

Anita Hipfinger (Hg.)

„Das Beispiel der Obrigkeit ist der Spiegel des Unterthans“



Instruktionen und andere normative Quellen
zur Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften
Feldsberg und Wilfersdorf in Niederösterreich
(1600–1815)

böhlau

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
Philosophisch-historische Klasse – Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs

GERHARD AMMERER – GABRIELE HAUG-MORITZ – HERBERT KALB
HERBERT MATIS – CHRISTIAN NESCHWARA – THOMAS OLECHOWSKI
EVA ORTLIEB – ILSE REITER-ZATLOUKAL – MARTIN P. SCHENNACH
GERHARD THÜR – GUNTER WESENER – EWALD WIEDERIN
THOMAS WINKELBAUER – ANITA ZIEGERHOFER

IN VERBINDUNG MIT DER KRGÖ AN DER UNIVERSITÄT WIEN (HG.)

FONTES RERUM AUSTRIACARUM

Österreichische Geschichtsquellen

Dritte Abteilung

FONTES IURIS

24. Band

„DAS BEISPIEL DER OBRIGKEIT IST DER SPIEGEL DES UNTERTHANS“

Instruktionen und andere normative Quellen zur Verwaltung
der liechtensteinischen Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf
in Niederösterreich (1600–1815)

Herausgegeben von
ANITA HIPFINGER

„DAS BEISPIEL DER OBRIGKEIT IST DER SPIEGEL DES UNTERTHANS“

Instruktionen und andere normative Quellen zur Verwaltung
der liechtensteinischen Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf
in Niederösterreich (1600–1815)

Herausgegeben

von

Anita Hipfinger

BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN · WEIMAR

Angenommen durch die Publikationskommission der ÖAW am 14.12.2015

Michael Alram, Numismatik – Bert Fragner, Iranistik
Hermann Hunger, Orientalistik – Sigrid Jalkotzy-Deger, Alte Geschichte
Franz Rainer, Linguistik – Oliver Jens Schmitt, Geschichte
Peter Wiesinger, Germanistik – Waldemar Zacharasiewicz, Amerikanistik



Veröffentlicht mit der Unterstützung des Austrian Science Fund (FWF): PUB 334-G28

Open Access: Wo nicht anders festgehalten, ist diese Publikation lizenziert
unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0;
siehe <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:
Herrschaftsinstruktion des Fürsten Karl von Liechtenstein.
Das undatierte Stück kann in die Zeit nach 1608 eingeordnet werden,
da Karl bereits als Fürst angesprochen wird.
Liechtenstein. The Princely Collections,
Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien (HAL, Kt. H 2)
Das Titelzitat stammt aus dem Stück 1.3.3.1, Wirtschaftsreform und Instruktion
für Johann Blumenwitz als Inspektor, 30.1.1787, §32.

© 2016 by Böhlau Verlag GmbH & Co. KG, Wien Köln Weimar
Wiesingerstraße 1, A-1010 Wien, www.boehlau-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Korrektorat: Rebecca Wache, Castrop-Rauxel
Satz: Satz & Sonders, Münster
Einbandgestaltung: Michael Haderer, Wien
Druck und Bindung: Prime Rate, Budapest
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in the EU

ISBN 978-3-205-20354-4

Inhaltsverzeichnis

GELEITWORT	15
DANKSAGUNG	16
I. TEIL: INHALTLICHER ÜBERBLICK	17
1. EINLEITUNG	17
1.1 Resümee eines Forschungsprojekts und Überblick zur Forschungslage	17
1.2 Die Fürsten von Liechtenstein als Grundherren in Feldsberg und Wilfersdorf	20
1.3 Normen und verschriftlichte Ordnungsvorstellungen: Instruktionen, Dekrete und Ordnungen	27
1.3.1 Instruktionen in der grundherrlichen Verwaltung der Liechtenstein	30
1.3.1.1 Feldsberg	30
1.3.1.2 Wilfersdorf	33
1.3.1.3 Feldsberg und Wilfersdorf	36
1.3.2 Ordnungen	39
Policeyordnungen	41
1.3.3 Dekrete, Mandate, Patente und Zirkulare	43
1.4 Von der Kanzlei auf die Herrschaften und wieder zurück – Aktenlauf eines Normtexts	45
1.5 Merkmale der Normtexte	50
1.5.1 Äußere Merkmale der Normtexte	50
1.5.2 Innere Merkmale der Normtexte	53
1.5.2.1 Protokoll	54
1.5.2.2 Kontext	57
1.5.2.3 Eschatokoll	61
1.5.3 Abweichungen, Besonderheiten und weitere Eigenschaften der Instruktionen	61
1.5.4 Innere Merkmale der übrigen Normtexte	64
1.6 Die Organisation der Herrschaften	67
1.6.1 Oberhauptmann	71
1.6.2 Wirtschaftsrat	75
1.6.3 Hauptmann	80
1.6.4 Die übrigen Amtsträger	84
1.6.5 Untertanen	87

Inhaltsverzeichnis

2.	EDITIONSVOVBEMERKUNG	88
2.1	Auswahl und Gliederung der Texte	88
2.2	Textkonstitution	89
2.3	Texterschließung	90
II. TEIL: EDITION		93
1.	INSTRUKTIONEN	93
1.1	Instruktionen der Herrschaft Feldsberg	93
1.1.1	Fürst Karl (1569–1627)	93
1.1.1.1	Instruktion und Bestallung des Raitmeisters Jonas Huemer, 1595	93
1.1.1.2	Instruktion und Bestallungsurkunde für den Ordinarius der Herrschaften Feldsberg und Eisgrub Konrad Kotz, 1602	95
1.1.1.3	Instruktion für den Pfleger Hans Stübel s. d. [um 1604]	100
1.1.1.4	Herrschaftsinstruktion s. d. [nach 1608]	118
1.1.1.5	Instruktion für den Pfleger der Herrschaften Feldsberg und Eisgrub s. d. [nach 1608]	142
1.1.1.6	Instruktion für den Rentmeister s. d. [vor 1615]	156
1.1.1.7	Instruktion für den Rentmeister der Herrschaft Feldsberg s. d. [um 1615]	161
1.1.1.8	Instruktion für den Kellner der Herrschaft Feldsberg s. d. [zwischen 1608 und 1615]	169
1.1.1.9	Instruktion für den Oberhauptmann, 4.11.1625	184
1.1.2	Fürst Karl Eusebius (1611–1684)	189
1.1.2.1	Instruktion für den Pfleger der Herrschaft Feldsberg s. d. [um 1650]	189
1.1.2.2	Instruktion für den Forstmeister der Herrschaft Feldsberg s. d. [um 1650]	200
1.1.2.3	Instruktion für vier Wirtschaftsrate, 15.5.1666	206
1.1.3	Fürst Johann Adam Andreas (1657–1712)	208
1.1.3.1	Wirtschaftsinstruktion für alle Ämter von Christoph Philipp, 24.3.1686	208
1.1.3.2	Instruktion für den Forstmeister von Feldsberg, Eisgrub und Lundenburg Johann Franz Chrastka, 24.5.1687	218
1.1.3.3	Instruktion für den Waldbereiter der Herrschaft Feldsberg, 20.9.1695	221
1.2	Instruktionen der Herrschaft Wilfersdorf	225
1.2.1	Fürst Hartmann (1613–1686)	225
1.2.1.1	Instruktion des Pflegers zu Wilfersdorf, basierend auf einer Instruktion Gundakers von Liechtenstein, 10.11.1635 ..	225

Inhaltsverzeichnis

1.2.1.2	Instruktion und Bestallung des ehemaligen Wilfersdorfer Rentschreibers Hanß Jakob Payr als Gehilfe des Regenten Johann Fritz, 18. 1. 1641	250
1.2.2	Fürst Maximilian Jakob Moritz (1641–1709)	254
1.2.2.1	Instruktion für den Hauptmann der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690], basierend auf einer Instruktion Fürst Gundakers von Liechtenstein (1580–1658)	254
1.2.2.2	Instruktion für den Rentschreiber der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]	276
1.2.2.3	Instruktion für den Burggrafen der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]	283
1.2.2.4	Instruktion für den Kastner der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]	293
1.2.2.5	Instruktion für den Kellner der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]	300
1.2.2.6	Instruktion für den Pfister der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]	307
1.2.2.7	Instruktion für den Bierbrauer der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]	309
1.2.2.8	Instruktion für den Müller der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]	314
1.2.2.9	Instruktion für den Meier und seine Frau der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]	316
1.2.2.10	Instruktion für den Tiergärtner der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]	321
1.2.2.11	Instruktion für den Förster der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]	323
1.2.2.12	Instruktion für den Dorfrichter der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]	330
1.2.2.13	Instruktion für den Dorfrichter und seine Gehilfen aller Herrschaften s. d. [um 1690]	334
1.2.2.14	Instruktion für den Waldbereiter der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]	343
1.2.2.15	Instruktion für den Oberhauptmann Johann Caspar Villinger, 19. 8. 1697	350
1.3	Instruktionen der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf	366
1.3.1	Fürst Anton Florian (1656–1721)	366
1.3.1.1	Instruktion für den Wirtschaftsrat Antonio Savageri s. d. [um 1712]	366
1.3.1.2	Instruktion für die Wirtschaftsbeamten der Herrschaft Feldsberg, 20. 10. 1713	379
1.3.1.3	Generalinstruktion für alle Majorat- und Allodialherrschaften, 29. 11. 1715	384

Inhaltsverzeichnis

1.3.1.4	Instruktion des Wirtschaftsbereiters für die Herrschaft Feldsberg, 17.10.1716	401
1.3.1.5	Wirtschaftsinstruktion für die Herrschaft Feldsberg, 2.11.1716	404
1.3.1.6	Instruktion für den Wirtschaftsrat Lorentz Joseph Schallamayer, 1.1.1717	415
1.3.1.7	Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm, 1.3.1717	427
1.3.1.8	Wirtschaftsinstruktion des Wirtschaftsrates Lorenz Joseph Schallamayer für alle Herrschaften, 15.5.1717	442
1.3.1.9	Instruktion für den Feldsberger Forstmeister Maximilian von Curanda, 22.4.1719	450
1.3.1.10	Instruktion für den Feldsberger Waldbereiter Lorenz Neumann, 5.4.1719	461
1.3.2	Fürst Joseph Wenzel (1696–1772)	465
1.3.2.1	Instruktion für die Untersuchungskommission, aus der Zeit der Vormundschaft des Fürsten Joseph Wenzel s. d. [nach 1750]	465
1.3.2.2	Wirtschaftsinstruktion für die Herrschaftsvorsteher und Wirtschaftsbeamten, 20.7.1733	472
1.3.2.3	Instruktion für den Buchhalter Franz Wenzel Christ und den Registraturadjunkt Franz Walascheck über die Ordnung und Archivierung der Schriften, 17.1.1737	478
1.3.2.4	Instruktionen für die Herrschaftsbeamten im Fall von Streitigkeiten, 19.6.1743	481
1.3.2.5	Instruktion für die Oberhauptmänner aller Herrschaften, 8.2.1744	483
1.3.2.6	Ergänzung zur Instruktion für die Oberamtsleute s. d. [nach 1750]	493
1.3.2.7	Instruktion für die Buchhaltung, 7.7.1751	497
1.3.2.8	Instruktion oder Bestallungsurkunde bezüglich der Überlassung der Herrschaftsadministration an Franz Johann Graf von Chorinsky, 10.4.1763	522
1.3.3	Fürst Alois I. (1759–1805)	525
1.3.3.1	Wirtschaftsreform und Instruktion für Johann Blumenwitz als Inspektor, 30.1.1787	525
1.3.3.2	Instruktion für die Forstmeister und Jäger, 1.5.1787	554
1.3.3.3	Instruktion über die Trennung von Justiz und Wirtschaft, 13.5.1796	568
1.3.4	Johann I. Joseph (1760–1836)	582
1.3.4.1	Vorschrift über die Pflichten der Wiener Hofkanzlei, 20.6.1815	582

Inhaltsverzeichnis

2.	BESTALLUNGEN UND REVERSE	606
2.1	Bestellungen und Reverse der Herrschaft Feldsberg	606
2.1.1	Bestellung des Oberhauptmanns von Feldsberg, Johann Wenzel Sedlnitzky unter Fürst Karl, 6.7.1625	606
2.1.2	Bestellung des Oberregenten Johann Wenzel Sedlnitzky unter Fürst Karl Eusebius, 6. bzw. 16.7.1633	607
2.1.3	Revers des Oberregenten Wenzel Sedlnitzky unter Fürst Karl Eusebius, 3.11.1635	610
2.2	Bestellungen und Reverse der Herrschaft Wilfersdorf	611
2.2.1	Intimationsdekret über die Ernennung des Oberhauptmanns Johann Caspar Villingner zum Regenten und Wirtschaftsrat, 12.10.1700	611
2.2.2	Dekret über die Installierung des Hauptmanns Peter Georg Wadl und des Buchhalters Lorenz Joseph Schallamayer von Fürst Maximilian Jakob Moritz, 29.12.1703	613
2.2.3	Dekret über die Installierung eines Vizebuchhalters Johann Christoph Möller von Fürst Maximilian Jakob Moritz, 3.1.1709	614
2.3	Bestellungen und Reverse der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf	616
2.3.1	Bestellungsbrief des Wirtschaftsrats Antonio Savageri unter Fürst Anton Florian, 1712	616
2.3.2	Bestellung des Oberhauptmanns Adam Franz Marschakh von Palmburg auf den Herrschaften des Gundakarischen Majorats des Fürsten Anton Florian, 2.8.1712	619
2.3.3	Bestellungsbrief des mährischen Wirtschaftsrats Franz Leiter von Tannenberg, 1.5.1721	621
2.3.4	Dekret über die Bestätigung des Wirtschaftsrats Thomas Grimm in seinem Amt, 1.3.1722	623
2.3.5	Bestellungsbrief des Fürsten Alois I. von Liechtenstein für den Gerichtsverwalter der Herrschaften Feldsberg, Rabensburg und Wilfersdorf, 23.7.1793	624
3.	ORDNUNGEN, DEKRETE, PATENTE BZW. DIE WIRTSCHAFT BETREFFENDE STÜCKE (AUSWAHL)	627
3.1	Ordnungen, Dekrete und Patente der Herrschaft Feldsberg	627
3.1.1	Policeyordnung des Fürsten Karl von Liechtenstein, 1623 . . .	627
3.1.2	Dekret an alle Hauptmänner über die Ernennung des neuen Oberhauptmanns Johann Wenzel Sedlnitzky von Choltitz, 10.10.1625	648

Inhaltsverzeichnis

3.1.3	Dekret an Oberhauptmann Sedlnitzky, die Berichte und Wochenzettel betreffend, 11.12.1625	649
3.1.4	Dekret an alle Pfleger von Fürst Karl, die Wochenzettel betreffend, 10.12.1625	651
3.1.5	Feldsberger Kellerordnung des Fürsten Karl Eusebius, 1.1.1635	652
3.1.6	Patent der Wirtschaftsräte an die Kastner aller Herrschaften, das Verbot des eigenen Ackerbaus betreffend, 12.3.1667	654
3.1.7	Patent der Wirtschaftsräte über die Jahreseinkommen der Herrschaft Feldsberg, 18.5.1668	656
3.1.8	Patent an die Herrschaftsbeamten über die Spezifikation und Beschreibung ihrer Besitzungen unter Fürst Karl Eusebius, 15.6.1668	658
3.1.9	Bericht über die Wirtschaftsführung bei der Herrschaft Feldsberg vom fürstlichen Rat und Inspektor Ferdinand von Zoffeln, 8.11.1698	659
3.1.10	Wirtschaftsverordnung für die Herrschaft Feldsberg unter Fürst Johann Adam Andreas, 9.7.1699	670
3.2	Ordnungen, Dekrete und Patente der Herrschaft Wilfersdorf	681
3.2.1	Patent an die Herrschaftsbeamten der Herrschaft Wilfersdorf von Fürst Hartmann, die Feuerordnung betreffend, 24.4.1643	681
3.2.2	Dekret des Fürsten Hartmann an alle Hauptleute das Dachdecken betreffend, 14.10.1651	682
3.2.3	Patent des Fürsten Hartmann, den Weinzehent betreffend, 23.3.1661	683
3.2.4	Dekret über die Einsendung der Wochenzettel an die Buchhaltung auf den Herrschaften von Fürst Maximilian Jakob Moritz, 18.2.1688	686
3.2.5	Dekret an die Wirtschaftsbeamten von Fürst Maximilian Jakob Moritz, 6.10.1688	688
3.2.6	Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz an die Hauptleute seiner Herrschaften die Robot betreffend, 15.3.1693	690
3.2.7	Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz an die Hauptmänner in Wilfersdorf und Rabensburg die Müller betreffend, 28.3./4.1693	693
3.2.8	Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz von Lichtenstein zur Aufhebung des Bierdeputats zur Hälfte, 12. Dezember 1693	694

3.2.9	Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz an alle Beamten, die Rechnungen der Buchhaltung pünktlich einzusenden, 23. 6. 1696	696
3.2.10	Schützenordnung des Wilfersdorfer Hauptmanns Johann Karscher, 1. 5. 1697	700
3.2.11	Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz an den Oberhauptmann und die Buchhaltung, 27. 5. 1698	705
3.2.12	Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz an die Kastenämter seiner Herrschaften betreffend die Abstellung des Mut Metzens, 8. 8. 1699	707
3.2.13	Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz über die Einführung eines Vizebuchhalters aufgrund der Misswirtschaft des Buchhalters Peter Wadl, 17. 9. 1699.	710
3.2.14	Dekret über die Weinflüllordnung der Herrschaften des Fürsten Maximilian Jakob Moritz, 14. 12. 1699	713
3.2.15	Dekret über die Ernennung des Registrators Timkho zum neuen Hauptmann der Herrschaft Wilfersdorf, 14. 8. 1700	715
3.2.16	Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz das Wildbretschießen verbietend, 30. 3. 1703	716
3.2.17	Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz bezüglich der rechtlichen Stellung des Buchhalters, 17. 4. 1705	720
3.2.18	Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz, die Mahl- und Backordnung der österreichischen Herrschaften betreffend, 20. 11. 1705	722
3.2.19	Schießordnung Maximilians von Liechtenstein, 30. November 1705	724
3.2.20	Dekret der Fürstin Maria Elisabeth an den Wilfersdorfer Hauptmann Peter Georg Wadl, Juni 1706	727
3.2.21	Vorschläge zur Verbesserung der Wirtschaftsführung des Wilfersdorfer Hauptmanns, 28. 9. 1709	736
3.2.22	Bericht des Hauptmanns Philipp Bernhard über die Verbesserungen der Wirtschaftsführung in Wilfersdorf unter Fürst Johann Adam Andreas, 31. 12. 1709	738
3.2.23	Dekret der Fürst Maximilian Anton'schen Vormundschaft an die Herrschaftsbeamten, die Rechnungen ohne Verzug bei der Buchhaltung einzureichen, 10. 5. 1710	741
3.3	Ordnungen, Dekrete, Patente und Berichte der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf	744
3.3.1	Repertorium sämtlicher Ordnungen des Gundakarischen Majorats unter Fürst Anton Florian, 1712 mit Korrekturen und Ergänzungen bis um 1717	744

Inhaltsverzeichnis

3.3.2	Dekret über eine Interimsinstruktion für die Beamten der Herrschaften des Gundakarischen Majorats des Fürsten Anton Florian, 20.12.1712	765
3.3.3	Dekret über die Befugnis zur Visitation für den Wirtschaftsrat Anton Savageri unter Fürst Anton Florian, 27.9.1714	771
3.3.4	Dekret über die Zehent-Differenzen auf den Herrschaften des Gundakarischen Majorats unter Fürst Anton Florian, 16.11.1715	772
3.3.5	Bericht des Oberbuchhalters Lorenz Joseph Schallamayer an Fürst Anton Florian mit beigeschlossenen Bericht über Feldsberger Wirtschaftsmeliorationspunkte, 17.1.1716	774
3.3.6	Dekret über die Aufnahme von Thomas Grimm als Wirtschaftsrat für Böhmen und Mähren, 1.3.1717	778
3.3.7	Dekret an die Wirtschaftsräte Grimm und Schallamayer die Neubesetzung diverser Wirtschaftsämter auf den Herrschaften des Fürsten Anton Florian betreffend, 29.5.1717	779
3.3.8	Dekret über die Trennung von Justiz und Wirtschaft von Fürst Joseph Johann Adam, 1.12.1721	782
3.3.9	Dekret über die Einhaltung der Trennung von Justiz und Wirtschaft in den Amtsberichten von Fürst Joseph Johann Adam, 5.1.1724	784
3.3.10	Generale an die Wirtschaftsräte und Herrschaftsvorsteher über die Befugniserweiterung des Buchhalters Lorenz Joseph Schallamayer von Fürst Joseph Johann Adam, 22.1.1724	787
3.3.11	Dekret über die Verwendung der Bezeichnung „canzley“ unter Fürst Joseph Johann Adam, 18.9.1724	789
3.3.12	Zirkular betreffend die Freizettel für die Weingärten unter Fürst Joseph Johann Adam, 30.8.1725	792
3.3.13	Zirkular über die Trennung von Justiz und Wirtschaft in den Amtsberichten von Fürst Joseph Johann Adam, 1.12.1726	794
3.3.14	Dekret über die Amtsniederlegung des Wirtschaftsrats Tannenberg unter Fürst Joseph Johann Adam, 31.12.1726 . . .	797
3.3.15	Dekret für die Herrschaftsvorsteher und Wirtschaftsbeamten, 20.7.1733	802
3.3.16	Zirkular an die Herrschaftsvorsteher über die Einsendung von Abschriften aller Patente und landesfürstlicher Verordnungen unter der Vormundschaft des Fürsten Joseph Wenzel von Liechtenstein, 5.1.1739	803

Inhaltsverzeichnis

3.3.17	Zirkular einer fürstlichen Resolution über die Publikation und Präsentation fürstlicher Resolutionen unter der Vormundschaft des Fürsten Johann Karl, 11. 9. 1739	805
3.3.18	Verordnung an die Herrschaftsvorsteher der Herrschaften unter der Vormundschaft des Fürsten Joseph Wenzel über den Umgang mit den Bittschriften, 16. 11. 1741	807
3.3.19	Ordnung für die Jäger bzw. Waldbereiter, 10. 9. 1748	812
3.3.20	Brauordnung für die mährischen und böhmischen Herrschaften des Fürsten Joseph Wenzel, 8. 1. 1751	815
3.3.21	Zirkular bezüglich der Überlassung der Herrschaftsadministration an Franz Johann Graf von Chorinsky, 13. 5. 1763	820
3.3.22	Verordnung die Waldämter betreffend, 19. 12. 1786	822
3.3.23	Verordnung die Kastenämter betreffend, 13. 8. 1787	824
3.3.24	Zirkular bezüglich der Prüfungsgegenstände der Lokalvisitation unter Fürst Johann I., 7. 9. 1805	827
4.	ABKÜRZUNGS- UND SIGLENVERZEICHNIS	832
5.	GLOSSAR	834
6.	QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	846
	Ungedruckte Quellen	846
	Gedruckte Quellen und Nachschlagewerke	847
	Literaturverzeichnis	847
7.	Sachregister	853
8.	Personenregister	869
9.	Orts- und Gewässerregister	873

Geleitwort

Im Jahr 2008 erschien als Band 19 der „Fontes Iuris“ eine Untersuchung von Thomas Winkelbauer über die Grundherrschaften von Gundaker von Liechtenstein (1580–1685) als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Die vorliegende Arbeit, Teilergebnis eines von Winkelbauer geleiteten FWF-Forschungsprojektes über „Herrschaftsverwaltung in Niederösterreich“ (P 20350), kann als Fortsetzung und Vertiefung dieser Untersuchung angesehen werden. Als Vertiefung insofern, als sich die Bearbeiterin des vorliegenden Bandes ganz auf die beiden liechtensteinischen Herrschaften Feldsberg (Valtice/CZ) und Wilfersdorf (NÖ) konzentriert, als Fortsetzung, indem sie normative Quellen aus einem mehr als zweihundert Jahre langen Zeitraum untersucht. Er beginnt in den Tagen Gundakers und seiner Brüder Karl und Maximilian, als der Aufstieg des Hauses Liechtenstein zu einem der bedeutendsten europäischen Adelshäuser seinen Anfang nimmt, und endet kurz vor der Grundentlastung 1848, als mit der Beseitigung des „geteilten Eigentums“ auch die Verwaltungsform der Grundherrschaft an sich abgeschafft und an ihrer Stelle die im Prinzip bis heute fortlebenden staatlichen Verwaltungsstrukturen geschaffen werden.

Die hier edierten Texte sind sowohl was ihre Bezeichnungen als auch was ihre normative Qualität betrifft, äußerst unterschiedlich; den größten Teil machen sog. Instruktionen aus, dazu kommen Bestellungen und Reverse, Ordnungen, Patente und viele andere – die Normenvielfalt wird von der Autorin in der Einleitung ausführlich erläutert. Im Ganzen vermitteln die Texte das Bild einer sich allmählich immer weiter verfestigenden, wohlorganisierten Verwaltungsstruktur, die, obwohl nicht landesfürstlicher Natur, zunehmend den Vorgaben eines modernen Verwaltungsstaates entspricht und die anhand der vorliegenden Edition gut nachgezeichnet werden kann.

Unser besonderer Dank geht an unser Kommissionsmitglied Thomas Winkelbauer. Er hat das Projekt geleitet und die Arbeiten der Autorin vom ersten Anfang an bis zur Drucklegung betreut. Dank auch dem Wissenschaftsfonds FWF, der mit einer großzügigen Finanzierung sowohl die Drucklegung als auch die Publikation im Internet ermöglichte.

Wien, im Oktober 2015

w. M. Thomas Olechowski
Obmann der Kommission für
Rechtsgeschichte Österreichs

Danksagung

Danken möchte ich an dieser Stelle all jenen, die mich während meiner langjährigen Arbeit an dieser Edition begleiteten und ohne deren freundliche Unterstützung dieses Werk nicht zustande gekommen wäre.

Mein besonderer Dank gilt Thomas Winkelbauer, dem Direktor des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung und Leiter des Forschungsprojekts, in dessen Rahmen dieses Werk entstanden ist. Er hat mich zu dem Thema gebracht, mich stets fachlich unterstützt und sich immer Zeit für meine Fragen genommen. Für die administrative Projektbetreuung danke ich Andrea Barbara Serles sowie Beate Pamperl für die Erstellung der Projektwebsite¹. Für Zusammenarbeit und wertvolle Hinweise danke ich meinem Kollegen Josef Löffler, für fruchtbare Diskussionen und kurzweilige Stunden danke ich meinen Kolleginnen Fanny Billod und Alexia Bumbaris. Bei Jiří Dufka bedanke ich mich für die Hilfestellungen bei meiner Archivrecherche im Mährischen Landesarchiv in Brunn.

Weiterhin danke ich dem Direktor der Fürstlich Liechtensteinischen Sammlungen Johann Kräfner für den unkomplizierten Zugang zu den Archivbeständen im Liechtensteinischen Hausarchiv in Wien, Peter Kubelka für die Erstellung der Reprofotos und insbesondere dem Leiter des Archivs Arthur Stögmann, der mir sowohl bei archivalischen Angelegenheiten als auch bei Fragen zur liechtensteinischen Herrschaftsgeschichte hilfreich zur Seite stand.

Danken möchte ich auch Thomas Olechowski, dem Obmann der Kommission für Rechtsgeschichte, für die Aufnahme dieses Bands in die Editionsreihe für Quellen zur österreichischen Rechtsgeschichte, der *Fontes Iuris*. Nicht zuletzt danke ich dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) für die Förderung dieses Projekts sowie dem Böhlau Verlag für die Sorgfalt bei der Drucklegung.

Schließlich gilt mein ganz persönlicher Dank meinem Lebensgefährten Herbert Schmitt, der die verschiedenen „Auswirkungen“ meiner Arbeit geduldig ertrug, mich aufmunterte und im richtigen Moment ablenkte. Meine Eltern Franz und Helga Hipfinger haben die Entstehung der Edition mit großem Interesse verfolgt und mir in vielerlei Hinsicht den Rückhalt gegeben, damit ich mich dieser Edition widmen konnte. Dafür herzlichen Dank!

¹ <http://www.univie.ac.at/herrschaftsverwaltung> (11.01.2015)

I. TEIL: INHALTLICHER ÜBERBLICK

1. Einleitung

1.1 Resümee eines Forschungsprojekts und Überblick zur Forschungslage

Die vorliegende Edition ist ein Resultat des Forschungsprojekts „Adelige und geistliche Herrschaftsverwaltung in Niederösterreich. Edition der Instruktionen und Ordnungen des Stiftes Klosterneuburg sowie der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf, ca. 1600 bis 1848“, das in den Jahren 2008 bis 2011 von Josef Löffler und der Autorin bearbeitet und vom Direktor des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Thomas Winkelbauer geleitet wurde. Finanziert vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und am Institut für Geschichte der Universität Wien angesiedelt, widmete es sich der exemplarischen Edition normativer Quellen zweier niederösterreichischer Grundherrschaftskomplexe: einerseits der liechtensteinischen Herrschaften Feldsberg (heute Valtice in der Tschechischen Republik) und Wilfersdorf, andererseits der Herrschaft des Augustiner-Chorherrenstifts Klosterneuburg. Für den Zeitraum von etwa 1600 bis zur Grundentlastung 1848 wurden Instruktionen für Herrschaftsbeamte und funktional verwandte Quellen wie Bestallungen und Reverse, grundherrliche Ordnungen (Policeyordnungen, Kellerordnungen oder Robotordnungen) sowie die Eigenwirtschaft und die Untertanen betreffende Ordnungen, Patente und Dekrete recherchiert und ediert.

Die primäre Intention des Forschungsprojekts bestand darin, einen Beitrag zur Schließung einer Forschungslücke in der österreichischen Verwaltungsgeschichte zu leisten und die Erforschung der Rolle, die die Grundherren und der grundherrliche administrative und bürokratische Apparat für die Entwicklung der ländlichen Gesellschaft in Österreich spielten, auf eine breitere Quellengrundlage zu stellen. Die grundherrschaftliche Verwaltung gilt als ein in der österreichischen Verwaltungsgeschichtsforschung der Frühen Neuzeit bislang vernachlässigtes Thema. So gibt es für die österreichischen Länder keine vergleichbar umfassenden Untersuchungen, wie sie etwa für die böhmischen Länder existieren, hinzu kommt eine verhältnismäßig geringe Anzahl an Editionen. Diese Tatsache überrascht umso mehr, als der überwiegende Anteil der frühneuzeitlichen Verwaltung in der grundherrschaftlichen Verwaltung bestand und es an überlieferten Quellen nicht mangeln dürfte. Während von der tschechischen Rechtsgeschichtsforschung bereits vor über hundert Jahren zahlreiche normative Quellen zur Grund-

herrschaft in Böhmen und Mähren ediert¹ wurden und auch viele jüngere Spezialuntersuchungen² vorliegen, ist es um den Wissensstand der grundherrschaftlichen Verwaltung in Österreich noch immer schlecht bestellt, wenngleich es in letzter Zeit verstärkt Bestrebungen gibt, diesem Defizit entgegenzuwirken.³ Sowohl in Österreich als auch in Deutschland ist das Thema in den letzten Jahren wieder verstärkt in den Blickwinkel der Forschung gerückt, so wurden insbesondere das 16. und 17. Jahrhundert dahingehend beforscht.⁴ Der Befund für die Epoche von den theresianischen Reformen bis 1848 fällt dagegen wieder schlechter aus und die Zeit nach der Aufhebung der Grundherrschaft ist ohnehin noch ein weißer Fleck auf der Landkarte, was die Verwaltung der von nun an privatrechtlich administrierten Güter angeht.⁵

Innerhalb der österreichischen Länder wurden die liechtensteinischen Herrschaften am umfassendsten untersucht, hier sind vor allem die Arbeiten und die Edition von Thomas Winkelbauer⁶ zu erwähnen. Neben Helmuth Feigl's Geschichte der niederösterreichischen Grundherrschaft⁷ lieferten die grundherrlichen Policey-, Dorf-, Markt- und Stadtordnungen der Weistümer-Editionen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,⁸ die von Hieronymus von Sprinzenstein verfasste „Hausordnung“ aus dem

¹ KALOUSEK, Řády selské a instrukce hospodářské.

² Siehe beispielsweise für die rosenbergische Herrschaft im südböhmischen Krumau (Český Krumlov): CIRONISOVÁ, Vývoj správy; MUTSCHLECHNER, Fürsten; PÁNEK, Aristokratie; STEJSKAL, Bauer; STEJSKAL, Nedoplatek; HIML, Leute; für die nordböhmisches Herrschaft Friedland (Frýdlant): ŠTEFANOVÁ, Erbschaftspraxis; für die Güterverwaltung des Bistums Olmütz: ROUBIC, Správa statků; oder für die Liechtensteinischen Herrschaften in Böhmen: LÖFFLER, Die liechtensteinische Herrschafts- und Güterverwaltung – Ein Überblick, in: LIECHTENSTEINISCH-TSCHECHISCHE HISTORIKERKOMMISSION (Hg.), Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 4, Vaduz 2013), 115–158.

³ Exemplarisch seien hier folgende Arbeiten erwähnt: HIPFINGER u. a., Ordnung; LÖFFLER, Verwaltung; LANDSTEINER, Demesne; sowie die in Vorbereitung befindlichen 3 Bände des von Michael Hochedlinger, Petr Mat' a und Thomas Winkelbauer herausgegebenen Handbuchs „Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit“.

⁴ Vgl. PETERS, Gutsherrschaft; BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung; siehe auch DERS. u. a., Frühneuzeitliche Institutionen; sowie das von Stefan Brakensiek geleitete und von Hanna Sonkajärvi, Corinna von Bredow, Birgit Näther und Nicolás Brochhagen bearbeitete DFG-Forschungsprojekt: „Herrschaftsvermittlung in der Frühen Neuzeit (1650–1800)“ [<http://www.uni-due.de/geschichte/herrschaftsvermittlung>] (18. 04. 2014).

⁵ LÖFFLER, Verwaltung, 10.

⁶ WINKELBAUER, Gundaker.

⁷ FEIGL, Grundherrschaft, v. a. 197–253.

⁸ Vgl. FEIGL, Rechtsentwicklung, 115–137.

16. Jahrhundert,⁹ die Instruktionen der steirischen Herrschaft Neudau¹⁰ aus dem Jahre 1571, die für den Pfleger von Zeillern verfasste Instruktion¹¹ von 1641 und das im 16. Jahrhundert begonnene und im 17. Jahrhundert ergänzte „Haushaltungsbüchl“ der Herren von Grünthal¹² sowie die 1649 erlassene Instruktion Heinrich Wilhelms von Starhemberg für den Pfleger der Herrschaft Schwertberg¹³ einen Grundstein der Forschungslage in Österreich.

Ein generelles Ziel dieses Forschungsprojektes bestand auch darin, die quellenkundliche Forschung zu den in den Archiven verhältnismäßig häufig überlieferten Instruktionen voranzutreiben, zumal im deutschsprachigen Raum systematische Untersuchungen zu dieser Quellengattung bis dato ausstehen. Diesem Anspruch wurde die im Rahmen des Forschungsprojekts veranstaltete interdisziplinäre Tagung „Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt“ gerecht, die gemeinsam mit dem thematisch verwandten Forschungsprojekt „Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionsbücher am frühneuzeitlichen Hof“, bearbeitet von Martin Scheutz und Jakob Wührer, sowie in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, namentlich mit Jan Paul Niederkorn, organisiert wurde. Die Beiträge der Tagung, die in einem Sammelband publiziert wurden, thematisierten die Genese von Instruktionen, deren formalen Aufbau, die Modalitäten der Ausstellung, die Empfänger sowie deren Wirkung und spannten dabei den Bogen von den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Instruktionen bis zu den Arbeitsplatzbeschreibungen der Gegenwart.¹⁴

Mit der vorliegenden Edition wird der Wissenschaft nun ein exemplarisches Quellenkorpus zur Verfügung gestellt, das nicht nur die grundherrschaftliche Verwaltung im engeren Sinn beleuchtet. Vielmehr eignet es sich für mannigfaltige Forschungsfragen zu den rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen der herrschaftlichen Amtsträger und der Untertanen, wobei besonders der lange Zeitraum, über den sich die edierten Quellen erstrecken, für die Forschung interessant sein wird. Nicht zuletzt knüpft die vorliegende Edition an jene von Thomas Winkelbauer für die Herr-

⁹ ZÖHRER, Sprinzensteinische Hausordnung, 75–90; SPERL, Haushalt, 115–126 und Anhang 31–45 (Edition).

¹⁰ POSCH, Neudauer Herrschaftsinstruktionen.

¹¹ SPERL, Haushalt, 127–139 und Anhang, 46–52.

¹² SPERL, Haushaltungsbüchl.

¹³ Ebd., 140–149 und Anhang, 53–57.

¹⁴ HIPPINGER u. a., Ordnung.

schaft Wilfersdorf von 1601 bis 1655 an und führt dessen Edition bis 1815¹⁵ fort.

Im Folgenden soll ein Überblick über die edierten Texte geboten werden. Auf den Inhalt aller edierten Stücke kann an dieser Stelle aber nicht eingegangen werden, das würde den Rahmen dieser Einleitung sprengen. Generell bestand bei den meisten Texten in methodischer Hinsicht die Herausforderung darin, die spezifischen Probleme dieser Quellengattungen zu berücksichtigen. Bei einem Teil der Texte, insbesondere bei den Instruktionen, handelt es sich um dynamische Texte, die im Laufe der Jahrzehnte immer wieder ergänzt oder verändert, von Zeit zu Zeit auch gänzlich neu konzipiert wurden. Viele dieser Texte sind in drei oder mehr Fassungen erhalten: als Konzept (manchmal in mehreren Konzepten, vom ersten Entwurf bis zum Reinkonzept), als Ausfertigung und in Form einer oder mehrerer Abschriften. Daher wurde eine Editionstechnik entwickelt, die sowohl der Maxime, die Quellen möglichst in ihrem Entstehungszusammenhang zu edieren, als auch dem Anspruch, einen möglichst lesbaren Editionstext zu erarbeiten, Rechnung trägt. Alle überlieferten Textstufen (Konzept, Ausfertigung, Abschrift) wurden somit in den Editionstext eingearbeitet und gleichzeitig der formale Grundzug der Quellengattung, dass ältere Ausfertigungen oder Abschriften häufig als Konzepte für neuere Funktionsträger verwendet wurden, berücksichtigt. Neben einer Zusammenfassung der Verwaltungsgeschichte der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf werden in den folgenden Kapiteln die Normtexte und deren Überlieferungsstand beleuchtet, der Aktenlauf der Normtexte exemplarisch skizziert und ihre Merkmale untersucht. Zuletzt wird ein Blick auf die Herrschaftsorganisation vor allem im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geworfen.

1.2 Die Fürsten von Liechtenstein als Grundherren in Feldsberg und Wilfersdorf

Die Ursprünge der liechtensteinischen Besitzungen in Feldsberg und Wilfersdorf reichen bis ins 14. Jahrhundert zurück. 1391 kauften die Brüder Johann I., Hartneid IV. und Georg II. von Liechtenstein die Feste Feldsberg mitsamt dem Recht an der Stadt, den geistlichen Lehen, dem Gerichtsstand, dem Zehent, den Anteilen an Hof und Holz zu Schrattenberg und weiteren Rechten und Zehent(anteil)en der umliegenden Dörfer um rund 11.000 Pfund. 1395 erhielt Johans Gemahlin noch einen weiteren Anteil an Stadt und Feste

¹⁵ Die *Haupt-Instruktion* des Fürsten Alois von 1838, die in gedruckter Form vorliegt (vgl. die Exemplare in der Historischen Bibliothek der Regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein Wien, 132-1-23, und im MZA, F128/208) und 179 §§ umfasst, wurde nicht berücksichtigt.

als Lehen. Wilfersdorf gelangte mit Kettlasbrunn und weiteren Dörfern 1436 durch den Kauf des Christoph von Liechtenstein in den Besitz der Familie.¹⁶ Bereits in der Zeit davor befanden sich Grund- und Waldbesitzungen im Gebiet zwischen Thaya und Zaya in liechtensteinischen Händen.¹⁷ Diese Erwerbungen bildeten den Auftakt für eine bis etwa um 1600 andauernde weitere Arrondierung und Ausformung zu den späteren Großherrschaften (s. Abb. 1). In diese Zeit fielen auch mehrere Erbeinigungen: Im Zuge der Erbteilung von 1504 einigten sich die drei existierenden Linien des Hauses Liechtenstein unter anderem auf eine Senioratsverfassung, also die Belehnung des Seniors mit allen Lehen, sowie ein innerfamiliäres Einstands- und Vorkaufsrecht, wodurch die Einheit des Hauses gestärkt wurde.¹⁸ Einer Güterteilung von 1591 folgte schließlich 1598 ein Teilungsvertrag, in dem die drei Brüder Karl (1569–1627), Maximilian (1578–1643) und Gundaker (1580–1658) das elterliche Erbe aufteilten: Karl erhielt die Herrschaften Feldsberg und Herrnbaumgarten in Niederösterreich sowie Eisgrub in Mähren, Maximilian Rabensburg und Hohenau (NÖ) und Gundaker Wilfersdorf und Ringelsdorf (NÖ). Acht Jahre später stimmten die drei Brüder der Schaffung eines Familienfideikommisses zu, das die Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit der Erstgeburtsgüter und der übrigen Güter der Familie als Besitz der drei Brüder festlegte. Außerdem wurde die Seniorats- von der Majoratsverfassung abgelöst und die Primogeniturerbfolge durchgesetzt, sodass in Hinkunft der erstgeborene Sohn der regierenden Linie Familienoberhaupt wurde.¹⁹ Damit waren die Weichen für die weiteren Entwicklungen und den (Wieder-)Aufstieg der (späteren) Fürsten von Liechtenstein zu einem der einflussreichsten Adelsgeschlechter der Habsburgermonarchie gestellt.²⁰

Die Verwaltung der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf lässt sich seit Beginn des 17. Jahrhunderts rekonstruieren. Aus dieser Zeit stammen die ersten Rechnungsbücher des Fürsten Karl und vermutlich wurden damals auch die Grundlagen für die umfassende bürokratische Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften gelegt, sodass sich ein differenzierter Beamtenapparat mit schriftlichen Dienstanweisungen herausbildete. Die ältesten überlieferten Instruktionen und Ordnungen für die Beamten der beiden Herrschaften gehen ebenfalls auf die Zeit des Aufstiegs der Familie zurück. Aufgrund ihrer Konversion zum Katholizismus und ihrer Loyalität zum Kaiserhaus gelang den drei Brüdern Karl, Maximilian und Gundaker nicht nur die Erhebung in den erblichen Fürstenstand (Karl 1608, Gundaker

¹⁶ FALKE, *Geschichte*, 367f. und 452; OBERHAMMER, *Viel ansehnliche Stuck*, 33.

¹⁷ WINKELBAUER, *Liechtenstein*, 219f.; FITKA, *Geschichte*, 46f.

¹⁸ WINKELBAUER, *Fürst*, 52.

¹⁹ WINKELBAUER, *Fürst*, 5–57; PRESS, *Haus*, 32.

²⁰ WINKELBAUER, *Fürst*, 50f. und 55f.

1. Einleitung

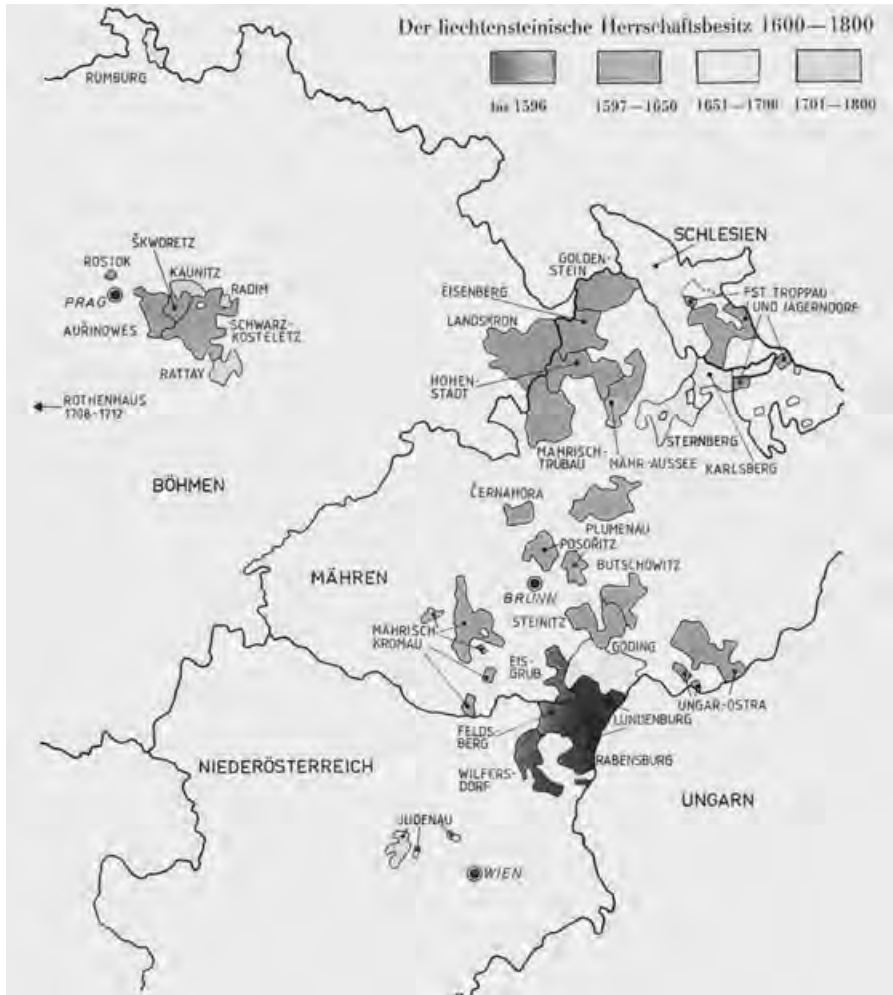


Abb. 1: Umfang und Aufbau des liechtensteinischen Herrschaftsbesitzes in Niederösterreich und in den böhmischen Ländern 1600–1800, Entwurf: E. Oberhammer, in OBERHAMMER, *Viel ansehnliche Stück*, 35.

und Maximilian 1623), sondern auch die Erweiterung ihrer Besitzungen.²¹ Ohne Zweifel profitierten die Familie Liechtenstein maßgeblich von den Güterkonfiskationen in Böhmen nach 1620.²² Der Ankauf sogenannter Rebellengüter, aber auch günstige Heiratsverbindungen ermöglichten enorme Besitzerweiterungen um große Herrschaften in Böhmen und Mähren, sodass

²¹ HAUPT, Fürst, 38; WINKELBAUER, *Haklich*, 89.

²² WINKELBAUER, Fürst, 63.

Fürst Karl Eusebius (1611–1684), der einzige Sohn Karls, Mitte des 17. Jahrhunderts über 9300 untertänige Familien herrschte.²³ Das Herrschaftsgebiet der Liechtenstein umfasste in dieser Zeit neben den Herrschaften Feldsberg, Hohenau, Herrnbaumgarten, Rabensburg, Ringelsdorf und Wilfersdorf in Niederösterreich die mährischen Dominien Aussee, Mährisch Trübau, Hohenstadt, Goldenstein, Eisenberg, Plumenau, Černá Hora, Lundenburg und Eisgrub sowie Landskron, Schwarzkosteletz, Skworetz, Auřinowes und Rostok in Böhmen, außerdem die schlesischen Herzogtümer Troppau und Jägerndorf.²⁴ Um 1650 besaßen sie rund 18 Prozent der Fläche Mährens, Ende des Jahrhunderts gehörte ihnen zusammen mit der Familie Dietrichstein bereits ein Viertel der Fläche.²⁵ Die Zahl der liechtensteinischen Untertanen im Viertel unter dem Manhartsberg im Jahr 1637 betrug 1.856, bis 1701 stieg sie auf 2.055.²⁶

Es scheint naheliegend, dass die Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf unter den Brüdern Karl und Gundaker von Liechtenstein eine ähnliche Verwaltungsstruktur aufgewiesen haben, darauf lassen die Instruktionen für die obersten Herrschaftsbeamten (Pfleger und Oberhauptmann) aus dieser Zeit schließen. Gundaker dürfte zudem bei der Konzipierung seiner Instruktionen teilweise auf jene seines Bruders zurückgegriffen haben²⁷, seine Dienstanweisungen waren jedoch weit ausgereifter und detaillierter. Um die Wirtschaftsführung bemüht war auch Karl Eusebius, der seine zerstreuten Besitzungen einer zentralen Verwaltung unterstellte, indem er eine umfassende Buchhaltung ebenso wie die Hofkanzlei in Feldsberg einrichtete.²⁸ Seinen Verpflichtungen am Hof nur zögernd nachkommend, waren Karl Eusebius in seiner langen Regierungszeit neben der Verwaltung auch die Wissenschaften und Künste ein Anliegen. Es gelang ihm zudem, die im Zuge des Dreißigjährigen Krieges verwüsteten liechtensteinischen Herrschaften wieder aufzubauen sowie den Prozess der Hofkammer gegen seinen Vater, wegen des von diesem 1623 nicht ordnungsgemäß erworbenen Guts Schwarzkosteletz, zu beenden bzw. dasselbe zurückzukaufen.²⁹

Sein Sohn und ab 1684 Primogenitus Fürst Johann Adam Andreas (1657–1712), genannt Hans Adam, übernahm keine längerfristigen politischen Ämter am Hof, sondern widmete seine ganze Aufmerksamkeit der Ökonomie.

²³ EVANS, Werden, 358, Anm. 19.

²⁴ WINKELBAUER, *Haklich*, 91; OBERHAMMER, *Viel ansehnliche Stuck*, 35.

²⁵ STÖGMANN, Karl von Liechtenstein, 300.

²⁶ WINKELBAUER, Fürst, 63f.

²⁷ Dies geht aus den Instruktionen für den Kastner und den Bierschreiber aus dem Jahr 1603 hervor, vgl. WINKELBAUER, Gundaker, 27.

²⁸ FALKE, Geschichte 2, 308.

²⁹ Ebd., 301–319; STÖGMANN, „Liechtenstein, von“, 522–525; WINKELBAUER, Fürst, 62.

Indem er gezwungen war, die väterlichen Schulden abzubauen (Karl Eusebius hinterließ ihm eine Schuldenmasse von etwa 800.000 Gulden), ersann er Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen und führte Rationalisierungen auf seinen Herrschaften durch – nicht zuletzt auf Kosten seiner Untertanen. Die von ihm erhöhte Robot in Nordmähren führte zu starken Belastungen und zahlreichen Bitt- und Beschwerdebriefen an Kaiser Joseph I., die allerdings zu Ungunsten der Untertanen entschieden wurden. Es gelang ihm, seine Schulden zu tilgen und die Besitzungen gewinnbringend zu bewirtschaften und zu erweitern, er beauftragte den Bau des Gartenpalais in der Wiener Rossau und erwarb das Stadtpalais in der Wiener Bankgasse, außerdem galt er als Mäzen und Sammler.³⁰

Eine Neuordnung der Organisation der Besitzungen erfolgte schließlich unter Gundakers Enkel Fürst Anton Florian (1656–1721). Er erbte 1711 das Gundakarische Fideikommiss und ein Jahr später, als mit dem Tod des Fürsten Hans Adam die Feldsberger Linie erlosch, auch das Karolinische Fideikommiss.³¹ Anton Florian, der für den Hof- und Staatsdienst ausgebildet wurde, stand lebenslang im Dienste des Kaisers. Er vereinte beide Majorate in einer Hand und hatte dadurch mehr Macht als seine Vorfahren, ihm gelang schließlich die lang angestrebte Aufnahme (wenn auch nur „ad personam“³²) in den Reichsfürstenrat, die „Spitzengruppe der Reichsaristokratie“. Die endgültige Aufnahme in den Reichsfürstenrat für sich und alle Agnaten des Hauses erreichte sein Sohn Fürst Joseph Johann Adam (1690–1732, seit 1721 Regent) im Jahr 1723.³³ Ihm lag im Gegensatz zu seinem Vater wenig an einer Karriere am Kaiserhof, stattdessen kümmerte er sich um die Verwaltung seiner Herrschaften und die Tilgung der väterlichen Schulden.³⁴ Die Entwicklung der Verwaltung unter seiner Regierung war von einer strikten Aufteilung der Justiz- und Wirtschaftsangelegenheiten geprägt, die er mit dem Dekret von 1721 einführte und in allen Amtsberichten der Herrschaftsbeamten forderte.³⁵ Hintergrund war die gängige Praxis, Wirtschafts- und Justizangelegenheiten innerhalb eines Schreibens zusammenzufassen, was zu einem hohen Aufwand innerhalb der Kanzlei führte, da man dort Abschriften anfertigen musste, um die Themen und Sachverhalte unter den zuständigen Personen aufzuteilen. Mit der Separierung wurde daher eine

³⁰ WINKELBAUER, Haklich, 92f.

³¹ FALKE, Geschichte 3, 67.

³² Die Klausel „ad personam“ bedeutete, dass seine Nachkommen keinen Rechtsanspruch auf diesen Titel hatten. Vgl. dazu sowie zu der damit in Zusammenhang stehenden Erhebung von Vaduz zum Reichsfürstentum z. B. VOGT, Wendepunkt, 24f.

³³ STÖGMANN, „Liechtenstein, von“, 523.

³⁴ FALKE, Geschichte 3, 84.

³⁵ In HAL, H 155 befinden sich mehrere diesbezügliche Dekrete aus den Jahren 1721–1723; siehe unten Nr. 3.3.9.

pragmatische Maßnahme zur Steigerung der Effizienz verfolgt, die von den Betroffenen jedoch immer wieder ignoriert wurde und deren Einhaltung daher mittels Dekreten in den Jahren 1723 und 1724 unter Strafandrohung wiederholt eingefordert und 1726 um die zusätzliche, separate Übermittlung der Losbriefe (*manumissiones*) erweitert wurde.³⁶

Zugleich bildete sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Hofkanzlei als Verwaltungsbehörde heraus. Erste Hinweise über diese Zentralstelle finden sich bereits in Dekreten³⁷ aus der Regierungszeit Fürst Anton Florians, der sich aufgrund seiner politischen Ämter seinen Herrschaften kaum persönlich widmen konnte. Dekrete und Zirkulare wurden meist aus Wien verschickt und waren meist an die *hochfürstliche canzelley* zu remittieren. Anton Florian setzte zudem ab 1716 Dr. Stephan Christoph Harpprecht als Hofrat mit Regierungsfunktion ein, der dem Wirtschaftsrat Lorenz Joseph Schallamayer übergeordnet war. Die Zentralbehörde war zunehmend mit Wirtschaftsangelegenheiten beschäftigt, weshalb Johann Adam auch die Bezeichnung Justizkanzlei für dieselbe per Dekret³⁸ verbieten ließ, stattdessen sollte sie nur noch *simpliciter unsere cantzley* bezeichnet werden. Da die Kanzlei im 17. Jahrhundert neben der Erledigung sämtlicher Schreibearbeiten und der Führung der Registratur auch für die Abwicklung von Rechts- und Schuldsachen zuständig war,³⁹ verwendeten die Beamten in allen Berichten die Bezeichnung Justizkanzlei, was aber offenbar zu Verwirrung und Missbrauch führte: *wordurch ein grosser abusus verursacht und auß unverstand eines und andern beambten eingeführet worden, so wie öfters mißfällig wahrgenommen und dahero für convenienter und besser erachtet, diesen terminum künfftighin gantz(lich) aufzuheben und außzulassen.*⁴⁰

Die Trennung von Justiz- und Wirtschaftsagenden war auch Fürst Joseph Wenzel (1696–1772) wichtig, der die Regierung und Verwaltung des Majorats von 1732 bis 1745 als Vormund seines Neffen Fürst Johann Nepomuk Karl interimistisch und von 1748 bis 1772 gemäß dem Erbrecht die Primogenitur übernahm. Ähnlich wie sein Vater Fürst Philipp Erasmus, ein jüngerer Bruder von Anton Florian, schlug Joseph Wenzel eine militärische Karriere ein und wurde 1744 zum General-Direktor der gesamten kaiserlichen Artillerie

³⁶ Unten Nr. 3.3.9; in 3.3.13 wird in [P] auf ein weiteres Dekret diesbezüglich vom 23.1.1723 hingewiesen.

³⁷ So wurde beispielsweise unten in Nr. 3.3.2 am Ende vermerkt: „so dan der fürst(lichen) canzelley einzuschicken“.

³⁸ HAL, H 155, Dekret über die Verwendung der Bezeichnung *canzley*, 18.9.1724.

³⁹ WINKELBAUER, Gundaker, 449–457, Nr. 93: Kanzlei- und Registraturordnung Fürst Gundakers von Liechtenstein (1636 Juni); sowie ebd. 457–463, Nr. 94: Kanzlei- und Registraturordnung Gundakers von Liechtenstein (1641 Januar); vgl. ebenso die hier nicht edierte, um 1711 verfasste Anmerkung über die Hofkanzleiordnung, HAL, H 12.

⁴⁰ Unten Nr. 3.3.11.

befördert, was ihm schließlich den Beinamen „Vater der österreichischen Artillerie“ eintrug. Politisch trat er von 1735 bis 1749 als Gesandter bzw. Botschafter des Kaisers in Berlin und Paris in Erscheinung. Ein ungewöhnlicher Schritt war sicherlich die Tatsache, dass er ab 1763 die Administration seiner Herrschaften in die Hände von Franz Johann Graf von Chorinsky, Freiherr von Ledske, legte und ihm damit *unumschränkte macht und gewalt* über die Herrschaften zugestand.⁴¹ Dieser sollte neben der Wirtschaftsadministration auch die Aufnahme und Entlassung aller Beamten vornehmen und die Geldangelegenheiten mit den Untertanen (Schulden, Zinsen etc.) sowie deren Loslassungen auf allen Herrschaften regeln. Joseph Wenzel hinterließ keine Kinder, weshalb die Herrschaft an die Linie seines Bruders Emanuel überging. Dessen Sohn Fürst Franz Joseph I. (1726–1781) wurde als Nächster Chef des Hauses. Er trat in den Hof- und Staatsdienst und begleitete seinen Onkel Joseph Wenzel in politischen oder militärischen Missionen. Vor allem aber widmete er sich der Verwaltung seiner umfangreichen Besitzungen sowie dem kulturellen Leben.⁴²

Fürst Alois I. (1759–1805) folgte seinem Vater als Primogenitus und regierte ab 1781. Er teilte seine Herrschaften 1787 in *Inspectorat-Ämter* ein. Die böhmischen und mährischen Herrschaften wurden zu den vier Inspektorateen Sternberg, Mährisch-Trübau, Schwarzkosteletz und Ungarisch-Ostra zusammengefasst, die Herrschaften Feldsberg, Wilfersdorf, Rabensburg, Judenau und Lichtental bildeten das österreichische Inspektorat.⁴³ Hintergrund dieser „Wirtschaftsreform“ war die Absicht, seine Herrschaften besser zu kontrollieren und darüber hinaus nicht nur *unser* [des Fürsten] *privat wohl, sondern auch jenes unserer unterthanen und beamten zu befördern, wodurch auch dem staat ein sicherer vortheil zugehet*.⁴⁴ Im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert waren die insgesamt 32 liechtensteinischen Herrschaften stets in vier oder fünf Inspektionsbezirke zusammengefasst, als Inspektoren wurden gewöhnlich erfahrene Herrschaftsbeamte eingesetzt.⁴⁵ Fürst Johann I. (1760–1836), der Bruder und Nachfolger von Alois I., entschied sich zunächst für eine militärische Laufbahn und avancierte 1809 zum Feldmarschall; 1805 hatte er das Majorat übernommen. Politisch setzte er nach der Auflösung des Heiligen Römischen Reichs seinen Einfluss für das Fürstentum Liechtenstein ein (1806 Aufnahme in den Rheinbund, 1815 Eintritt in den Deutschen Bund). Daneben war ihm aber vor allem die Führung und Bewirtschaftung seiner Herrschaften ein wichtiges Anliegen, zudem erweiterte er seine Besitzungen durch den Ankauf von Gütern und Schlössern.

⁴¹ Unten Nr. 3.3.20.

⁴² SRÖGMANN, „Liechtenstein, von“, 522–525; FALKE, Geschichte 3, 240f.

⁴³ Schematismus 1803; sowie unten Nr. 1.3.3.1.

⁴⁴ Unten Nr. 1.3.3.1, § 1.

⁴⁵ WINKELBAUER, *Haklich*, 95.

Er leitete landwirtschaftliche Reformen ein, schaffte die Inspektorate auf seinen Herrschaften (mit Ausnahme jenes in Böhmen) ab und übertrug deren Aufgaben an die Kanzlei.⁴⁶

In die Zeit seines Sohnes, des Fürsten Alois II. (1796–1858), der ebenfalls eine militärische Laufbahn einschlug, fielen umfassende Veränderungen. Als Mitglied und zeitweiliger Präsident der „K. K. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien“ war er um eine Modernisierung und Reorganisation der Verwaltung und Bewirtschaftung seiner Herrschaften bemüht. 1848 war er mit der Grundentlastung und der Auflösung der Grundherrschaft konfrontiert.⁴⁷

1.3 Normen und verschriftlichte Ordnungsvorstellungen: Instruktionen, Dekrete und Ordnungen

Für die Regelungen der Arbeitsweise von Behörden oder einzelner Amtsträger – in der Rechtssprache des 20. Jahrhunderts auch unter „Verwaltungsverordnung“ subsumiert – verwendete man in der Frühen Neuzeit unterschiedliche und wenig präzise Begriffe. Neben Instruktion und Ordnung zählt Michael Hochedlinger in seiner „Aktenkunde“ etwa folgende Termini auf: Satzung, Verordnung, Anordnung, Bestimmung, Regulativ, Normativ etc.⁴⁸ Schon Heinrich Otto Meisner (1890–1976), der Begründer der neuzeitlichen Aktenkunde, weist in seiner 1969 publizierten „Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918“ darauf hin, dass in der Frühen Neuzeit ein Pluralismus bei der Bezeichnung für Texte etwa zur Normierung, Einrichtung oder Verwaltung von Behörden vorherrschte, sodass zwischen Ordnung, Verordnung, Anweisung, Instruktion etc. nicht immer klar unterschieden wurde.⁴⁹ Er versteht eine Instruktion als „das Schriftstück, durch das eine Behörde (Einzelbeamter) des inneren oder auswärtigen Dienstes mit ihren amtlichen Aufgaben und Verpflichtungen bekannt gemacht wird; seit dem späten Mittelalter im Zusammenhang mit den neuen Zielpunkten und Bedürfnissen des amtlichen Verkehrs aufkommend. Nach dem Ersten Weltkriege begannen die Instruktionen infolge der wachsenden Konkurrenz der modernen Nachrichtenmittel auszusterben. Von Anfang an nicht immer in Form einer Urkunde; auch später nicht nur als Weisung (Reskript, Dekret, Kabinettsorder), sondern ebenso ohne diese Expeditionsformalien lediglich das Stoffliche artikelweise zum Ausdruck bringend; im zweiten Falle gehört

⁴⁶ STÖGMANN, „Liechtenstein, von“, 522–525; FALKE, Geschichte 3, 326–336; LÖFFLER, Verwaltung, 135 und 175.

⁴⁷ LÖFFLER, Verwaltung, 152 und 159f.

⁴⁸ HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 184–186.

⁴⁹ MEISNER, Archivalienkunde, 141.

die I(nstruktion) zu den ‚neutralen‘ Schriftstücken.“⁵⁰ Kurz gesagt, werden auf diesem Weg Aufgaben und Pflichten des Beamten/der Behörde transportiert bzw. kommuniziert. Wenngleich für Meisner die Zeit der Instruktionen nach dem Ersten Weltkrieg vorbei ist, finden sich in der heutigen Zeit sehr wohl Nachfolger in abgewandelter Form wieder. Bei der eingangs erwähnten historischen Tagung zur Genese, Funktion und Wirkung von Instruktionen⁵¹ wurden Parallelen etwa in Trainings oder Ausbildungen, in schriftlicher Form in Formularen oder elektronischen Managementinformationssystemen identifiziert.⁵²

Die Anfänge dieser Quellensorte lassen sich aufgrund schriftlicher Zeugnisse zurückverfolgen, wenngleich auch von mündlichen Willensäußerungen und Anweisungen seitens eines Herrschers auszugehen ist. Vorläufer der frühneuzeitlichen Instruktionen können in den Kapitularien Karls des Großen – eine Form administrativen Schriftguts mit Anordnungen und Weisungen und zugleich ein Programm mit Arbeitsaufträgen für die Königsboten – sowie in den Ad-hoc-Aufträgen (Mandate) gesehen werden.⁵³ Eine Weiterentwicklung ist in den sogenannten *writ*s oder *writ-charters*, also Urkunden mit mandatähnlichem Charakter, aus dem angelsächsischen England des 11. Jahrhunderts zu erkennen. Diese im angelsächsischen Bereich entstandenen Urkunden wiesen einen Adressaten auf und sollten in Grafschaftsgerichten verlesen werden.⁵⁴

Der Begriff selbst hat seinen Ursprung im Spätmittelalter – in der lateinischen Form *instructio* sowie im französischen Wort *instruction* begegnen diese Begriffe in Gesandteninstruktionen in England und Frankreich im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts, davor wurde im Gesandtschaftswesen für dieselben Schriftstücke häufig die Wendung *hec est forma ambassiate* verwendet.⁵⁵ Donald E. Queller zufolge sind sogenannte „letters of instruction“, also schriftliche Gesandtschaftsinstruktionen unterschiedlichen Charakters, in ganz Westeuropa sogar schon ab dem 13. Jahrhundert nachweisbar.⁵⁶ Die Diplomatie dürfte letztlich auch als Wegbereiter für die Verwendung des Begriffes „Instruktion“ fungiert haben. So wurden etwa die diplomatischen Tätigkeiten venezianischer Gesandter Mitte des 15. Jahrhunderts in Anknüpfungs- und Kredenzschreiben, Instruktionen und Korrespondenzen

⁵⁰ MEISNER, Archivalienkunde, 305f.

⁵¹ Vgl. den Tagungsband HIPFINGER u. a., Ordnung.

⁵² LEHNER, Funktion, 418–420.

⁵³ SCHARER, Instruktionen, 28–33.

⁵⁴ Ebd., 36–38.

⁵⁵ LACKNER, Spätmittelalterliche Instruktionen, 40. Als Beispiel für diese spätmittelalterliche Formulierung siehe auch eine Instruktion für einen Gesandten, ausgestellt 1333 von der Lombardischen Liga in SCHÜTZ, Prokuratorien, 117.

⁵⁶ QUELLER, Office, 123.

bestimmt.⁵⁷ Auf die Bedeutung der Genese von Instruktionen im Zusammenhang mit Kredenzschreiben weist auch das Deutsche Rechtswörterbuch hin. Unter dem Lemma „Kredenz“ findet sich dort die Erklärung, dass das Wort im 15. Jahrhundert der lateinischen Rechtssprache entlehnt wurde und im Sinn von Vollmacht, schriftlicher Beglaubigung oder bloßer Empfehlung gebraucht wurde.⁵⁸ *Ich hab mich nach ewr koniglichen Maiestat etc. bevelh mit ewr gnaden kredenz und instruction auf die landtage Carnnden, Crain und Steyr gefuegt und daselbs ausgericht, in massen ewr koniglich gnad vernemen wirdet*, heißt es beispielsweise in einem Brief von Reinprecht von Reyhenburg an König Maximilian vom 4. April 1492.⁵⁹ Die maximilianische Verwaltung hatte letztlich auch wesentlichen Anteil an der Durchsetzung von „Instruktion“ im administrativen Bereich, da sie Anweisungen ausschließlich so bezeichnete. Somit begann sich der Begriff im Heiligen Römischen Reich erst ab dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts ausgehend von lateinischen Ausfertigungen langsam zu verbreiten und fand nach 1500 auch Eingang in die landständische Verwaltungssprache.⁶⁰ Im Nuntiatur- und Geschäftswesen der Päpste nahmen Instruktionen ebenso eine wichtige Rolle in der Frühen Neuzeit ein, ihre Aufträge wurden seit dem 15. Jahrhundert in Rom in Form von Sammelhandschriften gesammelt.⁶¹ Wann und wie Instruktionen in den grundherrlichen Bereich Einzug hielten, ist nicht restlos geklärt, ebenso wenig, ob Instruktionen aus dem landesfürstlichen oder landständischen Bereich als Vorlagen dienten. Belegt sind Instruktionen für geistliche und weltliche Grundherrschaften seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.⁶² Vor allem ab dem 17. Jahrhundert ist diese Quellensorte in zahlreichen Adelsarchiven vertreten.⁶³

⁵⁷ QUIRIN, Einführung, 100.

⁵⁸ Deutsches Rechtswörterbuch (DRW) [<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/>] (18.04.2014).

⁵⁹ SEUFFERT, KOGLER, Landtagsakte, 248.

⁶⁰ LACKNER, Spätmittelalterliche Instruktionen, 42.

⁶¹ JAITNER, Hauptinstruktionen, XXXIII–XLII.

⁶² Als Beispiel für diese frühen Überlieferungen in Böhmen: Wilhelm von Rosenberg erließ 1540 die erste Instruktion für Richter und Untertanen seiner Herrschaften in Südböhmen unter der Bezeichnung: *Artikulové vydaní rychtářům a poddaným na panstvích Rosenberských*, in: KALOUSEK, *Rády selské*, 100–109. Vgl. dazu MUTSCHLECHNER, *Fürsten*, 230, bes. Anm. 398. Im deutschsprachigen Raum sind Instruktionen im 16. Jahrhundert für die Herrschaftsbeamten von Eisenstadt und Forchtenstein erhalten: BAUER, *Studien*, 35–192; vgl. ebenso die bereits erwähnten Instruktionen der steirischen Herrschaft Neudau aus dem Jahre 1571: POSCH, *Neudauer Herrschaftsinstruktionen*; für eine geistliche Grundherrschaft in Niederösterreich siehe die Instruktionen für die Amtsträger des Stifts Klosterneuburg, wo bereits vier Instruktionen für den Hofmeister für die Zeit vor 1550 überliefert sind: LÖFFLER, *Instruktionen*, 235.

⁶³ Zu den Fürsten von Eggenberg auf dem südböhmischen Dominium Krumau (Český Krumlov) vgl. MUTSCHLECHNER, *Fürsten*; im deutschsprachigen Raum sei verwiesen auf die bereits oben

1.3.1 Instruktionen in der grundherrlichen Verwaltung der Liechtenstein

1.3.1.1 Feldsberg

Für die Herrschaft Feldsberg stammt die früheste⁶⁴ Instruktion für die Herrschaftsverwaltung vom 1. September 1595⁶⁵, ausgestellt in Feldsberg von Karl von Liechtenstein für den ebenda tätigen Buchhalter Jonas Huemer. Das Stück trägt auf seiner Rückseite zweierlei Vermerke: In der Mitte des Folioformats ist in der Handschrift des Ausstellers *Abschrift Jonasen Huemers bestellung betr(effend)* zu lesen, rechts oben wird die Absicht des Stückes *Instructio eines raitmaisters oder buchhalters* von anderer Hand erklärt. Es handelt sich also um einen Normtext, der die zwei Funktionen Instruktion und Bestallungsurkunde (oder Ernennungsurkunde) vereint und damit die oben zitierte Feststellung Meisners, wonach die Begriffe nicht immer klar unterschieden wurden, exemplarisch veranschaulicht. Es folgen zwei Instruktionen für Kastner und Bierschreiber Karls von 1596,⁶⁶ deren Überlieferung der Weiterverwendung und Überarbeitung durch Gundaker zu verdanken ist. Die schriftliche Regulierung der Verwaltung seiner Herrschaften fiel bei Karl mit dem Aufstieg zum Chef und Senior des Hauses Liechtenstein zusammen, dieser Fall trat im Jahr 1596, im Jahr nach dem Tod seines Onkels, des bisherigen Seniors Johann Septimius, ein.⁶⁷ Die Instruktionen Karls von Liechtenstein für seine Herrschaftsbeamten sind fast ausschließlich in Konzeptform oder in Reinschriften (bzw. nicht ausgehändigten Ausfertigungen?) erhalten. Die Tatsache, dass diese bis auf wenige Ausnahmen undatiert, teilweise sogar ohne Erwähnung des Ausstellers überliefert sind, erschwert sowohl einen Vergleich mit den Instruktionen Gundakers als auch eine Chronologie derselben. Der Zeit vor der Erhebung Karls in den Fürstenstand lassen sich immerhin noch folgende zwei Stücke eindeutig zuordnen: Eine

angeführte Instruktion für den Pfleger von Zeillern aus dem Jahr 1641 in: SPERL, Haushalt; in den Beständen des liechtensteinischen Hausarchivs findet sich neben liechtensteinischen Instruktionen eine Abschrift einer Instruktion für die Wirtschaftsbeamten von Aloys Thomas Raimund Graf Harrach vom 29. 8. 1722, sie umfasst 324 Punkte, HAL, H 155.

⁶⁴ Soweit mir bekannt, handelt es sich dabei um die älteste datierte Instruktion für einen Herrschaftsbeamten im liechtensteinischen Hausarchiv.

⁶⁵ Unten, Nr. 1.1.1.1.

⁶⁶ Beide Stücke ediert bei WINKELBAUER, Gundaker, Nr. 5, 174–178; Nr. 6, 178–183.

⁶⁷ Die Angaben zum Todesjahr des Johann Septimius variieren, FALKE, Geschichte 2, 123; HAUPT, Fürst, 188 und DAMBERGER, Tabellen, Tab. XXVII, § 376 datieren ihn auf das Jahr 1595. Zu Karls Regierungsantritt: FALKE, Geschichte 2, 129f.; WINKELBAUER, Fürst, 55.

Instruktion für den Pfleger Hans Stübel⁶⁸ sowie eine Instruktion für den ehemaligen Feldsberger Pfleger Conrad Kotz als „Ordinarius“ von Feldsberg und Eisgrub vom 11. November 1602.⁶⁹ Letztere regelte – anders als die anderen Instruktionen für Herrschaftsbeamte – das Rechtsverhältnis zwischen Pächter und Untertanen und ist daher eine besonders interessante Quelle, nicht zuletzt aber auch deshalb, weil sie Aufschlüsse über den weiteren Karriereverlauf eines ehemaligen Herrschaftsbeamten gibt. In zwei weiteren undatierten Instruktionen wird Karl bereits als Fürst genannt, sie stammen daher aus der Zeit nach 1608: eine Herrschaftsinstruktion (s. Abb. 2), adressiert an sämtliche Beamte, und eine Pflegerinstruktion.⁷⁰ Drei ebenfalls erhaltene, undatierte und unpersönliche Instruktionen, zwei für den Rentmeister und eine für den Kellner (gleichzeitig eine Kellerordnung), sind aufgrund des Schriftbilds Karl zuzuschreiben.⁷¹ Mithilfe einer Instruktion für den Küchenmeister aus dem Jahr 1615 konnten die Kellner- sowie eine Rentmeisterinstruktion zeitlich auf etwa dieselbe Entstehungszeit datiert werden.

Für die Herrschaften Karls sind die Oberhauptmänner seit 1614 namentlich bekannt, sie tauchen in den Hofzahlamtsbüchern⁷² auf, die früheste überlieferte Bestallungsurkunde für einen Oberhauptmann⁷³ wurde im Jahr 1617 auf Schloss Eisgrub (Lednice) ausgestellt und ist als Konzept überliefert, unklar bleibt allerdings, ob der installierte Oberhauptmann tatsächlich für Eisgrub zuständig war oder ob es sich bloß um den Ausstellungsort der Bestallungsurkunde handelte. In den Jahren 1612 bis 1618 widmete sich Karl verstärkt der Verwaltung seiner Güter, dies ging einher mit seinem Rückzug aus der Politik, der sich ab 1612 abzeichnete.⁷⁴ Eine zunehmende Dichte an Verwaltungsschriftgut, sei es an Dekreten oder an Ordnungen und Instruktionen, ist schließlich auch aus seinen letzten Lebensjahren erhalten. Die erste erhaltene Instruktion, ebenfalls mit Bestallungsurkunde und überdies mit Revers überliefert, datiert aus dem Jahr 1625 und wurde in Mährisch Trübau ausgestellt. Eine aus derselben Zeit stammende und somit relativ spät

⁶⁸ Unten Nr. 1.1.1.3; Karl wird in diesem Stück ohne Fürstentitel genannt, die zeitliche Einordnung erfolgte zudem aufgrund einer Erwähnung des Pflegers Hans Stübel im Hofzahlamtsbuch 1604. Ab 1610 wird er als Pfennigmeister genannt: HAL, H 76.

⁶⁹ Unten Nr. 1.1.1.2; Conrad Kotz dürfte als Verwalter bzw. Richter für die offenbar kurzfristig verpachteten Herrschaften Feldsberg und Eisgrub an den Hofkammerrat Freiherr Paul von Krausenegg sowie den kaiserlichen Rat und Rentmeister von Mähren Stefan Schmidt eingesetzt worden sein.

⁷⁰ Unten Nr. 1.1.1.4 und 1.1.1.5.

⁷¹ Unten, Nr. 1.1.1.6–1.1.1.8.

⁷² HAL, H 76.

⁷³ HAL, H 62, Bestallung des Oberhauptmanns der Herrschaft Eisgrub von Fürst Karl 23.4.1617.

⁷⁴ HAUPT, Fürst, Bd. 1/1, S. 21.



Abb. 2: Herrschaftsinstruktion des Fürsten Karl von Liechtenstein (Nr. 1.1.1.4),
Feldsberg nach 1608, HAL, Kt. H 2.

erlassene Policyordnung Karls datiert aus dem Jahr 1623.⁷⁵ Diese stimmt im Großen und Ganzen mit der seines Brudes Gundaker aus dem Jahr 1601⁷⁶ überein (dazu ausführlicher weiter unten), weshalb zu vermuten ist, dass es sich nicht um die erste Policyordnung Karls handelte.

Als sein Vater 1627 starb, war Fürst Karl Eusebius noch minderjährig, weshalb sein Onkel Maximilian laut dem bereits erwähnten Erbvertrag mit der Regierung des Hauses auch die Vormundschaft für ihn bis zu seiner Volljährigkeit 1632 übernahm.⁷⁷ Aus diesen fünf Jahren sind keine Instruktionen für Feldsberg überliefert und es scheint wahrscheinlich, dass Fürst Maximilian keine neuen für die Zeit seiner Interimsregierung für Feldsberg erlassen hat. Karl Eusebius erließ vermutlich zu Beginn seiner Regierung eine Policyordnung, die auf jener seines Vaters aus dem Jahr 1623 basierte.⁷⁸

⁷⁵ Unten Nr. 3.1.1.

⁷⁶ WINKELBAUER, Gundaker, Nr. 2, 123–164.

⁷⁷ STÖGMANN, „Liechtenstein, von“, 522–525.

⁷⁸ Unten Nr. 3.1.1.

Insgesamt sind nur wenige Instruktionen, die meisten undatiert, von ihm erhalten. Ediert wurden daher jeweils eine Instruktion für den Pfleger und den Forstmeister, ferner eine 1666 in Dekretform erlassene Instruktion für die Wirtschaftsräte (s. Abb. 3),⁷⁹ eine Kellerordnung⁸⁰ von 1635 sowie Bestallung und Revers⁸¹ eines Oberregenten. Auffällig ist die hohe Anzahl an Dekreten und Patenten für seine Herrschaftsbeamten.

Trotz seiner großen Bedeutung hinsichtlich der Besitzerweiterungen und der Wirtschaftsreformen ist die Regierungszeit seines Nachfolgers, des Fürsten Hans Adam, weniger gut mit Instruktionen dokumentiert. Zu den erhaltenen und edierten Texten zählen eine Wirtschaftsinstruktion für alle Ämter vom 24. März 1686, jeweils eine Instruktion für den Forstmeister Chrastka vom 16. Mai 1687 und die Waldreiter vom 20. September 1695,⁸² des Weiteren eine Wirtschaftsverordnung vom 15. Juni 1699 (am 9. Juli 1699 gefertigt) sowie ein von seinem Rat und Inspektor überlieferter Entwurf über die Verwaltung der Herrschaft Feldsberg vom 8. November 1698.⁸³ Wiederum sind auch in diesem Fall zahlreiche Dekrete und Patente überliefert, in denen sämtliche die Wirtschaft betreffende Angelegenheiten seiner Herrschaften geregelt bzw. Missstände beklagt werden.

1.3.1.2 Wilfersdorf

Für die Herrschaft Wilfersdorf sind als früheste Stücke die schon edierten Instruktionen Gundakers von Liechtenstein zu nennen.⁸⁴ 1603 begann er im Alter von 23 Jahren, nur wenige Monate nach seiner Konversion zum Katholizismus, seine Wirtschaftsführung zu organisieren, indem er Instruktionen (überliefert in Form von Formularen) für den Pfleger, den Rentschreiber, den Bierschreiber, den Kastner, den Kellner, den Meier und dessen Frau der Herrschaft Wilfersdorf sowie den Poysdorfer Kellner erstellte. 1610 ergänzte er diesen „ersten Wurf“ um eine Instruktion für die Dorfrichter auf seinen Herrschaften. Nach nur acht Jahren Gültigkeit machte sich Gundaker daran, von 1611 bis 1614 die Instruktionen für die genannten Herrschaftsbeamten zu überarbeiten und um ebensolche für Burggrafen, Müller, Pfister, Förster und Jäger sowie die Richter von Mistelbach und Wilfersdorf zu ergänzen. Eine weitere Neuerung bildete die 1624 verfasste Instruktion für den Visitator Johann Fritz auf den Herrschaften Gunda-

⁷⁹ Unten Nr. 1.1.2.1 bis 1.1.2.3.

⁸⁰ Unten Nr. 3.1.5.

⁸¹ Unten Nr. 2.1.2 und 2.1.3.

⁸² Unten Nr. 1.1.3.1 bis 1.1.3.3.

⁸³ Unten Nr. 3.1.9 und 3.1.10.

⁸⁴ WINKELBAUER, Gundaker.

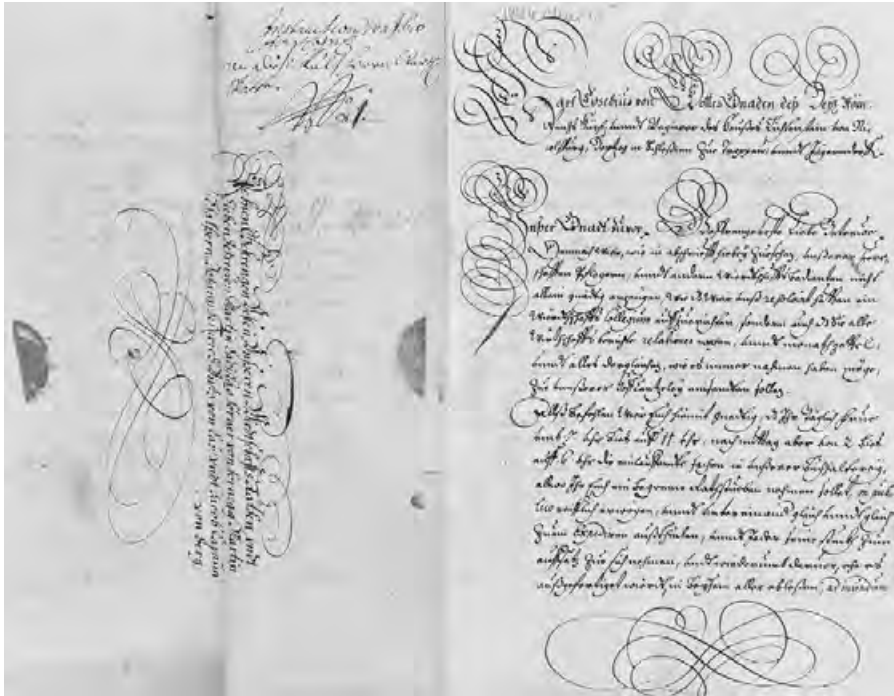


Abb. 3: Instruktion für vier Wirtschaftsräte des Fürsten Karl Eusebius (Nr. 1.1.2.3),
Feldsberg, 15.5.1666, HAL, Kt. H 153.

kers, als Vorstufe zur Bestellung des Regenten (Oberhauptmanns), dem er ab 1627 die oberste Wirtschaftsführung seiner Herrschaften anvertraute. Schon mit der Einsetzung eines Visitators, der die Herrschaftsbeamten und die Wirtschaftsführung kontrollieren sollte, dürfte er auf die zwei Jahre zuvor erfolgte Erweiterung seiner Herrschaftsgebiete um die großen mährischen Herrschaften Mährisch Kromau und Ungarisch Ostra reagiert haben. Die erste Instruktion Gundakers für einen Oberhauptmann ist aber erst aus dem Jahr 1631 überliefert, zwei weitere aus den Jahren 1633 und 1635. In dieser „dritten großen Phase“ erließ er eine Instruktion für den Buchhalter am 18. Mai 1635 sowie eine Spezialinstruktion für einen neuen Pfleger am 22. November 1635. Überarbeitungen und Änderungen liegen überdies in seinen Abschriften in sämtlichen Instruktionen bis 1637/38 vor. Gundaker regelte die Verwaltung seiner Güter zusätzlich mittels zahlreicher Ordnungen und Patente.

Sein Sohn, Fürst Hartmann, unternahm gemeinsam mit seinem Cousin Karl Eusebius von 1629 bis 1631 die Kavaliertour, übernahm aber erst 1641 die Verwaltung der väterlichen Güter, wengleich er bereits in den Jahren davor in die Verwaltung involviert war und unter anderem durch Dekrete an

die Hauptleute und Richter in Erscheinung trat.⁸⁵ Ähnlich wie für Karl Eusebius sind auch aus Hartmanns Zeit nur wenige Instruktionen überliefert. So finden sich neben der ausgefertigten Instruktion für den Wilfersdorfer Meier und dessen Frau vom 1. Jänner 1641⁸⁶ eine Instruktion für den Gehilfen des Regenten vom 18. Jänner 1641 und schließlich ein gesiegeltes Stück Gundakers für seinen Pfleger vom 10. November 1635⁸⁷ in den Herrschaftsbeständen des liechtensteinischen Hausarchivs. Letzteres wurde vermutlich als Konzept von Hartmann verwendet, jedenfalls trägt es dessen Unterschrift (und sein oder seines Vaters Papiersiegel). Darüber hinaus sind von Hartmann einige Dekrete und Patente sowie eine Policeyordnung, die er vermutlich im Jahr 1641 erließ, erhalten. Wenngleich er die Instruktionen seines Vaters wiederverwendete, lässt sich über den Verbleib möglicher weiterer Instruktionen und Ordnungen nur spekulieren – als Erklärung ist hier zudem an einen größeren Verlust an Quellenmaterial, möglicherweise auch eine geringere Ausgabe an Stücken aufgrund der schwierigen politischen und wirtschaftlichen Situation⁸⁸ zu denken.

Hartmann hinterließ seinem ältesten Sohn Fürst Maximilian Jakob Moritz die Besitzungen aus dem Liechtensteinischen Fideikommiss, die dieser ab 1686 verwaltete. Nach seiner militärischen Karriere in der kaiserlichen Armee konzentrierte er sich vor allem auf seine Herrschaften und die Verbesserung der Wirtschaftsführung. „Da er sich auch ferner mit Eifer bis an seinen Tod 1709 der Verwaltung der Herrschaften widmete, so bleibt von ihm etwas besonderes nicht zu berichten. Sein Leben floß fortan ruhig dahin“, hielt Jakob von Falke nahezu abschätzig fest.⁸⁹ Hinsichtlich der Verwaltung seiner Wirtschaften gibt es dank der guten Überlieferungssituation jedenfalls einiges zu berichten. Fürst Maximilian verlegte den Sitz seiner Residenz und Wirtschaftskanzlei nach Mährisch Kromau und nahm sich offenbar seinen Großvater zum Vorbild für die Organisation seiner Wirtschaft. Er verwendete dessen Instruktionen wieder, wovon ein Konvolut⁹⁰ mit Konzepten zeugt, die sämtliche Änderungen Fürst Gundakers bis in die Jahre 1637/38 berücksichtigten, zahlreiche Ergänzungen in der Korrekturspalte und Streichungen im Originaltext (für eine ausführlichere Analyse siehe unten) wurden darin vorgenommen. Maximilian dürfte die überarbeiteten Versionen seinen Herrschaftsbeamten ausgehändigt haben, über den Zeitpunkt ist aus den Quellen allerdings nichts zu erfahren. Im März 1686, kurz nach Beginn seiner

⁸⁵ WINKELBAUER, Gundaker, 62, bes. Fn. 241.

⁸⁶ WINKELBAUER, Gundaker, Nr. 22, 262–264.

⁸⁷ Unten Nr. 1.2.1.1 und 1.2.1.2.

⁸⁸ Vgl. FALKE, Geschichte 2, 369f.

⁸⁹ FALKE, Geschichte 2, 383.

⁹⁰ Unten, Nr. 1.2.2.1 bis 1.2.2.14.

Herrschaftsübernahme, erlässt Fürst Maximilian eine Instruktion für die Kontributionseinnahmer,⁹¹ dies könnte darauf hinweisen, dass die restlichen Instruktionen ebenfalls in dieser Zeit ausgegeben wurden, lässt sich aber nicht belegen. Eine Oberhauptmannsinstruktion ist erst vom 19. August 1697 in Form eines Konzepts überliefert.⁹² Dieses Stück beruht im Großen und Ganzen auf der Instruktion seines Großvaters Gundaker und wurde von Fürst Maximilian überarbeitet. Seinen Einsatz in Sachen Wirtschaftsführung dokumentieren überdies vier Ordnungen (Mahl- und Backordnung, Weinfüllordnung, Schieß- und Schützenordnung), zwei Installationsdekrete sowie zahlreiche weitere Dekrete.

Nach seinem Tod ging das Gundakerische Fideikommiss auf den Fürsten Hans Adam über, der die Vormundschaft über Maximilians kurz vor seinem Tod zur Welt gekommenen Sohn übernahm. Aus dieser Zeit sind einige Dekrete, allerdings keine Instruktionen für Wilfersdorf überliefert. Als nach zwei Jahren auch der einzige überlebende Sohn Maximilians starb, ging das Gundakerische Majorat auf dessen Bruder Fürst Anton Florian über.

1.3.1.3 Feldsberg und Wilfersdorf

Fürst Anton Florian behielt seine Position als Obersthofmeister des Kaisers auch, nachdem er infolge des Todes seines Cousins Hans Adam 1712 das Karolinische Fideikommiss zusammen mit der Primogenitur übernahm. Aus seiner relativ kurzen Zeit als Oberhaupt des Hauses Liechtenstein – Anton Florian regierte von 1712 bis 1721 – stammt eine erstaunlich große Anzahl an Instruktionen der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf. Dies ist einerseits dem insgesamt guten Überlieferungsstand der Quellen für diesen Zeitraum zu verdanken, ist andererseits aber auch ein Indikator für eine verstärkte Bürokratisierung. Neben zehn datierten und zum Teil auch von seinem Oberbuchhalter gefertigten (Wirtschafts-)Instruktionen (erlassen zwischen 1712 und 1719) fanden Vorschläge zur Verbesserung der Wirtschaftsführung, ein Repertorium sämtlicher Herrschaftsordnungen,⁹³ zahlreiche Dekrete sowie zwei Bestallungsurkunden aus dieser Zeit Eingang in die Edition. Instruktionen für einzelne Beamte gibt es nur für die höheren Beamten (Wirtschaftsräte) und Forstbediensteten. Man ging offenbar allmählich dazu über, Instruktionen nur noch für die obersten Beamten in Form von generellen Wirtschaftsinstruktionen auszugeben, so konnten auch für die

⁹¹ WINKELBAUER, Gundaker, Nr. 32, 314–317.

⁹² Unten, Nr. 1.2.2.15.

⁹³ Unten, Nr. 1.3.1.1 bis 1.3.1.10 sowie 3.3.1.

Regierungszeiten der Nachfolger kaum noch Instruktionen für die einzelnen Unterbeamten gefunden werden.⁹⁴

Von seinem Sohn Fürst Joseph Johann Adam, der ab 1721 regierte, konnten weder Instruktionen für die oberen noch für die niederen Herrschaftsbeamten ausfindig gemacht werden. Stattdessen sind hier zahlreiche Dekrete und Zirkulare überliefert. Hinweise auf nicht erhaltene Instruktionen liefern eine Bestallungsurkunde für den Wirtschaftsrat Tannenbergrat sowie ein Dekret für den Wirtschaftsrat Grimm. Wesentliche Änderungen in der Wirtschaftsführung erledigte Fürst Joseph Johann Adam auf dem Weg von Dekreten, die sowohl an die Wirtschaftsräte als auch an die Oberhauptmänner adressiert waren. An dieser Stelle erwähnt sei noch, dass er im September 1732, wenige Monate vor seinem Tod, eine Policey- und Landesordnung sowie eine Waldordnung für das Fürstentum Liechtenstein drucken ließ.⁹⁵

Aus der langen Regierungsperiode des Fürsten Joseph Wenzel von 1732 bis 1745 als Vormund seines Neffen Fürst Johann Nepomuk Karl (1724–1748) und von 1748 bis 1772 sind schließlich mehrere Instruktionen überliefert. In den dreizehn Jahren seiner vormundschaftlichen Regierung verfasste Fürst Joseph Wenzel zunächst eine Partikular-Wirtschaftsinstruktion vom 20. Juli 1733,⁹⁶ von der jeder Herrschaftsvorsteher eine beglaubigte Abschrift anfertigen musste und das Original an die nächste Herrschaft und zuletzt wieder in die Kanzlei in Feldsberg befördern sollte (s. Abb. 4). 1737 instruierte er den Buchhalter Franz Wenzel Christ und den Feldsberger Registraturadjunkt Franz Wallascheck darüber, wie sie mit dem Schriftgut (Korrespondenzen, Berichte etc.) in den Pupillarherrschaften umzugehen haben, eine der wenigen erhaltenen gesiegelten Ausfertigungen.⁹⁷ Für den Umgang mit Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Herrschaftsdienst oder dem Zehent erließ Joseph Wenzel 1743 eine Instruktion mit Anweisungen für seine Herrschaftsvorsteher, um Schwierigkeiten und mögliche Folgeschäden gering zu halten.⁹⁸ Die neu bestellten Oberhauptmänner erhielten ein Jahr danach eine von ihm verfasste und in mehreren Abschriften überlieferte Instruktion.⁹⁹ Unregelmäßigkeiten und Beschwerden über die Herrschaftsführung

⁹⁴ Zu dieser Problematik siehe auch MUTSCHLECHNER, Fürsten, 254.

⁹⁵ Die Transkription der *Policey- und Landtsordnung dess Reichs-Fürstenthums Liechtenstein* sowie *Der Wald-Ordnung dess Reichs-Fürstenthums Liechtenstein*, beide vom 2. September 1732, sind online verfügbar: [https://login.gmg.biz/earchivmanagement/projektdate/earchiv/Media/1732_09_02_polizeiordnung.pdf] sowie [https://login.gmg.biz/earchivmanagement/projektdate/earchiv/media/1732-09-02_Waldordnung.pdf] (23. 01. 2016).

⁹⁶ Unten Nr. 1.3.2.2.; parallel überliefert ist dazu eine idente Abschrift aus dem Jahr 1734.

⁹⁷ Unten Nr. 1.3.2.3.

⁹⁸ Unten Nr. 1.3.2.4.

⁹⁹ Unten Nr. 1.3.2.5.

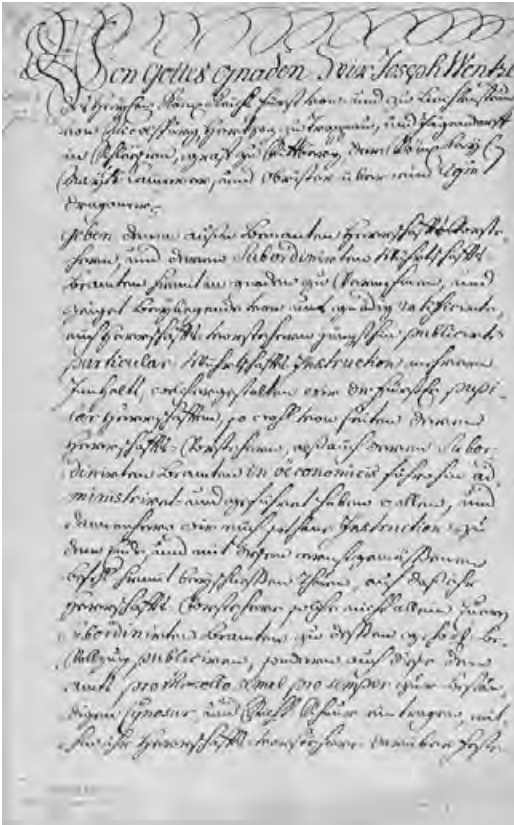


Abb. 4: Wirtschaftsinstruktion für die Herrschaftsvorsteher und Wirtschaftsbeamten (Nr. 1.3.2.2), Feldsberg, 20.7.1733, HAL, Kt. H 158.

veranlassten Joseph Wenzel schließlich dazu, eine Untersuchungskommission einzusetzen, die gegen Missstände auf den Herrschaften vorgehen sollte, die undatierte und zeitlich nur schwer einzuordnende Instruktion für diese Kommission hat sich in Form eines Konzepts erhalten.¹⁰⁰ Ferner finden sich aus seiner Zeit als Primogenitus eine Ergänzung zur Oberhauptmanninstruktion, eine Buchhaltungsinstruktion, verfasst von seinem Raitrat und Oberbuchhalter Ferdinand Johann Faber, sowie die Instruktion und Bestallung für die Überlassung der Herrschaftsadministration an Franz Johann Graf von Chorinsky von 1763.¹⁰¹ Neben den Instruktionen ließ Joseph Wenzel eine Brauhausordnung für seine österreichischen, böhmischen und mährischen Herrschaften erstellen sowie zahlreiche Dekrete und Zirkulare.

Von Fürst Johann Nepomuk Karl, der von 1745 bis zu seinem frühen Tod im Dezember 1748 regierte, wurde lediglich eine Jäger- und Waldbereiterord-

¹⁰⁰ Unten Nr. 1.3.2.1.

¹⁰¹ Unten Nr. 1.3.2.6 bis 1.3.2.8.

nung vom 10. September 1748 in die Edition aufgenommen, Instruktionen wurden aus seiner kurzen Regierungsperiode nicht gefunden, allerdings ein (nicht ediertes) aufschlussreiches Formular¹⁰² mit Eidformeln für sämtliche Herrschaftsbeamte vom 12. Juli 1748. Obwohl sich Joseph Wenzels Sohn und Nachfolger Fürst Franz Joseph I., der von 1772 bis 1781 regierte, intensiver um die Verwaltung seiner Güter kümmerte als manche seiner Vorgänger, konnten keine relevanten Instruktionen aus dieser Zeit gefunden werden. Erst aus der Regierungszeit des Fürsten Alois I. stammen schließlich eine umfassende Wirtschaftsreform (s. Abb. 5), Verordnungen für die Wald- sowie die Kastenämter, eine Instruktion über die Teilung von Justiz- und Wirtschaftsangelegenheiten sowie eine Bestallungsurkunde für einen Gerichtsverwalter.¹⁰³ Nach ihm führte sein Bruder Johann I. von 1805 bis 1836 die Regierungsgeschäfte. Aus dieser Zeit wurden eine umfangreiche Verordnung über die Pflichten für die Wiener Hofkanzlei¹⁰⁴ vom 6. Juni 1815, überliefert im Mährischen Landesarchiv, und ein Zirkular über die Prüfungsgegenstände der Lokalvisitation von 1805 ediert.¹⁰⁵ Auf seinen Sohn Fürst Alois II., der zur Zeit der Grundentlastung 1848 regierte, gehen drei umfangreiche, gedruckte Instruktionen – die Hauptgrundsätze für die Organisation der Wirtschaft (1837), die Hauptinstruktion für die Einrichtung einer fürstlichen Administration (1838) und die Instruktion für die Forst-, Wirtschafts- und Waldämter – zurück.¹⁰⁶ Diese Stücke konnten aufgrund ihres Umfangs im Rahmen der Edition nicht berücksichtigt werden. Neben diesen Quellen finden sich von Alois II. ebenso wie von seinen Vorgängern zahlreiche Zirkulare im Liechtensteinischen Hausarchiv in Wien.

1.3.2 Ordnungen

Die Ökonomische Enzyklopädie von Johann Georg Krünitz definierte den Begriff „Ordnung“ zu Beginn des 19. Jahrhunderts folgendermaßen: „Die Regel oder Vorschrift, nach welcher die Verbindung und Folge mehrerer einzelner Handlungen auf eine übereinstimmige Weise eingerichtet wird.“¹⁰⁷ In diesem Sinn zielten Ordnungen darauf ab, einen Bereich transpersonal abzustecken und Regelungen für diesen bereitzustellen. Im Gegensatz zu Instruktionen

¹⁰² HAL, H 150, *Formulae Juramentorum* vom 18. 7. 1748.

¹⁰³ Unten Nr. 1.3.3.1 bis 1.3.3.3, 3.2.5 sowie 3.3.21 und 3.3.22.

¹⁰⁴ Unten Nr. 1.3.4.1.

¹⁰⁵ Unten Nr. 3.3.23.

¹⁰⁶ Haupt-Instruktion von Fürst Alois, 10. 4. 1838 (Historische Bibliothek der Regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein Wien, 132-1-23; MZA, F 128/208); MZA, F 128/206, Hauptgrundsätze einer gut organisirten Wirthschaft, 15. 12. 1837; MZA, F 128/215, Instruktion für die Forst-, Wirtschafts- und Waldämter und das Mappirungspersonale, Wien 1848.

¹⁰⁷ KRÜNITZ, Enzyklopädie, Bd. 105, 310 [<http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>] (18. 04. 2014).

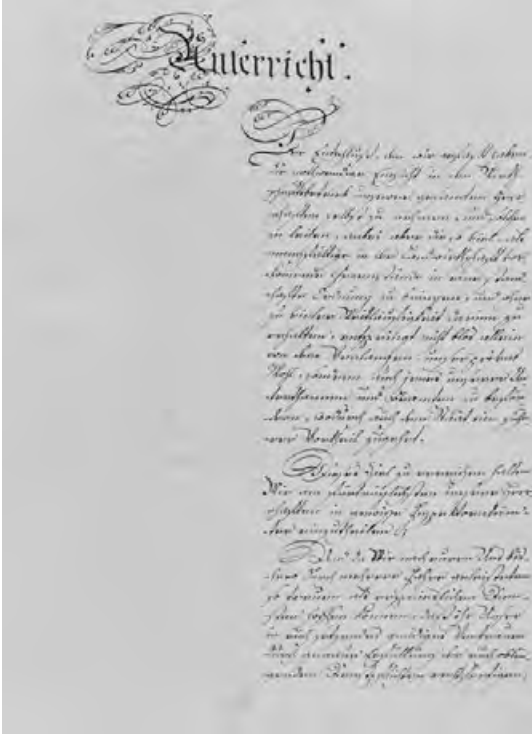


Abb. 5: Wirtschaftsreform und
Instruktion für Johann
Blumenwitz als Inspektor
(Nr. 1.3.3.1), Wien, 30.1.1787,
HAL, Kt. H 166.

richteten sie sich nicht punktgenau an einen Amtsträger, sondern – wie in den untersuchten Quellen – an einzelne Wirtschafts- bzw. Aufgabenbereiche (Keller, Weinbau, Brauerei, Holz oder Jagd) oder die gesamte Herrschaft betreffende Angelegenheiten (Feuer oder die Verarbeitung und Verteilung von Lebensmitteln wie Brot, Milch, Getreide, Fleisch). Eine klare Abgrenzung der Begriffe Instruktion und Ordnung lässt sich jedoch nicht leicht bewerkstelligen, da die frühneuzeitlichen Quellen keine Trennschärfe dieser Termini kannten.¹⁰⁸ So ist etwa die Doppelbezeichnung *Instruktion und ordnung*¹⁰⁹ für die Instruktionen des Fürsten Karl von Liechtenstein aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts typisch. Diese additive Verwendung der beiden Begriffe entsprach einem generellen Trend im 17. und 18. Jahrhundert. Nachgewiesen wurde diese Bezeichnung auch für die geistliche Herrschaft Klosterneuburg, am Wiener Hof oder auch im Bereich der städtischen Verwaltung.¹¹⁰ Ein weiteres Beispiel für diese unscharfe Abgrenzung zeigt sich auch

¹⁰⁸ SCHEUTZ, Argusaugen, 310–314.

¹⁰⁹ Beispielsweise: HAL, H 2, Instruction und ordnung des kuchlmaisters, vom 6.4.1615; HAL, H 2, Instruction und ordnung des kellners, s. d.

¹¹⁰ LÖFFLER, Instruktionen, 231f; SCHEUTZ, Argusaugen, 310–314; WÜHRER, Nutzen, 11.

im Fall der Wirtschaftsinstruktionen, von denen unten noch ausführlicher die Rede sein wird. Dabei handelte es sich um zusammengefasste Anweisungen und Ratschläge, die sämtliche Bereiche der Herrschaftsverwaltung betrafen und entweder vom Herrschaftsbesitzer oder einem seiner höchsten Beamten erlassen wurden und an die Beamten der Herrschaft adressiert waren.¹¹¹

Eine weitere Variante stellt die Verordnung dar, die meist vom Grundherrn persönlich oder auch von hohen Beamten verfasst wurde. Hier handelte es sich um obrigkeitliche Anordnungen und Befehle, die ebenfalls auf einen bestimmten Bereich abzielten, allerdings entgegen einer Ordnung nicht umfassende Regelungen, sondern nur punktuelle Regelungen, meist als Reaktion auf Missstände, enthielten. Einmal mehr wird an diesen Versuchen einer Begriffsabgrenzung deutlich, dass die Frühe Neuzeit keine Trennschärfe bei diesen Termini kannte.¹¹²

Policeyordnungen

Das Bedürfnis, Ordnung zu schaffen, durchdrang sämtliche Lebensbereiche sowohl der Herrschaftsbeamten als auch der Untertanen. Seit dem 16. Jahrhundert versuchte man verstärkt Bereiche wie das allgemeine Zusammenleben, die Religion, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Armenwesen sowie Wirtschafts-, Arbeits- und Berufsordnung, kurz: das gesamte Handeln und Verhalten der frühneuzeitlichen Gesellschaft, mittels Policeyordnungen zu lenken.¹¹³ „Durch die Policeyordnung kam es zur Produktion einer normativen Struktur, die zu den neuartigen Signen der Frühen Neuzeit gehört. Durch die Policeyordnungen legten die Obrigkeiten für sämtliche Lebensbereiche bestimmte, normativ definierte Korridore an, innerhalb derer sich die Untertanen zu bewegen hatten.“¹¹⁴ Nicht nur obrigkeitliche Vorstellungen von Ordnung innerhalb der Gesellschaft wurden mit den Policeyordnungen weitergegeben, sondern vor allem Eingriffe in das Leben der Untertanen legitimiert.¹¹⁵

In unterschiedlichen Kartons des Bestands der Herrschaften im Liechtensteinischen Hausarchiv lagern mehrere Policeyordnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Die früheste Überlieferung einer (Policey-)Ordnung ist jene des Johann von Liechtenstein für die zur Herrschaft Wilfersdorf

¹¹¹ ČERNÝ, *Hospodářské instrukce*, 365 f.

¹¹² Vgl. dazu auch HOCHEDLINGER, *Aktenkunde*, 177.

¹¹³ PAUSER, *Edition*, 1f.

¹¹⁴ LANDWEHR, *Policey vor Ort*, 68. Für eine intensive Beschäftigung mit dem Thema Policeyordnungen sowie der „guten Policey“ vgl. LANDWEHR, *Policey im Alltag*; HOLENSTEIN, *Gute Policey*; HÄRTER, *Policey und Strafjustiz*.

¹¹⁵ WINKELBAUER, *Gundaker*, 53.

gehörenden Dörfer und Märkte¹¹⁶ aus dem Jahr 1551 mit Ergänzungen von 1572. Chronologisch folgt darauf die überlieferte Policeyordnung des späteren Fürsten Gundaker von Liechtenstein aus dem Jahr 1601, die in dieser Form nur im Bestand des Herrschaftsarchivs Eferdingim Oberösterreichischen Landesarchiv erhalten ist. Diese basiert auf der Policeyordnung seines Vaters Hartmann II., eine überarbeitete Fassung aus den Jahren 1637/38 befindet sich auch im Liechtensteinischen Hausarchiv in Wien. Gundakers Sohn Hartmann war vermutlich Verfasser einer Policeyordnung, die in Konzeptform überliefert ist, irrtümlich auf das Jahr 1591 datiert wurde und somit seinem Großvater Hartmann II. zugeschrieben wurde. Zwei Gründe sprechen gegen diese Zuschreibung: Einerseits wird Hartmann in der Intitulatio bereits als Fürst angesprochen – diesen Titel führte Gundakers Sohn, nicht aber dessen Vater Hartmann II., der zudem bereits 1585 verstarb –, andererseits berücksichtigt die besagte Policeyordnung bereits sämtliche Ergänzungen und Änderungen, die Gundaker 1637/38 durchgeführt hatte. Bei dem Konzept dürfte es sich also um eine verkürzte Abschrift der Policeyordnung Gundakers in der Fassung von 1637/38 handeln, die Hartmann vermutlich anlässlich seines Regierungsantritts 1641 für seine Untertanen in Wilfersdorf erließ.

Für Feldsberg ist eine Policeyordnung Karls aus dem Jahr 1623 überliefert.¹¹⁷ Textgleiche Passagen und ähnliche Formulierungen mit der Fassung seines Bruders Gundaker von 1601 lassen vermuten, dass auch dieses Stück auf die nicht überlieferte Policeyordnung Hartmanns II. zurückgeht. Karls Policeyordnung stand wiederum Pate für die seines Sohnes Karl Eusebius. Er korrigierte die väterliche Fassung geringfügig und erließ sie wahrscheinlich im Jahr seines Regierungsantritts 1632¹¹⁸, eine Abschrift davon ist nicht überliefert. Insgesamt sind drei Policeyordnungen von Karl Eusebius erhalten, eine eindeutige Aussage darüber, welche Version wann verwendet wurde bzw. wie sich diese weiterentwickelt hatte, wird durch die fehlerhafte Datierung erschwert. Besonders zwei Stücke stehen diesbezüglich im Widerspruch: eine auffällig kurze und möglicherweise unvollständig gebliebene Fassung sowie eine Abschrift von 1735, die nicht nur ein letztes Zeugnis für die Ausgabe einer Policeyordnung in diesem Kontext darstellt, sondern auch der Version mit den Korrekturen in Karls Fassung entspricht. Dieses Stück wurde unter der Regierung des Fürsten Joseph Wenzel vom Feldsberger Stadtrat erneut erlassen, der Feldsberger Registrator bestätigte dazu auf der letzten Seite, dass eine undatierte Policeyordnung von Karl Eusebius *in schlechter*

¹¹⁶ WINKELBAUER, Gundaker, Nr. 1: (Policey-)Ordnung Johannis von Liechtenstein aus dem Jahre 1551, 119–123.

¹¹⁷ Unten Nr. 3.1.1.

¹¹⁸ Die überlieferte Policeyordnung von Karl Eusebius trägt irrtümlicherweise das Datum 1623, vermutlich weil sie auf der Fassung Karls aufbaut.

abschriefft, ohne beygerukter hochfürst(licher) fehrtigung, auch ohne datum kollationiert und mit jener, die der Stadtrat anfertigte, gleichlautend sei.

Der Umfang der Policeyordnungen ist, wie bereits angedeutet, unterschiedlich, wobei Gundakers Policeyordnung¹¹⁹ von 1601 mit etwa 48 Absätzen die längste sein dürfte, zumindest der Anzahl an Überschriften zufolge. In der späteren Fassung sind viele Teile dieser Absätze in andere Punkte übernommen, allerdings weniger ausführlich. Karls Version kommt auf 43 Punkte und die kürzere Fassung seines Sohnes umfasst 22 Punkte. Während die kürzere Fassung von Karl Eusebius sich in allen Punkten mit den jeweiligen anderen Stücken deckt, überschneiden sich die Fassungen Karls und Gundakers (Hartmanns Ordnung unterscheidet sich von Gundakers Fassungen nur in einem Absatz) nicht in allen Punkten. Zudem fällt auf, dass – obwohl sich alle diese Stücke inhaltlich sehr ähnlich sind – die Reihenfolge, in der die einzelnen Absätze aufgeführt werden, variiert.

1.3.3 Dekrete, Mandate, Patente und Zirkulare

Als „eine simple Form dienstlicher Anweisung, die sich vor allem im zwischenbehördlichen Kontakt anbot“,¹²⁰ beschreibt Michael Hochedlinger das Dekret, das neben den Instruktionen ein zentrales Instrument der Herrschaftsverwaltung auf den untersuchten Herrschaften darstellt. Dekrete gingen immer an die Herrschaftsvorsteher bzw. die obersten Beamten der Herrschaften, häufig auch an die Wirtschaftsräte (s. Abb. 6) und Buchhalter. Die darin enthaltenen Befehle und Neuregelungen wirtschaftlicher Sachverhalte wurden von diesen an die betreffenden Beamten weiterkommuniziert. Ein Dekret war zugleich auch Instrument der Verlautbarung sowie der unmittelbaren Reaktion auf Missstände. Wurde etwa ein Fall von Korruption oder Amtsmissbrauch aufgedeckt, erging ein Dekret an die Beamten mit entsprechenden Anweisungen seitens des Grundherrn. Im Fall einer Amtsniederlegung und der Bekanntmachung eines neuen Beamten höheren Ranges (etwa des Wirtschaftsrates) erfolgte die Mitteilung an die Herrschaften ebenfalls auf dem Weg des Dekrets. Im Gegensatz zum Hofdekret, das vom Landesfürsten in der dritten Person spricht, sind die Dekrete (selbst die Konzepte) der liechtensteinischen Herrschaften meist im Majestätsplural in der ersten Person formuliert und vom jeweiligen Fürsten häufig persönlich gefertigt. Exemplarisch sei hier die Eingangsformel eines Dekrets von Fürst Joseph Johann Adam zitiert, die im Wesentlichen immer ähnlich lautete: *Von*

¹¹⁹ WINKELBAUER, Gundaker, Nr. 2: Policeyordnung Hartmanns II. von Liechtenstein für die Untertanen der Herrschaft Wilfersdorf in der Fassung seines Sohnes Gundaker aus dem Jahre 1601.

¹²⁰ HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 192.

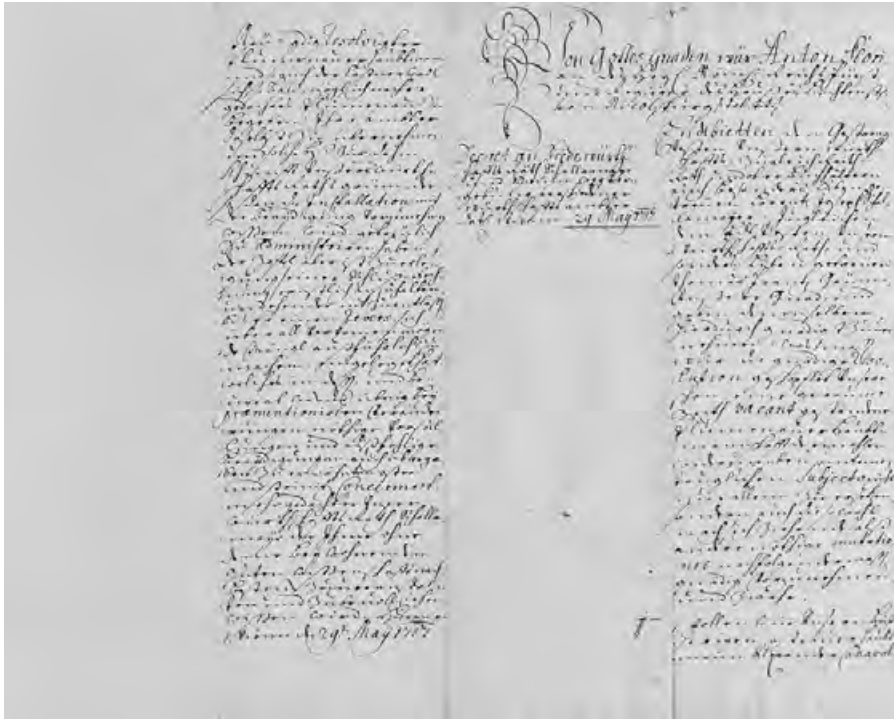


Abb. 6: Dekret an die Wirtschaftsräte Grimm und Schallamayer die Neubesetzung diverser Wirtschaftsämter auf den Herrschaften des Fürsten Anton Florian betreffend (Nr. 3.3.7), Wien, 29.5.1717, HAL, Kt. H 154.

*Gottes gnaden wir Joseph Johann Adam, des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst und regirer des haußes Liechtenstein von Nicolspurg etc. (totus titulus). Geben hiemit unsern haubtleuthen, verwaltern und andern wirthschaffts beambten unserer beeden majorat und allodial herrschafften in g(na)den zu vernehmen [...].*¹²¹

Ein Patent oder Mandat diene zur Verlautbarung von Normen und unterscheidet sich vom Dekret vor allem durch den Empfängerkreis, indem es sich sowohl an Amtleute als auch an Untertanen richtete. Ähnlich verhielt es sich mit Zirkularen und Verordnungen, deren Zweck es war, allgemeine Verfügungen an die Amtsleute zu richten, die wiederum für die Verbreitung des Inhalts in der Öffentlichkeit zu sorgen hatten. Patente und Mandate unterscheiden sich von Dekreten und Zirkularen auch dadurch, dass sie oft auf großen Bögen im Kanzleiformat angelegt waren.

¹²¹ Unten Nr. 3.3.8.

Die Quantität der überlieferten Dekrete und Zirkulare spricht jedenfalls für sich: Allein die etwa 50 Kartons des unter „Herrschaften in genere“ kategorisierten Aktenmaterials im Liechtensteinischen Hausarchiv sind zu einem großen Teil mit Dekreten und Zirkularen gefüllt, zusätzlich befinden sich auch viele Stücke in den Kartons der „Herrschaften in specie“ für Wilfersdorf und Feldsberg. Instruktionen und Ordnungen machen insgesamt also den kleineren Teil aus.

1.4 Von der Kanzlei auf die Herrschaften und wieder zurück – Aktenlauf eines Normtexts

Dekrete, die für einen größeren Adressatenkreis und/oder mehrere Herrschaften bestimmt waren, wurden ebenso wie Zirkulare auf die Reise geschickt und mussten von den lokalen Obrigkeiten und Gemeinden bestätigt werden. Dies erfolgte durch ein sogenanntes „Praesentatum“¹²² am Ende oder auf der Rückseite des Schriftstücks, womit der Beamte das Datum des Einlangens und somit den Beginn der Bearbeitung vermerkte. Zusätzlich sollte daneben notiert werden, wann das Schriftstück wieder auf die Reise geschickt wurde, quasi als Erledigungsbestätigung. Häufig wurde allerdings nur Eingangs- oder Ausgangsdatum vermerkt. Mit seiner Unterschrift quittierte der Beamte den Empfang des Schreibens, gelegentlich auch die Anfertigung einer Kopie desselben, danach schickte er es an die nächstgelegene Herrschaft, die meist namentlich erwähnt wurde, weiter. Nachdem es jede adressierte Station passiert hatte, musste das Original wieder an die Hofkanzlei retourniert werden.

So nahm beispielsweise ein am 30. März 1703 von Fürst Maximilian Jakob Moritz in Mährisch Kromau gefertigtes Dekret¹²³, das die Einstellung des Wildbretschießens auf allen Herrschaften betraf, seinen Weg zunächst zur Kontrolle nach Wien in die Hofkanzlei, wo es am 5. April publiziert und wiederum nach Mährisch Kromau in die Hauptamtskanzlei retourniert wurde. Am 6. April dort empfangen, kam es acht Tage später in Wilfersdorf an, am nächsten Tag in Rabensburg. Am 16. April wurde die Ankunft in Steinitz bestätigt, am 18. in Ungarisch Ostra, am 21. in Prosnitz und schließlich am 22. April in Frischau. Danach wurde das Stück an die Hofkanzlei zurückgeschickt. Das Prozedere selbst wurde im Dekret bereits zusammengefasst, demnach musste das Stück an *unserer gesambten herrschafften würtschafftis haubtleuthe hierob punctual undt ernstlich* [...] zugestellt werden *und solle dieses decretum zu jedermännigliches wissen erstlich in unserer fürst(lichen)*

¹²² Vgl. HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 65f.

¹²³ Unten Nr. 3.2.16.

*hoff-canzelley, folgendts auf all unßeren herrschafften bey öffentlichen rathschlügen publiciret undt zwar in Mähren sowol teutsch als ins böhmische transferirter abgelesen, hiervon allenthalben eine abschrift genohmen und deme in jederzeit in allweeg unverbrüchlich gehor(sam) nachgekommen werden.*¹²⁴ Dem ursprünglichen Entwurf wurde im Konzept zudem folgende Zeile (von der Hand Maximilians?) zu Abschrift und Verwahrung des Dekrets ergänzt: *abschrift genohmen, patent-weis abgeschrieben, unßerer hoffcanzelley ad vidimandum eingeschickht, dan folgendts in der rathstuben semel pro semper aufbehalten.*

Das Protokollieren der Arbeitsschritte zwang die Beamten dazu, rasch die entsprechenden Stücke zu bearbeiten und zu expedieren. Offenbar schien dies ein probates Mittel, um den Aktenlauf und die Beamten besser zu kontrollieren und Säumigkeiten zu unterbinden. Diese Eingangsvermerke lassen es ferner zu, die Zeit-Weg-Relationen, also die zurückgelegten Distanzen innerhalb eines angegebenen Zeitraumes, zu rekonstruieren. Dabei stellt sich heraus, dass der Bote für kurze Distanzen häufig länger benötigte als für längere oder für dieselbe Distanz in zwei Beobachtungszeiträumen große Unterschiede auftreten. Antworten auf diese Diskrepanzen würden sich vermutlich durch das Heranziehen von Aufzeichnungen etwa über die damaligen Wetterverhältnisse, die hier nicht berücksichtigt werden können, finden. Aber nicht nur die Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen, auch die Straßenbeschaffenheit oder die in die Verkehrsmittel investierten finanziellen Mittel stecken in diesen Daten.¹²⁵ Die Präsentatumvermerke selbst bringen aber noch weitere aufschlussreiche Erkenntnisse ans Licht. Abhängig vom jeweiligen Inhalt sowie vom Adressatenkreis werden in den Präsentatumvermerken meist viele Wirtschaftsbeamte namentlich und in ihrer Funktion genannt, was in einigen Fällen erlaubt, einen *Cursus honorum* nachzuzeichnen. Außerdem geht daraus hervor, über welche Herrschaften der Fürst zum jeweiligen Zeitpunkt verfügte, wenngleich – auch in diesem Zusammenhang abhängig vom Empfängerkreis – nicht immer alle Herrschaften genannt werden.

Wie unterschiedlich sich die Routen gestalteten und mit welchem Zeitaufwand diese verbunden waren, illustriert ein unter Fürst Karl Eusebius von dessen Wirtschaftsräten gefertigtes Patent, das den Kastnern unter Androhung einer Strafe in der Höhe von 20 Gulden das Verbot erteilte, eigenen

¹²⁴ Unten Nr. 3. 2. 16, § 8.

¹²⁵ HELMEDACH, *Verkehrssystem*, 63, konstatierte einen direkten Zusammenhang zwischen der Briefbeförderungsdauer und dem für das Verkehrsmittel aufgewendeten Kapital, dem Zustand der Straßen im Zusammenspiel mit den Witterungsbedingungen sowie ausreichenden Postbetriebsmitteln (Pferde und Poststationen). Eine Optimierung und Intensivierung der vorhandenen Infrastruktur erfolgte in der Habsburgermonarchie erst unter Maria Theresia und Joseph II.

Ackerbau zu betreiben.¹²⁶ Das Stück datiert vom 12. März 1667 und trägt die Unterschrift der drei Wirtschaftsräte. Neun Tage später langte das Patent beim Feldsberger Hauptmann ein. Von dort nahm es seinen weiteren Weg nach Mähren und Schlesien. Über die Stationen Lundenburg, Eisgrub, Posorschitz, Butschowitz, Plumenau, Mährisch Aussee, Jägerndorf und Troppau wurde es schließlich am 20. April in Hohenstadt empfangen (vgl. Tab. 1: Route Feldsberg – Hohenstadt 1667).

Tabelle 1: Route Feldsberg – Hohenstadt 1667

Ort	Eingangsdatum
Feldsberg	21. März 1667
Lundenburg	23. März 1667
Eisgrub	25. März 1667
Posorschitz	27. März 1667
Butschowitz	29. März 1667
Plumenau	30. März 1667
Aussee	31. März 1667
Jägerndorf	4. April 1667
Troppau	5. April 1667
Hohenstadt	20. April 1667

Interessant ist, dass der Bote beispielsweise für die Strecke Feldsberg – Lundenburg (etwa 10 km) ebenso zwei Tage benötigte wie für die etwa sechsmal so lange Strecke von Eisgrub nach Posorschitz, oder dass er die etwa 60 km lange Distanz von Butschowitz nach Plumenau innerhalb eines Tages zurücklegte. Erstaunlich lang scheint auf den ersten Blick auch die letzte Etappe von Troppau nach Hohenstadt zu sein, allerdings wurde das Patent von Troppau erst am 7. April zunächst wieder nach Jägerndorf zurückbefördert und von dort über Aussee etwa 90 km nach Hohenstadt übermittelt, Verzögerungen durch das Botensystem sind dabei einzurechnen.

Etwa ein halbes Jahrhundert später fällt die Zeit-Weg-Bilanz nicht viel besser aus, ab den 1720er Jahren werden die Vermerke allerdings detaillierter. So wird dann nicht nur das Eingangs-, sondern auch das Ausgangsdatum am Schriftstück festgehalten, Zirkulare des Fürsten Joseph Wenzel weisen zudem die Tageszeit des Empfangs auf, was auf einen weiteren Kontrollmechanismus hindeutet. Einige Präsentata einer Verordnung über den Umgang mit untertänigen Beschwerden und Bittbriefen aus dem Jahr 1741¹²⁷ (siehe Tab. 2: Route Feldsberg – Ebergassing 1741) informieren zudem über die Art der Beförderung.

¹²⁶ Unten Nr. 3.1.6.

¹²⁷ Unten Nr. 3.3.17.

1. Einleitung

Tabelle 2: Route Feldsberg – Ebergassing 1741

Ort	Eingangsdatum/-zeit		Ausgangsdatum
Feldsberg	18. 11. 1741	19:00	18. 11. 1741
Eisgrub	19. 11. 1741	16:30	19. 11. 1741
Ostra	23. 11. 1741	8:00	23. 11. 1741
Steinitz	23. 11. 1741	13:00	23. 11. 1741
Butschowitz	23. 11. 1741	später Abend	23. 11. 1741
Posorschitz	24. 11. 1741	k. A.	24. 11. 1741
Mährisch Kromau	25. 11. 1741	12:00 Mittag	25. 11. 1741
Plumenau	27. 11. 1741	17:00	27. 11. 1741
Aussee	29. 11. 1741	k. A.	29. 11. 1741
Sternberg	29. 11. 1741	nachts	30. 11. 1741
Jägerndorf	1. 12. 1741	Abend	2. 12. 1741
Troppau	2. 12. 1741	14:00	3. 12. 1741
Rabensburg	9. 12. 1741	k. A.	9. 12. 1741
Wilfersdorf	10. 12. 1741	k. A.	10. 12. 1741
Lichtental	13. 12. 1741	k. A.	13. 12. 1741
Ebergassing	16. 12. 1741	17:30	k. A.

k. A. = keine Angabe

Unterschieden wird in dieser Verordnung zwischen der Express- und der *ordinari*-Beförderung. Die Einträge gestalteten sich demnach folgendermaßen: *Praesentato Cromau, den 25ten Novembris 1741 umb 12 uhr mittags und nach genomener abschrift per expressum nacher Plumenau exped(iert)*. Beziehungsweise: *Praesentato Steinitz, den 23ten Novembris 1741 umb 1 uhr nachmittag und nach beschehener prot(okollierung) also gleich per ordinariam nacher Butschowitz befördert*. Die Expresszustellung dürfte die erwünschte Form gewesen sein, wie der Außenseite des Schriftstücks unter den adressierten Herrschaften zu entnehmen ist: *per expressos zuzustellen und nach beschehener praesentir- und protocollirung widerumben anhero zur cantz(ley) zu remittiren*.

Üblicherweise wurden die Normtexte durch die Ordinaripost oder die fürstlichen Ordinariboten auf den Weg gebracht, wie gelegentliche Einträge wissen lassen: *Presentato Feldsperg, den 21ten Marty 1737 nachmittag umb 3 uhr und nach beschehener prothocollirung den andern tag hierauf als den 22ten eiusdem mit der fürst(lichen) ordinari zur hochfürstlichen vormund-*

*schafts cantzley expediret.*¹²⁸ Daneben gab es noch die (Wiener) Kanzleiboten. Der Weg von Station zu Station blieb dabei keineswegs dem Zufall und schon gar nicht dem Boten überlassen. Zwei erhaltene, nicht edierte Ordnungen¹²⁹ belegen, dass die Routen und Zeiten der fürstlichen Botengänge genau vorgegeben und einzuhalten waren. Wie sich an einem der beiden Stücke zeigt, mussten in Folge von Reformen immer wieder alle Botengänge aufeinander abgestimmt werden. Gleichzeitig sind diese Botenordnungen ein Indiz dafür, dass der Fürst ein eigenes Netz an Privatboten unterhielt. Der Begriff *ordinari*, der dieses Botenwesen als eine regelmäßig stattfindende Übermittlung von Nachrichten ausweist, kommt aus dem Bereich des Postwesens. Die Ursprünge der Ordinari-post liegen in den 1530er Jahren, als erstmals auf der Strecke Augsburg – Antwerpen eine regelmäßige Postverbindung eingerichtet wurde.¹³⁰ Wann es zur Einrichtung des Botenwesens auf den liechtensteinischen Herrschaften kam und wie lange dieses aufrecht erhalten wurde,¹³¹ konnte in diesem Rahmen nicht eruiert werden. Das Funktionieren der Verwaltung eines Herrschaftskomplexes, über den Fürst Karl und seine Brüder spätestens seit den 1620er Jahren verfügten, bedurfte jedenfalls eines gut organisierten Zustellsystems, allein schon, um die geforderten Wochenzettel zuzustellen.¹³² Letztlich gewinnt man aus diesen Details eine Vorstellung davon, wie sich das Regieren sehr umfangreicher und verstreuter Güterkomplexe wie jener der Fürsten von Liechtenstein unter diesen Umständen gestaltete.

¹²⁸ HAL, H 158, Circular an die Herrschaftsvorsteher unter Fürst Joseph Wenzl über die Nachbesetzung der Reitungsführer, 18. 3. 1737 (nicht ediert).

¹²⁹ HAL, H 166, Ordnung der vorhinigen fürst(lichen) ordinari bothen gängen und wie solche bey gegenwärtiger abänderung der einen wiener ordinari auf den herrschaftten einzuleiten wären, s. d. sowie ebd., Schema der in Butschowitz alle wochen zweimahl ankommenden und abgehenden fürst(lichen) ordinari bothen, 10. 3. 1787 (nicht ediert).

¹³⁰ Dazu und für eine ausführliche Beschäftigung siehe BEHRINGER, Gutenberg-Galaxis, 44; sowie DERS., Zeichen, 78.

¹³¹ Das Privatbotenwesen wurde zunehmend als Konkurrenz zum staatlichen Postwesen empfunden, das in Österreich unter der Enns seit den 1620er Jahren in der Hand der Familie Paar lag. So wurde es 1637 erstmals verboten, allerdings gab es auch zahlreiche Ausnahmeregelungen für bestimmte Regionen und Personengruppen, siehe dazu KNITTLER, Verkehrswesen, 152. Siehe ausführlicher dazu EFFENBERGER, Geschichte.

¹³² Vgl. unten Nr. 3.1.4.

1.5 Merkmale der Normtexte

1.5.1 Äußere Merkmale der Normtexte

Die analytische Aktenkunde unterscheidet zwischen äußeren und inneren Merkmalen und überschneidet sich zum Teil mit der systematischen Aktenkunde, die eine Kategorisierung der Schriftstücke nach Über-, Unter- oder Gleichordnung vorsieht. Das äußere Erscheinungsbild einer Instruktion oder eines anderen Normtextes für die liechtensteinischen Herrschaften hängt jeweils mit dem Stadium des im Aktenlauf befindlichen Stückes zusammen. Naturgemäß fallen die Aktenstücke in der Auslaufphase, dem letzten Stadium des Aktenlaufs, der Ausfertigung (oder der Reinschrift)¹³³, am Saubersten und Leserlichsten aus. Einige formschöne Exemplare sind aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts überliefert, die sich von den anderen Stücken durch die Verwendung von Auszeichnungsschriften (Kanzlei und Fraktur) in Überschrift und Intitulatio abheben. Das Fehlen von Unterschrift und Siegel weist diese Stücke als Reinschriften aus, die vermutlich ähnlich wie Formulare als Vorlage für weitere Exemplare dienten und neben dem Inhalt auch die Vorstellung vom Layout transportierten. Danach sind aufwendig gestaltete Instruktionen in den untersuchten Beständen selten, in der geschilderten Form sind sie ohnehin nur für das frühe 17. Jahrhundert anzutreffen. Die Tatsache, dass man von dieser Form der Textgestaltung Abstand nahm und zu einfacheren und ökonomischeren Formen überging, markiert das Bewusstwerden darüber, dass sich der Aufwand offenbar nicht lohnte und der Inhalt vorrangig war. Denn abgesehen von den genannten Beispielen fallen die hier edierten Instruktionen insgesamt eher „unspektakulär“ aus und weisen keine besonders prunkvollen Merkmale auf: Es handelte sich eben um Texte für den Alltag und für den Gebrauch, wichtig war ihr Inhalt, der sorgfältig erarbeitet wurde. Dekrete und Ordnungen wurden ebenfalls schlicht gehalten, Mandate, Zirkulare und Patente dagegen wurden im 17. Jahrhundert gelegentlich auf einem Bogen im Kanzleiformat (ca. 42 x 33 cm), meist unter Hervorhebung der ersten Zeile in Fraktur- oder Kanzleischrift, publiziert, weshalb sich diese Stücke ebenfalls von den restlichen abheben.

Der äußere Charakter der Instruktionen lässt sich ferner durch Schreibstoff und -werkzeug beschreiben. Geschrieben wurden die liechtensteinischen Herrschaftsinstruktionen mit schwarzer Tinte auf Papier, im Folioformat.¹³⁴ Papier ist aber nicht gleich Papier: Die Qualität des Papiers variierte und die

¹³³ HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 88.

¹³⁴ Eine Ausnahme bildet die Wirtschaftsreform und Instruktion für Johan Blumenwitz, unten Nr. 1.3.3.1, die gebunden im Oktavformat vorliegt.

Entscheidung, welches Papier für welchen Text verwendet wurde, korrelierte mit dem Anlass und dem Aktenstadium. Zwischen Dekreten, Instruktionen und Ordnungen wurde bei der Papierwahl allerdings kein Unterschied gemacht. Für Abschriften und Ausfertigungen griff man üblicherweise zu qualitativ hochwertigerem Papier als beispielsweise für Konzepte, das musste aber nicht zwingend so sein. Das Konzeptpapier unterscheidet sich vom hochwertigen Papier durch die grobe Verarbeitung und die nicht beschnittenen Ränder. Korrekturen wurden meist ebenfalls mit schwarzer Tinte oder Graphitstift vorgenommen. Bei umfangreichen Instruktionen wurden die Papierbögen zusammengeheftet, gelegentlich wurden auch mehrere Instruktionen zu einem Konvolut gebündelt¹³⁵ oder zu einem Buch¹³⁶ gebunden.

Jedes Stück ist gekennzeichnet durch sein spezifisches Layout, wodurch es häufig auf den ersten Blick als Konzept oder Ausfertigung einzustufen ist. Neben der halbbrüchigen Seiteneinteilung¹³⁷, die durch die mittige Faltung des Bogens der Länge nach und die Beschreibung der rechten Spalte entstand, bestimmen eine flotte Handschrift, Streichungen, Korrekturen und Vermerke am linken Rand das Layout eines Konzepts. Die halbbrüchige Blattgestaltung wurde ab dem 18. Jahrhundert zudem in Schriftstücken der Unterordnung üblich, sodass dem höhergestellten Adressaten Platz für Bemerkungen bzw. Resolutionen blieb.¹³⁸

Ausfertigungen oder Abschriften zeichneten sich durch eine über die ganze Seite verlaufende Schrift aus. Unterschiedliche Schriftarten signalisierten, wie bereits erwähnt, zusätzlich die Entstehungsstufe des Stücks. So wurde im 17. Jahrhundert für Intitulationes häufig die Kanzleischrift, für den restlichen Text die Kurrentschrift verwendet. Für die Quellenbasis aus dem 18. Jahrhundert lässt sich diese Aussage nicht eindeutig bestätigen. Das hat zweierlei Gründe. Einerseits sind aus dieser Zeit kaum Ausfertigungen¹³⁹ überliefert, andererseits sind die überlieferten Abschriften einheitlich in Kurrentschrift gehalten und weisen meist keine Intitulationes auf. Ein weiteres, wiederum typisches Merkmal für das 17. Jahrhundert ist in diesem Zusammenhang die Hervorhebung durch Marginalien¹⁴⁰ am linken Rand sowie (zum Teil auch dadurch bedingte) tendenziell breitere Seitenränder. Durch die dadurch entstehende Einteilung des Textes wird es gleichzeitig

¹³⁵ Vgl. die Instruktionen von Fürst Maximilian Jakob Moritz, HAL, H 153 (unten Nr. 1.2.2.1 bis 1.2.2.14).

¹³⁶ Vgl. die Instruktionen von Fürst Gundaker, HAL, Hs. 646 und 1318 (WINKELBAUER, Gundaker).

¹³⁷ Siehe ausführlicher dazu HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 77–79 sowie 123.

¹³⁸ HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 122f.

¹³⁹ Beispiele für Ausfertigungen aus dem 18. Jahrhundert: unten Nr. 3.3.2; sowie unten Nr. 1.3.2.3.

¹⁴⁰ Eine Ausnahme bildet die Wirtschaftsreform und Instruktion für Johan Blumenwitz, unten Nr. 1.3.3.1.

schwieriger, diese Stücke als Abschrift oder Konzept einzustufen. Gleichwohl entstand dadurch eine Strukturierung des Textes, die in den anderen Fällen mittels einer Gliederung in Absätze oder einer Nummerierung mit arabischen Ziffern oder (gelegentlich lateinischen¹⁴¹) Zahlwörtern erreicht wurde.

Schließlich ist die Ausfertigung am Ende durch die Unterschrift des Ausstellers, das Datum, den Ausstellungsort und das fürstliche Siegel gekennzeichnet. Nur zwei ausgefertigte Instruktionen¹⁴² wurden neben zahlreichen gesiegelten Dekreten für Feldsberg und Wilfersdorf gefunden. In Abschriften, aber auch in Ausfertigungen ist links von der Unterschrift häufig die Abbrueviatur „L. S.“ (locus sigilli) anzutreffen, die als Siegelplatzhalter stand und generell der üblichen Praxis entsprach.¹⁴³ Die geringe Anzahl an „Originalen“ dürfte damit zusammenhängen, dass die Instruktionen überwiegend beim Adressaten verblieben und nur in Einzelfällen an die Herrschaftskanzlei – etwa in Folge des Dienstaustritts oder Ablebens – retourniert wurden.¹⁴⁴ Dekrete dagegen mussten nach vollzogener Abschrift und einer Bestätigung auf dem Original wieder in die Herrschaftskanzlei gebracht werden. Als Siegel kam für ein von Hartmann von Liechtenstein gefertigtes Stück¹⁴⁵ aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein Wachssiegel mit Papiertekatur zur Anwendung. Diese Art von Siegel, das auch sein Vater Gundaker für seine Instruktionen benutzte¹⁴⁶, erfreute sich offenbar im 17. Jahrhundert großer Beliebtheit. Im zweiten Stück¹⁴⁷, das aus dem Jahr 1737 stammt, sowie in sämtlichen Dekreten (auch aus dem 17. Jahrhundert) wurde roter, einmal schwarzer¹⁴⁸ Siegellack verwendet. Den Heftfäden, mit denen die zuerst genannte mehrlagige Instruktion Hartmanns zusammengebunden war, dürfte keine besondere Bedeutung beizumessen sein, verwendet wurden dafür einfarbige weiße bzw. beige Fäden.¹⁴⁹

¹⁴¹ Siehe unten Nr. 1.3.2.3.

¹⁴² Die Instruktionen Gundakers wurden dabei nicht berücksichtigt, da diese Stücke ohnehin bereits ediert wurden und daher nicht alle Originale von der Autorin kontrolliert wurden.

¹⁴³ Vgl. beispielsweise unten Nr. 1.2.2.15 oder 1.3.1.3.

¹⁴⁴ Ähnlich verhielt es sich beispielsweise auch im Fall der städtischen Amtsträger, siehe dazu SCHEUTZ, Argusaugen, 319 f.

¹⁴⁵ Unten Nr. 1.2.1.1.

¹⁴⁶ Siehe beispielsweise HAL, H 1286, Instruktion für den Wilfersdorfer Pfleger Gregor Khorner (auch Karner) vom 29.9.1632 (nicht ediert).

¹⁴⁷ Unten Nr. 1.3.2.3.

¹⁴⁸ Unten Nr. 3.3.9.

¹⁴⁹ Vgl. dazu die Verwendung von den Wappenfarben entsprechenden Heftfäden. HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 130; WÜHRER, Nutzen, 114.

1.5.2 Innere Merkmale der Normtexte

Bei der Untersuchung der inneren Eigenschaften der Normtexte sollen Aufbau und Stilform gemäß der Vorgehensweise der mittelalterlichen Diplomatie unter die Lupe genommen werden¹⁵⁰. Hinsichtlich des Stils ist zu bemerken, dass der Grundherr sich selbst in den von ihm ausgestellten Stücken im Kural- oder Wir-Stil¹⁵¹ nennt und sein Gegenüber in der zweiten Person Plural („Euch“, „Euer“) – vermutlich vom ritterlichen „Ihrzen“¹⁵² abgeleitet – oder mit einem indirekten „Er“ anspricht. Normtexte, die die Wirtschaftsräte, Oberhauptmänner oder Hauptmänner verfassten, sprechen vom Fürsten im objektiven Stil, auch „stilus relativus“ genannt, mögliche Varianten dafür waren: *sein/ihr fürstliche gnaden, seine/euer durchleucht*. Der Verfasser selbst nannte sich in der ersten Person Singular und signierte das Stück eigenhändig, wie die oft danebenstehende Abkürzung *m.p.*, also *manu propria*, verrät. Der Fürst, in dessen Namen das Stück ausgestellt wurde, unterzeichnete in diesen Fällen nicht.

In allen für einen einzelnen Amtsträger verfassten Normtexten wird der Adressat gemäß seiner (adeligen oder nichtadeligen) Herkunft oder hierarchischen Verankerung behandelt, wie der Vergleich folgender Anreden zeigt: *den edlen undt vesten Thoma Grün*¹⁵³, *solle dem Adam Frantz Marschakh von Palmburg, unßern oberhauptmann unßerer samentlichen herrschafften* [...] ¹⁵⁴, *nachdeme wir unsern wirthschaffts rath Frantz Wentzl von Tannenbergh auf sein unterthäniges gesuch* [...] ¹⁵⁵, *dem gestrengen vesten unsern sonders lieben getreuen Laurentio Josepho Schallamayr*.¹⁵⁶

Der Aufbau der hier betrachteten frühneuzeitlichen Normtexte ähnelt jenem einer (mittelalterlichen) Urkunde und die Einteilung in (Eingangs-)Protokoll, Kontext und Eschatokoll¹⁵⁷ lässt sich bis Mitte des 18. Jahrhunderts beobachten. Die folgenden Kapitel beschreiben daher die innere Struktur der Instruktion, zunächst in ihrer Vollform als Ausfertigung oder Abschrift, anschließend die Abweichungen davon sowie die anderen Normtexte der liechtensteinischen Herrschaftsverwaltung.

¹⁵⁰ HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 133.

¹⁵¹ Siehe dazu HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 133f.

¹⁵² HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 148.

¹⁵³ Ebd.

¹⁵⁴ Unten Nr. 2.3.3.

¹⁵⁵ Unten Nr. 3.3.13.

¹⁵⁶ Unten Nr. 3.3.10.

¹⁵⁷ HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 32. Vergleiche auch die Darstellung bei WÜHRER, Nutzen.

1.5.2.1 Protokoll

Das Protokoll, mit dem die Instruktionen der beiden untersuchten Herrschaften eröffnet werden, besteht aus der Intitulatio und der Devotions- oder Legitimationsformel. Die Intitulatio bezeichnet die „Selbstaussage“ des Ausstellers und umfasst dessen Namen sowie eine Aufzählung sämtlicher Herkunfts-, Herrscher- und Besitztitel.¹⁵⁸ Fürst Karl stellte etwa in seiner nach 1608 aufgesetzten Herrschaftsinstruktion dem Text folgende Intitulatio voran: *Wür, Carl, von Gottes gnaden fürst und regierender herr deß haußes Liechtenstein von Nicolspurg, herr auf Veldtsperg, Herrnbaumgarten, Eyßgrueb, Plumbau, Proßnitz, Aussee unnd Tschiernahor etc.*¹⁵⁹ Die Aufzählung wird dabei immer mit der Abkürzung „etc.“ abgeschlossen, die die gekürzte Wiedergabe der Herrschertitel signalisiert, bis ins 18. Jahrhundert weist jedoch keines der überlieferten Stücke eine vollständige Nennung der Titel auf. Häufig wurde nur ein kleiner Titel verwendet: *Von gottes gnaden Carl, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff fürst und regierer deß hauses Liechtenstein etc.*¹⁶⁰ Dies geht oft mit der Entstehungsstufe des Textes einher und kennzeichnet somit meist ein Konzept, nicht jedes Stück weist jedoch eine Intitulatio auf.¹⁶¹ Entscheidend könnte dafür neben der Entstehungsstufe und der Bedeutung, die dem Stück beigemessen wurde, das Gegenüber gewesen sein. Sogar unter Gleichrangigen war es üblich, die Selbstbetitelung – meist am Ende des Stücks – anzuführen.¹⁶² Die Legitimationsformel „von Gottes Gnaden“ ist mit der Intitulatio verbunden und steht vor oder nach dem Namen des Fürsten. Als Relikt der ansonsten nicht mehr vorzufindenden Invocatio könnte ein über dem Text geschriebenes Kreuzzeichen auf einer undatierten Instruktion des Fürsten Karl für seinen Pfleger sowie auf einer Instruktion seines Bruders Gundaker für die Richter aus dem Jahr 1614 gedeutet werden.¹⁶³

Über oder unter der Intitulatio liest man den eigentlichen Titel und somit die Bezeichnung des Stückes, also beispielsweise „Instruktion“, „Instruktion und Ordnung“ oder als Kombination mit der Funktion: „Kastners Instruktion“. In dieser Form ist die Textbezeichnung zentriert und durch Auszeichnungsschrift oder Sperrn hervorgehoben. Vor allem ab dem 18. Jahrhundert

¹⁵⁸ Lemma „Intitulatio (Titel)“, verfasst von Peter Seelmann, Lexikon, Friedensverträge der Vormoderne, [<http://www.historicum.net/themen/friedensvertraege-der-vormoderne/lexikon/a-m/art/Intitulatio/html/artikel/4042/ca/a0ddf537a1a22710740c7853e55ef0ac>] (24. 08. 2011).

¹⁵⁹ Unten Nr. 1.1.1.4.

¹⁶⁰ Unten Nr. 1.1.1.5.

¹⁶¹ Unten Nr. 1.1.1.9: Das Konzept kommt beispielsweise ohne Intitulatio aus.

¹⁶² HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 135.

¹⁶³ Unten Nr. 1.1.1.5; HAL, H 1254, Instruktion Gundakers von Liechtenstein für die Richter 1614 (mit Korrekturen von 1651, nicht ediert).

wurde die Textsortenbezeichnung immer häufiger in den Text eingebunden, sodass diese nach der Intitulatio zu finden ist: *Bekhenen hiermit und in crafft dessen, das wir heunth dato den edlen undt vesten Thoma Grün zu unßeren würtschafftstrath außer daß hochfürst(lich) gundackerischen majoraths auch der anliegenden allodialgütter Haußkürchen und Erdtberg, ingleichen der herrschafft Feldtsperg, Eyßgrueb und Tschertschein, wir thetten ihme dann dieß orths in specie etwaß committiren, mit folgender instruction an und aufgenohmen haben.*¹⁶⁴ Auf einen formschönen Titel, wie er noch im 17. Jahrhundert öfter anzutreffen ist, wird verzichtet, optisch vollzieht diese Textsorte somit einen deutlichen Wandel zum bloßen Gebrauchstext.

Während die Nennung von Textsorte und Funktion¹⁶⁵ wesentlicher Bestandteil jeder Instruktion ist, ist die namentliche Nennung des Amtsträgers nicht zwingend notwendig. Ein Zusammenhang zwischen der Namensnennung und der hierarchischen Stellung kann ebenso wenig konstatiert werden. Der Großteil der überlieferten Instruktionen wurde allgemein gehalten und an einen oder mehrere Amtsträger einer oder mehrerer Herrschaften adressiert. Im Fall einer namentlichen Erwähnung eines hohen Amtsträgers erfolgte die Anrede meist durch ein vorangestelltes *lieber getreuer*, wodurch das Untertanen- bzw. Vasallenverhältnis signalisiert wurde.¹⁶⁶ Dem Adelsgrad einer Person wurde man in der Frühen Neuzeit durch ein dem Namen vorangestelltes Prädikat gerecht: *Bekennen hiemit und in crafft dessen, daß wür heunt dato dem gestrengen vesten, sonders lieben Antony Savageri [...]*¹⁶⁷ Die Reihenfolge der verwendeten Prädikate entspricht in diesem Beispiel der korrekten Anrede eines förmlichen Schreibens, wonach zuerst Würde oder Stand (*gestrenger vester*) und an zweiter Stelle das Verhältnis des Absenders zum Empfänger (*sonders lieber*) angegeben wird. Die Anreden *gestrenger, vester* sowie *edler* genossen Angehörige des Ritterstandes oder untitulierte Adelige. Gemäß der Kleiderordnung Leopolds I. von 1671 gehörten die oberen Herrschaftsbeamten derselben gesellschaftlichen Klasse an wie Nobilitierte ohne Grundbesitz oder Hofbedienstete.¹⁶⁸ Dementsprechend wurden die liechtensteinischen Beamten in den Normtexten je nach Position tituliert. Die förmliche Anrede *edler und vester*¹⁶⁹ wurde beispielsweise dem Raitmeister Jonas Huemer 1595 zuteil. Mehr als hundert Jahre später wurde so *der ehrnveste und lieber getreue Lorenz Schallamayer umb s(ein)er bey der buchhalterey*

¹⁶⁴ Unten Nr. 1.3.1.7.

¹⁶⁵ Jakob Wührer und Martin Scheutz haben die Selbstbeschreibung im Protokoll in die Textsorten- und Funktionsnennung unterteilt: WÜHRER, SCHEUTZ, Zu Diensten, IB II.1.

¹⁶⁶ HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 143.

¹⁶⁷ Unten Nr. 1.3.1.1.

¹⁶⁸ BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte, 190.

¹⁶⁹ Unten Nr. 1.1.1.1.

*habenden guten experienz und capacität vor einen buchhalter g(nä)dig verordnet.*¹⁷⁰ Hauptmänner wurden ebenfalls mit *ehrenvester* und *sonders lieber getreuer* angeredet, Oberhauptmänner, Raiträte und Wirtschaftsrate dagegen mit *gestrenger vester*. Diese bewusste Abstufung geht beispielsweise aus den normativen Texten, die Johann Caspar Villinger betreffen, hervor: In seiner Instruktion wurde er mit den Worten *heunt dato dem ehrenvesten, unßern sonders lieben getreuen Johan Caspar Villinger, haubtman der herrschafft Rabenspurg*¹⁷¹ zum Oberhauptmann und drei Jahre später schließlich zum Regenten und Wirtschaftsrat ernannt: *den gestrengen vesten, unsern sonders lieben getreuen Johan Caspar Villinger, zu dato gewesenen oberhauptmann*¹⁷². Bei Herrschaftsbeamten mit adeliger Herkunft wurde wiederum zur Distanzierung ein eigenes Prädikat verwendet: [...] *bekennen hiemit, daz wir den wolgebornen herren, unsern rath und besonders lieben getreuen Johann Wenzel Sedlnizky von Cholticz auf Trzebowicz zu unserm oberhauptman aller unserer herrschafften in Böhmen, Österreich und Mähren, wie auch unserer cammergüter in beyden unsern fürstenthümern Troppau und Jegerndorff gnedig bestellet.*¹⁷³

Der Beschreibung von Textsorte und Adressat folgt häufig die verhaltensnormierende Wendung *wie er sich in seinem ampte verhalten solle*, oder etwas strenger formuliert: *Instruction [...] welche er genau zu observiren undt in allweg gehors(ams)t zu bevollziehen haben wirdt*. Fürst Karl nahm in einer Instruktion für den Pfleger auch gleich dessen Untergebene in die Pflicht: *wie er sich in verrichtung seines ampts, diensts und obligens verhalten, auch ob seiner autorität halten und keinen ungehorsamb gestatten soll.*¹⁷⁴ Damit wurde der Amtsträger gleich zu Beginn ermahnt, sein Amt gemäß den inhaltlichen Vorgaben zu führen.

Im Fall einer neu eingeführten Dienststelle oder einer Reaktion auf vorangegangene Missstände fließt die Motivation des Ausstellers in die Instruktion mit ein: *Nachdeme wir aus dem allzu nahmhafften abfall deren quota lieferungen gegen vorigen zeiten und auß anderen bey aus zeit hero vorgekommenen verschiedenen beschwården wahrnehmen müssen, daß es auf unsern herrschafften nicht allzu ordentlich und richtig zugehen möge; wir mithin, um einstens auf den klaren grund zu kommen, auf die gesambte herrschafften eine untersuchungs commission abzuschicken [...]*¹⁷⁵ Dieser als „Narratio“ bezeichnete Passus zählt gemäß dem Aufbau einer Urkunde schon zum

¹⁷⁰ Unten Nr. 2.2.2.

¹⁷¹ Unten Nr. 1.2.2.15.

¹⁷² Unten Nr. 2.2.1.

¹⁷³ HAL, H 71, Patent zur Publizierung des neubestellten Oberhauptmanns von Feldsberg, Johann Wenzel Sedlnitzky unter Fürst Karl, 15.10.1625 (nicht ediert).

¹⁷⁴ Unten Nr. 1.1.1.5.

¹⁷⁵ Unten Nr. 1.3.2.1.

Kontext, allerdings „empfiehlt es sich“, wie Jakob Wührer vorschlägt, „bei Instruktionen auch aus pragmatischen Gründen, sie noch dem Protokoll zuzuschlagen, da der Beginn des Kontexts in der Regel mit dem Beginn der Dispositio auch optisch klar von allen vorangehenden Teilen abgehoben ist“.¹⁷⁶ Wie die wenigen überlieferten Instruktionen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigen, verzichtete man in dieser Zeit auf eine Intitulatio mit Legitimationsformel und stellte dem Text stattdessen eine Narratio voran. Fürst Alois I. leitete seine Instruktion über die Teilung der Justiz- und Wirtschaftsämter von 1796 mit folgendem Absatz ein: *Um die verhältniße zwischen den wirtschaftsämtern und justizärn in hinsicht der justitzpflege so viel möglich genau zu bestimmen, erachten wir nothwendig, euch auf den gehorsamsten vorschlag unsers fürstlichen raths und anwalds, dann mähri-schen landes advokaten Ott und auf das einrathen unserer fürstlichen kanzley nachfolgende instruckzion hierüber zuertheilen.*¹⁷⁷

1.5.2.2 Kontext

Die Brücke zum eigentlichen Kern des Stückes, der „Dispositio“ oder Willenserklärung, bilden meist Konjunktionen wie „ingleichen“, „als“ oder „und zwar“. In der Dispositio offenbart der Aussteller dem Empfänger seine eigentlichen Pflichten, demnach ist dieser Teil des Textes jener, „an welchem sein individueller Charakter frei von formelhaften Verbrämungen zutage tritt [...]“¹⁷⁸, wie Otto Meisner festhielt. In den ersten zwei bis drei Punkten unterscheiden sich Instruktionen für Oberoffiziere von jenen für Unteroffiziere. Erstere beinhalten zu Beginn allgemeine Vorschriften über die Amtsführung, zu der die Führung eines guten Lebenswandels, die Befolgung der Instruktion, die Zugehörigkeit zum katholischen Glauben und der Besuch der Gottesdienste zählten. Zudem wurde den Oberoffizieren aufgetragen, ein exemplarisches Leben zu führen und untergeordnete Beamte und Untertanen hinsichtlich ihrer religiösen Pflichten sowie die Pfarrer hinsichtlich der Abhaltung der Gottesdienste, Kinderlehre etc. zu kontrollieren. Außerdem wurde ihnen auferlegt, die vom Fürsten mündlich anvertrauten Angelegenheiten gegenüber Dritten geheim zu halten und generell dessen Nutzen zu fördern. Für Unteroffiziere wie den Kastner begann der Kanon an Vorschriften ohne derlei Einleitung sofort mit dem eigentlichen Regelungsinhalt: *Castner soll zwar allerley sorten getraidt von den tröschern unnd das zinstreid 31 mezen für ein muth einnembn, und den lezten gehaufft, aber in seiner raitung nur 30 mezen für ain muth in empfang sowol in ausgab verraiten, damit*

¹⁷⁶ WÜHRER, Nutzen, 118.

¹⁷⁷ Unten Nr. 1.3.3.3.

¹⁷⁸ MEISNER, Archivalienkunde, 228.

*ir fürstl. gn. die ubermaß des einen mezen treulich verrait werde, also daß ein solcher mut, so von denen tröschern eingenommen wierdt, in der raittung per ein mut unnd ein mezen in empfang eingeschriben wirdt.*¹⁷⁹ Imperative wie „befehlen“ oder „ordnen“ sowie Satzkonstruktionen mit dem Modalverb „sollen“ vermitteln den Befehlscharakter und dominieren den sprachlichen Stil. Inhaltlich wird dann jedem Beamten entsprechend seiner Funktion eine „Taskliste“ aufgetragen. Auf eine nähere inhaltliche Beschäftigung mit den einzelnen Punkten wird an dieser Stelle zugunsten einer ausführlichen Beschreibung bei den einzelnen Herrschaftsbeamten verzichtet.

Die Rechte und Pflichten des Amtsträgers wurden, wie bereits erwähnt, mit Ziffern oder Zahlwörtern, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch mittels Paragraphen nummeriert und zusätzlich oder ohne Nummerierung nur in Absätze gegliedert. Eine Überleitung zum nächsten Punkt wird dabei oft am Ende des Absatzes durch einleitende Worte hergestellt, weshalb dort der Satz dann fortgesetzt wird. Auch kommt es vor, dass ein Satz auf zwei Punkte aufgeteilt wird, offensichtlich dann, wenn es sich um zwei Pflichten oder Aufgaben handelt, die aber inhaltlich zusammenhängen, wie folgender Ausschnitt aus der Instruktion für die Oberhauptmänner von 1744 verdeutlicht: *Werden unsere oberhaubl(eu)the zu ende eines jedwedern jahres sich andero nacher Wienn zu den haubt-cassa-rechnungs-schluss zu verfügen, und nicht nur den plan deren, des gantzen jahrs hindurch von denen unterhabenden herrschafften abgelieferten quota geldern, sondern auch einem mit denen subordinirten herrschaffts vorsteheren und ämtern previe concertiret-, wohl überlegt- und zu pappier gestelten entwurff, was und wie viel in dem bevorstehenden jahr von mir und anderer herrschafft zu der haubt cassa füglich eingeliefert werden würde, mitzubringen haben, und demnach 24to all und jedes in eine instruction zubringen nicht möglich, so jedannoch in die activität und amtirung dieser unserer oberhaubtleuthen haubtsächlich einschlaget, so werden dieselbe überhaubt und generaliter dahin angewiesen und in gnaden befehliget, in all und jeden in dieser unserer instruction auch nicht enthaltenen vor jedes mahl für zu denken, wie das füst(liche) intere(ss)e, from und nutzen am sichersten befördert werden könnte.*¹⁸⁰

Teilweise überschneiden oder wiederholen sich die einzelnen Punkte, wie das Beispiel zeigt. So wurde der Beamte in einem der letzten Punkte nochmals ermahnt, die Instruktion zu befolgen und wiederholt durchzulesen. Dieses ebenfalls typische Merkmal der meisten Instruktionen wird als Befehlseinschärfung oder *Sanctio* bezeichnet, die manchmal auch mit der Androhung einer Strafe verschränkt wurde. Die außergewöhnlich umfangreiche

¹⁷⁹ WINKELBAUER, Gundaker, Nr. 16. Instruktion für den Wilfersdorfer Kastner aus dem Jahre 1614 mit Ergänzungen und Änderungen bis etwa 1637, § 1.

¹⁸⁰ Unten Nr. 1.3.2.5, § 23.

Instruktion für den Feldsberger Kellner aus der Zeit Karls endete beispielsweise mit einer umfassenden Sanctio: *Beschleißlichen wollen wir das ubrige, wan und wo sonst weiter zu beförderung unsers besten oder auch zu mehrer seiner obligenden verrich- und verraitung vollkkommen und sicherheit was in acht zu halten sein möchte, seinem auffrichtigem gemütter, christlichem gewißen und wohlmainenden beschaidenheit (wie dann seinen obligenden pflichten nach unser gnädiges vertrauen zu ihme stehet) anhaimb gestellet haben, derohalben wie sein unfleiß oder unachtsambe verwahrlosung oder auch vorsezliche uns schädliche eigennuzligkeit der befundenen beschaffenheit nach ohne verschonung gestrafft soll werden. Also hergegen, wan er neben ordentlicher führung und eingebung der wochenzettel und haupttraitungen durch sein fleiß, vorsichtigkeit, treu und vernünfftiges nachdenken entweder mercklichen schaden abgewendet oder zu vermehrung unsers nuzen außer jemandts laesion oder unbilicher verkürzung und abbruch von neuem was erdacht undt angerichtett oder anzurichten wehre, soll er, wan solche nuzschaffung im werckh erwiesen, eine gleichmeßige recompens gewiß zu gewarten und darumb khünlich anzuhalten fug und macht haben.*¹⁸¹ In diese abschließende Verkündung fließen nochmals die eingangs auferlegten Ermahnungen zu Gehorsam, Glaube und Fleiß sowie die kurze Wiederholung seiner Pflichten und die Erinnerung an die Sanktionierung eigennützigen Handelns. Die Befehlseinschärfung, die identisch ist mit jener des Pflegers von Feldsberg und Eisgrub¹⁸² unter Karl, vereint sämtliche Elemente, die separat in den abschließenden Ermahnungen einer Instruktion immer wieder anzutreffen sind.

Ebenfalls als Teil dieser Schlussformeln behielt sich der Grundherr das Recht vor, die Instruktion zu ändern oder aufzuheben. Zudem wurde in den Instruktionen für höherrangige Beamte an dieser Stelle oft darauf hingewiesen, dass nicht alle zu regelnden Umstände in eine Instruktion geschrieben werden konnten, weshalb der Adressat diese ungerichteten Angelegenheiten nach eigenem Ermessen entscheiden, allerdings nicht ohne Genehmigung durch den Grundherrn umsetzen sollte, wie der Passus in der Instruktion des Wirtschaftsrats Schallamayer illustriert: *Und lezt(lich)en, weilen ohnmög(lich)en alles, was bey der wüthschafft sich eraignet, in eine instruction gebracht werden kann, also wird daz übrige, was hierinnen nicht begriffen und hervorkommen möchte, seiner dexterität überlassen, doch daß all dieses und was durch industrialwürthschafft von ihme erfunden werde, er zu unserer gnädigen genehmhaltung gehor(sam) überreiche. Allermassen wir uns bevorhalten, solche instruction zu mindern, zu mehren, zu verändern oder gar*

¹⁸¹ Unten Nr. 1.1.1.8.

¹⁸² Unten Nr. 1.1.1.5.

*auf zu höben, nach unserm g(nä)digen gefallen und willen [...].*¹⁸³ Etwa ein halbes Jahrhundert später räumte Joseph Wenzel dem von ihm eingesetzten Administrator einen größeren Handlungsspielraum ein, indem dieser eine besondere Vollmacht für diese unvorhersehbaren Vorkommnisse erhielt: *Weilen aber schließlichen ohnmöglich, alles im vorhinaus eingesehen und alle etwa noch ferners in sachen vorzukehren und einzuleithen kommende umstände und vorfallenheiten, welche so dann in dem werk selbsten besser und füglicher einzusehen und zu erkennen seyn werden, hierorths in specie angeführt werden können, solchemnach wird dem gräflichen herrn administratori eine besondere vollmacht oder mandatum cum libera ohne anderweitige instruction in separato zugestellt, um sich derselben auf alle fälle gebrauchen, sohin, seinem befund nach, diese ihme überlassene administration bestens besorgen zu können.*¹⁸⁴

Niedereren Beamten – wie etwa dem Wilfersdorfer Müller – wurde aufgetragen, den Hauptmann oder Oberhauptmann in seinen Aufgaben zu unterstützen: *Diße instruction (welche ihnen ihr fürst(lichen) g(na)den zu verbessern, zu mehrern, zu mindern oder gahr auf zu heben vorbehalten) soll er oft undt fleißig durch leßen undt der selben volge leisten. Er soll auch deme allen, so daz mühl und mahl weesen anbetrifft, es seye hierinen und in den spanzettel begriffen oder nit, undt waß ihr fürst(liche) g(na)den hinführ anbeföhlen werden, getreulich nachkhomen, allen schaden wenden und wo er ihn gegenwertig oder zu khünfftig spürt, den regenten oder haubtman anzeigen und den herrschaftlichen nuzen befürdern helfen.*¹⁸⁵

Drei weitere dem Kontext einzugliedernde Merkmale wurden in den edierten Quellen festgestellt: die Gnadenversicherung, die Courtoisie und die Corroboratio. Von der nur dem Fürsten im Umgang mit seinen untergeordneten Herrschaftsbeamten zustehenden Gnadenversicherung machten die Fürsten von Liechtenstein nur selten Gebrauch. Eines der wenigen Beispiele lieferte Anton Florian, der die Bekundung mit einem Aufruf zum Gehorsam unter Androhung von Ungnade verknüpfte: *Gleich wie wir nun hiermit ihme nebst allen unsern wirtschafts beambten unsere fürst(lichen) gnaden entbiethen, also befehlen wier auch, daz alle disses hierin entholtene ad litteram observiren und bey verlihrung ihres ampts nebst schwerer fürst(licher) ungnadt unverbrechlich halten undt exequiren sollen.*¹⁸⁶

Die Schlusscourtoisie kommt einer Unterwürfigkeitsbezeugung gleich, sie findet sich daher nur in untergeordneten Instruktionen, die vom Oberhauptmann oder Wirtschaftsrat verfasst werden, und äußert sich durch Adjektive

¹⁸³ Unten Nr. 1.3.1.6.

¹⁸⁴ Unten Nr. 1.3.2.8.

¹⁸⁵ Unten Nr. 1.2.2.8.

¹⁸⁶ Unten Nr. 1.3.1.2.

wie *untertänigst gehorsamer* oder *dienstgefälliger* und wird unten im Zusammenhang mit den restlichen Normtexten noch genauer erläutert. Vor dem Eschatokoll kündigt die Corroboratio als Form der Bekräftigung die Beglaubigungsmittel an, also Unterschrift und Siegel. Dementsprechend lautet die Fortsetzung der oben abgekürzten Schlussformel der Instruktion für den Wirtschaftsrat Schallamayer: [...] *dessen zu wahrer uhrkund haben wir uns eigenhändig unterschriben und unser hochfürst(lich)es angebohrnes insigl beydruckhen lassen.*¹⁸⁷

1.5.2.3 Eschatokoll

Zum Eschatokoll zählen schließlich Datierung, Ortsangabe und die Unterschrift des Ausstellers. Noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird diese letzte Zeile häufig mit „Datum“ oder „Actum“ eingeleitet, üblich war aber auch die deutsche Entsprechung „Geben“ bzw. „So geschehen“. Ein Beispiel für ein Eschatokoll vom Ende des 17. Jahrhunderts sei genannt: *Act(um) Cromau, den 19. August 1697. Maximilian v(on) L(iechtenstein).*¹⁸⁸

Analog zu den Änderungen in den anderen Textabschnitten ändert sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch das Eschatokoll dahingehend, dass man zu einer modernen Datierung übergang und nur mehr Ausstellungsort und Datum, gefolgt von der Unterschrift, anführte: *Wienn, am 1ten May 1787. A(lois) f(ürst) von Lichtenstein.*¹⁸⁹

1.5.3 Abweichungen, Besonderheiten und weitere Eigenschaften der Instruktionen

Bedingt durch ihre Funktion als Vorlage gibt es diverse Differenzen zwischen Konzepten und Ausfertigungen oder Abschriften. Große Unterschiede fallen bereits bei der vergleichenden Durchsicht der einleitenden Protokolle ins Auge. So wurde beispielsweise in der Instruktion für den Oberhauptmann des Fürsten Karl auf sämtliche Bestandteile des Protokolls verzichtet und die Instruktion stattdessen mit folgender Narratio eingeleitet: *Nachdeme eines oberhauptmans vornemste sorg in deme beruhet, das von allen der herrschafften hauptleuthen, pflegern und allen andern ambtleuthen ihr beruff fleißig und wie sich solches vermög ihrer instruction und sonsten gebühret, verrichtet werde.*¹⁹⁰ Das fehlende Protokoll sowie die halbbrüchige Seiteneinteilung

¹⁸⁷ Unten Nr. 1.3.1.6.

¹⁸⁸ Unten Nr. 1.2.2.15.

¹⁸⁹ Unten Nr. 1.3.3.2.

¹⁹⁰ Unten Nr. 1.1.1.9.

dieses mit Marginalien versehenen Stückes deuten darauf hin, dass es sich entweder um ein Konzept oder ein Reinkonzept handelt.

Sowohl äußere als auch innere Merkmale unterlagen einem zeitlichen Wandel, wie sich bereits oben gezeigt hat, so lässt sich die Entwicklung der Textsorte Instruktion bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hin zu einer Vereinfachung konstatieren, oder anders ausgedrückt: zu einer Entwicklung, die auf eine pragmatische Ausrichtung fokussierte. Abweichungen weisen grundsätzlich darauf hin, dass man das an mittelalterliche Urkunden angelehnte Schema für die jeweiligen Bedürfnisse adaptierte und weiterentwickelte, was dem dynamischen Charakter von Instruktionen entspricht. Als Beispiel dafür sind vor allem die Wirtschaftsinstruktionen zu erwähnen, deren Aufbau meist abhängig vom Aussteller – als der oft auch der Oberhauptmann fungierte – unterschiedlich ausfällt. Während eine vom Grundherrn ausgestellte Wirtschaftsinstruktion eine Intitulatio trägt, begann eine Wirtschaftsinstruktion, die der Oberbuchhalter Lorenz Joseph Schallamayer fünf Monate nach seiner Ernennung zum Wirtschaftsrat 1717 ausstellte, mit einer standesgemäßen Anrede und einer aus der dritten Person geschilderten Intitulatio, die sich folgendermaßen liest: *Demnach der durchleuchtigste herzog und herr, herr Anton Florian, des hey(ligen) röm(ischen) reichs fürst und regirer des hauses Liechtenstein von Nicolspurg, herzog in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff, graff zu Rittberg, ritter des goldenen fluses, grand von Spanien ersteren classis [...]*.¹⁹¹ In der Regel eröffnen die von den obersten Beamten aufgesetzten Wirtschaftsinstruktionen gleich mit einer Narratio. Anders als in den oben beschriebenen Instruktionen für einzelne Amtsträger, erfuhren die Adressaten – also die Herrschaftsbeamten – meist etwas über den Hergang oder die Motivation dieser Texte, wie die folgende vom Feldsberger Hauptmann verfasste Instruktion *Ohnmaßgebig gehorsambe relationspuncta* zeigt: *Wie es auff euer fürst(lichen) gnaden cammergütter undt herrschafften bey nachfolgenden ämbtern eingerichtet werden könte, damit denen bösen untreuheiten zum theil vorgebogen, das gutte nutzbar auffgerichtet und bey gutter ordnung erhalten undt einfolglich nichts alß euer fürst(lichen) gnaden mercklicher frommen darauß erwachsen undt erfolgen möchte*.¹⁹² Zugleich appellierte der Verfasser bereits in der Einleitung an die Herrschaftsbeamten, sich an ihre Pflichten zu halten.

Neben den Wirtschaftsinstruktionen beauftragte der Grundherr seine Vertreter direkt oder indirekt damit, Wirtschaftsverordnungen und -verbesserungen auszuarbeiten. Mit dem Befehl, Vorschläge zur Wirtschaftsverbesserung vorzubringen, wurden die Oberhauptmänner und Wirtschaftsräte bereits in den Instruktionen indirekt dazu angehalten, diese in schriftlicher

¹⁹¹ Unten Nr. 1.3.1.8.

¹⁹² Unten Nr. 1.1.3.1.

Form vorzulegen. So entstanden die meist als *würthschafts meliorations puncta* firmierenden Texte vermutlich in Folge einer Visitation und adressierten zunächst den Grundherrn. Als Ergebnis einer direkt angeordneten Wirtschaftsinstruktion lässt sich die *Würthschaftliche Verordnungen auf hochfürst(lichen) gnädigsten befehl*¹⁹³ bestimmen, die sich in erster Linie an den Hauptmann, aber auch an dessen untergeordnete Wirtschaftsbeamte und -bedienstete richtete. Vorangegangen ist diesem Normtext der offensichtliche Nachweis einiger Missstände: *Forderist io ist sich zuverwundern, das bey erstgesagten herrschaft Feltsperg gleichwohlen in allem 114 pauern undt 185 hauer sich befinden thun, welche die wochen hindurch (so vil mier wissent) drey tag zu robothen schuldig seint.*¹⁹⁴

Der Kontext – als wesentlicher Bestandteil – ist sowohl in Konzepten als auch in Wirtschaftsinstruktionen so wie in den oben geschilderten Beispielen gegliedert. Zusätzlich enthalten Instruktionen aufgrund ihrer Genese im Kontext häufig kleinere Narrationes, also Begründungen oder Hinweise, wie auf bestehende Missstände zu reagieren sei: *Beschiehets gar oft, daß die richter und schäncken auß denen stadtl und dörffern ohne bier, wein undt brantwein wieder nach hauß fahren, ihre müh undt versaumbnuß vergeblich anwenden, wordurch aber ihro fürst(lichen) gnaden am schanck schaden leiden müßen. Dahero solle erforschet werden, hinter wen die uhrsach deßen besteht, welcher sodann nach befundt bestrafft werden solle.*¹⁹⁵ Abgeschlossen wurde der Kontext sowohl in Konzepten als auch in Wirtschaftsinstruktionen in der Regel von einer Befehlseinschärfung, häufig auch von einer Corroboratio.

Die Elemente des Eschatokolls, insbesondere Datum und Ortsangaben, weisen Konzepte gelegentlich, Unterschriften¹⁹⁶ nur in Ausnahmefällen auf. Die vorwiegend als Abschriften oder Original überlieferten Wirtschaftsinstruktionen hingegen weisen meist all diese Bestandteile auf.¹⁹⁷

Eine Besonderheit stellt das *summarische verzeichnuß undt findtregister* dar, das in den Instruktionen für den Pfleger der Fürsten Karl und Karl Eusebius ans Ende gestellt wurde und dem Amtsträger zur Orientierung gereicht wurde, um ihm bei seiner Arbeit als Nachschlageverzeichnis zu dienen. In diesem Überblick wurden seine sämtlichen Pflichten nochmals Punkt für Punkt aufgelistet. Ein derartiges summarisches Verzeichnis blieb aber die Ausnahme und findet sich nur in diesen beiden Stücken, später wurde der (hier nicht edierten) gedruckten Hauptinstruktion von 1838 ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

¹⁹³ Unten Nr. 3.1.10.

¹⁹⁴ Ebd., § 1.

¹⁹⁵ Unten Nr. 1.1.3.1, § 13.

¹⁹⁶ Vgl. unten Nr. 1.3.1.5 sowie 3.1.5.

¹⁹⁷ Vgl. beispielsweise unten Nr. 1.3.1.8 sowie 1.3.2.2.

Abhängig von der Position variierten die Dienstanweisungen in ihrem Umfang: Instruktionen für Wirtschaftsrat, Oberhauptmann und Pfleger fielen umfangreicher aus als jene für die Ober- (Rentschreiber, Burggraf, Kastner und Kellner) und Unteroffiziere (Meier, Müller, Förster etc.). Entgegen dem Befund für die Verhältnisse am Wiener Hof, wo die Länge der Dienstanweisungen nicht direkt mit der Stellung des Hofamts korrelierte¹⁹⁸, gilt zumindest für den wirtschaftlichen Bereich der untersuchten liechtensteinischen Herrschaften, dass die hierarchische Position die Länge einer Instruktion wesentlich bestimmte. Auf den ersten Blick scheint es vielleicht verwunderlich, dass die umfangreichste Instruktion im 17. Jahrhundert nicht der ranghöhere Oberhauptmann, sondern der Pfleger (Hauptmann) erhielt. Allerdings stand dieser an der Spitze einer Herrschaft und hatte daher eine Schlüsselposition inne, wie auch aus der detaillierten Ausführung seiner Aufgabenbereiche hervorgeht. Diese umfangreiche Liste der Pflichten und Aufgaben spiegelt neben seinen Kompetenzen auch seine Macht gegenüber den ihm untergeordneten Beamten wider. Besonders veranschaulicht wird dies durch die Pflegerinstruktionen aus der Zeit Gundakers von Liechtenstein. Die Tatsache, dass seine Anweisungen umfangreicher ausfielen als die seines Bruders Karl für Feldsberg, also der Hauptlinie, bestätigt zudem einmal mehr seine Bemühungen um eine effiziente Verwaltung und Wirtschaftsführung seiner Herrschaften. Während der Wilfersdorfer Pfleger im Jahr 1614 von Fürst Gundaker mit einer 100 Punkte umfassenden Instruktion bestellt wurde, umfasste die seines Bruders Karl aus derselben Zeit bloß 44 Punkte. Daneben stehen vor allem Instruktionen für die Wirtschaftsräte hervor, die mit 60 Punkten vergleichsweise umfassend waren.¹⁹⁹

1.5.4 Innere Merkmale der übrigen Normtexte

Ein Blick auf die Merkmale und Charakteristika der Dekrete, Ordnungen, Patente und Zirkulare lässt die offensichtlichen Unterschiede zu den übrigen Normtexten erkennen: Das Layout von Dekreten, Zirkularen und Patenten hebt sich deutlich von jenem der Instruktionen ab. Während Instruktionen nach Absätzen gegliedert sind, wurden diese Texte meist in einem Fließtext verfasst – schließlich ging es nicht darum, eine Anzahl von Regeln aufzuzählen, sondern Anweisungen für einen konkreten Sachverhalt zu übermitteln.

Dekrete sind von ihrem inhaltlichen Aufbau her ähnlich strukturiert wie Instruktionen, sie werden mittels Intitulatio eingeleitet, danach wird der

¹⁹⁸ Vgl. WÜHRER, SCHEUTZ, Zu Diensten, 32.

¹⁹⁹ Eine Tendenz zu einer umfassenderen und tiefergehenden Gestaltung von Instruktionen auf den oberösterreichischen Gütern der Familie Harrach stellte STENITZER, Adelige, 59, für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts fest.

Empfänger(kreis) mit Verben wie *geben* oder *entbieten*, vor allem aber mit der kausalen Präposition *wegen* angesprochen: *Von der fürst Maximilian Antony Liechtensteinischen vormundtschafft wegen denen aussen benimbtten herrschafft vorstehern und gesambten officirern hiemit in g(na)den anzufügen.*²⁰⁰ Typisches Element des Dekrets ist eine Narratio, die häufig mit *nachdem*, *demnach* oder *wasmassen* die eigentlichen Befehle und Anordnungen einleitet. Bedingt durch den Fließtext ist eine optische Strukturierung weniger gegeben als im Fall der Instruktionen. Der Schlussformel geht häufig folgende Erklärung voraus: *Hieran beschiehet unser gnädigster willen und meinung und wir verbleiben euch mit fürst(lichen) gnaden sambt und sonders beygethan.*²⁰¹ Mit *geben* oder *decretum*, einer Orts- und Datumsangabe sowie der fürstlichen Unterschrift und einem Siegel wurde das Dekret abgeschlossen. Ein sekundäres Merkmal von Dekreten besteht in den häufig am Ende vermerkten Präsentata, die vom Empfänger angebracht wurden und oben bereits ausführlich behandelt wurden. Einmal mehr lässt sich am Beispiel der Dekrete feststellen, wie wenig man klar abgegrenzte, einheitliche Textsorten erwarten darf, vielmehr hat man es hier mit einer heterogenen Textsorte zu tun – so gibt es Stücke mit einer Auflistung von Befehlen und Anordnungen, ähnlich den Wirtschaftsinstruktionen²⁰², Instruktionen mit Dekretcharakter²⁰³ sowie Ordnungen²⁰⁴, die in Dekreten enthalten sind.

Verwaltungsverlautbarungen, die meist synonym als Mandate oder Patente betitelt wurden, lag im Wesentlichen dasselbe Schema zu Grunde. Sie richteten sich an einen größeren Adressatenkreis und gliederten sich ebenso in Intitulatio, Kontext und Eschatokoll. Der Kontext wies dabei neben Narratio und Dispositio meist eine an Publicatio oder Promulgatio erinnernde Formulierung auf. 1661 erließ Fürst Hartmann ein Patent, das die Abfolge dieser Teile demonstriert, indem nach der Intitulatio die Empfänger genannt wurden, mit *demnach* zur Narratio übergeleitet und diese mit den entsprechenden Formeln der Publicatio abgeschlossen wurde: *Dero herrschafft Wilferstorff markht- und dorff richtern, rathen, geschwornen, pergmaistern, sambentlichen underthanen, auch sonsten allen und jeden, welche obgedachter fürst(lichen) herrschafft Wilferstorff weinzehent zugeben schuldig, hiemit anzufügen. Demnach höchst besagt ihro fürst(liche) g(naden) mit sonderen ungnedigen müßfallen vernemben müessen, welcher gestalt es bis dato hero weinlesenszeit, mit visir- und beschreibung der laiden und abnembung des*

²⁰⁰ Unten Nr. 3.2.23.

²⁰¹ Unten Nr. 3.3.6.

²⁰² Unten Nr. 3.2.3: Patent des Fürsten Hartmann, den Weinzehent betreffend, 23.3.1661.

²⁰³ Unten Nr. 1.1.2.3: Instruktion für vier Wirtschaftsräte, 15.5.1666.

²⁰⁴ Unten Nr. 3.2.14: Dekret über die Weinflüllordnung der Herrschaften des Fürsten Maximilian Jakob Moritz, 14.12.1699.

*weinzehent ganz unordentlich zuegangen, welche verordnung aber sye fürdershin kheines weegs zu gestatten gedacht, sondern, wie es khünfftig darmit gehalten werden solle, hernach volgend zuvernemben ist.*²⁰⁵ Das Eschatokoll bestand aus den oben genannten Elementen und fiel meist ähnlich aus: *Geben auf unsern fürstlichen Schloß Wilferstorff, den 23ten Martii a(nn)o 1661, Fürst Hartmann.* In Mandaten und Patenten des 17. Jahrhunderts findet man am rechten Blattende gelegentlich den Auftragsvermerk *ad mandatum celsitudinis suae proprium*, also „auf persönlichen Befehl Ihrer Hoheit“, womit eine Kontrasignatur eines Sekretärs oder Referenten eingeleitet wurde. Etwas abgesetzt folgte dann noch weiter rechts die Unterschrift des Sekretärs, der Grundherr signierte links unter dem Text, rechts davon wurde (gegebenenfalls) das Siegel angebracht. Sinn dieser Gegenzeichnung war, die Bestätigung der formalen Richtigkeit des Inhalts gegenüber dem Aussteller, der dies nicht immer überprüfte. Andererseits sollte dadurch auch die Unterschrift des Ausstellers beglaubigt werden, auch wenn dieser meist erst zuletzt unterschrieb.²⁰⁶

Ordnungen nähern sich in ihrer inhaltlichen Gliederung wieder sehr an Instruktionen an. Die zu ordnenden Sachverhalte wurden meist in nummerierte Absätze gegliedert und beinhalteten eine konkrete Regelung des Ablaufs von administrativen oder ökonomischen Tätigkeiten oder des gesellschaftlichen Zusammenlebens (z. B. Policeyordnungen). Vor allem die Ordnungen des Fürsten Gundaker, zum Teil auch jene von Maximilian Jakob Moritz weisen Intitulatio und Narratio auf. Abgesehen von Policeyordnungen und in Dekreten verpackten Ordnungen²⁰⁷ kommt das Gros dieser Normtexte aber ohne diese einleitenden Elemente aus. Die Adressierung ergibt sich in diesen Fällen aufgrund der Funktionsbeschreibung der Textsorte, da sich die Ordnungen aber von Herrschaft zu Herrschaft unterscheiden konnten, wurden gegebenenfalls die entsprechenden Herrschaften namentlich genannt, wie etwa: *die mahl-ordnung nemblichen zu Rabenspurg, Wülferstorff unnd Ebergäßing.*²⁰⁸ Der Einstieg in die Ordnung und somit direkt in die Dispositio erfolgt dann häufig unter dem Titel. Als Beispiel sei die Ordnung für die Jäger und Waldreiter des Fürsten Johann Nepomuk Karl von 1748 zitiert, deren erster Absatz folgendermaßen beginnt: *Erstens solle waldreutter kein holtz vor bau oder brennothdurfft, es seye herrschafftlich oder vor den unterthan, ohne vorwissen eines wüthschafftts controlor abgeben.*²⁰⁹

Ordnungen wurden wie die anderen Stücke auch mit Datum, Ort und Unterschrift beschlossen. Zudem wurde in einem Fall das ansonsten nicht

²⁰⁵ Unten Nr. 3.2.3, § 1.

²⁰⁶ HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 76 f., 164.

²⁰⁷ Vgl. unten Nr. 3.2.14.

²⁰⁸ Unten Nr. 3.2.18.

²⁰⁹ Unten Nr. 3.3.18, § 1.

anzutreffende „Signatum“ verwendet, Aussteller ist in dem Fall ein späterer Wirtschaftsrat.²¹⁰ Exemplarisch sei hier die vom Wilfersdorfer Hauptmann Johann Karscher verfasste Schützenordnung erwähnt, die Sanctio und Corroboratio aufweist und mit der Nennung von Ort und Datum endet: *Dessen zu wahrer urkhundt undt damit ob dieser neu- undt verbeßerten schützen orthnung in alleweg stett, vest undt ernstlich gehalten undt die selbe in allen ihren puncten undt clausuln gantzlichen volzogen werde, haben wür, gesande schützen undt schüßfreundt, erbetten, dem wohl edlen gestrengen herrn Johann Karscher, derzeith wohlbestelten herrn haubtman, daz er solche mit handschrift undt pötschafft bekröfftiget, darbey aber unß allerding vorbehalten, diese schützen orthnung nach gelegenheit undt anordnung der zeitten undt umbstenden zuverändern oder zu vermehren, wie solches ohne diß unß von obrigkeith wegen zuständig undt erlaubt ist. Actum Wilferstorff, den ersten May 1697.*²¹¹

1.6 Die Organisation der Herrschaften

Die Verwaltung der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf ist mittels der ab dem Beginn des 17. Jahrhunderts überlieferten Instruktionen und Ordnungen relativ gut nachvollziehbar. Wie auch für andere Herrschaften belegt, wurden diese auch schon mit Hilfe von Herrschaftsbeamten verwaltet.²¹² Die ausdifferenzierte Verwaltungsstruktur der liechtensteinischen Herrschaften, insbesondere jene des Fürsten Gundaker, wurde für ihre Organisation nicht nur von Zeitgenossen gelobt,²¹³ Gundakers Instruktionen dienten sowohl anderen adeligen Grundherrn als Vorbild als auch den Nachkommen in den eigenen²¹⁴ Reihen. Dennoch glichen sich viele Herrschaften hinsichtlich der Grundstruktur ihres Verwaltungsapparats und variierten nur hinsichtlich der Zusammensetzung und des Aufgabenbereichs des Beamtenapparats aufgrund der Größe der Herrschaft.²¹⁵

Im 17. Jahrhundert lag die Leitung der Wirtschaftsführung in Feldsberg und Wilfersdorf in der Hand des jeweiligen Hauptmanns (s. Abb. 7 und Abb. 8), der sich spätestens mit der Einführung des Oberhauptmanns bzw.

²¹⁰ Unten Nr. 3.1.5.

²¹¹ Unten Nr. 3.2.10.

²¹² So werden in der Policyordnung Johans von Liechtenstein aus dem Jahre 1551 zumindest Verwalter, Richter und Förster genannt, vgl. WINKELBAUER, Gundaker, Nr. 1, 119–123.

²¹³ Vgl. WINKELBAUER, Gundaker, 18f.

²¹⁴ Das geht u. a. aus der Instruktion für den Wilfersdorfer Pfleger (unten Nr. 1.2.2.1) hervor – eine Instruktion Gundakers, die von Maximilian Jakob Moritz als Konzept wiederverwendet wurde.

²¹⁵ Vgl. dazu WINKELBAUER, Gundaker, 12.

1. Einleitung

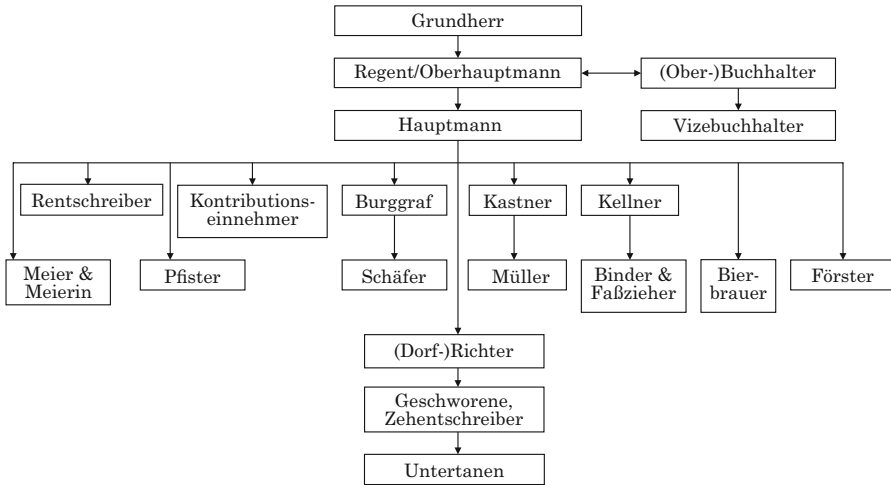


Abb. 7: Organigramm der Verwaltung der Herrschaft Wilfersdorf unter Fürst Maximilian Jakob Moritz (um 1700)

Regenten diesem gegenüber verantworten musste. Als oberstem Beamten jeder Herrschaft waren dem Hauptmann die rechnungslegenden Beamten (in Wilfersdorf als „Oberoffiziere“ tituliert, in Feldsberg einfach nur als *untergebene beamtete*) Rentschreiber, Burggraf, Kastner und Kellner (später auch Kontributionseinernehmer und Förster) sowie in weiterer Folge die nicht rechnungslegenden Beamten und niederen Wirtschaftsbediensteten Meier, Müller, Pfister, Schäfer, Bierbrauer, Jäger und Waldbereiter hierarchisch untergeordnet. In Summe formten die mit der Verwaltung betrauten Amtspersonen jede Herrschaft sowohl institutionell als auch territorial. Reglementiert wurde dabei nicht nur die Wirtschaftsführung, vielmehr erstreckte sich die obrigkeitliche Einflussnahme auch auf das religiöse, sittliche und familiäre Leben der Untertanen, die Armen- und Waisenfürsorge sowie das Schulwesen. Neben ökonomischen Motiven zeichnete dafür das Interesse am Besitz (sowohl an materiellen Gütern als auch an Menschen) verantwortlich. Denn über den Besitz konstituierten sich schließlich die Existenz, das gesellschaftliche Ansehen und die Stellung der Grundherren.²¹⁶ Aus diesen Gründen war den Grundherren wohl das „symbolische Kapital der Ehre“ (Pierre Bourdieu) ein Anliegen, das nicht vernachlässigt werden konnte,²¹⁷ aber dennoch von seiner Bedeutung her hinter der ökonomischen Motivation einzustufen ist. Das Verhältnis Untertan – Grundherr war insbeson-

²¹⁶ HIML, Die „armen Leüte“, 36.

²¹⁷ MÜNCH, Lebensformen, 75.

1.6 Die Organisation der Herrschaften

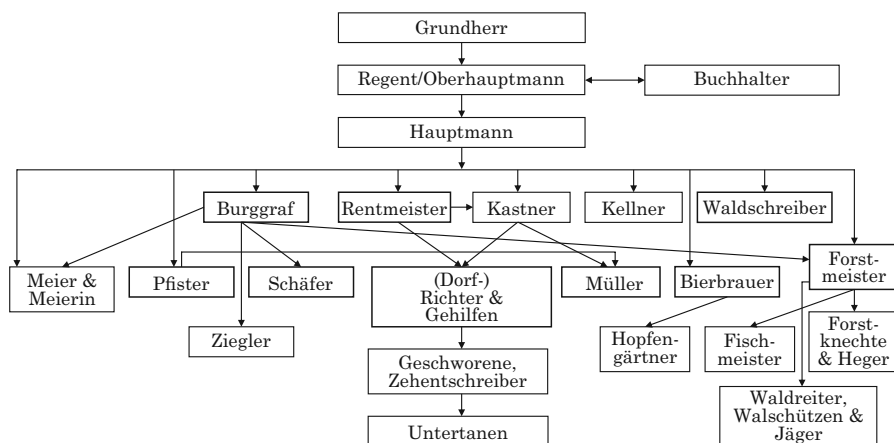


Abb. 8: Organigramm der Verwaltung der Herrschaft Feldsberg unter Fürst Karl (um 1620)

dere seit dem 16. Jahrhundert getrübt und von Aufständen geprägt, die sich gegen die geistlichen und weltlichen Grundherren und deren administrativen Apparat richteten.²¹⁸ Teil dieser Entwicklung war die Diversifizierung der einzelnen Bereiche der Herrschaftsverwaltung. In diesem Zusammenhang kam es seit dem 15. Jahrhundert zur Herausbildung eines bürokratischen Verwaltungssystems, das an die Stelle der früheren Burggrafen²¹⁹ oder Hofmeister als Alleinverantwortliche trat und das einem fortschreitenden Verschriftlichungsprozess unterlag. Mit der Ausgabe von Instruktionen für herrschaftliche Beamte und Handwerker sollten die jeweiligen Amtsinhaber über ihre Aufgaben und Pflichten informiert und das (ökonomische, soziale etc.) Funktionieren der Herrschaften bzw. deren Verwaltung garantiert werden. Überarbeitungen oder gar Neutextierungen kamen im grundherrlichen Bereich unter anderem als Folge aufgedeckter Missstände oder bei einer Neuübernahme der Herrschaft durch einen neuen Grundherrn zustande.

Die Rolle des administrativen Apparats ist im Zusammenhang mit der Herrschaftsverwaltung nicht zu unterschätzen. Als Kommunikationsmedium zwischen Obrigkeit und Untertanen²²⁰ verfolgten die Herrschaftsbeamten

²¹⁸ WINKELBAUER, Bauer, 76.

²¹⁹ Vgl. beispielsweise die Verwaltung der rosenbergischen Dominien, wo schon seit dem 13. Jahrhundert Burggrafen eingesetzt wurden, WINKELBAUER, Gundaker, S. 16f.

²²⁰ STEJSKAL, Bauer, 212.

auch eigene Ziele und strebten nach wirtschaftlichem und finanziellem Aufstieg innerhalb der Beamtenhierarchie.²²¹ Die Beamten verfügten über eine „spezifische Handlungsmacht“²²², wie das für die Dienstboten formuliert wurde, derer sie sich bewusst waren und derer sie sich schließlich auch immer wieder bedienten. Dessen war man sich auch seitens der Obrigkeit bewusst, sodass Karl Eusebius in seiner Instruktion seinem Sohn Johann Adam empfahl: *Du must die beamten regiren und dirigiren, in der forcht und zaum halten und dein stätes aug auf sie [werfen], sonst ist alles umsonst, und besonders in dieser oeconomia du nicht leiden must, daß andere deine einkommen dir sollen bestehlen und entziehen.*²²³

Ende des 16. Jahrhunderts stand der damalige Feldsberger Raitmeister Jonas Huemer an der Spitze der Verwaltung und (wahrscheinlich) dem Pfleger zur Seite gestellt fungierte er als Bindeglied und Kontrollorgan zwischen dem Grundherrschaft und den Beamten. Er musste von allen rechnungsführenden Beamten und Dienstleuten die Amtsrechnungen einkassieren, kontrollieren und aufbewahren sowie auf Herrschaft und Hofhaltung ein Auge haben. Besonders bei Kasten, Keller und Küche der Herrschaft musste er darauf achtgeben, dass die Ordnungen eingehalten wurden und die Beamten weder verschwenderisch noch eigennützig handelten. Derartig nachteilige Tendenzen sollten durch sein rechtzeitiges Eingreifen und Anzeigen sofort unterbunden werden. Hinsichtlich der Strafangelegenheiten war er dazu angehalten, sich in den Dörfern umzuhören und bei Taidingen anwesend zu sein und die Einnahmen durch Strafen und Abgaben in seinem Memorial festzuhalten, um so die Amtleute zu kontrollieren. Als Vertrauensperson des Grundherrn sollte er die ihm anvertrauten Geheimnisse für sich behalten und zudem die wichtigsten Dokumente der Grundherrschaft verwahren: Neben den Grund- und Waisenbüchern sowie den Urbaren zählten dazu die Instruktionen der Beamten und Dienstpersonen. Ein weiterer Beweis also, dass die liechtensteinischen Amtleute bereits Ende des 16. Jahrhunderts schriftliche Instruktionen erhielten, von denen nur diese eine überliefert ist. Das Gehalt für seine Verdienste bestand neben 70 Gulden Bargeld in einer vom Hauptmann zugeteilten kostenlosen Wohnung in Feldsberg und zusätzlich einem Naturaldeputat. Er war von allen grundherrlichen Forderungen (Robot, Gelddienst, Wein- und Getreidezehent) befreit, ausgenommen die Landsteuern und andere landesfürstliche Abgaben, zudem erhielt er für alle

²²¹ Vgl. die Ämterkarriere des Wirtschaftsrats Schallamayer in: HIPFINGER, Innovation, 207 und 222; oder jene des Visitators und ehemaligen Untertans Johann (Hans) Fritz in: WINKELBAUER, Gundaker, 22 f.

²²² KRAJEWSKI, Diener, 138–141.

²²³ HAL, HS 462, Instruktion des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein für seinen Sohn Johann Adam Andreas (Abschrift ca. 18. Jh.), pag. 37.

Dienstreisen ein Pferd sowie freie Kost und Logis für ihn und einen Diener; alle notwendigen Schreibutensilien sollte ihm der Hauptmann zur Verfügung stellen.

Den folgenden Kapiteln über die einzelnen herrschaftlichen Amtsträger ab dem 17. Jahrhundert sollen zwei Organigramme der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf vorangestellt werden, um die hierarchische Position und die Stellung der erwähnten Personen besser zu veranschaulichen.

1.6.1 Oberhauptmann

Die älteste überlieferte Instruktion für einen Oberhauptmann der untersuchten Herrschaften dürfte ein Konzept sein, das vom November 1625 datiert und weder Adressat noch Aussteller nennt. Vermutlich handelt es sich um die Instruktion für Johann Wenzel Sedlnitzky von Choltitz, der im Juli desselben Jahres für alle Herrschaften Karls in Österreich, Böhmen und Mähren bestellt wurde und als Besoldung 700 Gulden²²⁴, zwei Fässer Wein, zusätzlich 97 Gulden für die Unterhaltung eines Schreibers, freies Futter für acht Pferde und freie Verpflegung auf allen seinen Amtsreisen erhielt. Fürst Karl setzte mindestens seit 1614 Oberhauptmänner – synonym auch als Regenten bezeichnet – für seine Herrschaften ein, wie aus den Hofzahlamtsbüchern hervorgeht.²²⁵ Ein Konzept einer (nicht edierten) Bestallungsurkunde für den Oberhauptmann Georg Fladt von Bockstein ist zudem aus dem Jahr 1617 überliefert. Das in Eisgrub ausgestellte Stück belegt seine jährliche Besoldung in Höhe von 300 mährischen Talern.²²⁶

Bis zur Einführung der Wirtschaftsräte galt der Oberhauptmann als ranghöchster Wirtschaftsbeamter, dessen Hauptaufgabe darin bestand, die Herrschaften unangemeldet zu visitieren und den Beamtenapparat zu kontrollieren. Er sollte für eine möglichst effiziente Wirtschaftsführung sorgen, also für eine Erhöhung der Einnahmen und eine Minimierung der Ausgaben, und auf die rechtzeitige Einbringung der Berichte und Wochenzettel achten sowie die Einhaltung der Instruktionen und der Policeyordnung überprüfen. Der Oberhauptmann war zudem befugt, die Ämter auf den Herrschaften unter Einbeziehung der fürstlichen Räte und des Fürsten zu besetzen und die Herrschaftsbeamten zu beeidigen. Ein Spezifikum der Instruktion Karls scheint vor allem die Bestimmung über die Wahl der Räte in den Städten und auf den Herrschaften gewesen zu sein: Im Falle einer Nachbesetzung sollte der Oberhauptmann von allen Hauptmännern Vorschläge für *taugliche* Personen aus der Bürgerschaft einholen, die dann in Abstimmung mit

²²⁴ Bei seiner Bestellung zum Oberregenten 1633 durch Fürst Karl Eusebius erhielt er bereits 1300 Gulden.

²²⁵ HAUPT, Fürst Karl, 38.

²²⁶ HAL, H 62, 23. 4. 1617.

den übrigen Räten und dem Fürsten gewählt wurden und anschließend vom Hauptmann über die Entscheidung informiert werden sollten. Weiters gehörte der Oberhauptmann der fürstlichen Regierung an und übte das Amt eines Rats aus, weshalb er auch die Generalinstruktion der Räte zu befolgen hatte.

In Wilfersdorf installierte Gundaker ab 1624 zunächst einen mit ähnlichen Aufgaben betrauten Visitator, was vermutlich mit der zwei Jahre zuvor erfolgten Erweiterung seiner Herrschaftsgebiete um die großen mährischen Herrschaften Mährisch Kromau und Ungarisch Ostra zusammenhing.²²⁷ Den ersten Oberhauptmann bzw. Regenten, dessen Instruktion nicht erhalten ist, bestellte er wohl im Jahr 1627.²²⁸ Überliefert sind Instruktionen für seine Oberhauptmänner aus dem Jahr 1631 sowie gleich mehrfach und in verschiedenen Entwicklungsstufen aus den Jahren 1633 und 1635, die bereits in edierter Form vorliegen.²²⁹

Ein Vergleich der Instruktion Karls mit jener ersten Überlieferung für den Oberhauptmann Gundakers zeigt Übereinstimmungen hinsichtlich der wesentlichen Aufgaben, im Detail sind allerdings einige Unterschiede festzustellen. Abgesehen von der oben genannten Wahl der Räte, die mit dem Stadtrecht des Herrschaftssitzes zusammenhängt, und der Besetzung der Ämter durch den Feldsberger Oberhauptmann, fällt bei Gundaker die besondere Betonung der religiösen Pflichten – sowohl durch die Vorbildfunktion als auch die Kontrolle der Untertanen – auf, die bei Karl nur durch die Polizeyordnung abgedeckt wird.

Eine Abschrift²³⁰ von Gundakers Instruktion wurde von seinem Enkel Maximilian Jakob Moritz wiederverwendet, der diese mit geringfügigen Abweichungen an seinen 1697 bestellten Oberhauptmann Johann Caspar Villingner aushändigte. Diese von 49 auf 40 Punkte reduzierte Version wurde um repetitive Bestimmungen zur Visitation der Herrschaften sowie der Kontrolle der religiösen Pflichten von Pfarrern, Beamten und Untertanen bereinigt. Stattdessen wurden die Kompetenzen von Oberhauptmann und Buchhalter klar geregelt, indem dem Erstgenannten eine Vorrangstellung eingeräumt wurde, die er schon unter Gundaker hatte, die aber offenbar in der Praxis nicht gelebt wurde, worauf die Einleitung des Paragraphen *Sollen nicht wie bißhero practicirt worden*²³¹ schließen lässt. So sollten Wochen-

²²⁷ WINKELBAUER, Gundaker, 22f.

²²⁸ Vgl. HAL, H 3, Bestallungsurkunde des Fürsten Gundaker für Johann Swatkowsky vom 9. August 1627.

²²⁹ Vgl. WINKELBAUER, Gundaker, 281–299, Instruktionen 27, 28 und 29.

²³⁰ In der Fassung der Jahre 1635–1638, vgl. WINKELBAUER, Gundaker, 287, Instruktion 29.

²³¹ Unten in Nr. 1.2.2.15, § 11 heißt es: *Sollen nicht wie bißhero practicirt worden, die wochenzöttl undt rayttungen von denen herrschafften am ersten der buchhalterey, sondern dem oberhauptman undt zwahr der uhrsachen halber eingesendet werden, damit er dieselben, jedoch ohne*

zettel und Rechnungen der Herrschaften sowie Aufstellungen des Buchhalters vor und nach Übersendung an die Herrschaften zuerst an den Oberhauptmann zur Prüfung geschickt werden. Rechnungen sollten durch den Buchhalter nur noch in Anwesenheit des Oberhauptmanns aufgenommen werden. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Wochenzettel wurde ein Punkt mit dem Vermerk *N. B.: wirdt außgelassen, gehört in des buchalters instruction*²³² gestrichen. Nach der Visitation einer Herrschaft war es nach wie vor seine Aufgabe, dem Grundherrschaft über die Beschaffenheit der Wirtschaft und die von ihm erteilten Befehle zu berichten; dies musste er nicht mehr unbedingt schriftlich tun, *kann es mündtlich sein, so ists unß angenehmer, damit er nicht zeit mit dem schreiben verliere*.²³³ Dieser Absatz wurde allerdings auch schon in die Versionen von 1636 und 1637/38 eingefügt. Generell rückt die Bedeutung der Berichterstattung in den Instruktionen für die Oberhauptmänner und besonders für die Wirtschaftsräte im Lauf der Zeit immer mehr in den Vordergrund. Ein Grund dafür besteht in der zunehmenden Abwesenheit des Grundherrn von seinen Herrschaften aufgrund seiner Verpflichtungen am Kaiserhof, weshalb er sich über sämtliche Ereignisse weder persönlich noch vor Ort informieren konnte.

Mit der Einführung der Wirtschaftsräte 1666 wurde das Amt des Oberhauptmanns für die Herrschaften des Karolinischen Majorats durch diese neue Instanz ersetzt, während sie für das Gundakarische Majorat weiterhin bestehen blieb, wie die oben erwähnte Instruktion für den Oberhauptmann Villinger beweist. Diese Entwicklung führte mit der Zusammenführung der Herrschaften unter Fürst Anton Florian zu einer Koexistenz von Wirtschaftsräten und Oberhauptmann, die vermutlich nur wenige Jahre währte. So wurden im Jahr 1712 Antonio Savageri und Franz Leiter von Tannenberg als Wirtschaftsräte und Adam Franz Marschakh von Palmburg als Oberhauptmann des Gundakarischen Majorats bestellt, wobei deren gegenseitige Kompetenzen nicht geregelt wurden bzw. aus den überlieferten Stücken nicht hervorgehen.²³⁴

langen anstandt undt mit hindansetzung alles andern durchgehen erwögen, mithin information, wie bey ein anderer herrschafft gewürtschafft wirdt, überkhommen, auch wo er ansethet, die erlutterung einhollen oder waß etwa zu schaden undt abbruch des fürst(lichen) weeffen in denen wochenzetteln eingebracht wurde [...].

²³² Unten Nr. 1.2.2.15, § 15 gestrichen.

²³³ Ebd. § 20.

²³⁴ In der Instruktion für den Wirtschaftsrat Savageri findet der Oberhauptmann keine Erwähnung. Auf der anderen Seite ist die Instruktion von Palmburgs nicht überliefert, sondern nur dessen Bestallung.

Die 1744 erlassene Instruktion des Fürsten Joseph Wenzel brachte eine Neuordnung in die Struktur des Beamtenapparats durch die Übertragung der (Kontroll-)Funktion der Wirtschaftsräte an die neu eingeführten Oberhauptleute.²³⁵ Das Neue an dieser Position war vor allem deren hierarchische Stellung und Anzahl. Während im 17. Jahrhundert ein Oberhauptmann (oder Regent) an der Spitze aller Herrschaften stand, setzte man nun mehrere Oberhauptleute parallel auf den einzelnen Herrschaften ein, die aber nicht mehr das direkte Bindeglied zum Grundherrschaftsbildeten. Diese Funktion hatte nun die übergeordnete Zentralbehörde inne. Die Aufgaben der Oberhauptleute wurden in 27 Punkten festgelegt und umfassten folgende Bereiche: Als der obersten Kontrollinstanz in Wirtschaftsangelegenheiten oblag es den Oberhauptleuten, die regelmäßigen Berichte von den ihnen unterstellten Hauptmännern einzufordern, die Herrschaften dreimal jährlich zu visitieren und darüber dem Grundherrschaftsbildeten zu berichten. Neu hinzu kam die verpflichtende Teilnahme am Hauptkassarechnungsschluss jeweils zu Jahresende in Wien, darin zeigt sich die Zentralisierung der Verwaltung, die unter anderem mit dieser Instruktion eingeleitet wurde. Dafür sollten sie eine Aufstellung der an die Hauptkassa abgelieferten Einkünfte ihrer jeweiligen Herrschaften vom vergangenen Jahr sowie gemeinsam mit den Hauptmännern einen Entwurf über die zu erwartenden Einkünfte im kommenden Jahr ausarbeiten. Erweitert wurden die Kompetenzen der Oberhauptleute ebenfalls hinsichtlich der Beurteilung der Beamten und der (Nach-)Besetzung von Ämtern: Mithilfe der vom Hauptmann erstellten *consignation* – einem Verzeichnis, in das neben den „Personaldaten“ (Namen und Alter) Aussagen über Leistung (*fleißig* oder *unfleißig*) und Qualitäten der unterstellten Offiziere und Schreiber aufgenommen wurden – sollten *wohl meritirt- und cabable subjecta* mit der neu zu besetzenden Stelle bedacht werden. Die einzelnen Oberhauptmänner mussten dafür die Konsignation beurteilen und gemeinsam mit einer Einschätzung über die Person des Hauptmanns halbjährlich dem Grundherrschaftsbildeten übermitteln. Bei der Bestellung neuer Beamter sollten die Oberhauptmänner deren Installation vornehmen und ihnen je nach Rang eine Gebühr zwischen zwölf und drei Gulden, vom Hauptmann bis zum Bierbrauer, abverlangen. Entsprechend der Trennung von Justiz- und Wirtschaftsangelegenheiten waren die Oberhauptleute für zweiteres zuständig, nicht aber in Justizsachen. Diese wurden vom Hauptmann und den fürstlichen Anwälten des jeweiligen Kronlandes erledigt.²³⁶ Mit dem von staatlicher Seite auferlegten Verbot, den Hauptmanteltitel außerhalb der militärischen Verwendung zu führen, wurden diese Amtsträger ab 1749 als Oberamtänner bezeichnet. Diese In-

²³⁵ Unten Nr. 1.3.2.5.

²³⁶ Unten Nr. 1.3.2.5, § 2.

stanz bestand weiter bis 1787, als sie von den neu eingeführten Inspektoren²³⁷ abgelöst, um aber 1838 von Fürst Alois II. wieder eingeführt zu werden.²³⁸

1.6.2 Wirtschaftsrat

1666 von Fürst Karl Eusebius geschaffen, war das Amt des Wirtschaftsrats sowohl mit hohem Prestige als auch mit vielen Anforderungen verbunden. Motiviert von der Idee, seine Einnahmen aus den Herrschaften durch Rationalisierungsmaßnahmen zu erhöhen, plante Karl Eusebius ursprünglich ein Regierungskollegium, zusammengesetzt aus drei Rechtsgelehrten und drei oder vier Wirtschaftsexperten, für seine Herrschaften. Von diesem Vorhaben riet ihm sein Onkel Gundaker mit dem Hinweis, dass zwei Wirtschaftsräte und zwei Wirtschaftsvisitatoren ausreichen würden, ab, sodass Karl Eusebius schließlich ein aus vier Wirtschaftsräten bestehendes Wirtschaftskollegium einrichtete.²³⁹ Etwa zur selben Zeit erhöhten sich die Einnahmen tatsächlich wieder – auf durchschnittlich etwa 110.000 Gulden nomineller Einnahmen an Bargeldlieferungen; die Bruttoerträge dürften weitaus höher gewesen sein.²⁴⁰ Wie aus verschiedenen Dekreten hervorgeht, waren bereits ein Jahr nach Einführung des Kollegiums nur noch drei und ab 1672 bloß noch zwei Wirtschaftsräte im Amt.²⁴¹ Das von Karl Eusebius 1666 erlassene Dekret zur Installation²⁴² umreißt grob die ersten Anweisungen für die vier Räte. Ihre Aufgaben bestanden zunächst in der Kontrolle der Wirtschaftsberichte, Wochen- und Monatszettel der Pfleger und Beamten. Die Wirtschaftsräte sollten zudem sämtliche die Wirtschaft betreffenden Schriftstücke mit dem fürstlichen Siegel und ihrer Unterschrift beglaubigen, sich untereinander beraten und den Hofzahlmeister über ihre Entscheidungen informieren bzw. in diese einbeziehen.²⁴³

Die erste überlieferte Instruktion eines Wirtschaftsrats²⁴⁴ für die Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf ist jene des Wirtschaftsrats Anton Savageri unter Fürst Anton Florian. Jene des ihm zur Seite gestellten Wirtschaftsrats Franz Leiter von Tannenberg dürfte nicht überliefert sein. Die

²³⁷ Unten Nr. 1.3.3.1.

²³⁸ Vgl. die nicht edierte, gedruckte Haupt-Instruktion von Fürst Alois II., 1838, § 64.

²³⁹ WINKELBAUER, *Haklich*, 91.

²⁴⁰ STEKL, *Fürst*, 67.

²⁴¹ WINKELBAUER, *Haklich*, 91f.

²⁴² Im Rubrum von anderer Hand als Instruktion bezeichnet, entspricht aber den formalen Kriterien nach einem Dekret.

²⁴³ Unten Nr. 1.1.2.3.

²⁴⁴ HAL, H 69. Dort ist eine Instruktion für den Wirtschaftsrat in Schwarzkosteletz in Böhmen von Fürst Johann Adam Andreas überliefert, 31. Mai 1684.

undatierte Dienstanweisung Savageris wurde höchstwahrscheinlich zusammen mit der Bestallungsurkunde im Jahr 1712 ausgestellt, in der auch die Rede von der Bestallung des Wirtschaftsrats Tannenberg und des Oberhauptmanns von Palmburg ist. Diese und zwei weitere Instruktionen gleichen bis auf wenige Ausnahmen der Dienstanweisung, die Gundaker 1633 bzw. 1635 für seinen Oberhauptmann (Regent) erließ.²⁴⁵ Der Wirtschaftsrat war – wie zuvor der Oberhauptmann – neben dem Buchhalter bzw. Oberbuchhalter der ranghöchste Beamte der Wirtschaftskanzlei und hatte die oberste Befehlsgewalt und Kontrollbefugnis über sämtliche wirtschaftlichen Belange, sollte sich allerdings nicht in öffentliche (*publicam*) bzw. Herrschaftsgeschäfte (*herrschaftliche affairen*) einmischen. Ebenso wenig stand es ihm zu, in die Agenden des Pflegers einzugreifen oder diese zu übernehmen – so sollte er sich weder in dessen Amtshandlungen einmischen, noch Supplikationen oder Beschwerden seitens der Untertanen annehmen, *dann er nicht bestellt, das er der haubtleuth und verwalter dienst mit abhandlungen, testamenten und andern dergleichen verrichten soll, sondern das er die haubtleuth und verwalter darzuehalte und ihnen befehle, daß sie ihren dienst ihrer pflicht nach zu unßern nutzen verrichten.*²⁴⁶ Im Gegensatz zum Hauptmann war er nicht einer Herrschaft zugewiesen, sondern hatte seine Kanzlei in der Buchhalterei in der Zentrale oder einer Außenstelle, von wo er sämtliche Herrschaften visitierte. Ihm unterstanden somit sämtliche Herrschaftsbeamte.

Aufgabe des Wirtschaftsrats war es, die wirtschaftlichen Angelegenheiten inhaltlich zu überprüfen, während der mit der Wirtschaftsregistratur betraute Buchhalter für die rechnerische Richtigkeit zu sorgen hatte.²⁴⁷ Darüber hinaus sollte er, wie aus dem obigen Zitat hervorgeht, dem Pfleger sämtliche Arbeiten bei der Herrschaft anbefehlen und diesen über seine Direktiven an die untergeordneten Herrschaftsbeamten und Untertanen informieren, zumal der Pfleger für deren Durchführung verantwortlich war: *Denen haubtleuthen und verwaltern solle er alle würtschaffts sachen befehlen und zu wiessen thuen, waß er etwan einem officier oder unterthann befohlen hat, dann denen haubtleuthen und verwaltern liegt die ausstellung und verandtwortung ab, dahero billich, das sie darvon wiessen, waß in würtschaffts sachen denen untergebenen anbefohlen worden seye.*²⁴⁸

Jährlich im Herbst²⁴⁹ musste der Wirtschaftsrat von den Pflegern einen schriftlichen Bericht einfordern, der richtungsweisend für seine weiteren Anordnungen und Verrichtungen auf der Herrschaft war. Dafür sollte er sich

²⁴⁵ Vgl. dazu WINKELBAUER, Gundaker, 25f.

²⁴⁶ Unten Nr. 1.3.1.7, § 16.

²⁴⁷ Vgl. WINKELBAUER, Gundaker, 22.

²⁴⁸ Unten Nr. 1.3.1.7, § 20.

²⁴⁹ Unter Gundaker sollte dieser Bericht auch zusätzlich im Frühling abgeliefert werden; vgl. WINKELBAUER, Gundaker, 291, Instruktion für den Regenten, § 22.

auch vor Ort über notwendige Arbeiten informieren und diese nach einem Probedurchlauf im darauffolgenden Jahr überprüfen, ein Gutachten darüber anfertigen und dem Grundherrschaft übermitteln, der dann über die endgültige Umsetzung entschied.²⁵⁰ Quasi stellvertretend für den Grundherrschaft musste sich der Wirtschaftsrat bei seinen regelmäßigen Visitationen ein Bild davon machen, wie auf den einzelnen Herrschaften gewirtschaftet wurde. Danach hatte er in einem schriftlichen Bericht den Fürsten darüber, *wie er die officier und würtschafften befunden, auch waß er auf jedem orth angeordnet*²⁵¹, zu informieren. War es Gundakers Empfehlung an den Oberhauptmann, die Wirtschaften *durchs ganze jahr*, eine nach der anderen, zu visitieren, so überließ es sein Enkel Anton Florian zwar nicht ganz dem Ermessen des Beamten, wie oft er diese aufsuchen sollte, legte sich diesbezüglich aber auch nicht fest: Der Wirtschaftsrat sollte diese *so oft wir es gnädig befehlen und er [der Wirtschaftsrat] es vor nöthig zu seyn erachtet*²⁵² visitieren. Joseph Wenzel hingegen betonte in seiner Instruktion für die Oberhauptleute von 1744, die Herrschaften seien so oft wie möglich zu visitieren, mindestens aber dreimal jährlich.²⁵³

Im Rahmen der Visitation hatte der Wirtschaftsrat der Instruktion zufolge mit dem Hauptmann und den zuständigen Beamten unter anderem Meierhof, Schäferei, Brauhäuser, Kasten, Keller, Weingärten und Teiche – kurz: sämtliche Bereiche der Herrschaft – zu überprüfen. Wurde eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht seitens des Wirtschaftsrats festgestellt, so hatte dieser mit Konsequenzen zu rechnen, dasselbe galt auch für den Hauptmann.²⁵⁴ Ferner sollte er dabei einen Einblick in sämtliche von den Beamten geführte Urbare, Grund- und Gewährbücher, Verträge etc. nehmen, die Rentkasse überprüfen²⁵⁵ und sich vergewissern, ob die Befehle seines letzten Besuches auf der Herrschaft ordnungsgemäß durchgeführt wurden.²⁵⁶

Sowohl mit dem Pfleger als auch mit den übrigen Herrschaftsbeamten sollte der Wirtschaftsrat einen respektvollen Umgang pflegen²⁵⁷ und Streitigkeiten vermeiden. In vielen Angelegenheiten und vor allem hinsichtlich seiner Informationspflicht gegenüber dem Grundherrschaft musste der Wirtschaftsrat schließlich mit dem Pfleger kooperieren; er war daher auf dessen Wissen und Einsatz angewiesen, immerhin war dieser auch *der herrschafften bestens kündig*. Allein die bei jeder Visitation angeordnete Kontrolle der

²⁵⁰ Unten Nr. 1.3.1.7, § 17.

²⁵¹ Ebd., § 19.

²⁵² Ebd., § 31.

²⁵³ Unten Nr. 1.3.2.5, § 9.

²⁵⁴ Unten Nr. 1.3.1.7, § 34.

²⁵⁵ Ebd., § 25.

²⁵⁶ Ebd., § 33.

²⁵⁷ Ebd., § 8.

Pfarrer konnte der Wirtschaftsrat nur mithilfe des Pflegers bewerkstelligen, da dieser die Pfarrer zur Einhaltung der Gottesdienste anhalten sollte. Im *widrigen* Fall hatte er den Wirtschaftsrat darüber zu benachrichtigen, der dies wiederum dem Grundherrn mitteilen musste. Gleichzeitig wurde der Wirtschaftsrat ermahnt, die Beschwerden der Beamten und Untertanen gegen Pfleger sowie gegen Bürgermeister, Richter und (Stadt- bzw. Markt-)Räte ernst zu nehmen. Mit dem Anhören der Beschwerden wurde diesen Personen aber weniger ein Recht eingeräumt, als vielmehr versucht, ein System der gegenseitigen Überwachung und Kontrolle zu generieren. Diese gegenseitige Kontrolle sollte auch auf der Ebene der Wirtschaftsräte funktionieren. Hier sollten sich Buchhalter und Wirtschaftsrat bzw. zwei Wirtschaftsräte kollegial beraten und kontrollieren, wie das Beispiel der zwei Wirtschaftsräte Thomas Grimm und Lorenz Joseph Schallamayer in der Regierungszeit des Fürsten Anton Florian zeigt. Die beiden sollten sich in vielen Punkten miteinander absprechen, sodass keiner die alleinige Entscheidungsmacht erhielt – Schallamayer, der zudem auch das Amt des Raitrats und Oberbuchhalters bekleidete, sollte aber, wie es scheint, die letzte Instanz darstellen. So enthielt die Instruktion des Wirtschaftsrats Grimm mehrere entsprechende Anweisungen: *Wann etwas wichtiges anzuordnen oder zu machen, so soll er unß dessen zuvor mit guttachtlichen gehorsamben berichten und nichts vornehmen, ohne unßeren befelch, es seye dan periculum in mora, so kann er solches zwar bald verordnen, unß aber forderist und so dann dem raithrath hiervon gleich parte geben.*²⁵⁸ Hier scheint auf Schallamayers herausgehobene Position und auf das ihm entgegengebrachte Vertrauen aufgrund seiner langjährigen Loyalität zum Fürstenhaus angespielt zu werden. Er hatte sich in wichtigen Angelegenheiten nur an den Grundherrn zu wenden und musste gegebenenfalls vom jeweiligen Pfleger Informationen einholen. Schallamayer begann seine beispielhafte Karriere wohl 1682 unter Fürst Hartmann als Wirtschaftsgehilfe. 1688 wurde er mit dem Regierungsantritt von Fürst Maximilian Jakob Moritz zum Schreiber und innerhalb der nächsten elf Jahre zum Buchhalteradjunkten ernannt. Der nächste Karrieresprung erfolgte 1699. In diesem Jahr stieg er zum Vizebuchhalter auf, 1703 erlangte er schließlich den Buchhalterposten. Nach zehn Jahren in dieser Funktion ernannte ihn Fürst Anton Florian 1713 schließlich zum Oberbuchhalter und Raitrat (Rechnungsrat), ab 1717 war ihm zudem noch das Amt des Wirtschaftsrats anvertraut.²⁵⁹

²⁵⁸ Ebd., § 27; ebd. unter § 58 heißt es: *Wirdt besonders nöthig sein, wormit er sich alle an die ämbter und haubtleute von unß erlassene würtschaffts verordnungen zu seinem regulament und deren observation vorzeugen und hiervon copeyēn, fürnemblich aber mit vorbewust unßeres oberbuchhalters.*

²⁵⁹ Dieser Karriereverlauf wurde rekonstruiert aus den folgenden Dekreten: unten Nr. 3.2.13, Nr. 2.2.2, Nr. 1.3.1.6, Nr. 1.3.1.3 sowie HAL, H 12, Specification der Officiere, 7.1.1713 (nicht ediert).

Dieser Karriereverlauf spiegelt einen der Grundsätze der fürstlichen Güterverwaltung wider: Die Heranbildung der Herrschaftsbeamten aus dem Kreis der Untertanen bzw. aus den eigenen Reihen. Bei der Auswahl der Beamten sollte also weniger auf deren soziale Herkunft als vielmehr auf deren Erfahrung und Wissen zurückgegriffen werden, wie sich auch bei Schallamayer zeigt: Über ihn heißt es, dass er über *gute experienz und capacität vor einen buchhalter*²⁶⁰ verfügte. Ihm übergeordnet dürfte nur noch der 1716 bestellte Hofrat Dr. Stephan Christoph Harpprecht gewesen sein.²⁶¹ Schallamayers Amtsvorgänger, der bereits erwähnte Wirtschaftsrat Savageri, scheint dem stereotypen Bild des zu Unterschlagung und Korruption neigenden Beamten zu entsprechen, der häufig auf den liechtensteinischen Herrschaften begegnet.²⁶² Er wurde nach Schallamayers Dienstantritt als Wirtschaftsrat aus dem Dienst entlassen, da er gegen zahlreiche Anweisungen verstoßen hatte. Schallamayer selbst dürfte dabei die Untersuchung gegen Savageri geleitet und sämtliche Verstöße in dessen Instruktion notiert haben. Insgesamt wurde ihm ein Fehlverhalten in 15 der 59 Punkte umfassenden Instruktion vorgeworfen. Das Spektrum reichte von der unterlassenen Kontrolle der ihm unterstellten Beamten und Pfarrer über säumige oder nicht durchgeführte Visitationen der Herrschaften, Getreidekästen und Weinkeller, nicht eingebrachte Berichte bis hin zur Unterlassung des Probedreschens. Als sein Nachfolger wurde Thomas Grimm bestellt, der das Amt bis 1724 ausübte. Als Konzept für seine Instruktion diente Savageris Instruktion, die bereits für Schallamayers Dienstanweisung Pate gestanden hatte. Schallamayers und Grimms Instruktionen sind mit Ausnahme der ergänzten Pflichten Grimms gegenüber Schallamayer gleichlautend. Von der als Konzept verwendeten Vorgängerversion unterscheiden sie sich ebenfalls nur geringfügig. Mit der Neuorganisation und der Einführung der Oberhauptleute durch Fürst Joseph Wenzel dürfte die Funktion des Wirtschaftsrates abgeschafft worden sein bzw. dieser Titel nur noch im Sinne einer anderen Funktion weiter existiert haben.²⁶³

²⁶⁰ Unten Nr. 2.2.2.

²⁶¹ WINKELBAUER, *Haklich*, 93. Zur Person und Funktion Harpprechts siehe MACHHEIT, Stephan Christoph Harpprecht, 237f.

²⁶² Vgl. dazu HAL, H 114, Circular des Fürsten Maximilian Jakob Moritz die Korruption betreffend, 16. Juli 1705 (nicht ediert); unten Nr. 3.2.20; WINKELBAUER, *Haklich*, 99; weiters KNITTLER, *Korrupt*, 283.

²⁶³ LÖFFLER, *Verwaltung*, 37.

1.6.3 Hauptmann

Der Hauptmann (synonym auch als Pfleger oder Verwalter bezeichnet) war die zentrale Figur jeder Herrschaft, er musste über umfassende Kenntnisse verfügen und erhielt dementsprechend umfangreiche Dienstanweisungen. Die frühesten Überlieferungen der beiden untersuchten Herrschaften dürften die 1603 von Fürst Gundaker erlassene²⁶⁴ und die bereits erwähnte Instruktion aus der Zeit um 1604²⁶⁵ von Fürst Karl sein. Insgesamt 55 Artikel beschreiben den Aufgabenbereich des damaligen Feldsberger Hauptmanns Hans Stübel. Der Vermerk neben dem ersten Absatz des Stückes: *In die Wilverstorferische instruction die verzeichneten puncten, so nicht zuvor darin, darein zu sezen* lässt darauf schließen, dass dieses Stück möglicherweise Pate für eine Wilfersdorfer Instruktion stand. Zwischen den beiden genannten Stücken bestehen allerdings nur cursorische inhaltliche Parallelen, die Formulierungen sind dagegen nicht gleichlautend.

Zu den Aufgaben und Pflichten des Feldsberger Pflegers am Beginn des 17. Jahrhunderts zählten:

- ein aufrichtiger Lebenswandel und die Kontrolle der Untertanen, die er vor allem zum Besuch des Gottesdienstes und zur katholischen Andacht anhalten sollte.
- Er sollte die Jurisdiktion über die Untertanen und fremde Personen, die auf der Herrschaft tätig waren, ausüben. Dazu hatte er gewisse Tage in der Woche für Amtsverhöre, die nur im Schloss Feldsberg abzuhalten waren, zu bestimmen.
- Zudem sollte er für die Einhaltung der Policeyordnung sorgen, keine Geschenke annehmen, ebensowenig den Beamten und Richtern Regalien gestatten und
- die Einbringung der Landsteuer kontrollieren.
- Der Hauptmann sollte die gewöhnliche (*ordinari*) Robot für jedes Dorf nach Proportion der zugehörigen Äcker, Weingärten und Wiesen so einteilen, dass auf jedes Ganzlehen ein Landstück von 300 Schritt Länge und 50 Schritt Breite kam.
- Fernerhin sollte er die außerordentliche (*extra-ordinari*) Robot, die Gebäudarbeiten, Stein- und Holzfuhrten und Lieferungen an die Donau betraf und zudem meist im Winter erfolgen sollte, kontrollieren. Da diese offenbar immer wieder vernachlässigt oder durch die (Dorf-)Richter ungleich eingeteilt wurde, sollte der Hauptmann darauf achten, dass die jedem

²⁶⁴ WINKELBAUER, Gundaker, Nr. 3, diese Instruktion umfasst 29 Artikel und wird hier nicht besprochen.

²⁶⁵ Unten Nr. 1.1.1.3.

Untertan in Proportion zu seinem Eigentum auferlegte Anzahl an Ziegelsteinen oder Weinfässern oder die Holzmenge abgeliefert wurde, indem er ein Robotbuch darüber führen und nach abgeleiteter Robot jeder Person eine Bestätigung (*zaichenweche*) darüber ausstellen sollte.

- Er sollte wöchentlich am Samstag mit allen Beamten und Richtern die Tätigkeiten der kommenden Woche einteilen und dabei die Wochenzettel derselben mit seinem Amtsbericht an den Grundherrschaften schicken. Um eine Übersicht über die tatsächlich erledigten Arbeiten zu erhalten, waren die Unteroffiziere verpflichtet, dem Hauptmann jeden Abend darüber zu berichten.
- Darüber hinaus waren ihm auch agrarökonomische Verpflichtungen auferlegt, indem er beispielsweise die Meier- und Schafhöfe zur Einhaltung der festgelegten Viehzahl anhalten sollte, um die Düngung der Felder zu gewährleisten und damit für das Viehfutter die Wiesen und Äcker bewirtschaftet und nicht verwahrlost werden sollten. Überhaupt sollte er sämtliche wirtschaftliche Bereiche – wie Bierbrauerei, Bienenzucht, Mühlwesen, Wein- und Bierausschank, Spinnerei, Fischzucht, Holzwirtschaft, Schutz vor Wilderei – im Auge behalten und wenn nötig Strafen auferlegen.
- Er war für die Instandhaltung der herrschaftlichen Gebäude zuständig und sollte Vorschläge zur Verbesserung der Wirtschaftsführung einbringen.
- Bei Anwesenheit des Grundherrn auf seinem Schloss hatte der Hauptmann für sein Wohl zu sorgen, indem er sich beim Hofmeister über dessen Bedürfnisse erkundigen musste, unnötige Kosten und Aufwände sollten dabei vermieden werden.

Der Feldsberger Hauptmann Stübel war der höchste mit der Wirtschaftsführung betraute Beamte und somit das direkte Bindeglied zum Grundherrn, dies lässt zumindest die folgende Passage in seiner Instruktion vermuten: *Fürnemblich auch solle er, Stübl, weillen er in allem unnsere personn [den Grundherrn] unnd bevelch [...] repraesentiert unnd vertrit, ob seiner auctoritet unnd bevelch ernstlich hanndthaben.*²⁶⁶ Das Stück dürfte also noch vor der Einführung der Position des Oberhauptmanns entstanden sein. Spätestens ab 1614 wurde dem Feldsberger Hauptmann ein Oberhauptmann als höchste wirtschaftliche Instanz übergeordnet.

*Unser herrschafften Feldtsperg undt Eyßgrub haubtman soll eines gottseeligen, exemplarischen lebens und ehrbarn wandels sein und also denen ihme undergebenen beambten undt dienst persohnen mit guttem exempl vorgehen, consequenter sie hiendurch zu aller gottesforcht, geistlichen zucht und erbarkeit laiten, führen undt halten.*²⁶⁷ Mit dieser Verhaltensnormierung beginnt die Instruktion für den Hauptmann der Herrschaften Feldsberg und

²⁶⁶ Unten Nr. 1.1.1.3, § 2.

²⁶⁷ Unten Nr. 1.1.1.5.

Eisgrub des Fürsten Karl aus der Zeit nach 1608.²⁶⁸ Die Instruktion umfasste 44 Punkte und wurde mit geringfügigen Modifikationen von seinem Sohn wiederverwendet. In dieser Instruktion musste sich der Hauptmann dem Oberhauptmann, der Kanzlei und dem Buchhalter gegenüber verantworten, letzterer entfiel schließlich unter Karl Eusebius. Diese jüngeren Stücke unterscheiden sich in mehreren Punkten von der oben genannten alten Instruktion. Neu hinzu kamen beispielsweise Bestimmungen, die den Umgang mit den Waisen bzw. den Waisengeldern betrafen oder Grenzstreitigkeiten regelten. Der Hauptmann sollte Loslassungen von Untertanen nicht im Alleingang entscheiden, andererseits wiederum durfte er nur Personen auf der Herrschaft aufnehmen, die eine Kundschaft oder einen Losbrief vorlegen konnten. Auch durfte er den Beamten ohne ausdrücklichen fürstlichen Befehl keinerlei Ausnahmen oder Freiheiten einräumen. Inhaltliche Parallelen zu den Bestimmungen dieser Stücke finden sich in der Herrschaftsinstruktion, die nach 1608 entstanden sein dürfte. Zugleich bilden die zwei Dienst-anweisungen die letzten überlieferten Instruktionen für einen Feldsberger Hauptmann.

Für Wilfersdorf sind neben den in den Jahren 1614 bis 1637 von Fürst Gundaker erlassenen, rund 100 Punkte umfassenden Instruktionen zwei weitere, kaum abweichende von seinem Sohn Hartmann und seinem Enkel Maximilian Jakob Moritz überliefert. Für das 18. Jahrhundert sind keine Instruktionen mehr überliefert, und die Aufgaben des Hauptmanns sind nur noch aus Wirtschaftsinstruktionen oder jenen der Wirtschaftsräte rekonstruierbar.

Aufschlussreich ist diesbezüglich auch die Instruktion für die Oberhauptleute von Joseph Wenzel. Entsprechend der Trennung von Wirtschaft und Justiz sollte der Hauptmann in Justizangelegenheiten alle Streitigkeiten schlichten, einen *göttlichen vergleich* zwischen den Parteien herstellen und diesen von beiden Seiten ratifizieren lassen. Sofern dabei fürstliche oder obrigkeitliche Interessen tangiert wurden, musste der Hauptmann einen vorläufigen Vergleich aufsetzen und diesen zusammen mit einem Bericht an den Fürsten oder den Oberhauptmann zur Begutachtung und Bestätigung einsenden. Falls kein Vergleich zustande kam, sollte ein Vernehmungsprotokoll an den Anwalt übermittelt und dessen Entscheidung abgewartet werden. In Wirtschaftsangelegenheiten hatte der Hauptmann neben der Befolgung der Wirtschaftsinstruktion weiterhin für die rechtzeitige Bestellung der Äcker sowie die Erledigung aller weiteren die Wirtschaft betreffenden Aufgaben zu sorgen. In seiner Macht lag auch die Neueinsetzung und Absetzung niederer Bediensteter wie der Schäfer oder der Torhüter aufgrund

²⁶⁸ Das Stück ist undatiert und ohne Angabe des Ausstellungsortes, Karl von Liechtenstein wird darin aber als Fürst angesprochen, somit ist es zeitlich einzuordnen.

von Fehlverhalten oder wenn diese trotz zweimaliger Ermahnung weiterhin ihre Arbeit vernachlässigten. Viele weitere Entscheidungen (z. B. die Vorstreckung von Getreide an die Untertanen, Almosen für die Armen, Reparaturen an Gebäuden etc.) sollte er allerdings mit dem Oberhauptmann absprechen, weshalb er dazu verpflichtet wurde, regelmäßig mit diesem zu korrespondieren. Gleichzeitig wurden die Beamten generell ermahnt, der Herrschaft nicht mit *lähler correspondenz* zur Last zu fallen, sondern sich stattdessen an den Oberhauptmann zu wenden, jedoch keinesfalls heimliche Schriftwechsel mit der Kanzlei zu führen. Überdies war er, ebenso wie die Oberoffiziere, dazu angehalten, Vorschläge für eine effizientere Wirtschaftsführung zu machen.

Die zuletzt genannte Aufforderung war nicht neu, so kam 1709 der Wilfersdorfer Hauptmann Philipp Bernhard dieser Verpflichtung nach, indem er in seinen dreizehn sogenannten Meliorationspunkten unter anderem vorschlug, den kleinen Meierhof in Wilfersdorf aufzuheben, da eine Weiterführung nicht rentabel schien: *maßen mehrer fütterey auffgehet als was das wenige s(alva) v(enia) schwein viech undt geflüglwerkh werth ist.*²⁶⁹ Um die Getreidelieferungen der weiter von Wilfersdorf entfernt lebenden Untertanen effizienter zu gestalten, empfahl er, in Kettlasbrunn einen Schüttkasten zu errichten und den Spitalkasten in Mistelbach zu erweitern, um eine größere Getreidemenge am dortigen Wochenmarkt *in profitablen werth verkauften* zu können. Weiters riet er an, neue Weingärten auszusetzen und dafür neue Gründe zu erwerben, alte und wenig ertragreiche Weingärten (etwa in Obersulz) sollten dagegen verkauft werden. Eine Waldbeschreibung für die Herrschaft sollte erstellt werden, um vor allem in Eibestahl, wo hinsichtlich des herrschaftlichen und nachbarschaftlichen Gebiets Unklarheit herrschte, Rechtssicherheit zu haben. Um die erzwungenen Robotgelder durchzusetzen, hielt er es für besser, zuerst die beiden Kästen errichten zu lassen und interimsmäßig von den Mistelbacher Untertanen ein wöchentliches Robotgeld zu verlangen, durch diese Maßnahmen würden die Häuser eine Wertsteigerung erfahren und die Grundbuchtaxe erhöht werden. Drei Monate später waren bereits erste Schritte zur Umsetzung dieser Empfehlungen eingeleitet. In seinem Bericht an den Grundherrn berichtete er, dass der Meierhof verpachtet wurde, die Kalkulation des Kettlasbrunner Schüttkastens im Gange war und in Mistelbach ein leer stehender Kasten der Spitalskirche repariert würde und wieder genützt werden sollte. Die Waldbeschreibung sollte im kommenden Frühjahr begonnen werden und die Mistelbacher sowie Poysdorfer Handroboter sollten ab dem folgenden Jahr zur Bezahlung des Robotgelds gezwungen werden.

Gut belegt ist die Besoldung aus beiden Jahrhunderten, so erhielt der Feldsberger Hauptmann in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwischen

²⁶⁹ Unten Nr. 3. 2. 21.

150 und 185 Gulden²⁷⁰ sowie ein zusätzliches Naturaldeputat, im Jahr 1685 waren es 170 Gulden plus Deputat.²⁷¹ Entgegen späterer Listen weisen die hier referenzierten Besoldungslisten des 17. Jahrhunderts die Deputate nicht im entsprechenden Geldwert aus, sodass deren Anteil am Gehalt des Beamten nicht festgestellt werden kann.

1722 vergütete der Fürst seine Dienste mit 150 Gulden Bargeld, einem Kanzleiunkostenersatz, Garten- und Fischgeld in Höhe von rund 40 Gulden sowie einem Naturaldeputat (ein Mastschwein, zwei Kälber, Eier, Kerzen, Getreide, Salz, Bier, Wein etc.) im Wert von über 300 Gulden, hinzu kamen weitere 150 Gulden durch Akzidenzien (Ratserneuerung auf sämtlichen Herrschaften, Fischwaaggeld, Grundbuchakzidenzien etc.).²⁷² Ohne Akzidenzien betrachtet, umfasste das Bargeld den geringeren Anteil am Gehalt des Hauptmanns, über 60 % machte das Naturaldeputat aus.

1.6.4 Die übrigen Amtsträger

Während Ende des 16. Jahrhunderts der Raitmeister alleine eine Kontrollfunktion innehatte, das Rechnungswesen besorgte sowie mit Registratur, Urbar-, Grund- und Waisenangelegenheiten betraut war, wurde die Wirtschaftskanzlei im 17. Jahrhundert vom Oberhauptmann und dem mit der Registratur betrauten Buchhalter geleitet.²⁷³ Letzterer kontrollierte neben dem Pfleger die Oberoffiziere: Rentmeister, Burggrafen, Kastner und Kellner der einzelnen Herrschaften, er hatte also im Wesentlichen dieselben Aufgaben wie der Oberhauptmann inne. Beide sollten sich offenbar auch gegenseitig auf die Finger schauen, denn sie mussten die Herrschaften und Güter gemeinsam visitieren. Im Jänner 1713 war die Buchhaltung des gundakarischen Majorats in Wilfersdorf mit dem Buchhalter Lorenz Joseph Schallamayer, einem Vizebuchhalter, zwei Adjunkten sowie einem Schreiber besetzt. Mit der Vereinigung der beiden Majorate hatte die zentrale Buchhaltung kurz darauf ihren Sitz in Feldsberg. Um 1715 wurde das Amt des Oberbuchhalters eingeführt, das Schallamayer bekleidete und dem neben einem Hauptkassabuchhalter unter anderen drei Buchhalter zur Seite standen. 1722 wurde die Buchhaltung nach Butschowitz übersiedelt, die Registratur blieb vorerst weiterhin in Feldsberg. Nach einer kurzfristigen Verlegung eines Teils der Buchhaltung nach Wien im Jahr 1787 kehrte dieser 1796 wieder zurück

²⁷⁰ Diese Daten entstammen zwei undatierten Besoldungslisten, die aufgrund des Schriftbildes dem frühen 17. Jahrhundert zuzuordnen sind, in HAL, H 153.

²⁷¹ HAL, H 2339 mit einem Vergleich der Besoldung von 1685 und einem späteren Zeitpunkt (um 1700, nicht ediert).

²⁷² HAL, H 2344, Feldsberger Besoldungs- und Deputatliste vom 14.12.1722 (nicht ediert).

²⁷³ WINKELBAUER, Gundaker, Nr. 31: Instruktionen für den Buchhalter in Wilfersdorf, 18.5.1635.

nach Butschowitz, wohin nun auch die Registratur übersiedelt wurde.²⁷⁴ Eine ausführliche Instruktion erhielt die Buchhaltung erst mit der 1751 erlassenen Instruktion für die minderen Buchhalterei bediensteten, die in 71 Absätzen die Aufgaben dieser Beamten genau regelte. Die Buchhaltung erledigte auf der Grundlage der Bücher sämtlicher Herrschaften das oberste Rechnungswesen und führte die Revision, also die Prüfung der Buchführung der einzelnen Herrschaften, durch.²⁷⁵

Eine weitere wichtige Funktion kam dem Rentmeister zu. Er verwaltete das grundherrliche Einkommen und musste darauf achten, dass Dienste, Zinse, Pacht- und Robotgelder oder Schulden einkassiert wurden. Zudem zählte es beispielsweise zu den Aufgaben des Feldsberger Rentmeisters in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, dass er die Anteile am Erbteil der Waisen, die Strafen sowie das Abzugsgeld bei Loslassungen der Untertanen in Empfang nahm, das Stammgeld vom Forstmeister einforderte oder die Extraordinari-Robot der Untertanen taxierte. Außerdem zahlte der Rentmeister mit Wissen des Pflegers die Gehälter der Beamten vierteljährlich aus. Daher führte er auch das Besoldungsbuch, in dem der Zeitpunkt des Ein- und Austritts jedes Beamten und dessen Verdienst erfasst wurde, keineswegs war ihm aber eine frühzeitige Auszahlung des Lohns gestattet: *und darinnen die zeit der anrettung jedes officiers diensts und die wider abtretung desselben sambt deme, was einem jedem von einer zur andern zeit geraicht wirdt, ainzeichnen, doch solle er nicht macht haben, einem sein soldt vor dem verdienst zu raichen.*²⁷⁶ Er sollte zudem darauf bedacht sein, dass der Lohn der Handwerker und Tagelöhner nicht erhöht wurde. Da bei der Herrschaft Feldsberg jährlich hohe Geldsummen durch die Verkäufe von Wein, Fisch und Getreide sowie die Pachtgelder eingenommen wurden, sollte der Rentmeister bei Beträgen über 30 Gulden spezifizieren, von wem das Geld stammte und um welche Münzen es sich handelte. Waren neue bzw. ungewöhnliche Münzsorten dabei, musste rasch geprüft werden, ob diese akzeptiert werden konnten oder verboten werden mussten, damit kein Schaden entstand. Wöchentlich verwahrte der Rentmeister das Bargeld, das über die Ausgaben hinweg übrig blieb, in einer Truhe, deren zwei Schlüssel er und der Hauptmann besaßen.

Die Aufsicht über alle herrschaftlichen Gebäude, Gärten und Wege um das Schloss und deren Instandhaltung oblag dem Burggrafen. Er führte ein Inventar über die Reit- bzw. Pferdeausrüstung, Strick- und Eisenwaren sowie Bau- und Hausrat, das er den halbjährlichen Rechnungen beilegte, kontrollierte die in den herrschaftlichen Wirtschaftsbetrieben tätigen Handwerker, erledigte die Wochenzettel sowie die halbjährige Ein- und Ausgangsrechnung

²⁷⁴ LÖFFLER, Verwaltung, 55 sowie 65f.

²⁷⁵ Unten Nr. 1.3.2.7.

²⁷⁶ Unten Nr. 1.1.1.7, § 18.

für das Vieh und den Meierhof, die in der Kanzlei abzuliefern war. Kam der Wilfersdorfer Burggraf dieser Verpflichtung nicht nach, sollte ihm die halbjährige Besoldung gestrichen werden. Gemeinsam mit dem Hauptmann oblag dem Burggrafen die Kontrolle der Schäfer und gemeinsam mit dem Waldschreiber wickelte er nach Ankündigung beim Pfleger den Holzverkauf ab.

Der Kastner²⁷⁷ war mit der Aufsicht über den herrschaftlichen Getreidekasten betraut, dabei hatte er sämtliches Getreide, das bei der Herrschaft aus der Eigenwirtschaft oder aus Abgaben (Eigenbau- und Zehentgetreide) eingebracht wurde, zu verzeichnen, überhaupt steuerte er die Verwendung, Lagerung und Verarbeitung des gesamten herrschaftlichen Getreides. Um den Überblick zu behalten, sollte er erfassen, wieviel Getreide auf den zur Herrschaft gehörenden Wirtschaften angebaut bzw. geerntet wurde. Nach der Ernte hatten die Richter und Geschworenen dieselbe Menge an Eigenbau- wie Zehentgetreide probeweise zu dreschen und die ausgegebene Menge festzuhalten, um die Relation zu sehen. Diese Aufstellung musste an den Hauptmann und an die Kanzlei geschickt werden, eine Kopie erhielt der Kastner. Gemäß den grundherrlichen Vorgaben verteilte er das Getreide nach Qualität und Mengen an Menschen und Tiere. Demzufolge sollte er das älteste und schlechteste Getreide für das Robot- oder Gesindebrot abgeben, auf jedes Pferd wöchentlich einen Metzen Hafer sowie Mischgetreide, Kleie oder Fußmehl als Futter für Geflügel und das restliche Vieh bereitstellen. Jeden Samstag sollte er seinen Wochenzettel ausstellen und halbjährlich die Hauptrechnungen abschließen und beides dem Hauptmann aushändigen.

Die Aufgaben des Kellners erstreckten sich von der Aufrechterhaltung des herrschaftlichen Weinkellers bis zur *infexung, preßen, zehendabnehmung, einvisirung, wartung, füllung, abziehung, außgebung, verkhauffung und nuzlicher anwendung der wein*.²⁷⁸ Mit dem Weinbau direkt hatte der Kellner nichts zu schaffen, dennoch war der Feldsberger Kellner dazu angehalten, nachzusehen und nötigenfalls an die zu erledigenden Arbeiten zu erinnern. Im Vergleich zu den Wilfersdorfer Kellnersinstruktionen enthält die Feldsberger Instruktion zahlreiche Anweisungen, wobei neben der Herstellung des Weins und den üblichen Pflichten der Rechnungslegung vor allem die ökonomische Komponente im Vordergrund stand: *Weilen das maiste auch an deme gelegen sein will, daz die wein versilbert werden, alß soll kellner hierauf sondere achtung haben, den hauptman oft dessen zu erinnern und, da es nit mit unserm augenscheinlichem schaden, kheinen kauffman ungeschlossener und lähr wegk laßen*.²⁷⁹ Diesbezüglich wartete die Instruktion auch mit di-

²⁷⁷ Die Beschreibung bezieht sich vorwiegend auf die unten edierte Instruktion Nr. 1.2.2.4.

²⁷⁸ Unten Nr. 1.1.1.8, § 2.

²⁷⁹ Unten Nr. 1.1.1.8, § 22.

versen Ratschlägen auf, wie der Kellner den Wein zu verkaufen bzw. mit ihm zu haushalten hatte.

Für die herrschaftliche Viehzucht zeichneten der Meier und seine Frau verantwortlich, die sowohl dem Pfleger als auch dem Burggrafen unterstellt waren. Diese zählten neben dem Pfister, zuständig für die herrschaftliche Bäckerei, dem Müller, dem Bierbrauer, dem (Dorf-)Richter und den Geschworenen sowie dem Jagd- und Forstpersonal zu den niederen Wirtschaftsbediensteten, auf deren nähere Aufgabenbeschreibung an dieser Stelle verzichtet wird.

1.6.5 Untertanen

Der Handlungsspielraum der Untertanen ist nicht bloß auf die Rolle der Empfänger von Befehlen zu reduzieren, wengleich deren Möglichkeiten, an der Herrschaft zu partizipieren²⁸⁰, vergleichsweise geringer waren und in Folge der Bedeutungsverschiebung der Taidinge von Gerichtsverhandlungen hin zur Regelung wirtschaftlicher Angelegenheiten verloren sie auch die Mitsprache an der Rechtsprechung.²⁸¹ Allerdings versuchten auch die Untertanen, sich den auferlegten Pflichten zu widersetzen, indem sie sich beispielsweise mehr oder weniger erfolgreich den obrigkeitlichen Robotpflichten widersetzen.

Aus Sicht der Untertanen war die übergeordnete „Obrigkeit“ eine zweifache: eine in Person des Grundherrn, die andere repräsentiert durch den herrschaftlichen Beamtenapparat. Der Grundherr fungierte für seine Untertanen als erste Instanz und Obrigkeit in Strafsachen, im vorliegenden Fall der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf auch als Landgerichtsherr. Außerdem war er für Verwaltungsangelegenheiten, etwa die Führung des Grundbuchs oder die Nachlassverwaltung sowie die Vormundschaftsbestellung zuständig. Wie nutzbringend man die Untertanen für die Herrschaften einsetzen konnte, gab Karl Eusebius seinem Sohn mit auf den Weg, indem er ihm folgenden Umgang mit seinen Untertanen bzw. deren Nachwuchs empfahl: *In summa kein junger unterthan ist auß der herrschaft zu lassen, als bloß die, so in kayßerliche werbung und kriegsdienste eintreten, welches von jeder obrigkeit zuzulassen, dan es zu ihr kayßer(licher) may(es)t(ä)t kriegsdiensten und den gemeinen weesen zum besten ist, solche aber sollen und können annotiret werden, unter was regiment sie dienen, und ihnen jährlich soll nachgefragt werden und gebetten seyn, wan über kurtz oder lang sie des kriegsdienst entlassen wurden seyn, sie nicht anderwerths hinzulassen, sondern der unterthänigkeit sie wider zuzuschicken und von ihnen anhero*

²⁸⁰ Zur Partizipation der Untertanen vgl. etwa FRIEDEBURG, „Reiche“.

²⁸¹ WINKELBAUER, Gundaker, 89.

*zu avisiren ihre antlassung, auf daß sie mit der zeit wider herbeygebracht und getreue unterthanan abgeben mögen; zu keinen handwerk, noch zur schreiberey und studiren soll nie kein bauern kind zugelassen werden, dann solche nur zur feldarbeit gebohren und gezeuget seyn, indeme die feld arbeit mehr leith bedarf als andere handtirung, die ländler seyn groß, bedürfen viell arbeither.*²⁸² Die Wirtschaftsführung seiner Herrschaften legte der Grundherr in die Hände seines Hauptmanns oder Pflegers, der gemeinsam mit dem herrschaftlichen Beamtenapparat für die Übertragung und Ausführung der Befehle und Forderungen zu sorgen hatte und von den Untertanen als eine eigene Form von Obrigkeit wahrgenommen wurde.

2. Editionsverbemerkung

2.1 Auswahl und Gliederung der Texte

Für die vorliegende Edition wurden sämtliche ungedruckten Instruktionen und Ordnungen ausgewählt, die die Organisation der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf oder vereinzelt auch andere bzw. alle Herrschaften betrafen, wenn es sich um normative Texte handelte, die in derselben Form an mehrere Herrschaften gingen, aber für die beiden Herrschaften nicht mehr überliefert sind. Hinsichtlich der Dekrete, Mandate, Zirkulare und Patente weist die Auswahl eine Inkonsistenz dahingehend auf, dass für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts eine große Anzahl dieser Stücke hier ediert wurde. Dies ist dem Umstand zu verdanken, dass zunächst nur die Herrschaft Wilfersdorf möglichst vollständig erfasst werden sollte. Mit der zusätzlichen Erfassung der Herrschaft Feldsberg wäre dies in vollem Umfang allerdings nicht zu bewältigen gewesen, weshalb abgesehen vom genannten Zeitraum nur inhaltlich besonders relevante Stücke für die Edition ausgewählt wurden. Bestellungen und Reverse wurden, sofern überliefert, vollständig ediert. Insgesamt wurden damit 121 normative Texte ediert. Je nach Quellengattung wurden die ausgewählten Stücke nach Herrschaft und Regierungszeit der Fürsten sowie innerhalb letzterer, beginnend mit undatierten Stücken, chronologisch gegliedert. Alle edierten Texte wurden konsequent von 1 bis 121 durchnummeriert und in sich in durchnummerierte Absätze untergliedert.

²⁸² HAL, Hs. 462, Instruktion des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein für seinen Sohn Johann Adam Andreas (Abschrift ca. 18. Jh.), pag. 84f.

2.2 Textkonstitution

Die edierten Normtexte wurden mit den folgenden Ausnahmen buchstabengetreu transkribiert, auf Normalisierungen wurde weitgehend verzichtet. Diese Ausnahmen beziehen sich vor allem auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Quelle. Die Buchstaben i, j, u, v und w sind jeweils entsprechend ihrem Lautwert (Beispiel „unnd“ statt „vnnd“) wiedergegeben (ausgenommen davon sind lateinische Begriffe, so wird zum Beispiel „ius“ buchstabengetreu wiedergegeben). Diakritische Zeichen wurden nur entsprechend dem gegenwärtigen Gebrauch wiedergegeben (Beispiel: „Michaeli“ statt „Michäel“, „Policey“ statt „Policey“). Ligaturen wurden aufgelöst wiedergegeben (Beispiel: ae statt æ). Hinsichtlich der Getrennt- und Zusammenschreibung folgt die Transkription weitgehend der Vorlage, um die Lesbarkeit bzw. Verständlichkeit zu erleichtern, kam aber in vielen Fällen der gegenwärtige Gebrauch zur Anwendung. Währungen und Maßeinheiten wurden nicht aufgelöst, sondern abgekürzt wiedergegeben. Die s-Schreibung (s, ss, ß) wurde grundsätzlich beibehalten, allerdings wurde ßß als ss transkribiert.

Die Kleinschreibung wurde in allen Texten mit Ausnahmen von Satzanfängen, Eigennamen, Monatsnamen, Datumsangaben nach dem christlichen Festkalender und des Wortes Gott durchgehend angewendet. Die Interpunktionen sind, sofern nicht vom Original übernommen, nach syntaktischen Einheiten und in etwa gemäß dem modernen Gebrauch gesetzt. Zur Erleichterung des Verständnisses wurden gelegentlich Ergänzungen durch die Herausgeberin vorgenommen, die ebenso wie Emendationen mittels eckiger Klammern [. . .] in Kursivschrift gekennzeichnet sind. Unleserliche Stellen im Haupttext werden in den Fußnoten als solche ausgewiesen; befinden sich diese in den im Fußnotenapparat ergänzten Versionen, sind die Stellen durch eckige Klammern [. . .] in Kursivschrift und den entsprechenden Kommentar gekennzeichnet. Auflösungen von nicht gängigen und längeren Kürzungen sowie bei Eigennamen stehen zwischen runden Klammern – Beispiel: „f(ü)r(stlich)en“. Lateinische Monatsnamen werden stillschweigend und je nach Kürzung in lateinischer (Beispiel: „8br.“ zu „Octobris“) oder deutscher Form (Beispiel: „Sept.“ zu „September“) aufgelöst, ebenso wurde mit der lateinischen Jahresbezeichnung verfahren (von „ao.“ zu „anno“). In der Edition beibehaltene Abkürzungen werden nachfolgend aufgelistet.

In gesiegelten Ausfertigungen wurde mit [*Locus sigilli*] die Stelle des Siegels im Original (neben oder unter dem Namen) gekennzeichnet, zusätzlich findet sich ein entsprechender Vermerk dazu im Kopfregeest. In Abschriften oder Konzepten ohne vorhandenes Siegel, aber mit der Abkürzung „L. S.“, bleibt die Abkürzung so stehen. Verschlussiegel über bzw. unter der Außenadresse werden nur im Kopfregeest angeführt.

2.3 Texterschließung

Jedem edierten Stück ist ein „erweitertes“ Kopffregest²⁸³ vorangestellt, das die einzelnen Elemente des Texts beschreibt und somit einen raschen Überblick bietet. Das erweiterte Kopffregest ist folgendermaßen aufgebaut und beginnt nach der Nummerierung des edierten Textes:

- Normalisierte Bezeichnung der Textsorte: Instruktion, Ordnung, Bestalung etc., Ordnungsbereich bzw. -thema, Bezeichnung der Herrschaft, Name des Funktionsträgers (entfällt, wenn der Personennamen fehlt).
- Datierung: Ort, Jahr – Monat – Tag; wurden Ausstellungsort und/oder -tag nicht im Eschatokoll ausgewiesen, sondern aus dem Inhalt erschlossen, stehen diese Angaben in eckigen Klammern.
- Standort der Quelle: Weist Archivsignatur und Karton des physischen Standorts aus.
- Aufbau: Titelblatt [T] – Protokoll [P] – Anzahl der Absätze (Paragraphen) – Eschatokoll [E] – Addendum [A] – Rückvermerk [R] – Inhaltsverzeichnis [I]. Der Kontext [K] wurde in Paragraphen gegliedert, wobei sich deren Nummerierung – wenn vorhanden – meist an die Vorlage hält.
- Überlieferungsform: Zeigt an, ob es sich bei dem Text um eine Ausfertigung, eine Abschrift, ein Konzept etc. handelt.
- Textgestaltung: Enthält Angaben zur Anordnung des Texts (Beispiel: halbbrüchig verfasstes Konzept), zur Schrift, über die Verwendung von Zierschleifen etc.
- Parallelüberlieferung [PÜ]: Gibt an, ob der gleiche Text noch an anderer Stelle überliefert wurde.
- Anmerkung: Erklärt beispielsweise eine spezielle Editionstechnik für den entsprechenden Text oder weist auf andere Eigenschaften hin, die nicht in die genannten Punkte fallen.

Mit den einzelnen Überlieferungsformen wurde, sofern nicht in den Anmerkungen die spezifische Vorgehensweise für den Text vermerkt wurde, folgendermaßen verfahren: Grundsätzlich wird der chronologisch älteste Text wiedergegeben und zur Unterscheidung als „A“ ausgewiesen. Bei der Überlieferung mehrerer identischer Texte hat die letzte Textstufe (also die Ausfertigung) Vorrang, Abweichungen davon (in Konzept oder Abschrift) sind in den Fußnoten ausgewiesen. Handelt es sich dabei um mehr als ein Wort, so ist die entsprechende Stelle durch eine „Klammerfußnote“ (Beispiel: „^axxx^a“) gekennzeichnet. In Konzepten werden die Korrekturen im Haupttext übernommen, die ursprünglichen Worte und Streichungen sind in der

²⁸³ Das Kopffregest und die Einteilung der edierten Texte sind angelehnt an WÜHRER, SCHEUTZ, Zu Diensten, S. 235–243.

Fußnote wiedergegeben. Die Bezeichnung A' signalisiert, dass es sich um dasselbe Stück handelt, in dem die Veränderungen vorgenommen wurden. A und B werden hingegen verwendet, um zwei Stücke mit dem gleichen Inhalt zu kennzeichnen. Wenn es sich bei einer Ausfertigung gleichzeitig um ein Konzept für eine jüngere Textversion handelt, wird gemäß oben genannter Vorgangsweise die ältere Version als Haupttext wiedergegeben und die Korrekturen werden in die Fußnote geschrieben.

Orthographische Varianten sind im textkritischen Apparat nicht ausgewiesen. Alle Quellentexte sind normal (*recte*) gesetzt, alle von der Herausgeberin stammenden Texte und Zusätze kursiv. Die Anmerkungsapparate sind so zu verstehen, dass Buchstabenanmerkungen der Textkritik und Ziffernfüßnoten dem Sachkommentar dienen. Im Personen-, Sach- und Ortsregister wurden sowohl die Edition als auch die Einleitung berücksichtigt.

II. TEIL: EDITION

1. Instruktionen

1.1 Instruktionen der Herrschaft Feldsberg

1.1.1 Fürst Karl (1569–1627)

1.1.1.1 Instruktion und Bestallung des Raitmeisters Jonas Huemer, 1595

Feldsberg, 1595 September 1

HAL, Kt. H 1

Aufbau: P – 7§§ – E – R

Überlieferungsform: Abschrift einer Instruktion und Bestallungsurkunde Karls von Liechtenstein für den Raitmeister Jonas Huemer

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Schriftstücks auf der Rückseite wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. P und die einzelnen Paragraphen beginnen mit einem vergrößerten Anfangsbuchstaben und wurden deutlich voneinander abgesetzt.

[P]

An heut dato, den ersten Septembris anno 1595 ist zwischen dem wollgebornen herrn herrn Carln, herrn von Liechtenstein, von Niclspurg etc. aineß unnd dann dem edlen unnd vesten Jonasen Hüemer andersaitß nochvolgende instruction unnd bestallung aufgericht unnd beschlossen worden.

[§ 1]

Allß erstlichen hat wollermelter herr von Liechtenstein gedachten Jonasen Hüemer zu ainem raittmaister bestellt unnd aufgenumben, dergestalt, das er sich in seinem dienst wie ainem aufrichtigen ehrliebenden getreuen diener gebürt, erbar aufrichtig unnd vleissig verhalten deß herrn *g(naden)* nuz und frommen eusseristes vermögens suechen, dargegen allen nachtl und schaden warnen unnd wenden solle, alle unnd jede urbari, grundt- unnd waisenbüecher auch der ambtleut unnd -diener instructionen in gueter ordnung unnd verwahrung hallden, inn sonderheit aber bei denen dienern unnd officirn, so in amthern sizen unnd raitt(*ung*) führen, auch waisen sachen in verwaltung haben, darob sein das sie ire schuldige ambts raitt(*ung*) zu rechter, gebürlicher zeit uberantworten.

[§ 2]

Wann ime nuhn dieselben von was orten es wölle in seinen gewallt khommen unnd ubergeben werden, soll er solche in seiner treuen verwahrung halten,

ohne aufzug aufnemen, extrahiren die latera unnd summas uberraitten gegen denen urbarys commissionen, scheinen, quittungen unnd particularen auch ir der diener instructionen hallten unnd wo sich aines auf deß anndern raittungen lenndet unnd referiret, ob sie mit einander ubereinstimmen, gegen einander collationirn alßdann, da er sie manglhafft unnd nit genugsamb bescheinete oder unpassierliche außgaben darinnen befinden wurde, billiche unnd unverdächtige außstellung machen, solche denen officirn umb ire verantwortung zustellen, ohne unnderlaß sollicitirn unnd mit replicirung der gebrauchig ordnung nach procedirn, doch hierinnen sich alles privat affects allso massen damit weder ainen noch dem andern theill zu khurz beschehe.

[§ 3]

Er solle auch auf die restanzen, die man schuldig verbleibe, sein guete achtung unnd aufsehen haben, damit sie zeitlich eingebracht werden, sonderlich aber, da yrgendt ein diener unnd officir abzug der was in seiner raittung restirte, solches bei zeiten anzaigen, damit es durch stillschweigen nit verabsaumbt und verloren werde.

[§ 4]

Item bey der wirtschafft unnd hofhaltung solle er gleichfals zusehen, wie gehaust unnd ob der ordnung bey kheller, khuchl unnd casten deß herrn *g(naden)* bevelch gemeß gehalten unnd durch die officirn zuverschwendung und uberfluß oder irem aignen nuz unnd vortl nit uberschritten werde, da er auch etwas ungleiches und ihrer *g(naden)* nachthailiges vermerkehte, derselben zu zeitlicher fürkhunb unnd abstellung anzaigen er solle auch zu zeitten, wann es die glegenheit gibt, auf denen fleckhen unnd dörffern sein nachfrag halten, was von extra ordinari einkommen, allß straffen fölligkeiten unnd andern gefelln auch bey denen pandättingen so vil müglich aigner person sein unnd zusehen, was allda für straff unnd anderen einkommen wierdt, solches in sein memorial woll verzeichnen unnd khunfftig, obs in raittungen einkommen nachsehen, damit es durch die ambleutt nit verhalten unnd verpartiert werde.

[§ 5]

Waß ir *g(naden)* auch verner ime schriftt(*lich*) oder mündlich bevelhen werden, dem solle er, alß ainem gehorsamb treuen diener gebürt, unwaigerlich nachkhommen unnd waß sie ime in gehaimb vertrauen werden, das soll er biß in sein grueben verschwigen hallten unnd niemandts offenbaren, wie er dann solches zu thuen, ir *g(naden)* an aydts statt mit mundt unnd hanndt angelobt unnd versprochen.

[§ 6]

Für solche seine treue dienst haben ir *g(naden)* ime zu järlicher besoldung zuegesagt. In baarem geldt sibenzig gulden *rh(einisch)*, jeden derselben per 60 kr. zu rechnen, dann auch für sein unnd der seinigen unnderhaltung viertzig mezen waiz ossterreichische lanndtmaß, achzehen emer wein, vier

undt zwainzig emer pier, acht achtl schmalz, fleisch wochentlich ainundt zwainzig pfundt, für gewürz zehen taller zu 70 kr., jährlich ain centh außgelassens inßlett, sechzig khieffl salz, ain mezen geneute prein, zwen mezen arbeß, ain mezen geneute gersten, zway gemeste schwein unnd freye behülzung, so ime zum hauß gefürt werden solle, unnd die freye wohnung zu Veldsperg, welches alles ime durch den verwalter daselbst pro rato seines verdienens solle richtig gemacht werden. Er solle auch aller herrn forderung, dienst, robat, traidt- unnd weinzehet von allen seinen güettern, so er auf ir *g(naden)* grundt unnd poden hat unnd haben möcht (ausser der lanndtsteuer unnd anderer landeßbewilligungen), so lang er in ir *g(naden)* diensten verbleibt, frey sein unnd wann er in des herrn *g(naden)* geschäften unnd diensten zuverraisen hatt, sollen ime aus ir *g(naden)* stall gutschi oder reittroß, wie es die notturfft erfordert, zuegestellt unnd darauf die fütterei unnd billiche zerung auf in und ain diener passiert werden. Deßgleichen sollen ime alle notturfft zur schreiberey unnd seinen ambtsachen gehörig durch beruerten verwallter zu Veldsperg erkhaufft unnd geraicht werden.

[§ 7]

Es behalthen ir *g(naden)* auch ir bevor, dise instruction zu iren gefallen zu mindern, mehren unnd enndern, da auch ainen oder den anndern thaill lennger in solcher bestallung zu bleiben nit gemaint ist, solle die aufkhündung ain quattermber zuvor beschehen, allß getreulich ohne geverde. Zu urkhundt sein dise bestallung zwo gleichlauttentd aufgricht unnd mit beeden thaill handschriften unnd pedtschafften verfertigt auch jedem aine zuegestellt worden.

[E]

Beschehen zu Veldsperg ut supra.

[R]

Instructio eines raitmaisters oder buchhalters. *Darunter – in der Blattmitte: Abschrift Jonasen Hüemers bestallung betr(effend).*

1.1.1.2 Instruktion und Bestallungsurkunde für den Ordinarius der Herrschaften Feldsberg und Eisgrub Konrad Kotz, 1602

Prag, 1602 November 1. oder 11.

HAL, Kt. H 2339

Aufbau: P – 6§§ – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchig verfasstes Konzept. Die ersten fünf Worte von P wurden mittels Auszeichnungsschrift, das erste Wort zudem mit vergrößertem Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphennummerierung der einzelnen Paragraphen wurde ebenfalls in Auszeichnungsschrift und mit

vergrößerten Anfangsbuchstaben verfasst. Die Paragraphen wurden deutlich voneinander abgesetzt.

Anmerkung: Das Stück trägt unterschiedliche Datierungen: Martini [E] und Allerheiligen [R].

[P]

Demnach der hoch und wolgeborne herr, herr Carl, herr von Liechtenstein, von Niclspurg etc. die herrschafft Veldtsperg, dem edlen gestrengen Pauln von Kraußenegg¹ röm(isch) kay(serlichen) m(ajestät) hofcamer rath, wie auch die herrschafft Eybgrueb dem edlen vesten Steffan Schmiedt², bestandts weiß verlassen. Und obwoln nun^a ihr g(naden) zwar nitt zweiffeln, jetztgedachte bestandtleuth werden sich lautt aufgerichtter bestandtbrieff der gebuer nach gegen den underthanen wie auch die underthanen gegen ihnen alles schuldigen gehorsams zu erhaltten wissen. Jedoch dieweiln dieselben mitt allerley auch andern privat sachen beladen sein möchten, in sonderheit aber der von Krausennegg nach beschaffenheit seines habenden diensts hinfurrters nitt so stettigs persönlich dem bestandt abwartten khan, damit durch bemelter bestandtleuth diener nichtt allerley verwarlosungen und beschwerden erfolgen, so zwischen bemelten bestandtleuthen und ir g(naden) mißverstandt erweckhen mochtten. Als hett ir g(naden) fur guett angesehen, jemandt zuverordnen, der in derostellen namen auf des bestandtbrieffs puncten sein vleissige achtung habe, auch deme ir g(naden) ire privat gehölzes gebeu und dergleichen sachen in irer abwesenheit zubevelen.

Und weilln dan irer g(naden) gewesenen pflgern zue Veldtsperg Conratt Kotzen baiderr herrschafften gelegenheit vor andern wol bekhandt, haben ir g(naden) denselben dahin erhandlet, das er sich hier zue gebrauchen zuelassen erbotten, damit aber er, Kotz wisse, was seine verrichtung bei solcher verwalttung sein und wie weitt sich sein bevehl^bausser der religions sachen (mit denen er im wenigsten zu thuen haben soll)^b erstreckhe^c, haben ir g(naden) nachfolgende instruction zuverfassen g(nädigst) anbevolhen.

[§ 1]

Erstlich soll gemeltester Kotz vleissige achtung geben, das die underthanen über das so die bestandtbrieff außweisen nichtt beschwerdtt, sonder ir g(naden) versehens nach clagloß gehalten werden.

¹ Der Hofkammerrat und Freiherr Paul von Krausenegg war Erzieher des natürlichen Sohnes Rudolfs II., Don Julius d'Austria, und von 1610 bis 1613 Präsident der Hofkammer.

² Vermutlich handelt es sich um den kaiserlichen Rat und Rentmeister von Mähren Stefan Schmidt.

^a über der Zeile ergänzt

^{b-b} am linken Rand ergänzt

^c korrigiert aus: erstreckhen sollte

[§ 2]

Zum andern soll er die unterthanen zum gehorsamb halten, ihnen ^dauf ire beschwerden^d nichtt ganz rechtt geben, sondern zue erhaltung der bestandtleuth reputation vertreulich weiß ihre diener, sy selbst und auff erheischende notturfft ihr *g(naden)* dessen berichtten, doch sollen die neurungen, so zue richtiger einbringung ihrer geburnus die bestandtleuth ihnen selbst erdenckhen möchtten, hierdurch nichtt verstandten werden, sondern Koz denselben^e verhüfflich sein.

Und dieweilln vermüg der bestandt brieff denen bestandtherrn ainiche robatt gebürtt, als zue notturfft der wirttschafft gehört, so soll alle übrige robatt zum gebeu in des Kotzen machtt stehen, doch damitt gleich woll die unterthanen desto mehr verschonet werden und ains daz andere nichtt irre, er, Kotz, mitt denen bestandtleuthen deswegen der zeitt halb guett correspondenz haltten.

Soviell des holz betrifft solle er ohne ir *g(naden)* sonderbaren und außtrucklichen bevehl nitt machtt haben, ainichen underthanen ettwas mehres abzuegeben, als ir *g(naden)* hiebevorn im gebrauch gehabt und des forsters bestallung außweiset, in sonderheitt aber guette achtung haben, damitt das gehülz, so viel möglichen geschontt werde und die forster nit ihres gefallens dasselbe aböden, sondern jedesmalls mitt des Kozen vorwissen abgeben. Was dann das pfaffenholz anlangtt, solle der pfarherr ausser seines deputats weder mit dem holz noch aicheln etwas zuschaffen oder für zuenehmen nitt macht haben und ^fsoll auch diß^f mitt der forsters und Kotzens vorwissen geschehen, damit alle abödung verwüstung und überfluß verhuettet werde. Dieweilln zue heggung des holzes ain guettes mittel, das man aller ortten, da es die gelegenhaitt gibt, furnemblichen aber bei denn teuchttten sonderlichen under dem heimat teuchtt auf Steinthal zue, an thämmen, wahren, uffern, gräben und simpfishen ortten zu den auen, felber oder junge linden ziglet. Alß solle er Kotz ernstliche anordnung thuen, das jeglichen underthan ein gewiese anzahl bey straff zuestossen auferlegt und damitt das viech nitt darzue khomme jarlich^g nach notturfft verwahrtt werde.

[§ 3]

Zum dritten solle er Kotz sein vleissige achtung haben, daz die gebeu in schlössern und anderswo, deßgleichen die terras in peulichenmaßen von denen bestandtleuthen erhalten, gebessert und für gefehr verwahrtt werden. Ainiches neues gebeu aber ohne ire *g(naden)* vorwissen und ratification [*nicht*] machen lassen. Auch die zug, so allein zum pauen verordnet, kainen

^{d-d} am linken Rand ergänzt

^e folgt ohne des gestrichen

^{f-f} Wortfolge mit übergeschriebenen Zahlen korrigiert

^g am linken Rand ergänzt

wer der auch sey, zuegebrauchen, noch die abwehlung des roß oder khüeviechs^h verstatten.

Im fall auch die bestendtnr zue angeregten vorhabenden gebeuen die völlige notturfft allerlei sortten ziegel ⁱnicht machenⁱ, brennen und umb des ziglers lohn der herrschafft hergeben, (vermug bestandts condition) lassen woltten, so solle ime Kozen auf allen ziegelöffnen die ziegel selbsten machen und pennen zuelassen, hiemit gewaltt gegeben, (wie auch dem von Krausenegg), da er darzwischen ettwas zue seinem nuz, (wen er will) von seinen zigeln verkhauffen khan, solches zuegelassen und unerwert sein.

[§ 4]

Über das und zum vierdten haben ire *g(naden)* mehrermelkten Kozen dahin bevelcht, das er neben zueziehung des pflegers zue Eyßgrueb auf die fischereyen, damit alle teuchtt nach der altten außtheilung mitt guetter bruet rechtter gebuerender anzahl (vermug verzeichnus) so ihme gegeben wirdt, mitt streichkarpffen dann auch fortsetzung auf die streckh und zieglung alles nottwendigen bruedts auf daz nitt zue außgang der bestandt jahr irgendtt mangel oder abgang erscheine, versehen werden, sein vleissiges aufsehen und achtung haben. In betrachtung die fischereyen under andern nuzungen, sonderlichen zue Veldtsperg nichtt das gering so einkommen ist.

[§ 5]

Ferners und zum fünfften solle er darob sein, das alle kay(*serlichen*) und landes gaben von denen bestandnern zue rechtter zeitt ohne allen aufschueb und einicher gefahr als ihre gehörige örtter erlegt und richtig gemacht, wie auch ein hofbesoldung in genere quatterberlich, wie breuchig außgezahlet und ihme die quittungen derueber zue sichern handen geliefert werden. Soltte aber wieder versehen dißfalls auß dem saumb soll ainiche gefahr und straff entstehen, wollen ihr *g(naden)* sich^j derselben an denen bestandnern oder do es an des Kozen vleissigem antreiben erwunden, an ime Kozen^k zuerholen wissen.

Das gultpferdtgelt und herrngebürnus aber solle Koz als ir *g(naden)* stadt ohne der bestendner zuethuung und schaden von dem bestandtgelt an ortten es sich gebürtt, gleicher gestalt zue rechtter zeitt jedesmals nach denen landtags schlüssen außzahlen und geburliche quittungen darueber abfordern lassen.

[§ 6]

Wie auch fürs sechste den bestandtleuthen ohne irer *g(naden)* vorwissen lautt irer bestandtbrieff ainige vergebliche rechtfertigungen fürzuenemen

^h *folgt gestrichen:* (wie etwa vor diesem beschehen zue sein ir *g(naden)* berichtet worden und Koz deroselben restitution zuebegehren bevelh hatt)

ⁱ⁻ⁱ *am linken Rand ergänzt*

^j *über der Zeile ergänzt*

^k *am linken Rand ergänzt*

nitt gebürtt, also sollen sy gleichermassen keinen bösen eingang oder verschmelerung gestatten. Koz deswegen sein vleissiges aufmerkhen haben, deme abwehren und irer *g(naden)* solches unerhaltten lassen.

¹In ackhern und besahmmung der hofbraitten wolbauung der hofwein- und obstgarten auch allen andern wirtschafften und was in specie hierinen nitt begriffen, jederzeit furnemblichen in dem abtretungen der beständt^m nidrige und in summa in allem dem so zu ihr *g(naden)* frommen und abwendung deroselben schadens geraichen mag in sonderhait, weilen der von Krausenegg an seinem bestandt geldt vermog bestandtbriefff alle halbe jhar die hölfftⁿ ihren *g(naden)* richtig zu machen soll, do er alten wein und getraidt, es geschehe zu Veldtsperg oder Wienn, versilbern woltt, ^oihr *g(naden)* dessen aufsein^o und guete achtung geben, damit das geldt nicht etwa anderstwo hin verwendet, sondern iren *g(naden)* damit ingehaltt werde. Dagegen und für mehr gemeltes Kotzen mühewaltung haben ihr *g(naden)* sich erpotten, so lang er in ihren *g(naden)* dienst verbleiben, auch wie sich gebühret und ihr *g(naden)* gnediges vertrauen zu ^pgestellt ist^p, seinen dienst vorstehen wurdet, ime jährlichen 300 fl. rheinisch, die er auß handen des bestandtinhabers empfangen soll, in ainen salario raichen zu lassen ^qneben deme haben ihr *g(naden)* verwilliget, daz ime die notturfft an prennholz jährlichen durch den vorster an ortten [*wo*] es am bequembsten ohne waldzinnß abgegeben und durch die underthanen zu der robot ohne seinen costen gefuhrt werden solle^q.

[E]

Dessen zu urkh(un)dt haben ihr *g(naden)* deroselben handschriftt und pettschafft hierunter gestellt. Beschehen und geben zu Prag, am^r Tag Martini, welcher ist der 11. Novembris nach Christi geburt im 1602 jahr.

[R]

Bestallung Cunrad Kotzens, so von ihr gnaden uber beide herrschafften Veldsparg und Eyßgrueb zu ainen ordinario bestellt worden. Allerheiligen^s anno 1602; *darunter*: Kotzen betreff(end).

¹ *davor gestrichen*: In summa im ubrigen als

^m *folgt gestrichen*: ihrer *g(naden)* nuz befridet, schaden und nachtheil aber abweisen helffen

ⁿ *korrigiert aus*: halbe summa

^{o-o} *am linken Rand ergänzt*

^{p-p} *korrigiert aus* ime setzen

^{q-q} *am unteren Seitenrand ergänzt, die letzten Worte sind aufgrund des fehlenden Seitenrandes unleserlich*

^r *korrigiert aus* den

^s *korrigiert aus* Martini

1.1.1.3 Instruktion für den Pfleger Hans Stübel s. d. [um 1604]

Ohne Ort, [um 1604]

HAL, Kt. H 3

Aufbau: P – 55 §§ – E – R

Datierung: Das Stück dürfte um 1604 ausgestellt worden sein. In den Hofzählamtsrechnungen aus diesem Jahr wird Hans Stübel als Pfleger der Herrschaft Feldsberg genannt.

Überlieferungsform: Konzept (A) mit Korrekturen (A')

Textgestaltung: halbbrüchig verfasstes Konzept; in P sind Aussteller und die Selbstbezeichnung des Stücks mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die einzelnen Absätze beginnen jeweils mit einem vergrößerten Anfangsbuchstaben und sind deutlich voneinander abgesetzt. Am linken Rand wurden neben den betreffenden Paragraphen Summarien (Marginalien) angebracht.

Anmerkung: Die Korrekturen stammen vermutlich von der Hand Gundakers von Liechtenstein, der dieses Stück als Vorlage für eine Instruktion für Wilfersdorf verwendet haben dürfte, darauf weisen eine Notiz am Beginn des Stücks sowie eine Korrektur in § 5 von Feldsberg zu Wilfersdorf hin. Wiedergegeben wird die Version von Feldsberg. In den Fußnoten befinden sich die jeweiligen Änderungen für Wilfersdorf (A'). Neben den Korrekturen von Gundaker finden sich zudem Korrekturen und Ergänzungen von einer dritten Hand.

[P]

^aCarl etc. Instruction unnd ordnung, wessen sich unnsere pfleger zu Veldspurg und lieber getreuer Hannß Stübel zu regier unnd verwaltung gemelt unnsere herrschafft Veldspurg zu verhalten hat.

[§ 1]

^bOb Gottes wort zu halten^b.

Erstlichen, dieweillen alles von Gott unnd dessen seggen herkhumbt, so solle er, Stübel, nit allain fuer sein personn sich eines gottsfürchtigen, aufrichtigen, erbarn thuens unnd wandels befleiß, sondern auch die undterthanen zu dergleichen, vor allem aber zu besuchung des Gottesdiennsts und erzaiung catholischer andacht ernstlich halten unnd ainichem daz widerspil bey hoher straff nicht gestatten.

[§ 2]

^cOb seiner auctoritet und bevelch hanndt zu haben^c.

^a A': am linken Rand Vista. Darunter mit heller Tinte: In die Wilverstorferische instruction die verzeichneten puncten, so nicht zuvor darin, darein zu sezen.

^{b-b} A: Marginalie

^{c-c} A: Marginalie

Fürnemblich auch solle er, Stübl, weillen er in allem unnsere personn unnd bevelch (deme alle unnsere unndterthanen allein zu gehorsamen unnd kheines wegs auf die alten mißbräuch zu sehen schuldig sein sollen), repraesentiert unnd vertritt, ob seiner auctoritet unnd bevelch ernstlich hanndthaben unnd darinnen ohne ansehen ainicher personn gegen die jhenigen, die ihme in deme, so er von unnsertwegen zu bevelchen hat, den schuldigen gehorsamb nit laisten wollten, mit ernnster unnachlessiger straff verfahrn. Ob disem negsten articul der gottsforcht steiff unnd vesst zu halten unnd hierinnen khainem das wenigste zu schmellerung unnserer reputation darwider zuhandlen zugestatten.

[§ 3]

^dAlle bevelch schleinig zu exequiern oder die ursach des verzugs als palt zu berichten^d.

Alles das jhenige, so ihme, Stübel von unns jederzeit bevolhen wirdt, solle er ihme mit sonnderm fleiß ausgelegen sein lassen, endtveder unverzogenlich zuverrichten oder aber die ursachen, so ime bedenken oder verhindterung bringen wierdt, unns alß balden anzusaigen.

[§ 4]

^eDenen undterthanen und frembden die justiz zu administrirn^e.

Gemelter Stübl solle, wie allen unnsern unndterthanen also auf denen frembden personen in gemain wo deren ainicher etwas bey unnserer herrschafft zu verrichten, recht unnd ungefährlich fürderlich gericht halten unnd hierundter nicht ansehen, weder gunst, gab, freundschaft, haß noch neidt, sondern alles das jhenige thuen unnd hanndlen, was zu beförderung der hailsamen justiz und erholtung guetter ordnung unnd policey geraicht.

[§ 5]

^fAlle ampts verhör im schloß zu Veldtsperg zu halten^f.

Alle ampts verhör unnd sachen, so teglichen bey unnserer herrschafft fürfallen werden, solle er, Stübel, weder in seinem hauß noch sonnst ainichem frembden ort, sondern zu verhüttung allerley verdächtighait allain auf unnserm schloß Veldtsperg^g zu halten. Die einkommende clog unnd darauf erthailte beschaidt zu köfftiger nachrichtung ordentlich zu prothocolliern unnd sonnst alle schriftliche urkhunden, so jezo bey unnserer herrschafft sein oder noch khunfftig darbey einkhumen werden, also fleissig unnd mit solcher ordnung zu registriern schuldig sein, damit dessen, wie er für sich selbsten auch also die nachkommenden imer zue ein guette nachrichtung aller sachen haben können.

^{d-d} A: Marginalie

^{e-e} A: Marginalie

^{f-f} A: Marginalie

^g A': Wilverstorff

[§ 6]

^hAbsonnderlich täg in der wochen zu denen amtsvehörn anzustöllen^h.

Damit aber er, Stübel, seinen diennst und amt desto rueiger abwartten khöne, die unndterthannen und frembde auch nit hin und wider vergebens uns die weg gesprenngt, noch zu verrichtung des irigen von einer zur andern zeit aufgehalten werden mögen, so solle er, Stübel, zu denen amts verhörn und dergleichen geschäfften in der wochen absonnderliche täg verordnen unnd daran alle vorkommende sachen schleinig und unverzogentlich expedirn, damit er ausser deren sonsten in andern unsern wierdtschafft sachen umb sovil weniger noch auch die unndterthonen an dem ihrigen gehindert werden.

[§ 7]

ⁱAnnicht gewalthaten oder eingrif von denen benachtborten zu verschweigenⁱ. So sich ainer unnserer benachtborten unndterstunde ainiche gewalthaten oder praejudicierliche eingriff auf unnsern oder unnserer unndterthanen gründten oder in was gefehrliche weg und weiß es sonnstes geschehen möchte, vorzunehmen oder zu geben, daz solle er, Stübel, auß schuldiger pflicht, kheines wegs zuverschweigen, vill weniger ohne unnsere vorwissen in ainiche unnachtbarschafft rechtfertigung oder gewalttatten sich einzulassen, sonnder solches alßbalden unnd ohne ainichen verzug uns anzuzaignen schuldig und verkundten sein.

[§ 8]

^jIm Stainatham nichts mehr anpauen zu lassen^j.

^kInnsonderhait aber weillen sich bißhero durch frembde unndt(er)thonen anpauen in den Stainatham allerlay strittigkhaiten unnd unnachtberschafft zue getragen^k. So solle Stübel hinfüro keinem mehr weder Voitlesprunern noch anndern solches anpauen in bemeltem unnserm Stainatham teicht fürnemblich auf der greniz gestatten, sonndern solches ernnstlich verbieten, damit khönfftig allerlay stritt vermitteln, fremde unndterthanen auch dardurch einer vermainten posses etwo anzumassen sich nit undterstehen möchten.

[§ 9]

^lSich aller geschank zu enthalten unnd bey denen undterthanen ainiche umanderey zuverstaten^l.

Er, Stübel, solle sich auch nit allain für sein personn aller geschankh eigenüzighait unnd verdecktligkait, es geschehe unndter was schein es wolle,

^{h-h} A: *Marginalie*

ⁱ⁻ⁱ A: *Marginalie*; A': *folgt* und denen richtern bei pflicht ihres treuen gleichfals denen forstern destwegen ernstlichen bevelch thun, damit sie es alsbald anzeigen.

^{j-j} A: *Marginalie*

^{k-k} *nur in A*

^{l-l} A: *Marginalie*

sowoll in unnerem aigenen guet als auch mit unsern undterthanen oder frembden endthalten, sondern auch zwischen denen unndterthonen selbsten. Finanzerey und schädliche partheyligkeit als fern umb die helfft hinaußleyhen auf wein und getraydt unnd andere dergleichen unchristliche wuecher dardurch die unndterthanen nicht zu geringem abbruch ihrer nahrung kheimen, kheineswegs gestatten, sonndern alles bey höchster straff sich dessen zu huetten, abstölln. Da aber einer oder der annder darwider zuhandlen und disem unnerem verbot nicht nachkhumen woltte, das solle er, Stübl, unns alßbalden zu unnerem mehrerm einsehen unnd ernstlicher straff anzuzaien und das wenigste nicht zuverschweigen schuldig sein.

[§ 10]

^mDen officiern und richtern khaine vermainte regalien ohn vorwissen passiern zu lassen^m.

In gleichem weillen unns auch zu undterschiedtlich mallen vorkommen, daz sich andere unnsere officier und richter allerley vermainter regalienⁿ oft anzumassen undterstehen, welches wir hinfüro khaines wegs passiern zu lassen gedenkhen^o, sonndern alles ernnst abgeschafft und keinem daz wenigste mehr ohne unsers sonnderlichen confers und verwilligung gestattet haben wollen, darauf dann Stübl sein sonnders aufsehen zu haben wissen wierdt.

Die khay(*serliche*) steur unnd andere landtfürstliche gaben betr(*effend*) solle Stübel^p darauf bedacht sein unnd mit sondern ernnstem fleiß darob halten, damit dieselben zu ordenlicher rechter zeit unverzogenlich eingebracht von denen rendtmaistern einicher eingriff darein beschehe, sonndern zu denen gewöhnlichen terminen ohn gebüerliches ort, gegen empfangung quittungen abgericht und erlegt werden.

[§ 11]

^qZu den rent truhnen sollen zwen schlüssl sein, einer beym pfleger, der annder beim renndtschreiber^q.

Unnd nachdeme es an vilen ortten die gefahrenhaidt gibt, daz die rentmaister ire aigene wucherlihe ungebüerliche händndl mit ihrer heren geldt zu treiben pflegen, so sollen zu verhüettung verdachts zu der truhnen, so zu behaltung solches gelts verordnet, zwen schlüssl, welhen einen der pfleger, den andern aber der rendtmaister haben solle, sein, und ausser dessen, was auf tegliche gemaine ausgaben gehört, dem renndmaister mehrers nit zuhandnten gelassen werden.

^{m-m} A: *Marginalie*

ⁿ A': *folgt* und alte gewonheiten

^o A': *folgt* so mir zu nachteil geraichen

^p A': *korrigiert* zu einer unklaren Abkürzung

^{q-q} A: *Marginalie*

[§ 12]

^rDenen officiern inventaria aufzurichten^r.

Er, Stübl, unnd renndtmaisster sollen mit allen officiern und diennern, denen etwas in ire verwahrung anvertraudt wierdt, ausgeschnittene zettel oder ordenliche inventaria halten und so oft was gekhaufft wierdt, solche bemelte sachen er, pfleger, dem rentmaisster darüber gefertigte schein erthailt, in die inventaria, dahin es gehört, mit allem fleiß einverleiben lassen, dann ausser dessen solle weder ihme, pfleger, noch renntmaister daz wenigste in raittung passiert werden.

[§ 13]

^sEinem jeden aigenem stuckh ackher weingart und wißmat nach proportion zu roboldt zu legen^s.

Unnd damit auch in denen ordinari robatten als aekher und weingartpau, wißmad und anderm ein ordnung und leidliche gleichhait gehalten werde, so sollen jedem dorff gewisse stukh äkher, weingarten und wisen nach proportion eines jeden aigens in der robott zuegelegt werden. Dieweillen aber nach blossem guetachten leichtlich einem zuvil dem anndern zu wenig aufgeladen werden khan, alß solle Stüebel ein außthailung dessen disen beyleuffigen uberschlag machen, das auf ein jedes gannz lehen ein stück ungeverlich 300 schritt lanng und 50 praidt khommen möge, welches hinfüro nach und nach damit sich die unndterthanen der ungleichhait halben nicht zubeschwern unß auf unnsere verner wolgefallen also gehalten werden solle.

[§ 14]

^tZu denen extraordinari roboten robot register und robot zaichen zuhalten^t. Die extraordinari robot aber als zu denen gepeyen, stain- und holzfuhren lieferung an die Thonau und dergleichen betreffent, dieweillen wier bißhero gespüert das solche robot oft malle mit unnsrem geringen nuz und derer unndterthonen selbst schaden unnd mehrer versaumbnus des ihrigen vericht werden, also daz nit allein einer frue der annder spat darbei erscheint und dardurch ein grosse unordnung beschiecht, sonndern auch die richter selbst oft auß gunnst in der anlag solcher robot einem mehr und öfter als den andern auferladen, damit aber alle unordnung hinfüro hierin verhüettet und in ansehung und betrachtung des armern und reichen ein gebüerliche gleichhaidt gehalten, auch einer mer nit als der annder beladen werde, alß solle hinführen so etwas von der gleichen roboten an holz, baufuehren, item lieferung an die Thonau fürfelt, dise ordnung gehalten und einem jeden nach proportion seines aigens einbenannte anzahl oder suma

^{r-r} A: *Marginalie*; A': *folgt* über das geringste schindl, negel, laten, ziegl, kalch, wem, wann zuvor, wieviel geben worden.

^{s-s} A: *Marginalie*; A': *folgt* Vermög der ihnen übergebenen verzeichnus.

^{t-t} A: *Marginalie*

als an ziegelstain, latten, laden und schindl, sovil tausent mauerstain und holz sovil claffter, weinn sovil vaß unnd dergleichen nach beschaffenheit eines jeden qualitet zu robaten auferlegt und darneben ein ordenlich robatbuch darein zu besserer sicherhait und mehrer nachrichtung jedesmallen die robaten nach proportionierten außthailung einverzeichnet werden mögen, aufgericht unnd denen undterthanen nach beschechener robat einem jeden, damit er seiner verrichtung einen schein aufzulegen habe, ein zaichenweche darzue absonderlich gemacht werden soll, zuegestölt werde^u.

[§ 15]

^vDie extraordinari robolt maistes im wintter bei guettem weg und müessiger zeit verrichten zu lassen^v.

Damit aber solche extra ordinari robat, die unndterthönnen mit desto besserer ihrer gelegenhait und weniger versaumbnus der zeig ins werkh richten khönnen, so solle Stübl darauf gedenkhen, damit solche robolt als stain zun gebeyen kalchstain, holz zum preyhauß, item ziegl- unnd kalckhbrennen und dergleichen sovil möglich des maistenthails im wintter bey guettem weg und muessiger zeit verrichtet werde.

[§ 16]

^wDenen, so nit roß halten, aufzulegen, daz bey roß halten unnd andern gleich robaten^w.

Unnd nachdene wier bißhero mit sonderm mißfalen vernemen müessen, das sich vill unndter unnsern unndterthonen befindten, welche ein guetten thail ligender stukh und gründt haben unnd doch auß betrug kaine roß halten, damit sie andern gleich und die schuldige robat mit verrichten khöntten, dardurch denen andern die robat zuwext und desto beschwerlicher ankhumbt. So wollen wier und bevehlen hiemit ernnstlich, daz hinfüero dergleichen betrug unnd schmellerung der robat nit mer gestattet sonnder densenelben personen bey hoher stroff auferlegt werden solle, das sie sich entweder mit notturfftigen rossen zu laistung der schuldigen robolt versehen oder aber mit der gemaindt ausat anderer, welche die robat vor sie verricht, deßwegen nach billichen dingen zu ihrem benüegn vergleichen. Inmassen dann khainenm ainichen frembden ausser unnserer herrschafft gesenen daz wenigste an äckhern, weingarten, wißmadt noch andern auf unnsern gründten zu khauffen gestattet werden solle.

[§ 17]

^xDie gebey in guetten würden zu erhalten^x.

^u A': folgt welches allein denen, so zu rechter zeit frü genug, wenn ihnen angesagt worden, geben soll werden

^{v-v} A: Marginalie ; A' davor ergänzt: Memorial

^{w-w} A: Marginalie

^{x-x} A: Marginalie

Er, Stübel solle auch sonnders aufsehen haben, damit unnsere gebey hin unnd wider auf unnserer herrschafft in guetten wiertten und esse erhalten werden, in sonderhait aber die verordnung thuen, damit bey grossen regen und wintten fürnemblich zur früelingszeit, wen der schne abzugehen pflegt durch die inwohner unsers ^yschloß Veldtsperg^y und annderer unnserer heuser undter den dächern unnd zimmern fleissig herumb ganggen und dardurch allem schaden zeitlich vorkhimmern werde. Unnd wo er, Stübl, sonnsten ainichen mangl oder pauffelligkheit in ainem oder andern gepey spierte, deme mit wenigen zu verhüettung grossern uncosstens zuhelffen werde, solle er solches alsपालden vor die hanndt zu nehmen doch khain ainlich hauptgebey ausser unnserm vorwissen und ratification anzufanngen noch zuverfüehen schuldig sein.

[§ 18]

^z Alle gebeyzeug, sobald wenn abrüest, in guet verwahrung zu nehmen^z.

Unnd wann ein gebey völlig ausgefüert und verferttigt unnd man alßdann widerumben abzurissten pflegt, so solle Stübl darauf bedacht sein, damit die laden, pokhgestöll, rüesveng, sailler züg und anndern zuegehörungen alsपालden von einem auß denen officiern deme es anbevolhen wierdt in gutte verwahrung genomben, von ainerzeit zur andern, da mans bedorff, aufgehoben und dardurch allerlai vergeblich uncossten, so man sonsten stets, wie zuvor oft beschehen, vertrogen ließ, aufwendnten müesse, verhüettet werde.

[§ 19]

^{aa}Ziegl unnd kalch ^{bb}imerzu die notturfft^{bb} prennen zu lassen^{aa}.

^{cc}Ziegl unnd kalch solle pfleger imerzue sovil als sein khan in vorrat schlagen unnd prennen lassen, doch die sachen also anordnen, damit zur heiz khein annders als güpfholz, kranawit und felber stauten, stro unnd geröricht (dessen sonsten ohne verwissen seiner daz wenigste von andern auß denen teucht wekhgefüert werden solle, gebraucht werde, inn sonderhait aber solle er achtung darauf geben, wenn ein ofen ziegl oder kalch angebrandt wierdt, ob sich solche materialien gerecht unnd guet befindten, wo aber nicht, so sollen die hanndtwerhs leuth, als ziegler und kalch preenner, nit allain nit auszalt sonndern wegen verderbung der haiz, zu gebüerlicher straff genomben werden^{cc}.

[§ 20]

^{dd}Dieweillen auch durch unvorsichtigkheit bey denen wierdtschafftten vil entweder versaumbt oder aber ubl volbracht und nit zurechter zeit verricht

^{y-y} nur in A

^{z-z} A: Marginalie; A' davor ergänzt: Pauschr(eiber) inst(ruction)

^{aa-aa} A: Marginalie; A' davor von dritter Hand ergänzt: Memorial;

^{bb-bb} A': derzeit so viel als möglich

^{cc-cc} nur in A

^{dd} A' davor ergänzt: NB;

wierdt, so solle es Stübl also anordtnen, damit hinfüero alle Sambstag die officier^{ee} unnd richter^{ee} beysamen erscheinen, alda mit erforschung eines jeden officiers und dienners notturfft und gesambten rath, was in khunfftiger wochen jedes tags anzustöllen ist, zuverordtnen, damit die uberige zeit der wochen ein jeder was und welch tag er daz seine (ausser der gehlingen notturfft, welche khain ordinari zeit haben khan) zuverrichten, dessen gewisse wissenschaftt habe unnd er, Stübl, wie es volbracht wierdt, alßdann nachsehen khönne, inmassen er aller officier zetl wochentlich mit seiner undterschrift sambt relation dessen was jede wochen inn sonderheit von einem und anderm verricht worden ist^{ff} uns zu unnserer nachrichtung^{gg} zu uberschikhen schuldig sein soll. Damit aber Stübl wisse, wie ein jeder officier daz jhenige, was ihm zuverrichten bevolhen worden, volzogen, alß sollen sy samentlich schuldig sein, sich alle abent jedes tags besonner zu ihme, Stübl, zuverfüegen und demselben nottürfftige relation dessen, was jedtweder den tag absonnderlich verricht dorüber zuthun.

[§ 21]

^{hh}Unnd sintemallen auch zu erhaltung wie wegen guetter dungung unnsere velder und hofpraitten also auch sonnstn allerlay nuzlihait halben eine hohe notturfft sein will, daz unnsere mayr- und schäfflhöf hin unnd wider jeder zeit mit allerlay notturfftigem viehe versehen sein. Also solle Stübl sein sonndere achtung darauf haben, das in denen unnsern gemelden mayr- und schäfflhöfen nie weniger viehe als die ubergebene verzeichnus vermag, gehalten, sondern der abgannng dessen jeder zeit bey zeitten gebüerlich ersezt werde, inn sonderhait aber solle er die mayr und schäffler dahin halten, das sie auf die zeit, wann die stier unnd wider undter zu lassen sein, sonndere guette achtung geben unnd dißfals nichts versaumbt werde.

[§ 22]

ⁱⁱAllerlay gefligl auf den mayr- und schäfflerhöfen zu ziglnⁱⁱ.

^{jj}Allerley gefligel, als capauner, hüenner, anntten, gennß, tauben und dergleichen wollen wir daz hinfüero auf unnsern mayr- und schäfflhöfen jeder zeit die notturfft gezigelt werde, damit wan wier zu zeitten aintweder mit thails oder mit unnserm ganzen hofleger herausen residiern und anwesent sein möchten, wier nicht alles dergleichen geflügel umb bahrn pfening khauffen unnd bezallen müessen, sondern selbsten imerzue mit dessen notturfft versehen sein^{jj}.

ee-ee A': NB

ff A': *folgt* und was die künfftige wochen verricht soll werden, uns zu unnserer nachrichtung

gg A': *folgt* mit den wochen zetln

hh A': *davor ergänzt: Mem(orial)*

ii-ii A: *Marginalie; A': folgt* und müln auch bei den städt; *folgt gestrichen*

jj-ii *nur in A*

[§ 23]

^{kk}Akher und wisen, so wüest und verwoxn, außzureitten^{kk}.

Damit man auch mit fuetterung des viechs desto besser außkhumen haben khan unnd dessen khein mengl erscheine, so soll Stübl sich sonders befleissen, weill thails unserer ackher unnd wissen an vilen ortten ein zeithero verwaxen und wüest worden, damit dieselben widerumb ausgereutt zu feuchten gebracht und verner bey guettem standt zu nuz unnserer mayrschafften und schäfferey erhalten werden.

[§ 24]

^{ll}Immer zu fleissig nach zu sehen an welchen bequemen orttern die wierdschafften zu bessern^{ll}.

Ingleichem solle er, Stübel, in dem hin und her reitten alle örtter unnd bequeme gelegenhaiten mit fleiß besehen unnd darauf bedacht sein, damit nicht allain daz jhenige, was alberaith in wiertten ist, bey gutem esse erhalten, sonndern auch imer zu an feldern, wißmaden und andern dergleichen zu nuz der wierdschafften gebessert werden möge.

[§ 25]

^{mm}Maistes waiz in die prahen zu seen^{mm}.

ⁿⁿBey dem ackerpau, dieweillen der poden an ime selbstem guet und an dung nit mengln wierdt, solle Stübel fleissig aufsehen haben und darauf gedenken. Damit in die prahen nichts annders als lautter waizen, weillen wir dessen zuerhaltung unnsers preywerkh nit wenig bedörffen, geseet werdeⁿⁿ. In sonnderheit auch weillen unndter anndern nicht allain ohne der ecker schaden, sonndern mit nuz die zeit uber, da das veldt ohne daß mit prahen rueen sollte, arbeß, hannff unnd dergleichen bey guetten wierdschafften pflegt angepaut zu werden, welches den zur zeit, da das hey auß allerlay ungelegenhait nit gerätt füernemblich das arbais stro denen schoffen zu sonndern staten khombt, auch hannff unnd dergleichen sachen wegen der wenige visch- und jagernez strikhwerch und annderer notturfft bey unnserer herrschafft jehrlich woll bederffen, also wierdt Stübl hierin auch sonndere guette wierdschafft anzrichten wissen.

[§ 26]

^{oo}Bey einerndtung des pau- und zehendtgetraidts fleiß zu haben^{oo}.

Gemelter Stübl soll auch zur erndtzeit sein sonndere acht und fleissiges aufsehen haben und bey den officiern als burgraffen unnd casstnern darob sein, damit das getraidt von unnsern praitten jedesmallen zu rechter zeit

^{kk-kk} A: Marginalie

^{ll-ll} A: Marginalie, A' davor ergänzt: Mem(orial)

^{mm-mm} A: Marginalie, nur in A

ⁿⁿ⁻ⁿⁿ nur in A

^{oo-oo} A: Marginalie; A' davor ergänzt: Mem(orial)

eingbracht unnd uns daran auß unfleiß nichts zu schaden gehaust werde.
^{pp}Inn sonnderhait aber solle er mit einbringung des zehent getraits solche vorsichtigkhait gebrauchen, damit der zehent an einem jeden ort, da unns derselbe von altter her gebüert, abgenomben und unns zu praejuditio und schaden unnsrer habenten gerechtighait daz wenigste nirgendt ubersehen werde.

[§ 27]

^{qq}Kein getraydt^{rr} zehenndt ohne ir *g(nädigen)* vorwissen im bestandt zuverlassen^{qq}.

Ainichen getraydt zehendt solle er, Stübl an keinem ort ohne unnsrer vorwissen im bestandt zu verlassen nit macht haben, sonndern, do die zeit zu besichtigung unnd bereitung dessen verhandnten sein wierdt, uns solches zu vora zeitlich zu unnsrer resolution, wie es uns dißfals am bessten entweder mit einfangung oder verlassung solches zechents inhalt belieben möchte, neben seinem guetachten berichten.

[§ 28]

^{ss}Den weingartten mit sondern fleiß zu wortten^{ss}.

Alle unnsere pauweingartten so wir an jezo haben oder khunfftig bekhumen möchten, sollen jederzeit mit aller notturfft zeitlich versehen, gebessert unnd bey guetten wiertten der gestalt erhalten werden, damit man dessen auß nachlessigkheit keines schadens zu gewartten.

[§ 29]

^{tt}Demnach sich auch bißhero befundten, das sich die pergmaister vilmalen unndterstanndten, versich selbten die öden weingartten aigens gefallens unersuecht die herrschafft außzusezen oder aber andern auf zu geben, welches, weillen es inen nit gebüert, wier kheines wegs mehr gestattet, sondern inen hiemit ernstlich auferlegt haben wöllen, ohne vorwissen und bewilligung sein, Stübls, hierinnen daz wenigste mehr für zunehmen, darauf dann Stübl sonnders aufsehen zu haben unnd ihnen die befreung derselben eher nit als inen der consens erfolgt, passiern zu lassen wierdt.

^{uu}In allen unnsern hofgartt solle jeder zeit mit allem fleiß nachgesehen werden, damit die paumb notwendig gewardt, auch die gärten mit solchem anpau versehen werden, das man nicht allein auf die kuchl notturfft, damit

^{pp-pp} A': Die heuf so wol von pau- als zehet treid und wo es halbe oder dritteil der heufl gibt, die garben zelen lassen. NB Memorial. It(*em*) wiederertauffer zu weegen bringen zum schibern oder andere, die es pesser können als die es bishero verricht.

^{qq-qq} A: *Marginalie, A' davor ergänzt: Mem(orial)*

^{rr} nur in A

^{ss-ss} A: *Marginalie, A' davor ergänzt: NB mem(orial)*

^{tt} A': *am linken Rand Mem(orial)*

^{uu} A': *am linken Rand Mem(orial)*

erklökhen khüne, sonndern auch auffß wenigste das, was auf unndterhaltung der garttnr gehet, die weillen es an dessen anwehrgung inn sonderhait bey der statt Veldtsperg unnd denen anndern umbligendten flekhen nit mangln wierdt, derneben erhalten, auch jherlich ein anzahl wilder stöckh, pelzer- und gesezter pein drinen gezigt werden mügen^{vv}.

[§ 30]

^{ww}Pein in die gortten zuverschaffen^{ww}.

Dieweillen wier auch jerlich ain anzahl waxen zu unnserer haußnotturfft bedürffen, alß solle Stübl die anordnung thuen, damit wier mit einer guetten anzahl peinstöckh, dieweillen ohne daz das hönig darvon mit guetter nuzborkhait zugebrauchen ist, in unnserer gartten versehen werden mügen.

[§ 31]

^{xx}Auf daz preuwerkh sondere achtung zuhaben^{xx}.

Damit auch an unnserm preuwerkh daran uns nit wenig gelegen, kein manngl erscheine, so solle Stübel sonnders fleissiges aufsehen halten unnd bey denen preyheusern verordnen, damit imerzue biß auffß neue ein genüegsamer vorrath entweder an waiz oder malz, wie auch hopffen verhanden sey und dessen khein abgenng darbey erscheine, inn sonderheit aber, weillen wier jerlich nit wenig auf erkhauffung notturfftigen hopffens wendten müessen, so sollen nit allain die hopffengartten jedes orts fleissig gewarttet, sondern auch darauf gedacht werden, wie thails neue an gelegenen örtern mehr ausgesetzt werden können.

[§ 32]

^{yy}Die preuer und malzer zu schuldigem fleiß an zuhalten^{yy}.

Bey denen preyern und malzern solle er, Stübl, mit allem fleiß darob halten, damit sy in verrichtung ein jeder dessen, was ihme obligt, allen müglichisten fleiß fürwendten und an ihnen nichts erwindten lassen.

[§ 33]

^{zz} Im sumer lauttern waiz, im wintter aber halbtraidt verpreuen zu lassen^{zz}.

Unnd dieweillen sich auch zu zeitten begibt, das wier bey unnsern preuheusern inn sonderheit aber wann ein mißwax an getraydt einfelt, manngl an lautterm waiz leyden unnd mit solchem daz preuwerkh allein zubefürdern, damit nit erklöckhen köhnnen, soll er, Stübl, die preuer mit ernnst dahin halten. Damit zur wintterszeit maistenthails unlautters getraydt, weill ohne

^{vv} A': folgt auch dem gartner alle notturfft zu rechter zeit verordnen lassen

^{ww-ww} A: Marginalie; A' davor ergänzt: Mem(orial), A' danach ergänzt in der forsten und deren viel zigln

^{xx-xx} A: Marginalie; A' davor ergänzt: Mem(orial)

^{yy-yy} A: Marginalie; A' davor ergänzt: Mem(orial)

^{zz} A: Marginalie; A' davor ergänzt: Paul soll pf(leger) schreiben umb bericht N zu fragen, wie es bishero gehalten worden

daz das pier zu solcher zeit besse(r)/n bestanndt als im sumer haben khan, verpreut und der lautter waiz zur sumerszeit verspart werde^{aaa}.

[§ 34]

^{bbb}Das pier in bessere anwerdung zu bringen^{bbb}.

^{ccc}Dieweillen wier auch bißhero gespürt, daz daz pier offt schlechten abganng gehabt unnd solcher, weillen dasselbe maistes allain von denen gemainden ausgeschenkht wierdt, vorsezlich^{ccc}. Damit ire wein desto mehrers abgehen, verhindert worden, so solle sonndere acht darauf gegeben werden, daz inn sonderhait zu Veldtsperg und anndern darumb ligennten fleckhen ein solche anzal pierschenkht stete sein, dardurch der abganng des piers nit verhindert werde, auch mit solchen kellern sonnderlich in denen flekhen, da gemaine landtstrassen durchgehen, also versehen sey, damit das pier guet unnd zum trunkh wie denen durchraisendten also auch anndern personen annemblich bleibe.

[§ 35]

^{ddd}Den hohen werdt des piers nicht zu gestatten^{ddd}.

^{eee}Demnach wier auch vernomben, daz ein zeithero daz pier offt in solchem hohen unleuthlich werdt geschenkht worden, das dessen staigerung billich nit lennger gestattet werde, so wollen wier unnd gebietten hiemit ernstlich^{eee}.

Das ain jeder daz pier allain umb ein pfennig höher als es ihme im preuhauß ankombt unnd khaines wegs darüber außschenkhe, dann wer sich diß zuwider dises bevelchs undterstundte, der soll seine gerechtighkait des schenkhtens allerdings verlohren haben, darauf dann Stübl sein sonders aufsehen zu haben wissen wierdt.^{fff}Er, Stübl, solle auch sein sonnders aufsehen haben, damit uns an unnsern habendten gerechtigkeit des weinschenkhten, welches uns an denen kirchtägen in der statt Veldsperg allain gebüert, nichts

^{aaa} A: *folgt gestrichen*: Das pier in bessere anwerung zu bringen [*Marginalie*]. Dieweillen wier auch bißhero gespürt, daz daz pier offt schlechten abganng gehabt unnd solcher, weillen dasselbe maistes allain von denen gemainden ausgeschenkht wierdt, vorsezlich. damit ire wein desto mehrers abgehen, verhindert worden, so solle sonndere acht darauf gegeben werden, daz inn sonderhait zu Veldtsperg und anndern darumb ligennten fleckhen ein solche anzal pierschenkht stete sein, dardurch der abganng des piers nit verhindert werde, auch mit solchen kellern sonnderlich in denen flekhen, da gemaine landtstrassen durchgehen, also versehen sey, damit das pier guet unnd zum trunkh wie denen durchraisendten also auch anndern personen annemblich bleibe.

^{bbb-bbb} A: *Marginalie, nur in A*

^{ccc-ccc} *nur in A*

^{ddd-ddd} A: *Marginalie, nur in A*

^{eee-eee} *nur in A; A' folgender Text wurde auf einem beigelegten Zettel ergänzt*: Disen articul khan wegen deß frühen hohen sturm raichung täz undt ungelddt auch das viel, so in neuer zeiten verdirbt und versauert, nicht stat haben.

^{fff} *nur in A*

um praejudicio und nachtaill ubersehen werde, in sonderhait aber weillen wiew vernomben, das sich eine zeithero offtmallen etliche unndterthanen zusammen geschlagen, ein vaß wein haimblicher weiß in ein hauß zu sich genomben und dasselbe mit einander drinen verzert, welches uns dann zu schmellerung unnserer gerechtighait und abgangs unnserer wein geraicht, wiew auch dasselbe auß gehörten ursachen zu leyden nit gedenkhen. Alß solle Stübel zu solchen zeitten alle guette unvermerkhten fleissige noch nachforschung haltten lassen, unnd der er ainichen betretten wurde der sich dessen zu thun unndterstunde, dem soll er uns alßbalden unverzogentlich an zu zaigen schuldig sein. Damit wiew gegen denselben mit gebüerlicher straff zuverfahrn wissen^a.

[§ 36]

^{ggg}Das gannze jar ir g(naden) wein zu Themenau zu schenkhen^{ggg}.

^{hhh}Unnd dieweillen auch von alters herbracht, daz die herrschafft jeder zeit daz gannz jar uber iren aigen wein zu Undter Themenau anschenkhen lassen, welche gewonnheit wiew auch nicht abgehen zu lassen, sondern derselben und nit weniger zu gebrauchen vermainen, in sonderhait aber, weillen die unndterthanen derer ortten khaine eigene weingewex und unnsere wein billicher als frembde daselbsten ausgeschenckht werden, alß solle Stübl darauf bedorft sein unnd es also anordnen, damit unnsere eigene wein daz gannze jahr uber daselbsten zu Unndter Themenau ausgeschenckht und die schenkstat jeder zeit mit notturfft dessen versehen werden müge^{hhh}.

[§ 37]

ⁱⁱⁱIn allen derffern ausser Veldtsperg daz halbe jar panwein für zu legenⁱⁱⁱ.

Desgleichen wollen wiew auch, das in allen anndern unnsern dörrfern ausser der statt Veldtsperg, hinfüero das halbe jar von Georgi biß Michaeli denen undterthanen unnsere paanweinn, dieweillen sie anstat derselben sonnst die wein biß an die Thonau lifern müessen unnd dardurch inen an dessen liferung etwas zustatten und desto leichter ankhumbt zum außschenken fúergelegt werden.

[§ 38]

ⁱⁱⁱDen undterthanen alle^{kkk} mühl^{lll} ausser der Rabenspurger^{lll} zu verbietenⁱⁱⁱ.

^{ggg-ggg} A: Marginalie

^{hhh} nur in A

ⁱⁱⁱ⁻ⁱⁱⁱ A: Marginalie; A' davor ergänzt: Ob es sein kann, pf(leger) [es folgt ein unleserliches Wort] bericht

ⁱⁱⁱ⁻ⁱⁱⁱ A: Marginalie; A' davor ergänzt: Policey; A': danach ergänzt bei straff eins mut treids, dessen der 3te teil den, so den thäter anzeigt, zukommen solle

^{kkk} A': folgt frembde

^{lll-lll} nur in A

Unnd nachdene unnsere mühl in unnserer herrschafft Eysgrueb denen unndterthonen am negsten gelegen unnd derowegen sy uns den nuzen billich als frembden gönnen solten, so solle Stübl gemelten unnsern unndterthonen alle frembde ausser der Rabenspurger mühl allerdings unnd bey straff verbietten. Den Themenauern aber solle die Lundtenburgerische müll dergestalt verwert sein, wofern dargegen denen Lundtenburgerischen undterthonen unnsere mühl von ihrer ob(*rig*)khaidt mit verboten, ingleichen soll es auch mit gemelten ingleichen soll es auch mit gemelten unnsern und heren von Dietrichstains mühl also gehalten werden.

[§ 39]

^{mmm}Die richter sollen mit dennen undterthanen rabisch halten, wohin sy zu fahrn, deputiert^{mmm}.

ⁿⁿⁿDamit aber durch so vil zuegelassene müln, man wissen khüene, wo jeder unndterthan hinfert, so sollen alle unnsere richter schuldig sein, mit einem jeden paurn ordenlihe rabisch, darauf wo sie hinfahrn, geschnitten werde, zuhalten, gleichergestalt sollen auch die müllner mit denen unndterthanen rabisch halten, damit man bey denen raittungen desto bessere nachrichtung habe und also baiderseits betrug verhüettet werdeⁿⁿⁿ.

[§ 40]

^{ooo}Die müllner sollen alle notturfft zeitlich^{ppp} anmelden^{ooo}.

^{qqq}Dieweillen auch offtmallen bey den mühlen allerley zeug, alß mellkeimb, stain und dergleichen, so man zu besserung allerlay notturfft und mengl vonnetten ein abgannng ist, dardurch das mahlwerkh unns leichtlich zu schaden verhindert werden khan. So solle Stübel alle unnsere müllner ernstlich dahin halten, damit sie sich zeitlich umb allerlay dergleichen notturfft bewerben, solches nicht auf die lest sparen, sondern man dessen imerzue einen vorrath inhandten habe^{qqq}.

[§ 41]

^{rtr}Er, Stübl solle auch sonnderlich darauf bedacht sein, dieweill man bey denen teichten unnd sonnsten zu allerhandt zeinwerkh vil reisich imerzue vonnetten hat, damit an denen orttern umb die teicht ^{sss}und wisen^{sss}, do es am gelegnesten, sovil müglich die gröste anzaal felber gezigelt und gestossen

^{mmm-mmm} A: *Marginalie, nur in A; A' davor ergänzt: Mem(orial); A': folgt gestrichen* Die Müllner sollen register halten, was von paurn zu ihnen fahren und alle halbe jar die verzeichniss ubergeben

ⁿⁿⁿ⁻ⁿⁿⁿ nur in A

^{ooo-ooo} A: *Marginalie; A' davor ergänzt: Mem(orial), darunter* Gehört nicht in die Veldtsperich instruction.

^{ppp} A: *folgt in vorrath bringen gestrichen*

^{qqq-qqq} nur in A

^{rtr} A': *am linken Rand Mem(orial)*

^{sss-sss} nur in A'

unnd durch fleissige bestellung und achthabung vor schaden böser leuth unnd viech aufgebracht werden mögen.

[§ 42]

^{ttt}Damit auch unnsere teicht nach aller notturfft jederzeit versehen, der verzaichnus gemeß besezt mit eysen hüettung zu seiner zeit offt unnd fleissig nachgesehen werden möge, inn sonderhait aber, weillen daz bruet schwerlich teur unnd mit der undterthanen grossen ungelegenhait der weitten fuerhalben zubekhumen ist. So wierdt Stübl mit allerlay fleissig füeschung bey den streich- und bruetteichten an guetter embsiger vorsichtigkhait nichts verändten lassen, sondern darauf die sach anstöllen, damit wier selbsten jeder zeit zubesezung unserer teicht die notturfft ziglen khünen.

[§ 43]

Bey abvischung der teicht unnd einnembung deren davon einkhumentden gelt gefellen solle der renndtmaister (als deme allain alle unnsere renndten unnd sonnsten keinem unnserer dienner einzunehmen gebüert) selber sein und dasselbe vermög des alten brauhs an khain annders ort, als in daz trühel, so darzu verordnet, neben einer von dem vischmaisster verfertigten unnd mit aigner hanndt undterschribnen verzaichnus dessen, was jede sort visch inn sonderhait ertragen, entpfahen.

[§ 44]

^{uuu}Damit auch die vischzeug, als nez, stifel und anndere dergleichen zuegehörungen, welche mit sonderm grossen uncossten gekhaufft werden müessen, nit verderben, sonndern mit allem fleiß verwerdt werden mügen, so wierdt Stüebel bey denen, welche solche sachen zuverwahren anvertraut werden, mit allem ernnst darob halten, das uns hierinnen nichts zu schaden auß unfleiß verwarlost werde.

[§ 45]

Unnd nachdem es ein sonndere hohe notturfft sein will, daz auf unnsere gehülz fleissige achtung gegeben werde, alß solle Stübl darauf bedacht unnd bei den vorsstern ernstlich darob sein, damit uns in allen unnsern gehülzen nichts zu schaden gehaust, sondern durch ir fleissiges aufsehen, getreulich darin umbgang werde, inn sonnderhait aber sollen unnsere vorsster umb merer sicherheit zu abgebung des holzes wie vor uns also auch unnsere eigene unndterthonen sonnderliche teg in der wochen anstöllen, bey welcher abgebung jedesmallen dem pfleger selbst oder aber in dessen manngl dem renndtschreiber alß welcher sein gegen verzaichnus halten solle, zu sein gebüeren will.

Dieweillen wir auch befindten, das durch abettung unnsers gehülzes uns und unsern undterthonen khünfftig ein abganng notturfftigen pauholzes

^{ttt-ttt} nur in A; A': am linken Rand Mem(orial), die teuche eißen lassen

^{uuu} A': am linken Rand Pf(leger) sol berichten, ob fisch zeug, neetz, und stifl verhanden

erscheinen möchte, damit aber solches hinfüro desto mehrers verschont und wier auch auf jede fähl als in feurs prinsten und dergleichen nötten unnsern undterthonen mit desto besserer gelegenhait zu hilff khomen khönnen, alß wollen wier hinfüero daz holzgeldt auf unnserer herrschafft Veldtsperg bey dennen unndterthanen gannz und gar aufgehoben unnd dargegen ernstlich gebotten haben, die undterthanen irer eigenen gelegenhait halben, dieweillen es in guetten orttern nit mangelt zu zigung felber mit sonnderm ernst anzuhalten. Darauf dann Stübl sein sonnders aufsehen zu haben wissen wierdt, was aber sonnsten in denen auen unnd anderstwo von aichen und anderm holz, ob es gleichwoll nicht der algemainen plöcher größ geschlagen wierdt, das solle, wo es nuer sonnsten tauglich zu der sag [*mühle*] gebraucht werden^{ttt}.

[§ 46]

^{vvv}Damit auch unnsere wildtpan wie hoher also auch niderer insonder acht genumen, auch niemandt deme es nit gebürt, daz piersten oder anders dergleichen dordurch dos wildtpredt in abgenng khumen möchte, weder unnsern undterthanen, villweniger den frembten dorinen gestattet werde, alß solle Stübl die vorsster mit allem ernst dahin dreiben, daz sy auch dißfals daz wenigste ohn irem fleiß erwintten lassen, sondern jederzeit dorauf gedenkhen, damit uns zu praesjudicio und schmellerung dessen weder von einem noch dem andern nichts gehandelt werde, wuerde aber jemants mit schiessen oder andern dergleichen deme es nit gebürt in unnserm wildtpann betretten, der solle mit allem ernnst gestrafft, auch nach gestalt seines verbrechens unns alßbalden angezaigt werden.

[§ 47]

^{www}Dieweillen wier auch zur teglichen haußnotturfft bei unnserer h(*err*)-schafft imerzue vil leinwat zu beklaydung unnserer dienstpotten, söken unnd andern dergleichen, item hannff zu strikhwerg und nöz bedürfftig sein, also solle Stübel darauf bedacht sein und die sache also anordtnen, das denen undterthanen den wintter uber auf ein jedes hauß sonderlich nach ansehen eines jeden beschaffenheit ein genannte anzaal haar oder hannff zum spinen gegeben werde^{www}.

[§ 48]

^{xxx}Niemandts frembten, er sey wer er wolle^{yyy}, solle ainicher einzug inß schloß Veldtsperg, wann wier abwesendt sein, ausser unnserm außstrukhlihem bevelch, vilweniger auch unnsern aigenen diennern, wo die nit in unnsern

^{vvv} A': am linken Rand Mem(*orial*). J(*äger*) und gejääd betreffend

^{www-~~www~~} A': am linken Rand M(*emorial*). Alle jar auf jedes haus nach proportion ein teil zu spinnen geben und weil die unterthannen lange zeit nichts gespunnen, alle jar doppelt bis sie die versaumten jar herein bracht, die verzeichnis soll ime zum ersehen erstlich zugeschickt werden.

^{xxx} A': am linken Rand Ausser unnserer brüder und negsten verwandten

^{yyy} A': folgt p(*ro*) m(*emoria*) ausser meiner brüder, schwestern und schwäger

geschefften zu verrichten hetten, auf unnsern cossten unnd zerung sich hieher ein zulegen nit gestattet, sonder dergleichen allerdings abgeschafft werden.

[§ 49]

^{zzz} Wann wier zu zeitten mit unnsern hoflager hieraussen ankhumen wurden, so soll er, Stübl, alßbalden nach unnserer ankunfft bei unnserm hofmaister oder in dessen abwesen dennen fürnembesten unnserer dienner aller notturfft erkundigen unnd in zeit unnsers anwesens allen fleiß fürwendten, damit wir sambt unnserm hofgesündt mit aller notturfft tractiert unnd versehen, doch derneben alle unnotwendige uncossten unnd unnützliche zerung durch sein fleissiges mit zuesehen wie bey unnsern aigenen also auch frembden leuthen verhüettet werde. Unnd so wier alßdann von dannen widerumb aufbrehen wurden, so solle er, Stübl, undterschiedtliche zettl alles dessen was zu unnserer haußnotturfft aufgannen, ubergeben, welche alßdann ratificiret und ihme verner unterschribener zuegestellt, auch alßdann bei seinen raittungen passiert werden sollen.

[§ 50]

^{aaaa} Allen unnsern ordinari diennern und officiern als pfarern und anddern, so wier in unnsern bestallungen halten, solle zu denen gewondlichen zeitten ire besoldung geraicht unnd ihnen dieselbe ohne erhebliche ursach daruber nit aufgehalten werden, damit sie dißfals ohne clag sein.

[§ 51]

Inn sonnderhait solle er, Stübl, ob allen dennen ihme undtergebenen officiern iren ambtern und auctoriteten mit ernst halten, sy im wenigsten uber die gebüer nicht beschwern lassen, noch auch deren undterthanen gegen imen erzaigte betraung und anddere dergleichen ungebüer gestatten. Sonder wo deren ainicher betretten wuerde denselben alßbalden zu unnachlesslicher straff zunehmen unnd uns auch dessen verner zu berichten^{zzz}.

[§ 52]

Sonnsten aber solle er, Stübl, sich in dem wenigsten auf die gemelde ime undtergebne officier verlassen, sonndern sein amtl und dienst selbstn ohne verdruß vorsich vertrötten und bey denen gemelten officiern alles fleiß nachsehen, ob auch ain jeder das seinige mit fleiß verrichtet. Solte sich aber einer undter unsern officiern und diennern befindten, der in seinem ambt nachlessig unnd dasselbe nit wie sichs gebüere also vertretten wolte, so solte er, Stübl, den oder dieselben alßbalden von solcher nachlessigkhait güettlich abweisen und zu etwas embssigern fleiß vermahnen unnd wo daz nit statt hette^{bbbb}, solches alsपालden an unns gelangen lassen.

^{zzz -zzz} nur in A

^{aaaa} A': am linken Rand Wie pfleger die gegen schein mit dem hoffmeister halten sollen.

^{bbbb} A': folgt mit gefenkhus und eisen aber nicht mitt schlegen oder schmehworten straffen und

[§ 53]

Was man dann sonnst bey denen wierdtschafftten jeder zeit an eysen, vösern, latten, laden, pretter, schindl, weinsekh und dergleichen, item ziegl und khalch bedurfftig sein wierdt, dessen solle Stübl jeder zeit zeitliche versehung thuen, nit auf die lezt, do manns bedorff, sparen, sonndern bey zeitten fürnemblichen im wintter, do es der furenhalben den undterthonen am gelegnesten, vor die hanndt schaffen.

[§ 54]

^{cccc}Unnd weillen man bißhero mit solchen materialien etwas unratsamb und verschwendig umbganngen, auß ursachen daz solche niemandts zuveranndtwordten eingehen werden, sonnder ein jeder seines gefallens demen genumen und verbraucht, so wollen wier das hinfüro solche sachen einer gewissen person unnsrer officier, die ordenliche raittungen des empfangs und ausgab darüber halten sollen, in verwahrung geantwert werde, dessen raittung jeder zeit neben der rentraittung aufgenumen werden khann^{cccc}.

[§ 55]

^{dddd}Beschließlich solle er, Stübel, in allem zuvordrist sein getreuist, fleissiges aufsehen auf unns haben, alles daz jhenig, es sey in dieser unnsrer instruction verfast oder nit, thuen und hanndlen waß zu unnsrer reputation, ehr, nuz und aufnehmen und dargegen zu abwendung unnsers schadens geraicht, dessen wier unns zu ihme, weillen wir daz genedig vertrauen zu ihme sezen, anderst nit versehen wollen.

[E]

Geben und beschehen.

[R]

Alte instruction für den pfleger zu Feldsperg

^{cccc-cccc} nur in A

^{dddd} A' am linken Rand und am Ende ergänzt: Pfleger soll sein hausfraue zu vleissigem aufsehen auf den meirhof halten, pflegerin meir-, kuchl- und brod-, haar- und hanff-reitung, deren wie auch denen officieren, so nicht schreiben können, soll es der schreiber schreiben. Die wochen zetln sollen wochentlich vleissig überschikt werden, in mangl dessen, soll vor jede dem pf(leger) ½ fl. an der besoldung abgezogen werden, welchen er als dan demjenigen officier, dessen wochenzetl mangelt, widerumb abziehen mag, auf den Sambstag sollen sie geschlossen und auf den Montag überschikt werden. Rendtmeister soll die geldtreitung in empfang und aufgab füren, it(em) die malz, pier und hopfen reitung, castner treid und meel reitung, pinter wein und pier reitung, dessen so teglich aufgehen;

1.1.1.4 Herrschaftsinstruktion s. d. [nach 1608]

[Feldsberg], [nach 1608]

HAL, Kt. H 2

Aufbau: T - P - 139 §§ - E

Datierung: Das Stück kann in die Zeit nach 1608 eingeordnet werden, da Karl bereits als Fürst angesprochen wird.

Überlieferungsform: Abschrift (A) mit Korrekturen (A'), möglicherweise wurde die Abschrift als Konzept wiederverwendet.

Textgestaltung: Selbstbezeichnung des Stücks auf dem Titelblatt sowie die ersten fünf Worte der Intitulatio wurden mittels vergrößerter Auszeichnungsschrift und verzierter Anfangsbuchstaben, die Selbstbezeichnung des Stückes auf der ersten Seite mittels vergrößerter Auszeichnungsschrift hervorgehoben. Die Paragraphen wurden deutlich voneinander abgesetzt, am linken Rand wurden neben den betreffenden Paragraphen die Adressaten genannt (Marginalien).

[T]

Herrschafts instruction. Links oben: Fürst Karl

[P]

Wür, Carl, von Gottes gnaden fürst und regierender herr deß haußes Liechtenstein von Nicolspur, herr auf Veldtsperg, Herrnbaumgarten, Eyßgrueb, Plumbau, Proßnitz, Aussee unnd Tschiernahor etc.

Instruction auf unsern hauptman, purggrafen, rendteinnehmer, castner und andere, ihme zuegegebene persohnen, wie sich dieselben auf deren ihnen anvertrautten herrschafften verhalten sollen.

[§ 1]

Erstlichen bevehlen wir dem hauptman zuverwalten unsere herrschafft Veldtsperg, sambt aller derselben zuegehörung zue dem ende, wan Gott der allmechtige seinem göttlichen willen nach unß von dieser welt abfordern wurde, daz er daß schloß unnd herrschafft niemand andern abtrette alß wen wir zue einem gerhaben unsern sohn unndt herrschafften verordnen wuerden.

[§ 2]

Weitter soll auch hauptman darauff achtung geben, daß an dem schloß unnd anderer gebaue vom feuer oder regen kein schaden geschehe, auch die zimmer unnd wohnungen sauber gehalten werden.

[§ 3]

Das schloß solle früe, wan man die bathglocken leuttet auf gesperth und auf dem abent auch zum gemelten geleuth zue gesperth werden. Die schlüßl davon soll der hauptman in seiner verwahrung halten.

[§ 4]

General^a

Daß schloß gesindt solle bey zeiten zur nacht hinauf gehen, uber nacht nicht außbleiben und kein frembder, er sey dan, daß er in unsern geschäftten khomme, im schloß nicht beherberget werden, darauf dann der hauptman sein aufsehen haben solle.

Ohne bewilligung unser solle hauptman nichts neues bauen oder daz alte abthuen laßen.

Die kleinere beßerung, so nit verzug haben khönnen, sollen ohne frag außgericht werden.

[§ 5]

Eß sollen alle und jede bey dem schloß mayr höfen^b unnd anderstwo verhandene sachen, hauß- und baurath, fischzeug unnd andere fahrnuß, wie die nahmen haben mag, dem hauptman ordentlich inventiert und ein jedes stuk an seinem gehörigen orth wohl und also verwahret bleiben, daz unnöttiger weiße solche inventierte sachen nit hin und wider vertragen oder verderbet oder davon waß verlohren werde, weillen hauptman hierumb in verandtwortung stehet.

[§ 6]

General^c

Auß dem haupt inventory soll nichts außgelöscht, noch eingeschriben, woveren aber etwaß anderstwo verschickt oder verbraucht oder auch etwaß neues gemacht oder gekhaufft wirdt, solle darauf ein besondere verzeichnis gehalten und alle halbe jahr bey der reuttung vom hauptman besigelt beigelegt werden.

[§ 7]

General^d

Welche officierer und diener, waß von fahrnußen in ihrer verwahrung haben, darauff sollen mit ihme auß geschnittene zetl gehalten und bei außzahlung ihres diensts die selben ubersehen, woferren, etwaß davon manglen wirdt, ihnen an ihrem dienst abgezogen, unnd widerumben andere verschafft werden.

[§ 8]

Hauptman soll die underthanen nit allein bey veränderung der ämbter und dingrechts tägen, sondern auch sonsten zur gottesforcht unnd kirchengehen, zur einigkeit, zucht, erbarkeit unnd allen gottselligen wandl vleysig ermahnen

^a A: *Marginalie*

^b A': *folgt preuhauß, mühlen, casten, fischereyen*

^c A: *Marginalie*

^d A: *Marginalie*

1. Instruktionen

auch ihnen jedesmahl bey denen dingrechtstügen die vorgeschribene policey ordnung zue ihrer nachrichtung unnd wahrung ableßen lassen unnd vest daruber halten.

[§ 9]

Die Gottloßen unnd verbrecher sollen ohne verschonung oder ansehung der persohnen nit mit geldt und gaben, sondern mit gefenknus oder mit gewissen robotten gestrafft und das böse keines wegs ubersehen noch gestattet werden, wurde aber jemandts nach gelegenheit deß verbrechens an geldt zu straffen sein, soll hierinen auser erholten beschaides bey unuß nichts vorgenommen werden.

[§ 10]

Da auch einer halßbruchig befunden wurde, denselben soll hauptman bey unser statt Veldtsperg rechtlich anklagen lassen unnd wan daz urtl ergangen, solches unns umb unsere resolution ^ezue schickhen, auch außer erfolgten unserer resolution^e zue der execution nit fortschreiten.

[§ 11]

^fWann die verbrechen mit geldt ^goder auch mit robotten^g gestrafft werden, soll rendteinnehmer ^hbaides, so wohl^h daß geldt ⁱalß auch die robothen, waß die selbe an geldt außtragenⁱ, in seinen reuttungen verreuttenⁱ.

[§ 12]

General^k

Die raths verneuerung in den stätten unnd marckten, auch die dingrecht auf den dorffschafften sollen baldt nach dem Neuen Jahr auff dem schloß gehalten, in die ämpter gottsfürchtige und verständige persohnen gesezt, davon dann den underthanen aufs wenigste zwo wochen vor der verneuerung zuwissen gethann^l werden solle.

[§ 13]

Bey jedem dingrecht sollen dem gericht die hier zue beschribene artikl verleßen unnd wie sie sich in einem und anderm verhalten, hierauff vleißig nachfrag halten auch die verbrecher straffen.

^{e-e} A: unterhalb der Zeile ergänzt

^f A' am linken Rand, als Marginalie: hauptman

^{g-g} nur in A

^{h-h} nur in A

ⁱ⁻ⁱ nur in A

^j A': folgt und daz nicht mehrers einkommen mit hauptmans undterschriff dociren

^k A: Marginalie

^l A': folgt unnd die verleuff in ein eigenes prothocol prothocolirt

[§ 14]

General^m

Die grund geldter sollen bey den dingrechts tügen unnd grundregistern erlegt unnd einem jeden der recht darzue hat, ohne verkürzung abgevolget, hernach in die buecher verzeichnet werden.

[§ 15]

Generalⁿ

Von den grundtverkauff soll von einem thaler oder g(u)lden nichts mehr alß nur zu pfennig genohmen werden.

[§ 16]

Der hauptman solle alle jahr die gemain-, waisen- unndt kirchenraittungen in allen ortten selbst auff nehmen unnd derselben ein abschrift mit genuessamen bericht von jedem in unsere cantzley einlegen.

[§ 17]

Rendteinnehmer soll die völligkeiten, welche unß haimbfallen werden, in empfangg völlig verraiten. Die waisen geldter sollen nach bestem nutz der waißen mit genuessamer verpürgung außgeliehen werden. Die grundtgeldter sollen zuehanden den waisen oder zue den kirchen erkhaufft werden.

[§ 18]

General^o

Nach endung der rechte soll desselben ein verzeichnuß verfertigt und bey der geldtraittung beigelegt werden.

[§ 19]

Die underthanen in ihren strittigkeiten unnd beschwernuß sollen zue dem hauptman einen freyen zuetritt haben, auch da sie vom hauptman waß beschwertt werden, denselben soll freystehen, ihre zueflucht zue unuß zue nehmen, welches ihnen vom hauptman unerwerth sein soll. So soll auch der hauptman den underthanen gewisse täge, daß ist die Mittwoch unnd Freytag ansetzen, unndt publicirn unnd dieselbe der gebühr nach in ihren notturfften verhören, auch billichen schuz erweißen.

[§ 20] *General^p*

Wüchtigere unnd schwehere sachen soll der hauptman unns neben seinem dabey baldt gegebenen guettachten zeitlich berichten.

[§ 21]

Keinen menschen soll er ohne wegloß brieff oder ohne kundtschafft seines ehrlichen verhaltens und abschiedes auf unser herrschafft aufnehmen, die

^m A: *Marginalie*

ⁿ A: *Marginalie*

^o A: *Marginalie*

^p A: *Marginalie*

wegloß brief unnd kundschaften von frembten underthanen sollen von ihnen abgefordert in ein besonders buech einregistriert, unnd die originalia in einer verwahrten truhen auf behalten werden.

[§ 22]

General^q

Hergegen soll hauptman von unsern gründen vor sich selbst kheinen loß laßen, sondern waß es mit der jenigen persohn, welche die loßlassung suechet, vor eine beschaffenheit, ob dessen einige hündernuß oder nit, soll er in unsere cantzley neben seinem guettachten, ob die nachlassung zue bewilligen oder nit, fürdersamist berichten, und den underthanen vor unnserre cantzley weisen, seine loßlasung unnd loßbrief aldorten zue suechen.

[§ 23]

Die wohlverhaltene und württliche underthanen sollen von ihren güettern nicht verstoßen, noch underdruckht werden. Hergegen die böße wüth sollen vermandt, gestrafft, in pürgschafft genohmen unnd unß wan keine beßerung zue hoffen, vorgebracht werden.

[§ 24]

Es soll auch nit verstattet werden, daß die äckher und wißen von den gründen stukhweiße verkhaufft, versezet oder sonsten verwendet, noch auff halben theill zuebesäen verlaßen, sowohl auch von frembden gründen, viech auf unsere herrschafften in die waiden zuenehmen^r.

[§ 25]

Ingleichen soll kheinem zue gelaßen sein, sich andersto als auf unnser herrschafft einzuschulden, noch auch außerhalb unser herrschafft pürge zu werden.

[§ 26]

Es soll niemandts außer unnser schriftlichen bewilligung seine gründe höher verkauffen, alß er dieselben erkaufft, jedoch wann man uns umb bewilligung ersuecht, soll die erweißliche besserung in acht genohmen werden.

[§ 27]

General^s

Arme und unvermügliche haußgesessene underthanen, wann sie ihre gründt nicht erhalten können, sollen zum verkauffen derselben gehalten unndt gemelte gründt mit beßeren unnd tauglichern württen besetzt werden.

^q A: Marginalie

^r A': anzuenehmen

^s A: Marginalie

[§ 28]§

General^t

Denen underthanen soll auch nit zuegelaßen werden, ihre aigene kirchen oder gemaine gehültz unnd wälder ohne vorwissen deß hauptmans und des waldreutters zue hauen und nider zu fellen.

[§ 29]

So sollen sie auch darzue gehalten werden, daß sie ihre heuser unnd gepauede auf daz müglichste von stain und laim aufbauen, die rauchfäng, camin und öffen mit stain oder ziegl wohlverwahren, darzue dan richter unnd geschworne, wie dieselbe außgefegt, alle viertl jahr zuesehen unnd waß vonnöthen, beßern laßen sollen, darauf auch hauptman^u achtung geben und bey verneurung der ämbter nach fragen, huerünen guette ordnung machen, die ungehorsamben und verbrecher straffen solle.

[§ 30]

Es soll auch keinem underthannen gestattet werden, zween grundt oder höffe zue halten unnd hierdurch die manschafft ringern laßen, sondern haltet jemandt zween grunde, soll zuverkhauffung deß einen gehalten werden, bey gewisser straff.

[§ 31]

^vGeneral item rentmeisters^v

Was die underthanen außßer ihrer ordinary robat vor extra ordinary fuehren und arbeit verrichten, solches vom rendteinnehmer taxiert unnd in die reuttung an sein gehöriges orth ein gebracht werden soll.

[§ 32]

General^w

Nach todt verscheidung eines jeden underthanens, soll sein guett inventiert und das inventory in ein besonders buech oder register einverleibet, auch vom inventiern nicht mehr genohmen werden, alß nur^x gr.

[§ 33]

Witt[w]en^y unnd waisen sollen zur Gottes forcht gehalten, bey dennen vätern oder müettern biß zuer erwachsung verbleiben und hernacher in die dienst außgetheilt werden.

[§ 34]

Die waißen sollen jährlich zur gewißer zeit vor den hauptman erfordert, die geschicktisten zur schuel oder zu handwerchen außgetheilt unnd andere zu

^t A: Marginalie

^u A: folgt auf gestrichen

^{v-v} A: Marginalie

^w A: Marginalie

^x an dieser Stelle ist ein Spatium freigelassen für eine Zahl

^y A': wittiben

unser notturfft in die mayrhöfe zue diensten gebraucht, die übrige denen underthanen verdinge auch wann die aufs schloß zue weitherer übung genommene waisen nicht tauglich befunden, so sollen ihre stell mit tauglichen ersetzt werden.

[§ 35]

General^z

Worauf ein jeglicher waiß verdingt auch bey wem er dient, soll darzue ein besonders buech gehalten, wan er aber vom dienst entlassen, von der freundschaft widerumb fürgestellt.

Wo er aber mit gefunden oder sich selbst guettwillig in drey jahren nit einstellte, solle sein gerechtigkeit und anforderung unß verfallen sein.

[§ 36]

General^{aa}

Wan ein haußgesessener einem zue seinen dienst ein gedingten waißen mit hartter haltung zue entlauffen veruhrsacht, soll derselbe schuldig sein, ihr widerumb zue suechen und für zustellen auch destwegen in gebührliche straff genommen werden.

[§ 37]

General^{bb}

Der waisen erbtheill und verlaßenschaft soll ihnen außer krankheit unnd anderer ehehafften nicht eher, es sey dan daß sie ihre jahr erraicht und sich nider laßen wolten, paßiert und auch in deme im maß gehalten werden. In den fälligkeiten solle sich hauptman in der gestalt wie bißhero geschehen worden, gemäß verhalten.

[§ 38]

Alle officierer unnd gesinde, so zur württschafft zue der herschafft gehören, soll under deß hauptmans jurisdiction sein.

[§ 39]

General^{cc}

Daß gesinde soll nicht mit schlegen, sondern mit gefenckhnus gestrafft und die schäden mit vleißigem und öfftern zusehen vorkhomen werden.

[§ 40]

Rentmeisters^{dd}

Das gesinde register, wer, wo und mit waß besoldung, auch auf waß vor underhaltung angenommen und wider vom dienst gelaßen, auch waß einem jeden auf sein besoldung bezalt unnd entricht worden, solle der rendtein-

^z A: Marginalie

^{aa} A: Marginalie

^{bb} A: Marginalie

^{cc} A: Marginalie

^{dd} A: Marginalie

nehmer halten, bey den reittungen beylegen, die besoldungen den officierern unnd andern dienstleuten, welchen jede wochen waß entricht ist, in die wochenzedl einbringen unnd keinem vor dem verdienst nichts bezallen.

[§ 41]

General^{ee}

Wegen der victualien underhaltung der officierer unnd gesinde soll der bestellung nach gehalten und keine ubermessigkeit noch winckhl collation gestattet, noch paßiert werden.

[§ 42]

^{ff}General idem castners^{ff}

Nach einfexung des treidts solle ein probtreschen geschehen, der uberschlag auf die haußnotturfft gemacht, auch wo ein mangl fürfallen möchte, damit derselbe anderstwoher zeitlich vorgesehen werden köndte.

[§ 43]

General^{gg}

Die väßer sollen zum preuhauß, guett unnd vleißig gemacht, daß preu- unnd dörrholtz zeitlich gefellet unnd außgedörret unnd zum vorrath zum preuhauß verschafft werden.

[§ 44]

^{hh}General idem castners^{hh}.

Castner solle auf den zum verpreuen gelifferten waiz mit dem bierpreuer korbhölzer halter unnd ⁱⁱdieselben zue seiner reittung beylegenⁱⁱ.

[§ 45]

General^{jj}

Nach außdorong jedes maltzs solle daß maltz außgemeßen unnd in ein besonders register verzeichnet werden.

[§ 46]

^{kk}General idem castners^{kk}.

Nach außmessung des alten maltzes solle mit dem preuer eine abreittung gehalten, dieselbe unß vorgebracht werden, der zuewachßs aber zue unserm nutz gewendet unnd jeder abschrift eine abschrift zue der castner reittung beigelegt werden.

^{ee} A: Marginalie

^{ff-ff} A: Marginalie

^{gg} A: Marginalie

^{hh-hh} A: Marginalie

ⁱⁱ⁻ⁱⁱ nur in A; A': unnd folgents weder mehr noch weniger alß bier gebreut werden, daß gebührende malz und hopffen in außgab legen.

^{jj} A: Marginalie

^{kk-kk} A: Marginalie

1. Instruktionen

[§ 47]

General^{ll}

Der zue wachß solle jedes jahr auch wie daß andere maltz uns zue guetten und nuz nemblich vor zehen metzen waitz oder gersten zue zwölff mezen maltz verraitt werden.

[§ 48]

Rentmeisters^{mm}

Was vom bier verzehrt oder außgeben wirdt, soll allwegen in der geldtreut-
ung eingebracht unnd taxiert werden.

[§ 49]

Idemⁿⁿ

Das gemeine unnd geringe bier soll in geldt angeschlagen unnd in die rait-
tungen eingebracht werden.

[§ 50]

General^{oo}

Daß gemeine pier^{pp} soll in die mayr höff und daz gesind nach der außmeßung
außgetheilt unnd verspeist werden.

[§ 51]

General^{qq}

Über drey vaß piers solle den leutgeben nit geborgt werden, sondern ein-
gemahet unnd wem waß außgesetzt wirdt^{rr} bey der reittung absonnderlich
verzeichnet beigelegt werden^{rr}.

[§ 52]

Keine wanders leuth oder andere müeßiggenger sollen im preyhauß nicht
gelitten werden.

[§ 53]

Der bier preuer solle kein geldt, es seye vor waß es wolle, ^{ss}in sein^{ss} empfang
oder zue sich nehmen.

^{ll} A: *Marginalie*

^{mm} A: *Marginalie*; A' über der Zeile: NB: rentmeister soll

ⁿⁿ A: *Marginalie*

^{oo} A: *Marginalie*

^{pp} A': folgt so viel die herrschafft bewilliget

^{qq} A: *Marginalie*

^{rr} A': und noch auff schulden bestünde monatlich auß gemießen werden

^{ss-ss} A': außer sein gebührens rhendt geldt

[§ 54]

General^{tt}

^{uu}Mit dem preuer sollen auff jedes bier durch den rendteinnehmer, es seye theuer oder wolfailer, besondere kerbhölzer gehalten, daß halbe theill derselben durch den hauptman verpetschierter zue den raittungen beigelegt werden^{uu}.

[§ 55]

General^{vv}

Der hopffen soll vleißig außgedört, eingesamlet und in einen wohlerwahrten casten aufgehalten werden, darauf dann auch ein ordentliche reittung gehalten werden soll.

[§ 56]

General^{ww}

Von vässern unnd raiffen solle alzeit ein vorrath verhanden sein.

[§ 57]

Idem^{xx}

Das pier soll dem werth des waitzes nach vom hauptmann taxiert unnd verkaufft werden.

[§ 58]

Idem^{yy}

Der preuer soll die hopffen gärten in seiner verwaltung haben unnd jederzeit bei den arbeitern selbst sein, auch der notturfft nach die hopfengärten beschickhen lassen.

[§ 59]

Castners^{zz}

Auß den mühlen soll pfister das mehl gemeßen unndt von jedem metzen fünf viertl gehauft mehl empfangen unnd verraitten.

^{tt-tt} A: *Marginalie*

^{uu-uu} A': Mit dem preuer solle rendteinnehmer und weillen rentmeister die völligen gebreu bier in seiner verrechnung und verandtwortung hatt, alß solle besondere kerbhölzer halten, daß halbe theill derselben durch den hauptman verpetschierter zue den raittungen beigelegt werden. Preuer ohne des rentmeisters schriftliche schein kheinem khein bier außfolgen, es seye gleich auff die schenkheußer, gen hoff zum außspeißen, auff deputat oder andere extra ord(*inari*) außgaben.

^{vv} A: *Marginalie*

^{ww} A: *Marginalie*

^{xx} A: *Marginalie*

^{yy} A: *Marginalie*

^{zz} A: *Marginalie*

[§ 60]

Hauptman^{aaa}

Der hauptman solle in die meyrhoff zue den wüthschafftten vleysig zuese-
hen^{bbb}.

[§ 61]

Purggrafen^{ccc}

Der purggraf soll von allen notturfften als von sätten, geschier, zaumen,
eysen, strickh unnd von andern dergleichen pau unnd haußrath ein ordentli-
ches inventarium halten und dasselbe jedesmahl denn halbjährigen reittun-
gen, daz mahn wissen möge, waß darzue oder davon khommen, beilegen.

[§ 62]

Purggraf^{ddd}

Mit den meyren solle purggraf auf alle fahrnus außgeschnittene zetl haben
und ihnen andere neue sachen mit heraußgeben, biß ihme die abgenützten
stuk durch die meyr eingestellet werden auch waß er dergestaltt ihnen her-
außgibet, eines lauts auf beide zettl schreiben laßen, welche zetl hernach
neben dem inventario beigelegt werden sollen.

[§ 63]

Idem^{eee}

Die viechraittung soll vom purggrafen alle halbe jahr neben geldt unnd cas-
tenreittung in unsere cantzley eingelegt werden.

[§ 64]

Idem^{fff}

Waß vom gespunst unnd leimet gemacht wirdt solle gleichfals der purgkraff
verraitten.

[§ 65]

Idem^{ggg}

Daß gespunst solle er gewogen außgeben unnd daz garn widerumb gewogen
annehmen unnd nit allein dem gesinde in meyrhöffen, sondern auch den un-
derthanen, nach dem ein jeder äcker helt, ein gewisses zue spinnen jährlich
außtheillen unnd solche außtheillung in die urbary reg*/i*/ster einzeichnen
laßen.

^{aaa} A: *Marginalie*

^{bbb} A': *folgt allen schaaden unnd mangel vorkommen unnd waß zue nuzen der g(na)den herr-
schafft ihme beyfühle, solches bestmöglichst befördern.*

^{ccc} A: *Marginalie*

^{ddd} A: *Marginalie*

^{eee} A: *Marginalie*

^{fff} A: *Marginalie*

^{ggg} A: *Marginalie*

[§ 66]

Castners^{hhh}

Das getreidt im geströheⁱⁱⁱ soll der mayr selbst den treschernⁱⁱⁱ außzeh-
len, aufschneiden unnd die körbholzer alle wochen dem castner zustellen,
er aber wochentlichen jedes besonders am schockhen unnd köhrnern^{ijj} in
die reittungen sezen, die stadlen auf die nacht vleißig zuesperen^{kkk} unnd
nach einfexung des getreides die hünder thör mit stöckh verschlagen unnd
versperren^{kkk}.

[§ 67]

Castners^{lll}

Daß schwere treidt soll auf gemeinen und gezeichneten metzen gestrichen,
empfangen unnd also wider außgegeben werden.

[§ 68]

Idem^{mmm}

Der castner soll bei aufhebung unnd windung des getreidts in städlenⁿⁿⁿ
selbst^{ooo}, wofern aber er nicht gevolgen khönnde der purggraf in deme seine
stell vertreten.

[§ 69]

General^{ppp}

Die arbeitler zue der cost sollen in ein besonnders register verzeichnet, vom
hauptman unterschriben, zue den unndt allen andern, daz sie ihre arbeit
vleißig verrichten, zue gesehen werden.

[§ 70]

Idem^{qqq}

Die gedingte arbeitler sollen vleißig und völlig von jederman verrichtet werden.

[§ 71]

^{rrr}General, idem rentmeisters^{rrr}

Die geding mit den handtwerckhs leutten unnd von andern arbeitlern sollen
in jede wochenzetl, wann dessen waß vorkhombt einverzeichnet werden.

^{hhh} A: Marginalie

ⁱⁱⁱ⁻ⁱⁱⁱ A': sollen die waß sie treschen

^{ijj} A': folgt so viel dessen bey jeder deren wirtten in beysein des geschwohrnen richters auffgehebt
wirdt

^{kkk-kkk} nur in A

^{lll} A: Marginalie

^{mmm} A: Marginalie

ⁿⁿⁿ A': folgt nebenst zue zziehung des nechst an wohnenden geschwohrnen richters

^{ooo} A': folgt sein

^{ppp} A: Marginalie

^{qqq} A: Marginalie

^{rrr-rrr} A: Marginalie

[§ 72]

Castners^{sss}

Der castner soll mit ^{ttt}dem mayrn^a, wan und welche wochen, auch waß vor treid bey welchen mayrhöffen auß getroschen wirdt, kerbhöltzer^{uuu} haben ^{vvv}und waß er wider umb hinauß gibet, deßgleichen aufschneiden, ingleichen mit dem beckhen waß er im getreid zum verbachen außgibet unnd dieselben bei seinen reittungen beilegen^{vvv}.

[§ 73]

Idem^{www}

Auf daz verkhauffte getreu soll der castner mit dem renteinnehmer außgeschnittene zetl halten und dieselben von beeden zue ihren reittungen beygelegt werden.

[§ 74]

^{xxx}General et special^{xxx}

Der hauptman soll uber allen vischzeug ein ordentliches inventarium verfaßen unnd bey den fischreittungen jedes mahll beilegen lassen.

[§ 75]

General^{yyy}

Ein jede arbeit bei den teuchten soll er mit dem vischmeister zeitlich besichtigen unnd darauf unnd ein verzeichnus sambt seinen guettachten übergeben.

[§ 76]

^{zzz}General idem policey^{zzz}

Wann ein großgewässer khommen wirdt, so sollen die underthannen under einer gesezten straff den schaden zue wehren schuldig sein, welches ihnen auch bei den gedingtäggen neben anderm durch den hauptman vorgehalten werden soll.

[§ 77]

^{aaaa}General et special^{aaaa}

Darzue besezung der teucht die notturfft bruetzt alzeit verhanden sein, sollen die samen teicht mit tichtigen streichkarpfen also besezt werden, daz hierin

^{sss} A: Marginalie

^{ttt-ttt} A': den geschwohrnen richter

^{uuu} A': folgt oder register haltten, darauff daz außgetroschen und in körnern auff gehebte getreid auff schneiden oder in daz register einschreiben, damit der richter solches bey der sprann vorzeigen unnd solches umb so viel gründlicher hernach von dem hauptman darüber attestirt werden khöne,

^{vvv-vvv} nur in A

^{www} A: Marginalie

^{xxx-xxx} A: Marginalie

^{yyy} A: Marginalie: general

^{zzz-zzz} A: Marginalie

^{aaaa-aaaa} A: Marginalie

kein mangel erscheine unnd nicht vonnötten, dieselbe anderstwo umbs geldt zuerkhauffen.

[§ 78]

^{bbbb}General et special^{bbbb}

Aine ordentliche teicht raittung soll vom hauptman^{cccc} gehalten unnd dar- ein specifiert werden, zue welcher zeit jeder teicht mit waß vor fischen, auch wie viehl deren eingesetzt, auch waß hinwiderumb dargegen jedes jahr darauß gefischt wirdt, welcher, ein abschriftt bei^{dddd} der rentre(itung)^{eeee} beyzulegen ist.

[§ 79]

^{ffff}Gen(eral) et special^{ffff}

Bey verfühung der prueth soll eine taugliche persohn verordnet werden, die achtung darauf geben soll, damit die brueth ohne mangl von einem orth zum andern verführt werde.

[§ 80]

Idem^{gggg}

In einsetzung der bruet in die teicht sollen dieselben erstlich in ein nez unnd nicht nur beim tham außgeschütt unnd alßdan dieselbe in teicht vergehen laßen.

[§ 81]

Idem^{hhhh}

Es soll auch die bruedt vor allerley schedlichen gefligl verwahrt unnd woferen deßen ein abgang sich befindete, derselbe hinwiderumb mit anderer ersetzt werde.

[§ 82]

Idemⁱⁱⁱⁱ

In der zeit da die karpfen streichen, soll damahls vleisig zue den teichten zuegesehen werden, damit mahn kein viech nachent darzue treibe unnd sonst keine verhindernußen nicht beschehen.

[§ 83]

Idem^{iiij}

Bey abfüschung der teicht, wan etwas von fischen abgehert oder verzehert wirdt, soll dasselbe in die fisch- oder teicht reittungen eingebracht werden.

^{bbbb}-^{bbbb} A: Marginalie

^{cccc} A': waldtreither

^{dddd} nur in A

^{eeee} A': folgt mit unterschiff des hauptmanns

^{ffff}-^{ffff} A: Marginalie

^{gggg} A: Marginalie

^{hhhh} A: Marginalie

ⁱⁱⁱⁱ A: Marginalie

^{iiij} A: Marginalie

1. Instruktionen

[§ 84]

Idem^{kkkk}

Die fisch zeitlich auf daz theuerste zuverkhauffen.

[§ 85]

Idem^{llll}

Die visch sollen keinem auf termin ohne verfüegung verkaufft werden.

[§ 86]

Idem^{mmmm}

Auf den verkauff der kleinen vische soll auf daß geldt ein besonnders teuhl gehalten unnd daz geldt darin biß zue außfischung behalten, alßdann richtig außgezehl unnd in empfang eingebracht werden.

[§ 87]

Idemⁿⁿⁿⁿ

Wann die visch auf die behalter oder andere teicht gefüehrt werden, soll darauf, damit nichts verwendet werden kan, guette achtung gegeben und solches auch vleißig verzeichnet werden.

[§ 88]

Idem^{oooo}

Alle visch, welche außhalb des verkauff anderstwohin verwendet, sollen gleichfahls in den rendtreittungen in geldt angschlagen werden.

[§ 89]

General^{pppp}

Gepflanzte obstbaume sollen auf den wüntter wohl verwahrt, umbgraben, auf den fröhling beschaben, beschnatelt, auch nach gelegenheit gewaebet, von rauppen unnd andern dergleichen unziffer außgeputzt, daß obst auß den gärten, in die reuttung verzeichnet, verwahret unnd daß gedörte obst in einem gewissen orth aufbehalten, auch wo mahn zur haußnotturfft deß obsts nicht nötig, soll dasselbe zeitlich zue geldt gemacht werden.

[§ 90]

Idem^{qqqq}

Die alten baume sollen mit tauglichen wilden baumen undersezt unnd zue rechter zeit gepfrofft oder gepelzt werden.

kkkk A: Marginalie

llll A: Marginalie

mmmm A: Marginalie

nnnn A: Marginalie

oooo A: Marginalie

pppp A: Marginalie

qqqq A: Marginalie

[§ 91]

Idem^{rrrr}

Die zäun umb die gärtten sollen alle fröhling gebeßert unnd der notturfft nach erhalten werden.

[§ 92]

General^{ssss}

In dem urbary buech solle nichts ohne unser wissenschaftt verandert oder eingeschriben werden.

[§ 93]

Idem^{tttt}

Die neuen angelegte standthafft zinß sollen ein besondere verzeichnus eingebracht unnd alßdan mit unserm wissen durch unnsere räth ins urbary buech einverleibt werden.

[§ 94]

uuuu Idem und deß rentmeisters^{uuuu}

Die abgehende zinß sollen auß dem empfanng nicht auß gelossen^{vvvv} werden, sondern in die extra ordinari außgab, alß^{vvvv} abgäng eingebrachten werden.

[§ 95]

Rentmeisters^{wwww}

Alle gaben unnd allerley schuldige gebühr sollen in einer gewissen zeit von dem rendtteinnehmer vleißig eingemahnt, verraittet, auch waß von ihme durch unzeitliches einmahnen verabsaumbet wirdt, dasselbe von ihme erstattet werden.

[§ 96]

Idem^{xxxx}

Alle gaben unnd andere zünß, so durch die prandt auch andern schäden abgehen, sollen wie obgemelt in^{yyyy} die extra ordinari außgab mit anzeigung der uhrsachen eingeschriben^{zzzz} werden.

rrrr A: Marginalie

ssss A: Marginalie

tttt A: Marginalie

uuuu-uuuu A: Marginalie

vvvv-vvvv A': sondern gegen gerichtlicher attestation mit anziehung der ursachen in

wwww A: Marginalie

xxxx A: Marginalie

yyyy A': abgang gesetzt und gegen gnuetsamber glaubwürdiger gerichtlichen attestation, die auch haubtman zue undterschreiben schuldig, abgeschriben

zzzz A': abgeschriben

[§ 97]

Rentmeisters^{aaaaa}

Die nachlässigen richter, welche die zünßen in der zeit nit einbringen unnd abfühhren, sollen darzue mit gefenckhnuß gehalten werden.

[§ 98]

General^{bbbb}

Auf dieselbe zünß unnd nuzungen außerhalb deß preuhauses solle der hauptman ein verzeichnus mit unterschrifft seiner handt bey deß renteinnehmers reittung beilegen.

[§ 99]

Rentmeisters^{cccc}

Inn die ^{dddd}wochenzettel soll jede wochen^{dddd}, waß empfangen oder außgeben wirdt, es sey auf abschlag oder in waß weg es wolle, ohne außlaßung einziger post, eingebracht werden.

[§ 100]

^{eeee}General und des rentmeisters^{eeee}

Der hauptman ist schuldig zue außgang^{ffff} jeder wochen^{ffff} mit dem renteinnehmer die abreittung zue halten, und seine wie auch des castners und purggrafen wochenzedl^{gggg} underzeichnen unnd neben dem renteinnehmer, purggrafen und castner die außgaben verandtwortten, wan der renteinnehmer waß außgibt und dasselbe in ^{hhhh}deroselben wochenzedl nicht einlegten^{hhhh}, so soll er daßselbeⁱⁱⁱⁱ in künftige wochenzettelⁱⁱⁱⁱ ohne vorwissen deß hauptmans nicht einbringen, woferrren aber der^{kkkk} empfang von ihme außgelaßen wirdt oder aber in die außgab waß zuelegen^{llll}, sich nit gebührt, einschreibt^{mmmm}, soll derselbe wochenzettelⁿⁿⁿⁿ vom hauptman nicht unterschriben oder dieselbe post ganz unnd gar außgestrichen, auch waß

aaaaa A: Marginalie

bbbb A: Marginalie

cccc A: Marginalie

dddd-dddd A': wochen- oder monath zettel soll jedesmahl

eeee-eeee A: Marginalie

ffff-ffff A': jedes monaths

gggg A': monathzedl

hhhh-hhhh A': denselben monathzedl nicht einlegt

iiii A': solches

iiii A': monathzettel

kkkk A': einiger

llll A': legte, so

mmmm nur in A

nnnn A': monathzettel

also ohne vorwissen deß haubtmahns vom renteinnehmer außgeben wirdt, nichts paßiert werden^{oooo}.

[§ 101]

^{ppppp}General unnd rentmeisters^{ppppp}

Daß geldt oder der rest, welcher uber die außgaben verbleibt, solle wochentlichen^{qqqq} in die darzue depetierete truhen oder casten, davon der haubtman den einen, unnd der renteinnehmer den andern schlüßl haben sollen, eingelegt unnd verschloßen werden^{rrrr}.

[§ 102]

Purggrafs^{sssss}

Lein- unnd hanfsamen soll nach gelegenheit der örtter unnd meyrhöff jährlich außgeseet werden, sovihl daß zue den nezen unnd andern notturfften dasselbe anderstwo nicht gekaufft werden.

[§ 103]

Idem^{tttt}

Die mayr sollen sich zu allerley württschafft notturfften mit holz versehen, auch selbsten die pflüege, egen, laiter unnd andere dergleichen württschafft sachen, zuerichten unnd machen.

[§ 104]

Idem^{uuuuu}

Die praitten sollen zeitlich unnd nur zur genüege auch nicht uber die notturfft getunget und mit guetten, rainen sammen besäet werden.

[§ 105]

^{vvvvv}Idem und des castners^{vvvvv}

Waß da außgesäet wirdt, soll wochentlich in des castners wochenzedl und reittung eingebracht unnd vom haubtman unterschrieben werden.

[§ 106]

Burggrafs^{wwwww}

Welche praidten waß auf die prach, absonnderlich auf das krautt, hanf unnd arbes feldt unnd wie dieselbe besäet, auch wievihl granden nach einer jeden

^{oooo} A': sondern der monathzetl umbgeschriben werden.

^{ppppp-ppppp} A: Marginalie

^{qqqq} A': monatlichen

^{rrrr} A': folgt Auff gleiche weiße ist sich zu verhalten mit der contribution, zue welcher ein trucherl mit zwey undterschidlichen gespehr sein, darzue der haubtman einen, der contributionsschreiber aber den andern schlißl haben, und darinnen daz geldt, so viel dessen monatlich einkombt, verwahrt werden soll.

^{sssss} A: Marginalie

^{tttt} A: Marginalie

^{uuuuu} A: Marginalie

^{vvvvv-vvvvv} A: Marginalie

^{wwwww} A: Marginalie

derselben absenderung ein anzahl jedes getraidts außgesähet worden, solle dasselbe in des castners reittung specificirt unnd alßdan baldt nach der einfexung in ein besondere taffel, wie hierauff ihme die formb ihme geliffert, eingebracht werden.

[§ 107]

Rentmeister^{xxxxx}

Die roboten, so verrichtet, sollen im geldt in der geldtraittung angeschlagen unnd eingebracht werden.

[§ 108]

General^{yyyyy}

Der hauptman solle sich auf den mayer nit verlaßen, sondern sich bemüehen, damit das getreid in der zeit vom feld eingefühert wurde unnd nach dem ein große anzahl zehet traid einkombt, biß anhero aber bey dem außtreschen sich in einem stadl abgang, im anderen überschuß des empfanngs befunden, alß soll hauptman aller orte, da solcher treidt zehent einzuenehmen, die anordnung thun, das forthin keiner weniger noch mehr alß dreysig^{zzzzz} garben in ein jedes heuffl legen soll unndt dieses ihnen bey einer nambhafften straff noch vor dem schnidt ernstlich auferlegen, auch alle jahr solche anordnung zeitlich von neuem verkündigen unndt erfrischen.

[§ 109]

Idem^{aaaaaa}

Daß getreid im geströhe solle vor dem einführen auf dem veld durch richter unndt geschworne außgezehlt, verzeichnet, die selbe verzeichnus durch den hauptman unterschriben unndt bey des castners raittung beigelegt werden.

[§ 110]

Rentmeister^{bbbbbb}

Der wochentliche rest soll mit specification, waß an schulden unnd paarm geldt verblieben, in die künfftige wochenzedl einbracht werden^{cccccc}.

[§ 111]

Idem^{dddddd}

Die haubtraittung soll vom renteinnehmer, denen ihme übergebenen rubrickhen nach ordentlich beschriben unnd gehalten werden^{eeeeee} unndt solle

^{xxxxx} A: Marginalie

^{yyyyy} A: Marginalie

^{zzzzz} A': zwanzig

^{aaaaaa} A: Marginalie

^{bbbbbb} A: Marginalie

^{cccccc} A': folgt Eben also solle castner monathlich den getreid rest außweisen, damit man wissen möge, waß paar oder auff schulden verhanden seye.

^{dddddd} A: Marginalie

^{eeeeee-eeeeee} A': waß auß dem purggraff oder castenamtb monathlich verkhaufft wirdt von ihnen verzeichnußen erheben und seiner reuttung beylegen

alle halbe jahr vom castner eine verzeichnus, waß außgetroschen worden, abfordern, dasselbe, wie es verkaufft worden, oder in gemein durch solche halbe jahr zue khaufft gegangen, taxieren unnd sovihl das geldt dafür außtraget, in empfang nehmen, hergegen waß zue ihr fürst(*lichen*) gnad(en) hofhaltung, item auff deputat unnd sonsten verthan worden, in außgab, waß aber noch auff dem casten verblibenen, in abgannng setzen^{eeeeee}.

[§ 112]

Alle raittungen derer die was zuveraitten haben, sollen hinfüro alle halbe jahr auf den lezten tag Juny unnd den lezten tag Decembris geschlossen unnd nach außgannng jedes halben jahrs innerhalb vier wochen mit allen zuegehörungen in unser cantzley gewiß bey straffe eingestellet werden.

[§ 113]

Rentm(*eister*)^{fffff}

Auf alle außgaben sollen ordentliche quittungen, schein und approbationes bey^{gggggg} der reittung beigelegt werden.

[§ 114]

General^{hhhhhh}

Zue kirchen vättern sollen gottsförchtige und frombe leuth vom hauptman verordnet und eingesezt werden.

[§ 115]

Idemⁱⁱⁱⁱⁱⁱ

Die kirchenraittungen sollen von ihnen ordentlichen auf alle zur kirchen gehörige sachen gehalten, auch jährlich zu unserer cantzley eingelegt werden.

[§ 116]

Generalⁱⁱⁱⁱⁱⁱ

Die kirchenväter sollen auf die darzue gehörige geldter unnd andere sachen eine besondere truhen und casten in einem vor dem feuer wohlverwarthen ordt halten unnd darvon reittung zuethuen schuldig sein.

[§ 117]

Die kirchengeldter sollen mit consens des hauptmans vermöglichen persohnen oder auf pürgschafft aufs intereße und nuzung außgeliehen unndt dieselben gleichfahls durch die kirchen vätter verraitt werden.

^{fffff} A: Marginalie

^{gggggg} A': auff die abgengige stantthaffe zünßen aber gerichtliche attestationen mit undterschrift des hauptmans

^{hhhhhh} A: Marginalie

ⁱⁱⁱⁱⁱⁱ A: Marginalie

ⁱⁱⁱⁱⁱⁱ A: Marginalie

[§ 118]

kkkkkk General und special kkkkk

Weill^{lllll} das schaffvich den schäfflern auf gewiße conditiones umb einen bestand verlaßen wirdt^{mmmmmm}, so soll der hauptman und purggraf hierauf guete achtung haben, auch offeres und vleisig zusehen, damit von schäfflern in allem, lauth dem bestandzettel, nachgelegt, die fütterey von ihnen nicht unuzlich verschwendet, mit demselben sparsamb umgangen, daz viech in jungen mäß nicht getriben, an gepaude durch sie khein schaden geschehe, auch kein unordentliches unnd uppiges leben und in allem kheine unordnung ihnen, schäfflern, nicht gestattet, noch gelitten werden.

[§ 119]

nnnnnn General et special nnnnn

Soll auch der hauptman oft unnd vleißig zusehen, oft das schaffviech uberzehlen laßen, ob die schäffler die völlige zahl ihres viechs verhanden haben, auch nicht gestatten, daz viech heimlicher weiße zuverkhauffen.

[§ 120]

General^{ooooo}

Weill auch die schäffler ihre äckher haben, darvon zimblich stro erbauen, soll darauf achtung gegeben werden, das die schäffler mit ihrem viech unndt roßen verzehren, nit verkhauffen und an statt unser hew und strew nicht anwenden.

[§ 121]

pppppp General idem forsters ppppp

Den schäfflern soll auch ein gewiße anzahl holz zum verbrennen zum deputat angewißen und verordnet werden, damit sie uhrsach haben, mit demselben gespäriger umb zuegehen unnd nicht überschwenklich wie bißhero geschehen, daz holz verbrennen.

[§ 122]

Wann man daß^{qqqqq} holz verkauffen soll, ist^{rrrrr} der hauptman schuldig^{rrrrr} neben dem purgkraffen^{sssss} die örtter, da daß holz verkauft werden solle,

kkkkkk-kkkkkk A: Marginalie

lllll A': Im fahl

mmmmmm A': werden möchte

nnnnnn-nnnnnn A: Marginalie

ooooo A: Marginalie

pppppp-pppppp A: Marginalie

qqqqq A': einiges

rrrrr-rrrrr A': waldtreither solches dem hauptman anzuezeigen schuldig, welcher es schuldig neben dem purgkraffen die

sssss-sssss A': vorhero besichtigen und, da es ohne schaadn, mit dessen bewilligung beschehen soll

zue besichtigen unnd wo es ohne schaden sein khan, daß holtz verkauffen laßen^{ssssss}.

[§ 123]

Das holtz soll umb pargeldt aufs müglichste verkaufft werden.

[§ 124]

Das verkauffte holz soll biß auff St. Georgy auß denen wäldern außgefuehrt, die mäeß außgeraumbt, wo jemandt deßen saumig, das holz verlustiget werden.

[§ 125]

Das holz zur schloß, meyrhöffe, preuhauß und anderer notturff soll ehists auß den wäldern außgefuehrt werden.

[§ 126]

Die jungen mäeß sollen wohl verhüettet unnd darein niemanden daß viech zuetreiben, verstattet werden.

[§ 127]

Die windtbruch und wipfehl, damit die wälder außgeraumbt werden, sollen auf claffter gespalten unnd zum preuhauß außgefuehrt werden.

[§ 128]

ttttttVorsters unnd purggrafens^{tttttt}

Es soll weder waldschreiber^{uuuuuu} noch purggraff ohne vorwissen des hauptmans jemanden holtz verkauffen unnd waß mit des hauptmans vorwissen verkaufft wirdt mit sondern zaichen außzaichen unnd darauf achtnus geben^{vvvvvv} das ohne^{vvvvvv} daz mehr holz nicht gefellet werde, wofferren jemandt in deme schuldig befunden, solle dem hauptman angezeigt unnd gestrafft werden, item^{wwwwww} purggraf unnd wald schreiber^{wwwwww} solle von keinem außßer unnd^{xxxxxx} die gewöhnliche gebühr ist, einzige geschenkh wegen holz verkhauff oder anderer uhrsachen halben annehmen.

[§ 129]

General^{yyyyyy}

Es soll^{zzzzzz} weder hauptman noch andere beambte auf unsern^{aaaaaa} gründen einziges waidwerckh zue treiben nit allein nicht macht haben, sondern auch anderen in kheinerley wege daßelbten zuelaßen unnd bey unnachläßiger straffe alle eingriffe unnd schäden,^{bbbbbb} darin unnd^{bbbbbb} baldt anmelden.

tttttt-tttttt A: Marginalie

uuuuuu A': waldreither

vvvvvv-vvvvvv nur in A

wwwwww-wwwwww A': waldreither

xxxxxx A': waß

yyyyyy A: Marginalie

zzzzzz A': folgt ohne ihre f(ü)rst(lichen) g(naden) einwilligung

aaaaaaa A': der herrschafft

bbbbbbb-bbbbbbb A': hochst gedacht ihre f(ü)rst(lichen) g(na)den also

1. Instruktionen

[§ 130]

cccccc General unnd rentmeister^{cccccc}

Mitt den zieglern sollen spanzedl aufgericht^{dddddd} unnd bey verraitung der ziegl die vorthin geschehen soll, beigelegt werden^{dddddd}.

[§ 131]

eeeeee General und rent(meister)^{eeeeee}

Auf außgab unnd außgebrendte ziegl sollen mit^{fffff} dem ziegler körbhölzer gehalten werden. Purgraff ist schuldig, zigl unnd kallich in seine reitt(ung) peer empfang unnd außgab zue verrechnen.

[§ 132]

Rentmeister^{gggggg}

Auf verkhauffte unnd bezalte ziegl soll renteinnehmer jederzeit den zieglern ein zetl zueschickhen.

[§ 133]

Vorsters^{hhhhhh}

Das holz solle zeitlich zu den zieglhütten und kalich öffen verschafft und zue gefuehrt, dargegeben und verwahrt werdenⁱⁱⁱⁱⁱⁱ.

[§ 134] ⁱⁱⁱⁱⁱⁱ General et pflegersⁱⁱⁱⁱⁱⁱ

Die graniz umb dise herrschafft sollen durch den hauptman mit herzueziehung jedes orths richter unnd geschworne jährlichen berichten unnd die reinstein und andere graniz gewärkh vleissig besichtigt werden.

[§ 135]

Idem^{kkkkkk}

Woferr jemandts auß den umbligenden nachpauern in unsere gründe sich einlegen wolttten, davon soll unndß der hauptman zeitlichen berichten unnd darneben sein guetachten schriftlich uberraichen.

[§ 136]

Idem^{llllll}

Der leuth bericht wegen der gränitz sollen vleißig aufgezeichnet werden.

cccccc-cccccc A: Marginalie

dddddd-ddddddd A': soviel brandt beschehen darinnen vom purgraffen specifiert jede eingeschrieben unnd solche spanzetl der rentreutt(ung) beygelegt werden

eeeeee-eeeeee A: Marginalie

fffff A': zwischen dem purgrafen und

gggggg A: Marginalie

hhhhhh A: Marginalie

iiiiii A': folgt contribution 105, 106, 107, 108, brandtwein 109, 110, 111, 112; weinschank; bei der Aufzählung dürfte es sich um einen Verweis auf Absätze (in einem anderen Stück?) handeln.

iiiiii-iiiiii A: Marginalie

kkkkkk A: Marginalie

llllll A: Marginalie

[§ 137]

mmmmmmmm General und pflegers^{mmmmmmmm}

Nothwendige bericht, die graniz und stritt betreffent sollen durch den hauptman in ein besonders gedenckhbuech nach notturfft vleißig eingebracht und zue j[e]den fürfallenden notturfften wohlverwahrt auf behalten werden.

[§ 138]

Generalⁿⁿⁿⁿⁿⁿⁿⁿ

Wofern ein stritt wegen der gründt entstunde, darumb dan entlich verlebte und betagte unnderthanen wissenschaft haben, dieselben sollen zur zeugnuß zeitlich vor ihrem absterben denen landtsbrauch nach verführt unnd die zeugnußen in gemeltes buch einverzeichnet werden^{oooooooo}.

[§ 139]

Worin diese instruction auf den purggrafen renteinnehmer, castner unnd andere persohnen gehet, demselben jeden soll der hauptman derselben artickl abschriff mittheillen und ihnen, communiciern, damit sich niemandt der unwissenheit zue entschuldigen hat.

Schließlichen, weill diese kurtz verfaste instruction alle und jede nothwendig puncten der kürze halben nicht begriffen, auch derselben theils weitleuffig, wie es notturfft erfordert nicht eingebracht worden, so soll der hauptmann sambt seinen gehülffen und undergebenen persohnen schuldig unnd verpflichtet sein, waß sie sambentlich und absonderlich außer dieser instruction zu unserm nuz und erweiterung der einkommen zuverbessern wißen werden oder khünnen, daß sie daselbe unß zeitlich vorbringen oder in unserm oberweßen unsern räthen anmelden unnd in keinem weg nichts zue unserm nachtheill verschweigen, sondern sich hirinnen, alß getreuen dienern gebührt, aufrecht unnd getreulich verhalten sollen.

Hieran beschiecht unñßer gnediger willen unnd meinung.

[E]

Geschehen auf unßerm schloß.

mmmmmmmm–mmmmmmmm A: Marginalie

nnnnnnnn A: Marginalie

oooooooo A': folgt unterschiedlich 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122; bei der Aufzählung dürfte es sich um einen Verweis auf Absätze (in einem anderen Stück?) handeln.

1.1.1.5 Instruktion für den Pfleger der Herrschaften
Feldsberg und Eisgrub s. d. [nach 1608]

Ohne Ort, [nach 1608]

HAL, Kt. H 3

Aufbau: P – 44 §§ – A: Summarisches Verzeichnis aller Artikel – R

Datierung: Das Stück ist nicht datiert, stammt aber aus der Zeit nach 1608, da Karl von Liechtenstein bereits als Fürst angesprochen wird.

Überlieferungsform: halbbrüchig verfasstes Konzept (A)

Textgestaltung: In P wurden die Anfangsbuchstaben vergrößert. Am linken Rand wurden neben den betreffenden Paragraphen Summarien (Marginalien) angebracht.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 2339 (vgl. 1.1.2.1)

[P]

^aVon Gottes gnaden Carl in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff fürst und regierer deß hauses Liechtenstein etc.

Instruction

Auff unser herrschafften Feldtsperg und Eyßgrub verordneten hauptman, wie er sich in verrichtung seines ampts, diensts und obligens verhalten, auch ob seiner autorität halten und keinen ungehorsamb gestatten soll.

[§ 1]

1. Artikel. ^bSoll eines gottseeligen exemplarischen lebens und ehrbaren wandels sein. Des morgens und abents gewiße stunden zum bethen halten, dabey alle sein sollen^b.

Unser herrschafften Feldtsperg undt Eyßgrub hauptman soll eines gottseeligen, exemplarischen lebens und ehrbarn wandels sein und also denen ihme untergebenen beampten undt dienst persohnen mit guttem exempl vorgehen, consequenter sie hiedurch zu aller gottesforcht, geistlichen zucht und erbarkeit laiten, füren undt halten. Dahero solches desto mehr und gewißer ins werckh zu richten, sollen des morgens und abents gewiße stunden zum gebeth, dabey alle seine untergebene sich finden laßen sollen, gehalten werden.

[§ 2]

2. Artikel. ^cSein amt, dienst und obliegen. General ermahnung. Warnung vor eigennuzigkeit^c.

Dessen unsers hauptmans amt, dienst und obliegen ist, auff unsere, ihme anvertraute gantze herrschafft und alle zugehörung stette sorge und ach-

^a Über dem Text wurde ein Kreuz gesetzt.

^{b-b} Marginalie

^{c-c} Marginalie

tung zu geben. Dahero bey verwahrung und bauständiger erhaltung unseres schloßes, auch anderer gebeu, bey sachen, die ehre Gottes betreffende, bey erhaltung gutter christlicher zucht, erbarkeit, bey erthailung der gerechtigkeit, bey regierung der unterthanen, bey ihrer auffnemb- und loßlaßung, bey an- und forthstellung unserer wüthschafftten, auch derselben einkommen nuzlicher anwendung und was denen mehr anhängig, solchen fleiß, treu und vorsichtigkeit zu gebrauchen, das allenthalben, wie zu forderist unser selbst eigene, also auch unserer unterthanen gefahr, unrath und schaden verhüttet und abgewendet, hergegen aber nuzen und bestes jederzeit in acht genommen und befördert werde undt in summa, vermöge dieser ihme gegebenen instruction, unserm darauß verstandenen willen und mainung allerdings aufs möglichste, wie ihme dan seines uns gelaisten aydes pflichtschuldigkeit dahin waiset, gehorsamblich nach zu khommen, sich euserist bemühen soll. Hierumb er fürnemblich von sich selbst anfangen und jederzeit sich aller eigennuzlichkeit auch anderer verdächtigen händl rein und unthadelhafft erfinden laßen soll, auff daz er in seinem gewissen dißfahls ganz sicher bey denen ihme undergebenen beampten und dienst persohnen solches abzuschaffen und einzustellen desto mehr hertz und mueth habe.

[§ 3]

3. Artikel. ^dSoll sein respect auf uns, unsern oberhauptman, canzley und buchhalterey haben^d.

Sein respect und auffsehen soll er in allem seinem thun und laßen zu forderist auff unß, dann auch auf unsern verordneten oberhauptman, canzley und buchhalterey haben und sich darnach zu richten wissen.

[§ 4]

4. Artikel. ^eDas schloß in fleißiger verwahrung, pauständig und vor gefahr gesichert halten. Zu gewissen stunden sperren und aufsperrn^e.

Diesem nach soll er unser schloß in fleißiger verwahrung haben, jederzeit pauständig erhalten und daß durch feuer oder ungewitter kein gefahr und schaden zu gefügt werde, vor allen andern mit sonderer sorgfältigkeit immerforth auf- und zuschauen, auch zu gewissen stunden abents und morgens sperren und aufsperrn laßen.

[§ 5]

5. Artikel. ^fAusser befelch keinem das schloß ubergeben, auch nach dem tode nur ihr f(ürstlichen) g(naden) herrn brüder dafür erkennen^f.

Wie er dann auch unser schloß außer unserm befelch niemandts ubergeben, auch nach unserm tode keinen dafür alß unsere herrn brüeder erkennen und dißfahls ihnen allein gehorchen soll.

^{d-d} Marginalie

^{e-e} Marginalie

^{f-f} Marginalie

[§ 6]

6. Artikel. ^gAlle andere gebeu sollen auch bauständig erhalten undt zeitlich außgebeßert werden. Kein neues gebeu ohn ihr f(ürstlichen) g(naden) vorwißen angefangen werden^g.

Die pauständige erhaltung aller andern gepeu soll er ihme auch allen besorglichen schaden zeitlich vor zu kommen mit sonderm fleiß angelegen sein laßen. Und dahero das flickwerck und beßerung der gebeu jederzeit baldt verordnen und zu werckh richten, kein neuhauptgebeu aber ohne unser vorwißen und befelch mit anfangen.

[§ 7]

7. Artikel. ^hWas einer jeden obrigkeit fürnembste pflicht. Panthaiding umb Weynachten zu halten. Raths veränderungen, gemain-, weisen-, kirchen- und spithal rayttungen zu gleich auffgenommen werden. Polizey ordnung abgelesen und ob derselben nachgelebt, erkündiget werden^h.

Weilen dann auch einer jeden obrigkeit fürnembste pflicht zu allen zeiten der ehre Gottes auch ihrer unterthanen, so wohl des ewigen alß zeitlichen wohlstandes und auffnehmens sorge zu tragen. Alß soll jährlich vorigem brauch nach, umb Weinachten das panthaiding von ihme und dem amtschreiber auch mit zueziehung des rentmaisters und anderer beampten gehalten und dabey, wie in städten die raths persohnen, also in dörffern die richter und geschworne verändert. Zu gleich auch die gemain-, waisen-, kirchen- und spithal rayttungen, unserm vorgeschriebenen formular gemeiß, richtig auffgenommen, vorhero aber die polizey ordnung abgelesen und ob derselben nachgelebt worden, aufs aller genauste erforscht und erkündiget werden.

[§ 8]

8. Artikel. ⁱDas laster gestrafft und Gottseeligkeit aufferbauet, uber die polizey fest zu halten. Die polizey ausser dem panthaiding viermal des jahrs öffentlich ablesen zu laßen. Wo erⁱ selbst nicht beywohnen kann, des orths nach gesezter obrigkeit darzue neben dem pfarrer verordnenⁱ.

Undt damit alle untugend und laster gestrafft, hergegen alle Gottseeligkeit bey unsern underthanen aufferbauet werden, soll hauptman mit allem ernst uber der polizey ordnung halten. Dieselbe aber zu desto genauer observirung ihres inhalts dem gemainen mann desto mehr zu imprimiren und khundt zu machen, soll sie außer des panthaidings viermahl des jahrs öffentlich verlesen werden. Wann er aber der verlesung nit allemahl selbst beywohnen könte, soll er neben dem pfarrer des orths nachgesezte obrigkeit darzue verordnen,

^{g-g} A: Marginalie

^{h-h} A: Marginalie

ⁱ⁻ⁱ A: Marginalie

^j A: folgt es gestrichen

welche ohn ansehen der persohnen bey ihren pflichten die beschaffenheit des verhaltens erkündigen und berichten sollen.

[§ 9]

9. Artikel. ^kDie der polizey zu wieder gelebt, sollen derselbten außsatzung nach gestrafft werden. Ambschreiber die geldtstraffen einnehmen und ordentlich verraitten. Wann die straff nit benennet, soll keiner ohne i(*hr*) f(*ürstlichen*) g(*naden*) vorwissen gestrafft, noch das verbrechen vertuschet werden^k.

Alle die jenigen, so unser polizey ordnung auf eine oder andere weise zu wieder verbrochlich gehandelt, sollen mit der darinnen außgesetzten straff unnachläßlich belegt, die geldtstroken von dem ambschreiber eingenommen und in unser rendtambtt ehistes ordentlich verraitet werden.

Da aber irgents unser unterthanen einer was straffmessiges begangen, dessen straff in der polizey nit vorgeschrieben, soll hauptman ohne unser vorwissen undt bewilligung keinen derer bestraffen, viel weniger das verbrechen vertuschen, sondern ehistes unß oder unser canzellej berichten.

[§ 10]

10. Artikel. ^lWann underthanen von i(*hr*) f(*ürstlichen*) g(*naden*) gründen was entzogen, soll es nach größe des verbrochens gestrafft werden. Entzogene gründe wieder einzuziehen und, da sie sonst nit höher zu genüßen, ein zünß darauff schlagen^l.

In sonderheit aber, wan irgents erfunden wurde, daz unsere underthanen von unsern gründen alß durch außroden in unsern wäldern oder sonsten an äckern und wiesen zu unrecht uns was entzogen, solte er sie nach beschaffenheit und größe solcher begangenen untreu nit allein vermög der polizey ordnung gebührlich hierumb bestraffen, sondern auch die zu unserm schaden entzogene gründe wieder einziehen und, da sie in andere weiß villedit nit höher zu genüssen, einen jährlichen zünß darauffschlagen und den zünß in das urbarium einschreiben laßen.

[§ 11]

11. Artikel. ^mIn halßbrüchigen sachen, den thätter anklagen laßen. Vor der execution berichten und beschaidts erwarten^m.

In fällen, die halßbrüchig sein, soll hauptman dem rechten üblichen brauch nach, den thäter gerichtlichen anklagen laßen und wann das urtheil ergangen, ehe die zuerkante execution, wo es das leben angehet erfolge, unß zuvor oder in abwesenheit unser canzellej überschiecken und bescheidts erwarten.

^{k-k} A: Marginalie

^{l-l} A: Marginalie

^{m-m} A: Marginalie

[§ 12]

12. Artikel. ⁿMänniglich ohne ansehen der personen rechts verhelffen. Wittiben, waisen und allen unschuldigen billichen schuz haltenⁿ. Soll männiglich ohne ansehen der persohnen seinem ayde und pflichten nach recht und gerechtigkeit, auch wittiben undt waisen und allen unschuldigen billichen schuz unverzüglich erthailen und wider fahren laßen.

[§ 13]

13. Artikel. ^oGewiße verhörstage ansetzen und derselben allemahl außer höchster noth abwarten^o. Diesem, desto besser nachzukommen und auch das hauptman an seiner andern verrichtung nit gehindert werde, sollen ausser des panthaidings gewiße verhörstage, wochentlich angesezet und die leuthe darauff beschieden werden. Von denen verhörstagen er sich durch kein anders geschöfft ausser höchster noth hindern oder zurukh halten laßen soll.

[§ 14]

14. Artikel. ^pBesichtigung strittiger gränitz persöhnlich bey zu wohnen. Da man in ruhig possess keine thätligkeit gestatten. Da auf der benachbarten gründe einiges recht, alte leuth vernehmen oder auch zeugen verhör anstellen^p.

In fürfallenden strittigen gränitz sachen mit den benachbarten soll hauptman der besichtigung persönlich beywohnen und, da wir in ruhigen possess wehren, kheine thätliche eingrieff dem parth durchauß nit gestatten. Befunde sich aber, daß wir auff des benachbarten gründen, ainiges recht hetten, soll er alther leuthe bericht einziehen, ja auch nach beschaffenheit der personen weg des besorglichen todtfahls zu khünfftiger gedechnus ordentliche zeugen verhör vornehmen.

[§ 15]

15. Artikel. ^qKeinen underthanen vor sich selbst loßzulaßen macht haben^q. Er soll auch einigen unterthanen vor sich selbst loßzulaßen nit macht haben, sondern sie an uns oder in abwesenheit in unsere canzley mit seinem guttachten weisen und beschaidts erwarten.

[§ 16]

16. Artikel. ^rKeiner ohne richtige kundtschafft angenommen werden. Alle kundtschafften registriret werden^r. Hergegen soll ainiger mensch ohne richtigen wegloßbrieff und kundtschafft seines ehrlichen verhaltens nit angenommen und alle wegloßbrieff und

ⁿ⁻ⁿ A: Marginalie

^{o-o} A: Marginalie

^{p-p} A: Marginalie

^{q-q} A: Marginalie

^{r-r} A: Marginalie

kundtschafften in ein sonderbares buch, durch den amtschreiber registriret werden.

[§ 17]

17. Artikel. ^sDie menge allerley wüthschafft sachen erzieglen. Zu rechter zeit und im rechten werth versilbern^s.

Ob zwar hauptman an sich befleißien soll, die menge allerley früchte und anderer wüthschafft zu erzieglen, so soll er aber fürnemblich in acht nehmen, wie dergleichen zuwachs mit sonderer vorsichtigkeit zu rechter zeit und im rechten werth versilbert möge werden.

[§ 18]

18. Artikel. ^tAuff die anwendung weines zu gedencken. Wann die versilberung durch verschikung und andere mittel nit gesein khan, wie es durch den schanckh geschehen soll^t.

Undt in sonderheit bey unsern herrschafften Feldtsperg und Eyßgrueb soll er auff die anwendung weines gedencken. Derohalben, wann die versilberung durch der andern herrschafften oder durch sonsten bequeme mittel nit geschehen könnte, die unterthanen auch das zehentgeldt oder ein gewissen zinß von vierteln nit geben wurden, soll der schanckh in dörffern, wo kein wein wachse (dafern sie dessen nit durch klare privilegia befreyet) das ganze jahr in den übrigen aber das halbe jahr zu unsern handen gebraucht oder ja so viel panwein, alß der halbjährige schanckh außträgt, genommen werden.

[§ 19]

19. Artikel. ^uWegen anwendung der andern sorten mit den beambten sich oft unterreden^u.

Ebener massen wegen traides undt aller andern sorten, soll er sich mit dem rentmaister und den andern beambten, die solche sachen in verwahrung haben, wie sie am müglichsten fürdersamb zu gelde zu machen, öfters unterreden.

[§ 20]

20. Artikel. ^vKhein holtz ohne sein vorwissen verkaufft werden und der außmerckung beywohnen. Nach dessen abführung selbst anwesendt, ob sich die sail mit der verraitung zu treffen ubermessen laßen^v.

Ohne sein vorwissen soll ainiges holtz nit verkaufft werden, soll auch der außmerckung des holtzes zum verkauffen neben dem forstmaister und amtschreiber persönlich beywohnen. Nach abführung aber des verkaufften holtzes soll er durch persohnen des stadtraths oder durch richter und geschworne, ob sich so viel sail alß ins rendtamt verraitet worden, befin-

^{s-s} A: Marginalie

^{t-t} A: Marginalie

^{u-u} A: Marginalie

^{v-v} A: Marginalie

den, selbst anwesend übermessen laßen und uns die beschaffenheit alßdan berichten.

[§ 21]

21. Artikel. ^wPersönlich bey besetzung und außfischung der teuche sich finden laßen. Das kein vorthail gebraucht, sondern die fisch aufs höchste außgebracht mögen werden, achtung haben^w.

Bey besetzung und außfischung der teicht soll er auch neben dem fischmaister undt ambt schreiber sich selbst finden laßen und daß weder bey verkauffung oder abführung der fisch, noch in andere wege zu unserm schaden einiger vorthail oder unterschleiff gebraucht, sondern, wie alle fisch aufs höchste und beste außgebracht, auch vollkommlich verraittet mögen werden, soll er gar fleißig auf und zu schauen.

[§ 22]

22. Artikel. ^xOb nit etliche einkommen in bestandt zuverlaßen^x.

Soll auch bedacht sein, ob nit etliche einkommen, derer nit wohl ein richtige rayttung geführet kann werden, undt ein stettes auff- und nachsehen haben müssen, irgents in bestandt zuverlassen, nuzlicher wehre und solches uns neben guttachten ehistes berichten.

[§ 23]

23. Artikel. ^ySoll sehen, wann man was bedorff, ob es nit auf andern herrschafften vorhanden^y.

Soll nit weniger dahin sehen, wann man von sachen was bedorff, ob nit dieselbe auf den andern herrschafften zu bekommen und also hiedurch die anwerdung dorten befördert, alhie aber die außgab den paaren geldes erspart werde.

[§ 24]

24. Artikel. ^zBey allen fürnembsten wüthschafften sich persönlich befunden. Auch zu unversehenen zeiten nachschauen^z.

In summa bey allen fürnembsten wüthschafften soll er sich, wo es nit stets sein kann, jedoch durch öffters zu- und abraisen, persönlich befinden, auch mehrmalen zu unversehenen zeiten, hiemit wo einiger unfleiß oder mangl gespürt würde, solches zeitlich zu verhüttung unsers schadens gewendet möge werden.

[§ 25]

25. Artikel. ^{aa}Würthschafft in ihrem standt erhalten und nachdencken, wie sie zu beßern^{aa}.

^{w-w} A: Marginalie

^{x-x} A: Marginalie

^{y-y} A: Marginalie

^{z-z} A: Marginalie

^{aa-aa} A: Marginalie

Undt weilen keine wüthschafft so wohl angericht kan werden, daz sie nit zuvermehrten oder zu verbessern, alß soll er jederzeit bedacht sein, wie nit allein die vorigen in ihrem standt erhalten, sondern auch durch vernünfftiges nachdencken gemehret und gebessert oder auch gar neue anzurichten wehren.

[§ 26]

26. Artikel. ^{bb}Alle arbeith überhaupt oder nach gewißer maß und zahl anzudingen^{bb}.

Wann es sich begibet, daß gepeu entweder außzubessern oder auch von neuem aufzuführen, soll diese, wie alle andere dergleichen arbeith, nit nach dem tag, sondern überhaupt oder nach gewißer maß und zahl angedinget werden.

[§ 27]

27. Artikel. ^{cc}Wochentlich des Sambstages mit den andern beampten sich unterreden und auff jeden flecken eine gewisse außthailung der roboten zu machen^{cc}.

Was die robothen und andere verrichtungen bey dem gebeu und wüthschafften anlanget, soll hauptman alle Sambstag seine undergebene beampten, richter und handwerker vor sich beschaiden, von einem jeden, was er bedorff, vernehmen und also mit gesambten rath der beampten und richter, was dieselbe wochen, jeden tag, jedes dorff oder flecken auch jeder beampter verrichten soll, der robothordnung gemeiß, eine außtheilung gemacht werden, damit also jedes ding desto treulicher verrichtet und die unterthanen auch die ubrigen tage, zu ihrer notturfft anstellen und ruhig gebrauchen können.

[§ 28]

28. Artikel. ^{dd}Alle fahrnus hauß- und paurath inventirter an gewißen orthen ordentlich aufbehalten^{dd}.

Soll ferner darob sein, daz alle mobilien und fahrnus bey dem schloß und mayerhöffen alß hauß- und paurath, fischzeug und dergleichen unter specificirter beschriebenen inventarien an gebührenden orthen durch die jenigen derer verwahrung solche sachen anvertraut, ordentlich und sauber gehalten werden.

[§ 29]

29. Artikel. ^{ee}Was aldort gelaßen oder hingeschickt, baldt inventiret werden. In dem hauptinventario nichts geändert, sondern eine besigelte verzeichnus, was zu verändern halbjährig den rayttungen beygelegt werden^{ee}.

Wann nach unserm abzuge aldorten etwas gelassen oder von andern herrschafften dahin gebracht, soll es hauptman, daz nichts darvon verlohren

bb-bb A: Marginalie

cc-cc A: Marginalie

dd-dd A: Marginalie

ee-ee A: Marginalie

werde, baldt ordentlich inventiren lassen, auß dem hauptinventario aber soll nichts außgelescht, noch ichtes darin eingeschriben, sondern wo etwas darvon oder darzuekommen, hierüber soll ein ordentliches register gehalten und alle halbe jahr den rayttungen von hauptman unterschriebener und besigelter beygelegt werden.

[§ 30]

30. Artikel. ^{ff}Zu der renten geldt truhen zween schlüßl^{ff}.

Zu der geldttruhen im rendtamt sollen zween schlüßl sein, einen hauptman, den andern rentmaister darzu haben und ihme ein mehrers nit ausser der notturfft zu den wochentlichen außgaben in handen gelassen werden.

[§ 31]

31. Artikel. ^{gg}Zu den waisen geldern drey schlüßl^{gg}.

Deßgleichen sollen auch zu des waisen geldes truhen drey schlüßl sein, einen hauptman, den andern der amtschreiber, den dritten aber die gemain haben.

[§ 32]

32. Artikel. ^{hh}Alle befelch baldt effectuieren außßer bedencken, die selbten aber ehists berichten. Umb beschaidt anmahnungen thuen. Einkommende patent baldt berichten^{hh}.

Alle von uns oder unser canzley einkommende befelch und anordnungen sollen durch ihne unverzüglich effectuiret werden, wehren aber dessen erhebliche bedencken, soll er stillschweigend damit nit zurukh halten, sondern ihme bevorstehen, uns die beschaffenheit ehistes neben guttachten zu berichten und beschaidts erworthen. Auff den fall auch des verlängerten beschaidts, hierumb anmahnung zu thun nit unterlassen, wann auch einiger gerichtlicher befelch execution oder patent vom landtsfürsten oder dem lande auff die herrschafft geliefert wurde, soll er solches alßbalden mit allen umbständen, nebst guttachten berichten.

[§ 33]

33. Artikel. ⁱⁱKeine freyheit ohne fürzeigung eines schriftlichen privilegii zu gestattenⁱⁱ.

Es soll vom hauptman auch niemandts, kheinen außgenommen, ohne fürzeigung eines uns gefertigten außdruekhlichen privilegii oder resolution unter dem praetext der gewonheit einige exemption oder freyheit, nit gestattet oder passiret werden.

ff-ff A: Marginalie

gg-gg A: Marginalie

hh-hh A: Marginalie

ii-ii A: Marginalie

[§ 34]

34. Artikel. ^{ij}Denen untergebenen beambten das verraisen oder ihr ambt andern zu vertrauen, nit zuelaßen. Der krancken dienst einem auß den andern beambten vertrauet werden^{ij}.

Keinem seiner untergebenen dienstpersonen soll er ohne sein vorwißen zu verraisen oder auch sein ambt einem andern zu vertrauen gestatten. Wann aber jemants krankheit halber seinem dienste nit abworten könnte, soll dessen verwaltung einer tauglichen persohn unter den andern anvertraut werden.

[§ 35]

35. Artikel. ^{kk}Die beambte auch extra ordinari zu andern verrichtungen brauchen^{kk}.

In fürfallenden genöttigen geschefften soll er solche unsere dienst personen nach gelegenheit auch extra ordinari, zu dergleichen sachen, so weith es sich ohne hindernuß ihres ampts und diensts verrichtung thun lest, zu gebrauchen nit unterlaßen.

[§ 36]

36. Artikel. ^{ll}Wan jungen zu halten bewilliget, keine gehalten werden, die nit zum abrichten diesen oder andern dienst khünfftig zu vertreten tauglich sein^{ll}.

Wan denen ihme untergebenen beambten mit unserm vorwissen jungen zu haben bewilliget, soll hauptman darauff achtung geben, ob sie zum abrichten tauglich, daz sie khünfftig diesen oder andere dienst vertreten könnten, welche nit also beschaffen, erfunden worden, sollen hinweg gethan undt hergegen andere mehr tauglichen bey denen zu nuzlichem abrichten gutte hoffnung sich gewaiset, zu forderist entweder waisen oder sonsten unsern unterthanen oder aber in mangl derer gar frembde jungen darzue gebraucht werden.

[§ 37]

37. Artikel. ^{mm}Daß alle beambte ihren instructionen gemeß die wochenzettel und hauptraitungen zu rechter zeit einzugeben, angehalten werden^{mm}.

Sintemalen auch nit allein uns zu stetter nachrichtung und beförderung unsers besten, sondern auch unsern beambten dienern, so rayttungen führen, selbst hoch und viel der vergessenheit und darauß entstehenden gefahr und beschwerlichen verandtwortung halben daran gelegen, daz die wochenzettel alles empfangs und außgab auch der beschehenen wochentlichen verrichtung, wie auch die hauptreitungen zu rechter zeit gefertigt und bey unser canzley eingegeben werden, alß soll hauptman alle ihme untergebene be-

^{ij-ij} A: Marginalie

^{kk-kk} A: Marginalie

^{ll-ll} A: Marginalie

^{mm-mm} A: Marginalie

ambten, so raittungen führen, mit ernst dahin halten, daz sie dißfahls ihren instructionen allerdings nachleben.

[§ 38]

38. Artikel. ⁿⁿDie wochenzettel vor verschikung überlesen, corrigiren oder aber seine bedencken am rande verzeichnenⁿⁿ.

Vor verschikung der wochenzettel soll er dieselben überlesen und, da einige unordnung, unfleiß oder untreu darin erfunden, baldt abstellen und seiner abstellung nach corrigiren laßen oder aber auch seine bedencken am rande, der canzley zur nachrichtung verzeichnen.

[§ 39]

39. Artikel. ^{oo}Wochenzettel unterschreiben undt, da was zu unrecht hiedurch approbirt wurde, soll es an seiner besoldung abgehen^{oo}.

Die zum fortschiecken gefertigte wochenzettel soll er unterschreiben, den entpfang und außgab darin hiedurch zu approbiren. Da nun einige post zu unrecht approbirt wurde, soll dieselbe an seiner besoldung abgezogen werden.

[§ 40]

40. Artikel. ^{pp}Keine fuhren wan von den herrschafften hin und her was geschickt oder abgeholet wirt, lähr gehen laßen^{pp}.

Wann und so oft von einer unser herrschafft auff die andern was geschickt wirt, oder von aldorten abzuholen ist, soll er bedacht sein, das niemals die fuhren lähr hin oder zurukh gehen, sondern allemahl sollen die fuhren im hin oder zurukh gehen mit sachen, die des orths, wohin sie gebracht, nuzlicher außzubringen sein, beladen werden. Was nun bey solcher hin und hergeschikten sachen inventirung, verwar-, verrait- undt abgebung zu observiren, hievon hat er auß des amtschreibers, rendtmaisters und andern ihnen correspondireten beambten instructionibus, dahin er alhie gewiesen wirt, gnugsambe nachrichtung zu vernemen.

[§ 41]

41. Artikel. ^{qq}Polizey und andere ordnung auch alle instructiones der ihme untergebenen soll er abschriftlich haben Soll darüber, alß wehren sie von worth zu worth in seiner instruction begriffen, steiff und fest gehalten^{qq}.

Undt in summa, weilen nit alle particulariteten seines amts und verrichtung so *g/e*/nau specificiret und ihme vorgeschriben können werden, sollen ihme die polizey und allen andern ordnungen, wie auch alle derer ihme untergebenen unserer dienst verwandten instructiones zu seiner nachrichtung abschriftlich angehändiget werden, darüber er, daß derselben in allen stuck-

^{nn-~~nn~~} A: Marginalie

^{oo-~~oo~~} A: Marginalie

^{pp-~~pp~~} A: Marginalie

^{qq-~~qq~~} A: Marginalie

hen, puncten und clauseln nit anders, alß wann sie in dieser, seiner instruction von worth zu worth begriffen, jederzeit gehorsamblich nachgelebt werde, steiff und fest halten, auch ohne ansehen der personen von keinem hiewider das wenigste vorzunehmen oder zu handeln, durchauß nit verhenggen oder gestatten soll.

[§ 42]

42. Artikel. ^{rr}Soll sich zwar des glümpfs in allen handlungen gebrauchen, aber beneben sich befleißigen, unsere, auch seine eigene autoritet zu erhalten^{rr}. Undt obwoln uns nit zu wider ist, daß hauptman in allen seinen handlungen sich eines billichen glümpfs gebrauchte, jedoch weilten er unser person repraesentiret, soll er in allen seinen ampts verrichtungen dahin sich befleißigen hiemit wie zuzforderist unsere, also per consequens seine eigene autorität erhalten werde.

[§ 43]

43. Artikel. ^{ss}Wann in verrichtung seines ampts er gehindert solte werden, soll er es an ihr fürst(lichen) gn(aden) oder canzellei berichten^{ss}. Undt wann villedicht ihme solch sein amt ob verstandener massen gebühlich zu verrichten beschwerlichkeiten und hindernuß einfallen sollen, soll hauptman dasselbe jederzeit an uns oder in abwesenheit an unser canzellei solches mit gesambten rath zu wenden, schriftlich oder mündtlich gelangen laßen.

[§ 44]

44. Artikel. ^{tt}Das übrige wo weiter ihr fürst(lichen) g(naden) bestes in acht zu halten wirt ihme seinen pflichten nach haimb gestellet. Auß nachlässigkeit oder vorsezliche geursachter schaden gestrafft werden. Abwendung des schadens oder auch vermehrung deß nuzes hergegen gewiß recompensiret werden. Wirdt ihr fürst(lichen) gn(aden) vorgeschriebenen willen und mairung zu vollziehen wohl wißen und verhoffentlich nit unterlaßen^{tt}.

Beschlößlichen wollen wir das ubrige, wann und wo sonst weiter zu befürderung unser beßern oder auch zu mehrer seiner obligenden verrichtung vollkommen- und sicherheit, was in acht zu halten sein möchte, seinem auffrichtigem gemütte, christlichem gewissen und wohlmainenden bescheidenheit (wie dan seinen obligenden pflichten nach unser gnädiges vertrauen zu ihm stehet) anheimb gestellet haben.

Derohalben wie sein unfleiß oder unachtsambe verwahrlosung oder auch vorsezliche uns schädliche eigennuzigkeit, der befundenen beschaffenheit nach ohne verschonung gestrafft soll werden. Also hergegen wann er durch sein fleiß, vorsichtigkeit, treu und vernünftiges nachdencken entweder mer-

^{rr-rr} A: Marginalie

^{ss-ss} A: Marginalie

^{tt-tt} A: Marginalie

cklichen schaden abgewendet oder zu vermehrung unsers nuzen ausser jemandts casion unbilllicher verkürzung oder abbruch von neuem was erdacht und angerichtett oder anzurichten wehre, soll er, wann solche nuzschaffung im werckh erwiesen, eine gleichmeßige recompens gewieß zu gewarten und darumb khünlich anzuhalten fug und macht haben.

Diesen unsern also vorgeschribenen gnedigen willen und mainung unser hauptman gebührender massen in sondere obacht zunehmen und darnach sich zu reguliren, auch würcklich zu vollziehen wohlwißen und unsers verhoffens nit unterloßen wirdt.

[A]

Summarische verzeichnuß undt findt register

Über alle artikul, die in des hauptmans aus der herrschafften Veldtsperg und Eyßgrueb instruction begriffen und wie sie ihres inhalts stracks zu befünden. Artikel

1. Von des hauptmans leben und wandel, wie er mit exempl vorgehen und gewiße beth stunden halten soll.
2. Von seinem ambt, dienst und obligen.
3. Vom respect auff ihr fürst(*lichen*) gn(*aden*), oberhauptman und canzelleu zu haben.
4. Von verwahrung und pauständiger erhaltung auch von zue- und auffsperrung deß schloßes.
5. Von nit übergebung des schloßes auch nach ihr fürst(*lichen*) gn(*aden*) tode, außer dero herrn brüdern.
6. Von pauständiger erhaltung der andern gepeu.
7. Von jährlicher erhaltung des panthaidings und was dabey mit ablesung der polizey, verneuerung der ampter und auffnehmung allerley reyttungen zu verichten.
8. Von der polizey ordnung, wie darüber gehalten und außer des panthaidings dieselbe viermahl noch jährlich abgelesen werden soll.
9. Von bestraffung derer, so wieder die polizey gehandelt.
10. Von ihr fürst(*lichen*) gn(*aden*) gründen, die zu unrecht entzogen, wie es damit zu halten.
11. Von halßbrüchigen verbrechen und straffen.
12. Von erthailung der gerechtigkeit, auch beschüzung der wittiben, waisen und aller unschuldigen.
13. Von ansetzung wochentlich gewißer verhörstäge.
14. Von strittigen gränitz sachen mit den benachbarten.
15. Von loßlaßung der unterthanen.
16. Von auffnehmung frembder persohnen.
17. Von erzigung allerley wüthschafftsachen und daz er sich zu rechter zeit der anwendung befleißigen soll.
18. Von anwendung deß weins.
19. Von anwendung des traidts und anderer sorten.

20. Von verkauffung des holtzes, dabey zu sein.
21. Von besezung und außfischung der teicht, dabey zu sein.
22. Von einkommen, so nuzlicher in bestand zu verlaßen.
23. Von ersparung des pahren geldes außgab, wann sachen auff andern herrschafften vorhanden.
24. Bey allen fürnembsten württschafften auch zu zeiten unversehens sich finden laßen.
25. Von wesentlicher erhaltung, beßerung und vermehrung der württschafften.
26. Von andingung aller arbeit in was gestalt.
27. Von den robothen und andern verrichtungen, bey dem gepeu und württschafften.
28. Von inventirung aller fahrnus bey dem schloß und mayerhöffen.
29. Von inventirung derer sachen, die nach ihr fürst(*lichen*) gn(*aden*) abzuge des orts gelaßen oder sonsten hingebacht. Item von dem hauptinventario, daz er vor sich darin nichts verendern soll, undt wie es damit zu halten.
30. Von zweyen schlüsseln zu der rendtgeldt truhen.
31. Von dreyen schlüßeln zu den waisen geldes truhern.
32. Von ehister effectuirung aller befelch wan bedencken was zu thun ist. Item, wie mit einkommenden patenten er sich zu verhalten.
33. Von freyheiten und privilegien, welche passirt und nit sollen werden.
34. Von der undergebenen dienst persohnen verraisen, wie es damit so wohl mit anvertraung ihres ampts in kranckheit und sonsten zu halten.
35. Von den undergebenen sie auch extra ordinari zu andern diensten zu gebrauchen.
36. Von jungen, die den beampten zu haben bewilliget, ob sie zum abrichten tauglich oder nicht in acht zunehmen.
37. Von rechtzeitiger eingebung der wochenzettel und haubtraittungen.
38. Von überlesung der wochenzettel vor dem verschicken und was mehr dabey zu thun.
39. Von unterschreibung der wochenzettel undt straffe, wan sie zu unrecht approbirt.
40. Von fuhren, deren keine auff die herrschafften im hin und rukh wege, lähr abgehen laßen und wie damit zu halten.
41. Von abschriften der polizey und anderer ordnungen, so wohl der instructionen aller ihme undergebenen, darüber alß wehren sie von worth zu worth in der seinigen begriffen, steiff und festhalten soll.
42. Von glümpf, wie er sich dessen gebrauchen soll.
43. Von fürfallenden hindernuß in verrichtung seines ampts, wohin er die sachen umb remedirung gelangen laßen soll.
44. Im beschluß wirt das ubrige ihr fürst(*lichen*) gn(*aden*) bestes, sonsten weiter seinen pflichten nach zu befördern ihme anheimb gestellet. Item von straffe, dessen aus unfleiß oder sonsten geursachten schadens und herge-

gen von vergeltung des beförderten nuzes. Item von vollziehung dieses ihr fürst(lichen) g(naden) angeschafften willens und mainung.

[R]

Instruction für den Feldsperger und Eysgruber pfleger

1.1.1.6 Instruktion für den Rentmeister s. d. [vor 1615]

ohne Ort, [vor 1615]

HAL, Kt. H 3

Aufbau: P – 14 §§ – R

Datierung: Dieses Stück dürfte schon vor 1615 entstanden sein, da es als Vorlage für die

Rentmeisterinstruktion in Kt. H 2339 (1.1.1.7) diente und möglicherweise auf ein älteres Stück zurückgeht.

Überlieferungsform: Konzept (A) mit Korrekturen und Ergänzungen (A')

Textgestaltung: halbrüchig verfasstes Konzept; die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden deutlich voneinander abgesetzt und jeweils mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

Anmerkung: Hier wird die Version A wiedergegeben, da A' weitgehend der Instruktion Kt H 2339 (1.1.1.7) entspricht, allerdings nicht alle Punkte derselben beinhaltet.

[P]

Instruction deß rentmeisters zu Veldsperg

[§ 1]

^aDer rentmaister solle seine wochenzetl, alles seines entpfanngs unnd außgebenß, jedes mahl zu denen bestimbten zeitten ohne verzug bey der canzley einstellen, auch nicht allein seine raittung 14 tag nach Michaelis unnd Geörgi ordentlich schliessen unnd an gebürenden orten^b übergeben, sonndern auch wochentlich auß denen zetteln die entpfanng unnd außgaben unnder die ordentliche rubrigkhen der raittungen, damit weilen meniglich sterblich unnd solches sowoln zu ihrer^c selbst aigenen, also unnserer versicherung geraicht, man deßwegen desto bessere richtigkeit jederzeit habe, auch so oft solche raittung unter der zeit von ihme begert wirdt, er mit übergebung derselben nach notturfft gefast seye und sonsten die rubrigkhen in allen seinen rait-

^a In A' wurden die Paragraphen nummeriert bzw. neu geordnet.

^b A': folgt mit ortentlichen richtigen und unverdaechtigen scheinen und approbationen

^c A': seiner

tungen ordentlich, wie es die notturfft erfordert, der ihme vorgeschribenen not[e/l] gemeß zu verhuettung allerley confusionen führen unnd halten^d.

[§ 2]

Bemelter rendtmaister ^esolle auch^e nicht macht haben, dem pfleger extraordinari auß dem rendtamt auf sein bescheinung, welche dißfals nit paßiert werden solle, etwas zu raichen, sondern hierüber unnsers bevehls zu erwarten.

^d In A' folgen die Punkte 2 bis zum Beginn von Punkt 11 am linken Rand ergänzt: 2. In den urbaribuech solle nichts ohne unser vorwissen verändert oder eingeschriben, sondern die neuen angelegten standhafften zinnß in ein sonders verzeichnuß eingebracht und alß dan mit unserm vorwissen durch unsere rath in daz urbari einverleibt werden.

3. Die abgehenden zinnß und gaben, so durch abödung, prandt und anderst woher rüeren, sollen vor voll in empfang verbleiben und dargegen in die extraordinari außgab oder abgang gebracht werden.

4. Alle gab und schuldige gebüer sollen zu einer gewißen zeit von dem rentmeister vleissig eingemahnt, verraittet und was von ime durch nachlässigkeit versaumt wirdt, dasselbe durch ime erstattet wird.

5. Und wo die nachlässigen richter die zinnß und gaben zu rechter zeit einzubringen saumig weren, solle er sie mit gefengnuß darzuhalten.

6. Und wann jemandts mit geldt oder mit roboten betrifft wirdt, solle rentmeister sowoln daz geldt alß robot, was die an geldt außtragen, in empfang verraitten.

7. Alle verfallene er[b]teil der verloffenen waisen und anderer malefiz personen, wievil zu unsern handen eingezogen wirdt, sollen durch den rentmaister richtig in empfang genomen werden.

8. Die extraordinari robath, so die unterthanen laisten, sollen durch den rentmaister taxiert und zu seiner raittung an gebüerenden ort eingebracht werden.

9. Auf die zinnß und nuzung ausserhalb deß preuhauses soll rentmeister einen vom pfleger unterschribenen verzeichnus bei seiner raittung beigelegt fürbringen. *Am Ende des Stückes ergänzt:* Das gemeine pier solle rentmeister zu geldt anschlagen und in die raittung bringen. Deßgleichen solle denen leit geben nit über drei vaß pier geborgt werden, sondern durch den rentmaister angemahnt und wann was außgesezt wirdt, bei der raittung absonderlich verzeichnet, beigelegt werden. Es soll dem preuer nit zugelassen werden, das geldt vor daz verkauffte pier zu sich zu nehmen, sondern der rentmaister dasselbe alsobalden zu seinen handen einzufordern schuldig sein. Mit dem preuer solle rentmaister auff jedes pier, es seye teuer oder wolfeil besondere kerbholzer halten und das gegentheil der selben durch den pfleger verpettschierter bei seinen raittungen beilegen. Das pier solle dem wertt deß weizes nach taxiert und verkaufft werden. Umb verkauffte und bezalte zigel solle rentmeister dem zigler allezeit zettel zu schikhen und des geldt zu empfang verraitten, auch mit ime, ziglern ordentliche spanzettel aufrichten und bei verraittung der zigel, so hinfüro durch den ziglern geschehen solle, beilegen. Von dem vorstmeister solle er jedes maln daz stamholz zu rechter zeit einfordern, dasselbe vor voll gebüerlich zu entpfang verraitten und dem vorstmeister sein gebüerenuß, so er in außgab zu sezen davon raichen.

10. Zu einer jeden wochenzettel solle rentmeister alle post, was er jede wochen empfangen und außgeben, ordentlich einbringen und das wenigste außlassen.

11. ist oben; So vil nuhn die außgaben in gemein erlanget, solle *[es folgt Punkt 2 in A]*

^{e-e} nur in A

[§ 3]

Deßgleichen solle ihme kheines wegs gestattet werden, für sich selbstn ausser unnsers aigenen bevehls ainiches officirn besoldung zu staigern noch auch sonnstn jemandts anndern aniches gelt auß unnsern renndten vorzuleihen, welches ihme gleichfals in seiner restanten verwaißungen gar nit paßiert werden solle.

[§ 4]

Er solle auch sein sonndere achtung darauff haben, das der hanndtwerkher, taglöhner oder anderer lohn ausser erheblichen ursachen nicht gesteigert werde. Do aber solche ursachen vorhannden, den einem oder dem andern, was mehrers alß von alters herkhommen paßiert were worden, so solle er dannoch einem wie dem anndern weg darauff gedenckhen, damit es alles wider in alten stanndt gebracht werde.

[§ 5]

Nachdeme wir auch ein sondere notturfft zu sein erachten, das wir jederzeit sehen und wissen mögen, was bey unserer herrschafft jede sachen an getraidt, wein^f, vischen unndt anndern järlichen ertregt, dargegen aber, was von denen selben, wie zu unnserer hofhaltung also auch zu unterhaltung der officier unnd anndern notturfften, alß auf beding der hanndtwerksleut zum gebeuen unnd dergleichen hergegeben wirdt, so sollen alle der gleichen sachen zu gelt in dem gemainen durchgehenden werth angeschlagen unnd in entpfanng unnd außgab unnder die rubrickhen, dahin ein jedeß gehört, gebracht werden.

[§ 6]

Bey allen denen bedingnußen der gepeu unnd sonnstn anndern fürfallenden hanndlungen, die seines ampts verrichtungen zugleich mit angehen, solle er selbstn jederzeit neben unserm pfleger persöhnlich sein und dieselben seinen bestem verstandt unnd unnserer erforderten notturfft nach mit schliessen und abhandlen helffen, auch darauff bedacht sein, damit alleß nach der maß unnd zahl unnd nicht nach dem tag angedingt werde.

[§ 7]

Damit aber in dergleichen bedingnußen, sowoln dem arbeiter als unndß khein unrecht beschehe, so solle man auf vleißigem überschlag der maß unnd zahl, was vonnötten mit allen umbstenden bedacht sein unnd inn sonderheit, damit alles auff wohlfaillste angestellt, die bedingnußen das maiste, so immer möglichen an victualien zu ersparung deß paren geldts, denen hanndtwerkhern abgerichtet, die gepeu unnd anndere verfertigte arbeit vor der völligen außzahlung vleißig, ob sie wohl unnd gerecht gemacht, bestehen unnd sonnstn auff alle mittl unnd weg, wie alles mit wenigeren costen angestellt werden könne, gedacht werde.

^f A': folgt pier

[§ 8]

Er solle auch sein vleißige acht haben unnd neben dem pfleger der anndern officier wochenzetl wochentlich ersehen unnd do in einem oder andern, ausser was wir zu unnserer aigenen hofhaltung, also der herrschaffts- unnd anndern darbey fürfallenden notturfft bedörffen, was übrigs so mit nuz verkhaufft werden khan, befunden wirdt, darauff bedacht sein, damit alleß zu rechter zeit auf das höchste, beste, so mann nur khönnen wirdt, versilbert werde.

[§ 9]

Unnd nachdeme auch alle der andern ambter entpfang unnd außgaben, weiln man es an geldt statt anschlegt, am besten gesehen wirdt, so solle er, was er zu mehrem nuz unnd wendung schadens spüren wirdt, sich deßwegen bey dem pfleger anmelden, damit nit alles umb bahres geldt erkhaufft werde unnd obs nicht auff anndern^g herrschafften nuzer zu bekhommen als anderst^h zu erkhauffen seye.

[§ 10]

Deßgleichen, weiln auch alle einkommen durch seine hanndt gehen unnd, dabey der anndern officir wochenzetl sich ein ab- oder zugang in einer oder anderer sache befindet, demselben vleißig nachzuraitten, ob es sich auch also befindet unnd die ursach, woher solcher ab- oder zugang rüehre, darüber andeutten.

[§ 11]

Unnd sintemahl auch allerley erkhaufft wirdt, es seye nun durch außtauschen oder um welchen herrschafften es sonsten herkhumbt all die weilen nuhn alles inn bahren geldt, in entpfang unnd außgab gesezt werden solle, so solle er vor allem von allen denen selbigen weme er solches, es seye so schlecht es nur wolle, überantwortet, quittungen, das ers von ihme entpfanngen, nehmen, in ihre inventaria, deren er copei bey sich haben solle, ordentlich einschreiben, ausser dessen es ihme in seinen raittungen, wie clar es nur seye, wegen ungehorsams unnd darauß erfolgender unordnung, kheines wegs passiert werden solle.

[§ 12]

ⁱWas järlichen von anndern unnsern herrschafften zur wiertschafft auf die herrschafft Veldtsperg, es sey eysen, weinvässer, raiff, latten, laden unnd andere notturfften gelieffert wirdt, das alleß unnd jedeß solle seinen gemainen werth nach zu geldt angeschlagen, durch denn rentmaister in entpfang unnd außgab unnder die ordentliche rubrigkhen gesezt unnd darüber der rendtschreiber deren herrschafft, von dannen solche sachen herkhommen,

^g A': *folgt* unsern

^h A': *folgt* wo

ⁱ A' *beginnt mit*: Desgleichen

damit derselbe es gleicher gestalt in entpfanng und außgab setze, gebürlich quittiert werde.

[§ 13]

Nachdeme auch jährlichen bey unnserer herrschafft Veldtsperg grosse posten bahres geldts alß vor die erkhauffte wein, visch, getraidt, item bestanndt geldt unnd dergleichen einkhombt, so solle der renndtmaister schuldig sein, alle die posten, so über 30 fl. sich belauffen, ordentlich zu specificiren, von weme und in was münz sortten solche gelder erlegt worden. Inn sonnderheit aber, wann neue ungewöhnliche unnd zuvorn ungangbare münzen einkommen, dessen alsobaldest erinnern, damit, wo dieselben verboten werden soltten, die zeitliche verführung, damit unnß solche auff dem fahl nicht zu schaden ligen bleiben, bey denen ämbtern verordnet werde.

[§ 14]

Alle officier, welche auß denen rendten der herrschafft Veldtsperg besoldet werden, sollen durch denn renndtmaister nicht einzelichter weiß, sonndern alle virtel jar mit vorwissen deß pflegers ordentlich außgezohlt, doch ehe solche außzahlung beschiecht, alle inventaria deren officier, so etwas in ver- wahrung haben, vleißig durchgesehen unnd da von denen ihnen anvertrauten sachen auß ihrem unfleiß was verlohren, ihnen alles dasselbe an ihrer besoldung bey solcher außzahlung abgezogen werden etc.^j.

[R]

Instruction deß rentmaisters zue Veldsperg

^j *An dieser Stelle endet die Version A; in A' wurden die Absätze anders als oben nummeriert, es folgen die nachstehenden Absätze: 14. Und damit im außzahlen desto mehrer richtigkeit seye, so solle er ein ordentlich besoldbuech aufrichten und darinnen die zeit der antretung jedes officiers diensts und die wider abtretung desselben sambt deme, was einem jedem von einer zur andern zeit geraicht wirdt, einzeichnen, doch solle er nicht macht haben, einem sein soldt vor dem verdienst zu raichen.*

25. Und nachdeme des pflegers amtschuldigkeit ist, daz er zu außgang jeder wochen mit dem rentmaister ordentlich abraitte und seine, wie auch deß castners und purggrafens wochenzettel unterschreibe und die verantwortung neben inen habe, so solle der rentmeister nicht macht haben, daz, was er diese wochen entpfangen oder ausgeben erst die künftige ohne vorwissen deß pflegers zu entpfang und außgeb zu nehmen. Wo es aber außgelassen wird, solle derselbe wochenzettel keines wegs von pflieger unterschriben, sondern außgestrichen und nicht passiert werden.

26. Daß geldt, welches über die außgaben verbleibt, solle wochentlich in die darzu deputierte truchen, davon der hauptman einen, der rentmeister aber den andern schlüessel haben solle, eingelegt und verschlossen werden.

27. Der wochentliche rest aber ausser deß pahren geldts solle mit specification, was an schulden und aussonstenden verbliben, in die künftige wochen eingebracht werden.

28. Schlieslich, weiln nit alles daz, was eines rentmaisters amt erfordert und mit sich bringt, in eine instruction verfast werden kann, so solle rentmeister alles das übrige in fürfallenden sachen thuen und handeln, was einem getreuen und aufrichtigen diener zustehet und gebüert. Wo wir dann das gnedige vertrauen in sein person sezen.

1.1.1.7 Instruktion für den Rentmeister der Herrschaft
Feldsberg
s. d. [um 1615]

Ohne Ort, [um 1615]

HAL, Kt. H 2339

Aufbau: P – 31 §§ – R

Datierung: vermutlich um 1615 entstanden, eine der Form nach ähnliche und von demselben Schreiber verfasste Instruktion für den Küchenmeister, datiert vom 6. April 1615 (Nr. 13) und befindet sich in Kt. H2.

Überlieferungsform: halbbrüchig verfasstes Konzept

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden deutlich voneinander abgesetzt, am linken Rand wurden neben den betreffenden Paragraphen Summarien (Marginalien) angebracht.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 3

Anmerkung: Dieses Stück stimmt weitgehend mit der Instruktion Kt H 3 (1.1.1.6) überein, beinhaltet allerdings nicht alle Punkte derselben.

[P]

Instruction deß rentmeisters zu Veldtsperg

[§ 1]

ªSoll die wochenzettel ordentlich einlieffern, die raittung zue gewöhnlicher zeitt schließen unnt an gebuhrende ortt einstellen, mitt seiner raittung wanß begehrt wirdt allezeitt gefast sein, die rubricken dem vorgeschriebenen notel gemäß haltenª

Der rentmaister solle seine wochenzedl alles seines entpfanngs unnd außgebenß jedesmahln zu denen bestimbten zeitten ohne verzug bey der canzley einstellen, auch nicht alleine seine raittung 14 tag nach Michaelis und George ordentlich schliessen und ein gebüerenden ortten mit ordentlichen vichtigen und unverdächtichen scheinen und approbationen übergeben, sondern auch wochentlich auß denen zetteln die entpfang undt außgaben under die ordentliche rubrickhen der raittungen, damit weilen meniglich sterblich unnd solches sowohl zu seiner selbst aigenen, also unserer versicherung geraicht, man deßwegen desto besere richtigkeit jederzeit habe, auch so offft solche raittung unter der zeit von ihme begert wirdt, er mit übergebung derselben nach notturfft gefast seye unndt sonstenn die rubrickhen in allen seinen raittungen ordentlich, wie es die notturfft erfordert der ihme vorgeschriebenen not[e/l] gemeß zu verhüettung allerley confusionen führen unnd halten.

^{a-a} A: Marginalie

[§ 2]

^bIm urbari nichts zue vorendern, die neu angelegen zinßen in ein sonders buech zue schreiben^b, ^cnach disem die urbarien halbjarige zu corrigieren^c
In denn urbaribuch solle nichts ohne unser vorwissen verändert oder eingeschrieben, sondern die neuen angelegten standthafften zinnß in ein sondere verzeichnueß eingebracht undt alßdann mit unserm vorwissenn durch unsere räth in daß urbari einverleibt werden.

[§ 3]

^dDie abgeht zinnß fur voll ein- undt in die extraordinari außgaben zuebringen^d

Die abgehendt zinnß und gaben, so durch aböedung, prandt und anderst woher rüeren, sollen vor voll in entpfang verbleiben unndt dargegen in die extraordinari außgab oder abgang gebracht werden.

[§ 4]

^eAlle schuldige gebuhr fleißig zue mahnen, waß auß fahrläßigkeit ubersehn, soll rentmaister erstatten^e

Alle gaben undt schuldige gebüehr sollen zu einer gewißen zeit von dem rentmeister vleißig eingemahnt, verraittet und waß von ihme durch nachlässigkeit versaumbt wirdt, dasselbe durch ihne erstattet werden.

[§ 5]

^fDie richter zue einbringung der zinßen anzuehalten^f

Und wo die nachlässigen richter die zinnß undt gaben zu rechter zeit einzubringen saumig wehren, solle er sie mit gefengnueß darzuhalten.

[§ 6]

^gAlles geldt undt robott straffen zue verraytten^g

Und wann jemandts mit geldt oder mit roboten betrifft wirdt, solle rentmeister sowoln daz geldt alß robot, was die an geldt außtragen, in empfang verraitten.

[§ 7]

^hExtraordinari robotten zue taxiren undt zuverraytten^h

Die extraordinari roboten, so die unterthanen leisten, sollen durch den rentmeister taxiert und in seiner raittung an gebührenden orth eingebracht werden.

^{b-b} A: *Marginalie*

^{c-c} A: *darunter ergänzt*

^{d-d} A: *Marginalie*

^{e-e} A: *Marginalie*

^{f-f} A: *Marginalie*

^{g-g} A: *Marginalie*

^{h-h} A: *Marginalie*

[§ 8]

ⁱAlle verloffene straffen in ordentlichen empfang zuenehmenⁱ

Alle verfallene ertheil der verloffenen weißen und anderer malifiz personen, wieviel zu unsern handen eingezogen wirdt, deßgleichen daz abzueg gelt von denen loßgelassenen unterthanen sollen durch den rentmaister richtig in entpfang genohmen werden.

[§ 9]

^jAuf die nuzung, zinß vom pfleger unterschriebene verzeichnuß den raittungen beyzulegen^j

Auff die zinnß und nuzungen ausserhalb deß preuhauses solle rentmaister eine vom pfleger unterschriebene verzeichnus bei seiner raittungen beygelegter fürbringen.

[§ 10]

^kDaß gemeine pier an gelt anzuschlagen undt zuverraiten, uber 3 roß^l niemandt zueborgen^k

Das gemeine pier solle rentmaister zu gelt anschlagen und in die raittung bringen. Deßgleichen solle denen leitgeben nit über drei vaß pier geborgt werden, sondern durch den rentmaister eingemahnt und wem waß außgesezt wirdt, bei der raittung absonderlich verzeichnet, beigelegt werden.

[§ 11]

^mKheiner der preuer solle zue bier kain gelt einnehmen, sondern der rendtmaister^m

Es soll dem preuer nitt zugelassen werden, daß gelt vor daz verkauffte pier zu sich zu nehmen, sondern den rentmaister dasselbe alsobaldt zu seinen handen einzufordern schuldig sein.

[§ 12]

ⁿBesondere körbhölzer zuehaltenⁿ

Mit dem preuer solle rentmaister auff jedes pier, es seye theuer oder wohlfeil besondere kerbholzer halten und daß gegentheil derselben durch den pfleger verpettschierter bei seinen raittungen beylegen. Das pier solle dem wertt deß waizes nach taxiert und verkaufft werden.

[§ 13]

^oWie eß renttmaister mitt dem ziegler halten solle^o.

Umb verkauffte undt bezalte zigel solle rentmeister dem zigel allezeit zettel zuschieckhen und das gelt in entpfang veraiten, auch mit ime, ziglern

i-i A: Marginalie

j-j A: Marginalie

k-k Marginalie

^l wohl irrtümlich statt vaß

m-m Marginalie; Kheiner ergänzt

n-n Marginalie

o-o Marginalie

ordentliche spanzettel aufrichten undt bey verraitung der zügel, so hinfüro durch dem zigler geschehen solle, beylegen.

[§ 14]

^pForstmeisters, stambholz, in genere ^qan gemese gewehr verreitten^p
Von dem vorstmeister solle er jedesmahln daß stamholz zu rechter zeit einfordern, dasselbe vor voll gebührlich in entpfang verraiten und dem vor[st]maister sein gebührnuß, so er in außgab zu sezen, davon raichen. Zu einer jeden wochenzettel solle rentmeister alle postenn, waß er jede wochen entpfangen und außgeben, ordentlich einbringen und das wenigste außlassen.

[§ 15]

^rOhne sondern befelch kain extra ordinari außgaben zue entrichten^r.
So vil nun die außgaben im gemein anlangt, solle bemelter rentmaister nicht macht haben, dem pfleger extraordinari auß dem rentambt auf sein bescheinung, welche dißfals nit passiertt werden solle, etwas zueraichen, sondern hierüber unsers bevehls zu erwartten.

[§ 16]

^sOhne sondern befelch kain besoldung zue staigern, niemandts^t geldt vorzuelaihen^s.
Deßgleichen solle ihme kheineswegs gestattet werden, für sich selbstn ausser unnsers aigenen bevehls ainiches officirn besoldung zu steigern, noch auch sonstn jemandts anndern aniches geldt auß unsern renten vorzuleihen, welches ihme gleichs fals in seiner restanten verweißung gar nit passiert werden solle.

[§ 17]

^uDie officianten mitt deß pflegers vorwißen aller vierttel jahrs zue bezahlen^u.
Alle officier, welche auß denen renten der herrschafft Veldtsperg besoldet werden, sollen durch denn renndtmaister nicht ainzelichter weiß, sondern alle viertel jahr mit vorwisenn des pflegers ordentlich außgezalt, doch ehe solche außzahlung beschicht, alle inventaria deren officier, so etwaß in verwhahrung haben, vleissig durchgesehen unnd da vonn denen ihnen anvertrautten sachen auß ihrem unfleuß was verlohren, ihnen alles dasselbe an ihrer besoldung bey solcher außzahlung abgezogen werden.

[§ 18]

^vEin ordentlichs besoldungs buch zuehalten^v

^{p-p} Marginalie; Forstmeisters von anderer Hand ergänzt

^{q-q} unsichere Lesung, diese Worte wurden offenbar von anderer Hand ergänzt

^{r-r} Marginalie

^{s-s} Marginalie

^t folgt kein gestrichen

^{u-u} Marginalie

^{v-v} Marginalie

Und damit in außzahlen desto mehrer richtigkeit seye, so solle er ein ordentlich besoldtbuech aufrichten und darinnen die zeit der antretung jedes officiers diensts und die wider abtretung desselben sambt deme, was einem jedem von einer zur andern zeit geraicht wirdt, ainzeichnen, doch solle er nicht macht haben, einem sein soldt vor dem verdienst zu raichen.

[§ 19]

^wDes handtwergers- und taglohnners verdinst nicht zue staigern^w

Er solle auch sein sondere achtung darauff haben, daß der hanndtwercker, taglöhner oder anderer lohn ausser erheblichen ursachen nicht gesteigert werde. Do aber solche ursachen vorhanden, daz einem oder dem anderen, was mehres alß vonn alters herkhommen passiert wehre worden, so solle er dennoch in denen alten reittungen nachsehen und einem wie dem andern weg darauff gedenckhen, damit es wider alles wieder in alten standt gebracht werde.

[§ 20]

*Renttmaister soll bey allen gedüngnußen undt handlung so sein ambt concerniren persönlich sein^x.

Bey allen denen bedingnußen der gepeu und sonsten ander fúerfallenden handlungen dieses seines ampts verrichtungen zugleich mit angehen, solle er selbsten jederzeit nebenn unsern pfleger persönlich sein unndt dieselben seinen besten verstandt unndt unnserer erforderten notturfft nach mit schliessen unndt abhandlen helffen auch darauf bedacht sein, damit alles nach der maß unndt zahl unnd nicht nach den tag angedingt werde.

Damit aber in dergleichen bedingnußen sowohl dem arbeiter als unndt khein unrecht geschehe, so solle man auf vleißigem überschlag der maß unnd zahl was vonnötten mit allen umbstenden bedacht sein und in sonderheit, damit alles auf daß wohlfailste angestellt, die bedingnußen das maiste, so imer möglichen, ann victualien zu ersparung deß pahren geldts, denen handtwerckhern in sonderheit zu denen zeitten, da ohne daß kein anwerung vorhanden, abgerichtet.

[§ 21]

^yAlle gepeu undt verfertigte arbeit fur der bezahlung besichten^y

Die gepäu unnd andere verfertigte arbeit vor der völligen außzahlung vleißig, ob sie wohl unnd gerecht gemacht beschehen unnd sonnsten auff alle mittl und weg, wie alles mit wenigern costen angestellt werden khönne, gedacht werde.

^{w-w} Marginalie

^{x-x} Marginalie

^{y-y} Marginalie

[§ 22]

^zNeben dem pfleger der andern officir wochenzettel fleißig revidiren^z

Er solle auch sein vleissige acht haben undt nebenn dem pfleger der andern officier wochenzetl wochentlich ersehen unndt do in einem oder andern, ausser waß wihr zu unserer eigenen hoffhaltung, also der herrschafft unndt andern darbey füberfallenden notturfft bedörfften, waß übrigs so mit nuz verkaufft werden khan, befunden wirdt, darauff bedacht sein, damit alleß zu rechter zeit auf daß höchste, beste, so man nur khönnen wirdt, versilbert werde.

Deßgleichen, weiln auch alle einkommen durch seine handt geschenn unnd, dabey der andern officier wochenzetl sich ein ab- oder zugang in einer oder anderer sache befindet, demselben vleissig nachzuraitten, ob es sich auch also befindet und die ursach, woher solcher ab- unndt zugang rühre, darüber andeutten.

Und nachdeme auch alle der andern ämbter entpfang und außgaben, weiln man es an geldt statt anschlegt, am besten gesehen wirdt, so solle er was er zu mehrem nutz undt wendung schadens spüren wirdt, sich deßwegen bey dem pfleger anmelden, damit nitt alles umb pahres geldt erkaufft werde und ob nicht auff andern unsern herrschafften nutzer zu bekhommen als anderst wo zu erkhauffen seye.

[§ 23]

^{aa}Aller empfang undt außgab ordent/*l*/ich zue bescheinen^{aa}

Undt sintemahl auch allerley erkhaufft wirdt, es seye nun durch außtauschen oder vor welchen herrschafften es sonsten herkhombt, all die weiln nuhn alles in bahren geldt, in entpfang unnd außgab gesezt werden solle, so solle er vor allem von allem denen selbigen, weme er solches, es seye so schlecht es nur wolle, überantwortet, quittungen, das ers von ihme entpfangen, nehmen, in ihre inventaria, deren er copey bey sich haben solle, ordentlich einschreiben, ausser dessen es ihme in seinen raittungen, wie clar es nur seye, wegem ungehorsams unndt darauß erfolgender unordnung, kheines wegs passiert werdenn solle.

[§ 24]

^{bb}Alles undt jede sachen zue parem geldt anschlagen undt nachmaß in ordentliche rubriken einzuthailen^{bb}

Nachdeme wir auch ein sondere notturfft zu seinen erachten, daß wir jederzeit sehenn und wissen mögen, waß bey unserer herrschafft jede sachen am getraidt, wein, pier, vischen und andern jährlichen ertregt, dargegen aber, waz von denenselben, wie zu unserer hofhaltung, also auch zu unterhaltung

^{z-z} *Marginalie*

^{aa-aa} *Marginalie, am Satzbeginn Über gestrichen*

^{bb-bb} *Marginalie*

der officier unndt anndern notturfften alß auf beding der handwerksleutt zum gepeuen undt dergleichen hergegeben wirdt, so sollen alle dergleichen sachen zu geldt inn dem gemeinen durchgehenden werth angeschlagen undt in entpfang unndt außgab under die rubrickhen, dahin ein jedeß gehört, gebracht werden.

[§ 25]

^{cc}Alle undt jede sachen, so von andern auf die herrschafft Velspergk komben, sollen zue geldt angeschlagen undt die renttschreiber jedtweder herrschafften darüber quittirt werden^{cc}

Deßgleichen, waß järlichen vonn andern unsern herrschafften zur würtschafft auf die herrschafft Veldtsperg, es seye eißen, weinvässer, raiff, latten, laden und andere notturfften gelieffert wirdt, daß allß unndt jedeß solle seinem gemainem werth nach zu geldt angeschlagenn, durch denn rentmaister in entpfang unndt außgab unter die ordentliche rubrickhen gesezt unndt darüber der rentschreiber deren herrschafft, von denen solche sachen herkommen, damit derselbe es gleicher gestalt in entpfang und außgab seze, gebürlich quittirt werde.

[§ 26]

^{dd}Rentmaister soll alle posten, so bey der herrschafft Veldtsperg über 30 fl. einkomben, specificiren undt waß für munz eß geweßen, dahinn auch neue munzsortten darunter vorhanden solches zeitlich erindern^{dd}

Nachdeme auch jährlichen bey unserer herrschafft Veldtsperg grosse posten bahn geldts alß vor die erkauffte wein, visch, traidt, item bestandt geldt und dergleichen einkomt, so solle rentmaister schuldig sein, alle die posten, so sich über 30 fl. sich belauffen, ordentlich zu specificieren, vonn weme und in waz münzsortten solche gelder erlegt worden. In sonderheit aber, wann neue ungewönliche unndt zuvorn ungangbare münzen einkommen, dessen alsobalden erinnern, damit, wo dieselben verboten werden soltten, die zeitliche verführung, damit unß solche auff dem fahl nicht zu schaden liegen bleiben, bey denen ämbtern verordnet werde.

[§ 27]

^{ee}Rentmaister soll seinen empfang gar nicht von einer in die ander wochen mischen^{ee}

Undt nachdeme deß pflegers amttschuldigeitt ist, daz er zu außgang jeder wochen mit dem rentmaister ordentlich abraitte undt seine, wie auch deß castners undt purggraffens wochenzettel unterschreibe und die verantwortung neben ihnen habe, so solle der rentmaister nicht macht haben, daß, waß er diese wochen entpfangen oder ausgeben, erst die künfftige

cc-cc *Marginalie*

dd-dd *Marginalie*

ee-ee *Marginalie*

ohne vorwissen deß pflegers in entpfang unndt außgab zu nehmen. Wo es aber außgelassen wirdt, solle derselbe wochenzettel keines wegs von pflieger unterschribenn, sondern außgestrichen und nicht pasiert werden.

[§ 28]

^{ff}Daß pare geldt, welches wochentlich uber die außgaben bleibt, soll in die gewöhnliche truhenn vermahet werden^{ff}

Das geldt, welches über die außgaben verbleibt, solle wochentlich in die darzu deputirte truhenn, davon der hauptmann einen, der rentmeister aber denn andern schlüessel habenn solle, eingelegt undt verschlossen werden.

[§ 29]

^{gg}Der rest außer paren geldes in künfftige wochenzettel einzubringen^{gg}

Der wochentliche rest aber ausser deß paren geldts solle mit specification, was ann schulden undt aussenstendten verblieben, in die künfftige wochen eingebracht werden.

[§ 30]

^{hh}Gewiße überschläg auf aller termin waß uber die außgaben an parem geldt bleibt zue machen undt zue canzley einzuantworten^{hh}

Er solle auch jedesmaln zeitlich einenn überschlag machen, was jede terminen uber alle nottwendige außgaben an parem geldt bei dem rentamt zugewartten und uns dessen zu handen unserer canzlei berichten.

[§ 31]

Schließlichen, weiln nitt alles daz, was eines rentmaisters ambt erfordert undt mit sich bringt, in eine instruction verfast werden khan, so solle rentmeister alles daß übrige inn füerfallenden sachen thuen und handeln, waß einem getreuen und auffrichtigen diener zustehett und gebühret, wie wihr dan das *g(nedige)* vertrauen inn sein person setzen etc.

ⁱⁱNB versilberung ^{jj}alter schein nach zudenkhen als erspar(*nus*)^a uberiger ausgab dessen der haubtman erinneren^a

[R]

Rentmaisters zue Veldtsperg instruction numero 15^{kk}

ff-ff *Marginalie*

gg-gg *Marginalie*

hh-hh *Marginalie*

ii-ii *Dieser Satz wurde von anderer Hand ergänzt.*

jj-ij *unsichere Lesung*

kk *korrigiert aus 14*

1.1.1.8 Instruktion für den Kellner der Herrschaft Feldsberg s. d.
[zwischen 1608 und 1615]

Ohne Ort, [zwischen 1608 und 1615]

HAL, Kt. H 2

Aufbau: P – 40 §§ – R

Datierung: A kann mithilfe der Instruktion für den Pfleger HAL, Kt. H 3 (1.1.1.5) datiert werden, da es sich um denselben Schreiber handelt. B dürfte vermutlich um 1615 entstanden sein, eine äußerlich ähnliche bzw. von demselben Schreiber verfasste Instruktion für den Küchenmeister, datiert vom 6. April 1615 (Nr. 13) und befindet sich in Kt. H 2.

Überlieferungsform: halbbrüchig verfasstes Konzept (Formular)

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden deutlich voneinander abgesetzt, am linken Rand wurden neben den betreffenden Paragraphen Summarien (Marginalien) angebracht.

PÜ: (B und B') HAL, Kt. H 2

Anmerkung: B ist ein halbbrüchiges Konzept und bildete (vermutlich) die Vorlage für A, allerdings wurde es von anderer Hand verfasst. Die darin vorgenommenen Korrekturen und Ergänzungen, die Eingang in A fanden, wurden hier in B' wiedergegeben.

[P]

^a Instruction

Auff unser herrschafft N. kelnern, wie er sich in verrichtung seines ampts, diensts und obligens verhalten soll.

^a *B und B': [T]: Kellners instruction zu Feldsperg; n(umme)ro 17; der Instruktion ist folgende Einleitung vorangestellt: 17. Instruction und ordnung deß kelnerns*

Gemelter kellner solle seine wochenzettel und raittung ordentlich und unterschiedlich alles seines entpfangs und außgebens führen und dieselben jedesmaln zu rechter bestimbter zeit ubergeben. Er solle auch nicht macht haben, ainiches vaß, es sey klein oder groß, ohne vorwissen deß pflegers einem oder dem andern officier zum deputat mit zu geben. Nachdeme die kellner bishero dise gewonheit gehabt, das sie die weinleger und andere vermaintte praentiente regalien fuer sich genossen, die weil aber dieselben inen keineswegs zustendig, alß wollen wir hiemit solche hergebrachte gewonheit gänzlichen aufgehoben haben und wollen das hinfüro solche weinläger und andere regalien uns zu gutten und nuz verwendet werden. Die deputata an weinen soll er denen officier nicht einzlicher weiß, sondern auff einmal völlig zu raichen schuldig sein. Er solle auch nicht macht haben, ausser bevehl einichen wein abzuziehen, noch jemandts von demselben was zu geben. Vor weinlesen solle er jederzeit zeitliche anmahnung thuen, damit man die notturfft wässer, raiff und andere geschier bei zeitten in vorratt vorschaffe. Die alten wässer und keller geschier sollle er zu seiner vleissigen

[§ 1]

1. ^bSoll eines gottseeligen exemplarischen lebens und erbaren wandels sein. Mit dem kellereyambt also umbgehen, daz er es jederzeit zu verandtworten^a Unser herrschafft N. kelner soll eines gottseeligen exemplarischen lebens und erbahrn wandels sein, bevorab mit deme ihme anvertrauten kellerey ambt gewarsamb auffrecht und also umbgehen, daz er es gegen Gott und uns jederzeit zu verandtwortten.

[§ 2]

2. ^cSein ambt, dienst und obliegen^a

Dessen unsers kellers ambt, dienst und obligen ist, auff unser keller, derselben nuzen und zugehörung stette sorge und achtung zu haben. Dahero mit bewahrung und saubrigkeit der keller, mit einfexung, preßen, zehendabnehmung, einvisirung, wartung, füllung, abziehung, außgebung, verkhauffung und nuzlicher anwendung der wein, auch sonsten mit allen andern verrichtungen dabey solchen vleiß, treu und vorsichtigkeit zu gebrauchen, daz allenthalben gefahr, unrath und schaden verhüttet und abgewendet, hergegen aber unser nuzen und bestes jederzeit in acht genommen und befördert werde. Hierumb er fürnemblichen von sich selbst anfangen und ^dzu allen zeiten^a sich aller eigennuzigkeit auch anderer verdachtigen handl ganz rein und unthadelhaft erfinden laßen, consequenter also dieser unser instruction, sonderlich mit ordentlicher verraittung unser kellerey wüthschafft dem vorgeschribenen formular gemeß allerdings, wie ihne seines uns gelaisten aidespflicht schuldigkeit dahin weiset, gehorsamblich nachzukommen, sich aufs müglichste bemühen soll.

[§ 3]

^e3. ^fSein ambt keinem ausser ehafft undt hauptmans vorwissen anvertrauen, noch in die keller ohne vorwissen zu gehen, viel weniger zechen darin gestattet werden^f

Solch sein ambt soll ausser sonderbahrer unvermeidlicher hindernuß und ehehafft auch ohne des hauptmans vorwissen sonsten keinen auff lange oder kurze zeit von ihme anvertrauet noch auch ohne sein, des hauptmans,

verwahrung halten. Bei dem weinleßen und zehendt abnehmen solle er sich jederzeit selbstn persönlich befinden, damit kein vortel uns zuschaden darbei gebraucht werde, zu dem vollmerck der wein solle er jedesmaln den amtsschreiber berueffen. Visieren, *[es folgt ein unleserlicher Name]* die daran anschließende Instruktion wurde von anderer Hand verfasst. Die Marginalien dürften jedoch vom Verfasser der Einleitung stammen.

^{b-b} A und B': Marginalie, in B' wurden sämtliche Marginalien ergänzt.

^{c-c} A und B': Marginalie

^{d-d} B: jederzeit

^e Punkt 3 findet sich nur in A und B'; in der Folge unterscheidet sich die Nummerierung von B und B', ab hier wird die Nummerierung von A und B' wiedergegeben.

^{f-f} A und B': Marginalie

vorwissen und befehl jemanden in unsere keller zu gehen verwilliget, viel weniger zechen und winkel zusammenkhunfft, es sey auch wer da wolle, darin gestattet werden.

[§ 4]

4. ^gSein respect auff uns und unsern hauptman, auch nach dem die außgaben sein auff unsern marschalk haben^g

Sein respect und aufsehen soll er in allem seinem thun und laßen zu forderist auf uns, dann auch auf unsern hauptman, in außgab aber zu unserer hofhaltungs notthurfft auch auf unserm marschalk haben und sich darnach zurichten wißen.

[§ 5]

5. ^hDie keller vor allem ungewitter, näße, hitz und kälte etc. wohl verwahren^h Diesem nach soll unsere keller vor dampf, nöße und ungewitter auch vor ubriger kälte oder sonnenschein nach gelegenheit des jahrs zu allen zeiten gesichert und wohl verwart, sauber halten und erfinden laßen, ⁱund da was mangelhaftig sich erzaigen solte, dem hauptman umb remedirung und wendung großen schaden zuverhütten, zeitlich anmelden^a.

[§ 6]

6. ^jEin ordentlich inventarium uber die kellerey notturfft halten^j

Alle und jede keller notturfft alß preßen, geschirr, werckzeug und was sonst mehr seinem dienst angehörig soll er nit weniger sauber jedes an seinem orthe unter einem ordentlichen inventario halten.

^kDas inventarium neben verzeichnus, was darzue oder davon kommen, halb-jährig den raittungen beylegen^k

Welches inventarium jedesmahl den halb-jährigen raittungen neben einer absonderlichen verzeichnus, was in demselben halben jahr darzue oder davon kommen, beygelegt soll werden.

^lVor dem lesen soll alles zeitlich zu geschafft, außgesezet und zubereitet werden^l

Fürnemblich aber, wan das lesen herzunahet, vorsichtigkeit brauchen und anmahnung thuen, damit alles zeitlich in vorrath geschafft und herzue gebracht, ^msonderlich raiff und vaßer auch das geschirr und werckzeug außgepuzter und zubereitet werden^m.

^{g-g} A und B': Marginalie

^{h-h} A und B': Marginalie

ⁱ⁻ⁱ B: kheinem darein, ohne des haubtmans vorwissen und bevelch, zugehen verwilligen, viel weniger zechen und winckhl zusammenkhunfft, es sey auch wehr da wolle, gestatten.

^{j-j} A und B': Marginalie

^{k-k} A und B': Marginalie

^{l-l} A und B': Marginalie

^{m-m} nur in A und B'

[§ 7]

7. ⁿSoll umb den weingartbau nachzufragen oder auch nachzuschauen und die notturfft zu erinnern macht habenⁿ

Undt obwohln der weingartbau aigentlich den kellner nit angehet, soll er doch demselben nachzufragen, auch wann er darzue erklecken kan, auff und nachzuschauen macht haben, die notturfft an gebürenden orthen zu erinnern, nit unterlaßen.

[§ 8]

8. ^oSo weit er gefolgen kan, soll er^p dem lesen, preßen und zehent abnehmen persönlich oder durch ein andern veraideten beywohnen^o

Bey dem weinlesen, pressen und zehent abnehmen aber soll er sich jederzeit selbst persönlich, ^qso weith er gefolgen kan^a, befinden und sondere achtung darauf geben, hiemit kein vorthail uns zu schaden dabey gebraucht werde, ^rsonsten aber, wan er darzue nit erklecket, soll er ein andern veraideten beambten durch den hauptman dahin, wo er selbst nit sein khan, verordnen laßen^a.

[§ 9]

^sg. ^tZu ersparung des biers, genugsamben vorrath des glauers zu machen, auff die roboth im schnitt und sonsten sommerszeit zuverspeisen^t

Weilen dann auch sommerzeit im schnitt und sonsten bey ander arbeith denen roboth leuthen ein bier voriger gewohnheit nach gegeben worden undt aber den maisten auch wohl villeicht allen der glauer von wein trestern in der hize bequemer und anmüttiger zu trinken ist.

^uDenen der glauer nit zutreglich, ist bier zugeben unbenommen^u

Alß soll kellner durchauß nit unterlassen, das jährlich ein außkhomblicher vorrath glauer anstatt des biers zuverspeisen gemacht werde; wurden etliche erfunden denen der glauer nit zu treglich, diesen wirt ein bier zu geben hirdurch nit benommen, welches hauptman auf kellners andeuten also anzuordnen wissen wirt^s.

ⁿ⁻ⁿ A und B': Marginalie

^{o-o} A: Marginalie

^p B': folgt sich

^{q-q} nur in A und B'

^{r-t} nur in A und B'

^{s-s} Dieser Absatz ist in B und B' nicht überliefert, wurde aber bei der Nummerierung berücksichtigt.

^{t-t} A: Marginalie

^{u-u} A: Marginalie

[§ 10]

10. ^vNach dem zehent abnehmen baldt einvisiren, pau wein absonderlich, zehent wein auch absonderlich verzeichnen^v

Die einvisirung der wein soll nach dem zehent abnehmen ehistes in beysein des hauptmans und amtschreibers vorgenommen und beiderseits alß von ihme und dem amtschreiber die summa des pauweins auß jedem orth wie viel dessen worden absonderlich und des zehentweins auch absonderlich verzeichnet, ^wvolgents solche ihrer baider von dem hauptman unterschribene verzeichnus baldt in unsere canzelleu überschickt, durch ihre kelnern aber der empfang auch im nechsten wochenzettl richtig eingebracht werden.

[§ 11]

^x11. ^yDie notturfft kreuter zu außbrühung der faß jederzeit in vorrath haben, daz nit durch derselben ubeln schmach die wein verderbet werden^y

Daß auch wegen unsauberkeit oder eingefressenen ubelen geschmacks der vaßer die wein nit verderbt oder ja ein abschmach deren verursacht werde, soll er zu rechter zeit von allerley zu außbrühung der vaßer taug- und dinstlichen kreutern alß melißen, holer, beyfuß und anderer dergleichen einen genugsamben vorrath verschaffen, hiemit nit auß mangl derselbten der wein durch anziehung dessen in vaßern steckenden abschmachs unwerth und unkaufflich gemacht werden^x.

[§ 12]

12. ^zWeinvaßer, so oft es vonnöthen, abpuzen. Ob keine gefahr zuschauen und eiserne raiffen im vorrath haben^z

In unsern kellern sollen alle wein vaßer groß und klein offters, ja so oft alß vonnöthen, sauber abgepuzet und ob kein gefahr dabey, fleißig zugeschauet, auch auff alle unversehene fälle ein etliche eysene raiffen fort und fort in beraittschafft gehalten werden.

[§ 13]

13. ^{aa}Wann wein ein nachschmackh bekommen, durch das abziehen und einschlag geholffen werden^{aa}

Wann villeicht die wein thails über allen angewendten fleiß, irgents einen nachschmackh bekhommen hetten, soll in mangl der anwendung kellner bedacht sein, wie durch das abziehen und einschlag (jedoch mit vorwißen und guttachten des hauptmans) geholffen möge werden.

^{v-v} A und B': Marginalie

^w B: Marginalie: Sein undt amtschreibers verzeichnus vom hautman unterschriben in die cantzlei geschickt, auch von ihme in nechsten wochenzettl eingebracht werden.

^{x-x} Dieser Absatz ist in B und B' nicht überliefert, wurde aber bei der Nummerierung berücksichtigt.

^{y-y} A: Marginalie

^{z-z} A und B': Marginalie

^{aa-aa} A und B': Marginalie

[§ 14]

^{bb}14. ^{cc}Wie das schmecken nach dem grunde zu vertreiben^{cc}

Es giebet die erfarnus auch, wie nemblich etliche wein an sich selbst auß des grundes eigenschafft nach dem grunde alß wehre es sonsten ein zufälliger abschmach zu schmecken pflegen. Auff den fall soll kellner bedacht sein, durch den einschlag kreuter und andere vernünfftige wendungsmittel, solch nachschmecken zuvertreiben^{bb}.

[§ 15]

15. ^{dd}Wie kellner das alteln der wein mit vermischung jungen mosts vertreiben soll^{dd}

Demnach es sich auch begiebet, daz mehrjährige wein in der leng zu alterln pflegen und hierumb es mit der anwendung schwer zu gehet, auf den fall soll kellner dergleichen wein baldt nach dem nechsten lesen, mit gar jungen abgeschepften most in gewißer proportion vermischen und also durch einander verjäsien laßen, wodurch das alteln, wie es die erfarnus gegeben, benommen kan werden.

^{ee}Jedoch mit vorwißen des hauptmans^{ee}

Jedoch solches nit ohne vorwißen des hauptmans thun, sondern vorhero sich mit ihme unterreden, werden also sie baide auß beschaffenheit des alten weins undt jungen mosts, ob es rathsamb oder nit leicht ermessen können.

^{ff}Wann es was nambhafftes an uns gebracht werden^{ff}

Wann es aber was nambhafftes betrifft, soll es neben bericht und guttachten an uns selbsten umb resolution gebracht werden.

[§ 16]

^{gg}16. ^{hh}Wann die wein gutt gerathen, erinnerung thun, ob nit einzukhauffen^{hh}

In jahren, da der wein gutt und anwerlich gerathen, soll er nach dem lesen, wan sie am wohlfeilesten verkauft werden, bey dem hauptman zeitlich erinnerung thun, ob nit wein mit nuz einzukhauffen sein möchten, undt alß dann soll es neben ihrer bauder rsthlichen guttachten zu unser gnädigen resolution an unß berichtet werden^{gg}.

^{bb-bb} *Dieser Absatz ist in B und B' nicht überliefert, wurde aber bei der Nummerierung berücksichtigt.*

^{cc-cc} *A: Marginalie*

^{dd-dd} *A und B': Marginalie*

^{ee-ee} *A und B': Marginalie*

^{ff-ff} *A und B': Marginalie*

^{gg-gg} *Dieser Absatz ist in B und B' nicht überliefert, wurde aber bei der Nummerierung berücksichtigt.*

^{hh-hh} *A: Marginalie*

[§ 17]

17. ⁱⁱDie wein so oft von nötten gefüllet, vorhero aber dem hauptman jemandts dabey zu sein verordnen, angesagt werdenⁱⁱ

Die wein, daz sie nit lang wahn liegen bleiben, soll er öfftens, ja so oft alß vonnötten füllen und wann er dasselbe zu thun willens, jedesmahl dem hauptman, das jemandts dabey zu sein verordnet werde, vorhero ansagen.

^{jj}Die beßern nit in geringere wein zu verfüllen^{jj}

Alhie aber in acht zu nehmen, daz nit die bessern in die geringen wein verfüllet werden.

[§ 18]

18. ^{kk}Wein abzuziehen oder sonsten zuverändern mit hauptmans vorwißen geschehen^{kk}

Wann der zeit und anderer ursachen halben die wein abzuziehen oder sonsten eine veränderung vorzunehmen, soll es allemahl mit des hauptmans vorwissen geschehen.

[§ 19]

19. ^{ll}Ohne vorwißen des hauptmans oder marschalks nichts außgeben^{ll}

Soll ohne vorwissen des hauptmans und marschalks oder der dessen stelle helt, nach beschaffenheit der außgab deme sie anzuschaffen gebühret, sich was außzugeben, nit unterstehen, darbey er auch dieses erinnert sein soll, daz, wo er ^{mm}auf des hauptmans oder marschalks anschaffung^{mm} verschwendung und unsern schaden spürete, so solle er uns solches anzuzeigen verpflichtet sein.

[§ 20]

20. ⁿⁿAuff deputat oder auff spanzettel nit einzlicher oder maß wise den wein außgebenⁿⁿ

Die deputata und was vermög bestallung oder spanzettel einem gebühret und in einer summa genennet wirt, soll er nit einzlicher und maß wise, sondern auf einmahl der bestallung und gedingnus inhalt nach völlig raichen.

[§ 21]

21. ^{oo}Wein allemahl mit vorwißen des hauptmans anzapfen^{oo}

Wann zu dergleichen und andern notturfften wein außzugeben, oder zum füllen außspeisen oder sonsten väßer anzuzapfen, soll er es nit vor sich selbst thun, sondern mit vorwissen des hauptmans.

ii-ii A und B': Marginalie

jj-ij A und B': Marginalie

kk-kk A und B': Marginalie

ll-ll A und B': Marginalie, die letzten beiden Worte befinden sich nur in A.

mm-mm B': am linken Rand ergänzt

nn-nn A und B': Marginalie

oo-oo A und B': Marginalie

^{pp}Vorhero zu kosten geben, daz nit auß gunst die besten verthan und die schlimmen verbleiben^{pp}

Alß dan er solche wein vorhero zu kosten geben soll. Bey welchen sonderlich in acht zu nehmen, daz nit etwa auß gunst die besten wein verthan, und die schlimmen hergegen in unsern kellern gelassen werden.

[§ 22]

22. ^{qq}Von versilberung der wein den hauptman oft erinnern. Undt wo kein mercklicher schaden, die weinkauffer niemals lähr wegklaßen^{qq}

Weilen das maiste auch an deme gelegen sein will, daz die wein versilbert werden, alß soll kellner hierauf sondere achtung haben, den hauptman oft dessen zu erinnern und, da es nit mit unserm augenscheinlichem schaden, kheinen kauffman ungeschlossener und lähr wegk laßen.

[§ 23]

23. ^{rr}Wann die wein durch verkhauffen nit abgeben, durch schankh, pahn wein oder verschikung auf andere herrschafften zu versilbern bedacht sein^{rr} In denen jahren aber, wann die wein durch verkauffen nit abgehen, soll kellner mit allem fleiß dahin bedacht sein, wie zu hauß durch schankh, paan wein, verschikhung auf andere herrschafften und dergleichen mittel die wein aufs beste versilbert mögen werden.

[§ 24]

24. ^{ss}Gnugsamben vorrath tauglicher vaß zum abziehen und wegkhführen immerforth haben, von der großen vaß wegen^{ss}

Undt zu mehrer beförderung des wein verkhauffs soll kellner durchs ganze jahr deren zum abziehen und wegkhführen tauglichen vaß alß zehen, funffzehen und zwanzig emmerige immerforth einen gutten vorrath haben, hiemit wann villeicht weinkhauffer khommen, die irgents einen in den grössern vaßern ligenden wein zu khauffen lust hetten, daß nit auß mangl der vaß solche anwendung gesteckt und gehindert werde.

[§ 25]

25. ^{tt}Daz solcher vorrath ohne sondere unkosten aufgebracht werde, bey der cancelley oft sich anmelden und in wochenzetteln nach zu sehen, ob nit auff andern herrschafften lähre vaßer^{tt}

Solchen vorrath aber desto leichter ohne sondere unkosten aufzubringen und an der handt zu haben, soll kellner sich öftters bey unser cancelley anmelden, daß in wochenzetteln nach gesehen werde, ob nit auff unsern

^{pp-pp} A und B': Marginalie

^{qq-qq} A und B': Marginalie

^{rr-ee} A und B': Marginalie

^{ss-ss} A und B': Marginalie

^{tt-tt} A und B': Marginalie: Daz solcher vorrath ohne sondere unkosten aufgebracht werde, bey der cancelley oft sich anmelden und in wochenzetteln nach zu sehen, ob nit auff andern herrschafften lähre vaßer.

andern herrschafften lähre vaß der außgeschenkt wein verhanden und da kheine, oder nit genug wehren, erinnerung thun, daz aldorthin geschriben werde;

^{uu}Da nit wehren anderwerts zu erkauffen, erinnern^{uu}

Anderwerts alte vaß, weil sie gemainiglich derer orthe umb ein schlechtes zu bekhommen auff zu khauffen undt mit gelegenheit anhero zu schiken; oder aber auch, wan von leuthen auß unsern kellern wein geladen werden, die sich vermercken laßen, weiter alda wein zu holen, soll der kauff, ^{vv}so viel müglich, auff die^{vv} vaß zurukh zu geben geschlossen werden.

^{ww}Wan wein verkaufft, der kauff auff die vaß wieder zu geben, geschlossen werden^{ww}

Nemblich daz sie zu ihrer widerkhunfft so viel alte lähre vaß, alß sie damahls geladen (sintemahl sie gemeinlich unbeladen khommen und derer orthe die vaß so hoch nit schätzen), mitbringen sollen und da sie mehr brechten, dieselben in rechtem werth gezahlet solten werden. Khommen die jenigen leuthe nit wider, hat man nichts verlohren, khommen sie aber wider, hat man die vaß umbsonst zum besten.

^{xx}Neue weinfaßer alle in ungarische banden zu machen^{xx}

^{yy}Undt weilen auch die wein, wan sie in ungarischen banden befunden, zum verkauffen annemblich sein, alß soll kellner wohl in gedenck sein, so offt neue vaß auff unseren mährischen herrschafften zu machen angeordnet muß werden, daz solche vaß anders nit alß in ungarischer proportion art und weise zwantzig und funffzehen emmerige zu machen anordnung geschehe^{yy}.

[§ 26]

26. ^{zz} Im außkosten nit den besten, sondern den geringsten erstlich zu kosten geben und wie er sich zuverhalten^{zz}

Mit dem wein außkosten aber soll es also gehalten werden, kellner soll zum ersten nit den besten wein, sondern den geringsten anfänglich biß auff den mittlern zu kosten geben. Mit dem besten wein aber hinderhalten, auf daz so

^{uu-uu} A und B': *Marginalie*

^{vv-vv} B: anders nit als die

^{ww-ww} A und B': *Marginalie*

^{xx-xx} A und B': *Marginalie*

^{yy-yy} B: Derohalben kelner so einen vorrath von vassen an die handt zu schaffen, ihme auch hierumb desto mehr angelegen sein lassen soll, daz im fall man derer bedarff, uns die ahnwerdung zu nutz geraicht, wofern man aber der nit bedarff, seint wir eines grössern unkostens und kelner der mühe, sich umb vaß auf die instehende neue fexung zu bewerben, befreyet und enthoben.

^{zz-zz} A und B': *Marginalie*

viel müglich die schlechtere wein zu forderist außgebracht und nitt hergegen durch verkhauffung der besten wein die geringern allein zu lezt in kellern gelassen werden. Dahern nun unter dem außgekosten wein der kauffer was vor sich findet, soll er neben dem hauptman^{aaa} mit ihnen handeln und schließen, hernach aber, wan die erkaufften wein schon geladen werden, soll er ihnen auch den besten^{bbb} wein zu kosten geben, hirdurch unsere keller in beruff zu bringen und ihnen wider zu khommen desto mehr lust und begirde zu machen. Wehre es aber sache, daz ihnen dessen biß auf den mittlern außgekosten^{ccc} weins keiner annemblich, soll er alßdann lezlich sie zu dem besten^{ddd} wein führen, und wo sie denselben beliben, sich bemühen, mit ihnen aufs teuerste alß es gesein khan, eins zu werden. Jedoch allemahl dahin bedacht sein, daz neben dem besten^{eee} wein auch von den andern sorten etwas mit außgebracht werde.

[§ 27]

27. ^{fff}An diese vorgehende ordnung so genau nit gebunden sein, sondern mit rath des hauptmans die zeit und kauffer zu i(hr) f(ürstlichen) g(naden) besten in acht nehmen^{fff}

Es soll aber kellner an diese unsere vorgeschribene ordnung, so gar genau nit gebunden sein, sondern nach gelegenheit der zeit, auch der personen die kauffen wollen, soll er neben dem hauptman undt also baide sambtlich auf alle thunliche mittel und wege unser bestes ^{ggg}ihren pflichten nach^{ggg} in acht zu nehmen und zu befördern, mit verünfftiger bescheidenheit sich befleißien.

[§ 28]

^{hhh}28. ⁱⁱⁱKeller und wein in beruff zu bringen und die anwendung also zu befördern an frembde örther keinen abschmachten oder mangelhafften wein zu verkauffenⁱⁱⁱ

Alß dann unsere keller und wein auch bey frembden sonderlich bey außlendischen in beruff und ruhen zu bringen (derer anwendung hiedurch desto mehr zu befördern) soll er keinen wissentlichen abschmachten oder sonsten mangelhafften wein an frembder öfther verkauffen und weckladen lassen.

^{aaa} B: pfleger

^{bbb} B: haubt

^{ccc} A: am linken Rand ergänzt

^{ddd} B: haubt

^{eee} B: haupt

^{fff-fff} A und B': Marginalie

^{ggg-ggg} nur in A und B'

^{hhh-hhh} Dieser Absatz ist in B und B' nicht überliefert, wurde aber bei der Nummerierung berücksichtigt.

ⁱⁱⁱ⁻ⁱⁱⁱ A: Marginalie

^{jjj}In ander weise nuzlich zu gelesen bedacht sein^{jjj}

Jedoch hergegen befleißē, wie solche wein in andere weise nuzlich gelöset oder verthan mögen werden^{hhh}.

[§ 29]

^{kkk}29. ^{lll}Verschikte wein auff andere herrschafften wohl verwahren, daz nit waßer darein gefüllet möge werden, wan darauß getruncken würde. Die ursach, warumb und zu was solche nuzlich^{lll}

Die wein, welche auff andere unsere herrschafften verschikt werden, soll er in vassen gar wohl und also verwahren, daz, wan gleich von den fuhrleuthen darauß getruncken würde, kein wasser wiederum hienein gefüllet möge werden. Dan, weil an denen orthē, wo solche verschikte wein hinkommen, schon gewißheit ist, was auf ein jedes vaß abgang passiret wirt, undt aber mehrer abgang sich befünde, seindt die jenigen, so den wein geführet, den selbten in rechtem werth zu zahlen schuldig, alß dörffen wir dergestalt des außtrinkens halber nit schaden leiden, wie es geschehen würde, wan anstatt des außgetrunckenen weins wasser (der fuhrleuthe brauch nach) eingefüllet und hiedurch die wein geringert solten werden^{kkk}.

[§ 30]

30. ^{mmm}Das weinläger wirt dem kellner zu gebürnus nit passiret. Soll daraus brandtwein brennen und das geldt darauß ins rendtamt verraiten. Des brandtwein geldes dritter theil passiret^{mmm}

Was das weinläger anbelangt, ob zwar etliche kellner im brauch gehabt, item dasselbe alß eine zustehende gebürnus, gar oder halb zu zuaignen, welches wir aber auß vielerley erheblichen bedencken weder diesem noch andern unsern kellnern künfftig dergestalt nit passirn laßen können, noch wollen, sondern kellner soll auß allem weinläger brandtwein machen und das geldt dafür ordentlich, so wohl in wochenzetteln alß in hauptraitungen nemblich, wie viel jedesmahls des lägers gewesen, wie viel brandtwein darauß worden und was die achtering oder maß gegolten, verraiten undt vollkommlich in unser rendtamt erlegen. Davon ihme der dritte theil zurukh gegeben und neben des geldts empfang vom rendtmaister in außgab gebracht soll werden.

[§ 31]

31. ⁿⁿⁿDie ne*/i*/gen nit baldt unter das läger vermischen. So weith die negen zu eßig tauglich, vorhero abloßen. Ubriger eßig verkaufft und verraitet werdenⁿⁿⁿ

^{jjj-jjj} A: Marginalie

^{kkk-kkk} Dieser Absatz ist in B und B' nicht überliefert, wurde aber bei der Nummerierung berücksichtigt.

^{lll-lll} A: Marginalie

^{mmm-mmm} A und B': Marginalie

ⁿⁿⁿ⁻ⁿⁿⁿ A und B': Marginalie

Hiebey aber kellner auch dieses mercken soll, daz wan man mit außspeisung oder abziehung der wein auf die neigen kombt, soll nit baldt der lezte trübe wein under das läger vermischt, sondern vorhero solcher trüber wein, so weith derselbe noch zu eßig tauglich abgeloßen und darzue gebraucht werden. Da nun villeicht uber unsere notturfft ainiger eßig ubrig bliben^{ooo}, soll derselbe gleicher weiß wie vom brandtwein gesagt, zu geldt gemacht und vollkomenlich in unser rendtambt (daran aber kellner keinen theil haben soll) verraitet werden.

^{PPP}Wie er sich mit verraitung der kellerey wüthschafft zu verhalten^{PPP}
 Daß nun hierauf deß kellnerß fleiß, treu und vorsichtigkeit würllich mit der thatt erweisen und uns kundt gemacht werde, soll er mit verraitung unser kellerey wüthschafft ^{qqq}dem vorgeschribenen formular sich gemäß verhalten^{qqq}

[§ 32]

1. ^{rrr}Was ihrer fürst(lichen) gn(aden) und kellnern selbst daran gelegen, daz die wochenzettel, auch hauptraitung zu rechter zeit gefertiget und eingestellet werden^{rrr}

Nach deme nit allein uns zu stetter nachrichtung, wie gehauset wirt, consequenter zur zeitlicher abwendung unsers schadens und beförderung unsers frommens, sondern auch unserm kellner selbst der vergessenheit halber alle irrungen zu verhütten, ja auch daz auf den todesfahl er und die seinigen sich keiner gefährlichen unrichtigkeit zu besorgen, fürnemblich hoch und viel daran gelegen, dan wie die wochentliche particular, alles empfangs und außgaben (so man wochenzettel nennet) zu außgang der wochen, also auch die hauptraitungen zu außgang des halben jahrs jeder zeit baldt fertig sein und bey unser cancelley eingestellt werden mögen.

^{sss}Zwey maculatur bücher halten, eines wegen der wochenzettel, das ander wegen der hauptraitungen undt wie sie zu halten^{sss}

Alß soll kellner zu dem ende zwa maculaturbücher halten, eines darin täglich alles, was und wie es nach einander einkommen oder außgegeben worden, baldt eingeschriben werde, also zu außgang der wochen sein wochenzettel schon fertig ist. Das ander buch darin solcher empfang undt außgab auch täglich in einer mühe baldt an sein orth under die gehörige rubricken eingezeich-

^{ooo} B und B': verbliben

^{PPP-PPP} A und B': Marginalie

^{qqq-qqq} B: volgender gestalt sich verhalten, nemblich; B': am linken Rand Formular: Nachdeme
 [es folgt ein Auslassungszeichen], hiermit wird auf den Beginn des Formulars verwiesen.

^{rrr-rrr} A und B': Marginalie

^{sss-sss} A und B': Marginalie

net werde, also zu außgang des halben jahrs wirdt auch die hauptraittung biß zum abschreiben schon fertig sein.

[§ 33]

2. ^{ttt}Wie die wochenzettel zu machen. Verblibenen rest in empfang zu forderist nehmen^{ttt}

Die wochenzettel aber sollen auff hernach geschribene weise verfast werden. Zu eingang eines jeden halben jahrs soll kellner den rest, der in des nechsten halben jahrs schlußwochenzettel von allerley wein und andern in seine verraitung gehörige sorten verbliben, zu forderist wiederumb ordentlich in empfang nehmen;

^{uuu}Undt jeden jahrs wein, weiß und roth in empfang undt außgab specificiren. Mit andern sorten auch also zu halten^{uuu}

Undt müssen eines jeden jahrs wein, wie viel des weißen und wie viel des rothen vorhanden, unterschiedlich specificirt, alßdan was wochentlich davon außgeben und was auf khünfftige wochen im rest verbleibet, deutlich gesezet werden. Welches auch mit den andern sorten seiner verraitung, nemblich mit dem eßig, brandtwein, läger, raiff und lähren vaßen also zu halten. Alhie aber zu merken, daß ob zwar wie oben vernommen nur den halbjährigen raittungen des inventory aller zu notturfft der kellerey vorhandenen fahrnus eine abschrift beygelegt darff werden.

^{vvv}Vorrath der lähren vaß und raiff wochentlich verraitet werden und solches warumb die anwendung des weins hiedurch zu befördern^{vvv}

So muß doch der vorrath von raiffen und lähren vaßen darumb wochentlich verraitet werden, daß man stets davon nachrichtung habe und in mangl zeitlichen fürsehung geschehen könne, hiemit wan zu denen in großen vaßen ligenden weinen sich khauffleuthe fünden, die notturfft raiff und vaßer zum abziehen solcher wein anwendung lauth seiner instruction dergestalt zu befördern, so oft es vonnöthen an der handt sey.

[§ 34]

3. ^{www}Verkauffter wein werth am rande zu setzen. Item aller posten werth die verthan oder verschikt ingleichen^{www}

Bey verfaßung der wochenzettel soll er höchsten fleißes dahin bedacht sein, daz nit allein umb verkhauffte wein der werth, was ein emmer gegolten gleich an dem orthe, wo er des weins außgab einbringet, ordentlich angezaigt, sondern auch alle posten, welche zu der aldortigen einhaimbischen und auch zu unser hofhaltungs notturfft oder auf deputat aufgegangen oder auch ver-

^{ttt-ttt} A und B': Marginalie

^{uuu-uuu} A und B': Marginalie

^{vvv-vvv} A und B': Marginalie

^{www-www} A und B': Marginalie

ehret und sonsten auß̄er verkauffung verthan oder aber auff andere unsere herrschafften verschickt worden, taxirter im werth, wie der zeit jedes jahrs wein sorten gemainlich zu khauffe gehen oder, da dergleichen nit zu khauffe gingen, wie ein emmer zu schetzen sein möchte, in seiner außgab verraitet undt zu nechst am rande die summa des geldts darfür verzeichnet werde.

^{xxx}Hiemit rendtmaister darauß den völligen genuß ordentlich verraiten möge. So oft die taxirung nachbleibet, solle diese posten alß verloren kellner zu erstatten angehalten werden^{xxx}

Hiemit also dieser unser herrschafft jährigen genüß, rendtmaister umb mehrer richtigkeit willen inhalts seiner instruction vollkhomblich und mit der andern herrschafften nuzungen unvermenget in seinen empfang nehmen und ordentlich verraiten möge, welche taxirung und verzeichnus aller solcher außgaben werths, kellner ihme desto fleißig angelegen sein laßen soll, in bedenkung, daß so oft es nach bleibet, die jenigen posten alß verlohren, lauth unser raittungs ordnung außgestellt und kellner zu derer erstattung unnachläßlich angehalten soll werden.

[§ 35]

4. ^{yyy}Wochenzettel am Sambstage schließen und bey dem rendtambt den völligen genuß zuverraiten einstellen^{yyy}

Kellners also verfaste wochenzettel sollen am Sambstage geschlossen und baldt bey dem rendtambt oberstandener massen alle und jede außgab posten, in empfang daselbst zu nehmen und zu verraiten eingegeben werden.

[§ 36]

5. ^{zzz}Vorgehender mängel verandtworttung mit den wochenzetteln allemahl verschickt werden^{zzz}

Neben den wochenzetteln soll allemahl der ^{aaaa}zu nechst^{aaaa} außgestellten mangel verandtworttung zu gleich bey dem rendtambtt zum forthschiken mit eingestellt werden.

[§ 37]

6. ^{bbbb}So oft er damit saumig, umb die wochentliche besoldung gestrafft werden, ausser erheblichen entschuldigung^{bbbb}

Sofern er nun mit seinen wochenzetteln und justificirung der mengl zu rechter obbestimbter zeit einzukommen saumig erfunden wurde, soll er allemahl auß̄er erheblichen entschuldigung, umb sein wochentliche besoldung, wie auch andere beampte vernachläßlich gestrafft werden.

^{xxx-xxx} A und B': Marginalie

^{yyy-yyy} A und B': Marginalie

^{zzz-zzz} A und B': Marginalie

^{aaaa-aaaa} B: nechste

^{bbbb-bbbb} A und B': Marginalie

[§ 38]

7. ^{cccc}Baldt nechste wochen schriftlich mit hauptmans unterschrifft beglaubiget sich entschuldigen^{cccc}

Die entschuldigung soll baldt nechst folgende wochen schriftlich geschehen und mit des hauptmans unterschrifft, daz deme also beglaubigt werden.

[§ 39]

8. ^{dddd}Haupttraitionen 14 tage nach Geörgi und Michaelis einzugeben. Wo er ausser erheblichen hindernuß saumig damit, ist die halbjährige besoldung zur straff verfallen^{dddd}

Was die haupttraitionen anbelangt, sollen dieselben halbjährig, alß vierzehen tage nach Georgii und Michaeli bey unser canzelleij eingegeben und wan er hiemit seumig wehre, umb sein halb jährige besoldung, wie auch andere beampte, ausser erweislichen gnugsamben hindernus gestrafft werden.

[§ 40]

9. ^{eeee}Entschuldigung ehistes auch mit des hauptmans unterschrifft neben der raittung überschikt werden^{eeee}

Seine entschuldigung aber soll hernach ehistes sambt der gefertigten haupttraition schriftlich in unser canzelleij praesentirt undt gleicherweise wie bey den wochenzetteln gesagt, mit unsers hauptmans unterschrifft beglaubiget werden^{ffff}.

^{gggg}Das ubrige, wo sonsten weiter ihr fürst(lichen) g(naden) bestes in acht zu halten, wirt ihme seinen pflichten nach anhaimb gestellet^{gggg}

Beschließlichen wollen wir das ubrige, wan und wo sonsten weiter zu beförderung unsers besten oder auch zu mehrer seiner obligenden verrich- und verraittung vollkhommen und sicherheit was in acht zu halten sein möchte, seinem auffrichtigem gemütter, christlichem gewißen und wohlmainenden beschaidenheit (wie dann ^{hhhh}seinen obligenden pflichten nach^{hhhh} unser gnädiges vertrauen zu ihme stehet) anhaimb gestellet haben.

ⁱⁱⁱⁱAuß nachlässigkeit oder vorsezlich geursachten schaden gestrafft werden. Bey abwendung des schadens oder auch vermehrung des nuzes hergegen gewiß recompensiret werenⁱⁱⁱⁱ.

cccc-cccc A und B': Marginalie

dddd-dddd A und B': Marginalie

eeee-eeee A und B': Marginalie

ffff B': folgt NB: Von bescheinigung aller entpfang undt außgab, auß castners.

gggg-gggg A und B': Marginalie

hhhh-hhhh nur in A und B'

iiii-iiii A und B': Marginalie

iiij Derohalben wie sein unfleiß oder unachtsambe verwarhlosung oder auch vorsezliche uns schädliche aigennuzligkeit der befundenen beschaffenheit nach ohne verschonung gestrafft soll werden. Also hergegeen, wan er neben ordentlicher führung und eingebung der wochenzettel und hauptraitungen durch sein fleiß, vorsichtigkeit, treu und vernünfftiges nachdenken entweder mercklichen schaden abgewendet oder zu vermehrung unsers nuzen, außer jemandts laesion oder unbilicher verkürzung und abbruch, von neuem was erdacht undt angerichtett oder anzurichten wehre, soll er, wan solche nuzschaffung im werckh erwiesen, eine gleichmeßige recompens gewiß zu gewarten und darumb khünlich anzuhalten fug und macht haben.

kkkk Wirt ihr fürst(lichen) gn(aden) willen und mainung zu vollziehen wohl wissen auch nit underlaßen^a.

Diesen unsern also vergeschribenen gnedigen willen und mainung unser kellner gebührender massen in sondere obacht zu nehmen und sich darnach zu reguliren auch würcklich zu vollziehen wohl wißen und unsers verhoffens nit unterlaßen wirdt.

[R]

Kellners instruction zu Feldtsberg^{llll}

1.1.1.9 Instruktion für den Oberhauptmann, 4.11.1625

Mährisch Trübau, 1625 November 4

HAL, Kt. H 3

Aufbau: T – P – 15 §§ – E

Überlieferungsform: Konzept oder Reinkonzept

Textgestaltung: halbbrüchig verfasstes Konzept oder Reinkonzept; Die Selbstbezeichnung des Stücks auf dem Titelblatt sowie auf der ersten Seite wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden deutlich voneinander abgesetzt, am linken Rand wurden neben den betreffenden Paragraphen Summarien (Marginalien) angebracht.

iiij Nur in A und B'; B endet an dieser Stelle mit folgendem gestrichenen Absatz: Zu des kellers aber desto besserer nachrichtung wirdt ihme durch etliche wenige hirunten verzeichneten particulariten unndt exempl, wie seine wochenzetteln auch die haubtraittungen der gestalt unfehlbar ordentlich zu machen und zu führen ein kurztes formular und muster vorangestellt.

kkkk-kkkk A und B': Marginalie

llll In B' wurde nach den Korrekturen auf der Rückseite notiert: Kellners instruction endlich corrigieren;

[T]

Oberhauptmans instruction

[P]

Oberhauptmans instruction

Nachdeme eines oberhauptmans vornemste sorg in deme beruhet, das von allen der herrschafften hauptleuthen, pflegern und allen andern ambleuthen ihr beruff fleißig und wie sich solches vermög ihrer instruction und sonsten gebühret, verrichtet werde.

[§ 1]

^aOberhauptman soll oft unversehens visitiren über einschickung der relationen und wochenzettel streng halten, auch aufmercken haben^a

Alß solle er mit offter unversehenen besichtigung der herrschafften und ambter alles nach forschen, in sonderheit aber streng darob halten, damit wochentlich ihme die relationes sampt deren officirer die raitung führen, wochen register zugeschickt werden, über dieses alles soll er auf jeder herrschafft etliche vertraute personen haben, von denen er auch sonsten allerley erfahren kann.

[§ 2]

^bDas unrecht abschaffen, über seine befehlich ernstlich halten und den hauptleuthen alßbald auf solche zu antworten auferlegen^b

Was er nun sowol in augenschein als auf dergleichen information unrechts spüren würde, das soll er mit allem ernst abschaffen, über allen seinen befehlich steiff halten und nachdem er einmal was befohlen, unnachleßlich ohne ansehung einiger person, wo nicht gehorcht wird, straffen, in sonderheit nach deme auch die hauptleuthe und anderer officirer oftmals was ihnen anbeföhlen wird, nit verrichten, sondern mit stillschweigen übergeben und liegen laßen, so soll er solches keines weges gestatten, sondern alle officirer dahin halten, damit sie als bald antworten und, da sie in der anbefohlenen sachen ein bedenken stracks anzeigen, damit man sie weiter zu bescheiden^c wisse und auf das er bessere nachruchtung aller verrichtung haben könne.

[§ 3]

^dDen ersten tag jedes monats aufsuchen, was in vorgehendem monat befohlen und ob, auch wie jedes verrichtet, verzeichnen^d.

So soll immer zu dem ersten tag des monats alles, was in vorgehendem monat anbeföhlen, aufgesucht und zu einer jeden post, wie oder was gestalt jedes verricht, gezeichnet werden.

^{a-a} A: Marginalie

^{b-b} A: Marginalie

^c unsichere Lesung

^{d-d} A: Marginalie

[§ 4]

^eDen aufnehmungen der raitungen beywohnen, übrige uncosten abstellen, unstette einkommen zu einem stetten wesen bringen^e

Bey aufnehmung der raitungen soll er sich selbst befinden und darob sein, das solche vermög der vorgeschriebenen ordnung fleißigist aufgenommen werden. Und weil darbey am besten zu sehen, was jede sach kost und nuzt, so soll er fleißig achtung darauf haben, wie die übrigen uncosten abgestellt und die einkommenden vermehret werden. In sonderheit soll er fleißig acht haben, wie die jenigen einkommen, so nicht statt und allein von der officirer fleiß dependiren, gleichsam zu einem stetten wesen durch bestandt und dergleichen gebracht werde, als zum exempel, das von den küen ein genantes gegeben werde, das vom gespinst ein jahr so viel als das ander aus getheilt werde, item ein ordinari was bey jedem hof in das ruhende brachfeldt ohngefahr nach der proportion der felder, item nach beschaffenheit der örter und zeiten anzubauen.

[§ 5]

^fWas bey den raitungen geendert wird, ins urbarium verzeichnen lassen^f

Was also bey aufnehmung der raitungen geendert wird, das soll in das urbarium jedes zu seiner rubricken zukünftiger nachrichtung gezeichnet werden.

[§ 6]

^gDie wirtschafften bessern, vermehren und neue anrichten, geringschazige sachen, wie zu mehrerm nuz zu bringen, nachsinnen^g

Die weil auch der wirtschafften eigenschafft ist, das fast täglich etwas zu beßern und zu endern, so soll er sich nicht vergnügen, die wirtschafft in dem standt, wie er sie findet, beruhen zu laßen, sondern nach beschaffenheit der zeit und gelegenheit nachsinnen, wie die wirtschafften und einkommen vermehret, neue erdacht, sachen die schlecht oder gar keine mehrungen haben, zu mehrerm nuz gebracht werden möchten.

[§ 7]

^hWas zu verkauffen, zu rechter zeit verkauffen lassen, und in grossen summen die regierung und rätthe auch vernehmen oder nach gelegenheit *i(hr) f(ürstlichen) gn(aden)* selbsten vorbringen^h

Nachdeme auch nicht allein an dem gelegen, das man an vich, fruchten und dergleichen viel habe, sondern das es mit vortl zu rechter zeit und werth versilbert werde, so soll er darauf neben unserm zahlmaister fleissige obacht geben und mit der hauptleuthe rath und gutachten ihme dieses angelegen sein laßen und im fall, es sachen weren, die ein grosse summa antreffen, soll

^{e-e} A: Marginalie

^{f-f} A: Marginalie

^{g-g} A: Marginalie

^{h-h} A: Marginalie

er unsere regierung und rätthe auch darüber vernehmen und wo es die zeit leidet, uns umb unsere resolution vorbracht werden.

[§ 8]

ⁱIn strittigkeiten mit nachbarn sich bey den andern rätthen oder i(*hr*) f(*ürstlichen*) gn(*aden*) selbstn bescheids erholen, nichts thätlichs vor sich selbst vornehmen, doch gewalt gegen gewalt brauchenⁱ

Wofern strittigkeiten mit nachbarn vorkommen, soll er sich fürnemlich der sachen beschaffenheit eigentlich und wol erkündigen und gleichfals bey unsern rätthen und, da es die zeit leidet, uns selbst sich bescheids erholen, ohne unser selbst eigenes vorwissen aber einige thätligkeit nit vornehmen, da aber sich andere dessen gegen uns unterstehen wolten, deme keine statt geben, sondern gewalt gegen gewalt brauchen.

[§ 9]

^jDie ampter mit rath und vorwissen der andern rätthe, auch ihrer f(*ürstlichen*) gn(*aden*) ersezzen, die haupt- und amptleuthe beeydigen^j

Die ersezzung unserer ampter auf unsern herrschafften soll durch ihn geschehen, jedoch ebener maßen mit rath und vorwissen unserer rätthe und, da es die zeit leiden wird, mit unserm selbst eignen wissen und welche also unsern dienst angenommen werden sollen, sowol die albereit darinnen sein, sollen beeydiget werden, ihren dienst fleißig zuverrichten und treu und gewertig zu sein, wie unsere ihm zu gestellte notulae in sich halten, wo er nun ohne das bey installirung derselben sich befindet, solle die pflicht zu seinen händen geleistet werden, im fall aber er abwesendt, sollens die hauptleuthe denen so ihnen untergeben vorhalten; denen hauptleuthen aber, die darzu verordnete commissary, so aus andern unsern benachbarten hauptleuthen darzue von ihme, oberhauptman, benennet werden mögen.

[§ 10]

^kWann diener, so raitung führen, des diensts zu erlassen, solls mit vorwissen der andern rätthe, buchhaltereij und zahlampts, auch ihrer f(*ürstlichen*) gn(*aden*) geschehen^k

Da auch jemandts aus unserm dienst zu erlassen, zu sonderheit solche personen die raitung zu führen oder sonst was in ihrer verwahrung haben, so soll es gleichfals mit unserer rätthen, buchhaltern und zahlampts, dann unserer eigenen wißenschafft beschehen.

ⁱ⁻ⁱ A: Marginalie

^{j-j} A: Marginalie

^{k-k} A: Marginalie

[§ 11]

^lDie gebeu auf den herrschafften in baulichen wesen ohne grossen uncosten erhalten, so neue zu bauen, den abriß zu bauen, den abriß so zuvorhin vorbringen^l

Er soll auch, so oft er auf die herrschafften komt, auf die gebeu achtung geben, damit dieselbigen im bestandt erhalten und, was oft mit wenig gebeßert, nit mit grossem uncosten ganz neu gemacht werden müsse. Neue gebeu aber oder, wo so viel zu verbessern, das ein mercklicher uncosten darauf gehen würde, sollen mit rath unserer rätthe wol ersehen, auch uns selbstn mit dem abriß des gebeudes und vorschlag des uncostens vorgebracht werden und das so viel die wirtschafften anlanget.

[§ 12]

^mDie raths personen in städten oder herrschafften mit vorwissen der andern rätthe auch ihrer f(ürstlichen) gn(aden) wehlen^m

Die unterthane betreffend, soll er, oberhauptman, erstlich zu gewöhnlichen zeiten nach aufnehmung durch jedes orts pflegern und zugeordneten commissarien der gemaine, waisen, spital und kirchen raitungen aus einer jeden stadt unserer herrschafften durch jedes orts hauptman den vorschlag derrer zu neuer ersezung des raths tauglichen personen von der bürgerschaft abfordern, als dann mit vorwissen unserer rätthe auch unser selbstn die personen erkiesen, herrnach dem hauptman des orts solche ein zu sezen, zu wißen thun.

[§ 13]

ⁿRechtshändel bey ordentlicher instanz lassen oder da jemand beschwert, auf die regierung weisen^a

Was bey jeder herrschafft zwischen den unterthanen vorfellt, soll bey ordentlicher instanz eines jeden orts verbleiben, da aber wieder solche instanz jemand sich beschwert befinde, so soll es bey folgender nechsten instanz gesucht werden, zuelezt aber solle er die parteyen durch schrifftn gegen einander zu verfahren und damit des ausspruchs halben auf die rätthe und regierung weisen.

[§ 14]

^oDie instruction und policey ordnung in acht nehmen lassen, auch wan von nöthen mit rath der andern rätthe verbessern^o

Im übrigen soll er darob sein, damit, wie oben von der instruction der diener gemeldet, also der policey ordnung nach, gelebt werde. Da er auch in solchen instructionen und policeyen was zu verbeßern befindet, soll er mit

^{l-l} A: Marginalie

^{m-m} A: Marginalie

ⁿ⁻ⁿ A: Marginalie

^{o-o} A: Marginalie

rath unserer rätthe und unserm vorwißen solches zuthun macht haben, was nun also in seinem dienst vorlaufft und er anordnen wird, dessen soll er uns neben übersendung der relation und wochenzettel jederzeit weitleuffig und ausführlich berichten.

[§ 15]

^PDie general instruction der rätthe observiren^P

Lezlich nach deme nicht alles in eine instruction gebracht werden kan, er, oberhauptman aber darneben auch rath und im mittel unserer regierung ist, so soll er zugleich auch auf die general instruction der rätthe und seinem verstandt fleiß, ehr und guttes gewissen gewiesen sein. In sonderheit aber vor allem deme sich hütten und das jenige meiden, was er bey seinen untergebenen zu tadeln und zu straffen hat. Das alles ist unser gnediger willen und mainung.

[E]

Zu urkundt dessen haben wir diese instruction mit eigner hand unterschrieben und unser fürstlich secret insiegel anzudrucken gnedig anbefohlen.

Datum auf unserm schloss zur Mährischen Tribau, den 4. Novembris anno 1625.

1.1.2 Fürst Karl Eusebius (1611–1684)

1.1.2.1 Instruktion für den Pfleger der Herrschaft Feldsberg s. d. [um 1650]

Ohne Ort, [um 1650]

HAL, Kt. H 2339

Aufbau: T – P – 44 §§ – A: Summarisches Verzeichnis aller Artikel – R

Datierung: s. d. – aus der Zeit des Fürsten Karl Eusebius

Überlieferungsform: halbbrüchiges Konzept (A) einer Instruktion des Fürsten Karl Eusebius, auf einer Instruktion seines Vaters (Fürst Karl) basierend

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks auf dem Titelblatt und auf der ersten Seite sowie die Intitulatio wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

PÜ: HAL, Kt. H 3 (vgl. 1.1.1.5)

^{P-P} A: Marginalie

[T]

Instruction pflegers der herrschaft Feldspurg; darunter: I.4, Nr. 13

[P]

Von Gottes gnaden Carl Eusebius des Hey(ligen) Römischen Reichß fürst von Lichtenstein, von Nicolspurg, in Schlesien herzog zue Troppau und Jägern-dorff.

Instructio

auf unser herrschafft Feldspurg verordneten pfleger^a, wie er sich in seinem ampte verhalten solle.

[§ 1]

1. Solle er eines gottseeligen exemplarischen lebens und ehrbaren wandels sein und also denen, ihme untergebenen beampten und dienstpersonen mit guttem exempel vorgehen, consequenter sie hierdurch zu aller gottesfurcht, christlicher zucht und ehrbarkeit laiten und halten. Solches also desto mehr und gewißer ins werk zu richten, sollen des morgens und abends gewisse stunden zum gebete dabey alle seine untergebene sich finden lassen sollen, gehalten werden.

[§ 2]

2. Dessen unsers hauptmans amt, dienst und obliegen ist, auf unsere, ihme anvertraute gantze herrschafft und alle zugeherung stette sorge und achtung zu haben. Dahero bey verwahrung und baustendiger erhaltung unsers schloßes auch anderer gepeu bey sachen die ehre Gottes betreffende, bey erhaltung gueter christlicher zucht, erbarkeit, bey ertheilung der gerechtigkeit, bey regirung der unterthanen, bey ihrer aufnemb- und loßlassung, bey an- und fortstellung unser wirtschafften, auch der selben einkommen nützlicher anwendung und was denen mehr anherig, solchen vleiß, treu und vorsichtigkeit zu gebrauchen, das allenthalben wie zuvorderist unser selbst eigene, also auch unserer unterthan gefahr, unrath und schaden verhüetet und abgewendet, hergegen aber nuzes und bestes jederzeit in acht genommen und befördert werde und in summa vermöge dieser ihme gegebenen instruction unserm darauß verstandenenn willen und mainung allerdings aufs möglichste, wie ihne dann seines uns gelaisten aides pflicht schuldigkeit dahin waiset, gehorsamblich nach zu kommen sich eusserist bemühen soll. Hierumb er fürnemblich vonn sich selbst anfangen und jederzeit sich aller eigennützlichkeit auch anderer verdächtigen händl, rein und unthadelhaft erfinden lassen soll, auf das er in seinem gewissen dißfals gantz sicher bey denen ihme untergebenen beampten und dienstpersonen solches abzuschaffen und einzustellen desto mehr hertz und muth habe.

^a mit Bleistift am linken Rand ergänzt: zugleich Eyßgrub

[§ 3]

3. Sein respect und aufsehen soll er in allem seinem thuen und lassen zuforderist auf uns^b, dan auch auf unsern verordneten oberhauptman und canzley haben und sich darnach zurichten wissen.

[§ 4]

4. Diesem nach soll er unser schloß in vleißiger verwahrung haben, jederzeit paustendig erhalten und das durch feuer oder ungewitter kein gefahr und schaden zugefüegt werde, von allen andern mit anderer sorgfeligkeit immerfort auf- und zuschauen, auch zu gewissen stunden abends und morgens sperren und auf speren lassen.

[§ 5]

5. Wie er dan auch unser schloß ausser unsern bevelch niemandt ubergeben, auch nach unserm tode keinen darfür alß unsere herrn brüeder erkennen und dißfals ihnen allein gehorchen soll.

[§ 6]

6. Die paustendige erhaltung aller andern gepeu soll er ihme auch allen besorglichen schaden zeitlich vorzukmmen mit sonderm vleiß angelegen sein lassen und dahero das flieckwerck und besserung der gepeu jeder zeitt baldt verordnen und zu werck richten, kein neuen haubt gepeu aber ohne unser vorwissen und befelch nitt anfangen.

[§ 7]

7. Alß dann, weiln auch einer jeden obrigkeitt fürnembste pflicht zu allen zeitten der ehre Gottes, auch ihrer unterthanen, so wohl des ewigen alß zeitlichen wohlstandes und aufnehmens sorge zu tragen, alß soll jährlich vorigen brauch nach umb weinachten das panthaidung vonn ihme und dem amtschreiber, auch da er es vor notwendig befünde, mit zuziehung des rentmeisters und anderer beampten gehalten und dabey wie in städten die raths personen, also in dörrfern die riechter und geschworne verändert, zu gleich auch die gemain-, weisen-, kirchen- und spithal raittungen, unserm vorgeschribenen formular gemeß richtigk aufgenommen, vorhero aber die polickey ordnung abgelesen und ob derselben nachgelebt worden, aufs aller gnauiste erforschet und erkündiget werden.

[§ 8]

8. Und damit alle untugent und laster gestrafft, hergegen alle Gottsehligkeit bey unsern unterthanen auf erbauet werde, soll haubtman mit allem ernst uber der polickey ordnung halten. Dieselbe aber zu desto genauer observierung ihres inhalts dem gemainen man desto mehr zu inprimiren und kundt zu machen, soll sie ausser des panthäiding viermall des jahrs als nemblich auf N. N. N. N. verlesen werden. Wann er aber der verlesung nicht allemahl selbst beywohnen könnte, soll er neben dem pfarer des orts nachgesezte obrigkeit

^b über der Zeile ergänzt

darzu verordnen, welche ohne ansehen der personen bey ihren pflichten die beschaffenheit des verhaltens erkündigen und berichten sollen.

[§ 9]

9. Alle die jenigen, so unser policey ordnung auf eine oder andere weise zu wieder verbrechlich gehandelt, sollen mit der darinnen außgesetzten straff unnachlässlich belegt, die geldtstraffen von dem amtschreiber eingenommen und in unser rentamt ehistes ordentlich verraitet werden.

Da aber irgents unser unterthanen einer was straffmessiges begangen, dessen straff in der policey nitt vorgeschrieben, soll hauptman ohne unser vorwissen und bewilligung keinen derer bestraffen, viel weniger das verbrechen vertuschen^c oder in seinen beutel straffen oder in duplo zurück^a, sondern ehistes uns^d berichten.

[§ 10]

10. In sonderheit aber, wan irgents erfunden würde, das unsere unterthanen von unsern gründen alß durchauß röden in unsern wölden oder sonsten an äckern und wiesen zu unrecht uns was entzogen, solle er sie nach beschaffenheit und grösse solcher bega[n]gener untreu nitt allein vermög der policey ordnung gebührlich hierumb straffen, von dern auch die zu unserm schaden entzogene gründe, wider einzihen und, da sie in ander weise vielleicht nit höher zu gemessen, einen jährlichen zins darauf schlagen und den zins in das urbarium einschreiben lassen.

[§ 11]

11. Im fallen die halsbrüchig sein, soll hauptman dem rechten und üblichen brauch nach den thätter gericht[*t*]/lichen anklagen lassen und wan das urtheil ergangen, ehe die zuerkante execution, wo es das leben angehet, erfolge, uns zuvor oder in abwesenheit unser canzley überschicken und bescheidts erwarten.

[§ 12]

12. Soll maniglich ohne anstehen der personen seinem aide und pflichten nach recht und gerechtigkeit auch witiben und weisen und allen unschuldigen billiche schutz unverzüglich erthailen und wieder fahren lassen.

[§ 13]

13. Diesem, desto besser nachzukommen und auch das hauptman an seiner andern verrichtung nitt gehindert werde, sollen ausser des panthaidings gewisse verhörtstage, wochentlich angsezet und die leuthe darauf beschieden werden. Von denen verhörtstügen er sich durch wem anders geschäftt ausser höchsten noth, hindern oder zurück halten lassen soll.

^{c-c} über der Zeile ergänzt

^d folgt oder unser canzley gestrichen

[§ 14]

14. In fürfallenden strittigen gränitz sachen mit den benachtbarten soll hauptman der besichtigung persönlich beywohnen und, da wir in ruhigen posses wehren, keine thättliche eingrieff dem part durch auß nit gestatten. Befünde sich aber das wihr auf des benachtbarten gründen ainiges recht hetten, soll er alter leuthe bericht einzihen, ja auch nach beschaffenheit der personen, wegen des besorglichen todtfals zuekünfftiger gedechnus, ordentlich zeugen vorher vornehmen.

[§ 15]

15. Er soll auch einigen unterthanen vor sich selbst loß zu lassen mit macht haben, sondern sie an uns oder in abwesenheit in unsere canzley mit seinem guetachten, weisen und bescheidts erwarten.

[§ 16]

16. Hergegen soll ainiger mensch ohne richtigem wegloßbrieff und kundtschaft seines ehrlichen verhaltens, nit angenommen und alle wegloßbrieff undt kundtschafften in ein sonderbares buech durch den amtschreiber registriret werden.

[§ 17]

17. Ob zwar hauptman sich beveleisen soll, die menge allerley früchte und anderer wirtschafften sachen zu erzieglen, so soll er aber fürnemblich in acht nehmen, wie dergleichen zuwachs mit sonderer vorsichtigkeit zu rechter zeit und im rechten werkh versilbert möge werden.

[§ 18]

18. Und in sonderheit bey unsern herrschafften Veldtsperg soll er auf die anwendung weines gedencken. Derohalben, wan die versilberung durch der andern herrschafften oder durch sonsten bequeme mittel nit geschehen könte, die unterthanen auch das zehentgeldt oder ein gewissen zins von vierttn nit geben würden, soll der schanckh in dörffern, wo kein wein wax[e], (dafern sie dessen nit durch klare privilegia befreyet) das gantze jahr, in den vörigen aber das halbe jahr zu unsern handen gebrauchet oder in so viel pahr wein, alß der halbjährige schanck außtregt, genommen werden.

[§ 19]

19. Ebener massen wegen trades und aller andern sorten, soll er sich mit dem rentmaister und den andern beampten, die solche sachen in verwahrung haben, wie sie am müglichsten fürdersamb zu gelde zu machen, offters unterreden.

[§ 20]

20. Ohne sein vorwissen soll ainiges holtz nit verkaufft werden, soll auch der außmerckung des holtzes verkauffen, neben den forstmaister und amtschreiber persönlich beywohnen. Nach abführung aber des verkaufften holtzes soll er durch personen des stadtsraths oder durch richter und geschworne, ob sich so viel sail als ins rentamt verraitet worden, befinden, selbst anwesent ubermessen lassen und uns die beschaffenheit alß dan berichten.

[§ 21]

21. Bey besetzung und außfischung der teicht soll er auch neben dem fischmaister und amtschreiber sich selbst finden lassen und das weder bey verkauffung oder abführung der füsche noch in andere wege zu unserm schaden einiger vorthail oder unterschleiff gebraucht, sondern wie alle fische aufs höchste und beste außgebracht auch vollkommenlich verraitet mögen werden, soll er gar vleissig auf und zuschauen.

[§ 22]

22. Soll auch bedacht sein, ob nit etliche einkommen derer nit wohl ein richtige reittung geführet kan werden, und ein stettes auf- und nach sehen haben müesen, irgents im bestandt zu verlassen nützlicher wehre und solches uns neben guetachten ehistes berichten.

[§ 23]

23. Soll nit weniger dahin sehen, wan man von sachen was bedarff, ob nit dieselbe auf den andern herrschafften zu bekommen und also hiedurch die anwendung dorten befüedert, alhie aber die außgab des bahren geldes erspart werde.

[§ 24]

24. In summa bey allen fürnembsten wirtschafften soll er sich, wo es nit stets sein kan, er doch effters zu- und abraisen, persönlich befinden, auch mehrmahlen zu unversehenen zeitten, hiemit wo einiger unfleiß oder mangl gespührt würde, solches zeitlich zu verhüettung unsers schadens gewendet möge werden.

[§ 25]

25. Und weiln keine wirtschafft so wohl angericht kan werden, das sie nit zu vermehren oder zu verbessern, alß soll er jeder zeit bedacht sein, wie nit allein die vorigen in ihrem standt erhalten, sondern auch durch vernunftiges nachdencken gemehret und gebessert oder auch gar neue anzurichten wehren.

[§ 26]

26. Wan es sich begiebet, das gepeu entweder auß zu bessern oder auch von neuem auf zu führen, soll diese wie alle andere vergleichen arbeit nit nach dem tag, sondern uberhaupt oder nach gewiser maß und zahl angedinget werden.

[§ 27]

27. Was die roboten und anderer verrichtungen bey dem gepeu und wirtschafften anlanget, soll haubtman alle Samstag seine untergebene beambten, richter und handtwercker vor sich bescheiden, von einem jeden was er bedarff, vernehmen und also mit gesambten rath der beambten und richter, was dieselbe wochen jeden tag, jedes dorff oder flecken auch jeder beambter verrichten soll, der robot ordnung gemeß eine außthailung gemacht werden, damit also jedes ding, desto treulicher verrichtet und die unterthanen auch die ubrigen tage zu ihrer notturfft anstellen und ruhig gebrauchen können.

[§ 28]

28. Soll ferner darob sein, das alle mobilien und fahrnus bey dem schloß und mayrhöfen alß haus- und paurath, fischzeug und dergleichen under specificirter beschriebenen inventarien ahn gebührenden orten durch die jenigen, derer verahrung solche sachen anvertraut, ordentlich und sauber gehalten werden.

[§ 29]

29. Wan nach unserm abzuge aldorten etwas gelassen oder von andern herrschafften dahin gebracht, soll es hauptman, das nichts darvon verloren werde, baldt ordentlich inventiren lassen, auß dem hauptinventario aber soll nichts auß gelescht, noch nichts darin eingeschrieben, sondern wo etwas darvon oder darzu kommen, hierüber soll ein ordentliches register gehalten und alle halbe jahr den raittungen vom hauptman unterschriebener und besiegelter beygelegt werden.

[§ 30]

30. Zu der geldtruchen im rentamt sollen zween schlüssl sein, einen hauptman, den andern rentmaister darzu haben und ihme ein mehrers nit ausser der notturfft zu den wochentlichen außgaben in handen gelassen werden.

[§ 31]

31. Deßgleichen sollen auch zu des waisen geldes truchen drey schlüssl sein, einen hauptman, den andern amtschreiber, den dritten aber die gemain haben.

[§ 32]

32. Alle von uns oder unser canzley einkommende bevelch und anordnungen sollen durch ihnen unverzueglich effectuirt werden, wehren aber dessen erhebliche bedencken, soll er still schweigent, damit nit zurück halten, sondern ihme bevorstehen, uns die beschaffenheit ehistes neben guetachten zu berichten und bescheidts erwarten. Auf den fall auch des verlängerten bescheidts, hierumb anmahnung zu thun nit unterlassen, wan auch einiger gerichtlicher bevelch execution oder patent vom landtsfürsten oder dem lande auf die herrschafft geliefert würde, soll er solches alß balden mit allen umständen neben guetachten berichten.

[§ 33]

33. Es soll kein hauptman auch niemandts keiner außgenommen ohne fürzeigung eines von uns gefertigten außdrucklichen privilegi oder resolution unter dem praetext der gewohnheit einige exemption oder freyheit nit gestattet oder passiret werden.

[§ 34]

34. Keinem seiner untergebenen dienstpersonen soll er ohne sein vorwissen zu verraisen oder auch sein amt einem andern zu vertrauen gestatten, wann aber jemandts kranckheit halber seinem dienste nit abwarten könnte, soll dessen verwaltung einer tauglichen persohn under den andern anvertraut werden.

[§ 35]

35. In fürfallenden genöttigen geschöfftten soll er solche unsere dienst personen nach gelegenheit auch extraordinari zu dergleichen sachen so weit es sich ohne hindernus ihres ampts und diensts verrichtung thuen lest, zu gebrauchen nit unterlassen.

[§ 36]

36. Wan denen ihme untergebenen beampten mit unserm vorwissen jungen zu haltung bewilliget, soll hauptman darauf achtung geben, ob sie zum abrichten tauglich, das sie könnftig diesen oder andere dienst vertretten könten; welche nit also beschaffen erfunden worden, sollen hinweckh gethan und hergegen andere mehr taugliche bey denen zu nutzlichem abrichten guete hoffnung sich erwaitet, zufforderist entweder waisen oder sonsten unsere unterthanen oder aber in mangl derer gar frembde jungen darzu gebraucht werden.

[§ 37]

37. Sintemaln aber auch nit allein uns zu stetter nachrichtung und beforderung unsers besten, sondern auch unsern beampten dienern, so raittungen führen, selbst hoch und viel der vergessenheit und darauß entstehenden gefahr und beschwerlichen verantwortung halben, daran gelegen, das die wochenzettl alles entfangs und außgab auch der beschehenen wochentlichen verrichtung, wie auch die haubtraittungen zu rechter zeitt gefertiget und bey unser canzley eingegeben werden, alß soll hauptman alle ihme untergebene beampten, so raittungen führen, mit ernst dahin halten, das sie dießfals ihren instructionen allerdings nachleben.

[§ 38]

38. Vor verschickung der wochenzettl soll er die selben uberlesen und, da einiger unordnung, unfließ oder untreu darin erfunden, baldt abstellen und seiner abstellung nach corrigiren lassen oder aber auch seine bedencken am rande der canzley zur nachrichtung verzeichnen.

[§ 39]

39. Die zum fortschicken gefertigte wochenzettl soll er unterschrieben, den entpfang und außgab darin hiedurch zu approbiren, da nun einige post unrecht approbirt würde, soll dieselbe an seiner besoldung abgezogen werde[n].

[§ 40]

40. Wan und so oft von einer unser herrschafft auf die andern was geschickt wirdt oder vom aldorten abzuholen ist, soll er bedacht sein, das niemals die führen lähr hin oder zurück gehen, sondern alle mahl sollen die führen in hin oder zuruckgehen mit sachen, die des orts, wohin sie gebracht nutzlicher auß zubringen sein, beladen werden, was nun bey solcher hin- und hergeschickten sachen inventirung, verwar- verrait- und abgebung zu observirung. Hievon hat er auß des amptschreibers, rentmaisters und andern ihnen correspondireten beampten instructionibus dahin er alhie gewiesen wirt, gnuegsambe nachtrichtung zu vernemen.

[§ 41]

41. Und in summa, weiln nit alle particulariteten seines ampts und verrichtung so g[e]nau specificiret und ihme vorgeschrieben können wörden, sollen ihme die policey und alle andere ordnungen, wie auch alle derer ihme untergebenen unserer dienst verwandten instructiones zu seiner nachrichtung abschriftlich angehendigt werden, darüber er das denselben in allen stucken, punckten und clausuln, nit anders alß wan sie in dieser seiner instruction von wort zu wort begrieffen, jederzeit gehorsamblich nach gelebt werde, steiff und vest halten, auch ohne ansehen der personen, von keinem hie wieder das wenigste vorzunehmen oder zu handeln durch auß nitt verhenggen oder gestatten soll.

[§ 42]

42. Und obwoln uns nit zu wider ist, das hauptman in allen seinen handlungen sich eines billichen glümpfs gebrauche, jedoch weiln er unser person repraesentiret, soll er in allen seinen ampts verrichtungen dahin sich befliesen, hiemit wie zuvorderist unsere, also per consequens seine aigene autoritet erhalten werde.

[§ 43]

43. Und wan vielleicht ihme solch sein amt obverstandener massen gebühlich zu verrichten beschwerlichkeiten und hindernus einfallen sollen, soll hauptman dasselbe jederzeit an uns oder in abwesenheit an unser canzley solches mit gesambten rath zu wenden, schriefft- oder mündtlich gelangen lassen.

[§ 44]

44. Beschließlichen wollen wir das ubrige wan und wo sonst weiter zu befürderung unsers besten oder auch zu mehrer seiner obliegenden verrichtung vollkommen- und sicherheit, was in acht zu halten sein möchte, seinem aufrichtigem gemüte, christlichem gewissen und wohl mainenden bescheidenheit (wie dann seinen obligenden pflichten nach unser gnedigs vertrauen zu ihm stehet), anheimb gestelt haben.

Derohalben wie sein unfleis oder unachtsambe verwarlosung oder auch vorsetzliche uns schädliche eigennutzligkeit, der befundenen beschaffenheit nach ohne verschonung gestrafft soll werden, also hergegen wan er durch sein fleis, vorsichtigkeit, treu und vernunfftiges nachdenken entweder merklichen schaden abgewendet oder zu vermehrung unsers nutzen ausser jemand laesion, unbillicher verkurtzung oder abbruch von neuem was erdacht und angerichtet oder anzurichten wehre, soll er, wan solche nutzschaffung im werck erweisen, eine gleichmessige recompens gewieß zu gewarten und darumb kühnlich anzuhalten, fug und macht haben.

Diesen unsern also vorgeschriebenen gnedigen willen und mainung unser hauptman gebührender massen in sondere obacht zu nehmen und darnach sich zu reguliren, auch würcklich zu volzihen, wohl wissen und unsers verhoffens nit unterlassen wirdt.

[A]

Sumarische^e Verzeichnus und findtregister

Über alle artickul die in des haubtmans der herrschafften Veldtsperg instruction begrieffen und wie sie ihres inhalts stracks zu finden.

Artikel	Blahtseit
1. Von des haubtmans leben und wandl, wie er mit exempl vorgehen und gewiesse behtstunden halten soll.	1
2. Von seinem ambt, dienst und obligen.	
3. Vom respect auf ihr fürst(lichen) g(naden) oberhaubtman und canzley zu haben.	
4. Von verwahrung und paustendiger erhaltung auch von zu- und aufsperrung des schlosses.	
5. Von nit ubergebung des schlosses auch nach ihr f(ürstlichen) g(naden) tode ausser dero herrn brüdern.	
6. Von paustendiger erhaltung der andern gepeu.	
7. Von jährlicher haltung des panthaidings und was dabey mit ablesung der polickey verneuerung der ampter und aufnehmung allerley raittungen zu verrichten.	
8. Von der polickey ordnung, wie darüber gehalten und ausser des panthaidings dieselbe viermahl noch jährlich abgelesen werden soll.	
9. Von bestraffung derer, so wieder die polickey gehandelt.	
10. Von ihr fürst(lichen) g(naden) gründen, die zu unrecht entzogen, wie es damit zu halten.	
11. Von halbbrüchigen verbrechen und straffen.	
12. Von erthailung der gerechtigkeit auch beschützung der wittibin, waisen und aller unschuldigen.	
13. Von ansetzung wochentlich gewiesser verhörts täge.	
14. Von strittigen geränitzsachen mit den benachtbarten.	
15. Von loßlassung der unterthanen.	
Von auf- und annehmung fremder personen.	
Von erzieglung allerley wirtschafft sachen und das er sich zu rechter zeit der anwendung bevleisen soll.	
Von anwendung des weins bei der herrschafft Veldtsperg.	
Von anwendung traidts und anderer sorten.	

^e *Tabellarisches Register, das hinsichtlich der Artikel- und Seitenzahl unvollständig ist: Die Artikelnummern wurden nur von 1 bis 15, die Seitenzahl nur beim ersten Artikel eingetragen.*

- Von verkauffung des holtzes, dabey zu sein.
- Von besetzung und außfieschung der teicht, dabey zu sein.
- Von einkommen auß ursachen in bestandt zu verlassen, ob nit nutzlicher
- Von ersparung des pahrn geldes außgab, wan sachen auf andern herrschafften verhanden.
- Bey allen fürnembsten wirttschafften, auch zu zeiten unversehens sich finden lassen.
- Von wesentlicher erhaltung, besserung und vermehrung der wirttschafften.
- Von andingung aller arbeit, in was gestalt.
- Von den roboten und andern verrichtungen bey dem gepeu und wirttschafften.
- Von inventirung aller fahrnus bey dem schloß und mayrhöfen.
- Von inventirung derer sachen, die nach ihr fürst(lichen) g(naden) abzuge des orts gelassen oder sonsten hingebracht. Item von dem haupt inventario, das er vor sich darin nichts verändern soll und wie es damit zu halten.
- Von zweyen schlüsseln zu der rentgeldtruhen.
- Von dreyen schlüsseln zu den waisen geldes truhen.
- Von ehister effectuirung aller bevelch, wan bedencken was zu thun ist. Item wie mit einkommenden patenten er sich zu verhalten.
- Von freiheiten und privilegien, welche passirt und nit sollen werden.
- Von der untergebenen dienst personen verraissen, wie es damit so wohl mit anvertraung ihres ampts in kranckheit und sonsten zu halten.
- Von den untergebenen sie auch extraordinari zu andern diensten zu gebrauchen.
- Von jungen, die den beampten zu haben bewilliget, ob sie zum abrichten tauglich oder nit, in acht zu nehmen.
- Von rechtzeitiger eingebung der wochenzettl und haubtraitungen.
- Von uberlesung der wochenzedl vor dem überschicken und was mehr dabey zu thun.
- Von unterschreibung der wochenzettl und straffe, wan sie zu unrecht approbirt.

1. Instruktionen

Von führen deren keine auf die herrschafften im hin und ruckwege lähr abgehen lassen und wie es damit zu halten.

Von abschriefften der policey und anderer ordnungen, so wohl der instructionen aller ihme untergebenen, darüber er alls wehren sie von wort zu wort in der seinigen steiff und vest halten soll.

Von glümpff wie er sich dessen gebrauchen soll.

Von fürfallenden hindernussen in verrichtung seines ampts, wohin er die sachen umb remedierung gelangen lassen soll.

Im beschluß wirdt das ubrige ihr fürst(*lichen*) g(*naden*) bes-tes sonsten weiter seinen pflichten nach zu befordern, ihme anheimb gestellet. Item von straffe, dessen auß unfleis oder sonsten geursachten schadens und hergegen von ubergel-tung des beforderten nutztes. Item von volziehung dieses ihr fürst(*lichen*) g(*naden*) angeschafften willens und mainung etc.

1.1.2.2 Instruktion für den Forstmeister der Herrschaft Feldsberg s. d. [um 1650]

ohne Ort, [um 1650]

HAL, Kt. H 1

Aufbau: T – P – 19 §§ – A

Überlieferungsform: halbbrüchig verfasstes Konzept

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks auf dem Titelblatt und auf der ersten Seite sowie die Intitulatio wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößelter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die ersten acht Paragraphen wurden nachträglich von derselben Hand mit Ziffern über den Paragraphen nummeriert, sie sind deutlich voneinander abgesetzt und beginnen mit vergrößerten Anfangsbuchstaben.

Anmerkung: Formular mit anschließender Instruktion für den Forstmeister Daniel Biroid

[T]

Eines forstmeisters instruction I.4, Nr. 17

[P]

Von Gottes gnaden Carl Eusebius , des Heil(*igen*) Röm(*ischen*) Reichs fürst von Liechtenstain und Niclaspurg, in Schlesien hertzog, zu Troppau und Jägerndorff.

Instructio

auf einen forstmaister der herrschafft N.

[§ 1]

Erstlich, das die wäld und gehülz bester mügigkeit gehegt und da etwas von dem wind in denselben schaden beschehe, die windbruche ehister gelegenheit aufgeraumbt, entweder verkaufft oder zu breuholz aufgemacht und die wald von dergleichen liegenden holz gesaubert werde und nit vergebens verfaulen dürffe, auf das das junge holz desto besser widerumb aufschlagen und das wildpret an seinem gang und lauf hierdurch nit verhindert werde.

[§ 2]

2. Zum andern sollen jährlich nit meher, den zwene holz märckt in dem wälden gehalten werden, nemblich umb Georgi nach verrichteter sommer- und umb Gallii nach der wintersaat, damit die wald zum holz verkauf nit jederman offen stehen.

[§ 3]

3. Was auch jedes mal verkaufft, soll zwischen dem andern holz marckt bey verlust des holzes aufn holzhau geschafft werden.

[§ 4]

4. Auch soll der forstmeister ohne vorwissen und beywesen des hauptmans kein holz verkauffen, sondern ehe und zuvor die holz marckt gehalten, mit einander berathschlagen, wo der holz verkauf anzustellen, damit derselbe ohne sondern schaden der wäld[er] beschehen müge unnd wen sie sich derselben verglichen, also dan zu manniglicher nachrichtung vierzehen tag zuvor verruffen lassen, wo, wan und auf welchen tag die holz marckt gehalten werden sollen.

[§ 5]

5. Wann es aber in die notturfft erforderte, zwischen den holz marckten etwa bauholz zu verkauffen, so soll der forstmaister solches mit vorwissen des hauptmans thuen und das müglich, solle der hauptman solchen verkauf ebensfals beywohnen, worvon den die forstknecht und holzheger keines weges ausgeschlossen, sondern jederzeit und bey jedweden holzverkauf sein und was alß in aller beysein verkaufft, das soll richtig verzeichnet und mit dem eisen verlochert und also dan vleisige aufacht gegeben werden, das die kauer nit weiter greifen, so dan zu register gebracht und durch die rentschreiber neben bey gelegter forstraitung per empfang unter seiner gebührenden rubriggen verraitet werden solle.

[§ 6]

6.^aZum dritten so viel die huettweid in den waldern betrifft, ist zwar dieselbe an ihm selber dem holz wachs und wildpahn nit schädlich, weil von dem viehe der boden gedingt, der fallende samen eingetreten und der graß wachs zu des hierschen weid alle zeit jung gehalten würd, dahero der hiersch dem viehe gemeinlich nachweidet.

^a Die Nummerierung der Paragraphen wurde offensichtlich erst später ergänzt.

[§ 7]

7. Es soll aber dabey in acht genomen werden, das die jungen hau und schwartz und lebendig holz aufschlegt, biß dasselbe in die höhe aufwächst, das das viehe die wipfel nit erreichen kann, in alle wege verschonet werden, in sonderheit auch wo der hiersch sommers zeit seinen stand hat, mit dem viehe ganz nit betrieben, noch der hiersch in seinem stand verunruheget werden.

[§ 8]

8. Zum vierten, weil man jährlich zum mülzen, bier brauen, kalch und ziegl brennen, wie auch ins schloß und mayerhof viel brenholzes bedürfftig, soll dasselbe alles durch den hauptman, wie viel man jedes orts bedürfftig, dem forstmaister verzeichneter neben darstellung der holz hauer, übergeben werden, der soll schuldig sein, im frühling (wan kein liegend holz verhanden) die holz hauer in ein gewißes refier anzuweisen und darob sein, daß solch holz also balden gefellet, in hrainzen^b und scheidter gehauen, aufgesetzt, das es dem sommer uber verschwelck und nochmaln winters zeit desto leichter aufm gefrost oder schlittenbahn zustell geschafft und nit im sommer abgeführt werden dürff.

[§ 9]

Zum funfften pflegen offters die forstmaistern geschenck zu nehmen und weisen die leut beym holz verkauf in die besten und gelegensten örtter ob solches gleich den walden und wildpahn zu grossen schaden laufft, hierauff soll der hauptman seine vleisige achtung geben und dasselbe keines wegs verstatten, wie auch dem forstmaister mit ernst verboten sein und ohne vorhergehende beratschlagung mit dem hauptman, wo das holz am füglichsten abzugeben und zuverkauffen sei, keine schädliche neue hau in die holzer anstellen.

[§ 10]

Zum sehesten, weil es auch nuzlich, das dem schaaf viehe jährlich etwas von laubholz niedergeschlagen und zusammen geführt auch winters zeit zur befütterung der schaaf verbraucht werde, welches nit allein dem schaafen eine arznei zur gesundheit, sondern auch eine ersparung am futter ist, also solle gegen dem herbst, ehe das laub gelb wiert und gleich zwischen zweyen frauentagen solche niederschlagung des laubholzes beschehen, die äste der baum zuesammen in haufen oder schöber geschlichtet, die stämme aber zu kuhl- und feuerholz also dan verbraucht werden.

[§ 11]

Zum siebenden, weiln forstmaister, forstknecht und heger die wald taglich bereuten und begehen müeßen, sollten sie auch dabey auf die daran stosende

^b *unsichere Lesung*

wiesen und teucht vleysig auf acht haben, des mit ausgraßung und behütung der wiesen von niemand kein schaden beschehe, wie auch mit fischung und anglung der fischlach und teucht sich niemandt daß geringste unterfange und so jemand betreten, dieselben enthalten, eintreiben und dem hauptman zur straf ubergeben, auch für sich selbst den ebenfals sich nit unterfangen.

[§ 12]

Zum achten, wan es herbst zeit viel waß an eich- und buchnüssen gibt, soll solches mit hülff des hauptmans und burggraffen, so viel möglich eingebracht und zur schwein mast eingeschafft und daran nichts verseumet werden.

[§ 13]

Zum neunten, weil der wildpahn auch ein sonder fürstlich regal stuck ist und zu deroselben lust und nuz billich in hohe acht genommen werden solle, als solle alles das jenige, was zu verödung des wildpahns geraicht mit allem ernst abgeschoffet werden; entgegen auch was zu erzieglung des hohen und niedern wildpahns feder und allen wildpreds nuzlich ist, an und aufgerichtet werden. In sonderheit soll forstmaister und forster wie auch alle andere beambten und unterthanen auf die wildpreds beschädiger und wo sich dieselben enthalten und unterschleif haben, ihre vleysige kundschaft und aufacht haben und so dieselben erforschet oder in walden betreten, besten vleiß anwenden, das sie entweder gefellt oder einbracht und der gebühr nach bestrafft werden. Ingleichen auch auf die raubthier alß wölf, fuchs, marder, wilde kazen und andere dergleichen schädliche thier, so den wildpahn verwüsten, wie auch den habicht und andern stoß- und raubvögeln, die dem federwildpred aufsezig, ihr täglich aufacht haben, damit dieselben ganzlich ausgetilget und auf aller hand mittel abbruch beschehen möge, zue welchem ende dan eine besonder belonung, was man von jedem stuck zu fahen und zu schiessen haben solle, verordnet, damit sie zu desto beßern vleiß angeraitz werden möchten, wie sie den auch winters zeit zur wolf und fuchs jagt keine gelegenheit verabsaumen und dabey die nez und garn in guter truckener verwahrung halten, und was zu beßern nothwendig bey zeiten verordnen sollen.

[§ 14]

Zum zehnten, damit das hohe wildpred bester möglichkeit herzu gebracht und gezügelt werde, soll forstmaister an gelegenen orten salzlecken schlagen und dabey aufacht haben, das selbige mit betreibung rind und schaaf viechs alles vleysig verschonet werde.

[§ 15]

Zum eilfften soll forstmaister, wo faßhann geheg sein, auf die schuttung zu rechter zeit achtung geben, das mit derselben nichts verloset, noch die faßhennen in manglung deßen ander ort ihre nahrung suchen möchten, auch die faßhann garten der massen verwahren das der fuchs nit einbrechen und schaden thun könne, wie ebenfals den schädlichen thieren als kazen, mardern, eltiß und dergleichen auff alle mittel abbrechen.

[§ 16]

Zum zwöllfften gleicher massen auch auf die feld- oder rebhüner gute achtung geben und allen schaden bester möglichkeit daran verhütten, wünters- und zu rechter zeit dieselben einfangen und was zur kuchl uberig verbleibt, also dan zu rechter zeit widerumben auslaßen und an behegung derselben keinen vleiß sparen.

[§ 17]

Zum dreyzehenden soll forstmaister allenthalben zuschauen, das frühlings zeit und wen der vogel aufm wiederflug und nisteln, soll von niemand einiger vogel gefangen noch an den beuteln mit ausnehmung der eyer und jungen vogel und zerstörung der nester der geringiste schaden beschehen und sonderlich den auer- und birghanen bey leibs- und hoher geldstraf, und da jemand darwider handelt keines weges durch die finger sehen, sondern ob solcher verordnung alles ernstes halten.

[§ 18]

Zum vierzehenden soll auch forstmaister uber alles verkauffte holz ordentliche raitung halten, den ort, wo jedesmals die holzer verkaufft andeuten, alle personen, so holz erkaufft, mit nahmen in die register bringen, auch was sie vor holz, es sey stamb, schlag oder ligend holz und wie theuer jede sorten hin gelaßen, ausbracht, mit guter ausführung in den forstraitungen angeben; so dan die summa jedes halben jahrs schliesen, datieren, siegeln und unterschreiben und dem rentschreiber zur approbation seines empfangs, doch erstlich dem hauptman zu stellen, welcher mit allem vleys solche forstraitung betrachten und ob alles, seinem wissen nach einbracht und nichts untergeschlagen worden und do er mangel vermerckt, mit ernst darumben reden etc.

[§ 19]

Zum fünfzehenden soll auch ein besonder locheißen gefertigt und ins des forstmaisters verwahrung aufbehalten werden, was nun am stambholz verkaufft, alsobalden beim verkauf und anweisung jeder stam in sonderheit damit in beysein der forster und heger gezeichnet und verlochet werden, auf das, wen man volgents zu holz kompt und unverlochete oder ungezeichnet baum oder stöcke befindet, man wißen, das der stamb gestohlen und also dan ernstliche nachfrag haben und den diebstahl straffen könne.

[A]

Ihrer fürst(lichen) gn(aden) dero forstmaisters Daniel Birolts aufgesetzte puncta.

1. Das ein forstmaister einen waldreiter, schützen und jäger, die ihr fürst(lichen) gn(a)den dienst nicht treulich und fleissig versehen, macht habe, abzuzeigen.
2. Wann ein hirsch oder stücke wildt ein rehe, ein hase, hauß anten aufn reichen geschossen, was von jedwedern stücke die straffe sein soll, auch wem die strafe bleiben soll.

3. Wenn einer mit röhren in wäldern und feldern sich uber verbot an verbotenen orten befinden ließe, was die strafe.
4. So einer in verbotenen fischwassern und sonderlich in forellenflüssen und reichen sich begreifen ließe, daz er darinn fischet, wie der zu straffen sey?
5. So einer in gebürgen ohne wust des waltreuters und hegers schindel und andere bäume abhiebe und wegnehme, was die straffe darauf?
6. Da einer an denen orten, da man fleckweise holz verkauffet, des forst/*m*/aisters angeschlagenes waltzaichen und dieselbigen grenz und haubtmarck weghiebe, was deßen straffe sey?
7. So einer sich unterstehe, junge hierschkälber, rehe, hasen, auch der jungen vögel nester oder denen gänsen, änden die ayer von nesten wegzunehmen, was von jedwederm absonderlich die straffe sein solle?
8. Wenn einer auf faßhanen, auerhäner, hasel- und rebhüner schlingen oder schläge bäume leget oder dergleichen auf ander weise fienge, wie der zue straffen?
9. So einer, bürger oder bauer, auf eins andern herrn grunde holz zum bauen oder zum brennen, worzue es sei, kauffen und seinem fürsten nicht das geldt vor andern vergönnete, wie dieser zu straffen?
10. Item, wenn ein burger oder bauer in gleichen auch die schaafler, ungeklipelte hünde hielten, solches aber ihnen zuvor angemeldet were, der forstmaister oder waltreiter einen hund ohne klippel finde, in denen gehegen wie dieser, dem der hund gehörig, zu straffen?
11. So jemens in früeling oder herbstzeit das feuer in die felder trage und etwa hierdurch in den jagten und gebürgen schaden geschehe, wie solcher zu straffen sey?
12. Wann einer einen hierschen oder stucke wildt oder ein rehe von wolfen geschlagen findet, solches vor sich behellt und weder dem forstmaister noch waltreuter oder heger anmeldet, wie weit der zu straffen?
13. Wann sich ein bauer oder ander vergrieffe, mit seinem viehe über die ausgesteckte zaichen und sonderlich bei nahe denen salzlecken hüttete, was von jedwederm stucke viches die straffe?
14. Wann im greserin über die gesteckte zaichen im walde nach grase gienge, was von der sichel die straffe.
15. Item do eine sich in ihr f(*ü*)rst(*lichen*) g(*na*)den wiesen gras entfrembdet, wie diese zu straffen?
16. Wann sich einer von adel auf i(*hr*) fürst(*lichen*) gn(*a*)den gründen mit hetzen der winde und rebhüner fangen vergeuffe, wie der zu straffen?
17. Das der forstmaister alleine macht habe, auf fuchse, hasen und wölfe zu jagen und kein pfleger ohne bewust und willen seiner?
18. Das dem forstmaister alle forellen teicht und fluße zu verwahren befohlen seye.
19. Das die pflegern dem forstmaister inn walltsachen keinen eingrief thue sollen, auch die waltreutern bei ihren waldsachen bleiben lassen.

20. Weil auch sonst in allen instructionen denen forstmaister etwas von wildpred jährlich benenet wird, stehet zu ihr fürst(lichen) gn(a)den gnedigem belieben, was solchem zu bewilligen etc.

1.1.2.3 Instruktion für vier Wirtschaftsräte, 15. 5. 1666

Feldsberg, 1666 Mai 15

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 4 §§ – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung mit Verschlussiegel über der Außenadresse, unterzeichnet von Fürst Karl Eusebius

Textgestaltung: Die Außenadresse wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben, darunter befindet sich eine Zierschleife. Die ersten acht Worte der Intitulatio wurden mittels Auszeichnungsschrift und verzierter, teilweise vergrößerter Anfangsbuchstaben betont. Die ersten drei Worte nach der Intitulatio wurden mittels Auszeichnungsschrift, das erste und vierte Wort mittels vergrößertem und verziertem Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Am oberen Seitenrand der ersten Seite, am oberen und unteren Seitenrand der zweiten Seite sowie am oberen Seitenrand der dritten Seite befindet sich eine Zierschleife.

[P]

Karl Eusebius von Gottes gnaden deß hey(ligen) röm(ischen) reichs fürst unndt regierer des haußes Lichtenstein von Nicolspurg, Hertzog in Schließien, zue Troppau unndt Jägerndorff etc.

Unßer gnadt zuvor etc. Gestrenge veste liebe getreue etc. Demnach wier, wie in abschriefft hiebey zusehen, unßerer herrschafftten pflegern unndt andern wierdtschafftts bedienten nicht allein gnädig anzeugen, wie daz wier unß resolvirt hetten, ein wierdtschafftts collegium auffzuerichten, sondern auch daz sie alle wirtschaftts berichte, relationes, wochen- unndt monathzettel unndt alles dergleichen, wie es immer nahmen haben möge, zue unßerer hoffcantzeley mitsendten sollen.

[§ 1]

Allß befehlen wier euch hiemit gnedtig, daz ihr täglich frue umb 7 uhr bies auff 11 uhr, nachmittag aber von 2 bies auff 6 uhr die einlauffendte sachen in unßerer buchhalterey, allwo ihr euch ein bequeme rathstueben nehmen sollet, in publico reifflich erwögen unndt unter einander gleich unndt gleich zuem expediren außtheilen unndt jeder seine stuckh zum aufsatz zue sich nehmen undt wiederumb darvor, ehe es außgefertiget wierdt, in beysein aller ableßen, ad mundum aber abzuschreiben, sollet ihr unßere buchhalterey cantzelisten brauchen, sonst aber die gewöhnlichen sachen in unßerer registratur halten, daz alletzeith die notthurfft was einlauffet unndt expedirt

wierdt, beysammen seye unndt der notthurfft nach jedesmahl wiederumb zuer könnfftigen information gefünden werdt können.

[§ 2]

So werdtet ihr auch alles daz jenig warbey unñßer nutzen sein wierdt, alzeit in unßerm nahmen decretweiß beyliegender notul nach, mit unßern sigill bekräftigter unndt von euch unterschriebener außfertigen; so alles was unß nutzlich unndt sonsten billich sein wierdt, in seinem vigore verbleiben soll, da aber etwaß schädliches (so wier nit hoffen) beschehete, so wurdte es für sich selbst null unndt nichtig sein unndt solches zu endern, zu cassiren unndt anderst anzuebefehlen wier unns vorbehalten thuen, dann es sich auch zuetragen khönte, daz ihr sachen thettet anbefehlen, so zwahr nit schädlich wären, aber weil wür es unßerm belieben nach auff andere weiß haben wolten. Alls solle es in unßer willkhur stehen, solches anderst anzuebefehlen. Alldieweilen aber dießes unßere intraden betreffendes werkh mehrern nachdenkens unndt nach unndt nach verbesserung desselben bederfftig.

[§ 3]

Als reserviren wür unñß auch nach unßerer wilkhur, wann es uns belieben wurdte, euch ins khünfftig gewisse instruction zu verstossen, solche aber nach unndt nach der notturfft zue endern unndt zue bessern, wie oft undt in waß es unns belieben wierdt.

[§ 4]

Unßern hoffzahlmeistern, weilen er in dergleichen intraden unndt geldtmitteln auch billiche wiessenschaft haben soll, sollet ihr auch darzue ziehen, weil er aber auch sonst bey seinem ambt zue laboriren hat, alls kan er nicht so viel zum expediren auff sich nehmen als andere.

Behalten unns auch vor, unßern itzigen unndt khünfftigen marschaln, hoffmeister, auch kuchelmeistern oder andere unßere bediente, so unns belieben thetten, zue unßerer wierdtschafft expedition zue zu^a ziehen. Hieran erstattet ihr unñßern gnädigen willen unndt verbleiben euch mit fürst(*lichen*) gnadten gewogen.

[E]

Geben auff unñßerm schloss Feldtsperg, den funffzehnden monathstag Maii des eintaussendt sechshundert sechs undt sechzigsten jahreß.

Carl Eusebius

[R]

Instruction von ihro furst(*lichen*) gn(*aden*) an die (titul) herrn würt(*schafts*) rathe. Nr^o 1. Denen gestrengen vesten, unßeren wirdtschafft räthen undt lieben, getreuen Martin Ladislao Hörner von Hornegg, Martin Khalßern, Johann Heinrich Antz von Lay undt Jacob Capaun von Berg

^a über der Zeile ergänzt

1.1.3 Fürst Johann Adam Andreas (1657–1712)

1.1.3.1 Wirtschaftsinstruktion für alle Ämter von Christoph Philipp, 24. 3. 1686

Mährisch Trübau, 1686 März 24

HAL, Kt. H 113

Aufbau: P – 50 §§ – E – R

Überlieferungsform: halbbrüchiges (Rein-)Konzept

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks sowie die ersten elf Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen. Über den Paragraphen werden die Adressaten in Auszeichnungsschrift genannt.

Anmerkung: Die Instruktion für die Wirtschaftsbeamten wurde vom Wirtschaftsrat oder Hauptmann (?) Christoph Philipp gefertigt.

[P]

Ohnmaßgebig gehorsambe relationspuncta

Wie es auff euer fürst(lichen) gnaden cammergütter undt herrschafften bey nachfolgenden ämbtern eingerichtet werden könte, damit denen bösen untreuheiten zum theil vorgebogen, das gutte nutzbar auffgerichtet und bey gutter ordnung erhalten undt einfolglich nichts alß euer fürst(lichen) gnaden mercklicher frommen darauß erwachsen undt erfolgen möchte. Nemblichen an die rendtämbter:

[§ 1]

1. Sollen im anfang deß frühjahrs die karpffen teucht mit gutt tauglichen karpffen bruth besetzt, sodann wiederumben im herbst die fischereyen vorgenommen, die fisch ob solchen teuchten auff rechtem gewicht abgewogen, was zum versilbern tauglich und vonnöthen außgesetzt undt sodan treu undt fleissig eingeschrieben, das geldt aber davor in die rendtämbter per empfang genohmen und treu(lich) verrayttet werden.

[§ 2]

2. Ehe aber solche teuchtfischungen vorgenommen werden, solle man diesen uhralten nutz(lichen) gebrauch in obacht nehmen und 4 oder 6 wochen zuvor einen probzug thun, hiermit man sehen khan, waß vor fisch darinnen sich befinden, ob solche tauglich und recht erwachsen oder schwehr am gewicht sein; wie nun diese befunden, so sollen derselben von jeder sorten alß ein paar der grösten mittlern und kleinsten, entweder euer fürst(lichen) gnaden, dero wüthschafftts rath oder zur der^a buchhalterey zur besichtigung

^a über der Zeile ergänzt

geschicket und darauff befehl erwartet werden, ob solche fischereyen gleichwohl selbiges jahr vorgenommen oder verschoben bleiben sollen, damit nicht (wie bißhero beschehen) die fisch wieder also wie solche eingesetzt, heraußgenommen und gefangen würden, so doch weder denen leuten viel weniger euer fürst(*lichen*) gn(*aden*) zu nutzen gelanget undt nur darumb beschiehet, wegen der hauptleuth, rendt- und fischmeister ihrer accidenzien halber, deß von jedem schockh habenden 12 kr. zobergeldes.

[§ 3]

3. Wann nun bey ein oder andern herrschafft dergleichen teuchtfischereyen vorgenommen werden, solle denselben allweg Christoph Philipp, wan er anderst wegen anderer verrichtungen davon nicht abgehalten wurde, von anfang biß ende beywohnen, waß von allerhandt fischen sich in schocken oder am gewücht erfinden oder jemanden außgesetzt und verkaufft worden, fleißig beschreiben undt ihro fürst(*lichen*) gnaden davon umbständliche relation gehor(*sam*) erstatten.

[§ 4]

4. Bey jeden gebreu bier solle dem füllen desselben die gantze zeit der rentmeister selbst undt nicht der schreiber oder jungen beywohnen, damit nichts veruntreuet oder auff die seith gethan und verpartiret werde. Item sollen die breyheußler undt bierkeller durch den Christoph Philipp zum öfftern visitirt, das obhandene bier besichtiget undt uberzehlet und wann keins (wie offermahls beschiehet) im keller, zum außschrotten befunden wurde, der hauptman, rentmeister undt breyer (nach ihro fürst(*lichen*) gnaden *g(nä)d(i)ger* erkantnüß) darumb abgestrafft werden.

[§ 5]

5. Die bierväßer und emer sowohl gantz alß halbe sollen mit der rechten visir oder maß ubermeßen undt wann etwas zu groß oder zu klein, dasselbe alsobaldt gerecht ubermachtet oder gar cassiret werden.

[§ 6]

6. Das mutterbier soll dem breuer niemahlen in die einschichtig, gantz oder halben väßer einzugießen verstattet, sondern in das rechte muttervaaß, damit kein verdacht vorbey gehe, einzufüllen anbefohlen werden. Ingleichen wan zweymahl in der wochen gebrauen wirdt, thutt der breuer seine mutter gleichwohlen füllen, welches bier er mit seinen leutten nicht genüßen oder außstrinken khan, sondern solches heimlicher weiß verkauffet und verschencket, destwegen wann was ubriges befunden wirdt, soll solches ins rendtambt per empfang genommen werden.

[§ 7]

7. Ist nöttig denen breyern bey straff einzustellen, damit dieselben absonderlich da, wo keine herrschafft oder hoffstadt würcklich residiret, gar keinen essig machen dörrften. Sintemahlen denselben ihre weiber verkauffen und beschiehet auch wohl, daß sie in manchen ohrten von jedem gebreu ein halb undt gantz vaß, auch mehr guttes bier destwegen entziehen, hingegen dieses

wieder mit mittelbier oder ja gar mit wasser ersetzen, wordurch das gutte bier geschwächt und euer fürst(*lichen*) gnaden nutzen gehemmet wird.

[§ 8]

8. Soll der treber aus denen brey- sowohl auch das gespüllich auß denen brantwein heußern, durchauß anderwertighin nicht alß bloß allein vor euer fürst(*lichen*) gnaden rindt- undt schwein mastviech verwendet werden, daferne sich aber ein oder der andere, er sey auch wer da wolle, unterfünge, von dergleichen zuber- oder puttenweiß (wie anjetzo im schwang gehet), fernerhin etwaß zu entwenden, soll derselbe ohn ansehen mit 10r(*eichs*)th(a)l(e)r in dero rendten darumb bestrafft werden.

[§ 9]

9. Ist hochnöttig, viertl- oder halbjährig die geldt resta zu visitiren undt zu inquiriren, hinter wehm solche bestehen, obs gewiß oder ungewiß sein, wie hoch sich dieselben belaufen, von was solche herrühren und ob solche nicht etwan hinter dem rendtmeister bestehen oder von demselben auff interesse außgeliehen worden, welches ihro fürst(*lichen*) gnaden zu schaden wehre; wie nun solches befunden, soll es ihro fürst(*lichen*) gnaden gehor(*sam*) relationirt werden.

[§ 10]

10. Sollen die gesambten rentmeister, wie auch alle andere beampte oder raytungsführer nachgehents dem Christoph Philipp ihre particular empfang und außgab register, monath zettel und macular raytungen auff sein verlangen vorzeigen undt einhändigen.

[§ 11]

11. Belieben euer fürst(*lichen*) gnaden selbst einen gnädigen aussatz zu machen, wie viel auff dieser oder jenen herrschafft denen officzirern oder ein- und andern dero bedienten an mittl- oder tischbier von jedem gebreu gefolgt werden soll, zumahlen dasselbe gar viel officzirer undt bediente mißbrauchen, solches eimmer-, vaßl- und krügweiß in stattl und dörffer, sowohl juden alß christen auff hochzeiten undt dergleichen zusammenkunfften verkauffen und verschencken, wordurch verhindert wird, daß euer fürst(*lichen*) gnaden bier in denen schänkhäußern nicht außgegeben und wohl fortgebracht werden khan, sondern hierdurch sowohl die schäncken absonderlich diejenigen, so die gastheußern in bestand haben, alß euer fürst(*lichen*) gnaden leiden müßen. Gleichergestalt beschiehet es in denen breyheußern, daß sowohl die breyer selbstn alß gehülfften undt ander dergleichen gesindel ihnen, unterm schein deß mittel- oder tischbiers das beste bier einfüllen, entgegen aber statt deßen wieder waßer oder ihr mittelbier in die väßer gießen, wordurch sodan eben das bier in dero schänckh- undt wirthshäußern ins stecken gebracht wird, so billich zu remediren.

[§ 12]

12. Sollen alle officzirer undt bediente ihr deputat bier wochentlich oder dem gebreu nach nehmen und keines in rest laßen, weder auch solches bier vors

gelt verkauffen oder auff den schanckh in die fürst(*lichen*) schänckheußer zum versilbern aussetzen, bey verlust desselben.

[§ 13]

13. Beschiehets gar oft, daß die richter und schäncken auß denen stadtl und dörrfern ohne bier, wein undt brantwein wieder nach hauß fahren, ihre müh undt versaumbnuß vergeblich anwenden, wordurch aber ihro fürst(*lichen*) gnaden am schanck schaden leiden müßen. Dahero solle erforschet werden, hinter wen die uhrsach deßen bestehet, welcher sodann nach befundt bestrafft werden solle.

[§ 14]

14. Sollen auch alle und jede richter und schäncken, welche den fürst(*lichen*) schanckh haben, mit gerechten ciment oder maß, so mit dem fürst(*lichen*) zeichen gezeichnet, versehen werden, damit sie nicht mit falscher maaß die leuth betrügen und wie frembd also auch einheimbische gäst dadurch ableinen können, da aber ein oder der andere hiermit sich betretten ließe, der soll mit einer würck(*lichen*) straff in die fürst(*lichen*) rendten belegt werden.

An die purggraffambter etc.

[§ 15]

1. Solle denselben das gewicht, worauff sie putter, schmaltz, kaß, inslet und andere dergleichen sachen empfangen und außgeben, überschlagen, wann es richtig, also gelaßen im wiedrigen aber verbessert werden.

[§ 16]

2. Solle das in denen mayerhöffen obhandene rindt-, schwein-, schaaft- undt allerhandt feederviech gegen deß purggraffen empfang- undt außgab registers, wie auch monathzettl undt macular rayttung (so sie mir alsobaldt ichts verlange, behändigen solten) ubersehen, wann was ubriges befunden wird, solches contrabandirt undt dem purggraffen per empfang zu nehmen, eingereicht werden.

[§ 17]

3. Wehre gutt undt nutzlich, wann denen schaffern undt mayer gesindl zum unterhalt von euer fürst(*lichen*) g(*naden*) aigenen melck khüen die milchspeiß zu genüßen passiret würde. Entgegen könten dieselben gnädig verbitten, daß khein schaffer noch niemandts in dero mayerhöffen sich unterstehen dörrfe, einig vieh (es seye roß, kühe, schwein, ziegen, kälber, lemmer oder wie es sonst nahmen haben möchte oder könte) vor sich zu halten, darumb, weiln gewiß, daß sie mit euer fürst(*lichen*) gnaden bestem viech das ihrige verwechseln undt außtauschen oder zum wenigsten demselben die beste mängsel und fütterey entziehen und daß ihrig eigene (so sie hernach verkauffen) damit außfüttern und außmästen thun, dahero wann dergleichen befunden wirdt, soll es wie oben, contrabandirt werden.

[§ 18]

4. Soll denen schaffers leutten weder auff euer fürst(*lichen*) g(*naden*) noch dero unterthanner äcker etwas (es sey auch waß es wolle) außzusäen, bey gewißen geldtesstraff und verlust desselben, verbothen werden, gestalten sie mit dem einführenden getraydt ihre begehende untreu, waß sie vom fürst(*lichen*) entziehen, bemänteln und verdecken.

[§ 19]

5. Solle hinführo weder denen schaffer, schafflern noch ihren weibern, vielweniger aber denen dienstmenscher oder knechten zum deputat einiges getraydt von dem mayerhoffs casten gefolget, sondern woch- oder monathlich zu ihrem unterhalt ihnen auß denen fürst(*lichen*) mühlen entweder mehl oder khorn gereicht werden, weillen bißhero die schaffer das getraydt von dem hoffgesindl an sich gezogen, neben diesem aber daßjenige, waß sie vom drescher über die erstgethane prob überschuß gehabt auß denen höffen auff dem marckt fuhrweiß geführt undt verkauffet, mit vorgeben, sie hettens alles vom mayergesindl erkaufft, ist diesemnach auch die frag, von waß dan das gesindl sich erhalten könne, wann es das ihrige verkauffen solte. So doch nicht wahr, sondern denen schaffern bloß zu ihrem behuff und deckmantel diehnet.

[§ 20]

6. Soll kein schaffer, solange er beym rendt- und purggraffambt seinen aussatz, den er vom fürst(*lichen*) viech abzurichten schuldig ist, nicht abgeführt oder gutgemacht, keinem officzir das geringste von ayer, milch, putter, kaß oder geflügel, wie es nahmen haben mag, geben dörrffen. Sintemahlen es nunmehr eine gewohnheit worden, daß sie jeden officzirer von dergleichen dem verlangen nach geben müßen, wordurch aber hernach beschiehet, daß sie in großen rest gerathen und schaden leiden. Blicke ihnen aber über den aussatz was ubrig, alßdan sollen sie befugt sein, nach ihrem gefallen zu verschenken undt zu verkauffen.

[§ 21]

7. Sollen die officzirer undt bedientten ihre habende deputatschwein, schöpsen undt osterlemmer, sobaldt der rayttungschluß und die zeith vorhanden auß denen höff und schafflereyen bey deren verlust wegnehmen, in deme unterm schein dieser depputatschwein, schöpsen undt osterlemmer, viel andere verpartiret werden, wordurch euer fürst(*lichen*) gnaden schaden leiden müßen.

[§ 22]

8. Sollen die obstgärtten bey denen mayerhöffen, sowohl von denen officziern alß auch ihren sonst genäschigen weib und kindern, wie nicht weniger dem mayergesindl undt zwahr von männiglichen ruhig gelassen, hernacher von denen gärttern (denen der roboth nach, robotter verschafft werden sollen) das obst abgenohmen, gesamblet, davon der notturfft nach frischer auffbehalten, abgedörret, das faulle aber zusammen geklaubt, in die väßer

gethan, daraus brantwein gebrennet oder verkaufft undt also dasselbe zu i(*hr*) f(*ürstlichen*) g(*naden*) nutzen angewendet werden.

[§ 23]

9. Sollen in vorbesagten gärtten, statt der alten wenig oder gar nichts nutzigen bäumer, junge wildling oder stamml auffn herbst versetzt, frühlings darauff gutte zweigen gepelzt undt hingegen, wann solche auffsprießen oder sich erheben, die alten stamb weggeraumet werden.

[§ 24]

10. Das obst auff denen wüsten gründen, in denen dorffschafften oder sonsten, wo sich dergleichen befunden, solle, da sich jemandt darumb anmeldet, in beysein der gerichtten, auff den bäumen per pausch verkaufft, das geldt ins rendtamt gefolget undt dem waldtreuter undt högern darob obsicht zu geben, anbefohlen werden.

[§ 25]

11. Soll einen officzier undt nebst ihm dem waldtreutter eine specification auß jedem dorff, wie viel sich darinnen wüster gründt, teucht, äcker und wiesen befinden, eingereicht, hernacher solle alles, waß sich befindet, besichtiget, beschrieben, der gebührende zünß darauff geschlagen und verrayttet werden.

[§ 26]

12. Geschiehet bey versilberung euer fürst(*lichen*) gnaden tabacks großer unterschleiff, in dem diejenigen purggraffen, welche solchen versilbern sollen, demselben ihren schreibern anvertrauen, diese aber auß erlernerer eigennutzigkeit geben umbs geldt so wenig, daß denen leutten nicht möglich, dabey zu bestehen, sondern kauffen viel lieber von frembden herrschafften, wordurch sie veruhrsachen, daß euer fürst(*lichen*) g(*naden*) taback stecken bleiben muß und nicht zue einem gutten nutzen verkaufft werden khan. Destwegen soll Christoph Philipp hierauff gutte obsicht tragen undt denjenigen, so darwieder strebet nach befundt seines gewissens in die fürst(*lichen*) renten bestraffen, nicht weniger zum öfftern die restanten visitiren, hinter wem das gelt stecken thut.

[§ 27]

An die castenämbter

1. Sobaldt das traydt von denen äckern eingearbeitet undt eingeführt worden, soll die prob von allem in beysein der, jedes ohrts obhandenen gerichtten undt geschwornen sambt in gegenwarth seiner undt der mier zugegebenen waltreutter undt jäger gedroschen, darauff gutte obsicht, damit nichts davon veruntreuet werde, geben und durch den waltreuter undt gerichtten darüber in wahrheit attestirt werden.

[§ 28]

2. Die getraydtböden oder cästen sollen alßbaldt nach außdreschung deß getraydes visitirt, das aller sortten befindliche getraydt sambt maltz undt hopffen mit zuziehung der waldtreutter, schützen und gerichtten also gleich ubermaßen und von denen gerichtten darüber attestation erhoben wer-

den, damit man den überschuß, noch ehe sie solchen verpartiren, ertappen könne.

[§ 29]

3. Solle gutte obsicht gehalten werden auff die jenigen müller, welche getraydt, kleiben undt mängselzünßen, damit sie denen castnern dergleichen zünß nicht mit gelt bezahlen, dann sonsten nehmen die castner daßjenige getraydt, so über die erste prob überschuß ist und erstatten damit den gedachten zünß, mit dem gelt aber spicken sie ihre beutl.

[§ 30]

4. Solle fleißig inquirirt werden, waß und wie viel getraydt von denen fürst(lichen) cästen theils gemeinden, item den beckern, müllern undt andern leuten extraord(inari) außgesetzt, wie teuer es bezahlt und in denen rayttungen verrechnet worden.

[§ 31]

5. Wann von den fürst(lichen) getraydt cästen welches getraydt in die dörffer denen unterthanen oder sonsten andern leutten auff widererschüttung außgelehnet wirdt, so unterstehen sich die castner, nehmen mit gelt das traydt bezahlter, spicken ihre beutel undt ersetzen das getraydt auffn casten wiederumb mit denen körnern, so von dem dreschen über die prob überbleibet.

[§ 32]

6. Sollen zum öfftern die traydtböden absonderlich vor- undt in wehrender zeit deß maltzmachens, visitirt werden, damit man sehen khan, ob daz getraydt gutt, sauber undt nicht etwan von denen würmern und wippeln außgefressen worden, item, ob der waytz und gerst frisch und zum breuen tauglich oder nicht etwan durch die castner, welchen die obsicht darüber zusteht, verwarloset worden, in dem geschicht, daz sie selbst das getraydt zu ihrem vorthl vermischen, wodurch hernach der waitz nicht wachsen will, daz dahero ein ubles bier darauß gebrauen wird, welches ihro fürst(lichen) gnaden einen großen schaden bringt und denen armen unterthanern eben nicht dienlich ist.

[§ 33]

7. Seindt der castner etliche, denen vorhin das truckene brodt gemangelt, jetzt aber thun dieselben mit ihren schreiber und buben, mehrer aber die weiber von dem fürst(lichen) casten unterschied(liche) traydt verkauffen, solches in wein- undt brantwein versauffen undt mit eben fürst(lichen) kuchlspeiß diejenigen handtwercksleuth, so ihnen arbeiten, alß schneider, schuster, leinweber und schmidt etc. bezahlen und befriediegen. Von denen handelsleuten undt juden aber ihnen darumb unterschied(lichen) zeug und waß sonst sie zu ihrer hoffart brauchen, einhandeln, darumb soll hierauff obsicht gepflogen werden.

[§ 34]

8. Die maaß ob denen traydt cästen undt mayerhöffen sollen alle von der grösten biß die kleinste überschlagen undt graychet werden, weiln mier bek-

hant, daz theils castner zweyerley maß sich gebrauchen undt hierdurch euer fürst(*lichen*) g(*naden*) und andern leutten groß verkürtzung undt unrecht beschiehet, so zu remediren hoch vonnöthen ist.

[§ 35]

Bey denen waldtämbtern wehren diese puncten nöttig zu beobachten

1. Solle im anfang deß frührs, sobaldt der schnee abgehett undt ehe man die feldtbau oder arbeit anfähet, das gebräuchig undt benöthigte allersorten holtz in die claffter, cästen oder jedes ohrts brauch nach mit gerechten scheuttern, so der maß gleich auffgesetzt werden.

[§ 36]

2. Solle auch solch zur roboth geschlagenes brenn-, brantwein- undt breyholtz auß denen noch tauglichen windtfallen und brüchen, wie auch stehenden dieren holtz, nitweniger von liegenden gipffel und abgängling, welche von denen brettklötzer undt schindltannen wie auch von unterschiedlich zur fürst(*lichen*) notturfft gefälten bauholtz uberblieben, in denen gebürgen auff gemachet, hierdurch die gebürge beraumet undt außgesaubert, hingegen das grühne stehende holtz in stamm etwaß verschonet und erspahret werden.

[§ 37]

3. Wann aber in ein oder andern gehöge, wo solch holtz geschlagen werden solle, der genüge oder notturfft nach windtsbrüch oder gipffel nicht obhanden wehren, so solle waltreuter nebst denen waldthögern die gehöge durchgehen und daß jenig alt verstandene holtz, so krum oder holl undt dahero weder zum bau, brettklötzern noch schindeln tauglich mit dem fürst(*lichen*) waldtzeichen oben am stamm außblatten, damit hernacher von dehnen pauern undt robothern, wann sie in waldt kommen, solches undt nicht das junge grühne holtz (welches noch klein, indeßen beßer wachsen undt künnftig zu unterschied(*lichen*) notturfften gebraucht werden khan) zu roboth holtz auffgemachet werden möchte.

[§ 38]

4. Soll hautman nebst dem waltreutter vor dem holtzmachen einen uberschlag thun, wie viel jeder sortten, sowohl an breu-, brenn-, dörr-, brantwein- undt leichtholtz, alß auch an brettklötzer undt schindeln, item in die mayerhöffe und auf die depputater vors gantze jahr nöttig, hernacher eine anlag fertigen, wie viel ein oder das andere dorff, auch was vor holtz undt in welchem gehög schlagen und in die clafftern setzen solle. Diese anlaag solle von mier, dem hautman und waltr(*eiter*) unterschrieben und eine abschrift dem waldtambt geben werden, damit waltr(*eiter*) hernach seine rayttung darauß, wie recht fertigen und daß holtz richtig in empfang legen undt verraytten khönte. Solte aber etwaß uber dieße anlag und das außkommen gefället undt befunden werden, ist waltreutter darumb zu bestraffen.

[§ 39]

5. Sollen die waltreuter (nach dem sie von den walthögern bericht erhalten, daß solch holtz, brettklötzer undt schindl albereith gefertiget) nebst denen

högern dieses alles beaugenscheinigen, in klafftern undt scheuttern gerecht abmeßen und übernehmen, damit hernach kein lamentation oder unwillen wegen der bezahlung entstehen möchte, zuemahlen von solchem holtz, theils städten, vor die burgerschafft undt zechen umb die bezahlung eine große anzahl jähr(*lich*) zum versilbern, uhralten gebrauch nach, außgesetzt wird. Waltreuter soll auch alle stöck mit dem gehörigen zeichen alsobaldt außschlagen, damit man wißen könne, waß das fürst(*liche*) seye oder andern leuten gebühre und gehöre.

[§ 40]

6. Ein jeder waltreuter solle alle jahr nebst denen jägern undt waldthögern die auff der herrschafft befindliche hauptgränitzen durchgehen, beaugenscheinigen, beraumen und außsaubern.

[§ 41]

7. Solle waltreuter ein wachtsambes aug auff die jäger undt höger haben, damit sie alle jahr die jagtweg und steig sauber beblatten und außreimen.

[§ 42]

8. Sollen von denen waltreutern, jäger undt högern die saltzlecken wohl undt fleißig eingeschlagen undt zu rechter zeit verneuert werden.

[§ 42]

9. Wirdt mit denen graßereyen auff theils herrschafften wo kleine wälder und gebürg sein, viel schaden am jungen maß undt holtz, wie auch an wildt verübet, in deme daßjenige wildt, so sich allda ziegeln und auffhalten thut, von denen graßerinnen, deren auff mancher herrschafft bey 1, 2, 3 biß 500 persohnen auff einmahl in den waldt nach graß gehen, nicht allein in seiner ruh gestöhret, sondern auch verjaget undt versprenget wirdt. Gleicher gestalt thun sie nicht nur allein daß graß nehmen, sondern auch den jungen mas, weißen saamen in 2, 3 biß 5 und 6 jahren von dem bäumen herunter gefallener allererst hervorsprießet mit abstreiffen, wordurch derselbte nicht weiter erwachsen, sondern also verbutten und verderben muß, dahero die wälder mit dem holtz nicht auffkommen, sondern gantz leicht und dinn werden, westwegen das wildt keinen standt haben khan undt also nicht allein die wälder, sondern auch die wildtbahnen zu grundt gehen undt in endtlichen ruin gerathen müßen.

[§ 44]

10. Weillen dann mit diesen graßereyen so großer schaden beschiehet, so sollen die waltr(*eiter*), jäger undt heger auff gedachte gräßerin ein wachtsambes auge haben, damit sie nicht umb die saltzlecken oder in den gantzen wald alles uber und uber außlauffen, sondern ihnen gewisse öhrter, wie weitt, lang oder breytt sie das graß nehmen undt genüßen sollen, außweisen, damit das wildt gleichwohl in ethlichen öhrtern friedlich und ruhig verbleiben möchte undt nicht alles auß denen wälder oder gelegenheiten entweichen müße und weggesprengt würde.

[§ 45]

11. Diejenigen freyen flüßwäßer, worauß von uhralters, wann die obrigkeit würcklich beyhändig sich befunden, die fische und krebße vor dero hoffstadt und kuchl notturfft gefangen undt gebraucht worden, die aber anjetzo, nach ubl eingeschlichener gewohnheit in theils herrschafften die officzirer und andere untterschiedliche leutte genüßen, davon aber weder fisch noch einiger zünß oder nutzen in ihr fürst(*lichen*) g(*naden*) renten einkombt, sollen zu denen waldtämbtern gezogen und alle Mitwoch und Freytag einmahln zu fürst(*lichen*) nutzen gefischt werden, welchem fischen die waldtreuter selbstenn nicht allein beywohnen, sondern solche fisch auff die gehalter thun, zu gelegner zeit verkauffen und getrey verraytten sollen.

[§ 46]

12. Demnach nun albereith auff denen meisten herrschafften das holtz in großen abgang kombt, dahero solle daßjenige holtz, welches denen untterhanen ordinarie jähr(*lich*) außgesetzt wirdt, ferners ihnen nicht mehr dem stamm, sondern alles denen clafftern nach gefolget, taxiret und also verkaufft werden, zumahlen jetzo auff denen meisten herrschafften weder deß holtzverkauffs noch der jägerey kündige waltreuter sein, wißen auch nicht das holtz auff einigerley weiß in der tax zu unterscheiden, sondern müßens allererst vor denen heegern (welche eben nur grobe pauern und beßer den pflug alß holtzverkauff verstehen) erlernen, daß dahero euer fürst(*lichen*) g(*naden*) großer schaden hierdurch zugefügt wirdt.

[§ 47]

13. Sintemahlen auch von theils waltreuter, jäger und högern offtermahls unterschiedlich roth-, schwartz-, hoch und ander wildt geschoßen und verderbt, hernacher vorgeben wirdt, daß solches von denen frembden raubschützen oder wölffen beschehen (unterdeßen aber, wann die waltreuter es nicht selbst thun, so geben sie dergleichen diebischen jägern und vermeßenen leuten röhr, pulffer und bley, hiermit nur waß geschoßen undt ihnen ihre kuchl damit bespicket wirdt). Alß solle denen gesambten waltreutern von diesem dato an obliegen, dergleichen wildt, waß etwan durch raubschützen oder wölff beschädigt und noch frischer gefunden werden möchte, dem Christoph Philipp zu seiner beaugenscheinigung und uns frischer von ihm zur fürst(*lichen*) hoffkuchl gelieferten, im wiedrigen aber denen waltreutern zu ablöschung ihrer auffß wildtpräh habenden hitzigen begierde zugesendet werden.

[§ 48]

14. Sollen bey allen breu- undt brantwein heußern des jahrs zwo proben, eine im winter und die andere im sommer gethan werden, hiermit man wißen könnte, wie viel holtz auff ein maltz oder gantzes gebreu bier, wie auch bey dem brantweinhauß zu heytzung der stuben oder brennung deß brantweins auffgehe und vonnöthen sey.

[§ 49]

15. Undt weillen auch vorkombt, daß auff viellen herrschafften jäger und heeger sich befinden, welche theilß beßer ihre würtschafften abwarten, viel aber öfffter in denen schenckhäußern sein, alß ihren diensten obliegen undt von denen gränitzen, wäldern, wiesen und andern fürst(lichen) sachen, die ihnen anvertrauet sein, wann dieselben umb etwas befragt werden, kheinen bericht zu geben wißen; alß solle der Christoph Philipp hierauff embsiegen fleiß undt obsicht haben undt wan derg(leichen), welcher befunden oder in einiger untreu betretten undt nichts nutzlig erkennet wird, so solle er nicht allein befugt sein, nach reiffer erwegung der sachen, den oder dieselben in unsere rentten zu bestraffen, sondern auch nach befundt dieselben ihres diensts abzusetzen und andere leuth, die jederzeit treu, ehrlich und unverdroßen sich verhalten, gegen gewißer caution auffzunehmen.

[§ 50]

Letzlichen solle der Christoph Philipp denen von ihro fürst(lichen) gnaden sowohl erstens unterm dato Eyßgrub den 8. Jannary 1679 alß der d(e) d(ato) Kostelletz den 20. Juny 1684 ihm g(nä)d(i)gst ertheilten instructionen undt zwahr allen darinn begriffenen puncten und clausuln gehor(sam) nachleben undt folgendts alles daßjenige thun undt befördern, so zu ihro fürst(lichen) g(naden) frommen ziehlet, im wiedrigen aber alles hemmen undt unterbrechen.

[E]

Datum Trybau, den 24. Martii 1686

Christoph Philipp m. p.

[R]

Würtschaffts instruction alle ämter betr(effend)

1.1.3.2 Instruktion für den Forstmeister von Feldsberg, Eisgrub
und Lundenburg Johann Franz Chrastka, 24. 5. 1687

Feldsberg, 1687 Mai 24

HAL, Kt. H 2320

Aufbau: P – 11 §§ – E – R

Überlieferungsform: halbbrüchig verfasstes Konzept

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels vergrößerter Lateinischschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

Anmerkung: Der Aussteller des Stückes ist in seiner Funktion unbekannt.

[P]

Instruction vor ihre fürst(lichen) gnaden forstmaister Johann Frantz Chrastka, wie sich selbter bey dehnen ihme anvertrauten Feldtspenger, Eyß-

grub- undt Lundtenburger waldern als auch sonsten in seiner obhabender function verhalten solle. Nemblichen vors

[§ 1]

erste solle selbter denen frembden unterthaneren kein bauholtz, denen einheimischen unterthaneren auch nicht aintzigen stam, ehe unndt bevor der fürst(*liche*) consens nicht erfolget, verkauffen, sondern von jeder herrschafft hauptmann, waß die fürst(*lichen*) unterthanere zu erhaltung ihrer häuser nöttig haben wurden, berichtet werden unndt forstmaister *s(ein)*er fürst(*lichen*) gnaden resolution jedesmahl zuegewartten haben, wie dann

[§ 2]

andertens solle kein brenholtz in dem^a auen, sayl- sondern alles claffterweiß^b (zu welchem ende ihme forstmeister deß zu scheiter machenden holtzes lenge wiert behendiget werden)^b vorgehackt unndt aussgesetzt unndt dann jede öesterreiche claffter deß gutten holtzes per 45 kr. daz schlechterer aber *p(e)r* 36 kr. unndt zwar nur allein denen unterthaneren und keinen frembden verkauffet werden, worvon auf jeder kauffer daz gebrauchige hackerlohn a partè zahlen solle. ^cSolte es^d sich aber ereignen, daz nicht in die auen zue kommen wehre, kan auß dem tenn den unterthannen so vil sie dessen^e hegstnotwendig undt zwahr die klafftter deß gueten harten holtzeß 1 fl. deß weichen aber *p(e)r* 50 kr. (ohne deß hakerlohn) gefolget werden^c.

[§ 3]

Drittens wann die zeith des holtz verkauffs herzu kommet, welcher seinen anfang an^f oder 8 taage nach St. Galli haben unndt zu Geörgi sich widerumb enden unndt ausser dessen kein holtz verkauff vorgehomen werden, so solle jedes orth unndt dorff ein ordent(*liche*) specification mit nehmen, waß ein jeder einwohner zu seiner hauß notturfft bedürfftig hat, zu jedes orths hauptmanlichen amts zwey wochen darvor eingeben, worüber sodann *i(hr)* *f(ürstlichen)* *g(naden)* ferner gnädige resolution folgen wirdt, waß ein oder dem anderen zu überlassen sein werde.

[§ 4]

§4. Die gupflen undt andere este sollen auch in die klaffter gehacket werden undt gleich dem anderen holtz in wehrt sein. Die klein pirtel aber sollen

^a folgen zwei Worte getilgt

^{b-b} am linken Rand ergänzt

^{c-c} am linken Rand ergänzt

^d über der Zeile ergänzt

^e über der Zeile ergänzt

^f über der Zeile korrigiert aus umb

^{g-g} am linken Rand korrigiert aus: Viertens soll auch von güpfeln denen unterthanen umb die helffte zu hacken überlassen, die andere helffte aber nach besichtigung taxirt darnach verkaufft werden.

1. Instruktionen

ordentlich zuesamen gessetzt undt deren 2 claffter vor ein klaffter holtz gerrechnet unndt verkauffet werden^g.

[§ 5]

Fünfftens ohne beysein jeder herrschafft haubtmann kein bau- noch brenholtz abzugeben sich nicht unterstehen. Nichtmünder

[§ 6]

sechstens. Wann einiger haubtmann in ihre fürst(*liche*) g(*na*)den geschafften und angelegenheithen einigen bericht vom forstmaister einzuziehen nöttig hette, solle derselbte jedesmahl in persohn zu dem haubtmanlichen ampte sich stellen oder die notturfft schriftlich zu überschreiben schuldutig sein. Zu unterbrechung auch allen verdachts solle forstmaister

[§ 7]

siebentens keine gelder vom holtz verkauff bey allen drey herrschafften, sondern jeder herrschafft rentschreiber, wie ihme von haubtman die consignation deß verkaufften holtzes wirdt behändiget werden, führohin einnehmen. Gleichergestalten wirdt forstmaister

[§ 8]

achtens die raittung über den holtz verkauff nicht summariter, sondern mit benennung der persohnen, wehme ichtwas und in welchem gehege, auch waß vor holtz verkauffet worden unndt wie es ihme die fürst(*liche*) buchhalterey der vorigen waltrechnungen gebrauch nach anordnen wirt, richtig führen undt zu jedem termin abgeben. Nicht münder

[§ 9]

neuntens einige forster ohne vorwust der haubtleithe nicht abschaffen und auffnehmen. Gleichergestalten

[§ 10]

zehentens ohne ihre fürst(*lichen*) gnaden gnädigen consens einige jäger zu licentiren noch auffzunehmen befugt sein, sondern, da ein oder der andere ichtwaß vernochlässigen unndt seinen dienst nicht allerdings treu, fleissig unndt redlich verrichten solte, solches ihre fürst(*lichen*) gnaden anzeigen und hierüber gnädigen bescheidt zu gewartten haben solle. Unndt übrigens vors

[§ 11]

aylffte solle kein schitz oder jäger wil[d]prath, wie daß immer nahmen haben mag, dem forstmaister einhändigen, sondern solches allemahl dem fürst(*lichen*) kuchelambt selbstn abführen unndt sich darüber zu habhafftwerdung des gebührenden schueßgeldes quittiren lassen. Dem forstmeister aber dennoch, waß er jedes mahl abführet (umb des jäger fleiß oder unfleiß hieraus abzunehmen) die quittung vorzeigen.

[E]

Uhrkunt ihre fürst(lich) eigene hantunterschrift. Geben schloß Feltsperg, den 24. Mai 1687.

Hlawpa^h m. p.

[R]

Instruction des forstmeister, wie sich selbter in einem undt andern verhalten solle. Feltsperg, den 24. May 1687

1.1.3.3 Instruktion für den Waldbereiter der Herrschaft Feldsberg,
20.9.1695

Feldsberg, 1695 September 20

HAL, Kt. H 1

Aufbau: P – 23 §§ – E – R

Überlieferungsform: halbbrüchig verfasstes Konzept

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mit vergrößerten Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die einzelnen Paragraphen wurden nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

[P]

Particular waltambts instruction für unsern Feltspurger waltreither Johann Kuntschitzky, in hoffnung, daß er sich treu und fleißig und gehorsamb bezeigen werde, ist ihme gegenwerthige instruction, welche er crafft seines darauff abgelegten ayds bestens nachzukommen wießen wird, ertheilet worden, und zwar

[§ 1]

1^o soll er, waltreither, einen vorschlag thuen, wo noch ein forstknecht hinzusetzen wäre, der zugleich auf die auen undt^a bey den teim achtung gebe, damit kein schaden beschehete.

[§ 2]

2^o Keinen, er seye auch wer er wolle^b, aufn teichten zu schießen nicht gestatten, sondern in betrettung derer sollen ihnen die flinten weggenohmen und noch darzu mit 20 kr. bestraffet werden.

[§ 3]

3^o Solle er den faßan jäger, daß außgehen mit dem rohr umb unßere wälder, felder undt teichte, wie auch den vogel jäger bey verlust des diensts und würcklicher bestraffung einstellen und keines weg gestatten. Ingleichen

^h unsichere Lesung

^a folgt teichten gestrichen

^b folgt auch gar vor unsere hoffstatt oder sonsten gestrichen

[§ 4]

4° denen forstknechten nit gestatten mit flintten oder schrott röhren außzugehen, sondern alle zeit kugel röhr tragen, zumahlen durch ihr hin und wider plencklen daß wilt versprengt und schiech gemacht wirdt. Eß soll auch

[§ 5]

5° hinführo kein forst knecht oder jäger einen jungen aufnehmen ohne unßern expressen consens und da ein oder der andere dergleichen hette, solchen also gleich abschaffen, warauff waltreither achtung zugeben hat.

[§ 6]

6° Soll er auch fleißig und unverdrossen auf unßere wiltbahnn achtung geben, die forst knecht und heeger daz sie täglich auf daz gehegte wild und wiltnus embsig zu schauen anhalten, auch sich selbst darinnen offters finden laßen, und auf die frembde schützen oder andere, die dem wilt nachstellen, bey tag und nacht, wan und so offte es von nöthen genaue obacht haben, und allen unterschlieff verhütten, sonderlich aber wohl zusehen, das die forst knecht undt schützen nicht etwann selber bey nächtlicher weyle oder sonsten heimlich daz wiltpret schießen undt verkauffen oder verpartiern.

[§ 7]

7° Soll er auch schuldig sein, fleißig achtung zu geben, damit daß jenige, so man auf die schwein schütten giebet, nicht gestohlen undt den wiltpreth entzogen werde. Wie dan

[§ 8]

8° der forst knecht allemahl anzeigen solle, wan waß an schwartz wilt auf gedachte schwein schütten gehet und gespühret wirdt.

[§ 9]

9° Sollen die hirsch sultzen von ihme, waltreither, zu recht ordent(licher) zeit eingeschlagen, ohne^c unßern special befehl aber

[§ 10]

10° keine hirschen oder schwartz stuckh geschossen werden.

[§ 11]

11° Solle winters zeit er, waltreither, zwar fleißig auf die wölff^d und fuchß^d jagen laßen. Keine haasen aber nicht schießen laßen, weillen deren ohne dieß wenig verhanden.

[§ 12]

12° Solle er für daß in unßern wöldern und püschen jährlich waydende viehe alle mahl nur einen gewießen district außzeichnen, wo sie hütten sollen, daß übrige alle für daß wilthägen undt nicht uber undt über gehen laßen, damit daß wilt dardurch versprengt werde.

^c folgt ihn gestrichen

^{d-d} am linken Rand ergänzt

[§ 13]

13° Solle waltreither keine aichel und knopern ohne unßern special^e befehl niemanden zulaßen oder gestatten, sondern wan besonders die knopern gerathen zu unßern handen, solche klauben laßen.

[§ 14]

14° Lieget ihme auch ob, wan die aichel gerathen und schweine aufgenommen werden, alle fleißig zu verzeichnen, niemanden etwaß von schwein viehe ohne entgelt in die aichel treiben zu laßen und allen unterschlieff treulich zu verhütten, auch nicht zugestatten, daß fruchtbahre baume und holz verderbet werde.

[§ 15]

15° Soll keinen frembden oder außwerthigen unterthan einiges holtz gar nicht, wohl aber deren unterthanen, so viell alß ein oder der andere zu seiner höchsten nothurfft braucht und kein überfluß in den außgesetzten preiß entweder nach der claffter ^fund bündeln^f oder nach den strickl verkaufft werden.

[§ 16]

16° Solle der holtzschlag oder die außzeichnung dessen in beysein deß pfleger oder renthmeisters nach der ordnung vorgehomen undt kein unzeitig holtz, welches nicht genugsamb gewachßen zu ^geiner heu^g gemacht werden, undt damit

[§ 17]

17° der junge meß desto füglicher wieder^h über sich kommen kann, kein viehe hineingelaßen, sondern mit allen fleiß damit selbiger in auf wachßen nit gehindert werde, geheeget, ⁱdie übertretter aber noch deutlich bestraffetⁱ werden sollen. Über dießes

[§ 18]

18° in sonderheit mit allem fleiß obacht haben, daz das verkauffte holtz alß balt und zwar waß daß streichwerckh betrifft, ehe es in den sofft tritt, abzuhauen, geschlagen und zeitlich und zwar^j noch vor S(ankt) Georgii alles holtz auß den walt weggeführt werde, damit hernach die wälder gantz und gar mit frieden gelaßen werden undt sich daß wildt desto beßer finden und mehren könne.

^e folgt consens gestrichen

^{f-f} am linken Rand ergänzt

^{g-g} unsichere Lesung

^h folgen zwei Worte getilgt

ⁱ⁻ⁱ am linken Rand ergänzt

^j folgen zwei Worte getilgt

[§ 19]

19° Solle er sich^k besonders befleißigen, die wälder und gehöltz sauber zu halten undt daß durch den windt umbgebrochene und ohne dieß in den walt verfaullende holtz auf deputat undt kuchel holtz für die schloß nothurfft hackhen laßen.

[§ 20]

20° Niemanden an deputat holtz in mehres folgen laßen, alß er zu recht hat und der dießfahlige außsatz vermag.

[§ 21]

21° Die jenigen, so einiges holtz kauffen, soll er, waltreither, jeden mit nahmen^l, waß vor holtz einer und der andere gekaufft, wie teuer, wann zu bezahlen, alß balt aufschreiben und einzeichnen, kein paar gelt zu sich nehmen, sondern des verkaufften holtzes eine specification den renthambte zu ehester eintreibung der gelder zustellen undt anweisen.

[§ 22]

22° Waß die bißhero gewöhn(lichen) accidentien von gethanen holtz verkauff betrifft, hat selbter die eine^m helffte, die andere helffte aber die forst knechteⁿ und heger, welche sich darein zu theilen habenⁿ zugewießen und weillen daß holtz sehr obnehmen thuert, so^o solle er mit sothanen holtz verkauff sparsamb umbgehen undt nicht deßentwegen, damit er mehrer accidentien bekomme, viell holtz verkauffen, sondern unßere schäden auf alle weiß möglichst verhütten, hingegen unßern nutzen und bestes, wie es einen jeden treuen diener gebührt, befördern und, da ein oder der andere von unßern bedienthen ihme wieder diese seine instruction etwaß anmuthen wolte, unß solches^p gehor(sam) hinterbringen und sich in all und jeden seinen verrichtungen treu und fleißig erzeigen.

[§ 23]

23. Undt schließlichen solle er daß holtz und andere ihme anvertrauende sachen richtig verwahren. Vor diese seine dienste soll ihme^q zur jähr(lichen) besoldung und zwar vom 2^{ten} Septembris dieses jahres anzufangen

an gelde	50 fl.
schmaltz	13 maß
saltz	4 khüffel

^k folgt ein Wort getilgt

^l folgt specificiren gestrichen

^m über der Zeile ergänzt

ⁿ⁻ⁿ am linken Rand ergänzt

^o folgt ist mit gestrichen

^p folgt durch gestrichen

^q korrigiert aus er

1.2 Instruktionen der Herrschaft Wilfersdorf

waitzen	2 metzen
korn	10m(etzen)
ungemachte gersten	4m(etzen)
arbeiß	2 metzen
futter auf 1 pferd	30 metzen
r ^r kortzer	6 lb ^r
bier	6 vaß 2 emmer

zu genießen haben.

Zu uhr kundt dessen haben wir unß eigenhändig unterschrieben undt unßer gewöhn(liche) canztley fertigung hierauff druckhen laßen. So geschehen auf unßern schloß Feltsperg, den 20. September anno 1695.

Schubert, m. p.

[R]

Feldsperger waltreithers instruction und besoldungs auswurff von 2[o]. September 1695

1.2 Instruktionen der Herrschaft Wilfersdorf

1.2.1 Fürst Hartmann (1613–1686)

1.2.1.1 Instruktion des Pflegers zu Wilfersdorf, basierend auf einer Instruktion Gundakers von Liechtenstein, 10.11.1635

[Wilfersdorf], 1635 November 10

HAL, Kt. H 1286

Aufbau: P – 109 §§ – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung mit Siegel, unterzeichnet von Fürst Hartmann

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte des Stücks wurden mittels Auszeichnungsschrift, der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes vergrößert und verziert hervorgehoben. Die einzelnen Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

Anmerkung: Instruktion (A) stammt von Fürst Gundaker und stimmt mit den Abschriften von 1636 und 1637/38 überein. Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (A'), die vermutlich vom Unterzeichner Fürst Hartmann von Liechtenstein stammen, wiedergegeben.

^{r-r} Zeile ergänzt

[P]

An heundt dato den zehenten^a Novembris dises aintausendt sechshundert fünffundreyßigisten jahrs ist zwischen dem durchleichtigen hochgebornnen^b fürsten unnd herrn, herrn Gundtackhern, deß H(eiligen) Röm(ischen) Reichs fürsten von ^cundt zu^c Liechtenstain unndt Nicolspurg, in Schlessien zu Troppau, Jägerndorff, Teschen unnd Grossen Gloggau herzogen, graven zu Ridtberg, herrn auf^d Wilfferstorff, röm(isch) khay(serlicher) may(estät) gehaimber rath unnd cammerern etc. etc. Ains . . .^e, dann ^fGeörgen Eckhl^f anders thails nachvolgendes contract unnd bestallung abgeredt unnd aufgericht worden.

[§ 1]

1. Erstlichen thuert gedachter ^gGeörg Eckhl^g zu ir f(ü)r(stlich)en g(na)den auf ain jahrlang dergestalt versprechen, daß er bey höchsternannter ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den herrschafft Wilfferstorff sich für ainen pfleger brauchen lassen, ingleichen dero fürst(lich)en g(na)den neuen befördern unnd alles unhail seinem besten verstandt unnd sovil ime möglichen, diser nachvolgenden hiebey einverleibten instruction nach threulichen werden. ^hEr soll auch^h

[§ 2]

2. anderten verthrauen ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den ime die herrschafft Wilfferstorff sambt allen derselben zugehörigen einkhommben, recht unnd gerechtigkeiten, die soll er ihme auf höchst als einem threuen verwalter bevohlen sein lassen unnd diselb ausser ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den oder derselben erben niemandts abtretten, übergeben, verthrauen noch darvon weichen, auch sonnst vleissiges aufsehen haben, damit nichts darvon entzogen oder geschmöllert werde, noch niemandt einige vermeinte gerechtigkeit oder neuerung ohn ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den gschäftl unnd willen, jezt oder khünfftig gestalten, auch dennen officiern, underthannen, richtern unnd geschwornen bevehlen, daß sie vleissig achtung darauf haben, niemandts in ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den gebieth viehⁱ treiben, jagen unnd vischen lassen unnd da etwaß dergleichen vorfelt, solches alsobalden der herrschafft anzaigen, zum fahl ime aber der geringste casus für fiel, den er in der güette nicht

^a A: fünfften

^b A: hochwolgebornnen

^{c-c} nur in A'

^d A: folgt Mährischen Crumau, Ostra, unnd

^e A und A': an dieser Stelle ist ein Spatium freigelassen

^{f-f} A': der Name ist mit Bleistift gestrichen und korrigiert zu pfleger

^{g-g} A': der Name ist mit Bleistift gestrichen und korrigiert zu pfleger

^{h-h} nur in A'

ⁱ nur in A'

abzulainen wusste, soll er solches ihr f(ü)rst(lich)en g(na)den ohne verzug berichten unnd sich der resolution unndt weitherer verordnung erhollen.

[§ 3]

3. Pflieger solle dennen officiern unnd unnderthannen mit einem gottsförchtigen, erbarn unnd aufrichtigen wann dl guet exempl geben unnd sie darzu halten, daß sy sich jürlich aufs wenigst einmahl zu Ostern bey ihren ordentlichen pfarherrn mit der beicht unnd communion einstellen oder aber da einer dessen bedenken hete, so ist ime erlaubt, zu andern catholischen pfarrern zu verfügen unnd alda zu berichten unnd zu communicieren, soll aber von denselben pfarrern, da er gebeicht, einen schein, daß er solches verricht mitbringen, unnd dem pfarrern vorweisen, damit aber der pflieger eigentliche wissenschaft haben möge, ob die unnderthannen diser catholischen ordnung nachkhomben sein, so soll er von allen pfarrern dahin unssere^j underthannen gepfarrt sein, drey wochen nach Ostern ein verzeichnuß abfordern, ob ierst gemeltermassen, welche unnd welche nicht sich catholisch eingestellt unnd solche verzeichnuß zu unnsere^k hofcanczley C^k einschickhen.

[§ 4]

4. Der pflieger soll die iustitia befürdern, dem armen alß den reichen gleiches recht ertheillen, mit gschenk sich nicht bestechen lassen, alles waß fürkumbt, sambt dem bschaidt, darauf mit namen unnd prothocolliern, unnd da ihme etwas^l beschwerliches abzuhandlen fürfüelle, dasselbe soll er ihr f(ü)rst(lich)en g(na)den oder deme, auf welchen er gewisen, berichten, alle wochen soll er zween gwise verhörs tag, alß den Mitwochen unnd Sambstag, oder wie es ohne verhindernuß der herrschafft sein khan, mit den richtern anstölln; da aber waß malefizisch vorkhombt, soll er gewahrsamb sein unnd usser vorwissen ihr f(ü)rst(lich)en g(na)den oder auf den er gewisen, nichts peinlichs fürnemmen, sondern die inditia ohne verzug berichten unnd bschaidts erwarten.

[§ 5]

5. Die panthätig soll pflieger neben dem renndtschreiber zu Weichnachten oder Neuen Jahrs alß umb welche zeit die underthannen unnd er wüthschafft halben am besten mueßweillig sein, altem herkhomben unnd gebrauch nach, auch was demselben anhängig, fürderlich zuverhietung uncostens, halten unnd sonsten zwo oder drey taugliche persohnen, so nicht verdächtlichen, mitnemen; gebreuchige zeit als 14 tag zuvor auf die fleckhen verkündigen, bey solchen pänthätigen sollen richter unnd burger, auch die geschworne der gemeinen, von allen deren durchs jahr fürüber ganngenen fahl unnd wandl ordentliche fürbringung unnd (NB) gemain raittung

^j A: meine

^{k-k} in A stehen an dieser Stelle drei Abkürzungen, deren Lesung unsicher ist: d. h. l.

^l A: folgt für

thuen, auch hierinen ihr pflicht unnd aydt threulich bedenken, dessen sie in anfang der panthätung vermahnt sollen werden. Eß solle ihnen auch darbei die polliceey vorgehalten werden, daß sie bey leib unnd guets straff ihre khinder unnd befreundten nicht an uncathollische örter geben unnd dennen richtern unnd geschwornen soll bey hoher straff auferlegt werden, wann sie solches erfahren, wie sie dann vor allem auf dises acht haben sollen, daz sie es alßbaldt der obrigkheit anzaigen sollen.

[§ 6]

6. Pflieger soll auch alle halbe jahr gewissen, bericht einziehen, wo der unnderthannen khinder, so ausser der herrschafft sein, in die schuel gehen, diennen oder hanndtwerkch lehren unnd soll darob sein, damit sie nicht an uncathollische orth khomben.

[§ 7]

7. Auf absterben der unnderthannen solle den waisen nach beschechener inventur unnd beschreibung, wohin ihr vermögen glichen worden (welches nicht ausser der herrschafft unnderthannen soll außgelichen werden) über ihr patrimonium zween gethreue gerhaben gesezt werden, darauf sollen die waisen raittung bey der gannzen herrschafft alle jahr umb Weichnachten oder Neuen Jahrs zeit sambt der panthätung verrichten, darbey sollen auch die waisen mit ihren namen, jahren, vermögen unnd andern qualiteten nach lauth des formular ordentlich beschreiben unnd ihr *f(ü)r(stlich)en g(na)den* dieselb verzeichnus überschickht werden.

[§ 8]

8. Welcher waiß unbillicher weiß auß der herrschafft oder ir *f(ü)r(stlich)en g(na)den* diennsten entlauffen, der soll ihr *f(ü)r(stlich)en g(na)den* alßbaldt angezeigt werden unnd deren gerechtigkeit sollen zu ihr *f(ü)r(stlich)en g(na)den* hannden genommben unnd ime ausser ihr *f(ü)r(stlich)en g(na)den* bevelch nichts ervolgt werden.

Welche waisen auß übl verhalten ihr ehrverliehren, deren gerechtigkeit solle zu ihr *f(ü)r(stlich)en g(na)den* sonders eingezogen werden.

Pflieger soll bey dem absterben der unnderthannen unnd bey den inventurn und theillungen ein sonnders aufmerckhen haben, wann erblose güetter vorhannden oder fürkhomben, die ihr *f(ü)r(stlich)en g(na)den* rechtmessig zuefüellen, daz dieselben nicht vertuscht, sondern zu andern ihr *f(ü)r(stlich)en g(na)den* gfühlen in daß rendtambt erlegt werden, unnd ihr *f(ü)r(stlich)en g(naden)* dessen alßbaldt berichten.

[§ 9]

9. Pflieger soll mit den pau- unnd handtwerchs leuthen selbst in beysein der jenigen officier, so die unnderhaltung auf sie geben^m, aufs genauist dingen

^m A: sollen

unnd von den außzügen nach bilichkeit abbrechen darauf die schriftlichen geschäft den officiern erthailen.

[§ 10]

10. Da an gebeu ein geringer mangl erscheint, soll pfleger bey zeit wenden lassen, doch da es ohne sonders costen nicht beschechen khönnndte, solches mit ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den oder aber der schriftlichen bewilligung thun, sonnstn aber khein neus gebeu fürnemen ohne ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den selbst aigen schriftlichen verwilligung.

Solle auch verfüegen unnd darob sein, damit aller feursnoth unnd anderer gfahr zeitlich vorkhomben werde, daß mann mit laitem unnd feyrhackhen unnd im somer mit wasser bey den heusern überal gefasst sey unnd dem burggraven, alß deme diser punct in sonderheit anbevohlen ist, sein vleissig obacht darauf zu haben unnd da mengl erscheint, in dessen zu erindern.

[§ 11]

11. Die policey würdt dem pfleger zugestelt werden, darob er alles ernst handthaben wolle, bey vermeidung ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den straff unnd höchster ungnadt unnd da die unnderthannen deroselben zuwiderhandlen, sollen dieselben auf ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den schriftlichen bevelchⁿ gestrafft werden unnd dessen dritten theil soll dem pfleger bleiben.

[§ 12]

12. Kheinen waisen an frembde unnd absonderlich uncatholische orth lassen, wann aber dises wider ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den erlaubnuß bescheche, solle pfleger derselben waisen vermögen auf schriftliche verwilligung ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den für dieselb einzuziechen hiemit bevelch haben unnd die es erlaubt haben, sollen ohne nachlaß an leib unnd guet gestrafft werden.

[§ 13]

13. Waß pfleger bey dennen unndergebenen officiern unnd sonsten in der württschafft anschafft, bewilligt unnd schreibt unnd ratificiert, dasselb stehet alßdann nimmehr auf der officier, sondern auf sein verantwortung unnd in mangl dessen ist er es zuerstatten schuldig, ausser dessen aber unnd waß jeder officier etwann auß ungehorsamb treuloßigkeit in seinem anverthrauten diennst auch der wochenzetl raittungen verabsaumbt oder vernachlässigt unnd restieren schuldig verbleiben, erfunden würdt, solle jeder officier die außgestellten mengls posten selbstn erleuttern oder in mangl dessen, die erstattung von dem seinigen (ohne entgelt des^o pflegers) zuthun schuldig sein. Doch soll pfleger sovil ime miglich, bey seinem gelaisten aidt parte obacht auf die officier haben, damit ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den nichts veruntreuet oder verabsaumbt werde, damit aber auch pfleger in einem unnd anderm der württschafft desto bösser unnd gwisser in gueter ordnung fühern unnd

ⁿ nur in A'

^o A: ihres

erhalten khönnde, haben ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den allen officiern bevohlen, daß sy angeloben sollen, in allen gehorsamb zu laisten, so geben ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den hiemit allen völligen gewaldt unnd bevehlen ihme ernstlich mit scharfer straff gegen obgesagten officiern, wann sy seinem bevelch nicht nachkhommen zuverfahren, ^pdann wann er^p die officier nicht in solchem gehorsamb helt, daß er versichert ist, daß sie seine bevelch auch in abwesen seiner vleissig exequiern, so ist es unmöglich die wüthschafft wol zuversehen.

[§ 14]

14. Der pfleger soll kheinen officier sein ambt antretten lassen, er habe ime dann zuvor die instruction selbst vorgehalten unnd woll zu überlesen geben unnd er habe dann zuvor den leiblichen aydt ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den gethreu zu sein gelaistet.

[§ 15]

15. Alle bevelch so ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den dem pfleger geben oder zueschreiben, solle er vleissig aufheben fürderlich exequiern unnd verrichten, wann aber etwas nicht khan verricht werden, die uhrsach dessen ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den fürderlich berichten, auf mündtlichen bevelch soll sich pfleger nicht referirn in seinen verantwortungen, dann sie werden kheines weegs passiert, ja wen es gleich ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den wisen, daß sie es mündtlichen bevohlen haben, so wöllen sie umb richtigkeit willen dieselb hiemit in den verantwortungen vor nicht- unnd ungültig erkennen.

[§ 16]

16. Pfleger soll nach mittag umb ein gewiße stundt die er darzu nemben unnd halten solle, alle Sambstag alle die officier unnd alle die hanndtwerchsleuth, so da bey der herrschafft arbeuthen, als castner, millner, mauerer, zimmermann, garttner, ziegler, rendtschreiber, hopfengartner, weingarthknecht, burggravwührt, schäffler, jäger, ferster etc. zusamben fordern unnd nie gestatten, daz einer oder der ander außbleibe, wann er gleich nichts darbey zuthun hette, unnd diß damit mann sie also in der ordnung erhalte unnd von innen bericht abzufordern, waß sie die jenige wochen ^qverrichtet haben, in dem so er inen^a anbevohlen hat. Unnd da sie etwaß nicht verrichtet, so er ihnen anbevohlen^r gehabt, so soll er dessen die ursach von ihnen begern unnd ausser wichtiger ursach ihnen nicht passirn, wann sie seinem bevelch nicht nachkhommen. Nach solcher beschechner relation der officir unnd handtwercher solle pfleger mit denselben ^s(sowoll auch mit denen anwesenden unnderthannen, so ihr wüthschafft ^twol verstehen unnd^t vleissig

^{p-p} A': Reihenfolge durch überschriebene Nummerierung geändert aus wann dann er

^{q-q} nur in A'

^r A: folgt hat

^{s-s} Klammern nur in A'

^{t-t} nur in A'

vorstehen)^s, waß die künfftig wochen in der wüthschafft in^u einem unnd andern zuthun unnd zu verrichten wehre, nach notturfft berathschlagen auch in dem monnat memmorial, welches allezeit bey der rathbeschlagung auf dem tisch sein solle, unnd daßjenige monnat, in welchem man ist, aufgeschlagner vleissig nachsehen, waß umb dieselbe jahrzeit zuthun sey unnd in ein aignes buech ^v(welches intituliert sein solle: protocoll der wochentlichen beratschlagung auf der herrschafft N.)^v wochentlich prothocolliern; alß dann die verrichtung denen hanndtwerchern unnd officiern, wie auch den richtern alßbaldt unnd lengst noch an dem Sonntag zu wissen thuen unnd also anstellen, damit sy sambt ihren unndergebenen solches nach notturfft auf bestimbte täg ausser verhindernuß des wetters oder annder wichtiger sachen (so da ungefehr vorfallen möchten) verrichten mögen. Also waiß sich alßdann sowoll pfleger alß officier alß richter unnd die unnderthannen bey zeiten darzue zuerichten, unns die täg der khunfftigen wochen nach notturfft auß zutheillen. Wann aber ein officier oder hanndtwerchsmann etwas begerte, so mann zu der gegenwertigen zeit nicht thun khönndte, alß wann millner im Junio begerte holz zu redern, weillen damalß daz holz nicht guet zu schlagen ist, sondern erst im wintter, so soll der pfleger daß begern lassen in daz monnat memmorial einschreiben in^w dasjenige monnat, in welchem mann es ewoll verrichten khan (alß obgemeltes in dem Novembris). Wann alßdann daselbe monnat in der jahrszeit khommt unnd etwann der pfleger oder der officier, so es begert hat, damahl villeicht vergesse, so vermahnet ihm die im Junio beschechene aufzeichnung in daz monnat Novembris selbst. Unnd weil der pfleger noch vor anfang der wochen waiß, waß an^x jedem orth unnd auf welchen tag solches in der wüthschafft zuverrichten angestellt ist, so khan er alle abendt den officiern anbevehlen, wo sie zusehen sollen, er auch, da er nicht nöttigs zuthun, selbst alda zusehen unnd soll der pfleger in^y negstgemelten memmorial ^znur mit einem reis blei (damit er es nach vollendung des monats wider auslesen könne) ein punct machen zu demjenigen artikl, so da in dem monat memorial begriffen ist unnd damals albereit volzogen ist, damit wenn er die ander dritte oder vierte wochen daz memorial wider ablist, er wisse, welche punct albereit vollzogen sein unnd solche nicht zum andern mal vergebens bevehle. Er solle auch^z die^{aa} verzeichnus dessen, so die vergangene wochen verricht ^{bb}(oder da etwaß nicht verricht worden,

^u A: unnd

^{v-v} nur in A'

^w A: unnd

^x nur in A'

^y nur in A'

^{z-z} nur in A'

^{aa} A: sambt der

^{bb-bb} Klammern nur in A'

berichten, auß waß ursachen solches unnderlassen worden)^{bb} mit sambt der wochenzetl unnd mit einer relation waß etwa sonst bei der herrschafft sich zugetragen ^{cc}dem reg(en)ten überschicken^{cc}.

Item waß vor hanndl vorgeloffen, item waß mann bei der wüthschafft gemacht, gebauth, item wann mann waisen raittung oder panthätting gehalten; item ob mann waisen genommben in die diennst, von wannen, zu was; item waß vor straffen gefallen, ob mann gejagt, holtz abgeben unnd allerlei so in dergleichen wochen vorlauffen, waß die hanndtwercher gearbeyt unnd waß sie khünfftige wochen arbeithen sollen, wie es zu veldt und weingarten steht, wie die weinkheuff unnd traidt kheuff zu Mißlbach unnd Poystorff gehen, unnder des richters alda hanndtschrifft alzeit den Monntag oder lengst Erchtag nach beschluß derselben wochen zu ^{dd}des regenten handen oder in mangl deßen^{dd} ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den hofcannzley liffern, oder zuschikhen. In mangl dessen im ain gulden vor gemelte verzeichnus unnd jede ausstendige wochen zetl ain halben gulden abgezogen werden solle. Da entgegen, wann die officier die wochenzetl ihm nicht am Sambstag liffern, hat er macht, jeden ain halben gulden vor jede wochenzetl abzuziechen.

[§ 17]

17. Volgende halbjährige raittungen sollen geführt werden lauth der formular, so bey der officier instruction beygepunden sein.

[§ 18]

18. renndtamtsraittung der rendtschreiber;

[§ 19]

19. traidt, mehl, malz unnd hopfen raittungen der castner;

[§ 20]

20. wein- unnd pier raittung der khellner;

[§ 21]

21. item ein kheller buech, darinnen die volkhombbne jährliche weinpau unnd zehet fexung beschriben würdt, in specie lauth formular;

[§ 22]

22. brodt raittung der pfister;

[§ 23]

24.^{ee} mayrhoffs- unnd viech raittung umb kuchl victuallien, haußrath unnd andere sachen, lauth formular der burggravn auch holzraittung^{ff}.

^{cc-cc} nur in A'

^{dd-dd} nur in A'

^{ee} A: 23. Dieser Punkt wurde zu 24 korrigiert und Punkt 24 wurde gestrichen.

^{ff} A: folgt 24. Pfleger solle allen officiern vleissig beystehn, und unverschonter mit straff gegen dennen saumbigen verfahren, damit die einkommen in gelt, traidt unnd wein von ihnen eingebracht werden unnd nicht in ausstandt erwachsen. An dieser Stelle wurde ein Blatt Papier eingeklebt, wovon zwei rote Wachstropfen am linken Rand zeugen, das Stück Papier

[§ 24]

25. Wiewol dem pfleger die officier zu führung der raittung gegeben werden, so ligt doch die verantwortung dessen, so er ihnen anschafft, allein dem pfleger ob unnd soll er die mangl erstatten, ^{gg}dannenhero der pfleger die ihme untergebne officir wirdt wissen anzuhalten, das sie treu und fleissig ihrer instruction nach sich verhalten und ihre wochenzetl und raittungen denen formularen nach führen^{gg}.

Soll kheinem officier so raittung führt, die halbjährig besoldung hinauß zugeben bey dem rendtamt anschaffen, es sey dann, daz er im zuvor die halbjährige raittung in der zeit dreyer wochen nach dem verflussnen termin dennen formularn unnd ihren instructionen nach gemacht, geliffert haben, wann er sie aber lanngsamber lüffert, so soll pfleger ihme die halbjährig besoldung nicht anschaffen, es wehre dann, daß auß krankheit oder anderer erheblicher ursachen solche auf dem in instructionen bestimbtten termin nicht hetten khönnen verferttigt werden, in solchem fähl solle in des pflegers geschäfttl die ursach specifiert unnd die besoldung auf sein verantwortung geben werden.

[§ 25]

26. Wenn besserung khönen angericht werden, soll es pfleger anzaigen, unnd auf^{hh} ihr f(ü)r(stlich) g(na)den schriftlichen bevelch ins werckh richten. Solches seines vleiß solle pfleger gewißlichen würckhliche recompens empfangen.

[§ 26]

27. Die straff register aller straffen, so von halbjährigen zeit an, biß wider auf ein termin gefallen, soll pfleger neben ihme dem richter und geschwornen von jedem orth, wo die straffen gefallen unnderschreiben lassen unnd solche in daß rendtamt legen, damit der renndtschreiber auch solche register bei seiner amts raittung zu prob anstatt schein fürlegen khan.

[§ 27]

28. Waß jeder officier unnder hannden hat, soll pfleger inventiern unnd wann waß darzue geben, so der pfleger angeschafft, soll daselbig jedem in sein inventur eingeschriben werden, sonsten würdt es nit passiert unnd dem, der es angeschafft, die erstattung obligen. Wenn der officier etwaß davon verliehrt oder verwahrlost soll pfleger ims an der besoldung abziechen, daß es aber nicht beschicht, soll es dem pfleger an seiner besoldung abgezogen werden;

selbst ist nicht überliefert. Unter dem Punkt befinden sich kaum leserliche Ergänzungen in Bleistift.

^{gg-gg} A: deme der pfleger soll wissen nachzukhommben, die officier in threu, fleiß unnd ordnung dennen formularn nach auch ihr [folgt gestrichen: unnd einer] instruction nach zuverhalten.

^{hh} A: über der Zeile ergänzt

unnd beyⁱⁱ überliffierung der raittungen sollen die inventari durchsehen unnd verneurt^{jj} werden.

[§ 28]

29. Die khirchen-, waisen- unnd spital raittungen sollen entweder an dem orth sambt den panthädigen oder aber absonderlich in der pflegambtstuben järlich zu der zeit, daz nicht nothwendig arbeuth verhanden, gehalten werden. Dennen khirchen raittungen sollen die pfarrer jedes orths, der spital raittungen zu Mißlbach hieige oder bißweillen ein annderer unnserer pfarrer beywohnen, nicht auß ihrer gerechtigkeit sonder auf unnsere wolgefallen.

[§ 29]

30. Aller officir instruction soll pfleger oft unnd nicht weniger alß die seine durchsehen, denen puncten, so in auch angehen, vleissig unnd threu nachkhommen unnd darob die officier halten, dann umb khürze willen vil puncten, so in angehen, in diser instruction^{kk} nicht einverleibt worden, derowegen er hiemit auf dieselben instructionen gewissen ist, weill im nicht weniger gebührt, sich noch denselben alß nach diser zuverhalten.

[§ 30]

31. Was pfleger jedem officier an seiner besoldung oder bestallung geben lest, daß soll er in die von ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den unnderscribnen spannzötl schreiben lassen unnd er unnderscriben unnd der es empfanngen hat, ^{ll}so er schreiben kann^a, mit drey oder vier wortten oder mit seinem petschafft den officier quittiern.

[§ 31]

32. Pfleger soll kheinem pfarrer, so seine besoldung von ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den hat, etwaß an seiner besoldung durchauß nit passiern lassen, er habe dann zuvor grindtlich bericht, daß er die khinder lehr vleissig treibe; im widerigen fahl soll pfleger die gevolgt besoldung erstatten.

[§ 32]

33. Fürnemblich sol pfleger vor allem nach aller miglichkeit bey dem anpauen unnd fexung der weingärten, ackher unnd wisen selbst sein unnd threu, vleissige officier unnd die würrh, lauth ihrer instruction darzustellen, damit in allem ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den n(a)men gefürdert werden, dann an disem ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den maistes einkommen gelegen ist.

[§ 33]

34. Der pfleger soll bey den würrten bevelhen, daß sie acht haben, wenn die fuehrleuth ayr oder gesalzen visch, wax oder hanif oder dergleichen zu ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den hoffhaltung nothwendig hieher bringen, daß sie

ii nur in A'

jj A: verfeuert

kk A: information

ll-ll nur in A'

solches ihm anzaigen, damit solches, wann es von den durchraisenden fuehrleithen, weillen es von ihnen wolfailler alß zu Wienn oder andern stätten zubekhommben, einkhaufft werden möge.

[§ 34]

35. Ir f(ü)r(stlich) g(na)den bevelchen ime, pfleger, hiemit sowol auch dem rendtmaister alles ernst, daß sie beede alle halbe jahr bey übergebung^{mm} der raittungen umb allerhandt verkhauffte ackher, wisen, weingarten unnd dergleichen, wie hoch, wemb, wo unnd ob sie nicht ausser der herrschafft (welches ohn ir f(ü)r(stlich)en g(na)den bewilligung bey leib unnd guetstraff verboten ist unnd ihr f(ü)r(stlich) g(na)den hiemit dieselben kheuff annullirn unnd gannz unnd gar cassirn) verkaufft werden, sambt des gewöhr gelts gföhl unnd summa ein specificirte verzeichnus beylegen. In gleichen ist ihr f(ü)r(stlich) g(na)den ernstlicher bevelch, daz hinfüro jedtwedern, der grundt bey der herrschafft kaufft oder eintauscht, gewöhr zetln geben werden solle.

[§ 35]

36. Khein officier soll kheinen auf bestallung oder spanzetl nichts geben ohne des pflegers schriftlichen bevelch.

[§ 36]

37. Pflieger soll khein partida machen, in denen abtheillungen, schazungen oder kheuffen und durch geschenckh sein gewissen threu unnd ehr nicht befleckhen lassen.

[§ 37]

38. Khein durchraisenden lossiernⁿⁿ ihr f(ü)r(stlich) g(na)den fuether unnd mahl geben, ausser ihr f(ü)r(stlich) g(na)den geliebten herrn gebrüedern, khindern, schwägern unnd frau gemahl unnd den diennern, wenn sie mit gemelter herrn oder frauen persohn dahin khomben, sonnst nicht; geschicht dem zuwider, soll pflieger ohn alle verrere endtschuldigung den uncosten erstatten müessen, ehs wehre dann, daz er destwegen andere schriftliche bevelch von ihr f(ü)r(stlich) g(na)den vorzulegen hette.

[§ 39]

39. Mit allem ernst soll pflieger den unnderthannen zu Wilfferstorff, Khetlesprunn, Pueindorff bevehlen, wann sie von gefligl, schmalz, wax unnd dergleichen etwas zuverkhauffen, daß sie solches der herrschafft richtern bey zeiten anfaillen, welche richter es dem pflieger oder burggraven unnd sie nach hoff anzaigen sollen, ob manns dahin bedarff, soll innen in billichen werth paar bezalt werden unnd sie solches verhalten daryber betretten werden, sollen inen zur straff dergleichen victuallien genomen werden, wann

^{mm} A: überhebung

ⁿⁿ A: lassen

mans aber bey hoff nicht bedarff, so können sie es ihrer gelegenheit nach^{oo} weiter verkhauffen.

[§ 39]

40. Bey der gannzen herrschafft soll pfleger verrueffen lassen, daß sie der fürkheuffler, so nicht unnser gesessne unnderthannen sent, sich deßselben enteussern. Wo er einen betritt, soll er denselben mit ihr f(ü)r(stlich) g(na)den vorwissen straffen. Die straff ist ain dritl dem pfleger unnd ein dritl dem betretter^{pp} unnd ain dritl der herrschafft^{pp} heimbegefallen.

[§ 40]

41. Wann ein officier mit vorwissen des pflegers nach Wienn weinn, pier, getraid unnd allerlei victuallien auf begern, zu ihr f(ü)r(stlich) g(na)den hofhaltung verschickht, so soll er durch den, so es überliffert, ihr f(ü)r(stlich) g(na)den oder in abwesen derselben sohn oder tochter, wembe es überschickht würdt, dessen ein verzeichnus überantwortten lassen, die werden es unterschreiben, daz es empfangen sey worden, die soll er aber durch denjenigen widerumben abfordern und ime zustellen lassen unnd diselben soll er aber alsdann bei den raittungen beylegen. In mangl deroselben soll der officier alles dessen, so als übergeschickhter nach Wienn zu der hofhaltung eingeschriben würd und doch nit bescheint ist, unnachleßliche erstattung thun, unnd sollen die gschäfttl ohne solche unterschribne verzeichnusen nit giltig sein.

[§ 41]

42. Pfleger soll nicht mer officier oder dienner oder waß auf ihr f(ü)r(stlich) g(na)den underhalten mit besoldung, speis, tranckh unnd herberg als die von ihr f(ü)r(stlich) g(na)den unterschribne verzeichnuß vermag, bey straff von jedem des tags ain halben gulden.

[§ 42]

43. Pfleger soll kheinem officier ohne ihr f(ü)r(stlich) g(na)den schriftliche erlaubnus aufnemen oder deß diennsts entlassen, es wehre dann mit verziehung der aufnembung periculum in mora. In dem fahl ists erlaubt, soll aber ihr f(ü)r(stlich) g(na)den alßbaldt zuwissen gethan werden, umb ratification bey straff unnd sich dardurch vor argwohn hietten und da einer entlassen soll werden, soll solches nicht beschehen biß er sein instruction und andere schriftten, so gehören, unnd seine zu seinen ambtraittungen geliffert unnd alles nach dem inventario eingantwortt worden, redenschafft gethann hat unnd der ihm in diennst nachfolgen soll in der verrichtung desselben unnd ine er die raittung fürstelle wol informiert sein.

^{oo} nur in A'

^{pp-pp} nur in A'

[§ 43]

44. Pflieger soll kheinem officier möstung oder unnderhaltung khleines oder grosses viech, wenn sie gleich vorgeben, sie halten es von dem ihrigen, es wehre dann sach, daß solches ihme in der bestallung vorgedingt wehre worden, unnd ihme nicht passiern.

[§ 44]

45. Er solle auch sich hietten, auch andern nit passiern, daz under ihr f(ü)r(stlich) g(na)den traidt, wein oder andern vorrath sein oder der officier sachen sein.

[§ 45]

46. Darauf solle pflieger auch in alweg gedacht sein, daß vor ihr f(ü)r(stlich) g(na)den hofhaltung unnd auf die wüthschafft auß den umbligenden teuchten die frischen visch miteinander unndt nicht auß den einsezen einziger weiß verkhaufft werden unnd bey ihr f(ü)r(stlich) g(na)den zeitlich sich erkundigen, wievil unnd waß sorten sie bedürffen.

[§ 46]

47. Wievil jeder underthann nach seiner qualitet gewandten pauen unnd schneiden, wievil weingart, wievil holzhackhen unnd führen⁹⁹ solle, dessen soll mann sich der ihr f(ü)r(stlich) g(na)den gemachten schrifflichen ordnung nach verhalten, khein richter ist von dem ackher oder weingartpau noch von der ordinari prennholz robath befreyt, allein von allen extra ordinari robathen.

[§ 47]

48. Wenn mann wein unnd traidt liffert soll ein außtheillung gemacht werden, wievil traidt, wein, laden, weinsteckhen, eisen auf ein fuehr soll geladen werden, damit mann nit sovil gelt unnd habern auf ein fuehr so wenig führt, als auf ein fuehr, sovil ladet, gibt.

[§ 48]

49. Auf Wienn gibt mann auf ein ros 1 ßd unnd $\frac{1}{4}$ habern, auf Corneuburg 5 kr. unnd $\frac{1}{4}$ habern, von Ringlstorff aber 1 ßd unnd $\frac{1}{4}$ habern auf Corneuburg unnd Wienn.

[§ 49]

50. Nota. Auf zway ros pfliegt mann zuraiten zehen emer wein, zwölff mezen traidt, fünffzechen mezen habern, 60 gmaine laden, panckhladen 25, ladten 90, reichladen 30, tischlerladen 40, pfosten laden 10, weinsteckhen 2000, schindl ^{rr}2000, eissen^{rr} 5 centen.

[§ 50]

51. [Auf] wein unnd traidt verkhaufft soll pflieger guete achtung geben, wenn sich gelegne zeit praesentiern, welches gemeiniglich von der Fassten an,

⁹⁹ A: folgt lassen

^{rr-rr} A: nögl

biß auf Pfingsten beschiecht, ihr *f(ü)r(stlich) g(na)den* dessen erindern, doch ohne ihr *f(ü)r(stlich) g(na)den* schriftlichen bevelchs nichts verkhauffen.

[§ 51]

52. Wo nicht pur lautter schöner waiz zusaamen verhanden, soll pfleger doch mit ihr *f(ü)r(stlich) g(na)den* vorwisen denselben kauffen oder eintauschen, wo mann khan unnd mag unnd dargegen sovil traidt versilbern, waß der waiz khost.

[§ 52]

53. Alle die zehendt sollen sovil müglich durch die officier eingebracht werden, dennen soll ihr ordinari, daz sie bey hoff haben, geben werden unnd also der grosse uncosten, so darauf gehet, geringert werden, denn forthin soll innen khein khost bey den richtern zubezahlen passiert werden.

[§ 53]

54. Pfleger solle auch zu der erndtzeit mit traidt zehet aussteckhen gueten vleiß haben, selbst auch zusehen, damit ihr *f(ü)r(stlichen) g(na)den* nichts veruntreut unnd verwahrlost unnd also die zehent verschwigen werden unnd mit einbringung desselben, wie auch des pautraidts mit allem vleiß nach des castners instruction, disen punct betr(*effend*), sich richten.

[§ 54]

55. Darauf soll pfleger gedacht sein, weil ihr *f(ü)r(stlich)en g(na)den* umb der ordnung willen in des castners instruction verordnen lassen, daß er 31 mezen von den tröschern unnd zehet bestandt inhabern vor ain muth nembe, in den raittungen aber nur 30 mezen in empfang unnd sovil in außgab verraitten solle, damit ihr *f(ü)r(stlich)en g(na)den* vom castner die übermas des ainen mezen treulich verraithe werde, also daß ein solcher muth von 31 mezen, so von den tröschern eingenomben würdt, in der raittung *p(e)r* ain muth unnd ain mezen in empfang unnd außgab eingeschriben werden, dann in mangl desselben würdt pfleger sambt dem castner den abgang müessen erstatten unnd an leib unnd guet gestrafft werden.

[§ 55]

56. Den jenigen officiern, so bestallung haben, sollen ihre besoldungen^{ss} alle halbe jahr alßbaldt nach dem sie es verdiennt haben, bezalt unnd durchauß nicht in raittungen passiert werden, daß ein halbes jahr etwa nur ein quartal oder gar nichts unnd herentgegen des anndere halbe jahr, drey viertl jahrs oder des ganzen jahrs besoldung solle eingeschriben werden.

[§ 56]

57. Wein- unndt traidt zehendt von den richtern sowoll alß von andern sollen eingefordert werden.

^{ss} A: wein

[§ 57]

58. Arbes, rieben, hanif, soll mann in die prach sähen lassen, die^{tt} arbes, stro zur khüestreu und fuetterey p(e)r schoff brauchen.

[§ 58]

59. Auf das ander stro, nicht verwarlosen, sonndern fein genau biß zum endt deß winters zusamben spahren, damit wann der ander winter unversehens lang wehrte oder daz stro weniger worden wehre, man khein mangl für die schoff, ross unnd khüe hette, bleibt des andern winter stro über, so ist nichts daran verlohren, sonndern mann khan ziegl darvon brennen oder daz stro verkhauffen.

[§ 59]

60. Waß von allerley traidt auf haußnotturfft in die mihl zumahlen geben würdt, darvon soll der millner sovil außgearbeites traidt, mehl und kleiben geben, wie desselben instruction ailffter und zwölffter punct vermag.

[§ 60]

61. Pflieger soll bey den mihlen vleissig zusehen, damit wegen falscher mas die leuth nicht vertriben werden, daß sie auch in gueten pau erhalten werden unnd, wo ein geringer mangl erscheint, bey zeit bessern lassen.

[§ 61]

62. Wann die paan wein sollen fürgelegt werden, soll pflieger sich deßwegen zuvor zeitlich bey ihr f(ü)r(stlichen) g(na)den anmelden unnd schriftlichen bevelch abfordern, wie theur mann leithgeben oder bezahlen soll, in mangl würdt er den abganng oder schaden müessen erstatten.

[§ 62]

63. Pflieger soll auch sein vleissig aufsehen haben, wenn dder khellner die weinvaß aufschlegt, damit derselb nicht vill wein auf dem löger lasse, inmassen dem khellner auch bei leibsstraff anbevohlen, ohn des pfligers gegenwarth oder verwilligung dergleichen nit vorzunehmen.

[§ 63]

64. Die vaß mit darzue tauglichen khreittern vleissig außbrennen lassen.

[§ 64]

65. Lesenszeit soll pflieger die ordnung thuen daz die vässer nit gar voll, sondern zum wenigsten einer zwerch handt lehr gegossen werden, damit die wein under sich jesen, sieß unnd starckh bleiben.

[§ 65]

66. Pflieger soll auch ohn ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den bevelch in dero abwesen nicht anfangen zu lesen, die zehetschreiber zuvor auch nambhafft machen.

[§ 66]

67. Kheinen maisch soll pflieger auf lautters ohne schriftlichen bevelch ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den selbsten schazen oder schazen lassen, unnd derowe-

^{tt} A. daß

gen mit guetachten ihr *f(ü)r(stlich) g(na)den* zueschreiben. Erscheint mangl, so stehet die verantwortung dem pfleger ob.

[§ 67]

68. Pfleger solle alle jahr den zehetschreibern unnd richtern allen daz memorial wegen des weinlesens unnd damit sie denselben nachgeleben mit ernst vermahnnen, er solle auch die gebürg vor mit denen richtern bereutten damit mann zehethütten an gelegne örtter machen könne^{uu}.

[§ 68]

69. Guete raif unnd grosse zu 20 unnd 25 emerige vaß sollen vor dem wintter unnd nit erst umb lesenszeit bestellt unnd erkhaufft^{vv} werden, ob sie recht unnd guet sein, damit allzeit ein vorrath verhanden seye, auch dem burggraven dis in verwahrung geben, damit sie nicht vertragen, sonndern ordentlich verraith werden.

[§ 69]

70. Von wilden obst soll der pfleger essich einmachen lassen.

[§ 70]

71. Pfleger soll darob sein, das preuer das wasser, so er angeust im somer zwaymahl des tags, im wintter in zween tagen einmahl verendern, daß er den waiz nit auf ein hauffen nemmen, zu sehr außwachsen oder auf der dörr abbrennen lasse, daz pier guet unnd nicht mehr als bevohlen auß dem geordneten traidt mache, die leuth mit unbeschaidnen wortten nicht abweisen oder mit dem trinkhgelt überschäze, khein viech ausser ihr *f(ü)r(stlich) g(na)den* schriftlichen verwilligung halte, daz pier nit theurer als ihr *f(ü)r(stlich) g(na)den* schriftlicher bevelch lauttet gebe.

[§ 71]

72. Der pfleger solle auch dem hofengarten woll wartten unnd den hopfen woll vest übereinander in alte vässer einschlagen lassen.

[§ 72]

73. Item soll denen unnderthanen durch die pergmaister ernstlich angezaigt werden, daß ihre öde weingarten aussezen oder, wo nit wollens, ihr *f(ü)r(stlichen) g(na)den* dem negsten dem besten verkhauffen, welches vleisig unnd mit ihr *f(ü)r(stlichen) g(na)den* vorwisen, wann sie hier sein oder in dero abwessen mit erinderung dessen, beschechen soll.

[§ 73]

74. Bey den weingarten soll pfleger zusehen, damit denen nach aller notturfft zu rechter zeit gewarttet, auf die lährn fleckhen neue stöckh gesözt, sowoll, wie in Mähren der brauch, die steckhen zusamben getragen, vleisig grueben lassen, alle jahr viermahl im jahr hauen lassen, die schlechten

^{uu} nur in A'

^{vv} A: verkhaufft

weinstockh^{ww} auf den raub schneiden lassen unnd unnder dessen guet stöckh darbei an derselben statt eingrueben, die grossen obstbaumb ausser pfer-sich und mändlbaumb auß allen weingarten außreithen, ausser deren, so an den ranfften gegen mitnacht stehen unnd manndlbaumb in die weingarten gezigelt werden, und NB: disen punct soll pfleger observiren, den in kheiner würrhschafft ehe etwas versaumbt unnd lanngsamber repariert khan werden, alß in disem.

[§ 74]

75. Hienner, gfligl, zehet, Osterehrung, gekhaufftes viech, item waß schaffler am bestanndt von viech gibt, soll vom pfleger ohn ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den schriftlichen bevelch umb khein gelt angeschlagen werden, sonndern pfleger in mayrhoff verordnen, damits durch den burggraven ordentlich verraith werden, bedarff mann es nicht zu der haußnothdurfft oder hofhaltung, so soll es auf daz theurist verkhaufft werden.

[§ 75]

76. Wann die zeit verhanden ist, das mann zehet oder anders in bestanndt verlassen, soll destwegen pfleger bey zeiten mit seinem guetachten sich bey ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den anmelden und ohne schriftlichen bevelch nichts schliessen, bey straff seiner halbjährigen besoldung.

[§ 76]

77. Die wohl alßbaldt nach der scheer nemmen unnd verwahren, daz pfanndt-gelt alßbaldt nach dem termin einfordern, von den schäfflern, den NB: ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den oft grossen schaden khommben, daß mann es hat lassen ausstehn, den die schäffler, wann die schuldt gros gewesen entloffen; soll auch pfleger vleissig achtung haben, daz der schäffler die schoff an der zahl alzeit vor voll habe, destwegen dieselben oft unnd in sonnderheit wenn der bestanndt mit den schäfflern sich endet, unversehens bezallen lassen.

[§ 77]

78. Pfleger soll zu mehrer aufnemmbung der würrhschafft auf mitl gedencken, damit zu Ringlstorff unnd anderer orthen, wo es sein khan, schwein und oxen gehalten werden.

[§ 78]

79. Soll verhüet werden, dass kheiner frembden herrn oder ihrer undert-hannen schoff oder khüe, viech auf ihr f(ü)r(stlichen) g(na)den grundt unnd poden treiben unnd halten, unnd auf betrettung solls pfleger zu pfenden macht haben unnd des pfanndtlösung im ein dritheil^{xx} und der es anzaigt hat ein dritl undt ihr f(ü)r(stlichen) gn(aden) ein drittel^{xx} bleiben, dises soll dem richtern^{yy} oft anbevohlen werden.

^{ww} A: weingarten

^{xx-xx} nur in A'

^{yy} A: pflegern

[§ 79]

80. Es sollen auch sovil miglich zu rechter zeit schwein gemöst, item india- nische hienner, copauner, alzeit genß, anten, junge hienner unnd tauben gehalten werden, darauf mann die piertröbern unnd affter traidt unnd auß- gereitteret haben khann.

[§ 80]

81. Anstatt der bösen würrh under den underthanen sollen guete gesezt wer- den, doch sie zuvor mit worthen straffen unnd vermahnen, unnd pfleger, die richter und geschwornen bey den panthädtingen alzeit unnd auch sonsten offft vermahnen, dass sie vleissig darauf achtung geben unnd dennen unn- derthannen die vertauschung unnd versezung der gründt nicht gestatten ohne vorwissen unnd bewilligung der obrigkheit lauth der policey ordnung.

[§ 81]

82. Ausser was welsche frücht sein, so sich in hoffgarten^{zz} nicht besaamen, soll pfleger khein bevelch thuen, auf kreutlwerch die kheel oder dergleichen gemeinen saamen zukhauffen, der garttner khann solche selbst zigln, würdt derowegen solche außgab nit passiert, daß es aber so hoch vonnetten thete, solle es pfleger ihr f(ü)r(stlichen) g(na)den zeitlich erindern unnd auf dero schriftlichen bevelch khauffen.

[§ 82]

83. Auf die gartten sachen vleissig achtung haben, daz die gartten wol ge- bauth, rein, sauber gebuzt, die frücht vleissig abrechen, eingeschlagen, oder zusamben gelegt, theils mit vorwissen ihr f(ü)r(stlich) g(na)den frau gemahl, wenn sie hie sein, gedörret unnd verraith unnd nit vertragen, daz abgefallene obst, so sonst nicht zugebrauchen, dem viech geben werde. Im widerigen fahl soll die straff der garttner oder pfleger ausstehen, bey welchem der mengl erscheinen würdt.

[§ 83]

84. Die teucht sollen aufs vleissigist in acht genommben werden, auch soll pfleger sambt dem rendtschreiber in acht nemmen, daz khein unthreu bey dem besezen unnd vischern gescheche.

[§ 84]

85. Soll pfleger aller orthen umb die teucht unnd wissen gräben unnd wo es nur sein khan, felber paumb ziglen lassen unnd dieselben fein geradt der schnuer nach unnd in gleicher weiten voneinander sezen, unnd wo etwo ein endtung sein mueß, ein eckh unnd nicht ein bogen machen lassen.

[§ 85]

86. Daß prenholz soll zu Ringlstorff auß der au, wann daz wasser khlein oder wann es hart gefrohren ist, genomben unnd ein grosser vorrath herauß an ein orth gebracht werden, dass manns derzeit abhollen khan.

^{zz} A. hopfengarten

[§ 86]

87. Dennen so vermig ihrer bestellung prenholz geben würdt, soll klaubholz oder kranabeth stauden zu verschonung anders holz geben werden, ausser sie haben ein sondere schriftliche bewilligung von ihr f(ü)r(stlichen) g(na)den. Prenholz auß den leuthen unnd pauholz für die underthannen soll pfleger in allen fleckhen verrueffen lassen. Wehr derselben haben will, solle sich in der negsten wochen nach Michaeli bey im schriftlichen anmelden. Die suplicationes p(e)r pauholz sollen ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den umb beschaidt zugestellt werden. Ohn ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den schriftlichen bevelch soll von pauholz nichts abgegeben werden, unnd wann ihr f(ü)r(stlich) g(na)den von pauholz etwas bewilliget, soll pfleger daß abgeben, so angefanngt zu dörren, oder daran die gipfl abgebrochen sein, unnd die windtfaill oder das khrimbst oder die gipffl, so von dem grossen pauholz überbleiben, unnd also das junge frische auch geradte holz, weil es ihr f(ü)r(stlich) g(na)den in dem waldt mehr alß dass gelt darumben freyete nach aller miglicheit verschonen. Er solches den vorsster mit dem march eisen außzaichnen lassen unnd [im] beysein des richters unnd geschwornen des orths, welche die marchzeichen all in verwahrung haben, und wann pfleger ein neu abgehackhten stockh im waldt oder ein stamb bey dennen underthannen findet, dran daz march zaichen nit geschlagen ist, soll er heimlich nach forschen, wo unnd wie sie daz holz bekhommben, würdt einer straffmessig betretten, solle er auf unssern^{aaa} verern schriftlichen bevelch halben theil der straff haben.

[§ 87]

88. Auß dem Khötlespruner waldt soll mann kheinen stamb, der noch wachsen khan, er seye khlein oder gros abgeben noch abhackhen.

[§ 88]

89. Wann prenholz abgeben würdt oder die unnderthannen in ihren leutten abhackhen, so soll es mit vorwisen des pflegers unnd vorsster beschechen unnd soll der vorsster unnd pfleger dabei sein unnd neben den wegen, so mann ordinari fährt, alzeit einen ranfft von holz fünff claffter braith nicht abhackhen, sondern stehen lassen, damit sich daß wildt in den maisen darinen aufhalten khönen ohne scheuch der leuth, so vorüberfahrn. Nach zwayen jahn alßdann, wann der abgehackhte maiß wider gewachsen ist unnd daß wildt sich darinen aufhalten khan, so soll der steheende ranfft abzuhackhen erlaubt sein.

[§ 89]

90. Daß prenholz für ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den hofhaltung unnd die würrschafft solle alzeit ein gueter vorrath gehackht werden, den wintter zuvor damit es aufs wenigst ein gannz jahr lige unnd also dürr werden khönne, ehe mann es bedarff. Wann ihr f(ü)r(stlichen) g(na)den hie sein, soll er ihr

^{aaa} A: mein

f(ü)r(stlichen) g(na)den, an welchem orth die abgebung des holz beschehen sol, erindern unnd sich in abgebung [*des*] pau- unnd prehollz dises unnd des vorssters instruction nach verhalten.

[§ 90]

91. Pflieger solle nachmessen, was daz jahr vor holz nach der mas verkhaufft worden, ob es mit des vorssters raittung unnd des rendtschreibers empfanngt einstimt, unnd da ein mangl daran, bericht einziehen, warumben solches ist, unnd da unthreu ist fürgangen, ihr *f(ü)r(stlichen) g(na)den* solches berichten.

[§ 91]

92. Die gejäder an den gränizen, item anderer hölzer, da der wildtpan ihr *f(ü)r(stlich) g(na)den* ist, solle pflieger alle jahr abjagen lassen, den possess des wildtpans zuerhalten.

Khranabethen, dornheckhen unnd dergleichen stauden soll pflieger zum ziegl-prennen zeitlich, damit es dürr werde, maisen und, wo dessen ist, khein anderer holz zum ziegl unnd kalchprenen schlagen, item daß geröricht auf dem eis zu dem prennen oder tach deckhen abstehen lassen, mit eisen, wie es die tauffer machen, alda sie khönnen bestellt werden.

[§ 92]

93. In der gannzen herrschafft, wo nußpaumb, pirbaumb oder andere taugliche tischler holz zu bekhomben, soll pflieger mit tauschen gegen anderm holz, doch mit willen dessen, so es ist unnd dasselb schneiden lassen, zu fornier unnd tischler arbeit.

Disem allem, so in dieser instruction unnd memmorial begriffen ist und nach und nach von ihr *f(ü)r(stlich)en g(na)den* im schriftlich anbevohlen würdt, auch dem, so verner der herrschafft notturfft erfordert, solle pflieger gehorsamblich nach miglichkheit nachkhomben, also auch in allen der herrschafft nuz zubefürdern nachtheil zuverhietten unnd gegenwerttge oder khünfftige schaden ihr *f(ü)r(stlich)en g(na)den* fürderlichen anzuzai- gen schuldig sein, wie es dann einem treuen, vleissigen unnd gehorsamben dienner gebürth unnd er solches alles nach miglichkheit zuthun mit einem aydt zugesagt unnd versprochen.

[§ 93]

Letztlichen behalten ihr *f(ü)r(stlich)en g(n)den* bevor, diese instruction zu- verwenden, mehrn unnd mindern oder gar aufzuheben.

Der Pflieger solle nie kheinen officier in den diennst installiern, er habe ihme dann zuvor sein instruction vorgetragen unnd also erleuttert, dass er wise, waß dieselbe im zuthun außweist unnd waß sein verrichtung sey, auch wie er sein raittung selbst fűhren soll oder fűhren soll lassen, unnd dass er den aydt zuvor gethan habe.

[§ 94]

94. Die instructiones soll der pflieger alle Georgy unnd Michaeli termin je- dem officier in beysein der andern officier vorlesen unnd examiniern, ob sie

demselben nachkhomben sein, die verbrechen ihnen nach beschaffenheit verweisen unnd straffen.

Pfleger soll insonderheit folgenden fünff puncten vleissig nachkhomben.

[§ 95]

1. Zum ersten soll er die verhörs tag wochentlich halten unnd, wofehr ein tag nicht khleckht, soll Mitwochen unnd Sambstag darzue genommen werden.

[§ 96]

2. Zum andern soll er, pfleger, alle abent von allen officiern relation fordern, wo sie gewesen, was sie gemerckht unnd verricht haben, alßdann ihnen der pfleger denselben abent widerumben khünfftigen tags verrichtung bevehlen, darneben auch sie underrichten auf waß sie sollen bey jeder verrichtung acht haben.

[§ 97]

3. Drittens in gleichem soll er die wochentliche berathschlagung am Sambstag umb kheiner sachen willen durchauß nicht unnderlassen unnd dass monnat memmorial vleissig brauchen.

[§ 98]

4. Viertens soll dennen officiern oft nachraithen unnd sich erkhundigen, ob sie seinem bevelch nach die verrichtung thun. Da er befindet, dass sie dem miessiggang oder sauffens unnd nicht seinem bevelch nach der wüthschafft abwartten, soll er sie ernstlich unnd unnachleßlich straffen, damit auß sorg, daß er nachsehen unnd sie alßdann im unfleis befinden möchte, sie seinem bevelch mit vleiß nachkhomben.

[§ 99]

5. Fünfftens sollen alle wochen durch den pfleger unnd die officier alle wüthschafften, als städl, cässten, kheller, mihl, preuhaus, teucht, wissen, wälder, praiten, ziegloffn, gebeu besuecht werden, und wo sie mangl befinden, sollen es die officier, so es besichtigt unnd vermerckht, auf den abent dem pfleger alßbaldt anzaigen. Der solle die mengl, sobaldt es möglich, reparirn lassen. Zu dem ende soll der pfleger alle wüthschafften auf ein taffl haben geschriben, wie es im ihr f(ü)r(stlichen) g(na)den solches vorgewisen haben.

[§ 100]

6. Das ich dieser instruction, so mir übergeben worden, so vil^{bbb} mir miglich, treulich unnd vleissig will nachkhommen, daß schwör ich zu Gott, dem allmechtigen, seiner hochwerthen muetter unnd dem heiligen evangelio aller heiligen, alß mir Gott helff unnd daz heilig evangelium.

^{bbb} nur in A'

[§ 101]

^{ccc}7. ^{ddd}So lang er diennen würdt, wie hernach specificierter zuvernemen, zu seiner gewissen besoldung unnd underhaltung dergestalt verwilligen daß er, Eckhl, selbst auß höchstgevechter^{eee} ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den einkhomenden gefölln, alle quartal sich ^{fff}der deputats^{fff} zahlhafft machen ^{ggg}möge, was aber die geld besoldung anbelangt, soll ihm dieselbe ^{hhh}vom rendtschreiber^{hhh} nicht hinaus geben werden, es sei denn, daz er die reitung der officier in dem gesetzten termine ihme, regenten, zustelle; der stelle alßdann dagegen ihm ein q(uit)ung sambt eines gescheftl an den rendtschreiber, daz er ihn sein halbjerige besoldung in geld erfolgen lassen, erteilen^{ggg}. Unnd die besoldung nach Michaeli anno 1635, ⁱⁱⁱden zehenten Novembris anfangenⁱⁱⁱ biß widerumben den zehenden Novembris anno 1636 jars sich endtenⁱⁱⁱ.

^{ccc} Ein beigelegtes Blatt weist zusätzlich Punkt 7 auf, womöglich stammt dieser auch aus einer anderen Pflegersinstruktion? Herentgegen sollen unnd wollen ihr f(ürstlichen) g(naden) alle und jene raittungen durch hierzuerordnete aufnehmen und die befürdnten mengel fürderlichst zur erleuterung herauß geben lassen. Der pfleger soll darob sein, daz alle off(icier) die ohne daz unter i(hr) f(ürstlich) g(naden) nicht genugsamben angesessen sein, sich verbürgen, daz sie die mengel, so ihnen außgestellt werden, aintweder der gebühr nach erleuthern oder eben das jenige, so sie nit erleutern khönnen, erstatten wollen und zuthun schuldig sein, und, da sie solches nit thatten, daz derjenige solches an ihnen stadt zuthuen sich verbinden, dan solches auch den pfleger zu mehrer versicherung geraicht. Wann auch der pfl(eger) obgemeltes, wie Nr. 24 vermag, gethan hatt, unnd hernach ein off(icier) haimblich und unerbar entwiche, so ist der pfleger sein mangel (ausser derjenigen posten, welche der pfleger ihm angeschafft hat) zuverantwortten oder zu erstatten nicht schuldig. Kheinen off(icier), der nicht zuvohr, wie obgemeld, verbürgt ist, soll der pfleger von dienst ablassen, es sey dann, daz er sich zuvor genugsamb verbürgt, daz er die außgestellten mengel der billichkeit nach verantwortt oder in mangel dessen erstatten wolle und da er solches nicht thette, daz die bürg solches an sein stadt zuthuen sich verbinden und zuthuen schuldig sein sollen. Da sie aber mit kheinen burgen aufkhomen khönden, soll es i(hr) f(ürstlich) g(naden) oder deren regenden berichten und ihn ehe er schriftlichen bevelch empfängt nicht ablassen. Wann solches von den pfleger beschicht, so ist er wegen ihren menglsposten (ausser den, die er ihnen angeschafft) nicht zuverantwortten noch zu erstaaten schuldig.

^{ddd-ddd} A: folgt Hergegen sollen und wollen ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den solche raittungen alßbaldt aufnehmen, der durch andere hierzue deputierte aufnehmen zulassen schuldig sein [folgt des deputats ergänz] und ermeltem Eckhl jedes jahr;

^{eee} unsichere Lesung

^{fff-fff} nur in A'

^{ggg-ggg} A: solle

^{hhh-hhh} A': unter dem Text ergänzt

ⁱⁱⁱ⁻ⁱⁱⁱ A: biß

ⁱⁱⁱ A': über der Zeile ergänzt

1.2 Instruktionen der Herrschaft Wilfersdorf

[§ 102]

8. gelt jÄrlichen	100 fl
brodt in 6 tagen zween edlleuth laib, thuet ainhundert zwaintzig und ain dritl laib, jÄhrlich	120 $\frac{1}{3}$ laib
item tÄglich drey gesindl laibl, thuet aintausendt zwayundneunzig laibl jÄrlich	1092 laibl
fleisch wochentlich ausser der fasten neunzechen pfundt, thuet achthundert drey und sechzig pfundt jÄrlich	863 lb
wein wochentlich ailffthalb mas, thuet dreyzechen emer, sechzehn ma jÄrlich	13 emer, 16 ma
pier wochentlich ain und zwainzig mas, thuet jÄrlich sechsunndzwainzig emer	26 emer
khÄrpfen jÄrlich	200 lb
hchten	100 lb
salz jÄrlichen zwainzig kheffl	20 kheffl
schmalz wochentlich ain mÄhrische mas, thuet zwoundvierzig maas	42 mas
mehl jÄrlich fnff mezen	5 mezen
arbes jÄrlich drithalb mezen	2 $\frac{1}{2}$ mezen
gersten jÄrlich drithalb mezen	2 $\frac{1}{2}$ mezen
prein jÄrlich drithalb mezen	2 $\frac{1}{2}$ mezen
haidn jÄrlich drithalb mezen	2 $\frac{1}{2}$ mezen
khÄ des gueten unnd bsen, jedes halbentheil vierzig pfundt	40 pfundt
khrauth, wann es gerÄth, sonnsten darfr rieben fnff emer	5 emer
kherzen jÄrlich dreyssig pfundt	30 pfundt
pier essig jÄrlich zween emer	2 emer
gewrz jÄrlich dreyzechen gulden	13 fl
ayr jÄrlich vier schockh	4 
habern wochentlich drithalb mezen	2 $\frac{1}{2}$ mezen
schpsen jÄrlich fnff stuckh	5 stuckh
gemeste ^{kkk} schwein jÄrlich zway stuckh	2 stuckh
hiener jÄrlich dreyssig stuckh	30 stuckh
obst, wann es gerath, von Georgi bi Michaeli, sonnsten zukhauffen verboten, zechen mezen	10 mezen
rieben jÄrlich fnff mezen	5 mezen
fuetter auf vier khe	
^{lll} auf 2 ro stallung, hay und strei, wie auch hufschlag frei, item au die khuchelgarten die notturfft	

^{kkk} A und A': auf einem eingeklebten Zettel ergÄnzt

^{lll-lll} nur in A': auf einem eingeklebten Zettel ergÄnzt

[§ 103]

9. Eß soll ihm auch zugelassen sein, nebenst den pflegschaft nottürfften gleich zu seiner wüthschaft auf Mistelbach zu schauen, doch ohne versaumnus i(hres) f(ürstlich) g(naden) diensts. Item 4 klaffter brenholz, solches auf Mistelbach, zu heizung seines zimmerß. Dan die zeit uber, so er in i(hr) f(ürstlich) g(naden) dinsten ist, robath frei^{III}. Unnd dann den drittentheil der straffen, so bey bemelter herrschaft Wilfferstorff einkommen.

[§ 104]

10. Es haben ihr f(ürstlich)en g(na)den genedigist bewilligt unnd wie auch bißhero beschehen, die officier und diennstposten der geschribnen unnd von ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den ratificirten officier zettl ohne entgelt des Eckhls ihrer besoldung unnd unnderhaltung vergnüegen zulassen.

[§ 105]

11. Item wollen mehr höchsternennt ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den ime, Eckhl, mit einer tauglichen wohnung zu Wilfferstorff für sich unnd sein weib genedigst versehen lassen.

[§ 106]

12. Pfleger solle nüt macht haben, ohn ir f(ü)r(stlich)en g(na)den bevelch einichen officier aufzunemben noch des diensts entlassen unnd sich vor argwohn zuhüetten, wann er aber befindet, daß ein officier nit tauglich, auch khein hoffnung bey ime zugewartten, soll er schuldig sein, ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den zuwisen machen, damit sie einen andern, der qualificiert, an die stöll bringen unnd aufnehmen.

[§ 107]

13. Unnd vertrauen also ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den ime, pflegern, die gannze herrschaft Wilfferstorff, sambt aller wüthschafts officiern in sein administrierung, daz er obangeregt alles unnd jedes zu ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den besten nuzen zu ordentlicher zeit unnd termin sovil immer miglich, solle einbringen unnd kheinen ausstandt, es sey wenig oder vil, erwachsen lassen. Auch in sonnderheit wein unnd getraidt woll gewartet werden, destwegen dann ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den ime, pfleger, wie oben gemelt, alle officier unter sein commando unnd zu dem ende zu geben (welche ime allen gebürlichen respect unnd billichen gehorsamb zu laisten schuldig), mit denen er die wüthschaften aufs best versehen khan unnd soll, bey welchen er auch sein stettes nachsehen haben mueß, damit jeder officier seinen diennst lauth der instruction vleissig verrichten. Unnd da er bey einem oder anderm eine nachlässigkeit oder verabsaumbung verspühret, denselben, wenn der schad nit gros, darumben zuereden unnd zum threu und vleiß vermahnen. Helffen die guet wortt nicht, scharpf wortt oder, da die auch nicht helffen wolten, ernstliche straff gegen denselben gebrauchen; auch sobaldt er bey einem oder anderm officier ein nachlässigkeit schaden oder unthreu befindet, solle pfleger solches alsobalden abstellen unnd unuß oder unserm

regenten mit seinem guetachten, waß dabey zuthun, berichten. ^{mmm}Wenn aber khein besserung bei einem officier ist nach beschechner straff, so solle der pfleger sich umb einen andern bewerben unnd unnsern regenten oder unns umb ratification solches berichten^{mmm}. Da pfleger nun dises thuet, ist er auß dem argwohn unnd verantwortung. Da er aber hierin vermelten puncten nicht nachkhommben unnd sich saumbsellig unnd nachlässig erzaigen solte, wollen wür allen und jeden schaden, so unns durch ein oder andern officier in der wüthschafft beschechen an ime, pfleger, ersuechen.

[§ 108]

14. Da auch mit gewalt durch feindtsgefahr oder unversehene wilde oder anderer feursbrunsten bei der herrschafft Wilfferstorff schaden bescheche, solches der pfleger kheineswegs zu entgelten, oder in der verantwortung stehen solle.

[§ 109]

15. Endtlichen soll jeder theil zu außganng des jahrs alle viertl jahrⁿⁿⁿ[...] stehen [...] -lung aufm fahl solche nicht verrers [...] werden solle, auf zusagen unnd khein[...] -ers daryber verpunden sein. [...] wahrer urkhundt seindt dieser best[...] zween gleiches inhalts aufgericht [...] ihr f(ü)r(stlich)en g(na)den^{ooo} aignen fürst(lich)en [...] unnd insigl becrefftiget, auch vom [...] -schreiben unnd gefertiget worden.

[E]

[...] ut supra.

Hartman f(ürst) von L(iechtenstein) [Locus sigilli]

[R]

Zu Wilfers(dorf) Pflegers Egkls instruction und bestellung. *Darunter, von anderer Hand:* Instruction des pflegers zu Wilferstorff sambt anderer und derer bestellungen. *Darunter:* n. 23 I.

^{mmm}-^{mmm} nur in A'

ⁿⁿⁿ Der letzte Absatz der Instruktion ist nur teilweise überliefert, da die rechte obere Ecke des Papiers ausgerissen ist; die fehlenden Stellen sind durch [...] gekennzeichnet.

^{ooo} A: folgt durch

1.2.1.2 Instruktion und Bestallung des ehemaligen Wilfersdorfer
Rentschreibers Hanß Jakob Payr als Gehilfe
des Regenten Johann Fritz, 18.1.1641

Wilfersdorf, 1641 Jänner 18

HAL, Kt. H 63

Aufbau: P - 6§§ - E - A - R

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Die ersten fünf Worte wurden mittels vergrößerter Auszeichnungsschrift, das erste Wort zusätzlich mit verziertem Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

[P]

Wir, Hartman von Gottes genaden des Heiligen Römischen Reichs fürst von undt zue Lichtenstein hertzog in Schleißien zue Troppau unndt Jagerndorff graff zue Rittperg, herr auff Wilferstorff unndt Ebergässing etc.

[§ 1]

Geben hiermit unßern jetzt unndt künfftigen haubtleutten, pflegern, pflegsverwalter, puechhalttern, wirdtschafftts officirn, wirthen, eltisten, burgermaistern, richtern unndt räthen undt ins gemain allen unßern angehörigen undterthanen genedig zu vernemben, wellicher gestaldt unßer regent Johann Fritz wegen etlicher leibes geprösten undt an suchender zustandt seiner glieder seinem dienst mit stattigen undt notturfftigen raißen, visidiren unndt nachsehen, nicht mehr allßo wie vor beschehen forth kommen mag.

[§ 2]

Damit aber gleichwohl unßere dienst, waß undter seinen dienst oder amt anhengig zu unßeren billichen nutzen versehen werden, allß haben wir ihme, regenten, ein perßon zu halten gnedig bewilliget unndt unßern alhier zue Wilferstorff gewesten rendtschreiber Johann Jacob Payer hier zu bestellt, wellicher zue unterschidlichen mahlen im jahr, wann undt so oft es die notturfft erfordern wirdt unndt der regent selbst nicht würde verrichten khönnen, an seiner statt auf die herschafftten raißen unndt allenthalben visidiern, dan nachsehen wirdt, wie unßere haubtleutt unndt pfleger, puechhalter, officier, wirth, forster, schützen unndt richter ihr ambter undt dienst zu unsern billichen nutzen versehen undt jeder seiner instruction undt amt nachkhombt, ob auch die pflegcantzleyen unserer ordnung gemeß gehalten werden, die officier ihre wochenzetl unndt raittungs prothocola inhalt der information halten unndt jeder sein wochenzetl unndt raittung, wie sie sein sollen, führen undt ob sie solliche zue rechter zeit ubergeben.

[§ 3]

Ob auch alle wirdtschafftten unßern ordnungen gemeß geführt unndt zue unßern billichen nutzen geregiert auch ob die armen in sonderheit wittwen unndt weißen von den haubtleutten, pflegern, officiern, richtern undt räthen

nicht beschwerdt werden, ob die haubtleutt unndt pfleger die unterthanen gebührlich schützen unndt amtliche handtreichung thuen, ob in gleichen so wohl in mayer- allß schäffel hoffen daß vied in von unß oder unßerem regenten angeordneter summa wie daßelbe gewartet unndt ob die völligen nutzungen von den schaffern unndt schäfflern unß gebürlichen einkommen unndt verraittet, ob auch der ackher- unndt weinbaue zu rechter zeit angeordnet unnd nutzlichen verrichtet wirdt, ob unßere alle ördtliche unndt ödte praithen unndt weingärten völlig gerissen unndt gebauth werden, ob die teucht bey den flutgraben zapffen unndt taras recht verwahrt, daß wasser in jeden in rechter maß unndt höhe angehalten; auch ob jeder zue rechter zeit in rechter summa unndt darein gehöriges kharppfen unndt höchten prueth oder streich karpffen besetzt unndt nutzlich ausgefischt werden, ob in den wältern daß holtz nicht veruntreutt wirdt, daß baue- unndt brennholtz nicht zu viel oder mit schaden unßer wäldt, holz oder forst ordnung gemeß abgeben unndt verkhaufft wirdtet, ob die mühlen unndt alle andere beständt zu rechter zeit mit genuegsamer versicherung verlaßen, ittem ob alle beständt zu dem gemachten terminen, wie auch von den mühllern ohne vortl erlegt unndt abgericht werden, oder auch ob die mühllern denen mahlleuthen daß malder ohne clag auß der mühll volgen lassen oder einen vor den andern etwa wegen geschanckh unndt drinckgeldt befürdern, die mühlen recht geführt, waß der müller leuth spanzetl selbst machen khan, außbessert und bey guetten bau erheldt, ob auch alle allß schloß unndt andere alte unndt neue gebeu ohne schaden mit allßbalder außbesserung erhalten, die neuen gebeu den spanzetl gemeß zue unßerem nutzen aufgeführt werden; ittem ob castner undt khellner alle wein unndt getraidt unßerer ordnung gemeß vleissig warten, in den casten unndt khellern thier unndt fenster nach dem die zeit ist, offen oder zu halten; ob der purggraff die victualien undt alles, waß er in sein amt hat, vleißig unndt sauber halt unndt warttet, dan ob die breuer daß bier in rechter güette dem maltz nach machen, auch vleißig nachfragen, ob auf jeder herschafft in jeden fleckhen unßer oder frembdes pier geschenckt wirdt, mehr ob die preyer die schenckhen oder andere die bier khauffen mit dem schrottgeldt nicht übersetzen, ob die hoffpünder ihre arbeit bey dem schloß, kheller, preuhauß undt höffen recht versehen unndt nicht etwa dem missiggang unndt faulzen abwarten oder frembden binden, oder wein abziehen etc.

[§ 4]

Ittem ob die gartner die garten vleissig unndt zu rechter zeit anbauen, den paumben vleißig warten unndt jeder alle jahr die angeordnete summa pölzen undt die gärten sauber halten unndt allerley nutzbares kuchel und kreutwerckh auch alle sammen selbst ziglen unndt samblen tham, dan die lustgärtten sauber halten, daß plaimbwerckh ziglen und spalier oder puxpau zu rechter zeit jährlichen stutzen, ittem vleissig nachsehen, ob auch die haubtleuth unndt pfleger oder andere officier nicht mehrers vied, alß ihnen

in den bestellungen verwilliget, halten und damit er ihme unßere ordnungen desto besser bekhandt machen unndt er allenthalben waß bey jedem in acht zu nemen oder nach zu sehen, wissenschaftt haben mag, so solle er aller haubtleuth oder pfleger auch aller officier instruction unndt information, wie auch alle wirtschafftts ordnungen, dan alle bestandt- und spanzetl oder verdingnussen vleißig unndt oft durchleßen, wie ihme dan alle haubtleuth, pfleger, puchhalter unndt alle officier, wierth, richter unndt underthanen, daß waß er bey einen oder andern sich zu ersehen, es sein schrifftten oder andere sachen oder, da er einen bericht von einen oder den andern begehre oder sollichen nachfragen möchte, solle ihme jedtweder alles ohne vorhalt so wohl allß unuß selbstten oder unßeren regenten zu handen stellen, öffenen unndt gebührende redt und antwortt geben unndt nicht allein ihme alß deß regenten sondern allß unßeren diener unndt officier gebührenden respectiern unndt ehren.

[§ 5]

Da aber jemandt, wehr der ihme auch seye, ihme Hannß Jackoben Payer, auf sein gebührliches ansuchen unndt begehren nicht gebührende antwortt geben oder die begehrten sachen oder bericht nicht abfolgen lassen oder ihme ain oder anders verhalten oder nicht eröffnen wolte unndt er also seinen dienst nicht recht nachkhomben unndt verhündert oder ihme auch, es wehre mit worten oder wercken ungebühr injuri oder einziger ungelegenheit wieder verhoffen zu gefühgt wurde, der oder dieselben sollen also balden auf sein clag ohne alle verschonung unndt jedem zum exempel erstlich abgestrafft werden; wie ihme dan besagten Hannß Jackoben Payern, auch hiermit gemeßen anbevohlen wirdt, jeder meniglichen seinen gehörigen respect zu geben unndt mit oder bey jedem seinem dienst mit gebührender anmeldung unndt begehren zu versehen, wie er, Hannß Jakob Payer, dan waß er auff ein oder andern herrschafft bey einen oder den andern officier unndt also in allem dieselben befunden ihme solliches ordentlich vormerckhen und unßerm regentem deßwegen wahrhaffter relation jedesmahls thuen, wie ihme dan hiermit gantzlichen verboten, bey verlihrung seiner ehrn auch hocher leibß unndt guets straff von niemandten, wehr der auch seye, gantz kein verehrung, eß sey wenig oder viel annehmen solle, sondern wie vor angezogen alles unndt jedes, wie er es befunden (weil er niemandt abzustraffen befugt) dem regenten unfehlbar anzaigen, wie er sich auch auf khainer herrschafft lenger nicht allß er in unßern diensten nutzbares zu verrichten oder ihme der regent verwilligen wirdt, aufhalten solle.

[§ 6]

Daß er nun Johann Jakob Payer nun dießem allem gehorsamb, getreu unndt vleissig nachkhommen wölle, hat er einen bieblichen aydt gethan unndt solle dießes patent vonn jeden haubtman und pfleger also balden bey nechsten rathschlag meniglichen zur nachricht, öffentlich publiciert unndt vorgeleßen werden. Wie auch jedes pflegers patenten prothocola eingeschriben undt daß

auff jeder herrschafft alle hierinnen begriffene dießen gehorßamb nachkhomben wollen, solle es jeder haubtman unndt pfleger mit aigener hanndt underschreiben.

[E]

Actum, geben auf unßern fürst(*lichen*) schloß Wilferstorff, den 17. Januarii anno 1641.

[A]

Vor sein habende mühe ist ihme Johann Jackhob Payer zur jährlichen besoldt unndt underhaltung auf unßers regenten bevelch zu geben hiermit gn(*ad*)en bewilliget etc.

Erst(<i>lich</i>)en in geldt fünf unndt sechtzig gulden re(<i>inisch</i>)	65 fl
ittem wochentlich ain laib edl leit brodt	1 laib
dan täglichen ain österreicherische maß wirdtschafft's officier wein	1 maß
mehr wochentlich fünf pfundt rindfleisch	5 lb
ingleichen wochent(<i>lich</i>) fünf pfundt junges fleisch	5 lb
fisch alle fastag drey viertl pfundt	$\frac{3}{4}$ lb
haring durch die Fasten ainen täglich	1 st(<i>ück</i>)
saltz jährlichen fünf khüefel	5 khiefel
schmalz jährlichen zehen undt halbe maß österrachisch	10 $\frac{1}{2}$ maß
kochmehl jährlichen ain metzen	1 metzen
arbeß jährlichen ain metzen	1 metzen
gemachte gersten jährlichen ain metzen	1 metzen
gemachten prain jährlichen ain metzen	1 metzen
gemachten haiden jährlichen ain metzen	1 metzen
käß jährlichen drei zehen pfundt	13 lb
krautt jährlichen ain emer	1 emer
kertzen von Michaeli biß Georgi täglichen ain stuckh	1 st(<i>ück</i>)

Wan er raist, wirdt ihme unterwegs ein gebürliche zehrung von den regenten oversehen, ratificierent undt angeschafft auß unsern herrschafft's rentten zuegeben, hiermit passirdt. Ingleichen auf ein roß fuetter unndt freyen hufschlag, wan er auf die herrschafft's khombt, solle ehr auf jeden ohrt sein zimmer unndt ligerstatt in der puchalterey haben, sein essen aber sollen ihme, nach hie obiger bestallung unßere haubtleuth undt pfleger jedes ohrts kochen unndt abfolgen lassen. Wan er aber auf der herrschafft ist, wo sich der regent befündet, solle er es bey des regenten schreiber nach obigen deputat mit eßen versehen werden. Wie er ohne daß undt der regenten ampt unndt gehorsamb gehörig, undt waß ihme derselbe in unßeren dienst unndt billi-

chen nutzen anschaffen, er demselben jederzeit gehorsamb nachkhomben unndt wan er von regenten auf die herrschafften nicht verschückt wirdt, so solle ehr sich bey dem regenten zum schreiben unndt anderer unßern nutzlichen diensten gebrauchen zu lassen, schuldigh sein.

Actum, den 18. Januarii anno 1641.

[R]

Instruction und besoldung Hanß Jacoben Payrn alß gewesten h(er)schafftts berreuttern; *darunter*: Nr. 35

1.2.2 Fürst Maximilian Jakob Moritz (1641–1709)

1.2.2.1 Instruktion für den Hauptmann der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690], basierend auf einer Instruktion Fürst Gundakers von Liechtenstein (1580–1658)

[Wilfersdorf], [um 1690]

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 105 §§

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbrüchig verfasstes Konzept; die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen. Die ersten fünf Punkte stammen von derselben Hand wie die Korrekturen, in Paragraph sechs wechselt mit dem Seitenwechsel auch das Schriftbild. Die restlichen Paragraphen wurden viel sorgfältiger verfasst.

Anmerkung: Konzept einer Instruktion des Fürsten Gundaker (A), das von Fürst Maximilian Jakob Moritz wohl zu Beginn seiner Regierungszeit (1688) korrigiert und als Formular (A') wiederverwendet wurde, daher sind im Text immer wieder Spatien freigelassen (die betroffenen Worte aus A wurden in A' mit einer punktierten Linie unterstrichen und hier mit „...“ wiedergegeben). Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (Version A') wiedergegeben.

[P]

Eines hauptmans^a instruction

[§ 1]

Erstlichen vertrauen ihr fürst(lichen) gnaden ihme die h(err)schafft^b sambt allen der selben zugehörigen einkhumben recht undt gerechtikeithen, die

^a A: verwalter; verwalter wird in der gesamten Instruktion durch hauptman ersetzt

^b A und A': an dieser Stelle ist ein Spatium für den Namen der Herrschaft freigelassen

soll er ihme auf das höchst alß einen treuen verwalter^c befohlen sein lassen undt die selb außßer ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den oder derselben erben niemands abtretten, ybergöben, vertrauen, noch davon weichen, auch sein vleißiges aufsehen haben, damit nichts davon entzogen oder geschmelert werden, noch jemants einige vermeinte gerechtikeith oder neuerung ohne ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den geschafft undt willen jetzt oder khünfftig gestatten, auch denen officiren, unterthanen, richtern, geschwornen bevehlen, das sie vleißig achtung darauf haben, niemandes in ihr fürst(*lichen*) gnaden gebieth viech träiben, jögern undt schießen lassen undt da etwaß dergleichen vorfelet, solches alß baldt der h(*err*)schafft^d und den regenten^d an zeigen. Zum fahl ihme aber der geringste casus fürfüelle, den er mit der güete nicht ab zu khomen wueste, soll er solches ihr fürst(*lichen*) gnaden^e und den regenten^e ohne verzueg berichten undt sich dero resolution undt weiterer verordnung erhollen.

[§ 2]

Zum andern verwalter soll den officirn undt unterthanen mit einen gottesfürchtigen, erbahren undt aufrichtigen wandl guet exempl geben undt sie darzue ermahnen undt anhalten, daz sie jährlich auf Ostern, Pffingsten, Allerheylligen undt Weynachten^f aller wenigst aber^g einmahl zue Ostern bey ihren ordentlichen pfarherrn mit der beicht undt comunion einstellen oder aber, da einer dessen bedenken hette, so ist ihme erlaubt, sich zue andern catolischen pfarherrn zue verfüegen undt alda zu beichten undt zu comuniren, soll aber von dem selben pfar herrn, dem er gebeicht, einen schein, das er solches verricht, mitbringen undt dem pfarherr vorweisen. Damit aber der verwalter eigentliche wüßenschafft haben möge, ob die unterthannen dißer catolischen ordnung nach khomben sein, so solle er von allen pfarherrn, dahin unßer unterthan gepfart sein, drey wochen nach Ostern ein verzaichnuß abfordern, gemelter massen, welche undt welche sich nicht catolisch eingestellt haben undt solche verzaichnuß gegen quittung zuer unßerer canzeley einschickhen. Der verwalter solle die justit[i]a befördern, dem armen alß dem reichen^h gleichs recht erthailen mit gshanckh sich durchauß nicht bestehen lassen. Alles waß fürkhombt sambt dem beschaidt darauf mit nahmen undt tag prothocoliren undt da ihme etwaß beschwehrliches ab zuhandlen für füelte, daß selbe soll er ihr fürst(*lichen*) g(*naden*) oder dem, auf welchen er gewißen, berichten. Alle wochen, soll er zween gewieße verhörts tag alß dem Mitwochen undt Sambstag oder wie es ohne verhindernuß der h(*err*)schafft sein khan

^c A': an dieser Stelle wurde verwalter nicht zu hauptman korrigiert

^{d-d} nur in A'

^{e-e} nur in A'

^f A: folgt undt darzue halden, daz sie sich das auf

^g nur in A'

^h Dieses Wort ist aufgrund eines Lochs im Papier nur teilweise überliefert, konnte aber mithilfe der edierten Instruktion von Fürst Gundaker vervollständigt werden.

mit den richtern anstellen undt nicht unterlassen bey hoher straff, da aber waß malifiz vorkhombt, soll er gewahrsamb sein undt ausser vorwißen ihr fürstlichen gnaden oder auf deme er gewißen nichts peunliches fürnehmben, sondern die justitia undt das examen ohne verzug berichten undt beschaidts erwarten.

[§ 3]

Zum dritten der verwalter soll oft undt vleißig nachfragen, ob die pfarr herrn, sie seyn unß zu gehörig oder nicht, dahin unßere unterthanen gepfart sein, exemplarisch leben, vleißig dem gottes dienst abwarten undt die kinderlehr halden undt nicht durch beywohnung der concubinen oder durch rauffenⁱ oder anderes bößes leben argernuß geben.

[§ 4]

Zum vierden die pandätung solle verwalter neben den rendtschreiber jährlich zu Weynachten oder Neuen Jahrs, alß umb welche zeith die unterthanen^j der würdtschafft halber am besten müßig^k seind, alten herkhomen undt gebrauch nach, auf waß demselben anhengig fürderlich zu verhietung uncosten halber, vornehmben. Auch sonsten zwo oder 3^l taugliche persohnen, so nit verdecktlich, mit nähmen, gebräuchige zeith alß 14 tag zuvor auf die fleckh verkündigen oder verkünden. Bey solchen pandatingen solten richter undt burger auch die geschworne der gemein von allen deren durch das gantze jahr führübergangene fahl undt wandl ordentlich^m führ bringen undt NB gemein raittung thuen. Auch hierinen ihr pflicht undt aydt treulich bedenckhen, deßen sie inⁿ anfang der pandatung vermanet sollen werden, in das prothocol des pandatungs sollen die händl, so vorkhomben undt verglichen oder nicht verglichen worden, alle eingeschrieben^o undt nicht, wie biß dato beschehen, auß gelaßen werden. Es soll^p inen auch alle zeydt die pollicey vorgeleßen undt in sonderheith denen unterthanen vorgehalten werden, daß sie bey leib undt guts^q straffen, ihre kúnder undt befreunde nicht an uncatolischen örther geben, undt denen richern undt geschwornen soll bey hoher straff auferlegt werden, wan sie ^r solches erfahren, wie sie dan vor allen auf dißes acht haben sollen, daß sie es alß baldt der obrigkeith an zeigen

ⁱ in den Instruktionen Gundakers von 1614 und 1636 bzw. 1637/38 heißt es an dieser Stelle: sauffen

^j A: folgt und

^k A: folgt willig

^l A: wochen

^m nur in A'

ⁿ nur in A'

^o A: folgt werden

^p A: folgt ihnen

^q Dieses Wort ist aufgrund eines Lochs im Papier nur teilweise überliefert, konnte aber mithilfe der edierten Instruktion von Fürst Gundaker vervollständigt werden.

^{r-r} A: folgt wan sie

sollen. Ingleichen soll auch der verwalter alle halbe jahr gewissen bericht einziehen, wo die unterthanen khünder, so außer der herrschaft sein, in die schul geben, dienen oder handtwerch lehren undt soll darob sein, damit sie nicht an uncatolische örther khomen.

[§ 5]

Zum fünfften. Auf absterben der unterthanen soll dem waißen nach beschehener inventur undt beschreibung, wohin ihr vermögen geliehen worden (welches nicht außer der h(err)schaft unterthanen soll auß geliehen werden[)], yber ihr patrimonium zween getreue gerhaben, gesetzt werden, darauf sollen die waißen raittungen bey der ganzen herrschaft alle jahr umb Weynachten oder Neuen Jahrs zeith sambt der pandätung verricht, darbey sollen auch die waißen mit ihren nahmen, jahren, vermögen undt anderen^s realliteten nach lauth deß formulars ordentlich der waißen raittung beschreiben undt ihr fürst(lichen) gnaden dieselb verzeichnuß yberschickht werden.

[§ 6]

Zum sechstens. Welcher weiß unbillicher weiß auß der herrschaft^t oder ihr fürst(lichen) g(na)den diensten entlaufft, der soll ihr fürst(lichen) g(na)den alsbalden angezaigt werden und deren gerechtigkeit sollen zu ihr fürst(lichen) g(naden) handen genohmen undt ihnen ausser ihr fürst(lichen) g(naden) befelch nichts ervolget ^usondern ordentlich verrechnet^u werden.

[§ 7]

Zum sübendten. Welche weißen aus übel verhalten ihr ehr verliehren, deren gerechtigkeit sollen zu ihr fürst(lichen) g(naden) handen eingezogen ^vund wie oben verrechnet^v werden.

[§ 8]

Zum achten. Hauptman^w solle bey dem absterben der unterthanen und bey den inventurn und theillungen ein sonders aufmerkhen haben, wovern bloße güeter verhanden oder fürkhomben, die ihr fürst(lichen) g(na)den rechtmessig zu füellen, daz die selben nicht vertuscht, sondern zu andern ihr fürst(lichen) g(naden) gefallen in daz rendtambt erlegt^x und auch verrechnet^a werden so^y ihre fürst(lichen) g(na)den^z als baldt zu^{aa} berichten.

^s nur in A'

^t A: mit dem Seitenwechsel wechselt offenbar der Schreiber: Wird hier eine spätere mit einer früheren Abschrift zusammengeführt bzw. umgekehrt?

^{u-u} nur in A'

^{v-v} nur in A'

^w A: pfleger; mit dem Wechsel des Schreibers wird der Verwalter häufig auch als Pfleger bezeichnet, beide Begriffe werden in A' immer durch hauptman ersetzt

^x nur in A'

^y A: so

^z A: folgt deßen

^{aa} nur in A'

[§ 9]

Zum Neundten. Hauptman soll mit den bau- und handtwerkhs leuthen selbst in beysein der jenigen officier, so die unterhaltung auf sie geben sollen, auf gewüßes düngen^{bb} nach billigkheit abrech[n]en und^{cc} darauf die schröfftl-chen geschäft denen officiern^{dd} zu der raittungsaußlag^{dd} erthailen.

[§ 10]

Zum zehendten. Da dem gebeu ein geringer mängel erscheint, solle hauptman bey zeit wenden lassen, doch da es ohne sondern costs nicht beschehen könnte, solches mit ihr fürst(lichen) g(na)den oder des regentens^{ee} schriftlich bewilligung thuen, sonst aber kein neues gebeu vornehmen ohne ihr fürst(lichen) g(naden) selbst eigenen schröfftllicher verwilligung, solle auch verfügen und darab sein, damit alles feuers noth und andere gefahr vorkomben werden, daz man mit leuter und feuer hakhen und in sommer vasser mit wasser bey den heußern überall gefäst seye und dem burggraffen als deme in sonderheit diser punct anbefohlen ist, sein fleissig obbacht darauf zu haben undt wo mängel erscheinete, deßen zu erindern^{ff}.

[§ 11]

Zum ayffften. Die pollicey wierd dem hauptman zue gestellet werden, darob er alles ernsts handthaben solle, bey vermeiderung ihr fürst(lichen) g(naden) straff undt höchster ungnadt und da die unterthanen der . . .^{gg} selben zu wider handleten, sollen die selben nach ihr fürst(lichen) g(na)den schröfftllichen ratifica(ti)on gestrafft werden und dessen tritten theil soll dem hauptman bleiben,^{hh} daß überige aber i(hr) f(ürstlichen) g(naden) verrechnet werden^{hh}.

[§ 12]

Zum zwölfte. Keinen waißen an frembde und sonderlich uncatholische orth laßen, wan aber diß wider ihr fürst(lichen) g(naden) und der gerhaben erlaubnus geschehe, soll hauptman derselben weißen vermögen auf schröfftlliche verwilligung von ihr füst(lichen) g(naden) für die selbe einzuziechen hiemit bevelch haben,ⁱⁱ und daz es ordentlich verrechnet werdeⁱⁱ.

[§ 13]

Zum dreyzehendten. Waß hauptman bey denen ihm untergebenen officiern und sonsten in der würtschafft bewielligt, unterschreibt undt ratificiert, das selb stehet als dan nimmer auf der officier, sondern auf sein verantwortung und in manglung dessen ist ers zu erstatten schuldig.

^{bb} A: folgt und wan den auß/z/jigen

^{cc} nur in A'

^{dd-dd} nur in A'

^{ee} A: oberhaubmans

^{ff} A: folgt befehl

^{gg} A und A': an dieser Stelle ist ein Spatium freigelassen für einen Herrschaftsnamen

^{hh-hh} nur in A'

ⁱⁱ⁻ⁱⁱ A: sollen ohne nachlaß an laib undt guet gestrafft werden

[§ 14]

^{jj}NB Raittungen^{jj}. Zum vierzehndten. Die verantwortungen aller raittungen und alles andern auf der ganzen herrschafft liegt nicht einen oder den andern dem hauptman untergebenen officier, sondern allein dem hauptman ob. Wierd also er die ihme untergebene officier wissen zum fleiss zu halten undt seinen schaden dadurch zu verhietten. Wann ein mahl waß in den wochenzettln oder in den haupt raittungen außgestellt wierd und solche ausstellungen ihme wider zu khomen, er aber dieselbe wider verbott ferner in die wochenzettl oder raittungen sezen laßet und ratificiert, soll er die post ohne einige entschuldig^{kk} zu erstatten schuldig sein.

[§ 15]

Zum fünffzehenden. ^{ll}Der hauptman solle jeeden officier, da er sein amt andritt, ihme sein instruction selbsten vorleßen und wohl zu verstehen geben, wie er dan zuvor den leiblichen ayd ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den getreu zu sein gelaistet haben mueß^{ll}.

[§ 16]

Zum sechzehndten. Alle befehl, so ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den dem hauptman geben oder zu schreiben, soll er fleissig aufhoben, fürderlich exequieren und verrichten, wan aber etwas nicht khan verricht werden, die ursach dessen ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den fürderlich berichten, auf mündliche befehl soll sich hauptman nicht referiren in seinen verandtwartungen und in den raittungen, dan sie werden keines weegs passiert, ja wen es gleich ihr fürst(*lichen*) g(*naden*) wissen, daz sie es mündlich befohlen haben, so wollen sie umb richtigkeit willen dieselb hiemit in den verraidtungen vor nicht und ungültig erklären.

[§ 17]

Zum sübenzehndten. Hauptman solle keinen officier ohne ihr fürst(*lichen*) g(*naden*) schrüfftliche erlaubnuß aufnehmen oder des diensts entlassen, es wehre dan mit verziehung^{mmm} der aufnehmung periculum in mora, in dem fahl ist erlaubt, soll aber ihr fürst(*lichen*) g(*naden*) als balde zu wissen gethan werden, umb ratification bey straff und sich dardurch vor argwohn hütten. Und da einer entlassen soll werden, soll solches nicht beschehen, biß daz er seine instruction und andere schrüfften, so zu seinem amt gehören, und seine raittung gelüffert und alles nach dem inventory eingeandtwortet und wegen dessen so ihm crafft inventory überandtwortet worden, rechenschafft

^{jj-ij} nur in A'

^{kk} A: entschuldigung

^{ll-ll} A: Der hauptman solle keinen officier sein amt antretten lassen, er habe ihme dan die instruction selbsten vorgeleßen und wohl zu verstehen geben und er habe dan zuvor den leiblichen ayd ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den getreu zu sein gelaist.

^{mmm} A: folgt des

gethan hat und der ihme in dienst nachvolgen solle, wohl informiert seye und gebräuchlichen ayd gethan, daz er ihr fürst(lichen) g(naden) treu sein wolle.

[§ 18]

Zum achtzehenden. Soll den officiern oft nach reithen und sich erkündigen, ob sie seinem bevelch nach die verrichtung thuen. Da er befündet, daz sie dem müßgang oder sauffen und nicht seinem bevelch nach der wirtschafft abwarten, solle er sie ernstlich und unnachlässlichen straffenⁿⁿ.

[§ 19]

Zum neunzehenden. Hauptman soll vor- oder nachmittag umb ein gewisse stund, die er darzu benehmen und halten solle, alle Sambstag und dits nie umb keiner ursachen willen entlassen, bey straff an leib und guet. Alle die officier und alle die handwerkhs leuth, so da bey der herrschafft arbeithen, item^{oo} rendtschreiber, burggraf, castner, khellner, preuer^{pp}, mayer, schaffler, müllner, mauerer, züerman, gartner, ziegler, hopfengartner, weingartknecht, wirth, jager zusamen fördern und nie gestatten, daß einer oder der ander ausbleibe, wan er gleich nichts dabey zu thuen hette und dits damit man sie als in der ordnung erhalte und von ihnen bericht obfordern, was sie die jenige^{qq} wochen verricht haben. In dem, so er ihnen anbefohlen gehabt, so soll er dessen von ihnen die ursach begehren und ausser wichtigen ursach ihnen nicht passiern, wan sie seinen befelch nicht nach khomben sein, nach solch beschehener relation der officier und handwerker soll hauptman mit den selben, so wohl den anwösenden richtern und unterthanen, so ihr wirtschafft wohl verstehen, was die khünfftig wochen in der wirtschafft in einem und andern zu thuen und zu verrichten were, nach notturfft beratschlagen auch in dem monath memorial (welches allezeit bey der beratschlagung auf den tisch sein solle und daz jenige monath, in welchen man ist, aufgeschlagener^{rr}) fleissig nachsehen, was umb die selbe jahrs zeith zu thuen seye und in ein aigenes buch wochentlich prothocoliern. Wie auch den richtern alßbald und lengst an den Sontag zu wissen thuen und also anstellen, damit sie sambt ihren untergebenen solches nach notturfft auf bestümbte tag (außer verhindternus des wetters oder anderer wichtiger ursachen, so da ungefähr vorfallen möchten^{rr}), verrichten mögen, also weis sich^{rr} so wohl hauptman^{ss} und die unterthanen beyzeiten darzue zu richten und die tag der khünfftigen wochen nach notturfft aus zu theilen. Wan aber ein officier oder handwerkhsman etwas bötte, so man zu oder gegenwärtigen zeit

ⁿⁿ A: *folgt* damit er aus sorg, daz er nachsehen und sie als dan in unfleiß finden möchte, sie seinem befelch nit fleissig nachkhomben

^{oo} A: als

^{pp} A: *folgt* pauschreuber

^{qq} A: vorige

^{rr} A: *folgt* alßdan

^{ss} A: *folgt* als

nicht thuen könnte, als wan der mühlner in Junio beehrte, holz zu mühl rödern, weilen dan, als das holz nicht guet zuschlagen ist, sondern erst in winter, so soll der hauptman laßen daz begehren in daz monath memorial einschreiben und er daz jenige monath, in welchem man es wohl verrichten kann (als obgemeltes holzschlagen in Novembri). Wen als dan daz selbe monath in der jahrs zeith khombt und etwa der hauptman oder die officier, so es beehrt hat, damahls villeicht vergesse, so vermahnet ihm die in Junio beschehene aufzeichnung im monath November selbsten und weil der hauptman vor anfang der wochen^{tt} weis was an jeden orth und auf welchen tag solches in der würtschafft zuverrichten gestellt ist, so khan er alle abendten officierern anbefehlen, wo sie volgenden morgen hinziechen und wo sie zu sehen sollen. Er auch, da er nichts nöthiges zuthuen, selbst alda zu sehen und soll der hauptman nechst gemeltes memorial sambt verzeichnus dessen, so die vergangene wochen verricht^{uu} (oder da etwas nicht verricht worden, herrichten, aus waß ursachen solches unterlassen worden) mit sambt den wochenzettln und mit einer rela(ti)on was etwan sonsten bey der herrschafft sich zu getragen, item, was vor händl vorgeloffen, item was man bey der würtsch(aft) gemacht, gebauet, item wan man panthaytung oder weißen raittung gehalten, item ob man waißen^{vv} genohmen zu diensten, von wanen und zu wen, item was vor straffen gefallen, ob man gejagt, holz abgeben und in summa allerley, so in der gleichen sachen bey der wirtsch(aft) verlaufft^{ww}, damit der regenth^{xx} und ihr fürst(lichen) g(naden) wüssen khönen, was bey der herrschafft geschicht, eben so wohl als wan sie alda wehren, was die handtwercher gearbeitet und was sie khünfftige wochen arbeiten sollen, wie es zu feldt und weingarten stehe, wie die weinkauff und traidtkauff und allerley victualien zu^{yy} gehen unter des richters alda handschrüfft allezeit den Montag oder lengst Erchtag nach beschluß derselben wochen zur ihr fürst(lichen) g(na)den canzeley sambt den wochenzettl gegen quittung liefern, dan bey eigenen potten zuschickhen. In mangel dessen ihme ein gulden vorgemeldte verzeichnus und jede ausstende wochenzettl ein halben gulden abgezogen werden solle. Da entgegen wan die officier die wochenzettl ihme, hauptman, nicht am Sambstag lieffern, hat er macht, jeden ein halben gulden vor jede wochenzettl abzuziehen.

[§ 20]

Zum zwainzigsten. Volgende halbjährige raittung sollen geführt werden, lauth der ertheilten formular undt information.

^{tt} A: folgt selbsten

^{uu} Die Lesung des ersten Worttheiles ist aufgrund eines Tintenflecks unsicher.

^{vv} A: folgt raittung

^{ww} A: verkaufft

^{xx} A: oberhauptman

^{yy} A: folgt Mistlbach und Poystorff

[§ 21]

Zum einundzwaintzigsten. Geldt oder rendtambts raittungen soll der rendtschreiber führen.

[§ 22]

Zum zwey und zwaintzigsten. Der hauptman soll die raittungen und wochen zettln der information und formularn nach führen lassen und er die mengel erstatten und alle halbe jahr dieße alle wochen liffern. Er solle auch alle ausstandt fleissig einbringen undt nicht anwachßen lassen, in widrigen soll er sie erstatten.

[§ 23]

Zum dreyundtzwainzigsten. Der hauptman solle keinen officier so raittung führet die halbjährige besoldung hin ausgeben lassen^{zz}, es seye dan, daz er ihm die halbjährige reittung zuvor in zeit dreyer wochen nach dem verfloffenen termin denen formularn und ihren instructionen nach gemachter gelieffert habe, thuet der hauptman darwider, so soll ers erstatten.

[§ 24]

Zum vier undt zwaintzigsten. Wan er sie aber langsamer liffert, so soll hauptman ihme die halbjährige besoldung nicht volgen lassen^{aaa}, es wehre dan, daz auß krankheit oder anderen erheblichen ursachen solche auf den instructionen bestimbten termin nicht hette kenen verfertigt werden, in solchen fall solle^{bbb} die ursach specificiert und die besoldung doch auf sein gefahr undt verandtwortung hinaus geben werden.

[§ 25]

Zum fünff und zwaintzigsten. Wan besserung könen angericht werden, soll es hauptman anzeigen und auf ihr fürst(lichen) g(naden) schrüfftlichen befehl ins werkh richten, solches seines fleiß soll hauptman gewißlichen würrkhliche recompens empfangen.

[§ 26]

Zum sechsundzwainzigsten. Der hauptman soll die halbjährigen raittungen aller officier den formular und instructionen nach vier^{ccc} wochen nach den termin in unser buechhaltere^{ddd} gegen^{eee} quittung geben, bey verlust seiner völligen halbjährigen besoldung in geldt und andern die straff-register aller straffen, so von halbjähriger zeit an biß wider auf ein termin gefallen, solle hauptman neben ihme den richter undt geschwornen von jeden orth, wo die straffen gefallen, unterschreiben lassen und solche in daz rendtambt legen,

^{zz} A: oder bey den rendtambt anschaffen

^{aaa} A: anschaffen

^{bbb} A: *folgt* in das pflegers geschäftl

^{ccc} A: drey

^{ddd} A: canzley

^{eee} A: *folgt* unserer

damit der rendtschreiber auch solche register bey seiner ampts raittung zur prob anstatt schein fürlegen khan.

[§ 27]

Zum süben undt zwainzigsten. Was jeder officier unterhanden hat, soll hauptman dopelt inventieren und die inventory, von denen so die sachen empfangen und die es beschreiben, unterschreiben lassen und wann woß darzue geben, so er hauptman angeschafft, soll daz selbige in daz inventory eingeschriben werden, sonst wierd es nicht passiert und dem hauptman, der es angeschafft, die erstattung abligen. Wan der officier darvon etwas verliehret oder verwahrlost, soll hauptman ihme an der besoldung abziehen, da es aber nicht beschiechet soll es dem hauptman an seiner besoldung abgezogen werden undt alle halbe jahr bey überlieferung der raittungen sollen die raittung durch sehen undt verneuert werden.

[§ 28]

Zum acht und zwaintzigsten. Die khürchen-, waißen- und spittall-raittung sollen entweder an den orth sambt den pontadungen oder aber absonderlich in der pfleg-ampts stuben jährlich zu der zeit, da^{fff} nit nöthige arbeit vorhanden, wans sein khan neben der pantadung gehalten werden. Denen khürchen raittungen sollen die pfarherrn des orths, den spittal raittungen . . .^{ggg} beywohnen, nicht aus ihrer gerechtigkeit, sondern aus unsern wohlgefallen.

[§ 29]

Zum neun und zwainzigsten. Aller officier instruction soll hauptman offt und nicht weniger als die seine durchsehen oder ihm extract daraus machen, deren puncten, so ihm auch angehen, fleissig und getreu nach khomen.

[§ 30]

Zum dreyßigsten. Und darab die officier halten dan umb khürz willen seindt vil puncten, so ihm angehen, in dieser instruction nicht einverleibt worden, derowegen er hiemit auf die selbsten instructionen gewißen ist, weil ihm nicht weniger gebührt, sich nach der selbsten als nach dißen zu verhalten.

[§ 31]

Zum ein und dreyßigsten. Hauptman soll keinen pfarherrn, so seiner besoldung von ihr fürst(lichen) g(naden) hat, etwas an seiner besoldung durch aus nichts verabfolgen^{hhh} lassen. Er habe dan zuvor gründlichen bericht, daz er dieⁱⁱⁱ künnderlehr fleißig treube. In widrigen fahl soll der hauptman die gefolgte besoldung erstatten.

^{fff} A: daz

^{ggg} A: zu Mißlbach, der Wilferst(*orf*) oder bis weilen ein anderer unser pfarherr

^{hhh} A: passieren

ⁱⁱⁱ A: *folgt* gottesdienst und

[§ 32]

Zum zwey und dreyßigsten. Fürnemblichⁱⁱⁱ soll hauptman vor allen nach aller möglichkeit bey den anbauen und fechßung der weingarten ackher und wißen selbst sein undt treue fleißige officier und die wirth lauth ihrer instruction darzue stellen, damit in allen ihr fürst(*lichen*) *g(naden)* nuz gefürdert werde, dan an disen ihr fürst(*liche*) *g(na)*den meistens einkhomben gelegen ist.

[§ 33]

Zum drey und dreyßigsten. Der hauptman soll bey den mauthner und wirthen anbefehlen, daz sie acht haben, wan die fuhrleith ^{kkk}tiere oder^{kkk} gesalzene füsich, wachß, hanff oder dergleichen hie herbringen, daz sie solches ihme anzeigen, dan solches, wann es zu ihr fürst(*lichen*) *g(naden)* hoff-^{lll} haltung notwendig vonnöthen durch reisenden fuhr-leuthen (weillen es von ihnen wohl feiler als zu . . . ^{mmm} zue bekhomen[*l*]) einkhaufft werden möge.

[§ 34]

Zum vier und dreyßigsten. Ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den befehlen ihme, hauptman, hiemit so wohl auch den rendtschreiber alles ernsts, daz sie beede alle halbe jahr bey übergebung ihrer raittungen umb aller handt verkauffte äkher, wißen, weingarten und dergleichen, wie hoch, wan und ob sie nicht ausser der herrschafft (welches an ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den hiemit die selben khauff annulliern und ganz und gahr cassiern) verkaufft worden sambt den gewöhr geldts geföhl und summa ein specifierte und von ihnen beiden gefertigten verzeichnus beylegen.

[§ 35]

Zum fünff und dreyßigsten. Ingleichen ist ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den ernstlicher befehl, daz hinführo jedweder der grund bey der herrschafftⁿⁿⁿ, khaufft oder eintauscht, gewehr zettl geben werden sollen.

[§ 36]

Zum sechs und dreyßigsten. Hauptman soll kein partüten machen in denen abtheillungen, schätzungen oder khauffen und durch geschänkh sein treu undt gewissen nicht befleken.

[§ 37]

Zum süben und dreyßigsten. Khein durchreißenden laßen ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den fuetter und mahl geben außer ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den geliebten herrn gebrüedern, kindern, schwagern und dero frau gemahl undt den dienern, wan sie mit gemelten herrn oder frauen dahin komen, sonst nicht.

ⁱⁱⁱ A: Fürmerckhen

^{kkk-kkk} A: treuere und

^{lll} A: *folgt* khuchl

^{mmm} A: Wienn und andere stätten

ⁿⁿⁿ A: *folgt* legt

Geschicht dan, soll hauptman ohne alle vorere entschuldigung die erstattung laisten, es wehre dan, daz er destwegen andere schröffliche befelch von ihr fürst(*lichen*) g(*naden*) for zu legen hette.

[§ 38]

Zum acht und dreyßigsten. Mit allen ernst soll hauptman den unterthanen befehlen, wan sie von geflügl, wax, schmalz und dergleichen etwas zu verkauffen, daz sie solches der herrschafft richtern, bey zeiten anfeillen, welche richter es den hauptman oder burggraffen anzeigen sollen, ob mans dahin bedorff. Solle ihnen in billichen werth paar bezahlt und wan sie solches verhalten und darüber betretten werden, soll ihnen zur straff der gleichen victualien genohmen werden. Wan mans aber bey hoff nicht bedorff, khönen sie es ihrer gelegenheit nach verkhauffen.

[§ 39]

Zum neun und dreyßigsten. Bey der ganzen herrschafft soll hauptman verruffen lassen, daz sie die fürkheuffler, so nicht unsere gesessene unterthanen seindt, sich des selben enteißern. Wo er einen betritt, soll er den selben mit ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den vorwissen straffen, die straff ist ein trittl der herrschafft ein trittl dem hauptman und ein trittl dem anzeiger^{ooo} heimbgefallen.

[§ 40]

Zum vierzigsten. Wan ein officier mit vorwissen des hauptmans nach Wienn^{ppp} oder ...^{ppp} wein oder^{qqq} getrayd fiehrt und allerley victualien auf begehren zu ihr fürst(*lichen*) g(*naden*) hoffhaltung überschikht, so soll er durch den, so es überliffert, ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den oder in abwesen der selben^{rrr}, wehme es überschükht wierd, dessen ein verzeichnus über andtwortten lassen, die, es des empfangs halber unterschreiben werden^{sss}.

[§ 41]

Zum einundvierzigsten. Die soll er aber durch den jenigen widerumb abfordern und ihme zuestellen lassen und dieselbe soll er als dan bey der raittung beylegen. In mangl dero soll officier alles dessen, so alls überschükht nach Wien zu dero hoff^{ttt} haltung ein geschriben wierd und doch nicht bescheint ist, unnachlößliche erstattung thuen und sollen die geschäftl ohne solche unterschribne verzeichnußen nicht gültig sein.

[§ 42]

Zum zwey und vierzigsten. Hauptman soll nit mehr officier oder diener oder roß auf ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den uncosten unterhalten, mit besoldung, speis,

^{ooo} A: er

^{ppp-ppp} nur in A'

^{qqq} nur in A'

^{rrr} A: folgt sohn oder tochter

^{sss} A: folgt wehr dises unterschriben, daz es empfangen worden seye

^{ttt} A: folgt khuchl

1. Instruktionen

trankh und herberg, als die von ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den unterschribne verzeichnus vermag, bey straff vor jeden des tags ein halben gulden^{uuu}.

[§ 43]

43. Hauptman soll keinen officier mestung oder unterhaltung kleines oder großes viechs, wan sie gleich vorgeben, sie halten es von den ihrigen, es wehre dan sach, daz solches ihme in der bestallung verdingt were worden und mehr nicht passieren.

[§ 44]

44. Er solle sich hietten und auch andern nicht passiern, daz unter^{vvv} ihre fürst(*lichen*) g(*naden*) getrayd, wein oder anderen vorrath seine oder der officier sachen seye.

[§ 45]

45. Wievil jeder unterthan nach seiner qualitet gewandten bauen, schneiden, wievil weingart bauen, wievil holz hakchen und führen sollen, dessen soll man sich der ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den gemachten schrufftlichen ordnung nach verhalten.

[§ 46]

46. Kein richter ist von den akher- und weingart bau nach von der ordinari traidt-, wein-, heu- brenholz robeth befreydt, allein von allen extra ord(*inari*) robethen.

[§ 47]

47. Wann man wein oder traidt oder anders liffert soll ein außtheilung gemacht werden, wievil traidt, wein, laden, weinstökhen, eißen auf ein fuhr soll geladen werden, damit man nicht so vil geldt und habern auf ein fuhr, so wenig führt, als auf ein fuhr, so vil ladet, gibt.

[§ 48]

48. ^{www}Auf Hoenau oder ... gibt man auf ein roß ...^{www}

[§ 49]

49. Nota: auf zwey roß pflegt man zu raiten zehen emer wein, zwölf mözen traidt, fünffzehen mezen habern, 60 gemeine laden, pankhladen fünff und zwainzig, latten 90, rey laden 30, tischler laden 40, pfosten laden 10, weinstökhen 2000, schindln 2000, eyßen, $\frac{8}{10}$ centen.

^{uuu} A: folgt Zum drey und vierzigsten. Der pfleger solle nie keinen officier in den dienst eininstallieren. Er habe ihn dan zu vor sein instruction vorgeleßen und als erleutert, daz er wisse, was die selbe ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den zue thuen ausweist und waß sein verrichtung seye, auch wie er sein selbst fuehren soll, oder fuhren soll lassen und daz er ein ayd vor gethan habe. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A', ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

^{vvv} A: folgt andern

^{www-www} A: Auf Wienn gibt man auf ein roß ein schiling und ein viertl habern auf Corneuburg, 5 kr. und ein viertl habern, auf Corneuburg und auf Wienn.

[§ 50]

50. Wein und traidt verkauff soll hauptman guete achtung geben, wan sich gelegene zeiten praesentieren, welches gemeinlich von der Fasten an bis auf die Pfüngsten geschicht, ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den schrüfftlichen befelch nichts verkauffen.

[§ 51]

51. Wo nicht pur lautter schöner weiz zusamben verhanden, soll hauptman den selben khauffen oder eintauschen, wo man khan und mag und dagegen so vül treudt versilbern, was der waiz kost.

[§ 52]

52. Alle die zehent sollen so vill müglich durch officier eingebracht, denen soll ihr ord(*inari*), was sie bey hoff haben, geben und also der großen uncosten, so darauf gehen, geringert werden. ^{xxx}Dan forthin ihnen kein cost bey den richter zu bezahlen passiert sein^{xxx}.

[§ 53]

53. ^{yyy}Hauptman solle^{yyy} auch zu der erndzeit mit traidt zehet ausstekhen gueten fleiß haben, selbsten auch zu sehen, damit ihr fürst(*lichen*) g(*naden*) nichts veruntrauet und verwahrlost und also die zehent verschwigen werden undt mit einbringung des selben, wie auch des bau-traidts mit allen fleyß nach des castners instruction, so^{zzz} disen punct betr(*effend*) sich richten.

[§ 54]

54. Darauf soll hauptman gedacht sein. Weil ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den umb dero ordnung willen in des castners instruction verordnen lassen, daz ^{aaaa}ihme zu einer sogenandten castenschwendung bey den schwehren getraidt sorten der 30^{te} mezen geschnitt undt zu den ringen getraidt auf jeeden muth $\frac{1}{4}$ mezen zugestandten und passiert^{bbbb}, hingegen daß äffter^{cccc} in die fürst(*lichen*) meyerhöff gegeben und hiervon anderwehrtshin nit waß verwendet werde^{aaaa}.

^{xxx-xxx} A: Forthin soll ihnen kein cost bey den richter zu bezahlen passiert sein werden.

^{yyy-yyy} A: Pfleger soll

^{zzz} nur in A'

^{aaaa-aaaa} A: er 31 mäzen von den tröschern und zehendt bestandt in den habern und zünß traidt oder vogthabern vor ein muth nehme, in den raittungen aber nur 30 mezen in empfang und so vill verreithen solle, damit ihr fürst(*lichen*) g(*naden*) von castner die übermaß des einen mezen treulich verreith werde. Alß daz ein solcher muth und ein mezen in empfang und ausgaab eingeschrüben werde. Dan in mangl deß selben würde pfleger sambt den castner den abgang müessen erstatten und neben ihnen an leib und guet gestrafft werden.

^{bbbb} A': folgt werde, wo

^{cccc} folgen zwei Worte getilgt

[§ 55]

55. Die^{dddd}jenige officier, so bestallung haben, soll ihnen also wie die informationen und formularia der raittungen vermögen, bezahlt und durch auß anderst nicht in raittungen passiert werden^{eeee}.

[§ 56]

56. Wein und traid zehet so wohl von den richtern als von andern solle eingefördert werden.

[§ 57]

57. Arbeß, rieben, hanff soll man in die proh sähen laßen.

[§ 58]

58. NB^{ffff}Daz arbesstro zur khüestreu und füttereue per schaff brauchen.

[§ 59]

59. Auch daz ander stro nicht verwarloßen, sondern fein genau bis zum endt des andern winters zusamen sparen, damit wan der ander winter unversehens lang wehrte oder das stro wenig worden wehre, man keinen mangl für die schoff, roß und khüe habe. Bleibt daz ander winter stro über, so ist nichts daran verlohren, sondern man kann ziegl darvon brennen oder daß stro verkauffen.

[§ 60]

60. Waß von allerley traid auf haus notturfft in die müehl zum mahlen geben wird, darvon soll mühlner so vil ausgearbeithes traid mehl und und^{gggg}kleiben geben, wie deß selben instruction vermag.

[§ 61]

61. Hauptman soll bey den mühlner fleyßig zu sehen, da mit wegen^{hhhh}falscher maß die leuth nicht vertriben, auchⁱⁱⁱⁱdie müllenⁱⁱⁱⁱin gueten bau erhalten werden und wo ein geringer mangl erscheint, bey zeiten bessern lassen.

[§ 62]

62. Wan die pan wein sollen für gelegt werden, soll hauptman sich destwegen zuvor zeitlich bey ihro fürst(lichen) g(naden) anmeldten und schrufftlichen beschaid abfordern, wie teuer mans leutgeben oder bezahlen soll. In mangl wird er den abgang oder schaden miessen erstatten.

[§ 63]

63. Hauptman soll auch sein fleißig aufsehen haben, wan der khellner die wein vaß aufschlegt, damit der selbe nicht vill wein auf den löger läst. In

dddd A: Der

eeee A: folgt daz ein viertl oder halbes jahr etwa nur ein quartal oder gar nichts und hergegen daz andere halbe jahr drey viertl jahrs oder des ganzen jahrs besoldung soll eingeschrüben werden

ffff nur in A'

gggg A und A': irrümliche Wiederholung

hhhh A: folgt solcher maß

iiii-iiii nur in A'

massen dem khellner auch bey leibs straff anbefohlen, ohne des hauptmans gegenwarth oder einwilligung dergleichen nichts vorzunehmen.

[§ 64]

64. Daß vaß mit darzue tauglichen kreutern fleißig ausbrennen lassen.

[§ 65]

65. Leßens zeit soll hauptman die ordnung thuen, daz die vasser nicht gar voll, sondern zum wenigsten ein zwerch handt lehr gegossen werden. Damit die wein unter sich jeßen, süß und starkh bleiben.

[§ 66]

66. Hauptman soll auch ohne ihro fürst(*lichen*) g(*na*)den in dero abweßen nicht anfangen zu leßenⁱⁱⁱⁱ.

[§ 67]

67. Keinen maisch soll hauptman auf lauters ohne schröfflichen befelch ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den selbst schätzen oder schätzen laßen und dero wegen mit guetachten ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den zueschreiben. Erscheint mengl, so stehet die verandtwortung dem hauptman ob.

[§ 68]

68. Hauptman solle auch alle jahr den zehent schreibern und richtern daz memorial wegen des wein leßen über leßen und damit sie den selben nachgeleben mit ernst vermahnen auch die gebüerg vor mit denen richtern bereithen, damit man die zehet-hütten an gelegene orth machen.

[§ 69]

69. Guette reiff und grosse zu 20 und 25 emerige vaß sollen vor dem winter undt nicht erst umb leßens zeit bestellt und erkhaufft und zu vor durch den binder besichtigt werden, ob sie recht und guet sein, damit allezeit ein vorrath verhanden seye, auch dem burggrafen diß in verwahrung geben, damit sie nicht vertragen, sondern ordentlich verreith werden.

[§ 70]

70. Von wilden obst soll hauptman essig machen lassen.

[§ 71]

71. Hauptman soll darob sein, daz preuer daz wasser, so er angeist in sommer zweymahl des tags, in winter in zween tagen einmahl verendere, daz er den waiz nicht auf ein hauffen machen, zu sehr außwachßsen oder auf der thöre anbrennen lasse; daz bier guet und nit mehr als befohlen auß den geordneten trayd machen, die leuth mit unbeschaidenen worten nicht abweßen oder mit den trünkhgeldt überschätzen; kein viech ausser ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den verwilligung halte, daz bier nicht theurer als ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den schröfflicher befelch lautet, geben.

ⁱⁱⁱⁱ A: *folgt* die zehet schreiber auch zu vor nahmhaft machen

[§ 72]

72. Der hauptman soll auch hopffen-garten wohl warthen und den hopffen wohl vest über ein ander in alte vässer einschlagen lassen.

[§ 73]

73. Item soll denen unterthanen durch den bergmaister ernstlich angezaigt werden, daz sie ihre öede weingarten entweder aus sezen oder wo nit, ihr fürst(lichen) g(na)den dem nechsten den besten verkhauffen, welches fleißig und mit ihr fürst(lichen) g(na)den vorwissen, wan sie hier sein oder in dero obwesen mit erinderung dessen beschehen solte.

[§ 74]

74. Bey den weingarten soll hauptman zu sehen, damit denen nach aller notturfft zu rechter zeit gewartet auf die lehre fleckhen neue stökh gesezt, so wohl wie in Mähren^{kkkk} der brauch, die stökh zu samen tragen, fleissig grueben lassen, die schlechten wein stokh auf den raub schneiden lassen und unter dessen guete stökh darbey an der selben statt ein grueben, die grossen obst baumb ausser^{llll} pfersich und mandl baumb aus allen weingarten auß reutten, ^{mmmm}ausser deren^{mmmm}, so an den ranfft gegen mitternacht stehen und mandl baumb in die weingarten geziegelt werden. NB disen punct soll hauptman fleissig observiren, dan in keiner wierdschafft ehe etwas versaumbt und langsamer repariert khan werden, als in dißen.

[§ 75]

75. Hiener, geflügl, zehet, Oster ehrungen, gekaufftes viech, item was schäffler an bestand von viech gibt, soll von hauptman ohne ihre fürst(lichen) g(na)den schröfflichen befehl umb kein geld angeschlagen werden, sondern hauptman solle in mayerhoff verordnenⁿⁿⁿⁿ, damit es durch den burggrafen ordentlich verreith werden, bedarff man es nicht zu der hauß notturfft oder hoffhaltung, so soll es auf daz teuerst verkaufft werden.

[§ 76]

76. Wan die zeit vorhanden ist, daz man zehet oder anders in bestand verlasen solle, destwegen hauptman gar beyzeiten mit seinen guetachten sich bey ihr fürst(lichen) g(na)den anmelden und ohne schröfflichen befehl nichts schliessen solle^{oooo}, bey straff seiner halbjährigen besoldung.

[§ 77]

77. Die wohl als bald nach der schär nehmen und verwahren, daz bestand geld alsbald nach den termin einfordern von den schafflern ^{pppp}und all andern

kkkk A: folgt gebe

llll A: folgt die

mmmm-mmmm A: auß erdern

nnnn A: folgt durch

oooo nur in A'

pppp-pppp nur in A'

bestandleithen^a, dan NB ihr fürst(*lichen*) *g(naden)* offt zu großen schaden khomben, daz mann es hat lassen anstehen, ^{qqqq}massen ein und anderer^a, wan die summa groß geweßen, entloffen.

[§ 78]

78. Soll auch hauptman fleissig achtung geben, daß der schaffler die schaff an der zahl allezeit vor voll habe, destwegen die selbe offt und in sonderheit ehe der bestandt mit den schafflern sich endet, unversehens abzehlen laßen.

[§ 79]

79. Hauptman soll zu mehrer aufnehmung der wirtschafft auf mittl gedenken, damit an allen orthen, wo es sein khan, schwein und ochßen gehalten werden.

[§ 80]

80. Soll verhuett werden, daz keiner frembden herrn oder ihrer unterthanen schoff oder khüe vüech auf ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den grund und boden treuben und halten und auf betretung soll hauptman zu pfandten macht haben und der pfandt lößung ihme ein trittl theil und dem, der es angezeigt hat, ein trittl theil und ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den ein trittl theil bleiben, dis soll dem richtern offt anbefohlen und in die pollicey eingeschrüben werden.

[§ 81]

81. Es sollen auch so vil möglich zu rechter zeit schwein gemöst, item allezeith indianische hienner, cappauner, gänß, andten, junge hiener und tauben gehalten werden, darauf man die büer trebern und affter traidt und außreitrich haben khan.

[§ 82]

82. An statt der bößen wirth und unterthanen sollen guette an die statt gesetzt werden, doch sie zu vor mit worten straffen und vermahnen und soll hauptman die richter und geschwornen bey den pontädungen allezeit und auch sonsten offt vermahnen^{rrrr}, daz sie fleißig darauf achtung geben und denen unterthannen die vertauschung und versezung der gründ nicht gestatten ohne vorwissen und bewilligung der obrigkeit lauth der pollicey ordnung.

[§ 83]

83. Außer waß welsche frucht sein, so sich in hoff garten nicht besaamen, soll hauptman kein befelch thuen auf kreutlwerch, kell oder der gleichen gemeinen saamen zu kauffen, der gartner kan solche selbst zieglen, wierd derowegen solche ausgaab nicht passiert und wan sie der gartner nicht züget, soll ihme so vil an ader besoldung abgezogen und dafür der saamen gekaufft und solches in des gartners bestallung einverleubt werden. Da

^{qqqq-qqqq} A: dan die schäffler

^{rrrr} A: folgt und

es aber hoch vonnöthen thete, soll es hauptman ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den zeitlichen eründern und auf dero schröfflichen befelch khauffen.

[§ 84]

84. Auf die garten soll man fleißig achtung haben, daz die garten so wohl gebauet, fein sauber ^{ssss}puzt, die frucht fleißig abgebrochen^a, eingeschlagen und zusammen gemacht, theils mit vorwißen ihro fürst(*lichen*) *g(na)*den frau gemahlin, wen sie hie sein, gedörth und verreith undt nicht vertragen, daz abgefallene obst, so sonsten nicht zu brauchen, dem viech gegeben oder brandtwein davon gebrandt werden. Im widrigen fahl^{tttt}, gartner oder hauptman die straff auszustehen^{uuuu}, bey welchem der mengl erscheinen wierd.

[§ 85]

85. Die teucht sollen auf daz fleissigst in acht genohmen werden. Auch soll hauptman sambt den rendtschreiber in acht nehmen, daz kein untreu bey den besezen oder füschen beschehe.

[§ 86]

86. Soll hauptman aller orthen umb die teucht und wißen graben, und wo es nur sein kan, felber baumb zieglen laßen^{vvvv} und die selben fein gerath der schnur nach und in gleicher weithen von ein ander sezen und wo etwo ein wendung sein mues, ein ekh undt nicht ein bogen machen lassen.

[§ 87]

87. Daß prennholz soll aus der au, wan daz wasser klein oder wa es hart gefahren ist, genohmen und ein grosser vorrath herauß an ein orth gebracht werden, daz man nach und nach abhollen kan, wann gleich groß wasser ist.

[§ 88]

88. Denen so vermög ihrer bestallung prenholtz geben wierd, soll khlaubholtz oder cronobeth-stauden zuverschonung anders holzes geben werden, ausser sie haben ein schröffliche verwilligung von ihr füst(*lichen*) *g(naden)*.

[§ 89]

89. Prenholtz auß den leuthen und bau-holtz vor die unterthanen soll hauptman in allen flekhen^{wwww} berueffen lassen, wehr die selben haben will, soll sich in der nechsten wochen nach Michaely bey ihme schröfflichen anmelden, die supplicationes per bauholtz sollen ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den umb beschäud zu gestellt werden, ohne ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den schröffliche erlaubnuß soll von bauholtz nichts abgeben werden. Und wan ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den von bauholtz bewilligen, soll hauptman daz abgeben so anfangt zu

ssss-ssss A: gepuzt, die frucht fleißig abbrochen

tttt A: folgt so die

uuuu A: ausstehen

vvvv nur in A'

wwww A: orthen

dören, oder daran die güpfel abgebrochen sein, oder daz die windtfeill oder daz grundbeste oder die güpfel, so von dem großen bauholtz verbleiben und als daß junge, früsche auch grade holtz (weil es ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den in dem wald mehr als daz geld darinen freuet) nach aller möglichkheit verschoenen. Er solles dem forster mit dem march eyßen außzeichen lassen und bey sein des richters und geschwornen des orths, welche die march zeichen alle in verwahrung haben und wan der hauptman ein neu abgehakhten stokh in waldt oder einen stam bey den unterthanen fündet, daran daz march eyßen nicht geschlagen ist, soll er heimlich nachforschen, wo und wie sie daz holtz bekhamben. Wierdt einer straffmessig betreten, solle er auf unsern schröfflichen befelch halben theil der straff haben.

[§ 90]

^{xxxx}Wilferstorff. NB 90^a. Wan brennholtz abgeben wierd oder die unterthanen in ihren leuthen abhakhen, so soll es mit vorwissen des hauptmans und forsters beschehen und soll der hauptman und forster darbey sein; und neben den weegen, so man ordinary fahrt, allezeit ein ranfft von holtz fünff claffter breid nicht abhakhen, sondern stehen lassen, damit sich daz wildt in den meissen aufhalten kan ohne scheu der leuth, so vorüber gehen oder fahren.

[§ 91]

91. Nach zweyen jahren als dan, wann der abgehackhte maiß wider gewahßen ist und daz wild sich darinnen aufhalten khan, so soll der stehende ranff abzuhakhen erlaubt sein.

[§ 92]

92. Daß brennholtz für ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den hoffhaltung und die wirtschafft soll allezeit ein gueter vorrath gehakht werden, den winter zu vor damit es aufs wenigist ein ganz jahr liege und also tür werden könne, ehe man es bedorff. Wann ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den hie sein solln, er ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den in welchen orth die abgebung des holtz beschehen soll, eründern und sich in abgebung des ^{yyyy}preu- und ^{yyyy}preholtz dises und des forsters instruction nach verhalten.

[§ 93]

^{zzzz}93. NB: Mann soll zu Willferst(*orf*) [*und*] Ebergassing zum brenen keinen stam abhakhen, sondern nur die nöst von den grossen bäumen, man soll auch kein junges holz abmeissen zum brenholz^{zzzz}.

^{xxxx-xxxx} A: Aus den kettlesbruner waldt soll man keinen stam, der noch wachßen kan, er seye klein oder groß, abgeben oder abhakhen lassen *folgt* Zum zwey und neuntzigisten

^{yyyy-yyyy} nur in A'

^{zzzz-zzzz} nur in A'; A: *folgt* Zum fünff und neuntzigisten. Geyader an den granizen, item anderer herrn höltzer, da die wüldbahn ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den ist, soll hauptman alle jahr abjagen lassen, den possess des wildtbahns zu erhalten.

NB^{aaaaa} Hauptman soll nachmessen, was daz jahr vor holtz nach der maß verkaufft worden, ob es mit des forsters reittung und des rendtschreibers^{bbbb} empfang einstimt und da ein mengl daran, bericht einziehen, warumb solcher ist und da untrey ist vorgangen, ihr fürst(lichen) g(na)den solches berichten.

[§ 94]

94. Die geyader an den granizen, item anderer herrn höltzer, da die wüldbahn ihr fürst(lichen) g(na)den ist, soll hauptman alle jahr abjagen lassen, den possess des wildbahns zu erhalten.

[§ 95]

95. Kronwethen, dornhackhen und dergleichen stauten soll hauptman zum ziegl und kalch brennen schlagen, item daz gerehricht auf dem eyß zum brennen oder dekhen abstehen lassen mit eyssen, wie es die tauffer machen, alda sie könen bestellt werden.

[§ 96]

96. In der ganzen herrschafft, wo nuß- baumb, kerschen oder zwespenholz, bierbaumb oder ander tauglichen tischler holtz zu bekhomen, soll hauptman ein tauschen gegen andern holz, doch mit willen dessen, so eß ist undt daselbst schneiden lassen, zu formir und tischler arbeit.

[§ 97]

^{cccc}97. Der hauptman solle alle abendt von allen officiern relation fordern, wo sie geweßen, waß sie verricht haben, als dan ihnen der hauptman denselben abendt wiederumben künfftige tags verrichtung befehlen, darneben sich auch unterrichten, auf waß sie sollen bey jeder verrichtung acht haben.

[§ 98]

98. Sollen alle wochen durch den hauptman und die^{dddd} officier alle wirtschafften als stadl, casten, keller, mühln, preuhauß, teicht, wißen, walder, praiten, zieglofften, gebeu besucht werden und wo sie mangl finden, sollen es die officier, so es besichtigt und vermerkht, auf dem abend den hauptman also bald anzeigen. Er aber^{eeee} die mengl, so bald es müglich, reparieren lassen, zu dem ende soll selbter^{ffff} alle würtschafften auf ein taffel geschrüben haben. Wie ihme ihr fürst(lichen) g(na)den solches vorgewißen^{gggg}.

aaaaa nur in A'

bbbb A: rendtmeisters

cccc Dieser Punkt ist in A nicht mehr nummeriert, da in A die Nummerierung bei 99 endet und Punkt 99 in A' zu 104 wird.

dddd nur in A'

eeee A: solle

ffff A: der pfleger

gggg A: folgt haben der pfleger

[§ 99]

^{hhhhh}99. Der hauptman^{hhhhh} soll ohne unser vorwissen undt bewilligung keinen andern unsere wirtsch(aft) ordnung, informations und formular der raittungen undt wochenzettln communicieren oder communicieren lassen, bey straff auch die selben ohne unser schrüfftlichen consens vor sich selbst nicht behalten oder abschreiben lassen, wann er abzeigt von den dienstⁱⁱⁱⁱ.

[§ 100]

100. Alle die befelch, die ihr fürst(lichen) g(na)den oder der regenthⁱⁱⁱⁱ ihme zu schükken, da bey ein S verzeichnet ist, die soll er in ein memorial buch, ^{kkkkk}darauf folgender titl geschrüben sein solle, Memorial-buch, darein alle schrüfftliche befelch, die da in margine mit einen S verzeichneter von i(hr) f(ürstlichen) g(naden) oder von dem regenten, dem hauptman zu geschückht und jeder zeit sollen in acht genohmen und ein geschrieben werden^{kkkkk}, einschreiben lassen. Welches buch er und alle hauptleith jederzeit bey der wirtschafft canzley hinterlassen soll, damit der nachkommende hauptman wisse, was bey der herrschafft zuverrichten ^{lllll}einmahl vor alle mahl^{lllll} anbefohlen seye.

[§ 101]

101. Es solle auch sein besoldung nicht ehe angehen als bis er ihr fürst(lichen) g(na)den treu zu sein und ohne dero vorwissen und bewilligung kein geschankh zu nehmen, den eyd wiert gelaist haben.

[§ 102]

102. Der hauptman und castner soll auch mit fleiß darauf gedacht sein, damit treyd zum mehl und alles mehl zum verbachen abgeben werde, in massen ihr fürst(lichen) g(naden) ihme dan hiemit bey straff auf erlegen, allezeit in mehl ein gueten vorrath zu haben^{mmmmm}.

^{hhhhh-hhhhh} nur in A'

ⁱⁱⁱⁱ A: folgt 100. Er pfleger, soll dem oberhauptmann an seiner bestallung nichts geben, ohne ihr fürst(lichen) g(na)den selbst aygnen schrüfftlichen befelch und ihme auch nicht mehr als sein verdiente viertl jahrs besoldung ist in geldt, an andern sachen und victualien geben und alle viertl jahr ihr fürst(lichen) g(na)den selbst ein verzeichnus schikken, wie vil er ihme geben habe, wo nit, soll es der pfleger erstatten. *Ursprünglich wurden in A' die ersten fünf Worte korrigiert zu Solle er dem regenten, dann der ganze Punkt gestrichen.*

ⁱⁱⁱⁱ A: oberhauptmann

^{kkkkk-kkkkk} nur in A'

^{lllll-lllll} nur in A'

^{mmmmm} A: folgt Wan einmahl waß in den wochenzettl oder in denen haubt-raitungen außgestellt wiert und solche ausstellung ihm wider zukombt, er aber daz selbe wider verbott ferner in die wochen zettl oder raittungen sezen lasset und ratificiert, soll er die post ohne einiger entschuldigung zu erstatten schuldig sein; *ursprünglich in A' Nr. 103, dann der ganze Punkt gestrichen.*

[§ 103]

103. Hauptman soll dem forster alles ernsts anhalten, damit er seiner instruction fleißig nachkhambe.

[§ 104]

104ⁿⁿⁿⁿⁿ. Disen allen, so in dieser instruction uns memorial begriffen ist und nach und nach^{ooooo} ihro fürst(lichen) g(na)den ihm schrüfftlich anbefehlen^{ppppp}, auch deme, so ferner der herrsch(aft) notturfft erfordert, solle hauptman gehor(sam) nach möglichkeit nach komen, ^{qqqqq}ingleichen in allen der herrsch(aft) nuz zu befierdern, nach theill zu verhietten und gegenwertige oder khünfftige schäden zu verbessern^{qqqqq}, auch ihr fürst(lichen) g(na)den fürderlich an zu zeigen schuldig sein; ^{rrrrr}annebsthin sich auch mit unserer buechhalter gebührend zu vernehmnen und dises, so er von ampts wegen verordnet, weillen es die ordnung und unsern nuzen concerniert, zu observieren haben^{rrrrr}. Wie es dan einen treuen gehorsamen diener gebührt und er solches alles nach möglichkeit mit einen ayd zu gesagt und einen revers darumben geben hat.

[§ 105]

Letztlichen behalten ihnen ihr fürst(lichen) g(na)den bevohr, dise instruction zu verändern, mehren oder mündern oder gahr auf zu heben.

Vor seine dienst soll ihme zur besoldung geben werden ^{sssss}etc. etc.^{sssss} ... fl.kr. und sonsten kein ander regal oder accidents von straffen ausser was hierinen expresse bewilliget ist ^{ttttt}und der canzeley tax aussaz zeigt^{ttttt}.

1.2.2.2 Instruktion für den Rentschreiber der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]

[Wilfersdorf], [um 1690]

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 28 §§

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbrüchig verfasstes Konzept; Die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuch-

nnnnn A: Zum neun und neunzigsten

ooooo A: folgt was

ppppp A: folgt wiert

qqqqq-qqqqq A: also auch in alles der herrschafft aus zu befürdern, nach theill zu verhietten und gegenwertige oder khünfftige schäden

rrrrr-rrrrr nur in A'

sssss-sssss nur in A'; danach ist in A und A' Platz gelassen für den Betrag der Besoldung des Hauptmanns

ttttt-ttttt A: geburths brieffen, testamenten, gewehr- und andern schreibgeld

staben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

Anmerkung: Konzept einer Instruktion des Fürsten Gundaker (A), das von Fürst Maximilian Jakob Moritz korrigiert und wiederverwendet wurde. Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (Version A') wiedergegeben.

[P]

Rendt schreibers instruction

[§ 1]

Erstlich soll rendtschreiber alle ^agefäll in geldt^a, die ihn ein zu nehmen befohlen werden^b, unterhanden haben, darauf mit ernst und fleyß bedacht sein, damit die dienste, züns, beständt, rabath-geld, schuelden, steuerausstand undt dergleichen zu rechter zeit, inhaltt ihme destwegen zue gestelten urbary extracts^c eingebracht undt der^d ordnung undt formular nach unter ihro rubriquen wohl specificierter und nicht hin undt wider unordentlich und seinen kopff nach bey hoher straff eingeschrüben werden, auch nicht mehr die ausständ so lang als bishero beschehen, anstehen undt wachßen lassen; thuet er darwider so ist er in ihr fürst(lichen) g(na)den undt des hauptmans^e straff darzu^f von den hauptman als der es zu verantworten hat, ihme auf anmelden und fleissiges anmahnen guete hülf undt beystand geleist werden solle und wan die unterthanen widerspenstig ^gselbte von den hauptman zu bestraffen sein^g.

[§ 2]

Zum anderten. Der rendtschreiber soll allezeit die in den formular verzeichneten rubriquen einschreiben, es sey in empfang oder ausgaab, es khomb ein post darunter ein oder bleibe lahr.

[§ 3]

Zum dritten. Der rendtschreiber solle die raittung, schein, extract und wochenzetl, der information und formular noch ordentlich fleissig und sauber zu rechter zeit und wochentlich machen und alles so er auß gibt, bescheinen lassen. Item so er waß zur notturfft kaufft, es sey was da wölle, so solle er es auch von dehme, der es empfangen, bescheinen lassen, sonsten, so es nicht bescheindt ist, solle es in wochenzetl ausgestellt und von ihme wider gut gemacht werden.

a-a A: guett sambt allen andern gefäll

b A: folgt in geldt

c A: folgt mit fleiß

d A: folgt zuegestelten

e A: pfleger; pfleger wird in A' immer durch hauptman ersetzt

f A: folgt ihr

g-g A: sein, in die straff von pfleger genommen werden

[§ 4]

Zum vierdten. Ohne des hauptmans schröfflichen befelch solle er nichts ausgeben, dan auf mindlichen^h befelch in justificierung seiner raittung sich zu referieren soll ganz und gahr ungüldig sein und für kein verandtwartung mit nichten angenohmen werden. Da er hier wider handelt, soll er ohne entschuldigung die erstattung thuen und die ausgaab bezahlen, was von ihr fürst(lichen) g(na)den unterschriben wierd, daz hat er weiter nicht zu verandtworten, gleichfahls wans hauptman mit seiner handtschröffft ratificiert hat, der hauptman zu verandtworten.

[§ 5]

Zum fünfften. Kein einkhamen solle rendtschreuber auf daz ganze jahr zu samem einschreuben, wie bis dato ⁱzum theilⁱ beschehen ist, sondern alle halbe jahr den halbentheill einnehmen und in den empfang einschreuben und da er es nicht empfangen hette, als ein ausstand notieren.

[§ 6]

Zum sechsten. Der rändtschreiber soll sambt den hauptman die ausstand fleissig einbringen und über^j uneingebrachten ausstand alle halbe jahr ein specifiziertes und gefertigtes ausstand register, daran der faden, damit es eingebunden ist, verpetschiert seye. Bey der raittungs übergaaß, ^kanfiegen, wie dan^k alle ausstand dem numero nach bezeichnet und dabey die schuldschein mit gleichen numeris bezaichneter sein müessen^l.

[§ 7]

Zum sübenden. Er solle auch schuldig sein, alle halbe jahr drey wochen nach den termin Georgy und Michäely sein raittung zu schliessen und solche vermög des exemplar gestelter dem hauptman über geben. In mangl dessen soll er, hauptman, macht haben, ihme, rendsch(reiber)^m, sein halb jährige besoldung ein zu ziehen.

[§ 8]

Zum achten. Soll erⁿ zu jeder halbjährigen raittung ein besonders ledigen summari extract lauth formular alles des empfangs außgaab undt austandt legen, aber^o nicht darzue einbinden.

^h A: gründlichen

ⁱ⁻ⁱ A: übl mit des schafflers bestandt

^j A: darüber allen fleiße

^{k-k} A: darinen

^l nur in A'

^m nur in A'

ⁿ nur in A'

^o A: oder

[§ 9]

Zum neunzten mit allen handtwerckhern^p, mit welchen überhabet oder nach den stukh etwas gedingt wierd, soll er mit schrüfftlicher bewilligung des hauptmans ordentliche spanzettl aufrichten und darvon was die arbeith ist, auch wehm undt was jedem daran mit vorwissen des hauptmans gegeben worden^q, verzeichnen.

[§ 10]

Zum zehendten. Denen officiern ^rund auch bedienten^r soll er ihr besoldung geben, vermög des von ihr fürst(lichen) g(na)den ^sin handen^s habenden aussazes^t auf handtschrüfft des hauptmans und quittung des officirer und andern bedienten^u, die aber so nicht schreiben können oder petschafft haben, an deren statt sollen andere, die sie begehren^v, quittieren, keinen aber, so nicht von ihr fürst(lichen) g(na)den unterschribene bestallung hat, soll er einige bestallung^w, geben ausser auf ihr fürst(lichen) g(na)den selbst und keines andern schriftlichen verordnung.

[§ 11]

Zum aylfften. Die bestallungen sollen nicht p(e)r ein ganzes oder drey viertl jahr, sondern alle viertl jahr bezahlt undt in die wochenzettl und^x raittungen halbjahrig^y eingebracht werden.

[§ 12]

Zum zwölfften. ^zWaß unser buechhalter von amtsweegen verordnet, deme solle rendschreiber unverzieglich nachkommen und die ausstellungen mit gebührenden respect fierdersambst erleittern^z.

[§ 13]

^{aa}In Öesterreich NB^{aa}: Zum Dreyzehendten. Rendtschreiber solle die landtsfürstlichen gaben mit fleiß gegen quittung^{bb} obfordern^{cc} nach lauth der

^p A: handwehrrhern

^q nur in A'

^{r-r} nur in A'

^{s-s} nur in A'

^t A: besoldungsregister oder spanzettl

^u A: officier

^v A: folgt an ihrer statt

^w A: folgt haben

^x A: folgt in die

^y nur in A'

^{z-z} A: Wan er einen waß auf zehrung gibt, soll er von den jenigen, so daz geldt empfängt, ein specificierten außzug begehren und den selben zur probation seiner wochenzettl beylegen.

^{aa-aa} nur in A'

^{bb} A: folgt ins einnehmer amt (so wohl in die rändtämbter gehn Feldtsperg und Hochenau, Rabenspurg, als dan aber von denselben rendtschreiber alda aus den einnehmer amt geben werden)

^{cc} A: folgt als dan ihnen ihre quittung wider geben

steuer brief^{dd} und allzeit auf die grandler, vermög ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den unterschribner verzeichnus, so er allzeit abfordern soll, achtung geben, damit derselben portion inen^{ee} behalten wierd und so oft er in daz^{ff} einnehmer amt geldt zahlt oder wohl erlegen dem^{gg} dem regenten^{gg} daz selbe zuvor ausführlich berichten und ohne ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den schröfflichen befelch^{hh}, die landtsfürst(*lichen*) gaaben als steuer, haußguldenⁱⁱ, und der gleichen NB bey hoher leibs und guetts straff durch auß nit angreifen^{jj}, nach davon daz wenigst zu andern aus gaab nehmen, sondern wann es die notturfft ja erfordert, daz selbe^{kk} den regenten oder regent aber^{kk} ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den anzeigen. Im widrigen fahl soll er, ^{ll}rendtschreiber es^{ll} von den seinigen erstatten.

[§ 14]

Zum vierzehenden. So bald von ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den oder ^{mm}den hauptmann^{mm} jemandten bezahlung angeschafft wierd, soll esⁿⁿ rendtschreiber nach gelegenheit des amts befürdern so vil müglich und die leuth, zu schmellerung ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den reputation, nicht aufziehen; er soll auch dem münzg[e]win des geldts verreitten.

[§ 15]

Zum fünffzehenden. Er soll keine partiterey machen mit denen so bey dem amt zu thuen oder zu fordern haben.

[§ 16]

Zum sechzehenden. ^{oo}Rendt- und grundtschreiber sollen^{oo} von einen halben jahr zu dem andern der^{pp} raittung ein ordentliche verzeichnuß beylegen, was für öede akher und weingarten zu bauen aufgeben und an die gwöhr geschriben worden, damit man^{qq} ins künfftig den dienst und zehent einzufordern waiß, bey straff einer viertl jahrs besoldung.

dd A: folgt erlegen

ee A: in

ff A: gedachtes

gg-gg A: ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den

hh A: folgt in

ii A: folgt zapfenmaß

jj A: greiffen

kk *nur in A'*

ll-ll A: so vill davon außer in daz landthaus giebt

mm-mm A: denen pflegern

nn *nur in A'*

oo-oo A: rendtschreiber soll

pp A: bey seiner

qq *nur in A'*

[§ 17]

Zum sübenzehendten. ^{rr}Sye sollen^{rr} auch ein verzeichnuß des gefallenen gewehr geldts unter des hauptmans und ^{ss}ihrer fertigung denen^{ss} raittungen beylegen.

[§ 18]

Zum achzehendten. Was vor verkauffes bühr für geldt ins rendtamt erlegt wird, soll rendtschreiber den kellner destwegen zu quittieren ^{tt}oder seine wochenzetls post zu unterschreiben^{tt} schuldig sein.

[§ 19]

Zum neunzehendten. Waß auf abraitung in^{uu} geldt abgeben wird, ^{vv}solle denen spanzettln oder registern ordentlich einverleibt werden^{vv}.

[§ 20]

NB^{ww}: Zum zwaintzigsten. Führohin ist ein gestellt von ^{xx}denen bestandt leithen und an denen zünfftten stadt^{xx} schmalz, ayr, ^{yy}allerhand viech^{yy} und dergleichen item vor^{zz} wein oder trayd zechet^{aaa} geld zu nehmen^{bbb}, ausser ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den schrüfftlichen befelch^{ccc}.

[§ 21]

Zum ein und zwainzigsten. Wan unter der herrschaft heußer zu verkauffen seindt, wird ernstlich befohlen, die unterthanen mit den kauffrecht nicht zu beschweren, sonst wurde mit straff gegen ihm unnachlässlich verfahren werden.

[§ 22]

NB^{ddd}: Zum zway und zwainzigsten. Rendtschreiber soll bey hoher leibs und guetts straff keinen officier an seinen halben jahrs besoldung nichts erlegen, biß er ihme ein geschafftl bringt von den hauptmann, darinen er vormeldet den tag, auf welchen ihm der officier sein halbjährige raittung also wie er sie führen solle, zugestellt hat und in sonderheit dem hauptman sein

^{rr-rr} A: er solle

^{ss-ss} A: seiner fertigung zu den

^{tt-tt} *nur in A'*

^{uu} A: an

^{vv-vv} A: sollen rendtschreiber die spanzettl, derentwegen ordentlich zu der raittung gelegt werden, sonsten wird nichts passiert

^{ww} *nur in A'*

^{xx-xx} A: dem schaffler anstatt

^{yy-yy} A: junges viech

^{zz} A: von andern anstatt

^{aaa} *nur in A'*

^{bbb} A: *folgt* wird nicht passiert

^{ccc} A: *folgt* Die geldt sachen sein per se dis weiß der ordnung nach von dem rendtschreiber zu verreithen und soll nicht durch einander vermüschet werden.

^{ddd} *nur in A'*

halbjahrs besoldung nicht geben, bis er ihm destwegen ein geschafftl von ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den beringt, die ihm ehe nicht geben werden, bis er die halbe jahrs raittungen alle gelüffert hat^{eee}.

[§ 23]

Zum drey und zwainzigsten. Wen man treydt oder anders lüffert oder führt soll ein außtheillung gemacht werden, wie vill traidt, wein, laden, weinstöcken, eyßen^{fff} und dergleichen^{fff} auf ein fuhr soll geladen^{ggg} werden, damit man nicht so vil geld und habern auf eine fuhr, so wenig führt, als auf ein fuhr, so viel ladet, giebt. Auf zwey roß pflegt man zu reitten zehen emer wein, zwölf mezen trayd, fünffzehen mezen habern, 60 st(*ück*) gemein laden, 25 bankhladen, 90 latten, acht leuten eyßen, zwey taußent weinstöcken.

[§ 24]

Zum vier und zwaintzigsten. Die notturfft, auch menzl und besserung dem hauptman bey der wochentlichen berathschlagung anzeigen.

[§ 25]

Zum fünff und zwainzigsten. Rendtschreiber solle die instruction fleissig undt oft durchleßen, disen und allen andern, so eines fleissigen getreuen dienersambt (ob es gleichwohl hierinen nicht begriffen) erfordert, und was ihm ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den ferners befehlen werden, gehorsamblich nachkhomen, ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den nuz und frommen befürdern und allen schaden oder wo einiger entstehen mächt, verhüetten und abwenden helffen. Auch ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den und dem hauptman anzeigen, wo er vermerkht, daz der selben schaden heimlich oder öffentlich zu gefüegt oder werden möcht^{hhh}.

[§ 26]

NBⁱⁱⁱ: Zum sechs und zwainzigsten. Er soll keinem nie auch weder auf bestellung oder spanzettel, oder auf anders nichts außgeben ohne des hauptmans schröfflichen befehl und soll auch den hauptmanⁱⁱⁱ nichts von geldt hinaußgeben, ohne ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den nicht mündlichen, sondern schröfflichen befehl.

^{eee} A: folgt Zum drey und zwainzigsten. Der oberhauptman soll auch an seiner geldts besoldung nichts geben ohne ihr fürst(*lichen*) selbst aygenen schröfflichen befehl. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A', ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

^{fff-fff} nur in A'

^{ggg} A: geführt

^{hhh-hhh} A: folgt Zum süben und zwaintzigsten. Weil gefährlich ist daz die außgelestes schuldtbrieff unpasierter bey den raytungen, welche oft lang unaufgehobener genommener verligen bleiben, demnach so soll allezeit von dem, welcher den schuldtbrieff liffert oder geldt empfahet unter die bezahlten schuld brieff also geschriben werden, wie volgt: Dißer schuldtbrief ist den N tag deß N monaths des N jahrs durch den N einer N bezahlt worden. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A', ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

ⁱⁱⁱ nur in A'

ⁱⁱⁱ A: oberhauptleuthen und pflegern nichts

[§ 27]

Zum siben und zwainzigsten. Rendtschreibers besoldung solle ehe nicht anfangen bis er ihr fürst(lichen) g(na)den treu zu sein den ayd gelaistet hat.

[§ 28]

Leztens. Behalten ihr fürst(lichen) g(na)den ihnen bevor, diese instruction zu verbessern, zu mündern, zu mehren oder auf zu heben, nach ihr fürst(lichen) g(na)den wohl gefallen. Er solle bey seiner halbjährigen raittung einen sumari extract alles undt jedes empfangs, ausgaab und ausstands in specie (aber nicht darzue gebundner) beylegen, in dem selben sollen alle die rubriquen, welche in die raittung khomben, eingesezt werden; es kame gleich etwas darunter in empfang, ausgab oder ausstand in die raittung ein oder nicht, alß zum exempel:

Extract auß deß ^{kkk}N. N. ^{kkk} rendtambts raittung von Georgy biß Michäely 1616

	empfang	außgaab	Rest: austand
mayerhoff	602 fl	120 fl	482 fl
schaferey	3.050 fl	290 fl	2.760 fl
s(umma) s(summarum)	12.000 fl	2.600 fl	9.400 fl
kayßerliche gaaben	4.000 fl	3.400 fl	600 fl

1.2.2.3 Instruktion für den Burggrafen der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]

[Wilfersdorf], [um 1690]

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 32 §§

Überlieferungsform: Konzept (A) mit Korrekturen (A')

Textgestaltung: halbbrüchig verfasstes Konzept; die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerten Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

Anmerkung: Konzept einer Instruktion des Fürsten Gundaker (A), das von Fürst Maximilian Jakob Moritz korrigiert und wiederverwendet wurde. Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (Version A') wiedergegeben.

^{kkk-kkk} A: H. Hilczers

[P]

Burggraffens instruction

[§ 1]

Erstlich soll er sein sonder fleissiges aufsehen haben^a auf alle^b gebeu des schloß, auf den mayerhoff, schafflerhoff, preyhauß, mühl, stadl, khellner, ziegloffnen, wahl, mauer, wassergraben einsetzen. Alle gebeu, so ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den zugehörig, also und dergestalt^c, daz er selbige zu mehr undt offtermahlen besehn, sonderlich^d wan regen wetter einfahlt,^e und wo mangl erscheint unversaumbt ausbessern lassen, damit die^f tacher wohl bewahrt seindt und die böden nicht verderben. Item daz an allen orthen an fenstern, thurn, pflastern, pöden und andern nothwendigen bau und besserungen nichts abgehe und wo er vermeint,^g daß etwas nuzbahr^a und nothwendiges anzustellen seye, solches dem^h regenten oder hauptman^a oder in obweßen dererⁱ ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den erindern und dero g(*nä*)digsten resolution als dan unverzöegentlich nach kommen. Sonderlich^j aber soll er sein höchstes aufsehen haben, daz die rauchfang zu rechter zeit khert und sauber gehalten werden, damit man vor feuers gefahr (welche so vill müglich zu^k verhüetten^l) versichert seye. Wo er auch einige unsauberkeit spüret, die selbe mit starkhen ernst abschaffen und verneuern lassen und die sauberkeit an allen orthen erhalten und in acht haben.

Die garten soll er sauber halten und warten, item umbgraben, tungen undt begiessen mit zeihnen wohl verwahren, nichts darauß verwendten oder verschenkhen lassen, unizes krauth und fauls obst vor daz viech geben lassen, wilde stökh in October und November graben lassen, zu den lebendigen zeunen und peltz stekhen, die baumb binden, schnaitten, pelzen umbgraben, daz obst nicht vertragen, fleißig einschlagen, dören, nach ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den der^m g(*nä*)digsten fürstin etc. etc. g(*nä*)digen^m befelch, krauth und rieben fleissig einbringen, einhackhen und fleissig warten lassen und verreithen.

^a nur in A'

^b A: alte

^c A: gestalt

^d A: undt wo mangl erscheint, sondern

^e A: als bald unter die tächer gehn und sehen, wo es regnet, als bald undt in sonderheit in sommer

^f nur in A'

^g A: etwas nuzes

^{h-h} A: pfleger

ⁱ nur in A'

^j A: in sonderheit

^k nur in A'

^l A: folgt solle

^{m-m} A: frauen

[§ 2]

Zum andernⁿ. Die fenster und offen in August bessern lassen.

[§ 3]

Zum dritten. Auf ^odie fluß und andere wasser^o achtung geben, daz niemandt darinen füsche.

[§ 4]

Zum vierdten. Die weeg umb daz schloß in herbst und frielling bessern, die graben darüber tamen und felber in Junio darneben sezen lassen.

[§ 5]

Zum fünfften. Die einsez, wanß vonnöthen rähmen lassen^p.

[§ 6]

Zum 6. Auf alle handtwerchsleuth und arbeitler, so wür bey unsern schloß und würtschafften gebrauchen, als mauerer, zümerleuth, teuchtgraber, tischler, keinen ausgenohmen, fleißig^q achtung geben, stetts bey ihnen bleiben, von einen zu den andern gehen und zu sehen, daz der selbe jeder sein anbefohlene arbeit fleißig und treulich verrichte undt zu rechter zeit darbey sich finde und vor der zeit nicht davon gehe, damit die taglohn, wie recht ist, verdient werden und wan sie spatt zu der arbeit oder zu früehe von der arbeit gehen oder unter mahlzeit zu vil rasten, soll es ihnen abgezogen werden. Derowegen soll er auch darbey sein, wen man mit ihnen abrait, damit er anzeigen könne, wievil ihnen tagwerch zu passieren seye. Soll auch die abraitungen fertigen, wo er aber einen oder den andern in unfleiß finden wurde, den selben straffen, dem rendtschreiber anzeigen, damit an ihren tagwerch ein halbes oder ein viertl tagwerch nach beschaffenheit des unfleiß abgezogen werden und die widerspenstigen oder faullen und schwachen arbeitler gar abschaffen. Soll auch den tagwerchern die notturfft zeig, kalch, ziegl, holz, laden, eyßen, in winter undt sonst bezeiten undt nachendt zu der handt führen lassen, damit sie aus mangl dessen an der arbeit nicht verhindert werden.

[§ 7]

Zum 7. Frisch und türs obst soll er verreiten und acht haben, daz dasselbe nach rath des gartners und verständiger leuth zu rechter zeit mit vorwissen des hauptmans^r ^sgefexnet und wie oben erwöhnet auf^s ihre fürst(lichen)

ⁿ A: folgt Das tagwerch an schloß und umbligenden gebey besichtigen obes fault und wo mengl erscheint, als bald verbessern lassen

^{o-o} A: den bach

^p A: folgt Zum sechsten. Wan übrige ziegl vorhanden, auf der ganzen herrsch(aft) ihre fürst(lichen) g(naden) ziegl- und kalchoffen gewölben lassen. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A', ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

^q A: sein fleißige

^r A: pfleger; pfleger wird in A' immer durch hauptman ersetzt

^{s-s} A: oder frau

*g(na)*den ^tder *g(nä)*digen fürstin etc. etc. *g(nä)*digen befehl gedöret^t, eingeschlagen und sonst eingemacht und verwahrt, auch also gehalten werden, daß es von dem lufft und feichtigkeit keinen schaden leide.

[§ 8]

Zum 8. Es soll allzeit daz stro und heu so wohl vor unsere, alß der frembden göste pferd^u in gegenwahrth *s(eine)*r^u hergegeben^v und darzu ein gewisse stund in tag ^wgehalten werden^w, wan man heu und stro hervür gibt, zusammen khörn und rechnen lassen^x undt *dises*^y allzeit verspört halten. Vor die frembden pferdt soll man heu pischl binden lassen, mit dem stro soll er genau umbgehen^z. Wan gleich dessen^{aa} vüll ist, so solle er es doch in tristen fest über einander schlagen und beschweren lassen und auf daz jahr behalden, damit, wan ein schlechtes stro fehßung wurde, man künfftigen winter nicht mangl litte, bleibt als dan was übrig, so kann es allzeit verkaufft oder zum ziegl brennen angewendt werden. Er soll auch darab sein und bey dem hauptman statts anhalten, daz allzeit ein gute anzahl holz auf ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den hoffts notturfft^{bb} geschlagen undt aufgericht werden, daz es ein oder zwey jahr zum wenigsten gehackhter bleybe, ehe mans braucht^{cc} und fein dier auf einmahl und nicht nur zu zween oder drey wagen^{dd} in winter auf einen hauffen geführt werde, damit^{ee} bey den schloß zu keiner zeit an holz mangl oder abgang erscheine. Er soll auch darauf achtung geben, daz hinfuhro die unterthanen, nit wie bishero waß undt wie sie nur wöhlen, sondern ein gewisse zahl ein jeder der gemachten ordnung nach zu rechter zeit und nur claffter lang außgespaltner und nicht ungehakhter führen, damit wierd mann erhalten, daz daz holz nicht verschonedt und zu gebührender zeit ein gewiße anzahl gegen hoff gelüffert werde, er soll auch daselb^{ff} an ein orth, so darzue verordnet und verspört sein soll, legen lassen, der schlüßl soll in seiner verwahrung behalten werden und soll täglich nicht mehrers, alß so vil ihm von hauptman anbefohlen wierd, hervor geben lassen^{gg}, dan solches alles

^{t-t} A: geföxnet

^u nur in A'

^v A: hergeben

^{w-w} A: halten

^x nur in A'

^y nur in A'

^z A: *folgt* weil wegen der verlaßnen zehet desselben wenig verhanden ist und

^{aa} A: des stro

^{bb} A: *folgt* darzue sey ord(*inari*) acht hundert claffter bedürfftig

^{cc} A: gebraucht

^{dd} A: wochen

^{ee} A: *folgt* an

^{ff} A: daselbst

^{gg} nur in A'

ihm als einen empßigen und treuen hauswürth zu thuen obligt, die scheider soll er nicht vertragen^{hh}, sondern in daz schloß führen lassen, wo man kann peusch von kronoweth und andern gestaude brennen, da soll er durch auß kein claffter holz brennen lassen.

[§ 9]

Zum 9. Soll er auch allerley haußrath, waß man bey den schloß undt obermeldten wirtschafften undt gebeuen bedorff, als laden, latten, schindl, tagziegl, mauerziegl, kalch, offen-kalch, eyßen, allerley nögl, vasser, raiff, pandt, streng, strükhwerch, nezgahrn, hanff, leinwath, gänz-federn, wohl, heuth, fehl, inßlet, geschüz, dopelhakhenⁱⁱ, pulfer und dergleichen in gueter verwahrung^{ij} sauber halten^{kk} und verraitten^{kk} und damit alles nottwendige zu markhzeiten, wan man es am tauglich- und^{ll} wohlfahtisten haben kann, einkauffen werde^{mm}, dem hauptman beyzeiten erindernⁿⁿ.

[§ 10]

Zum 10. Auf die lebendigen zeun soll er fleyssig achtung geben, damit sie zu rechter zeit umbgraben und gestürtzet auch geflochten werden.

[§ 11]

Zum 11. Auf daz jung und allt viech, so in mayerhoff ist, soll er sein fleißiges aufsehen haben, damit keines verwahrlast werde^{oo} oder vergeblicher weiße umbkhumbe. Er solle solches viech auch^{pp} verreithen und^{qq}, die außgaaben lauth formulars^{rr} bescheinen lassen^{ss}. In gleichen solle er alle zehendt hie-ner, gänß, lampel, ossterehrung und in summa alle der herrschafft khuchl einkumben^{tt} verraitten, nicht weniger alles^{tt} schmalz, butter, khaaß, ayer, spekh, schmer, hammen, wüerst, geselcht fleisch, gänßfedern, heut^{uu}, und alle mayerhoffs nuzung ordentlich halten, ^{vv}und gleichmessig verraitten^{vv}.

^{hh} A: folgt lassen

ⁱⁱ A: folgt rüstcammer

^{ij} A: folgt und

^{kk-kk} A: auch guete und geraumber zeit bestellen, machen lassen

^{ll} A: folgt am

^{mm} nur in A'

ⁿⁿ A: anzeigen und darzu vermahren und dan bey hauß verspören und fleissig aufheben, damit es nicht vertragen werde. Er soll auch was ihme von allerley haußrath eingandtworth wiert, in seine raittung einschreiben undt, wan etwas davon kombt, melden, wohin es gegeben worden; solle auch ausser auf dehren bevelch, so in diser instruction gemeldt, nichts ausgeben.

^{oo} nur in A'

^{pp} A: folgt in seiner verwahrung halten, allen empfang undt außgaab deß selben

^{qq} nur in A'

^{rr} A: folgt der raittung

^{ss} nur in A

^{tt-tt} A: verreithen, er soll auch alles

^{uu} A: folgt daz es ihm von ihr fürst(lichen) g(na)den der frauen schrüfftlich anbefohlen wiert

^{vv-vv} A: verreithen undt bescheinen lauth des formulars

[§ 12]

Zum 12. Er solle auch dem mayer und seinen gehülffen kein leuchtfertigkeit^{ww} gestatten, die selben auch nicht müssig gehendt herumbziehen lassen.

[§ 13]

Zum 13. Den mayer höff solle er alle abendt ganz verspöhren lassen^{xx} umb ein gewisse stundt, die er von dem hauptman zu benennen begehren solle, bey tag soll er auch die jenigen thor und thür des mayerhoffs, so nit^{yy} nottwendig offen sein müssen, städts gespörter halten lassen^{zz}.

[§ 14]

Zum 14. Purggraff soll daz frembde gesündt, welches keine dienst hat, in den mayerhoff sich nicht aufhalten lassen, sondern daz selbe als bald abschaffen^{aaa}.

[§ 15]

Zum 15. Er soll ahnmahnen, daz man daz^{bbb} bau- und brenholtz auch^{bbb} haiz zum ziegl offen in winter hakhe, item^{ccc} daz brenn-^{ddd} und bauholtz, item ziegl, stein undt kalch zu den gebey, item holz undt kalchstain zu den ziegl- undt kalchhoffen in den winter führe^{eee}, weillen damahls die unterthanen solche arbeit am besten ohne versaumnus des ihrigen verrichten können^{fff}.

[§ 16]

Zum 16. Burggraff soll aufsehen, daz daz preuhauß mit aller notturfft versehen sey undt daz selbe bey nottwendigen bau an sich selbst und den preyzeig erhalten werde undt herinen kein mangl erscheine. Item daz es mit trayd, hopffen, prenholtz und anderer dergleich zu gehörender notturfft^{ggg} zeitlich versehen seye.

^{ww} A: folgt nach unzucht

^{xx} nur in A'

^{yy} A: mit

^{zz} nur in A'

^{aaa} A: folgt Zum sechzehnden. Wo er mangl besorgt oder allbereit befündet, oder besserung anzustellen vor guet erachtet, so soll er solches allezeit bey der berathschlagung dem pfleger anzeigen. In fahl aber ihr fürst(lichen) g(na)den oder dero gemahl zu hauß, soll er der selben so wohl als dem pfleger anzeigen. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A', ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

^{bbb-bbb} A: bauholtz, brenholtz und

^{ccc} A: folgt daz man

^{ddd} A: brennholtz

^{eee} A: geführt werden

^{fff} A: folgt Zum achzehnden. Er soll allem dem waß er ohne versaumnus der wiertschafft sachen, so daz getrayd betreffendt verrichten khan, würcklich undt fleißig nachkamen. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A', ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

^{ggg} A: folgt noch undt

[§ 17]

Zum 17. Demnach ihme, burggraffen, ein ordentlicher formb, was er verreithen soll und wie undt welchermassen er sein raittung, wochenzettl undt extract machen soll, überandtwortet worden. Als soll er seinen empfang, es seye waß es wohle, so wohl die außgaaben der selben ordnung nach und nicht nach seinen kopff undt gefallen fleissig undt getreulich führen. Den empfang undt außgaab bescheinen lassen^{hhh} undt die selbe allzeit zu halben jahren alß Michaely undt Georgy drey wochen nach bemelter zeit bey verlihrung seiner halb jährigen besoldung dem hauptman uberandtwortenⁱⁱⁱ.

[§ 18]

Zum 18. Dan soll er auch, soⁱⁱⁱ oft eß^a die notturfft erfordert, auf des hauptmans befelch in sachen^{kkk}, so ihr fürst(lichen) g(na)den dienst betreffen undt^{lll} da es^{lll} diser seiner instruction undt ihr fürst(lichen) g(na)den nuz nicht zu wider sein, sich willich undt gehorsamblich gebrauchen lassen^{mmm}.

[§ 19]

Zum 19. Die instruction oft und fleissig durchleßen undt derselben nachkhomben.

[§ 20]

Zum 20. Der burggraf solle des mayers instruction fleisig durch sehen undt darab sein, daz er der selben mit fleiß nachkhombe, itemⁿⁿⁿ die mayer undt schäffler (welchen unser mayer undt schaff-viech verlassen ist)^{ooo} dahin vermögen dass sye auf ein andern guette obsicht tragen^{ooo}.

[§ 21]

Zum 21. Der burggraff solle alle wochen seine wochenzettl an Sontag nach vollenter wochen, alles seines empfangs undt ausgaabs dem hauptman geben, bey straff eines halben gulden an der besoldung^{ppp}.

^{hhh} nur in A'

ⁱⁱⁱ A: undt übergeben und von ihme, pfleger, einen schein nehmen, wo fern sie ihme überandtwortet hatt

ⁱⁱⁱ A: öfters

^{kkk} A: folgt undt

^{lll-lll} A: so sich

^{mmm} A: folgt Zum zwey und zwainzigsten. Er solle alle in dem formular specifierte rubriken in empfang und außgaab einschreiben, es khomet etwas darunter ein oder nicht. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A', ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

ⁿⁿⁿ A: fleisige abbacht haben, daß

^{ooo-ooo} A: unsere vorbehaltenen viech und geflüglwerch, welches ihnen nicht verlassen, gutte obbacht halten.

^{ppp} A: folgt abzuziehen

[§ 22]

Zum 22. Auf die schnitter soll jederzeit altes viech, wan anders eins verhanden, geschlagen werden^{qqq}.

[§ 23]

Zum 23. Auf bestellungen soll burggraff gegen quittung mehrers nicht geben, als der^{rrr} von ihr fürst(lichen) g(na)den unterschribene aussaz^{sss} vermag. In mangl wiert er die erstattung thun wissen.

[§ 24]

Zum 24. Waß zu ihr fürst(lichen) g(na)den hoffhaltung geschükht^{ttt} wiert, ^{uuu}darauf solle er ordentliche quittung begehren^{uuu} und solche bey den wochenzettl und halbjährigen raittung fürlegen^{vvv}, sonst wiert die^{www} ausgaab nicht passiert.

[§ 25]

Zum 25. Jeder sorten ziegl, so gebrent werden, soll er abzellen, die mers und nicht wohl gebrent sein, die soll er außschieffen, wie viel er gute gebrente^{xxx} ziegl befündet, die soll er verzeichnen und die verzeichnuß unterschreiben^{yyy}. Die weill unß aber über daz, wen die^{zzz} ziegl^{aaaa} nit gut gebrent werden, grosser schaden geschiecht, mit vergeblicher verbrennung des holtzs und außbrennung der offen, so soll den ziegler auch an den wohl gebrendten zieglⁿ ^{bbbb}in der^{bbbb} bezahlung der proportion nach, was wier schaden leiden, abgezogen werden, ^{cccc}welchen verstandt es auch mit den kalch hat^{cccc}.

[§ 26]

Zum 26. Die nez fleissig aufhenkhen lassen, daz die meuß nicht darzue khomen und dass die lufft durch gehe und wan sie naß werden, daz man sie von

^{qqq} A: folgt Zum süben und zwaintzigisten. Der burggraff soll mit den castner wegen des fueßmehl, kleiben, stro, außreitrich und und mischtrayd undt mit den preuer wögen der tröbern und abschepff, reittung halten, die da sollen aufgeschnitten werden in beysein des pflegers. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A', ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

^{rrr} A: die

^{sss} A: bestellung

^{ttt} A: nach Wienn verschükht

^{uuu-uuu} A: soll er von ihr fürst(lichen) g(na)den und keines andern, dan sie ungültig sein, quittung begehren

^{vvv} A: folgt wiert

^{www} A: in

^{xxx} nur in A'

^{yyy} A: folgt Ingleichen, wan der kalch nicht wohl gebrent ist, soll er der proportion nach so vill von den brandt abziehen den zügler

^{zzz} nur in A'

^{aaaa} A: folgt und kalch

^{bbbb-bbbb} A: und kalch

^{cccc-cccc} nur in A'

einander thue bis sie trukhen werden und sie durch aus nicht nasser über ein ander henkhe.

[§ 27]

Zum 27. Er soll auch der burggraff^{dddd} oder waldtreither^{dddd} daz pauholz so zu^{eeee} allen^{ffff} gebeuen geführt wierd, in empfang nehmen undt gegen quittung des hoffzüermans undt hauptman zum^{gggg} verreithen, darbey allezeit vermelden^{hhhh}, warzu dass selbe gebraucht worden.

[§ 28]

Zum 28. Die füsich sollen alle abzehlt werden, wie vill schockh ein gesezt und auß gefüscht worden seinⁱⁱⁱⁱ nach^{iiij} den fischereyen aber an^a dem gewicht^{kkkk} in empfang genohmen, außgeben und verreithet werden^{llll}.

[§ 29]

Zum 29. Kein richter ist von dem ackher undt weingartbau noch von der ord(*inari*) traydt, wein, heu und^{mmmm} brennnoltz robeth befreuet, allein van allen extra ord(*inari*) rabethen.

[§ 30]

ⁿⁿⁿⁿ30. Waß unser b(*uc*)hh(*alter*) von ambts weegen verordnet, deme solle burg(*graf*) unverzieglich nachkomen und die ausstellungen mit gebührenden respect fierdersambt erleitern^a.

[§ 31]

Zum 31. Purggraffens besoldung soll ehender nicht anfangen biß er ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den treu zu sein, den ayd gelaistet hat.

dddd-^{dddd} nur in A'

eeee A: folgt der hoffhaltung und zu

ffff A: folgt den selbigen

gggg nur in A'

hhhh A: vermeldet

iiii A: folgt undt

iiij-^{iiij} nur in A'

kkkk A': folgt ein Wort getilgt

llll A: folgt Zum vier und dreyßigsten. Gesaltzt und gerauhtes fleisch soll er wie auch alls daz jenige, was die rubriquen seiner raittungen vermögen, verreithen. Ein achtl schmalz haltet fünff mährisch oder vier öesterreicherische maß, daz ist neun oder zehendt halb pfund. Zum fünff und dreyßigsten. Er solle keinen, wie auch weder auf bestallung oder spanzettls oder auf sonders nichts ausgeben, ohne des schrüfftlichen befelchs.

Zum fünff und dreyßigsten. Er solle keinen, wie auch weder auf bestallung oder spanzettls oder auf sonders nichts ausgeben, ohne des pflegers schrüfftlichen befelchs. Zum sechs und dreyßigsten. Er soll dem oberhauptman oder pfleger nichts varan hinaußgeben, ehe er es verdient hat und was er ihm alle virlt jahr geben hatt, ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den berichten, wo nicht, so solle er es erstatten. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A', ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

mmmm A: oder

nnnn nur in A'

[§ 32]

Zum 32. Disem allen wie obgemeldt und was ferner von ihr fürst(lichen) g(na)den^{oooo} (die ihnen dan diese instruction zu mehrern, mündern oder gar abzuschaffen bevor behalten) anbefohlen möchte werden, deme^{pppp} soll er, burggraff, seinen bösten vermögen vorstehen undt nach khomen und allen ihr fürst(lichen) g(na)den nacht(eil) und schaden anzeigen und^{qqqq} entgegen derselben nuz undt frummen nach eyßeristen vermögen befürdern helffen. Er^{rrrr} oder der waldtreither^{rrrr} solle alle halbe jahr die holz raittung nach Georgy und Michäely in drey wochen dem hauptman auch bey straff zustellen und übergeben und darnebens beylegen, des verkhaufften bau- undt prennholtz ein register, verfertigter von dem geschwornen deß orths, da es verkaufft worden, undt ihme alle geschafft mit der quittung^{ssss} dern, so es empfangen, unterschreiben oder fertigen laßen^{tttt} mithin sich wegen abgebung des^a des pau- undt prennholtzes^{uuuu} nach des forsters instruction^{vvvv} halten^{wwww}.

^{oooo} A: folgt anbefehlen möchte

^{pppp} nur in A'

^{qqqq} A: folgt werden

^{rrrr-rrrr} nur in A'

^{ssss} A: folgt als

^{tttt} A: der schreiber ist schuldig zu schreiben. Zu der halbjährigen raittung ein besondern ledigen extract des empfangs undt ausgaabs legen. Welch gebendes

^{uuuu} A: folgt hat sich der burggraff

^{vvvv} A: folgt zu

^{wwww} A: folgt Extract auß Johann Andrae Burggraff ampts raittung von Michaely 1632

	empfang	außgaab	rest
khüe	4,3,2,1 jährige 70	60	10
Ochßen	3,2,1 jährige 15	13	2
Stier	2,1 jährige 8	6	2
Schwein	2,1 jährige 50	6	44
Hüener	908	400	508
Gänß	70	30	40
Eyßen	40 lb	40 lb	0
Bley	100 lb	0	100 lb

1.2.2.4 Instruktion für den Kastner der Herrschaft Wilfersdorf
s. d. [um 1690]

[Wilfersdorf], [um 1690]

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 34 §§

Überlieferungsform: Konzept (A) mit Korrekturen (A')

Textgestaltung: halbbrüchig verfasstes Konzept; die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

Anmerkung: Konzept einer Instruktion des Fürsten Gundaker (A), das von Fürst Maximilian Jakob Moritz korrigiert und wiederverwendet wurde. Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (Version A') wiedergegeben.

[P]

Castners instruction

[§ 1]

^aErstlich soll castner alle sorten in getrayd ubernehmhen und getreulich verreithen. Er solle auch alles, was khünfftig NB auf ihr fürst(lichen) g(na)den selbst aigenen undt sonsten keines unterschribenen befelch bey leib- und guethsstraff außgeliehen wierd, so nit mit geldt, sondern wider mit khörnern soll bezahlt werden^a, nicht in die außgaab der raittung bringen, sondern in ein ausstand register stellen, darinen verzeichnen, wen, wan undt was sorten getraydt auf ihr fürst(lichen) g(naden) schriftlichen befelch geliechen worden undt wan es wider bezahlt wierd, soll er es^b in daz selbe ausstandt register verzeichnen, soll auch solches auf die in ihr fürst(lichen) g(na)den befelch^c oder in denen schuldbrieffen bemehlte zeit unfehlbar ohne verschonung einiges mit eyfferigen beystandt des haubtmans^d einbringen, dan, da

^{a-a} A: Erstlich castner soll zwar allerley sorten getrayd von den tröschern undt daz zünßgetrayd ein und dreyßig mezen für ein muth einnehmen undt den lezten gehaufft aber in seiner raittung nur 30 mezen für ein muth in empfang so wohl in ausgaab verreithen, damit ihr fürst(lichen) g(na)den die übermaß des einen mezen treulich verreith werde, als daz ein solcher muth, so von den tröschern eingenhomen wird, in der raittung p(e)r ein muth ein mezen in empfang eingeschrüben wierd. Er solle auch alles, was noch khünfftig außgeliehen wierdt, allein auf von ihr fürst(lichen) g(na)den selbst undt sonsten keines unterschribenen rathschlag sonst nicht bey leibstraff und so vil an der besoldung abzuziechen, so nit mit geldt, sondern mit khörnern soll bezahlt werden

^b nur in A'

^c A: rathschlägen

^d A: pflegers, den er es anzeigen solle undt ahnmahnen, daz er ihme es helffe; pfleger wird in A' immer durch haubtman ersetzt

sie es über die zeit anstehen lassen werden, liegt^e ihnen die erstattung ab. Die schuldbrieff wegen des geborgten oder außgelichenen getraydts, so in khörnern wider ^fzu bezahlen weret^f, sollen bey den raittungen neben den außlehen register beygelegt werden und wan er auf befelch traydt ausgibt, auf termin in geldt (als Michaely oder Martini/) zu zahlen, so solle er destwegen schuldbrieff nehmen undt die selben anstatt bahrgeldt in daz rendtambt geben und entgegen darvon den rendtschreiber seinen schein lauth formular der wochenzettl unterschreiben lassen.

[§ 2]

2. Eß solle auch castner ohne beysein des richters und eines geschwornen, von den er schein haben soll, nichts von den tröschern nach^g mauth trayd, von den müllnern empfangen, ^hund solle auch der haubtman von jeeden^h ein theil rabisch halten ⁱund die attestation mitfertigenⁱ.

[§ 3]

3. Castner soll von^j jedes richter einen geschwornen undt den wierdt, denen an unterschiedlichen orthen die wirtschafft anvertrauet ist, von ihnen dreyen gefertigte schein begehren, wievil traidt und haabern in anbau undt in zehendt heuffeln gefexnet sey worden und^k die selben zu schokh raitten. Zum exempel (der zehendt zu Hlukh) hat geben 200 heuffel jedes zu 16 garben, macht 53 ß 20 garben, auch wievil die schokh, so man zu der prob getroschen hat, ausgeben haben undt solche verzeichnussen als dan bey sein halbjähriger raittung beylegen undt den tag so bald ein oder die ander zehet oder anbaufehßung einkhombt in die wochenzettl in empfang schreiben.

[§ 4]

4. Die heuffel sambt den einschichtigen garben der pau- und zehetfehßung sollen fleissig beschrüben werden undt solche verzeichnuß soll derjenige richter sambt seinen geschwornen, denen die wirtsch(aft) alda^l vertrauet ist, zur zeignus, daz derer nicht weniger geweßen, verfertigen undt alßbaldt nach der fehßung an jeden orth, da mann daz traydt zusammen führt, drey schokh garben von jeden bau- undt drey schokh von jedem zeheth traydt^m zur prob tröschen lassen, zu wissen, wievil es ausgibt, dis alles soll als dan ehist zusammen verzeichnet werden undt der richter und geschwornen diß orths,

^e A: stehet

^{f-f} A: bezahlt soll werden

^g A: folgt kein

^{h-h} A: sondern solle allzeit der pfleger eintheil rabisch halten

ⁱ⁻ⁱ nur in A'

^j A: folgt allen

^k A: folgt al

^l A: folgt verkaufft

^m A: folgt gersten undt haabern

da man die fehßung zusammen geführt hat, fertigenⁿ undt ^ohauptman es^o in ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den canzley ohne verzug ^peinschickhen, den^p castner aber deren copey, so von dem hauptman undt von dem rath vidimiert und unterschriben sein solle, zustehlen^q.

[§ 5]

5. Der castner soll, wen man daz trayd fexnet, ein verzeichnuß machen, was vor zehet oder anbau^r in jedem stadl und schober in stro verhanden.

[§ 6]

6. Castner soll nicht mehr geben, als auf ein jedes roß wochentlich einen mezen habern, so wohl auch frembde undt ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den pferdt undt wierd nicht mehr passiert werden ausser auf ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den schrüfftlichen befelch^s.

[§ 7]

7. Castner soll kein guttes getraidt auf daz viech undt geflügl geben oder den mangl erstatten, dan andrer fütterey außreuttrich, mischtrayd, kleiben, fueßmehl undt der gleichen genugsamb verhanden.

[§ 8]

8. Vors gesündt- und robeth brodt soll fürohin daz schlechteste und elteste getrayd zu mahlen abgeben werden.

[§ 9]

9. Auf bestallung wierd dem castner nicht mehrers auß zu geben passiert als von ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den unterschribene ^tentwurf zeigt^t.

[§ 10]

10. Wann mann wein undt traydt lüffert, soll ein austheillung gemacht werden, wievil traydt, wein, laden, weinstökhen, eyßen ^uund dergleichen^u auf ein fuhr soll geladen werden, damit man nicht so vill geldt undt habern auf ein fuhr, so wenig führt, als auf ein fuhr, so vil ladet, gibt.

[§ 11]

11. Auf zwey roß plegt man zu reitten 10 emer wein, 12 mezen traydt, 15 mezen habern, tischler laden 40, rayladen 30, gemeine laden 60, pfoßt laden

ⁿ A: fertigung

^{o-o} nur in A'

^{p-p} A: sambt den wochenzettl gegen quittung eingehendiget werden, der

^q nur in A'

^r A: bau

^s A: folgt 7. Eß soll auch ein maßl gemacht werden, deren 14 ein mezen machen, derselben sollen allezeit auf tag und nacht zwey geben werden auf die frembden undt ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den roß. Es seye dan daz ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den andere verordnung thuen. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A', ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

^{t-t} A: bestallung vermögen

^{u-u} nur in A'

1. Instruktionen

10, banckh laden 25, latten 90, eyßen 8 centen, weinstöckhen 2000, schündl 2000.

[§ 12]

12. Castner soll kein sortten getrayd anstatt anderer sorten verwehßlen undt außgeben, es sey dan daz dergleichen, wie die bestallung vermag, nicht vorhanden sein oder anderer ursachen halber ^vso jedeßmahliß ordentlich^v vermeldt werden solle.

[§ 13]

13. Alle wochen am Sambstag soll er ein wochen zettl machen, ordentlichen und lauth formular undt die selbe bey straff eines halben gulden dem hauptman übergeben.

[§ 14]

14. Der castner soll achtung haben, daz daz trayd fleissig zusammen gekhört werde, die khörner nicht in ahm und in stro bleiben, mithin^w sauber ausgeschroschen undt gewunden werden, item^x, daz die tröscher oder andere nichts veruntreuen^y.

[§ 15]

15. Er soll darab sein, daz die blaz undt stadl fein geseubert undt gerückhnet^z, alß dan darauf daz traidt fleißig undt gleich geschöbert, die schober ehist so müglich gedekht, auch unten wegen des viechs verwehrt werden undt wan daz getrayd naß ein khombt, daz man es also schöbere, daz die lufft durchstreichen khönne^{aa}.

[§ 16]

16. Er soll auch schuldig sein, alle halbe jahr drey wochen auf daz lengst nach den termin Georgy undt Michäely seine raittungen den formular nach zu schliessen undt solche vermög des exemplars undt nicht seines gefallens unordentlich bey straff gestelter undt specificierter^{bb}, dem hauptman zu stellen, im mangl der selben soll der hauptman macht haben, ihme sein halbjährige besoldung einzuziehen.

[§ 17]

17. Der castner soll zu rechter zeit undt so oft es die notturfft erfordert mit umschlagten des getraydts besten fleiß anwenden, in sonderheit im merzen daz getraidt etlich mahl umschlagten lassen, die stadl spören, daz traidt, so

^{v-v} A: die in dem geschafft^l des pflegers

^w A: sondern

^x nur in A'

^y A: folgt oder heimlich wekh tragen

^z A: folgt werden

^{aa} A: folgt item daz daz viech die schöber nicht verwüeste

^{bb} A: folgt damit mann wissen könne, was jahrs gewahs undt von welchen orthen undt ob es anbau oder zehent sey

nicht trukhen einkhombt, baldt abtröschten lassen, damit es nicht verderbe^{cc}. Er soll in sommer die casten bey tag zu undt bey nachten offen halten, damit sie khüell bleiben überall gatter wegen des geflügls aussen vermachen lassen, inwendig auch laden fenster fürmachen, damit der schnee undt rögen nicht schaden möge.

[§ 18]

18. Castner soll grossen fleiß anwenden, daz daz trayd, so in die gruben gelegt wierd, fein, resch undt nicht feichtig, derowegen soll er es auf den casten oder thenen weil ligen lassen, daz es truckhen werde. Es sollen die grueben geseubert und ausgeraumt werden, damit sie nicht schmekhen, sollen auch mit truckhnen, reschen stro unten und umb undt umb einwendig fleissig belegt werden und soll daz traidt nicht eingelegt werden, wo nicht schön wetter ist.

[§ 19]

19. Auf mündlichen befelch einiges menschen sich zu referieren, laßen ihr fürst(lichen) g(na)den zur ratification der raittung keines weegs passieren.

[§ 20]

20. Kein richter ist von den akher- oder weingartbau, nach von ordinary traidt, wein, heu, brennholtz robeth befreuet, ausser^{dd} allein von allen extra ord(inari) robethen.

[§ 21]

21. Castner soll dem hauptman zuvor zeitlich daz anbau erinnern undt wan nit pur lautter waiz verhanden, soll hauptman den selben doch mit ^{ee}deß regenten oder^{ee} ihr fürst(lichen) g(na)den vorwissen, wen sie allhie oder nachendt sein, khauffen, wo mann kan undt mag undt derowegen so vil traidt versülbern, waß der waiz kost, sollen auch mit allen fleiß die säkh, ehe daz samb traidt waiz oder habern darein gethan wierdt, sauber gewaschen werden, damits nicht mehlwig sein.

[§ 22]

22. Waß castner auf bestellungen ausgibt, soll ^{ff}nit auf ein ganzes^{ff} oder drey viertl jahr^{gg}, sondern alle viertl jahr ordentlich bezahlt undt in die wochenzettl auch reittungen halbjährig^{hh} eingebracht werden.

^{cc} A: folgt Er solle auch fleissig zu samen khören undt darab sein, daz daz traidt wohl ausgetroschen werde, die körner nicht in amb oder stro bleiben, item daz die tröscher oder andere nichts veruntreuen oder heimlich wekh tragen

^{dd} nur in A'

^{ee-ee} nur in A'

^{ff-ff} A: nit eines ganzen

^{gg} A: folgt besoldungen

^{hh} nur in A'

[§ 23]

23. Er solle allzeit, wen man ihr fürst(lichen) g(na)den praitten anbauet, zwo geschworne persahnen zu den aussäern gebrauchen undt so viel ausgeset wierd, auch von ihnen bescheinen lassen.

[§ 24]

24. Castner undt hauptman sollen darab sein, dazⁱⁱ, daß traidt, so schön lautter ist^{jj}, in den schöbern unterlegt undt von dem unlauttern unterschaiden werden, damit man daz selbe unterschiedlich^{kk} tröschen könne undt daz halb traidt nicht unter daz lauttere mische^{ll}. Eß sollen auch die zehent fexung undt unterschiedliche anbau^{mm} fexung von unterschiedlichen orthen, (damit sie nicht untereinander vermüschet weren) unterlegt und fleissig verzeichnet werden und so bald etwas davon abtroschen wierd, es sey wenig oder vüll, soll es in die wochen zettl in ausgaab der schokh und in empfang der khörner, wievil es in khörnern ausgeben hat, eingeschrüben werden, lauth formularⁿⁿ.

[§ 25]

25. Waß ihm von haußrath eingehandtwort worden, dessen soll er ein gefertigtes inventarium von den hauptman haben und waß er nach und nach empfhath, soll darein geschrüben werden, was er davon verwarlost oder verliert, soll ihm an der bestallung abgezogen werden^{oo}.

[§ 26]

26. Soll auch nach lauth der^{pp} ihme übergebenen information undt^{qq} des formulars^{qq} die raittung mit ihren rubriquen in empfang undt außgaab führen undt keine auslaßen, es komme ein post darunter ein oder nicht.

ⁱⁱ A: *folgt* die plaz und stadl fein geseubert undt getrückhnet werden, so schöber ehist so müglich gedekht auch unten wegen des vihs verwahrt werden

^{jj} A: *folgt* soll

^{kk} A: *folgt* tröschen undt

^{ll} A: gemischt werden

^{mm} A: feldtbau

ⁿⁿ A: *folgt* 26. Castner soll achtung haben, daz daz traidt fleißig zu samen gekhört werde, die khörner nicht in am undt stro bleiben, sondern sauber ausgetroschen, gewunden werde, daz die tröscher oder andere nichts veruntreuen oder heimlich wekh tragen. und 27. Castner soll ordentlich auszeichnen, was in stro undt khörnern vor getraidt, so in schobern, stadln auf den casten undt in den grueben ist, waß sorten, ob es bau traidt und von was ortten, auch welches jahr gewehß es seye, fleissig in den halb jährigen raittungen specificieren. *In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A', ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.*

^{oo-oo} A: *folgt* 29. Castner soll auch allwegen in seinem wochenzettl, wievil schokh getraidt im geströhe ist, ein summari verzeichnus machen, in der halbjährigen raittung aber in specie verzeichnen lauth formular. *In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A', ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.*

^{pp} A: des

^{qq-qq} A: formular

[§ 27]

27. Diße instruction off und fleißig durchleßen und derselben nachkomen.

[§ 28]

28. Die notturfft auch mengel^{rr} und besserung^{rr} bey den wochentlichen berathschlagungen dem hauptman anzeigen.

[§ 29]

29. Waß^{ss} hauptman dem castner anbefelcht, deme soll er auf sein verandtwartung nach khomen, eß were dan, daz es wider dise oder khünfftige ihr fürst(lichen) g(na)den ordnung undt nuz wehre.

[§ 30]

30. Er soll keinem, nie auch weder auf bestallung oder spanzetzl oder auf ein anders, nichts ausgeben, ohne des hauptmans schrüfftlichen befehl.

[§ 31]

31. Er soll dem hauptman^{tt} nichts voran hinausgeben, ehe er es verdient hat^{uu}.

[§ 32]

32. Castner sambt den hauptman soll auch mit fleyß^{vv} darauf gedacht sein, damit traidt zum mehl und altes mehl zum verbachen abgeben werde, in massen ihr fürst(lichen) g(na)den ihme dan hiermit bey straff auferlegen, allezeit in mehl einen gueten vorrath zu haben.

[§ 33]

33. Castner besoldung soll ehender nicht anfangen biß er ihr fürst(lichen) g(na)den trey zu sein^{ww} den ayd^{ww} gelaistet habe.

[§ 34]

34. Letzlich haben ihr fürst(lichen) g(na)den ihnen vorbehalten, diße instruction zu verbessern, zu mündern oder zu mehren oder gahr abzuthuen, nach ihr fürst(lichen) g(na)den wohl gefallen. Castner soll disen allen undt was ihr fürst(lichen) g(na)den nach undt nach befehlen werden^{xx} und der buechhalter von amtsweegen verordnen wierd^{xx}, embßig getreu undt fleißig nachkhomen, ihr fürst(lichen) g(na)den nuz undt frommen befürdern, schaden undt nachtheil wenden^{yy} helfen, auch wo er dergleichen gegen-

^{rr-rr} A: auch ausbesserung

^{ss} A: folgt dem gestrichen

^{tt} A: oberhauptmann oder pfleger

^{uu} A: folgt und waß er ihme alle viertl jahr geben hat, ihr fürst(lichen) g(na)den berichten, wo nit, so solle er es erstatten.

^{vv} A: folgt darab sein

^{ww-ww} nur in A'

^{xx-xx} nur in A'

^{yy} A: werden

wertig oder khünfftig spüret, ihro fürst(liche) g(na)den solches fürderlich berichten^{zz}.

1.2.2.5 Instruktion für den Kellner der Herrschaft Wilfersdorf
s. d. [um 1690]

[Wilfersdorf], [um 1690]

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 23 §§

Überlieferungsform: Konzept (A) mit Korrekturen (A')

Textgestaltung: halbrüchig verfasstes Konzept; die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

Anmerkung: Konzept einer Instruktion des Fürsten Gundaker (A), das von Fürst Maximilian Jakob Moritz korrigiert und wiederverwendet wurde. Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (Version A') wiedergegeben.

[P]

Khellners instruction

[§ 1]

Der khellner solle ^aalle weine und waß deme mehrer anhängig der^a information und der^b formular ^cnach verraiten^c.

^{zz} A: folgt Ein muth daz ist dreyßig mezen landtmaß in Öesterreich, machen vierzig mezen Wiener maß;

ein muth, daz ist dreyßig mezen Wiener maß, machen zwey und zwainzig und ein halben mazen landtmaß.

Ein muth, daz ist dreyßig mezen mährisch, machen zwey undt dreyßig undt acht aylfftl theil öesterreichische mezen.

Ein muth, daz ist dreyßig mezen öesterreichische [maß], machen süben undt zwainzig und ein halben mezen mährisch.

Ein mezen mährisch gibt ein aylfftl theil öesterreichische.

Extract auß deß N. Scharizers casten raittung von Georgy biß Michaely 1632

		empfang	außgaab	rest
waitz	in stro	2600 ß	1200 ß	1400 ß
	in khörnern	40 muth 20 mezen	23 muth 16 mezen	17 muth 4 mezen
halbtraydt	in stro	2500 ß	700 ß	1800 ß
	in khörnern	90	54–20	35–10
khorn	in stro	–	–	–
	in khörnern	–	–	–

^{a-a} A: verraiten alleß und wie eß die

^b nur in A'

^{c-c} A: seiner raittungen vermag

^dWie ihme dan alle ihr fürst(lichen) g(na)den obhandene weine alda und^d die hie her gebracht werden, vertrauen undt übergeben thuet^e, die selben soll er fleissig vor allen schaden verwahren, sauber halten und jede wochen zweymahl wischen und füllen. ^fUnd diß vor daß erste^f.

[§ 2]

2. ^gKeinen kauffman noch jemand andern ausser den regenten, buechhalter und hauptman soll er ohne befehl^g den keller eröffnen, noch einiges vaß wein costen^h lassen, auch nichts auß den keller geben, sondern ⁱda einⁱ gelegenheith des verkhauffs vorfille^j, soll er solches ^kdem regenten oder hauptmann^k erindern, deßgleichen wan wein abgezogen^l werden, soll daz selb mit vorwissen des hauptmans^m beschehen, die vaß ⁿhierzue solle erⁿ sauber auswaschen undt sambt ihren böden an ein lufftig und truckhnen orth legen, damit sie nicht stinkhet oder schimlich werden, auf daz man sie zur zeit der nott nuzlich wider gebrauchen kann, wan aus dem keller wein verkhaufft werden, soll khellner auf bewilligung ihr fürst(lichen) g(na)den den vaß ziechern von jeden band von zehen bis 15 emer zwey seith wein zum ziechwein geben, auf den hoffschankh aber halben theil und der leitgeber auch halben theil.

[§ 3]

3. Uber solche wein wierd ihm ein ordentlich beschreibung aller vaß ^ound gewehß mit dem numero gefertigter zu gestellt werden, diesen nach soll er all und jede wein in sein spatium sambt sein numero und nahmen von wehm sie kommen, einzeichnen, alles bescheinen lassen und alle halbe jahr, wie oben gedacht, verreitten^o.

^{d-d} A: 1. Erstlich werden einen khellner alda ihre fürst(lichen) g(na)den wein

^e nur in A'

^{f-f} nur in A'

^{g-g} A: Zum andern. Einen kauffman aber jemand andern ausser pfleger oberhauptman, ihr fürst(lichen) g(na)den undt marschalkh und wenn sie befehlen soll er

^h A: kauffen

ⁱ⁻ⁱ A: darin solche

^j A: fille

^{k-k} A: ihr fürst(lichen) g(na)den, dem oberhauptman oder dem pfleger

^l A: abzogen

^m A: pflegerpfleger wird in A' immer durch hauptman ersetzt

ⁿ⁻ⁿ A: als deme

^{o-o} A: oder kellerbuch jedes gewehß und herkommens unter ihren nahmen mit dem n(umer)o von dem pfleger gefertigt gestellt werden, darinen soll er all und jede wein, sie sein verkhaufft, abzogen, verspeist, versfült und etwa zur notturfft ins schloß geführt, in sein spatium sambt sein n(umer)o und nahmen, von wehm undt wohin sie kommen, einzeichnen alles bescheinen und alle halbe jahr verreitten

[§ 4]

4. Vor leßenszeiten soll khellner bey zeiten die lähre vasser herfür thuen, fleissig beschauen, abbinden undt außbrenen^p lassen und bestens so viel ihm nuer möglich vor allen dingen tag und nacht fleissig achtung haben, daz man sauber damit umbgehe, daz man den most nicht ^qverbritzle, nichts vertrage^q, in podingen den most nicht verjeßen lasse ^r, die podingen zudekhe, alles^s woll außpresse undt nach des hauptmans anzeigen undt verordnung die vaß mit most nicht gar voll gesse, ^tauf daz^t die most alle unter sich jeßen^u, damit süe süss und starkh verbleiben.

[§ 5]

5. Wann zeit zum vollwerchen, soll khellner mit sondern fleiß gedacht sein, darauf solches dem pinder zeitlich eründern, damit der schaden verhütt werde, soll auch sonsten alles, wan vom kheller sachen etwas vonnöthen, sich bey zeiten bey dem hauptman darumben anmelden; der kheller zeug soll inventiert undt waß nach undt nach darzue kombt, eingeschreuben^v, waß er davon verliehrt oder verwahrlost^w, ihme an seiner besoldung abgezogen werden.

[§ 6]

6. Die schlüßl zu dem khellern soll er niemand frembden^x vertrauen, noch ^yeinige denen es nit erlaubt^y auß und ein gehen lassen, wie ihm dan hiemit ernstlich verboten, daz er zu wischen und füllen der wein kein frembde personen nehme^z, sondern soll dergleichen arbeith, weil er sonst zu keiner andern sachen gebraucht wiert, selbst verrichten. Er soll auch wan die binder voll werchen guts aufsehen haben, damit sie^{aa} sich^{bb} des trinkhen enthalten, wiert einer^{cc} darüber betretten, so soll ^{dd}selbter nach verdienst abgestrafft^{dd} werden.

^p A: abbrennen

^{q-q} A: verschütte, daz daß gesündt nichts nasche, noch vertrage, daz man

^{r-r} A: *folgt* (vor leßens die vasser zurichten lassen, auf daz pressen vor allen dingen fleissig acht haben)

^s A: daz man

^{t-t} A: und

^u A: *folgt* lassen

^v A: einschreuben

^w A: *folgt* soll

^x A: über die wein führe oder in den kheller lasse

^{y-y} *nur in A'*

^z A: über die wein führe oder in den kheller lasse

^{aa} *nur in A'*

^{bb} A: *folgt* die binder *gestrichen*

^{cc} A: er

^{dd-dd} A: er an leib und gut gestrafft

[§ 7]

7. Dem preuer wegen des biers, so auf hauß notturfft genohmen wierd, soll khellner schein geben, so wohl auch den jenigen von welchen ihme wein gelüffert worden und darinen specificieren, wievil was jahrs gewachs, von welchem orth, ob es zehet oder bau seye.

[§ 8]

8. Waß am wein auf ihr fürst(lichen) g(na)den hoffhaltung verspeist wierd, dessen soll er ab sonderliche tagzettl und verzeichnuß lauth formular machen und solche dem hofmeister^{ee} oder der den dienst verwaldt, wann ihr fürst(lichen) g(na)den hoffhaltung allhie ist, übergeben, bey straff von jeden zehen kr., so an seiner besoldung abgezogen werden sollen. Also auch soll von ihm weegen^{ff} jeder wochenzettln, wovern er^{gg} sie nicht nechsten Sontag nach der wochen dem hauptman überandtwort, einen holben fl. von einer halbjährigen raittung, aber^{hh} wann sie nicht in der tritten wochen nach dem termin Georgy und Michäelyⁱⁱ behörig abgeben, wierd seinii halbjährige besoldung abgezogen werden.

[§ 9]

9. Der kellner soll, ^{jj}keinen mehrers geben, als die von ihr fürst(lichen) g(na)den unterschribene ordnung vermag. Solle auch niemand andern icht-waß verabfolgen ausser ihro fürst(lichen) g(naden) herrn gebrüeder und dero diener, wann sie mit dero herrn oder frauen herkomen und dieses auf verordnung des hoffmeisters oder in dessen abwesen deß hauptmans, dem als dan die verwandtwortung obliget^{jj}.

[§ 10]

10. Waß hauptman dem khellner befilcht, den soll er auf^{kk} sein, des hauptmans^{kk}, verandtwartung nach komen. Es wehre dann^{ll}, wider dise

^{ee} A: marschalkh

^{ff} nur in A'

^{gg} nur in A'

^{hh} nur in A'

ⁱⁱ⁻ⁱⁱ A: dem pfleger überandtwort sein

^{jj-ij} A: wan in ihr fürst(lichen) g(na)den abweßen, der diener allher khomben, denselben, so wein oder bier haben, nit mehrers geben, als die von ihr fürst(lichen) g(na)den unterschribene ordnung. Solchen verstandt soll es auch haben mit ihro fürst(lichen) g(na)den herrn gebrüeder und dero diener, welche wann sie mit dero herrn oder frauen herkomen, sein sie von adl, so soll man es mit ihnen halten, wie mit ihr fürst(lichen) g(naden) von adl; sein sie gutschy, so soll mann sie wie gutschy halten, alles auf verordnung des hoffmeisters oder dessen, so des hoffmeisters dienst versiecht in abwesen ihr fürst(lichen) g(na)den, deß pflegers, dem alsdan die verandtwortung obliget.

^{kk} A: pflegers

^{ll} A: folgt daz

oder khünfftige ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den schrűftliche verordnung und nuzen^{mm}.

[§ 11]

11. Zum speiűessig soll khellner die tropffwein und die neuge brauchen ⁿⁿund solle er keine andere wein au/s/speiűen oder auf den schanckh oder auf die pan vorleegen alű derer, so er schrűftlich befelcht wordenⁿⁿ.

[§ 12]

12. Es soll khellner die instruction offtmahls überleűen und durchsehen, damit er derselben desto fleiűiger nachkommen möge.

[§ 13]

13. Die gueten wein soll khellner mit gueten wein fűhlen und die schlűmen mit schlűmen wein.

[§ 14]

14. Soll auch nach lauth des raittungsformulars^{oo} die rubriquen fűhren und keine auűlassen und also wie daz formular auűweist, ^{pp}die raittung^{pp} der ordnung nach und nicht anderst machen, widerigen^{qq}, soll hauptman ihme sein halbe jahrs besoldung nicht geben lassen, biű er sie recht dem formular nach just ^{rr}geschriben hat^{rr}.

[§ 15]

15. Er soll die vermuedte^{ss} mengl und besserung bey der wochentlichen berathschlagung dem hauptman anzeigen.

[§ 16]

16. Er soll auch die waű, so er empfängt, sie seyen lahr oder voll, fleiűig undt ordentlich in empfang undt ausgaab dem formular und raittung gemeuű verreitten.

^{mm} A: *folgt* wehre. 11. Auf bestellungen soll er gegen pflegers geschafft undt quittung dessen, so es empfalet, nicht mehr als lauth der von ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den unterschribnen bestellungen ausgeben. *In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A'; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.*

^{nn-~~nn~~} A: undt wann er ein waű anzapfen will, zuvor bey ihr fürst(*lichen*) g(*naden*), wann sie hier sein, oder dem pflieger umb schrűftlichen befelch sich anmelden und wann daű waű angezapft und außgangen gleicher gestaldt in seinen wochenzettl und raittung vermelden und in daz kheller buch einschreiben; waű dem khellner vor wein zum ausspeiűen, zum fűrlegen auf den schanckh oder zu panwein oder auf hauű notturfft oder in ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den hoffhaltung schrűftlich anbefohlen worden, die selben undt kein andere solle er außgeben.

^{oo} A: formulars

^{pp-pp} *nur in A'*

^{qq} A: da es geschicht

^{rr-rr} A: *schreibet; folgt* 16. Zu jeder halbjährigen raittung sollen besondere ledige summary extract des empfangs undt ausgaabs gelegt aber nicht eingebunden werden. *In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A'; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.*

^{ss} A': *unsichere Lesung; A: notturfft*

[§ 17]

17^{tt}. Die lahren vaß undt in sonderheith die grossen ^{uu}sauber außwaschen, und wohl einbrennen, damit sie nicht verderben^{uu}.

[§ 18]

18. Dißem allen und waß ihr fürst(lichen) g(na)den nach und nach befehlen werden, soll khellner empßig getreu und fleißig nachkhomben. Ihr fürst(lichen) g(na)den nuzen und frommen befürdern und deroselben^{vv} schaden undt nachth(eil) wenden helffen, auch wo er vermerkht, daß ihr fürst(lichen) g(na)den heimlich undt öffentlich schaden geschehen ist oder geschehen möchte, ^{ww}solches dem regenten oder ihr fürst(lichen) g(na)den selbst, geh(orsam) anzeigen, welch sein verspierenden treuen fleiß sye mit g(na)den erkhönnen werden. So solle er auch daß, waß unser buechhalter von ampts weegen verordnen wiert, schuldigt observiren und deme also gleich unverweilt nachkomen^{ww}.

[§ 19]

19.^{xx}Der wein und daz bier solle auf den schankh anderst nit gegeben werden, alß wie es durch dem regenten und hauptman schröfflich gesezt wiert, undt in dem fahl soll man sich nach dem nehst umbligenden herrschafften richten^{xx}.

^{tt} Nummerierung nur in A'

^{uu-uu} A: mit außwaschen, außwischen, einbrennen undt einschlagen, sauber halten, damit sie nicht verfaullen oder schmeckent werden. *folgt* 20. Die wein also halten undt warten wie die information vermag. *In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A'; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.*

^{vv} A: allen

^{ww-ww} A: ihr fürst(lichen) g(na)den dessen wenden, werden sie sein treu undt fleiß spüren, solches mit g(na)den zu erkhönnen wissen. *folgt* 22. Er soll keinen, nie auch weder auf bestallung oder spanzettl oder auf anders nichts ausgeben ohne des hauptmans schröfflichen befelch. 23. Er solle dem oberhauptmann oder hauptman nichts voran hinausgeben, ehe er es verdient hat undt was er ihm alle viertl jahr hinaußgeben hat, ihr fürst(lichen) g(na)den berichten, wo nicht so solle ers erstatten. *In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A'; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.*

^{xx} A: Er soll daz vaßl bier in dem wehrt geben, wie es ihme durch dem pfleger schröfflich gesezt wiert, destwegen er von dem pfleger soll ein schröfflichen schein vorzuweisen haben undt in dem fahl soll man sich nach dem nechst umbligenden preyheußern richten. *folgt* 25. Item auf dreyßig vaßl verkhaufft bier mag khellner eins unbezahlt eingeben lassen, doch auf des pflegers schröfflichen befelch. 26. Waß khellner außgeschafft des pflegers an bier verkhaufft, darvür soll er daz geldt wochentlich in daz rendtschambt gegen des rendtschreibers unterschrübnen schein erlegen, darin soll specifiert sein, wen man wievil und wie theuer es verkhaufft worden. 27. Er soll auch daz büer, so er auf ihr fürst(lichen) g(na)den oder pflegers schröfflichen befelch an gewisse orth außborgt über die bestümbte bezahlungs zeith nicht anstehen lassen, die ausstendige bezahlung darinen einfordern undt es beschehe dan die selbe sonst keines weiterrn borgen. *In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A'; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.*

[§ 20]

20. Ihr fürst(lichen) g(na)den behalten ihnen auch hiemit lautter bevor, diße instruction zu ^{yy}bessern, zu mündern, zu mehren oder gahr abzuthun^{yy}.

[§ 21]

21. Khellners besoldung solle ehender nicht anfangen biß er ihr fürst(lichen) g(na)den treu zu sein den aydt gelaistet habe.

[§ 22]

22. Zur fülle wierd den khellner wochentlich mehrers nicht ^{zz} als auf heurige oder junge wein wie zu vorhin in kleinen banden auf jede zehen emer anderthalb und in grossen banden, so von 30 emer an zu verstehen, auf zehen emer halb seitl mährische, auf die alten wein aber in kleinen banden auf funffzehen emer anderthalb und in grossen banden gleichmessig von 30 emer anfangent auf fünffzehen emer halb seitl österreicher mas und das so wohl auf unsern mährisch als öesterreicherischen h(err)schaften ohne unterschied aus fürst(lichen) g(na)den passirt. Mithin aber nach schon vorgenomener jungen wein visier die attestirte zufüll, wie sonsten mehrmahlen wider gebrauch tentirt worden, hie mit gänzlichen abgethann und eingestelt^{zz} und die weil offft mahls beschiecht, daz nit so vil füll verbraucht wierd, als dits ordinari außtregt, so soll der überschuß^{aaa} ihr fürst(lichen) g(na)den verbleiben und der kellner bey seinen aydt undt treu verbunden seyn, den überrest alle halbe jahr ihr fürst(lichen) g(na)den zum besten in empfang zu sezen^{bbb}.

^{yy-yy} A: mündern undt zu mehren

^{zz-zz} A: passiert als auf sein bandt, so von zehen emer bis zwainzig helt auf zehen emer anderthalb seitl mährisch von zwainzig bis funffzig emer per zehen emer ein seitl von funffzig biß hundert emer und darüber auf 10 emer halb seitl mährisch undt soll alsbaldt nach dem leßen auch nicht mehr passiert werden, dan eben darumb so vil daz ganze jahr durch passiert wierd, damit der khellner zur zeit der möst desto besser mit der fülle außkhomen könne.

^{aaa} A: überfluß

^{bbb} A: *folgt* NB: Mann soll daz khellerbuch mit den numero anfangen, welcher der ordnung nach der negst nach den numero, welcher der lezt ist, in den fertigen oder nehst vorgehenden kellerbuch item; mann soll specificieren was vor einen numero oder buchstaben daz vaß hat, wievil wein darinen ist, in welchen weingarten er gewahßen ist, in welchen kheller er ligt, von was vor einen orth er zehent ist, wan er khaufft oder an schulden angenommen undt wie teuer er angenommen worden, von wem und was gewahs er ist, daß khellerbuch soll von dem pfleger undt von denen allen, welchen die darinen beschriben wein eingeaandtwordet sein worden, unterschriben undt den faden, damit es eingebunden ist, verpetschiert werden. Item der khellner oder jeder den einen von dem khellner unterhanden hat, soll einen extract aus dem khellerbuch haben, in welchem eben mit der ordnung wie in dem khellerbuch die jenigen wein, welche er in verwaltung hat, eingeschrüben sein, solcher extract solle von ihm undt den pfleger unterschriben undt verpetschiert sein, in solchen extract soll jeder einschreiben, welches jahr undt tag wem und wie teuer ein vaß verkhaufft worden, wan und wem es verschenkt worden, wan es zu der füll angezapfft worden und wan es ausgegangen, wen undt wie teuer es auf den schankh geben worden. Wann wie teuer undt wohin es auf vorwissen geben worden, wan es angezapfft sey worden zum mundtwein oder vor die göst oder vor die von adl oder vor

[§ 23]

^{ccc}23. Ist kellner nit befuegt vor einig verkaufften wein oder bier daz gelt, es sey wenig oder vil, einzunehmben und dieses bey straf NB zu verhuettung deß unterschleiffs^{ccc}.

1.2.2.6 Instruktion für den Pfister der Herrschaft Wilfersdorf
s. d. [um 1690]

[Wilfersdorf], [um 1690]

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 14 §§

Überlieferungsform: Konzept (A) mit Korrekturen (A')

Textgestaltung: halbbrüchig verfasstes Konzept; die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

Anmerkung: Konzept einer Instruktion des Fürsten Gundaker (A), das von Fürst Maximilian Jakob Moritz korrigiert und wiederverwendet wurde. Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (Version A') wiedergegeben.

[P]

Pfüsters instruction

[§ 1]

1. ^aSolle der pfüster den castner wegen allerley sorten von ihm zum verbachen empfangenen meels bescheinigen^a.

[§ 2]

2. Waß ihm eingeadtwort worden, ^bdaß soll ihm^b von dem ^chauptman und^c burggrafen ^dunterschribener ordentlich inventirt^d undt so ihm nach darzu waß khaufft wierd, daz selbe^e gleichfahls darein verzeichnet werden. Da er aber eins oder des ander verliehrt oder verwahrlost, soll es ihme an seiner besoldung abgezogen werden.

daz gemein gesündt undt wan es ausgangen seye, wan undt wem eß auf bestallung sey geben worden; zum endt des kheller buchs soll gesezt werden, woher man die lahren vaß genohmen habe.

^{ccc-ccc} nur in A'

^{a-a} A': Dem Pfüster zu Ostra ist hiemit alles ernsts auferlegt, daz er mehl, so er zum verbachen von ihm empfängt

^{b-b} A: dessen soll er

^{c-c} A: pfleger sambt dem; pfleger wird in A' immer durch hauptman ersetzt

^{d-d} A: unterschriben inventory haben

^e A: folgt soll

[§ 3]

3. Soll^f volgender ordnung nach^g, der pfüster daz brodt bachten^h in Öesterreich, erstlich für ihr fürst(lichen) g(na)den mundtlaibl aus einen mezen drey undt vierzig, helt jedes in gewicht ein pfundt 8 loth. Edlleuth laibel auß den mezen dreyzehenⁱ laib, halt jeder in taig gewicht sechs pfundt gebachen, fünff pfund, gesündt laibl aus jeden mezen fünff undt vierzig laibel helt jedes in taig zwey pfundt, gebachner anderthalb pfundt^h.

[§ 4]

4. Der pfüster soll wan ihr fürst(lichen) g(na)den nicht allhier sein, kein mundt brodt bachten.

[§ 5]

5. Pfüster soll wochentlich die wochenzettl bey straff eines halben guldens undt alle halbe jahr drey wochen nach dem termin Georgy undt Michaely seine raittungen der information undt den formular gemeß bey straff seiner halbjährigen besoldung^j dem hauptman liffern^k.

[§ 6]

6. Die weill zu der erndtzeit das bachten überhaufft, soll ihme zu selber zeit ein gehülff auf vier wochen lang zu^l gegeben und ihme^l sein besoldung aus den rendtamt geben werden.

[§ 7]

7. Pfüster soll khein aus undt eingeleuff in der pfüsterey gestatten^m, kein persohn, so nicht hinein gehört, hinein lassenⁿ bey straffⁿ.

[§ 8]

8. Pfüster soll alle wochen mit den hauptman^o wegen des brodts^p so bey der würtschafft auf gegangen, item mit dem hofmeister^p undt kuchlschreiber we-

^f A: Nach

^g A: folgt soll

^{h-h} A': diese Angaben sind punktiert unterstrichen

ⁱ A: folgt laibel

^j A: raittung

^k A: folgt soll ihme auch nicht ehe die besoldung geben werden. 6. Solle zu jeder halbjährigen raittung ein besondern ledigen summary extract des empfang undt ausgaab legen. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A'; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

^{l-l} A: geben werden, disen lenger nicht; diesen soll

^m A: halten

ⁿ⁻ⁿ A: wo er darüber beschlagen, soll er darumben gestrafft werden

^o A': hauptman

^{p-p} A: auf die würtschafft gangen undt dem marschalkh

gen des brods, so zur^q hoffhaltung ^rgegeben worden^a, abraiten undt scheidl von ihnen nehmen^s.

[§ 9]

9. Pfüster soll in allweg dem hauptman fleißig ahnmahnen und darab sein, daz allzeit ein vorrath mehl verhanden sey, damit mann altes mehl verbache, in gleichen soll er auch allzeit altes brodt außer auf ihr fürst(lichen) g(na)den taffel au[s]/speißen.

[§ 10]

10. Die instruction offt durchleßen und der selben nachkhomen.

[§ 11]

11. Ihr fürst(lichen) g(naden) behalten ihnen hiemit auch lautter bevohr, dise instruction zu ^tendern, zu mündern, zu mehren oder gahr abzuthun^t.

[§ 12]

12. Die notturfft mengl undt besserung bey der wochentlichen berathschlagung dem hauptman anzeigen.

[§ 13]

13. Er soll auch ^u ihre fürst(lichen) g(na)den schaden, wo er entstehen möchte ^vden regenten^v anzeigen undt helffen verhietten^w.

[§ 14]

14. Pfüsters besoldung solle ehe nicht anfangen, biß er ihr fürst(lichen) g(na)den treu zu sein den eyd gelaistet habe.

1.2.2.7 Instruktion für den Bierbrauer der Herrschaft Wilfersdorf
s. d. [um 1690]

[Wilfersdorf], [um 1690]

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 25 §§

Überlieferungsform: Konzept (A) mit Korrekturen (A')

Textgestaltung: halbbrüchig verfasstes Konzept; die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuch-

^q A: auf

^{r-r} A: gangen ist

^s A: unterschiedlich nehmen lauth formular

^{t-t} A: mündern undt zu mehren

^u A: folgt deme also nachkhommen, auch

^{v-v} A: oder wehre ihr fürst(lichen) g(na)den

^w A: folgt 15. Er soll keinen nie auch weder auf bestallung oder spanzettl oder auf anders nichts auß geben ohne pflegers schröffentlichen befelch. 16. Er soll dem oberhauptman oder pflieger nichts varan hinaußgeben ehe er es verdient hat und was er in alle viertl jahr geben hat, ihr fürst(lichen) g(na)den berichten, wo nicht, so soll er es erstatten. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A'; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

staben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

Anmerkung: Konzept einer Instruktion des Fürsten Gundaker (A), das von Fürst Maximilian Jakob Moritz korrigiert und wiederverwendet wurde. Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (Version A') wiedergegeben.

[P]

Preuers instruction

[§ 1]

1. Erstlich soll preuer daz preußhauß in seiner ^afleissigen absicht^a haben^b, damit es bey allen^c nottwendigkeiten an sich selbst undt der preuzeug sauber^d erhalten werde undt ^eda ein^e mangl erscheine ^fes den hauptman^f undt dem burggrafen zeitlich anzeigen undt sye^g umb besserung anmahnen. Item^h daz es mit malzⁱ, hopfen, brennholtz und anderer der gleichen zugehör ^jerforderlich und in zeiten^j versehen seye^k, sonderlichen aber darab sein, daz daz maltz zu rechter jahrs zeit als in winter fleissig und gut in der mänge der notturfft nachgemacht werde.

[§ 2]

2. Daß maltz soll er fleissig verspöhren und die schlüßl bey sich behalten, die^l fenster^mwo daz molz liegt^m mit gatter undt laden vor geflügl und ungewitter wohlⁿ verwahren^o. Mit den malz sauber umbgehen, wen er den waiz angeust, daz wasser in sommer täglich zweymahl^p in winter aber über den andern tag verkhören, den geschwölten waiz nicht zu lang über einen hauffen legen und verheißnen, nach ihme zu sehr außwahßen weder auf der thör anbrennen lassen.

^{a-a} A: befehl und verwaltung

^b A: *folgt* daselbst zu sehen

^c nur in A'

^d A: *folgt* und retlich

^{e-e} A: hierin kein

^{f-f} A: undt da der gleichen erscheint ihr fürst(lichen) g(na)den (wan sie zu hauß sein) und dem pfleger

^g nur in A'

^h A: *folgt* auch

ⁱ A: traidt

^{j-j} A: der notturfft nach undt fleissig

^k A: *folgt* und wo an dero etwa mangl erscheinen wolte den selben bey guter zeit vorkhomen, anzeigen undt anmahnen

^l A: daz

^m nur in A'

ⁿ A: *folgt* zu

^o A: *folgt* Den burggrafen vermahnen,

^p *das ursprüngliche Wort in A wurde getilgt*

[§ 3]

3. Preuer soll darab sein, daz der castner^q den hopffen fleissig in vassern ein-
mache und beschwere, damit er nicht ausrauche undt da es nicht beschiecht,
solches^r dem hauptman^s anzeigen.

[§ 4]

4. Der preuer soll selbst oder, da er nicht kunte, sein eltern gesell mit den
maltz^t in die^t mühl fahren und^u zu sehen auf daz damit recht schaffen umb-
gangen werde und es völlig von der mühl wider khöme in allweg aber soll er
nit zugeben, daz es lang gesprengter ehe dan man es^v in die^v mühl führt, lige.

[§ 5]

5. Preuer solle auch darab sein, damit er die preuen fürderlich auf ein ander
thue, allzeit wann daz erste bier biß auf vier vaßl weg geben ist, zu preuen,
wider anfangen die leuth bevor aber auswendige mit den bür fürdern sich
auch sonsten gegen ihnen gebürlich undt guetwillig verhalten, daz bier
auch mit allen fleiß und guet machen, wie viel auf jede breu gepreuet soll
werden, wierd durch^w den regenten^w oder dem hauptman nach gelegenheit
der anwehrung in sonderheuth befohlen.

[§ 6]

6. Es solle hauptman gar nicht zu geben, daz der preuer mehr bier als befoh-
len ist aus den geordneten malz mache.

[§ 7]

7. Wan er preuet oder malzet, soll er undt sein gesündt nichtern undt nicht
trunckhen sein auch mit den feuer gewahrsamb umgehen und die pfanen
nicht vergebens verbrenen, es soll auch preuer kein gesündt ohne vorwis-
sen undt bewilligung des hauptmans annehmen^x, weniger frembdes gesündt
aufhalten, bey straff^y so den hauptman^y vorfallen von der persohn ein gul-
den. ^z NB: Hier kundte angezogen werden^{aa}. Dan ist ihm auch verboten,

^q A: gartner

^r A: ihr fürst(lichen) g(na)den (wen sie bey hauß sein) undt

^s A: pfleger; pfleger wird in A' immer durch hauptman ersetzt

^{t-t} A: gehen

^u A: folgt da selbst

^{v-v} A: gegen

^{w-w} A: ihr fürst(lichen) g(na)den

^x A: folgt nach verlauben

^{y-y} A: dem pfleger

^{z-z} A: Item soll er, preuer, die leuth mit schrott oder trinkhgedl nicht übersezen undt von einen
vaßl über 2kr. nicht nehmen. Item ist ihm auch verboten, daz er sein bestallung und ihr
fürst(lichen) g(na)den schrüfftliche verwilligung schwein, hiener, genß oder iergendts ein viech
halten. Wo sie auch in ander weeg, wo daz sey in was unfleissig, untreu undt ungebührlich
verhalte, daz soll pfleger mit nichten zu sehen, sondern strackhs abstellen und ihn nehmen

^{aa} A': folgt Item solle breuer mit nehmung des schrath geldts niemand übersezen, sondern es bey
den alten herkomen und gebrauch beruhen lassen. *gestrichen*

1. Instruktionen

mehrsers viech alß er vermög seines spanzetl berechtiget, bey straff und der confiscation desselben, so er uber die verwilligte zahl haldten^z.

[§ 8]

8. NB^{bb} Dem preuer wierd nicht mehr als auf 15 vaß bier, 20 mezen malz^{cc} undt zween mezen hopffen passiert, ^{dd}undt solle er uber empfangenes malz undt hopffen den castner bescheinigen^{dd}.

[§ 9]

9. So offt preuer ein preu will thuen, soll er es^{ee} dem pfleger anzeigen.

[§ 10]

10. Ingleichen^{ff} die notturfft mengl undt besserung^{gg} bey der wochentlichen berathschlagung^{hh}.

[§ 11]

11. Dem preuzeug, solleⁱⁱ inventiert^{jj}, undt was nach ferner erkhaufft, darzue verzeichnet werden, wan er nun darvon etwas verliehrt oder muthwilliger weiß verwahrlost, soll es ihme an seiner besoldung abgezogen werden.

[§ 12]

12. Die instruction offt und fleissig durch leßen und der selben nachkhomen.

[§ 13]

13. Der preuer soll dem khellner daz bier zu verraitten geben gegen quittung.

[§ 14]

14. Item soll er auf die bür vaß fleißig achtung geben, damit sie jederzeit wieder ^{kk}zuruckh gestelt^{kk} werden und also^{ll} ohne ein^{mm} pfandt als für ein vaßl 21 kr. ⁿⁿkeines verabfolgenⁿⁿ.

[§ 15]

15. Den binder auch darzu halten, damit er zu jeder breu die vaßl wider fleißig zu richte und abbinde, also auch den andern bürzeug.

bb *nur in A'*

cc *A: traidt*

dd-dd *A: wann er traidt undt hopffen vom castner empfhaget, soll er den castner darumb bescheinigen*

ee *A: daßselb*

ff *nur in A'*

gg *A: folgt soll preuer*

hh *A: folgt dem pfleger anzeigen*

ii *A: welcher*

jj *A: folgt soll er sauber halten*

kk-kk *A: geandtwort*

ll *nur in A'*

mm *A: folgt führ*

nn-nn *A: nicht wekh geben*

[§ 16]

16. Der preuer soll aus den achtl schaffel oder sonst alten vaß taufl schapffen machen lassen und sollen keine von ganzen holz mehr gekaufft^{oo} werden.

[§ 17]

17. Wan preuer einen ihr fürst(lichen) g(na)den unterthan erfragt, so daz bier an einen frembden orth nimbt, soll er es anzeigen, die straff soll zwischen ihr fürst(lichen) g(na)den, dem hauptman und ihme in dreytheil gethailt werden.

[§ 18]

18. ^{pp}Daß Abgeschöpffte^{pp} von der waich und die tröbern auch den malz taig soll preuer in mayerhoff geben und dero halben von den burggrafen ^{qq}bescheinet werden^{qq}.

[§ 19]

19. Mit den hopffen gartten soll er darab sein, damit selbter^{rr} fein fleissig gewartet und er bey guten bau erhalten werde, der in fahl mengl erscheint, soll preuer nicht weniger als der hopffen gartner darumb gestrafft werden, auch daz ^{ss}das preuholtz^{ss} winterszeit geschlagen werde.

[§ 20]

20. ^{tt}Hat er^{tt}, wann mann daz preuholz hackhen soll, bezeiten anmahnungen zu^{uu} thuen, damit daß holz klein^{vv} genug gearbeithet und nur claffter lang gehackht ^{ww}auf solches^{ww} nirgents anders wohin dan zum malzen undt preuen angewendet undt wen der weeg gut ist undt^{xx} die unterthanen am meisten weil haben, geführt werde.

[§ 21]

21. Waß der hauptman den preuer anbefilcht, deme soll er auf des hauptmans verandtwartung nach khomben, es wehre dann^{yy} wider dise oder khünfftige ihr fürst(lichen) g(naden) schrüfftliche verordnung undt ^{zz}dero nuzen^{zz}.

[§ 22]

22. ^{aaa}Soll preuer deme allen, so den breu wesen anhängig^{aaa}, es sey nun hierin begriffen oder nicht, getreulich nachkhommen, ihr fürst(lichen) g(na)den

^{oo} A: gemacht

^{pp-pp} A: Abschöpffte

^{qq-qq} A: schein haben

^{rr} nur in A'

^{ss-ss} A: brennholtz

^{tt-tt} A: Er soll

^{uu} nur in A'

^{vv} A: glem

^{ww-ww} A': undt daz holtz

^{xx} A: folgt wann

^{yy} A: folgt daz es

^{zz-zz} A: nuz wehre

^{aaa} A: Undt soll preuer disen allen

schaden undt nachtheill verhietten undt wann er den selben gegen werttig spürt oder khünfftig besorget, solches^{bbb} dem^{ccc} regenten oder haubtman^{ccc} anzeigen. ^{ddd}Mithin den herrsch(aftlichen)^{ddd} nuz undt frommen in allweg so vil müglich befürdern helffen^{eee}.

[§ 23]

23. Er soll keinem^{fff} weder auf bestallung oder spanzettl^{ggg} nichts außgeben, ohne des haubtmans schrüfftlichen befelch^{hhh}.

[§ 24]

24. Preuers besoldung soll erst angehen, wan er ihr fürst(lichen) g(na)den treu zu sein den aydt wierd gethan haben.

[§ 25]

25. Ihr fürst(lichen) g(na)den behalten ihnen auch hiemit lautter bevohr, dise instructionⁱⁱⁱ zu verbesern, zu mehrern, zu mündern oder gahr abzuthuenⁱⁱⁱ.

1.2.2.8 Instruktion für den Müller der Herrschaft Wilfersdorf
s. d. [um 1690]

[Wilfersdorf], [um 1690]

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 7§§

Überlieferungsform: Konzept (A) mit Korrekturen (A')

Textgestaltung: halbrüchig verfasstes Konzept; die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

^{bbb} A: folgt ihr fürst(lichen) g(na)den oder in abweßen dero

^{ccc-ccc} A: oberhaubtman oder pfleger

^{ddd-ddd} A: Dargegen aber deroselben

^{eee} A: folgt 23. Daß wasser so der preuer angeist, soll in sommer zweymahl des tags in winter in zwey tagen einmahl verändern, daz er den waiz nicht auf ein hauffen macht zu sehr außwasche oder auf der thör anbrennen lasse, daz bier guet und nicht mehr als befohlen auß dem geordneten trayd mache, die leuth mit unbeschiedenen worten nicht abweiße oder mit trünckhgeldt überschäze, kein viech ausser ihr fürst(lichen) g(na)den verwilligung halte, daz bier nicht teurer als ihr fürst(lichen) g(na)den befelch leuthet gebe. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A'; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

^{fff} A: folgt nie

^{ggg} A: folgt oder auf anders

^{hhh} A: folgt 25. Er soll dem oberhaubtman oder pfleger varan hinaußgeben ehe er es verdient hat undt was er ihm alle viertl jahr geben hat, ihr fürst(lichen) g(naden) berichten, wo nicht so solle er es erstatten. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A'; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

ⁱⁱⁱ⁻ⁱⁱⁱ A: mündern und zu mehrern

Anmerkung: Konzept einer Instruktion des Fürsten Gundaker (A), das von Fürst Maximilian Jakob Moritz korrigiert und wiederverwendet wurde. Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (Version A') wiedergegeben.

[P]

Müllners instruction

[§ 1]

1. Solle er die nottürfftige^a mengl undt besserung, so er vermerkht, bey der wochentlichen berathschlagung dem hauptman^b anzeigen.

[§ 2]

2. Was dem mühlner eingewandt worden, soll inventiert undt was nach darzu erkhaufft auch eingeschriben undt^c, da er^d was darvon verliehrt oder verwarlost^e, ihm an seiner besoldung abzogen werden.

[§ 3]

3. Der müllner mueß^f in vermahl undt verschrattung der kerner auch mahnung kuchlspeiß sich der neu eingeführten mahlordnung nach verhalten undt daz waß daselbsten außgesetzt, den castner richtig abgeben undt verraitten^f.

[§ 4]

4. Waß hauptman den mühlner anbefelcht, dem soll er fleißig auf sein,^g des hauptmans^g, verantwortung nachkommen, es wehre dann^h, wider diße oder khünfftige, ihr fürst(*liche*) g(*na*)den ordnung undt nuzenⁱ.

^a A: nottürfft

^b A: pfleger; pfleger wird in A' immer durch hauptman ersetzt

^c A: worden

^d A: folgt nun

^e A: folgt soll es

^{f-f} A: verraitten von einen muth lauttern gereuterten, geschrotten undt geschaiden waiz mährisch maß, semel mehl, daz die recht schön weissen hat 16 gestrich mährisch, pollens 13½ undt ablaß 9¼, klaß 16½ gestrich [*id est*] 55¼ [*gestrich*]; auß einen muth geläuterten lauttern waiz, durch den wasser peutl gemahlen 35¾ gestrich mehl undt 18½ gestrich kleiben, id est 54¼ gestrich; auß einen muth halb traidt 35¾ gestrich mehl undt 15 mezen kleiben, id est 51¼; khorn durch den wasser peutl gemahlen, 34¾ mehl, 19½ kleiben gestrich, id est 54¼ gestrich; und auß einen mezen schrottwaz schönen lauttern griesß ¾, pollens ⅜, ablaß ¼ undt kleiben ¼, ist ein gestrich undt ⅝ mährisch;

folgt 4. Müllner solle aus einen mezen raucher gersten halb mezen wohl geneuter gersten von einen mezen geneuter gersten, anderthalb mezen geneuter gersten undt aus einen mezen prein, halben mezen wohl geneuten breun undt aus einen mezen hayden ein halben mezen ausarbeiten. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A'; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

^g nur in A'

^h A: folgt daz es

ⁱ A: folgt wehre

[§ 5]

5. Er soll keinen^j weder auf bestallung oder spanzettl waß^k ausgeben ohne des hauptmans schröfflichen befehl^l und des castner wissen^l.

[§ 6]

6. Müllner^m soll ehe nicht ⁿangenohmben werdenⁿ, biß er ihr fürst(lichen) g(na)den treu zu sein den ayd gelaistet habe.

[§ 7]

7. Diße instruction (welche ihnen ihr fürst(lichen) g(na)den ^ozu verbessern, zu mehrern, zu mindern oder gahr^o auf zu heben vorbehalten) soll er oft undt fleißig durch leßen undt der selben ^pvolge leisten^p. Er soll auch ^qdeme allen, so daz mühl und mahl weesen anbetrifft, es seye hierinen und in den spanzetl begriffen^q oder nit, undt waß^r ihr fürst(liche) g(na)den hinführ anbeföhlen^s werden, getreulich nachkhomen, allen schaden wenden und wo er ihn^t gegenwertig oder zu khünfftig spürt, ^uden regenten oder hauptman anzeigen und den herrschaftlichen^u nuzen befürdern helffen.

1.2.2.9 Instruktion für den Meier und seine Frau der Herrschaft
Wilfersdorf
s. d. [um 1690]

[Wilfersdorf], [um 1690]

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 19§§

Überlieferungsform: Konzept (A) mit Korrekturen (A')

Textgestaltung: halbrüchig verfasstes Konzept; die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

^j A: folgt nie auch

^k A: oder auf anders nichts

^{l-l} nur in A'; A: folgt 6. Er soll dem oberhauptmann oder pfleger nichts voran hinausgeben, ehe er es verdient hat undt was er ihm alle viertl jahr geben hat, ihr fürst(lichen) g(naden) berichten, wo nicht, so solle er es erstatten. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A'; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

^m A: Müllners besoldung

ⁿ⁻ⁿ A: angehen

^{o-o} A: zu mehrern oder

^{p-p} A: nachkhommen

^{q-q} A: disem undt allen dem was in seiner spanzettl begriffen

^r nur in A'

^s A: folgt mündern oder mehrern

^t nur in A'

^{u-u} A: ihr fürst(lichen) g(naden) anzeigen undt derselben

Anmerkung: Konzept einer Instruktion des Fürsten Gundaker (A), das von Fürst Maximilian Jakob Moritz korrigiert und wiederverwendet wurde. Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (Version A') wiedergegeben.

[P]

Mayers instruction und ordnung nach welcher er und sein weib sich bey leib und straff und bey verlust seiner halbjährigen besoldung richten soll.

[§ 1]

1. Erstlich soll er, mayer undt sein weib, ihr fürst(lichen) g(naden) allen gebührlichen^a trey in ihren^b diensten erzaigen undt halten in allem was ihnen der hauptman und burg(graf)^c schaffen werden, gehorsamb sein^d, ausgenohmen was wider diße instruction^e und gegen den fürst(lichen) nuzen^e wehre auch fleißige achtung auf daz ihnen untergeben mayer gesündt haben, damit jedes sein arbeits, so ihm befohlen, fleisig, treulich und zu rechter zeit verrichte und für sich selbstn auch in allen mit^f gueten exempeln ihnen vorgehen.

[§ 2]

2. Vors ander soll er^g mit seinen weib auch^h allen verhandtnen haußrath inhalt inventory so wohl auch daz viech und geflügl in guetter hüett und fleissiger wartung halten, damit nicht aus nachlässigkeit und muethwillen schaden geschehe, sonst wiert ihnen daz selb an ihrer besoldung abgezogen werden undt was ihnen auch sonstn zu aller hausnotturfft erkhaufft wiert, soll allzeit in ihrⁱ inventory bey geschriben^j und zu^k dessen ende sothaneß^k inventarium bey^l der halbjährigen abrechnung den^l burggraffen^m fürgebracht werden.

^a A: folgt gehorsamb undt

^b A: folgt ihr fürst(lichen) g(naden)

^{c-c} A: sie ihm

^d A: folgt so wohl auch dem pfleger undt burggraffen

^{e-e} nur in A'

^f A: und

^g A: folgt auch

^h nur in A'

ⁱ A: seinen

^j A: folgt werden

^{k-k} A: halben jahrs zeiten daz

^l A: des

^m A: folgt mayer raittung

[§ 3]

3. Waß schmalz, putter khaaßⁿ, ayer, federn undt der gleichen belangt, soll die mayerin sambt den diernen, welche^o dabey die^p nottwendige arbeit jederzeit auf des hauptmans^q undt burggraffens befelch treulich undt fleißig zu^r verrichten^s, dem burggraffen in verwahrung geben^t undt dieses jedesmahlß der hauptman in daz desentweegen haltende register eigenhändig einschreiben; ingleichen waß an allerhandt viech zukomen, welches zu diesen ende also gleich ihme, hauptman, anzuzeigen ist^t.

[§ 4]

4. Alles khupffer undt hiltzenes geschier, so zum viech, müllich, putter und schmaltz gehörig, auch die khäßl zum wasser hützen sollen sie sauber undt rein halten und nit gestatten, daz daz gesündt es^u muethwilliger weiß hin und wider ligen lasse, verwüste undt^v zerbreche wehr oder welches aber solches thete, die selben haben^w sie dem hauptman nahmhafft zu^x machen, damit ihnen solches an ihrer besoldung abgezogen werde.

[§ 5]

5. Sie sollen auch oft in die roß-, ochßen- undt khüestall sehen undt fleißig achtung geben, damit die knecht und diernen mit der fütterey recht umbgehen, die selb nicht verwahrloßen, sonderlich daz heu undt stro fleissig zusammen halten und nicht verzötten oder unter die füeß treten, die guette streu auch nicht als bald auf den müst verwerffen. Im winter khönen sie den viech die krauttstingl geben, item auch den hiernern gesotten undt gehackhte kleine rueben, die gelben rueben vor die gännß. Mit den tröbern auß den preuhauß sollen sie auch also^y umbgehen, daß dieselben den viech zu guten khomen und nicht umbsonst ersauern, daz mans in müst schütten muß, item^z die wein tröstern dem viech geben^{aa} die körnlein aber außreittern und die tauben damit in winter fiedern^{aa} laßen.

ⁿ A: folgt müllich

^o A: die

^p nur in A'

^q A: pfleger; pfleger wird in A' immer durch hauptman ersetzt

^r nur in A'

^s A: folgt und

^t nur in A'

^u nur in A'

^v A: folgt verberge

^w nur in A'

^x nur in A'

^y A: fleißig

^z nur in A'

^{aa-aa} A: undt die körnlein außreittern lassen, die tauben damit in winter speißen zu

[§ 6]

6. Die ^{bb}gänß sollen sie uber somer dreymahl rupfen und die federn wie oben vermelt^{bb} den burggraffen in verwahrung geben.

[§ 7]

7. Die heutt^{cc} sollen sie auch den burggrafen ^{dd}fleisig überantworten^{dd}.

[§ 8]

8. Mit den liecht undt feuer sollen sie gewahrsamb sein^{ee} und ohne lattern mit keinem liecht in die stall gehen, noch dazselb heraus thuen auch nicht schlaffen gehen biß sie die stall besichtigt, daz die ohne gefahr^{ff} und gespört^{gg} sein, item daz^{gg} die rauchfang undt feuerstatt^{hh} bey zeiten gekhört und also gefahr und schaden verhüett werde, sie sollen auch nicht gestatten, daz daß gesündt alda spiele ⁱⁱoder andern muetwillen treibeⁱⁱ.

[§ 9]

9. Item ^{ij}soll er^{ij} ohne vorwissen des hauptmans und^{kk} burggraffen^{ll} nichts auß der wirtschafft verkhauffen.

[§ 10]

10. Der mayer soll dem hauptman und burggraffen als bald anzeigen, wan etwas von dem viech umbfehlt, darauf hauptman es sehen und guete nachfrag haben soll, obs nicht verwahrlost worden undt als dann er undt der^{mm} burggraff ihm,ⁿⁿden mayrⁿⁿ, destwegen einen^{oo} schein geben. ^{pp}Eh bevor aber hat mayr in zeithen^{pp} so bald ein viech krankh wierd,^{qq}es den hauptman und burg(*graf*) zu berichten^{qq}, damit mann den^{rr} unfall verhüetten khönne.

[§ 11]

11. Dan auch wan man schlachtet, es sey schwein, ochßen, khüe, stier undt anders, soll mayr solches ohne befelch von hauptman und burggraffen nicht

^{bb-bb} A: federn von den gänßen sollen sie fleißig aufheben undt

^{cc} A: *folgt* und daß geflügl werch

^{dd-dd} A: in verwahrung geben

^{ee} A: umbgehen

^{ff} A: *folgt* seindt

^{gg-gg} A: auch wo

^{hh} A: *folgt* zeidet solches dem pfleger

ⁱⁱ⁻ⁱⁱ *nur in A'*

^{ij-ij} A: er soll

^{kk} A: *folgt* des

^{ll} A: *folgt* kein

^{mm} *nur in A*

ⁿⁿ *nur in A'*

^{oo} *nur in A'*

^{pp-pp} A: Er soll auch bey zeiten anzeigen

^{qq} *nur in A'*

^{rr} *nur in A'*

1. Instruktionen

thuen, der burggraff soll, wann ein viech geschlachtet wird in seiner außgaab verzeichnen, wie viel es gewogen hat und dieses^{ss} ordentlich bescheinen lassen^{tt} zur information^{tt}.

[§ 12]

12. Daß frembde gesündt soll er in mayrhoff nicht gestatten, sondern dem hauptman und burggraffen anzeigen, daz sye^{uu} es abschaffen.

[§ 13]

13. Die nottürfftige^{vv} menzl undt beßerungen soll er bey der wochentlichen berathschlagung dem hauptman beybringen^{ww}.

[§ 14]

14. Den mayerhoff bey nächtlicher weil verspören damit durch böße leuth nicht schaden geschehe.

[§ 15]

15. Diße instruction offt undt fleissig durchleßen oder ihme leßen lassen und der selben nachkommen.

[§ 16]

16. Er solle niemanden^{xx} weder auf bestallung oder spanzettl^{yy} was geben^{yy} ohne des burggrafen^{zz} schrüfftlichen befehl^{aaa}.

[§ 17]

17. Mayers besoldung soll ehe nicht angehen, als wann er ihr fürst(lichen) g(na)den treu zu sein den ayd wird gelaistet haben.

[§ 18]

18. Soll mayr auch all sein untergebenes gesündl mit ernst dahin halten, damit den viech fleissig gewart werde und alles daz thuen, was einen treuen diener, es sey hier ihnen begriffen oder nicht gebührt undt sein pflicht erfordert,^{bbb} mithin den herrschaffen^{bbb} nuzen und frommen in allweeg so vil als möglich befürdern helffen.

^{ss} nur in A'

^{tt-tt} A: laut information undt formular

^{uu} A: er

^{vv} A: notturft

^{ww} A: anzeigen

^{xx} A: keinem, nie auch

^{yy-yy} A: oder auf anders nichts ausgeben

^{zz} A: pfleger

^{aaa} A: folgt 17. Er soll dem oberhauptmann oder pfleger nichts varan hinaußgeben, ehe er es verdient hat undt waß er ihm alle viertl jahr geben hat, ihr fürst(lichen) g(na)den berichten, wo nicht, so solle er es erstatten. In Folge unterscheidet sich die Nummerierung von A und A'; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben.

^{bbb-bbb} A: ihr fürst(lichen) g(na)den oder in abwesen derselben dem pfleger anzeigen und dargegen aber der selben

[§ 19]

19. Ihr fürst(lichen) g(na)den behalten ihnen auch hiemit lautter bevohr, dise instruction zu ^{ccc}verbessern, zu mehrern, zu mündern oder gahr abzuthuen. Geben etc. etc.^{ccc}

1.2.2.10 Instruktion für den Tiergärtner der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]

[Wilfersdorf], [um 1690]

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 10 §§

Überlieferungsform: Konzept (A) mit Korrekturen (A')

Textgestaltung: halbbrüchig verfasstes Konzept; die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

Anmerkung: Konzept einer Instruktion des Fürsten Gundaker (A), das von Fürst Maximilian Jakob Moritz korrigiert und wiederverwendet wurde. Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (Version A') wiedergegeben.

[P]

Tiergarttners instruction

[§ 1]

Erstlichen soll er fleissig acht haben, daß die planckhen undt thör ganz undt wohl verwahrt auch stetts zu bleiben, item wo daz wetter oder der windt daz tochl oder die schab abreist also bald außbessert ehe der schaden grösser wierdt.

^{ccc-ccc} A: mündern und zu mehrern; folgt

Extract, auß deß Hannß Stiefl mayer raittung vom Georgy biß Michäely 1632

	empfang	außgaab	rest
melckkhüe	60	verreckht 1	
		geschlacht 3	56
khölber	2 jährige: 40	verreckht 2	
		geschlacht –	
		nach hoff 12	
		zur jach 2	24
	heurige	verkhaufft	25
schwein	6 jährige: 12	gemöst undt	
		geschlacht 3	
		verehrt 1	8
	5 jährige: 18	verehrt 0	18

[§ 2]

Zum andern, wann die planckhen krumb henkhen, soll er es dem hauptman^a also bald andeuten und anhalten daz solche fürderlich unterspreizt undt gesetzt werden, damit sie nicht umbfallen undt damit die spreizen fest stehen undt in der erden nicht weichen, so soll ein holtz schreims eingeschlagen werden, daran die spreizen anstehen, wan mann aber in die erd khann, so soll mann die planckhen heltzer außheben undt die sailen wider gerath richten undt die erd fest einstossen.

[§ 3]

Zum dritten. Wann auch an der planckhen oder oben auf den tachl etwas mangelt oder die planckhen ausgeworffen wurden, solle er es alsbaldt widerumben machen undt die planckhen einrichten undt jederzeit dabey vor allen fleissig abspüren, ob undt waß bey dem loch, wo die planckhen ausgeworffen geweßen, er auß- undt einspüret undt unß oder ^bdem forstmeister zu der abwesenheit aber den hauptman^b solches jedeßmahl fleissig berichten undt damit er besser wissen mag, ob an den thörn planckhen oder tachl schaden geschehen.

[§ 4]

^cUnd er solchen desto ehe wider wenden kann, so solle er vierten^[s]^c täglich zweymahl, als morgents ausser des thürgartens wie auch alle abendt zwo stundt vor der finster nocht ihnen umb den ganzen thiergarten oder, da er anderst zu thuen, ein mahl des tags herumb gehen undt fleissig nachsehen, forderist auch bey den hürschensprung allzeit fleißig abspüren, was er dabey herausen oder hinein gekhomben spürth undt damit er es khönnen kann, so soll er sändigem laimb oben ausser halb des thürgartten bey den sprung sächen und oft abbrechen, damit er rogl sey und um also spüren khan die trüt und gespür.

[§ 5]

Zum fünfften. Wann es starkh regnet, soll er alsbaldt aussen umb den thiergarten gehen undt sehen, ob daz wasser keinen schaden gethan. Also auch in thiergarten sehen, wo die schlechten sein, daz daz wasser die schlicht und weeg nit tieffer außwasche; solches soll er selbst außbessern und verzeumen mit beuschen, damit daz wasser nit weiter reisse. Wann er es aber allein nicht machen khan, soll er bey dem hauptman umb robether anhalten, damit sie ihm solches machen helffen.

^a A: pfleger; pfleger wird in A' immer durch hauptman ersetzt

^{b-b} A: dem pfleger in abweßen unserer

^{c-c} A: Zum vierdten. Unter solchen desto ehe wider wenden kann, solle er

[§ 6]

Zum sechsten. Die thör soll er fleissig zuhalten, keinen frembden hund hineinlassen. Er soll sich auch befleissen, die habicht in karb zu fangen.

[§ 7]

Zum sübenden. Die hütten, wo man dem wild daz heu geben wierd, bey bau halten und dem wildt weiters zeit alle tag zwey mahl, in sonderheit, wan es einen starkhen winter und vil schnee hat, fleissig füedern, fleissig nachsehen, daz die wölff nicht hineinkhamben undt dero wegen, wann es geregnet oder geschneibt, umb den thör gartten gehen und nachsehen, waß er hinein oder darauß spüret, in sonderheit, wo die fux ihren außgang und eingang nehmen, ihnen vorwarten oder hat er nit zeit jemandts von den hoffgesündt, die schüssen khönen, anzeigen, damit sie vorwarten, soll ihnen auch außschepffen durch den thiergarten und bey der grueben, wo man worten kann, sie zum schiessen ligen lassen.

[§ 8]

Zum achten. In früelling soll er die wilden frischen erwachßenen paumb pelzen lassen, also hoch daz es daz wildt nicht erraichen khan und zweich zu rechter zeit von den baumben brechen, welche daz beste winter obst tragen, so am lengsten bleiben und dem hauptman und gartner destwegen mahnen, in Februar die müttern pelzer soll er mit dörnern verbinden.

[§ 9]

Zum neunnden. Die wilden stauden (ausser wo waltl sein) soll er schneiden und von gartner bericht nehmen, wie er es machen soll, damit baumb auß den stauden werden.

[§ 10]

Darumben hat er N. bey seinen treuen ehr angelobt undt einen leiblichen aydt gethan, dißen abgemelden mit fleiß nachzukhommen, ihr fürst(*lichen*) g(*naden*) nuzen befürdern und schaden zu verhietten.

1.2.2.11 Instruktion für den Förster der Herrschaft Wilfersdorf
s. d. [um 1690]

[Wilfersdorf], [um 1690]

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 25 §§

Überlieferungsform: Konzept (A) mit Korrekturen (A')

Textgestaltung: halbbrüchig verfasstes Konzept; die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

Anmerkung: Konzept einer Instruktion des Fürsten Gundaker (A), das von Fürst Maximilian Jakob Moritz korrigiert und wiederverwendet wurde. Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (Version A') wiedergegeben.

[P]

Försters instruction, die ein jeder forster bey der pflicht damit er ihr fürst(*lichen*) *g(naden)* verbundten halten und derselben getreuen fleißig nach khommen ^asolle und zwahr^a

[§ 1]

soll forster mit 2 oder 3 unterthanen oder sonsten der gemerckh wohl erfahrenen leuthen daz selbe holz als baldt und wochentlich mit ihnen biß er die graniz wohl erfehrt, darnach monatlich allein umbgehen undt be- sehen und auf die graniz undt wildtbahn guete achtung geben, damit ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den von^b den nachbahrn mit ein treibung des viechs, gejai- dern, holtzstellen kein eintrag bschehe undt wann er einen irthumb oder die gemerckh nicht recht findet, daz selbe alßbalden dem hauptman^c oder wann ihr fürst(*lichen*) *g(naden)* bey hauß^d, dero selben ^eoder den forstmeister^e an- zeigen, wo an daz holtz die ackher stossen, item, wo jungferne fleckh sich erzaigen, soll, wan nassweter einfählt, gar ein tieffe furch geführt werden, damit man darüber nicht^f ackhere oder darein treibe, die selben furchen sollen allzeit erhalten undt wann sie eingefallen, erneuert werden.

[§ 2]

Er soll auch verhietten, daz niemandt, weder frembde noch ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den unterthanen, mit rohr oder hundert ins holz gehen oder in weingarten auch die hütten nicht, und wann er jemandts hierüber betreten würde, soll er die selben in daz schloß bringen oder, da er ihn nit bekhomen kann, dessen nahmen ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den^goder den forstmeister in deren ab- wesenheit aber den hauptman^g umb ernstliche straff anzeigen, er solle auch allzeit von der straff den tritten theil haben.

[§ 3]

Die schaffler- oder halterhundert, die mit den herdt gehen, die in ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den gebüett treiben, sollen alle gelämt sein an einen hün- tern fueß, bey straff drey reichsth(*aler*)^h p(e)r jeden, dessen ein ⁱdritl denⁱ forster haimbfallen solle.

^{a-a} nur in A'; A: folgt Erstlichen

^b A: mit

^c A: pfleger; pfleger wird in A' immer durch hauptman ersetzt

^d A: folgt seye

^{e-e} nur in A'

^f nur in A'

^g nur in A'

^h A: schoff

ⁱ⁻ⁱ A: theil ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den dem pfleger undt ein theil dem

[§ 4]

Wo vonnöthen holzweeg zu machen, soll forster mit fleiß darauff gedacht sein, damit solche an dem schlechtesten bläßig orthen außgehackht undt daz grosse holtz so vil möglich verschant werde.

[§ 5]

Forster solle ausser ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den schrüfftlichen befelch niemandt kein klaubholtz hinweckh tragen oder führen lassen undt solches keinen gestatten, ^jes seye ihme dan^j schrüfftlichen^k erlaubt und wan es einen erlaubt, soll forster nicht gestatten, dazselbe ein hakhen mit nehmen undt der selbe solle allezeit biß er daz erlaubte klaubholtz gahr wekh geführt hat, den ^lerlaubnus zetl^l bey sich behalten undt wann er ihme darüber erwünscht, daß er den schein nit hat, soll er ihm gefangener hereinbringen und ferner mehr keines passieren lassen.

[§ 6]

Aichl zu klauben soll forster ohne^m schrüfftlichen befelch nit gestatten, in mangel solle er forster darumben gestrafft werden.

[§ 7]

Forster solle durchauß nit zulassen, daz die schaffler undt halter auf die jungen maiß oder jung föhren fleckhen treiben, solches soll forstmeisterⁿ, hauptman undt forster den schafflern und haltern verbietten bey straff neun reichßth(*aler*)^o dessen ein^p trittel dem forster bleiben solle. Wo daz wildt sich am meisten aufhelt, in sonderheit wann es sezt, soll forster durchaus nicht hin treuben lassen undt wann es die schaffler undt halter auf sein untersagen nicht lassen wollen, soll ers dem ^qforstmeister zu s(*eine*)r abwesenheit aber den^q hauptman anzeigen, welcher ^rverstehet sich der hauptman^r die halter an leib darumben straffen soll.

Darauf^s solle forster gedacht sein, damit allezeit ein gueter vorrath guetes düres kichel- und prennholtz in daz schloß, deßen mann jährlich bey . . . ^t cloffter bedarfft, verhanden sey, damit mann es wohl ausdöhre, ehe mann es braucht. Derowegen solle es allezeit ein jahr zuvor geschlagen werden.

^{j-j} A: er habe es ihme dan auf melden zuvor auf unsers pflegers

^k A: *folgt* befelch

^{l-l} A: schein von dem pflieger

^m A: *folgt* des pflegers

ⁿ *nur in A'*

^o A: *schoff*

^p A: *folgt* theil ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den und der ander dem pflieger, der

^{q-q} *nur in A'*

^{r-r} *nur in A'*

^s A: Darumb

^t A und A': an dieser Stelle ist ein *Spatium* freigelassen für eine Mengenangabe

[§ 8]

Zum wierdtschafftgebeu und zum verkauffen, es sey groß oder klein, soll ohne ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den schrüfftlichen befelch, ^uauch forstmeisters und hauptmans vorwissen^u und ohne beysein ^vdeß waldtreither oder hofjager^v auch des richters undt geschwornen des orths, wo es abgeben wierd, kein bauholz abgeben werden undt soll abgeben werden allein daz holz, so anfangt zu dören undt daran die güpfell abgebrochen sein oder daz krumpeste oder daz windtfahl oder güpfell, so von den grössern bauhölzern verbleibt oder biß weillen etliche stam an den granizen, wo strittigkeit vorfallen möchten, den possess zu erhalten, damit also daz frische junge auch daz gerade holz nach aller möglichkeit verschont werde. Wan es abgehackht wierd, soll an dem stam undt den stockh daz march eingeschlagen werden mit den marcheyßen, so waldtreither^w in verwahrung haben ^xsolle, und solle^x jede sorten holz ^yin den gangbahrn werth^y. Wann von dem windt hin undt wider holz gefället werde, soll ^zforster den forstmeister und hauptman^z alsbalden anzeigen, damit daz selbe zum schloßgebeu geführt werde oder, da man dessen nicht mehr vonnöthen, auß schrüfftlichen befelch ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den den unterthanen verkhaufft werde.

[§ 9]

Dem forster ist hiemit alles ernsts auferlegt, sein guetes aufsehen zu haben, wie die unterthanen daß brenholz nehmen undt nach gestaldt des selben i(*hr*) f(*ürstlichen*) g(*naden*) absonderlich berichten. In jeden viertl abgegebenen holz, es sey mein oder der unterthanen, sollen sechs pannreiß stehent gelassen undt welcher darwider handelt, von jeden stam umb drey gulden gestrafft werden, darbey^{aa} forster^{bb} ein gulden haben soll, die pandreiß sollen allweeg bey abgebung des holz von den forster mit einen zeichen, so er ihm kan seines gefallens nach machen lassen, aber nit mit ihr fürst(*lichen*) g(*naden*) march eyßen außgezeichnet worden, damit sie, so holz khauffen, wüssen, welche sie stehen sollen lassen. Es solle auch allezeit ^{cc}wan es tunlich der forstmeister oder der hauptman oder waldtreither oder hofjäger, item rendschreiber zum geldt einnehmben^{cc} undt der richter des orths darbey sein, wenn mann prennholz abgibt. Forster solle fleißig achtung haben, wo sich daz wildt einschlecht undt wan schönes wild verhanden, ihr fürst(*lichen*)

^{u-u} A: darunter auch des pflegers befelch seye, sonst ungültig

^{v-v} A: pflieger

^w A: die geschwornen undt der richter des orths gesambt mit einander

^{x-x} nur in A'

^{y-y} A: soll in den werth, wie hiebey unterschriebene verzeichnuß vermag verkhaufft werden

^{z-z} A: pflieger den forster

^{aa} A: folgt pflieger und

^{bb} A: folgt jeder

^{cc-cc} A: pflieger, burggraff

*g(na)*den ^{dd}oder der forstmeister^{dd} anzeigen. Er solle auch acht haben, wo die fuchß, tax, wilde khazen und wölff ihre röhren undt höllen haben und darauf gedacht sein, dem ^{ee}forstmeister oder, da er nit zur stehl, den^{ee} hauptman daran mahnen daz drey wochen vor Pfüngsten überall, sol vil möglich, ausgraben werden.

[§ 10]

Wann man holz bey den weegen abgiebt, soll man einen rahmen 5^{ff} claffter braidt neben den weeg lassen, damit der maiß nicht so blaß werde und sich daz wildt darinen auf halten khönne, biß der maiß 2 jahr alt wierdt, alß dan mögen sie den selben räm auch abschlagen.

[§ 11]

Forster soll hagendorn, wildtöpfel undt piernen, auch weiß- und hagendorn in October oder November graben lassen, damit mann pelzen undt lebendige zeun zieglen khönne undt solle destwegen von dem garttner bericht nehmen, wievil er bedörfte.

[§ 12]

Forster soll auf diejenigen, so haaßen undt röbhienner fangen, fleissig achtung haben, deren straff^{gg} der tritte dem fürster sein soll, destwegen fleissig in den weingarten undt an den röben achtung zu^{hh} geben.

[§ 13]

Forster soll die vögl fanger pfindten, wann sie keine bestandztzellⁱⁱ haben, man^{ij} solle auch die bestandztzell ohne ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den vorwissen, wann sie hie sein, nicht geben. Er solle auch keinen stam, der nach wachßen khan, er sey klein oder groß, krump oder gerath, nicht abgeben oder abhakhen lassen.

[§ 14]

Die instruction offt undt fleissig durch leßen undt der selben nachkhomen.

[§ 15]

Die notturfft mengl undt besserung bey der wochentlichen berathschlagung dem ^{kk}forstmeister oder, da er nit beyhanden, den^{kk} hauptman anzeigen.

[§ 16]

Er solle sich ^{ll}in abwesenheit des forstmeisters^{ll} alle wochen daz wenigst einmahl bey den hauptman anmelden undt waß ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den zu

dd-dd *nur in A'*

ee-ee *nur in A'*

ff A: 4

gg A: *folgt* ein theil ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den, dem pfleger der andere

hh *nur in A'*

ii A: *folgt* vom pfleger

ij A: der

kk-kk *nur in A'*

ll-ll *nur in A'*

nuz oder zu abwending schadens gereicht undt wie es mit dem wald stehet, anzaigen.

[§ 17]

Was ^{mm}zu abwesenheit des forstmeisters der^{mm} hauptman dem vorster anbefilcht, dem soll er auf sein verandtwartung fleissig nachkhomen, es were dan daz es wider dise oder khünfftige, ihr fürst(*liche*) g(*na*)den schrüfftliche ordnung.

[§ 18]

Aller vorgeschrübene puncten undt dem was ihr fürst(*lichen*) g(*naden*) forthin befehlen werden, soll er treulich undt fleissig nachkhomen undt ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den nuzen befürdern und schaden verhüetten undt wo der selbe entstanden oder entstehen würde, ⁿⁿden forstmeister, der forstmeister aber unßⁿⁿ anzeigen.

[§ 19]

Forsters besoldung soll ehender nicht anfangen, biß er ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den treu zu sein, den ayd gelaistet habe.

[§ 20]

Daß marchzeichen, damit man daz bauholz, stäm undt stekh zeichnet, wan mann es nicht brauchet, soll ^{oo}wie oben gemeldet, waldtreither oder hofjäger in handen haben^{oo}, undt keinen als den ^{pp}forstmeister herauß geben und^{pp} sollen bey abgebung des holz ^{qq}forster, richter, geschwohrne und wirth von den orth, da man daz holz abgeben thueth^{qq} auch sein, die Register, wievil abgeben worden sey^{rr}, all abgemeld fertigen und wann daz holz abgeben worden ^{ss}solle waldtreitter daz march zeichen^{ss} als bald wider zu sich nehmen^{tt}.

[§ 21]

Das trinkh oder stamb geldt solle, ^{uu}wie des forstmeisters instruction zeigt, getheilt werden^{uu}.

mm-mm *nur in A'*

nn-nn *A: ihr fürst(lichen) g(na)den*

oo-oo *A: es in der gemein laden oder thunen, in deß jenigen fleckhen, in welchen gebiet der waldt zu welchen die geschwornen zween schlüßl haben, aufgehalten*

pp-pp *A: pfleger in beysein des burggraffen, forsters, richter, geschworene undt wirth von dem orth, wo man soll daz holz abgeben, herauß gegeben werden; die, so es in verwahrung haben,*

qq-qq *nur in A'*

rr *A: folgt neben gestrichen*

ss-ss *A: daz holz*

tt *A: folgt und forstern, wie mann daz marcheyßen an den stam undt stockh anschlagen solle, in bey sein des pflegers, burggraffens, des wierdts jedes orths undt geschwornen, daz vermag des forsters instruction gestrichen*

uu-uu *A: alle die so bey dem holz abgeben sein, mit einander gleich theilen.*

[§ 22]

Mann soll einen überschlag machen, wievil man^{vv} claffter holz undt peisch bedorff.

[§ 23]

Erstlich zur hoffhaltung, dan zu der wierthschafft undt zum^{ww} breuhauß als dan in den waldern, wo daß preyholtz zu hackhen ist, einen überschlag machen, wievil seyl in dem selben wald claffter holz undt peisch ausgibt undt als dann reitten, wie vil seyl waldts mann haben müste, damit sie so vil außtragen, als mann auf die hoffhaltung und wierdtschafften bedorff, als dann soll mann einen plaz auß messen, von so vil seylen undt das^{xx} selbe auf ein mahl daz selbe jahr zu vor, ehe mann es brennen will, abhackhen, damit es dier werde. Als zum exempel man bedorff 3.000 claffter holz und 500 ß peisch undt ein seyl gibt 3 claffter holz undt 1 schockh peischen, so macht es 1.000 seyl undt 1.000 ß peisch, weillen aber 500 ß peisch übrig wahren, so niemt mann weniger seyl, solcher plaz soll mann so vil auß messen, daz mann sie nach einander abhackht undt es wider zu dem kombt, daz mann den plaz, welchen mann am ersten abgehackhet wider abhackhen solle, wann daz holz schan wider so groß gewachßen sey, als wie es geweßen ist, damahls wie er es zum ersten abgehackht hat. Als *v(erbi) g(ratia)* wehst es in 15 jahren wider so hoch, so macht mann 15 plaz, wochst es aber erst in 20 jahren so hoch, so macht mann 20 plaz, dabey soll aber in acht genohmen werden, daz man daz holz, so zum bauen tauget undt auch etliche junge stammen daraus bauholz werden khan, in jeden seyl stehen lassen soll.

[§ 24]

Auf Ostern sollen die walder gespört und niemandt darein zu fahren erlaubt sein undt wehr sein holz, es sey bau- oder brennholz, vor der zeit nit heraus^{yy}geführt, dem solle es verfahren, haben^{zz} ein^{yy} trittl den forster verbleiblich^{aaa} sein undt alsbald herauß geführt werden solle^{bbb}, welches alles bey abgebung des holz solle angezaigt undt darab ernstlich gehalten werden. Es gehöre dan^{ccc} daz obgegebene holz der gemain oder ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den zu.

[§ 25]

Lezten behalten ihnen ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den bevohr, dise instruction zu verändern, mehrern oder mündern oder gahr aufzuheben.

^{vv} A: mehr

^{ww} nur in A'

^{xx} nur in A'

^{yy-yy} A: zu füren, sonders ein

^{zz} A': folgt ein unleserliches Wort

^{aaa} A: undt zwey trittl ihr fürst(*lichen*) *g(na)*den darvon verfallen

^{bbb} nur in A'

^{ccc} nur in A'

1. Instruktionen

1.2.2.12 Instruktion für den Dorfrichter der Herrschaft Wilfersdorf s. d. [um 1690]

[Wilfersdorf], [um 1690]

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 12 §§

Überlieferungsform: Konzept (A) mit Korrekturen (A')

Textgestaltung: halbbrüchig verfasstes Konzept; die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

Anmerkung: Konzept einer Instruktion des Fürsten Gundaker (A), das von Fürst Maximilian Jakob Moritz korrigiert und wiederverwendet wurde. Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (Version A') wiedergegeben. Diese Instruktion ist mit der nachfolgenden Instruktion in weiten Teilen gleichlautend, allerdings ist dieses Stück kürzer.

[P]

Würths instruction

[§ 1]

Erstlich soll gemeldter N. alle feldt arbeith zu rechter zeit anordnen undt verrichten lassen, ^adises aber zuvor den hauptman, beybringen^a, damit mann daz wisse, was bey der wirtsch(aft) beschehe^b.

[§ 2]

^cZum andern soll er ihr fürst(lichen) g(na)den ackher nit weniger als sein selbst eigene akher, wie er es für Gott schuldig und mit einen ayd verbunden ist, gebührend zu rechter zeit dungen, in sonderheit auf den hohen und marstigen grundt. Vier mahl ackhern und, daz erste mahl wohl tieff, damit die erd wohl herfür gebracht werde, fein gleich säen, kurz undt sauber schneiden und, die heuffel ordentlich sezen lassen, damit mann sie recht abzehlen kann,

^{a-a} A: daneben den pflieger auch allezeit zuvor erindern, was er vor arbeith in feldt verrichten wolle

^b A: verricht wierdt

^{c-c} A: Zum andern soll er mit allen fleiß ihr fürst(lichen) g(na)den ackher nit weniger als sein selbst eigene akher, wie er es für Gott schuldig ist und getreuen mit ayd pflichtigen verbunden unterthanen gebührt zu rechter zeit dungen, in sonderheit auf den hohen und werßigen grundt stockhern. Vier mahl in sonderheit, daz erste mahl wohl tieff ackhern, damit die gemährte erd wohl herfür gebracht werde, [folgt seye gestrichen], fein gleich säen, kurz undt sauber schneiden und die heuffel ordentlich sezen lassen, damit mann sie wohl abzehlen kann, die garben nit hart nider stossen, damit daz traidt nicht ausfählt. Item die ackher ehr hinden nach fleißig auf klauben undt unverziegentlich laßen einführen

die garben nit hart nider stossen, umb daz traidt nicht ausfählt. Item die eher hinden nach fleißig auf klauben undt unverzieglich einführen lassen^c.

[§ 3]

3. Wann mann daz traidt schübert, sollen die schober fein gleich gemacht werden, sonsten, da solche übel gemacht worden, mueste mann die schöber von neuen wider sezen undt topelte arbeith haben. In einführung des bau- undt zehendt traidts soll mann fleißig acht haben, damit mann in aufladen die garben nicht sehr schittelt und also daz getrayd halb auf den feldt auß dem stro gebeuttelt werde^d, die schöber sollen fleißig von ungewitter verdeckht und verwahrt werden, vor schaden des viechs, jede sorten getrayd soll absonderlich geschübert werden undt mit vorsehung, daß solches nit naß sey, in fahl aber wegen stetten regen wetter es ja nit anderst seyn khan, solches alß balden außgedroschen werde.

[§ 4]

4. Er soll auch in den schöbern undt stadln daz bau- undt zehendt getraydt jedes dorffs unterlegen undt fleissig beschreuben lassen, damit mann wisse, wievil heuffel oder mandl von jedem arth^e anbau undt zehendt gefehßnet worden und^f, in welchen schöbern undt wo die selben ligen, dero wegen die heuffel in feldt oder in aufladen ehe mann sie schweret, durch ihn, den richter undt geschwornen abgezehl als dan aufgeschriben werden sollen, ohne verzug und alß bald nach jeder fehßung in schwären undt habern soll mann zur brob laßen von jeden an bau undt zehendt 50 heuffel treschen, wievil es in körnern ausgibt undt darbey soll sein aufs wenigst der richter undt ein geschwornen des selben orths undt sye^g nie darvon khommen von anfang, wann es auf den thännen gelegt wierd, bis daz es außgetroschen, gewunden undt abgemessen ist, als dann sollen sie^h aufschreiben lassen, wievil 50 heuffel jedes anbau oder zehent[*getreide*] absonderlich ausgeben haben undt solches beede mit ihrer handschrift oder petschafft verfertiget, solche verzeichnuß, so bald sieⁱ gemacht sein, sollen als baldt dem haubtman zugestellet werden, umb er, solche gefertigte probzettl dem castner behandigen und castner

^d A: *folgt* die heuffel sollen an ordentlich [*folgt ein Wort getilgt*] gleich gesezt werden, damit mann sie fleissig undt recht hernach abzehlen kann, fein der zahl recht außgesteckht undt genohmen werden

^e A: zur

^f *nur in A'*

^g *nur in A'*

^h A: *folgt* außtrörschen

ⁱ⁻ⁱ A: noch gemacht sein, sollen sie als baldt dem pfleger zustellen, solche gefertigte probzettl sollen bey des castners reittung zum empfang gelegt werden bey den trörschern solle er fleissig nachsehen, damit nichts entwendt oder abgetragen werde, daz stro soll sauber außgetroschen werden undt keine körner in stro oder amb nit verbleiben undt daz daz traidt fleißig zu samen gekhört werde undt die stadln und tristen wohl verwahrt werden; daz daz schaffler gesündt nit daz traidt stelle, auch soll er achtung haben undt fleißig nachsehen, damit der schaffler

es sein raittungs empfang beyleegen könne. Den tröschern solle er fleissig nachsehen, damit nichts entwendt oder abgetragen und, daz stro sauber außgetroschen werde, daß keine körner in stro oder amb verbleiben, item daz daz traidt fleißig zu samen gekhört werde undt die stadln und tristen wohl verwahrt werden; daz daz schaffler gesündt nichts abstelle, auch soll er achtung haben undt fleißig nachsehen, damit der schaffler daz gestro nit unnuz verschwende, und nicht gestatten, daz die tröscher oder andere leuth schaib stro, amb oder dergleichen weckh tragen, sondern so bald erⁱ einen vernimbt, dem hauptman^j anzeigen, destwegen der thetter solle gestrafft werden. Zum saamen soll er zeitlich treschen damit der anbau auß mangl dessen nit verhindert oder verspettet werde, dem saam waiz soll er fleissig leuttern lassen, zwey oder dreymahl, damit in sommer waiz aus gesäet könnte werden. Im fahl aber der saam so sehr mit khorn vermüschet were, soll ers bey zeiten anzeigen, damit man anderwärts wo, umb ein schönen waizen^k könnte trachten, kauffen oder eintauschen, die söckh sollen ehe man den sam waiz oder haabern darein fast, fleißig außgewaschen und ausgebeutelt werden, damit die selbigen nit mehlicht seindt^l. In fahl etwann daz getrayd in die grueben solte gelegt werden, soll man fleißig winden, daz solches fein resch, tür undt gar nicht feucht ist, destwegen solches einweil zu vor auf den thenen oder an der sonnen ligen lassen.

[§ 5]

5. Die grueben sollen zu vor wohl auß geseubert undt ausegebrennt werden, damit sie nicht feucht seindt, noch schmeckhen. Item^m mit truckhnen röschen stro inwendig fleißig beleget undt niemahlen daz traidt eingeschütt werden, es sey dann schen und truckhnes weeter, woⁿ hiernach dise^o fleissig zu gemacht und wohl zu^p bedeckhten^q, daz kein feuchtigkeit darzu können. Er soll von getraidt ausser des hauptmans schrüfftlichen befelch^r und des castner vorwissen^f nichts verkhauffen oder weckh geben, aber wen er ver-

daz gestro nit unnuz verschwende, auch soll er groß achtung haben und nicht gestatten, damit nit tröscher auch wie andere leuth alß vor beschehen schaib stro, amb oder dergleichen weckh tragen, sondern so bald

^j A: pfleger; pfleger wird in A' immer durch hauptman ersetzt

^k nur in A'

^l A: folgt und fürnehmlich zum getraydt so aufgeschüt oder gesäet würdt

^m A: Und sollen

ⁿ A: und

^o nur in A'

^p nur in A'

^q A: folgt werden gestrichen

^{r-r} nur in A'

meint daz es zu verkauffen sey, ^ssolches dem hauptman und castner^s anzeigen und sye^t mahnen.

[§ 6]

6. Der zehent soll fleissig eingebracht werden^u, zu rechter zeit ohne einige versaumung.

[§ 7]

7. Bey den hoffwißen soll er zu sehen, daz sie nit verwüst werden. Von Georgy die scherhauffen mit den erdhobel oder sonsten von ein ander werffen zu rechter zeit mähen, daz heu undt grameth zu rechter zeit auffangen undt sauber einführen lassen und soll wie jede wißen heist, wievil tag werch jede undt wievil futter heu und grameth jährlich getragen habe, auch wo daz selbig hingeführt worden, auf gezeichneter mit seinen pettschafft dem hauptman zu stellen. Wo etwas angebäuen als schafflhoff, hoff stadl oder^v, casten manglbahr^w sein möchte, daz soll er bey zeiten anzeigen, damit alles gebessert werde, ehe irgent schaden, ^xklein oder^x groß, geschiecht.

[§ 8]

8. Er soll auch verhüetten, daz keines frembden herrn oder ihrer unterthanan schaff oder khüe viech auf ihr fürst(lichen) g(naden) grundt und boden ^ygetrüben undt gehalten werde, zu betretung dessen er macht habe, solches zu pfendten von den pfandt solle ihm ein drittl theil^y dem anzeiger ein tritl theil und ihr fürst(lichen) g(na)den ein tritl bleiben.

[§ 9]

9. Auch soll er^z obbacht haben, daz ^{aa}daz schoff viech^{aa} allezeit zu Georgy undt Michaely kurz undt sauber geschert, die wohl fleißig zusamben glaubt und bald hernach in grosse söckh eingetretten werde, mitten in halben jahr soll er oft unversehens nach dem er vermeint, daz die notturfft erfordert, die schoff in beysein des burggraffens und richter fleißig abzehlen, ob sich nicht weniger oder mehrer an der zahl ^{bb}als der bestandt vermag, befindt. Da einige ungleichheit erscheinet^{bb}, soll er es als baldt dem hauptman anzeigen, er soll

^{s-s} A: ihme

^t A: ihm

^u nur in A'

^v nur in A'

^w A: mangl

^{x-x} A: sey klein undt

^{y-y} A: treiben und halten zu betretung er macht habe, solches zu pfendten, daz pfandt leßung ihm ein drittl theil und

^z A: folgt in gestrichen

^{aa-aa} A: die schoff

^{bb-bb} A: schaff als der verstandt vermag, befindt. Da er einige ungleichheit fündt

auch achtung haben^{cc}, daz, wan die schaffler schönes wetter haben und^{dd} austreiben können, nit in stallen fuettern undt^{ee} daz hey undt fuetterey vorm winter nit verwahrlost undt übel verfuettert werde.

[§ 10]

10. Auf die tauben köbel fleißig achtung geben, daz sie sauber gehalten werden undt daz unzüffer nicht schaden thue, damit mann stetts tauben zu der hoffhaltung haben khann.

[§ 11]

11. Diße instruction soll er oft und fleißig überleßen undt derselben nachkommen.

[§ 12]

12. Damit fein alles vermög der instruction verricht und^{ff}er bey der^{ff} ihm anvertrauten wirtschafften nichts versaumbt^{gg}, so wollen ihr fürst(lichen) g(na)den daz der richter zu N. ihme N. auf sein begehren, die^{hh} die notturfft robether, es sey zu ackhern, auf die wißen oder zum gebey verordne, bey vermeidung ihr fürst(lichen) g(naden) ungenadt undt hocher straff, daran beschicht ihr fürst(lichen) g(naden) endlicher will undt meinung.ⁱⁱWie dan vor solche seine wurts bemuehung gehaffte trey und fleißige dienstⁱⁱ ihre fürst(lichen) g(na)den ihme N. auß gnaden^{jj}, so lang er in deren diensten, der völligen ganzen robeth^{kk}befreien. Geben etc. etc.^{kk}.

1.2.2.13 Instruktion für den Dorfrichter und seine Gehilfen
aller Herrschaften s. d. [um 1690]

[Wilfersdorf], [um 1690]

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 28§§ – E

Überlieferungsform: Konzept (A) mit Korrekturen (A')

Textgestaltung: halbrüchig verfasstes Konzept; die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

^{cc} A: folgt und fleissig zusehen

^{dd} nur in A'

^{ee} A: folgt von ihme gestrichen

^{ff-ff} A: diese seiner

^{gg} A: folgt werde

^{hh-hh} A: so oft die notturfft erfordert die

ⁱⁱ⁻ⁱⁱ A: Für solche seine bemuehung gehaffte trey und fleißige dienst befreien

^{jj} A: folgt daz

^{kk-kk} nur in A'

Anmerkung: Konzept einer Instruktion des Fürsten Gundaker (A), das von Fürst Maximilian Jakob Moritz korrigiert und wiederverwendet wurde. Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (Version A') wiedergegeben. Diese Instruktion ist mit der vorhergehenden in weiten Teilen gleichlautend, allerdings ist dieses Stück länger und auf Michaeli (29.9.) 1632 datiert.

[P]

Lichtenstein. Instruction deß bestelten wierdts und deßen gehülffen, welche am jeden orth unßere würdtschafft versehen.

Nach dem der durchlechtig hochgebohrne fürst und herr, herr Maximilian^a, des Heyl(igen) Röm(ischen) Reichs fürst von ^bund zu^b Liechtenstein von^c Nicolspurg, in Schleißien zu Troppau undt Jägerndorff^d, hertzog, graff zu Rittberg, herr auf Mahrtschen Cromau, Ostra, ^eStainiz, Rabenspurg^e, Willferstorff und Ebergassing, der^f, röm(isch) kay(serlichen) may(estät)^g cammerern ^hund obrister^h etc. etc.

[§ 1]

Beyⁱ dero selben würdtschafften befinden^j, daz sie fast aller orthen zum ^ktheil auß^k nachlessigkeit ^lder officierer und zum theil^l auß erwißener grosser untrey^m zum öfftern ubel und schödlich versehenⁿ werden. Ihr f(ürstlichen) g(naden) aber zu dero angehörigen undt geschwornen unterthanen hohes vertrauen sezen undt grössere hoffnung, mehrers fleyß und trey tragen, alß haben i(hr) f(ürstlichen) g(naden) vor nothwendig erachtet, nachvolgende ordnung dem richter und den ihme zugegebenen geschwornen N. verfassen und zu stellen zu lassen. Auf daz hin führo ihr fürst(lichen) g(naden) wierdtschafften mit mehrern dero selben nuz und fromben versehen undt gewartet werden.

Wie nun ihr fürst(lichen) g(naden) zu ihnen sonders undt samentlich aus schuldiger pflicht allem möglichsten gehorsamb undt fleiß hierinen und auch

^a A: Gundtackher

^{b-b} nur in A'

^c A: undt

^d A: folgt Teschen und Grossen Gloggau

^{e-e} nur in A'

^f nur in A'

^g A: folgt geheimber rath und

^{h-h} nur in A'

ⁱ nur in A'

^j A: befündlichen erfahren

^{k-k} A: ihr fürst(lichen) g(na)den officierer

^{l-l} A: und unverstandt

^m A: folgt undt verwarloßung

ⁿ A: folgt undt gehaußet

waß sonsten zu ihr fürst(*lichen*) g(*naden*) nuz undt besten geraichen wierdt, sich genzlich versehen, also wollen sie auch hergegen kein mißtrauen gegen ihnen schöpfen, bewilligen auch für ihr habende bemiehung und anwenden ten fleiß zur ergezlichkeit oder belohnung jährlich zu Liechtmeessen, dem wierd N. mezen traidt, dan auch seinen zu gegebenen geschwornen N. mezen traidt^o neben befreyung^p der extra ord(*inari*) roboth^q, in widrigen fahl aber, da einiger schaden auß mangl der fleißigen arbeith undt auß ihrer nachlässigkeit in anbau oder fechßung der ackher, wüßen oder auch in casten oder andern ihnen anvertrauten undt untergebenen wierdtschafften entstehen solte. Wurden ihr f(*ürstlichen*) g(*naden*) den schaden anderstwo nit als unnachleßig auf des richters undt deß ihme zugegebenen geschwornen ackhern undt wißen suchen, damit nun ein jeder richter sambt undt neben seinen zugeordneten geschwornen desto leichter mit mehrern ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den nuzen undt besserer seiner^r verandtwartung der^s bevohlenen wierdschafften vorstehen könne, so soll er allwegen vor den ackhern, auch wißen arbeith gleichfahls vor allen fexungen die erfahrneste und tauglichste würdten auß den nachbahrn des fleckhen zu sich beruffen, ihren rath hören undt welche arbeit sie für tauglich undt nuzlich befünden, die selbe alß baldt verrichten, damit also alle arbeit zu feldt und auf den wißen zu rechter zeit geschehe.

[§ 2]

^tDer richter undt sein zu gegebener geschwornen sollen dem hauptman^u allzeit zu vor erindern, waß sie vor arbeith zu feldt, weingarten oder wißen verrichten wöllen, damit also der hauptman wisse, waß in^v den wierdtschafften verrichtet wierdt, als dan aber dörfen sie weiter aufn bevelch nicht warten, solche angezeigte arbeith zu verrichten, sondern wann sie es für guet ansehen, dem selben abwarten.

[§ 3]

^wRichter undt ihme zu gethaner geschwornen sollen mit allen fleiß ihr fürst(*lichen*) g(*na*)den ackher^x nicht weniger als ihr selbst aigene, wie sie

^o nur in A'

^p A: *folgt* ihnen bey den

^q A: *folgt* traidt

^r A: sein

^s A: die

^t A: *Marginalie*: N^o. 2^{do} Wie die anmeldung wegen vorhabender arbeith geschehen soll; in A' wurden sämtliche *Marginalien* gestrichen.

^u A: pfleger; pfleger wird in A' immer durch hauptman ersetzt

^v nur in A'

^w A: *Marginalie* No. 3. Wie es mit tungen und ackhern zu halten sey

^x nur in A'

es vor Gott schuldig und^y mit aydts-^z pflicht verbunden^z gebühret, zu rechter zeit tungen, viermahl ackhern und in sonderheit zum ersten mahl wohl tieff ackhern, damit die geründe erde, wohl herfür gebracht werde, fein gleich säen, kurz undt sauber schneiden und^{aa}, unverzogenlich einführen lassen.

[§ 4]

^{bb}Wann mann daz traidt schöbert, sollen sie die schöber fein gleich machen, dan da sie übel gemacht wurden, miesseten sie die schöber widerumben von neuen aufsetzen undt toppelte arbeith haben. Wen man bau oder zehendt traidt einführt, so sollen sie fleißig achtung haben, daz man in aufladen die garben nicht sehr schüttle undt also daz^{cc} treidt in dem feldt halb auß dem stro gebeitelt werde. Sie sollen auch die heuffl im zehendt nehmen, in feldt fleißig abzehlen, damit der zehendt recht außgestekht undt abgenohmen werde. Die schöber sollen auch für daz ungewütter fleißig verdeckht undt verwahrt werden, daz daz viech nicht schaden thue^{dd}. Sie sollen in sonderheith achtung haben, damit daz getraydt nicht naß geschübert werde, da es aber nicht anderst sein könte, ^{ee}es alß^{ee} baldt lassen austreschen.

[§ 5]

^{ff}Sie sollen auch in den schöbern undt in stadln daz bau undt daz zehet traidt jedes dorffs unterlegen lassen, damit mann wisse, wievil schockh von jedem orth^{gg} anbau undt ihm zehendt gefexnet worden, und wo die selben ligen, dero wegen sie die schokh sollen abzehlen in feldt oder in aufladen ehe mann sie schöbert, alß dann aufschreiben lassen undt dabey verzeichnen, wievil daz^{hh} bau traidt undt zehendt traidt jedes absonderlichen in körnern außgeben, derowegen sie dan alß balden nach der fexung drey schockh jedes zehendts undt drey schockh jedes bau in treidt, habern undt gersten sollen tröschen lassen undt solches allesⁱⁱ unter ihren^{jj} des richters undt geschwornen allda petschafften verfertigeter, dem hauptman^{kk} zustellen. Bey den treschern sollns fleißig zu sehen, damit nichts entwendet oder abgetragen werde, ja daz auch daz stro sauber außgetroschen werde undt keine körner in stro oder

^y A: folgt getreuer gestrichen

^{z-z} A: pflichten verbundenen unterthanen

^{aa} nur in A'

^{bb} A: Marginalie 4^{ten} Wie es mit schöber und einführung des traidts zu halten gestrichen

^{cc} nur in A'

^{dd} A: folgt daz lautere sollen sie besonder und daz khorn auch besonder schöbern lassen gestrichen

^{ee-ee} A: daz mans lieffert oder als

^{ff} A: Marginalie 5^{ten} Schockh abzehlen

^{gg} A: folgt zu

^{hh} A: es

ⁱⁱ A: folgt undt solches alles

^{jj} A: folgt und

^{kk} A: pfleger allsbaldt

amb verbleiben, auch guete acht^{ll} haben, damit die schaffler oder mayer daz geströ nicht unüz verschwenden.

[§ 6]

^{mm}Sie sollen auch zu den saamen zeitlich tröschen lassen auf daz dazⁿⁿ anbauen auß mangl dessen nicht verhindert oder verspätet werde, den saam waiz sollen sie fleißig leuttern lassen, zwey oder drey mahl auf daz schöner lautterer waiz khönne außgeseet werden undt sollen bey hocher straff darauf fleißig achtung geben undt in fahl ja der sam so sehr mit khorn vermischet wehre, sollen sie es bey guetter zeith anzeigen, damit mann von einem andern orth etwa schönen lauttern waiz khönte nehmen undt abhollen lassen, sie sollen auch die sekh^{oo}, ehe man den samb waiz oder habern darein fasset, fleißig außwaschen und außbeitln laßen, damit die selbigen nicht mehlicht seindt^{pp}.

[§ 7]

^{qq}Die cästen sollen^{rr} sauber abgekhört^{ss} undt von den wipeln und khornwürmen, auch^{tt} allen unrath an denen^{uu} wenden und überall ^{vv}gereinigt werden^{vv}, daz aufgeschütte traidt allwegen zu samben khörn, auch so oft es vonnöthen, in sonderheit in sommer und warmer zeit alle wochen fleissig umschlagt lassen, damit es nit erheisse oder wiplich^{ww} werde; auch dabey merckhen, waß in jeden hauffen vor getraidt ist undt wievil deß selben auf jeden hauffen ligt^{xx}.

[§ 8]

^{yy}Sie sollen grossen fleyß anwenden, wo daz getraydt in die grüb gelegt wierdt, daz es fein, resch, tür undt gar nichts feucht sey, dero wegen sollen sie es zuvor ein weil ^{zz}auf den^{zz} thenen oder an der sonnen ligen lassen; die grueben sollen zu vor wohl geseubert und außgebrent werden, damit sie

ll A: achtung undt fleißige nachsehung

mm A: *Marginalie* 6. Saamen zeitlich tröschen lassen.

nn *nur in A'*

oo A: *korrigiert aus* schekh

pp A: *folgt* und fürnehmlichen zu dem getraydt so ausgeschütt oder gestert wierdt

qq A: *Marginalie* 7. Casten- undt traydt warttung.

rr A: *folgt* zuvor *gestrichen*

ss A: *folgt* werden

tt *nur in A'*

uu A: allen

vv-vv A: abthuen und verhütten

ww A: *folgt* könne

xx A: *folgt* ob es bau- oder zehendt traidt und von wahren es herkampt oder welches jahr gefexnet sey

yy A: *Marginalie* 8^{ten} Wegen traydts in grüeben.

zz-zz A: an der

nicht feucht seindt, noch schmeckhen; es sollen auch die grüeben mit truckhenen, reschen stro inwendig fleißig bedeckht undt niemallen daz getraidt eingeschüett werden, eß sey dan, schen undt truckhes wetter wo^{aaa} hernach es^{bbb} fleißig zugemacht und wohl bedekht werden.

[§ 9]

^{ccc}Daß mauth traidt auf den mühlen, welche nicht in bestandt gelassen sein, sollen sie mit einander abnehmen, undt zu den mauth casten zwey unterschiedliche schloß haben, damit keiner ohne den andern aufmachen könne, gleicher gestalt soll es mit den traidt-casten gehalten werden.

[§ 10]

^{ddd}Sie sollen nichts außgeben, außer^{eee} des hauptmans schrüfftlichen befelch undt ^{fff}deß castner vorwissen^{fff}.

[§ 11]

^{ggg}So viel auch den kleinern zehendt betreffen thuert, sollen sie, die dem selben zu rechter zeit und weill^{hhh} fleißig einbringen undt gahr nichts daran versaumenⁱⁱⁱ, sondern allen eingebrachten klein zehet^{jjj} in daz schloß ^{kkk}unter des castner verrechnung^{kkk} bringen ^{lll}und sich darauf bescheiden lassen^{lll}, damit mann entweder ihren fleiß spüren oder ihre nachlässigkeit erforschen undt andten könne und möge.

[§ 12]

^{mmm}Bey den hoff-wißen sollen sie zu sehen, daz sie nicht verwiest werden. Umb Georgy die scherhauffen von ein ander werffen, in rechter zeit mähen, daz heu undt gramet unverzieglich auffangen und sauber einführen lassen undt sollen sie wie ein jede wißen heist, wievil tagwerch jede undt wievil futter hey undt gramet jegliche getragen hatt, auch wo daz selbe heu geführt worden, auf gezeichneter undt unter ihrerⁿⁿⁿ deß richters undt der

^{aaa} A: undt

^{bbb} nur in A'

^{ccc} A: Marginalie 9^{ten} Mauth-traidt betreffent.

^{ddd} A: Marginalie 10^{ten} Ohne schrüfftlichen bevelch nichts außzugeben.

^{eee} A: folgt den auf i(hr) f(ürstlichen) g(naden) undt

^{fff-fff} A: durch auß mit nichten auf keines andern oder auf keinen mündlichen befelch; folgt:

Marginalie Numero. 11. In rayttungen des traydts unterschiedt in abacht zu nehmen. Rechts:

Wan sy traydt außgeben, sollen sy in ihren rayttungen fleißig laßen abzeichnen, ob es bau oder zehendt traydt undt von wahren undt welches jahrs gewehß daz selbig sey.

^{ggg} A: Marginalie 12. Auf den kleinern zehendt fleiß[ig] ackhern.

^{hhh} A: folgt alles

ⁱⁱⁱ A: folgt nachsehen

^{jjj} A: folgt laßen

^{kkk-kkk} nur in A'

^{lll-lll} A: undt darumben schein nehmen

^{mmm} A: Marginalie 13. Verzeichnuß der heufexung in sp(e)cie.

ⁿⁿⁿ A: folgt und

geschwornen alda pettschafften gefertigter^{ooo} den hauptman^{ooo} zu stellen.
^{ppp}Sollen auch^{ppp} achtung geben, daz der mayer undt schaffler hiervon^{qqq}
nichts unnützlichen verschwenden.

[§ 13]

^{rrr}Beynebenst^{sss} werden sye befelecht^{sss}, daz sie ihr *f(ürstlichen) g(naden)*
traydt da selbsten^{ttt} wie zum theil schon oben erwenet^{ttt} fleissig,^{uuu} und
zwar frue oder^{uuu} abendts, wan es khiell ist undt durch auß nicht bey dem
tag, wen es heiß ist, umschlagen.

[§ 14]

Wen der tag undt die nacht frisch undt kalt ist, die fenster eröffnen und^{vvv}
an warmen tagen undt heisser zeit die selbigen zu gemachter halten, damit
daz traydt allzeit früschen luft undt nicht schödliche hütz empfündt.

[§ 15]

^{www}Wo etwaß an gebeuen alß mayerhoff, schafflhoff, stadln, casten, mühl,
keller^{xxx} und dergleichen^{xxx} manglbahr sein mechten, daz sollen sy beyzeiten
anzeigen, damit alles gebessert würde, ehe iergendt schaden klein oder groß
ergehen und beschehen möchte, auch die schaffler, mayer und mühler, waß
sie flückhen können, selbst bessern lassen.

[§ 16]

^{yyy}Der würdt und sein zu geordneter sollen verhietten, daz keiner frembden
herrn oder ihrer unterthanen schoff oder ründt viech auf ihr *f(ürstlichen)*
g(naden) grund und boden^{zzz} getrieben und gehalten werde^{zzz} auf betret-
tung^{aaaa} sollen sye es^{aaaa} zu pfenden macht haben und des^{bbbb} pfandts solle
ihnen^{bbbb} ein dritten theil^{cccc} dem, der es anzeigt hat, ein trittl-theill und ihr
fürst(lichen) *g(naden)* ein dritt l theil bleiben.

^{ooo-ooo} A: i(hr) *f(ürstlichen) g(naden)*

^{ppp-ppp} A: Sie sollen

^{qqq} nur in A'

^{rrr} A: *Marginalie* 14. Traidt warttung auf dem casten.

^{sss-sss} A: wierdt dem wierdt undt seinen geordneten hiemit anbefohlen

^{ttt-ttt} nur in A'

^{uuu-uuu} A: oft undt frue bey der nacht aber

^{vvv} A: oder

^{www} A: *Marginalie* 15. Gebey mengl bey zeiten anzeigen.

^{xxx-xxx} nur in A'

^{yyy} A: *Marginalie* 16. Viech-trüb vor frembden viech zu verwaren oder zu pfenden.

^{zzz-zzz} A: treiben und halten, und

^{aaaa-aaaa} A: solls pfleger

^{bbbb-bbbb} A: pfandt laßung ihme

^{cccc} A: *folgt* undt

[§ 17]

^{dddd}Sollen^{dddd} auch darauf acht haben, daz anstatt der bößen wierdt unter den unterthanen guette gesezt werden, doch sie zu vor mit wortten straffen und vermahnen undt soll haubtman der richter und die^{eeee} geschwornen bey den panttadungen und auch sonst offt vermahnen, daz sie fleißig darauf acht geben und denen unterthanen die vertauschung und versezung der gründt nicht gestatten ohne vorwissen und bewilligung der obrigkeit lauth der pollicey ordnung.

[§ 18]

^{ffff}Diße instruction ^{gggg}haben sye offt und fleißig zu durchleßen oder ihnen leßen zu laßen und denselben, so hierinen begriffen nachzukomen^{gggg}.

[§ 19]

^{hhhh}Waß der haubtman in allen, ⁱⁱⁱⁱund der castner in sach seines amchts derⁱⁱⁱⁱ burggraff aberⁱⁱⁱⁱ in andern wierdschaftsweesen^{kkkk} dem würdt und seinen gehülffen anbefelcht, dem sollen sie auf ihr verandtwartung fleissig nachkhamben, es wehre dan^{llll} wider diße oder künftige i(hr) f(ürstlichen) g(naden) schrüfftliche ordnung oder nuzen^{mmmm}.

[§ 20]

ⁿⁿⁿⁿDem weingartt-bau sollen sie mit aller gebührender arbeit alles fleiß, nit weniger alß ihre selbst eigene weingarten und ohne einiger hinderung laßen verrichten, daz nemblichen die thung ein jahr oder lenger zuvor vor die weingarten geführt mit gueter erdt bedeckht und also darunter wohl erfauht werde und sollen bey hoher straff niergendt kein frische, nach untaugliche oder schedliche tung in die weingarten lassen tragen.

[§ 21]

^{oooo}Sie sollen auch die weingarten zu rechter gebührender zeit undt hirten wetter hauen, in frieling crefftten und grueben, wo es vonnöthen, die schlümen steckh auf wein schneiden oder schneiden lassen, damit die selbigen auß den weingarten abkhamen undt außgereittet, hergegen aber andere

^{dddd-dddd} A: Marginalie 17. Guette wierdt ziegen. Rechts: Der würdt soll

^{eeee} nur in A'

^{ffff} A: Marginalie 18.

^{gggg-gggg} A: offt und fleißig durchleßen ihnen laßen und den selben nachkhomen.

^{hhhh} A: Marginalie 19.

ⁱⁱⁱⁱ⁻ⁱⁱⁱⁱ A: so den castner traydt-ackher undt mühler bedrifft der

ⁱⁱⁱⁱ nur in A'

^{kkkk} A: wierdschaftt

^{llll} A: folgt daz es

^{mmmm} A: wider der nuzen wehre

ⁿⁿⁿⁿ A: über den nächsten Absatz: Wein betreffend. folgt die Marginalie: 20. Wie der wein anbau soll verrichtet werden.

^{oooo} A: Marginalie No 21. Daz wetter undt zeit da bey in obbacht zu nehmen NB

guete fruchtbahre stöckh zugleich gezüglet undt gepflanzet werden mögen, sonderlich im herbst vor dem leßen sollen sie^{pppp} verständige hauer in die weingartten bringen, welche die hadere undt andere böße stöckh können außzeichnen auf daz mann sie als dann annschneiden, außrotthe oder ja auf wein schneide.

Die röben sollen sie zu samben binden undt zum brennen nach hoff führen lassen, sollen auch mit jedem, steckhen schlagen undt bindten fleyßig sein.

[§ 22]

^{qqqq}Zu leßens zeiten sollen sie sich bey dem hauptman zeitlichen anmelden, damit die notturfft vaaß verhanden seyn, auch mit vorwissen daß leßen angestellt werde, alßdann fleißig beschreiben lassen, wievil emer maisch jedweder weingartten ertragen, den weingartten in der beschreibung nehmen, hernach den maisch zu samben halten und treulich^{rrrr} heimbringen; auch sonderlich embßiges aufsehen haben, damit die leßer nichts ungebiehrlicher weiße hinterlegen, verschleifen, noch betrieglichen heimbringen undt daz mann sauber und wohl außbresse.

[§ 22]

^{ssss}Die vässer ehe mann den most darein schüttet, fleißig undt sauber außwaschen, putzen und außbrennen lassen, darzu mann nehmen soll, hollerblüe, mellüssen undt andere wohlriechende kreutter.

[§ 23]

^{tttt}Die vasser soll mann nit voll giessen, damit der wein unter sich jeßen kann und arbeithen möge; zu der verzechnus der bau wein^{uuuu} sollen sie schreiben, wie vil weingartten maisch geben, darnach auch wie viel der maisch most geben undt die verzechnus sollen sie alß baldt nach eingebrachter^{vvvv} fechßung unter deß richters, der geschwornen alda und unter ihren petschafften gefertigter dem hauptman zustellen.

Wievil aber^{wwww} weinzehet alda worden, solle der zehendtschreiber, der richter undt die^{xxxx} geschwornen alda in einer von ihnen allen gefertigter verzeichnuß hergeben.

^{pppp} A: folgt alle

^{qqqq} A: Marginalie 22. In herbst guette vorbereitung schaffen.

^{rrrr} A: trüglich

^{ssss} A: Marginalie 23. Hierzu die vasser sauber außwaschen.

^{tttt} A: Marginalie 24. Die selben mit most deß jesens halber nit voll anfüllen.

^{uuuu} A: weingartten

^{vvvv} A: beschechener

^{wwww} A: auch

^{xxxx} nur in A'

[§ 24]

^{yyyy}Die tröstern sollen sie nach hoff führen lassen, vor daz viech undt den burggraffen gegen quittung geben.

[§ 25]

Sie sollen auch fleissig laßen steckhen ziehen, die steckhen soll mann alle jahr auf hauffen zu samen tragen, wie in Mähren beschiecht und breuchig ist.

[§ 26]

^{zzzz}Er soll keinem was auf bestallung nach spanzettl geben, ohne des hauptmans schröffentlichen bevelch und deß officirer, dessen ambt es betrifft, sein vorwissen^{zzzz}.

[§ 27]

^{aaaa}Deß würrths besoldung soll ehender nicht anfangen, biß er ihr f(ürstlichen) g(naden) trey zu sein den aydt gelaistet habe.

[§ 28]

Ihr fürst(lichen) g(naden) behalten ihnen hiemit auch lauter bevor, diße instruction ^{bbbb}zu verendern, zu mehrern, zu mündern oder gahr ab zu thuen.

[E]

Geben etc. etc.^{bbbb}.

1.2.2.14 Instruktion für den Waldbereiter der Herrschaft
Wilfersdorf
s. d. [um 1690]

[Wilfersdorf], [um 1690]

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 28 §§

Überlieferungsform: Konzept (A) mit Korrekturen (A')

Textgestaltung: halbbrüchig verfasstes Konzept; die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

^{yyyy} A: Marginalie 25.; in A' ist die Nummerierung der nachfolgenden Absätze bis inklusive Nummer 30. gestrichen.

^{zzzz-zzzz} A': ursprünglich gestrichen, dann revidiert, links davon notiert: gilt; in A lautet der Punkt: Er soll keinen auf bestallung nach spanzettl oder auf anders nichts außgeben ohne des pflegers schröffentlichen bevelch.

^{aaaa} in A davor: 28. Er soll dem oberhauptmann oder pfleger nichts voran hin ausgeben, ehe ers verdienet hat undt waß er ihm alle viertl jahr geben hat, ihr fürst(lichen) g(na)den berichten, wo nicht so soll er es erstatten.

^{bbbb-bbbbb} A: zu mündern undt zu mehrern, sub dato Michaely 1632

Anmerkung: Konzept einer Instruktion des Fürsten Gundaker (A), das von Fürst Maximilian Jakob Moritz korrigiert und wiederverwendet wurde. Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (Version A') wiedergegeben.

[P]

Waldtreiters instruction

[§ 1]

1^{mo}. Erstlich solle er,^aforstmeister, sein aydt undt die ihro fürst(lichen) g(na)den also seiner gnädigen obrigkeit schuldige, so höchst fleissig in acht nemen, auch nicht Gottes lästerlich sein^a.

[§ 2]

2^b. Wo er vermerkht, daz ihr fürst(lichen) g(na)den schaden beschiecht, oder beschehen undt auch wo ihr fürst(lichen) g(na)den nutzen befördert oder vermehret werden mächte, es sey in sachen, die seinem dienst untergeben sein oder nicht, so solle er solches^c ihr fürst(lichen) g(na)den^d anzeigen, damit sie hieraus sein fleiß undt trey verspüren undt nachgestaldt der sachen belohnen können. Er solle auf alle ihr fürst(lichen) g(na)den waldgehiltz undt wißen fleissig achtung geben, daz i(hr) f(ürstlichen) g(naden) davon nichts entzogen werde undt daz von niemandts in^e schiessen, jagen, viechtreib undt ander darinen schadt beschehe undt wenn er erfragt, der i(hr) f(ürstlichen) g(naden) darinen etwaß voruntreute oder zuschaden thette, so soll er solches dem hauptman umb bestraffung undt abwendung erindern^f.

[§ 3]

3. Er solle die ^gwaldtreiter oder hofjäger, thier- und vaßangarttner^h, jager, schützen und forster^g (als die ihm ⁱin sovil es die waldungen und wilddbahn anbetriefftⁱ, untergeben sein) darzue halten, daz sie ihrer dienst^j fleissig abwarten undt in den wäldern herumb gehen undt waß sie vor ungelegenheiten, schaden undt mangl finden, ihme und^kzu s(eine)r abwesenheit^a dem hauptman anzeichen.

^a nur in A'

^b nur in A' als separater Absatz gezählt, wodurch sich die Nummerierung von A und A' in Folge unterscheidet; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben

^c A: folgt dem pfleger undt regenten undt da gestrichen

^d A: folgt zu der stell seyn, oder dahin ihnen selbst gestrichen

^e A: von

^f A: anzeigen

^{g-g} A: forster undt schützen

^h A': folgen einige Worte getilgt

ⁱ⁻ⁱ nur in A'

^j A: folgt instruction nach gestrichen

^k nur in A'

[§ 4]

4. Er solle auch achtung geben, daz wo an daz holz die ackher stossen undt wo junge ferene fleckh oder anders holtz sich erzeiget, da selbsten, wann ein nasses wetter einfelt, gar ein tieffe furchen geführt werde, damit man darüber nicht ackhern oder daz viech darein treibe und solle die selben furchen oder graben jeder zeith erhalten undt damit solche nicht eingehen, zeitlich wider aufgeführt werden.

[§ 5]

5. Wo richtsteige zum jagen in den waldern miessen gemacht werden, alda soll er darauff bedacht sein, daz solche an den schlechtesten öerthern und wo es am bloßesten stehe, außgehackht undt grosse holtz, so vil möglichen verschant werde.

[§ 6]

6. Ohne ihr f(ürstlichen) g(naden)¹ schrüfftlichen befehl^m soll niemandten daz glaubholtz aus den waldern zu tragen oder zu führen gelitten werden, undt da ja jemandt die verwilligung erhalten, so soll ihme nicht gestattet werden, hackhen mit zu nehmen, wierdt er darüber erdabt und kein schein aufzuweißen hette, so soll er ⁿin gefängnus genohmen werden, wesenthalben es den hauptman anzuzeigenⁿ.

[§ 7]

7. Das aichl undt wildt obst klauben soll er niemandten gestatten. ^oEs seye dan die gebreichige bewilligung vorzuweißen, massen^p es zur herrschafft notturfft^q erforderlich und an der roboth einzubringen ist^o.

[§ 8]

8. Solle er den schafflern undt haltern nicht zu lassen, daz sie auf den jungen maiß^r oder junge fehrn oder holtz-fleckhen treiben undt, da es beschiecht, dem hauptman umb er ernstliche unnachlässige bestraffung anzeigen.

[§ 9]

9. Er solle sich ^sbey straff weegen^s des brenholtzes zu der hoff-wierdtschafft- und breuhauß^t notturfft, so wohl auch mit verkhauffung des brenn- undt bauholtzes der hie nachvolgender holtz ordnung gemeß verhalten, wen man

¹ A: folgt oder des pflegers gestrichen

^m A': folgt oder des regenten gestrichen

ⁿ⁻ⁿ A: ihm, dem pfleger, zu bestraffung anzeigen

^{o-o} A: er habe dan schriftliche verwilligung [A': folgt von dem pfleger vorzuweißen gestrichen] vor zu zeigen

^p A': folgen einige Worte getilgt

^q A': folgt des ersten vor daz herrschaftliche viech und daz andere zur gestrichen

^r nur in A'

^{s-s} A: bestraffung

^t A: brenholtzes

meiss bey den weegen abgibt, so soll mann einen raumb 5^u claffter breidt neben den weeg laßen, damit der maiß nit so bloß werde und daz wildt was in den maiß ist, sich nicht so leicht scheue, wen man auf den weeg vorübergehet oder ziehet.

[§ 10]

10^v. Wen mann bren- oder bauholz abgiebt oder außmest, so soll ^wforstmeister, sofehrn es tunlich, nebst den rendschr(*eiber*)^w, waldtreiter, forster und richter deßselben orths dabey sein undt wen mann bauholtz abgibt, soll man^x daz march zweymahl an jeden stamb anschlagen, ein mahl gahr unten an stockh undt einmahl wohl heroben, damit, wen man den stammen abhakht, von dem stockh daz eine march angeschlagener sey am stamben und eins an stockh sey.

[§ 11]

11. Trünckh- ^ystamb- oder außschlag geldt^y solle der ^z forstmeister, wen er anwessent^z, einnehmen undt ein trittl theil ^{aa}ihme verbleiben, daz andere 3tl^{aa} dem waldtreitter ^{bb}oder hofjäger undt das lezte^{bb} trittl denen forstern deß selben orths ^{cc}gegeben werden^{cc}. Doch damit den jenigen officirer, so^{dd} den holz verk(h^{auf}) beywohnen und daz gelt einnehmben mueß, sein außgesetzter theil verbleibe und solle NB disser ihme auch ein register halten und alles was und wie es verk(h^{auf}) wierd gleich wie der waldtreither^{ee} hierein schreiben mithin von allen holz verkäuften jedeßmahls ungesaumbt dises register den hauptman, der hauptman aber unsern buechhalter abzugeben haben und zwahr nur daz macular.

[§ 12]

12. Wen zeit ist, die vögl fang in bestand zu erlaßen, so soll er bey zeiten umb solche nachfragen undt^{ff} damit sie auffs höchst verlassen werden.

^u A: drey

^v nur in A' als separater Absatz gezählt, wodurch sich die Nummerierung von A und A' in Folge erneut unterscheidet; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben

^{w-w} A: der pfleger

^x A: der waldtreutter

^{y-y} A: oder stambgeldt

^{z-z} A: pfleger

^{aa-aa} nur in A'

^{bb-bb} A: undt andern zween

^{cc-cc} A: geben

^{dd} A': folgt darbey gestrichen

^{ee} A': folgt aufzeichnen vor dises gestrichen

^{ff} A: folgt den pfleger dessen mündern gestrichen

[§ 13]

13^{gg}. Auf die hey(*ligen*) Ostern sollen die wälder gespört undt niemandt mehr dareinzufahren erlaubt sein und were sein holz, eß sey bren- oder bauholtz vor der zeith nicht heraußgeführt, sondern darinen ligen laßen, der solle daz selbige verfallen haben, davon dem forstmeister^{hh} ein drittl undt i(*hr*) f(*ürstlichen*) g(*naden*) zwey dritl heimgefallen sein soll.

[§ 14]

14. Wilde holtz biern undt öepffel soll mann samblen, dem kellner geben zum essig machen undt mann soll wilde biern undt öepffel baumb nicht abhackhen laßen, damit daz wildt, so nicht tragendt sey, von Michäely weydt habe.

[§ 15]

15. Die hierschen sollen von Pfüngsten an bis Mariae Geburth, die wüldt-stuckh, so nicht tragendt sein, von Michaely biß Liechtmeß, die haueten schwein von Michaely biß Hey(*ligen*) Dreykönig, die bachten von Jacobi biß Hey(*ligen*) 3 König gefeldt werden. Die wölff undt fuchß aber zu allen zeithen.

[§ 16]

16. Auf ⁱⁱvorgedachte seine in den walddwesen untergebeneⁱⁱ soll er heimlich achtung geben, ob sie daz jenige, waß sie schiessen, nicht anderst wohin verpartieren, sondern in daz burggraffenambt^{jj} bringen, darvor soll ihnen daz schußgeldt lauth von ihr f(*ürstlichen*) g(*naden*) unterschribener verwilligung gegeben werden.

[§ 17]

17. Wen mann die sälzen jedes mahls in anfang des aprils macht oder verneuert, solle er ^{kk}oder der walddreither oder der hofjager^{kk} dabey sein undt daz salz unter andere materien mit erde mischen, ehe man sie den forstern gibt, damit sie es nicht zu ihren nuzen gebrauchen können.

[§ 18]

18. In den waldern solle er die von windt umbgeworffene oder außgerissene baumb zu bau-, brey- oder brennholz hackhen, die peisch binden undt zum schloß oder^{ll} notturfft oder zum ziegl öffen führen und^{mm} auf daz aller möglicheste kein holtz verfaulen lassen.

[§ 19]

19. Er soll auch kein holtz zum brennen, hackhen, nach zum brennen verkauffen lassen, biß daß daz umgefallene holz alles auß den wäldern gebracht

^{gg} A': folgt holzordnung [und ein Wort getilgt] gestrichen

^{hh} A: walddreiter

ⁱⁱ⁻ⁱⁱ A: die forster undt schützen

^{jj} A: schloß

^{kk-kk} nur in A'

^{ll} A: aber

^{mm} nur in A'

ist, weil solches nur vergebens verfault undt waß grosse blecher undt inwendig früsch sein, die soll er alle zu der saag mühl führen laßen, damit manⁿⁿ kurze undt lange pfoften undt andere laden zu den auf zum verkhauffen und zu tischler arbeith schneide.

[§ 20]

20. Denen gejadern soll er jeder zeit^{oo} sovil möglich^{oo} beywohnen, die leuth so darzue geschückht werden zu dehme so sye^{pp} dabey zu thuen, fleißig antreiben, er^{qq} oder die waldtreither oder hofjäger^{qq} solle auch allen grossen undt kleinen zeug undt nezen unter^{rr} verwahrung haben, wie nit weniger auf die zeug wägen undt andern jagt zeich fleißige acht geben lassen^{ss}, damit nichts vertragen daran verwarhlast undt der abgang zeitlich dabey gemacht werde.

[§ 21]

21. Er soll fleißig achtung geben, wo der wilde hopffen am meisten wahßet, ^{tt}solches dem hauptman^{tt} anzeigen lassen^{uu}, damit er bey gewisser straff gebiette, daz aller zu niemandts andern alß zu i(hr) f(ürstlichen) g(naden) nuzen gebrockht undt ^{vv}unters castner verrechnung^{vv} gelüfert werde, ^{ww}NB an der roboth^{ww}, welcher der zeith undt dem wehrt nach solle jeder zeith auß dem rendtamt bezahlt werden.

[§ 22]

22. Er soll^{xx} die leuth nicht in die wälder lassen, die rindten von linden bäumen zu past undt von aichenen zu den lederer undt schuester handtwerch abzuschindten, dan davon die baumb verdoren.

[§ 23]

23. Der forstmeister^{yy} solle auch jederzeith zu St. Geörgy undt zu St. Michaely ^{zz}die waldtreitter oder hofjager^{zz} rayttung thuen ^{aaa}und ihme abgeben lassen, die er sodan unserer buechh(*alterei*) einzuschickhen^{aaa}.

ⁿⁿ nur in A'

^{oo-oo} nur in A'

^{pp} nur in A'

^{qq-qq} nur in A'

^{rr} A: folgt seiner gestrichen

^{ss} nur in A'

^{tt-tt} A: dem pfleger

^{uu} nur in A'

^{vv-vv} A: in daz schloß

^{ww-ww} in A' am linken Rand ergänzt und bezogen auf die nachfolgenden, mit einer geschwungenen Klammer zusammengezeugenen Worte

^{xx} A: undt der forster sollen

^{yy} A: waldtreutter

^{zz-zz} A: den ihm zu gestelten formular nach

^{aaa-aaa} nur in A'

[§ 24]

24^{bbb}. So baldt die teucht also geführn, daz mann darauf gehen kan, so soll^{ccc} alsbaldt lassen daz gerericht in allen den teuchten (alda wo es nicht nachendt an den thamen ist undt die taras von den wosser^{ddd} wählen beschwährt) mit denen eyßen obstossen laßen und in dißem keinen tag versaumben, damit es beschehe, ehe dan durch ein großen schnee, so auf daz ein feldt verhindert wierdt, alß dann solle er es^{eee} zu den preyhauß mit zu breuen und alda in grosser tristen wie zu diernholtz legen undt daz ubrige zu dem ziegl offen führen laßen, weill man es vil leichter und vil mehrer alß daz holtz aus den waldern zue führen kann.

[§ 25]

25^{fff}. Wo stoß felber außgestandten, solle^{ggg} er durch den hofjager oder^{ggg} waldreither an der selben stell andere sezen lassen in April, wan der safft allbereith völlig in der rindten ist.

[§ 26]

26^{hhh}. Wierd ihme, forstmeister, in denen thür oder faßangärtten einiges stieckhl viech, es seye was es vor eines wohle, klein noch gros, zuhalten, erlaubt, auser in den Stainizer thiergarten (weillen er alle zu Stainiz in der zubereitten forstmeisterischen wohnung seinen stätten süz haben soll), zweyⁱⁱⁱ biß 3 st(ück) rindviech, mehrers aber auch nit, NB bey unaußbleiblicher straff und der confiscation, so unsern regenten oder buechhalter hiemitt g(nä)dig aufgetragen^{hhh}.

[§ 27]

27^{jjj}. Waß nun uberigens den rang anbelanget, dissen solle er, forstmeister, nach unsern buechhalter und also vor denen haubtleith haben^{jjj}.

[§ 28]

28. Ihr fürst(lichen) g(na)den behalten ihnen auch bevohr, diße instruction zu mehren, zu mindern oder gahr aufzuheben.

bbb nur in A' als separater Absatz gezählt, wodurch sich die Nummerierung von A und A' in Folge unterscheidet; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben

ccc A: folgt er gestrichen

ddd A: folgt möchten gestrichen

eee A: folgt nach Steiniz gestrichen

fff A: folgt Er solle fleißig darab sein, daz der vasan garttnr königl(icher) wartter, thiergarttnr, andten fanger seinen dienst fleißig verrichte undt derowegen an ihren instruction erkundigen, waß ihr verrichtung sey gestrichen

ggg-ggg nur in A'

hhh-hhh nur in A'

iii A': folgt milchkhüe, jedoch und etwan ein kalb gestrichen

jjj-iii nur in A'

1. Instruktionen

1.2.2.15 Instruktion für den Oberhauptmann Johann Caspar Villinger, 19.8.1697

Mährisch Kromau, 1697 August 19

HAL, Kt. H 73

Aufbau: P – 42 §§ – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchig verfasstes Konzept; die ersten vier Worte des Stücks wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

Anmerkung: Konzept einer Instruktion für den Rabensburger Hauptmann Johann Caspar Villinger als Oberhauptmann der österreichischen und mährischen Herrschaften des Fürsten Maximilian Jakob Moritz von Liechtenstein.

[P]

Wür Maximilian von Gottes gnaden des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichß fürst von und zu Liechtenstein, von Nicolsp(urg), in Schlesien zu Troppau und Jägerndorf herzog, graf zu Rittberg, herr zu Wilferst(orf) etc. Röm(isch) kay(serlicher) may(estät) cammerer und obrister. Bekhennen hiermit und in crafft dessen, daz wür heunt dato dem ehrvesten unßern sonders lieben getreuen Johan Caspar Villinger, ^ahauptman der herrschafft Rabenspurg^a, zu unsern oberhauptman ^bunserer mährisch und osterreicherischen herrschafften^b volgenter gestalt auf- und angenommen.

[§ 1]

Erstlichen solle er mit einen gottseligen wandl und fleissiger besuchung der Gottes dienste andern vorgehen.

[§ 2]

Zu[m] andern solle er möglichen fleiß anwenden, dieser seiner instruction in allen und jeden puncten wükhlich nach zukhomen und dabey in allweg unsern nutzen treulich bedenckhen und in acht nehmben, allen schaden und unthreu verhütten undt abstellen, alß er in seinen gewissen befinden und gegen Gott und der weldt zu verantwortten wissen würd.

[§ 3]

Zum dritten solle er in sonderliche obacht nehmen, daz von ersten^c die ehre Gottes des allmächtigen und die cathollische religion bey denen unterthanen

^{a-a} am linken Rand ergänzt

^{b-b} am linken Rand ergänzt

^c folgt unter denen untertanen gestrichen

ein- und forthgepflanzt werde, daß auch die ^dhaubtleuth undt verwalter^d alle viertl jahr ^eihme, oberhaubtman, eine^e relation schickhen lauth monath memorial wegen der pfarrer verhaltung ^fhiervon er uns alsdan mündlich geho(rsamen) bericht thuen solle^f.

[§ 4]

Zum virten. Wan er auf ein h(err)schaftt khombt, soll er vernehmen, ob sich die pfarrer in haltung des Gottes dienst alle sonn- und feyertag und der kün-derlähr alle Sontag fleissig und im wandl unörgerlich halten; vernimbt er unfleiß^g von ihnen, dem ^hbeamten des selbigen orths^a dises sagen, damit sie ihnen solches davon abzulassen, mit beschaidenheit untersagen, hilft es nicht, sollen es die ⁱbeamten an ihmeⁱ und er an unß gelangen lassen. ^jItem ob die officierer und underthanen den Gottesdienst fleissig besuchen, beichten und communiciren, denen processionibus fleissig beywohnen und nicht öffentlich gottlos leben. Nicht weniger^j solle er nachfragen, ob die officier oder unterthanen ein billiche beschwär wider die haubtleuth^k oder officier oder wider die burgermeister, eltisten, röth oder richter haben, ob die armen von denen reichen nicht betrangt und die landtsanlagen gar ungleich auf^l die unterthananer unter einander ^mangeschlagen werden, also daz der arme von dem reichen nicht übertragen^a und solche allein auf die haußer, unangesehen, ob einer viell oder wenig grund habe, gelegt würd, ⁿbefände es dergleichen so, solle er solchesⁿ abstellen, ^ocorrigiren oder^o nach beschaffenheith unß umb bestraffung mit gutachten berichten.

[§ 5]

Zum fünfften soll er unß und^p unßern ^qfürst(lichen) hauße^a getreu, fleissig und vollwerdig sein, auch alles, waß ihme von unß in gehaimbnussen anverthraut, zu unßern und der unßerigen nachtheill niemandts offenbahren, bey sich behalten, unß vor schaden wehren und dem selben abhelffen, hergegen aber unßern nutzen nach besten s(ein)en vermögen befördern und

d-d *korrigiert aus pfleger*

e-e *am linken Rand ergänzt*

f-f *korrigiert aus und der communicanten*

g *korrigiert aus fleiß*

h-h *korrigiert aus pflegern*

i-i *korrigiert aus pfleger*

j-j *am linken Rand ergänzt; folgt item gestrichen*

k *korrigiert aus pfleger*

l *über der Zeile ergänzt*

m-m *korrigiert aus geschlagen, also daz der reiche den armen überträgt*

n-n *korrigiert aus solches*

o-o *korrigiert aus und*

p *über der Zeile ergänzt*

q-q *korrigiert aus erben*

anschaffen^r solle, wie es einen getreuen, aufrichtigen diener woll anstehet und sich von rechts und pflichts wegen eigentlich gebühret.

[§ 6]

Zum sechsten soll er khein geschänckh oder verehrung, wie daz nahmen haben möge, so über drey gulden werdth, von kheinen so bey seiner untergebenen expedition zu thun hat, ohne unßern vorwissen unndt bewilligung annehmen, da es aber zu unsern oder einer parthey schaden gerreichete, solle ihme weder wenig noch vill zu nehmen erlaubt sein.

[§ 7]

Zum sibenten solle er die justitiam jedermäniglichen, deme er sie zuertheillen schuldig, schleunig und grad hindurch ohne einiges ansehen der persohn administriren und darob sein, daz gutte ordnung und politia aufgericht und gehalten werden.

[§ 8]

Zum achten soll er darob sein, daz der gemain, der handtwerkhs zechen, den spittällern und der kierchengütter (so wol auch der waysen gütter, der schröfflichen waysen ordnung nach) administriret und von denen es gebürth bey den ponthattungen treulich undt fleissig verraitt undt versorget^s, auch wittwen undt waysen geschiezt werden, so lieb ihme Gottes seegen undt unßer gnad ist.

[§ 9]

Zum neunnden solle er die unterthanen in vorfallenden widerwerttigkheiten gebührlich schützen.

[§ 10]

^tZum 10^t. Ob die haubtleuth^u denen unterthanen die gerrechtigkeit ertheillen, ob sie nicht in denen abtheillungen der waysen gütter denen unterthanen unrecht thuen, undt sich mit geschänckh bestechen lassen, ob die haubtleuth^v, officier, hoff^w würth, ^xburgermeister, richter und dergleichen beaidigte

^r *korrigiert aus* abschaffen

^s *folgt daß gestrichen*

^{t-t} *korrigiert aus* Zum zwölfften; *die Punkte 10 und 11 wurden gestrichen:* Zum zehenten, ob die geistlichen den Gottes dienst fleissig halten, ob sie die kündenlähr fleissig üben, ob sie exemplarisch oder ärgerlich leben. Zum aylfften, ob die officier und unterthanen den Gottes dienst fleissig besuchen, oft beuchten und communiciren, den processionibus fleissig beywohnen, nicht öffentlich gottloß leben.

^u *korrigiert aus* pfleger

^v *korrigiert aus* pfleger

^w *korrigiert aus* und

^{x-x} *am linken Rand ergänzt*

persohnen^x ihren instructionen ^yund juramenten^y nach khumen, ^z fleissig nachforschen^z.

[§ 11]

^{aa}Zum 11. Sollen nicht wie bißhero practicirt worden, die wochenzöttl undt rayttungen von denen herrschafften am ersten der buchhalterey, sondern dem oberhauptman undt zwahr der uhrsachen halber eingesendet werden, damit er dieselben, jedoch ohne langen anstandt undt mit hindansetzung alles andern durchgehen erwögen, mithin information, wie bey ein^{bb} anderer herrschafft gewürtschafftet wirdt, uberkhommen, auch wo er anstehet, die erleutterung einhollen oder waß etwa zu schaden undt abbruch des fürst(lichen) weeßen in denen wochenzettln eingebracht wurde, daßselbe in zeitten abstöllen undt remediren möge, uber dießes solle er auch ein ordent(liches) prothocoll worein die eingereichten wochenzöttl vorgemerkht werden, halten, damit er allezeith wissen kan, ob sich die officier mit einraichung derselben nicht saummig erzeigen, auf welchen fahl undt, da er dessentwegen von der buchhalterey umb auflag angelangt wurde, er, oberhauptman, sie zu baldig undt würkhlicher einsendung, auch da es die nothturfft erforderte mit vornemmung der vorgesehenen straffen anhalten solle; dahingegen

[§ 12]

12. würdt unßer buchhalter dahingewißen, daß er die darüber verfaßte außstöllungen jedes mahls voran dem oberhaupt(mann) einsende, der es so dan

^{y-y} über der Zeile ergänzt

^{z-z} unter der Zeile ergänzt

^{aa} die Punkte 11 bis 13 sind auf einem beigelegten Blatt ergänzt, die ursprünglichen Punkte 13–15 wurden gestrichen: Zum dreyzehnten, die wochenzettln von allen unßern güttern solle er alßbald übersehen und so vil die wüthsch(aft) betrüfft und er inhalt der informa(ti)on, wie man die wochen zettl aufnehmen solle, bey übersehung der wochenzettl neunzehen punct in obacht zu nehmnen hat, dieselben hindan gesetzt, alles andern fleissig übersehen, sein gebührende ausstehlung darüber machen, dem pfleger umb ihr fürderliche erleitterung alle wochen zu schickhen, die wüthsch(aft) fleissig in acht nehmen, in sonderheit aber diß hernacher dem buchhalter die wochenzettel zu stellen, damit er dieselben allermassen dessen pflicht instruction und informa(ti)on vermag, übersehe. Zum vierzehnten solle er ein prothocol über jede herrsch(aft) wochenzettl ausstehlungen absonderlich halten und dieselbe wochent(lich) darein schreiben lassen, den pflegern und andern officierern derselben copey halbirter geschribner, damit sie die verantwortung ad marginem schreiben khönnen, von ihm unterschriebener zu schickhen, unß aber, wan wür an der stelle, solche zuvor zeigen, ob wür sie vielleucht übersehen wolten, wie auch die wochenzettl, wenn er sie übersehen, unß zuestellen, ihr verantwortung darüber vernehmen und examiniren und wen sie nicht rechtmässig unß berichten und NB solche sie erstatten lassen. Zum fünffzehnten, waß einmahl dem pfleger oder officiern ausgeselt und verbothen worden, undt sye darüber darwieder thuen, daz soll er ihnen nicht mehr passiren, sondern sie zu der erstattung anhalten. Punkt 15 wurde mit folgender Bemerkung gestrichen: NB wirdt außgelassen, gehört in des buch[h]alters instruction.

^{bb} folgt undt gestrichen

nach erschöpfter nachricht jeder herrschafft vorgestöllten zu der officierer erleutterung zustellen wirdt; ebenmässigen verstandt hat es mit denen erleuterten außstellungen, daß es der vorgestellte dem oberhauptman, dießer aber der buchhaltere y zu zuschieken haben wirdt. Belangendt nun

[§ 13]

13. die rayttungs aufnahmb, solle dieselbe womöglich undt thuenlichen jedes mahls in gegenwarth des oberhaupt(*manns*) (weillen wür haben wollen, das alles undt jedes unßerer fürst(*lichen*) würtschafften concernirendes mit seinem vorwissen beschehe) vorgenommen undt dessendtwegen ihme von der buchhaltere y fein, zeitlichen undt wenigst ein 14 tag zuvor nachricht ertheillet werden, damit oberhauptman sich darnach richten undt wegen anderwertiger geschäftten disponiren könne; solle er aber anderer geschafften halber davon verhindert werden, so wird die buchhalt(*erei*) verbunden sein, ihme oberhaupt(*mann*) auf begehren die rayttungs aufnambs prothocol vorzuweißen undt über den verlauf zu seiner wissenschaft außführliche nachricht zu erstatten. Wie auch auf begehren in all andern sachen die notturfft zu extradiren.

[§ 14]

Zum 14.^{cc} Er soll in seinen ambt ein ordentliche würtschaffts canzley halten, alles ordentlich under seine rubrickhen legen, jede action zusamb binden und alles sovil möglich prothocoliren, auch ein ordentliche registratur, damit man alles balt fünden khan, darüber halten lassen.

[§ 15]

Zum 15. Waß von denen herrschafften wichtiges zur expedition einkombt ^{dd}und uns zu wissen nöttig^{dd}, solches soll er unß unverzüglich referiren, unßern befelch nach expediren und unß zum unterschreiben zustellen. Wen er aber bey unß nicht wehr, wie er dan alle unsere gütter, officier und würtschafften daz gantze jahr hindurch nach notturfft visitiren^{ee} solle, so soll er unß die missiva mit^{ff} seinem gutachten^{gg} zuschickhen. ^{hh}Und unseren weittern befelch darumben vernehmen^{hh}.

^{cc} über der Zeile korrigiert aus sechzehenten; aufgrund der Streichung der oben genannten Paragraphen wurde die Nummerierung in der Folge korrigiert

^{dd-dd} am linken Rand ergänzt

^{ee} folgt und bereitten gestrichen

^{ff} folgt sambt der beantwortung gestrichen

^{gg} folgt nach zuständen geschriebener zum unterschreiben gestrichen

^{hh-hh} über der Zeile korrigiert aus Soll er solliche ihnen fuerderlich abordnen.

[§ 16]

Zum 16ⁱⁱ. Er soll in sonderheit embsig darob halten, daz alle die ^{jj}-hauptleuth und ^{dj} officier alß rendtschreiber, burggraff, castner, kellner, die ihnen gegebene schrufft(*liche*) instructiones, würtschafftts ordnungen, alß spünordnung, milichordnung, geflüglordnung, teuchtordnung, holtzordnung, wochent(*liche*) berathschlagungen und monath memorial fleissig üben und halten und denenselben würkh(*lich*) nachkhommen, also daz nicht wie bißhero mit unsern grossen schaden und missfahlen nur auf den pappier verbleiben ^{kk}und da sie denselben nicht nachkhömmen^{kk}, sie darumb ernstlich bestrafen, in sonderheit aber daz die vorgestellten^{ll} die würtschafftts canzley ordnung sambt dem repertorio auf einer herrsch(*aft*) wie auf der andern halten^{mm}, derowegen er dan ihnenⁿⁿ eine informa(*ti*)on, ^{oo}wie sie es einzurichten geben solle^{oo}, sowol wie^{pp} die prothocola und inventarien lauth pflegers instruction als^{qq} die officier ihre wochenzetll raplaturen und raittungen denen instructionen undt informa(*ti*)onen nachzumachen sein.

[§ 17]

Zum 17. Wan er die herrsch(*aft*) visitiret, solle er kheine supplica(*ti*)ones, welche denen vorgestellten^{rr} zu expediren gebühren von den unterthanen annehmen, noch sich in ihre ^{ss}verrichtung mit abhandlungen, vornehmung der beschwården oder andern so den pflgern zu verrichten gebühret, einmischen; dan er ist nicht bestellt, daß er der vorgestellten^{tt} dienst mit abhandlungen, testamenten und andern dergleichen verrichten solle, sondern das er die vorgestellten^{uu} und officier darzue halte und ihnen bevelche, daz sie ihren dienst ihrer pflicht und instruction nach zu unßern nutzen verrichten, son-

ii *An dieser Stelle wurde der folgende Punkt gestrichen:* Zum achtzehenten. Wen ihme die pflger die verzeichnuß schickhen, welche punct die in dem monath memorial begrüffen sein, volzogen worden und welche nicht undt auß waß ursachen in folgender formb (zu Ostra in May n(*umer*)o 4 ist nicht verricht worden, auch ursach n(*umer*)o 12 aus ursach n(*umer*)o 24 wegen) so soll er sie unß schickhen und hat darüber dem pflger etwas befohlen oder wissen solches dabey notiren. *In Folge kommt es daher zu einer erneuten Verschiebung der Nummerierung.*

jj-ij *korrigiert aus pflger und ober*

kk-kk *korrigiert aus wo nicht*

ll *über der Zeile korrigiert aus pflger*

mm *über der Zeile ergänzt*

nn *am linken Rand ergänzt*

oo-oo *am linken Rand korrigiert aus ihnen soll auch*

pp *über der Zeile ergänzt*

qq *über der Zeile korrigiert aus ordentlich halten und daz*

rr *über der Zeile korrigiert aus pflger*

ss-ss *über der Zeile korrigiert aus der pflger*

tt *über der Zeile korrigiert aus pflger*

uu *über der Zeile korrigiert aus pflger*

dern sie auf ihne^{vv} weysen und wan er ihnen khein außrichtung thuet oder sie eine beschwer wider sie vorsteher^{ww} haben, sie auf unß weisen, alß dan wan ihme etwas von dergleichen sachen zu verrichten von unß aufgetragen würdt, expediren und verrichten.

[§ 18]

Zum 18. solle er alle jahr in dem herbst von denen vorgestellten^{xx} schrüfftlichen bericht abfordern, auch selbst auf den herrsch(aften) nachsehen, waß künfftiges jahr auf jeder herrschafft und wie es zumachen und anzuordnen seye, solches besichtigen^{yy} mit denen beambten überlegen und sodan^a unß solches mit seinen guttachten, waß und wie es zu machen seye, selbst vorbringen und wan wür unß darüber entschlossen, waß, wie^{zz} und wan^{zz} man eines oder daß anders machen solle, so soll er alßdan, wan er^{aaa} auf selbe herrschafft kombt, mit denen beambten^{bbb} die handtwerkhs leuth darzue verdüngen, den außmessungen beywohnen, woher die notturfft zu nehmben und waß es khosten würd, berathschlagen auf unßer ratifica(ti)on schlüssen und alß dan derselben nach aufrichten lassen, darbey alzeit nicht allein dem hauptman^{ccc}, sondern auch dem officier (unter welchen solche würtschafft gehöret) anbevehlen, daß er darauf achtung gebe^{ddd}, wie man es recht machen solle und sie zuvor dessen informiren.

[§ 19]

Zum 19. solle er ernstlich darob sein, damit so vil möglich alle unsere an ihme und an die vorgestellte^{eee} lauttende befelch^{fff} und vorigen in würtschafft sachen ergangene decreta^{fff} exequirt werden und nicht allein auf dem pappier verbleiben.

[§ 20]

Zum 20. Wan er auf die herrschafft^{ggg} kombt, soll er unß, wie er die officier und würtsch(afft) befunden, auch was er auf jeden orth angeordnet, unß nach der visita(ti)on jeder zeit berichten und kan es mündlich sein, so ists unß angenehmer, damit er nicht zeit mit dem schreiben verliehre.

^{vv} über der Zeile korrigiert aus dem pfleger

^{ww} über der Zeile korrigiert aus pfleger

^{xx} über der Zeile korrigiert aus pflegern

^{yy-yy} am linken Rand korrigiert aus darüber wan es von nöthen ist, mit den benachbahrten gutten würthen auch andern in dergleichen verständigen consuliren und nacher

^{zz-zz} über der Zeile ergänzt

^{aaa} folgt den viertl jahren nach gestrichen

^{bbb} über der Zeile korrigiert aus pfleger

^{ccc} über der Zeile korrigiert aus pfleger

^{ddd} korrigiert aus geben solle

^{eee} über der Zeile korrigiert aus pfleger auf seine an seye

^{fff-fff} am linken Rand ergänzt

^{ggg} über der Zeile korrigiert aus gütter

[§ 21]

Zum ein und zwaintzigsten dem vorgestellten^{hhh} solle er alle wierthschafft sachen bevehlen und zu wissen thuen, waß er etwa einen officier oder unterthan bevohlen hat, dan dem vorgestelltenⁱⁱⁱ ligt die ausstellung und verantwortung ob, dahero billich daz er darumb wisse, waß in würtschafft sachen, seinen untergebenen anbevohlen worden seye, der soll es alsdan seinen untergebenen befehlen.

[§ 22]

Zum zwey und zwainzigsten. Er soll auch fleissig daz monath memorial gebrauchen und in sonderheit die sachen, so mit NB darinen bezeuchnet fleissig in acht nehmben, daz es die haubtleuthⁱⁱⁱ exequiren, ^{kkk}auch jeder officier sich dessen täglichen gebrauche^{kkk}.

[§ 23]

Zum drey und zwainzigsten. Er solle kheinen geborgten ausstandt, es seye in wein, trayd, gelt oder viech über die zeit anstehen, sondern so vil möglich und ernstlich einfordern lassen, und da es die vorgestellten^{lll} nicht thuen, ihnen an ihrer besoldung, oder erkleckhet^{mmm} es nicht, an ihren gut abziehen oder mit gutachten unß anzeigen.

[§ 24]

Zum vier und zwainzigsten. Khein gelt, trayd, wein, bier, holtz, fisch, viech oder anders solle auf des oberhauptmanⁿⁿⁿ befelch außgeben werden, ausser es gehöre zu der würtschafft und dazselbe außzugeben, solle er denen vorgestellten^{ooo} und sie^{ppp} denen officieren befehlen, die andern außgaben sollen auf unsern befelch beschehen.

[§ 25]

Zum fünff und zwainzigsten. Waß auf seinen befelch ^{qqq}und s(ein)er hochfürst(lichen) g(naden)^{qqq} verkhaufft würd, darvon soll daz gelt in daz rendtambt genohmben werden, ^{rrr}jedoch daz alle khäuff und verkhauff, die

hhh am linken Rand korrigiert aus pfleger

iii über der Zeile korrigiert aus pfleger

iii über der Zeile korrigiert aus pfleger

kkk-kkk am linken Rand ergänzt

lll am linken Rand korrigiert aus pfleger

mmm über der Zeile korrigiert aus lengt

nnn über der Zeile korrigiert aus regenten

ooo am linken Rand korrigiert aus pflegern

ppp korrigiert aus die pfleger

qqq-qqq am linken Rand ergänzt

rrr-rrr am linken Rand ergänzt; folgt (laut ursprünglicher Nummerierung) Zum neun und zwainzigsten. Er soll auf denen herrschafft nichts befehlen, nicht an oder abordnen, khauffen oder verkhauffen, machen oder abthuen lassen, alß allein durch die pfleger, weil sie die verantwortung der herrschafft auf sich haben, die sollen es denen officieren und unterthanen befehlen

uber 10 fl. aus tragen mit zuziehung und wissen des vorgestellten und officiers, dessen amt es angehet, beschechen, wohingegen auch an seithen der vorgestellten und officierer gegen den oberhauptmanes es also zuverstehen ist^{rrr}.

[§ 26]

Zum 26. Damit er aber destobesser und eher einen menzl, nachlässigkeit oder untreu in eines oder andern officier diensts und verrichtung, so wol auch ob zu verhüttung unsers schadens und aso wie es unßer nutz und der officier instruction und dienst erfordert, alles waß sich unter der wüthschafft befündt zu rechter zeit und wol angebauet, gefexnet, fleißig gebessert, woll erhalten, genutzt und geregiret werde, khönnen undt fünden mag, so soll er ihme aller der officier instructiones formularia der ^{sss}wochenzettl und^{sss} raittungen, ^{ttt}wie auch all^{ttt} andere in unßerm wüthschafftsbuch einverleibte ordnungen wol bekhandt machen^{uuu}, allermassen ihm dan solche ^{vvv}und unserer außferttigung^{vvv} zugestelt worden sein, damit er von^{www} der haubtleuth, verwalter^{xxx} und jedes officiers verrichtung so wol wie wür, im übrigen unsere wüthschafften in einem und andern geordnet und geregiret haben wollen, wissenschaft haben khönne, damit er auch besser erkundigen möge, wo und von welchen unß fleissig und treulich oder unordnung, vorthelligkeit oder unfleiß gepflogen würd, so soll er auch, so oft er es der^{yyy} notturfft zu sein erachte, der officier raittungen, wochenzettl oder prothocoll auch in^{zzz} die gelt cassam zu zusehen, hiemit macht haben, derowegen auch alle officier kheinen ausgenohmen, ihme dieselben jedes mahls unweigerlich, wie auch die wüthschaffts bücher, urbarien, grundtbücher, gewöhr bücher, bestandt und spanzettl und die ganze canzley auf begehren, ersehen lassen sollen.

[§ 27]

Zum 27. solle er die inspection haben auf alle unßere herrschafften dergestalt, daz er stetts darob halte und fleissig dahin trachte, daz die wüthschafften und alle einkommen vermehret und die abkhommenen wider aufgerichtet, hingegen aber die unnothwendigen und überflüssigen außgaben abgethan oder gemündert werden, also wie er vermeinet, daz er die herrsch(aft) genüs-

gestrichen; aufgrund der Streichung wurde die Nummerierung der folgenden Paragraphen korrigiert.

^{sss-sss} *am linken Rand ergänzt*

^{ttt-ttt} *über der Zeile ergänzt*

^{uuu} *korrigiert aus werden*

^{vvv-vvv} *am linken Rand ergänzt*

^{www} *über der Zeile ergänzt*

^{xxx} *über der Zeile korrigiert aus pfleger*

^{yyy} *über der Zeile korrigiert aus eine*

^{zzz} *über der Zeile ergänzt*

sen wolte, wan sie sein aigen wehren, so vil es mit gutten gewissen und mit ehren beschehen mag.

[§ 28]

Zum 28. Er soll daz ganze jahr alle unsere h(err)schafften^{aaaa} sambt allen denen dabey begrüffenen wüthschafften,^{bbbb}so oft^{rr,bbbb} es von nöthen, treulich und fleissig besichtigen und wan auf einer oder der andern waß wichtiges zu verrichten ist, demselben so lang es erforderlich^{cccc}, beywohnen, allermassen es einen treuen und fleissigen oberhauptman gebührth, die übrige zeit mag er mit seiner expedition zu Rabenspurg^{dddd} sein^{eeee}.

[§ 29]

Zum 29^{ten}. Wann etwaß wichtiges anzuordnen oder zu machen, so soll er unß dessen zuvor mit gutachten berrichten und nicht[s/] vornehmben ohne unser befelch, es seye dan periculum in mora.

[§ 30]

Zum dreyssigisten. Er solle fleiß anwenden, wan wichtige sachen alß teucht füsungen vorfallen, daz er sein raiß^{ffff} dahin also anstehele, damit er, ^{gggg}wan es ohne versaumbnus wichtiger verrichtungen sein khan, dem anfang 2 oder 3 tag beywohnen khönne, derohalben sich die vorgestellten mit ihme zuverstehen haben werden^{gggg}.

[§ 31]

Zum ein und dreyssigisten. Auf daz streichen, strekhen, auf die besetzung, warthung, fischung^{hhhh}absonderlich daz anfeysen^{hhhh} der teuchte solle er fleissig achtung haben und die ihn zugestellte fischordnung wollⁱⁱⁱⁱ in acht nehmen, dan obwoll die teuchte die nützlichste würtschafft sein, so sein sie auch die haickhlichste.

[§ 32]

Zum 2 und dreyssigisten. Nach der einkhomenen trayd fexung soll er auf der herrschafft, wo er damahls ist, sowol auf den andern güttern, wan er derzeit

^{aaaa} über der Zeile korrigiert aus gütter

^{bbbb-bbbb} über der Zeile korrigiert aus da

^{cccc} über der Zeile korrigiert aus von nöthen

^{dddd} über der Zeile korrigiert aus Mistlbach

^{eeee} folgt gestrichen: der buchhalter aber sambt deme, so neben ihme die raittungen aufnimbt, sollen auch jedes mahls, wo der regent auf der herrsch(afft) sich befindet, sein und bey ihme den tisch haben; wan aber der regent nit auf selben herrsch(afft), wo der buchhalter die raittungen aufnimbt, wehre oder solang nit daselbst verbleiben solle, die pfleger jedes orths den buchhalter und seinen gehilffen kochen lassen und in essen und trinckhen halten nach ihrer besoldung;

^{ffff} folgt in daz fürstenthumb Liechtenstein gestrichen

^{gggg-gggg} am linken Rand korrigiert aus sowoll zu Liechtenstein alß Ostra dem füschen so woll es ohne versaumbnuß wichtiger sach sein kann, bey dem anfang zween oder drey tag bewohnen khönne;

^{hhhh-hhhh} am linken Rand ergänzt

ⁱⁱⁱⁱ korrigiert aus fleissig

noch hin khomen würd, auf allen flekhen, wo wür anbau oder zehent haben, bey denen bauern nachfragen oder durch gar gewisse persohnen erkundigen lassen, wie viel mezen so vil schockh garben jeder sorthen trayd aufgeben haben und solche mit denen gefertigten prob treschungen, ⁱⁱⁱⁱwelche vorhero jederzeit under besonderer absicht vorgenommen wordenⁱⁱⁱⁱ, conferiren, fündet er weniger in denen prob treschungen, solche in beyseyn anderer von neuen vornehmen lassen und den betrug hart und unnachlässig alß einer vortheilhaftigkeit^{kkkk} straffen.

[§ 33]

Zum drey und dreyssigisten. Weill wür selbst auf all^{llll} unsern herrschafften jederzeit^{mmmm} nicht nachsehen khönnen, wie gehaust würd, so soll er solches verrichten und derowegen, so oft es vonnöthen, die wirtschafftenⁿⁿⁿⁿ aller orthen h(err)schafftenⁿⁿⁿⁿ besichtigen und zusehen, ob ^{oooo}auf allen h(err)schafften aller orthen^{oooo} die regirung deroselben und aller würthschafften, kheine außgenohmen, sie haben nahmen wie sie wollen, ordentlich^{pppp} angestellt seint ^{qqqq}(NB hier mus ein absaz gemacht werden). Ob die befürderung^{qqqq} der religion, Gottes forcht, gutten wandl^{rrrr} und sützen in obacht genommen^{rrrr}, unbilligkeit ^{ssss}an den^{ssss} unterhanen verhietet^{tttt}, gutte justitia gehalten, die armen, in sonderheith wittwen und waysen von den haubtleuthen^{uuuu}, officieren, richter und rath, in sonderheit in den verträg und^{vvvv} abraitungen nit beschwehrt werden, ob nichts entzogen werde von unser hochheit und regalien, so wür auf denen herrsch(aften) haben. Ob alle und jede würtschafften, alß ackher, wißmath, wein und andere gärten, mühlen, mayer- und schäffelhöff, zehent, teucht, fischwasser, waydwerch, faßhangarten, thürgarten, keller, casten, stadl, schloß gebeu, rüst cammer, zeug häußer, ligents und fahrents prandtwein brennen, obst thören und in summa alles und jedes, wie es genennet wer-

ⁱⁱⁱⁱ⁻ⁱⁱⁱⁱ am linken Rand ergänzt

^{kkkk} über der Zeile korrigiert aus einem unleserlichen Wort

^{llll} über der Zeile ergänzt

^{mmmm} über der Zeile ergänzt

ⁿⁿⁿⁿ⁻ⁿⁿⁿⁿ am linken Rand korrigiert aus auf all unsern gütern

^{oooo-oooo} korrigiert aus auf allen herrsch(aften)

^{pppp} am linken Rand ergänzt

^{qqqq-qqqq} am linken Rand ergänzt

^{rrrr-rrrr} korrigiert aus zu verhüttung

^{ssss-ssss} korrigiert aus der

^{tttt} korrigiert aus also

^{uuuu} korrigiert aus pflegern

^{vvvv} über der Zeile ergänzt

den mag, zu verhüttung unsers schaden und zu erhaltung undt vermähnung unßers nutzen fleissig versehen werden, ob auch die vorgestellten^{www} und officier ihrer pflicht und instruction gemäß ihre dienst treulich und fleissig versehen und wo er mangl bey führung einer oder der andern württschafften befündet, darumb den vorgestellten^{xxxx} zuereden und zur treue und fleiß seiner instruction gemäß vermahnen, hilfft es nicht, darumb bestraffen, hilfft das auch nicht, so soll er solches alßdan bey dem ayd, mit welchen er destwegen in specie unß verbunden ist, mit grund der wahrheit, unß selbst dessen mit guttachten berichten und durchauß nicht verschweigen, bey verlust unserer gnad und ihme darauf stehenden straff (ohne ansehung einiger persohn standt, dienst, gunst, wohlthatt oder übelthatt, freundschaft oder feundschaft) herentgegen auch diejenigen, welche getreu, fleissig und verständig ihren dienst abwarthen, unß anzeigen, damit wür dieselben mit gnaden bedenckhen khönnen und darauf die hauptleuth^{yyyy} oder die nachlässigen officirer zu verhüttung unsers schadens und zu beförderung unsers nutzens zu dem waß sie schuldig sein, zu halten wissen.

[§ 34]

Zum 4 und dreyssigsten. Wen er auf ein herrschafft khombt, so soll er nachfragen und nachsehen, ob und wie daz jenige, waß er in seinen vorigen alda-seyn dem vorgestellten^{zzzz} mündlich und lauth hinterlassen, memorial und seithero beschehenen befelch, anbevohlen, verricht worden seye, wen es nicht beschehen, die ursach dessen vernehmben, ists billich, so hat es seinen weeg, wo nicht, so soll er es corrigiren oder bestraffen, ists verrichtet, so soll er sehen, ob es also, wie es seyn soll, beschehen seye und wo mängl erscheint, corrigiren oder bestraffen.

[§ 35]

Zum 5 und dreyssigsten solle er alle württschafften alß gebeu, mayerhöff, schafferey, preuhauß, städl, cästen, keller, press, praitten, weingärten, wißen, wälder, teucht einsezen, peinhütten und gärten besichtigen, den vorgestellten^{aaaa} und denen officieren, der es unter seiner verantwortung hat, mitnehmen, findet er mangl daran, ^{bbbb}daz der beamtbe^{bbbb} oder ein officir schuldig, sie darumb nach beschaffenheit bestraffen oder unß mit gutachten berichten (dan NB wan wür straffmässige mängl, welche auß sei-

^{www} korrigiert aus pfleger

^{xxxx} korrigiert aus pfleger

^{yyyy} korrigiert aus pfleger

^{zzzz} korrigiert aus pfleger

^{aaaa} korrigiert aus pfleger

^{bbbb-bbbbb} korrigiert aus der pfleger

ner nachlässigkeit khommen, an den wüthschaften befunden, so werden wür nicht ^{cccc}denen haubtleuth, verwaltern^{cccc} oder officiern, sondern ihme, deme^{dddd} daz aufsehen auf^{eeee} sie^{ffff} zuhalten obliget^{gggg}, darumb zureden oder nach beschaffenheit der sachen straffen). Derowegen soll er, wann er auß nachlässigkeit oder boßheit herrührende straffmässige mängl befundet, villmehr die vorgestellte^{hhhh} alß die, die sie begangen haben, darumb straffen, weillenⁱⁱⁱⁱ sie solche mängl ungestraffter hingehen lassen (dan es ist ein zeichen, daz sie esⁱⁱⁱⁱ entweder nicht in acht nehmen oder daz sye mit dem straffmässigen conniviren und unter einer dekhen ligen und in solchen fahl verdienen sie nicht allein ihr besoldung nicht, sondern anstatt derselben ein straff, dan sie seint vornemblich zu dem bestellt, dass sie^{kkkk} die officier und andere auf der herrsch(aft) darzue halten sollen, das sie ihren dienst und pflicht nachkhomen). Ingleichen die officierer, wann sie es verschulden durch dem haubtman^{llll} straffen lassen, auch ^{mmmm}sie vorstehere^{mmmm} darzue halten, daz sie nicht so sehr die jenigen, die die nachlässigkeiten begehen, sondern die jenigen, (so daz aufsehen auf sie haben und ihnen es unangezeugter und ungestraffter gestatten) bestraffen.

[§ 36]

Zum 36. Wann er von einer herrsch(aft) abziecht, soll er demⁿⁿⁿⁿhaubtmann oder verwalterⁿⁿⁿⁿ ein mit ihme^{oooo} accordirtes und von beeden unterschriebenes memorial hinterlassen, waß er verrichten solle, mit befelch semel pro semper, daz er alle wochen berichte, waß er auß demselben jede wochen verrichtet hat^{pppp}.

cccc-cccc *korrigiert aus die pfleger*

dddd *korrigiert aus der*

eeee *folgt und gestrichen*

ffff *folgt zum fleiß gestrichen*

gggg *korrigiert aus befelch, gewalt und hat*

hhhh *korrigiert aus pfleger*

iiii *korrigiert aus wann*

llll *korrigiert aus seyn*

kkkk *über der Zeile ergänzt*

llll *korrigiert aus pfleger*

mmmm-mm *korrigiert aus die pfleger*

nnnn *korrigiert aus pfleger*

oooo *korrigiert aus dem pfleger*

pppp *folgt (laut ursprünglicher Nummerierung): Zum ain und vierzigsten wan er grosse nachlässigkeit oder andere grosse mängl bey den herrschaften befundet, so soll er unß dessen mit gutachten, wie sie abzustellen, berichten. gestrichen; aufgrund der Streichung wurde die Nummerierung der folgenden Punkte korrigiert;*

[§ 37]

Zum 37 soll er die^{qqqqq} wein^{rrrrr} garten und praitten^{rrrrr} fleissig pflegen^{sssss}, anbauen und in sonderheit^{ttttt} die wein wol warthen lassen, dann gar bald an dem selben grosser schaden beschicht und derowegen die keller ordnung, so bey der canzley verhandten ist, allen vorgestellten^{uuuuu} zustellen lassen, sie wol darinnen informiren^{vvvvv} und ihnen zu verstehen geben, damit sie es ihren untergebenen^{wwwww} kellnern^{xxxxx} darob zu halten auch erklären khönnen^{xxxxx}.

[§ 38]

Zum 38. Er solle in sonderheit darob sein, daz alle einkommen, die man nicht zu bestellung der wüthschaften oder zu der hoffhaltung bedarff jährlich zu gelt gemacht werden, in sonderheit daz viech und geflügel im herbst, so man nicht zue zucht oder zu der hoffkuchl halten will, weill vill darauf gehet, über wüntter zu halten nicht gestatten. Item die fisch von den teuchten oder aufs eheist, dan sie werden in den einsezen immer geringer, versilbern und derowegen ein wachendes aug haben,^{yyyyy} so solle auch von anderwärts her, wo jahr oder wochen markht gehalten werden, sichere nachricht einhollen, wie ein oder daz andere im preis lauffet und woll thuenlich zum verkhauff seye^{yyyyy} und wan es ein nahmbhaffte summa antrüfft und^{zzzzz} khein periculum in mora obhanden^{aaaaa} ist, unß umb unßer bewilligung destwegen mit seinen gutachten schreiben, leidet es aber kheinen aufschub, so remittiren wür es auf sein treu und verstandt, dabey er sich auch verständigen leuth rath brauchen khan. Dan es ist unß vill liber, daz unsere einkommen jähr(lich) zu gelt gemacht werden, alß daz sie sich zu samben hauffen, den wen gleich wolfaile jahr seyn und man der meinung ist, daz es theuer werden wurde, soll man die khauffleuth nit weg ziehen lassen, damit man nicht bey ihnen in^{bbbbb} eine üble^{bbbbb} meinung khomme und^{ccccc} sie verdreibe, sondern wan man wein, trayd oder viech hat, so soll man ihnen es in den gemeinen werth geben, damit sie dise meinung von der herrsch(aft) fassen, daz wan sie etwas

^{qqqqq} über der Zeile ergänzt

^{rrrrr-rrrrr} korrigiert aus getraydt

^{sssss} unter der Zeile ergänzt

^{ttttt} folgt aber gestrichen

^{uuuuu} korrigiert aus pflegern

^{vvvvv} folgt lassen gestrichen

^{wwwww} korrigiert aus unterschriebenen

^{xxxxx-xxxxx} korrigiert aus dieselbe auch erkleren und darob halten khönnen

^{yyyyy-yyyyy} korrigiert aus was jedes sachen zu verkhauffen seye

^{zzzzz} folgt wen gestrichen

^{aaaaa} über der Zeile ergänzt

^{bbbbb-bbbbbb} korrigiert aus die

^{ccccc} folgt also gestrichen

zu khauffen dahin khommen und man es auf der h(err)sch(aft) habe und sie ein billiches davon geben wollen, man sie nie lähr abziehen lasse; vermeindt man alß dan es werde theuer werden, so khan man^{dddddd} stattdessen was^{dddddd} verkaufft^{eeeeee} worden, widerumben ein anders^{eeeeee} khauffen und solches auf theuere zeit aufhalten^{fffff}.

[§ 39]

Zum 39. Bey denen benachbahrten soll er sich hin undt wider fleissig^{gggggg} erkundigen, wie die officier daselbst mit lohn, speiß, tranckh und andern gehalten werden^{hhhhh}, waß herentgegen ihre verrichtung ist und wie sie ihre wüthschafft und eines oder das andere mehrers oder besser genüssen undⁱⁱⁱⁱⁱⁱ wan er befündet, dasⁱⁱⁱⁱⁱⁱ auf unsern herrschafft und waß zu verbessern ist, soll er unß dasselb jedesmahls zu weitere[r] verordnung und ratifica(ti)on fürderlich anzeigen und berichten,ⁱⁱⁱⁱⁱⁱ darumben erⁱⁱⁱⁱⁱⁱ mit würkh(lichen) gnaden absonderlich^{kkkkkk} belohnet werden solle^{lllll}.

[§ 40]

Zum vierzigsten. Er soll nachsehen, ob jeder officier seine prothocol ordentlich hölt und ob er seine empfäng und außgaben^{mmmmmm} in die^{mmmmmm} wochen zettelnⁿⁿⁿⁿⁿⁿ dahingegen aus denselbenⁿⁿⁿⁿⁿⁿ ordentlich dem formular nach seiner raittungs raplatur wochentlich einschreibt und solches nicht anstehen läst, ^{oooooo} dan wan sie es anstehen lassen, so solle er bey s(ein)en ayd und pflicht die haubtleuth und verwalter weill sie die officier nicht darzue halten destwegen bestraffen und wan es noch nicht verfangete, uns zu wissen thuen^{oooooo}.

^{dddddd}-^{dddddd} am linken Rand ergänzt

^{eeeeee}-^{eeeeee} korrigiert aus hat

^{fffff} folgt (laut ursprünglicher Nummerierung): Zum vier und vierzigsten ob man die teucht wol besezt, daz trayd, woll angebauth und auf den kasten sauber helt, die weingarten gruebt, untersezt mit bögen und bauet auch den wein sauber und fleissig warthet gestrichen; aufgrund der Streichung wurde die Nummerierung der folgenden Punkte korrigiert.

^{gggggg} über der Zeile ergänzt

^{hhhhh} folgt und gestrichen

ⁱⁱⁱⁱⁱⁱ-ⁱⁱⁱⁱⁱⁱ korrigiert aus das also

ⁱⁱⁱⁱⁱⁱ korrigiert aus und wan er dessen

^{kkkkkk} über der Zeile ergänzt

^{lllll} am Satzende ergänzt

^{mmmmmm}-^{mmmmmm} korrigiert aus auß den

ⁿⁿⁿⁿⁿⁿ-ⁿⁿⁿⁿⁿⁿ am linken Rand ergänzt

^{oooooo}-^{oooooo} korrigiert aus Ingleichen aber er die außgaben auß die wüthschafft und andere auß den wochenzettl der ordnung nach under die gehörigen rubrickhen in die raplatur des extracts der außgaben auf die wüthschafft und andere wochent(lich)en schreibt und solches nicht anstehen last, den wen sie es anstehen lassen, so soll er bey seinen ayd undt pflicht die pfleger destwegen bestraffen, wen sie die officier nicht darzue halten und wen sie es nicht abstellen, unß zu wissen thuen.

[§ 41]

Letztlich behalten wür unß vor, solche instruction zu mündern, zu mehrern, zu verändern^{pppppp} oder gar auf zu höben, nach unsern g(nädigen) gefallen und willen^{qqqqqq}.

[§ 42]

^{TTTTT}Belangendt nun die besoldung vor obig seine getreue dienste und was ihme, oberhauptman sonsten g(nä)dig verwilliget worden, beziehen wir uns diesfahls auf das ndern 12. negst abgewichenen monaths Juli, ihme zu gestelte fürst(liche) decret mit den zusammen das ihme in der ankunfft auf die herrschafften sovill er vor sich und seine leuth bedarf, von beth-, dischzeug, kuchel- und andern geschier, gnädig verwilliget werde, jedoch daz er ihme ausser dessen ohne unsern g(naden) vorwissen und bewilligung nichts zuaigne, auch diesen allen wie obstehet getreu und fleissig nachkhomme, allermassen er angelobet und einen leiblichen aydt zu Gott und seinen heyligen geschworen hat, mit bedieng, wan einem oder andern theill hierbey zuverbleiben nicht beliebete, die aufkündung derselben ein viertljahr vor außgang des jahrs beschehen solle, alles getreulich und ohne gefährd(ung) dessen zu wahren urkhundt haben wür obgemeldte instruction eigenhandig unterschrieben und mit unserm insigl verferttigen lassen.

[E]

Act(um) Cromau, den 19. August 1697.

Maximilian von L(iechtenstein) L. S.^{TTTTT}

[R]

Instruction eines oberhauptmans, den 19. August 1697 und letzt(lich) gewes-
ten regentens Johann Caspar Vilinger.

^{pppppp} korrigiert aus vermehren

^{qqqqqq} folgt Dat(um) gestrichen

^{TTTTT-TTTTT} Dieser Absatz wurde von derselben Hand wie die Korrekturen ergänzt, vermutlich stammen sie von Fürst Maximilian Jakob Moritz.

1.3 Instruktionen der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf

1.3.1 Fürst Anton Florian (1656–1721)

1.3.1.1 Instruktion für den Wirtschaftsrat Antonio Savageri s. d. [um 1712]

[Feldsberg], [um 1712]

HAL, Kt. H 3

Aufbau: P – 60 §§ – E

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchig verfasstes Konzept; die ersten acht Worte des Stückes wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen. Am linken Rand wurden neben einigen Paragraphen Summarien (Marginalien) angebracht.

Anmerkung: Über der Instruktion wurde mit Bleistift folgendes Datum ergänzt: 7. Mai 1717. Dabei dürfte es sich um den Zeitpunkt der ergänzten Marginalien (durch Schallamayer?), die mit der Entlassung Savageris in Verbindung stehen, handeln.

[P]

Von Gottes gnaden wir Anton Florian, des Heil(igen) Röm(ischen) Reichs fürst und regierer des haußes Liechtenstein von Nicolspur, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzog, graff zu Rittberg, rittern des goldenen vließes, grand von Spanien der erstern classis, dero röm(isch) kay(serlich) und könig(lichen) may(es)t(ä)t würck(licher) geheimber rath und obrister hoffmeister, wie auch s(eine)r könig(lich) catho(lischen) may(es)t(ä)t obrister stallmeister.

Bekennen hiemit und in crafft dessen, daß wür heunt dato dem gestrengen vesten, sonders lieben Antonii Savageri zu unsern württschafft rath mit folgender instruction an- und aufgenommen haben und zwahr pro

[§ 1]

1^{mo}. solle er mit einen gottseeligen wandl und fleysiger besuchung des gottesdienst andern vorgehen.

[§ 2]

2^o. Würd er möglichsten fleis anwenden, nachgesetzten puncten in allen und jeden würckh(lich) nachzukhomben und darbey in alle weeg unsern und unserer armen unterthannen nutzen treulich bedenckhen und in acht nehmen, allen schaden und untreu verhüetten und abstellen; alß er in seinen gewissen befinden und gegen Gott und der welt zu verandtworthen wissen würd.

[§ 3]

3^{ti}. Solle er sonderlich obacht haben, daß vor allen andern bey denen unterthannen die ehre Gottes des allmächtigen und die catholische religion eingeführet seye und forthgepflantzet werde mit denen geistlichen und seelsorgern in gutten vernehmen stehen, ihnen aber die immiscirung in daz publicum und unsere herrschafft(*liche*) officiren nicht gestattet, sondern mit gutter manir hiervon abgehalten werden.

[§ 4]

4^{to}. Wann er auf eine herrschafft komt, solle er vernehmen, ob die pfahrer des gottesdiensts alle Sonn- und feuertäg, mithin die kinderlehr wenigstens alle andere Sontag fleyssig und in wandel unärgerlich halten. Vernimbt er unfleyß von ihnen, solle denen hauptleuthen und verwaldtern bedeuten, damit sie ihnen solches davon abzulassen mit bescheidenheit untersagen, hafft es nicht, sollen es die hauptleuth und verwalter an ihme, württschafftsrath und er an unß gelangen lassen, item solle er fragen, ob^b die officirer oder unterthanner ein billiche beschwerde wider die hauptleuthe und verwaltere oder officirer oder wider die burgermeister, el[t]iste, richter und rath haben, ob die armen von denen vermögenden nicht betrangt und die landes anlaagen nit ungleich angeschlagen werden; also daß den vermögenden der arme übertragen mues und solche nicht allein auf die heuser, unangesehen ob einer viel oder wenig gründe habe, geleget würd, welches abzustellen und nach beschaffenheit uns umb bestraffung mit gehor(*samen*) guttachten zu berichten wäre.

[§ 5]

5^{to}. Solle er, waß ihme von uns in geheimb anvertrauth, zu unsern nachteyl niemand offenbahren, bey sich halten, unß vor schaden wahrnen und demselben abhelffen, einfolglich unsern nutzen nach besten seinen vermögen befördern, wie es einen getreu aufrichtigen dienner wohl anstehet und sich von rechts und pflichts weegen aigentlich gebühret.

[§ 6]

6^{to}. Solle er kein geschanckh oder verehrung, wie daß nahmen haben mag, von keinen, so bey dem ihm anvertrauten ambth zuthun hat, annehmen, auch was dergleichen seinen leuthen nicht gestatten bey straff.

[§ 7]

7^{mo}. Solle er aufrecht und ohne passion gegen jeden, wer der auch seye, gerathe durch ohne ansehung einiger persohn verfahren, einen jeden för-

^a *Marginalie:* Ist niemahlen von ihme, Savageri, des haltenden Gottes diensts halber bedacht worden.

^b *Marginalie:* Ob die unterthanner von denen hauptleuthen oder officiern, wie auch von denen purgmeistern oder richtern unbillich uberlästiget werden, ist niemahlen einiger unterthan befraget worden, sintemahlen er, wirtschaffts rath bey seiner hiehero khunfft die unterthanen niemahlen advocieren lassen.

derist genugsamb hören, dann schleinig und der billichkeit nach expediren, die justizsachen und die jenige oeconomica, so in die justiz einlauffen, zu unß einschickhen, auch dißfahls mit unsern Brünnerischen anwaldt fleissig correspondiren und von allen zeitlich parte geben.

[§ 8]

^{c8}io. Sich in allen seinen haubtansschlägen mit denen buchhaltern und so in ein und andern mit denen haubtleuthen und unter officirern wohl mit bescheidenheit, auch ehrerbittigkeit umb alles in gutter ordnung, richtigkeit, und einigkeit erhalten werden, vernehmen, niemanden mit anzüglichen worthen angreifen, wordurch nur zanckh und unvernemen entstehen könnte, sondern einen jeden mit bescheidenheit tractiren, uns aber die etwann bezeigende renitz zu unserer cöcition berichten, hingegen aber auch niemanden den zu unß nehmenden revers verweigern, wann ein solcher auch wider seine aigene persohn interponiret wurde.

[§ 9]

^{d9}. Soll er acht haben, wormit der gemeine- und handtwerckhs sachen, fürnemblich aber der hospital-, kürlich- auch waisen gütter wohl administrirt werden, deren überschreuttung aber uns sogleich zu schleiniger remidirung hinterbringen.

[§ 10]

^{f10}mo. Wann er von denen officirern oder unterthanen ein ärgerliches oder gottloses leben vernehme, hat er es genau zu untersuchen und nach wichtigkeit der sach dißes uns unverweilt mit seinen gehor(samen) guttachten zu berichten.

[§ 11]

^{e11}. Beobachten und hierob sein, daß die haubtleuth und verwalter die gerechtigkeit ertheillen und sich mit geschanckh nicht bestehen lassen.

[§ 12]

12. Wann er denen haubtleuthen und verwaltern oder unterofficirern eine sach, so uns zum schaden eingestellet und verbothen habe und sie überdiß darwider thuen, daz solle er ihnen alsogleich zu gelt angerechneter zueschreiben, damit sie die alsobaldige beguettung in daß rentamt thuen.

^c *Marginalie:* Der nöttigen wierttschaft halber ist mit denen officirern wenig abgeredet, wohl aber seindt selbte mit so harten worthen angefahren worden, daz gleich unter andern den burggraffen, weillen selbter der köchin nicht nach verlangen gleich alles überflüßig in die kuchl verschaffet, von Savageri in beysein eines leuttenandts und andern wirtschafts beambten, nebst einen spöttlichen verweiß der dienst aufgesaget worden.

^d *Marginalie:* Auf die kkirchen und besonders weyßen gelder ist niemahlen, wo es doch höchst nöttig geweßen wehre, bedacht worden, gestalten dahier unter denen pfarern grosse resten steckhen, welche aber bey heurig gehaltener kkirchen visitation untersucht worden undt denenhero von den herrn dechant solche zu erlegen angehalten werden.

^e *Marginalie:* Ist hiervon niemahln ichtwas gemeldet worden.

[§ 13]

13^{io}. Er soll in seinem ampte ein ordentliche württsch(afts) cantzley halten, alles ordentlich in seine rubric legen und vermerckhen, womit es balt gefunden, die außgemachte sachen hingegen in unsere registratur abgelegt werden.

[§ 14]

14. Was von denen herrschafften und gütter wüchtiges zur expedition einkommt, solches solle er uns unverzieglich referiren und unßern befelch nach expediren; wann er aber bey unß nicht wäre, wie er dann unsere h(err)sch(afften) und gütter offi(ci)r und württschafften nach nottdurfft zu visitiren und zu bereiten, so solle er uns die missiven mit sambt der beandtworthing seinen gehor(samen) guttachten nach zuständen geschriebener zum außfertigen zuschückhen.

[§ 15]

15. Solle darob seyn, das die hauptleuthe und verwalter die württschaffts cantzeley ordnung sambt dem repertorio auf einer h(err)sch(afft), wie auf der andern deroweege er dann eine information zu geben, halten, wie nicht weniger die inventaria und rabulatur.

[§ 16]

16. Wann er die herrschafften visitiret, solle er keine supplicationes, welche die hauptleuthe und verwalter zu expediren haben, von denen unterthanen annehmen, nach sich in der hauptleuth und verwaltere verrichtungen einmischen, mit vornehmenden abhandlungen, beschwården oder andern, so denen hauptleuthen und verwaltern zu verrichten gebühret; dann er nicht bestellt, daß er der hauptleuth und verwalter dienst mit abhandlungen, testamenten und andern dergleichen verrichten soll, sondern daß er die hauptleuth und verwaltere darzuehalten und ihnen befehle, daß sie ihren dienst ihrer pflicht nach zu unsern nutzen verrichten; mithin was in vorbemelten fällen hervorkomet, solches auf die hauptleuthe und verwaltere weisen und wann sie kein rechte ausrichtung thuen, mithin deroweege klagen vorkometen, wahre es unß mit seinen gehor(samen) guttachten zu berichten, alßdann, wann ihme etwaß dergleichen zu verrichten von uns aufgetragen würd, er solches zu expediren und schleinig vollzuziehen.

[§ 17]

^f17. Solle er alle jahr in dem herbst von denen hauptleuthen und verwaltern schriftt(lichen) bericht abfordern, auch selbsten auf denen herrschafften nachsehen, waß zu machen und wie anzuordnen seye, khünfftiges jahr solches besichtiget, darüber wann es von nöthen ist, mit denen benachbarten

^f *Marginalie:* Dißfahls undt der benötigtenn württschafft halber ist auf die bericht nicht gedenkhet, vill weniger von selbsten auf die herrschafft nochgesehen worden.

guten wirthen, auch andern dergleichen verständigen consultiren und hernacher solches mit seinen gehor(samen) gutachten selbst vorbringen und wann wir uns darüber entschlossen, waß und wie mann ein und daß andere machen soll, so soll er alßdann, wann er auf selbige herrschafft komt, mit denen haubtleuthen und verwaltern die handtwerckhsleuth darzue verdingen, denen aufmessungen beywohnen, woher die notturfft zu nehmen und waß es kosten würd, berathschlagen, auf unsere ratification schliessen und alßdann derselben nach aufrichten lassen. Darbey allzeith nicht nur allein haubtleuth und verwaltere, sondern auch denen officirern, unter welchen solche wirttschafft gehörig, anbefehlen, daß er darauf achtung geben soll, damit alles zu recht verrichtet werde, wessenthalben sie zuvor wohl zu informiren seindt.

[§ 18]

18. Solle ernstlich darob sein, damit sovil möglich alle unsere an ihm und an die haubtleuth und verwaltere abgehende befehl in württschafftts sachen und all andern exequirt werden werden^g und nicht allein auf den papier verbleiben.

[§ 19]

19. Wann er auf die herrschafften und gütter kombt, soll er sobalten er sich informiret, wie er die officirer und württschafften befunden, auch waß er auf jeden orth angeordnet, uns nach der visitation jederzeith schriftlich berichten.

[§ 20]

20. Denen haubtleuthen und verwaltern solle er alle württschafftts sachen befehlen und zu wissen thuen, waß er etwann einen officirer oder unterthann befohlen hat, dann denen haubtleuthen und verwaltern ligt die ausstellung und verandtworhung ob, dahero billich, daß sie darvon wissen, waß in württschafftts sachen denen untergebenen anbefohlen worden seye.

[§ 21]

^h21. Er soll kein ungebührenden ausstand, er seye im gelt, getreydt oder andern über anstehen, sondern sovill möglich ernstlich einfordern lassen und da es die haubtleuth und verwaltere nicht thuen, ihnen an ihrer besoldung oder kleckht es nicht, an ihren guth abziehen, forderist aber unß dißfahls berichten und unßere resolution erwartten.

[§ 22]

ⁱ22. Kein gelt, getreydt, wein, bier, füsich, viech, holtz oder anders solle auf seyn, württschafftts rath, befehl außgegeben werden, ausser es gehöre zu

^g aufgrund des Seitenumbruchs wohl irrtümlich wiederholt

^h Marginalie: Ist niemahlen weder der rendt- noch castenampts ausstandt verlanget worden.

ⁱ Marginalie: Es seindt ohne ihre durch(laucht) g(nä)digsten befehl den herrn Probanßky creyß haubtmann des Hradischer creyßes sechß [korrigiert aus fünff] sail holtz p(e)r 30 fl. geschätzter auf befehl des Savageri ausgefolgt worden. Ittem hat selbter auch 500 fl. pahres geldt aus den hießigen rendtambt ausgenohmen, welches geldt in die cassa geliefert hette werden sollen.

der württsch(*afft*) und dasselbe außzugeben solle er denen haubtleuthen und verwaltern, dise aber denen officirern befehlen und dahin die sorge tragen, auf daß darmit würcklich umbgegangen und der überflus, wie auch alle verschwendung verhüttet werde, die andere außgaaben aber sollen auf unsern gnädigen befehl beschehen.

[§ 23]

^j23. Was auß seinen befehl doch mit gewissenhafter einstimmung der haubtleuth und verwalter auch officirer verkhaufft würd, davon soll daz gelt in daz rentamt genohmen, von ihme aber kein kr. weith weniger contributionsgeldt eingefangen werden und dißes bey straff, wie er dann keinen officirer in sein ambth einzugreifen nach zu turbiren hat, sondern womit der ordo sub alternatus observirt und die offene prostitution der württschafft officirer, wordurch nur geringschätzung, ungehorsamb, zwitrach und württschafft verderb eingeführet würd, in alle weege verhüttet werde, würd er die benötigte correction dem haubtmann oder verwalter in privato geben, disen aber die etwann begangene fehler und verbrechen der unterofficirer zu untersagen und zu emendiren, comittiren und gleich wie er selbst alles mit gutter manier und glimpff zu erhaltung gutter harmonii tractiren und unterhalten soll, also auch durch sein exempl hierzue die württschafft officirer anführen und darbey conserviren, worbey zu wissen, daz alle haubt verkhauff mit unserm vorwissen und g(*nä*)digen consens zu beschehen, doch hat er auf alle mitl und weiß dahin zu sehen, unsere effecten in der zeith, wo der preiß am höchsten zu verschleiss und die darzue erforderliche und auch NB die saltz fuhren also anzuordnen, daz niemahlen einige hin oder her lehr gehen, sondern jedes mahl waß nutzbares hin und herführen und würd mann

[§ 24]

24. gefliessen seyn, auf unsern herrschafft, alwo mann es zum thuenlichsten zu sein erachten würd, comercien, manufacturen, handl und wandl, folglich wohl erlehrnte handtwerckher, alß tuchmacher, strimpffstrückher, huttmacher und dergleichen einzuführen, wordurch daß aufnehmen unßerer unterthannen und stadten befördert und unsere württschafft effecten besser hinaus gebracht werden.

[§ 25]

25. Damit er aber desto besser und ehender eine mängel- und nachlässigkeit oder untreu eines oder andern officirers, sowohl auch zu verhüttung unsers schadens und wie es unser nutz und der off(*icier*) dienst erfordert, alles, waß unter der württschafft ist, zu rechter zeith und wohl angebauet, gefexnet,

^j *Marginalie:* Es seindt den wirtschafts rath 100 fl. von denen Trebitscher juden auf die von hiebigger herrschafft vercontrahierte wolle abgeführt worden, welche er in das hießige rendtamt hette abführen sollen, bishero aber unter ihme Savageri hofften.

fleisig gebessert^k, wohl erhalten, genutzt und geregiret werde, können und finden mag; so sollen ihme alle officirer die erforderliche extracta verzeichnen, urbarien, grund- und gewehr-bücher, contract und spanzettel auch briefschafften zum ersehen und zwahr gegen quittung extradiren, wie er dann auch berechtiget sein solle, die rentcasen zu visidiren, damit nicht etwann einige gelter unterhalten werden, wo wür dargegen auf sovil daz interesse leiden miessen.

[§ 26]

26. Solle er auf unsern herrsch(*afften*) und güttern dergestalten stätts darob sein und fleißig dahin trachten, daß die württschafft und alle einkomen vermehret und die abkomen wider aufgerichtet, hingegen aber die unnothwendigen und überfliessigen außgaaben abgethann oder gemindert werden, alß wie er vermeinet, daß er die herrschafften und gütter geniessen wolt, gleich sie sein eigen wehren, doch sovil es mit gutten gewissen und mit ehren auch ohne beschwehrung der unterthannen beschehen mag, er soll unsere, ihme anvertraute herrsch(*affe*)n und gütter sambt allen denen darbey begriff[en]en württschafften treulich und fleysig besichtigen und wann auf einer oder der anderen waß wichtiges zu verrichten ist, demselben so lang es nöttig und möglich beywohnen, allermassen es einen treu und fleysigen officianten gebühret, die übrige zeith mag er mit seiner expedition zu Ostra sein.

[§ 27]

27. Wann etwas wichtiges anzuordnen oder zu machen, so soll er uns dessen zuvor mit guttacht(*lichen*) bericht gehor(*sam*) berichten und nicht vornehmen ohne unsern befelch, es sey dann periculum in mora, so kann er solches zwahr balt verordnen, unß aber hiervon gleich parte geben.

[§ 28]

^l28. Er soll fleis anwenden, wann haubtsachen, alß große teuchten fischereyen voffallen, daß er seine reiß dahin also anstelle, damit er da und dortten ohne anderer wichtiger versaumbnus den anfang zwey oder trey tag doch je lenger, wie besser (dann alda an theils orthen vill auf die seithen komet) beywohnen könne.

[§ 29]

^m29. Auf daz streichen und strecken auch auf die besetzung und fischung der teucht solle er fleisig achtung geben und sich bevor er dißfahls waß ordne, aus denen bey deren haubtleuthen ampts canzeleyen befindlich sein sollenden fischbüchern, ja von denen officirern selbst sich wohl informiren lassen, forderist aber mit der nachbahrsch(*afft*), welcher der situs loci und andere

^k *Marginalie:* Es seindt zu ersehung ein undt anderer wirtschafft einige extracta wie sonsten gewöhnlichen niemahlen verlangt worden.

^l *Marginalie:* Ist niemahlen beschehen.

^m *Marginalie:* Dißfahls ist niemahlen was angeordnet wede hierauf bedacht worden.

württschafft umbstände wohl bekant seind, fleisig consultiren, dann gleich wie die teucht eine vorträgliche, so ist sie auch eine häckliche württschafft und ist dahin zu sehen, daß die brueth selbst geziglet und nicht umb theuers gelt erkaufft werde.

[§ 30]

30. Nach der eingekommenen getraidt-fexung soll er auf der herrschafft, wo er damahls befindlich sowohl auch auf denen andern herrschafften und güttern, wann er der zeit nach hinkomen würd, auf allen orthen, wo wür anbau oder zehet haben, bey denen bauern nachfragen oder durch gewisse persohnen erkundigen lassen, wie vil mezen so vil schockh garben jedes sorten getraidt außgeben haben und solcheⁿ mit denen geferttigten probtreschungen^o, so soll er dise in beysein anderer von neuen machen lassen und den befundt eines betrugs unß umbständig berichten, umb den betrettenden alß einen dieb zu bestraffen, hingegen die denuncianten, umb selbe nicht abzuschreckhen, keines weegs verrathen, noch auch ihnen ohne besondern wahrscheinlichen grundt nicht so leucht glauben beymesen, auser, waß auf allen fahl mit einem jurament oder mittls der confrontation behauptet werden kann.

[§ 31]

31. Weillen wür selbst auf unsern herrschafften und güttern wenig und fast nie nachsehen können, wie gewürttschafftet würd, so soll er solches zum theill vorerwenhter massen verichten und deroweegen, so oft wür es g(nä)d(i)g befehlen und er es vor nöthig zu sein erachtet, dise besüchtigen und zusehen, ob auf allen unsern herrschafften und güttern die regierung deroselben und alle württschafften, keine außgenohmen, sie haben nahmen wie sie wollen, angestellet sein, zu beförderung der religion, Gottes forcht, gutter wandl, zu verhüttung unbilligkeit der unterthannen, nemb(lich) daß gutte justiz gehalten, die armen, in sonderheit witwen und waysen, von denen haubtleuthen, verwaltern, officirern, richter und rath forderist in den vertragabraitungen nicht beschwehret, ob von unserer hochheit und regalien, so wür auf denen herrsch(aff)ten haben, nichts beyseiths komme, all und jede württschafften als ackher, wein- und andere gartten, zehent, teucht, füschtwasser, waid, vieh^p, wißmathen, wißmathen^q, mühlen, mayer- und schäfflerhöff, phasangarten, thürgarten, besonderlich auf unsere kostbahre und andere roß, womit selbter zu rechter zeith mit tauglichen haber, und heu gefüttert, wohl gestrigelt und geseubert, folglich mit sondern fleiß

ⁿ *Marginalie:* Ist von dem wirtschafts rath niemahlen die probtreschungs tabella verlanget, vill weniger von ihme die probtreschung vorgenommen worden.

^o *in Folge fehlen offenbar folgende Worte, die sich auch in der als Konzept verwendeten Abschrift für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm vom 1. 3. 1717 finden:* conferiren; findet er weniger in denen probdröschungen

^p *unsichere Lesung*

^q *wohl irrtümlich wiederholt*

gewarttet werden, keller, casten, stadl, schloßgebäu, rüstcamer, zeugheuser, ziegl- und kalchöfffen, ablaß wehren auf die wiltpahn gutt acht geben, sich dißfahls mit denen förstern und allen denen, welchen disfahls die incumbenz zustehet, vernehmen und einrichten, wormit daz wildt nicht verjaget oder beschadet, sondern alles zu rechter zeith bestellet werde, in summa alles und jedes ligend und fahrendes, wie es genenet werden mag, zu verhüttung unsers schadens und zu erhaltung unsers nutzens fleysig versehen, die hauptleuthe und verwalter, auch officirer ihren pflücht und dienst treulich und embsig folge leisten und, wo er mängl der einführung einer oder der andern württschafften befindet, darumben denen hauptleuthen und verwaltern, wie oberwehnt zu reden und selbte zu treu und fleis vermahnen, hilfft es zum ersten und andern mahl nichts, es uns, sodann gehor(*sam*) zu berichten, wo hernach wür es zu remediren wissen werden, hingegen solle er auch die jenige, welche getreu, fleisig und verständig ihren dienst abwartten, uns eröffnen, damit wür dieselbe mit gnaden bedenckhen mögen.

[§ 32]

^r32. Wann er von einer herrschafft weckhgehet, solle er dem hauptmann oder verwalter ein mit ihme accordirtes und von beeden unterschribenes memorial hinterlassen, waß er verrichten soll, mit befehl semel pro sember, daz er alle wochen berichte, waß er auf demselben jede wochen volzogen habe.

[§ 33]

^s33. Wann er auf eine herrschafft oder guth komt, so soll er nachfragen und nachsehen, ob und wie daßjenige, was er in seinen vorigen alda sein, denen hauptleuthen und verwaltern schrift(*lich*) unterlassen, verrichtet worden seye, wann es nicht beschehen, die ursach dessen vernehmen, ist es billich, so hat es seinen weeg, wo nicht, so solle er es corrigiren, ist es unverrichtet, so soll er sehen, ob es also, wie es seyn soll, beschehen seye und wo mangl erscheinet, es ändern, solten aber darbey wür schaden erlitten haben, ein solches uns, wer der ursacher dessen sey, gehor(*sam*) berichten, zu dem ende auf jeden orth ein prothocoll aufrichten, worein derley denen ämbtern anbefohlene verrichtungen eingetragen werden; wormit bey visitierung der herrschafften, ob alle unsere verordnung und verrichtungen befolget worden, besser nachgesehen werden möge.

[§ 34]

^t34. Solle er bey besichtigung der mayerhöff, schääfflerey, breuheuser, stadl, casten, keller, breßheusern, braitten, weingartten, wissen, welder, teucht

^r *Marginalie:* Ist niemahlen etwas hinterlassen worden.

^s *Marginalie:* Weillen es niemahlen lauth vorigen puncti ein schriftlicher befehl unterlassen worden, ist auch nit gefragt worden, ob der befehl wegen verschidener wirtschafft vollzogen seye.

^t *Marginalie:* Ist keinmahl weder ein meyerhoff nach schafflerey, weder preyhaus, stadl, casten, keller, preßheußer, praitten, wälder, weder teicht visitiret worden.

einsetzen, bünnehütten, graß-, obst- und kuchlgarten und all andern den hauptmann oder verwalter auch den officirer, der es unter seiner verandtwor- thung hat, mitnehmen, findet er mangl und daz daran der hauptmann oder verwalter schuldig seye, darumb verweisen und nach wichtigkeit der sach uns es mit guttachten gehor(*sam*) berichten, dan NB wann wür straffmässige mängl, welche aus seiner nachlässigkeit kommen, an denen württschafften befinden, so werden wür nicht die hauptleuthe oder verwaltere oder unter- officirer, sondern ihme, der daz aufsehen auf sie zu fleis zu halten befehl hat, nach der beschaffenheit der sach straffen, derowegen solle er, wann er aus nachlässigkeit oder boßheit herrührende straffmässige mangl befinde, villmehr die hauptleuthe und verwalter alß die, die sie begangen haben, dar- umb culpiren, dann es ist ein zeichen, daz sie solche entweder nicht in acht nehmen oder straffmässig conniviren und unter einer teckhen ligen und in solchen fahl verdienen sie nicht allein die^u besoldung nicht, sondern anstatt derselben eine straff, dann sie seind zu dem bestellt, daz sie die unterofficirer und andere auf der herrschafft darzuzuhalten, womit sie ihren dienst und pflicht nachkhomben, also auch die hauptleuth und verwalter dahin ver- mögen, daß sie nicht so sehr die jenigen, die die nachlassigkeiten begehen, sondern selbte, so daz aufsehen auf sie haben und ihnen es unangezeigter gestatten, beschulden.

[§ 35]

35. Solle er wein und traidt fleisig und in sonderheit die wein, da gahr balt ein großer schaden beschicht, wohl warthen und acht geben lassen, womit kein falscher einschlag gegeben oder in dem füllen hierzue wasser gebraucht werde, besonders aber die väßer^v fleisig visiren und allen unterschleiff verhütten.

[§ 36]

36. Er solle in sonderheit darob seyn, daz alle einkhomen, die mann nicht zu bestellung der württschafften oder zu der hoffhaltung bedarff, zu gelt gemacht werden, bevor aber daz viech- und zins-gefligl in herbst, so mann nicht zur zucht oder zu der hoffkuchl behalten will, weillen vill darauf gehet, über winter zu halten, item die fisch von denen teuchten oder aufs ehiste von denen gehalten, dann sie darinen imer gering werden, verkhauffen und wann es eine nahmhaftere suma anbetrifft und kein periculum in mora ist, uns umb unser bewilligung destweegen mit seinen gehor(*samen*) guttachten schreiben; leidet es aber keinen aufschub, so remittiren wür es auf seine treu und verstandt, darbey er sich auch kündiger leuth rath gebrauchen kann.

^u über der Zeile ergänzt

^v *Marginalie*: Die casten weder kellerey seindt durch den wirtschaffts rath besichtiget, vill weniger die vasser visirer worden.

[§ 37]

37. Er solle alle uberig vorgehende disfahlige anregung untersuchen, in waß der unterthanner bestandt leuth und schenckhen ausstand in die w/[i]rthschafts-ambter bestehet, ob mit jedermann ordentlichen zahlungsregister oder büchl gehalten und niemand wider die gebühr beschwehret werde.

[§ 38]

38. Auch dahin sehen, ob die bestand nicht allzuring verlassen worden, die bestandtbriefe und andere contracten in duplo ferttigen lassen, einen dem bestandsmann und contrahenten gegen recognition, daß er solchen erhalten, extradiren, den andern aber nebst diser recognition bey denen ambtern aufbehalten lassen; hierdurch aber fidem publicam in alle weege beobachten, womit durch deren nicht haltung unser treu und glauben nicht gefehret oder gemindert werde.

[§ 39]

39. Ob wein und bier auf den schanckh in rechten preis gesetzet seye.

[§ 40]

40. Das die schänckheuser niemahlen ohne tranckh seind.

[§ 41]

41. Daß die brandtwein bestandler gutten brandtwein brennen und solchen nicht zu hoch schenckhen.

[§ 42]

42. Daß die wälder nicht allzu hart angegriffen werden, so NB weegen der officirer accidenz gar leuchtlich beschehen kan, sondern vom verfaulten holtz und denen wündbrüchen gesaubert und dardurch das wachsthumb der bauer befördert werde.

[§ 43]

^w43. Daß mit dem brennholtz nicht verschwenderisch umbgegangen werde und ob nicht disfahls ein ordentlicher aussaz sowohl auch auf die breuheuser zu machen.

[§ 44]

44. Daß auf die raubschitzen acht gehabt und diße auf betrettenden fahl eingeführt und uns dißfahls gehor(*samen*) bericht abgestattet werde.

[§ 45]

45. Daß die offene fischwasser, so auf unserm grundt und boden so hoch als möglich vermüttet und dise nicht etwann durch andere widerrechtlich genossen werden.

[§ 46]

46. Das denen beampten, bedienten und bestandsleuthen kein unnötiges gebeu oder einrichtung mit unseren kosten aufgeföhret, weniger ohne un-

^w *Marginalie:* Ist hierauf niemahlen bedacht worden.

sern gnädigen befelch zugestanden werde, andere neue gebeuder zu erheben.

[§ 47]

47. Daß die handtwerckhs-, besonders mauer- und zimerleuthe zu rechter zeith zu und von der arbeith mithin nicht zu spath kommen und nicht zu früeh weckh gehen.

[§ 48]

48. Auf die contributions resten wohl acht haben, umb solche NB, wann sie liquid eingetriben, mithin die gelder behörig abgeföhret und die schwehre executiones vermeidet werden.

[§ 49]

49. Daß keinem bedienten, er sey wehr der wolle, weder an besoldung nach deputat über die gebühr etwas verabfolget werde.

[§ 50]

50. Daß die sogenante freyzetl auf aussetzenden weing(arten) landtbreuchig und auf lengere zeith nicht ertheilt werden.

[§ 51]

51. Daß keiner, er sey wehr er wolle, ohne sonderes privilegium oder sonsten erweisliche freyheit, weeder robath, züns, nach zehent frey gelassen werde.

[§ 52]

52. Daß auf die gebreude nicht zu viel maltz verabfolget werde.

[§ 53]

53. Daß die bier vaß nicht in zu grosser maß gehalten werden.

[§ 54]

54. Daß denen breuern keine übermässige matka zugestanden, auch keinen nach oder hinter bier zu machen admittiret werde, und die trebern zu unsern nutzen in die thürgärten und mayerhöff kommen.

[§ 55]

55. Daß der thunger in denen mayerhöffen und schäfflereyen nicht ligen gelassen, sondern auf unsere herrschaftliche praitten und weingarten außgeföhret werden, mithin mann die weingarten, wo lähre fleckh oder alte stöckh, grueben und mit bögen untersetzen lasse.

[§ 56]

56. Weillen ohnmöglichen alles, waß bey der württschafft sich ereignet in ein instruction gebracht werden kann, also würd daz übrige, waß hierinnen nicht begriffen und hervorkomen mechte, seiner dexterität überlassen, doch daz all dises und waß durch industrial wurttsch(afft) von ihme erfunden werde, er zu unserer g(nä)digen genehmhaltung gehor(sam) überreiche, nicht nur allein unsere herrschaft(lichen) württschafften, wohl verrichte, sondern auch ad decorem unsers haußes sein absehen nehmen, sich in denen ausgaaben fleisig informire, die einkauffen und außgaaben etwann befindliche übermas und verschwendung moderire und einrichte, daz aller unterschleiff und verpartirung der kuchl effecten vermieden bleibe, die außländischen weine in der

erforderlichen bonität und zu rechter zeith auch in ein leidentlichen pretio erkauffet, dieselbte fleisig gewarttet und darbey aller schaden verhüttet, in summa aller uns dißfahls zu statten komender vorthail observiret, hingegen aber auch aller schaden und unnöttige außgaaben verhüttet werden.

[§ 57]

57. Ist alles fleißes dahin zu sehen, damit zu den gemeinen besten die wohlfeyligkeit auf unsern herrschafften und güttern eingeführet, auch möglichster dinge erhalten, besonderbahr, daz daß fleisch nicht zu theuer gehackht und daz brodt in gerechten gewicht gebachen, widerigens der betrettende hierumben abgestraffet, mithin das gepächt wekhgenommen und vor die spittaller oder andere armen gegeben und ebenso rechte ehle und maß gehalten werde.

[§ 58]

58. Nicht weniger alles fleißes dahin zu sehen, daz die müller sich eines gerechten und bey höchster straff keines größern mauthmaßl bedienen, auf daz die arme unterthannen wieder wissen und gewissen nicht betrogen und überzogen werden.

[§ 59]

59. Wird besonderlich nöttig sein, wormit er sich alle an die ämbter und haubtleuthe von uns erlassene württschafftts verordnungen zu seinen regulament und deren observation vorzeigen und hiervon coppeyen fürnehmlich aber auß unserer buchhalterey die von unsern h(*errn*) großvattern und h(*errn*) vatter christseeliger gedächtnus aufgerichte instructiones und monath(*liche*) vermerckhe abschreiben und extradiren lassen. Dieselbte im geheim halte, fleisig überlesse und denenselbten in soweith unveränderlich nachlebe, auser die anjetzige zeith und umbstände thätten ein anders erfordern, welches uns er alßdann mit besserer vorstellung der ursachen zu unserer beliebigen anderweiten resolution zu berichten und einzuschickhen schuldig sein soll.

[§ 60]

Letztlichen behalten wür uns bevor, solche instruction zu mündern, zu mehrren, zu verändern oder gar aufzuheben, nach unsern gnädigen gefallen und willen, dessen zu wahrer urkhundt haben wür obermelte mit aigener handt unterschrieben und mit unsern insigl bekräftigen lassen.

[E]

Unterthanigst gehorsambste

P. Jo(*hann*) Broßig m. p.

Johann Ge. Mikulowsky m. p., burg(*gra*)f

Johann Schallamayer m. p., castner

Johannes Darzilek^x m. p., contr(*ibutions*) einnehmer

^x *unsichere Lesung*

1.3.1.2 Instruktion für die Wirtschaftsbeamten der Herrschaft
Feldsberg, 20.10.1713

Wien, 1713 Oktober 20

HAL, Kt. H 2321

Aufbau: P – 18§§ – E

Überlieferungsform: halbbrüchiges (Rein-)Konzept

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks befindet sich auf einem Umschlag und wurde von anderer Hand verfasst; das erste Wort des Stücks wurde mittels vergrößertem Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

Vermerk am Umschlag: Feldtsperg. Instruktion für die würtschafftsofficier, lit. c, nr. 20 (darunter in roter Schrift) nr. 21.

[P]

Demnach wier wahrnehmen wie daß auf verschidenen orthen disser herrschafft Feldsperg grosse unordnungen derzeit eingeschlichen, welche alle unßern nutzen undt interesse inmediate zuwiderlauffen, solchem nach, weil len unß alß dermahligen regirern so wohl unßer, alß auch unserer successore aufnehmen zu promoviren obliget undt geföhlig ist, wollen, ordnen und befehlen hiermit, damit alles nochfolgends acurat und ohne verruckhung einiges buchstaben hinführo observiret werden solle. Und zwar

[§ 1]

1^{ten} sollen unsere würtschafftsbeambte jederzeit dahin mögligst reflectiren, womit die heußern unserer herrschaffts unterthanern imer dar mit guetten gründen versehen sein und in guetten standt erhalten werden möchten, weil len aber hin und wider diesser herrschaffts orthen bevor in den dorff Katzelstorff, just daß contrarium van wenig jahren her eingeschlichen, in dehme man die beste haußgründ zu urbar zu machen und anstatt deren zwar andere jedoch gantz schlecht undt weith entlegene gründ dem hauß zu zugeben verstattet hat, wardurch nichts anderes endlich alß der gänzliche ruin derer nachkümplingen unterthanen zu hoffen ist, alß sollen chrafft disser unserer verordnung alle dem heußern entnommene gründt der jenigen haußwirthen, so dato in leben sein (massen mit den verstorbenen eine grosse confusion wehre) zu erhaltung disser undt uberkomung anderer unterthanen, auch zu leichter exonerirung ihrig zu geben habender tributen, hin widerumb zu jeden hauß reduciret und wie vorhin zu hauß gründt gemacht, die andern aber wie alzeit vor urber ein vor alle mahl behalten werden, welches also gleich einzurichten und von denen beambten fehrners hin gutte obsicht zu tragen sein wirt.

[§ 2]

2^{ten} Solle sich khünfftighin bey verlihrung selbtigen grundes ainigen weingartten außzusezen, niemandt unterstehen, bevor er nicht solches unßeren

hauptman intimiret und gleich hierauf lauth kay(*serlicher*) satzordnung auf solchen grund noch gestalt des neu oder alt bruchs den gewöhnlichen freybrieff, welcher gleich von aussatz an lauffen soll, genohmen habe; auch wollen wir daß zu verhüettung aller fehrnern unterschleiff ein ordentliches prothocol, in welches von jahr zu jahr bey andringender wein leesen zeit all die genohmene freybrieff specificie in beysein aller würtschafftts beambten mit deren unterschriffthen einzutragen sein, also gleich aufgerichtet undt bey den hauptmanlichen ambt zu allen zeithen aufbehalten werde. Undt demnach

[§ 3]

3^{ten} ein gewisses wein gebürgl, Pratteln genant, in Thrasenhoffer gebüeth liget, welches unß mit den bergrecht, so nicht vor ein geringes regale deß majorats zu halten, unterworfen ist, disses aber von wenig jahren her durch nachlässigkeit deren unachtsamben würtschafftts beambten, denen es hiermit in ungnaden verweisen wirt, einzubringen, unterlassen haben, alß befehlen wir ernstlich, daß unsere dermahlige würtschafftts beambte umb ploß fehrnere erhaltung unseres rechts und gerechtigkeiten ein solches sich bene ad notam nehmen und khünfftig hin obbachtsamber bey beschreib- undt abnehmung deß wein zehent in dorff Garsentholl; zugleich auch daß unß rechtmäßig zugestandene bergrecht daselbst abfordern sollen. Damit auch

[§ 4]

4^{ten} hinführo denen granitzen mit desto größern fleiß nochgeaiglet werde undt die granitz steiner, -leber oder -zeichen, wegen welchen allen offtmahls auß purer nachlässigkeit deren beambten zwischen denen benachbarten langwührige processen und unnöthige zwistigkeiten sich aufwickeln, unversehrt an behörigen orth verbleiben mögen, alß sollen solche wenigstens alle drey jahr einmahl und zwar zu St. Georgii, gleich es ein alter gebrauch ist, van unsern gesambten würtschafftts beambten mit zuziehung hießiger purgermeisters, statt richters und andern hiezue erforderlichen ordentlich bereithen, wie auch die etwan manglbahr befundene, renoviret oder die villeicht gar außgegraben und van seinen orth hindan geworffene granitz steiner, leber undt zeichen (deren etliche auf hießiger herrschafft zu finden sein) behörigen orths hinwiderumb ohne verzug eingesezet und aufgeworffen werden. Wie dan wir auch

[§ 5]

5^{ten} gnädig befehlen daß bey allen unsern fürst(*lichen*) praithen, weingarten und wißen wegen so wohl verenderung deren officiren also auch unsern unterthanern zu jedermans wisenschafft mit negsten alß es nur möglich marchsteiner auß unsern Garsentholler steinbruch gebrochen mit unsern fürst(*lichen*) nahmen und jahr zahl gefertigter aufgesezet werden sollen. Gleich wie wir aber vernehmen

[§ 6]

6^{ten} daß vill gegrabene keller und aufgeführte preßheußer von etwelchen jahren her stehen, auf welche nicht nur kein gewehr genohmen, sondern auch

so gahr von dissen der schuldige dienst niemahlen entrichtet worden, auß uhrsach weillen die haubtleith von jeden keller oder preschauß ungebührlich 1 fl. 45 kr. zu ihren accidentien abgefordert und wegen dissen die unterthanen solches den grundtbuch anzumelden jederzeit verschwigen haben, alß ordnen wier damit wegen ungewöhnlichen accidentien deren haubtleithen hinführo unsern grundtbuch und durch disses auch unß nichts entgehe, daß von jeden kheller oder preßchauß nicht mehr dan 15 kr., wo aber ein keller sambt preßchauß zugleich aufgeführt wurde, hiervon unsern haubtleithen, von deren ertheilten content 30 kr. gereicht und also gleich den grundtbuch deß jährlich zugeben habenden diensthalber eingetragen werden solle. Wir haben auch

[§ 7]

7^{ten} die bißherige unordnung bey unsern hießigen grundbuch alß welches ein richtschnur aller khauff undt verkhauff sein soll, mit sonderbahrer uhrsach ohne weither unserer befölligung folgender gestalten corrigiren wollen, womit nemblichen bey etwan vorbey gehenden khauff oder verkhauff nicht nur ein, wie bißhero gepflogen worden, sondern beede theillen zwischen welchen dergleichen khauff und verkhauff vorbey gegangen, bey unsern grundtbuch persönlich erscheinen sollen, auf daß zu erhaltung fehrnerer richtigkeit daz ligende guett einen theil auß seiner gewehr ab- den andern aber zugeschriben werden möge, umb sich deßenthalben bey alljährlich besizung deß grundtbuchs wegen deß schuldigen diensts richten oder aber bey unterlassung dessen den gebührenden wandl andern zum exempl anschlagen zu kenem. Waß aber

[§ 8]

8^{ten} wegen der tax bey unsern grundtbuch anbetrifft, weillen bißhero in dissen bey ertheilung der gewehren excediret und solche von selbst dictiret worden, disses aber denen kay(*serlichen*) satzungen deß lands öesterreich unter der enß gradt zu wider lauffet, wir auch solches keines wegs mehr verstatten wollen, alß solle dißfahls deren kay(*serlichen*) satzungen, wie disse es titulo quarto de juribus incorporalibus §^o 26 vorschreiben, hinführo nochgelebt und solcher gestalten die bißherig ungewöhnliche tax aufgehoben werden. Undt nachdehme wir auch

[§ 9]

9^{ten} höchst mißföhlig verspühren daß die bey sich eraignenden todts föllen unßerer dorffschafft unterthoner gewöhnliche inventarn nicht zu rechter zeit, sondern van ainen jahr zum andern mit grösten praejudiz der hinterlassenen armen pupillen, zumachen theils verschoben, theils auch wohl gahr unterlassen worden, alß wollen wier hiermit, daß khünfftig hin jedes mahl bey dergleichen vorbeygehenden tödttsföllen lengstens binner 6 wochen solche inventurn durch unsern verordneten grundschreibern fleißigest vorgenommen und nochgehents einem jeden daz seinige, pro rata abgetheillet werden solle. Zumahlen aber

[§ 10]

10^{ten} hießiger herrschafft ainiges waysenambth nicht befindet bey welchen die alljährlichen zu thun sollende waysen rayttung aufgenohm- und revirdiret werden möchten, mithin dißfahls eine schöne gelegenheit ist, viller verschidener vortheilhaftigkeiten, welche zu nichts anders alß zu deren pupillen grösten schaden unmittelbaher gereichen sich gebrauchen zu denen, durch disses aber alles wier unß ein unverandwerthliche schwere deß gewissens bey solch habender wissenschaftt keines wegs aufbürden wollen. So sollen auch hinführo alle hießige herrschafftts dorffschafftten und zwar jedes in sonderheit umb hey(*ligen*) Weynachts zeithen, alwo man die richter undt geschworne entweder zu amirir oder conformieren vernimbt, bey den ambt der hauptmanschafft nebst der alda vorgelesenen gemein reyttung auch ein ordentliche weysen rechnung uber die von unsern grundscreiber selbtigen jahrs gemachte inventaren gethan und alljährlich außführlich gemacht werden. Warbey wir auch sonderbaher

[§ 11]

11^{ten} anmerkhen damit auf daß so genante pfundt geltt bey hießiger herrschafft dorffschafftten, welches bißhero durch unsern rend- und grundscreibers schwach- undt purer nachlässigkeit nicht ein cassiret worden, mithin durch unterlassung dessen unsern fürst(*lichen*) renden ein merkliches entgangen, hinführo besser obbacht getragen und von allen güettern, es seye gleich durch khauff, ablesen, dausch, abwechseln, schanckung, heurathsmittelgeschöfft und erbschafftten oder auch durch andere zuleßige weiß deren verenderung geschehen van jeden gulden 3 kr. lauth key(*serlicher*) satzordnung dicto titulo §º quinto abgefördert werden sollen. Wie man sich aber

[§ 12]

12^{ten} wegen der abfordt gelder zu verhalten habe, so lassen wier es ebenfals unverenderlich bey obigen key(*serlichen*) satz- und ordnung, chrafft welchen nemblich von allen deß N verstorbenen und nicht uberlebenden seinen güettern, da solche auf frembde herrschafft jedoch in land gezogen wurden, von jeden gulden nach abzug der schulden undt andern nothwendigen außgaben 3 kr., wo aber disses gahr aussers landt komen möchten 6 kr. inen zu halten mit rechten zugelassen ist. Wier erfahren auch

[§ 13]

13^{ten} daß von der kirchen in dorff Unterthemenau schon von villen jahren ainiges geltt benantlich 400 fl. gegen einlegung ainiges geschmukhs entborget und hierauf einiges interesse niemahlen bezalt worden, imo waß mehr ist, daß disser zum pfandt eingelegte geschmukh falsch undt obbenent der kirchen zu gehöriges geltt, denen da selbtigen kirchen rayttung eingetragen, noch außgewißener nicht zu finden seye; weillen aber disses unß nicht eine geringe suspition hierüber zu mochen veruhrsachet, indehme auf solche weiß der kirchen durch so vill jahr ein zimlicher nutzen Gotts rauberisch ent-

frembdt wirt^a und leicht geschehen kente, daz solch ohne dem langwährige schuldt sich verjöhren durch die verjöhung in vergessenheit gestelt undt endlich die kürchen solch ihres aigenthumbs göntzlich wider alles gewissen beraubt werden möchte, alß befehlen wir in allen ernst, disses mit grösten eyffer durch unßern haubtman und gesambten würtschafftts beambten ohne verlihrung der zeit zu untersuchen und forthan gleich obige schult von denen entlehern oder bey deren schon villeicht vorbey gegangenen absterben, von denen erben und erbnehmern sambt allen verfallenen interessen ex officio abzufordern. Undt damit khünfftighin

[§ 14]

14^{ten} derley nicht vorbey gehe auch die kürchen rayttungen, dehro schulden und paare gelder richtiger gehalten werden, so wollen wier daz alljöhrllich auß denen gemochten kürchen rayttung von hießigen herrschafftts orthen ein extract, in welchen der rest, schulden und parschafftten, wo und unter wehm solche hafften specificce beschriben sein sollen, zu unserer ersehning ohne weithern befehl eingeschiket und fehrners hin ainiges geldt, ohne gennugsambe caution nicht entborget werden. Sonsten ist auch

[§ 15]

15^{ten} leicht abzunehmen, daz unser hießiger gorttner in denen durch sich zu pflanzen habenden hoff und kuchl gortten, entweder schlechten fleiß anwenden oder aber daß kreitlwerkh ohne verrechnung heimlich verkhauffen miesse, in dehme von dissen unserer fürst(*lichen*) hoff kuchl bißhero gahr wenig noch geliffert worden, dahero oldieweillen er sambt seinen 5 gesellen ohne den andern hierzue erforderlichen vaß gleich wohl jährlich etlich hundert gulden kosten, alß ist ihme, garttnern, wohl einzubinden, daß bey wochentlich nocher Wienn gehender victualifuhr mit behörigen kreitlwerkh er nicht nur unsere hoffkuchl versehen, sondern auch daz jenige waß über unsere notturfft leicht zu entpöhren ist, verkhauffen und daß hierauf geleste geldt unsern rendtmeister fleißiger dan bißhero beschehen, von wochen zu wochen gegen haltung eines beederseiths ordentlichen register zu zellen solle, damit durch disses daß zu Wienn umb pahres geldt zu erkhauffen komendes kreitlwerkh, so unß jährlich ein nahmhaftes gekostet, gleich wohlen erspahret und solcher gestalten von unßern so villen gartten ainiger nutzen geschafft werden möchte. Wie nicht weniger hiermit

[§ 16]

16^{ten} unsern würtschafftts beambten gnädig befehlen, die auß unsern fürst(*lichen*) weingarten der gesambten herrschafft abgeschnittene weinreben, welche bißhero nur hin und wider noch belieben vertheilt undt verschlept worden und deßentwegen niemahlen etwas einkommen, hinführo gleich noch den mertzen schnitt denen leithen, so sich hierumben in der menge finden

^a am linken Rand ergänzt

werden, zu verkhauffen und sothan daz gelt unsern rendtmeister zu seiner verrechnung abzuführen. Es hötten auch

[§ 17]

17^{ten} hierauf unsere würtschafftts beampte damit hießiger meyerhoff, wo nicht auf einmahl wenigsten noch und noch mit melkh khüen, wie vorhin wehre eingerichtet worden, ein reflection anstatt anderer weith nicht so nothwendigen außlagen schon verlängst mochen kenen, jedoch weillen solches mit unsern schaden zurukh gebliben, alß sollen sie vor allen jezt möglichst dahin gedacht sein, womit van denen negst fallenden dienst geldern hießiger herrschafft so praecise zu diessen und zu nichts andern gewidmet sein sollen, solche einrichtung geschehe, wovon wier gleichwollen khünfftiges jahr ein utile hoben möchten, forderist, da die fietterey noch menge abhanden und der oldasige schaffer ohne dehm daß seinige unverdienther geniessete. Wier wollen aber

[§ 18]

18^{ten} ebenfahls unsern hauptman hiermit gnädig ermahnet haben, auf daz derselbe die von unsern antecessore ergangene polliceii jederzeit vor augen halte, und wider solche auch daß geringste zu handeln in mündesten nicht verstatte, ingleich ein solches zum öfftern hießigen purgermeister erinere, damit so wohl auf daz gewicht deren fleischhakern alß auch bekhen eine obbachtsambe sorg getragen werde und bey etwan sich hervorthuenden clag beschwernusen er, hauptman, einen wie dem andern vernehme, die stritt sach nicht anders alß wie es dermahleins vor den strengen richterstul zu verandwarthen sich gethrauet, mithin den sezung alles respect ainiger persohn oder interesse, zu wahrer steuer der gerechtigkeit ohne weither unserer behölligung entscheide. Gleich wie wir nun hiermit ihme nebst allen unsern wirtschaftts beampten unsere fürst(*lichen*) gnaden entbiethen, also befehlen wier auch, daz alle disses hierin entholtenes ad litteram observiren und bey verlihrung ihres ampts nebst schwerer fürst(*lichen*) ungnadt unverbrechlich halten undt exequiren sollen.

[E]

Geben, schlos Feldsperg, den 20. Oct(*ober*) 1713.

1.3.1.3 Generalinstruktion für alle Majorat- und
Allodialherrschaften, 29.11.1715

Wien, 1715 November 29

HAL, Kt. H 154

Aufbau: P – 68 §§ – E – A

Überlieferungsform: Abschrift (A) vom 29.11.1715, mit einem Nachtrag vom 20.6.1716

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks und die ersten sechs Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben

hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 154, Abschrift, undatiert.

(C) HAL, Kt. H 115, Rückseite: Decret und sammentliche majorat- und allodial herrschafften p(e)r wirtschafftts instructiones betr(effend), de dato Wienn, 29^{ten} Novembris anno 1715, darunter: Herrschafften Cromau, Ostra, Stainitz, Rabenspurg, Wilferstorff, Ebergassing, Haußkürchen, Erdtberg, Feldspurg, Eyßgrueb, Plumenau, Mähr(isch) Trybau, Hochenstatt, Eyßenberg, Goldenstein, Troppau, Jägerndorff, Landscron, Planian, Rostockh, Rumburg – Konzept, zu einem späteren Zeitpunkt datiert.

(D) HAL, Kt. H 115, Rückseite: Decret auf sammentliche majorat- und allodial herrschafften p(e)r einige wirtschafftts instructiones betr(effend), de dato Wienn, den 29^{ten} Novembris anno 1715 – Konzept – halbbrüchige Reinschrift.

[P]

^aG(ener)al instruction vor samment(lich)er herrschafft wirtschafftts off(ici)rer, de anno 1716^a

^bInstruction vor die gesambte würtschafftts officier^b

^cVon Gottes gnaden wür Anton Florian des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst und regierer des hauses Lichtenstein etc.^c befehlen hiemit den gestrenge vesten unßern ober buechhalter und raith rath, auch sonders lieben getreuen Lorentz Joseph Schallamayer gnädig, von sammentlichen unßern herrschafftts haubtleuthen undt verwaltern auch reyttungs führern sowohl carolin- als gundakerischen majoraths auch deren allodial herrschafften und güttern nach recensirte erfordernußen zum theill gleich nach empfang dieses zum theill aber nach fügnus deren zeithen zu selbst eygenen handen (von wannen sodan man das weithere an unß gehor(sam) gelangen solle) ohne verzueg ohnfehlbar abgeben, auch umb beßerer ordnung willen, mehr^d nachfolgendes jederzeith in gehors(ame) observanz ziehen zue laßen undt zwar ist von ihnen, haubtleuthen und verwaltern auch reyttungsgebern, forderist ohnverweilt zu erlegen.

^{a-a} nur in A am linken oberen Seitenrand von anderer Hand ergänzt

^{b-b} nur in A und B

^{c-c} C und D: Von Gottes gnaden wür Anton Florian des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst und regierer des hauses Liechtenstein von Nicolspurg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzog, graff zu Rittberg, ritter des goldenen vlieses, grand von Spanien der erstern classis, der röm(isch) kay(serlichen) auch in Hispanien, Hungarn und Böheimb könig(licher) may(estät) würcklich geheimber rath und obrister hoffmeister, auch höchstgedacht s(ein)er königlich hispanisch catholischen may(estät) obrister stallmeister etc. etc.

^d B: folgt dann

[§ 1]

1^o Die monath extracta gleich bey außgehung jedes monaths ohngesaumbt was an pahren geldt, allerhandt rindt-, schaaft- und s(*alva*) v(*enia*) schwein viech undt geflügl werkh, item schaaftwohl, ettwan gedörtes obst, allerhandt körner und kuchlspeis auch weine und mehr andere so considerabl, NB undt vorrätig würck(*lich*) obhanden, wie beykomendes formular deß mehrern zeigt.

[§ 2]

2^{do} Eine verzeichnus all monatlich fördersambst, wie die effecten alß woll, khörner, weine undt dergleichen eygentlich in preyß stehen, NB besonders undt mit der gemeinde sigl wovon die verzeichnus ist, gefehrtigter.

[§ 3]

3^{tio} Einen endtwurff, was die von unß g(*nä*)d(*i*)gst anvertraute herrschafft an denen einkunfften^e ein jahr in das andere jedoch wohl bedächtlich ^füberlegter abwerffen^f undt sodan^g auch was zur unentbährlichen außgab erfordert werden mag undt dies alles specificce.

[§ 4]

4^{to} Rändt- und castenampts ausstandt register verläßlich und auch, was ettwan beym burggraffen ambt^h rukhständig, eben specificce.

[§ 5]

5^{to} Somer undt winter anbauungs tabellen auf verfloßene jüngste drey jahr auch specificce.

[§ 6]

6^{to} Specification deren meyer- und schäffl höffen, auch wie solche dermahlen mit rind- und schaaftviech würckhlich besetzt seint und wie diße in erwöngung der gelegenheit überkhomenden füttere y und obhandenen wayde, beßer besetzt werden kanten.

[§ 7]

7^o Lysta wieviell persohnenⁱ in jeden mayerhoff dermahlen^j gehalten werden, specificce und was selbten zur jährigen unterhaltung auß unßern ämbtern geraichet wirdt, auch was es den lauffenden preyß nach an^k geldt betraget.

[§ 8]

8^o Consignation, wieviell teuchte auff der herrschafft befindlich, mit wieviell schockhen ein so^l anderer besetzt undt ob dieße nit mit noch mehr schok

^e B: ankunften

^{f-f} B: uberwerffen

^g C und D: so

^h C und D: folgt an verschiedenen zünßen

ⁱ C und D: folgt dermahlen

^j C und D: würckhlich

^k B: in

^l B: folgt der

besetzt werden kanten, dabey auch zu specificiren, wieviell öede teuchte obhanden und wie solche genoßen^m werden, auchⁿ mit einige mit nutzen zue repariren wären.

[§ 9]

9^o Eine zueverläßige tabellam, was sammentliche bediente undt allmaßner an besoldung undt andern deputat jährlich überkhomen undt was es zu geldt geschlagener außmachet, NB bey jeder herrschafft seynt alle ämbter auf eine tabellam zue bringen und weillen

[§ 10]

10^o sehr vorträglich befunden wirdt, die sonsten bey zeithen i(hrer) f(ürstlichen) g(na)den fürsten Gundakers^o, als unsers herrn großvatters nunmehr höchstsee(ligen) gedächtnus zu dem Georgi und Michaeli termin, nebst denen ordinari rechnungen NB besonders abgegebene verzeichnußen nothwendig zuegehoben alß seint solche durch die vorstehere jeder herrschafft bey jedwedern termin vermög nebenkhomender lysta undt zwar recte zur^p buchhalterey^q, ohnfehlbahr abgeben, in dem widrigen selbte executive eintreiben zuelaßen, ansonsten aber sie dahin zuvermögen, damit

[§ 11]

11. unßer g(nä)d(ig)stes decret, so in monath Junio lauffenden 1715^{ten} jahrs in sach künfftighin recht zue formiren habenden rayttungen ergangen undt zum theill hier hatt wiederholet werden müßen, von denen reyttungs gebern, worüber forderist die vorstehere fest zue halten, so gewis observiret, alß in den wiedrigen der renitent, maßen sondere incumbenz hierüber geführt werden wirdt, ein wohl außgemeßene straff ohnfehlbahr zu gewarthen haben werde,

[§ 12]

12. daß man die ergehende ausstellungen in allweg genau observire undt deme so einmahl außgestellet worden, auf kheine weis wiederstrebe,

[§ 13]

13. daß auf die straff gelder ein jeder herrschafft vorsteher mit dem rendtschreiber in zuziehung des burggraffen ein ordentliches register halte, es halbjährig schlüsse undt sodan rendtschreiber dieses register seiner rechnung alß ein document beylege,

[§ 14]

14. daß, wan ein gefäll, es seye^r in geldt oder was andern zue- oder wegkhommet, es der vorsteher sogleich ohne zeith verlihrung unßerer buchhal-

^m B: gemeßen

ⁿ C und D: folgt ob

^o C und D: folgt etc. etc.

^p C und D: folgt der jenigen

^q C und D: folgt wohin die herrschafft mit der buchhaltereydirection gehörig,

^r C und D: bestehe

terey, wohin mann nemblich angewißen, gewißenhafft hinterbringen, umb nit was verhalten oder ja kheine vergebliche ausstellung verursacht werde undt daß

[§ 15]

15. die ämbter nicht einem jeden offen zustehen und zu verabfolgen^s was verlanget wierdt, sondern man solche und NB die rechnung fein rein zue halten und alleinig unßerer undt der herrschafft^s vorstehere undt kheiner andern anschaffung zue gehorchen und zwar nur in so weith, alß es der reytungs geber selbst vor recht erachtet, so man bey straff undt bey ersetzung der post, so man disen zuewider einbringen wierdt, ohnfehlbar gehor(*sam*) zu observiren, dan man zur zeith darvor zu stehen, red- und andtworth zue geben hatt.

[§ 16]

16. Daß die rayttungsgebere den titul auf die rayttungen anderß nit, dan folgender gestalten schreiben und dies bey straff:

Feldtsperg

rendtambts rayttung von Georgi bis Michaeli anno 1715

nr. 1^o

unter der haubtmanschaft Johann^t Heyßig, geführt durch mich N. N.

[§ 17]

17. Daß selbe bey straff keinen corrigirt oder maculirten schein der rayttung beyzulegen, sondern, da ihnen auch ohnversehens ein oder der andere maculirt wurde, solchen umb zue schreiben undt dießen gegen cassirung des jenen behöriß ratificiren zuelaßen, alß dan aber der rayttung anzuschließen haben.

[§ 18]

18. Daß man sich auch nicht unterstehen solle, ein rayttungs document beyzuhefften, wan alles daß, was rayttungs meßiges der schein in sich enthaltet, nit ehebevor mit worthen folgens aber mit züffern außgeführt seye, so man nit weniger bey straff zue observiren, ingleichen daß

[§ 19]

19^{ten}. dahin zue sehen, ob man die erkauffte sachen nicht selbst ziegeln oder von einer anderen unßerer herrschafft mit wenigeren unkosten haben können, welch letzteres auf eraignenden fahl zur veranlaßung dem württschafft^s rath zu eröffnen, auch

[§ 20]

20. daß man zue rechter zeith und mit genehmhaltung des württschafft^s raths wein, getreydt, wolle und dergleichen verkauffe, in sonderheit das übrige

^s B: abfolgen

^t C und D: folgt Frantz

viech und geflügl, umb es nit mit unkosten, so auf die füterey gehet, den winter über behalten werde^u. Gleichmäßig

[§ 21]

21. das man das jenige, waß die herrschafften ertragen und nicht wohl verkaufft werden mag, ettwa umb anders, so man ehender verkhauffen kan, verwechßle oder vertausche undt haben

[§ 22]

22. die vorstehere auch zu observiren, daß die schulden auf die bestelte^v terminen eingebracht undt nicht anstehen gelaßen werden, in sonderheit bey denen bestandtleythen. Nicht weniger

[§ 23]

23. daß man khein guttes getreydt, alß nemblichen weitz, khorn, gersten undt haabern zur mäst des viechs brauche. Mehr

[§ 24]

24. daß die gespunst fleißig getrieben undt destwegen eine außtheillung auf jedes gantz lehen, halblehen, hoffstadt und auf das meyer gesindt, wo deßen eines befündtlich ist, gemacht, auch folglich leinwandt daraus gewöbert werde.

[§ 25]

25. Daß ohngeachtet § 20 und 21 alle haubt verkauff oder erkauff oder tausch mit unßerer genehmhaltung und ratification anderst aber nicht zueschließen. Welchen verstandt es auch

[§ 26]

26. hat, daß nemblichen niemanden auch denen unterthanern nichts, ohne unßeren *g(nä)d(ig)*sten wissen und willen vorzuleihen undt also auch nichts zueverborgen seye.

[§ 27]

27. Daß mit fällung des gewildts nachfolgende ordnung gehalten werde, womit nemblichen die hierschen von pffingsten an bis letzten Septembris gefället werden, item die wüldtstukh, wan es *g(nä)dig* befohlen wierdt von Michaeli an bies Neuen Jahr, sonsten aber nicht; dan die wülschwein von 1^{ten} August bies hey(*ligen*) Lichtmeßen, die rehe aber auf unßern *g(nä)digen* befelch zue allen zeithen.

[§ 28]

28. Daß sich khein bedienter, er seye wehr er wolle, unterstehe, einen^w fürstlichen wayßen in die dienste zu nehmen und dieses bey hoher straff.

^u C und D: folgt mithin in herbst versilbert werde

^v C und D: bestimpte

^w C und D: einen

[§ 29]

29. Daß es mit dem jähr(liche)n poonnwein, welch die unterthener auf denen herrschafft zu nehmen schuldig, also beobachtet werde, nemblichen, wan das junge gewächs wein guth, stat deßen ein alter schlechter wein außgestellt werde undt dießen umb einen leidentlichen preiß auf das vor solchen wein alsobaldt^x bahre bezahlung folge, undt^y nicht hieraus große schulden entstehen, gleich wie sich zue^z Ostra hervor gethan, daß die unterthener deßwegen ein 8.000 fl. außständig seint undt wan auch kein schlechter wein außzustellen obhanden wäre, so khan, wie es sonsten zum thail gewöhnlich, der sogenannte wein kreitzer^{aa} genohmen werden, so die unterthener auch gar gern erlegen.

[§ 30]

30. Das die freyzettl auf außsetzende weingarten in Mähren der althergebrachten gewohnheit, in Österreich aber der satzordnung nach von anfang der handtanlegung p(e)r acht^{bb} jahr und anderst nicht erthaillet werden.

[§ 31]

31. Daß weder ein ^{cc}bedienter noch bestandtman^{cc} mehr pferdt, khüe oder schaff in unßeren futter halte, dan ihme erlaubt, wiedrigens es demselben confisciren undt also gleich denen burggraffen zu ihrer verrechnung übergeben zu lassen.

[§ 32]

32. Daß khein hauptman ohne unßern g(nä)digen consens sich unterstehe, nach seiner gelegenheit zu verreißen undt über nacht weniger zue etlichen tagen von der ihme anvertrauten herrschafft auß zuebleiben, weillen dardurch das herrsch(a)fft(lich)e weeßen gehindert wierdt, und andere übl einschleichen können.

[§ 33]

33. Daß die junge tauben, so auf denen herrschafft gezigelt werden, nicht unter die officir zuevertheillen, sondern, wo es nahe und seyn kann, mit anderen victualien zu unßerer hoffkuchl geliffert, da es aber entlegen, verkaufft und die gelder hiervon bey dem rendtambt mit dem burggraffen ambth außgeglicher ordentlich verrechnet werden.

[§ 34]

34. Daß das erfechßnete obst alljährig durch die gardtner undt weinzerl behörig, nemblichen wo die g(nä)d(ig)ste herrschafft an der stelle, zu hoff,

^x C und D: alsogleich

^y C und D: umb

^z fehlt in B

^{aa} C und D: folgt das ist von jeder maß ohne das ein wein hinaus gegeben werde, ein kreitzer

^{bb} C und D: 8

^{cc-cc} C und D: officirer noch ein bedienter oder bestandtman

sonsten aber in das burggraffen ampte, wohl abgegeben, was zum dörren, guth gedörret undt daß frische winter obst auch beim burggraffen zur herrschafftts notturfft aufbehalten undt auf begehren geliffert werde, sonderlich zu Stainitz, davor all anderen ohrten alle jahr von pargamotten biern und mischänsker öpfln was zuebekommen, wie dan denen garttnern das fleißige nachpöltzen ernstgemessen einzubinden ist.

[§ 35]

35. Das von den tungrich^{dd} nichts verkaufft werde, es seynt dan bevor die herrschaftliche ackher und weingarten hiermit erforderlich versehen umbsonst aber ist niemand was zuegeben, wie dan der ettwan verkauffte tung undt so auch das verkaufft werden dörfrende stroh durch die rendt- und burggraffen ampts^{ee} rechnung gehen solle, zue welchen ende ohne wißen des burggraffens dergleichen nichts zueverabfolgen, umb es in der rendtreytung, wie es bishero beschehen, nicht betrüglich weiße zum theill oder gar außgelaßen werde.

[§ 36]

36. Daß die hoff weingarten, besonderbahr, weillen sie in so großen baulohn seint, in gutten standt zu erhalten undt die bloße fleckh möglicher dingen nachzugrueben, was aber gar alte weingarten, so vor das baulohn nicht stehen, außzuehacken und solche zur zeit wiederumb neu oder hiervor, wo es ettwan gelegensammer, andere außzusetzen,

[§ 37]

37. das die erforderlichen weinvas, weillen man sie aufbehalten khan, dan sie nicht verderben, jedes mahls umb das Neue Jahr, allwan sie^{ff} am wohlfeyllisten zue Znaymb oder Stainitz oder anderen gelegensamben örthern zue bestellen und zue bedingen seint.

[§ 38]

38. Daß daß getreydt fein sauber undt nit^{gg}so verschleiderisch^{gg} wie bishero außgedroschen werde undt also die haubtleithe bey den hoffstädeln fleißig nachsehen, die trescher je zueweillen unversehens überfallen und sowohl das rithstroh alß die schab überdreschen laßen, umb sie, drescher gleichwohlen bey der sorg und embsigkeith erhalten, mithin die herrschaftliche einkomnußen befördert werden mögen, wie dann

[§ 39]

39. die getreydt probdreschungen in zeithen und gleich nach eingebrachter fechßung vorzunehmen und die probzettel förderist zur buchhalterey, wohin

^{dd} C und D: tunger ehender

^{ee} A: über der Zeile ergänzt

^{ff} C und D: dise

^{gg-gg} C und D: also verschleiderisch

die herrschafft angewißen, abzuegeben, einfolglich mit dreschung sothaner prob nicht zue verweillen^{hh}.

[§ 40]

40. Daß die hoffbreithen oder acker mit guthⁱⁱ gesäuberten saamen wohl und recht besäet, auch die attestationes der außgesäeten khörner nicht zuegegen den gewißen p(e)r pausch (wie es öffters befunden worden), sondern bey der eydts pflicht verläßig eingereicht undt abgegeben werden.

[§ 41]

41. Daß die hauptleuthe in frühejahr der würtschafftsregl gemeß die wießen und graß garthen saubern undt die scherhauffen zerwerffen laßen sollen.

[§ 42]

42. Daß die hauptleuthe in die unterhabende ämbter nit eingreifen, weniger auf ihre zettel ohne wißen des rendtschreibers bey denen bestandtleuthen oder schänken oder sonsten wo^{jj} geld erhöhen thuen, bey straff.

[§ 43]

43. Das kein beambt- oder bedienter einiges viech unter denen bestandtleuthen oder unterthanen halte.

[§ 44]

44. Das der ahrmen wayßen ihre gelder durch die hauptleuthe auf gewiße orth auf interesse oder sonsten würtschafftlich angelegt werden, umb khünfftig sie ahrme weyßen anstadt leidenden schadens gleichwohlen einen nutzen schöpfen mögen.

[§ 45]

45. Daß die teucht, alß woran einer gnädigen herrschafft sonderlich hoch gelegen, undt hiermit gar baldt ein nahmhaftes verwürtschafftet werden khan, wohl undt mit genuesamber^{kk} bruth alß ein jeder teucht wohl ertragen mag (jedoch das sie auch nicht übersetzt werden) zu rechter zeith besetzt werden.

[§ 46]

46. Daß die fischbruth, wo es thunlich selbst zu ziegeln, umb auch ein herrschafft der andern hilff leisten mäge, wans aber nicht erkläcklich, sodan allererst, doch mit unßern gnädigsten vorwießen undt consens erkaufft werde, doch in zeithen, umb ehe dan andere das beste außklauben, man ein guth und^{ll} schön geschlachtet brueth überkhomen mäge.

^{hh} C und D: folgt wordurch denen tröschern die gelegenheit gleichsam an die handt gegeben wird, sich wider rechtlich zu vergreifen.

ⁱⁱ C und D: folgt und

^{jj} C und D: vor

^{kk} C und D: folgt gueten

^{ll} C und D: auch fein

[§ 47]

47. Das die repartitiones der landes und andere anlaagen bey denen städt, marckt und dorffschafften, maßen von burgermeister, ältisten, richter und rath, dan denen geschwohrnen, die ahrme offtmahl gewissenloß überleget und die wohlhabende auß zueneigung verschonet werden, von denen haubtleithen undt contributions einnehmern all jährlich genau zu übergehen und wohl zu erwögen, ob der ahrme wieder gebühr nicht beschwehret werde und daß auch

[§ 48]

48. die gemain reyttungen von denen haubtleuthen alle jahr genau revirdt, öffentlich verleßen und die ungebührliche aussgaben, förderist aber die übermäßige tractaments unkosten bey panthatungen oder raths verneuerungen, wayßen gestellungen, besitzung der grundbücher, auch aufnehmung der gemein-, spittall-, wayßen- undt kirchen reyttungen, dan bey vorhabenden jagen oder anderen extra zusammen kunfften, alß an denen jahrmärckten, kirchtägen und dergleichen, da sich auch allweegs die officier sambt ihren weybern neto einzufinden pflegen, bey hoher straff eingehalten werden, sintemahl dieß alles den ahrmen unterthan betrifft, so der g(nä)d(i)gsten herrschafft nicht zu geringen schaden und nachtheill gereichet.

[§ 49]

49. Daß wan von khotsatz ettwas gebauet undt daßelbe mit khot beworffen werden solle, solches ehender nicht zue bewerffen, bies daß es ein jahr gestanden oder gantz und gar außgetrukert ist und soll solches in sommer oder frühling beschehen, damit der leimb wohl truken seye, ingleichen die zimmerleith angehalten werden, daß das jenige holtz, so zum württschaffts gebeu und nicht zur zürligkeit ettwa eines schlosses oder sonsten gebraucht wierdt, nicht auf 4 seithen, sondern einer oder zwo nach notdurfft außgezimmert oder behacket wierdt, dan solcher gestalten gehet desto weniger unkosten^{mm} darauf, wan es nach dem tagwerg verdungen ist undt wierdt, desto mehrers und geschwinder verrichtet, bleibt auch daß holtz dergestalten stärker undⁿⁿ tauerhaffter, ist aber die arbeith überhaupt verdinget, so darff man nit soviell darauf sehen.

[§ 50]

50. Daß die unterthanen khünfftighin^{oo} ihre häußer aus der grundtvest und soforth nicht mit holtz erhöben und mit khot außwerffen, sondern mit einen satz erbauen undt den boden wohl bekhütten undt dieses von^{pp} darumben, auf das bey eraygnender feuersbrunst, sie nicht also völlig bies auf^{qq} den

^{mm} A: korrigiert aus arbeit

ⁿⁿ C und D: folgt das gebäu

^{oo} C und D: künfftig

^{pp} nur in A und B

^{qq} C und D: in

grund abgebrannt werden, mithin umb all das ihrige khommen, sondern gleichwohlen ihren wenigen haußrath erhalten und in so ehender die hayßer wiederumben auferbauen mägen.

[§ 51]

51. Daß die grundt dienste nicht wie vor alters, sondern wie ein und anderer orth dermahlen in standt eincassiret und verrechnet werden, verstehen, das von dem neu zugekommenen nichts zuruk verbleibet, maßen bies anhero, wie am hellen tage, viell unter denen richtern, burgermeistern, eltisten oder heegern oder rent- und grundtschreibern, durch des haubtmans conivirung verhalten werden mus, weillen alles, so vorhero öed geweßen, bestiffet ist, mithin die herrschafften in vollkhommenen standt seint.

[§ 52]

52. Das wein undt bier auf den schankh in rechten preyß gesetzet seye.

[§ 53]

53. Daß die schankhäußer niemahlen ohne trankh seyen.

[§ 54]

54. Daß die brandtwein beständter gutten brandtwein brennen und solchen nicht zue hoch schäncken.

[§ 55]

55. Daß die wälder mit dem holtz verkhauff nicht allzu hart angegriffen werden, so wegen der officier accidenz gar leichtlich beschehen kan. NB wo ein forschmeister ist, wirdt es demselben besonderlich zue observiren obliegen.

[§ 56]

56. Daß mit dem brenholtz nicht verschwenderisch umbgegangen werde, auch bey denen breuhäußern.

[§ 57]

57. Daß auf die raubschützen acht gehabt und dieße auf betretenden fahl eingeführet und uns dießfahls gehor(*samer*) bericht abgestattet werde. NB wo ein forschmeister ist, hatt ^{rr}er ein solches^{rr} besonders in obacht zuenehmen.

[§ 58]

58. Daß die offene fischwäßer, so auf unßern grundt und boden so hoch alß möglich vermittelt undt die^{ss} nit ettwan durch andere wieder rechtlich genutzt^{tt} werden.

^{rr-rr} C und D: derselbe ein

^{ss} C und D: dise

^{tt} C und D: genossen

[§ 59]

59. Daß die handtwerkhs, besonders mauer- undt ziernerleith zu rechter zeit zu undt von der arbeith, mithin nicht zue spath khomen undt^{uu} zue fruehe wegk gehen.

[§ 60]

60. Das mann auf die contributions resten wohl acht habe, ^{vv}und NB wan solche^{vv} liquid eingetrieben, mithin die gelder behöriß abgeföhret undt die schwere executiones vermeydet werden.

[§ 61]

61. Das keinem bedienten, er seye wehr er wolle, weder an besoldung noch deputat über die gebühr was verabfolget werde.

[§ 62]

62. Das keiner, er seye wehr er wolle^{ww}, ohne sonders privilegium weder roboth, zinß noch zehet frey gelaßen werde.

[§ 63]

63. Daß auf die gebreude nicht zue viell maltz noch hopffen verabfolget werde.

[§ 64]

64. Das denen breuern kheine übermeißige matka zuegestanden, auch kein nach oder hinterbier machen zue laßen gestattet werde und die tröbern zue unßern nutzen khommen.

[§ 65]

65. Das die bier vaß nicht in zu großer mas gehalten werden.

[§ 66]

66. Daß zu dem gemeinen besten die wohlfeihlkeit eingeföhret, auch mäglicher dingen erhalten, besonderbahr das^{xx} fleisch nicht zue theuer gehacket undt das brodt in gerechten gewicht gebachen, wiedrigens der betretende hierumben abgestrafft, mithin ihme das gebacht weggenohmen undt vor die spitaller und andere^{yy} gegeben werde.

[§ 67]

67. Nicht weniger das die mühlner sich eines gerechten und bey höchster straff sich^{zz} keines größern mauth^{aaa} maßel bedienen, auf daß die ahrmen unterthanen wieder wißen und gewißen nicht bedrungen undt überzogen werden, dan übrigen undt

^{uu} C und D: folgt nicht

^{vv-vv} C und D: umb solche NB, wann sie

^{ww} D: will

^{xx} C und D: folgt daz

^{yy} C und D: folgt arme

^{zz} nur in A

^{aaa} A: über der Zeile ergänzt; B: muth

[§ 68]

68. daß alle empfang und außgaben ordentlich unter ihre gebührende rubriquen gesetzt undt nichts durcheinander vermischt oder sonsten all dasjenige was zu einer vorträglichen würtschafft undt gutten reyttungsordnung erforderlich sein und allhier nicht so außführlich beschriben werden mag, alß es ein vorsteher^{bbb} und raittungsführer^{bbb} von selbstem nothwendig wiesen mues, aydts pflichtmäßig getreulich observiret werde. Dan nun mittler zeit ein officir abstierbt oder deß dienst entsetzet und ein anderer instaliret werden mächte, solle dem neuen officirer dieße information sambt denen beylaagen von ambt aus in abschriefft behändiget werden, auf das er sich mit der unwießenheit nicht entschuldigen könne und seine rechnung nit widerumb in unrichtigkeit setze; undt wierdt mann dieße unßere g(nä)dige verordnung sowohl bey unßerem würtschaffts rath, alß oberbuchhalter und reithrath ambte und übrigen buchhalterezen auch all unßeren herrschafften und güttern in denen prothocollis semel pro semper behörig fürzuschreiben, auch hiervon ein jeder reyttungs führer^{ccc} in sonderheit eine copiam zue seiner richtschnuer zuenehmen, des empfangs halber von alerseiths zue unterschreiben, sodan ungesaumbt von einer herrschafft zur andern zue befördern undt wiederumben zue unßerer cantzeley zue remittiren haben undt dießes alles ohnfehlbahr undt bey hoher straff. Darüber nun, damit nemblichen all obrecentirtes dem von uns g(nä)dig intendirenden effect würk(lich) erreiche, wür unßern würtschaffts rath und ihme, oberbuchhalter, die besondere incumbenz hiemit gnädig undt nachdruckhlich^{ddd} auftragen thuen, woran unser g(nä)diger willen und meinung als an welchen uns sonderlich^{eee} gelegen, gehors(am) bevollzogen würdet.

[E]

Geben, Wienn^{fff}, ^{ggg}den 29^{ten} Novembris 1715^{ggg}.^{hhh}L. S. Ant(on) Flo(rian) f(ürst) von L(iechtenstein)^{hhh}

[A]

ⁱⁱⁱFürst(liches) decretum, die schleinige beförderung der rendtamtsgelder zuer cassam, dan den verschleis der vorrätthigen effecten undt monathlich einsendenden extracts betr(effend).

bbb-bbb C: am linken Rand ergänzt

ccc C und D: officirer

ddd die Überlieferung von B endet hier

eee C und D: sonderheitlich

fff C: folgt etc.

ggg-ggg C: Datum wurde von anderer Hand ergänzt

hhh-hhh nur in A

iii-iii nur in A

Unsere gnadt zuvor etc. erenveste, liebe getreue; ihr werdet euch noch allerseiths bestens zue entscheiden wißen, was wür euch schon längstens wegen richtig- und schleiniger übermachung der bey eueren herrschafften und ämbtern ohnnachlässig einzuetreiben, und respectivè in unßere haubt cassa so wohl, alß die neu angerichte particular schulden abzahlungs cass, sobaldt immer mäglich zue lieffern habenden gelder, alß bestmöglichst versielberung der bey euch über abzug deß haußbrauchs annoch in vorrath seyenden naturalien zerschiedenen mahlen zwar *g(nä)d(ig)st* aber anbey auch ernstlich anbefohlen haben; ob nun wohl, zwar einige unßerer beambten hierinnen ihrer schuldigeith gebührend nachgekhomen, wür solches ihnen auch in sonderbahren hochf(ürstlichen) *g(na)d(en)* vermercket, so haben wür doch in dem gegentheill von anderen wahrnehmen müßen, das theils derselben die ihnen zuegesendete so deutliche verordnung gar nicht begrieffen, andere aber nach ihren gefallen und aygensinn interpretiren, andere aber gar eine ihnen comodere arth und weis, die gelder in daß khünfftige ad cassam zuelieffern vorschreiben wollen, gleich wie wür nun dießes alles in daz khünfftige weithers zu dulden durchaus nicht gemeinet, sondern eine durchgehende gleichheit in allen unßeren herrschafften introduciret wißen wollen; alß ist hiermit nachmahlen unßer ernstlicher befelch, daß

primo kheiner von euch in daß künfftige sich ferner unterstehe über 500 fl. bey seiner herrschafft unter den praetext einer quota oder sonsten einiger außflucht liegen zuelaßen, sondern alles was darüber, es seye hernach wenig oder viell, so gleich bey aussgang jeden monath von seiner auf die nechst gelgene herrschafften undt von dar hiehero ohngesaumbt an unßere haubt cassa einsenden undt von daraus hernacher die gebührende ampts quittung zue empfangen haben solle.

2^{do} Ist unßer fernerer befelch an euch, daß ihr mit dem verkauff der bey euch über abzug des haußbrauchs annoch vorhanden seyenden naturalien bestmäglichst fürgeheth undt alles so baldt immer mäglich, verkundtlich auf daß gewißenhafteste und beste zue versielbern trachtet.

3^{ti}o Wollen wür ferner das ihr mit denen abzustatten habenden monath berichten jederzeith fleißig continuiret und weillen wür erfahren müßen, das theils beambten unßere biesherige verordnung nicht recht begrieffen können oder wollen, so senden wür zue einführung einer durchgängigen gleichheit in allen unßern herrschafften euch hiemit gegenwärtig ein formular, nach welchem ihr bies zue unßerer anderwehrtigen gnädigen verordnung euers unterthänigsten berichts exacte einrichten und damit in duplo so wohl gegen unßerer zahlungs cassa alß, unßerer wüthschafft rath gleich wie dieses alles zue unßeren *g(nä)d(ig)sten* gefallen und diensten gereicht, also versehen wür uns zu euch gäntzlich, der unterth(änigen) bewürkung und werden in

ohnverhoffend wiedrigen fahl die saumbseelige mit der ehe deßen von uns angedroheten und hiemit in casum contraventionis nachmahlen statuierenden legal straff von 20 r(eichs)th(aler) ohnnachlässig ansehen, denen gehorsamben aber jederzeith mit fürstlichen gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben Wienn, den 20^{ten} Junii 1716.

L. S. Ant(on) Flo(rian) f(ürst) von L(iechtenstein)

Formular über bevorstehendes decretum die unterth(änigen) berichte zu erstadten.

P. S.: Euer hochfürst(lichen) durch(laucht) sollen wür sub signirte hiemit zu eingang instehenden monaths N. N. unterthänig berichten, welcher gestalten der status oeconomicus bey der herrschafft N. N. gegenwärtig beschaffen seye, nemblich so hafften an ausständen, lauth der bey uns vorhanden seyenden.ⁱⁱⁱ

ⁱⁱⁱZu § 10 gehörig.

Lista waß von gesambten unßern herrschafften sowohl carolin- als gundagerischen majorats auch von denen allodial herrschafften und güttern und zwar von jeder herrschafft in sonderheit zu nachgesetzten terminen an verschidenen raittungs notturfften in unßere fürstliche buchhaltereyen, wohin sie nemblichen angewiesen, gleich in tempore da ein sach sich füeget, bey straff abzugeben komet, alß

zu den termin S(anc)^{ti} Georgii und S(anc)^{ti} Michaelis die halbjährige raittungen sambt all und jeden documentis und zwar nach verstreichung jeden termins längstens binnen 6 wochen.

Rendtampts ausstandt regiester, der deputatisten abraittungen aus allen ämbtern, waß man nemblichen ihnen hinauß oder sye herein schuldig.

Allerhandt rindt- schaff- und s(alva) v(enia) schweinviechs auch geflüglwerckhs verzaichnussen, dessen so würckhlich obhanden. Getraydt umbschlag oder umbmessungs regiester, was pahr obhanden. Castenampts ausstandt register, wein visir regiester, was an^{kkk} ein so andern wein würckhlich obhanden.

Zu den termin S(anc)^{ti} Georgii allein, nebst obigen auch daß württschafft inventarium, wintter woll abweegnus tabell, lemmer fechßungs verzaichnus, wo nemblichen die schafflereyen in geldt nicht vermittelt; sommer anbauungs tabell, frühlings teicht außfüschungen.

ⁱⁱⁱ⁻ⁱⁱⁱ C und D: die Ergänzung zu § 10 liegt nur diesen Versionen bei

^{kkk} D: von

Zu den termin *S(anc)^{ti}* Michäelis allein, nebst vorausstehenden, so bey beeden terminen gemeldet, auch sommer und lemer woll abweegnus verzeichnussen, wintter anbauungs tabell, herbst teicht außfüschungen, wein visir regiester des würrhlich obhandenen alt und jungen weins, bey welch leztern sich der vor dießes jahr eingebrachte bau- und zehet- auch erdtwein specificè verstehet.

Wintter- und sommer getraydt fechßung und zehet taffel des getrayds in strohe sambt der ordentlichen prob treschung mit den beyleiffigen endtwurff, was eß über abzug des trescherlohns sambt den alten vorrath ertragen und über die erforderliche hauß nothdurfft bies zur neuen fechßung übrig verbleiben^{III} mithin zum verkhauff kommen mag. Ittem einen extract, was in ein so andern getraydt sorten auf ein angebauten metzen kommen thuet; heu und gräumet fechßungs taffel, sambt der ordentlichen außthailung.

^aHerrschaft N

monnath extract pro mense decembris 1715

	alter rest	neuer empfang	summa	außgab	rest	ausstandt	pahr vorhanden
beim rendtambt	fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.
burggrafenamt							
rindviech alß							
oxen	stukh	stukh	stukh	stukh	stukh	stukh	stukh
melchkhüe	st.	st.	st.	st.	st.	st.	st.
seug kälber	st.	st.	st.	st.	st.	st.	st.
schoffviech							
junges	st.	st.	st.	st.	st.	st.	st.
altes	st.	st.	st.	st.	st.	st.	st.
schweinviech							
mötschwein	st.	st.	st.	st.	st.	st.	st.
nöherschwein	st.	st.	st.	st.	st.	st.	st.
frischling	st.	st.	st.	st.	st.	st.	st.
geffiglwerch							
indian	st.	st.	st.	st.	st.	st.	st.
ganß	st.	st.	st.	st.	st.	st.	st.
anten	st.	st.	st.	st.	st.	st.	st.
cappauner	st.	st.	st.	st.	st.	st.	st.

^{III} *D: folgt und*

^a *nur in C und D: die folgende Tabelle über den Monatsextrakt liegt ergänzend zu § 1 nur diesen Versionen bei*

1. Instruktionen

hienner	st.	st.	st.	st.	st.	st.	st.
gedörtes obst	metzen	metzen	metzen	metzen	metzen	metzen	metzen
wohl	lb	lb	lb	lb	lb	lb	lb

castenambt

waitzen in khörnern	... metzen ... masel	... metzen ... masel	... metzen ... masel	... metzen ... masel	... metzen ... masel	... metzen ... masel	... metzen ... masel
waitzen in stroh	...ß ... garben	...ß ... garben	...ß ... garben	...ß ... garben	...ß ... garben	...ß ... garben	...ß ... garben
khorn in khörnern	... metzen ... m.	... metzen ... m.	... metzen ... m.	... metzen ... m.	... metzen ... m.	... metzen ... m.	... metzen ... m.
khorn in stroh	...ß ... g.	...ß ... g.	...ß ... g.	...ß ... g.	...ß ... g.	...ß ... g.	...ß ... g.
gersten in khörnern	... metzen ... masel	... metzen ... masel	... metzen ... masel	... metzen ... masel	... metzen ... masel	... metzen ... masel	... metzen ... masel
gersten in stroh	...ß ... g(arben)	...ß ... g(arben)	...ß ... g(arben)	...ß ... g(arben)	...ß ... g(arben)	...ß ... g(arben)	...ß ... g(arben)
habern in khornern	... metz ... m(asl)	... metz ... m(asl)	... metz ... m(asl)	... metz ... m(asl)	... metz ... m(asl)	... metz ... m(asl)	... metz ... m(asl)
habern in stroh	...ß ... g.	...ß ... g.	...ß ... g.	...ß ... g.	...ß ... g.	...ß ... g.	...ß ... g.
kuchlspeiß	...metz	metz	metz	metz	metz	metz	metz

kellerambt

wein	1708	...em(er) ...m(aß) ...s(eidl)	...em(er) ...m(aß) ...s(eidl)	...em(er) ...m(aß) ...s(eidl)	...em(er) ...m(aß) ...s(eidl)	...em(er) ...m(aß) ...s(eidl)	...em(er) ...m(aß) ...s(eidl)	...em(er) ...m(aß) ...s(eidl)
	1709	"	"	"	"	"	"	"
	1710	"	"	"	"	"	"	"
	1711	"	"	"	"	"	"	"
	1712	"	"	"	"	"	"	"
	1713	"	"	"	"	"	"	"
	1714	"	"	"	"	"	"	"
	1715	"	"	"	"	"	"	"
brandtwein	...emer m(aß) s(eidl)	... e(me)r m(aß) s(eidl)	... e(me)r m(aß) s(eidl)	... e(me)r m(aß) s(eidl)	... e(me)r m(aß) s(eidl)	... e(me)r m(aß) s(eidl)	... e(me)r m(aß) s(eidl)	... e(me)r m(aß) s(eidl)
weinlager	e(me)r	e(me)r	e(me)r	e(me)r	e(me)r	e(me)r	e(me)r	

zu § 1^{mo} gehörig
hauptmann, rendtschreiber, burggraff, castner, kellner

1.3.1.4 Instruktion des Wirtschaftbereiters für die Herrschaft
Feldsberg, 17.10.1716

Wien, 1716 Oktober 17

HAL, Kt. H 2340

Aufbau: P – 17 §§ – E – R

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels eines vergrößerten Anfangsbuchstabens hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

[P]

Instruction

vor unsern Feldtsperger wirthschafft reutter, welche er genau zu observiren undt in allweg gehors(ams)t zu bevollziehen haben wirdt.

[§ 1]

1^o Wirdt er an den verwalter gewisen, dessen befehl in unsern anliegenheiten nachzukhomen seyn wirdt. Wie er dann

[§ 2]

2^{do} sich bey nachsehung der wirthschafft undt auch mit denen dortt- undt dahin abgehenden considerablen fuhren in allweg gebrauchen zu lassen. Mithin

[§ 3]

3^{ti}o obacht zu haben, daß bey den anbauen, wohin er gestellt wirdt, wohl geackhert und kein mehrer sommer angerechnet, alß außgesehet, einfolglich der übrige sommer zuruckh genohmen undt dem castner widerumben abgegeben werde.

[§ 4]

4^{to} Daß die dröschler sauber tröschen, zu welchen ende daß bundt- undt rüttstroh öffter zu visitiren, ob kheine khorndl darinnen befindtlich, gestalten er dann jezuweillen derley stroh ^anach- und übertröschen^a zu lassen und den befundt aber dem verwalter vorzubringen hat.

[§ 5]

5^{to} Wann er zu einer windung gestellet wirdt undt auch sonst hat er nach-zusuchen, ob die tröscher nit was beyseiths gethan und endtfremdbet haben, allwo da bey der abmaß zu beobachten, daz^b der metzen gerecht und daß streich brettth gerad ist undt wirdt daß schwäre khörndl gantz glatt NB ohne rämpfl abzustreichen, weiter nichts darein zu lassen oder über die abmaß zu zuwerffen weniger der dröschler lohn auf keine weyse von den then zu

^{a-a} korrigiert aus: öffter zu visitiren

^b korrigiert aus: ob

geben seyn, zu mahlen sothanner lohn von den casten auf des verwalters ainschaffung zu verabfolgen ist.

[§ 6]

6^{to} Hat er bey nachsehung bey denen teuchten zu beobachten, ob^c bey den rechen- oder flucht graben undt zapfen hauß auch bey den ablass und bey dem thamb kein mangel erscheine und ob in wintter fleissig auff geeynet werde, wo da, da uns zum nachtheill was wahr genohmen wurde, er es unverzüglich dem verwalter zur besserung anzudeutten habe.

[§ 7]

7^{to} Wan er wo auf die herrschafft hinaus khombt, mus er allzeith dortten, da^d der rith ohne ^eden vorbe^e gehet in die mühlen, meyer- und schaffl höffe gehen, fragen, ob nit waß mangle und wie es sonsten stehe, auch selbst überall hinsehen und alles wohl in obacht nehmen, gestalten dann er hierüber die relation dem verwalter zu erstatten hatt, welchen verstandt es nit weniger

[§ 8]

8^{tavo} mit den herrschaffts weingartten, wiesen und obst- oder graßgarten hat, daß er nemblich auch allda zusehen solle, ob die erstere wohl gearbeitet undt gegruebet, einfolglich die lähre pläze außgesezet, dan ob sonsten allda und auf denen wiesen, da gebräuchiger massen die scherhäuffen fleissig zerworffen sein müssen, khein schaden beschehe, dise nit überfahren oder ausgegraset, ja auch bey jenen in weinloßen die verschleppung der weintrauben, dan des obsts und dergleichen unterlassen werden. So auch

[§ 9]

9^o auf die fischereyen gezeuget ist, allwo eben dahin zu sehen, daß nichts entdfrembdet oder verzuckhet werde und damit

[§ 10]

10^{mo} in der ärndte auch in hey und grameth machen, alles, wo er gegenwärtig sauber und trucken zusammen gebracht und solcher gestalten behörig abgeföhret werde, darauf und daß auch der außföhrende dung auf die preitthen undt in die weingartten zu recht applicirt und nicht etwan ungebürlich verwendet werde, hatt man nicht weniger genau in obacht zu nehmen, in den widrigen aber, undt da ein schaden zu befahren, es also gleich dem verwalter zur remedirung bey zu bringen, allwo da auch bey dem getraydt zehendt reitthen undt weinzehent schreiben, niemanden auch denen richtern nicht waß nachzusehen, sondern solchen zehendt von allerseiths zu recht abzufordern, auch sonsten sonderlich bey den getraydt zehendt außsteckhen und einföhren obacht zu^f haben und nach zu forschen, ob uns nit waß verschwi-

^c über der Zeile ergänzt

^d korrigiert aus wo

^{e-e} über der Zeile ergänzt

^f über der Zeile ergänzt

gen, mithin entzogen werde, auch daß mit unseren kosten nit mehr zehent reittere gebraucht werden, alß nöttig seyn; und wird er sich bey tröschung derer getraydt proben deß verwalters anordnung halten, einfolglich selber dahin sehen, daß auf beste und genaueste geprobet werde.

[§ 11]

11^o Wird er ingleichen, wann es ihme in weeg ist und er nit zu fleis geschiket werde, bey denen preithen in den steinbruch, bey den ziegl- und kalchöfen zu sehen, ob darbey kein mangl erscheine, so er dem verwalter gleich zu hinterbringen hätte.

[§ 12]

12. Die herrschafft(*lichen*) waldungen betreffendt, allda hat er auch nachzusehen, ob uns nicht einige holtzungen endtfrembdet oder sonsten beyseiths gezogen, auch ob die allda schopfende^g bienen zu unseren nutzen gestellet werden. Wobey

[§ 13]

13. zu wissen, das niemandten auch dem forstmaister ichtwas von windtbrüchen oder klaub- undt bürthlholtz umbsonst oder zur accidenz passiret seye.

[§ 14]

14. Wan er auf die herrschafft hinaus khommet, solle selbter zugleich bey unseren gast- oder schänckhauß nachsehen, ob der schänck mit der erforderlichen getränckh versehen undt der wein oder anderes getranckh guett undt gerecht, auch nit teurer alß besag register von dem verwalter taxirter gegeben wirdt.

[§ 15]

15^o Mues er, so vill möglich, bey denen rathschlagen erscheinen, von denen verichten robothen, die ihme wissentlich beywohnen, dem verwalter relation erstatten, massen er dan zuesehen, daß die roboth durch taugliche leuthe fleissig verrichtet werde und so wohl sie, erst mentionirte robother alß auch die mauerer undt zimmerleuth dan all andere, so bey der wirthschafft arbeiten, nit allzupath darzue kommen auch nit zu fruh weckh gehen, gestalten er dan auch zu observiren, ob die handtwerckhs leuth alß wagner, schmit, sattler, seiller und dergleichen recht gutt und standthafftig arbeiten, mithin ihre auszügl nit übersetzen, wessenthalben er mit dem burggraffen zu conferiren.

[§ 16]

16. Beym schaaff scheren hat er zu beobachten, das die wohle fein sauber NB ohne daran hangenden koth eingesackhet werde.

^g *unsichere Lesung*

[§ 17]

17. Hat er sich nit allein bey vorbeschribenen württhsschaffts puncten, sondern auch bey der schreiberey und rechnungssach, auch wie gedacht in all anderen unseren diensten getreu und unverdrossen gebrauchen zu lassen, consequenter dem verwalter widerhollendt, von allen ohngesaumbt gebuhrende relation abzustatten, umb die mängel in zeithen remedirt werden mögen; solte sich aber füegen, daß verwalter wider verhoffen deme nicht gehör geben und die föhler nit bessern wolte, so wird er wirtschaffts reutter den mangl unseren oberbuchhaltern oder uns selbst unterthänigst zu hinterbringen haben, umb daß weithere vorgekerhet werden möge, deme wirtschaffts reither allweegs zu thuen undt unseren nutzen seiner eydespflicht nach in obacht zu ziehen, gehors(ams)t wissen wirdet.

[E]

D(atum) Wienn, den 17 Octobris 1716.

[R]

Instruction für den neu aufgenommenen wirtschaffts bereutter zu Feldtsperg Friedrich Pawek. Dat(um) Wienn, den 17^{ten} Octobris 1716.

1.3.1.5 Wirtschaftsinstruktion für die Herrschaft Feldsberg, 2.11.1716

Feldsberg, 1716 November 2

HAL, Kt. H 2340

Aufbau: P – 59 §§ – E – R

Überlieferungsform: Abschrift (A)

Textgestaltung: Die Anfangsbuchstaben wurden mittels Vergrößerung hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 2322: halbbrüchiges Konzept mit eigenhändiger Unterschrift des Fürsten

Anmerkung: Die Abschrift (A) enthält einige Punkte der Instruktion vom 20.10.1713 (vgl. 1.3.1.2).

[P]

Feldsperg

Puncta, so sich bey hiesiger inquisitions und visitations comision hiervor^a getan und künfftig hin zu beobachten auch zu bevollziehen seyn werden, zu welchen ende es den gesambten ambte alhier hiemit committiret wird und zwahr

^a B: hervor

[§ 1]

pro 1^{mo} seynd die heeger, so bauern abzuschaffen und darvor klein häußler zunehmen, NB zu Rheinthall solle nur einer gehalten werden, weilen der Bernsthaller jäger und forster bey der Thaja nachsehen können und dises zu thun befelcht seyn.

[§ 2]

2^{do} Hat pfüster künfftig hin nicht mehr rabisch, sondern register mit denen müllern zu halten und allzeith des datum jeder empfangs post fleissig einzusetzen.

[§ 3]

3^{tio} Wirdt dardurch geordnet, damit die h(e)rn pfarrern künfftighin ihre deputater in natura von den cästen nach hauß nehmen und nit von sothanen casten verkauffen, umb die unterschleuffe dardurch hinterbrochen werden mögen, welches sich auch auf alle andere deputater verstehet.

[§ 4]

4^{to} Wierd bey hoher straff verbothen, niemanden, er seye, wer er wolle, aus denen herrsch(aftlichen) stadeln oder höffen einiges ritt- weder anders stroh heraus fihren zu lassen und diß aus seinen ursachen weegens des verdachts.

[§ 5]

5^{to} Ist auf denen zehend hanif künfftig hin obacht zu haben, umb solcher nicht verwarhloset, sondern daraus strickh und andere nothwendige sayler arbeith zur herrschafft gefertiget werden.

[§ 6]

6^{to} Wierd dem hoffschmidt hiemit inhibiret, niemanden andern, alß allein zur hochfürst(lichen) herrschafft zu arbeithen.

[§ 7]

7^o Wierd verordnet, damit künfftig hin alle rüb bürthl zu hochfürst(lich)en nutzen, als ziegl- und kalch brennen angewendet werden sollen, NB lauth weinzierls spanzetl auch etwas ins schloß zu handen des oberzimerwahrter.

[§ 8]

8^o Ist fürohin weeder dem stattrichter noch schulmaistern, feldthüettern oder wehme andern sein deputat von feldt in stroh oder von thenn, sondern directe vom schüttcasten zu geben.

[§ 9]

9^o Seynd die knopperrn jedes mahls unter die castnerische verrechnung abzugeben.

[§ 10]

10. Ist von denen kkirchen gründen der zehend zu recht abzufordern und nit^b hindann zulassen.

^b B: mit

[§ 11]

11. Die rendt-, casten- und contributions resten seynd bey straff bestmöglichst einzutreiben und auf erheischenden fahl hieran aller hand effecten, besonderbahr^c getraid sorden und wein dem laufenden preis nach anzunehmen.

[§ 12]

12. Ist auf die grainitz beschreibung bedacht zu seyn, damit solche, sobalden es thuenlich vorgenommen und gemeß hertzoglich g(nä)d(ig)sten decret bevollzogen werde.

[§ 13]

13. Seynd die monath extracta oder relationes nach dem letzern formular ordentlich an seine behörde abzugeben.

[§ 14]

14. Ist denen treschern dann und wann nachtreschen zue laßen, sonderlich zu bedenckhen.

[§ 15]

15. Seynd denen schoffmeistern statt der heu fuhren, so sie sonsten haben thuen müssen, dise aber nun an der roboth beschehen, andere extra fuhren in den contract einzusetzen.

[§ 16]

16. Ist von denen Schratzenbergern, so roß halten und nun nur mit der hand robothen ^dkünfftig die ross roboth^d zu exequiren und hingegen die hand roboth aufzuhöben, und so auch

[§ 17]

17. von denen Katzlstorffer 8 bauern, so bishero nur die hand roboth verrichtet haben.

[§ 18]

18. Das künfftig die jäger weeder ihr deputat, noch ein anders holtz verkaufen bey straff und verlust des diensts.

[§ 19]

19. Ist dahin zusehen, womit all dises, was sowohl der sattl- als alle strapazier knechte in aller hand gezeug, es seye, was es wolle, unterhanden haben, inventiret werde.

[§ 20]

20. Sollen hinführo beym schwör, alß auch ringen getraid zehents abnehmen ordentliche zehent register gehalten werden.

^c B: besonders

^{d-d} A: am linken Rand ergänzt

[§ 21]

21. Daß küffftighin die hausgründt nicht gleich, wie vorhin beschehen, urbar gemacht, mithin die jenige, so urbar worden, möglichster dingen widerumben hergestellt werden.

[§ 22]

22. Forstmeister solle sich fürohin nicht mehr unterstehen, vor verkaufftes holtz einiges geld einzunehmen oder hinter sich zu halten, vüll weniger ohne expressen hochfürst(lichen) schriftlichen befelch, was stambweis zu verkauffen, wie dann der jenige officir, welcher zum holtz verkauff deputirt wird, daß geld einzunehmen und an seine behörde abzuführen hat.

[§ 23]

23. Denen schaffmaistern ist das so genante affter, so sie von denen thennen empfangen weegen des unterschleiffs hiemit gäntz(lich)en abgestellt und solle dieses zu ersparung der andern fütterey dem geflügl weib jedes mahls abgeführt werden.

[§ 24]

24. Weillen das mahlmäßl auf der teichtmühl defacto nur p(e)r pausch und auf blosses ansagen des müllner genohmen und aufgemauthet worden, dann hero umb desto sicherer hierauf zukommen, ist vortränglich durch einen frembden müllner auf gedachter teicht mühl in gegenwarth zweyer hier zu deputirdten eine prob thuen zu lassen, daraus aigentlich zu ersehen, wieviell daßelbtige mühl auf einen gang in tag und nacht abmahle und waß an mäßl täglich den bestand mann küffftig hin vercontrahirt werden kunte.

[§ 25]

25. Solle sich küffftig hin bey verliehrung selbigen grunds einigen weingarten auszusetzen niemand unterstehen, bevor er nicht solches den hauptmann intimiret und gleich lauth kay(*serlicher*) satzordnung auf diesen nach gestalt des neu oder alt bruchs den gewöhn(lich)en freybrief, ^ewelcher NB von aussatz^e anlaufen solle, genohmen habe, auch soll zu verhüttung aller fernern unterschleiff ein ordentliches prothocol, in welches von jahr zu jahr bey antringender wein lässens zeith die genohmene freybrieff specificie in beyseyen aller wüthschaftsbeambten mit deren unterschritten fleissigist einzutragen seyn, alßo gleich aufgerichtet und bey dem hauptmannlichen amt zu allen zeiten vorbehalten werden und demnach

[§ 26]

26. ein gewisses weingebürg Pratein genannt, in Trässenhoffer gebiet ligend, dieser herrschafft mit dem bergrecht (so nicht vor ein geringes regal des majorats zu halten) unterworffen ist, dießes aber von wenig jahren her durch nachlässigkeit deren unachtsamben wüthschaftsbeambten, denen es

^{e-e} nur in A: am linken Rand ergänzt

hiemit verwißen wird, einzubringen, hinterlassen worden; alß wird hiemit^f ernstlich anbefohlen, daß die dermahlige wüthschafftts beampte umb ferner plosse erhaltung rechts und gerechtigkeit, ein solches sich bene ad notam nehmen und künfftig in obachtsamer beschreib- und abnehmung des wein zehets zu Garsenthall zugleich auch das rechtmessige bergrecht daselbsten abfordern sollen.

[§ 27]

27. Weillen auf villgegrabene keller und erbaute preßhäußer, so von etwelchen jahren her stehen, nicht nur kein gewöhr genohmen, sondern sogar von diesen der schuldige dienst niemahl entrichtet worden, aus ursachen, daß die hauptleuthe von jeden keller oder preßhauß ungebührlich 1 fl. 45 kr. zu ihren accidenzien abgefordert und dannenhero es die unterthanner dem grundbuch anzumelden, jederzeit verschwigen haben, alß wird geordnet, auf daß weegen ungebührlichen accidenzien deren hauptleuthen hinführo den grundbuch mithin *g(nä)d(ig)*ster obrigkeit nichts entgehe, von jeden keller oder preßhauß nicht mehr dann 15 kr., wo aber ein keller und preßhauß zu gleich aufgeföhret wurde, hiervon dem hauptman vor dem ertheilten consens 30 kr. geraichet und alßo gleich dem grundbuch des jährlich zu geben habendem diensts halber eingetragen werde, gestaltsamb es mit all dem zu dato verschwigenen observirt werden solle und zu diesen ende solche aufzusuchen seyn, wie dann auch

[§ 28]

28. befohlen wird, daß bey allen herrsch(*aftlichen*) praithen, weingarten und wißen, weegen sowohl veränderung deren officier, alß auch unterthanen zu jedermans wissenschafft mit nechsten alß es nur möglich nicht allein breithen stangen außgezimmert, sondern auch marchsteiner aus dem Garsenthaller stainbruch gebrochen, mit dem hochfürst(*lichen*) nahmen und jahrzahl gefertigter, auch darauf (*nemb(lich)* auf die marchsteiner) außgehauener was auf eine jede braithen an sammen fallen thut, welches auch respectu der stangen zu verstehen und zu machen ist, aufgesetzt werden sollen. Ansonsten haben

[§ 29]

29. die bißherige unordnung bey hießigen grundbuch, alß welches ein richtschnur aller khauff, verkauff, erbschafftten, geschanck, tausch und waß umb den dienst aufgenommen seyn soll, mit sonderbahrer ursach folgender gestalten corrigiren wollen, womit *nemb(lich)* bey etwann vorbey gehenden veränderungen besonders in den ersten fahl nicht nur allein ein theill, wie bißhero gepflogen worden, sondern beede theilen zwischen welche dergleichen kauf oder verkauff vorbey gegangen, bey den grundbuch persönlich erscheinen sollen auf daß zu erhaltung fernerer richtigkeit des ligenden gueth

^f B: folgt verwiesen wird einz gestrichen

einen theil aus seiner gewöhr ob dem andern aber zuegeschriben werden mäge, umb sich dessenthalben bey all jährlicher besitzung des grundbuchs wegen des schuldigen diensts richten oder aber bey unterlassung dessen, den gebührenden wandl andern zum exempel anschlagen zu können und nachdeme

[§ 30]

30. verspühret wird, daß bey den sich eraigenden todtsfahlen die herrschafft unterthanner gewöhnliche inventuren nicht zu rechter zeith, sondern von einen jahr zum andern mit grösten praejudiz der hinterlassenen puppillen zu machen theils verschoben, theilß auch wohl gahr unterlassen worden. Alß wird hiemit verordnet, daß künfftig hin jedes mahls bey dergleichen vorbegehenden todtfählen längstens bünner 6 wochen solche inventuren durch den verwalter und rendt- alß zugleich grundschreibern fleissigst vorgekommen und jeden erben das seinige pro rata abgetheilt werden solle, zumahlen aber

[§ 31]

31. bey hiesiger herrschafft einiges wayßen amt sich nicht befündet, womit die all jährlich zu thuen sollende wayßen raittungen revidirt und aufgenommen werden mächten, mithin dißfahls eine schöne gelegenheit ist, vil- lers verschiedener vortlhafftigkeiten, welche zu nichts andern, alß zu deren puppillen grösten schaden unmittelbahr geraichen, sich gebrauchen zu können, durch dießes aber alles eine unverantwortliche schwöre des gewissens bey solch habender wissenschaft sich niemands aufbürden solle, so werden auch führohin alle hiesiger herrschafft angehörige orth und zwar jedes in sonderheit umb hey(*ligen*) Weynachten zeith, alwo man die richter und geschworne entweder zu amoviren oder zu confirmiren vornimbt, bey den amt der hauptmanschaft, nebst der allda vorgeleßenen gemain raittung auch eine ordent(*lich*)e wayßen rechnung über die von den grundschreiber selbtigen jahrs gemachte inventuren gethann und außführlich gemacht werden, wobey auch sonderbahr

[§ 32]

32. angemercket, damit auf das so genante pfundt geldt bey hiesigen herrschafft orthen, welches bißhero durch der rendt- und grundschreiber schwach und aus^g purer nachlässigkeit nicht ein cassiret worden, mithin durch unterlassung dessen, denen hersch(*ftlichen*) renten ein unerkhleckliches^h entgangen hinfihro besser obacht getragen und von allen güttern, es seye gleich durch verkauff, ableßen, abwechßlung, schanckhung, heuraths mittl und erbschafften, oder auch durch andere zuelässige weiß deren veränderungen geschehen, von jeden gulden 3 kr. lauth kay(*serlicher*)

^g A: über der Zeile ergänzt

^h B: merkliches

satzordnung tract(*atus*) de juribus incorporal(*ibus*) tit(*ulus*) 4 § 5^{to} abgefordert und verrechnet werden sollen. Wie man sich aber

[§ 33]

33. wegen der abfahrt gelder zuverhalten habe, so beruhet es ebenfahls unverändertlich bey der kay(*serlichen*) satz- und ordnung, crafft welcher nemb(*lich*) von allen NB des verstorbenen und nicht überlebenden seinen güttern, da solches auf fremde herrschafften in land gezogen würde, von jeden gulden 3 kr., wo aber dise gahr ausser landt kommen mächten 6 kr. innen zu halten und zu verraiten.

[§ 34]

34. Damit auch die kierchen raittungen derer schulden und pahre gelder richtiger dann bißhero gehalten werden, so solle all jährlich aus denen gemachten kürchen raittungen von allen hießigen herrschaffts orthen ein extract, in welchen der rest, schulden und bahrschafften, wo und unter wehm solche hafften specificce beschriben seyn müssen zu durchleichtiger herrschaft ersehung ohne weithern befelch eingeschickt und ferners hin einiges geld ohne genugsamer caution nicht entborget werden. Und sintemahlen

[§ 35]

35. leicht abzunehmen, daß hiesiger garttner in denen durch sich zu pflanzen habenden hoff- und kuchlgarten entweeder schlechten fleiß anwenden oder aber daß kreitlwerch ohne verrechnung heimlich verkauffen müsse, in deme von dießen zur herrschafft(*lich*)en hoff-kuchl bißhero gahr wenig geliefert worden, dahero und dieweillen er sambt seinen 5 gesöllen ohne den andern hier zu erforderlich auch kostbahren robothen gleichwohlen jährlich 437 fl. 23 kr. an bahren geld und victualien koste; alß wird ihme, garttner, eingebunden, daß bey wochentlich nacher Wien gehender victualifuhr mit behörigen kreitlwerch er nicht nur allein die hoffkuchl versehen, sondern auch daß jenige, was über die notturfft leicht zu entpöhren ist, verkauffen und daß hieraus gelöste geldt den rendtschreiber gewissenhofft abführen und rendtschreiber es in beederseitiger register ordentlich einschreiben, auch alle halbe jahr in verrait mit beylegung derer register von verwalter unterschriebener bringen solle, worauf burggraff so wohl in ein- alß andern fahl sonderlich zu reflectiren hat, wobey in dem ersten fahl an den zu Wien umb prahresⁱ geld zu erkauffen kommanden kreitlwerch, so jährlich ein nahmhaftes kostet, gleichwohlen einige erspahrung und solcher gestalten von so viellen gärtten, spesen einigen nutzen geschafft werden mächte.

[§ 36]

36. Wird der verwalter hiemit ermahnet, auf das derselbe die von denen hochfürst(*lich*)en antecessorn ergangene pollicey jederzeith vor augen halte und wieder solche auch das geringste zu handeln in mindesten nicht verstatte,

ⁱ B: pahres, vermutlich in A nur ein Schreibfehler

ingleichen ein^j solche zum öfftern hiesigen burgermeister erindert, damit so wohl auf das gewicht deren fleischhackern alß auch böckhen eine obachtsame sorg getragen werde und bey etwan sich hervorthuender klag beschwärnus er, verwalter, einen wie den andern vernehme, die strittsach nicht anderst, alß wie er es dermahleins vor dem strengen richterstull zuveranthorthen sich getrauet mit hindansetzung alles respect einiger persohn^k oder interesse zu wahrer steuer der gerechtigkeit entscheide.

[§ 37]

37. Pflügen auch etwelche von denen officianten, denen jährlich das ihrige an paren gelde ausgeworffen ist, aus verschiedenen ämbtern victualien heraus zu nehmen, die sie nachgehends ihren belieben nach taxiren und an paren geldt abschlagen lassen, wordurch nichts anders alß confusion in denen ämbtern und rechnungen entstehen, nebst dießen auch ihro durch(*laucht*) alleinig leiden müssen. Sollchem nach dißes ihnen hiemit gäntzlich abgestellt und sie solche umb pares geld anderwärts erkauffen sollen, wobey zu wissen, daß auch die jenigen, denen etwas an deputat in deren ermanglung mit geld zu bezahlen komet, sie es ihnen nicht selbst zu taxiren, sondern zu diesen ende zum oberbuchhalter amte einzusenden haben und diß ohnfehlbar.

[§ 38]

38. Ist vorgehens^l zwahr von denen inventuren eine meldung beschehen, so aber nur auf die unterthanen zu verstehen ware, hier aber bewürfft man sich auf die bestand schaffmaister hießiger herrschafft, bey welchen nach eraignenden ein oder andern todtfahl vielleicht weegen angenommenen unzulassigen accidenzien niemahlen eine inventur ist vorgekommen worden. Sintemahlen aber ihro durch(*laucht*) bey sich hervor thuenden strittigkeiten zwischen denen erben jederzeit index gewesen und noch seyn; alßo müssen auch die inventuren alda vorgekommen von dießen das gebührende ein cassiret und getreulich verrechnet werden.

[§ 39]

39. Wirdt geordnet, weilen in den Unterthemenauer breuhaus bißhero sehr schlechtes bier gebreuet worden, dergestalten zwar, daß sich die leuthe, so es zu nehmen haben, höchstens beschwört befünden, in sothanen breuhaus ein gebreu zur prob mit dem Thajawasser negstens machen und zu den ende ihme, breuer, solches Thajawasser an der roboth zueführen zu lassen.

[§ 40]

40. Ist bißhero ihme, Unterthemenauer breuer, übermässigerweiße auf jedes gebreu 6 emer ^mfüllbier und 6 e(me)r^m matka zuegestanden worden, so alß

^j A: über der Zeile ergänzt

^k B: am linken Rand ergänzt

^l B: vorhergehends

^{m-m} A: am linken Rand ergänzt

eine übermaß hierdurch abgestellt und benebst geordnet wird, führohin, ob jedes gebreu ihme nur 4 emer füllbier und 4 emer matka zu passiren, welchem nach er alßo von jeden gebreu, auf welches ihme mehr nit, dann 40 metzen gersten zu erfolgen in die hochfürst(*liche*) kellnerey zum außschrotten statt der bißherigen 20 von nun an ain und zwantzig vaß taugliches bier abzuführen haben wird.

Was die den müllner und seinen purschen weegen maltz schratten von jeden gebreu gegebene anderthalb emer bier anbelanget, dabey mag es biß auf weithere verordnung sein verbleiben haben, anreichend aber den halben emer, welchen der richter eben von jedem gebreu participiret hat, dero wegen wird hiemit statuiret, daz ihme hinkünfftig nit von jeden, sondern erst von zweyen gebreuen ain halb emer bier gegeben werden solle, wegen welcher münderung allzeith bey 16 gebreu ein vaß bier extra in die kellerey abzustossen und von den kellner ordentlich in enpfang zu verrechnen ist, wobey zugleich ihme, richter, das träber werch, item das mittl- oder nachbier allweegs gäntzlichen ein und abgestellt wird, so man ohnfehlbah zu observiren hat. ⁿNota: wann er, breuer, auf 25 vaß bier breuet, so wird ihme 4^{1/4} emer matka zugestandenⁿ.

[§ 41]

41. Hat verwalter und castner dahin zu sehen, daß des maltzes jedes mahls ein vorath verhanden seye, umb nicht mit neuen maltz breuen zu dörffen, indeme das bier von dem alten maltz geschmacher und kräfttiger wirdet.

[§ 42]

42. Ist auch allezeit ein vorath von breuholtz in winter, da man die roboth fuhren hierzu an bequemlichsten gebrauchen und gemeiniglich in die au am besten hinein kann, beyzuschaffen, dessen des verwalters, forstmeisters und burggraffens schuldigkeit seyn wird.

[§ 43]

43. Ist der tätz oder zapfenmas bey jennen orthen, wo dißer bißhero auf treue hand collectiret, mithin *g(nä)d(ig)ster* herrschafft viell verkürzet wird, führohin und zwar, so balden es thuenlich gegen einen billich mässigen bestands quanto in die vermittlung zu setzen.

[§ 44]

44. Hat burggraff mit dennen handwerckhs leuthen, so zur herrschafft(*lichen*) bedürfftigkeit unterschiedliche bau materialien und anders zu nehmen haben, zwey ordentliche register, dessen eines in seinen, das andere aber in des empfangen handen stehen solle, zu halten, in welch beede theil alles und jedes ordentlich eingeschriben werden muß, wie dann jennes, waß eine reparation betrifft, der halbjährigen, daß aber was ein neues gebäu anreicht,

ⁿ⁻ⁿ nur in A

gleich wann sothanes neue gebäu vollendet, der raittungs außlag von dem verwalter unterschriebener verstehe beede theil anzufügen und wird

[§ 45]

45. wüthschafft reither befelcht, dahin zu sehen, ob die von ihnen, handwerckhsleithen, vorgedachter massen empfangende materialien und anders zum herrschafftlichen gebrauch appliciret werden.

[§ 46]

46. Seynd beede mayerhöffe mit guten nutzen, bahren melchkhüen, bey negst eingehenden rendamtsmittln in complete standt zu setzen.

[§ 47]

47. Wirdt geordnet, daß fürohin der forstmeister mit denen jägern alle Sambstag, wan nit etwa andere nothwendige geschöfftten verhinderlich beym haltenden rathschlag erscheinen solle, umb sich nach deme, was in ein und andern den waltamt anhängigen föhlen^o geschlossen wirdet, richten zu mögen und gleich wie

[§ 48]

48. dem verwalter unentfallen seyn wirdet, waß ihme bey visitirung deren mayer- und schöfflhöffen, wüths-, breu-, jäger- und gartner häußer auch mühlen, cästen, stadl und kehlerr^p, der erforderlichen gebäues reparationen halber, so wohl an gemäuer, alß böden, tachwerch, thören, thieren und mehr^q andern mündlich an hand gegeben und mit selbten verabredet worden. Alß hat man auch zum nachdruckh ein solches hiemit nochmahlen widerhollen wollen, damit ein so anders nach und nach so viel es die zeith zuelasset, zu verbessern nicht vergessen werde, gestalten dann zu seiner zeith darüber genau inquiriret werden wird, ob man auf alles der gebühr nach reflectiret habe und hat man der weithleuffigkeit halber ein solches hier alles zu specificiren vor unnöthig erachtet, in erwägung, daß ^{r-r}ihme sich^r verwalter daselbter aller massen sichs auf einen fleissigen vorsteher gezimete, die herrschafft öffter besichtigen und visitiren wirdet, alles von selbsten geben wird, wan anderst ein eyffer zum herrschafft(lichen) besten übrig ist; gleich verstand hat es

[§ 49]

49. bey denen teuchten, umb die thamb ablaß oder flucht graben, rechen und zapfen häußer auch zapfen gruben erforderlich repariret werden und so auch

[§ 50]

50. mit denen weingartten, welche verwalter eben verobredeter massen theilß und zwar die gar unnutzbahren außrotten, theils aber mit erforderlichen tun-

^o nur in A

^p B: kellner

^q B: folgt dann gestrichen

^{r-r} B: sich ihme

ger verbessern, nachgrueben bögen mithin auch die löhren plötz außsetzen zu lassen wissen wird. Damit nun auch

[§ 51]

51. die schon fast gemeine diebstöll bey denen höffstädl in etwas gesteuert werden mögen, so sollen über dessentwegen schon mehr vorgekehrtes auf den Neuhoff, die tröscher allezeit, wann sie von dem tröschen nach hauß gehen, dem schaffmeister in die scheuern führen, umb zu sehen, daß recht zuegespöret seye, den schlüssl aber sollen sie, trescher wie bießhero mit nacher haus nehmen zu Feldtsperg dem castner zustellen und fruehe daselbsten wiederumben abhollen.

[§ 52]

52. Hat man dem Unterthemenauer hopfengarttnr fernerhin, nicht wie bißhero beschehen, krauth, rueben, türkischen waitz und dergleichen in dem hopfen garten anbauen, auch ihme darinen kein heu machen zu lassen, sondern solchen hopfen garten, so weith es thunlich, reissen- und aussetzen zu lassen.

[§ 53]

53. Ist bey dem Unterthemenauer breuhauß der maltz-thenn umb ein 6 claffter und so auch in wütrthshauß alda die roß stallung umb so viell zuverlängern und dieses künfftiges fruehjahr gleich vor hande zu nehmen. Item

[§ 54]

54. wierd bewilliget, in den wütrthshauß in die obern zimmer und auf den boden von aussen ein gewölbte stiegen aufzuführen, umb bey eraignenter feuersgefahr (so Gott verhütten wolle) die eingehung der ^sböden zu versichern^s und solle dise gleich mit obiger arbeith vorgenommen werden.

[§ 55]

55. Die garten, alß Schrattenberger zwey und hier dem Fröschlichen auch den herrngarten säubern, mit nutzbahren beltzern durch den hoffgarttnr versehen lassen.

[§ 56]

56. Die fischbehalter zu Schrattenberg raumen lassen.

[§ 57]

57. Wird forstmeister hierdurch gehalten seyn, über jennes auf borg verkaufftes holtz, welches bißhero weder in eine rechnung gebracht, noch dem rendtambt zur eincassirung außgewißen worden, negster tagen eine ordentliche specification zu erlegen, umb von berührten rendtambt die ohnverweilte eintreibung dessen beschehen könne, künfftighin aber hat sich er, forstmeister, keines weegs zu unterstehen, jemanden, er seye, wer er wohle, ohne hochfürst(lich) g(nä)d(ig)sten consens derley holtz auf credit dahin zu geben und diß bey straff, wie er dan auch gestalten schon vornen gedacht.

^{s-s} A: am linken Rand ergänzt

[§ 58]

58. Bey straff niemanden kein bauholtz, so der hohen herrschafft anständig, ohne herzog(lichen) g(nä)d(ig)sten consens verabfolgen solle, verstehet sich so wenig umbs geld alß umb sonst und wirdt

[§ 59]

59. zu allen grossen neuen und alten weinwassern den negst besten eraignen-ten wein abzug ein officirer, der die wein visir wohl versteht, zu deputiren seyn, umb verlässlich darauf zu kommen, waß ein und anders band wü-cklich halte, weilen hierinnen grosse anstände sich hervor thuen; NB: daß was sich wü-cklich so das vaß haltet, befindet, solle gleich auf den vordern bo- den jedes vaßes fein sauber in gegenwarth des hierzu bestelten officirers außgeschnitten werden.

[E]

Datum Feldtsperg, den 2^{ten} Novembris anno 1716

Ant(on) Flor(ian) f(ürst) von L(iechtenstein)

[A]

Schlüsslichen wird den verwalter und rent- alß zugleich füschschreibern nachdrucklich mitgegeben, zu besatzung dasiger teuchte die erforderliche brueth gestaltsamb veranlasset und an handt gegeben worden, weillen darzu die schönste gelegenheit mithin die bruth- und streckhteichte nach notturfft obhanden, selbst zu zügln auf daß dies nicht umb teuers geld erkaufft werden dörfen, widerigens selbe zu ersetzung des daraus erwachsenden schaden oder unkostens ohnfehlbar angehalten werden sollen.

^tAnt(on) Flo(rian) f(ürst) von L(iechtenstein)

L(orenz) J(oseph) Schallamayr m. p.

hochfürst(lich)er raithrath und oberbuchh(alter)^t

[R]

^uWüthschaftsinstruction, d(e) d(ato) 2. Novembris anno 1716^v

1.3.1.6 Instruktion für den Wirtschaftsrat Lorentz Joseph Schallamayer, 1.1.1717

Wien, 1717 Jänner 1

HAL, Kt. H 1

Aufbau: P – 59 §§ – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchig verfasstes (Rein-)Konzept; die ersten sechs Worte des Stücks wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, verzierter

^{t-t} nur in A, Schallamayrs Name befindet sich am rechten unteren Seitenrand

^{u-v} B: Wirtschafts verlaß ob der herrschafft Feldtsperg 2^{ten} Novembris a(nn)o 1716

Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

Anmerkung: Diese Instruktion ist mit jenen für die Wirtschaftsräte Savageri und Grimm in den meisten Punkten gleichlautend.

[P]

Von Gottes gnaden wir Antonius Florianus, des Heil(igen) Röm(ischen) Reichs fürst und regierer des haußes Liechtenstein von Nicolspurg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzog, graf zu Rittberg, ritter des goldenen vließes, grand von Spanien der erstern classis, der röm(isch) kay(serlichen) auch in Hispanien, Hungarn und Böheimb könig(licher) may(es)t(ä)t würck(licher) geheimber rath und obrister hoffmeister, auch s(eine)r könig(lichen) catho(lischen) may(es)t(ä)t obrister stallmeister etc. etc.

Bekennen hiermit und in krafft dessen, daß wir heunt dato unsern bisherigen raittrath und oberbuchhalter, den gestrengen vesten Laurentiu Josephu Schallamayr neben noch fürwehrend beybehaltender raittrath- und oberbuchhalter-stelle auch zu unsern wüthschaffts-rath auf unsere herrschafften Cromau, Stainitz, Ostra, Rabenspurg, Wilferstorff, Ebergässing, Feldtsperg und Eyßgrueb, dann die allodial gütter Haußkirchen, Erdtberg und Tschertschein mit folgender instruction g(nä)dig an- und aufgenommen haben und zwar

[§ 1]

pro 1^o. Solle er mit einem gottseeligen wandel und fleissiger besuchung des gottesdiensts ein gutes exempl geben.

[§ 2]

2^o. Wird er möglichsten fleiß anwenden, nachgesetzten puncten in allen und jeden würck(lichen) nachzukomen und dabey in allweeg unßern und unserer armen unterthanen nutzen treulich bedencken und in acht nehmen, allen schaden und untreu verhüetten und abstellen; als er in seinem gewissen befünden und gegen Gott und der welt zu verantworten wissen wird.

[§ 3]

3^{io}. Solle er sonder(liche) obacht haben, daß vor allen andern bey denen unterthannen die ehre Gottes des allmächtigen und die catho(lische) religion eingeführet seye und fortgepflanzt werde mit denen geistlichen seelsorgern in guten vernehmen stehen, ihnen aber die immiscirung in das publicum und unsere herrschafftliche affairen nicht gestattet, sondern mit gutter manier hiervon abgehalten werden.

[§ 4]

4^{to}. Wann er auf eine herrschafft kommt, solle er vernehmen, ob die pfarrer den gottesdienst all Sonn- und feyertäg mithin die kinderlehr wenigsten all anderte Sonntag fleissig und im wandel unärgerlich halten. Vernimbt er un-

fleiß von ihnen, solle er denen hauptleuthen und verwaldtern bedeuten, damit sie ihnen solches davon abzulassen mit bescheidenheit untersagen, hofft es nicht, sollen es die hauptleuth und verwaldtere an ihne, wüthschaftsrath und er an uns gelangen lassen, item solle er fragen, ob die officierer oder unterthanner eine billiche beschwerde wider die burgermeister, ältiste, richter und rath haben, ob die armen von den vermögenden nicht betragt und die landes anlaagen nit ungleich angeschlagen werden; also daß den vermögenden der arme übertragen mues und solche nicht allein auf die häußer, unangesehen ob einer vill oder wenig gründe habe, beleget wird, welches abzustellen und nach beschaffenheit uns umb bestraffung mit gehorsamben gutachten zu berichten wäre.

[§ 5]

5^{to}. Solle er, was ihme von uns in geheimb anvertrauet, zu unserm nachtheil niemand offenbahren, bey sich halten, uns vor schaden warnen und denselben abhelffen, einfolglich unsern nutzen nach besten seinen vermögen befördern, wie es einem getreuen aufrichtigen dienner wohl anstehet und sich von rechts und pflichts wegen eigentlich gebühret.

[§ 6]

6^{to}. Solle er kein geschänck oder verehrung, wie das nahmen haben mag, von keinem, so bey dem ihme anvertrauten amt zuthuen hat, annehmen, auch was dergleichen seinen leithen nit gestatten bey straff.

[§ 7]

7^{mo}. Solle er auch aufrecht und ohne passion gegen jedem, wer der auch seye, gerade durch ohne ansehung einiger persohn verfahren, einen jeden forderist genugsamb hören, dann schleinig und der billichkeit nach expediren, die justizsachen und die jenigen oeconomica, so in die justiz einlauffen, zu uns einschicken, auch disfahls mit unsern Brün- und Wienerischen anwald auch unsern Wienerischen räthen fleissig correspondiren und von allen zeit(lich)e parte geben.

[§ 8]

8^{no}. Nachdeme uns hieran gelegen, daß alle wüthschaftliche neu einführen wollende hauptanschläge mit unser *g(nä)d(i)ster* genehm haltung beschehen sollen; als wird ihme, wüthschaftsrath, obligen, uns von allem diesem seinem vornehmen bevorderist den *gehor(samen)* bericht zu erstatten und auch die hauptleuth, welche der herrschafften bestens kündig in ein und andern passu zu vernehmen und auf dieße weiße unser hohes interesse bestens zu befördern haben, dann sowohl die hauptleuth als auch subordinirte beamtten mit bescheidenheit auch ehrerbietigkeit, umb damit alles in gutter ordnung richtig- und einigkeit erhalten werden möchte, tractiren, niemanden auch von denen mindern mit unzimblichen wörthern, wordurch nur zanck und müßverständnus entstehet, angreifen.

Und solte sich von denen leztern einige ungebüth(liche) renitenz an ein oder andern äusern, dießes zu unserer correction berichten, hingegen aber auch

niemanden den zu uns nehmen, den recurs verweigern, wan auch ein solcher wider seine eigene persohn interponiret wurde.

[§ 9]

9^{no}. Soll er acht haben, womit der gemeinde und handtwercks sachen fürnemb(*lich*) aber der hospital-, kirchen- auch wayßen gütter wohl administrirt werden, deren überschreuttung aber uns sogleich zu schleiniger remedirung hinterbringen. Sonderlich aber auch in denen spittällern einsehen, womit daselbst das schuldige gebett zu rechter zeit und ohnfehlbahr verrichtet werde.

[§ 10]

10. Wann er von denen unterofficierern oder unterthannen ein ärger(*lich*), gottloses leben vernehme, hat er es genau zu untersuchen und nach wichtigkeit der sach dieses uns ohnverweilt mit seinem gehorsamben gutachten zu berichten.

[§ 11]

11^{mo}. Beobachten und hierob seyn, daß die hauptleuthe und verwalddter die gerechtigkeit ertheillen und sich mit geschänck nicht bestechen lassen.

[§ 12]

12. Wann er denen hauptleuthen und verwalddtern oder unterofficierern eine sach, so uns zum schaden eingestellet und verbothen habe und sie überdieß dannoch darwieder thuen, das solle er ihnen alsogleich zu geldt angerechneter zuschreiben, damit sie die alsobaldige beguttung in das rentambt thuen und denen untergegebenen buchhaltern, umb sie auf den verraith obacht haben, ungesaumbt anbefehlen.

[§ 13]

13^{io}. Er soll in seinem ampte ein ordentliche wüthschafftts canzelley halten, alles ordent(*lich*) in s(*ein*)e rubric legen und vormercken, womit es alsobald gefunden, die ausgemachte sachen hingegen in unsere registrateur abgelegt werden.

[§ 14]

14. Was von denen herrschafftten und güttern wichtiges zur expedition einkomt, solches solle er uns unverzüglich referiren und unsern befehl nach expediren; wann er aber bey unß nit wäre, wie er dan angezogene unsere herrschafftten und gütterofficien und wüthschafftten nach nothdurfft zu visitiren, so solle er uns die missiven mit sambt der beantwortung seinem gehor(*samen*) gutachten nach zuständen geschriebener zum ausfertigen zu schicken.

[§ 15]

15. Solle er darob seyn, daß die hauptleuthe und verwalddtere die wüthschafftscantzley ordnung sambt dem repertorio auf einer herrschafft wie auf der andern, derowegen er dan eine information zu geben, halten, wie nicht weniger die inventaria und rapulatur.

[§ 16]

16. Wann er die herrschafften visitiret, solle er keine supplicationes, welche die hauptleuthe und verwaldtere zu expediren haben, von denen unterthanen annehmen, noch sich in der hauptleuthe und verwaldtere verrichtungen einmischen mit vornehmenden abhandlungen, beschwerden oder anderen, so denen hauptleuthen und verwaldteren zu verrichten gebühret; dann er nicht bestellet, daß er der hauptm(an) und verwaldter dienste mit abhandlungen, testamenten und andern dergleichen verrichten soll, sondern daß er die hauptleuthe und verwaldtere darzuehalte und ihnen befehle, daß sie ihren dienst ihrer pflicht nach zu unsern nutzen verrichten; mithin was in vorberihrtten fällen vorkommet, solches auf die hauptleuthe und verwaldter weißen und wann sie kein rechte ausrichtung thuen und derowegen einige klagen vorkommeten, wäre es unß mit seinem gehor(sam)en gutachten zu berichten, folgsamb wann ihme hierüber was weithers zu verrichten von uns aufgetragen, er solches zu expediren und schleinig vollzuziehen haben wird.

[§ 17]

17^o. Solle er alle jahr in dem herbste von denen hauptleuthen und verwaldtern schriftlichen bericht abfordern, auch selbst auf denen herrschafften nachsehen, was zu machen und wie anzuordnen seye, küfftiges jahr solches besichtigen, darüber wan es vonnöthen ist, mit denen benachbarten guten würthen auch andern in dergleichen verständigen consultiren und hernach solches mit seinem gehor(samen) gutachten selbst vorbringen und wann wir uns darüber entschlossen, was und wie man ein und das andere machen soll, so solle er alßdann, wann er auf selbige herrschafft kombt mit denen hauptleuten und verwaldtern die handtwercksleuth darzue verdungen, den ausmessungen beywohnen, woher die nothdurfft zu nehmen und was es kosten wird, berathschlagen, auf unsere ratification schlüssen und alßdann derselben nach aufrichten lassen. Darbey allzeit nicht nur allein hauptleuthe und verwaltere, sondern auch denen officirern, unter welche solche wüthschafft gehörig, anbefehlen, daß er darauf achtung geben solle, damit alles zu recht verrichtet werde, wessenthalben sie zuvor wohl zu informiren seyn.

[§ 18]

18^{vo}. Solle ernstlich darob seyn, damit sovil möglich alle unsere an ihn und an die hauptleuthe und verwaldtere abgehende befelch in wüthschaffts-sachen und all andern exequiret werden und nicht allein auf dem papier verbleiben.

[§ 19]

19. Wann er auf die herrschafften und gütter kombt, solle er so balden er sich informiret, wie er die officier und wüthschafften befunden, auch was er auf jeden orth angeordnet, uns nach der visitation jederzeit schrift(lichen) berichten.

[§ 20]

20. Denen hauptleuthen und verwaldtern solle er alle wüthschaffts-sachen befehlen und zu wissen thuen, was er etwann einen officier oder

unterthann befohlen hat, dann denen hauptleuthen und verwaldtern ligt die ausstellung und verantwortung ob, dahero billich, daß sie darvon wissen, was in wüthschaffts-sachen denen untergebenen anbefohlen worden seye.

[§ 21]

21. Er soll kein ungebührenden ausstand, er seye im geldt, getraydt oder andern über die zeit anstehen, sondern sovill möglich ernst(*lich*) einfordern lassen und da es die haupt(*leut*) und verwaldere nicht thuen, ihnen an ihrer besoldungen oder kleckht es nicht, an ihren guth abziehen, forderist aber an uns diesfahls berichten und unsere resolution hierüber erwartten.

[§ 22]

22^{do}. Kein geldt, getraydt, wein, bier, fisch, viech, holtz oder anders solle auf seyn befelch ausgegeben werden, ausser es gehöre zu der wüthschafft und dasselbe auszugeben solle er denen hauptleuthen und verwaldtern diese aber denen officierern befehlen und dahin die sorge tragen auf das damit würrck(*lich*) umbgegangen und der überflus, wie auch alle verschwendung verhüettet werde, die andern ausgaaben aber sollen jedesmahlen auf unsern gnädigen befelch beschehen.

[§ 23]

23. Wann unterschid(*liche*) wüthschafft(*liche*) effecten, als da ist getraydt, wolle, putter^a, und dergleichen zum verkauff kommen sollen, da solle er uns den preys, ein und andere feilschafften gehor(*sam*) berichten und was wir in ein- und andern hierauf *g(nä)d(ig)*st resolviren werden, dießem gehor(*sam*) nachkommen und die verkäuffe mit gewissenhafften berichten deren hauptleuthe, dann andere beampten vornehmen, wie nicht weniger alles bey unsern rendtämbtern getreulich verrechnen und selber kein kreutzer weith weniger contributions-gelder bey straff empfangen solle; wie dann auch keinen officierer in sein amt einzugreuffen noch zu turbiren haben; sondern womit der ordo subalternatus observirt und die offentliche prostitution der wüthschaffts officierer, wordurch nur geringschätzung, ungehorsamb, zwytracht und wüthschaffts verderben eingeführet wird in allweege verhüettet werde, wird er die benöthigte correction dem hauptman, verwaldter oder andern unsern officieren wegen ihres unverhaltens und begangenen fällern halber privatim geben, damit hierdurch alle gute harmonie möglichst conserviret wurde und wird man

[§ 24]

24. geflüssen seyn, auf unsern herrschafften, allwo man es zum thunlichsten zu seyn erachten wird, comertien, manufacturen, handel und wandel, mithin wohl erlehrnte handtwerckher, als tuechmacher, strimpffstricker, färber, leederer, schlosser, pixenmacher, hutmacher und dergleichen einzufüh-

^a es folgt ein unleserliches Wort

ren; wodurch das aufnehmen unserer unterthanner und stätten befördert und unsere wüthschafts-effecten besser hinaus gebracht werden.

[§ 25]

25. Damit er aber desto besser und ehender eine mängel und nachlässigkeit oder untreu eines oder andern officierers, sowohl auch zu verhüttung unsers schadens und wie es unser nutz und der officierer dienst erfordert, alles was daraußen unter der wüthschaft ist, zu rechter zeit und wohl angebauet, gefechsneth, fleissig gebessert, wohl erhalten, genuzet und geregiret werde, kennen und fünden mag; so sollen ihme alle officierer die erforder(liche)n extracta verzeuchnussen, urbarien, grund- und gewöhr-bücher, contract und spanzettl auch briefschafften zum ersehen und zwar gegen quittungen extradiren, wie er dan auch berechtiget seyn solle, die rentcassen zu visitiren, damit nicht etwann einige gelder hinterhalten werden, wo wir dargegen auf sovil das interesse leyden müessen.

[§ 26]

26. Solle er auf unsern herrschafften und gütern dergestalten stäts darob seyn und fleissig dahin trachten, daß die wüthschaft und alle einkommen vermehret und die abgekommene wider aufgerichtet, hingegen aber die unnothwendigen und überflüssigen ausgaaben abgethann oder gemindert werden, als wie er vermeinet, daß er die herrschafften und güter genüssen wolte, gleich sie sein aigen wären, doch sovil es mit guten gewissen und mit ehren auch ohne beschwehung der unterthannen beschehen mag, er solle unsere, ihme anvertraute herrschafften und güter sambt allen denen darbey begriffenen wüthschaften treulich und fleissig besichtigen und wann auf einer oder der anderen was wichtiges zu verrichten ist, dem selben so lang es nöthig und möglich beywohnen, allermassen es einem treuen und fleissigen officianten gebühret, die ubrige zeit mag er mit seiner expedition zu Wilferstorff seyn.

[§ 27]

27. Wann etwas wichtiges anzuordnen oder zu machen, so solle er uns dessen zuvor mit guttachten gehor(sam) berichten und nichts vornehmen ohne unsern befelch, es seye dann periculum in mora, so kann er solches zwar bald verordnen, uns aber hiervon gleich parte geben.

[§ 28]

28. Er soll fleiß anwenden, wann haubtsachen, als grosse teucht-fischereyen vorfahlen, daß er seine reis dahin also anstelle, damit er da und dort ohne anderer wichtigen versaumbnus den anfang zwey oder drey tag doch je länger, je besser (dan alda und theils orthen vil auf die seithen kommet) beywohnen könne.

[§ 29]

29. Auf das streichen und strecken auch auf die besatzung und fischung der teucht solle er fleissig achtung geben und sich bevor er disfalls was ordne, aus denen beym haubtm(an) amts cantzleyen befündtlich seyn sollenden

fischbüchern, ja von officirern selbstn sich wohl informiren lassen, forderist aber mit der nachbahrschafft, welcher der situs loci und andere würrhschafft umbstände wohl bekannt seynd, fleissig consultiren, dann gleich wie die teucht eine vorträgliche, so ist sie auch eine haickliche würrhschafft und ist dahin zu sehen, einfolglich möglichster fleis anzuwenden, daß die bruet selbst geziget und nicht umb theuers geldt erkaufft werde.

[§ 30]

30. Nach der eingekommenen getraydt-fechsung soll er auf der herrschafft, wo er damahls befündtlich, sowohl auch auf denen andern herrschafften und güttern, wan er der zeit noch hinkommen wird, auf allen orthen, wo wir anbau oder zehent haben, bey denen bauern nachfragen oder durch gar gewisse persohnen erkündigen lassen, wie vil metzen so vil schock garben jedes sorten getrayd ausgeben haben und solche mit denen gefertigten probdreschungen conferiren, fündet er weniger in denen probdreschungen, so solle er diese in beyseyn anderer von neuen machen lassen und den befund eines betrugs uns umbständig berichten, umb den betrettenden als einen dieb zu bestraffen, hingegen die denuncianten, umb selbte nicht abzuschrecken, keines weegs verrathen, noch auch ihnen ohne besondern wahrscheinlichen grund nicht so leicht glauben bey messen, ausser, was auf allem fahl mit einem jurament oder mittelst der confrontation behauptet werden kann.

[§ 31]

31. Weilen wir selbst auf unsern herrschafften und güttern wenig und fast nicht nachsehen können, wie gewürrhschafft wird, so solle er solches zum theil erwehnter massen verrichten und derowegen so offft wir es gnädig befehlen und er es vor nöthig zu seyn erachtet, diese besichtigen und zusehen, ob auf erwehnten unsern herrschafften und güttern die regierung deroßelben und alle würrhschafften, keine ausgenohmen, sie haben nahmen wie sie wollen, recht angestellt seye, zu beförderung der religion, Gottes forcht, guten wandel, zu verhüettung unbilligkeit der unterthannen, nemb(lich) daß gute justiz gehalten, die arme, in sonderheit wittwen und waysen, von denen haubtleuthen, verwaldtern, officieren, burgermeistern, richter und rath forderist in denen vertrag abhandlungen nicht beschwehret, ob von unserer hochheit und regalien, so wir auf denen herrschafften haben, nichts beyseiths komme, alle und jede würrhschafften als ackher-, wein und andere gartenzehent, teucht, fischwasser, waydtwe, wißmaden, mühlen, mayer- und schäfflerhoff, faßangarten, thürgarten, keller, casten, stadl, schlosgebäu, rüstcammer, zeughäußer, zügel- und kalchofen, ablaswöhren, auf die wildtbahn gutacht geben, sich disfalls mit denen forstmeistern, waldtbreithern, jägern, forstern und allen denen, welchen diesfahls die incumbenz zustehet, vornehmen und einrichten, womit das wildt nicht verjagt oder beschadet, sondern alles zu rechter zeit bestellet werde, in summa alles und jedes ligend und fahrendes, wie es genennet werden mag, zu verhüettung unsers schadens und zu erhaltung unsers nutzens fleissig versehen, die haubtleuth und

verwaldtere auch officieren ihrer pflicht und dienst treulich und embsig folge leisten und wo er mängel der einführung einer oder andern württschafften befündet, darumben denen hauptleuthen und verwaldern, wie oberwöhnt zu reden und selbte zur treu und fleis vermahnen, hilfft es zum ersten oder anderen mahl nichts, es uns sodann gehor(*sam*) zu berichten, wo hernach wir es zu remediren wissen werden, hingegen solle er auch die jennige, welche getreu, fleissig und verständig ihren dienst abwarthen, uns eröffnen, damit wir dieselbe mit gnaden bedencken mögen.

[§ 32]

32. Wann er von einer herrschafft weckgehet, solle er dem hauptmann oder verwaldter ein mit ihme accordirtes und von beeden unterschribenes memorial hinterlassen, was er verrichten soll, mit befehl, semel pro semper, daß er alle wochen berichte, was er aus demselben jede wochen vollzogen habe.

[§ 33]

33. Wann er auf eine herrschafft oder gut kombt, so soll er nachfragen und nachsehen, ob und wie das jenige, was er in seinem vorigen alda seyn, denen hauptleuthen und verwaldtern schriftlich hinterlassen, verrichtet worden seye; wann es nicht beschehen, die ursachen dessen vernehmen, ist es billich, so hat es seinen weeg, wo nicht, so solle er es corrigiren, ist es verrichtet, so solle er sehen, ob es also, wie es seyn soll, beschehen seye und wo mängel erscheint, es ändern, solten aber darbey wir schaden erlitten haben, ein solches uns, wer der ursacher dessen seye, gehor(*sam*) berichten, zu dem ende auf jeden orthe ein prothocol aufrichten, darein derley denen ämbtern anbefohlene verrichtungen eingetragen werden; wormit bey visitirung der herrschafften ob alle unsere verordnung und verrichtungen befolget worden, besser nachgesehen werden möge.

[§ 34]

34. Solle er bey besichtigung der mayerhöff, schäfflereyen, breuhäußer, stadln, casten, keller, presshäußer, braitten, weingärten, wisen, wälder, teucht einsetzen, binnenhüetten, groß-, obst- und kuchelgärten und all andern den hauptmann oder verwaldter auch den officir, der es unter seiner verantwortung hat, mitnehmen, fündet er mängel und daß daran der hauptmann oder verwaldter schuldig seye, darumb verweisen und nach wichtigkeit der sach es uns mit gutachten gehor(*sam*) berichten, dann NB wann wir straffmäsige mängel, welche aus seiner aigenen nachlässigkeit kommen, an denen wirthschafften (ausser casus fortuiti oder einer augenscheinlichen unmöglichkeit) befunden, so werden wir nicht die hauptleuthe oder verwaldtere oder unterofficierer, sondern ihne, der das aufsehen auf sie zu fleis zu halten befehl hat, zur verantwortung ziehen und nach beschaffenheit der sache straffen, derowegen solle er, wann er aus nachlässigkeit oder bosheit herrihrende straffmässige mängel befünde, villmehr die hauptleuth und verwaldter als die, die sie begangen haben, darumb culpiren, dann es ist ein zeichen, daß sie solche entweder nicht in acht nehmen oder straffmäs-

sig conniviren und unter einer decken ligen und in solchen fall verdienen sie nicht allein die besoldung nicht, sondern anstatt derselben eine straff, dann sie seynd zu dem bestellt, daß sie die unterofficier und andere auf der herrschafft darzuhalten, womit sie ihren dienst und pflicht nachkommen, also auch die hauptleuthe und verwaldtere dahin vermögen, daß sie nicht so sehr die jenigen, die die nachlässigkeiten begehen, sondern selbte, so das aufsehen auf sie haben und ihnen es unangezeugter gestatten, beschulden.

[§ 35]

35. Solle er wein und getraydt fleissig und in sonderheit wein, da gar bald ein grosser schaden beschiecht, wo derer obhanden, wohl wartten und acht geben lassen, womit kein falscher einschlag gegeben oder in den fühlen hierzue wasser gebraucht werde, besonders aber die vässer fleissig visiren und allen unterschleiff verhütten.

[§ 36]

36. Er solle in sonderheit darob sey, daß alle einkommen, die man nicht zu bestellung der wüthschafft oder zu der hoffhaltung bedarff, zu geld gemacht werden, bevor aber das viech- und züns-geflügel im herbste, so man nicht zur zucht oder zu der hoffkuchel behalten will, weilen vill darauf gehet, über wintter zu halten, item die fisch von denen teuchten oder aufs ehiste von denen gehältern, dann sie darinnen immer geringer werden, verkauffen und wann es eine nahmhaftere summa anbetrifft und kein periculum in mora ist, uns umb unßer bewilligung destwegen mit seinem gehor(*samen*) guttachten schreiben; leydet es aber keinen aufschub, so remittiren wir es auf seine treue und verstand, darbey er sich auch kündiger leuth rath gebrauchen kann.

[§ 37]

37. Er solle alle übrig vorgehende dißfähliche anregung untersuchen, in was der unterthanner, bestandleuth und schencken ausstand in die wüthschaffts-ämter bestehet, ob mit jedermann ordent(*licher*) zahlungsregister oder büchel gehalten und niemand wider die gebühr beschwehret werde.

[§ 38]

38. Auch dahin sehen, ob die bestand nicht allzu ring verlassen worden, die bestand briefe und andere contracten in duplo fertigen lassen, einen dem bestands mann und contrahenten gegen recognition, daß er solchen erhalten, extradiren, den andern aber nebst dießer recognition bey denen ämbtern aufbehalten lassen; hierdurch aber fidem publicam in allweg beobachten, womit durch deren nicht haltung unser treu und glauben nicht gefährdt oder gemindert werde,

[§ 39]

39. ob wein und bier auf dem schanck in rechten preys gesezet sey,

[§ 40]

40. daß die schänckhäußer niemahlen ohne tranck sey,

[§ 41]

41. daß die brandtwein beständler guten brandweinn brennen und solchen nicht zu hoch schäncken,

[§ 42]

42. daß die wälder nicht allzu hart angegriffen werden, so NB wegen der officierer accidenz gar leicht beschehen kann, sondern vom verfaulten holtz und denen winttbrüchen gesäubert und dardurch das wachsthumb der baumber befördert werde,

[§ 43]

43. daß mit dem brennholtz nicht verschwänderisch umbgegangen werde und ob nicht disfahls ein ordent(*licher*) ansatz sowohl auch auf die breu häußer zu machen,

[§ 44]

44. daß auf die raubschützen acht gehabt und diese auf betrettenden fahl eingeführet und uns diesfalls gehor(*samen*) bericht abgestattet werde,

[§ 45]

45. daß die offene fischwasser, so auf unserm grund und boden so hoch als möglich (ausser wo etwann lax, forellen geführet wurden, so vor uns vorzubehalten wären) vermietet und diese nicht etwann durch andere widerrechtlich genossen werden,

[§ 46]

46. daß denen beambten, bediennten und bestandsleithen kein unnöthiges gebau oder einrichtung mit unsern kosten aufgeführet, weniger ohne unsern gnädigen befehl zugestanden werde, ander neue gebauder zu erhöhen,

[§ 47]

47. daß die handtwercks-, besonders mauerer- und zimmerleuth zu rechter zeit zu und von der arbeit mithin nicht zu spath kommen und nicht zu fruhe weckh gehen.

[§ 48]

48. Auf die contributions resten wohl acht haben, umb solche NB wann sie liquid eingetrieben, mithin die gelder behörig abgeführet und die schwehre executiones vermeydet werden.

[§ 49]

49. Daß keinen bedienten, er seye wer der wolle, weder an besoldung noch deputat über die gebühr was verabfolget werde,

[§ 50]

50. daß die so genante freyzettel auf aussetzende weingarten landbräuchig und auf längere zeit nicht ertheillet werden,

[§ 51]

51. daß keiner, er sey wer er wolle, ohne sonderes privilegium oder sonsten erweißliche freyheit, weder robot, zinns, noch zehent frey gelassen werde,

[§ 52]

52. daß auf die gebräude nicht zu viel maltz verabfolget werde,

[§ 53]

53. daß die bier vass nicht in zu grosser maas gehalten werden,

[§ 54]

54. daß denen breuern keine übermässige matka zugestanden, auch keine nach oder hinter bier zu machen admittiret werde und die tröbern zu unsern nutzen in die thür gärtten und mayerhöff oder zur viechs mastung kommen,

[§ 55]

55. daß der tunger in denen mayerhöffen und schäfflereyen nicht ligen gelassen, sondern auf unsere herrschafft(*liche*) praitten und weingärten ausgeföhret werden, mithin mann die weingärten, wo leere flecke oder alte stöck, gruben und mit bögen untersetzen lassen.

[§ 56]

56. Ist alles fleißes dahin zu sehen, damit zu dem gemeinen besten die wohlfeihlkeit auf unsere herrschafften und güttern eingeföhret, auch möglichster dingen erhalten, besonderbahr, daß das fleisch nicht zu theuer gehackt und das brod in gerechten gewicht gebachen, widrigens der betrettende hierumben abgestrafft, mithin das gebächt weckgenohmen und vor die spittaller oder andere armen gegeben und eben so rechte ell und maas gehalten werde.

[§ 57]

57. Nicht weniger alles fleises dahin zu sehen, daß die mühler sich eines gerechten und bey höchster straff keines grossern mauthmääßl bedienen, auf das die armen unterthannen wider wissen und gewissen nicht betrogen und überzogen werden.

[§ 58]

58. Wird besonder(*lich*) nöthig seyn, wormit er sich alle an die ämbter und hauptleuthe von uns erlassene wüthschaffts verordnungen zu seinem regulament und deren observation vorzeugen und hiervon copayen fürnemb(*lich*) aber aus unserer buchhalterey die von unserm hochfürst(*lichen*) herrn großvatter und herrn vatter christsee(*lig*)er gedächtnus aufgerichte instructiones und monath(*lich*)e vormercke abschreiben und extradiren lassen. Dieselbte im geheimb halte, fleissig überlese und denenselbten in soweith unveränder(*lich*) nachleben, ausser die anjezige zeit und umbstände thätten ein anders erfordern, welches uns er alsdann mit besserer vorstellung der ursachen zu unserer beliebigen anderweithern resolution zu berichten und einzuschicken schuldig seyn solle.

[§ 59]

59. Und lezt(*lich*)en, weilen ohnmög(*lich*)en alles, was bey der wüthschafft sich eraignet, in eine instruction gebracht werden kann, also wird daz übrige, was hierinnen nicht begriffen und hervorkommen möchte, seiner dexterität überlassen, doch daß all dieses und was durch industrialwüthschafft von ihme erfunden werde, er zu unserer gnädigen genehmhaltung gehor(*sam*) überreiche. Allermassen wir uns bevorhalten, solche instruction zu mindern, zu mehren, zu verändern oder gar auf zu höben, nach unserm g(*nä*)digen

gefallen und willen, dessen zu wahrer uhrkund haben wir uns aigenhändig unterschriben und unser hochfürst(lich)es^b angebohrnes insigl beydruckhen lassen.

[E]

Datum Wienn, den 1^{ten} Jenner anno 1717.

[R]

Instruction für den h(ernn) wirtschafttsrath Laurentz Schallamayr, dat(um) Wienn, den 1^{ten} Januar 1717.

1.3.1.7 Instruktion für den Wirtschaftsrat Thomas Grimm, 1. 3. 1717

Wien, 1717 März 1

HAL, Kt. H 64

Aufbau: P – 59 §§ – E – R

Überlieferungsform: Abschrift der Instruktion für den Wirtschaftsrat Antonio Savageri (A), wiederverwendet als Konzept für die Instruktion des Wirtschaftsrats Thomas Grimm (A').

Textgestaltung: Der erste Anfangsbuchstabe wurde mittels Verzierung und Vergrößerung hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 64, Rückseite: Würthschaftts instruction vor den h(ernn) württschafttsrath Thomas Grimm, d(e) d(ato) 1. Martius 1717 – halbbrüchiges Reinkonzept

(C) HAL, Kt. H 64, Rückseite: Wienn, d(e) d(ato), 1^{ten} Martii 1714^a. Die verfaste instruction vor dem herrn württschafttsrath Thoma Grimm – Abschrift

Anmerkung: Hier wird die Version A' wiedergegeben, da A oben vollständig ediert ist.

[P]

^bVon Gottes gnaden wir Anton Florian, deß Heil(igen) ^cRöm(ischen) Reichs fürst und regirer deß haußes Lichtenstein von Nicolspurg, in Schleißien zu Troppau und Jägerndorff hertzog, graff zu Rittberg, ritter deß goldenen vließes, grand von Spanien der erstern classis, dero röm(isch) kay(serlichen) und könig(lichen) may(es)t(ä)t würck(licher) geheimber rath undt obriester hoffmeister, auch s(eine)r könig(lichen) catho(lischen) may(es)t(ä)t obriester stallmeister etc.^c

^b über der Zeile ergänzt

^a Hier handelt es sich wohl um einen Schreibfehler, die Instruktion wurde 1717 ausgestellt.

^b in B befindet sich am oberen Seitenrand noch folgende Notiz: Die verfaste instruction vor dem herrn württschaftts rath Thoma Grim.

^{c-c} nur in A, A' und C; B: etc. etc.

Bekhenen hiermit und in crafft dessen, das wir heunth dato den ^dedlen undt vesten Thoma Grün^d zu unßeren würtschafftstrath ^eaußer daß hochfürst(*lich*) gundackerischen majoraths auch der anliegenden allodialgütter Haußkürchen und Erdtberg, ingleichen der herrschafft Feldtsperg, Eyßgrueb und Tschertschein, wir thetten ihme dann dieß orths in specie etwaß committiren^e mit folgender instruction an- und aufgenommen haben und zwahr pro

[§ 1]

1^{mo}. Solle er mit seinem gottseeligen wandel und fleissiger besuchung deß gottesdiensts ^fein guttes exempel geben^f.

[§ 2]

2^{do}. Wierdt er möglichsten fleyß anwenden, nachgesetzten puncten in allem und jedem würckh(*lichen*) nachzukommen und darbey in alle wege unßern und unßerer armen unterthanen nutzen treulich bedenckhen und in acht nehmen, allen schaden und untreu verhütten und abstellen; alß er in seinem gewissen befinden und gegen Gott und der weldt zu verandtworten wiessen wierdt.

[§ 3]

3^{tio}. Solle er sonderlich obacht haben, daß vor allen andern bey denen unterthanen die ehre Gottes des allmächtigen und die catholische religion eingeführet seye und forthgepflantzet werde, mit denen geistlichen und seelsorgern in gutten vernehmen stehen, ihnen aber die immiscirung in das publicam und unßere herrschafft(*lich*)e affairen nicht gestattet, sondern mit gutter manier^g hiervon abgehalten werden.

[§ 4]

4^{to}. Wann er auf eine herrschafft kombt, solle er vernehmen, ob die pfarrer deß gottesdiensts alle Sonn- und feyertäg, mithin die kinderlehr wenigstens alle andere Sontäg fleissig und in wandel unärgerlich halten. Vernimbt er unfleiß von ihnen, solle er denen haubtleuthen und verwaltern bedeuten, damit sie ihnen solches davon abzulassen mit bescheidenheit untersagen, hafft es nicht, sollen es die haubtleuth und verwalter an ihme, würtschafftstrath, und er an unß gelangen lassen, item solle er fragen, ob die officierer oder unterthaner ein billiche beschwerde wieder die haubtleuthe und verwalttere oder officierer oder wieder die burgermeister, eltiste, richter und rath haben, ob die armen von den vermögenden nicht bedrangt und die landeß anlagen nicht ungleich angeschlagen werden; alßo daß den vermögenden der arme übertragen mueß und solche nicht allein auf die häußer, unangesehen ob einer viell oder wenig gründe habe, beleget wierdt, welches abzustellen

^{d-d} A: gestrengen vesten, sonders lieben Antoni Savageri

^{e-e} nur in A', B und C

^{f-f} A: anderen vorgehen

^g A: folgt die handt

und nach beschaffenheit unß umb bestraffung mit gehor(*samen*) guttachten zu berichten währe.

[§ 5]

5^{to}. Solle er, was ihme von uns in geheimb anvertrauet, zu unßeren nachtheil niemandts offenbahren, bey sich halten, und unß vor schaden wahrnen und demselben abhelffen, einfolglich unßeren nutzen nach besten seinen vermögen befördern, wie es einem getreu aufrichtigen diener wohl anstehet und sich von rechts und pflichts wegen eigentlich gebühret.

[§ 6]

6^{to}. Solle er kein geschänckh oder verehrung, wie das nahmen haben mag, von keinem, so bey dem ihme anvertrauten amt zu thuen hat, annehmen, auch waß dergleichen seinen leuthen nicht gestatten bey straff.

[§ 7]

7^{mo}. Solle er auch aufrecht und ohne passion gegen jedem, wer der auch seye, gerade durch ohne ansehung einiger persohn verfahren, einen jeden forderist genuegsamb hören, dann schleinig und der billigkeit nach expediren, die justizsachen und die jenige oeconomica, so in die justiz einlaufen, zu unß einschiken, auch dießfahls mit unßerem Brünnerischen anwaldt^h auch Pragerischen consulenten^h fleissig correspondiren und von allem zeitliche parte geben.

[§ 8]

8^{vo}. ⁱNachdeme unß hieran gelegen, daß alle würtschafftlich neu einführen wollende haubtanschläge mit unßerer gnädigster genehmhaltung beschehen sollen, alß wierdt ihme, würtschafftstrath, obliegen, unß von allem dießem, seinem vornehmen den gehorsamben bericht zu erstatten, wie auch dessentwegen mit unßerem hieraussigen würtschafftstrath alß zugleich räuthrath und oberbuchhaltern fleissig zu consultiren und auch die haubtleuthe, welche der herrschafftten bestens kündig, in ein und andern passu zu vernehmen und

^{h-h} nur in A', B und C

ⁱ⁻ⁱ A: Sich in allem seinen haubtanschlägen [*ursprünglich für A' ergänzt*: und extra ordinarii verrichtungen unsern herausigen wierdtshafftstrath alß zugleich raithrath und oberbuechhalter in den uberigen aber, wo es nothig,] mit denen haubtleuthen und unter officiren wohl mit bescheidenheit auch ehrerbiettigkeit umb alles in gutter ordnung, richtigkeit und einigkeit erhalten werde, vernehmen, niemanden [*ursprünglich für A' ergänzt*: von denen mindern/] mit anzüglichen worthen angreifen, wordurch nur zanckh und unvernehmen erstehen könte, sondern einen jeden mit bescheidenheit tractiren, uns aber die etwann bezeigende renitenz zu unserer cöcition berichten, hingegen aber auch niemanden den zu unß nehmenden revers verweigern, wann ein solcher auch wider seine aigene persohn interponiret wurde. A': Die Punkte 8 und 23 wurden auf einem beigelegten Blatt ergänzt und mit folgender, gestrichener Überschrift des Ausstellers/Korrektors der Instruktion (möglicherweise war das der Wirtschaftsrat Schallamayer?) eingeleitet: Unvorgreiflicher gehorsambster vorschlag, wie theils puncten in der mir communicirten instruction geenderth und eingerichtet werden khendten alß nemblichen pro;

auf dieße weiße unßer hohes interesse bestens zu beforderen haben, dann sowohl die haubtleuthe alß auch subordinirte beambten mit bescheidenheit, auch ehrerbietigkeith umb damit alleß in gutter ordnung, richtig- und einigkeith erhalten werden möchte, tractiren, niemanden auch von denen münderen unzieglichen wörtern wordurch nur zanckh und müßverständnuß entsethet, angreifen und solte sich von denen letzteren einige ungebührliche renitenz an ein oder andern äußeren, dießes zu unßerer cöercition berichten, hiengegen aber auch niemanden den zu unß nehmenden recurs verweigern, wann auch ein solcher wieder seine eigene persohn interponiret wurdeⁱ.

[§ 9]

9^{no}. Soll er acht haben, wormit der gemeinde und handtwerckhs sachen fürnemblich aber der hospital-, kkirchen- auch waysengütter wohl administriret werden, deren überschreitung aber uns sogleich zu schleiniger remedirung hinterbringen. Sonderlich aber auch in denen spitalern einsehen, womit daselbst das schuldige gebett zu rechter zeit und ohnfehlbahr verrichtet werde.

[§ 10]

10^{mo}. Wann er von denen unterofficirern oder unterthannen ein ärgerliches oder gottloseß leben vernehme, hat er es genau zu untersuchen und nach wichtigkeit der sach dießeß unß unverweilt mit seinem gehorsamben guttachten zu berichten.

[§ 11]

11^{mo}. Beobachten und hierob seyn, daß die haubtleuth undt verwalter die gerechtigkeit ertheilen und sich mit geschänckh nicht bestechen lassen.

[§ 12]

12^{mo}. Wann er denen haubtleuthen und verwaltern oder unterofficirern eine sach, so unß zum schaden eingestellet undt verboten habe und sie überdieß darwieder thunn, daß solle er ihnen alßogleich zu geldt angerechneter zuschreiben, damit sie die alßobaldige begüttung in das rendtambt thuen, ^jdarvon aber unßerem raitrath mit umbständen relation erstatten^j.

[§ 13]

13^{ti}^o. Er soll in seinem ambe eine ordent(lich)e würtschafft cantzley halten, alleß ordentlich in seine rubric legen und vermercken, wormit es bald gefunden, die außgemachte sachen hinngegen in unßere registratur abgelegt werden.

[§ 14]

14^{to}. Waß von denen herrschafftten und güettern wichtiges zur expedition einkombt, solches solle er uns unverzüglich referiren und unßerem befelch

^{i-j} nur in A', B und C

nach expediren; wann er aber bey unß nicht währe, wie er dann angezogene unßere herrschafften und gütter officier und würtschafften nach nothdurfft zu visitiren und zu bereutten, so solle er uns die missiven^k mit sambt der beandtworttung s(ein)en gehor(samen) guttachten nach zuständen geschriebener zum außfertigen zuschicken.

[§ 15]

15^{to}. Solle er darob sein, daß die haubtleuth und verwaltere die würtschafftscantzley ordnung sambt dem repertorio auf eine herrschafft^l wie auf der andern^l, derowegen er dann eine information zu geben, halten, wie nicht weniger die inventaria und rapulatur.

[§ 16]

16^{to}. Wann er die herrschafften visitiret, solle er keine supplicationes, welche die haubtleuth und verwaltere zu expediren haben, von denen unterthanen annehmen, nach sich in der haubtleuth und verwaltere verrichtungen einmischen, mit vornehmenden abhandlungen, beschwerden oder andern, so denen haubtleuthen und verwaltern zu verrichten gebühret; dann er nicht bestellt, das er der haubtleuth und verwalter dienst mit abhandlungen, testamenten und andern dergleichen verrichten soll, sondern das er die haubtleuth und verwalter darzuehalte und ihnen befehle, daß sie ihren dienst ihrer pflicht nach zu unßern nutzen verrichten; mithien waß in vorberührten fällen vorkommet, solches auf die haubtleuth und verwaltere weißten und wann sie keine rechte außrichtung thuen, mithien derowegen klagen vorkommeten, wehre es unß mit seinem gehorsamben gutachten zu berichten, alßdann, wann ihme etwas dergleichen zu verrichten von unß aufgetragen wierdt, er solches zu expediren und schleinig vollzuziehen.

[§ 17]

17^{mo}. Solle er alle jahr in dem herbst von denen haubtleuthen und verwaltern schriefftlichen bericht abfordern, auch selbsten auf denen herrschafften nachsehen, waß zu machen und wie anzuordnen seye; künfftiges jahr solches besichtigen, darüber wann es von nöthen ist, mit denen benachbarten guten württhen auch anderen in dergleichen verständigen consultiren und hernacher solches mit seinem gehorsamben gutachten selbst vorbringen und wann wir uns darüber endtschlossen, was und wie man ein und daß andere machen solle, so soll er alßdann, wan er auf selbige herrschafft kombt mit denen haubtleuthen und verwaltern die handtwercchsleuth darzue verdingen, denen außmessungen beywohnen, woher die nothdurfft zu nehmen und was es kosten wierdt, beratschlagen, auf unsere ratification schlüssen und alßdann derselben nach aufrichten lassen. Darbey allezeit nicht nur allein

^k B und C: mission

^{l-l} nur in A und A'

hauptleuth und verwaltere, sondern auch denen officirern, unter welche solche würtschafft gehörig, anbefehlen, das er darauf achtung geben solle, damit alles zu recht verrichtet werde, wessenthalben sie zuvor wohl zu informiren seyn.

[§ 18]

18^{vo}. Solle er ernstlich darob seyn, damit soviell möglich alle unsere an ihn und an die hauptleuth und verwaltere abgehende befelch in würtschaffts sachen und all anderen exequiret werden und nicht allein auf dem pappier verbleiben.

[§ 19]

19^{no}. Wann er auf die herrschafften und gütter kombt, soll er sobalden er sich informiret, wie er die officier und würtschafften befunden, auch waß er auf jedem orth angeordnet, unß nach der visitation jederzeit schriftlich berichten.

[§ 20]

20^{vo}. Denen hauptleuthen und verwaltern solle er alle würtschaffts sachen befehlen und zu wiessen thuen, waß er etwan einem officier oder unterthann befohlen hat, dann denen hauptleuthen und verwaltern liegt die ausstellung und verandtwortung ab, daher billich, das sie darvon wiessen, waß in würtschaffts sachen denen untergebenen anbefohlen worden seye.

[§ 21]

21^{mo}. Er soll kein ungebührenden ausstand, er seye in geld oder getreydt oder andern über die zeith anstehen, sondern soviell möglich ernstlich einfordern lassen und da es die hauptleuth oder verwaltere nicht thuen, ihnen an ihren besoldungen oder kleckt es nicht, an ihren guth abzihen, forderist aber unß dießfahls berichten und unßere resolution erwarten, ^mdie er sodann auf erfolgenden executionsfahl unßerem reythrath zu communiciren^m.

[§ 22]

22^{do}. Kein geldt, getreydt, wein, bier, fisch, viech, holtz oder anders solle auf seinⁿ befelch außgegeben werden, außer es gehöre zu der würtschafft und dasselbe außzugeben solle er denen hauptleuthen und verwaltern dieße aber denen officirern befehlen undt dahien die sorge tragen auf daß damit würlklich umbgegangen und der überfluß, wie auch alle verschwändung verhüttet werde, die andern außgaaben aber sollen auf unßeren gnädigen befelch beschehen.

[§ 23]

23^{tio}. ^oWann unterschied(*liche*) würtschafft(*liche*) effecten, alß da ist getreydt, wolle undt putter zum verkauff kommen sollen, da solle er unß den preiß ein-

^{m-m} nur in A', B und C

ⁿ A: folgt wirtschaftsrath

^{o-o} A: Waß auß seinem befelch mit gewissenhoffter einstimmung [*ursprünglich ergänzt für A'*: deß raithrath], der hauptleuth undt verwaltere auch officierer erkaufft wird, davon solle daz geld

und anderer feilschafften^p gehor(*sam*) zu berichten, dann auch dessentwegen mit gedachten^q unßerem ^rheraußigen würtschafftstrath^r zeitlich consultiren und waß wir in ein und andern hierauf gnädigst resolviren werden, dießem gehor(*sam*) nachzukommen und die verkauffte mit gewiessenhaftten berichten der hauptleuthe, dann anderer beambten vornehmen und selber kein kr., weit weniger contributions gelder bey straff empfangen sollen, wie dann auch keinen officirer in sein amt einzugreifen nach zu turbiren hat, sondern womit der ordo subalternatus observiret und die öffentliche prostitution der würtschafftsofficirer, wordurch nur geringschätzung, ungehorsamb, zwitragt und würtschafft verderben eingeführet wierdt in alle wege verhüttet werde, wierdt er die benötigte correction dem hauptmann, verwalter oder andern unterofficierern wegen ihres unterhaltens und begangenen fehler halber privatim geben, damit hierdurch alle gutte harmonie möglichst conserviret wurde und wierdt man^o

[§ 24]

24^{to}. gefliessen seyn, auf unßeren herrschafften, alwo man es zum thuelichsten zu sein erachten wierdt, comertien, manufacturen, handel und wandel, mithien wohl erlehrnte handwerker, alß tuchmacher, strimpfstricker, ^sferber, lederer, schlosser, bixenmacher^s, huetmacher und dergleichen einzuführen, wordurch daß aufnehmen unßerer unterthener und städten beförderth und unßere württschafft effecten besser hinauß gebracht werden.

in daz rendamt genommen, von ihme aber kein kreutzer, weith weniger contributionsgeld empfangen werden und dießes bey straff, wie er dann keinem officirer in sein amt einzugreifen noch zu turbiren hatt, sondern womit der ordo subalternatus observiret und die offene prostitution der würtschafftsofficirer, wordurch nur geringschätzung, ungehorsamb, zwitragt und würtschafft verderb eingeführet wird in alleweg verhüttet werde, wird er die benötigte correction dem hauptmann oder verwalter in privato geben, dießem aber die etwann begangene fähler und verbrechen der unterofficirer zu untersagen und zu emendiren, committiren und gleich wie er selbst alles mit gutter manier und glümpf zu erhaltung gutter harmonie tractiren und unterhalten soll; alßo auch durch derley exempl hierzu die wirtschafftsofficirer anführen und darbey conserviren, wobey zu wiessen, daz alle haubt verkauff mit unserem vorwissen und gnädigen consens zu beschehen, doch hatt er [*usprünglich für A' ergänzt: mit vorheriger communication und genehmhaltung unsers raithrath/ auff alle mittl und weis dahien zu sehen, unsere effecten in der zeit, wo der preiß am höchsten zu verschleissen und die darzue erforderliche und auch NB die saltzfuhren alßo anzuordnen, daz niemahlen einige hien oder her lähr gehen, sondern jedeßmahls waß nutzbares hien und her führen und wird mann; A': Punkt 23 wurde auf einem beigelegten Blatt ergänzt bzw. korrigiert (vgl. Anm. zu Punkt 8).*]

^p B: seilschaffung

^q nur in A', B und C

^{r-r} A: raith raath

^{s-s} nur in A', B und C

[§ 25]

25^{to}. Damit er aber desto besser und ehender eine mängel- und nachlässigkeith oder untreu eines oder andern officirers, sowohl^t auch zu verhüttung unßeres schadens und wie es unßer nutz und der officir dienst erfordert, alleß, waß darauf^u unter der würtschafft ist, zu rechter zeith und wohl angebauet, gefexnet, fleissig gebessert, wohl erhalten, genutzt und geregiert werde, können und finden mög; so sollen ihme alle officirer, die erford(er)(liche) extracta verzeichnen^v, urbarien, grundt- und gewöhrbücher, contract und spanzettel auch brieffschafften zum ersehen und zwahr gegen quittung extradiren, wie er dann auch berechtiget sein solle, die rendtcassen zu visitiren, damit nicht etwann einige gelder hinterhalten werden, wo wir dargegen auf soviell das interesse leyden müssen.

[§ 26]

26^{to}. Solle er auf unßeren herrschafften und güttern dergestalten stetts darob seyn und fleyssig dahin trachten, daß die würtschafft und alle einkommen vermehret und ^wdie abgekommene^w wieder aufgerichtet, hiengegen aber die unnothwendigen und überflüssigen außgaaben abgethann oder gemündert werden, alß wie er vermeinet, daß er die herrschafften und gütter genüssen wolte, gleich sie sein aigen wahren, doch so viell es mit gutten gewiessen und mit ehren ^xauch ohne beschwerung der unterthaner^x ^ybeschehen mag, er soll^y unßere ihme anvertraute herrschafften und gütter sambt allen denen darbey begrieffenen würtschafften treulich und fleissig besichtigen und wann auf einer oder der andern waß wichtiges zu verrichten ist, demselben so lang es nöthig und möglich beywohnen, allermassen es einem treuen und fleyssigen officianten gebühret, die übrige zeith mag er mit seiner expedition zu Proßnitz^z seyn.

[§ 27]

27^{mo}. Wann etwas wichtiges anzuordnen oder zu machen, so soll er unß dessen zuvor mit guttacht(lich)en gehorsamben berichten und nichts vornehmen, ohne unßeren befehl^{aa}, es seye dan periculum in mora, so kann er solches zwar bald verordnen, unß aber ^{bb}forderist und so dann dem raithrath^{bb} hiervon gleich parte geben.

^t B: folgt als

^u nur in A', B und C

^v B: verzeichnungen

^{w-w} A: nicht abkommen

^{x-x} nur in A', B und C

^{y-y} nur in A und A'

^z A: Ostra, in A' zunächst zu Plumenau korrigiert

^{aa} A: folgt oder genehmhalten des raithratts

^{bb-bb} nur in A', B und C

[§ 28]

28^{vo}. Er solle fleiß anwenden, wann haubtsachen, alß große teucht fische-
reyn vorfallen, daß er seine reiß dahien alßo anstelle, damit er da und dorth
ohne anderer wichtigen versaumbnus den anfang zwey oder drey tag doch je
länger je besser (dann alda und theils orthen viell auf die seithen kommet)
beywohnen könne.

[§ 29]

29^{no}. Auf das streichen und strecken auch auf die besatzung und fischung
der teucht solle er fleissig achtung geben und sich, bevor er dießfahls waß
ordnen, auß denen bey haubtmannlichen^{cc} ampts cantzeleyen befindtlich
sein sollenden füschrüchern, ja von officierern selbsten sich wohl informi-
ren lassen, forderist aber mit der nachbahrschafft, welcher der situs loci
und alle andere würtschafft umbstände wohl bekandt seyndt, fleißig con-
sultiren, dann gleich wie die teucht eine vorträgliche, so ist sie auch eine
heikliche würtschafft und ist dahien zu sehen, ^{dd}einfolglich möglicher fleiß
anzuwenden^{dd}, daß die bruth selbst geziegelt und nicht^{ee} umb teures geldt
erkauffet^{ff} werde.

[§ 30]

30^{mo}. Nach der eingekommenen getreydt fechßung soll er auf der herrschafft,
wo er damahls befindtlich, so wohl auch auf denen andern herrschafften und
gütern, wann er der zeit nach hienkommen wierdt, auf allen orthen, wo
wir anbau oder zehendt haben, bey denen bauern nachfragen oder durch
gar gewisse persohnen erkündigen lassen, wie viell metzen, ^{gg}strich oder
schöffel^{gg}, so viell ß garben jedes sorten getreydt außgeben haben und solche
mit denen gefertigten probdröschungen conferiren; findet er weniger in den
nen probdröschungen, so soll er diese in beysein anderer von neuen machen
lassen und den befund eines betrugs uns umbständig berichten, umb den
betrettenden alß einen dieb zu bestraffen, hingegen die denuncianten, umb
selbe nicht abzuschrecken, keines weegs verrathen, nach auch ihnen ohne be-
sonderen wahrscheinlichen grundt nicht so leicht glauben bey messen, außer,
waß auf allen fahl mit einem jurament oder mittelß confrontation behauptet
werden kann.

[§ 31]

31^{to}. Weillen wir selbst auf unßeren herrschafften und gütern wenig und
fast nicht nachsehen können, wie gewürtschafftet wierdt, so solle er solches
zum theil vorerwöhnter maassen verichten und derowegen, so oft wir es

^{cc} A: denen haubtleuthen

^{dd-dd} nur in A', B und C

^{ee} nur in A', B und C

^{ff} B: verkauffet

^{gg-gg} nur in A', B und C

gnädig befehlen und er es vor nöthig zu sein erachtet, dieße besichtigen und zusehen, ob auf erwöhten^{hh} unßeren herrschafften und güttern die regirung deroselben und alle würtschafften, keine außgenohmen, sie haben nahmen wie sie wollenⁱⁱ (wobey auch das bergwerkh zu verstehen, über welches er ein besonder fleissiges einsehen zu haben, damit es nutzbahrt fortgetrieben und und befördert werde)^{jj} recht^{jj} angestellet seye, zu beförderung der religion, gottesforcht, gutten wandel, zu verhüttung unbilligkeit der unterthanen, nemb(*lich*) daß gutte justiz gehalten, die armen, in sonderheith witwen und wayßen, von denen hauptleuthen, verwaltern, officiren, burgermeistern^{kk}, richtern und rath forderist in denen vertragabrayttungen nicht beschwert, ob von unßerer hochheit und^{ll} regalien, so wir auf denen herrschafften haben, nichts beyseiths komme, alle und jede würtschafften als ackern-, wein- und andere gartten zehendt, teucht, fischwasser, waydwech, wießmachten, mühlen, mayer- und schafflerhöff, faßangartten, thiergarten^{mmm}, keller, casten, stadl, schloßgebeu, riestcammer, zeughäußer, ziegel und kalchöffen, ablaß wahren, auf die wildtbahn gutte acht geben, sich dießfahls mit denenⁿⁿ forstmeistern, waldtreuthern, jägernⁿⁿ, forstern und allen denen, welchen dießfahls die incumbenz zustehet, vornehmen und einrichten, womit das wildt nicht verjaget oder beschadet, sondern alles zu rechter zeith bestellet werde, in summa alles und jedes liegend und fahrendes, wie es gene[e]net werden mag, zu verhüttung unßeres schadens und zu erhaltung unßeres nutzens fleissig versehen, die hauptleuth und verwaltere, auch officirer ihrer pflicht und dienst treulich und embßig folge leisten und, wo er mängel der^{oo} einführung einer oder der andern würtschafften befündet, darumben denen hauptleuthen und verwaltern, wie oberwöht zureden und selbte zur treu und fleiß vermahnen, hieffft es zum ersten und andern mahl nichts, es unß, sodann gehorsamb zu berichten, wo hernach wir es zu mediren wiessen werden, hiengegen solle er auch die jenige, welche getreu, fleissig und verständig ihren dienst abwartten, unß eröffnen, damit wir dieselbe mit gnaden bedencken mögen.

^{hh} A: allen

ⁱⁱ⁻ⁱⁱ nur in A', B und C

^{jj} nur in A', B und C

^{kk} nur in A', B und C

^{ll} B und C: oder

^{mmm} A: folgt besonderlich auff unsere kostbahre und andere roß, womit selbte zu rechter zeith mit tauglichen haaber, und heu gefüttert, wohl gestrigelt und gesäubert, folglich mit sondern fleiß gewarttet werden

ⁿⁿ⁻ⁿⁿ nur in A', B und C

^{oo} B und C: oder

[§ 32]

32^{to}. Wann er von einer herrschafft weckhgehet, solle er dem hauptmann oder verwalter ein mit ihme accordirtes und von beeden unterschriebenes memorial hinterlassen, waß er verrichten sohl, mit befelch semel pro semper, daß er alle wochen berichte, waß er auß demselben jede wochen vollzogen habe.

[§ 33]

33^{tio}. Wann er auf eine herrschafft oder gutt kombt, so solle er nachfragen und nachsehen, ob und wie dasjenige, waß er in seinem vorrigen alda sein denen hauptleuthen und verwaltern schrift(lich) hinterlassen, verrichtet worden seye, wann es nicht beschehen, die ursach dessen vernehmen, ist es billich, so hat es seinen weeg, wo nicht, so solle er es corrigiren, ist es verrichtet, so solle er sehen, ob es also, wie es sein soll, beschehen seye und wo mängel erscheint, es ändern, solten aber darbey wir schaden erlitten haben, ein solches unß, wer der ursacher dessen seye, gehorsamb berichten, zu dem ende auf jedem orthe ein prothocoll aufrichten, worein derley denen ämbtern anbefohlene verrichtungen eingetragen werden; wormit bey visitirung der herrschafften, ob alle unßere verordnung und verrichtungen befolget worden, besser nachgesehen werden möge.

[§ 34]

34^{to}. Solle er bey besichtigung der mayerhöff, schaaflerey, breuhäußer, stadl, casten, keller, preßhäußer, braitten, weingarten, wissen, wälder, teucht einsetzen, bünnehütten, graß-, obst- und kuchelgarten und all anderen den hauptmann oder verwalter auch dem officier, der es unter seiner verandtworttung hat, mitnehmen, findet er mängel und daß daran der hauptmann oder verwalter schuldig seye, darumb verweißen und nach wichtigkeit der sach uns es mit guttachten gehor(sam) berichten, dann NB wann wir straffmässige mängel, welche auß s(eine)r eigener^{pp} nachlässigkeit kommen, an denen württschafften ^{qq}(außer casus fortuiti oder einer augenscheinlicher unmöglichkeit)^{qq} befinden, so werden wir nicht die hauptleuth oder verwaltere oder unterofficierer, sondern ihme, der daz aufsehen auf sie zu fleiß zu halten befelch hat, ^{rr}zur verandtworttung zihen und^{rr} nach beschaffenheit der sach straffen, derowegen solle er, wann er aus nachlässigkeit oder bößheit herrührenden straffmässigen mangel befünde, vielmehr die hauptleuthe und verwaltere, alß die, die sie begangen haben, darumb culpiren, dann es ist ein zeichen, daß sie solche entweder nicht in acht nehmen oder straffmässig conniviren und unter einer decken liegen und in solchen fahl verdienen sie nicht allein die besoldung nicht, sondern anstatt derselben eine straff,

^{pp} nur in A', B und C

^{qq-qq} nur in A', B und C

^{rr-rr} nur in A', B und C

dann sie seindt zu dem bestelt, das sie die unterofficirer und andere auf der herrschafft darzuzuhalten, womit sie ihren dienst und pflicht nachkommen, alßo auch die haubtleuth und verwalttere dahien vermögen, daß sie nicht so sehr die jenigen, die die nachlässigkeiten begehen, sondern selbete, so daß aufsehen auf sie haben und ihnen es unangezeigter gestatten, beschulden.

[§ 35]

35^{to}. Solle er wein und treyd fleisig und in sonderheit die weine, da gar bald ein grosser schaden beschihet, ^{ss}wo derer obhanden^{ss}, wohl wartten und und acht geben lassen, womit kein falscher einschlag gegeben oder in dem füllen hierzue wasser gebraucht werde, besonderlich aber die vässer fleyssig visiren und allen unterschlieff verhütten.

[§ 36]

36^{to}. Er solle in sonderheit darob sein, das alle einkommen, die man nicht zu bestellung der würtschafftten oder zu der hoffhaltung bedarff, zu geldt gemacht werden, bevor aber das viech- und zünßgefliegel in herbst, so man nicht zur zucht oder zu der hoffkuchel behalten wuel, weilen viell darauf gehet, über wünter zu halten, item die fisch von denen teuchten oder aufs ehiste von denen gehaltern, dann sie darinnen immer geringer werden, verkauffen und wann es eine nahmhauffte suma anbtriefft und kein periculum in mora ist, uns umb unßer bewilligung destwegen mit seinem gehor(*samen*) guttachten schreiben; leidet es aber keinen aufschueb, so remmittiren wir es auf seine treue und verstandt, darbey er sich auch kündiger leuth rath gebrauchen kann.

[§ 37]

37^o. Er solle übrig vorgehende dießfällige anregung untersuchen, in waß der unterthaner, bestandtleuth und schäncken ausstand in die würtschafft- ämbter bestehet, ob mit jedermann ordentliche zahlungsregister oder büchel gehalten und niemandt wieder die gebühr beschweret werde.

[§ 38]

38^{to}. Auch dahien sehen, ob die bestandt nicht allzuring verlassen worden, die bestandtbrieffe und andere contracten in duplo fertigen lassen, einen dem bestandtsmann und contrahenten gegen recognition, daß er solchen erhalten, extradiren, den andern aber nebst dießer recognition bey denen ämbtern aufbehalten lassen; hierdurch aber fidem publicam in alle wege beobachten, womit durch deren nicht haltung unser treu und glauben nicht gefährdet oder gemündert werde,

[§ 39]

39^{no}. ob wein und bier auf dem schanckh in rechten preiß gesetzet seye,

^{ss-ss} nur in A', B und C

[§ 40]

40^{mo}. daß die^{tt} schänckhäuser niemahlen ohne tranckh sein,

[§ 41]

41^{mo}. daß die brandtwein bestandler gutten brandtwein brennen und solchen nicht zu hoch schäncken,

[§ 42]

42^{do}. daß die wälder nicht allzu hart angegriffen werden, so NB wegen der officirer accidenz gar leicht beschehen kann, sondern von verfaulten holtz und denen windbrüchen gesäubert und dardurch daß wachsthumb der bäumer befördert werde,

[§ 43]

43^{tio}. daß mit dem brennholtz nicht verschwänderisch umbgegangen werde und ob nicht dießfahls ein ordentlicher aussatz sowohl auch auf die breuheußer zu machen,

[§ 44]

44^{to}. daß auf die raubschützen acht gehabt und diese auf betrettenden fahl eingeführt und unß dießfahls gehorsamber bericht abgestattet werde,

[§ 45]

45^{to}. daß die offene fischwasser, so auf unßeren grundt und boden so hoch alß möglich ^{uu}(außer wo etwan lax, forellen geführt wurden auch vor unß vorzubehalten wären)^{uu} vermittelt^{vv} und dieße nicht etwann durch andere wiederrechtlich genossen werden,

[§ 46]

46^{to}. daß denen beambten, bedienten und bestandsleuthen kein unnöthiges gebeu oder einrichtung mit unßeren casten aufgeföhret, weniger ohne unseren gnädigen befelch zugestanden werde, andere neue gebeuder zu erhöhen,

[§ 47]

47^o. daß die handtwerckhs-, besonders mauer- und zimmerleuthe zu rechter zeith zu und von der arbeyt mithin nicht zu spatt kommen und nicht^{ww} zu fruhe weckh gehen,

[§ 48]

48^{vo}. Auf die contributions resten wohl acht haben, umb solche NB, wann sie liquid eingetrieben, mithin die gelder behörig abgeföhret und die schwehre executiones vermeydet werden.

[§ 49]

49^{no}. Daß keinem bedienten, er seye wer er wolle, weder an besoldung nach deputat über die gebühr waß verabfolget werde,

^{tt} nur in C

^{uu-uu} nur in A', B und C

^{vv} B und C: vermitter

^{ww} B: nie

[§ 50]

50^{mo}. daß die^{xx} sogenänte freuzettl auf aussetzende weingartten landtbräuchig und auf längere zeit nicht ertheilet werden,

[§ 51]

51^o. daß keiner, er seye wer er wolle, ohne sonderes privilegium oder sonsten erweißliche freyheit, weder robothzünß, nach zehent frey gelassen werde,

[§ 52]

52^{do}. daß auf die gebreude nicht zu viell maltz verabfolget werde,

[§ 53]

53^{tio}. daß die bier vas nicht in zu grosser maas gehalten werden,

[§ 54]

54^{to}. daß denen breuern keine übermässige matka zugestanden, auch keine nach oder hinter bier zu machen admittiret werde und die tröber zu unßeren nutzen in die thiergärtten und mayerhöff^{yy} oder zur viechmastung^{yy} kommen,

[§ 55]

55^{to}. daß der tunger in denen mayerhöffen und schäfflereyen nicht liegen gelassen, sondern auf unßere herrschafft(*lich*)e breuten und weingartten^{zz} außgeföhret werde, mithin mann die weingarten^{zz}, wo lähre flekh oder alte stökgrueben und mit bögen untersetzen lassen.

[§ 56]

^{aaa}56^{to}. Ist alles fleyssses dahinn zu sehen, damit zu dem gemeinen besten die wohlfeyligkeit auf unßeren herrschafften und güttern eingeföhret, auch möglichster dingen erhalten, besonderbahr, daß daß fleisch nicht zu teuer gehackt und daß brodt in gerechten gewicht gebacken, wiederigens der betrettende hierumben abgestrafft, mithien das gebacht weckgenommen und vor die spitäller oder andere arme gegeben und ebenso rechte ehl und maaß gehalten werde.

[§ 57]

^{bbb}57^{mo}. Nicht weniger alleß fleyssses dahien zu sehen, daß die müllner sich eines gerechten und bey höchster straff keines grösseren mauthmaßl bedienen, auf das die armen unterthanen wieder wiessen und gewiessen nicht betrogen und überzogen werden.

^{xx} nur in A und A'

^{yy-yy} nur in A', B und C; in A' ursprünglich ergänzt, dann gestrichen: oder zum brandwein brennen

^{zz-zz} nur in A und A'

^{aaa} A: Punkt 57

^{bbb} A: Punkt 58

[§ 58]

^{ccc}58^{vo}. Wirdt besonderlich nöthig sein, womit er sich alle an die ämbter und haubtleuthe von unß erlassene würtschafftts verordnungen zu seinem regulament und deren observation vorzeugen und hiervon copeyen fürnemblich aber ^{ddd} mit vorbewust unßeres oberbuchhalters ^{ddd eee} NB dises mues giltig seyn ^{eee} auß unßerer buchhalterey, die von unßerem hochfürst(*lichen*) ^{fff} herrn großvattern und hochfürst(*lichen*) ^{ggg} herrn vatter christsee(*lige*) ^{fff} r gedächtnus aufgerichte instructiones und monatliche vermercke abschreiben und extradiren lasse, dieselbe in geheimb halte, fleyssig überlese und denenselbten in soweith unveränderlich nachlebe, außer die anjetzige zeit und umbstände thätten ein anderes erfordern, welches unß er alßdann mit besserer vorstellung der ursachen zu unßerer beliebigier anderweiten resolution zu berichten und einzuschicken schuldig sein soll.

[§ 59]

^{hhh}59^{no}. Letztlichen ⁱⁱⁱ weillen ohnmöglichen alles, waß bey der württschafft sich eraignet in ein instruction gebracht werden kann, alßo wierdt das übrige, waß hierinnen nicht begrieffen undt hervorkommen möchte, seiner dexterität überlassen, doch daß all dieses und waß durch industrial württschafft von ihme erfunden werde, er zu unßer gnädigen genehmhaltung gehorsambst überreichen ⁱⁱⁱ. Allermassen ^{kkk} wir unß bevor halten, solche instruction zu mündern, zu mehren, zu verändern oder gar aufzuheben, nach unßeren gnädigen gefallen und wiellen. Dessen zu wahrer urkund haben wir obbemeltes mit aigener handt unterschrieben und mit unßerem insigil bekräftigten lassen.

^{ccc} A: Punkt 59

^{ddd-ddd} nur in A', B und C

^{eee-eee} nur in A'

^{fff} nur in A', B und C

^{ggg} nur in A', B und C

^{hhh} A: Punkt 56

ⁱⁱⁱ nur in A'

ⁱⁱⁱ A: folgt nicht aber allein unsere herrschaftliche wirttschafften, wohl verrichte, sondern auch ad decorem unsers hauß sein absehen nehme, sich in denen außgaaben fleissig informire, die in einkauffen und außgaaben etwan befündliche übermaas und verschwändung moderire und einrichte, daz aller unterschleiff und verpartirung der kuchel effecten vermieden bleibe, die außländischen weine in der erforderlichen bonität und zu rechter zeit auch in einem leidentlichen pretio erkauffet, dieselbte fleissig gewartet und dabey aller schaden verhüttet, in summa aller unß dießfahls zu statten kommender vort[ei]l observiret, hingegen aber auch aller schaden und unnöttige außgaaben verhüttet werden. Daneben findet sich folgende Notiz: dises kann meines behalts außgelassen werden.

^{kkk} A: Letztlichen behalten

[E]

^{III}Datum, Wienn, den 1. Martii 1717^{III}.

[R]

Instruction für den wirthschafftstrath h(*errn*) Thoma Grüm, de dato Wienn, den 1^{ten} Martii 1717

1.3.1.8 Wirtschaftsinstruktion des Wirtschaftsrates Lorenz Joseph Schallamayer für alle Herrschaften, 15. 5. 1717

Mährisch Kromau, 1717 Mai 15

HAL, Kt. H 115

Aufbau: P – 50 §§ – E – R

Übergabeform: Ausfertigung mit Siegel (A)

Textgestaltung: Die Anfangsbuchstaben der ersten vier Worte wurden mittels Vergrößerung hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 115, Rückseite: Würtschafft Instruction d(e) d(ato) 15^{ten} May 1717 – kollationierte Abschrift

[P]

Demnach der durchleuchtigste herzog und herr, herr Anton Florian, des hey(*ligen*) röm(*ischen*) reichs fürst und regirer des hauses Liechtenstein von Nicolspur, herzog in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff, graff zu Rittberg, ritter des goldenen fluses, grand von Spanien ersteren classis, ihro röm(*isch*) kay(*serlichen*) und cathol(*ischen*) auch zu Hungarn und Böheimb könig(*lichen*) may(*es*)t(*ä*)t würcklicher geheimber rath und obrister hoffmeister auch ^ahöchst gedacht^a s(*eine*)r könig(*lich*) cathol(*ischen*) may(*es*)t(*ä*)t obrister stallmeister etc. etc. mich aus eigener gnädigster bewegnus auf aussen benennte herrschaften vor einen würck(*lichen*) würtschafft rath mit beylassung der raith raths und oberbuchhalter ambtsfunction auf gesambte hochfürst(*lich*)e herrschafft, so wohl carolin- alß gundackerischen majorsrats auch allodialia ^bgnädigst ernennet und ein solches vermittls^b gnädigst außgefertigten decreti bereits public gemacht haben. Alß wird derowegen all und jeden unter meiner ambts direction stehenden h(*erren*) haubtleuthen und verwaltern auch übrigen würtschafft officirern und bedienten zur wissenschaft angefüget, daß vor eine hohe nothwendigkeit zu seyn erachtet, selbten eine vorläuffige information, welche in mittls wohl und genau zu observiren zu besserer richtschnur hinaußgeben, damit, wan künfftig auf

^{III-III} B und C: So geschehen

^{a-a} nur in A

^{b-b} B: am linken Rand ergänzt

ein oder andere herrschafft visitiren komme, einiger mangl nicht erscheine, sondern villmehr alles waß untter solcher zeit zu bevollziehen thunlich gewesen in gutten und richtigen stand anzutreffen seye, wie dann die bevollgere dessen behörigen hohen orths wie billig angerümet, die renitentten aber, oder sonsten saumbseelige nicht allein zur verantwortung gezogen, sondern auch zu bonificirung des etwann erfolgten schadens ohnfählbahr angehalten werden sollen, welch obbemelte information nun in folgenden punctis bestehet und zwar

[§ 1]

1^{mo} werden die h(*errn*) vorstehere vornemb(*lich*) einen Gott gefähligten lebenswandl führen, den Gottes dienst fleissig besuchen und hierdurch anderen mit einen gutten exempel vorgehen, auch auf wider verhoffen erscheinenden mangl selbte dahin verhalten.

[§ 2]

2^{do} Sollen sie auf der armen wayßen ihre haabschafften gutte sorg tragen, auf das ihnen nicht da und dorten was abgekürzet, sondern das ihrige, so vill möglich vermehret werde, zu welchen ende die dißfählige raittungen jedoch ohne unkosten der wayßen zu rechter zeit aufzunehmen wohl zu examiniren und all hierinnen erscheinender mangl unverzüglich abzustellen, gleichen verstand hat es auch

[§ 3]

3^{ti} wegen kkirchen-, spittall- bruderschafft-, gemeind- und derley rüuttungen, damit hierbey nach erfordernus eingesehen und wie erst gemelt, gutt gewürthschafftet werde, wobey die spittaller zu ihren schuldigen gebett zu vermahnen seynd.

[§ 4]

4^{to} Ist dahin zu sehen auf das die herrschafftliche braitten und acker zu rechter zeit gutt geackert, erforderlich besammet und so oft es vonnöthen recht getunget. Item schnitts zeith allerhand getrayd sorten sauber in die häußl gebracht und folglichen zusampt überkommenden zehent bey drucken wetter in die zuvor rein außgeputzte schäuern eingeführet, dann die proben ungesaumt NB zu recht getroschen. Ingleichen

[§ 5]

5^{to} alle weingartts arbeith zu seiner zeit vorgekommen, auch in fröhling und herbst so vill nur möglich nach gegrubet und die allbereits öede oder zimblich abgekommene weingartten widerumben von neuen mit gutten saamen außgesetzt, dann wo es vonnöthen mit genugsamben schaaff- oder rindertung und endlichen mit nothdurfft weinstecken versehen werden.

[§ 6]

6^{to} Wann das weinlesen seinen anfang nimbt, bey denen lesern ingleichen prössern und auf denen zehend stüben, damit nicht was auf die seithen komme, wie zu mehrmahlen zu beschehen pflaget, fleissig nachsehen und die möste zeitlich an orth und stelle bringen, die nöthige vasser aber seynd in

tempore, wo solche in einen geringen preiß zu überkommen und nicht erst, da manns braucht, umb teures geld zu verschaffen.

[§ 7]

7^{mo} Die so genannte freyzettl auf neu ausgesetzte weingartten landbräuchig und nicht etwann auf längere zeit oder erst spath, wann solche schon in besten tragen seynd, ertheillen.

[§ 8]

8^{vo} Bey denen wüsen und ackern auch weingartten, wo es vonnöthen sowohl zu ablaittung des wassers, alß abhaltung des viehs, graben aufwerffen und in Aprili auf denen wisen die schörberhauffen zerwerffen, item daß erfechsende heu und grameth droken zusammen und folglich auf die böden oder in trüsten und kögl bringen.

[§ 9]

9. Auff die gartten, daß ist so wohl lust- als kuchl- und baumgartten ingleichen thier- und faßhanngartten nicht weniger bünnen gartten gutte obacht tragen, auf das hierbey all erforderlicher fleiß angewendet und nit waß verwarhlasset, weniger veruntreyet werde.

[§ 10]

10. Die teuchte, welche mit guten thamen und genugsamben wasser versehen doch auch nicht all zu hoch gespannt seyn sollen, mit tauglich und gewächsigem bruth in der zahl, wie es leydenthlich, besetzen, solche sodann nach zweymahliger außfischung etwann in 6 jahren p(e)r 1 jahr oder^c nach beschaffenheit länger öed oder lähr stehen lassen und mit breuen oder gersten anbauen, umb hierdurch die teuchte sich widerumb erhollen und die fische bessere nahrung überkommen mögen. Und weillen

[§ 11]

11. anderwärttig die fischbruth gemeiniglich umb teures geld erkauffet werden muß, alß ist es auf denen herrschafften, wo bruth- und streck teucht absonderlich wie zu Stainitz und Feldtsperg auch Cromau und Ostrau befindlich, sothanne bruth selbst zu züglen, dardurch sowohl die aigene nothdurfft bestreiten, alß auch das übrige auf andere herrschafften abschicken zu können. So ist auch

[§ 12]

12. dahin zu sehen, auf das bey denen fischereyen die fische gleich bey denen teuchten so vill möglich verkaufft werden, solche nicht erst mit ungelegenheit unnd schaden anderwehrt hinlifern unnd in die gehalter abführen zu dörrffen.

^c A: über der Zeile ergänzt

[§ 13]

13. Wo auf denen teuchten rohr obhanden, so ist selbter wintters zeit durch robother zu stossen und abzuschneiden, folglichen zu erspahrung des holtzes zum ziegl brennen zu appliciren, daß übrige aber unnd so mann mit der robth nicht bestreiten kann, thunlicher massen zu verkauffen.

[§ 14]

14. Mit abgeb- und verkauffung so wohl bau- alß brennholtzes ist sonderheitlichen gesparsamb umbzugehen, bey eröffnung der waldungen sich allzeit wie vill mann etwann zu verkauffen oder auch zur herrschaftlichen nothdurfft zu schlagen gedencket, wohl zu vernehmen unnd hat mann bey abgebung der aichenen mässen wie gewöhnlich, schönne pann reyßer und sonsten alles gehültz auf denen saumen umb dardurch die waldungen nicht nuer gemindert werden, auch bey denen weegen den mäß des gewildts halber auf 5 claffter breith bis das andere in etlichen jahren aufwachset stehen zu lassen unndt auf die holtz mauser ein wachtsambes aug zu tragen, ja ohne expresser herzog(*licher*) gnädigster erlaubnus nicht zu gestatten, die may- und tanzbaumben auß denen hochfürst(*lichen*) waldungen zu nehmen, weillen dardurch grosser schaden verursacht wird, wie dann auch h(*er*)r forstmeister oder die waldreithere von einigen holtz ohne beysein des rendtschreibers, oder welchen der herrschafftts vorsteher hierzu verordnet, nicht daß geringste zu verkauffen.

[§ 15]

15. Wo das holtz denen officirern und bedienten deputatt weiß nit außgesetzt ist, hierauf bedacht zu seyn und den aussatz zu meiner genehmhalt mithin weitterer vorkehrung einzusenden.

[§ 16]

16. Die wildbahn so vill möglich hegen und derohalben auch daß in den wachßthum des holtzes kein schaden beschehe, die waldungen zeitlichen spörren auch auf die raubschützen sonderlich acht haben.

[§ 17]

17. Ist zu beobachten, daß niemahlen von neuen maltz gebrauet werde, mithin allzeit ein genugsamber vorrath an maltz obhanden seye, auch damit sollches gutt gemacht und dessen nicht zu vill auf die gebräuden gefolgt auch zum breuhauß ein erckhleckhlicher vorrath von holtz absonderlich zum maltz dörren dürres holtz zugeführt werde.

[§ 18]

18. Denen bräuern über die außgeworffene matka nichts zugestehen, die tröbern, gaill und gespillich zu herrschaftlichen nutzen in die thiergarten und m(*aier*)höff oder zum brandwein brennen, wo es ein geführet ist, appliciren oder vermitteln, von nach- oder hinter bier aber gar nichts machen.

[§ 19]

19. Acht geben auf daß die bier vasser nicht allzugross, sondern in rechter maas gemacht werden.

[§ 20]

20. Allerhandt rent-, burggraffen- und casten- auch andere und contribution ambts ausstände unter denen untterthanern, bestand leuthen und andern embsig einfordern und über die zeit dardurch sonderlich bey contribution ambt die schwöre executiones und auch auflauffende intresse zu vermeiden nichts hengen lassen.

[§ 21]

21. Wie die contributiones schuldigkeiten repartiret werden und ob nicht ein oder anderer wider die billichkeit sich beschwerter befinde, gutt einsehen.

[§ 22]

22. Hat vorsteher die burggraffenambts gewölber, casten und keller ob hierinnen alles wohl rein und in gutter qualitaet erhalten werde, öffters zu visitiren und zu disen ende die weine zu verkosten, auch die körnner und andere effecten zu beaugenscheinigen, item er mit denen übrigen officirern in denen mayer- und schäfflhöffen dann breuhauß, mühlen, scheunen, ziegl- und kalchöffen auch zimmerwarterey und zäughäuser, dann sonsten, wo eß nöthig, ob nicht mangl erscheine fleissig nachzusehen und den schaden in zeiten zu wenden oder nach beschaffenheit, es mir zu berichten. So sollen auch

[§ 23]

23. so wohl auf denen casten als in denen hoffstadln und sonsten allenthalben gleiche und gerechte mezen, nicht weniger auf einer herrschafft wie auf der anderen rechte waagen oder gewichter gehalten werden.

[§ 24]

24. Die dermahlen in stand befindliche gebäuer, wann hieran was manglbahr gleich in tempore, ehe dann es grössere unkosten erfordert, behörig und standhafftig repariren; von neuen aber ohne expresse überkommenden herzoglichen gnädigsten befehl gantz nichts bauen.

[§ 25]

25. Zu denen mayr- und schafflhöffen feuerlaitter unnd feuerhaagen unters wüthschaffts inventarii verschaffen, auch verordnen, womit über sommer bey allen häusern wasser in schaffern obhanden seye, sich ein und des andern auf allen fahl gleich bedienen zu können,

[§ 26]

26. auff die handwercker und tagelöhner vornemblich mauerer, zimmerleithe unnd teucht graber ob dise zu rechter zeit zu und von der arbeit gehen, acht haben, ingleichen

[§ 27]

27. observiren, damit die zimmerleithe allerhand bau-holtz und absonderlich jennes, so nicht zu zierlichen gebäuern kommet, nur auf einer oder höchstens zwey seithen, nach deme es erforderlich, außzimmern, hierdurch so wohl die unnöthige spaessen zu ersparen, alß auch das holtz selbst in besserer dicke unnd stärke zu erhalten.

[§ 28]

28. Was auf Czeikowitzer^d weingartts kosten erforderlich, ein solches solle von Rabenspurg bezahlet, daß einsehen aber von der herrschafft Stainitz außgeföhret werden.

[§ 29]

29. Die unnöthige außgaaben und was nicht höchstens nothwendig, auf alle weiß vermeiden.

[§ 30]

30. All obhandene NB vorrätthige effecten, wie sie nahmen haben, da solche am meisten gelten, verschleissen und solle vorsteher allezeit die untter officier zuziehen, was aber haupt verkauff und von einer importanz seynd, wegen weitherer vorkehrung allforderist an *s(einer)* durchl(aucht) und sodann an mich berichten und die schriftliche guttheissung erwarthen, über welch alles ein ordentliche rapulatur bey den ampte zu halten und dises alljährlich der hochfürst(*lichen*) buchhaltereÿ von gesambten ambt gefertigter mit der raittung abzugeben.

[§ 31]

31. Wann bestandleuthe angenohmen werden, daß solche und auch die würckh(*lich*) in bestand stehen, zu mehrerer sicherheit allezeit ein viertl jahr vorhinein bezahlen und daß alle bestände so vill nur thuenlich erhöht, dann die bestandtbrieff zu herzoglich gnädigster ratification gehorsambst eingesendet werden.

[§ 32]

32. Keinen bedienten, er seÿe auch wer er wolle, an solario und deputat über seine gebühr nichts verabfolgen, wie dan auch

[§ 33]

33. niemand wer er sey ohne sonderen privilegio weeder roboth, zinß, noch zehend freÿ zu lassen.

[§ 34]

34. Alle grundstücke, so von denen häusern durch conivirung der officianten oder auf ein andere weiß nach und nach wegkgekomen und wissend seynd, allernegetens so vill nur thunlich widerumben an *s(ein)e* behörde zu bringen.

[§ 35]

35. Wann auf ein oder andern ohrt der herrschafft üble würrh befindlich, so voller schulden stecken und ihrer besserung kein hoffnung anscheinet, so seynd dise ab und andere gute und taugliche würrh zu zustiffen.

[§ 36]

36. Die herrschafft granitzen vermög ergangenen herzoglichen gnädigsten decrets bey gegenwärttger zeit, da es nicht etwann ohne dem beschehen,

^d B: Czackowitzer

vollends bereithen und verlässlich beschreiben, was mit anderen angränzenden herrschafften strittig, außfürlich verzeichnen, so dann aber eines mit den andern von *s(eine)r* durchleucht gnädigst anbefohlener massen allerneigstens behörig abschicken.

[§ 37]

37. Vorsteher hat zu verhörung allerhand vorkommender klagen und strittigkeiten gewisse tag alß Mittwoch unnd Sambstag zu bestimmen, an andern tagen aber, es seye dann höchst nothwendig unnd quasi periculum in mora, keine parteyen vorzunehmen, dardurch der ihme anvertrauten wüthschafft umb so füeglicher nach kommen zu können. Ingleichen solle er

[§ 38]

38. über alle obhandene ampts schrifftten ein ordentliches inventarium halten, hierinnen alles gleich aufschlagen zu mögen und so gestalten nicht lang nachsuchen zu dörffen. So wird auch

[§ 39]

39. er, vorsteher, nicht mehr pferd und anders viech alß ihme gnädig bewilliget, unterbringen und damit auch die übrigen officianten unnd bediente auch bestandleuthe, dergleichen nicht praessumiren bestens invigiliren, auf befund aber unverzüglich abstellen, nicht weniger

[§ 40]

40. sich auf alle weise angelegen seyn lassen, damit NB auch auf denen flecken das brod in gutter qualität und rechten gewicht gebachen und von denen mühlern ein rechtes maßl gebraucht werde, auch

[§ 41]

41. daß das fleisch in billichen preyß unnd rechten gewicht gehacket werde,

42. daß nicht weniger wein, bier und anderes gedranck in rechten preyß geschenket werde, besonders der brandtwein auf das dißfahls denen bestandlern ein gesehen wierdet, womit sothanner brandwein guet gebrendt unnd nit zu hoch angeschlagen seye, item

[§ 43]

43. daß die herrschafftliche schanckhäußer mit den nothwendigen wein und bier allezeit versehen seyen,

[§ 44]

44. bey denen gewöhn(lichen) rathschlägen sollen nicht nur allein vorsteher mit denen officianten, wobey auch forstmeister verstanden, sondern^e auch alle andere, so hierzu gehören als alle richter, hoffwürth, schaffer, jäger, forster, hoffzimmermann, weinzüerl, corporal, fischmeister, teuchtgraber, gehalten, hirter, gartner, draben, thorwartl, auch die schaaffmeister und

^e nur in A

dergleichen, wann sie schon auch nicht allzeit was zu thun haben, unaußbleiblich und bey straff erscheinen, daß jenige was hiebey gehandelt und befohlen wird, fleissig außrichten, wie dann zu solchen ende die rathschlags zettl auf alle örther behörig abzuschicken unnd ob alles richtig beschehen, solle künfftigen rathschlag genau examiniret, die hinlæssigen folglich nach beschaffenheit mit competenter straff angesehen werden.

[§ 45]

45. Solle ein jeder unttergebener, da er von sein vorgesetzten hauptmann oder verwalter wohin in was sache es seye, commandiret werde, also gleich bey s(eine)r anhaimbkunfft ihme hauptmann oder verwalter dißfahls die gebührende relation erstatten, mithin alle officianten täglichen abends sich zu widerholten hauptmann oder verwalter verfügen und befehlich erhollen, wohin selbte anderten tags frühe wollen beordnet werden, wie dann von ihnen unttergebenen sich keiner zu untterstehen, ohne des vorstehers vorwissen und consens über feld auß zugehen, weniger weitter zu verrayßen bey straff.

[§ 46]

46. Daß vorsteher die officirer und untterthanner auch all andere vorkommende willig und mit bescheidenheit vernehmbe und gebührende außrichtung thun, auch ein so andern auf erforderlichen fahl thunlicher massen an die hand gehe.

[§ 47]

47. Solle er das, waß in die justiz einlauffet an die bestellte h(ernn) anwalt und auch an den h(ernn) canzler fierderlich gelangen lassen, ingleichen mir darvon gleich parte geben.

[§ 48]

48. Solle untter den herrschafft(lichen) aigenthumb weeder an effecten nach allerhand viech waß von frembden gestattet werden, es seye gleich in denen gewölbern, auf denen caesten, in denen kellern, scheuern, mayer- und schafflhöffen oder sonsten, wo bey straff unnd verlust dessen so befunden wird.

[§ 49]

49. Sollen bey allen herrschafft(lichen) braithen alß ackern auch weingarten und wisen grosse stangen und nebstbey auch stainer mit darauf außgehau- ten hochfürst(lichen) nahmben A(nton) F(lorian) f(ürst) von L(iechtenstein) gesetzet werden, umb durch jedermann wissen zu mögen, waß der hohen obrigkeit angehörig seye.

[§ 50]

50. Die sogenannte march oder holtz außschlag häckl oder zaichen seynd auf keine weis in der jäger oder forster, ja nach erkanntnus des vorstehers auch nit in der waldreither, endtlich wohl in der forstmeister, wo derer seyn, handen zu lassen, sondern bey den hauptmannlichen ampte besonderbahr zu verwahren.

Welch ein so andern mann von allerseiths wie recht nachzukommen wissen wierdet und dises ohnfählbar.

[E]

Dat(um) schlos Cromau, den 15^{ten} May anno 1717.

[Locus sigilli] Lorentz Joseph Schallamayr m. p.^f

[R]

Denen hochfürst(lichen) liechtensteinischen herrschafften Cromau, Stainitz, Ostra, Eyßgrub, Feldspurg, Rabenspurg, Wilferstorff und Ebergässing zue zukomen. Von dannen aber nach von allerseits beygeruckten praes(entato) widerumben zum hochfürst(lichen) württschaffts- zugleich raithrath und oberbuchhalter ampte einzusenden

1.3.1.9 Instruktion für den Feldsberger Forstmeister Maximilian
von Curanda, 22. 4. 1719

Wien, 1719 April 22

HAL, Kt. H 1

Aufbau: P – 18§§ – E – R

Überlieferungsform: Abschrift mit Korrekturen (A)

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößelter, verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 1, Rückseite: Instruction des neuen forstmeisters zu Feldtspurg Maximilian von Curanda de dato Wienn den 22^{ten} Aprilis 1719 sambt seinem jurament – Konzept der Instruktion

Anmerkung: Eine Abschrift des Stücks wurde als Vorlage für die Instruktion des Feldsberger Forstmeisters Joseph Menitzky von Rottendorf (mit der Inspektion in Rabensburg, Mährisch Kromau und Wilfersdorf) und des Stainitzer Forstmeisters Anton Semoradsky von Semorad, dem die Inspektion über die Waldämter Ostrau, Butschowitz und Posorschitz oblag, im Jahr 1722 wiederverwendet (HAL, Kt. H 1).

[P]

Instruction vor unßern forstmeister Maximilian von Curanda

[§ 1]

1^{mo} Solle er der catollisch und allein seelig machenden religion beygethann sein, einen ehrbahren handl und wandl führen, keine ärgernus von sich geben, an bey aber vor allem wie es sich gebühret, unseren gnädigen befelchen

^f B: folgt Daß dise abschriftt auf beschehene colationirung dem wahren original von worth zu worth gleichstimig erfunden worden, thue hiemit bescheinigen. Matthias Antoni Kautz, m. p.

gehorsamb nachkommen und sonsten seine ampts verrichtungen in allen und jeden fürderlich bevolziehen.

[§ 2]

2^{do} Vertrauen wür ihme hiemit gnädig alle auf unsern herrschafften Feltsperg und Eyßgrueb ^aauch Lundenburg, wann künfftig diese letztere herrschafft unß herein gehet^a, ligende wälder und gestreich, alles wilt und wildtpahnen auch phasan gartten sambt der dißfähigen inspection auf Rabenspurg und Wilfferstorff und weillen die herrschafften in ihrem bezieck etwaß von einander, alß würd ihme, forstmeister, forderist obligen, die wälder und dessen gränzten alle viertl jahr oder wenigsten so oft es sein kann, mit zuziehung der ihme unntergebenen waltreither und heeger zu visitiren auf die gränztbaum und marchzeichen fleissige obsicht zu tragen, in sonderheit aber, damit weder an hohen und schwarzen wildt noch denen wildtpohnen von denen benachbarten und einheimischen mit schüessen und hetzen auch eintreib und waydung deß viechs, dann entfremdung deß holtzes und wie auch solches vorgehen kântte der herrschafft einiger eintrag geschehe, ein wachtsambes aug zuhalten, wie er dann auch niemandt, er seye wer er wolle, sowoll frembden alß fürst(*lichen*) bedientten und unnterthannen zu gestatten, denen dißfahls ergangenen öfftern schriftlichen ab- und einstellungen gemäs mit einigen rohr in die fürst(*lichen*) wälder ^bund fälder^b zu gehen, vill weniger zu schüessen oder^c eine andere jägerey wie die auch nahmen hat, vorzunehmen und so er jemanden betretten wurde, solle er deme selben mit benehmung deß rohrs, hund oder jägerzeug in daß schloß bringen und da er ihme nicht bekommen oder sich seiner nicht bemächtigen kântte, aufs wenigst denselben nahmhaft machen und bey dem hauptman umb ernstliche abstraffung anzeugen, zu welchen ende er dann bey visitirung der walder und granizen jedeß mahl den waltreither und auf daß wenigste ein paahr heeger mit und neben sich haben solle, damit sie ihme auf begebenden fahl sowohl an die handt gehen, alß auch die erforderende zeugnus erstatten mächten und da er auch bey visitirung der wälder die^d march oder granitz zeichen nicht recht oder die graniz baumb gar umbgehauter finde, so hat er solches dem hauptman und da es nicht verfangete oder von importanz währe, dem würtschafftts rath alß deme auch die incumbenz lauth seiner instruction gebühret oder nach wichtigkeith der sachen auch selbst umb zeitliche remedirung ^eunß gehorsamb^e zu hinterbringen.

^{a-a} B: *gestrichen*

^{b-b} B: *am linken Rand ergänzt*

^c A: *korrigiert aus und*

^d A: *korrigiert aus und*

^{e-e} B: *über der Zeile ergänzt*

[§ 3]

3^{to} Mann will auch nicht gestatten daz die herschafft(*lichen*) unnterthannen wider die gewohnheit und den zum öfftern beschenen verboth die hund, wardurch alle haasen, reebhienner und anderes wiltpräth auf gepält und vertrieben wird, in die fälder und wälder nehmen solle, es seye dann daz der hund eine taffel oder anderthalb schuch langen knitl an haß wenigst spannen lang heruntter vor die fuess hangend habe, wie dann solches aufs neue denen unnterthannen anzusagen und zuverbitten ist.

Solte aber nach dem verboth der forstmeister, es seye im waldt oder feldt ein ungeknittelden hundert antreffen, so würd ihme hiermit gewaldt überlassen, die hundert todt zu schüssen, derjenige aber deme der hundert gehäret, solle zur straff daß schußlohn^f wie von einen raub thier zu geben und wann es dieser nicht vermög, ^ganstatt dessen eine andere straff, alß nemblich arrest mit oder ^hgestalt der^h sachen nach ohne arbeits am schloßbau oder waß der gleichen^g außzustehen haben; waß aber die schaffler undt derselben hundert anbelanget, weillen man ohne deren nicht wohl sein kann, in deme die huedtwayden zum theill zwischen gestreichen und nahet dem wäldern, alwo sich zu zeithen die wälffe aufhalten, welche an den schaffen großen schaden zufügen möchten, gelegen, so will man denen selben ihre hundert zuhalten verwilliget haben, jedoch der gestalten, damit man sie bey der herd behalten und mit selben den jagen deß wildes nicht abwarthen, ein führ allemahl aber obverstandener massen mit knitteln, bey der im widerigen außgewarffenen straff versehen, wo es aber nicht praecise noth gahr keine mit ins feldt nehmen solle.

[§ 4]

4^{to} Solle ihnen, schoffmeistern, so wenig alß andern viechhaltern zu gelassen werden, in die junge maiß oder junge feren fleck weniger wo sich daß gewild am maisten aufhaltet, in sonderheit wan es setzt, zu treiben, welches gleichfahls auf neue ^hbey straffⁱ zu unntersagen, nemblichen wie weith sie treiben dörfffen und derentwegen genugsambe sichbahre zeichen außzusetzen folgsamb die über disen verboth und außzeichnung betretende empfindtlich abzustreffen.

[§ 5]

5^{to} Ob zwar die herrschafften (gottlob) nach zimblichen mit gehölz und waldungen versehen, so will man dannoch daß er, forstmeister, hierüber in sonderheit waß in denen nächst gelegenen wäldern zum herrschafftlichen gebeu tauglich ein wachsambes aug halte, davon ohne unserm consens nichts verkauffen, weniger zu bau- oder oder brenholz schlagen lassen, solle, son-

^f B: schußgeldt

^{g-g} B: *korrigiert aus* die gantze gemein solches

^{h-h} B: gestalter

ⁱ⁻ⁱ A: *korrigiert aus* bestraffung

dern villmehr gedencken, wie solche nächß gelegene wälder so viell möglich mögen geheget werden; und demnach auch so woll bey den schlössern, breu-, brandtwein- und malzhäusern alß in denen mayerhöffen auch ziegl- und kalchöffen ingleichen vor die würtschafft bediente (deren deputatholtz mit unsern würtschafft rath zu unserer gnädigsten ratification allenthalben, wo es nit ist, außgesetzt und derley groses holtz gesaaget auch dieses und so eben daz verkauffende holtz wie tieff alß es sein kann, abgehauen undt gefällt werden solle) daß gantze jahr durch ein zimliches holtz zum brennen und zwar meistens von schönsten frischen holtz, wider alle gutte würtschafft ordnung geschlagen und verbraucht worden. Alß befehlen wir gnädig, ^jdaz man sich^j der dermahligen windtfähl oder wenigsten derjenigen ungestaltigen baumber, welche zu dem bauen untauglich in sonderheith, wo darmit etwa die zünßbahre rotacker und öede weingartten verwachsen sein, mächten gebrauchen und darmit die notturfft vor die fürst(liche) breu und^k brandtwein- und malzheuser versehen solle, gestalten dann alles bau- und brenholtz zu seiner rechten zeith zuschlagen und wünthers zeith bey gutthen weeg, wo möglichen auf ein jahr oder wenigst bieß über den schnidt und andere nothwendige feldtarbeith zustelle zubringen, mithin an ein gutthes versichertes orth, damit es nicht gestohlen werde, zusammen zulegen ist; absonderlich solle er, forstmeister, dahin bedacht sein, damit jeder zeith ein guther vorrath dürres kuchlholtz in denen schlössern verhanden seye.

[§ 6]

6^{to} Weillen durch klaubung des düren holtzes grosse untterschleiff geschehen und anstatt des durren auch grünes holtz gehauen und entfrembdt würd, alß wollen [*wir*] auch solches, wie nicht weniger schwammen suchen und grasen gehen ernstlich hiemit verbothen haben und solle jedem, währ einiges holtz bedarff, dessen etwaß mithin kein uberflueß umb dem gangbah und billichen werth zur determinirten zeith verstehen unsern untterthannen frembden und außwendigen aber nichts verkauffet werden. Sovil nun

[§ 7]

7^o den verkauff sowohl deß bau- alß brenholtzes anbetrifft, ist solches einmahl im jahr und zwar gleich nach Michaeli oder vollender wintersaath oder nach den weinlehsen, wann nemblich die waldungen pflägen eröffnet zu werden, in rechten werth zuverkauffen, damit aber auch der verkauff allerseiths mit guther ordnung vor sich gehe, so ist unsern untterthanen solches zeitlichen anzudeuten und ihnen ordentliche tagfahrten wann und in welchen geheeg sie erscheinen sollen, zu benehnen, bey welchen verkauff des rendtschr(*eibers*) zum geldt einnehmen, item der waldtreither, ingleichen die

^{j-j} A: über der Zeile ergänzt

^k nur in A

1. Instruktionen

forster oder heeger sein, mithin auch der rendtschreiber oder derjenige officierer, welcher etwann sonst darbey ist; daß verkauffte holtz so wohl alß der forstmeister oder waldtreither in einen register ordentlich verzeichnen und dieses also gleich von tag zu tag den hauptman, der es zu untterschreiben, behändigen, der hauptman aber solches nach vollenden holtz verkauff unsern würtschaffts rath zu seinen ersehen und der würtschaffts rath unsern seines orths bestelten buchhaltern zu weitherer vorkherung zuschicken solle, bey welchen holtz verkauff so wohl ein alß anderer sein gewissen in acht zu nehmen, den herrschafftlichen nutzen allein zu observiren und vorzukhern. Daß holtz soll der forstmeister selbst, da er an der stelle sonst aber der waltreither nebst einem würtschaffts officierer mit dem ihme, forstmeister, anvertrauthen marchhackl (^lderen zwey und beede mit unsern nahmmen und der jahr zahl gemacht, mithin dasjenige womit daz zu unserer notturfft gehörige bau- und brenholtz außgeschlagen würd, mit den buchstaben B gezeichnet werden sollen^l) außzeichnen und zwar daß zu unserer notturfft gehörige bau- und brenholtz mit dem hackl ^mgezeichnet mit B^m, daz verkauffende aber mit dem andernⁿ hackl^o, auf welchen^p sothane jahrzahl all jährlich zu verändern, damit bey vorhaltender inquisition umb so leuchter auf den grundt gekommen werden möge; undt seind sothane hackl außer der verkauffszeit in abwesenheit deß forstmeisters bey dem hauptman zu verbleiben, denen heegern aber wie bißhero gar keine zulassen^q, sondern solche also balden zu cassiren, alle nutzbahre baumb, so man zum bauen anwenden könnte, seind jedes mahls außzunehmen auch in jeden viertl oder sayl abgebenden holtz es seye unser oder der unnterthener 6 pohnreiß auch mehrers stehen zulassen, welche pohnreiß bey abgebung deß holtz durch die forster mit einem gewissen zeuchen, damit diejenige, so holtz kauffen, wissen mägen, welche sie stehen lassen sollen, zu bemercken, welches zeichen auch von dem obigen distinguieret und alle weil in einen mithin unverändert bleiben solle;

daz übrige hat man mit zuzieh- und einrathung der heeger der herrschafft nichts zuschaden und sonst niemanden zulieb oder zulaydt einen wie dem andern waß daß holtz an sich selbst werth, neben denen obermelden zuschätzen und zu verkauffen, wie dann jeder kauffer mit tauff- und zunohmmen, wär und von wannen er seye, waß er vor holtz in welchen geheeg

^{l-l} in B beginnt der Satz mit NB und wurde am linken Rand korrigiert aus deren eines mit unsern nahmen und der jahrzahl das andere aber auch mit unseren nahmen jedoch ohne jahrzahl sey mus

^{m-m} B: korrigiert aus ohne jahrzahl

ⁿ B: am linken Rand ergänzt

^o B: folgt mit der jahrzahl gestrichen

^p B: folgt disen leztern gestrichen

^q B: zuzulassen

und wie theuer er solches erkaufft, außführlich zu benennen und in ein ordentliches register zu verfassen, so er, forstmeister, fleissig zu überlegen mit dem hauptman zu untterschreiben ^rund der rendtschreiber^r welcher daß geldt wie breuchlich einzunehmen in der rüftung p(e)r empfang zu ziehen, zu zustellen hat und ist zu den gelde eine wohlverwahrte blechene büchsen, wo es nicht ohne dem ist alles fleises zu verschaffen;

vor allem aber ^shat man^s denen kauffern anzubefehlen, daz sie ihr holtz sauber und in zeithen, damit es dem zuwachß alß wildtpohn keinen schaden thue, wegführen und also die wälder reinigen und da solches jemandt untterliesse, der jenige soll umb so viell alß er umb daß holtz gegeben zue herrschaftlichen handen gestrafft werden; und demnach solches die waldordnung vermag, daß die waldung anfangend von S(anc)ti Georgii biß Michaeli sollen gespäret bleiben, alß hat mann die verordnung vorzukehren, damit ein jeder sein verkaufftes holtz bey verlihrung deselben biß S(ankt) Georgi umbhauen zu claffter setzen oder also gantzen stuckh weiß wie ob gemeldet auß dem waldt führen solle.

Wann holtz bey denen weegen oder strassen abgegeben würd, so soll ein raumb von fünff claffter breith neben den weeg stehen gelassen werden, damit der maiß nicht so bloß werde undt sich daß wildt darinnen aufhalten könne, bieß der maiß zwey jahr alt würd, alß dann mag derselbe raumb auch abgeschlagen werden, doch seind die wildt öpfl- und bührnbaum auf alle weiß zu conserviren, damit daß wilt von derley obst einige wayde haben möge.

Waß aber die äpfl anbelanget, dise wan sye gerathen, seint bisheriger gewohnheit nach an den robath zue herrschaftlichen handen, wo es dem wild ohne abbruch sein kann zum verkauff oder weithern gebrauch von jahr zu jahr in grossen vorrath zu klauben und kann nachdeme der äpfl vil gerathen, denen untterthonnen auch der eintrieb des schwein viech, wo es ohne schaden thunlich, gegen ein erkantlichen zinß in unßer rendten verstatet werden, wie dann auch zusehen, wo da ein wilder hopfen wachset, umb solchen an der robath zur breuheuser notthurfft samblen lassen zu können, wessentwegen der hauptman zu erindern ist.

Unnd weillen biß dato bey verkauffung deß holtzes auf ein und andern unse- rer herrschafft ein solche unordnung gewesen, daz man denen untterthannen durchgehents in denen nechstgelegenen wäldern und zwar ohne alle consideration daz guthe zum bauen taugliche oder sonst zu clafftern ergebige holtz eben nicht theurer alß daß geringere krumpfe und nur zum brennen allein taugliche verkaufft, wodurch der herrschafft nicht allein ein merklicher schaden zu gefüegt, sondern auch die beste wälder vor der zeith

^{r-r} B: am linken Rand ergänzt

^{s-s} B: korrigiert aus hauptmann

außgehauen worden. Alß würd forstmeister hiemit gnädig befelcht, daß derselbe mit zuziehung deß walt reither und heeger so beaydiget, daz holtz ehe solches außgezeichnet würd, wohl erwäge und in allen mit herrschafftlichen nutzen dem billichen untterscheid daz holtz mache herentgegen und vor dise müehewaldung soll ihme, forstmeister, daz einkommende stomm- oder außschlaggeldt, welches von dem käuffern bißhero practicierter massen abzustatten ist, nemblich wie es sein vorfohrer genossen auch zu gestanden und passiret sein, warüber er jedoch weniger die ihme unttergebene, auf waß weiß es ihmer geschehen wolte, bey unserer großen ungnadt und unaußbleiblicher straff ein mehrers zuzufordern nicht befuegt sein solle, doch damit den rendtschreiber oder andern officierern der anstatt dessen dem holtz verkauff beywohnet, der außgesetzte theill verbleibe.

[§ 8]

8. Solle hinführo alles holtz, waß nur von stamben und sonderlich zum bauen abgehauen würd mit unsern vorwust, wie es breuchlich so wohl an stamben alß stockh, wie vornen erwähnt, außgezeichnet, auch zu verkauffung deß holtzes, wann er, forstmeister, wegen andern abhabenden geschäften hierzu nicht erscheinen kântte, niemant anderer alß obervermelde gebrauchet werden und damit in überigen bey außzeichnung deß holtzes kein unordnung vorbey gehe, also will mann daß, so oft etwas, es sey zu dem mühlen oder andern bau, außzuechnen ist, jedes mahl ein mühlner oder zimmerman mit und darbey seye, sovil immer möglichen, in denen entlegnesten waldern außgehe und so dann erst, wie oben von dem forstmeister oder waltreither außgezeichnet werden; gleiche meinung hat es mit denen klätzern, welche zu herrschafftlichen breethmühlen vonnäthen und hat solche der mühlner selbst außzuseuchen und der forstmeister oder waldtreither ordentlich anzuzechnen^t, den umbhauen beyzuwohnen und zuverreuthen die gipfl aber und die überige öste zu brenholtz zu verarbeithen, in die claffter zu setzen und zu herrschafftlichen aigenen notturfft zu verbrauchen.

[§ 9]

9^o Wo an daß holtz die acker anstossen, item wo junge fehrnleck sich zeugen, solle eine tieffe furch geführt werden, damit man darüber nicht ackere oder darein treibe, welche furchen allezeith zu erhalten und bey ainfallen widerumb zu erneuern.

[§ 10]

10^o Wo eß vonnäthen holtzweeg oder jagtsteig zu machen, solle forstmeister alles fleises dahin bedacht sein, damit solche an denen schlechtisten und blässigsten orthen außgehackt, daß grosse holtz, sovil möglich, verschonet, und die jagd steig gewöhnlicher massen doch mit stehenlassung der grossen

^t B: außzuechnen

baumen die holtzweg aber, daß ein wagen den andern außwaichen könne gemacht werden.

[§ 11]

11^o So hat man auch zum öfftern in untterschied(*liche*)n dörffern mit augen gesehen, daß die herrschaftlichen untterthanner, da sie doch so^u wenig holtz in herrschaftlichen wäldern kauffen durchgehents mit zimmblichen schönen bren- und bauholtz bey ihren heusern versehen, warauß man schliessen muß, daß solches auß nachlässigkeit der beampten und zulassung der theills untreuen heeger auß herrschaftlichen waldungen entfremdet würdet. Wann dan dises auf dem fahl, es also geschehen solte, sehr straff mässig, alß würd forderist er, forstmeister, und seine unttergebene die wälder in sondern obacht halten auf dergleichen holtzrauber ein vigilanten aug führen, mithin wie deme vorzubiegen bey gewisser straff alles in gutte ordnung richten; so solle denen untterthannen auch nicht mehr freu stehen, daz holtz waß hin und wider auf den zinßbahrn, öed oder andern äckern wie auch in denen öeden weingarten wachset, weillen die wälder und gehöltz ein obrigkeitliches regale ist, zu ihren selbst aigenen nutzen anzuwenden und weckzuhauen, warauf er ein fleissiges aufsehen führen, solches niemanden mehr gestatten, sondern allein zu herrschaftlichen handen heegen, brauchen und verkauffen; alßdann aber jeden freu stehen solle, sothanne acker und weingarten so guth alß mäglich mit vorherig unserer gnädigen verwilligung außzurotten und nach außgehung der von dem hauptman hierüber ertheilten frist gegen abstatung gebührenden zinses und zöhendts zu genüessen; wie er forstmeister dann die gemeindt wälder (in welchem eben daß holtz auf alle weyß verschonnet und nichts auf acker außgehauen werden solle) zu visitiren ^vauch untter der handt sich zu erkundigen und in der geheimb nach zu forschen^v hat, mit waß recht ein und andere gemeinde ihren wald besitze, findet er einen anstandt hierbey, hat selbsten disen unß umbständig gehorsamb zu hinterbringen.

[§ 12]

12^o Wann dann daß wildt wie solches nahmmen hat, ebenfahls ein obrigkeitliches regale ist, alß wierd er solches auf daß beste und fleissigste beobachten, die sultzen und lecken zu rechter zeith an bequembesten orthen, wo daz wild am meisten wechßlet und sein aufenthalt hat, damit sich solches umb so vill mehr auf die fürst(*liche*) herrschafftten ziehe, einschlagen in gleichen mittelst aufrichtung erforderlicher heuschupfen, solches möglichen zu erhalten sehen, selben wo es nur immer möglichen zur tränkh wasser zu laitten und im fahl der noth auch zuführn lassen, wie er dann neben disen die maiß wohl zu beobachten auch an die handt zu geben, wo etwann ein und anderes orth sich

^u B: über der Zeile ergänzt

^{v-v} B: korrigiert aus mithin ihme erweisen zu lassen

finden möchte, dem rothen wild gemöngtes gedreyt, rueben und dergleichen anbauen zu können, welches auf dem fahl zu umbzäunen, damit es zu rechter zeith kann aufgemacht mithin daz wild dardurch erhalten werden, so seynd auch für daß schwartze wild die schütten möglichst zu erhalten und dabey der wächßl jeder zeith wohl zu beobachten, damit wann es noth, die herrschafft desto gewiss und besser ihren lust haben künne, gestalten dann er in übrigen wie es einen erfahrenen forstmeister oder weidtmann gebühret und wohl anstehet, dahin zu gedencken, wie etwann ausser deme der hoche wildpohn in einen rechten standt zubringen und zu erhalten wäre undt damit bey fählung deß wildts die rechte jägerordnung observiret werde.

Alß hat er, forstmeister sambt dem walddreithern und heegern ohne herrschafftlichen befehl, welchen er wohl zuverwahren und zu seiner künfftigen legitimation auf zu heben hat, nicht daß geringste zu fählen; solten wür jedoch, es seye von unß selbst oder durch jemand andern etwaß zu schiessen anbefehlen, so werden sie jedes wildt zu seiner rechten zeith und zwar die hierschen, welche stätts und daß ganzte jahr durch in denen obrigkeitlichen wäldern sich aufhalten, von S(*anc*)^{ti} Johanni biß auf Maria Geburth oder 8^{ten} Septembris undt länger nicht, von Maria Geburth aber biß den 12^{ten} oder 15^{ten} Octobris, so lang es die zeith und gelegenheit zulasset, die frembde in der brunst anlauffende hierschen schüessen, schwartzes wild, warunter jedoch nur allein die grose schwein und galte bacher verstanden werden, von S(*anc*)^{ti} Michaeli biß an den letzten fasching, wobey jedoch die frischling es wäre dann in specie befohlen, hiemit völlig verbothen werden; die röhepöck, welche sonst nit unnter hohes wildtprätth gerechnet und durch daß ganzte jahr zu verspeysen taugen, können, so oft es befohlen würd, gefählet werden, warbey abermahlen zu mercken, daß daß wild nicht zu hoch, sondern recht angeschossen auch so vill mäglichen, an den granitzen, wo solches auf die andere herrschafften zu wechseln pfeget, gefället werden;

die wildstuckh kälber und wilde schwein, so trächtig oder junge haben, sollen zu fählen hiemit jeder mäniglichen verbothen sein, außer es wäre ein galtes wildstuckh oder wurde von unß befohlen, daß man ein jähriges kalb fählen solte; da sich aber er, forstmeister, oder seine unntergebene über dise außgesetzte jäger ordnung vergrifen oder ein trächtiges stuckh vor ein goldes^w schüessen sollten, so wurde der ubertretter hierumben gestrafft werden.

Die haasen sollen auf unserer herrschafft Feltsperg mäglist verschonet, anderwerttig aber sich wegen dieser mit unsern chiens curanten jäger verstanden werden. Unnd dennoch^x auf diesen unsern herrschafften öfftermahlen sich auch wälff und fuchß, auch wildtkatzen spühren lassen, wardurch unß

^w B: galtes

^x B: demnach

so wohl an wild, alß an dem schaaff und andern viech wie auch denen untterhannen an viech und pferdten ein schaden geschiehet, alß würd forstmeister mit unsern vorwust, alle jahr zu gelegener zeith und zwar umb aller heyllungen oder so bald ein schnee fallet anfangend, die jagten fleissig forthsetzen und so viel imer möglichen, dergleichen und andere schädliche thür außrotten, die hauth aber, es seye von wälffen, fuchß, taxen, marder, wilde katz und waß entlichen in die jagten oder sonsten mit büchsen eingebracht würd, alles getreu und völlig untter deß quardaroba oder burggraffen verrechnung gegen quittung einliffern, gestalten er, forstmeister, oder die waldtreither, dann alle jagt und jäger zeuge, welche durch ein ordentliches inventarium abzugeben sein, zu verreitten haben würd; und solle er, forstmeister, alle halb jahr waß nemb(*lichen*) bey denen herrschafftten und zwar bey einer jeden in sonderheit vor wildt gefählet und wo, auf wessen befelch solches verwendet worden, unß eine schriftliche relation einschicken.

[§ 13]

13^o Sonsten solle er die fuchß und marder in dem grösten wintter, wann der gleichen wildtpräth die längsten und dickesten haar hat, zusamben bringen, wie oben gemelt, dem burggraffen, welcher solches in die oberigkeitliche quardardoba einzuschicken und ordentlich zuverreiten hat, zustellen, zu welchen endte hiemit erlaubt wird, die fuchße zu schüessen oder zu fangen, nit aber daz solche verkauffet, sondern getreu und bey unaußbleiblicher straff alle in daß fürst(*liche*) burggraffenambt abgeföhret werden, weillen hingegen dem gantzen sommer daz völlige schueßgelt von der gleichen auch von denen raubvögeln passirt wird.

[§ 14]

^yMann soll sich auch befleissen, die haßlhiendl, soviel mäglichen, auf denen granitzen zu fangen oder zu erkauffen und die, so sich in obrigkeit(*lichen*) wäldern befinden, zu verschonnen auch zu zügln wie dann der forstmeister hierüber ein wachtsambes aug halten und solches anderß durchauß nicht zu gestatten hat; solle auch in fangung der reeb hienner zu gelegener zeith seinen besten fleiß vorkhern und solche auch die fassanen zu vermehrung aussetzen, die wider einbringende aber jedes mahls getreulich abgeben; so würd er auch dahin bedacht sein, womit daz wildtgefligl auf denen teuchten, fischbäch, see und fieschwässern absonderlich zu Feltsperg und Rabenspurg die gänß und antten zur herrschafftlichen divertierung möglist geheet werde, zu welchem ende auch der rohr, wo solcher wegen des^z wildt gefligl nöttig ist, nicht abzustossen, gleicher gestalten gebühret ihme die obsicht aller herrschafftlichen wisen, welche er^{aa} fleissig undt offt visitiren und nicht

^y A und B: § 14 wurde ausgelassen, allerdings wurde an dieser Stelle ein Absatz gesetzt

^z korrigiert aus das

^{aa} B: über der Zeile ergänzt

gestatten würd, daz jemandt solche außwayden, außschneiden oder auf andere weiß daz graß an sich ziehen wolte, wie er dann auf daz heu und gramath fleissige obsicht tragen und niemanden, er seye auch wehr er wolle, auf dem obrigkeitlichen wiesen, so lang biß nicht so bedeuttes grammet völlig abgeraumbet und eingebracht würd, einige wayd gestatten; und so er oder seine unttergebene einiges viech wie solches nohmmen hat, auf diesen wiesen ergreifen möchte, soll er solches pfändten, eintreiben und so baldt dem hauptman zu billicher abstraffung andeutten.

[§ 15]

15^o Mann will auch keines weegs daß er, forstmeister, die fürst(*liche*) untterthannen so von dem hauptman zur herrschaftlichen robath angeordnet werden, zu einigen andern alß obrigkeitlichen robathen, es seye auß bitt, umb sonst oder umbs geldt gebrauchen solle, zu welchem ende wie hiemit gemessen verbothen, er sich aller andern beschäfftigungen begeben und allein seinem ambt mißgebührenden fleiß vorstehen solle.

[§ 16]

16. Würd er dise instruction (welche auch denen jägern und heegern deß jahrs öftters vorzulesen) nicht allein oft und fleissig durchgehen, sondern auch derselben bester massen nachkommen, die mängl und verbesserungen, so von einer importanz unverweilt und selbsten treulich anzeigen, nicht weniger mit denen hauptleithen allerforderist aber mit unsern würtschafft rath sich wohl vernehmen, mithin vor sich selbsten ^{bb}nichts neues einführen^{bb} und waß übrigen in den wäldern, thier- und fassan garten fählet, solches bey denen wochentlichen berathschlagungen zur besserung dem hauptman beybringen lassen.

[§ 17]

17. Würd ihme, forstmeister, in denen thier- oder fassan garten einiges stückl viech, es seye waß es vor eines wolle, klein noch grosses, zuhalten nicht erlaubt.

[§ 18]

18. Unnd weillen letzstens nicht alles in eine instruction gebracht werden kann, alß würd er, forstmeister, ein alß den andern weeg, alles waß er zu unserm nutzen vor besser und einträglicher befindet, fleissig zu bevolziehen, mithin allen und jeden, so seinem ambt anhängig gehorsamb und treulich nachzukommen wissen und da man entlichen auch nicht gedacht wähe, ihme in diesen dienst länger zu halten oder bey diesen ihme anvertrauthen forstmeister ambt weither zuverharren nicht gesonnen wähe, auch sonst in andere weeg der oberigkeith zu seiner amovirung nicht anlaß geben wurde, solte ein und dem andern theill die viertljährige auf kündt- und aufsagung

bb-bb B: am linken Rand ergänzt

deß dienst vorbehaltener bleiben. Hingegen bey schuldigster vorstehung seines dienst solle ihme an besoldung und deputat daz jenige waß sein vorfohrer gehabt, geraicht und zum zährgeldt, da er in oberigkeitlichen anlegenheiten wohin verschickt würd, täglich ein gulden rein(*isch*) 30 kr. passirt und auf unsere jedesmahlige ratification verabfolget werden.

[E]

^{cc}Datum Wien, den 22^{ten} April 1719.

Ant(*on*) Flo(*rian*) f(*ürst*) von L(*iechtenstein*)

L. S.^{cc}

[R]

Instruction des Feldtsperger forstmeisters Maximilian von Curanda d(*e*) d(*ato*) Wienn 22^{ten} Aprilis 1719

1.3.1.10 Instruktion für den Feldsberger Waldbereiter Lorenz
Neumann, 5.4.1719

Wien, 1719 April 5

HAL, Kt. H 2344

Aufbau: P – 15 §§ – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks und das erste Wort wurden mittels vergrößerter, verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

Anmerkung: Das Jurament ist nicht überliefert.

[P]

Instruction vor unßern Feldtsperger waldtreuther Lorentz Neumann.

[§ 1]

1^{mo} Solle er, waldtreuther, ein gottesfürchtig, andächtig, ehrbahr undt nichteres leben führen, dardurch nicht allein denen jäger undt heggern ein guttes exempl geben, sondern auch dieselbe zue dergleichen gutten wandl jederzeit anzuehalten schuldig undt verbunden sein. Ingleichen

[§ 2]

2^{do} auff die wälder, wildtpahnen, gränitzen undt rahnen dießer unserer herrschafft fleissige obsicht haben, damit hieran nichts verletzt oder abgekürzt, sondern alles in seinen biesherig ruchigen standt, ferners hin erhalten werden möchte, da aber (wider verhoffen) jemand aus der nachbahrschafft sich über die gebühr umb etwas anmassen undt besagt unserer herrschafft gründer, wäldern undt wildtpahnen weither alß die granitzen undt rahnen

ausweisen zu nahendt khommen wolte, solches asogleich in augenschein nehmen, alles bestmöglichst verhindern undt hiervon dem^a forstmaister (von welchen er, waldtreither, zue dependiren haben würdt)^b und dem verwalter^b unverlengt, gründtlichen bericht erstatten, umb ein anders zeitlich remediren zue können.

[§ 3]

3^{to} Die waldtambths rechnungen wirdt gedachter waltreither gantz jährig in dieser ordnung, wie es dermahlen eingerichtet, führen undt in den ausgeetzten termin bey dem forstambth, das forstambth aber dem verwalterambt und dieses zue unserer buechhalterey richtig ablegen. Wie dann solche rechnung, da es sonsten just befunden würdt von dem forstmaister und verwalter unterschrieben werden solle.

[§ 4]

4^{to} Die waldungen undt wildtpahn würdt sich er, waltreither, tag undt nacht fleissig angelegen sein lassen, selben nicht allein in stätter absicht haben, damit durch entfremdung des holtzes, eintreibung des viechs oder sonsten kein schaden beschehe, sondern diese vielmehr zue unseren nutzen best möglichst erzüget, gesäubert^c undt eingerichter erhalten werden mögen, gestaltten, dann auch die jäger undt hegger zuer ebenmessig fleissiger conservirung nachdrucklich anzuehalten.

[§ 5]

5^{to} Auff die raubschitzen solle er, waldtreither, mit denen jäger undt heggern so wohl tag alß nacht besonders fleissige absicht haben, auff daz durch schiessen, jagen oder hützen weder in denen wäldern, weingarthen noch feldern durch selbte ein schaden beschehen, sondern dergleichen wildtpahnschädiger gänzlich ausgerottet werden möchten und da selbter mit denen jägern undt heggern hierzue zu schwach sein solte^d, forstmaister^e und verwalter umb ratschlag^e undt beystandt anrueffen, welche dann schuldig sein werden, demselben alle mögliche ambths hilffe bey tag undt nacht schleinig zu laisten. Nicht weniger würdt

[§ 6]

6^{to} er, waldtreither auff erwöhnter unserer herrschafft Feldtsperg niemanden, es seye officir, schreiber, müller, breuer, draben oder wer er immer wolle, nicht gestatten, zue wider unsern schon öffters ergangenen scharffen befelchen das geringste, es seye gefliglwerch oder anderes wildtpräth zue schiessen, sondern vielmehr den betretter zue vornehmen könnenden ex-

^a folgt verwalter undt gestrichen

^{b-b} am linken Rand ergänzt

^c am linken Rand ergänzt

^d folgt dem verwaltdter in vernehmung mit den gestrichen

^{e-e} am linken Rand ergänzt

emplarischen abstraffung beherig anzuezaigen undt mithin die wildtpahnen bestmöglichst zue heegen. So würdt auch

[§ 7]

7^{mo} weder er, waltreuther, noch ein jäger sich von selbstn unterstehen, etwas von roth- und schwartz wildtprath wie auch haasen, phashanen^f und reebhünner zue schiessen oder zue fangen, sondern, da die zeith vorhanden, derentweegen bey dem forstmaister, dießer aber bey uns die behörige information einzuehollen, den befelich hierüber zue erwarthen undt so dann selben gehorsambste folge zue laisten haben.

[§ 8]

8^{vo} Wo daraussen einige^g gelegenheiten vor die pfashonen undt reebhienner vorhanden, würdt er, waltreither, sich befleissen solche anzuezüglen undt mit denen benöthigten schitten zue versehen, ein gleiches ist auch winters zeith mit dem schwartz wildtprath zue observiren. Damit wür in unserer dorthsigen anwesenheit mit anderen vornehmen gösten uns khünfftighin desto bequemer divertiren mögen.

[§ 9]

9^{vo} Wegen verkhauffung des brenn- undt bauholtzes würdt offt gedachter waltreither zwahr an unsern forstmaister gewiesen, welchen in seiner instruction die arth undt weis gestaldtsam darmit zue verfahren seye, schon genugsamb vorgeschrieben. Nichts destoweniger aber würdt er, waltreither, gleichwohl dahin zuesehen haben, damit nicht nur allein sparsamb undt württschafftlich darmit umbgegangen, sondern auch ohne beysein eines württschafft officirers nicht was geringste verkhaufft oder abgegeben werde.

[§ 10]

10^{mo} Von denen holtzgeldern undt anderen waldtambths einkunfften solle er, waltreither, unter straff sich nicht unterstehen, das geringste einzuenehmen, sondern würdt solche immediatè dem rendtambth einzuecassiren anzuweisen haben, sich über sothanen empfang gebührendt quittiren lassen undt so dann die erhaltene recognition seiner verrechnung beylegen.

[§ 11]

11^{mo} Was das alljährlich benöthigte breudeputat undt khuchlholtz anbelangt, derowegen würdt er, waltreither, mit dem forstmeister, verwalter undt samentlichen officirern sich zeitlich zue vernehmen einfolglich eine consignation von allerseiths unterschriebener zue verlangen haben, was jährlich vor eine provision zue machen seye, so dann ein undt anderes wo es zum nuzlichsten undt ohne schaden der waldungen undt wildtpahn sein kann mit dem forstmaister ausweisen, gebührendts verfertigen undt folglich gegen quittungen verabfolgen lassen. Ingleichen solle

^f wohl irrtümlich statt Fasan

^g über der Zeile ergänzt

[§ 12]

12^{mo} über das zuer fürst(lich)er wüthschafft's nothdurff erforderende bau-, mühl-, zeig- und anderes holtzwerckh er, waldtreither, von dem forst- und verwalterambth jedesmahls beherige anschaffung erwarthen und ohne solcher nicht den geringsten stam erfolgen, widrigens derselbe hievor zuestehen undt red und antworth zue geben schuldig sein solle.

[§ 13]

13^{tio} Auff die herrschaftliche teuchte würdt gemeldter waltreither nicht allein fleissige obsicht tragen, sondern auch die jäger undt hegger darzue nachdrucklich anhalten, auff daz hieran kein schaden nach abtrag beschehen möchte^h.

[§ 14]

14^{to} ^jSolle er^j ohne wissen undt consens des forstmaister ausser der herrschaft zue verraisen, handl anzuefangen undt auszubleiben sich nicht unterstehen, auch dergleichen denen jägern nicht verstatten, sondern seinen dienst fleissig abwarthen, den müssigang unterlassen, friedtlich leben und in übrigen, wie es einem ehrlich undt embsigen bediehten wohl anstehet, sich ehrbahr aufführen. Undt gleich wie

[§ 15]

15^{to} derselbe diesen vorgeschriebenen puncten trey, fleissig undt gehorsambst nachzuekhommen haben, auch was er ausser deme zu unseren nutzen mehr erspriesliches finden möge, solches fürderlich zue bestehen, verbunden sein würdt, aso würdt er auch ansonsten an den forstmaister undt seine instruction gewiesen.

[E]

Geben Wienn, den 5^{ten} Aprilis anno 1719.

[R]

Instruction des Feldtsperger waldtreitters Lorentz Neumann, dat(um) den 5^{ten} Aprilis 1719 cum juramento

^h folgt Undt weillen 14^{to} die wüthschafft's officirer zu zeithen bey dem wüthschafftweesen allenthalben zue zusehen nicht erkläklich sind, alß würdt sich derselbe, wann er in seinen dienst nichts zu verobsaumen hatt, auch bey sotahner wüthschafft gebrauchen zuelassen, schuldig sein. Nicht münder *gestrichen*

ⁱ korrigiert aus 15; ab hier wird die korrigierte Zählung wiedergegeben

^{j-j} über der Zeile ergänzt

1.3.2 Fürst Joseph Wenzel (1696–1772)

1.3.2.1 Instruktion für die Untersuchungskommission, aus der Zeit der Vormundschaft des Fürsten Joseph Wenzel s. d. [nach 1750]

ohne Ort, [nach 1750]

HAL, Kt. H 152 (A)

Aufbau: P – 14 §§

Datierung: Die Verwendung des Titels „Oberamtleute“ lässt eine Einordnung dieses Stücks in die Zeit nach 1750 zu.

Überlieferungsform: Konzept oder Reinschrift (A)

Textgestaltung: Die ersten fünf Worte der Intitulatio wurden in Auszeichnungsschrift und mittels vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 110 – Konzept verfasst in erster Person, eventuell stammen die Korrekturen von Fürst Joseph Wenzel (?)

Anmerkung: In A wurden sämtl. Korrekturen aus B übernommen. Diese Instruktion richtete sich an eine Untersuchungskommission, die auf den liechtensteinischen Herrschaften eingesetzt wurde, um eine Ertragssteigerung zu erzielen.

[P]

^aVon Gottes gnaden Joseph Wentzel des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst und regierer des haußes von und zu Liechtenstein etc. etc.^a

Nachdeme wir aus dem allzu nahmhaften abfall deren quota lieferungen gegen vorigen zeiten und auß anderen bey aus zeit hero vorgekommenen verschiedenen beschwården wahrnehmen müssen, daß es auf unsern herrschafften nicht allzu ordentlich und richtig zugehen möge; wir mithin um einstens auf den klaren grund zu kommen, auf die gesambte herrschafften eine untersuchnus commission abzuschicken ein für allemahl festgestellt haben, hingegen aber sothaner abgeordneten untersuchungs commission in specie keine materiam ihrer operation benenen und vorschreiben können; also wird selbe

[§ 1]

primo^b wann sie auf eine herrschafft anlangt alle wüthschafftts ämter speren und liquidiren lassen und dieses nicht allein unserer aigenen, sondern

^{a-a} B: Instruction für die zu untersuchung deren fürstlichen herrschafften abgeordnete commission.

^b in B erfolgt die Paragraphenzählung in Ziffern

auch respectu deren allodial effecten und einkünfften; anerwogen da beedes nicht mitsammen untersucht werden möchte, die beampte in specie die rendtmeistere, castnere und kellermeistere, bey etwa zeitlich wahrnehmenden abgang respectu des unserigen solchen gar leicht aus dem allodiali zu ergänzen folglich durch diesen unterschleiff ihre fähler und mißhandlungen zu bemantlen, die gelegenheit in handen hätten.

[§ 2]

Secundo seynd zugleich auch alle dorffrichter und geschworne nicht weniger die bestandts leuthe zu citiren und denen selben wohl bedeutlich vorzutragen, daß wann jemand auf der herrschafft wieder die herrschaffts vorstehere andere beampte oder wirthschaffts bediente ohne außnahm einige wohl gegründet und erweißliche beschwärde anzubringen hätte, es betreffe solche unser herrschafftliches oder das allodial interesse (welch letzteres wir eben so gut als unser eigenes besorget und schadloß gehalten haben wollen) oder sein eigenes anliegen, er solches bey der commission ohne geringsten scheu und bedencken anbringen und zu dem ende, damit dieses zu jedermanns wissenschaft gelangen möge, die gerichtten, bey wiedrigen fals zu gewarten habender scharffen bestraffung, jedes orths die gemeinde ohnverzüglich versamlen und derselben solches ordentlich publiciren sollen. Wann^c einige dergleichen klagen vorkommen, wird selbe die commission als dann cum omni legalitate vornehmen. Zumahlen aber (wie bey dergleichen general untersuchungen zu geschehen pfläget) sich ereignen dörrfte, daß ein und andere unruhige des litigirens gewohnte partheyen entweder mit unerweißlichen lähren klagen ankommen oder alte schon abgethane sachen recoquieren dörrften. So wird die commission zu erspahrung vieler unnöthiger unkösten und kostbahrer zeit, denen mit beschwärdten sich meldenden leuthen vorhero erinnern, daß selbte ihre causam, ob solche erweißlich und gegründet seye oder nicht, vorhero wohl überlegen sollen.

Allermassen gleichwie, wan sie in ihren gravaminibus fundiret seyndt, ihnen schleunige ausrichtung wiederfahren solle und da es das herrschafft(liche) interesse betreffete, sie sich dardurch bey uns recommendiren wurden. Also in gegentheil, wann sie ihre gravamina zu justificiren nicht im standt wären, sie nicht allein zum ersatz deren muthwillig verursachten unkösten angehalten, sondern auch darzu nach beschaffenheit deren umständen mit einer besonderen straff angesehen werden sollen.

Belangend die etwa schon abgethane oder andere in via juris entweder schon anhängige oder ad viam juris ordinariam gehörige puncta mit solchen wird sich die commission nicht aufhalten oder darinnen etwas vornehmen.

Es seye dann, daß dergleichen materiae vorkometen, respectu deren die klagende partheyen zu erweisen sich getraueten, daß selbe durch ungleiche

^c B: folgt nun

und falsche ampts berichte in ihren recht gekräncket und graviret worden wären, allermassen wir die Gott liebe gerechtigkeit jedermann angedeihen lassen und wann darwieder aus verschulden deren beamten jemand gekräncket worden wäre, die billige remedur nicht allein zu allen zeiten vorkehren, sondern auch die an dergleichen bedruckungen schuldtragende beampte exemplarisch bestraffen wollen. Und demnach wir

[§ 3]

tertio wahrnehmen, daß durch das bauweßen auf denen gesampten herrschafften die quoten um nahmhafftes verringert werden, solle die commission so viel möglich genau inquiriren, ob nicht bishero unnöthige gebäude geführt oder villeicht in ansehung des von denen handtwercks leuthen (ohngeachtet des öffters ergangenen verboths) ziehenden so genanten effect kreutzers die beampten unnöthige und allzu kostbahre reparationes, besonders in ihren quartiren, vorgenommen oder ob nicht auf ein oder anderer herrschafft einige unnöthige gebäude gar cassiret ^dauch dergleichen schlösser, wo weder wir noch unsere successores für beständig wohnen würden und anstatt welcher in ansehung der kostbahrn unterhaltung eines grossen gebäu, nur kleine absteig quartier oder solche zimmer gebauet werden könnten, in welchen man sich etwelche täge wegen der jagt aufhalten könnte. Von welch abgebrochenen schlößern das gute höltz, eysen oder andere materialien zu nothwendigen wüthschaftsgebäuen aufzubehalten oder auch verkauffet werden, folglich^d dardurch nicht allein der unterhalt erspahret, sondern auch die materialien nutzlicher angewendet werden könnten. Nicht weniger auch nach zu sehen, ob die lust- und obstgarten zu nutzen gebracht oder die unnutzbahre cassiret seyen?

[§ 4]

Quarto seyndt wir gnädigst nicht gesinnet, ausser Feldtsperg, Eyßgrub, Lundenburg, Rabenspurg, Steinitz die wildbahn, ^ezu Ostrau aber nur die kleine jagt^e zu heegen. Diesfalls wird also sie, commission wohl untersuchen und überlegen, ob nicht auf ein oder anderer ausser denen erstbenanten herrschafften etwas bey der jäger partey reduciret und in erspahrung gebracht werden könnte.

[§ 5]

Quinto demnach die gute besorgung einer jeden landtwüthschaftt, hauptsächlich an der bestellung wohlfähiger, embsiger und ehrlicher beampten

^{d-d} B: *am linken Rand ergänzt*: das ist auch auf die schlösser zu gedenken, wo weder ich noch meine successoren vor allezeit wohnen würden und wo man anstatt der kostbahren unterhaltung dieser grossen gebeu kleine absteig quartir oder solche zimer bauen könnte, wo man sich etwelche tag wegen der jagt aufhalten könnte und diese abgebrochenen schlösser könnte die gutte holtz, eisen oder andere materialien zu nottwendigen wirtschafts gebei aufbehalten oder auch verkauft werden, und

^{e-e} B: *am linken Rand ergänzt*: ist nur die kleine jagd zu Ostrau zu erhalten,

beruhet; wir mithin von der qualität all unserer beambten de individuo in individuum eine verläßliche kantnus haben wollen, damit bey denen vorfallenden promotionen in denen vorschlägen keine ungleichheiten unterlauffen, sondern ein jeder nach seiner fähigkeit und verdiensten angesehen werden möge, wird sich die commission auch in specie um die capacität, embsigkeit, aufführung und sonstige meriten aller beambtem und wüthschafftts schreibern genau informiren und uns hierüber gewissenhafte auskunfft erstatten.

Was

[§ 6]

sexto jedes amt in particulari anbelanget, da ist ohne deme eine unwidersprechlich richtige sach, daß die vermehrung deren einkünfften von viganter obsicht deren ober ambleuthen mehrentheils herflüsse. Respectu deren wird dahero die commission untersuchen, ob selbte mit visitirung so wohl deren ihren inspection anvertrauten als einigen stations herrschafftten und in ihren sonstigen ampts verrichtungen, besonders bey verlassung deren beständen ihrer instructions mässigen schuldigkeit accurat nachkommen.

Nicht weniger

[§ 7]

septimo ob auch die übrigen herrschafftts vorsteher ihrem subordinirten beambten bey der wüthschafft fleissig nachsehen, die mayer-, schaaffler höffe, teuchte und übrige wüthschafftts corpora öffters selbsten visitiren, denen unterthanen und andern untergebenen in allen vorkommenheiten unpartheyische schleinige ausrichtung geben und die leuthe in ihren passirten ampts accidenzien wider den herrschafftlichen außsatz nicht beschwähren und ob selbe auch ihre ampts schrifftten, prothocola, grundbücher und urbaria in der erforder(lichen) richtigkeit und ordnung unterhalten.

[§ 8]

Octavo ist zwar respectu deren renthhämbtern von deren liquidation § 1^{mo} bereits das behörige generaliter enthalten ausser diesem aber zu untersuchen nöthig, ob die renthmeistere aus favor oder eigennutz insonderheit bey denen bierschänken wieder die öffters ergangene scharffe inhibitiones nicht nahmhaftte resten anwachsen lassen, ob sie solcher gestalten an vielen verlorhnen resten nicht schuld tragen und ob selbte von denen bestandts leuthen die contractmässige zünß anticipationes richtig einfordern, auch ob in der allodial resten classification (bey welcher auf allerhand arth gar viele favores unterlauffen können) gewissenhaft und aufrichtig fürgegangen worden seye; nicht weniger auch, nachdeme die versorgung unserer unterthängien waysen und ihrer haabschafftten uns als ober vormünder zustehet, ob auch bey denen diesfälligen ämbtern aufrichtig und ohn interessiret gebahret worden?

[§ 9]

Nono bey denen burggraffen ämbtern ist bey der rubric der roboth die gröste gelegenheit zu höchst schädlichen unterschleiffen, auf welche auch der embtigste herrschafftts vorsteher nicht leichtlich kommen kann. Ist dahero dies-

falls auf allen herrschafften auf das genaueste zu untersuchen, ob die burggrafen nach denen von uns ergangenen verordnungen ordentliche roboth register halten. Ob sie aus favor und um einiger regalien willen propria auctoritate niemanden von der roboth dispensiren oder nahmhafter roboth resten anwachsen lassen, sich der roß- oder fuß roboth zu eigner ihrer vorsteher oder deren übrigen beambten bequehmlichkeit in und ausser der herrschafft nicht bedienen? Ob selbte nicht den verbotenen effectkreutzer nehmen oder um dessen willen unnöthige gebäude und reparationes zu mercklicher schwächung der quota vornehmen und vieles was durch die natural roboth bestritten werden könnte, nicht etwann (wie öffters geschiehet) mit unnöthigen baaren geldtaußlagen verrichten? Ob die mayerhöffe und schafflerhöffe mit der behörigen anzahl des viechs besetzt seyen? Ob sie denen beambten und wüthschaffts bedienten über ihr deputat, dann denen bestandtsleuthen über ihren contractmässigen aussatz nicht ein mehrers an der fourage erfolgen und denen letztern andere unterschleiffe conniviren; nicht weniger ob selbte die weingarten, wo deren befindlich, sambt denen übrigen grundstücken, wie es treuen und embsigen wüthschafftern zustehet in gutter p[ff]legung und nutzbahren stand erhalten? ^fIn sonderheit wird die commission auf allen herrschafften wohl überlegen, ob alle natural roboth nöthig und wann etwas von solchen natural roboth erübriget werden könte, damit solche zum behelff deren unterthanen in einen leidentlichen geldtzinnß gesetzt werde und dieses zwar abwechselweiß, damit einer nach dem andern sich mit seinem zugviech erholen und dieses beneficium genüssen, folglich sowohl die kay(*serlich*) als fürstliche praestanda jederzeit zu entrichten, im stand erhalten werden möchte, indeme man ein für allemhal so viel möglich trachten mus, die unterthanern im stand zu conserviren, die könig(*lichen*) gaben richtig abführen zu können^f.

[§ 10]

Decimo bey denen casten ämtern mus sich zwar aus der liquidation und körner abmaß zeigen, ob der reytungs führer richtig stehe oder ein abgang oder überschuß hinter ihme stecke. Nachdeme aber schon vorhin öffters befunden worden, daß ein und andern castnern sich zweyerley maaß nemblich einer kleineren zur ausgaab und einer grössern zum empfang höchst sträfflich bedienen haben, also wird die commission haubtsächlich auf diesen punct anbey aber auch weithers inquiriren, ob sie castnere ihre ordentliche abdrusch und

^{f-f} B: am linken Rand ergänzt: Ist auch wohl zu überlegen, wo man auf he(rr)schafften nicht so vill natural roboth brauchet, solche robothn nicht in das gelt mässig gesezt das er unterthann sich etwas behelffen und diese robothn als dan wechsel weils zu gelt nehmen auf dies alle des beneficium genissen könten, auf das sie nicht allein die königlichen gaben, sondern auch die herschafftlichen [*unsichere Lesung*] besser prestiren könen, in den ein mahl vor allemahl man so vill als möglich trachten und den unterthan in stand zu setzen die könig(*lichen*) gaben richtig abführen zu könen.

windungs register halten und ob zu dem aufheben oder abmaaß (wobey gar viele unterschleiffe unterlauffen können) von dem vorsteher jedesmahl ein beaydigter beambter für einen controlor dem castner zugegeben werde^g.

[§ 11]

Undecimo nachdeme das braurbar für eine deren grösten nutzungs rubriquen anzusehen, hat die commission auch besonders hierauf zu reflectiren und jedes orths zu examiniren, ob das geschier die gerechte maaß halte und ob auch in denen schanckhäußern das gerechte ziment observiret werde? Auch sich anbey nicht allein bey denen beambten, sondern auch bey denen unterthannen und wann möglich auch bey frembden benachbahrten leuthen (bey welchen öffters leichter, als bey eigenen beambten die verlässliche wahrheit ans tagliecht zu bringen) zu informiren, ob die brauer ein beständig gutes bier brauen, ob der fülle jedesmahl ein beaydigter beambter beywohne? und ob sie brauer wieder den bereits öffters ergangenen verboth etwann vieles viech halten, welch letzters

[§ 12]

duodecimo auch respectu aller beambten und übrigen wüthschafft bedienten zu verstehen; massen sich schon öffters gezeiget hat, daß die beambten auch sogar die draben aus connivenz ihrer vorgesetzten nicht allein verschiedenes viech, in specie die castnere eine unzehliche menge gefliegelwerck gehalten, sondern auch sich darzu der herrschafftlichen futterey bedienet haben, welches wir ein führ allemahl remediret haben wollen. Nicht minder

[§ 13]

decimo tertio kommen auch die bestandscontracten als eine haubt rubrique in consideration zu ziehen auf deren erhaltung und thunliche erhöhung wir umb so mehrer fürzudencken ursach haben, als solche dermahlen mit der dominical contribution indiciret seyndt; bey deren verlassung hingegen, wie es schon öffters die erfahrung gezeiget hat, die mehrersten partialitäten und unseren interesse höchst schädliche griffe unterlauffen können. Die commission wird dahero auf allen herrschafften auf das genaueste untersuchen und zu eruiren sich befeissen, ob es mit verlassung deren beständen der vorgeschriebenen ordnung und modalität nach hergegangen, ob die licitationes observatis observandis legaliter und unpartheyisch vorgenommen? Ob nicht aus interesse, verwandtschaft oder anderer particular verständtnus schlechter bestands leuthe bessere vorgezogen worden seyen? Worbey unter andern vornehmlich von bestand zu bestand zu examiniren ist, was die bestandsleuthe denen beambten accidentis, taxae oder discretionis nomine gegeben haben. Und da endtlichen

^g B: folgt am linken Rand ergänzt: Alle gros und kleine mas müssen mit herschafftlichen wasser gebreut und gezeichnet werden.

[§ 14]

decimo quarto alles dieses und was noch sonsten während der inquisition vorkommen dörrfte umbständiglich untersucht seyn wird, kann ohne sonderer beschwärde gar leichtlich eruiert werden, warumen die quota lieferungen gegen vorigen zeiten um ein so gar nahmhaftes herunter gefallen; wessen speciale ursach die commission absonderlich von herrschafft zu herrschafft von denen ämbtern abfordern solle.

Demnach aber wir dermahlen alles was zu untersuchen vorkommen dörrfte, allhier nicht vorsehen mithin der commission quo ad specifica eine weithere instruction nicht ertheilen können.

So setzen wir übrigens unser gnädigstes vertrauen zu derselben, es werde selbe in allen auch in gegenwärtiger instruction nicht endthaltenen begebenheiten, sich aller guten einsicht gebrauchen, folglich unsern frommen und nutzen zu befördern und in allem eine gutte ordnung herzustellen sich möglichsten fleißes angelegen seyn lassen.^hÜberhaupt auch ein scharffes einsehen tragen, ob die circularia und andere cantzley verordnungen genau beobachtet und denenselben nachgelebet werde.^hGeben auch derselben zu mehrern nachdruck ihrer aufhabenden operation hiemit gewaldt und vollmacht wieder die jenigen beamteten, welche ihr commission die schuldige partition nicht leisten, was zu eruirung der wahrheit vorschüchlich seyn könnte, arglistiger weiß hinterhalten oder hintertreiben oder auch die andere weege durch heimlichen zusammenhang und verstandtnussen mit andern beamteten, wirthschaffts bedienten, bestandts leuthen und unterthannen in ihren commissions verrichtungen verhinderlich seyn möchten, ipso facto ohne weitherer anfrage zu suspendiren, uns als dann derenselben exemplarische bestraffung vorbehaltend.

In dem übrigen wird die commission ihre verrichtungen so viel möglich zu beschleunigen von selbst bedacht seyn, über alles was vorkommet von herrschafft zu herrschafft ordentliche prothocolla führen und als dann hierüber cum acclusione actorum zu unserer gnädigsten resolution ihre gutachtliche meynung erstatten, welcher gestalten unser herrschafftliches interesse künfftighin besser bestellet, allen mißhandlungen vorgebogen, in allem eine bessere ordnung eingeführet und durch was für mittel und weege solche künfftighin beständig erhalten werden könne.ⁱUns zu ihr commission gnädigst versehende es werde dieselbe in allen ihren verrichtungen dergestalten ge-

^{h-h} nur in A

ⁱ⁻ⁱ B: am linken Rand von anderer Hand ergänzt: Mus auch sonst eingesehen werden, ob die [folgt ein unleserliches Wort] von den beamteten [unsichere Lesung] in allen nach gelebt als auch die vogl- lust- als obstgarten in nutz [unsichere Lesung] gebracht oder [folgt ein unleserliches Wort] sein.

wissenschaft gerecht und unpartheyisch fürgehen, daß selbte hierwegen weder dermahlen für uns noch einstens in jener welt die mindeste verantwortung zu befahren haben mögeⁱ.

1.3.2.2 Wirtschaftsinstruktion für die Herrschaftsvorsteher und
Wirtschaftsbeamten, 20.7.1733

Feldsberg, 1733 Juli 20

HAL, Kt. H 158

Aufbau: P – 22 §§ – E

Überlieferungsform: Abschrift (A)

Textgestaltung: Die ersten sieben Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

PÜ: (B) MZA, Kt. F 128, 1: Abschrift in einem Protokollbuch der Herrschaft Rabensburg, 1722–40

(C) HAL, Kt. H 158, Rückseite: Particular württschafftinstruction auf alle herrschafften d(e) d(ato) Feldsperg, den 22. Julii 1734 – Abschrift der Wirtschaftsinstruktion für die Herrschaftsvorsteher und Wirtschaftsbeamten von Fürst Joseph Wenzel vom 22. 7. 1733, irrtümlich datiert am 22. Juli 1734 (?)

Anmerkung: A beginnt mit einem Dekret (siehe 3. 3. 14.1)

[P]

Wir Joseph Wentzl des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst von und zu Liechtenstein von Nicolspur, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorf hertzog, graff zu Rittberg, erbherr der herrschafften Rumburg und Lundenburg, ihro röm(isch) keyser(lichen) und könig(lich) catholischen may(es)t(ä)t würrck(lich)er^a cammerer und obrister über ein r(e)g(i)m(en)t dragoner etc. Geben vigore dieser particular wühtschafft instruction allen und jeden alß von kay(serlichen) may(estä)t allergnädigst bestätigter vormund auf denen fürst(lich) Liechtenstein(isch)en pupillar herrschafften angesetzten beamten gnädig zu vernehmen, wie nach dieselbe über ihr bereits habende universal instruction ihrer gehor(samen) pflicht gemäss nach zuleben und sich fernerhin zu verhalten haben werden und zwar

[§ 1]

1^{mo} sollen die haubtleuthe neben ihrer Gottsfürchtigkeit und führenden exemplarischen lebens wandl allzeit dahin befließen seyn, daß nicht allein durch dieselbe, sondern auch mittelst einer fleissigen veranstaltung durch die subordinirte beamte eine offtmahlig und alß vorherho fleissigere wühtschafft visitation besonders der mayer und schaafl höffen, getraydschey-

^a nur in A und C

ern, kellneren, breu- und brandtwein häusern auch der mühlen, teichten, äckern, wiesen und sonstigen herrschafft(lich)en regalien beschehe, wodurch viel übles und nachtheiliges verhüttet werden könne.

[§ 2]

2^{do} Ist unser^b willen und befehl, daß führohin alle rechnungs führer nach außgang jeglichen monaths zwieschen denen ämtern über alle empfäng und außgaaben die behörige conferenzien ordent(lich) pflegen, folgsamb ihre monath zetteln nicht extractive, sondern per modum einer gewöhn(lich)en rechnung mit eintragung der documenten ordent(lich)^c schliessen und verfertigen sollen, davon aber nach außgang des monaths binnen 8 tügen ein monath zettl zu unserer buchhalterey überschicket und der andere bey dem hauptmann(lich)en amte abgelegt, sodann ob ein jeder rayttungsführer alle empfäng und außgaaben richtig eingetragen, von dem hauptmann fleissig revidirt, folgsamb von dem selben unterschriebener der buchhalterey eingendet werden solle und obwohlen

[§ 3]

3^{tio} nicht allzeit vor ein- und andere effecten das baare geld zum empfang einlauffet und gleich abgeführt wird, so solle dennoch der rüchtigkeit halber alles ordent(lich) in empfang gezogen, hingegen sothanes pro resto führendes geld in dem bey jeden amte gewöhn(lich)er massen führenden außstand oder schulden register fleissig vorgemercket werden. Und eben

[§ 4]

4^{to} damit führohin, wie geschehen ist, die pfund, inventur, abfahrt und sterb gelder wegen^d zu lang auch über jahr und tag ruckstellig^e gebliebener verrechnung keine nachtheilige unordnung bey dem empfang verursachen mögen und auf daß sothane fernerweithigere confusion gänztlich gehoben werde, so solle ohnerachtet des nicht baar eingeloffenen geldes die betragende schuldigkeit in jeden monath zettl in behörigen empfang gezogen und hierauf ein gegen prothocollum bey dem hauptmann(lich)en amte richtig geführt werden.

[§ 5]

5^{to} Haben die samment(lich)e beamte auf die eintreibung der rent-, burggraff- und casten- auch contributions resten möglichster massen zu dringen, wiedrigens der regress an ihnen erhollt werden dörrfte. Und solle auch

[§ 6]

6^{to} bey dem amt jederzeit ein ordent(lich)es rapulatur buch gehalten werden, in welchen all- und jedes sonderbahr die ^fverkäuf- und käuff^f specificè also-

^b C: korrigiert aus vester

^c nur in A

^d B: folgt der

^e B: hinterstellig

^{f-f} B: erkäuff und verkäuff

gleich einzutragen seynd, umb im fall eines anstandts dieses buch zu unserer buchhalterey ausgleichung gleich haben zu können, allermassen dann sothanes buech alle wochen bey der sprawa^g oder amts tag wohl zu übergehen, damit nicht unterbleiben möge.

[§ 7]

7^{mo} Wird ein jeder haubtmann mit allem fleiss dahinsehen, damit das breuhauß zu rechter zeit mit aller notturfft das gantze jahr über an maltz, hopfen und holtz versehen seye, daher so bald es nach dem neuen komt, solle mann den überschlag machen, wie^h viel mann maltz, hopfen und holtz folgendes jahr und nach gethaner gersten prob waßer zusammen vor das breuhauß vonnöthen haben und ihme an gersten oder waitzen übrig vor breuwerck verbleiben möchte. Befindet er nun, daß derselbe deren nicht genugsamb zu haben vermeinete, solle er alsobald nach dem neuen und so bald er nur dieselben zu bekommen weiß, so viel alß ihme abgienge zu erkauffen, oder den kauf machen und darauf leihen, es kan auch dieses stracks noch vor dem neuen geschehen, jedoch an gewiessen örthern, allwo mann nicht gefähret werde.

[§ 8]

8^{vo} Beym maltz machen, solle der haubtmann, rentschreiber und castner zum öfftern sehen, daß alles zu rechter zeit in stock gelassen, gut und düchtig maltzen, auch wie viel mann dessen das gantze jahr vonnöthen hätte, von Michaeli bies Georgii den winter über gemacht werde. Die sommer maltz seynd nichts nutz, daher welcher maltzer nachlässig und faul ist, den solle mann ernstlich bestraffen und ist auch darauf fleissige obsicht zu tragen, daß die maltz nicht überzogen werden; waß in stock abgehiet und oben her schwimet, daß solle der castner mit gersten wieder ersetzen, damit die maltz in ihrer gütte verbleiben und dasselbe kann der castner zur klutsch oder schrott vermahlen lassen.

[§ 9]

9^{no} Das bier solle zur rechter maaß gekocht und gesotten werden, der hopfen gebührend gerest, damit es die rechte cräftten bekomme, solte aber der mälter durch seinen unfleiss darbey etwas verabsaumen oder verderben, solle mann ihme das bier hinschlagen und der schaden von ihme ersetzt werden.

[§ 10]

10^{mo} Nachdeme auch haubtsächlich daran gelegen, damit die getrayd-, wein- und heufechßungen bey denen herrschafften wohl beobachtetⁱ werden. Alß wird ein jeder haubtmann nicht allein selbst hierauf die genaue obsicht zu

^g B: zprawa

^h B: über der Zeile ergänzt

ⁱ C: korrigiert aus probachtet

tragen schuldig seyn, sondern auch die samment(*lich*)e beamte dahin festiglich anhalten, damit dieselbe dem schnitt, heu machen, getrayd einführen, zehent nehmen und weinlesen fleissig beywohnen und sich zeitlich fruhe hirzu einfinden, nicht aber in allen nur denen draben, welche öftters mahl bey verrichtung der roboth verschiedener nachtheilligen verforthlungen sich zu bedienen wiessen, den glauben beymessen. Ingleichen

[§ 11]

11^{mo} wird jeden hauptmann obliegen, dahin beständiglich zu trachten, damit das getrayd und heu bey schönen wetter und zwar zeitlich eingeführt werde vor der abfuhr aber solle derselbe ein oder zwey beamte mit einem richter auf die herrschafft(*lich*)e braithen beordern, welche die obhandene mandeln richtig abzehlen, folgsamb bey dem hauptmann(*lich*)en amte solche einschreiben lassen und da die einföhrung beschiehet, so sollen alle-mahl zur abzehlung sothaner fechßung auf jeden thön zwey geschworene bestellet werden, welche sodann das abgezehlte zur fernerer verrechnung so wohl bey dem hauptmann alß auch castner anzumelden haben. Und gleich wie

[§ 12]

12^{mo} ohne deme gewöhnlich ist und die schuldigkeit seyn wird, daß ein jeder hauptmann über samment(*lich*)e getrayd fechßung ein ordent(*lich*)es abdrusch register führen solle, also auch wollen wir führohin und befehlen es ernstlich, daß ingleichen die dröschcher auf jeden thönn über allda zusammen gelegtes getrayd und davon beschehene abdröschung ein registerle und rabisch, damit alles richtig eingeschrieben und aufgeschnitten werde, haben sollen.

[§ 13]

13^{tio} Wollen wir auch, daß die eingeführt geweste sogenannte hoffwüürt führohin gänzlichen cassiret werden, hingegen die schliesseln von thönnen die richter oder burgermeister bey sich haben und den zum jähr(*lich*)en lohn passirenden getrayd außwurff, so diese hofwüürte participiret, vor ihre mühe geniessen sollen. Der castner aber wird dirrectè allen windungs aufhöbungen selbst beywohnen, die körner empfangen und außgeben und niemanden die schliesseln von dem schütt casten überlassen, sondern jederzeit bey sich behalten. Annebenst

[§ 14]

14^{to} haben wir auch vernommen, wie daß auf denen herrschafften einige getrayd überschlöger constituiret wären, welchen in ansehung des erforder(*lich*)en körner umschlags die gantz jährige roboth nachgesehen wird, welches aber wegen der zimlich entgehenden roboth sehr nachtheillig mithin werden solches cassiret und solle führohin zur erforder(*lich*)en zeit sothanes getreyd umschlagen durch hierzu angeordnete robother bewerckstelliget werden und ebenfalls

[§ 15]

15^{to} vernehmen wir, wie daß auf einigen herrschafften wehrender^j fischerey zugelassen worden, daß ohne beyseyn des hauptmanns oder anderen beamtens pur allein der fischamts rechnungs führer die abfischung sowohl in stucken alß^k gewicht zu seiner fernern verraitung nach belieben sich einrichten können. Alß befehlen wir hiemit ernstlich, daß führohin nicht allein der hauptmann, sondern auch ein und^l der andere beamte jeder fischerey umb damit bey solcher nicht veruntreuet werde, ohnfehlbahr beywohnen solle. Nichtmünder

[§ 16]

16^{to} nach dem geendigten weinlesen wird sich der hauptmann mit zuziehung zweyer beamten umb behörige zeit in die kellnerey verfügen und die samment(*lich*)e weinfechßung ordent(*lich*) und gewiessenhaftt abvisieren, sodann vermög visier regiester den empfang approbirter massen dem kellermeister assigniren, darbey auch genaue obsicht tragen, damit etwann durch nachlässigkeit des kellermeisters^m die weine zum verderben nicht gerathen möchten.

[§ 17]

17^{mo} Belangend nun den saltzhandl, welcher zur herrschafft(*lich*)en nutzung exerciret wird, so ist unser befehl, daß fernerhin solchen nicht der rentschreiber, sondern dirrecté der burggraff führen solle, umb bey denen rentgeldern hierauß entspringen mögende verwührung zu verhütten.

[§ 18]

18^{vo} Wird auf allen ämtern hiemit gnädig intimiret, daß führohin bey außgang des jahrs alle ausgesetzte salaria und deputata einem jeden bedienten gänzlich abgefolget und nicht das mündeste zurück behalten werden solle, umb bey denen ämtern sich dies falls äuserende unrichtigkeiten zu behöben.

[§ 19]

19^{no} Dem vernehmen nach sollen auch auf denen herrschafften die beamte ein und anderen mayerhoff eingetheilter zu versehen haben. Zumahlen aber wir vor erspriesslicher gnädig erwogen, daß führohin die beamte gemäss der hauptmann(*lich*)en anordnung hin- und her in denen mayerhöfen promiscuè der würtschafft nachgehen sollen. Alß wird sothane vorhero geweste eintheillung hiemit aufhören und nach deme

[§ 20]

20^{mo} höchst nöttig seye, daß mann auf der Posoritzer herrschafft denen allda obhandenen eyßenhammern und glass hütten fleissig invigiliren sollte, alß ist

^j B: folgt der

^k B: folgt auch

^l B: oder

^m B: kellners

unser gnädige will und befehlch, daß der alldasig bestelte hauptmann alle wochen zweymahl sich dahin selbstn verfüge und mit beyseitigerⁿ verschaffung erklecklichen holtzes, wie auch kohlen, darauf fleissige obsicht trage und das verfertigte eysen, wie auch unterschied(*lich*)es glasswerck ordent(*lich*) prothocolire. Und zumahlen

[§ 21]

21^{mo} unß auch wohl bekant ist, daß vorhero die getrayd proben gar schlecht observiret und dann und wann auch nur mittelst einen draben nur pro forma abgenommen worden. Alß befehlen wir hiemit ernstlich, daß führohin sothane getrayd^o proben immediatè durch den hauptmann und ^pin nicht^p erklecklichen fall wenigstens durch einen subordinirten beamten abgenommen werden sollen. Letztlichen und zwar

[§ 22]

22^{do} weillen wir auch gnädig erwegen, daß anheuer wegen der fourage einiger mangl sich eraignen dörrfte. Alß werden samment(*lich*)e hauptleuthe so wohl wegen heu alß auch stroh einen erforder(*lich*)en überschlag diesfalls verfassen und solchen zu unß beyzeiten gehor(*sam*) einsenden, umb damit das viech nicht dergleichen mangl, wie es im verwichenen winter auf theills herrschafften geschehen, leyden dörrfte.

Diesem unserm also vorgeschriebenen gnädigen willen und meinung werden samment(*liche*) hauptleuthe und neben beamte gebührender massen in sonderbahre obbacht zu nehmen und bey vermeidung unserer ohnfehlbar erfolgenden straf und ungnad sich hernach zu reguliren wiessen auch würck(*lich*) zu vollziehen bester massen pflicht schuldigst angelegen seyn lassen. Melden wir in gnaden.

[E]

Decretum in unserer residenz stadt Feldsperg, den 22^{ten} Julii 1733^q.

L. S.^r Joseph Wentzl f(*ürst*) von^s Liechtenstein m. p.^t

ⁿ B: bey zeitlicher

^o A: folgt sorten gestrichen

^{p-p} B: nicht in

^q C: 1734

^r nur in A und B

^s B und C: zu

^t nur in A und C

1.3.2.3 Instruktion für den Buchhalter Franz Wenzel Christ und
den Registraturadjunkt Franz Walascheck über
die Ordnung und Archivierung der Schriften, 17.1.1737

Feldsberg, 1737 Jänner 17

HAL, Kt. H 158

Aufbau: P – 20 §§ – E

Überlieferungsform: Ausfertigung mit Siegel (A)

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und die Zahlwörter in vergrößerter Lateinschrift und mittels nochmals vergrößerter, verzierter Anfangsbuchstaben betont.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 2, Konzept der Instruktion

[P]

Instruction

^anach welcher sich der buchhalter Frantz Wentzl Christ und Feldsperger registratur adjunct Frantz Wallascheck bey untersuch- und einrichtung deren schriffthen auf denen fürst(lichen) pupillar herrschafften zu reguliren haben^a.

[§ 1]

Primò werden dieselbe ihnen alle und jede specificationes der befündlichen schriffthen wie solche von einem hauptmann dem andern übergeben worden, abgeben lassen und nach der ordnung, welche in denen specificationen enthalten, verfahren.

[§ 2]

Secundò über die jenige schriffthen, welche außer der alten übergabs hauptmannlichen specificationen enthalten von neuen einen zusatz der summarischen specification machen. Sodann

[§ 3]

tertiò die schlechte correspondenz briefe von denen ichtwas merckwürdiges und eine perpetuitem et actus possessionis nach sich ziehenden separiren und was die perpetuitem et fundum concerniren.

[§ 4]

Quartò á parte in eine ordnung bringen.

^{a-a} B: Vor die jenige, welche von ihro durch(laucht) zur undtersuchung und in ordnung zu bringung der schriffthen auf die herrschafften geschicket werden.

[§ 5]

Quintò solche dermahlen alle befündliche schrifften nach dem alphabeto der örther einrichten, mithin so viel örther auf der herrschafft seyn, so viel separirte fach und fasciculos einrichten.

[§ 6]

Sextò auf jeden stuck ausserhalb das argumentum, was in einem und andern enthalten, summariter vermercken.

[§ 7]

Septimò die original contractus, revers, geschäfftel und dergleichen original instrumenta separatim in gantzen paginis zusammenlegen und solche ad archivium hieher zu liefern, bey denen schrifften aber wo solche befündlich^b, damit die acta gantz bleiben, schlechte abschrifften hinterlassen.

[§ 8]

Octavò was die rechnungssachen anbetrifft von denen grund- und jurisdictionssachen separiren und solche in das raithungsweesen einlaufende zu der buchhalterey geben.

[§ 9]

Nonò eine rubricam specialem ratione oeconomicorum, eine ratione jurisdictionalium, eine ratione der geistlichen und eine über die granitz separatim fassen, solche ebenfals nach dem alphabeto der örther einrichten.

[§ 10]

Decimò über einen jeden orth und dorf ein repertorium machen, solches repertoriu aber nach dem alphabeto einrichten.

[§ 11]

Undecimò die hochfürstliche verordnungen, rescripta nicht sub generali rubrica, sondern secundum materiam bey denen rubricis und unter die rubricas der örther eintragen und solche zu denen schrifften, welche die materiam angehen, legen und dieses

[§ 12]

duodecimò alles in gantzen paginis zusammen gelegter secundum ordinem reponiren.

[§ 13]

Decimò tertio aber von nun an, was in diesem 1737^{ten} jahr schon einlauffet in die monath buschen einrichten und über die ein- und ablauffende sachen ein ordentliches repertorium und prothocollum secundum numeros formiren und secundum alphabetum der cognominum wohl einrichten.

[§ 14]

Decimò quartò die publica, welche die landessachen angehen, patenten, bücher, landtägschlüsse, auch separatim zusammen tragen und reponiren und

^b B: folgt mann

respectu praeteriti zwar bey denen alten büchern es bewenden, respectu futuri aber soll ein ordentlicher index gemachet und secundum materiam die ordnung gehalten.

[§ 15]

Decimò quintò aber was die regalia der herrschafft anbetrifft auch à parte unter der ordnung nach dem alphabeto der materiae zusammen tragen.

[§ 16]

Decimò sextò die waysen sachen und waysen register de anno in annum secundum ordinem legen.

[§ 17]

Decimo septimò wo einige^c privilegirte jurisdictionirte städte seynd, die minutissima secundum annos et dies zusammen legen, was singularia et simplicia seynd, was aber eine materiam in welcher mit mehreren schriften und correspondenz verfahren worden, anbetrifft, fasciculos formiren, in denen fasciculis aber alle nach dem ordine der jahr, monath und täg separiren.

[§ 18]

Decimò octavò wird aller orthen der hauptmann und der rendtmeister hinzu zu ziehen seyn, des hauptmanns schreiber aber denen beeden die repertoria zu formiren helffen und dahero mit einem speciali juramento de taciturnitate in perpetuum observanda zu belegen seyn.

[§ 19]

Decimò nonò wird der anfang zu Eysenberg gemachet und das erste und vornehmste fach die urbaria, inventaria, sententiae et resoluta, so die gantze herrschafft angehen, geleet. Wann aber

[§ 20]

vigesimà in einem rescripto sententia und dergleichen instrumento zweyerley örther enthalten, von solchen briefschafften copias formiren und bey einem jeden orth daß, was ihm anbetrifft reponiren und sich auf das haubt instrumentum revociren.

Und wann dieselbe in ichtwas anstehen möchten, sich bey dem herrn^d Schellenberger informiren. Über ihre verrichtung aber vier exemplaria und alles in vier exemplarien fassen.

[E]

Actum Feldtsperg, den 17^{ten} Jenner^e 1737^f.

^g[Locus sigilli] Jos(ef) Wentzl fürst zu Lichtenstein^g

^c B: eine

^d nur in A

^e B: folgt des

^f B: 1737^{ten} jahrs

^{g-g} nur in A

1.3.2.4 Instruktionen für die Herrschaftsbeamten im Fall von
Streitigkeiten, 19.6.1743

Wien, 1743 Juni 19

HAL, Kt. H 159 (A)

Aufbau: T – P – 7§§ – E – U

Überlieferungsform: Ausfertigung (A), unterzeichnet von Fürst Joseph Wenzel
Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung sowie die ersten acht Worte des Stücks wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und die Zahlwörter in vergrößerter Lateinschrift und mittels nochmals vergrößerter, verzierter Anfangsbuchstaben betont.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 159, Rückseite: Instruction. Wie sich samment(lich)e herrschafft vorsteher da sich einige strittigkeiten her vor thun solten zu achten undt was so wohl die fürst(liche) vormundtschafft cantzley alß auch die fürst(lich)e bestelte selbst darbeey zu observiren haben. D(e) d(ato) Wienn, den 19^{ten} Junii 1743 – Abschrift der Instruktion für die Herrschaftsvorsteher

[P]

Instruction^a

wie sich die sammentliche herrschafft vorstehere bey denen fürst(lichen) herrschafften in entstehenden fall sich einige strittigkeiten hervorthun solten zu achten und^b was so wohl unsere vormundtschafft cantzley als auch die fürst(liche) bestelte selbst darby zu observiren haben und zwar

[§ 1]

primo soll ein jeder vorsteher seine ihme anvertraute jurisdiction so viel möglich in ruhe, fried und einigkeit mit der nachbarschafft suchen zu conserviren, alle schwürigkeiten so viel nur möglich, verhütten, denen neben beamtten, richtern, berg- und beschauleuthen bey denen rathschlägen und panthattungen solches alles fleißes einbinden, womit sie sich bey ihren und der herrschafft vor Gott und der welt ^cmit recht^c zu stehenden gerechtigkeiten manuteniren. Dieweilen aber

[§ 2]

secundo die öfftere erfahrungheit giebet, daß auch der freundlichste mensch nicht länger mit ruhe bleibet, als es seinem nachbar gelegen ist, öffters auch aus unerfahrungheit, saumig- und hinlässigkeit deren beamtten und vorstehern durch connivenz, weilen selbte nicht vigilant, die priora nicht

^a B: rechts oben: copia; am unteren Seitenrand befindet sich jeweils der Vermerk collatum

^b B: folgt und

^{c-c} A: über der Zeile ergänzt

einsehen oder sich von älteren nicht genugsamb informiren, wordurch dem fürst(*lichen*) hauße nicht geringe praejudicia zu wachßen, öffters auch nach der zeit die gröste rechts strittigkeiten entstehen, vieles vernachlässiget wird. Alß wollen wir anmit, daß

[§ 3]

tertio unsere gesamte herrschafft vorstehere sich jeder seines amts in der jurisdiction alles fleißes informire und wann sich ein casus hervorthun solte, so wird der vorsteher solchen also gleich von amtswegen untersuchen, die causam mit attestaten und zeugenschafften genugsamb instruiren, ein ordentliches protocoll hierüber bey der cantzley halten, den bericht samt allen documentis vorhero in besagtes protocoll vorschreiben, so dann unserer vormundschafts cantzley den gehorsambsten bericht mit allen original acten einsenden. Hierüber soll

[§ 4]

quarto unsere vormundschafts cantzley also gleich commission halten und wann der casus von denen oesterreichischen herrschafften ist, so soll der fürst(*liche*) anwaldt also gleich der commission beywohnen und die sache wohl überleget werden, ob die sache von einer consequens, ob die fundamenta, welche die vorstehere einberichten, hinlänglich, die documenta authentisch und ob zu instruirung solcher gerechtsamen nicht mehrere behelffs mittel erforderlich seyn, genau untersucht, bey dem protocollo ad notam genohmen und dem fürst(*lichen*) anwald mit allen und jeden also gleich zu fürkehrung des weiteren zugestellet werden; welches auch von denen mährischen und oberen herrschafften dem Brünner und Pragerischen anwald zu thun verstanden haben will. Und wann

[§ 5]

quinto denen anwalden derley casus von unserer vormundschafts cantzley zugestellet worden, so sollen selbte also gleich hierüber mit denen amts vorsteheren correspondiren, den weiteren behelff von ihnen abfordern und selbte, wie zu achten inzwischen punctatim instruiren und nicht zu geben, daß durch unnöthige neckereyen das gute vernehmen in der nachbarschaft turbiret, woraus öffters sehr große und hitzige processen angespinnen werden, sondern vielmehr trachten nach befund der sache absonderlich in denen ferien zeiten sich ad locum quaestionis verfügen, die strittige orth beaugenscheinigen und die partheyen selbsten hierüber mündlich vernehmen und wann es von einer consequens sein parere schriftlich an die cantzley erstatten solle und da

[§ 6]

sexto der casus von keiner consequens auch sonsten nicht viel importiret, mithin die sache ausser gericht könne abgethan werden, gleich zeitlichen eine zusammentretung veranlassen, denen contra parten die causam umständlich suchen vorzustellen, so wird sich vieles ohne sonderen umbtrieb gütlichen beylegen lassen, damit aber dieses alles

[§ 7]

septimo um so ehender in execution gesetzt, die grunddienst, zehent und andere gränitz und jurisdictions strittigkeiten emendirt und die ämpter in baldige gute ordnung absonderlich bey abermahlen herannahenden schnitt-, heu- und lesenszeit gesetzt werden, so wollen wir, daß sich die anwäld bey zulässiger zeit, so oft sie es vor nothwendig erachten, auf die herrschafften verfügen, daselbsten mit denen beampten ordentlich conferiren, ihre commissions protocolla hierüber führen, umb unß zur zeit ihres thuns halber die genuine auskunfft hierüber mit fundament geben zu können.

[E]

Josef Wentzl fürst zu Lichtenstein ^dm. p.

Wien, den 19. Junii 1743^d

[U]

Fürst(*liche*) vormundtschaft(*liche*) orig(*inal*) instruction vor die samment(*liche*) herrschaffts vorstehere im fall einiger strittigkeiten d(*e*) d(*ato*) 19. Junii 1743 –

1.3.2.5 Instruktion für die Oberhauptmänner aller Herrschaften,
8. 2. 1744

Wien, 1744 Februar 8

HAL, Kt. H 1

Aufbau: P – 27§§ – E – R

Überlieferungsform: Abschrift (A)

Textgestaltung: Die ersten sieben Worte des Stücks wurden mittels Auszeichnungsschrift, der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes verziert und vergrößert hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 159; vier weitere, im Wesentlichen gleichlautende Abschriften dieser Instruktion vom 8. 2. 1744

[P]

Von Gottes gnaden wier Joseph Wentzl des hey(*lige*)n röm(*ische*)n reichs fürst von und zu Liechtenstein von Nicolspurg, hertzog zu Troppau und Jägerndorff in Schlesien, graf zu Rittberg, ritter des goldenen vliesses, ihro röm(*isch*) kay(*serliche*) auch zu Hungarn und Böheimb könig(*liche*) may(*estät*) würckh(*licher*) geheimer rath, graal der cavallerie und obrister über ein regiment dragoner etc.

^{d-d} nur in A; B: Bevorstehende instruction ist mit dem original collationiret und darmit in allen gleich stimmig zu dessen uhrkund hiebey gedruckt, fürst vormundtschaft(*lich*)es cantzley signet d(*e*) d(*a*)to Wienn, den 16. Julii 1743. Carl Joseph Bongard m. p., regist(*rator*)

Geben hiemit zu vernehmen. Nachdem wier vermög der von uns schon ergangenen resolution einige oberhauptleuth über die fürst(*lich*)e herrschafften bestellet und einen jedwedern die jenige herrschafften in welche derselbe die fleissige einsicht zu pflegen hätte, angewiesen. So haben wir auch der nothwendigkeit zu seyn erachtet, eine gewisse maß und ordnung, dann instruction vorzuschreiben, wie sich sowohl die oberhauptleuthe untereinst in ihren verrichtungen und anbey gegen den ihnen subordinirten herrschafftsvorstehern und ämter als auch diese gegen jenen zu verhalten hätten. Und zwahr

[§ 1]

erstlichen sollen die subordinirte hauptleuthe wie auch andere beamte ihnen oberhauptleuthen in amts sachen mit allem gehorsamb und parition verbunden, sie oberhauptleuthe hingegen schuldig seyn, nichts anderes denen unterhabenden herrschaffts vorstehern und beamten aufzutragen und vorzuschreiben, als was sie rementionirte oberhauptleuthe gegen Gott, gegen uns und dem regierern unsers fürstlichen hauses zu verantworten und zu justificiren vermögen; damit aber die herrschaffts vorstehere und ämter hierdurch in keiner confusion gesetzt werden, sondern die jenige geschäftten, welche sie denen oberhauptleuthen ein zu berichten, und in welchen geschäftten sie ohne vorläuffigen vorbewust und verordnung deren oberhauptl(*eu*)then nicht für zugehen wissen.

[§ 2]

2. So wird andertens vornehmlich der unterschied deren württschafftssachenanliegenheiten, dann deren justizsachen zu beobachten seyn. Zu württschafftssachenanliegenheiten hat ein jedweder herrschaffts vorsteher deme nachzukommen was die ehemahlige württschafftssachenanliegenheiten hat ein jedweder herrschaffts vorsteher deme ohne mit sich bringen, mithin lieget einen jedwedern herrsch(*afts*) vorstehern samt seiner subordinirten unterbeamten noch ferners ob, die äker zu rechter zeit und gebührends zu cultiviren und all und jedes was zu instruirung der württschafft erforder(*lich*) ebenso, wie zuvor in zeiten, und seinen äusersten fleiß und eyfer nach, zu besorgen. Wovon jedoch theils wegen der neuen gebäuden, theils wegen der reparationen und zum theil wegen veräuserung deren naturalien und erfehensenden feld früchten, dann anderer effecten ein und anderes aufgenommen wird, gleich wie davon spec*i*fice hierunter ein mehrers erfolgen solle. Anbelangend die justizsachen, da solle einem jedwedern herrschaffts vorsteher und dem gesamten amt nicht nur frey und bevorstehen, sondern dasselbe auch schuldig seyn, in allen vor kommenden strittigkeiten allen anfangs zwischen denen streittenden partheyen (wann sonst kein fürst(*liches*) oder obrigkeitliches intere(*ss*)e darunter waltete) einen güttlichen vergleich zu treffen, und solchen alsobald zu pappier zu bringen und allerseits ausfertigen zu lassen, mithin auch einem jedwedern theil ein exemplar davon zu zu stellen. Solte hingegen bey ein oder anderer sache ein fürst(*lich*) oder obrigkeit(*lich*)es intere(*ss*)e subversiren, so würde

solcher vergleich nur conditionate, das ist bies zu erfolg unserer oder des fürst(lich)en regierern unseres fürst(lichen) hauses obrigkeit(lichs) ratification zu schließen und mit allen darunter waltenden umbestanden, wie auch mit einen ausführlichen bericht ac ratificandum einzusenden seyn. Solte aber kein vergleich verfangen, so würde der hauptmann die parthen pro & contra gegeneinander zu vernehmen haben, also das, wann dem beklagten theil die klag vorläuffig wenigstens 14 tåg vor der veranlassenden pro & contra vernehmung communiciret werden möchte, als dann ein ordent(lich)es prothocoll der nahmen des klägers, des beklagten und die causa der führenden klag, oder die sache umb welche es zu thun, ordentlich notiret über die klag die verantwortung oder exception des beklagten prothocolliret, darüber die replica des klägers in das prothocoll genohmen und hingegen die duplic des beklagten annotiret werden müsse, wo so dann die solcher gestalten pro & contra versamblte nothdürfften oder viel mehr das dießfalls geführte prothocollum unserem fürstlichen anwald ad decidendum einzuschicken wäre; und dieses alles ist zu verstehen von jenen causis, welche doch etwas merckliches anbetreffen und wo sich die parthen mündlich gegen einander einlassen wollten, dann sollten die parthen sich in eine mündtliche pro & contra verhandlung nicht ein lassen, sondern sich adviam juris ordinariam beziehen, so wurde der hauptmann und das amt die klag unter einen 14 tägigen termin dem beklagten theil ad excipiendum zu communiciren und die in hoc termino oder sonsten in zeit der keinerseits versaget werde, könnenden erst und anderten 14. tägigen ordinari dilaion einbringende excerptionen ad replicandum, die replicam aber ad duplicandum zu resolviren haben. Wären nun die notdurfften beschaffen, so hat der hauptmann den rotulum aufzuschreiben und eine gewisse tagfahrth anzusetzen, zu welchen rotulo beede parthen zu decitiren und die bey der verhandlung etwan vorgekommene schlechte abschriefften gegen die originalien oder wenigstens mit producirung deren selben gegen ordentlichen vidimus aufzuwechseln seyn wurden.

Und also müste über alle die schriefften eine consignation verfasst, beederseits samt der unterschriefft des hauptmanns außgeferttiget, denen actis beygelegt, darüber ein involucrum oder coopert gemacht, und solches coopert beederseits versiegelt dann äuserlich zwischen wem und umb was vor eine sache dieser rotulus seye, ordentlich inrubiciret, mithin die solcher gestalten verhandelt und ordentlich inrotulirte sache unserm fürst(liche)n anwald zum vorsprechen eingeschicket werden, gestalten wier sowohl denen ämtern in ordine ad^a instructionem, als auch ihme unserem fürst(liche)n anwald ad causa decisionem erforder(lich)e obrigkeit(lichen)^b jurisdictionem hiemit ein für allemahl delegiret haben wollen. Was hingegen die geringere

^a A: über der Zeile ergänzt

^b A: über der Zeile ergänzt

gemeinig(*lich*) nur zwischen denen bauern selbstn vorkommende klagen anbetriefft, diese werden denn bieshörigen herkommen nach, von dem amt (doch allzeit mit führung eines ordentlichen prothocolli) zu entscheiden seyn. Und

[§ 3]

3^{to} wann sich entweders zwischen denen benachbarten obrigkeiten und uns ein stritt herfür thätte, oder sonsten jemand, wer der auch seye, etwas von denen fürst(*liche*)n corporibus anspruchig machen wollte, sollen die hauptleuthe ohne vorläufig bey unserem anwald suchender belehrung, (wan es sonsten die zeit zulasset) nichts vorkehren, sondern vielmehr über die vorkommende causam eine verläss(*lich*)e speciem facti formiren und solche mit einem fundirten bericht und beyrückender guttachtlichen meinung, ihme unserem fürst(*liche*)n anwald einschicken, wie nicht weniger wan es eine sach von grösserer wichtigkeit wäre, darvon untereinst auch einen bericht an uns gehor(*sam*)st erstatten. Nun wiederumben auf die oeconomica zuruck zu kommen, so solte

[§ 4]

4^{to} ein jeder hauptmann in seiner hauptm(*an*)sch(*a*)fft mit einverständnus und consens seiner subordinirten beamten befugt seyn, denen unterth(*ane*)n etwas an khörneren auf wider zahlung vorzustreckhen, denen armen in grösster noth 1, 2, auch 3 metzen zu schenken, solten mit etwas bauholtz zu ihren gebäuen, und brennholz an die hand zu stehen, etliche groschen an unterschied(*lich*)e persohnen und zu verschiedenen jahreszeiten allmosen zu geben, wegen deren schuldigen rent, getraid und anderen obrigkeit(*liche*)n resten mit denen partheyen beydent(*lich*)e terminen einzugehen und dergleichen kleinigkeiten vor zu kehren, jedoch sollte er, hauptmann, von allen diesen kleinigkeiten dem jenigen oberhauptman, welchen er angewiesen ist, vorhero vollständige nachricht geben, und dessen anschaffung darüber erwarthen, welcher dann für seine anschaffung stehen muß und solle alles dieses ohne einiger partheyligkeit in gewiesser maaß und ordnung und nach gutten gewissen geschehen und die herrschafft künfftighin nicht mehr überlassen oder molestiret werden.

[§ 5]

5^{to} Sollen dergleichen posten ordent(*lich*) prothocollirt und von viertel zu viertel jahr von den vorgesetzten hauptmann und denen anderen beamten gefertigter, dann von dem oberhauptmann approbirter zur ferneren fürst(*liche*)n approbation und passirung eingeschiket werden, wovon das originale zuruckh geschicket und eine abschriefft davon der buchhalterey überantwortet werden soll, damit diese solche posten in der rechnung ohne anstand zu passiren wissen möge.

[§ 6]

6^{to} So oft einige reparationen an gebäuden oder sonsten vorzukehren, welche nicht über 10 fl. respectu eines corporis kosten dörfen, so solle der vorgesezte

hauptmann den augenschein einnehmen und zu rechter zeit das behörige mit aller würtschafft und mit zuziehung anderer beamten vorkheren, wann die reparation über 10 fl. kosten solte, seynd die reparanda dem vorgesezten oberhauptmann anzuzeigen, von ihme zu beaugenscheinigen und wan solche reparation eines oder des anderen corporis, welches zu repariren nöthig, nicht über 100 fl. kostete, darüber die approbation außzustellen, was aber über 100 fl. lauffet, solle der cantzley samt parere berichtet und der fürstliche befehl darüber erwarthet werden. Bey vornehmung eines neuen gebäudes herentgegen, sollen die fürst(*liche*) mauermeistere, und ingenieurs zugezogen und vernohmen und über derselben überschlag die fürst(*lich*)e resolution erwarthet werden.

[§ 7]

7^{mo} In würtschafftssachen solle ein jeder h(*au*)btmann mit seinem vorgesezten oberhauptmann fleissig correspondiren, so oft es die noth erfordert mit ihme zusammen tretten, und die vorzunehmend kommende meliorationen und andere würtschafftssachen wohl überlegen und wie ein und anderes ins werkh zu setzen wäre, hat es der vorgesezte oberhauptmann so dann zu resolviren, der subordinirte hauptmann hingegen all und jedes zu exequiren. Solten sie aber nicht einig werden können, so solle die sach von beeden theillen mit allen darunter waltenden umständen und für eines und des anderen seiner^c intention militirenden beweg-ursachen an uns gehor(*sam*)st berichtet, mit anderen hauptleuthen besser überleget, die resolution gefasset und das weithere anbefohlen werden.

[§ 8]

8^{to} Die loßlassung oder frey briefe sollen mit treuer information und gutachten nach vorgehender untersuchung nacher Wienn zur approba(*ti*)on und unterschrifft expediret und von dannen zur vorkherung des weitheren mit der unterschrifft zuruck geschicket werden.

[§ 9]

9^{no} Ein jeder oberhauptmann solle, so oft als immer mög(*lich*) wenigstens aber 3 mahl des jahres ein genaue visitation in denen herrschafftten so an ihn angewiesen seynd, vornehmen, alles und jedes als die gebäu, mayerhöffe, feldbau und was nur immer seyng mag, selbsten in augenschein nehmen, die eingeschliche müßbräuche abstellen, das nöthig- und nutz(*lich*)e einführen und jedermann anhören, und sollen die subordinirte hauptleuthe und beamte ihme, oberhauptmann, alles treulich erklären, was zu nutzen und schaden der herrschafft gereichen könnte. Er, oberhauptmann, herentgegen solle von einer jeden visitation einen bericht an uns gehor(*sam*)st erstatten.

^c über der Zeile ergänzt

[§ 10]

10^{mo} Das rechnungswesen belangend – dieses kann auf vorigen fues bleiben, ausgenohmen das die monath-zettul in etwas compendioser^d, alle monath richtig, die rechnungen hingegen etwas klärer und besser exprimiret nach der ehehin bestimmten zeit beschlossen und zur revision (damit die buchhalterey mit solcher nicht verhindert und denen beamten das nach vorläuffiger bemängel- und erleuthering sich ergebende end(lich)e facit über ihre geführte rechnung von jahr zu jahr mit dem absolutorio zu gestellet werden könne) also gewies abgegeben werden sollen, als widrigens der hauptmann in proprio dafür hafften solle.

[§ 11]

11^o Die beamten (wann es nicht die noth und die umstände erforderen) sollen der herrsch(a)fft mit lährer correspondenz nicht zum last seyn, sondern sich wegen allen mit dem oberhauptm(ann), an welchen sie angewiesen seynd, vernehmen von welchen hernach das weitere all post täglich an s(ein)e behörde zu berichten seyn wird, auch solle kein beamter mit denen cantzley persohnen heimlich, oder insbesondere correspondiren.

[§ 12]

12^o Die verkauffung deren effecten, bestandsverlaß und dergleichen belangend, dieses solle mit denen ämtern sowohl als auch denen vorgesetzten oberhauptleuthen untersammen selbstn wohl überlegter geschlossen, dahin gegen das, was von einer importanz ist, als in specie die brandwein mühl und über grosse wütrshäuser errichtende bestandscontracten bies auf erfolg unserer ratifica(ti)on verabredet, zu pappier gebracht und an uns nebst einen guttachtlichen bericht ad ratificandum eingeschicket, folg(liche)n von uns die weitere resolu(ti)on und befehle abgewarthet werden.

[§ 13]

13^{ti} Damit bey der cassa mit denen zahlungen auch eine gute ordnung gehalten werde, so sollen die beamte mit einschickung der monath(liche)n quota (gleichwie vorhin gewesen) noch ferneres continuiren und sich jederzeit beflissen, so viel möglich eine gute würtschafft zu treiben, das die quoten vermähret und nicht gemindert werden möchten. Im fall aber mit dem vorhandenen geldt eine nutz(lich)e und sichere würtschafft vorgehomen, mithin etwas profitiret und gewonnen werden könnte, so solle solches dem vorgesetzten oberhauptmann alsogleich umständiglich berichtet werden und solle der oberhauptmann den bericht samt seiner meinung und parere unverzüg(lich) der cantzley einschücken und das weitere erwarthen.

[§ 14]

14^{to} Sollen die beamten ihren vorgesetzten h(au)btleuthen so wohl als samt diesen denen vorgestellten oberhauptleuthen allerdings subordinirt seyn und

^d folgt die gestrichen

gleich wie, wann ein beamter ausser der herrschafft zu verreysen hat, derselbe von seinem vorgesetzten hauptmann die erlaubnuß anzusuchen oder da die reyse in amtssachen erforder(lich) wäre, sich bey ihme anzumelden schuldig ist, worunter wir auch die waldbereither verstanden haben wollen, gestalten dann die selbte, wie auch die jäger und heeger der orthen, wo kein forstmeister in loco ist, in jenen amts-sachen, welche mit der w(irt)sch(a)fft eine unzertrennliche connexion haben, denen h(err)sch(a)fftsvorstehern subordiniret und anbey schuldig seyn sollen, so oft sie bey der würtschafft etwas schäd(lich)es ersehen, dasselbe dem amt alsobald anzuzeigen und also zu beförder- und emporbringung des fürst(liche)n intere(ss)e fromb und nutzens alle hülffliche hand zu biethen.

Also sollen auch die hauptleuthe sich ohne vorläufigen vorbewust und consens des vorgestälten oberhauptmanns ausser deren amts geschäften über 2 täge von der herrschafft nicht absentiren, gehalten dann ein jedweder oberhauptmann seinem subordinirten hauptmann auf 3, 4, 5 bis 6 täge die erlaubnus inner landes zu verreysen ertheillen kann. Wann aber ein hauptmann die erlaubnus ausser landes zu verreysen ansuchen wolte, hat er sich hierumen nicht bey dem vorgestellten oberhauptmann zu melden, sondern darumb ein memoriale an uns formirter, ihme, oberhauptmann, in zeiten zu überreichen und dieser solches weither an uns guttachtlich zubekleiten.

[§ 15]

15^{to} All und jede herrschafft vorsteher sollen nicht allein befugt, sondern so gahr auch schuldig seyn, ihre unterhabende off(ici)rs, so oft es ihnen nöthig zu seyn scheint, zu inquiriren, damit wann die oberhauptleuthe bey formirung der inquisition (welcher sie oft als ihnen gefällig befugt seyn sollen) bey ein oder den anderen amt eine unrichtigkeit befunden, sie, subordinirte hauptleuthe, selbsten zu keiner verantwortung gezogen werden mögen.

[§ 16]

16^{to} Wollen wir denen sammentlichen herrsch(a)fftsvorstehern und ämtern auch die macht hiemit eingeräumt haben, die mündere bediente, als da seynd draben, thorhütter, schääfler und schäffers leuthe und dergleichen, wann sie entweder wegen einiger malversationen oder auf ein auch 2 mahliges ermahnen und erinnern begehenden unflisses mithin gleichsam incorrigibl verübender liederlichkeit für des diensts unwürdig oder unfähig geachtet wurden, ohne vorläuffig an uns erstattenden bericht abzusetzen und an deren statt hinwiederumben andere taugliche subjecta aufzunehmen. Wier versehen uns jedoch gegen sie, vorstehere und ähmter g(nä)digst, dieselbe werden keiner dings unter einen falschen praetext einer malversation oder liederlichkeit, sondern viel mehr aus einiger passion oder sonstiger privat-absicht gegen jemanden mit der amotion fürgehen, zu mahlen wier auf befund dessen gegen sie derohalben mit ausser achtlassung aller gnade mit sehr empfind(liche)n straffen zu verfahren und gestalten dingen nach so gahr auch mit der amotion ab officio fürzugehen kein bedeuten haben wurden.

[§ 17]

17^{m0} Wie wohlten seither etlichen jahren denen herrschafft-vorsteheren die ratificir und improthocollirung deren umb die erb richtereyen errichtenden contracten eingestellet worden, so thuen wir nichts desto weniger dieses dahin moderiren, das, wann sich zu einiger erb richterey kein concursus creditorum hervor thut (als in welcherley fällen des sich hervorthuenden concursus creditorum alle ämter an unseren fürstlichen anwald umb belehrung und ihres verhaltens halber benöthigte vorschriefft zu recurriren haben sollen) sie, herrschafft vorstehere, derley verkauff- und kauff-contracten selbst zu ratificiren und in^e die grund bücher einzutragen die macht haben. Und

[§ 18]

18^o denen jenigen unterthannen, welche ein hand werckh zu erlernen verlangeten, die nöthige consensen statt unser zu ertheillen. Wie nicht weniger

[§ 19]

19^o die anlegung neuer galuppen oder anderer bauer häusern zu verwilligen, dann die baustellen anzuweisen berechtigt seyn sollen. Wie nicht weniger

[§ 20]

20^o die examina in p(unc)to fornicationis simplicis und anderer delictorum privatorum, welche nemblich in der peynlichen hals-gerichts-ordnung unter keine crimina publica gerechnet werden, können nur alleinig more domestico veranlasset und die verbrecher in privato willkührlich abgestraffet werden, mithin wird das ehemahlige herkommen, solche examina an uns oder unsere fürst(lich)e cantzley zur entscheidung einzusenden, hiemit aufgehoben.

[§ 21]

21^o Die herrschafft vorstehere und ämter seynd schuldig in veranlassung deren robothen darauf zu reflectiren, damit die schwächere unterthannen zu denen roboth zünsen zugelassen, die potentiores aber zur natural roboth angehalten werden, und sollen die oberhauptleuthe, ob nicht etwan ein oder anderen orths, es seye aus gunst oder ungunst, oder auch aus einen eigennutz, oder sonstiger absicht, ein anderes geschehen, fleissige obacht haben.

[§ 22]

22^o Ein jeder herrschafft vorsteher solle alle halbe jahr seinen vorgestellten oberhauptm(ann) eine consignation deren unterhabenden beamten und schreibern einsenden, darinen die nahmen deren selben und das alter, capacität, fleiß oder unfleiß, samt allen anderen an ihnen verspührenden qualitäten beschreiben, welche consignation sodann die oberhauptleuthe an uns dirigiren und in wie weit dieselbe ein und anderes richtig fünden, wie auch was sie von dem subordinirten haubtm(ann) halten und wie sich dieser aufführe, ihre

^e über der Zeile ergänzt

verläss(lich)en berichte (eher jedoch jemanden ohne verdienst besonders hervor zu streichen, noch weniger aber ohne verschulden ungleich anzugeben) der Gott liebenden warheit zum steuer ebenfalls von halb zu halb jahren zu erstatten haben werden, damit wir bey sich ergebenden erledigungen einiger würtschafft off(icie)r-stellen die wohl meritirt- und capable subjecta ihren verdienst und qualität nach zu bedenken wissen mögen.

[§ 23]

23^o Werden unsere oberhauptl(eu)the zu ende eines jedwedern jahres sich anhero nacher Wienn zu den haupt-cassa-rechnungs-schluss zu verfügen, und nicht nur den plan deren, des gantzen jahrs hindurch von denen unterhabenden herrschafft abgelieferten quota geldern, sondern auch einem mit denen subordinirten herrschafft vorsteheren und ämtern previe concertiret-, wohl überlegt- und zu pappier gestellten entwurff, was und wie viel in dem bevorstehenden jahr von mir und anderer herrschafft zu der haupt cassa füglich eingeliefert werden würde, mitzubringen haben, und demnach

[§ 24]

24^{to} all und jedes in eine instruction zubringen nicht möglich, so jedannoch in die activität und amtirung dieser unserer oberhauptleuthen^f hauptsächlich einschlaget, so werden dieselbe überhaupt und generaliter dahin angewiesen und in gnaden befehliget, in all und jeden in dieser unserer instruction auch nicht enthaltenen vor jedes mahl für zu denken, wie das füst(liche) intere(ss)e, from und nutzen am sichersten befördert werden könnte.

[§ 25]

25^{to} Bey denen von land aufschreibenden recroutirungen werden sie, oberh(au)btl(eu)the, fürdenken, wie eine herrschafft von der anderen mit denen recrouten wenigstens einigen theils übertragen werden könnte, welches dahin zu verstehen, daß, wan die gebürgs-herrschafft mehrere recrouten, als welche auf dieselbe der proportion nach, gekommen, stellen könnten, damit solche gegen ersetzung dessen, was sie die gedachte gebürgs herrschafft, zu stehen gekommen, denen unteren, wie wohl unter der ober einsicht eines oder des andern oberhauptmanns nicht bestelten herrschafft überlassen werden möchten.

[§ 26]

26^o Vor allen eigen nutz und interestation werden sich die oberhauptleuthe in alle weege zu hütten haben, und sollen unter keinen erdencklichen praetext von einigen off(icie)ren keine spendage, auch sonst nichts anderes bey unserer höchsten ungnade und empfind(lich)er straff, auch gestalten dingen nach unter der amotion ab off(ici)o sich keine andere accidenzien arrogiren, als einzig und allein wann wier ein oder andere erledigung mit einem neuen

^f ober- über der Zeile ergänzt

1. Instruktionen

beamten ersetzen und sie, oberh(*au*)btl(*eu*)the, denselben installiren, von demselben die installa(*ti*)ons gebühr folgender massen abzunehmen befugt seyn, als:

von einem hauptmann zwölf gulden rhein(<i>isch</i>) id e(<i>st</i>)	12 fl.
von einen rentmeister neun gulden	9 [fl.]
von einen burggr(<i>afen</i>) acht gulden	8 [fl.]
von einen castner sechs gulden	6 [fl.]
von einen contributions einnehmer	4 fl.
von einen kellermeister	5 [fl.]
von einen hammer verwalter	8 [fl.]
von einem breuer	3, 4 auch 6 ducaten nach qualität des brau-hauses.

Und wann sie ausser ihres districts wohin fahren, v. g. wan sie zu uns nacher Feldsparg oder sonst, wo es hin ist, beruffen werden, solle ihnen liefer geld täg(*lich*) 3 gulden passirt werden.

Jedoch wird ihnen, oberhauptleuthen, wie auch denen subordinirten hauptleuthen von verkauffung des getraides, es habe einen nahmen wie es wolle, & sub quali(*ficie*)rungs praetextu auf keinerley weis einiges accidenz erlaubet.

End(*liche*)n und

[§ 27]

27^o werden die von uns neu resolvirte oberhauptleuthe bey visitirung derer ihnen angewiesenen herrsch(*a*)fften jedes mahl fürdenken, ob nicht etwan ein und anderes denen ein und anderen orths befünd(*lich*)e w(*irt*)sch(*a*)ffts instructionen bey zu rucken, oder dieser unserer interimis instruction beyzusetzen erforder(*lich*) wäre und da dieselben eine dergleichen nothwendigkeit fündete, so werden sie solche bey uns mit allen umständen und denen darunter waltenden ursachen, warumben dies oder jenes nöthig geachtet werde, gehor(*sam*)st anzuzeigen haben, gestalten wier uns und unserem fürst(*liche*)n haus die befügnis, diese wie auch alle und jede w(*irt*)sch(*a*)ffts instructio-nes zu corrigiren, zu mündern, oder gestalten dingen nach zu vernehmen vorbehalten.

[E]

Geben Wienn, den 8^{ten} monathstag Februarii des siebenzehen hundert vier und vierzigsten jahres.

L. S. Joseph Wentzl, fürst zu Liechtenstein

[R]

Oberhauptmannliche instruktion 1744^g; *rechts unten*: aus dem nebenzimmer numero 1

^g Jahreszahl mit Bleistift ergänzt

1.3.2.6 Ergänzung zur Instruktion für die Oberamtsleute s. d.
[nach 1750]

Ohne Ort, [nach 1750]

HAL, H 152

Aufbau: P – 5 §§

Datierung: mithilfe eines Hinweises am Ende des Stückes

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Die Paragraphen wurden nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

[P]

Von Gottes gnaden wir Joseph Wentzl des Hei(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst und regierer des haußes Liechtenstein etc. etc.

[§ 1]

fügen hiemit unsern oberamtleuten zu wissen, was massen wir bey betretung ein und anderer unßerer herrschafften wahrnehmen auch aus der zeithero sehr schlecht gewesten quota ertragnus, schlüssen müssen, daß bey ein und anderer herrschafft eine nicht gar zu gute württschafft getriben werde, wie dan unter andern die von unß selbst befundene schädliche unterhaltung deren lust und kuchl gartten dann vernachlässigte vorhin in ziemlichen flor geweste biennen ziglung auch schlechte gebahrung mit dem bau- und brennholtz und was dergleichen mehr ist, mir untrügliche zeugnus abgiebet. Wir wollen dahero sie oberamtleute auf die ihnen untern 8. Februar 1744 ertheilte instruction, in welcher ihnen die fleissige einsicht und genaue visitirung deren herrschafften genugsamb eingebunden ist, alles ernstes verwiesen und annebst annoch hernachfolgendes ohnnachlässig zu befolgen statuirt haben und zwar

[§ 2]

1° wann sie, oberamtleute die in obbesagter instruction § 9 vorgeschribene visitation deren ihnen angewiesenen herrschafften vornehmen, so sollen sie jedesmahls einen schriftlichen verlaß, was sie da und dorten abzustellen oder besser einzurichten befunden, bey jeder herrschafft hinterlassen und einen gleichen theill hievon zu unsern handen oder unserer fürst(lichen) cantzley einschicken, damit solcher sodann von dort aus unserer buchhalterey, wie es bey zeiten des fürsten Johann Adams regierung beschehen, communicirt werden könne, umb dieselbe, ob das veranlaste und in dem veraitt einschlagende gebührend befolget worden, bey der rechnungs revision darauf invigiliren könne, zumahlen sonst ihre deren oberamtleuten operationes meistens fruchtlos ablaufen wurden, wann niemand auf dem bevollzug obacht hette.

[§ 3]

2^{do} werden sie oberamtleute nicht allein selbst fleissig nachdenken, sondern auch die amtleute und subordinirte beamte, welche zu beförderung des herrsch(*affilichen*) interesse öffters eben gute einfälle haben, vernehmen und ihre meynung schriftlich von ihnen abfordern, was etwa da und dorten auf einen bessern nutzen zu bringen oder schädliches abzustellen seye, zumahlen an deme nicht genug, daß ein jedweder mit der amtirung nur sogestalten, wie er es bey seiner antretung gefunden habe, continuire, sondern ein jeder ist schuldig auf was nutzlicheres fürzudencken und zum herrschaftlichen besten in vorschlag zu bringen, wie dann hauptsächlich dahin zu reflectiren, daß die gelder vor unterschied(*lich*) zu erkauffen nöthige sachen, als wein, getraydt, maltz khärner, kuchlspeis, schmaltz, butter, leinwandt, bretter, eyßen, näglwerch, weinstecken, schindl, vaßrayffen und dergleichen nicht in die frembde außgegeben, sondern ein so anders von unßern herrschafften, wo solches am bequemsten zu bekommen, gegen bezahlung genohmen werde, damit die gelder in unßern rendten verbleiben, zu mahlen dergleichen producta auf theils herrschafften nicht wohl angebracht werden können, auf andern hingegen in hohen wehrt erkaufft werden müssen.

[§ 4]

3^{tio} Haben sie oberamtleute die beambte dahin anzuhalten, daß sie deme was von uns oder unßerer kantzley verschiedent(*lich*) verordnet, oder von unserer buchhaltereey zu unßern nutzen außgestellt worden, gebührend nachkommen, ihre mängelposten in zeiten erleuttern und nicht wie bey theils herrschafften aus der von uns abgeforderten und jüngst eingeschickten consignation müßfällig ersehen, durch 2 und mehr jahr zurukh halten sollen.

[§ 5]

4^{to} Haben sie oberamtleute bey visitirung deren herrschafften unter andern auch auf folgendes zu sehen und zwar

ob der amtmann die amtsschriften, prothocolla und urbaria in guter ordnung und verwahrung halte?

Ob die abtretende beamte ihre macular-rechnungen oder abschriften davon beym amt hinterlassen?

Ob die circular befelch in die prothocolla ordentlich eingetragen werden, damit sich die beamte allzeit darinnen ersehen können.

Ob der amtmann der württschafft fleisig nachgehe, die beamte zu ihrer schuldigkeit anhalte, die unterthener willig anhöre und ihnen gebührende außrichtung ertheile, denen bestandts leuten, als schänken, müllern und dergleichen nicht gestatte, daß sie mit falscher maß und gewicht oder mit übermäßigen mahlgeldt und dergleichen das gemeine weesen beschwären und bevorthellen oder sonst in allen seiner schuldigkeit nachkomme?

Beym rendtamt

Ob der rentmeister seine monnathzettl richtig führe und solche alle monnath zum amt erlege?

Ob derselbe ein ordentliches schuldenbuch führe und mit denen unterthanen und bestandts leuten gute richtigkeit pflege?

Ob er ein ordentliches diarium oder tagbuch halte und die eingehende gelder sowohlen alß die vorfallende außgaben von tag zu tag ordentlich einschreibe?

Ob er die bestandsleute zu erlegung deren in denen contracten stipulirten anticipationen gebührend anhalte?

Ob er die resten fleißig eincassire und aus nachlässigkeit, eigennützigkeit oder partialitaet solche nicht hangen lasse, zumahlen vorkommet, daß bey examinirung deren resten die schulden auf die frag, warumben sie nicht bezahlen offters geandtworthet, daß selbe niemand gemahnet habe.

Ob er nicht ein und andern geldt hinauß leyhe oder an besoldungen anticipire, wordurch die quoten geschwächt werden und öffters bey gähen absterben oder veränderungen vieles verlohren gehe.

Ob zu der rendtcassa zwey schlüssl gehalten werden, wovon einen der amtmann und den andern der rentmeister in handen habe.

Beym burggraffen amt

Ob der burggraff seine monnath zettl richtig führe und zum amt erlege?

Ob er mit denen bestandt und handtwerks leuten behörige register halte?

Ob er die robott allwochent(*lich*) richtig außweise und solche anderst nicht, alß zu herrschaft(*lichen*) nutzen gebrauchet und nicht etwa ein und andern particular persohnen gegen dem, daß sie denen bauern daß sonst gewöhn(*liche*) herrsch(*aftlich*)e futter und zehr geldt selbsten reichen, verwilliget werde.

Ob er die mayr- und schafflhöff fleisig visitire?

Ob mit der heu außtheillung richtig gebahret und davon nichts verschlepft werde?

Ob er denen handtwerks leuthen alß mauer und zimerleuthen und dergleichen fleisig nachsehe und nicht ihnen zugefallen, damit sie nur das gantze jahr arbeit haben, einige ohnnöthige gebäu oder reparationes vornehmen lasse?

Ob nicht verschiedene arbeit, so die beamte zu ihrer bequemlichkeit machen lassen, unter die tagwerch mit eingerechnet werden?

Bey dem casten amt

Ob der castner sein monnath zettl richtig führe und alle monath zum amt abgebe?

Ob er ein ordentliches schuldtbuch, deputat und andere nöthige register führe?

1. Instruktionen

Ob nicht zweyerley metzen ein grosser zum einnahm und ein kleiner zum außgeben obhanden?

Ob er die schulden fleißig eincassire und aus nachlässigkeit nichts hangen lasse?

Ob er denen deputatisten nicht über die gebühr was hinaußgebe oder denselben und sonderlich dem armen mayrgesündt mittelst kleiner maß was abkürtze?

Ob er nicht ein übermässiges an schwein vieh und geflüglwerch halte?

Ob er die scheuern fleisig visitire und denen dröschern gebührend nachsehe?

Beym kelleramt

Ob der kellermeister seine monnath zettl richtig führe und alle monnath zum amt abgebe?

Ob er denen deputatisten nicht den besten wein hinauß gebe und wider alle gebühr anticipire?

Ob er nicht wein maßweiß verkauffe und das geldt selbstn davor einnehme oder zusammenkunfft und gesellschaften halte, wo die besten wein abgehoffen werden?

Ob er nicht einiges lähres wein geschürr andern vorleyhe und wann es abgenutzt wider zurukh nehme?

Ob er die wein und vässer mit füll und wüschung sauber halte?

Ob die zuvisirung des jungen weins zu rechter zeit, nemblich gleich nach Martini vorgenommen worden?

Ingleichen ob die weinläger visirung längst in 4 wochen nach dem ordinari weinabzug beschehen?

Beym waldtamt

Ob der waldtreiter deme in allen genau nachkomme, was von uns unter 18^{ten} Decembris 1750 weegen des bau- claffter und bürtlholtz, dann binder und zimmer schaitten auch zaungärthen, teicht geröhrig und dergleichen per circulare ernstgemessen verordnet worden.

Bey denen brauhäußern

Ob die biervaß nicht in zu grosser maß gehalten werden?

Ob beständig gutes bier gebrauet werde?

Ob mit dem brauholtz württschafftlich umgegangen und nicht vieles von andern leuthen verschlepfet werde?

Ob der brauer nicht mehr vieh und geflügl werch halte, als ihme vermög spanzettl erlaubet ist?

1.3.2.7 Instruktion für die Buchhaltung, 7.7.1751

Butschowitz, 1751 Juli 7

HAL, Kt. H 162

Aufbau: P – 71§§ – R

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks sowie die ersten sieben Worte wurden mittels vergrößerter Schrift und nochmals größerer Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden deutlich voneinander abgesetzt und mit Überschriften versehen, die mittels vergrößerter Schrift, vergrößerter Anfangsbuchstaben und doppelter Unterstreichung betont wurden. Inhaltliche Hervorhebungen wurden mittels einfacher Unterstreichung hervorgehoben.

[P]

Instruction was die mündere buchhalterey verwandte bey überrech- und außgleichung deren rechnungen zu observiren haben; als

[§ 1]

praeliminariter wird erinnert, daß sie von jener herrschafft, welche sie in die arbeit bekommen, die prothocola und repertoria und sonderlich die rechnungs instruction in den nr. 2^{do} protocoll semel pro semper fol(io) 158 vor augen haben, solche fleißig überlesen und alles, auch was sonst per circularia in ein und anderen verordnet worden, sich wohl in die gedächtnus fassen sollen, damit sie in ordine der vornehmenden ausgleichung von ein so andern den nöthigen gebrauch zu machen wissen mögen. Specialiter aber ist zu observiren

[§ 2]

beym rentamt, beym empfang

daß der in voriger rechnung verbliebene rest richtig p(e)r empfang übertragen, oder der etwa ausgefallene überrest in außgaab gebracht werde. Wann es sich nun richtig findet, so ist beyzusetzen „just mit voriger rechnung“ und so bey allen ämtern, wie dann auch bey allen posten die mit andern ämtern correspondiren und sowohl respectu des empfangs, als der ausgaab mit andern rechnungen außzugleichen kommen, nach richtigen befund allemahl beyzusetzen, zum exempl in der rentrechnung „just mit der burggraf amts rechnung fol(io) N“ in der burggrafs rechnung aber „just mit der rentrechnung fol(io) N“ und so auch bey andern posten, so unter andere rubriquen transferiret werden, jedesmahls beyzusetzen „just fol(io) N in empfang“ und bey diesen „just mit der außgaab fol(io) N“ und ist disfalls nichts zuübersehen, damit die h(erren) buchhalterey bey der revision der richtigen ausgleichung halber keinen anstand tragen dörfen.

[§ 3]

Standthaffe zünßen

diese seynd mit voriger rechnung fleißig zu collationiren und nach richtigen befund zu adjustiren, folglich gleich ins repertorium einzutragen und das folium repertorii beyzusetzen, welches sich auf alle in das repertorium gehörige posten verstehet und seynd in sothane repertorio annoch folgende posten einzutragen. Von anno 1722 an alß die bräuhauß nutzung, wie viel vas bier gebrauet worden undt wie viel an geld davor eingegangen, auch wie viel das höfen geld betraget, in deme man daraus gleich den unterschied ersehen undt bey mercklichen abfall der bräuhauß nutzung ursach haben wird, in denen ausstellungen die nöthige frag zu stellen.

Der jährliche holtz verkauff, umb zu sehen, ob die wälder nicht excessiv angegriffen werden.

Was jähr(lich) an tanz impost collectirter verrechnet worden. Wie viel jähr(lich) an türcken- und vermögensteuer eingekommen. Taback geld, damit man in erforderenden fall, ohne in denen rechnungen lang nach zu suchen, in denen repertorys gleich finde, in welchen jahren derley anlagen außgeschrieben worden.

Die in außgab kommende könig(lichen) anlagen, alß in ordinario, in extra ordinario, türcken- und vermögensteuer, subsidium itinerarium, donum gratuitum, hochzeit(liches) donativ, wiegen band, contagions gelder, tanz impost, taback geldt, auf abtrag der landes schulden.

NB oder was sonsten vor anlagen in Böheimb, Mähren, Schlesien und Österreich außgeschrieben waren. Welch dieses auf einen bogen per columnas einzutragen.

NB dieses ist nicht auß denen rechnungen zunehmen, weil nicht allenthalben die gantz jähr(liche) schuldigkeit auf einmahl in außgab, sondern es kommet aus denen landtschafft einnehmer(isch)en obrigkeit(lichen) jahrs berechnungen zu extrahiren.

Was von denen maut einkünfften ad fundum reparationis viarum bezalt worden.

Wie viel jähr(lich) zur haubt cassa geliefert worden, worunter die int(er)esse gelder von cautionen und capitalien (wo solche etwa in separato in außgaab) auch zuziehen das theils haubtleuthen, rentmeistern und samment(liche)n waldreuthern statt der holtz accidenzien außgeworffene fixum.

NB bey jenen herrschafftten, wo derley fixum unter denen besoldungen einkommet, ist aus zustellen, daß solche unter die wald amts unkösten gehören. Die jähr(liche) hopfen fechßung was die unterthanner an samlenden wilden hopfen jähr(lich) abführen, wo dieses gewöhnlich, ingleichen haßlnuß, kimmel und schwammen;

Was denen feldarbeitern in heumachen und schnittzeit gereicht wird, ist nicht aller orthen inseriret, mithin ein solches durchgehents einzutragen.

Die weinfachsung, anbau und zehend, jedes separatim, jedoch auf einen bogen in columna.

NB wobey zu observiren, wo etwa der erkaufft und an schulden angenohmene wein mit untermischt wäre, solchen zu decourtiren. Auf denen herrschafften Cromau, Ostra, Rabenspurg, Steinitz und Wilferstorff den paan wein, wie solcher außgestellt oder was statt dessen an paan kr. bezahlet wird. NB wie in dem Lundenburger repertorio zu sehen.

Und die aussaat, was nehm(*lich*) bey jeden hof in specie jedes jahr sowohl über winter als über sommer angebauet worden, bey dessen combination man leicht wird abnehmen können, ob nicht in ein oder andern zu viel angerechnet worden, in dem sich die castner gemeiniglich bey der aussaat zuhelfen pflegen.

[§ 4]

Steig und fallende einkünfften

seynd mit vorgehender rechnung zu collationiren, die loßlassungs gelder mit der auf der taffel bey dem crucifix liegenden cantzley consignation außzugleichen, die brandweinhauß, mühl, mauth, robot, wüthshauß und andere bestände mit denen protocollirten contracten zu combiniren und beyzusetzen „just mit den fol(*io*) N protocollirten contract“ oder wann ein fehler sich findet, das nöthige außzustellen, wobey erinnert wird, daß bey jeden außstellungs §^{pho} das rechnungs folium gleich anfänglich anzusetzen, zum exempl: „fol(*io*) N wird von dem N müller an gantz jährigen mühl zünß verrechnet N fl., der contract fol(*io*) N zeigt aber N fl. dahero annoch nachzutragen N fl.“ und so bey allen außstellungs posten, daß nemb(*lich*) das rechnungs folium gleich erstlich anzusetzen. Wie dann ein jedwederer sich zu befeissen, daß er die projectirende ausstellungen halb brüchig geschriebener auf eine gutte, deutliche und vernünfftige arth auch mit verlässlicher außrechnung verfasse, damit die h(*erren*) buchhalter bey der revision nicht so vieles zu corrigiren und abzuändern haben mögen.

[§ 5]

Saltzhandl nutzung

Nach innhalt des publicirten patents ist die saltz vorlage, samt den erhöheten preiß a 1^a May 1750 hinwiederum völlig aufgehoben, mithin das saltz weesen mit ende Aprilis auf jenen fuß, wie solches bies ende Octobris 1748 gestanden, gesetzt worden, also daß ein küffel saltz in die leegstadt wie vorhin zu 45 kr. bezahlet wird. In diesem patent ist zwar nicht ausgemessen, wie theuer die obrigkeiten das küffel wieder verkauffen mögen, weil aber bey dem erhöheten saltz preis ihnen auf die unkosten 3 kr. vom küffel profit zugestanden worden und die unkosten bey dem geringen preis, so wie bey dem erhöheten auflaffen, so ist kein anstand, daß dermahlen eben solcher profit kan gezogen werden, mithin in denen mähr(*ischen*) 1750er rechnungen aus zu stellen, das küffel durchgehents zu 48 kr. zu verkauffen. Bey Eyßenberg und Hohenstadt, allwo man solches á 49 kr. verkau-

fet, ist zu besorgen, daß wegen solch größern profit gnädigster herrschafft ungelegenheit zuwachsen könnte, mithin es auch auf 48 kr. herunter zu setzen.

Respectu des accidenz und wie dieses zu berechnen, zeigt das circulare d(e) d(at)o 3. Decembris 1748 in dem nr. 2^{do} semel pro semper protocoll fol(io) 312, welches noch fernershin, in so lang es nicht wiederrufen, und das küfl durchgehents mit 3 kr. profit zu verkaufen erlaubt wird, zu observiren, in deme eben vorhin so wohl der preis des saltzes als das accidenz gar ungleich gewesen und zu vielen critisirungen anlaß gegeben, so aber durch eine durchgängige gleichheit sich beheben wird.

[§ 6]

Garnhandel nutzung

Wie darüber die berechnung zu fassen und daß von dem deductis deducendis außfallenden claren profit von jeden gulden 6 kr. accidenz passirlich, ist in den Sternberger protocoll fol(io) 47 zu finden.

[§ 7]

Burggrafenamts nutzung, Millichspeiß berechnung

Ist gleichfalls mit denen protocollirten contracten zu combiniren und zu attendiren, ob solche nach den mit der rechnungs instruction hinauß gegebenen formulare gefasset seyn, ingleichen in der burggrafs rechnung nachzusehen, ob die erstling, dann andere zu oder abgekommene kühe derzeit nach recht angesetzt seynd. In der außrechnung ist sich hiebey mit kleinigkeiten als heller, denari oder beym schmaltz mit $\frac{1}{8}$ seitl oder was unter $\frac{1}{4}$ lb kaaß betraget nicht aufzuhalten.

Was aus dem burggrafen amt an verschiedenen sorten verkauft worden, ist erstlich mit der burggrafamts rechnung außzugleichen, sodann zuüberrechnen, ob alles nach den angesetzten preis recht gerechnet seye und endlich zu überlegen, ob nicht ein und anderes zu wohlfeyl verkaufft worden, zu welchem ende in denen rechnungen der nächst anliegenden herrschafften nachzusehen, wie daselbst ein und anderer angebracht worden und wann ein mercklicher unterschied ist, das nöthige außzustellen.

Wann etwas auf andere fürst(liche) herrschafften verkaufft worden, so ist es auch mit denen rechnungen derselbigen herrschafft außzugleichen und beyzusetzen, daß es mit jener herrschafft richtig, auch quo folio zu finden seye, wobey zu attendiren, daß alles vor außgang des jahres von einer auf die andere herrschafft bezahlet werde, zufolge des h(och)fürst(lichen) befehls in den nr. 3^{tio} semel pro semper protocollo fol(io) 24.

Approbationes sollen vom vorsteher und dem jenigen officier, dessen amt die empfangs oder außlags post angehet, unterschrieben seyn, wiedrigens solche außgeschlossen werden.

Ferners zu observiren, daß in allen documenten die summen mit worten und ziffern angesetzt werden und wann ein documentum maculirt oder verdächtigt radirt, solches auszuschüssen.

[§ 8]

Castenamts nutzung

Wie erst gedacht bey dem burggrafen amt erstlich mit der casten rechnung außzugleichen, sodann außzurechnen und so weiter, wobey besonders zu attendiren, daß das in der rechnungs instruction angeordnete verkauf regiester beygelegt werde.

[§ 9]

Kelleramts nutzung

Auch also und ist darauf zu insistiren, daß die von dem vorseher approbirte schäncken regiester beygelegt werden.

[§ 10]

Waldtamts nutzung

In was für einen preiß das wildtpreth verkauft werden solle, zeigt die taxordnung in nr. 2^{do} semel pro semper protocollo folio 4^{1/2}.

[§ 11]

Fischamts nutzung

Die ertragnus der teuchte, welche auf gewisse hitz stehen, mithin alle 2 oder 3 jahr zu fischen kommen, ist allzeit gegen den vorigen jahren, wo solche auch gefischt worden, zuhalten und zu combiniren, folgsamb, wann ein notabler abfall sich zeigete, behörig außzustellen.

[§ 12]

Bräuhauß nutzung

Zu observiren, daß die particulares das bier in vollkommenen preis bezahlen, weil den diesen kein schänckerlohn, so bey denen schäncken gleich an den preis abgeschlagen ist, zu statten kommen kann, wie schon die rechnungs instruction fol(io) 162 zeigt.

[§ 13]

Brandweinhauß nutzung

Wie schon oben erinnert, zu verfahren.

[§ 14]

Tantz impost

Zu observiren, daß solcher von denen schäncken und tanzenden eingebracht werde, wie das circulare in nr. 3^{tio} semel pro semper protocoll fol(io) 15 et 39 anzeigt und zahlet die herrschafft a dato der neuen contributions einrichtung ins landtschafft einnehmeramt von jeden lohn 43 kr.

Was solcher bey jeder herrschafft den jetzigen lohnen nach ertraget, zeigt beyliegender entwurf, so viel auch zu collectiren erlaubt ist, und in denen städten Littau, Proßnitz und Schönberg, vor welche die obrigkeit das extra ordinarium á 20 fl. von lohn bezahlt, worunter auch der tantz impost á 43 kr. begrifen, hat die obrigkeit das recht, auch den tantz impost patentmässig zu collectiren, vide semel pro semper protocoll nr. 3 fol(io) 37^{1/2}.

1. Instruktionen

[§ 15]

Taback gelder

Von jeden camin zu 10 kr. zahlen die unterthanern wieder in die renten, so viel camin jede gemeinde besitzt, was aber von denen obrigkeit(lich)en caminen außfallet, wird auf die wüthschaftsbeamte und bediente repartiret, wo es anderst geschiehet, ist es auszustellen.

[§ 16]

Vermögensteuer

Wird durch die 10 recess jahr eingebracht von capitalien, cautionen, wiederkauf geldern und foundationen,

was zu 6 percento anlieget von 1000 fl.	4 fl.
á 5 percento	3 fl.
und 4 p(e)rcento	2 fl.
Von besoldungen was über 50 fl. ist von gulden	6 kr.
Was aber unter 50 fl. ist und die pensionisten haben ihre durch(lauch)t befreyet, lauth circulare in nr. 3 ^{tio} semel pro semper protocol folio 6 d(e) d(ato) 2 ^{ten} Martii 1750	–
Müllner von jeden gang auf stätten wasser	2 fl.
auf unstätten	1 fl.
verstehet sich nach den militar jahren, wobey zu observiren, daß denen städten Littau, Proßnitz und Schönberg, vor welche die obrigkeit nur das extra ordinarium zu bezahlen transagiret, nicht auch die vermögensteuer und der extra beytrag, welcher unter denen 20 fl. vom lohn begriffen ist, bezalt werde, zumahlen sie städte solche vermögensteuer undt extra beytrag durch die 10 recess jahr selbsten zutragen schuldig. Vide semel pro semper protocoll nr. 3 ^{tio} folio 37½.	

[§ 17]

Empfang, vermög buchhalterey ausstellungen

Die verrechnete mängls posten seynd mit denen ausstellungen aus zugleichen und überall die folia der rechnung in denen ausstellungen beyzusetzen auch die jahr zahl wann oder wo der verreitt beschiehet, zum exempl „just anno 1751 fol(io) N in empfang“ oder „just anno 1751 fol N in außgab“. Was aber unrichtig oder gar nicht verrechnet wird, ist gleich wieder auszustellen und beyzusetzen anno N weiter ausgestellt. Wobey sonderlich acht zu haben, daß nicht einige mängls posten wie schon öffters geschehen, statt des empfangs in außgab gesetzt werden, in welchen fahl der ersatz allzeit doppelt kommet und zwar erstlich der praeterirte empfang und andertens die indebité genossene außgab.

Wann vermög endlichen facit was verrechnet wird, so ist es auf das maculare des endlichen facit, welche in meiner cantzley in den fachen-stellen beym ofen befündlich, außwendig zu notiren: „just anno N fol(io) N in verraitt“.

[§ 18]

Bey der außgaab, auf kirchen, clöster hey(*lige*) messen und allmosen da ist zu observiren, daß die angeordnete anniversaria, hey(*lige*) messen und allmosen richtig einkommen, nach denen circularien, wie in dem nr. 3 semel pro semper protocollo fol(io) 4^{to} zu sehen ist.

[§ 19]

Kay(*serlich*) könig(*liche*) contribution

Von wie viel lohnen solche zu entrichten komme, zeigen die neue tabellen aus der landschafft buchhalterey, welche auf der taffel, wo das crucifix ist, liegen, wo auch das elaboratum befündlich, was die obrigkeit von denen zu herrschaftlichen handen gezogenen unterthänigen äckern ins contribution amt zuzahlen hat.

[§ 20]

Zur hochfürstlichen hauptcassa

Einige rentmeister thuen die der hauptcassa einrechnende int(er)e(ss)e unter besonderer rubrique beaußgaben, da ist auszustellen, daß sie es unter der rubric „zur hochfürst(*lichen*) hauptcassa“ einlegen sollen.

[§ 21]

Hochfürstlich gnädigste anschaffung nachseh- und verehrungen

Bey denen nachgesehenen posten ist nachzuschlagen und das fol(io) beyzusetzen, wo solche in empfang befündlich, zumahn sich öffters befunden, daß einige posten veraußgabet worden, welche nicht in empfang waren.

Wo etwas mit dem beding nachgesehen wird, daß das übrige sogleich oder termin weis bezahlet werden solle, da ist in dem außweiß genau zu invigiliren, ob deme folge geleistet werde.

Wann einige alte resten nachgesehen werden, müssen solche in der übergab, welche an den zeit(*lich*)en rechnungsführer beschehen, unterstrichen und beygesetzt werden: „dieser rest ist anno N nr. N gnädigst nachgesehener in außgab“.

Damit dieser rechnungsführer bey abtretung des amts (wie es sich schon ereignet) solch nachgesehene resten nicht wieder außweise.

Wann etwas auf gewisse zeit etwa auf 2, 3 oder mehr jahr angeschafft wird, so ist in der rechnung in margine beyzusetzen, zum exempl: „auf 3 jahr erste einlag“; in der folgenden rechnung: „auf 3 jahr anderte einlag“; und in der nachgehenden rechnung: „auf 3 jahr, dritte und letzte einlag“.

Wann denen beamten oder hinterlassenen wittiben zur abfertigung ein viertel oder halbjähriger gehalt des in diensten gestandenen beamten angeschafft wird, solle darunter nur die besoldung und deputat, keinesweegs aber die cantzley gelder, holtz accidenzien und pferd fourage verstanden seyn, besag declaration in nr. 2^{do} semel pro semper protocoll folio 295.

[§ 22]

Besoldungen

Besoldungen und deputater seynd mit dem bey jeder herrschafft in den repertorio zuletzt eingetragenen gehalt außzugleichen und zu adjustiren, es seynd aber die protocolla vorherho fleißig zuübergehen und zusehen ob alles, sonderlich die letztere verwilligungen in die repertoria unter besagten gehalt eingetragen seynd, wo nicht, seynd solche noch einzutragen, und ist folglich in den protocoll in margine beyzusetzen: „eingetragen“. In den repertorio aber wird gesagt oder in margine angesetzt, zum exempl beym burggraffen: „vermög aussatz in den protocoll fol(io) N gebühret von 1^{ten} April 1749“.

besoldung	N fl.
schmaltz	N mas

und so fort weiter.

Bey außgleichung der besoldungen werden zugleich die deputater mit denen übrigen rechnungen außgegeglichen, wordurch man am leichtesten darauf kommen wird, wann bey ein oder andern amt etwas ungleich entweder auf mehrere zeit oder auf mehrere persohnen eingelegt wird.

Wann ein oder andern beamten auß besonderer hochfürst(licher) gnad oder wegen besondern meriten etwas ohne consequens anderer zugesetzt worden, so ist zu observiren, daß es die successores nicht auch participiren.

Respectu der pensionisten ist zu observiren, ob die anno 1749 bey jeder herrschafft ins besondere verfast und g(nä)d(i)gst ratificirte pensionisten consignation (welche künfftig auf der taffel, wo das crucifix stehet, liegen werden) auch die expost neu zugekommene pensionisten aus denen protocollis in denen repertoriis richtig eingetragen worden und ob die einlag hiernach beschehe? Wo einige decretationes unprotocollirter der rechnung beyliegen und ad dies vitae oder in so lang es nicht wiederruffen wird, lauthen, diese müssen protocollirt und ins repertorium eingetragen werden.

Einige beamte pflegen die abfertigungen oder was auf ein paar jahr angeschafft wird, denen pensionisten zu untermengen, solches gehört unter die rubric „auf h(och)fürst(liche) anschaffung“ wie schon oben erwöhnet, welches also außzustellen, damit man in eine gleichheit komme.

Wann ein pensionist mit todt abgeheth, ist solches mit benennung des tags sowohl dem repertorio als der obgedachten pensionisten consignation beyzusetzen.

[§ 23]

Reyßzehrungen unkosten

Was jeden beamten oder bedienten der tags gebühret, ist aus denen in die repertoria zu letzt eingetragenen eigenschafften zuersehen, wo aber eine abänderung oder neue verwilligung beschehen, wie zum exempl bey denen ober amtleuthen, so ist es in besagten eigenschafften annoch anzumercken.

[§ 24]

Bothen lohn

Wie viel von jeder meyl gebühret, auch wie viel meil weegs von einer herrschafft auf die andere oder auf andere örther gerechnet werden, zeigt beyliegende tabella^a, das übrige etwa nöthige kann man auß vorgehenden rechnungen eruiren.

[§ 25]

Fuhrlohns unkosten denen unterthanen

Wie das zehr geld denen knechten und der futter haber, auch stall geld gereicht werden solle, zeigt das circulare de anno 1732 in nr. 2^{do} semel pro semper protocoll fol(*io*) 136 auch das verneuerte roboth patent eodem protocollo fol(*io*) 217, § 17, welches vor nun in Mähren auf allen h(*och*)fürst(*lichen*) herrschafften excepto Cromau, Ostra undt Poßoritz observiret wird. Mithin ist sich respectu dieser dreyen auch auf denen übrig(*en*) öesterreich(*isch*), böhm(*isch*) und schleßischen herrschafften nach vorgehenden rechnungen zurichten, in so lang von höhern orth keine abänderung gemacht wird.

[§ 26]

Burggraffenamts unkosten

Was ins burggraffen amt erkaufft worden, wie schon vornen bey dem empfang gedacht worden, ist erstlich mit der burggraffen amts rechnung außzugleichen und die folia, wann es der rechnungsführer nicht gethan (in welchen fall es außzustellen), beyzusetzen, sodann zuüberrechnen, ob alles den angesetzten preis nach richtig gerechnet seye, endlich zuüberlegen, ob nicht ein und anderes zu theuer erkaufft worden oder von denen fürst(*lichen*) herrschafften zugehaben gewesen wäre, wie dann sonderlich darauf zu insistiren, daß die gelder vor unterschiedt(*lich*) zu erkauffen nöthige sachen als schmaltz, butter, leinwand, bretter, eyßen, neglwerck, weinstöcken, schindl dann bey castenamt maltzkörner, hopfen, kuchelspeiß und bey dem kelleramt wein, vaasrayffen und dergleichen nicht in die frembde außgegeben, sondern ein so anderes von denen fürst(*lichen*) herrschafften, woher solches am bequemsten und gelegensamsten zubekommen, gegen billicher bezahlung genohmen werde, damit die gelder in denen herrschafft(*lich*)en renten verbleiben, zumahlen dergleichen producta auf theils herrschafften nicht wohl angebracht werden können, auf andern hingegen in hohen werth erkaufft werden müssen.

^a Die genannte Tabelle ist dem Stück nicht beigelegt.

[§ 27]

Effect kreutzer

Wo solcher aus denen renten pflegt bezalt zu werden, da ist zu observiren, daß solcher den unter 29^{ten} April 1730 ergangenen circulare gemäß genohmen werde, welches circulare in nr. 2^{do} semel pro semper protocoll fol(*io*) 119 zu finden ist.

[§ 28]

Castenamts unkosten

Wie bey dem burggraffen amt der außgleichung halber gedacht.

[§ 29]

Maß geldt

Von denen zur herrschafft(*lichen*) provision verabfolgenden, oder auf andere herrschafften lieferenden haber, auch von andern zur herrschafft(*lich*)en provision verabfolgenden körnern ist das maßgeld ein gestalt, vermög circulare d(*e*) d(*ato*) 24^{ten} Martii 1730 in nr. 2^{do} semel pro semper protocoll fol(*io*) 114 von denen auf die obere breuhäüßer lieferenden maltz-körnern aber ist das gantze maßgeld passiret. Denen castnern zu Feldsperg, Eyßgrub und Stainitz ist von dem zur herrschafft(*lichen*) nothdurfft verabfolgenden haber das halbscheidige accidenz, vermög obigen circulare passiret.

Dem Ostrauer castner, von dem nacher Feldsperg, Eyßgrub und Wienn zur stall nothdurfft lieferenden habern ist von metzen $\frac{1}{2}$ kr. ex post verwilliget worden, vermög decretation in den Ostrauer protocoll fol(*io*) 347 $\frac{1}{2}$.

Rabenspurger castner ingleichen besag verbschaidung in dasigen protocoll fol(*io*) 198 $\frac{1}{2}$.

Wilferstorffer ebenfalls ut dasigen protocoll fol(*io*) 185.

[§ 30]

Kelleramts unkosten

Wie bey dem burggraffen amts unkosten angeführt.

[§ 31]

Weingarts baulohn

Ist mit der bey dem visier regiester befindt(*lich*)en consignation deren herrschafft(*lich*)en weingarten zu combiniren und wann diese nicht zusammen stimmen, außzustellen. Daß nem(*lich*) künfftig in solcher consignation verläßlich anzumercken, welche weingärten um die bezahlung oder an der roboth gearbeitet werden, um eines mit dem andern adjustiren zu können.

[§ 32]

Keller recht

Keller recht von dem zu anderwärttig herrschafft(*lich*)en nothdurfft lieferenden weinen ist eingestellt, vermög circulare d(*e*) d(*ato*) 25^{ten} Martii 1730 in nr. 2^{do} semel pro semper protocoll fol(*io*) 112.

Seithero aber verwilliget worden dem Feldspurger kellermeister von denen auf andere herrschafften lieferenden wein, das halbe keller recht, vom vaas 15 kr. d(*e*) d(*ato*) 21. August 1741

1.3 Instruktionen der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf

in den Feldtsperger protocoll folio	196½
Stainitzer ingleichen ut dasigen protocoll	fol(io) 192
Eyßgruber	fol(io) 109
Rabenspurger	fol(io) 188
Wilferstorffer	fol(io) 228
und Cromauer	fol(io) 334

[§ 33]

Waldtamts unkosten

Was an schußlohn, so wohl von nutzlich als schädlichen passiret ist, zeigt die schußordnung in nr. 2^{do} semel pro semper protoc(oll) fol(io) 5½ doch ist darauf zu insistiren, daß die jägere über das eingebrachte so nutzlich alß schädliche wildpräth, die schuß schein jeder suo loco mit unterschreibe und anmit attestire, daß nicht mehr eingebracht worden seye und ein jeder das schußlohn richtig empfangen habe, auch daß die röhrböck darinnen nicht sumariter, sondern sortirter nemb(lich) große, mittere und kleine in der eingebrachten zahl angesetzt werden, weil sonst zerschiedene unterschleiffe passiren können.

Jäger-jungers unterhalt, mundur, aufnahms- und freysprechungsunkosten, auf welche die neu aufnehmende jungen in denen erfolgenden fürst(lich)en decretationen gemeinlich verwiesen werden, befindet sich in dem Ausseer protocoll fol(io) 116 und solle ohne obrigkeit(lich)en consens keiner die jägerey lehren, besag circulare in nr. 2^{do} semel pro semper protocoll fol(io) 316 de dato 15^{ten} Septembris 1749.

[§ 34]

Fischamts unkosten

Was denen beamten an zehrgeld bey denen fischereyen gebühret, zeigt das nr. 1 semel pro semper protocoll fol(io) 113

und zwar einem hauptmann täglich	45 kr.
und einem unter officier	30 kr.

Accidenz von fischbruth so auf andere fürst(liche) herrschafften geliefert wird, von jeden schock 6 kr. vermög resolution in nr. 2^{do} semel pro semper protocoll fol(io) 137.

[§ 35]

Eyßenhammer unkosten

Was in ein so andern passiret und zu observiren seye, zeigen die eysenhammer instructiones in den

Poßoritzer protocoll fol(io)	158
Ausseer fol(io)	167
und Carlsberger fol(io)	49

[§ 36]

Handwercks leuthen

Die außzügl seynd fleissig zu überrechnen, wo aber ein proportionirlicher abbruch beschehen, da ist sich mit kleinen rechnungs fehlern, welche unter den abbruch gehen, mit deren ausstellung nicht aufzuhalten (doch hat der überrechner den rechten betrag mit bley weiß in besagten auszügl beyzusetzen, um dessen accuratesse ersehen zu können); wo es aber um etliche gulden zu thun, da ist das erforderliche sowohl zu gutten als zum ersatz auß zustellen, haubtsächlich aber zu attendiren, daß die handwercksleuth die außzügl der richtigen bezahlung halber unterschreiben, indeme viele auszügl vorkommen, welche nur der officirer ihre schreiber geschrieben und unterschrieben haben.

Ingleichen ist zu observiren, daß auf der beamten quartier was zu ihrer bequemblichkeit gemacht wird, nicht der herrschafft angerechnet werde, zufolge des h(och)fürst(lich)en befehls in den nr. 3^{tio} semel pro semper protocoll fol(io) 5 et fol(io) 24½ was aber darunter meines behalts aigentlich verbotthen, zeigt meine erklärung in besagten semel pro semper protocoll nr. 3 fol(io) 45½. Ob einige ihre arbeit wieder gewissen zu hoch ansetzen, wirdt bey andern nächst anliegenden herrschafften zu eruiren seyn.

Was wegen außzimmerung des bauholtzes unter 18^{ten} Decembris 1750 gnädigst anbefohlen worden und daß solches, wo brettmühlen befündlich, erforderlich geschnitten werden solle, zeigt nr. 3 semel pro semper protocoll fol(io) 20 in P.S. Was in denen auszügl einkommet, so entweder bey andern ämtern zuverrechnen oder zu inventiren erforderlich ist, ist behörig auszugleichen und zu adjustiren, auch in margine das folium beyzusetzen, wo ein und anderes zu finden, damit der revident in solchen nachsuchen sich nicht lang aufhalten darff.

Neue gebäu oder haubt reparationes sollen ohne obrigkeit(lichen) consens nicht vorgenommen und also die diesfällige außlagen mit solchen consensen oder denen bau reparations consignationen belegt werden, wie in den circulare d(e) d(ato) 31^{ten} Decembris 1729 § 2 et 3^{tio} so in nr. 2^{do} semel pro semper protocoll fol(io) 101 zu finden, angeordnet, und fol(io) 142 unter 22^{ten} Jenner 1733 bestättiget ist, bey dem amt aber sollen besondere protocolla gehalten werden, was jedes gebäu gekostet, ut anordnung fol(io) 244.

Bey jenen herrschafften, wo es bieshero nicht observiret worden, ist in denen ausstellungen zu erinnern, damit in denen tagwerck registern deren mauer und zimmerleuthen die reparationes bey 2, 3 und mehr gebäuden nicht zusammen gemüschet, sondern jede reparation bey jeden gebäu separatim mit denen tagwercken exprimiret werde, damit man clar sehen könne, wie viel eine jede reparation besonders gekostet habe, so auch bey dem burggraffen amt respectu der bau materialien und bey dem waldamt respectu des bauholtzes zu observiren, wie zum theil ohnedem schon in der rechnungs instruction fol(io) 167 vorgesehen ist.

[§ 37]

Unterschiedliche außgaben

Manche beamte setzen verschiedene posten unter die unterschiedliche außgaben, welche doch ihre eigene rubric haben, bey welchen befund außzustellen, daß alles unter behörige rubric gesetzt werde, damit in nachschlagen alles desto leichter gefunden werden könne.

[§ 38]

Bey dem ausfallenden rest

Ist zu observiren, daß zufolge des unter 9^{ten} Julii 1734 ergangenen h(och)-fürst(lichen) circularis in nr. 2^{do} semel pro semper protocoll fol(io) 179½ die anticipationes, welche die bestandleuth vermög contracten zuerlangen schuldig seyn, eingebracht und nebst jenen posten, welche in außgab gelegt, aber nicht bezahlt worden, den interims empfang beygesetzt werden, dann was sonsten eingegangen und dato nicht in empfang verrechnet worden.

[§ 39]

Beym rest außweiß

Ist auf die fleißige eintreibung deren resten bey allen ämtern zu insistiren, in welchen fall folgende circularia eingesehen und nöthigen falls angezogen werden können, nemb(lich)en auß dem nr. 2^{do} semel pro semper protocollo auß

resten bey denen christen und juden sollen mit allen ernst eingetrieben werden d(e) d(ato) 29 ^{ten} May 1721	fol(io) 49½
Item wegen der getreyd resten d(e) d(ato) 26 ^{ten} July 1727	fol(io) 60
Item wegen rent und endt(liche) fact resten d(e) d(ato) 16. August 1727	fol(io) 64
Item de dato 20 ^{ten} Seprembris 1727 worinnen einige beamte umb 100 rh(einische) fl. bestrafft und dabey anbefohlen worden, bey den ämtern in dem außweiß zu specificiren in welchen jahren solche angewachsen	fol(io) 67
Item wegen aus andern ämtern anweisenden resten d(e) d(ato) 14. Seprembris 1728	fol(io) 85½
Item d(e) d(ato) 1 ^{ten} Junii 1729	98½
Item d(e) d(ato) 21 ^{ten} April 1730 wo es deutlich vorgesehen, daß ein jeder beamter vor seine resten zu stehen	fol(io) 117½
Item d(e) d(ato) 25 ^{ten} Februar 1733	fol(io) 144
Item d(e) d(ato) 8 ^{ten} August 1733 wo der regress an denen morosen vorstehern und beamten genohmen werden wurde	fol(io) 148
Item in der wüthschafft instruction d(e) d(ato) 28 ^{ten} August 1733	§ 5 ^{to} fol(io) 150
Item d(e) d(ato) Juny 1736 bey straff der amotion	fol(io) 201

1. Instruktionen

Item was auf mein oberbuchhalters an ihro durch(<i>laucht</i>) erstattete relation den <i>w(irtschafts)rath</i> von Trotzenau unter 27 ^{ten} Martii 1740 circulariter verordnet	fol(<i>io</i>) 247½
Item vermög <i>h(och)fürst(licher)</i> <i>circulare d(e) d(ato)</i> 16 ^{ten} Junii 1743	fol(<i>io</i>) 260½
Resten sollen die beamten selbst und nicht durch die exequeten eintreiben <i>d(e) d(ato)</i> 27 ^{ten} Novembris 1745	fol(<i>io</i>) 308
Wegen deren beamten resten wurde sich die obrigkeit an den herrschaffts vorsteher halten, <i>d(e) d(ato)</i> 9 ^{ten} Maii 1748	fol(<i>io</i>) 311½
Item <i>d(e) d(ato)</i> 10 ^{ten} Septembris 1750 in nr. 3 ^{tio} semel pro semper protocoll	fol(<i>io</i>) 11
Item <i>d(e) d(ato)</i> 11 ^{ten} Martii 1751	fol(<i>io</i>) 34½

[§ 40]

Bier verreitt

Ist mit der außgaab, maltz, hopfen und holtz außzugleichen und zu insistiren, daß die bierfüll oder außschrott regiester der rechnung beygelegt werden, welche dergestalten zuhalten, wie es das hochfürst(*liche*) *circulare* von 8^{ten} Jenner 1751 und die breuhauß ordnung in nr. 3^{tio} semel pro semper protocoll fol(*io*) 27 et sequent des mehreren außweiset.

[§ 41]

Überlängliche matka

Wie solche zunehmen, zeigt das *circulare* in nr. 2^{do} semel pro semper protocoll fol(*io*) 83 und gebühren auf den carolinischen majorat jähr(*lich*) 52 matken. Auf den grundackerischen majorat aber monath(*lich*) 4 a 48 matken. Wann aber weniger alß respectivè zu 52 et 48 gebreu geschehen, so bekommen die breuer die matken nur nach der zahl der gebreuen, geschehen aber mehrer, so wird das übrige der obrigkeit verrechnet.

Letztlich ist zu observiren, daß jeder rent rechnung ein summarischer rubriquen extract beygelegt werde. Das haubtsächlichste aber ist, daß man in der ausgleichung und im nachrechnen accurat gehe, damit kein fehler übersehen werde, wiedrigens, da die *h(erren)* buchhaltere bey der revision ein andres befinden wurden, die schuldige erstlich am geld, bey nicht erfolglicher besserung aber mit der amotion bestraft werden sollen.

Die macular so wohl als original ausstellungen seynd in jede rechnung, wohin sie gehörig, einzulegen und nicht zersträheter liegen zu lassen, auch sonst alles wieder an sein orth zu legen. Auch wann die coopert oder das *tit(el)* blat über die documenta entweder zerrissen oder zerfetzt oder sonst unordentlich geschrieben seynd, so hat man solche umb zu kehren oder ein anderes quart blat zu nehmen und mit sichtbarer cantzeley darauf zu schreiben, zum exempl: „Butschowitz. Burggraffen amts documenta pro anno N.“

Und so bey allen ämtern, über die rentamts documenta aber, welche in denen stellen voraus liegen müssen, ist das tit(*el*) blat mit fractur zuschreiben, damit es umb so besser ins gesicht falle.

[§ 42]

Burggraff amts rechnung

Da ist erstlich nachzusehen, was in voriger rechnung an rest oder überrest außgefallen und ob ersteres in empfang und letzteres in außgab richtig übertragen seye. Welche resten gleich durchgehents außzugleichen seynd, so sich auch auf die übrige ämter verstehet, in deme anderer gestalten, wann man erst wehrender außgleichung, da man auf einen übertragenen rest kommet, in vorige rechnung zuruckschaut, ob so viel pro resto geblieben, wird man auf die in übertragen unterloffene fähler nicht kommen, indeme wann nicht übertragen ist, man auch in vorige rechnung nicht zurück schauen wird, auf welche weiß bißhero sonderlich auch bey denen waysen amts rechnungen verschiedene fehler unterloffen und ist bey solcher außgleichung der übertragenen resten fleißig acht zu haben, daß nicht unter unrechte rubriquen oder columnas oder durch versetzung der ziffer irrig angesetzt werde.

[§ 43]

Bey denen mayerhöffen

Ist zu attendiren, daß die ordentliche vieh einschreib register beygelegt werden und derjenige, was von denen kalb einen unter die kühe transferiret oder in andere höff abgetrieben oder in andere brack versetzt wird, ordentlich außgeglichen werde.

Daß die saug kälber contract mässig entweder völlig oder das dritte oder fünffte stuck verrechnet werden.

Lauth circulare d(*e*) d(*ato*) 21. Martii 1749 in nr. 2^{do} semel pro semper protocol fol(*io*) 313½ ist verordnet worden, weil alle gestütt pferde zu Eyßgrub gehalten werden sollen, mithin auf denen herrschafften, wo solche vorhero gestanden, an der fourage vieles ersparet wurde, so wäre mit stärkerer besatzung deren höffen fürzudencken, worauf also bey Aussee, Butschowitz, Cromau, Ostra, Plumenau und Rabenspurg, in denen 1750er ausstellungen zu erinnern. Bey allen herrschafften die erinnerung zu machen, womit die mayer und schaafl höffe nach aller thunlichkeit in completen besatzungsstand gebracht werden.

Bey den geschlachten und umgefallenen vieh ist nachzusehen, ob die häut richtig verrechnet worden.

[§ 44]

Bey denen schaaflereyen

Wie bey denen mayerhöffen gedacht und ist überdis zu observiren, ob die handlungs consignation, nach den mit der rechnungs instruction hinaus gegebenen formulare eingerichtet seye.

[§ 45]

Saltz verraitt

Aus dem anno 1748 emanirten saltz patent erhellet, daß ein küffel $\frac{1}{8}$ centen oder $12\frac{1}{2}$ lb halten solle. Also auf denen herrschafften, wo bieshero nur zu 11 lb verrechnet wird, ausstellen, von anno 1751 an, das küffel a $12\frac{1}{2}$ lb zu verrechnen.

Wo es aber nach der mas a 30 seidl verrechnet wird, denen h(erren) oberamt-leuthen mitzugeben, eine genaue prob vorzunehmen und nach den wahren befund den verraitt auf denen ihnen subordinirten herrschafften zu veranlassen.

[§ 46]

Woll verraitt

In denen woll abwägungs tabellen solle die anzahl des schaaffvihs angesetzt werden, vermög circulare in nr. 2 semel pro semper protocoll fol(io) 301 und ist auß zurechnen, wie viel loth woll von jeden stuck abgefallen, mithin mit vorigen jahren zu überlegen, ob nicht eine große differenz außfalle, welche solchen falls in denen außstellungen zu anthen wäre.

[§ 47]

Binnen nutzung

Da ist zu insistiren, daß solche vermög hochfürst(lichen) circulare de dato 7. Septembris 1750 in nr. 3^{tio} semel pro semper protocoll fol(io) 18 auf allmögliche weiß in flor gebracht werde.

[§ 48]

Saill und strickwerckh

Weilen für fisch, netz, saill, strick und leinwand große geldt außlangen erforderlich seyn, so ist zu erinnern, daß auf denen heruntern herrschafften so viel hampff angebauet werde, um davon die notdurfft bey schaffen zu können; und wo es thunlich, solle denen mayer menschern einiges gespunst außgetheilet, folg(lich) daraus leinwand gemacht und anmit die baare geld außlaagen menagiret werden.

Bey denen übrigen rubriquen gibt sich aus vorstehend, bereits gethannen erinnerungen von selbstn, warin ein und andern zu observiren seye.

[§ 49]

Casten amts rechnung

Über vorstehende erinnerungen ist noch bey zurucken, daß wann vermög deren inquisitionen etwas an überschus in empfang verrechnet oder an abgang veraußgabet undt bezahlt wird, alles in die ausstellungen von post zu post einzuziehen, umb solches mit denen vorkommenden mängels posten außgleichen zu können, so sich auch auf andere amter versteht.

[§ 50]

Getreyd zehend

Über jenes, so diesfalls in der rechnungs instruction fol(io) 168 vorgesehen ist, hat man in denen ausstellungen vest zu halten, damit bey jeder herrschafft

über den getraid zehend ein ordentliches zehend regiester, worinnen die felder ordentlich beschrieben seyn sollen, beygelegt und sothanner zehet allzeit in specie et individuo benamset und mit gericht(*lich*)en attestatis belegt werden.

[§ 51]

Anbau

Weilen die aussaat alle 4 jahr einerley felder betrifft, zum exempl

anno 1747 in herbst mit winter frucht angebaut

anno 1748 eingefechßnet

anno 1749 mit sommer frucht angebaut und eingefechßnet

anno 1750 in der brach und im herbst wieder mit winterfrucht angebaut.

So ist allemahl nachzuschlagen, wieviel vor 4 jahren auf die nembliche felder außgesäet worden und die etwa vorkommende nemb(*lich*)e differenz außzustellen, welches der vornen angeordnete außzug in den repertorio an die hand geben wird.

[§ 52]

Drescher lohn

Ist in conformitate des unter 6^{ten} Decembris 1738 ergangenen hochfürst(*lichen*) circulare in den nr. 2^{do} semel pro semper protocoll fol(*io*) 242 entweder mit quittungen oder haubtmann(*liche*) attestationen, daß die verabfolgung richtig beschehen seye, zubelegen.

Übrigens ist sich in außrechnung der dröschler mas mit kleinigkeiten nicht aufzuhalten, wie dann durchgehents die viertl maßl in außstellungen zu umgehen.

[§ 53]

Casten schwendung

Casten schwendung wird nur von der einheimbischen fechsung passiret und von sothaner fechsung noch abgeschlagen die dreschermas, und winter außsaat, item maltz körner, wie in nr. 2^{do} semel pro semper protocoll fol(*io*) 257^{1/2} zu sehen. Sodann von den übrigen der 100^{te} metzen angerechnet.

[§ 54]

Verwechßlt

Was in der verwechßlung statt kuchelspeiß passirlich, zeigt die rechnungs instruction in nr. 2^{do} semel pro semper protocoll fol(*io*) 169^{1/2}.

[§ 55]

Futter haaber

Wie dieser auf die strapazier pferd zurechnen, zeigt die futter ordnung in nr. 2 semel pro semper protocoll fol(*io*) 249, wornach die futter schein mit denen correspondirenden herrschafften außzugleichen.

[§ 56]

Kuchelspeiß

Solle die nothdurfft auf denen herrschafften, wo es thunlich angebauet und erfechßnet werden, laut *circulare d(e)d(ato)* 27. Februar 1730 in nr. 2 semel pro semper protocoll fol(*io*) 110.

[§ 57]

Türkischen waitz

Auf die schütt desgleichen, wovon auch das in nr. 3 semel pro semper protocoll fol(*io*) 14 wegen cassirung der gartnere fürgeschriebene *circulare meldung* thuet, worauf umso mehr zu reflectiren, alß in diesen letztern 2 jahren vor türkischen waitzen nahmhafter geld außlagen geschehen.

[§ 58]

Mahl- und bachordnung

zeigen die herrschaffts eigenschafft beschreibungen in denen repertoriis. Was an haber, schrott und kleiben vor das rind und schaaff viech zureichen, lasset sich keine außmessung thun, sondern es kommet auf die erkantnus des amts an, so nach beschaffenheit der jahrs zeit und huttwayd, die anschaffung machet, mithin nur auf ein guttes einsehen zuerinnern, daß derley von denen mayerleuthen dem viech nicht entzogen werde.

[§ 59]

Kelleramts rechnung

Wie bey vorstehenden ämtern erwöhnet und ist das jenige, was eingangs gedachte rechnungs instruction in ein undt andern außmisset, wohl zubeobachten, überdis wirdt annoch folgendes erinnert.

[§ 60]

Rubric füllwein

Ist sich respectu der gundackerischen majorats herrschafften *nem(lich)* Abbstorf, Cromau, Ebergassing, Ostra, Rabenspurg, Stainitz und Wilferstorff auch bey dem allodial guth Erdberg, nachdem in anno 1712 errichteten directorio (so auf der tafel wo das crucifix stehet, liegen wird) zu dirigiren. Worinnen außgemessen, was auf alte oder junge weine in großen und kleinen banden wochent(*lich*) passiret wird. NB die füll auf junge weine nur bey obigen herrschafften (inmassen bey andern herrschafften kein unterschied gemacht wird) verstehet sich von der zu visirung bis S. Martini folgenden jahrs, zu welcher zeit die neue wein visier vorgenommen werden mus, worauf allerdings zu insistiren. Ansonsten ist dahin zu sehen, daß die füll register instructions mässig eingerichtet seyn. Auch wann einige importante außgaben vorkommen, daß solche nicht erst mit ende des monats, sondern sogleich in selbiger wochen, da die außgab beschiehet, von der füll excludiret werden. Dahero müssen die füll register mit denen monath(*lichen*) außgaben gutt überleget werden. NB mit kleinen fehlern, alß halbe achtl oder viertl seidl ist sich nicht aufzuhalten.

[§ 61]

Wein laager

Von dem alljährlich abzieh- und attestirenden weinlaager haben die kellermeister obbenannte gundackerischen herrschafften von alters her, laut taxordnung in nr. 1^o semel pro semper protocoll fol(*io*) 35 die halbscheide zu genießen.

Dem Butschowitzer kellermeister ist ex post laut decretation in dasigen protocoll fol(*io*) 226 von dem, von untern herrschafften dahin lieferenden wein auch die helffte des laagers gnädigst placidiret worden.

Und dem Feldsperger deßgleichen die helffte, inhalt dasigen protocoll fol(*io*) 278.

Was wegen der unrichtigen laager visier und was sonst dabey zu observiren, anno 1705 per circolare verordnet worden, ist in dem nr. 1^o semel pro semper protocoll fol(*io*) 17 zu finden, worauf sich allenfalls (wann nem(*lich*) á proportionen des weins, allzuviel laager attestiret wurde) zu revociren.

Und weilen der wein abzug grösten theils in Martio und die laager visier längstens in 4 wochen darauf zu beschehen pflaget, so ist auch dahin zu sehen, daß die laager visier nicht allzu spat hinauß, etwa erst in Junio oder gar in Augusto vorgehomen werde, inmassen es um die füll zu thun, daß nemb(*lich*) das laager zu rechter zeit von der wein füll excludiret wurde.

[§ 62]

Wein visier register

Da ist zu beobachten, daß solches nach der in der rechnungs instruction vorgeschriebenen norma eingerichtet seye, dieses muß mit dem vorgehenden respectu der großen band collationiret und außgeglichen werden, ob nemb(*lich*) die große band der ordnung nach literirter und in voriger maß auch die eyßerne raiffen richtig angesetzt worden.

Wann in dem visier register ein neues vaß befindlich undt von dem amt als neuer nicht bemercket wäre (so sich durch das collationiren ergiebet) ist beyzusetzen: „neues vaaß“.

Wann ein alt oder neues großes vaas abgezogen und attestiret wird, daß solches größer oder kleiner befunden worden, ist solcher befund in den visier register beyzusetzen, per formalia: „hoc anno N attestiret auf N emer“, von darumen, damit dieses vaas in folgenden jahr nach der alten maas nicht angesetzt werde, worauf man durch die außgleichung kommen muß.

Und wann bey attestirung eines solchen vaßes ein abgang an wein veraußgabet wird, so ist zu observiren, ob in diesen vaß junger wein p(*e*)r empfang verrechnet worden, dann wann alter wein darin gelegen wäre, der schon vorhero verrechnet gewesen, so ist kein abgang passirlich, zumahlen natürlich, daß man mehrer nicht herunter ziehen können, als mann hinein gefüllet hat.

[§ 63]

Waldtamts rechnung

Da ist sich nach dem disfälligen rechnungs formulare zu achten undt darauf

zu insistiren, daß die herrschafft vorstehere den holtz verkauff in denen rechnungen vorgeschriebener massen verificiren. Der verkauff des strickel holtzes ist zwar durch die in nr. 2^{do} semel pro semper protocoll zuletzt angehefte waldamts instruction d(e) d(at)o 20^{ten} Septembris 1727 generaliter abgestellt worden, s(ein)e durch(lauch)t haben aber crafft des unter 5^{ten} Decembris eiusdem anni an den h(errn) forstmeister Mintzky g(nä)d(i)gst erlassen und daselbst annectirten rescripti solchen verboth auf einigen herrschafften g(nä)d(i)gst limittiret und demselben anbefohlen, die holtz verkäuffe nach gewissenhaftem befundt anzuordnen.

Eodem protocollo fol(io) 90 ist anbefohlen, daß die herrschafft vorstehere über das einbringende wildpret ein ordentliches regiester führen und alles eingehändig eintragen sollen, mithin müssen derley auch die wildprät verkauf regiester, wo solche der rechnung nicht beyliegen, durch die ausstellungen abgefordert werden.

[§ 64]

Rauch futterwerck

In denen schußlohn scheinen von schädlichen mus beygesetzt seyn, ob die einbringende fuchß, marder, wildkatzen, tachß und elteis winter oder sommer(lich), mithin taug(lich) oder untauglich seyen. Das beste expediens ist, daß alle taug(lich) und untaug(lich)e bälge verrechnet, sodann die gar untaug(liche) gegen einer amtmann(lichen) approbation (welche der contralor auch mit unter schreiben mus) wieder veraußgabet werden.

Auf einigen herrschafften pflaget man auch einige sommerbälge p(e)r pausch zu verkauffen, worauff der orthen, wo es nicht beschiehet, in ausstellungen zu erinnern.

Wildhäutl: Sollen vermög circulare d(e) d(ato) 11. Juny 1745 in dem nr. 2 semel pro semper protocoll fol(io) 304 außgearbeiter in die quarderoba geliefert werden.

NB: es kommet aber auch auf die erkantnus des amts an, wann eine wildhaut vor das außarbeiter lohn nicht stehet, daß mann solche auch roher verkauffen kan, worauf zu erinnern.

Dörrholtz: Legen theils waldreiter nur auf die maltz körner, theils aber auf das maltz, welches samt zuwachß mehr als die körner ertraget, in außgab, da man aber disfalls die gleichheit undt billichkeit eingeführet haben will, zumahlen ja nicht die körner sondern das maltz die abdörrung erfordern, so ist auf jenen herrschafften, wo die einlag auf die maltz körner beschiehet (und dieses in ausstellungen noch nicht geanthet worden) denen h(erren) oberamtleuthen mitzugeben, eine prob vorzunehmen, wie viel claffter auf 100 metzen maltz nöthig seyn und hiernach einen ordent(lich)en aussatz zu stabiliren.

Zieglholtz: Da ist zu erinnern, daß zu menagirung des holtzes so viel möglich zum zieglbrennen das teucht röhrich, wo es obhanden zunehmen.

Zimmerschaitten, bündersholtz etc.: Besag circularre d(e) d(ato) 17^{ten} Decembris 1750 in nr. 3 semel pro semper protocoll fol(io) 20 kommet zu observiren, als

pcto. 1^o sollen die schaitten vom binder holtz beym waldamt verrechnet nach proportion taxiret, verkaufft und das geld dem rentamt angewiesen werden.

Pcto. 2^{do} das binderholtz solle nicht nur stammweis, sondern auch die davon verfertigte taufeln abgezehlet und letztere beym waldamt sowohl als auch bey dem burggraffen- und kelleramt mit benennung jeder sort in empfang genohmen und wieder veraußgabet werden.

Pcto. 3^{tio} das zu herrschafft(*licher*) nothdurfft anverlangende bau, brucken- und anderes holtz, beym burggraffen- und waldtamt zu verrechnen.

Pcto. 6^{to} waldreiter solle nicht nur bau claffter und bürtlholtz, sondern auch die zimmerschaitten, zaungarten und teuchtgeröhrich verrechnen.

[§ 65]

Hammeramts rechnung

Respectu der außgleichung wie beym burggraffen amt erwöhnet. Was aber wegen der ordnung und gewöhnlichkeiten zu observiren, zeigen die oben beym rentamt sub rubrica „hammeramts unkosten“ angeführte instructiones mit mehrern, wornach sich zu achten.

[§ 66]

Fischamts rechnung

Zu observiren, daß die teucht besatzungen und was in vergehen der rechnung auf denen behaltern pro resto verblieben, richtig übertragen werden.

Die teucht besatzungen mit ältern rechnungen zu combiniren, ob nicht einige teuchte zu gering, oder zu hoch besetzt seyn. Nach einhalt des oben gedachten circularis in nr. 2 semel pro semper protocoll fol(io) 137 zu erinnern, daß mit erzieglung der einheimischen fisch brut ein besonderer fleiß angewendet werden solle. Alle abfischungen kommen bey der rubric „empfang auf die fischgehalter“ zu verrechnen und von dannen was verkaufft, versetzt oder was sonsten vor außgaben vorgefallen, wieder zu veraußgaben.

In dem nr. 2^{do} semel pro semper protocoll fol(io) 139 ist ein circularre zu finden, crafft welchen über den extra fisch verkaufft, so wohl bey denen teuchten, als auf denen fischgehaltern ein ordent(*lich*)en einschreibregister gehalten und von dem herrschafft vorsteher unterschriebener der rechnung allegiret, auch denen fischschreibern einiger fisch verkauff ohne contralor nicht gestattet werden solle.

Einwaag: was und auf welchen herrschafftten von denen auf die gehalter kommenden fischen (wovon jedoch die höchten excludiret) an der einwaag passiret wird, zeigen vorgehende rechnungen.

Denen fischkäufflern ist die einwaag anderst nit, als contract mässig zu passiren. Zufolge der oft gedachten rechnungs instruction hätte der geweste wüthschafft rath von Zischka untersuchen sollen, ob nicht thunlich oder vorträglicher wäre, auf denen oberen herrschafften, wo bieshero die fisch nur nach dem stuck in verrechnung kommen, solche in zukunfft nach dem gewicht, wie auf denen heruntern herrschafften gegen auf jeden centen karpffen zu 3 lb. passirenden einwaag zu verrechnen, da aber disfalls nichts veranlaßet worden, so ist die befolgung dessen denen h(erren) ober amts leuthen durch die außstellung zu committiren.

[§ 67]

Schloß- und wüthschafft inventarium

Dieses muß mit dem vorgehenden fleissig außgeglichen werden, ob alle posten richtig übertragen. Alle neu erkauffte inventarii sachen müssen inventirt, die abgenutzen aber gegen approbation veraußgabet, und das alte eysen in der burgraffen amtsrechnung verrechnet werden.

Worbey erinnert wird, aller orthen die folia beyzusetzen, wo ein und anderes transferirter zu finden. Auf theils herrschafften werden die thier, bänder, kegl, thorpfandl und angl und derley kleinigkeiten inventirt, eine thier oder thor kann ohne solchen requisiten nicht gebraucht werden, mithin ist dieses nur eine unnütze schreiberey und künfftig zu unterlassen außzustellen. Fenster und kachelöfen seynd eben nicht nöthig zu inventiren.

[§ 68]

Wayßen amts rechnung

Wegen außgleichung der in vorgehender rechnung verbliebenen resten ist bereits oben bey dem burgraffen amt anregung geschehen. Weiters ist zu attendiren, ob von denen in vorgehender rechnung außgewiesenen capitalien das int(er)e(ss)e richtig verrechnet und der neue empfang mit approbation belegt werde.

In außrechnung der int(er)e(ss)e posten ist sich nach beyliegenden faullentzer oder int(er)e(ss)e taffel zu richten und wo die bruch auf viertl oder achtl heller eingerichtet, außstellen, daß es auf die fünfftel heller einzurichten, inmassen es nach diesen bruch bey allen posten in der außrechnung neto außgehet.

Wann eine ziemliche baarschafft obhanden, ist der waisenschreiber zu erinnern, solche sicher zu elociren und darmit denen wayßen nutzen zu verschaffen.

In denen attestationibus über die hinauszahlende waysengelder, mus allzeit auch inseriret sey, was der waisenschreiber an accidenz davon participiret.

[§ 69]

Übergaaben

Da ist folgendes zu observiren. Der übergeber mus alle in seiner schlußrechnung außfallende resten in die übergaab p(er) empfang ziehen. Darzu die interims empfäng und noch nicht verrechnete zünßen die anticipaciones der bestand zünßen ruckständige besoldungen, deputater oder andere

posten, die man in der vorgehenden rechnung veraußgabet, aber denen interessenten nicht begüttet hatt und so fort bey allen ämtern was man ein- gebracht und bis dahin in keinen ordent(*lich*)en rechnungs empfang genoh- men.

So dann wird außgewiesen, alle bis zur übergab vorgefallene ausgaben, die noch nicht in ordent(*liche*) rechnungs außlag gekommen, so sich auch auf besoldung und deputat versteht. So dann die ausstände an geld oder effecten und mus bey allen schuldner(n) (so nicht gantze gemeinden betrifft) der tauff- und zunahmen auch de quo anno der ausstand herrühret, exprimiret werden, mit dem beysatz, ob die resten einbringlich, zweifelhafft oder gar verloh- ren seyn, nach welch letztern befundt der übergeber zur verantwortung zu ziehen.

Weiters die befundene baarschafft NB bey denen effecten absonderlich körner und wein muß angemercket seyn, ob solche in gutter qualität befunden, damit der übernehmer keine außflucht habe, er hätte von seinem vorfahrer von wippeln inficirte körner und schlechte wein übernehmen müssen, wie das in nr. 2^{do} semel pro semper protocoll fol(*io*) 210 befindt(*liche*) circolare erheischet. Wann in der schluß rechnung ein überrest außgefallen, muß solcher dem übergeber zu gutten in der übergaaß als gleichsam eine außgaaß außgewiesen werden. Entlichen wird der abgang oder überschuß entworffen. In denen ausstellungen wird dem übergeber der abgang zum ersatz, der überschuß hingegen, bies auf weitere buchhalterey außgleichung zu gutten geschrieben, wie schon vornen erinnert.

Wann die liquidation oder übergab dergestalten gestattet, so muß der über- nehmer seines antecessoris schluß rechnungs rest vollständig in empfang verrechnen, so auch den außgefallenen liquidationsüberschus. Dargegen den liquidationsabgang, nicht münder den etwa liquidirten schlußrechnungs überrest in außgaaß^b legen. Respectu der interims empfäng, giebt sichs von selbst, was der übernehmer daraus in empfang zu bringen habe, betrifft es solche empfäng, giebt sichs von selbst, was der übernehmer daraus in empfang zu bringen habe, betrifft es solche empfäng, die schon ihre voll- kommenheit haben, da wird der verraitt gegen approbation per se geleistet, seynd es aber nur conto oder interims zahlungen auf zünsen, bestand oder vor verkauffte effecten, da mus ohne dies die gantz jähr(*liche*) schuldigkeit verrechnet oder nach denen anweisungen anderer ämter der vollständige verreith geleistet werden, worunter solcherley abschlags zahlungen schon mit einkommen. So giebt sich auch mit denen außgewiesenen interims auß- gaaben, was darvon in außgab zu bringen. Ferners ist zu beobachten, daß der übernehmer jene posten, die sein antecessor alß ein ruckstand in interims empfang genohmen und er übernehmer hinaus guttmachen mus, in keine

^b auß- über der Zeile ergänzt

rechnungs außlag bringe, massen ihme derley posten durch die übergaab und daß er nur des antecessors rechnungs rest in empfang ziehet, schon gut gethan worden, gleich wie er auch jene posten, so auf besoldung und deputat interims erfolgter außgewiesen worden, á parte nicht veraußgaben darf, sondern er nimmt den regress an denen salariss und deputatisten und leget folglich die gantz jährige gebühr in außgab.

Der rest außweiß bei einer übergab muß mit dem vorgehenden außweiß, so an den liquidanten geschehen, da er das amt angetretten oder übernommen, ordentlich collationirt und wohl beobachtet werden, damit der abtretende einige alte resten nicht außweise, die derselbe von seinen vorfahrer in dem außweiß nicht übernommen oder solche, die er als nachgesehener schon veraußgabet habe.

Schlüßlichen wird hiemit anbefohlen, wann auf denen taffeln außer der ordinary revision bei dem aufschlagen und nachsuchen einige rechnungen, protocolla, repertoria oder andere schriften liegen geblieben (wie wohlten eines jeden schuldigkeit ist, dasjenige, was er gebrauchet, in flagranti selbst oder in erforderenden fall mit beihelf deren minderen an ort und stell zu legen) daß die buchhalterey schreibere alle Samstag sich anfragen sollen, ob diß oder jenes noch nötig? Wo nicht, sodann alles an seine behörde legen, die rechnungen in denen fachen zusammenn richten, die fürhänge zuziehen, in summa alles in der buchhalterey sauber und ordentlich halten sollen.

Auf wessen vesthaltung die h(erren) buchhalterey, besonders in meiner abwesenheit die incumbenz zu tragen, die buchhalterey schreibere nötigen falls zu corrigiren und in nicht verfangung dessen, mir es geziemend anzuzeigen haben.

Übrigens hat sich ein jedweder auf eine saubere und correcte handschrift zu befleissen und die außstellungen nicht so schleiderisch, sondern sauber und accurat abzuschreiben, auch fleißig zu collationiren, damit nicht einige schreibfehler unterlauffen und die raittungs beamte gelegenheit haben mögen, der buchhalterey, welche anderen die mängeln außzustellen und ihre defecten zu corrigiren hat, selbst einige fehler, wie schon geschehen, unter die nasen reiben zu können. Damit nun solches um so sicherer unterbleibe, so werden die h(erren) buchhalterey, revidenten oder adjuncten die abgeschriebene außstellungen über jene rechnungen, so sie revidirt, selber mit demjenigen, so es geschrieben, collationiren und die etwa befündende fehler dem abschreiber verheben und zu einer mehreren accuratesse anweisen. Da nun solchergestalten die außstellungen zustand gebracht und mit dem buchhalterey insigl besigt seyn werden, sind solche in dem außstellungs protocoll, unter welchem dato solche hinaußgegeben worden, vorzumerken. Hernach aber ist öfters nachzusehen, ob solche in praefixo termino erleuteter remittiret worden.

Ingleichen ist acht zu haben, daß die rechnungen zu rechter zeit zur buchhalterey eingeschickt werden; wo nun in ein so anderen mangel erscheint,

so ist eine erinnerung an die vorsteher zu meiner außfertigung aufzusetzen und können die disfalls ergangene circularia eingesehen und das nötige angezogen werden als:

In dem protocollo semel pro semper n^{ro} 2

fol(io)	46	d(e) d(ato)	17 ^{ten} May 1727
	84½		31 August 1728
	194½		20 April 1736
	304		17 July 1745
	310		11 August 1746

und in n^{ro} 3 s(emel) p(ro) s(emper) protocol fol(io) 23½ d(e) d(ato) 24^{to} Decembris 1750.

Wann zum protocolliren etwas gegeben wird, so ist acht zu haben, daß fornen in dem alphabetischen register alles behörig und nicht unter eine unrechte litera eingetragen werde, damit man nicht beim aufschlagen sich die längste zeit aufhalten und das gantze register durchlesen müsse. Zu welchem end die vorige register sonderlich wie ich es bey Butschowitz corrigiret habe, wohl einzusehen und sich darnach zu dirigiren.

[§ 70]

Buchhalterey stunden

Diese sind dermalen nach mit andacht angehörter hei(liger) mess von 8 bis 12 und von 2 biß 6 uhr, die von jeder vermög seinem aufhabenden jurament nie zu^c unterlassen, sondern fleißig und mit nutzen für s(ein)e durch(laucht) zuzubringen seyn werden.

[§ 71]

Zum schluß, wie nun durch diese instruction (von welcher jeder eine abschrift auf seinen tisch zum gebrauch vor augen zu haben, jedoch solche bei weiterer accomodation nicht etwa mit fortzunehmen hat) die wichtigste observationes deutlich genug erinneret und vorgeschrieben worden (massen alle andere rubriquen specificice zu berühren gar zu weitläufig fallet) so wird sich das übrige von selbst geben, wenn man Gott um seinen beystand täglich anrufen, und mit rechter attention arbeiten wird; wie dann auch bei vorfallenden wichtigen anstand ohnverwehrt ist, bey mir oder bey denen h(erren) buchhaltern um eine information geziemend anzusuchen. Ich will also von obhandenen raitrath und oberbuchhalter amts wegen hiemit nachdrücklich erinnert haben, daß ein jeder sich hiernach achten, seinen dienst getreu fleißig, und verschwiegen abwarten, zu rechter zeit in und aus

^c über der Zeile ergänzt

der buchhalterey gehen, unter denen ausgesetzten stunden mit unnützem geschwätz oder privat schreibereyen sich und andere nicht hinderen, sondern vielmehr befließen seyn sollen, seine arbeit in aller stille mit schuldigsten gehorsam accurat, fleißig, und diensteifrig zu beschleinen, dergestalten, daß die h(erren) buchhalter und revidenten in vielen nachrechnen sich lang aufzuhalten und mit cassirung der notaten alles aufs neue zu machen nicht ursach haben, einfolg(lich) auch die revision desto besser befördern mögen, wann das geschieht, so können sie mindere buchhalterey verwandte sich hofnung machen, nach erworbenen meriten und capacitat entweder in der buchhalterey oder bey der württschaft accomodirt und promovirt zu werden.

[E]

Datum in der hochfürstlichen buchhalterey Butschowitz, den 7^{ten} July 1751.
Ferdinand Johann Faber
raitrath und oberbuchhalter

[R]

Buchhaltungsinstruction de anno 1751. NB Rechnungsinsstruction de anno 1733 im semel pro semper protocolliert II. band fol(io) 158.

1.3.2.8 Instruktion oder Bestallungsurkunde bezüglich der
Überlassung der Herrschaftsadministration
an Franz Johann Graf von Chorinsky, 10.4.1763

Wien, 1763 April 10

HAL, H 130

Aufbau: 10 §§ – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbrüchiges Konzept, die Paragraphen wurden deutlich voneinander abgesetzt und teilweise mittels vergrößelter Ziffern nummeriert.

[§ 1]

Nachdeme ich endes gefertigter mich alles mühesamen und beschwerlichen lastes der würtschafft und deren in solche einschlagenden angelegenheiten ob meinen gesamten herrschafften dermahlen überhoben wissen wollen und von daher zu fernerweitigen administrirung und obereinsehen des sammentlichen würtschafftsbetriebes die auswahl in die persohn des (titl) herrn Frantz Johann Grafens von Chorinsky zu treffen vor gutt befunden habe. Alß thue in derselben ein vollkommenes zutrauen zu setzen hiemit um so mehr die versicherung ertheilen, als mir die angelobung geschehen, daß selber sich durch seine eyfrige dienste immer mehr und mehr würdig zu machen nicht ausser acht setzen werde.

[§ 2]

Alldieweilen aber vor allen nöthig ist, womit dem so gestaltig bestellenden gräflichen herrn administratori eine unumschränckte macht und gewalt von

mir zu gefertigt werde, kraft welcher ihme nicht nur allein in der administration der würtschafft selbst, sondern auch in andern mit dieser einen zusammenhang habenden dingen und geschächften einfolgsam in aufnahm und absetzung deren beamten, vorleihung baaren gelds oder effecten denen unterthanen nachsehung verschiedener zinsen oder schuldigkeiten, da es die noth erfordern solte, loßlassungen aus meiner in eine frembde unterthänigkeit, verbescheidungen deren von denen unterthanern einreichenden memorialien in minder wichtigen sachen, reparations- oder meliorations bau weesen, in summa in allen (ausser wo es um eine alienir- oder veräußerung eines fundi oder aber ein merum gratiale, als pensionen, beträchtliche schenkungen etc. zu thun ist) nach gutt befund eine freye hand gelassen, mithin alles recht und gewalt ohnmittelbahr eingeraumet seye, ob denen gesamten herrschafften und güttern im königreich Böhheim, Oesterreich, Mähren und Schlesien alle actus dominicales & jurisdictionales ohne ausnahm (wo jedoch respectu deren letzteren allemahl vorläuffig ein guttachtlicher bericht abgestattet und hierauf das resolutum abgewartet werde) in meinem nahmen ungehindert zu exerciren, besagte herrschafften quo ad oeconomica auf treu und glauben zu administriren und endlich alles nöthige ^apro re nata cum clausula rati et grati, nec non potestate con ac substituendi^a vorzukehren. Dahero hierzu alle macht und gewalt hiemit einraume.

[§ 3]

Und da es dann hiebey auf die local-visitation deren herrschafften hauptsächlich ankomt, alß wird solche respectu deren mährisch-, oesterreich- und schlesischen als auch der herrschafft Landscron, die eine der vornehmsten und der nächsten, wenigstens alle jahr, die böhmische herrschafft Rumburg wegen ihrer allzu weiten entlegenheit wenigstens in zwey jahren einmahl vorzunehmen seyn, wobey gleichfalls alle vorkehr- und veranstaltung, was mein interesse gleichfalls befördern könnte, dem gräflichen herrn administratori zu machen freystehen, ja auch in erfordernus ihme in allem eine hüffliche hand gebothen werden solle, dagegen dem zu sothaner visitation mitnehmenden würtschaffts-secretario oder buchhalter vor die zeit der fürdaurenden inquisition an liefergeld 1 fl. 30 kr. einem cantzellisten aber, falls solcher benöthiget wäre, 1 fl. täglich gnädigst passiren thue. Und gleich wie dann aus allem deme von selbstn folgt, daß

[§ 4]

1^{mo} die bishero angestellte buchhaltere als die gesamte würtschaffts beamte nicht weniger auch die anwälde in judicialibus (in so weit sie die zwischen denen unterthanern obwaltende rechts strittigkeiten zu besorgen haben) ihres fernerweitigen verhaltens, respective subordination und ferners lediglich

^{a-a} nach Sachlage in Prozess- und Gnadensachen und auch als Stellvertreter mit Entscheidungsbefugnis

mit der administration in solchen fällen zu führen habenden correspondenz halber anzuweisen kommen, folglich denen beamten oder rayttungsführeren untereinstens und des fördersamsten mitzugeben ist, damit sie vor antretung der diesfälligen administration die rechnungen abschließen und behörig liquidiren.

Also solle hierowegen das behörige auch ergehen und zu dem letzteren nemlich den rechnungs schluß und liquidation das ende des monaths Junii dazu bestimmt werden.

Zumahlen aber

[§ 5]

2^{do} vor allem erforderlich seyn will, damit an seiten des gräflichen herrn administratoris in kanntnus gebracht werde, wie sich jede deren der administration unterliegenden herrschafften oder güttern mit nahmen nenne, dann^b wie es bis anhero mit einsendung deren amtsberichten und amtlichen belehrungen furgepflogen worden seye, um sich hiernach in gewisser maas nach denen prioribus in zukunfft richten zu können, da fernershin die correspondenz immediatè mit mir ohne aller dependenz von meiner cantzley zu führen ist. Dahero alles, so immer hierzu dienlich seyn möchte, zu extradiren seyn wird.

Gleicher gestalten solle vorläuffig

[§ 6]

3^{tio} wie starck in der zahl bey der buchhalterey das personale seye, die auskunft gegeben werden, nicht weniger, wie viel derenselben gehalt und passirliche accidenzien oder sporteln bestehen in wie weith die gesamte wüthschaffts rayttungen revidirt oder vor wie viel jahr solche ohnrevidirt zuruckgeblieben seyn. Wohingegen

[§ 7]

4^{to} weilen von seithen dieser administration der alleinige gegenstand auf die obereinsicht in die wüthschafft und die in solche einschlagende anderweitige geschafften gerichtet ist, so hat es mit denen nach abschlag deren nöthigen wüthschafftsauslagen und übrigen baaren geldern dann derenselben übermachtung in unsere cassa, wie es vorhin gewesen, sein ohnabänderliches verbleiben, daß also der gräfliche herr administrator in ansehung sothaner gelder, noch sonst eine rechnung zu legen oder hievor zu repondiren hat. Gleichwie nun übrigens

[§ 8]

5^{to} dem offterwehnt gräflichen herrn administratori vor die über sich nehmende besorg- und administrirung deren mir zu gehörigen sammentlichen herrschafften und gütttere nomine remunerationis jährlich sechs tausend

^b folgt was gestrichen

^c irrtümlich statt 5.

gulden rheinisch nebst ein tausend gulden vor dessen cantzley personale, dann vierhundert metzen haaber vor die zu solchem ende haltende mehrere pferde hiemit auswerffe und anebst auch die bey in angelegenheiten allenfalls anhero nacher Wienn oder sonst wohin auch zu visitirung deren weith entlegenen böhmischen oder schlesischen herrschafften vornehmenden weiten reisen verwendende post speesen, papier aufschlag und brief porto in officiosis zu ersetzen und extra zu bezahlen die verständnus ist.

[§ 9]

Also noch nebst bey dem gräflichen herrn administratori zu entfallen nicht gedencke (in anbetracht, daß sich selbter in gewisser maas durch die hie mit übernehmende mühesame administration ausser aller carriere und sich seines fernerweitigen avancement bey dem lande und überkommung eines höheren characters gleichsam entschlage) fernershin eine convenienz zu machen und sich in ereignungsfall vor selben vermittels einschreitung allerhöchsten orths zu interponiren.

[§ 10]

Weilen aber schließlichen ohnmöglich, alles im vorhinaus eingesehen und alle etwa noch ferners in sachen vorzukehren und einzuleithen kommende umstände und vorfallenheiten, welche so dann in dem werk selbsten besser und füglicher einzusehen und zu erkennen seyn werden, hierorths in specie angeführt werden können, solchemnach wird dem gräflichen herrn administratori eine besondere vollmacht oder mandatum cum libera ohne anderweitige instruction in separato zugestellt, um sich derselben auf alle fälle gebrauchen, sohin, seinem befund nach, diese ihm überlassene administration bestens besorgen zu können.

[E]

Urkund dessen meine gewöhnliche eigenhändige fertigung. So geschehen Wienn, den 19^{ten} April 1763.

[R]

Fürst Joseph Wenzl Liechtensteinische überlassung der administration gesamter herrschafften in Böhmen, Oesterreich, Mähren und Schlesien an (tit(ulus)) H(ernn) Franz Johann grafen von Chorinsky etc. D(e) d(ato) 19^{ten} April 1763

1.3.3 Fürst Alois I. (1759–1805)

1.3.3.1 Wirtschaftsreform und Instruktion für Johann Blumenwitz als Inspektor, 30.1.1787

Wien, 1787 Jänner 30

HAL, Kt. H 166: *Instruktion für den Inspektor Johann Blumenwitz, der für die Herrschaften Landskron, Hohenstadt, Eisenberg, Goldenstein und Mährisch Trübau zuständig ist und seinen Sitz in Mährisch Trübau hat.*

Aufbau: T – P – 98§§ – E

Überlieferungsform: Abschrift (A)

Textgestaltung: Die halbbrüchige Abschrift ist in einer gebundenen und mit einem roten Papiereinband versehenen Handschrift überliefert. Die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen. Am linken Rand wurden neben den betreffenden Paragraphen Summarien (Marginalien) angebracht, die mittels Auszeichnungsschrift und verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben wurden.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 166, Abschrift in Form eines Konvoluts, Vermerk am Umschlag: Copie einer instruktion für die hochfürst(lich) liechtensteinischen herrschaftsinspectionen d(e) d(at)o 30. Jenner 1787. Instruktion für den Inspektor Johann Zelincka, der für die Herrschaften Plumenu, Aussee, Sternberg, Troppau und Jägerndorf zuständig ist und seinen Sitz in Sternberg hat.

Anmerkung: Mit dieser Instruktion für die Wirtschaftsinspektoren wurden gleichzeitig eine Wirtschaftsreform eingeleitet und die fürstlichen Herrschaften in Inspektoratsämter eingeteilt. Die böhmischen und mährischen Herrschaften wurden zu den vier Inspektoraten Sternberg, Mährisch Trübau, Schwarzkosteletz und Ungarisch Ostra zusammengefasst, die Herrschaften Feldsberg, Wilfersdorf, Rabensburg, Judenau und Lichtenthal bildeten das österreichische Inspektorat, 1803 leitete Anton Rieder das österreichische Inspektoratsamt mit Sitz in Steinitz. Die (offenbar nicht überlieferte) Instruktion für dieses Inspektorat dürfte ähnlich gelautet haben wie die hier wiedergegebene für die mährischen Herrschaften.

[T]

1787 Jänner 30, Wirtschafts-Reform. Exemplar aus dem Nachlass des Prinzen Philipp Joseph.

[P]

Unterricht

[§ 1]

Der entschluß, den wir gefaßt haben, die nothwendige einsicht in den wirthschafftsbetrieb unserer gesammten herrschaften selbst zu nehmen und solchen zu leiten, anbei aber die so viel als manchfältige in der landwirthschaft vorkommende gegenstände in eine standhafte ordnung zu bringen und ohne zu vieler weitläufigkeit darinn zu erhalten, entspringt nicht blos allein von dem verlangen, unser privat wohl, sondern auch jenes unserer unterthannen und beamten zu befördern, wodurch auch dem staat ein sicherer vortheil zugehet. Dieses ziel zu erreichen halten wir am fürträglichsten unsere herrschaften in gewisse inspektoratämter einzutheilen.

Und da wir nach euren uns bishero durch mehrere jahre geleisteten so treuen als ersprieslichen diensten hoffen können, daß ihr unser in euch setzendes gnädiges vertrauen durch genaue erfüllung der euch obliegenden dienstpflichten rechtfertigen und unseren endzweck zu erreichen, möglichst bestreben werdet, so benennen wir euch ^aJohan Blumenwitz^a hiemit zu unseren inspector über unsere herrschaften ^bLandskron, Hohenstadt, Eisenberg, Goldenstein und Trübau^b und verleihen euch nicht nur einen jährlichen gehalt von zwey tausend gulden vom ersten April gegenwärtigen jahrs, von welcher zeit euere inspection den anfang zu nehmen hat, sondern auch die freye bewohnung auf der herrschaft Trübau^c.

[§ 2]

^dInspectors gehalt p(e)r 2000 fl. und was hierunter verstanden^d

Unter diesen 2000 fl. gehalt wollen wir jedoch immer unter denen verschiedenen titeln eines halten müssenden schreibers, des pferdefutters und huffschlags, holzes, lichtetes und was immer sonsten fordern könntet, massen ihr alles dieses von euren gehalt selbst zu bestreiten habt und wir auch blos die vergüttung des nothwendigen kanzley materialis, des briefporto und der auslegenden weegmauthen bewilligen, welche auslage nebst euren gehalt euch gegen einer ordentlichen berechnung und quittung aus den renten der herrschaft Trübau^e bezahlet werden sollen.

[§ 3]

^fDiaeten, wann solche gebühren^f

Gleich wie euch nun eure verköstung in so lang aus eigenen zu bestreiten obliegt, als ihr in euren inspektoratsbezirk euch befündet, so messen wir euch hingegen auf jenen fall, da ihr ausser euren bezirksherrschaften entweder zu uns oder auf eine andere unserer herrschaften in unseren dienstgeschäften verreisen müsset, drey gulden diaeten aus, worüber ihr die approbation jedesmal von unserer kanzley ansuchen, euch aber ohne unseren oder unserer kanzley ausdrücklichen befehl oder auf eure anfrage hierüber erhaltenden begnähmigung (es wäre denn ein ausserordentlich nothwendiger fall) aus unserem bezirk zu geben enthalten werdet.

a-a B: Johann Zelincka

b-b B: Plumenau, Ausse, Sternberg, Troppau und Jägerndorf

c B: Sternberg

d-d *Diese und folgende Überschriften der Absätze befinden sich in A und B als Marginalien am linken Rand.*

e B: Sternberg

f-f A und B: Marginalie

[§ 4]

^gReisekosten, in welchem falle solche dem inspectori gebühren^g

Gleichergestalten erlauben wir euch in jenen fällen, wo ihr die diaeten nach obiger ausmaß zu beziehen habt, mithin ausser euren bezirk reiset, daß ihr euch der auf unseren herrschaften befündlichen mayershof oder robathpferde, in ermanglung derselben aber auch für geld gedungener pferde gegen approbation der kanzley bedienen dürfet und sollen euch alle wirthschafts-, wie auch unser stallamt diesfalls zu befördern schuldig seyn.

[§ 5]

^hAllgemeine pflichten des inspectors^h

Womit ihr aber eure uns schuldige dienstpflichten sowohl im allgemeinen als auch so viel möglich in das besondere wissen möget. So erklären wir euch hiemit, daß wir überhaupt von euch als inspectore eine unverbrüchliche treue, einen thätigen und wirksamen diensteifer, eine besondere aufmerksamkeit für unsere gerechtsamme, eine beständige sorgfalt für unser und unserer herrschaften wohl, eine väterliche fürsorge für die unterthanen, eine uneigennützigkeit in allen betracht, eine gerechtigkeit und billigkeit gegen beamte, unterthannen und fremde und ein sittliches betragen in allen euren handlungen fordern, um jene achtung und ansehen gegen die untergeordnete beamte zu behaupten, welche zu einer nützlichen oberaufsicht erforderlich sind.

[§ 6]

ⁱEinzelne pflichten desselbenⁱ

Was nun eure einzelne pflichten betrifft, so bestimmen wir euch hiemit:

[§ 7]

Erstens. Auf welche gegenstände der landwirthschaft ihr euer vorzügliches augenmerk und die nothwendige leitung der beamten richten sollet.

Zweytens. Wie ihr euch in berichtserstattungen und nützlicher vorschlägen gegen uns und unsere kanzley gegen unsere anwälde, die buchhalterey und von uns angestellte bau architecten, ingenieurs und bauübergeher verhalten.

Drittens. Wie euer benehmen gegen die euch untergeordnete beamte und viertens, wie das betragen der beamten gegen euch und jenes der herrschafftsvorsteher gegen ihre mindere beamte beschaffen seyn solle.

[§ 8]

In ansehung des ersten punkts.

Wissen wir ganz wohl, daß die zweige der landwirthschaft zu zahlreich sind, um solche in eine instruction bringen zu können. Wir wollen demnach nur

^{g-g} A und B: Marginalie

^{h-h} A und B: Marginali

ⁱ⁻ⁱ A und B: Marginalie

die vorzüglichste hievon, besonders aber jene, die wir bei unseren herrschaften beinahe ganz vernachlässiget oder gar nicht eingeführt zu seyn bishero wahrgenommen haben, in möglichster kürze erwähnen, um damit ihr solche wohl untersuchen, eine bessere einrichtung treffen, und allenfalls nützliche vorschläge an uns erstatten könnet. Wir empfehlen dahero unserer unermüdeten sorgfalt und aufsicht.

[§ 9]

^jBessere beurbarung der felder, einziehung herrschaftlicher gründe oder bestandzinserhöhung, urbarmachung öder gründe^j

¹^{tens} Die gute beurbarung aller felder, die einziehung der um offenbar zu geringen zinns verlassenen herrschaftlichen gründe oder bestandserhöhung, die urbarmachung der öden breiten, die vermehrung und gehörige verwendung des dundes, dessen wirklich getriebenen verkauf wir sogar durch ein zirkulare verbiethen musten; gleichergestalten die vermindering der meistens überflüssiger brachfelder, wo hinlänglicher oder gar überflüssiger dung auch genugsamme waiden sind.

[§ 10]

^kWiesenräumung, bewässerung, umreisung, kleebau^k

²^{tens} Die gute pflege der wiesen, räumung derselben, bewässerung bei nahe gelegenen flüssen oder bächen, auch mittels einfacher wassermaschinen, umreisung derselben oder sonstiger unbenutzten gründe und bebauung mit kleesaamen. In ansehung des kleesaamens müssen mehrere versuche angesetzt werden, wo nemlich der allein zu bauende und 10 auch 12 jahre dauernde luzerner oder der mit der gerste untereinstens auf niederländische art anzubauende, nur 3 jahre dauernde steyerische klee besseren nutzen abwürrt. Bei gut befundenen versuch ist sohin auf die erzielung des saamens für die nemliche und auch andere herrschaften zu sorgen.

[§ 11]

^lVertauschung der von unterthanen besitzenden rothäcker und waldwiesen mit anderen^l

³^{tens} Die benützung der rothäcker und öden flecken in den waldungen, welche aber, wenn sie unterthanen gehören, desto mehr nachsicht von seiten der beamten erfordern, als die besitzer geneigt sind, solche durch wegräumung der bäume zu vergrössern, dahero öfters die abmessung oder abgränzung derselben erforderlich ist. Die von unterthannen entweder eigenthümlich oder zinnswise besitzende rothäcker und wiesen in waldungen dann andere nicht urbarialmässige, oder ordentlich zu catastirte gründe sind so viel mög-

^{j-j} A und B: Marginalie

^{k-k} A und B: Marginalie

^{l-l} A und B: Marginalie

lich gegen andere ausser des waldes liegende gründe einzutauschen, um die waldungen dadurch zu schonen.

[§ 12]

^mTeuche, dämme, schlamm und rohrbenützung^m

⁴^{tens} Sind die teuche zu untersuchen, die nützlich befundene zu reinigen, zu verbessern, die dämme wohl zu unterhalten, der überflüssige schlamm auf die felder zu führen, das rohr hievon theils zur streu, theils zum brennen, besonders bei ziegelöfen zu gebrauchen. Die keinen nutzen abwerfende teuche sind in wiesen oder acker umzustalten.

[§ 13]

Waldungenⁿ

⁵^{tens} Die waldungen erfordern eine hauptaufsicht und euere eigene öftere besichtigung und nachsicht bei der wirklichen auszeichnung und fällung des holzes. Daß die vorgeschriebene gesetzmässige waldordnung genau zu beobachten seye, versteht sich von selbst. Ob aber nicht zu viel und selbst mit bestand der waldordnung nicht zu wenig holz gefällt werde, ist ein gegenstand der pflicht der beamten und eurer aufsicht.

^oVerwahrung des holzbeils bei dem amte^o

Desgleichen habt ihr ob der sicheren verwahrung des herrschaftlichen holzbeils in der amtskanzley, ob dem holzschlag und ausfuhrs unkosten durch robath, oder bezahlte leute und fuhren bei bereisung der herrschaften die untersuchung zu pflegen.

^pHolzpreise und erhöhung derselben^p

In ansehung des bau- und brennholzes aber die preise mit bedacht, ob solche dem dortigen holzbedürfnüß und dem verhältnüß mit andern fremden nachbarn angemessen sind, fest zu setzen und nach umständen zu erhöhen.

[§ 14]

^qÜberständiges windbrüchiges holz, eicheln und buchelsammlung^q

⁶^{tens} Die Waldungen sind von überständigen und windtbrüchigen holze rein zu halten, das laub zur streu, wo es thunlich in den mayerhöfen zu benützen, die eicheln und bucheln, so wie die übrigen waldsaamen bei zeiten zu sammeln, das gefällte bauholz in solchen so bald möglich an seinen bestimmungsort zu bringen und nicht wie bishero vieler orten geschehen, verfaulen zu lassen.

^{m-m} A und B: Marginalie

ⁿ A und B: Marginalie

^{o-o} A und B: Marginalie

^{p-p} A und B: Marginalie

^{q-q} A und B: Marginalie

[§ 15]

^rAnflug oder besäung der geräumten waldstücke^f

7^{tens} Die abgesteckten oder geräumten waldstücke sind wieder zum anflug oder zur besäung zu zubereiten und der nachwachs der jungen waldungen möglichst zu beschützen oder zu bewahren.

[§ 16]

^sDie heu- und grumethfechung der waldwiesen wie auch vertheilung des heus ist durch das burggrafenamt zu besorgen^s

8^{tens} Die wiesen in den waldungen sowohl als alle übrige, wenn auch das auf solchen erzeugte heu und grumeth zu unterhaltung des wildpräts im winter, eines pferdegstüts, oder zu einem sonstigen von dem wirthschaftsante abgesonderten voluptario oder jemand eingeräumten genuß anstatt eines bestimmten deputats bestimmt wäre, müssen immer durch das burggrafenamt gepflegt, gemähet, das heu eingeführt, dann von dem burggrafenamt vertheilt und verrechnet werden.

[§ 17]

^tVermehrung des viehestandes, einkauf des viehes von fremden und unterthanen^t

9^{tens} Nach gestalt des durch den verbesserten ackerbau und wiesen, dann durch den kleebau in grösserer menge erhaltenden futters, mus auch der rind- und schafviechstand verrechnet werden. Am wenigstens den dermaligen abgang des standvieches nach dem jetzigen wirthschafts etat zu ergänzen, mus jede gute gelegenheit benützet werden, das viech einzelweise von pfarrern, unterthanen und auch fremden nach und nach, jedoch mit den gehörigen vorsichten zu erkaufen.

^uUnnöthige galte höfe sind aufzuheben^u

Galte höfe, welche mit der anzahl des auf einer herrschaft befündlichen viehes nicht im behörigen verhältnüß stehen, sind eher aufzuheben, als deren neue zu errichten; dahero das galte viech, wo es thunlich in die höfe bei dem nutzbaren einzutheilen, im sommer aber die stiere und widder auf der waide abgesondert zu halten sind, womit sie nicht zu frühe zu kommen und ein schönes viech gezogen werde.

[§ 18]

^vVermehrung und veredlung des schafviehes, verwechslung der widder^v

10^{tens} Eben so ist die schafzucht zu vermehren und für die veredlung der schafe sich besonders zu besorgen. Wegen erhaltung guter widder von der

^{r-r} A und B: Marginalie

^{s-s} A und B: Marginalie

^{t-t} A und B: Marginalie

^{u-u} A und B: Marginalie

^{v-v} A und B: Marginalie

original gattung wegen verwechslung derselben von einer herrschaft zur andern, um die bei den schafen so schädliche blutsfreundschaft zu vermeiden, haben sich die inspectores mit einander einzuverstehen und bei etwa unbilliger verweigerung die anzeige an die kanzley zu machen.

[§ 19]

^wReinlichkeit der böden, futterschupfen und viehestallungen^w

11^{tens} Die böden oder schupfen des futters, so, wie die viehestallungen müssen rein gehalten, wohl verwahret auch von zeit zu zeit ausgeliefert werden. Hierauf und auf die für das kranke vieh gewidmete ställe oder abtheilungen soll der inspektor besondere aufmerksamkeit tragen und denen herrschaftsvorstehern, diese aber denen burggrafen fleisig nachsehen.

[§ 20]

^xBewährte vieharzneymittel haben die inspectoren einander mitzutheilen^x

12^{tens} Die aus erfahrung besonders bewährt befundene arzneymittel oder sonstige wartung des kranken viehes sollen die inspectoren einander erinnern und diese den aemtern mittheilen. Sehr bewährt hat der inspektor Rieder den asand als ein praeservativ und curativmittel für das viech befunden, dessen gebrauch besonders beschrieben werden wird.

[§ 21]

^yHaltung und mastung des schwarzen viehes^y

13^{tens} Auch die haltung und mastung des schwarzen- oder porstenviehes ist dort orten einzuführen, wo sie nützlich und schicksam befunden wird, wozu der bau der erdäpfel und grundbiernen dienlich seyn kann.

[§ 22]

^z Beamte sollen kein eigenes vieh halten^z

14^{tens} Denen beamten ist bei confiscation eigenes vieh zu halten allgemein verboten, wo orten sie hingegen die bewilligung hiezu bereits hatten, ist von euch auf ein deputat in schmalz für jede kuhe anzutragen und uns der vorschlag hierüber zu machen.

^{aa}Auch die jäger sollen die ihnen zu halten bewilligte viehanzahl nicht überschreiten und öftere untersuchungen beschehen^{aa}

Es ist aber den aemtern die genaueste aufsicht aufzulegen, daß auch die jäger die ihnen bewilligte anzahl des vieches nicht überschreiten und daß die schafmeister dann mindere wirthschafts bediente nicht eigenes vieh zum nachstand des herrschaftlichen und des andurch in verlust gehenden bestandzinnnes und futters halten. Wo allenfalls die geistlichkeit oder sonsten

^{w-w} A und B: Marginalie

^{x-x} A und B: Marginalie

^{y-y} A und B: Marginalie

^{z-z} A und B: Marginalie

^{aa-aa} A und B: Marginalie

jemand aus blosser obrigkeitlichen gnade einiges rind- oder schafviech gehalten hat, ist solches von dem amt an den inspektor und von diesem an die kanzley mit dem umstand von wen und wann die bewilligung ertheilet worden, anzuzeigen.

[§ 23]

^{bb}Die pferdzucht ist nicht zu vernachlässigen und schöne pferde zu den Wiener strapazierzügen zu widmen^{bb}

¹⁵^{tens} Bei denen mayerspferden ist die pferdzucht nicht zu vernachlässigen. Und wenn besonders gute oder schöne junge pferde vorhanden sind, da werdet ihr solche an andere unserer herrschaften für den von einem fremden hievon erhalten könnenden preis überlassen, oder uns die anzeige hievon mit bemerkung des preises zum gebrauch unserer strapazierzüge machen.

[§ 24]

^{cc}Zur beförderung der anbau und des schnittes wird in besonderen fällen fleisch und bier für unterthanen bewilliget^{cc}

¹⁶^{tens} Daß der anbau und der schnitt zu rechter zeit beschehe, ist so nützlich als nothwendig. Um besonders den letzteren bei drohenden unstätten oder ungünstigen witterungen zu befördern und die früchte wohlbehalten einzubringen, sind die beamte besonders anzuhalten und wird euch auch erlaubt bei besonders eintretenden umständen oder nothfällen den mehreren fleiß der unterthannen durch ergötzlichkeiten an bier und fleisch aufzumuntern.

[§ 25]

^{dd}Untersuchung der dröschtennen, böden, kästen, massereyen, drösch- und kästenregister, amtsgewöhnern, baumaterialien, fischbehältern etc. etc.^{dd}

¹⁷^{tens} Vorzüglich bedarf eurer eigenen nachsicht die untersuchung der dröschtennen, der getreidekästen, der diesfälligen maßereyen, der drösch- und kastenregister, der burggrafenamtsgewöhnern und aufbewahrungsart der baumaterialien, der fischbehälter, der futtermöden, der dunggruben und was sonst in denen mayerhöfen befündlich ist.

[§ 26]

^{ee}Der verkauf der körner des holzes und aller feilschaften ist von den inspectorn nebst dem preis zu bestimmen^{ee}

¹⁸^{tens} Der verkauf des körndls, holzes und anderer feilschaften soll denen aemtern nicht willkürlich überlassen seyn, sondern von euch inspectoren auf die von den aemtern anzeigende marktpreise und sich anmeldende käufer angeordnet und die preyse sowohl als die zu verkaufende quantität und zu verbleibende vorrath von euch bestimmt werden.

bb-bb *A und B: Marginalie*

cc-cc *A und B: Marginalie*

dd-dd *A und B: Marginalie*

ee-ee *A und B: Marginalie*

^{ff}Jedoch mit bedacht auf unsere nächsten herrschaften, wenn diese an nemlichen feilschaften mangel haben^{ff}

Hiebei ist der bedacht auf unsere auch ausser euren bezirke nächst gelegenen herrschaften zu nehmen, daß diese mit unseren feilschaften im falle einer bedürfnüß unterstützt und solche nicht von fremden theurer zu kaufen bemüssiget werden, welch wechselseitige unterstützung und aushilfe der herrschaften unter einander sich auch auf das viech versteht. Alle feilschaften und hierunter auch das afterkörndl sind jedoch so gut als möglich ohne bündung auf einen preis zu verkaufen.

[§ 27]

^{gg}Controle bei verkäufen^g

19^{tens} Die empfänge und verkäufe der feilschaften sollen bei allen aemtern controlirt und bei befund einer unrichtigkeit der kontrolirende beamte, wie der kontrolirte in gleiche straffe verfallen.

^{hh}Verwechslung der kontrolirenden beamten bei den mayerhöfen^{hh}

Die diesfällige als kontrolors gebrauchende unterbeamte aber sind von den herrschaftsvorstehern über ihr benehmen wohl zu unterrichten und dergestallt abwechslungsweise zur kontrolle zu benennen, daß nicht immer der nemliche zu dem nemlichen wirthschaftshofe, sondern bald zu diesem, bald zu jenem gebraucht werde.

[§ 28]

ⁱⁱDeputat über die gebühr herauszunehmen oder als forderung stehen lassen, ist verbotnenⁱⁱ

20^{tens} In ansehung der deputaten ist bereits durch zirkulare verordnet, daß kein beamter, pensionist oder wer sonst immer einiges deputat über die gebühr herausnehmen oder seine diesfällige forderung länger als drey monatte in der verfallzeit bei sonstigen verlust bei dem betreffenden amte stehen lassen solle. Das einzige bier nehmen wir hievon aus, bei dessen bisheriger reluition von 5 fl. 40 kr. per vaß es sein ferneres verbleiben haben soll. Wir befehlen aber noch ferners, daß bei pensionen oder allmosenverleihungen nicht leicht ausser besonders erheblichen und klar beweisenden ursachen auf natural deputaten ingerathen werden solle.

[§ 29]

^{jj}Denen bestandleuten sollen künftig nicht leicht unentgeldliche naturalabreichungen oder deputaten bedungen werden^{jj}

^{ff-ff} A und B: Marginalie

^{gg-gg} A und B: Marginalie

^{hh-hh} A und B: Marginalie

ⁱⁱ⁻ⁱⁱ A und B: Marginalie

^{jj-ii} A und B: Marginalie

21^{tens} Denen bestandleuten sollen hinführo in denen contracten nicht leicht unentgeldliche naturalabreichungen oder deputaten künftig bedungen werden, als welche bishero meistens den grösten theil des zinnnes erschöpft haben. Gleichergestallten ist zu verhütten, daß die deputata besonders an holz nicht über die gebühr von denen deputatisten durch die robat zugeführt werden.

[§ 30]

^{kk}Über den deputatbetrag soll kein beamter noch pensionist feilschaften von bestandleuten in dominicalpreis fordern^{kk}

22^{tens} Womit die bestandleute besser und sicherer bestehen können, verbieten wir bei unnachsichtlicher dienstentlassung, daß irgend ein beamter, unser sonstiger diener, oder pensionist sich unterfange, über sein ausgemessenes deputat einige feilschaften von den bestandleuten im dominicalpreis zu verlangen.

^{ll}Dieser verbot ist dem bestandkontractt einzuverleiben^{ll}

Dieser verbot soll künftig jedem kontractte einverleibt und dem bestandmanne der betrag der deputaten, die er im dominicalpreise zu verabreichen haben wird, bei der licitation bekannt gemacht werden.

[§ 31]

^{mm}Bei den deputaten der beamten hat es sein verbleiben^{mm}

23^{tens} Da die deputaten meistens von uralten zeiten herrühren, wo die feilschaften nicht anbringlich waren, welche heute nicht ist, so wollen wir doch noch aus anderen ursachen diese denen wirklichen wirthschaftsbeamten noch ferners belassen.

ⁿⁿDer inspector hat jedoch binnen 3 monaten den vorschlag wegen umsetzung der deputaten in geld bei pensionisten zu erstattenⁿⁿ

Dahingegen wünschen wir solche bei unseren übrigen fürstlichen dienern, die nicht zum wirthschaftsamate unmittelbar bestehen, und bei denen dormaligen pensionisten abzubringen und dieselben mit baarem gelde zu ersetzen, um denen rechnungsführenden beamten die mühe und die vielen rechnungsweitläufigkeiten zu ersparen. Ihr werdet demnach hierüber euere unpartheyische meynung zu unserer entschlüssung binnen 3 monaten erstatten.

kk-kk A und B: Marginalie

ll-ll A und B: Marginalie

mm-mm A und B: Marginalie

nn-nn A und B: Marginalie

[§ 32]

^{oo}Jede herrschaft mus sich bestreben ihre eigene bedürfnüß zu erzeigen, dahero jedes terrain zu benützen^{oo}

24^{tens} Jede herrschaft solle bedacht seyn, ihre eigenen bedürfnüsse selbst zu erzeigen, gerade so, als wenn sie solche von keinen andern ort zu hoffen hätte, dahero ist kein terrain unbenutzt und auch der schlechteste nicht ohne versuch zu belassen. Das beispiel der obrigkeit ist der spiegel des unterthans und befördert beider ihrem wohlstand. Anfänglich sind die versuche im kleinen zu machen, sohin im grossen und bei diesen versuchen so, wie bei allen wahrscheinlichen verbesserungen müssen zuvor die auslagen und die wohl mögliche erträgnüß bilanziret werden.

[§ 33]

^{pp}Mit der fischbrut sollen die herrschaften einander unterstützen^{pp}

25^{tens} Die fischteuche bei denen haupt- und provinzstädten besonders bei Wien und Prag sollen besonders wohl in acht genommen und für erhaltung einer guten fischbrut mit aushilf unserer herrschaften untereinander zu vermeidung eines fremden ankaufs gesorget werden.

[§ 34]

^{qq}Das bauholz ist im Decembri, Januario et Februario zu schlagen^{qq}

26^{tens} Das zu baulichkeiten bestimmte holz solle im Decembri, Januario et Februario im abnehmen des mondes bis zum ersten viertl gefället werden.

^{rr}Lebendige zäune und felberpflanzung^{rr}

Mit beziehung auf das ergangene zirkulare empfehlen wir euch vorzüglich die einführung der lebendigen zäune und die pflanzung der felber, wozu auch die unterthanen auf ihren gründen zu verhalten. Wo aber die lebendigen zäune das vorübergehende viech nicht aufkommen lassen sollte, sind bei mayerhöfen, wo ohnehin oft steine bestechen, nach und nach stein- und egyptische ziegeln statt der zäune oder planken anzuwenden.

[§ 35]

^{ss}Hölzene brücken in steinene umzustalten^{ss}

27^{tens} Die hölzernen brücken sind bei vorhandenen wohlfeilen steinmaterialien nach und nach in steinene umzustalten.

^{oo-oo} A und B: Marginalie

^{pp-pp} A und B: Marginalie

^{qq-qq} A und B: Marginalie

^{rr-rr} A und B: Marginalie

^{ss-ss} A und B: Marginalie

[§ 36]

^{tt}Bräuhäuseruntersuchung und öftere nachsicht^{tt}

28^{tens} Die bräuhäuser sowohl wegen der richtigen schüttung dero gütte des biers, der einfuhr fremder biere und der guten oder schlechten schänker als auch wegen beschaffenheit der bräupfannen und besserer haizungseinrichtung zu ersparung des holzes erfordern um so mehr eure genaue untersuchung und nachsicht, als fast auf unseren herrschaften die bierrubrick sehr gefallen. Wegen der guten und genauen malzung und eines wenigstens anderthalbjährigen vorrathes, dann wegen einkauf der gerste und hopfen bei guten preis, ist mögliche sorge zu tragen. Schlechte bräumeister sind ohne nachsicht zu entlassen, die besten auf die hauptherrschaften zu verwechseln, und wie gewärtigen euren vorschlag, ob nicht besser wäre, die bräumeister nach anzahl des mehr oder weniger erzeugenden bierbetrags als wie dermalen bloß uiberhaupt zu besolden.

[§ 37]

^{uu}Weinkellereyen, schlechte weingärten auf andere art zu benützen oder zu verkaufen^{uu}

29^{tens} Die wahre erträgnüß der weinkellereyen auf mährisch- und böhmischen herrschaften und die verfassung der österreichischen kellereyen, den allenthalben vernachlässigten weinbau auf denen österreichischen herrschaften zu untersuchen und die unterschleife bei denen zehendweinen abzustellen, müsset ihr besonders befliesen seyn.

Weingärten, die gar keinen nutzen abwerfen oder gar schaden bringen, sind auf andere art zu benützen oder zu verkaufen, die beibehaltenden aber desto mehr mit reben von der besten gattung zu bepflanzen.

^{vv}Obstgärten sind auch so zu behandeln^{vv}

Eben so ist sich in ansehung der obstgärten zu verhalten, wovon die erträgnüß weniger als die unterhaltung der gärtner der planken oder der zäune, dann der robathen betraget.

[§ 38]

^{ww}Die verkaufende fidei commiss gebäude oder gründe sind bei unserer kanzley vorzumerken – anlegung des kaufschillings^{ww}

30^{tens} Uiber alle zu veräuserende gründe, gärten, gebäude, bestandhäuser und mühlen, deren verkauf nutzbar gefunden wird, habt ihr inspector jedoch den vorschlag an uns zu unserer entschlüssung zu erstatten und wenn es fidei commiss entien sind, uns dessen zu erinnern, womit der hierfür erhal-

^{tt-tt} A und B: Marginalie

^{uu-uu} A und B: Marginalie

^{vv-vv} A und B: Marginalie

^{ww-ww} A und B: Marginalie

tende kaufschilling als fidei commiss bei unserer kanzley vorgemerkt, das kapital angelegt, und die interessen der erträgnüß der betreffenden herrschaft zugerechnet werden können.

[§ 39]

^{xx}Die der verschleppung oder dem verderben unterliegenden effecten sind zu verkaufen^{xx}

31^{tens} Gleichergestalten sollen die dem verderben oder der sonstigen verschleppung unterliegende auch die zu keinem gebrauch dienlichen effecten und mobilien zum verkauf bei guter gelegenheit gewidmet, jedoch mit derselben beschreibung unsere bewilligung hiezu angesuchet werden.

[§ 40]

^{yy}Eintheilung der robat und protocoll hierüber^{yy}

32^{tens} Sowohl die zug- als fußrobath sind zum wirthschaftsbetrieb unentbehrlich. Da nun derselben mangel denen beamten immer zum hauptvorwand des einkünften abfalls dienen, so habt ihr inspektor um so mehr ursache auf eine den umständen angemessene und wirthschäftliche eintheilung und gebrauch der robath alle mögliche sorgfalt zu tragen und die beamte alles ernstes hiezu anzuhalten ihnen auch die haltung ordentlicher robatprotokollen aufzutragen.

[§ 41]

^{zz}Die rent- und körnerliquidationen müssen öfters und in kurzen zeitraum wiederholet werden^{zz}

33^{tens} Um der richtigkeit der beamten sicher zu seyn, befehlen wir euch zu widerholtenmalen nicht nur alle rentkassen, sondern in kurzer zeit nach einander die nemliche rentkasse, die ihr z(um) b(eispiel) erst vor 8 oder 10 tügen untersucht habt, wieder liquidiren zu lassen und zu untersuchen. Das nemliche ist in ansehung der körnerliquidationen zu beobachten.

[§ 42]

^{aaa}Eben so die kontribuzions-, kirchen- und waisenkassen^{aaa}

34^{tens} Die kontribuzions-, kirchen- und waisenkassen benöthigen gleichfalls einer öfteren untersuchung sowohl wegen der berechnungs- als geldrichtigkeit. Bei welchem darauf zu sehen ist, daß die zu diesen kassen gehörigen obligationen zu verhinderung heimlicher oder ungebührlicher cessionen nicht auf einzelne oder gar fingirte namen, sondern auf den namen der betreffenden kasse ausgestellt werden. Alle untersuchungen aber müssen unversehens beschehen und derselben vorhaben nicht in voraus bekannt werden.

^{xx-xx} A und B: Marginalie

^{yy-yy} A und B: Marginalie

^{zz-zz} A und B: Marginalie

^{aaa-aaa} A und B: Marginalie

[§ 43]

^{bbb}Ob keine ungebührlichen accidenzien bei waisenämtern genommen und ob die rentgelder nicht ohne noth oder gar mit schaden vorgestreckt werden^{bbb}
35^{tens} Bei den waisenämtern ist zu erörtern, ob die beamten keine akzidenzen über die gebühr nehmen? Ob die gelder mit gehöriger sicherheit nach den k(aiserlich) k(öniglichen) verordnungen ausgeliehen und ob unsere rentgelder nicht ohne nothwendigkeit an die waisenkasse ausgeliehen oder wohl gar mit unserem schaden hiezu vorgestreckt werden?

[§ 44]

^{ccc}Controle vorbesagter cassa obligationen^{ccc}
36^{tens} die bei den kontribuzions-, waisen-, kirchen- und fundationsscassen erliegende obligationes sind wohl zu verwahren und eine einrichtung oder controle, wo solche nicht bestehet, zu treffen, daß solche von den rechnungsführern ohne vorwissen des ganzen wirthschaftsamtcs nicht cedirt oder veräusert werden können.

[§ 45]

Robathvermietungen^{ddd}
37^{tens} Die auf manchen herrschaften gewöhnliche und nur von jahr zu jahr übliche robathvermietungen sollen uns in den fall, daß die unterthannen den robatzinns zu bezahlen vermögend sind, und im falle die natural robat für die herrschaft nicht nützlicher wäre, statt fünden.

[§ 46]

^{eee}Bauholzbedürfnüß der unterthanen ist von beamten eher zu untersuchen^{eee}
38^{tens} Da viele unterthannen bauholz verlangen, unter dem nothdurftvordwand solches schuldig bleiben, und weiter verkaufen, dadurch aber den obrigkeitlichen holzverkauf schaden, so haben die beamten bei ansuchenden bauholz die nothwendige bedürfnüß vorher zu untersuchen.

[§ 47]

^{fff}Gränzenbestimmung gegen fremde und unterthannen^{fff}
39^{tens} Die gränzenbestimmung einer jeden herrschaft gegen fremdes gebiet, und jener zwischen obrigkeitlichen und unterthänigen gründen muß ein hauptaugenmerk der beamten seyn und erfordert die fleisigste nachsicht des inspectors.

[§ 48]

^{ggg}Wildschaden – vorschlag der maßregeln und versuch mit denen unterthanen überhaupt zu paktiren^{ggg}

bbb-bbb A und B: Marginalie

ccc-ccc A und B: Marginalie

ddd A und B: Marginalie

eee-eee A und B: Marginalie

fff-fff A und B: Marginalie

ggg-ggg A und B: Marginalie

40^{tens} Auch habt ihr besonders hierob zu sorgen, daß die vergüttung des denen unterthannen patentmässig gebührenden wildschadens nicht auf eine übertriebene art, wie bishero beschehen und dahero eine so unpartheyische als bescheidene abschätzungsart und diesfalls zu beobachtende masregeln uns in vorschlag zu bringen, wobei wir euch auch erinnern, daß manche gemeinden, wo vieles wild vorhanden, auf ein jährliches pauschquantum sich einlassen dürften. Diesen vorschlag gewärtigen wir sicher binnen vier monathen.

[§ 49]

hhh Feuerordnung, rauchfänge von gebrennten ziegeln^{hhh}

41^{tens} Die anleitung der unterthannen zu erbauung der rauchfänge von gebrennten ziegeln, so auch zu beobachtung der feuerordnung in ansehung welcher ihr besonders bei unseren schlössern und wirthschaftsgebäuden die erforderliche vorsichten anzuordnen und die geräthschaften anzuordnen und die geräthschaften anzuschaffen habt, sollet ihr euch besonders angelegen seyn lassen.

[§ 50]

iii Judenvermehrung über die bestimmte zahl nicht zu gestattenⁱⁱⁱ

42^{tens} Daß die juden über ihre festgesetzte familienzahl sich nicht vermehren, bestehen die kaiserlichen verordnungen. Um so mehr ist solches zu beobachten und es sind die unterthannen so viel möglich theils zu unterstützen, theils durch die beamte zu leiten, daß sie nicht in den jüdischen wucher oder in den abdruck ihrer feilschaften verfallen.

[§ 51]

Winkelschreiberⁱⁱⁱ

43^{tens} Ebenso schädlich für oberkeit und unterthannen sind die winkelschreiber, die meistens die unterthannen aufhetzen oder bei ungegründeten forderungen streiten. Da bereits befohlen worden, daß bei allen bittschriften an uns oder unsere kanzley der verfasser unterschrieben seyn solle, so haben die aemter besonders bei bittschriften von ganzen gemeinden hierauf zu sehen und dem betragen derley verfassern fleisig nachzuspühren, die straffbar befündenden winkelschreiber aber zu ermahnen, nach umständen zu bestraffen, oder wenn es fremde sind, abzuschaffen.

[§ 52]

44^{tens} Schwärzer von bier, brod, brandwein und sonstigen feilschaften sind scharf anzusehen und die halbscheide der straffe dem denuntianten, die andere den renten oder nach gestallt der sache dem bestandmann abzurei-

hhh-hhh A und B: Marginalie

iii-iii A und B: Marginalie

iii A und B: Marginalie

chen. Wenn beurlaubte schwärzen, raubschützen oder sonst sich verdächtig betragen, ist derselben abruffung von ihrem regimente anzusuchen.

[§ 53]

^{kkk}Überflüssige unterbeamte und jäger^{kkk}

45^{tens} Sowohl auf die abstellung der überflüssigen wirthschaftsbeamten als auch der jäger, dann der überflüssigen pferdporzionen, wo wir nicht unsere hauptjagden haben, habt besonders mittels eines vortrags an uns anzutragen. Wir verstehen aber diesen antrag so, daß wohlverdiente und geschickte leute dadurch nicht brodlos werden, sondern die überflüssigen stellen nur damals eingezogen werden sollen, wernn diese leute entweder befördert werden können oder mit todt abgehen.

[§ 54]

^{lll}Contributionsabschreibung der ganz oder zum theil aufgehörten einkünften^{lll}

46^{tens} Da bei vielen herrschaften annoch einkünftenrubricken versteuert werden, die seit der dominical fassion entweder ganz oder zum theil aufgehöret haben, so werdet ihr solche untersuchen, und die abschreibung der betreffenden contribution veranstalten.

[§ 55]

^{mmm}Armenverpflegung, spittäller, donationsfund^{mmm}

47^{tens} Die armenverpflegung erfordert eure ganze aufmerksamkeit. Nebst deme, daß ihr den guten fortgang des allgemeinen armeninstitutes möglichst befördern sollet, befehlen wir euch, einen besondern bericht an uns zu erstatten.

- a. Was für fundi für die armen in den euch untergeordneten bezirksherrschaften vorhanden?
- b. Was für stiftungen hierauf sind?
- c. Was von uns bishero entweder zu dem armeninstitut beigetragen oder an sonstigen allmosen aus den renten unter die armen leute vertheilet werden?
- d. Ob und was für spittäller auf denen herrschaften auf wie viel personen und mit wie viel auf die person gestiftet seyen?
- e. Ob die bisherigen allmosen und unsere beyträge hinlänglich seyen oder wie viel hieran ermangle?
- f. Ob denen armen besonders zur strengen winterszeit an holz bishero etwas ausgetheilet worden? Und mehr dergleichen, was euch zur sache dienlich scheint.

^{kkk-kkk} A und B: Marginalie

^{lll-lll} A und B: Marginalie

^{mmm-mmm} A und B: Marginalie

ⁿⁿⁿKünftiger vorschlag über bessere einrichtung in betref der armuthⁿⁿⁿ

Über die diesfälligen fassionen der aemter werdet ihr euer standhaftes gutachten über eine gute einrichtung und unterstützung der armen beifügen und dieses nothwendige werk möglichst beschleunigen.

[§ 56]

^{ooo}Wolle und andere feilschaften nicht auf mehrere jahre im voraus zu verkaufen^{ooo}

48^{tens} Daß die wolle überhaupt alle feilschaften nicht im voraus auf zwey oder drey jahre wie bishero theils orten geschehen, verkontrahiret, sondern durch öffentliche feilbiethung versteigert werden solle, habt ihr denen aemtern fest einzubünden und darob zu wachen.

[§ 57]

^{ppp}Von bestehenden verordnungen ist nicht abzugehen, jedoch sind vorstellungen dagegen erlaubt^{ppp}

49^{tens} Von unseren besonders im verflossenen jahre 1786 erflossenen zirkularen oder in sonstigen special fällen erlassenen verordnungen solle weder euch noch einem amte erlaubt seyn, im mindesten abzugehen. Wir erlauben euch aber gegen dieselbe an uns eine vorstellung zur allenfälligen abänderung oder erläuterung zu machen, wenn ihr solche nützlicher befündet, und ihr seit verpflichtet und berechtiget, uns nützliche vorschläge zu machen.

Den zweyten punct nemlich euer verhalten gegen unsere kanzley, anwälde, buchhalterey und bauarchitecten betreffend, da befehlen wir euch folgendes zu beobachten:

[§ 58]

^{qqq}Vollmacht für dem inspector^{qqq}

50^{tens} Da ihr nicht selten in den fall kommen werdet, unsere gerechtsamme sowohl activé als passivé bei denen kaiserlichen landesstellen und kreysämtern vertreten zu müssen, so werdet ihr untereinstens mit einer besonderen vollmacht von uns hiezu versehen werden.

[§ 59]

^{rrr}Anzeige der wichtigen politischen oder rechtsanliegenheiten an die kanzley^{rrr}

51^{tens} In besonders wichtigen fällen, welche aufschub leiden, oder von welchen der künftige fortgang der anliegenheit vorsehen läst, daß dieselbe in der folge an s(ein)e kaiserliche mayestät oder die hofstelle gelangen werde, habt ihr an unsere kanzley die anzeige der anliegenheit und eueres gutachtens, dann

^{nnn-~~nnn~~} A und B: Marginalie

^{ooo-~~ooo~~} A und B: Marginalie

^{ppp-~~ppp~~} A und B: Marginalie

^{qqq-~~qqq~~} A und B: Marginalie

^{rrr-~~rrr~~} A und B: Marginalie

vorhabenden maßregeln zu erstatten, und die entschließung oder belehrung zu gewärtigen.

[§ 60]

^{sss}Anweisung an den anwald^{sss}

52^{tens} Ist aber die sache unwichtig, oder ein gewöhnlicher fall, auch bei dem kreysamt oder der landesstelle bereits anhängig, so habt ihr und die aemter wie bishero fürzuehen, und euch an unseren anwald und fürstlichen rath den landesadvokaten Stiepan oder dem ihme adjungirten landesadvokaten Ott, es mag gerichtsh- oder politische gegenstände betreffen, entweder um rathserholung oder besorgung des anhängigen geschäfts zu verwenden und ihme zuzuschreiben, zu welchem ende wir eure anstellung demselben bekannt machen und die beste beförderung eurer aufträge, so wie jener der herrschaftsvorsteher anempfehlen werden.

Von diesen anhängigen anliegenheiten aber sind die anzeigen immer in denen von denen beamten an euch zu erstattenden berichten und in euren berichten an uns ganz kurz einfließen zu lassen.

[§ 61]

53^{tens} Sollte der anwald wider vermuthen im andworten und in der geschäftsbesorgung saumseelig seyn, oder nicht behörig zu werke gehen, so habt ihr solches zu berichten.

[§ 62]

^{ttt}Verhalten gegen die kanzley^{ttt}

54^{tens} Unserer kanzley seit ihr die gebührende achtung und folgleistung schuldig, weil durch selbe unsere befehle und willensmeynung vollzohen werden. Da aber derselben verfassung so bestehet, daß in den expeditionenen zu verhüttung einseitiger fürgänge nebst dem hofrath auch ein secretaire zur giltigkeit unterschrieben seyn mus, so ist auch bei krankheit oder abwesenheit des ersteren der unterschrift des in abwesenheit des hofraths unterschreibenden secretaire oder statt dessen des registrators voller glauben beizumessen und sich hienach zu achten.

[§ 63]

^{uuu}Briefwechsel der beamten mit den kanzleyschreibern in dienstsachen ist verbotnen^{uuu}

55^{tens} Wenn ihr aber entdecken sollet, daß ausser dem hofrath, secretaire, und regulator jemand von unserem kanzleypersonale mit beamten in dienst- oder dahin sich beziehenden geschäften in geheim briefwechseln sollte, so werdet ihr die anzeige an den hofrath hierüber erstatten.

^{sss-sss} A und B: Marginalie

^{ttt-ttt} A und B: Marginalie

^{uuu-uuu} A und B: Marginalie

[§ 64]

^{vvv}Formul der inspectorats berichte^{vvv}

56^{tens} Die berichte sind insgesamt an uns oder an die kanzley mit dem lediglichen titel „lößliche hofkanzley“ ohne beisatz des hofraths oder kanzley directors mit der möglichsten bündigkeit zu erstatten, wovon wir euch eine formel beischlüssen.

^{www}Berichte der aemter an die inspectoren^{www}

Hiernach haben auch die aemter ihre berichte an euch einzurichten, welchen ihr im fall euerer nemlichen meinung oder beitreitung blos eueren namen oder da ihr einer anderen meinung wäret, solche dem bericht beizurücken und anhero zu senden haben, wodurch viele schreiberey erspahret wird.

[§ 65]

^{xxx}Alle berichte und extracten müssen von allen beamten unterschrieben seyn^{xxx}

57^{tens} Die aemter müssen also alle berichte, quartals extracten, conduit listen, geldprojekte, inventarien, bilanzen, pensionskonsignationen von allen beamten unterschriebener immer an euch und ihr sohin an uns einsenden. Wer in der folge diese ordnung ausser einer besonders dringenden oder erheblichen ursache übertritt, wird von der kanzley das erste mal zur ordnung zu verweisen, sohin zu bestraffen seyn.

^{yyy}Die kanzley hat die verordnungen mittels des inspectors an die aemter zu erlassen^{yyy}

Eben so wird die kanzley gerade ausser besonderen fällen an euch oder durch euch an die aemter die verordnungen und bescheide erlassen.

[§ 66]

^{zzz}In betref der buchhalterey ist die bisherige verfassung bis auf weitere verordnung zu beobachten^{zzz}

58^{tens} Gegen die buchhalterey habt ihr und die aemter euch noch ferners und in so lang wie bishero zu verhalten, bis wir diesfalls eine andere einrichtung treffen.

^{aaaa}Die buchhalterey ist mit unnöthigen anfragungen zu verschonen^{aaaa}

Bei den bekannten rückständigen rechnungen aber habt ihr, so viel möglich, die buchhalterey mit anverlangung der auskünften oder calculationen zu

^{vvv-vvv} A und B: Marginalie

^{www-www} A und B: Marginalie

^{xxx-xxx} A und B: Marginalie

^{yyy-yyy} A und B: Marginalie

^{zzz-zzz} A und B: Marginalie

^{aaaa-aaaa} A und B: Marginalie

verschonen und wenn ihr solche bei der kanzley oder registratur erhalten zu können vermuthet, euch lieber dahin zu verwenden.

[§ 67]

^{bbbb}Unterstützung des bauarchitecten und mitwirkung bei dessen bauanstalten^{bbbb}

59^{tens} Unseren bauarchitekten Fabich habt ihr nach allen kräften zu unterstützen, das wohlbesorgte bauwesen steuert der nothwendigkeit und der übertriebenen geldauslage. Ihr müsset dahero bei den aemtern und herrschaften wegen beobachtung der bauordnung fleisige nachsicht pflegen und unseren architecten thätig beistehen, ihme auch euere erinnerungen wegen den ihme untergeordneten ingenieurs, bauübergehern und handwerksleuten mündlich oder schriftlich andeuten, so wie er ein nemliches gegen euch beobachten wird.

[§ 68]

^{cccc}Die ingenieurs sind zu benützen^{cccc}

60^{tens} Ebenso ist in ansehung der ingenieurs zu verfahren, deren dienste ihr gemeinschaftlich und einverständlich mit dem architecten zu unserem vorthelle zu benutzen habt.

[§ 69]

^{dddd}Die voluptuaria sollen dem wirthschaftsbetrieb nicht hindern^{dddd}

61^{tens} In ansehung unserer jagden und übrigen voluptuarien aber behalten wir uns bevor, euch eine besondere richtschnur vorzuschreiben, wo ihr einsteilen an die natürliche euch zu halten habt, daß die voluptuaria niemalen eine solche oberhand gewinnen sollen, um dadurch dem wirthschaftsbetrieb gleichsam zu vernichten, oder zum meisten theil zu unterdrücken, welch schädlicher grundsatz und zum theil nur bisheriger vorwand unserer gesinnungen gar nicht angemessen, sondern diese vielmehr dahingerichtet ist, die voluptuaria aus einem besonderen fundo und mittels einer besondern rechnung zu bestreiten.

[§ 70]

Der dritte punkt betrifft euer verhalten gegen die herrschaftsvorsteher und beamte.

^{eeee}Verhalten gegen die beamte^{eeee}

62^{tens} Diese sollet ihr überhaupt menschenfreundlich, gütig und mit entscheidender achtung nach ihren verdiensten behandeln. Bei welchem diese behandlung nicht verfangt, ist eine strengere fürzukehren.

bbbb-bbbb A und B: Marginalie

cccc-cccc A und B: Marginalie

dddd-dddd A und B: Marginalie

eeee-eeee A und B: Marginalie

^{ffff}Befugnüß bei wichtigen vergehen auch einen herrschaftsvorsteher zu suspendiren^{ffff}

Wir bevollmächtigen euch hiemit auch einem herrschafts vorsteher im fall eines wichtigen vergehens von untreu, nachlässigkeit oder unfolgsamkeit von amt und gehalt auf der stelle zu enthöben, worüber uns jedoch gleich die ursache anzuzeigen ist. Bei minderen vergehen oder zu dem aufhabenden amt nicht besitzende fähig- und thätigkeit habt ihr uns auf degradationen oder verwechslungen der beamten einzurathen.

Hiebei warnen wir euch für partheylichkeit und ungerechtigkeit so wie für falscher menschenliebe oder der sorge, uns eine pension zufallen zu machen. Denn ein untreuer beamter schadet unserem dienst und stehet dem recht-schaffenen im weege. Einen unfähigen aber zu versorgen kann uns nie so viel als der durch ihn entstehende schaden kosten.

[§ 71]

^{gggg}Äuserliche beschaffenheit der amtskanzleyen^{gggg}

63^{tens} Vorzüglich habt ihr denen herrschaftsvorstehern ernstgemessen aufzutragen, ihre amtskanzleyen die meistens sehr unordentlich aussehen, in reinlichkeit und ordnung binnen drey monaten zu bringen.

a. Solle jede kanzley alle zwey jahre geweiseth, und die schriften gestaubt werden.

b. Sollen die schriften entweder in kästen oder auf stellen in fasciculn ordentlich ausgebunden und der aussere bogen auf den fascicul mit einer reinen frakturschrift gezieret werden.

c. Sollen über die schriften tägliche indices geführet oder zu seyn vermuthen, müssen demnach in ein besonderes protocoll eingetragen werden.

[§ 72]

^{hhhh}Protocoll über unsere oder der kanzleyverordnungen^{hhhh}

64^{tens} Das nemliche sollen aber auch unsere aemter in betreff unserer – der kanzley – und euerer wirthschaftsverordnungen, besonders der zirkularien beobachten, solche in ein protokoll schreiben, allen beamten kund machen oder lesen lassen, und daß solches geschehen, die beamte in dem hierüber besonders zu errichtenden protokoll unterschreiben lassen, und zwar auf solche art: „gelesen, Johan Neumeister, burggraf; gelesen Peter Sauer, kastner etc. etc.“

^{ffff-ffff} A und B: Marginalie

^{gggg-gggg} A und B: Marginalie

^{hhhh-hhhh} A und B: Marginalie

[§ 73]

Straffprotokollenⁱⁱⁱⁱ

65^{tens} Gleichgestallten empfehlen wir euch die einführung der besonderen von den kaiser(*lichen*) kreysämtern anbefohlenen straffprotokollen. Ferners die haltung der robotprotokollen und die verlegung eines besondern protokolls über die obrigkeitlichen corpora, welche protokollen die aemter auf einer jeden herrschaft in alphabetischer ordnung genau führen, von euch angeordnet und ob es geschehen, fleisig untersucht werden solle.

[§ 74]

^{iiij}Pensionskonsignationen sind nicht mehr, dagegen die anzeigen der anheim fallenden pensionen einzusenden^{iiij}

66^{tens} Da es von der sonst gewöhnlichen einsendung der pensionskonsignationen künftig abkommt, wie bald für heuer alle konsignationen eingeloffen seyn werden (massen wir hier alle pensionen vormerken lassen), so werden die aemter künftig die sich ereignende sterbfälle der pensionisten oder sonstige fälle der aufgehörenden pensionen blos an euch und ihr an uns anhero mit anzeige des namens und des sterbetages einberichten.

[§ 75]

^{kkkk}Conduite listen sind von den aemtern an den inspector bis halben märzen, von diesen bis ende märzen einzusenden^{kkkk}

67^{tens} Und womit den aemtern nicht alle arbeiten zugleich zukommen, so sind die conduite listen immer bis halben märzen an euch und von euch mit euren bemerkungen und der conduitebeschreibung der herrschaftsvorsteher bis ende märzen anhero zu senden, womit der anfang künftiges 1788 jahr zu machen ist, da wir so eben diese listen für heuer erhalten haben.

[§ 76]

^{llll}Die baukonsignationen bis ende Ocktober an den architecten^{llll}

68^{tens} Daß die baukonsignationen immer mit ende Octobris an den architecten Fabich eingesendet werden müssen, verordnet unsere bauinstruktion.

[§ 77]

^{mmmm}Die inventarien und erträgnüßpilanzen bis ende hornung jeden jahrs^{mmmm}

69^{tens} Desgleichen bleibt es bei den verordneten und mit ende February jeden jahrs abzuschliesenden inventarien und pilanzen, welche sohin anhero gesendet werden müssen. Und wenn ihr uns besondere vortheilhafte vorschläge mündlich zu eröffnen habt, so stehet euch die erlaubnuß, euch anhero begeben zu dürfen, anzusuchen bevor.

ⁱⁱⁱⁱ A und B: Marginalie

^{iiij-iiij} A und B: Marginalie

^{kkkk-kkkk} A und B: Marginalie

^{llll-llll} A und B: Marginalie

^{mmmm-mmmmm} A und B: Marginalie

[§ 78]

ⁿⁿⁿⁿAuch unterbeamten sind verbesserungsvorschläge erlaubtⁿⁿⁿⁿ

70^{tens} Es solle aber auch den untergeordneten beamten erlaubt seyn, verbesserungsvorschläge an euch oder unmittelbar an uns zu machen, diese sind zu untersuchen und wenn sie nicht statt fünden, den beamten mit einem bescheid zuzustellen, niemalen aber ganz zu unterdrücken oder der wohlmeynende projektant diesfalls wohl gar zu verfolgen.

[§ 79]

^{oooo}Verordnungen mit dem beisatz: „an das ganze amt“, sind in beisein aller beamten zu erbrechen^{oooo}

71^{tens} Jene befehle oder briefe, die von uns oder der kanzley kommen, worauf die worte stehen: „an das ganze amt“, müssen in gegenwart aller beamten, mithin nicht allein von dem amtmann erbrochen werden.

[§ 80]

^{pppp}Jährliche geldprojekten, wie viel beiläufig in jedem monat eingesendet werden könne^{pppp}

72^{tens} Bei den jährlichen geldprojekten muß zu ende angemerket werden, wie viel beiläufig in jedem monat mit der quota eingesendet werden könnte, und die sommerquoten sind nach möglichkeit zu verstärcken.

[§ 81]

^{qqqq}Kein Beamter soll sich ohne erlaubnüß von seiner herrschaft entfernen^{qqqq}

73^{tens} Kein herrschaftsvorsteher noch sonstiger beamter soll sich ohne diens-terfordernüß a loco officii begeben, er habe dann von euch inspektor die erlaubnüß bewirkt.

[§ 82]

^{rrrr}Beförderung und sicherheit der briefschaften^{rrrr}

74^{tens} Für die richtige beförderung und sicherheit der von einer herrschaft zur andern gehenden ordinaire, dann deren mit geld beschwehrten briefen haben die herrschaftsvorsteher unter sonstigen ersatz zu haften.

[§ 83]

^{ssss}Eigene feldwirthschaft und handel mit feilschaften ist dem beamten verbot^{ssss}

75^{tens} Kein beamter soll eine eigene feldwirthschaft besitzen, noch mit feilschaften, die in sein amt einschlagen, handeln.

ⁿⁿⁿⁿ⁻⁻ⁿⁿⁿⁿ A und B: Marginalie

^{oooo--oooo} A und B: Marginalie

^{pppp--pppp} A und B: Marginalie

^{qqqq--qqqq} A und B: Marginalie

^{rrrr--rrrr} A und B: Marginalie

^{ssss--sssd} A und B: Marginalie

[§ 84]

^{tttt}Künftiger besoldungsentwurf der beamten zu erzielung mehrerer gleichheit^{tttt}

76^{tens} Um ein besseres verhältnüß zwischen den besoldungen der beamten und ihrer mühe, dann zwischen grossen und kleinen herrschaften zu erreichen als bishero nicht besteht, habt ihr nach hinlänglich genommener kenntnüß von den euch anvertrauten herrschaften einen besoldungsentwurf für jede herrschaft zu entwerfen und uns einzusenden, in welchen auf die verwandlung der deputaten zum meisten theil angetragen werden kann.

Es sollen jedoch die dermaligen besoldungen und deputaten die dermaligen beamten noch ferners genüssen und die von uns auf eurem vorschlag seiner zeit beliebende neue besoldungen, sie mögen bei manchen amt auf mehr oder weniger ausfallen, nur auf jene fallen, welche in eine neue stelle vorrucken oder neu angestellt werden.

Massen wir wahrgenommen, daß bei der bisherigen ungleichheit der besoldungen eine gradualbeförderung, die doch unser dienst erheischet und die beamte selbst wünschen, oft der beschwerlichkeit unterlieget, daß ein in der besten meinung beförderter beamter zu einer geringeren besoldung gelanget, als er in der minderen stelle genossen.

[§ 85]

^{uuuu}Auch die herrschaftsvorsteher können künftig inspectores werden^{uuuu}

77^{tens} Womit aber die herrschaftsvorsteher euch durch ihren eigenen nutzen angetrieben möglichst folgen und unterstützen mögen, so werden wir denselben in das besondere die versicherung geben, daß sie seiner zeit im fall ihren guten wohlverhalten bei absterben ein oder andern inspectors gleichfalls zum inspektorat gelangen können und mögen.

[§ 86]

^{vvvv}Die beamten haben ihre verbesserungen und ansprüche auf belohnungen den inspectorn anzuzeigen, diese aber ihr gutachten hierüber einzusenden^{vvvv}

78^{tens} Ferners verstatten wir zu mehrerer aufmunterung und belohnung wohlverdienter amtleute, daß sie mit ende jeden jahrs befugt seyn sollen, mit beziehung auf die nach den inventarien alljährige erträgnüßbillanz einem ausweis an euch inspectork einzusenden und damit zu erweisen, um wie viel durch ihre besondere industrie und ausserordentlichen fleiß die oder jene wirthschaftsrubricken in das besondere, die herrschaftseinkünfte aber überhaupt zusammen gegen der im gegenwärtigen jahr 1787 vorgeschriebenen erträgnüß der betreffenden herrschaft gestiegen seye, es mag die verbesserung von eurerer nemlich des inspectors, eigener erfündung des amtmanns

^{tttt-tttt} A und B: Marginalie

^{uuuu-uuuu} A und B: Marginalie

^{vvvv-vvvv} A und B: Marginalie

oder von blosser bewerkstellung der einzeln und gesammten beamten her-
rühren.

Diesem ausweis werdet ihr sohin gewissenhaft überlegen und mit bemerkung
des grund- oder ungrunds der angeblichen verbesserung mit einem kurzen
gutachten an uns einsenden. Worüber wir die sich besonders auszeichnende
beamte mit angemessenen besonderen belohnungen sicher betreuen werden.

[§ 87]

^{www}Den herrschaftsvorstehern wird erlaubt die unterbeamte zu suspendi-
ren, mit anzeige an die inspectoren^{www}

79^{tens} Auf daß auch die herrschaftsvorsteher keine hindernüß oder vorwand
fünden mögen, nicht genugsam wirken zu können, so solle ihnen erlaubt
sey, jeden untreuen, widerspenstig oder nachlässigen unterbeamten sus-
pendiren und seine dienstgeschäfte einen andern mitbeamten aufzutragen.
Derley vorfall solle er jedoch euch allsogleich anzeigen, womit ihr die weitere
untersuchung und vorkehrung treffen, auch der kanzley andeuten könnet.

[§ 88]

^{xxxx}Wie der vorschlag bei dienst erledigungen einzurichten seye, bedacht auf
cautiones^{xxxx}

80^{tens} Bei sich ergebenden dienst erledigungen sollet ihr uns nach vorläufiger
anzeige eines eröffneten dienstes die wohlverdienteste und zu diesem dienst
tauglichste subjecta vorschlagen und über die sich meldende dienstwerber
euer unpartheyisches gutachten erstatten, anbei darob sorgen, daß der anzu-
stellende beamte die behörige caution sicher stelle, oder der bloß vorrückende
die bei seinem neuen dienst erforderliche grössere caution ergänze.

[§ 89]

^{yyyy}Die minderen wirthschaftsleute sind von den inspectorn zu benennen^{yyyy}

81^{tens} Bei diesem vorschlage sind am ersten die sichere und gute besetzung
des erledigten amts, sohin die gradualbeförderung, die wir so viel möglich be-
obachtet wissen wollen und endlich die dienstjahre zum hauptaugenmerk zu
nehmen. Was aber die mindere und geringere wirthschaftsleute, nemlich: dra-
ben, scheuer- und thorhütter, thurner, wächter, zehendner und dergleichen
sind, derselben aufnahm und abschaffung wird euch inspectork vollkommen
überlassen.

[§ 90]

^{zzzz}Die aufnahm der wirthschaftsschreiber muß von dem inspector begneh-
migt werden^{zzzz}

^{www-www} A und B: Marginalie

^{xxxx-xxxx} A und B: Marginalie

^{yyyy-yyyy} A und B: Marginalie

^{zzzz-zzzz} A und B: Marginalie

82^{tens} Zu erhaltung eines nachwachses von guten beamten verordnen wir, daß künfftig kein amtmann, um so minder die übrigen beamte einen schreiber, wenn sie ihn auch selbst besolden, ohne vorläufiger anzeige seiner eigenschaften und alters und von euch inspektore erhaltener bewilligung in ihre dienste zu nehmen und zu den unserigen zu gebrauchen berechtigt seyn sollen, weilen uns nicht gleichgiltig seyn kann, den nächsten besten schreiber künfftig in unseren diensten zu wissen.

Kein inspektor, wirthschafts- oder forstbeamter solle übrigens befugt seyn, seinem sohn oder schwiegersohn bei sich auf der nemlichen herrschaft, wo er selbst dient, in unserem diensten zu gebrauchen, wohl aber solle auf anstellung verdienter beamtenskindern auf anderen herrschaften besonderer bedacht genommen werden.

[§ 91]

aaaaaEigenschaften der schreiber^{aaaaa}

83^{tens} In solchen fällen werdet ihr demnach zur richtschnur nehmen, daß kein schon zu viel bejahrte, noch ungesittete, wohl aber leute von guten eltern auch von jüngeren jahren, und welche nebst einer guten handschrift auch in den landesgesätzen mehreren sprachen und in der rechtswissenschaft bewandert sind, ober wenigstens hinzu sich noch mehr zu verwenden eine gute anlage haben, zu schreiber angenommen werden, widrigen falls dieselbe abzuschaffen sind.

[§ 92]

Instalationsgebühren^{bbbb}

84^{tens} Endlich wird euch obliegen, die neu anstellende oder vorrückende beamte zu instaliren, von welchen wir euch nachfolgende installationsgebühren abzunehmen bewilligen.

Von einem amtmann

1 ^{mo} classis	zwanzig gulden
2 ^{do} classis	fünfzehn gulden
3 ^{tiae} classis	zwölf gulden
von einem rentmeister ohne unterschied	zehnen gulden
von einem burggrafen ohne unterschied	acht gulden
von einem kastner ohne unterschied	sechs gulden
von einem fischmeister ^{cccc}	sechs gulden
von einem contributionseinnehmer	fünf gulden
von einem wirthschaftsbereuter	vier gulden

aaaaa-aaaa A und B: Marginalie

bbbb A und B: Marginalie

cccc B: folgt ohne unterschied

1. Instruktionen

von einem bräuer	
1 ^{mo} classis	fünfzehn gulden
2 ^{do} classis	zwölf gulden
3 ^{tiae} classis	acht gulden
von einem forstmeister	fünfzehn gulden
von einem oberjäger	zehen gulden
von einem hofjäger oder waldbereuter	acht gulden
von einem oberforst- oder geheegbereuter	vier gulden

Den vierten punkt wegen dem verhalten der beamten gegen euch und der vorsteher gegen ihre mindere beamte bestimmen wir dahin:

[§ 93]

85^{tens} Daß, da wir solchen bereits in dem vorigen zum theil mit berührt haben, sich schon hieraus genugsam abnehmen lasse, daß die vorsteher eure verordnungen und wirthschaftsverlässe und ingleichen die unterbeamte jene der vorsteher in genaueste erfüllung zu bringen und euch mit gebührender achtung, folgsamkeit und freundlicher willfährigkeit bei unserer sonstigen ungnad begegnen sollen.

[§ 94]

^{dddd}Den sich beschwert haltenden beamten ist erlaubt, sich an uns zu wenden^{dddd}

86^{tens} Sollte aber wider besseres vermuthen ein ober- oder unterbeamter sich von euch beschwehrt zu seyn glauben, so solle demselben unbenommen seyn, sich an uns zu verwenden, einstweilen aber euere aufträge unausgesetzt befolgen und unsere über euere diesfällige vernehmung erfolgende entschließung ruhig erwarten.

[§ 95]

Cautionsleistung^{eeee}

87^{tens} Alle beamte, welche von einer minderen bedienstung in eine höhere vorrücken, müssen dasjenige cautionsquantum erlegen oder ergänzen, welches für die neu antretende höhere stelle festgesetzt ist.

Sollten aber die cautionsquanta nicht allgemein festgesetzt seyn, so habt ihr uns zu deren einführung einem vorschlag zu erstatten.

^{dddd-dddd} A und B: Marginalie

^{eeee} A und B: Marginalie

[§ 96]

^{ffff}Bis dem contributionseinnehmer inclusive soll kein beamter oder schreiber sich verehelichen dürfen^{ffff}

88^{tens} Da wir zwar zum besten unserer beamten noch dieses jahr ein pensionssysteme einführen werden, so wollen wir doch nicht mit so gar vielen pensionen überhäuft seyn. Es sollen daher die beamte nur bis auf dem contributionseinnehmer inclusive sich verehelichen dürfen, die amtsschreiber und übrigen schreiber aber, dann die wirthschaftsbereuter und noch mindere beamte, sich ohne unseren consens nicht verehelichen, widrigenfalls ohne weiteren entlassen werden. Daher auch bei anstellung derley minderen beamten der bedacht zu nehmen ist, daß keine verheurathete aufgenommen werden.

[§ 97]

^{gggg}Die berichte über die local visitationen sind alle 14 täge oder 3 wochen zu erstatten^{gggg}

89^{tens} Alle 14 täge, längstens alle drey wochen, oder so oft ihr eine local visitation unserer herrschaft unternommen, habt ihr ordentliche berichte über euer unternehmungen, gepflogene untersuchungen und anordnungen auf dieser oder jener herrschaft an uns anhero zu erstatten. Die berichte müssen aber immer für jede herrschaft in das besondere gestellt werden, welches sich auch für die von euch auf jede herrschaft erlassende wirthschaftsverlässe verstehet, die uns in abschrift einzusenden sind. Wenn ihr jedoch nothwendig fündet, öfters bericht zu erstatten, so ist euch solches nicht nur unbenommen, sondern wird vielmehr zu eurer und unserer kanzley erleichterung dienen.

^{hhhh}Die bewilligung der nicht 15 fl. übersteigenden ausgaben wird dem inspectori eingeräumt^{hhhh}

Da bei den aemtern kleine ausgaben vorkommen, deren passirung erforderlich ist, so wird euch inspectork erlaubt, alle jene ausgaben, sie mögen nothwendig oder nur zu einem versuch einer wirthschafts melioration gewidmet seyn, welche die summe von fünfzehn gulden nicht übersteigen, zu bewilligen oder zu begnähmigen.

[§ 98]

90^{tens} Sowohl ihr demnach als inspectork, als alle untergeordnete beamte müssen mit vereinbarten kräften für unser und ihr eigenes wohl sich eifrigst bestreben, durch kluge wirthschaftsverordnungen und diensteiferige einverständnüss die erreichung unseres endzwecks zu bewirken, wofür wir euch

^{ffff-ffff} A und B: Marginalie

^{gggg-gggg} A und B: Marginalie

^{hhhh-hhhh} A und B: Marginalie

1. Instruktionen

zwar noch mit besonderen gnaden und belohnungen bei äuserenden wahren diensteifer ansehen, aber auch im falle einer nicht vermuthenden untreue oder nachlässigkeit ohne nachsicht behandeln und bei wirklichen pflichtwidrigen handlungen unserer dienste entlassen oder bei verspührung euerer nicht hinlänglichen fähigkeit euch aus blosser gnade eine der geringeren amtmannsstellen verleihen werden.

Auf welche fälle euerer entlassung oder absetzung von dem inspectorat wir uns hiemit eine sechs wochentliche dienstauflösung vorbehalten und euch solcher gleichfalls gegen uns zu gebrauchen eingeräumt haben wollen.

[E]

Hieranⁱⁱⁱⁱ beschiehet unser ernstlicher willen. Wien, den 30^{ten} Jänner 1787ⁱⁱⁱⁱ.

1.3.3.2 Instruktion für die Forstmeister und Jäger, 1.5.1787

Wien, 1787 Mai 1

HAL, Kt. H 132

Aufbau: P – 33 §§ – E

Übergabeform: Ausfertigung/Abschrift (A), unterzeichnet von Fürst Alois

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, wobei das Paragraphenzeichen und die Ziffern zentriert über dem jeweiligen Paragraphen angebracht wurden. Die Paragraphen wurden deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 166, Rückseite: Instruction vor die waldtbereiter und übrige jäger parthey, de dato 28. May 1787. Circular protocoll folio 149 ein nachtrag – Abschrift der Instruktion mit Kopie der Unterschriften der Jäger, publiziert am 28. 5. 1787

(C) HAL, HS 2145, fol. 121r–132v, Abschrift der Instruktion in einem Protokollbuch der Herrschaft Wilfersdorf über die ergangenen fürstlichen Zirkulare und Verordnungen, mit den Unterschriften der Jäger, publiziert am 12. 5. 1787

[P]

Instruction

^aAus vielfältigen fällen haben wir wahrgenommen, daß unsere wüthschafts- und forst-, dann waldämter in jener einträchtlichen verbindung nicht stehen, welche die ordnung unser nutzen und vergnügen erfordern.

ⁱⁱⁱⁱ B: Hierauf

ⁱⁱⁱⁱ B: folgt auf der Rückseite: Unterschrift für die inspectoren

^a B: Bemerkung am linken Rand: Instrukzions circolare d(e) d(ato) 1^{te} de p(un)cto 24^{ten} May c. a. ad folium 171 gehörig, im meisten betref der jäger parthey.

Es ist uns nicht unbekannt, daß manche herrschaffts vorstehere und untere beamte das falsche vorurtheil bisher hegten, daß wider übermässige und dem wüthschaffts betrieb offenbar nachtheilige anstalten und vorgänge der jägerey keine vorstellungen bey uns anzubringen wären, um unser jagd vergnügen nicht zu stören. Wir wissen aber auch, daß mancher vorsteher die schlechte bestellung seiner herrschafft gerne mit dem vorwand der jagden und mit dem, dem wüthschaffts weesen dadurch zugehenden nachtheil zu bedecken suchte.

Gegentheilig hingegen hat die jäger parthey auch nicht selten die gräntzen der mäßigung überschritten und mancher sich bisher bloß um die buchstäbliche erfüllung der ihme aufgetragenen verrichtungen im jagdweesen bekümmert, ohne die mindeste rücksicht auf grössere oder geringere unkosten zu nehmen und ohne auf den, dem wüthschaffts betrieb und dem waldweesen zugehenden minderen oder größeren nachtheil zu sehen, wo doch der wüthschaffts betrieb mit dem genuß der jagdlust allerdings verhältnißmässig vereinbahrlich ist. Hiezu kamme noch eine wechselseitige abneigung der beamten und jägere, die doch einem herrn dienen und dahero nahmen jene anordnungen und übermäßige unkosten ihren ursprung, die wir durch gegenwärtige sowohl die wüthschaffts- als forstämter betreffende instruction abgestellt wissen wollen. Wir ermahnen euch demnach diese erstbesagte vorurtheile abzulegen, euch zu beförderung unseres dienstes und nutzens einverständlich zu bestreben und nachfolgendes genau zu beobachten.

[§ 1]

^b§ 1. Zu eueren hauptaugenmerck habt ihr zu nehmen, daß wir die auf unsern herrschafften haltende so zahlreiche jäger parthey nicht wegen unserer blossen jagdergötzlichkeit, sondern auch vorzüglich in ansehung der waldungen als eines höchstnothwendigen und besonders wichtigen wüthschafftszweiges mit so vielen kosten unterhalten.

[§ 2]

^c§ 2. Hieraus folgt nun, daß die waldungen und alles was dahin beziehung hat oder von demselben in der landwüthschafft benutzt werden kann, als der erste gegenstand der dienstpflichten gesamter jägere zu betrachten und eben daher in allen dahin einschlagenden haupt- und nebengegenständen mit den wüthschafftsämtern gemeinschaftlich und einverständlich fürzugehen seye.

[§ 3]

^d§ 3. Alß der zweyte gegenstand der dienstpflichten der jäger parthey ist demnach erst die jagd ergötzlichkeit anzusehen, die folglich niemalen, besonders

^b *B: Marginalie:* Die jäger werden auf den herrsch(aften) nicht bloß zur jagd ergötzlichkeit, sondern hauptsächlich zu hegung der waldungen unterhalten von daher.

^c *B: Marginalie:* Haben sie mit den wüthschafft amtern in allem gemeinschaftlich fürzugehen.

^d *B: Marginalie:* Die jagdarbeit wo kein wild geheget wird, soll der wüthschafft nicht nachtheilig seyn.

wo wir keine hauptjagden haben, dem wüthschafftts betrieb besonders hinderlich, vielweniger für unsere unterthanen schädlich oder unterdrückend seyn solle.

[§ 4]

^e§ 4. Auf solchen herrschafftten aber, wo wir unsere hauptjagden oder über den gewöhnlichen stand wildtpreth hegen lassen, solle alles das jenige als eine besondere zu unserer ergötzlichkeit gewidmete auslage ordentlich berechnet werden, was in ansehung diesfälliger jagden sowohl an geld, robothen und naturalien auf jeder herrschaft verabfolgt wird, als auch sonsten dem herrschaftsertrag durch die jagden entgehet.

[§ 5]

^f§ 5. Die ursach dessen ist, weil wir die auf die jagden so mit auf unsere diesfällige ergötzung verwendende jährliche unkosten bestimmt wissen wollen, um uns nach wohlgefallen in diesen unkosten beschräncken oder weiters einlassen zu können, wohingegen bisher diese auslagen nach willkühr bald zu hoch, bald zu gering angegeben worden.

[§ 6]

^g§ 6. Nach diesen grundsätzen bleibt demnach die waldungsnutzung sowohl in betreff des holzes als aller anderen wald erzeugnüssen, nemlich des heu, grumeth, reisisig, waldstreu, eicheln, bucheln, mißpeln, knoppeln u. m. d. denen wüthschafftts ämtern und in wichtigeren gegenständen, wie zum beyspiel des holtzschlags und verkaufes waldräumung und neuen besaung, einplanckung oder eröffnung der maisen, dergestalt unterworffen, daß kein forst-oder waldamt um so minder ein revier jäger ohne vorwissen und begnehmigung des wüthschaffttsamts in waldnutzungssachen etwas allein vorzunehmen befugt seye; dahingegen das wüthschaffttsamt bey holtzschlägen und holtzverkäufen, waldräumungen, einplanckungen oder eröfnungen der maisen immer die meynung und guttachten des forst- oder waldamts einholen und wann beyde in einer wichtigen sache nicht einerley, sondern verschiedener meynung wären, diese ihre verschiedene meynung dem betreffenden inspectori ihres beziercks einberichten sollen, um damit derselbe in sachen entscheide oder im fall, er es nothwendig befindete, unsere entschliessung hierüber einhole.

[§ 7]

^h§ 7. Durch diese beziehung der waldungsnutzungen unter die wüthschaffttsämter aber sind die forst- und waldämter keineswegs ihrer bisherigen auf-

^e *B: Marginalie:* Wo wild geheget wird, sollen alle unkosten consigniret werden.

^f *B: Marginalie:* Künftig willkührliche preparition *s(einer)* durch(*laucht*) in betref der jagd unkosten

^g *B: Marginalie:* Ohne vorwissen des amts soll in denen waldungen nichts vorgenommen werden

^h *B: Marginalie:* Die obsicht tragung der wald beamten und jäger in denen waldungen

sicht auf die waldungen enthoben, sondern es wird ihnen und denen untergeordneten revier jägern, waydjungen und heegern vielmehr obliegen, auf die waldungen und hierinn befindliches geschlagenes und ungeschlagenes holtz wie bisher die strengste aufsicht zu pflegen, allen obrigkeitlichen nachtheil zu verhütten, den wüthschaftsämtern von allen vorfällen unverzügliche und getreue anzeuge zu machen und jederzeit alles das an handen zu geben, was unseren renten vorthail bringen kann.

[§ 8]

ⁱ§ 8. Um dieses ziel zu erreichen, verordnen wir ausdrücklich, daß bey vorkommenden wald- und jägereysachen entweder der auf der herrschaft befindliche forstmeister oder der oberjäger oder die waldbereiter, und wo orten kein waldbereiter ist, der revier jäger denen ratschlägen oder amtstagen beywohnen solle.

[§ 9]

^j§ 9. Bey jedem amt muß demnach künftig ein eigenes wald und jägerey protocoll geführet werden, in welches die vorkommende gegenstände genau und nicht nur der anlaß der sache, sondern auch die meynung des amts samt jener des betreffenden forst- oder waldamts oder revierjägers mit der diesfällig gefasten entscheidung oder entschliessung einzuschalten sind.

[§ 10]

^k§ 10. Wann demnach das forst- oder waldamt oder auch nur ein einzelner revierjäger irgend ein ansuchen in herrschaftlichen dienstsachen, es mag waldung- oder jagdweesen betreffen oder eine beschwehrde an ein wüthschaftsamt stellet, so ist dieses ansuchen manirlich und willfährig aufzunehmen und nach befund der nothwendigkeit und billigkeit zu verwilligen, hülffliche hand zu unterstützung der angezeugten dienstsache nach möglichkeit zu leisten oder die beschwerde gründlich zu untersuchen und abzustellen. In fall aber, das ansuchen der jägerparthey unnothwendig, unthunlich oder unbillig von seiten des wüthschaftsamts erkannt würde, so ist diese verweigerung samt der ursache sowie die verwilligung in dem protocoll vorzumercken.

[§ 11]

^l§ 11. Glaubt nun das betreffende forst- oder waldamt oder auch revierjäger durch diese verweigerung beschwert oder in seinen obliegenden dienstverrichtungen verhindert zu seyn, so stehet demselben frey, bey dem betreffenden beziercks inspectori und wenn wider besseres vermuthen auch bey dem-

ⁱ *B: Marginalie:* Der forstmeister, oberjäger, waldbereither oder wo orten keiner von bemelten wäre, solle der revierjäger dem amts tag beiwohnen

^j *B: Marginalie:* Bei jeder amt soll ein jäger protocoll geführt werden

^k *B: Marginalie:* Betrifft der eingaben und beschwerden der jager, wie solche von amt aufgenommen und behandelt werden sollen

^l *B: Marginalie:* Beschwerden können bei den betreffen bezirks inspectori auch bei *s(ein)er* durch(*laucht*) selbst eingereicht werden

selben keine billige aushülfe zu erhalten wäre, selbst bey uns beschwerde zu führen. Wir erinnern aber hiebey daß wir muthwillige klägere oder beschwerführer bey befund einer ungegründeten oder gar boshaften klage scharf und nach umständen auch mit dienste entlassung bestraffen werden.

[§ 12]

^m§ 12. Bey diesen der jäger parthey gebahnten weeg von den wüthschaftsämtern all jenes, was billig und zu ihren dienstverrichtungen nothwendig ist, zu erlangen, haben die jäger nicht mehr ursache eigenmächtig fürzugehen. Daher wir denenselben insgesamt selbst die forstmeistere nicht ausgenommen, alle eigenmächtigkeiten und vorgänge ohne oder wider die mit dem wüthschaftsamt bey den amtstägen und rathschlägen getroffene einverständnuß hiemit ernstgemessen untersagen und verbieten.

[§ 13]

ⁿ§ 13. Vorzüglich wollen wir demnach die bisherige eigenmächtige robothverwendung und derselben nicht seltene versplitterung abgestellt haben. Die betreffende jäger parthey solle die benöthigte zug- und hand roboth immer von dem amt mit andeutung der solche erforderenden dienst verrichtung oder arbeit anverlangen, das amt aber solche nach nothdurft verwilligen, sohin auch anweisen und wenn solche wegen anderwärtigen nothwendigeren wüthschaftsbetrieb nicht gleich verwilliget werden könnte, mit den jägern wegen des aufschubs sich einverstehen. Hauptsächlich aber wird von dem guten diensteyfer des wüthschafts- und jäger personalis abhängen, sich beyzeiten über die notwendige verrichtungen in wüthschafts- und jagdweesen schon vorläufig so einzuverstehen, daß eines wie das andere mit hinlänglicher roboth versehen werde und keines in das stecken gerathe. Wenn aber jägere die robothsamen unterthanen in ihren eigenen geschäften unter was immer für vorwand gebrauchen und die verrichtete arbeit mit holtz aus den waldungen bezahlen solten, diese sollen auf das schärfeste, nach umständen auch mit dienst entlassung^o bestraft werden.

[§ 1]

^p§ 14. Gleich wie aber fälle sich ergeben werden, wo ein jäger wegen entfernung von dem amt oder wegen nicht möglichen aufschub, besonders im fall eines dem forstamt einzuschickenden und dem verderben unterliegenden wildprets das behörige ansuchen wegen der roboth nicht machen könte, so solle zwahr ein in einem solchen oder in einem anderen dringenden fall

^m *B: Marginalie:* Alle eigenmächtigkeiten werden denen forst- und waldbeamten verboten

ⁿ *B: Marginalie:* Die benötigende robott sol bezeiten und wann es die wüthschaft verstattet anverlangt werden

^o *B: korrigiert aus* erlassung

^p *B: Marginalie:* In entfernten ortschaften kan den jäger zur wild einlieferung oder bericht erstattung einen robotter nehmen, die sich beim burggrafen persohnlich zu melden und den verrichten gang anzuzeigen hat

sich befindender jäger der roboth in dienstsachen sich gebrauchen können, jedoch einen derley robother von dem richter des orts oder dessen viertelleuten verlangen und dem sohin erhaltenen robothsmann auftragen, sich bey seiner sendung mit briefschaften wildpreth oder in anderen verrichtungen bey den betreffenden burggrafen amt persöhnlich auszuweisen und über die verrichtete roboth anzumelden. Keinerdings aber solle ein jäger befugt seyn, nach eigenen gutbefund ein oder anderen unterthann aus gunst und wegen leichtigkeit der roboth vor beständig sich hiezu zu wählen.

[§ 15]

^q§ 15. Gleichergestalten sollen die jägere besonders bey kühler zeit sich enthalten, nicht wegen 1 oder 2 stück enten, rohrhünern oder schnepfen und dergleichen kleinigkeiten, die kaum den werth der roboth betragen, jedesmal einen gefliessenen bothen an das forstamt zu schicken, sondern mehrere derley geringe sachen, besonders da, wo sie keller und andere gute behältnüsse haben, zusammen kommen lassen.

[§ 16]

^r§ 16. Den holtz diebereyen einhalt zu thun, ist eine der vorzüglichsten pflichten der jäger, wo aber ein jäger waidjung und heeger als ein mitverständener holtzdieb selbst betreten wurde, diesfalls liegt dem wüthschaffts- und forstamt zugleich ob, unter eigener verantwortung einen solchen untreuen diener scharf zu bestraffen und unserer dienste zu entlassen.

[§ 17]

^s§ 17. Wenn ein unterthann oder ein fremder in der holtz dieberey, unberechtigten graßerey, viecheintrieb oder in einem sonstigen unfug von dem jäger betreten wurde, so solle wie wir ohnehin schon befohlen haben, der jäger nicht befugt sein, denselben um geld selbst zu pfänden, sondern es solle der betrettende von dem amt in beyseyn und mit einverständnüss des wald amts sowohl zum ersatz des schadens als auch zur sonstigen nach dem könig(lichen) patenten erlaubten straffen verurtheilet, dem jäger aber für seine wachsamkeit und betrettung des verurtheilten von dem schadens ersatz quanto eine von dem wüthschaffts- und waldamt zu erkennende billige belohnung statt des pfandgelds abgereicht werden.

^tWomit aber erstbesagte ämter diesfalls eine richtschnur haben möchten, so wird hiemit folgendes pfandgeld ausgesetzt. Von allen stamm, klafterholtz,

^q *B: Marginalie:* Bei kühler zeit solle nicht das kleine wildpräth einzehln, sondern bis es für die robot stehet eingeschicket werden

^r *B: Marginalie:* Ein in holz dieberey betrettener jäger waidjung oder heger ist gleich des dienstes zu entlassen

^s *B: Marginalie:* Der jager ist einen holz dieben oder sonst in wald schadens betrettene mit geld zu straffen, nicht befugt sondern des gesamten amt hat der straffe anzugeben und den jäger für seine wachsamkeit von den ersatz quanto statt den pfand geld eine belohnung abzureichen

^t *B: Marginalie:* Accidenz der jäger von holzdiebereyen

1. Instruktionen

plancken, säulen, brettern, edergärten^u und dergleichen, dessen werth sich bestimmen läst, welches der jäger entfremdet zu seyn erweist und den thäter dem amte anzeugen kann. Wenn es ein unterthann und die entfremdung

bey tag geschehen, solle dem jäger zukommen von jeden gulden des werkhs	6 kr.
des nachts oder ^v von einem fremden	9 kr.
^w von jedem metzen knoppem oder eicheln, so der jäger abnimmt und dem amte samt dem entfremder einliefert von den unterthanen und bey tag von metzen knoppem	10 kr.
eicheln	7 kr.
des nachts oder von einem fremden von metzen knoppem	15 kr.
eicheln	10 kr.

^xVon einer bürde guten holtz, graß oder heu, wenn solche der jäger jemanden an verbotenen plätzen in waldungen abnimmt und selbe dem amte anzeiget, solle nach amtlicher untersuchung und mit behöriger rücksicht auf den gemachten schaden dem jäger, wenn der betrag des schadens weniger als 10 kr. ausmacht und bey tag beschehen gantz, bey höheren betrag aber und nächtlich gemachten schaden der dritte theil erfolgt werden.

^yWann unberechtigt grasende persohnen im liechten holtz betreten werden, solle dem jäger das für jede persohn vorhin bezohene pfandgeld ^z p(e)r 3 kr. fernershin gebühren, jedoch also daß dieses pfandgeld^y wie jenes von dem klaubholtz durch die rent rechnung in empfang und ausgab zu lauffen hat.^{aa}Beschiehet aber durch grasen ein schaden in den maisen, so ist derselbe ordentlich zu schätzen und dem jäger ist, wie oben bey dem stamm- und klafferholtz nach proportion der denen renten zugehenden vergüttung seine gebühr auszumessen.

^{bb}Wenn viech an verbotenen orten waydend angetroffen, von dem jäger eingetrieben und der eigenthümer dem amte angezeuget wird, solle dem jäger von dem erweißlich gemachten und gerichtlich abgeschätzten schaden

^u *unsichere Lesung*

^v *B: und über der Zeile ergänzt*

^w *B: Marginalie: Eichl und knoppem*

^x *B: Marginalie: Graß oder heu*

^y *B: Marginalie: Das dem jäger von einer in lichten holtz grasenden persohn ehe seinige pfandgeld p(e)r 3 kr. soll wie jenes von klaubholz durch die rent rechnung in empf(ang) und außgab lauffen.*

^{z-y} *A: am linken Rand ergänzt*

^{aa} *B: Marginalie: Wenn durch graserey ein schaden geschieht*

^{bb} *B: Marginalie: Accidenz ausmaß für den jäger von in schaden betretenen viech*

1.3 Instruktionen der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf

von gulden bey tag, wenn es pferde	10 kr.
bey der nacht	15 kr.
sind es oxsen oder khüe bey tag	7 kr.
bey der nacht	10 kr.
von einem stuck schwein bey tag	6 kr.
bey der nacht	9 kr.

zukommen.

Wie bald aber der viech eintrieb oder die viech betretung beschehen, so solle demnach dem jäger, wenn auch den renten keine erweisliche schadens vergüttung zu kommete von einem

erwachsenen stück viech	6 kr.
-------------------------	-------

pfandgeld zugesprochen werden.

^{cc}Die gaiß, wenn sie in wäldern betreten werden sollen todtgeschossen und wenn der eigenthümer derselben nicht ausfindig zu machen, dem jäger gegen einlieferung des

geschossenen stücks	24 kr.
---------------------	--------

schußlohn aus den renten erfolgt werden.

^{dd}Wenn das herrschaftliche schaafe viech schaden in den waldungen verursacht, muß dieser von dem wüthschafts- und waldamt ungesaumt mit genauer bedachtnung auf dem verdorbenen holtzwuchß und auflug geschätzt, von dem betreffenden schaafemeister ohne nachsicht eingehoben und hievon den jäger der dritte theil erfolgt, bey wiederholung des schadens aber nicht der knecht, sondern der schaafemeister selbst also gleich cassirt werden.

Hierauf ist vorzüglich mit aller schärffe zu halten, weilen dem verderben der wälder, welches auf einigen herrschaften, wo die schaafemeister auf eine unverantwortliche art begünstiget werden, schon fast zur gewohnheit geworden, anderst keine schrancken gesetzt werden können.

^{cc} B: *Marginalie*: Ziegen sollen todtgeschossen werden

^{dd} B: *Marginalie*: Dem durch herrsch(aftliche) schaafeviech an waldung verursachten schaden hat der schaafemeister zu ersetzen

^{ee}Solte es endlich geschehen, daß durch die wüthschafts- und waldvorsteher, denen die öftere visit*[i]*rung der wälder vermög unserer instruction gantz billig zur besonderen pflicht gemacht wird, schaden in den waldungen durch holtz oder graß entfremden oder auswayden entdeckt würde, so muß der jäger solchen doppelt ersetzen, wenn er denselben behörigen orts sogleich anzumelden unterlasse.

^{ff}Zu den doppelten schadens ersatz ist der jäger auch zu verhalten, wenn er überzeugt würde, daß derselbe durch sein eigenes viech verursacht worden, worauf das wüthschaftsamt sonderlich zu wachen und die allenfallige denunzianten der betreffenden inspection zu behöriger belohnung anzuzeigen haben wird.

[§ 18]

^{gg}§ 18. Da denen unterthanen auf einigen besonders denen gebürgs herrschaften das grasen in hochstämmigen wäldern gegen einen zinß verstattet wird, so sind wir auch fürohin nicht dagegen.

Wir verordnen aber daß diese verwilligungen nicht von dem waldamte allein, sondern mit einverständnuß und gutbefinden des herrschafts vorstehers ertheilt werden, jede gemeinde die consignation der das grasen ansuchenden personen dem amte einzugeben gehalten seye, folglich die graßzeichen von dem herrschafts vorsteher und waldbereiter unterfertigt seyn sollen, um den graßzinß mit verlässigkeit anweisen zu können.

^{hh}Für ein graßzeichen bestimmen wir ein und zwanzig kreutzer, wo nicht ein mehrers hievon zu erhalten wäre und zu vermeidung der unterschleife solle jede grasende persohn das zeichen um den halß hangen haben.

[§ 19]

ⁱⁱ§ 19. Da unser ernstlicher willen ist, daß bey abgebung des bürdel- und klaubholtzes nicht fremde, sondern unsere eigene unterthanen in die wälder gelassen werden, da unseren unterthanen der natürliche vorzug gebührt, so wollen wir auch, daß bey dieser gelegenheit kein unterschied zwischen dieser oder jener gemeinde, die uns unterthänig ist, aus blosser gunst der jäger parthey gemacht werde, sondern daß die möglichste gleichheit und billigkeit diesfalls beobachtet werde und das betreffende wüthschaftsamt für dessen festhaltung sorg trage.

^{ee} *B: Marginalie:* Den von wüthschafts- oder waldamt entdeckten schaden hat der jäger doppelt zu ersetzen

^{ff} *B: Marginalie:* Auch wenn der jäger durch eigenes viech schaden verursacht

^{gg} *B: Marginalie:* Die graserey in hochstämmigen wäldern ist bewilliget

^{hh} *B: Marginalie:* Für ein zeichen sind 21 kr. zu nehmen

ⁱⁱ *B: Marginalie:* Denen unterthanen wird der vorzug bei abgebung des bierdl und klaub holzes zugestanden

[§ 20]

^j§ 20. Vor allem aber verordnen wir, daß die jägere die unterthanen gütig und menschlich, nicht aber, wie es vielen gleichsam zur gewohnheit geworden, immer mit harten worten oder wohl gar mit schlägen, selbst in fällen, wo die unterthanen sie nur bittweiße angehen, behandeln sollen.

Wird der unterthan in irgend einer unrechten that betretten, so ist er dem amte zur bestraffung anzuzeigen und mit zuvor versuchenden güte aus dem wald abzutreiben, bey nicht verfangender gütigen ermahnung und wiedersetzung aber erst gewalt gegen ihm zu gebrauchen, betrifft es aber eine nachlässigkeit in seiner roboth oder auch bezahlten verrichtungen, so ist er gleichfalls dem amt anzuzeigen und einverständlich mit der jäger parthey behörig zu bestraffen.

Niemalen aber sollen die jägere sich anmaßen, die unterthanen einseitig zu bestraffen oder wohl gar ohne ursach zu mißhandeln, maßen wir einen solchen jäger selbst die forstmeistere hievon nicht ausgenommen, in einen solchen fall unnachsichtlich bestraffen, ja nach umständen des dienstes entlassen würden, denn durch unüberlegte und harte behandlungen unserer unterthanen erweisen die jägere nicht allein denen unterthanen eine unzuläßige ungerechtigkeit, sondern machen auch die gemüther der unterthanen zu unseren grösten nachtheil bey allen übrigen wüthschafts verrichtungen abwendig und geben ihnen gelegenheit, ihre wildschäden forderungen auf das höchste gegen uns zu spannen.

[§ 21]

^{kk}§ 21. Was aber den wildschaden betrifft, dessen vergüttungen alle jahr zu unserer grösten beschwehde zunehmen ohne daß die wüthschafts- und forstämter sich viel hierum zu bekümmern scheinen, da verordnen wir beyden folgendes genau zu beobachten.

Erstens alle mögliche vorsichten zu gebrauchen, womit dessen entstehung entweder gantz oder wo orten es wegen heegenden wildtpreth nicht möglich ist, doch zum theil verhindert werde.

Zweytens allen fleiß anzuwenden, womit der würcklich sich ereignete wildschaden auf eine ordentliche und billige art auch zu rechter zeit geschätzt werde.

[§ 22]

^{ll}§ 22. Die vorsichten die entstehung des wildschadens gantz zu verhütten, bestehen auf herrschaften, wo wir kein wildpredt heegen lassen, ganz natürlich darinnen, daß die jägere sowohl das eigene stand als auch fremde

^j *B: Marginalie:* Unterthanen sind gütig und menschlich zu behandeln

^{kk} *B: Marginalie:* Wie sich in abschätzung des wildschadens zu verhalten seye

^{ll} *B: Marginalie:* Jener wildschaden der auf herrschaften, wo kein wildschaden geheget wird, vorkommet, soll den schuldtragenden zur last fallen

durchwechselnde wild fleissig abschiessen und das wüthschafts amt hierauf zu allen zeiten dringe.

Würde sich auf einer solchen herrschaft dennoch ein wildschaden ereignen, so wird solcher dem hieran schuldtragenden jäger und wüthschafts amt zu last fallen.

[§ 23]

^{mm}§ 23. Auf jenen herrschaften aber, wo das wildtpreth geheegt wird, mithin der wildschaden nicht gantz zu vermeiden ist, da muß am thätigsten für dessen vermindering gesorgt werden, die mittel hiezu sind folgende

ⁿⁿa) sollen die wüthschafts- und waldämter möglichst versuchen, mit gantzen gemeinden über eine jährliche schadensvergüttung überhaupt und zwar mittelst eines dreyjährigen contracts übereinkommen zu können, gleich wie auf den kay(*serlichen*) herrschaften beschiehet, der entwurff derley verträgen aber wäre uns vorher einzusenden und könnte der antrag dahin beschehen, daß gegen den an sie gemeinden^{oo} abreichenden vertrag mässigen quanto dieselbe die hüttere selbst zu stellen und zu bezahlen hätten.

^{pp}Zu bestimmung des jährlichen vergüttungs betrags aber müste ob jeder herrschaft ein billiges durchschnitts quantum der bisherigen bonification nebst berechnung der hütter unkosten angenommen und ohne den unterthanen solches zu eröffnen, von denselben zu erst vernohmen werden, wie viel sie verlangen.

Nicht minder müste auch nach verhältnuß der aussaat und maaß der gründe ein weiterer calculus gezogen werden, was die vergüttung ob denen einzelnen gründen in der berechnung der z. B. mit einem 8^{tel}, 6^{tel} oder 5^{tel} nach maaß des sich ereignenden wildschadens vergütenden erträgnuß betragen würden, diese berechnungen aber müssen vor den unterthanen geheim gehalten werden, weilen dieselbe nur zu unserer beurtheilung dienen sollen.

Hauptsächlich aber wird es auf die geschicklichkeit der beamten an kommen, den unterthanen begreiflich zu machen, daß sie durch ein jährliches sicheres pauschquantum eine verlässliche einnahme selbst auf den fall der wetterschäden, mißwachses und des in ein oder anderen jahr mehr abschießenden wilds gewinnen.

^{qq}b) sollen die wüthschafts ämter denen dem wildschaden am meisten ausgesetzten unterthanen bey guter gelegenheit verschiedene nebenverdienste, auch kleine bedienstungen bey den mayerhöfen zukommen laßen, theils um sie etwas dadurch zu entschädigen, theils um sie in dieser rucksicht in ih-

^{mm} B: *Marginalie*: Mittl den wildschaden zu verringern

ⁿⁿ B: *Marginalie*: Mit den unterthanen sollen contracten errichtet werden

^{oo} B: *korrigiert aus* jeden

^{pp} B: *Marginalie*: Hiezu muß ein durchschnitt von mehrern jahren zum gegenstandt dienen

^{qq} B: *Marginalie*: Denen beschädigten sind neben verdienste zu geben

ren vergüttungsforderungen billiger und zur billigen abfindung geneigter zu machen.

^{rr}c) Sollen bey den wildschadens schätzungen immer solche beamte und jägere zugegen seyn, die dem unterthan nicht verhasst sind, sondern denen er vielmehr geneigt ist und die ihn sonsten gut zu behandeln pflegen.

^{ss}d) Sind zu denen wildhüttern so viel möglich verlässliche und geschickte leute zu wählen und die jägere sollen dergestalt abwechseln, daß wenigstens immer ein jäger bey den wildhüttern ist.

^{tt}e) Wenn außerordentliche fälle, nemlich starcke waßergüsse und überschwemmungen die häufigere und gewaltsamere austretung des wilds vermuthen lassen, so sind die hüttere an die besorglichste örter zu stellen, nach umständen auch in der anzahl auf einige täge zu verstärken.

^{uu}f) Sind die jägere bereits durch unsere mehrere befehle unterrichtet, wie sie das austretende wild zu gewissen zeiten mit blinden lärm und schüssen abtreiben sollen.

^{vv}g) Sind zur schnittzeit die mit dem einführen der frucht meistens saumselige unterthanen zu erinnern, daß man ihnen bey länger unterlassender einfuhr über die behörige zeit keine vergüttung des allenfalsigen wildschadens leisten werde.

Und wann sonsten noch ein oder andere die entstehung oder vermehrung des wildschadens dienliche mitteln irgendetnem beamten oder jemand von jäger parthey nothwendig vorzukehren scheinen solte, so verpflichten wir dieselbe uns solche in vorschlag zu bringen.

^{ww}Vorzüglich verbieten wir auf das schärfeste, daß die commissarien und gerichtliche schätzer sich auf kösten der gemeinde, wo sie die schätzung vornehmen, sich bewürten oder tractiren laßen.

[§ 24]

^{xx}§ 24. Wo nun der würcklich unvermeydliche wildschaden sich ereignet hat, da sind wir zwar allerdings geneigt, den hiedurch beschädigten unterthanen einen billigen ersatz zu leisten.

Weilen aber die erfahrung lehret, daß sie ihre forderungen meistens übertreiben, auch die zufälle der auswitterung und ihrer eigenen schlechten beurberung der felder auf rechnung des wildschadens setzen, so werden die beamte und jäger sich sorgfältig angelegen seyn laßen, dem von den unterthanen

^{rr} B: *Marginalie*: Zur schadenschätzung sollen nicht verhaften jäger gegeben werden

^{ss} B: *Marginalie*: Zu wildhüttern sind geschickte leuthe zu wählen

^{tt} B: *Marginalie*: Wie man sich bei wasser güssen und überschwemmungen zu verhalten hat

^{uu} B: *Marginalie*: Des austretende gewild ist mit blinden schüssen abzutreiben

^{vv} B: *Marginalie*: Ist auf die baldige einführung des getreyds zu drengen

^{ww} B: *Marginalie*: Comissarien sollen nicht auf kosten der ge(mein)d tractiret werden

^{xx} B: *Marginalie*: Der in früh jahr von unterthan angebende wild schaden ist bis zur schnitts zeit durch beste mittl aufzuschieben

schon im frühe jahr ob denen saaten andeutenden wildschaden entweder die ansehung des anzuhoffenden nachwachses bis zur zeit vor der würcklichen erndte zu verschieben trachten oder im fall die unterthanen auf der besichtigung des wildschadens im frühe jahr beharren sollten, der augenschein gemeinschäftlich, daß ist mit zuziehung der jäger parthey vornehmen und den befund an uns ungesaumt berichten.

[§ 25]

^{yy} § 25. Zu besichtigung und abschätzung des wildschadens ist weder von seiten des wüthschaft- noch waldamts, noch von seiten der unterthanen ein wilkührlicher, sondern den umständen angemessener zeitpunct zu wählen. Ist der wildschaden durch einen gewaltigen ausbruch des meisten wilds auch einmal beschehen und offenbar beträchtlich, so ist der augenschein und die schätzung also gleich und auf der stelle vorzunehmen und die unterthanen hiezu vorzurufen, wenn sie auch selbst solchen nicht verlangen, aus ursache, daß der schaden in der folge nicht grösser von ihnen angegeben und gleich vor ferneren nehmlichen schaden dienliche mittel vorgekehret werden, welche auch gleich vorzukehren sind. Ist aber der wildschaden durch längere zeit, mithin nicht auf einmal, sondern nur nach und nach durch einzelnes wild beschehen, so ist der schaden zur gehörigen zeit vor der erndte in augenschein zu nehmen und zu schätzen.

[§ 26]

^{zz} § 26. Bey der schätzung selbst sind den unterthanen im fall der stellenden übertriebenen forderungen vernünftige und gütige vorstellungen zu machen, sohin ist zu versuchen, ob man mit ihnen über den vergüttungsbetrag einig werden kann.

Wenn sie aber unbillige forderungen stellen, so ist die untersuchung und schätzung von dem k(*aiserlichen*) kreyßamt durch das amt anzuverlangen. Die besonders hartnäckige unterthanen sind jedoch zuvor sowohl dessen, als auch des hierauf erfolgenden gewissen verlustes unserer ihnen sonst erweisenden gnaden und wohlthaten zu erinnern.

[§ 27]

^{aaa} § 27. Wenn übrigens ein beamter oder jäger auf irgend eine unbefugte art zu vergrößerung des wildschadens oder durch mißhandlung der unterthanen zu mehrerer hartnäckigkeit derselben und bestehung auf unbilligen forderungen anlaß geben sollte, so solle ein solcher scharf bestraffet und der anzeiger dessen von uns belohnet werden.

^{yy} B: *Marginalie*: Zu abschätzung des schadens ist die zeit nach den umständen zu wählen

^{zz} B: *Marginalie*: Bei übertriebenen forderungen deren unterthanen, soll die schätzung von k(*aiserlich*) k(*öniglichen*) kreis amt anverlanget werden

^{aaa} B: *Marginalie*: Beamte und jäger, welche auf aller hand art zu vergrößerung des schadens anlaß gegeben sind zu bestraffen

[§ 28]

^{bbb}§ 28. In ansehung der unkösten, die sich auf einer herrschaft wegen der jagd ereignen, verordnen wir, daß diese unkosten jene herrschaft zutragen und aus den renten zu ersetzen habe, auf welcher diese unkosten wegen der jagd gemacht werden.

[§ 29]

^{ccc}§ 29. Dahingegen solle wieder in die renten jeder herrschaft dasjenige einfließen, was für das von dieser herrschaft verkaufte oder abgeliefertes wildtpreth eingehet, obschon das wildtpreth einer herrschaft auf eine andere zum besseren verkauf oder wegen der an den wildtpreth handler unter einstens leistender abfuhr überführet wird.

[§ 30]

^{ddd}§ 30. Im fall ein wildtpreth von einer herrschaft auf die andere oder von einer revier in die andere übersezt, oder übertrieben wird, gleichwie bey gelegenheit des neu angelegten Steinitzer saugartens beschehn, solle dem jenigen jäger, aus dessen revier das wild übertrieben worden, das schußgeld hiervon aus der billigen ursache gebühren, weil er solches bisher erhalten und durch die übertreibung so viel als würcklich abgeliefert hat und weil dem solches in seiner revier übernehmenden jäger seyn schußgeld bey dem abschuß vermehret und ihme zu theil wird.

[§ 31]

^{eee}§ 31. Womit unser dienst so viel möglich bestens besorgt werde, so ist nicht allein an deme genug, daß die wüthschaftsbeamte, forstmeister, oberjägere und waldbereitere als unsere ansehnlichere beamte sich gut und freundschaftlich einverstehen, dessen wir uns gantz zuversichtlich zu ihnen versehen, sondern es ist auch nothwendig, daß die revier jägere in behöriger zucht und subordination gesetzt und darinnen erhalten werden.

Wir befehlen demnach hiemit ernstgemessen, daß das gesamte jäger personale, somit auch der oberjäger und die waldbereitere, dann forstere angewiesen werden, unseren forstmeistern den schuldigen gehorsam und gebührende achtung in allen gelegenheiten zu leisten, so wie alle untergeordnete jäger gegen den oberjäger und die waldbereitere wieder das nehmliche zu beobachten haben sollen.

[§ 32]

^{fff}§ 32. Im fall eines vergehens oder besonderen dienstnachlässigkeit sollen demnach die forstmeistere ihre untergeordnete ohne unterschied zu suspen-

^{bbb} *B: Marginalie:* Jagdunkosten

^{ccc} *B: Marginalie:* Das geld für wildpräth soll in die renten einfließen

^{ddd} *B: Marginalie:* Wegen schußlohn von einen auf die andere herrsch(aft) überlieferenden wildpreth

^{eee} *B: Marginalie:* Subordination der revier jägere

^{fff} *B: Marginalie:* Untergeordnete kann der forstmeister suspendiren

diren befugt seyn und an uns die anzeige des vergehens mit ihren gutachten zu unserer weiteren entschliessung alsobald erstatten.

[§ 33]

§§ 33. Endlichen und auf daß wir nicht nur des jagdweesens, sondern auch der wald cultur kündige jägere, deren leider so wenige vorhanden sind, mit der zeit erhalten mögen, befehlen wir denen forstmeistern bey anstellung der revierjägere und waydjungen, hauptsächlich darauf zu sehen, daß selbe nebst anderen erforderlichen eigenschaften des lesens und schreibens wohl kündig – auch in der waldcultur – und holtzkantnuß wohl erfahren seyen, alß welche uns vorzüglich in vorschlag zu bringen sind.

Gegenwärtiger befehl solle bey allen unseren wüthschfts ämtern in beysein aller beamten und mit zuziehung der ob jeder herrschaft befündlichen jägerparthey kund gemacht, dem protocoll einverleibet und alljährlich republiciret werden.

[E]

Wienn, am 1^{ten} May 1787.

A(lois) f(ürst) von Lichtenstein^{hhh}

1.3.3.3 Instruktion über die Trennung von Justiz und Wirtschaft,
13.5.1796

Wien, 1796 Mai 13

HAL, Kt. H 168

Aufbau: P – 24 §§ – E – A

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Der Anfangsbuchstabe des Protokolls sowie der jeweiligen Paragraphen wurden mittels Verzierung hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, wobei das Paragraphenzeichen und die Ziffern zentriert über dem jeweiligen Paragraphen angebracht wurden. Die Paragraphen wurden deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

Anmerkung: Die Instruktion über die Teilung von Justiz und Wirtschaft von 1796 nimmt Bezug auf Hofdekrete (1787, 1788) und enthält v. a. Regeln für den Justiziar. Dabei hält sich der Text eng an die kaiserlichen Gesetze und

§§ B: *Marginalie:* Für revier jäger und waidjunge sollen des lesen und schreibens auch des holzes kündige leuthe angestellt werden

hhh B: *folgt* Den 28^{ten} May 1787 der gesamten jägerparthey publicirt worden. Karl Denkstein m. p., Karl Franz Krauß m. p., Johann M. Schwarz m. p., Ignatz Frantz, Karl Joseph Lux m. p.; C: *folgt* Vorstehende instruction ist uns deutlich publicirt worden, den 12. May 1787. Franz Carl Sokor m. p., Joseph Franck m. p., Frantz Heyßl m. p. Johann Wilhelm Dobra [?] m. p., Joseph Kuck m. p., Frantz Carl Danhoffer, Joh(ann) Michael Mann m. p., Frantz Pirkfelder m. p., Ignatz Reithofer m. p.

ist auch vom juristischen Fachvokabular geprägt. Es werden hauptsächlich rechtliche Belange – etwa in Bezug auf den Umgang mit Grundbesitz, bei Streitigkeiten, Waisen etc. behandelt.

[P]

^aUm die verhältnisse zwieschen den wirtschaftsämtern und justiziären in hinsicht der justitzpflege so viel möglich genau zu bestimmen, erachten wir nothwendig, euch auf den gehorsamsten vorschlag unsers fürstlichen raths und anwalds, dann mährischen landes adwokaten Ott und auf das einrathen unserer fürstlichen kanzley nachfolgende instruckzion hierüber zuertheilen.

[§ 1]

§ 1. Nach maß des k(aiserlich) k(öniglichen) hofdekrets vom 21^{ten} August 1788 werden die justitzgeschäfte zwieschen dem wirtschaftamt und justitzamte getheilt.

Zum wirtschaftsamt gehören:

a) die grundbuchsgeschäfte, 1^{tens} die führung des grundbuchs, 2^{tens} ertheilung der gewöhren, 3^{tens} ausfertigung der satzbrieve (in Mähren improtocolation der schuldverschreibungen und anderer verbindlicher urkunden und beatestirung der beschehenen improtocolation genannt) folglich auch die vormerkung und 4^{tens} die tilgung oder löschung der die realität betrefenden lasten, 5^{tens} die vornehmung der schätzung, lizitirung und sequestrazion des realis, wenn so was der ordnung nach angesucht und zur bewilligung geeignet befunden worden ist.

b) Geschäfte des adelichen richteramts, 1. die bestellung der vormünder, 2. aufsicht auf das waisengut, 3. bestättigung der die mündln betrefenden kontrackten, 4. in waisensachen vorkommende konsens ertheilungen, 5. die aufnahm und berichtigung der waisenrechnungen, 6. die verlassenschafts abhandlungspflege mit allen amtshandlungen, die dahin gehörig sind, 7. die entwerfung des abhandlungsvertrags oder dero eigentlichen verlassenschafts einantwortung, diese jedoch mit der unten vorkommenden beschränkung.

c) Die strittsachen selbst, wenn 1^{tens} über eine schuldklage die schuld eingestanden wird, 2^{tens} die executionsführung, 3^{tens} injurienhändl.

[§ 2]

§ 2. Die verlassenschaftabhandlungsverträge oder die verlassenschaftseinantwortung oder erbabtheilungen sind von dem wirthschaftsamt zu entwerfen, jedoch vor der ausfertigung dem justitzamte zur einsicht, beurtheilung über die gesetzmäßigkeit derselben und sohinigen bestättigung vorzulegen. Und es haben sich auch die ämter während der abhandlung bey vorfallenden

^a Von anderer Hand am oberen Seitenrand ergänzt: Pr(aesentatum) 13^{ten} May 1796; links, neben [P]: Abschrift.

zweifeln an den justiziär zuverwenden und derselbe hat ihnen an die hand zugehen.

Fände der justiziär bey erhalt der abhandlungs verträge etc. auf ein gebrechen in den vorher gegangenen amtshandlungen der betreffenden verlassenschaft, so ist auch dieses zu rügen, und es sind die passendsten anleitungen an die hand zu geben, wie diesen gebrechen ohne aufsehen, doch nach recht und ordnung abgeholfen werden könne und solle. Den ämtern steht jedoch frey, ja sie werden auch hiemit angewiesen, in besonders wichtigen oder verwickelten fällen oder da wo sie sich mit dem von dem justiziär über die verlassenschaft abhandlung gemachten bemerkungen nicht vereinbahren könnten, sich an unsere fürstliche anwaldschaft in Brünn um rath und belehrung zuverwenden, die sonach zu befolgen ist.

[§ 3]

§ 3. Eben so sollen die ämter in wichtigern und hinlänglichern fällen die in waisensachen vorkommende konsens ertheilungen und bestättigung der die mündeln betreffenden kontrollen ohne von der anwaldschaft eingeholten belehrung nicht so leicht ertheilen.

[§ 4]

§ 4. Die wirtschafsamter haben sich aber angelegen sein zu lassen, bey allen sterbfällen allemahl, außer wenn ein kind verstirbt, dessen beyde leibliche eltern noch am leben sind, und welches kein anderwärtsher etwa erworbenes vermögen hat, sonst aber ohne ausnahm, folglich auch nach absterben der eheweiber, geschwistere, dienstbothen die verlassenschaftsabhandlung zu pflegen; dort wo münderbährige als erben eintreten oder ein abwesender mit interessiret ist, die inventur aufzunehmen und wenn gar kein vermögen vorhanden ist, wenigstens diesen umstand und daß kein vermögen befunden worden seye, in gegenwart dero dorfsgerichten ad protocolum zunehmen und dieses bey dem amte gehörig unterfertigt aufzubehalten. Bey durchgehends großbährigen und anwesenden erben ist die inventur gesetzmäßig nicht vorgeschrieben, da jedoch das landvolk, wenn mehrere erben eintreten, sich mit einander friedlich zutheilen höchst selten fähig oder geneigt ist, so ist die inventur in jedem falle, es wäre denn, daß selbe die majorenen bey nicht eintretenden minderbährigen oder abwesenden erben verbitten würden, allemahl vorzunehmen.

[§ 5]

§ 5. Alle strittigkeiten müssen, ehe sie bey dem justitzamte wirklich anhängig gemacht werden, bey dem wirtschafsamte zu dem ende angemeldet werden, damit durch dieses noch vorläufig die zustandbringung eines vergleichs gesucht werde.

Das wirtschafsamte hat daher über alle entweder gleich bey demselben eingebrachte oder mündlich ad protocollum aufgenommene oder von dem justitzamte an dasselbe geleitete klagen die sinnhandlungstagfahrten selbst zu bestimmen, und wenn bey demselben kein vergleich erreicht oder bey einfa-

chen schuldklagen die schuld nicht eingestanden wird, die partheyen mittelst weitheren bescheids und amtführung der ursachen, weil nemlich kein vergleich erreicht und (bey schuldklagen) die schuld nicht eingestanden worden ist, an das justitzamt zu verweisen.

[§ 6]

§ 6. Bey jeder vergleichstagsatzung muß auch dann ein protokoll aufgenommen werden, wenn wirklich kein vergleich erreicht oder die schuld nicht eingestanden wird.

[§ 7]

§ 7. Wenn bey schuldklagen kein vergleich zu stande komt, so ist der beklagte zu befragen, ob er der schuld sowohl in ansehung des kapitals, als der allenfällig mit eingeklagten interessen geständig seye und hienwieder noch in ansehung der zeit der forderenden zahlungen z(um) b(eispiel) weil die schuld noch nicht verfallen, oder da, wo eine aufkündigung stipulirt worden ist, selbe nicht vorausgeschickt worden wäre, etwas einzuwenden habe.

Das geständniß des beklagten ist genau und deutlich ad protocollum zu nehmen, der kläger an die liquidirung der etwa gehabten klags kösten zu erinnern und dann hierüber das urtheil auf eingeständniß selbst von dem wirtschaftsamt zuschöpfen, doch vor ausfertigung desselben dem justitzamte, damit in der formalität kein gebrechen unterlaufe, vorzulegen.

[§ 8]

§ 8. Die von dem wirtschaftsamte aufnehmende protocolla sollen allemahl, besonders aber wenn ein vergleich zu stande komt, oder die schuld eingestanden wird, von dem amte und den betreffenden parthen und wenn diese des schreibens unkündig wären, von einen hiezu durch sie eigends ersuchten namensfertigen (der kein amtsmitglied, folglich auch nicht der acktuar, sondern ein unpartheyischer seyn soll) und einen zweiten zeugen unterschrieben ad acta aufbewahrt, den parthen aber auf anverlangen abschriften ertheilet werden.

[§ 9]

§ 9. Da, wo der justiziär im amte wohnt oder gerade gelegenheitlich zugegen ist, soll er, wenn er nicht sonst außerordentlich beschäftigt ist, den vergleichstagsatzungen, welche den justitzamtlichen klagsverhandlungen vorauszugehen haben, mit beywohnen und zu erreichung eines billigen vergleichs durch gründliche und vernünftige aus der sache, die in stritt gezogen wird, hergehohlte vorstellungen dem amtmann die hand biethen, und mitwirken.

Überhaupt aber sollen die ämter nicht glauben, daß sie ihrer dießfälligen pflicht schon damit genüge geleistet haben, wenn sie die parthen bloß fragen, ob sie sich vergleichen wollen. Hieran ist es nicht genug, sondern man muß den streitenden theilen selbst billige, dem gegenstand angemessene vergleichsvorschläge und andere anpassende vorstellungen machen, aber auch hiebey nicht in einen zweiten fehler verfallen, nemlich die parthen nicht mit

üblen Worten oder Art behandeln, und sie zu nichts zwingen, noch eine Furcht einjagen.

[§ 10]

§ 10. In Grundbuchsgegenständen ist da, wo die Sache einigermaßen einem Zweifel unterliegt, der Justiziar oder in sehr wichtigen Fällen die Anwaltschaft zu Rath zuziehen. Vorzüglich haben die Ämter bey der Grundbuchsführung in Zuschreibung der Gründen darauf alle ihre Aufmerksamkeit zu richten, damit a) einem vorgeblichen Käufer das erkaufte Grundstück nicht auf sein einseitiges Angeben, sondern nach Vernehmung des Verkäufers selbst und wenn derselbe bekennet, diesen oder jenen Grund wirklich in der angegebenen Art verkauft zu haben und nach hierüber errichteter ordentlicher Kaufsurkunde die von beyden Theilen und von Zeugen zu unterfertigen ist, zu geschrieben und b) untersucht wurde, ob der ^bVerkäufer zum Verkauf berechtigt, ob er^b nicht ein blosser Vorwirth, oder Vermund, ob Käufer und Verkäufer nicht etwa minderjährig, und dergleichen gewesen seye. c) Wird dadurch, daß der Verlassenschaftsausschlag vor der wirklichen Ausfertigung Justitzamtlich kritisiret und adjustiret werden muß, in Absicht der Devolutionsordnung manchem Verstoß und hierinfälligen Gebrechen vorgebeugt und durch den Verlassenschaftsausschlag bestimmt werden, wenn ein, oder das andere Reale und in welcher Art zuzuschreiben seye. d) Ist bey Zuschreibungen der Gründen, welche die Weiber ihren Ehemännern anverheurathen, sich gegenwärtig zuhalten, daß diese Zuschreibung nur titulo dotis zugeschehen, mithin keine andere Wirkung habe, als die Anverheurathung eines Grundes hat, die von seithen des Mannes zu Handen des Eheweibs geschieht, denn hiedurch wird das Eigenthum nicht übertragen, ^cweil wenn der Mann vor dem Weibe stirbt, ihm die Dos, das Heurathsgut, samt der Wiederlage zurückfallet^c. Es kann alßo zweytens jener Eheheil dem ein Grund anverheurathet worden ist, und auch der Anverheurathende einseitig hierauf keine Schulden kontrahiren, sondern es müsten hiezu beyde Theile und zwar das Ehe Weib, wenn sie der Verbindlichkeit des Ehemanns beytreten will, nach vorläufiger von dem Justitzamte zugeschehen habender Certiorirung einwilligen. ³^{tio} Wirkt nach Inhalt des bürgerlichen Gesetzbuchs § 116 und des hierüber ergangenen Hofdekrets von 2. November 1787 numero 738 der Jos(*efinischen*) Gesetzsam(*mlung*) nicht jede Anheurathung daß das eingeheurathete Gut der überlebende Theil Gewinne und selbes ihm zufalle.

Da nun aber dieses der Absicht der Anverheurathung zuwider zulaufen scheint, so sind die Landtleute gelegenheitlich hierauf aufmerksam zu machen und zu erinnern, daß sie ihre Ehepackten auch für das vergangene durch

^{b-b} über der Zeile ergänzt

^{c-c} dazu befindet sich am linken Rand folgende mit Bleistift geschriebene Anmerkung: dies ist ein irriger Beysatz eines dritten

eine nachträgliche erklärung oder übereinkommung bestimmter machen und außer zweifel setzen, was mit dem wechselseitig anverheuratheten bey vorversterbung ein und des andern theils zugeschehen habe. 4^{tens} Wenn das angeheurathete nicht in einem grundstücke, sondern in einem geldquanto bestehet und dergleichen heuraths briefe zur grundtbücherlichen vormerkung gelangen, so sind sie so, wie eine schuldverschreibung anzusehen und durch derenselben improtocolation auf ein reale wird auf dasselbe die hypothek für das verschriebene und respective zugebrachte quantum mithin für heurathgutt und wiederlage auf dem überlebungsfall des eheweibs für dieselbe, und zu ihrer sicherheit und vice versa, wenn das eheweib dem mann ein bestimmtes quantum anheurathet aber nicht auszahlte, sondern auf einen ihr gehörigen grund für den überlebungsfall versichern wolte, für diesen bewirkt. 5^{to} Ist bey vorkommenden neuen ehepakten darauf zusehen, daß, wenn es einen theil betrifft, der zur zweiten ehe schreitet und kinder aus der ersten ehe hat, derselbe dem zweiten eheweib oder ehemann nicht das ganze vermögen anverheurathe, wo bei man sich auch mit der auf dem lande sehr gewöhnlichen, aber ungiltigen verkindschaftung oder an Kindesstatt annehmung nicht einschläfern lassen muß, weil dergleichen versprechungen gemeinlich ohne wirkung bleiben, da sie nicht nach vorschrift der gesetzen ausgeführt und zu unbestimmt gemacht werden.

e) Ist bey ertheilung eines grundbuchsextrakts auch darauf bedacht zu nehmen, ob kein kaufschillingsruckstand hipotecarie hatte und falls ja, so muß derselbe ebenfalls in der ordnung in welcher er haftet, im extract erscheinen. f) Kann ein grund auch über seinen grundbücherlichen oder wahren werth verschuldet werden, da es nur die sorge des impetranten oder vermerkungserber ist, in wie weit er durch eine improtocolation bedeckt werden möchte. Es ist jedoch rathsam, einen darleiher, der sichtbahr über den wahren werth der realität geld vorstreken wollte, bey der übersteigung des werths zuwarren.

[§ 11]

§ 11. Bey den über injurien streitigkeiten entstehenden klagen und angeordneten tagfahrten hat zwar der justiziär als solcher nicht einzuschreiten und weder bescheide noch protokole, noch urtheile zu unterschreiben, doch da selbe manchmal verwikelter, als andere dem justitzamte zugewiesene streitfälle sind, und hiezu eben auch vollkommene kenntnüß der gesetze und besonders der gerichtsordnung zu erhebung des factums, und bedersseitiger beweismitteln an zeugenschaften, eiden und dergleichen erforderlich ist, so soll der justiziär da, wo er im orte wohnt, auch in diesen streitfällen das verhandlungsprotokoll in gegenwart des amtmanns führen, mithin die verhandlung aufnehmen und auf jeden fall die bescheide und urtheile entwerfen. Da, wo er nicht im orte wohnt, soll die tagsatzung über eine injurienklage, wenn es anders, ohne protrahirung der justitz geschehen kann, auf eine solche zeit bestimmt, und nach umständen auch verlegt werden, wo der justiziär

wegen seinen ihm durch das gesetz zu gewiesenen amtshandlungen ohne hin im orte gegenwartig zu seyn bemüssiget ist, ergäbe sich aber kein solcher fall zu dieser zeit, so hat er das betreffende amt nach eingesehener injuri-enklage schriftlich zu instruiren, wie sich dasselbe in sachen zu benehmen habe. In verwikelten und aufsehen verursachenden injurienfällen aber, besonders wenn von seithe des klägers ein rechtsfreund einschreitet, müste der justiziär zur verhandlungs tagsatzung sich geflissentlich in das betreffende amtsort begeben.

[§ 12]

§ 12. Und da die executionsertheilungen, folglich auch die im wege der execution vorfallende arrestirungen genauere kenntniß der rechte, und des zuges des verfahrens voraussetzen, so sollen auch die – die executions führungen betreffende exhibita dem justiziär mit einer bey besonderen fällen auch das allfällige gutachten des wirtschafsamts enthaltenen einbegleitung zum bescheidsentwurf und instruierung des amtmanns, wie er sich weiter zubenehmen hat, zugesendet und dabey darauf bedacht genohmen werden, daß auf den fundum instructum eines bauernguts keine execution vorgenohmen und im wege derselben keine zerstückung eines katastral- oder eines solchen grundes, der vermög kontract zu einem hauße zugewiesen oder sonst unzerstückbar ist, ohne höherer gubernial, respective obrigkeitlicher bewilligung gestattet, noch aber ein uneingekauftes zinßstück oder ein uneingekaufter bauerngrund in die execution gezogen werde.

Handelte es sich um ein gewisses quantum, welches im wege der execution eingetrieben werden wollte, und würde deßwegen auf einen bauerngrund selbst exequiret, so haben sich die wirtschafts- und justitzämter angelegen seyn zulassen, den exequirenden theil zur eingestehung leidentlicher terminen oder doch ergreifung einer anderen executionsart *z(um) b(eispiel) der sequestration eines theils der fechßung etc. zubewegen* oder aber wäre darauf furzudenken, einen solchen exequirten unterthan aus dem waisenamte auszuhelfen, wenn er normalmäßige sicherheit leisten und man hofen kann, in hinsicht der richtigen einzahlung des interesse nicht gefährdet zu seyn.

Wenn im wege der execution lizitationen emphiteutischer realitäten vorfallen, so sind die bedingniße und modalitäten immer eine geraume zeit vor der wirklichen licitation aufzusetzen und hiebey der urspringliche kauf zum grunde zu legen und diese bedingniße dem justiziär zur vorläufigen prüfung einzusenden, der sodann und bey erfolgenden verkauf auf die für den meistbiethenden amtlicher seits zuentwerfende und auszufertigende einantwortungs urkunde prüfen wird. Diese vorsicht, denen lizitanten die emphiteutische jährliche der obrigkeit zuleistende zahlungen oder verbindlichkeiten vor der lizitation recht genau zuerklären, ist umso nothwendiger, als die meiste käufere, besonders bey emphiteutischen mühlen sich in einen großen kaufschilling einlassen, hievon die interessen vermissen, in der folge nicht bestehen und mit ihren jährlichen zahlungen zurückbleiben, sohin die

obrigkeit um nachlässe der emphiteutischen zinsen oder verbindlichkeiten ohne end behelligen.

[§ 13]

§ 13. Nach diesem maßstab haben sich sowohl die wirthschafts- als justitzämter zu benehmen und in übrigen bleiben die den erstern vermög patent von 21. August 1788 zugewiesene gegenstände bey der bishörigen verfassung. In rekursfällen aber ist dem wirthschaftsamt eingeraumt, auch den justiziär um belehrung anzugehen und ihm den berichtsentswurf zu seiner beurtheilung und allfälliger abänderung vorzulegen, welcher sich das wirthschaftsamt außer wichtigen bedenken, die der anwaltschaft vorstellig zu machen sind, zu unterziehen hat.

Wir versehen uns aber zu unseren wirthschaftsämtern gnädigst, daß sie diese ihnen zugehende erleichterung nicht mißbrauchen und die geschäfte nicht gefliessentlich von sich weg und dem justiziär oder der ohnehin so sehr beschäftigten anwaltschaft zuschieben werden, weil ansonsten diesen beyden leztern bevorstünde, die betreffende ämter aus als nachlässig oder unfähig in behandlung der geschäfte anzuzeigen.

Sollten jedoch die umstände unumgänglich erheischen, daß zur auseinandersetzung eines zweifelhaften höchst verwickelten grundbuchs- oder verlassenschaftsgegenstandes, besonders aber veralteter verlassenschafts abhandlungen, über welche erst jetzt fragen oder zweifel aufgeworfen werden, die aus mangel der behörigen abhandlung nicht anders als durch den weg der untersuchung und allenfälligen gütlichen beylegung abgethan werden können, und wo manchmal auch auf eine ersatzleistung der beamten oder, wenn diese schon gestorben und kein regreß möglich wäre, der obrigkeit selbst ankommen möchte, die persöhnliche einschreitung eines rechtskündigen nöthig wäre und das erforderliche durch die corespondenz dem amtmann nicht mittgegeben und er nicht hinlänglich instruirt werden könnte, so soll^d hierüber an die fürstliche kanzley bericht erstattet werden, die sodann das nöthige entweder unmittelbar oder durch die anwaltschaft veranlassen wird. In fällen aber von erstgedachter gattung, die keinen verschub leiden, ist sich an die fürstliche anwaltschaft hierwegen zu verwenden.

Träfe es sich nun, daß in solchen angelegenheiten die eigentlich dem justiziär nicht zugewiesen sind, derselbe auf ein oder anderer herrschaft zur ausmittlung einer solchen angelegenheit von unserer fürstlichen kanzley oder von der anwaltschaft abgesendet werde, so sind ihm als eine besondere remuneration an diäten täglich zwey gulden aus unseren renten der betreffenden herrschaft gegen seiner von dem amtmann zu vidirenden und von unserer inspektion zur auszahlung zu approbirenden quittung zu verabfolgen.

^d folgt für gestrichen

[§ 14]

§ 14. Und damit der justiziär bey den unterthanen an zutrauen gewinne, und auch von den übrigen amtshandlungen sich eine kenntniß erwerbe, so ist derselbe auch in dem amtsorte, wo er wohnt, bey öffentlichen rathschlägen oder anderen öffentlichen amtshandlungen zum rathstisch zuziehen und seine stimme, so wie eines andern beamten zu attendiren; im range aber soll er dem rendmeister gleich gehalten und mit ihm gleichen sitz, wo aber dieß nicht seyn könnte, den vorsitz haben, ohne rüksicht ob ein und welches wirtschaftsamt derselbe zugleich mit dem justitzamt begleite.

[§ 15]

§ 15. Das einreichungsprotokoll über jedes an das justitzamt stilisirtes gesuch hat für jetzt, und nun bis etwa hiran eine abänderung zutrefen rätlich befunden werden wird, der amtsschreiber jeder herrschaft zuführen und in daselbe nicht nur allein justitzamts-, sondern auch solche jurisdictions gegenstände einzutragen, die das adeliche richteramts betreffen. Dieses protokoll hat aus folgenden rubriken zu bestehen: a) zahl oder numer der überreichten schrift b) tag der einlangung oder praesentatum c) namen der partheyen d) gegenstand der eingabe e) tag der erledigung, worunter bey justitzamts-schriften der tag der geschehenen übergebung oder einsendung der schrift an den justiziär gehöret, da die sohinige weitere erledigung der justiziär selbst vermerkt f) der tag der zustellung an die parthey g) anmerkungen über den lauf des gesuchs, ob es bey dem justiziär geblieben oder zuruckgekommen, beym amte und wo registriret oder der parthey hinausgegeben worden seye und dergleichen wovon noch unten meldung geschieht.

Es hat aber auch der justiziär in seinem wohnungsort über die ihm von den wirtschaftsämtern oder unmittelbar zukommende gesuche und partheyschriften eine art von einreichungsprotokoll zu halten und seinen eigenen numer zuführen, doch diesen nicht oben an auf das gesuch, sondern unten auf der linken ecke des exhibit mit *k/l* einen zifern anzumerken, sofort den tag, wenn ihm das gesuch zugekommen, nicht minder den tag seiner erledigung und endlich die von ihm erfolgte zustellung an die parthey einzutragen, dann macht er auch eine rubrique zu anmerkungen über das amtspraesentatum, den amtsnumer und dergleichen. Und obschon die partheyschriften eigentlich im amtsorte, wohin die parthey gehöret oder der prozeß anhängig ist, überreicht werden sollen, mithin der justiziär zu vermeidung der unterbrechung der fortlaufenden zahl des amtlichen einreichungsprotokolls außer im nothfall oder wenn sich ein oder die andere parth in dem orte, wo er sich aufhält, befindet, besonders aber späth einbri/*n*gende dilationsgesuche über in entlegenen amtsorte abzuhaltende tagsatzungen, wegen daraus entstehen kommenden großen verwirrungen und verlegenheiten, nicht annehmen soll, so ist doch diesem vielmal, besonders wenn schriftlich verhandelt wird, nicht auszuweichen. In solchen fällen praesentiret daher der justiziär das gesuch selbst, setzet seinen numer unten links an, und verständiget gelegentlich

davon das betreffende amt, welches so nach die verständigung presentiret, und numeriret und nebst den gegenstand in das amtliche einreichungsprotokoll einträgt, dem gesuch aber oben keinen numer gibt, sondern in der rubrick anmerkung das praesentatum des justiziars, so das gesuch bei ihm erhalten hat, anmerket; komt also ein solches von dem justiziär selbst presentirtes gesuch zugleich mit der oberwähnten anzeige des justiziärs zum amte, so bekommt dasselbe kein wirtschafts amtliches presentatum mehr, und oben an gar keinen numer, sondern der numer des tags der einlangung deselben wird mit kleinen zifern unten auf der rechten ecke des gesuchs bemerket. Wenn die anzeige des justiziärs über bey eingelangte ^egesuche von mehreren derley^e gesuchen unter einem erwähnung macht so bekommt diese anzeige so viele numern als gesuche sind, die bey ihm eingereicht wurden. Diese anzeige oder verständigung des amtes kann aber auch nur in einer abschrift des von dem justiziär führenden haus einreichungsprotokolls bestehen und selbes wird zugleich mit dem beym amte führenden einreichungsprotokoll zur kontroll des taxvermerks dienen.

[§ 16]

§ 16. Die beim wirtschaftsamte einlangende das justitzamt betreffende gesuche sind dem justiziär allemahl zugleich durch die fürstliche ordinari, in fällen aber, wo wirkliche gefahr auf verzug haftet, auch durch eigene bothen zuzusenden, besondere vorsicht und beschleunigung ist bey einlangenden erstreckungsgesuchen oder, wo behelfe auf die sich der beklagte excipiendo beziehen will, dem gegentheil vor der tagsatzung mit zutheilen gebethen wird, nöthig. Da jedoch die frist gesuche manchmal zu spät einlangen, als daß sie dem justiziär noch in zeiten zugesendet werden könnten, so läßt sich hier für jeden fall nichts vorschreiben, sondern es hängt von dem einvernehmen des justiziär mit dem amte und von einer vernünftigen beurtheilung nach zeit und umständen ab, ob nicht manchmal ein solches dilationsgesuch von dem amtmann statt des justiziärs wenigstens zur vernehmung des gegentheils mit dem anfrage, daß indessen die bestimmte tagsatzung in suspenso bleibe, verbeschieden werden könnte um mehrere lästige bothengänge zerspahren; dagegen der justiziär, wenn er in zeiten nicht mehr verständiget werden kann, den aufschub der tagsatzung schon daraus vermuthen kann, wenn die gelegenheit ihn abzuholen nicht anlangt.

[§ 17]

§ 17. Dem justiziär stehet frey, selbst expeditionen mit der gehörigen vorsicht, um sich den beweyß der geschehenen zustellung zuverschafen, zuveranlassen, was *z(um) b(eispiel)* in Brünn, wo der justiziär Sporžil dermahl noch wohnt, auf die füglichste art *ges[ch]ehen* kann. Die expedition aber, welche von dem justiziär zur zustellung an die parthen an das amt gelangen, hat

^{e-e} über der Zeile ergänzt

dasselbe den parthen so zuzustellen oder zustellen zu lassen, daß für den fall einer entstehenden frage über die richtig geschehene zustellung allemahl der vollgiltigste beweiß hergestellt werden kann. Eigentlich sollen zustellungsbögen besorgt werden, auf deren einen spalte die eigenschaft des zustellenden stücks angeführt, auf der gegenspalte aber der tag der zustellung und des richtigen erhalts durch die eigenhändige oder gleich viel geltende unterschrieff zweyer zeugen, deren einer den namen des des schreibens unkündigen zustellungsempfängers nebst seinen namen unterschreibt, bestätigt wird.

Dieß gibt sodann den beweiß der richtig geschehenen zustellung ab. Ist aber wegen entfer[n]ung der parthey oder aus anderen ursachen dieses nicht thunlich, so soll der empfänger ein recepisse entweder selbst ausstellen, oder wenn er nicht schreiben kann, von zween^f zeugen ausstellen lassen, deren einer, wie erst gedacht, sich als namens unterschreiber unterfertigt.

Diese zustellungsbögen und recepissen sind bey dem amte sorgfältig aufzubehalten.

[§ 18]

§ 18. Auf jeden bescheid ist die taxe nach den bestehenden gesetzen anzu merken und von dem wirtschaftsamte einzuheben, hievon dem justiziär die ausgewiesene von ihm bestrittene schreib- und stempelgebühr zuvergüten, die taxbeträge aber sind in das rentamt abzuführen, deßgleichen wird man bedacht seyn, denen parthen die gesetz und taxordnungsmäßige fuhr- und bothenlöhne, dann diäten anzurechnen, solche aber nie überschreiten.

Damit man wisse, welche taxen zuentrichten kommen und welche eingegangen oder aber ausständig geblieben sind, so ist ein vermerk hierüber nach den beyliegenden muster zuverlegen und der selbe in genauer ordnung fortzuführen, und sorgfältig aufzubewahren.

Die bey auswärtigen partheyen und adwokaten rückständige taxen sind von monath zu monath einzutreiben und wenn gütliche erinnerungen nichts nützen, hat auf veranlassenden ausweiß des rentamts der justiziär oder nach umständen der amtmann bey demjenigen gerichtsstand, dem der restirende unterliegt, um prompteste eintreibung der taxe ex officio einzuschreiten und gelegenheitlich zu expediren, damit das postporto oder bothen lohn nicht mehr als die taxe selbst betrage. Da aber auch dem justiziär selbst ein und andere tax beträge, besonders von jenen expeditionen, die er selbst besorgt, zu handen kommen dörften, so hat auch derselbe einen ähnlichen vermerk, wie oben beyliegt zu halten und von zeit zu zeit mit dem wirtschaftsamte zu berechnen, was ihm an stempel und schreibgebühr zuguten, dagegen an von ihm eingehobenen taxen zur last fällt.

^f über der Zeile ergänzt

[§ 19]

§ 19. Die abgeschlossene justitzamtliche verhandlungen sind seiner zeit ordentlich verzeichnet, an die registratur der betreffenden herrschaft abzugeben und daselbst behörig verzeichnet aufzubewahren.

[§ 20]

§ 20. Was nun die sämtliche dem justitzamte obliegende anliegenheiten betrifft, diese sollen von dem justiziär allein geleitet, verbeschieden, abgeurtheilet und verantwortet werden. Es stehet aber dem amtmann und jedem wirtschafts beamten, besonders solchen, die sich zu dem justitzfach nebenbey ausbilden wollen, frey, ja es wird dem amtmann, wenn er nicht in andern amtsgeschäften wesentlich gescheidert ist, zur schuldigkeit gemacht, den mündlichen verhandlungen beyzuwohnen oder einen andern beamten hiez zu bestimmen. Was zugleich auch zur rechtfertigung des justiziärs wider das mögliche boshafte vorgeben einer parthey, daß jenes, was dieselbe angebracht hat, nicht oder nicht in der angegebenen art ad protocollum gekommen seye, dienen wird.

Der justiziär hat daher die vorfallende tagsatzungen im amtsorte abzuhalten und sie dergestalt anzuordnen, daß er bey den ihm anvertrauten dominien dießfals nie in collision gerathe.

Die verhandlung hat er selbst mit zuziehung des amtschreibers als actuer oder in dessen wahren verhinderungsfall, des kanzleyschreibers und zwar in solange diesfalls keine andere einleitung getroffen wird, auf der amtskanzley aufzunehmen die hierüber schöpfende urtheile untereigener fertigung hinaus zugeben und überhaupt alle das justitzamt betreffende auskünfte, berichte und geschäfte selbst und daher auch unter eigener dafür haftung und verantwortung zu vollziehen, und hiebey nach seiner besten einsicht, redlichkeit und unpartheylichkeit zu werke zu gehen.

Er hängt aber immer von uns als obrigkeit ab, und ist schuldig, und verpflichtet, über seine amtshandlungen unserer fürstlichen kanzley oder fürstlichen anwaltschaft rede und antwort zugeben, die einsicht der akten auf jedes maliges verlangen der anwaltschaft zu gestatten, allenfällige erinnerungen derselben anzunehmen, abheischende auskünfte zuerstatten und in wichtigen fällen oder wo es sonst die anwaltschaft nöthig findet (besonders aber in streittigkeiten zwischen unterthanen, die in der folge selbst auf obrigkeitliche gerechtsame einen einfluß haben könnten, der jedoch noch nicht offenbahr aufliegt, da für diesen fall die bestellung eines andern richters bey dem appelazionsgericht angesucht werden müste) die verhandelte akten samt dem urtheilsentwurf und beweggründen vor der ausfertigung an die anwaltschaft einzusenden.

[§ 21]

§ 21. Wenn sich ein dem justitzamte der regel nach o/b/liegendes geschäft z(um) b(eispiel) zeugen- oder eidesabnahm und inrotulirungen schriftlich verhandelter prozessen in einen unvermutheten verhinderungsfalle des justi-

ziärs oder mit minderer weitwendigkeit und kösten von dem wirtschaftsamte selbst gleichmäßig vornehmen liesse (was besonders bey inrotulirungen der fall ist), so hat der justiziär hierüber mit dem betrefenden amtmann das zwekmäßige einvernehmen zutrefen, doch hievon (außer den inrotulirungen) nur höchst selten und mit großer vorsicht gebrauch zumachen, im übrigen aber hat er auch die alljährlich einzusendende justitztabellen mit dem amtmann jeder besonderer herrschaft in ordnung zu bringen, und gleichmäßig mit zu fertigen, sofort die überreichung an das appellazionsgericht behörig zu besorgen.

[§ 22]

§ 22. In ruksicht aller zu seinen amtshandlungen benöthigenden auskünften, gerichtlichen vollziehungen, wie auch in rüksicht der betrefenden bothengängen und fuhren etc. hat sich der justiziär unmittelbar an den amtmann der betrefenden herrschaft zuwenden und die dagegen von diesem anverlangende auskünfte, belehrungen, bescheidsentwürfe und sonstige auf die oben beschriebene beyderseitige amtsgeschäfte bezughabende ausarbeitungen, so schleinig, als möglich zu ertheilen, zu übernehmen und zubeendigen. Die vorfallende abschriften in justitzamtsgegenständen aber sind auf verlangen des justiziärs von der amtskanzley der betrefenden herrschaft zu besorgen, wofür dem abschreiber die schreibgebühr, in so weit eine gestattetlich ist, und eingehet, zustatten zu kommen hat.

[§ 23]

§ 23. Mit depositen, actorischen kuzionen und konkursmassa, dann anderweitigen hinterlegt werdenden verwaltungs- oder sequestrazions-, lizitazions- und dergleichen geldern, hat sich der justiziär als solcher nicht zu bemengen, sondern derley gelder und deposita hat das wirtschaftsamte der vorschrift gemäß zu besorgen und dem rentamt zu übergeben, massen wir ausdrücklich verbieten, daß die herrschafts vorstehere sich mit denen geldern selbst befassen und unter was immer für einen vorwand solche bei derselben erlag hinter sich behalten oder die auszahlung derselben aus dem rentamt selbst vornehmen, sondern sie haben die geldempfänge dem rentamt zuzuweisen, und die auszahlung dem rentamt anzuschafen, ein welches wir nicht aus einem mißtrauen gegen die herrschafts vorstehere, sondern wegen der ordnung und womit zu allen zeiten bey den rentämtern aus den rechnungen die eingegangene und verausgabte gelder ausgewiesen werden können, hiemit verordnen.

Es stehet aber dem justiziär frey, einen der wirtschafts beamten zum verwalter einer konkursmasse oder zum sequester und dergleichen, in so weit dieß ohne nachtheil der sonstigen dienstpflcht besorgt werden kann, gegen einer vermög gesetzten erlaubter remuneration mit einvernehmung des amtmanns zu ernennen und aufzustellen.

[§ 24]

§ 24. Sollten sich in der ausführung dieser instruction anstände und zweifel ergeben, so sind selbe durch die anwaltschaft unserer fürstlichen kanzley vorzulegen.

Überhaupt aber halten wir uns bevor, bey sich, etwa änderenden umständen nach maß derselben auch gegenwärtige instruction ab zu ändern und etwas anderes zu verfügen.

Endlich versteht sich, daß alle beamte eines jeden amts sich gegenwärtige instruction wohl bekannt zumachen und nach ihren kräften den herrschaftsvorsteher und justiziär in denen vorkommenden fällen unverdrossen und folgsam unterstützen, dann jedem justiziär eine abschrift von dieser instruction zugestellet, zu ende jeden jahrs aber von jedem amt durch die inspection ein verzeichnüß der eingegangenen taxbeträge gemäß unsers schon bestehenden aber bisher nur von der Sternberger inspection und dem Lichtenthaler amt wohl beobachten befehls an uns eingesendet werden solle.

[E]

Wienn, den 7^{ten} April 1796

Aloys fürst von Lichtenstein

[A]

nr.	namen der partheyen, welche die taxe zuzahlen haben	gegenstand des taxbaren stucks	taxen		stempel		abschrift		zustellung		postporto oder bothenlohn		tag der zahlung und sonstige anmerkungen
			kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
1	N. N.	bescheid von 10. Februar 1795		3		3		2		6			bezahlt den
2	N. N.	sentenz d(e) d(ato) 15 ^{ten} Februar 1795	3			15							unvermögend

1.3.4 Johann I. Joseph (1760–1836)

1.3.4.1 Vorschrift über die Pflichten der Wiener Hofkanzlei, 20. 6. 1815

Wien, 1815 Juni 6

MZA, Kt. F 128/197

Aufbau: P – 46 §§ – E – R

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels vergrößerter Auszeichnungsschrift, wobei das erste Wort davon mittels nochmals größerer Schrift und doppelter Unterstreichung zentriert über den Rest gesetzt wurde, hervorgehoben. Das erste Wort der Narratio wurde mittels vergrößerter und verzierter Anfangsbuchstaben betont. Die ersten 20 Paragraphen wurden mit römischen, der Rest mit arabischen Ziffern, die zentriert über die Textpassagen gesetzt wurden, nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

Anmerkung: Dieses Exemplar wurde von der Hofkanzlei in Wien am 21. Juni 1815 an die Buchhaltung in Butschowitz mit folgendem Begleitschreiben verschickt:

Die fürstliche buchhaltung erhält anmit eine abschrift der gestern in der kanzley raths sitzung auf befehl seiner durchlaucht publizirten vorschrift über die allgemeinen pflichten und besonderen obliegenheiten der Wiener hofkanzley aus der – von dem buchhaltungs personale – der 2^{te} § besonders zur kentniß zu nehmen ist, da noch immer verlautet, dass einige individuen ungeachtet mehrmaligen erinnerungen sich correspondenzen mit denen beamten erlauben, in denen die lügenhaftesten erfindungen und schwärzeste verläumdungen ausgestreuet werden und worüber nahere untersuchung eingeleitet ist.

von Walberg m. p., Von Ostheim m. p. Ad mandatum serenissimi, Wien am 21. Juny 1815

B. Buschmann m. p.

[P]

^aVorschrift über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten meiner Wiener Hofkanzley.

Wen eine Wiener hofkanzley das in sie setzende vertrauen rechtfertigen, eine zufriedenheit verdienen, achtung und ansehen von den untergeordneten branchen und behörden erwerben will, muß sie nach dem geiste meiner

^a *Darüber ist mit Bleistift notiert:* Behoben durch die hofkanzlei instruktion vom 31. Dezember 1839 numero 12094.

befehle operiren, auf deren erfüllung und handhabung die grosse wachsamkeit verwenden und jedes glied dieses gremiums die pflichten des nützlichen eifrigen dieners – des offenen rechtlichen mannes – erfüllen. Sie müssen im ganzen gerecht und billig in ihren entscheidungen, tadellos in ihren handlungen, vorsichtig in ihren anordnungen, standhaft in handhabung derselben, unermüdet im wirken zum guten und stets aufmerksam zur hintanhaltung der auf meine interesse wirkendene nachtheile seyn und dadurch jene thätigkeit, wirkungsgeist, treue, ordnungsliebe und unbefangenheit nach und nach unter mein beamte verbreiten, die so wesentlich zum ganzen gehöret, beschwerden seltener macht, unnütze schreibereyen entfernt, mißgriffe, umtriebe und ärgerliche zögerungen beseitiget, somit jeden zu handeln zwingt, wie es das wohl und die ordnung in dem umfange meiner ausgebreiteten herrschaften und in meinem ganzen besitzstande erheischt.

Um diesen aufgestellten zweck zu erreichen, verordne ich folgendes:

[§ 1]

I°. Das erste wesentlichste und unentbehrlichste band jeder gremial-verfassung ist eintracht, und wechselseitige achtung der chefs, dann subordination, ehrerbietung und gehorsam des untergeordneten personals gegen das praesidium, gegen die departements vorsteher, und sonstige vorgesetzte, ohne welche nie die ordnung im dienst erhalten werden kann. Gleich wie ich nun die strenge erfüllung dieser jedem rechtlichen manne ohnehin heiligen pflichten von meinen hofrätthen und untergeordneten kanzley personale mit grund erwarde, so verseehe ich mich von seite des praesidii und der übrigen hofrätthe, dann sonstigen vorgesetzten, daß sie den untergebenen, die ihre pflichten erfüllen, mit anstand und achtung begegnen, die fehlenden aber mit ernst und würde zurechtweisen und wenn wider alle erwartung auch zurechtweisungen nicht verfangen sollten, mir zur verdienten ahndung anzeigen werden. Die bande der eintracht und wechselseitige achtung der chefs, dann der subordination der untergeordneten werden andurch am meisten gewinnen, wenn die chefs, von denen ich mit recht erwarten kann, daß nicht blos der trockene buchstabe der vorschrift, sondern eigene überzeugung von der nothwendigkeit der folgsamkeit gegen das praesidium sie bewegen möge, denen subordinirten in allen den dienstbefördernden und zu meinem nutzen abzielenden anordnungen zur genauesten beobachtung derselben mit beyspiel vorangehen.

[§ 2]

II°. Die verschwiegenheit über kanzley-geschäfte und anvertraute dienstgeheimnisse fordere ich unbedingt von meinem kanzley personale, dem ein für allemal verboten seyn soll, ausser dem offiziellen wege sich in privat correspondenzen mit meinen beamten oder fremden hierüber einzulassen, ober meine und der kanzley beschlüsse früher als sie erlassen werden, auszubreiten, fremden von dem zuge der geschäfte auskünfte zu ertheilen, oder gar dienstesentlassungen oder promotionen zu erfinden, die nur zu beirrung

meiner beamten anlaß geben; wo ich dann jede verletzung der verschwiegenheitspflicht in amtlichen angelegenheiten strenge und nach umständen mit der gänzlichen dienstes entlassung ahnden werde, welche verschwiegenheitspflicht ich unter gleicher strafe auf den fall der verletzung meinem buchhaltungs personale besonders nachdrücklich anmit auftrage.

[§ 3]

III°. Ebenso nachtheilig ist es für den dienst, wenn befehle, resolutionen und verordnungen vor ihrer ausführung bekrittelt, und dadurch schon im voraus gelähmt werden wollen. An den unübersehbaren nachtheilen, welche hieraus entstehen, vorzubeugen und damit niemanden der sich hierin falls etwas zu last kommen läßt, mit unwissenheit sich entschuldigen könne, finde ich nothwendig meine willensmeinung dahin erkennen zu geben.

[§ 4]

IV°. Meine entschlüssungen und befehle müssen jedesmal entweder sogleich und pünktlich vollzogen oder die anstände, welche ihr vollziehung hindern, mittelst eigener gremial vorträge, die nach reiflich erwogener und fachlich dargestellten gründen zur vermeidung unnöthiger schreibereien und verzögerungen so kurz als möglich zu bearbeiten sind, meiner weiteren schlußfassung unterzogen werden, und ich erkläre, daß es meine absicht nicht sey, daß wenn wichtige rücksichten gegen den vollzug meiner entschließungen streiten, ich auf die unverzügliche vollstreckung dennoch dringen, vielmehr gründliche zu meinem besten abzielende vorstellungen nicht nur allein stets gnädig aufnehmen, sondern daran auch beweis getreuer pflichterfüllung finden werden. Wenn aber über meine entschlüssungen keine anstände sich ergeben, so soll meine kanzley sich nicht erlauben, unter was immer für vorwand solche auf sich beruhen zu lassen, oder bei der intimation an die behörden wesentliche abweichungen zu machen. Fände die kanzley nothwendig den unterbehörden die modalitäten, wie das anbefohlene zur ausführung gebracht werden soll, an die hand zu geben so müssen diese immer in dem wahren geist der entschließung abgefaßt werden.

[§ 5]

V°. Nebst der treue und anhängigkeit, achtung und genauen befolgung meiner befehle, gehorsam gegen vorgesetzte und strenge verwahrung des dienstgeheimnisses, fordere ich uneigennützigkeit im ausgebreiteten verstande, beharrlichen fleiß in erfüllung der amtsobliegenheiten, und sittlichkeit. Es liegt mir ungemein viel daran, daß meine kanzley bey meinen beamten, bey meinen unterthanen, und den öffentlichen staatsbehörden in achtung stehe, und daß man ihr nicht vorwerfen möge, als könnten ihre amtshandlungen durch partheyligkeit, durch geschenke, bestechungen und besondere rücksichten auf bande der blutsverwandtschaften geleitet und irre geführt werden.

[§ 6]

VI. Zur behandlung meiner hofkanzley und kasse geschäfte hat folgendes personal zu bestehen

- a. der erste und älteste hofrath von Walberg führt das praesidium im rathe und bey allen ämtlichen verhandlungen fast überall den vorsitz und bey unterschritten den ersten platz.
- b. Die hofrätthe Hauer, von Ostheim und Johann Hempfling haben nach dem ersten hofrath unter demselben im gleichen range die unterschrift.
- c. Den hofrätthen folgt im range der kabinets secretaire baron Buschmann,
- d. der secretaire von Haymerle,
- e. der secretaire Franz Hempfling,
- f. der kanzley revident,
- g. der protocollist Maximilian Kraupa,
- h. der kanzelist von Jaszwitz,
- i. der kanzelist Hoffmann,
- k. drey copisten mit besonders schönen handschriften, wovon ersterer als registrant zu verwenden ist,
- l. die kanzley-bothen Höss und Tschabrunn.

Dieses ist zugleich die rangordnung, die ich meinem hofkanzley personale unter sich einräume.

[§ 7]

VII°. Meine hofkanzley als das unter meiner unmittelbaren direction stehende centrum besorgt alle kanzley geschäfte und führt die oberleitung über meine gesammten h(*errscha*)ften und die zu derer adminstrirung bestellten wirtschafts-, forst- und waldämter, nicht minder unterstehet derselben die buchhaltung, baudirekzion, architecten, ingenieurs, das haushofmeisteramt, überhaupt alle behörden und departements mit ausnahme der unter meiner unmittelbaren leitung allein stehenden stall und gestütt direction – müssen daher ihre berichte, anzeigen, vorschläge etc. etc. durch sie an mich gelangen lassen, auch den befehlen, anordnungen und verfügungen meiner hofkanzley gleich den meinigen die schuldige folge zu leisten.

[§ 8]

VIII. Die eröffnung und praesentirung aller in geschäften mittelst der eigenen fürstl(*ichen*) ordinaire, der k(*aiserlich*) k(*öniglichen*) post oder sonstigen gelegenheiten unter der aufschrift an mich, wo nicht soli serenissimo beygesetzt ist, dann an meine kanzley in Wien, einlangende pakete, briefe, berichte, noten, bittschriften, anzeigen, kurz alle aktenstücke ohne ausnahme [*fällt*] dem praesidio zu. Nur bey jenen briefen oder paketen, welche vom hofkriegsrath oder sonstigen militär-behörden unmittelbar unter meiner adresse einlangen, dann jenen von meinen h(*errscha*)ften, worauf soli serenissimo stehet, hat die eröffnung vom praesidio nicht statt [*zu finden*] und ist mir allein vorbehalten. Ich will und befehle, daß diese anordnung zur erhaltung der ordnung im geschäftszuge genau befolgt werde.

[§ 9]

IX. Von allen bittschriften, eingaben, anzeigen, denuntiationen, welche an einzelne kanzley glieder ausser den officiellen weg stylisirt einlangen, ist

keine notiz zu nehmen und sind zu cassiren, wovon die ämter und untergeordneten behörden zu verständigen seyn werden.

[§ 10]

X. Zu erhaltung der ordnung muß der das praesidium führende älteste hofrath von allen gegenständen auch zuerst kenntniß haben, an ihn muß alles ohne ausnahme, was in geschäften der kanzley und ihr zugewiesenen gegenstände vorkommt gewiesen werden, der sohin die eingelangten schriftlichen gegenstände, nicht aber mündliche gespräche von denen keine notiz genommen wird, in dem gehörigen kanzley gremialweg zur wissenschaft, gemeinschaftlichen deliberation und expedition an die betreffenden behörden einleiten oder jene gegenstände, die unmittelbar ganz allein zu meiner kenntniß gelangen müssen, mir vortragen wird.

[§ 11]

XI. Alle mittelst der ordinär der *k(aiserlich) k(öniglichen)* post und sonstigen gelegenheiten oder durch besondere eingaben mit jedem tag einlangende vom praesidio übernommene, praesentirte und mit der protocolls nummer versehene actenstücke müssen dem stimmeführende kanzley gremio vor den alle Mittwoch und Samstag regelmässig abzuhaltenden sitzungen zur kentniß und uiberlesung mitgetheilet werden, um in denenselben nach verlangen des praesidii die meinung vorzüglich in wichtigeren fällen und gegenständen abgeben zu können

[§ 12]

XII. Der das praesidium führende hofrath hat sowohl in als auch ausser den sitzungen das recht der vertheilung über die zur verhandlung einlangenden actenstücke unter das kanzley gremium zur referirung oder sonstigen ausfertigung der elaboraten und expeditionen. In abwesenheit oder erkrankungsfalle des ersten hofraths führt der ihm folgende hofrath und in abwesenheit aller hofrätthe der erste secretär das praesidium.

[§ 13]

XIII. Bei kanzley sitzungen bestimme ich zu stimmführenden personen von den § 6 benannten kanzley individuen

- a. den hofrath von Walberg,
- b. die hofrätthe Hauer, von Ostheim und Johann Hempfling,
- c. den cabinets secretair baron von Buschmann,
- d. den secretär von Haymerle,
- e. den secretär Franz Hempfling.

[§ 14]

XIV. Da bey einem aus sachkundigen biederer männern bestehenden verein die entscheidung durch mehrheit der stimmen eine beruhigendere uiberzeugung von der gründlichkeit der anträge, von der zweckmässigkeit und gerechtigkeit der ansprüche gewähren, so darf ausser den currenten nichts der allgemeinen berathung entzogen und die freyheit der meinungen der stimmenführenden auf keine weise unterdrückt werden, und es

muß in pleno über alle wichtigen gegenstände deliberirt und votiert werden, worauf die mehrheit der stimmen die entscheidung nach sich zieht. Die stimmeführung wird bey dem secretär Hempfling anfangen und bey hofrathe von Walberg enden. Bey ungleichheit der stimmen kann der das praesidium führende hofrath durch den beytritt seiner stimme den ausschlag der mehrheit oder der sache geben. Wenn die stimmführenden in ihren meinungen so sehr verschieden wären, dass keine mehrheit der stimmen erreicht werden könnte und selbst der praesidirende hofrath über die entscheidung bedenken trüge, so muß der vortrag hierüber an mich erstattet und die entschließung abgewartet werden. In solchen fällen stehet auch den stimmführenden frey, ihr votum separatum schriftlich dem praesidio zu übergeben, das solches dem vortrage in urkunde beyzulegen verpflichtet ist.

[§ 15]

XV. Da die sitzungen in der absicht gehalten werden, um über die vorkommenden gegenstände mit gemeingeist sich zu berathen, auf die wahren gesichtspunkte des dauerhaften nutzens mit fester beharrlichkeit hinzuwirken, die erworbenen kenntnisse zur beförderung meines interesse an handen zu geben und die entschließung zum besten des dienstes, der renten und zu aufrechterhaltung der ordnung festzusetzen, so muß jeder dabey ohne partheylichkeit ohne anmassung und bitterkeit in anständigen ausdrücken und mit edler freymüthigkeit, als rechtlicher mann nach wissen und gewissen seine meinung sowie die modalitäten in vorschlag bringen, nach welchen die vorträge an mich erstattet oder die erledigungen und instructionen an die aemter und sonstigen behörden erlassen werden sollen.

[§ 16]

XVI. Von den rathschlüssen, welche in den gremial sitzungen einstimmig oder durch die mehrheit der stimmen festgesetzt werden, darf kein referent in seinen konzepten abgehen und die stimmführenden kanzley personen bleiben für das, was in den sitzungen beschlossen worden, insgesamt mir verantwortlich.

[§ 17]

XVII. Sollten ausser der hauptsitzungstagen (Mittwoch und Samstag) besonders wichtige und dringende deliberanda vorkommen, so sind hierüber besondere sitzungen zu halten und die stimmen führenden kanzley personen von dem praesidio auf eine bestimmte stunde fürzuladen. In diesen und allen sitzungen sollen und müssen nach verschiedenheit der geschäftsgegenstände oder materien die in meinen dienstens stehenden anwälde, und departments vorsteher z. b. in rechtssachen, kauf und verkauf vertragen etc. meine anwälde, in bausachen die bau direction, in hofstaatsangelegenheiten ein jeweiliger haushofmeister, in rechnungs und revisions angelegenheiten der chef der buchhaltung, in kassawesen die beyden cassir etc. etc. auch fürgeladen und um ihre meinungen vernommen werden.

[§ 18]

XVIII. Bey den kanzley sitzungen ist alles dasjenige sogleich ohne weiteren vortrag an mich zu erledigen, was nach den von mir festgesetzten systemal grundsätzen meines fürst(lichen) hauses und meiner hand billets dann nach den bestehenden kanzley circularien und rescripten nach den k(aiserlich) k(öniglichen) landesgesetzen und verordnungen meiner wiederholten entschließung zu unterlegen überflüssig und in sich selbst gleichsam entschieden ist.

[§ 19]

XIX. Zu meiner entschließung bleiben vorbehalten:

- a. alle auf mein fürst(ürstlichen) haus, familie und regalien bezug habende gegenstände;
- b. alle wichtige angelegenheiten mit den hof- und länderstellen im inn- und auslande;
- c. neue organisirungen aller art in allen meinen dienst branchen;
- d. alle gnaden sachen besonders nachlässe an resten aller art und remunerationen
- e. alle kasse- und finanz gegenstände;
- f. dienstverleihungen, pensionirungen, entlassungen und gehaltsvermehrungen;
- g. käufe und verkäufe der realitaeten;
- h. neue pachtungen von größeren belange;
- i. aussergewöhnliche käufe und verkäufe im grossen, von der wolle, wein, körnern, holz und fabricks art, nicht minder bilder, bücher und kupferstiche;
- k. alle stifungsangelegenheiten, über stiftplätze der domherrn bey St. Stephan, bei dem Savoischen damenstift, bey der Theresianischen ritteraccademie;
- l. verleihung aller patronatspründen auf meinen herrschaften;
- m. alle meine wirthschaftsbauführungen von höheren belange,
- n. quartiers verleihungen und verwechslungen in Wien und meinen residenzen auf dem lande;
- o. alle voluptuar gegenstände;
- p. jagd, stall und gestütt angelegenheiten;
- q. alle abweichungen von systemal grundsetzen;

[§ 20]

XX. Die in den raths oder kanzley sitzungen der referenten zur ausarbeitung zugetheilten expeditionen oder vortrags entwürfe müssen soviel möglich beschleuniget werden, damit solche von Mittwochs biß Donnerstag und vom Samstag bis Montag abends rein und correcto abgeschrieben zur unterschrift bereit seyen. Ubrigens ist es mein wille, daß in den expeditionen und rescripten an meine aemter und behörden und beamte beissende ausdrücke, neckische ausfälle und herabwürdigende worte sorgfältig vermieden, dienstvergehungen mit anstand verhoben, und das point a honneur unter meiner

dienerschaft geweckt werde. Das praesidium wird darauf wachen, daß in den expeditionen keine rückstände erwachsen und das currens sowie es bisher zu meiner zufriedenheit geschehen ist, erhalten werde.

[§ 21]

21^b. Die concepte der expeditionen von den secretairen sind zuerst den hofrätthen Hauer und von Ostheim zur revision zu übergeben, die wenn sie nichts zu erinnern haben, und solche meinen erlassenen befehlen und den kanzley beschlüssen entsprechend finden, ihre namen mit dem worte (legi) unter dem concepte beyfügen, sohin diese concepte in der verschlossenen kanzley tasche dem praesidio zuschicken werden, welches, wenn es auch nichts zu erinnern finden sollte, das (expediatur) beysetzen wird. Ebenso werden die hofrätthe selbst die übernommenen oder zugetheilten ausarbeitungen sich auch wechselseitig vor dem ausschreiben ins reine mittheilen und wenn sich anstande darstellen sollten, unter anständiger auseinandersetzung der beweggründe diese mündlich oder in möglichster kürze schriftlich zu beheben suchen; im fall aber das die vereinigung der meinungen nicht erreichbar wäre, meine entscheidung ansuchen. Jeder expedition ist der name des concipienten der revidirenden hofrath – dann das expediator von dem praesidio beyzusetzen. Ohne diese controlle soll und darf in meiner hofkanzley nichts expediert werden, wie dann einseitige erlasse oder erledigungen ohne wirkung und gültigkeit seyen. In abwesenheit oder erkankungsfalle des ersten hofraths von Walberg hat der im dienste ältere hofrath das praesidium zu führen, und das expediatur den concepten beyzufügen.

[§ 22]

22. Alle von und aus der kanzley ergehende verordnungen, circularien, rescripte, decrete, bescheide, instructionen überhaupt alle expeditionen jeder art an die aemter, beamte, anwälde und sonstige behörden wird der das praesidium führende hofrath von Walberg nach dem ihm eingeräumten range zuerst unterschreiben, dann hat einer der hofrätthe Hauer und von Ostheim gleich unter seiner seinen beyzufügen, und sofort an jeder durch eine woche abwechseln die unterschrift zu leisten. Eben so wird die vorbenannte ins reine geschriebene kanzley unter ad mandatum serenissimi einer meiner secretairen Buschmann, Haymerle und Hempfling unterschreiben, und es ist meine wille, daß diese so wie die hofrätthe durch eine woche in der mitunterschrift abwechseln, ohne welcher controlle jede expedition ungültig anzusehen, indem kein einzelnes individuum die macht hat etwas eigenmächtig zu erlassen und das kanzley gremium mir insgesamt dafür verantwortlich bleibt.

^b Ab hier wechselt die Nummerierung von römischen zu arabischen Ziffern.

[§ 23]

23. Alle von mir an wem immer ausstellende urkunden jeder art, schuldverschreibungen, handbillets an meine aemter, beamte, anwälde etc. hat unter meiner namensunterschrift auch der das praesidium führende hofrath, dann jener in der wochentlichen mitunterschrift stehende hofrath mit der namensunterschrift zu beglaubigen.

[§ 24]

24. Schreiben, welche an die länderstellen, kreisamter oder sonstige behörden, ich nicht selbst unterschreiben will, können nach meinen vorausgegangenen entscheidungen und begnehmigten concepten von dem praesidio allein erlassen werden, welches sich auch von antwortschreiben an standespersonen versteht, denen auf ihr gesuch nicht füglich ein kanzley bescheid ertheilet werden kann.

[§ 25]

25. Die an mich zu erstattende kanzley vortrage müssen ganz in dem geiste meiner vorschriften, kurz, bündig und wahr, dann alle dienstersatzungs- oder pensionirungs vorschläge ohne partheylichkeit nach recht und gewissen abgefaßt seyn und da ohnehin in den rathssitzungen darüber deliberirt wird, so können keine einzelne schriftliche vorschläge von einzelnen kanzley personen ohne vorausgegangener meldung in den rathssitzungen gestattet werden, da sich ansonsten nur abweichungen in geschäften ergeben würden, die bey einer central behörde die übelsten folgen und spaltungen nach sich ziehen möchten. Ich erwarte dass meine hofkanzley mir nur vollkommen ausgearbeitete gegenstände, nicht aber bruchstücke oder vorberichte in vortrag bringen werde, und halte mir bevor, die einlangende vorträge entweder allein oder mit zuziehung meiner hofräthe oder in eigenen kanzley sitzungen, so wie es mir belieben wird, zu erledigen. Die vorträge in kanzleysachen haben lediglich die hofräthe zu unterschreiben.

[§ 26]

26. So wie ich das currenz bey meiner hofkanzley stets erhalten wissen will, so bleibt es derselben zur besonderen pflicht auch die untergeordneten behörden zum schnellen geschäftsbetrieb zu verhalten, längere rückstände an berichten, auskünften, rechnungslegung mängel, erläuterung, periodischen eingaben etc. nicht zu gestatten und diese umsomehr dann zu betreiben, wenn die vorkommenden gegenstände auf meinem und den öffentlichen dienst einen wesentlichen einfluß haben.

[§ 27]

27. Wenn wichtige geschäfte vorkommen, welche die baudirection, das hofmeisteramt oder rechts sachen etc. etc. betreffen und wenn die schriftlichen äusserungen der chefs dieser behörden oder der anwalde zu einer eben so gründlichen als schleunigen erledigung dieser geschäfte nicht führen sollten, so sind dieselben entweder zur session in pleno oder zu einer beschränkten session fürzuladen, mit ihnen darüber zu berathen und die

beschlüsse wenn es nothwendig, durch einem vom praesidio zu wählenden secretair ad protocollum zu nehmen, welches mir in vortrag zu bringen ist.

[§ 28]

28. Da nach meiner erfahrung die wirthschafts inspectionen auf meinen h(errscha)ften in Österreich, Mähren und Schlesien der erwartung nicht entsprochen haben, ganz abgestellt sind und nur jene in Böhmen über die h(errscha)ften Schwarzkostelletz, Aurzinowes, Skworetz, Rattey, Kaunitz, Radim und Rumburg dem wirthschaftsrath Stella anvertrauet zu bestehen hat, so werden die hofrätthe Hauer und von Ostheim oder wen ich sonst dazu beordern werde, nebst den gewöhnlichen kanzleygeschäften in Wien zur dienstpflicht haben, sich nach meinen befehlen entweder allein oder zusammen, so oft wie ich es nöthig finden werde, sowohl zur uibersicht aller wirthschafts- und sonstigen gegenstände, welche vorhin den inspectionen oblagen, als auch zu vorkommenden untersuchungen und prüfungen aller art auf meine h(errscha)ften zu begeben, dort vorzüglich ob die ergangenen verordnungen in vollzug gebracht, die aufmerksamkeit zu richten, und alles das zu erheben, was mir zum nutzen sowohl als nachtheil gereichen könnte. Nur dürfen die beordneten nichts eigenmächtig auf der stelle außer es wäre gefahr auf dem verzug vorhanden, verfügen, sondern sie haben über ihre aufträge schriftliche raporte zu machen, diese bey ihrer zurückkunft dem praesidio zu übergeben, welches hierüber eine ordentliche sitzung mit zuziehung des übrigen stimmführenden kanzley personals abhalten, über die erhobenen gegenstände debattiren und sohin einen ordentlichen vertrag an mich zur entschließung erstatten wird, um sohin die weiteren erlasse an die behörden auszufertigen. Nebst der unentgeldlichen kost bey den vorstehern meiner h(errscha)ften auf localvisitationen soll jeder hofrath, oder das von mir beordnete individuum mittelst der robot- oder wirthschaftspferden von einem amte zum anderen befördert werden. Sollte aber in der nacht einer in dienstangelegenheiten abwesend seyn, bey meinen beamten nicht verpflegt werden können, so sind die auslagen zu verzeichnen, und unter anweisung des praesidii der betrag aus meiner Wiener majorat haupt cassa zu vergütten und dort in ausgab zu stellen.

[§ 29]

29. Über untersuchungen meiner beamten und sonstigen dienerschaft, wo sich criminal fälle darstellen, oder verträge von welcher art sie auch seyn mögen, die der ausfertigung meiner kanzley unterliegen, sollen vor erstattung der vorträge an mich, meine anwälde zu rathe gezogen und ihre meinungen dem vortrag beigelegt werden.

[§ 30]

30. In fällen, wo meine entschließung einzuholen längere zeit erfordert wird, und offenbar gefahr auf dem verzug haftet, kann und soll zwar meine hofkanzley nach gremialschlüssen fergehen es muß aber das, was unter anhof-

fung meiner begnehmigung veranlaßt worden ist, unverzüglich bey meiner zurückkunft zur begnehmigung vorgelegt werden.

[§ 31]

31. Waß die immer zum gang der kanzley geschäfte und zu erhaltung einer dauerhaften ordnung nothwendige einrichtung betrifft, so zerfällt diese

- a. in die vertheilung der referate unter die stimmführenden kanzley personen;
- b. in jene des einreichungs-protocolls;
- c. in jene des expedite;
- d. in jene der registratur;
- e. in jene des hausarchivs;
- f. in jene der cassa.

Hierüber gebe ich meinen willen zur weiteren eintheilung und befolgung zu erkennen.

[§ 32]

ad a. Vertheilung der arbeiten.

Diese geschieht von dem praesidio unter der stimme und nicht stimmführende kanzley personen. Obwohlen ich von der fahigkeit meines stimmführenden personals überzeugt bin, dass jeder aus demselben zu jeder bearbeitung der geschäfts-gegenstände anwendbar und vollkommen geeignet seye, so gehet doch mein wille dahin, daß der erste hofrath von Walberg nebst den in vorhergehenden absetzen schon bestimmten kanzley geschäften und der haupt-ein-übersicht und der leitung aller meiner angelegenheiten, dann erhaltung der ordnung im ganzen umfange meines besitzstandes und im centro vorzüglich jene referate behalte

- a. welche auf gegenstände meiner fürst(lichen) familie, meines fürst(lichen) haus und regalien, gerechtsamen, dann erbeinigung bezug haben;
- b. alle diplomatischen angelegenheiten im inn- und auslande;
- c. intimationen bey staatsbehörden, ministern und länder referenten in dienstsachen;
- d. verhandlungen das herzog(lich) savoyische damen stift, die domherrn und theresianische ritter academie betreffend;
- e. wälder behandlung und benützung nach dem aufgestellten systeme.

[§ 33]

Die hofräthe Hauer und von Ostheim.

Diese haben ohnehin mit dem ersten hofrathe volle kenntniß von allen meinen geschäften zu nehmen, nach meinen befehlen sich bereisungen meiner besitzungen gefallen zu lassen, und sich wechselweise die bearbeitung nachstehender referats gegenstände nach der vorgeschriebenen gremial ordnung unvorzüglich jener

1. welche auf die gesamte verwaltung und benützungs gegenstände meiner herrschaften auf die verbesserte landwirthschaft, veredlung der viehzucht, die pomologie, benützung der teuche, erzeugung hinreichender futter vorrä-

the, organisir- und instruirung der rechnungsaemter, und des rechnungswesens auf die innerliche bestellung der aemter und denenselben zugetheilten wirtschaftsbaulichkeiten bezug haben. Ferners

2. der prüfung aller anschläge bey käufen der güter und realitäten dann verkäufen derselben zu unterziehen.

3. Sie haben über das, was sie aus ihren missionen, localvisitationen oder untersuchungscommissionen erhoben haben, in den kanzley gremial sitzungen und zwar die wichtigeren schriftlich, die minder wichtigen mündlich zur deliberirung zu referiren, die wichtigeren beschlüsse mir zur sanctionirung in vortrag zu bringen, die minder wichtigen aber nach der bey meiner Wiener fürst(lichen) hofkanzley eingeführten ordnung der expedition zu zuführen, und auf deren befolgung bey den untergeordneten behörden zu wachen.

[§ 34]

Der hofrath Johann Hempfling.

Dieser hat nach der in meinem handbillet vom 20./21. Jänner d(ieses) j(ahres) erklärten willensmeinung nebst der stall- und gestütt-direction bereits seine bestimmte referate von mir zugetheilt.

[§ 35]

Der cabinets secretaire b(aron) Buschmann.

Nebst dem, dass der in der zeit meines aufenthaltes auf dem lande auch bey meinem staat, worüber ihm jedesmal meine befehle zukommen werden anwesend seyn muß, wird er über die gegenstände und geschäfte, die hauswirtschaft küche, hofmeisteramt und kammerer betreffend referiren und sich in den monaten seiner anwesenheit in Wien zu allen jenen ausarbeitungen gebrauchen lassen, welche ihm außer meinem besonderen aufträgen auch von dem kanzley praesidio in dienst und kanzleygeschäften vorzüglich aber wie weiter unten folgt in der leitung des expedite in der kanzley werden zugetheilt werden.

[§ 36]

Der secretaire von Haymerle.

Dieser hat sich allen denen dienst aufträgen und elaboraten zu unterziehen, welche ihm von dem kanzley praesidio werden zugetheilt werden.

[§ 37]

Der secretaire Franz Hempfling.

Nebst der weiter unten folgenden protocolls-registratur und archivs derection wird derselbe noch besonders

a. die holzanweisungen für meinen hofstadt und deputatisten in Wien samt dem diesfälligen verreit;

b. die Wiener häuser und quartiers angelegenheiten in der stadt und den vorstädten mit der damit verbundenen häuser administration, steuer abfuhren tagsatzungen bey den öffentlichen behörden, etc.;

c. die conscription, recrutirung, und kopfsteuer angelegenheit meiner hausleute;

d. die vertheilung, anschaffung und verrechnung der kanzley materialien und sonstigen bedürffnissen, endlich

e. die controlirung der postbrief auslagen zu besorgen haben.

[§ 38]

Der revident.

Dieser ist zu jenen ausarbeitungen bestimmt, welche ihm von dem kanzley praesidio in buchhaltungs- und revisionsfach in calculations gegenständen in entwerfung der billanzen aller art, in geld curs angelegenheiten in evidentzhaltung des besoldungs und pensions standes werden zugetheilt werden.

[§ 39]

Der protocollist Kraupa

erhält seine geschäften bestimmung bey der unter folgenden protokolls einrichtung.

[§ 40]

Der kanzlist von Jaßwitz und Hofmann mit den e. kopisten.

In der ordnung des kanzley expeditis.

[§ 41]

Der registrant.

Bey dem protokoll, der registratur, und dem haußarchiv.

[§ 42]

ad b. Einreichungs und exhibiten protocoll.

Das einreichungs und exhibiten protocoll ist nach seiner bestimmung ein chronologisches verzeichnis aller bey meiner Wiener hofkanzley zur verhandlung vorkommenden acktenstücke. Es muß nicht nur der erinnerungspunkt für dermalige, sondern auch für künftige zeiten seyn, es muß nur auf die gegenstände deuten, nicht aber dieselben in allen nebenzweigen verfolgen und in kleinsten detail erschöpfen wollen, was eigentlich die in der registratur hinterlegten akten ergänzen müssen, da die ordentliche führung des protokolls mit dem dazu gehörigen index die seele der ordnung bey kanzley geschäften ist, so hat der so wichtigen leitung des protocolls

1. ein protocolls-director vorzustehen, wozu ich den secretaire Franz Hempfling ernenne.

2. Diesem ist ein protokolls-director-adjunct oder protocollist in der person des Kraupa zugetheilt und untergeordnet.

3. Beyden bestimme ich noch zur aushilfe einen registranten, dessen verwendung in protokolls, registratur und archivs geschäften, den protocolls director überlassen bleibt.

Das einreichungs und exhibiten protocoll mit dem dazu gehörigen index, dann dem eintragen der expeditionen hat der protocolls-director-adjunct Kraupa rein und ohne correcturen zu führen, dann das fasciculiren der akten zu besorgen. Den scontro des protocolls aber in evidenz zu halten, bleibt dem protokolls director zur pflicht aufgetragen.

In das protocollum exhibitorum müssen alle actenstücke eingetragen werden, welche praesentirt von dem praesidio dem protocols director werden zugestellt werden, bey welcher gelegenheit die zahl der jeden tag einlangenden aktenstücke auch derselben erhalten wird, die alle abend mit dem protokoll zu controlliren, die obwaltende differenz aber dem praesidio anzuzeigen ist. Jedes zum protocoll vom praesidio praesentirt gelangende actenstück muß mit dem fortlaufenden numero unter dem praesentato von dem protokollisten bezeichnet werden. Die von dem praesidio nicht präsentirte, müssen vor der nummerirung und eintragung demselben zugestellt werden, weil kein stück ohne dem praesentato des praesidii und dem nummerum des protokolls zur kanzley session ad deliberandum ed expediendum gelangen darf.

Sobald alle in das protokoll eingelangten aktenstücke eingetragen sind, hat diese der protokollist dem protocols director mit der vom praesidio erhaltenen zahl wieder zu übergeben, welcher diese in die circulation unter das stimme führende personal setzen wird, um sich hievon zur bevorstehenden kanzley sitzung die nöthige kenntniß zu verschaffen, und die meinung abgeben zu können.

Die aus der circulationen zurück kommende aktenstücke hat das letzte individuum nach der durchlesung wieder dem protocols director zu behändigen, welcher diese auf den rathstisch bis zur session aufbewahren wird, wobey das praesidium aufmerksam seyn muß, ob die zahl der zur protocollirung abgegebenen stücke vorhanden sey. Der protokollist wird demnach von session zu session die nummern nach chronologischer ordnung auf einen halben bogen vorzuschreiben haben, auf den das praesidium bey jeden an die stimme führenden persohnen vertheilten nummern den namen anmerken wird, welcher diesen zum referat und expedition zugetheilt ist.

Die mit den amtsberichten und sonstigen eingaben bey der kanzley einlangende urkunden oder geldbeträge wird der protocols direktor bis zur rathsitzung aufbewahren und den empfang in dem, betreffenden acktenstück eigenhändig bestättigen.

Sollten von mir mündliche entschlüsse dem praesidio oder einem anderen kanzley individuo gemacht werden, so ist der diesfällige expeditions entwurf nebst der auf der linken Seite mit wenig worten zu bemerkenden veranlassung vorerst an das einrichtungs protocoll zur einschaltung und nummerirung und sohin erst zum vidimus der hofrätthe nach der § 21 vorgeschriebenen ordnung in circulation zu setzen.

So wird der protokolls director für alle bey der protokollführung sich ergebende gebrechen verantwortlich bleibt, so wird auch das ihm zugetheilte personale angewiesen, seine anordnungen und aufträge pünktlich zu befolgen, damit das protocoll mit allen seinen collonen und dem hiezu gehörigen index fortan in currenti erhalten werde, weil sonst die in der registratur zur aufbewahrung hinterlegten akten entweder sehr schwer oder gar nicht aufzufinden sind.

Da es fälle geben wird, dass besonders geheime exhibita einlangen werden, welche in den gewöhnlichen protocollo exhibitorum nicht aufgenommen werden dürfen und können, so wird der protocolls director über derley acktenstücke ein eigenes protokoll führen, in das nur meinen hofrathen die einsicht gestattet ist.

In fällen der abwesenheit aller meiner hofrätthe wird der protocolls direktor das von dem praesidio besorgende eröffnen aller pacette und briefe, dann deren praesentirung zu übernehmen haben.

[§ 43]

ad c. Expedite.

Dem expedite, in welchem alle concepte von den kanzlisten und copisten mundirt und collationirt zur unterschrift des praesidii und sonstigen mitunterschreibenden personen vorbereitet, nachher die munda weggeschickt, und die concepte dem protocolls und registraturs director zugestellet werden, wird ein secretair die aufsicht über das mindere kanzley personale in meiner kanzley zu erhaltung der tagesordnung führen, da meine hofrätthe in ihren wohnungen arbeiten und in der kanzley nicht immer gegenwärtig seyn können, wozu ich den cabinets secretair baron von Buschmann bestimme, der nun auch in der kanzley arbeiten muß, weil seine stete gegenwart nothwendig ist, daher ihm in der kleinen mittleren kanzley, der ehemalige platz des secretair Hempfling eingeräumt werden soll. Ihm wird ein kanzlist als expeditor in der person des von Jaszwitz zugetheilt, und die übrigen kanzlisten und kopisten untergeordnet. Zu erhaltung der ordnung werden folgende directiv regeln festgesetzt:

a. Der expeditis director oder in dessen abwesenheit der expeditor wird alle zur expedition gelangende stücke selbst in empfang nehmen, durchgehen, und besonders darauf sehen, ob die expeditionen mit dem zum aufsatz gehörigen nummerum versehen, das expediatur von praesidio, und das vidi von dem hofrätthen (ohne welchen nichts expedirt werden darf) beigesetzt, auch die zur expedition gehörigen aktenstücke, urkunden etc. beygelegt, oder abgängig, und mit den gehörigen zeichen, num(*mern*) etc. versehen, und so wie es nöthig ist, mit allen gehörig instruiert seyen. Hierauf werden

b. die akten stücke gesondert, dass heisst, diejenigen stücke, welche nicht abgeschrieben werden, müssen herausgenommen, die beyzuschliessenden beylagen mit dem numero der expedition bezeichnet und zusammengebunden in ein eigenes fach bey seite gelegt werden.

c. Uiber alle an das expedite gelangende expeditionen und abschriften wird der expeditis director, und in dessen abwesenheit der expeditor ein eigens vormerkbuch führen, welches folgende rubriken zu enthalten hat:

1^{mo} den numerum,

2^{do} den tag, an welchem das stück zum expedite gekommen,

3^{tio} den tag, an welchen es abgelaufen ist.

In die erste spalte wird die zahl des stückes nachdem protocolleum exhibitorium, in die 2^{te} und 3^{te} der monatstag angesetzt, nachdem dieses beobachtet und vollzogen worden ist, wird

d. der exp(*edit*) director – in dessen abwesenheit der expeditor die expeditionen unter die kanzelisten und copisten mit solcher unpartheilichkeit vertheilen, damit nicht einer zu viel der andere zu wenig zugetheilt erhalte, und das ablaufen der expeditionen nicht auf mehrere tage verschoben bleiben müsse.

e. Wenn mehrere expeditionen zugleich an das expedite gelangen unter denen einige als dringend oder mit der post bezeichnet herkommen, so sind diese zuerst zur reinschreibung zu befördern.

f. Jedes abschreibende individuum setzt auf das concept des ihm zugetheilten stückes an der linken seite unter seinem namen, den tag an den es die expedition erhalten, und ins reine geschrieben hat, mit den worten – z. b. N. N. erhalten den 7. Jänner und den 8^{ten} dem expedite director abgeschrieben – zurückgestellt.

g. Bey der reinschreibung hat das kanzley personale sich stets die zuverlässigkeit in ansehung des inhaltes, einer genauen rechtschreibung und deutlichen handschrift zu befeissen und sind keine correkturen darin zu gestatten.

h. Jeder ins reine geschriebenen expedition ist zu anfang des bogens rechts oben des protokolls n(*umme*)r desjenigen stückes beyzusetzen worüber die expedition erlassen wird.

i. Die vollenteten abschriften sind von demjenigen individuo – die sie gemacht hat samt dem expedition concept den expedite director, und in dessen abwesenheit dem expeditor zu behändigen, welcher sohin für die collationirung zu sorgen hat, die wahrgenommenen unrichtigkeiten, irrungen oder rechnungsfehler sind auf der stelle zur verbesserung dem betreffenden referenten auf geziemende art bekannt zu machen, damit sich nicht der fall ergebe, daß die untergeordneten behörden solche mei^c kanzley machen müssen, welche in allen erlassen sich der vollkommenheit zu nähern hat, und als eine ausgezeichnete regie sich allgemein darzustellen befiessen seyn soll. Nach geschehener collationirung hat derjenige, welcher dieses besorgt, sowohl auf dem mundirten stück als auch auf dem concept am ende der letztbeschriebenen seite den anfangs buchstabe seines namens beyzusetzen, wodurch er für die richtigkeit derselben verantwortlich bleibt.

k. Dringende expeditionen werden, sobald sie rein geschrieben und collationiert sind, nach beschaffenheit der gelegenheit womit sie abgesendet werden können, ohne verzug – andere expeditionen aber am tage vor der an die h(*errscha*)ften abgehende ordinär, dem praesidio, dem mitunterschreibenden

^c unvollständiges Wort; an dieser Stelle dürfte bei der Abschrift eine Zeile übersprungen worden sein

hofrathe und secretair zur unterfertigung von dem expeditions director, in dessen abwesenheit vom expeditor, jedoch immer in der verschlossenen ledernen kanzleytasche zugesendet, welcher wenn die expeditionen unterfertigt an das expedite zurück gelangen mit den hiezu gehörigen beylagen instruiren und zur absendung in ordnung bringen wird.

l. Nach erfolgter absendung der expeditionen wird in dem expedit's vormerkungsbuch (wie sub c. angeordnet worden) die 3^{te} colone ausgefüllt, und darin angemerkt, an welchem tag und an wen die expedition erlassen worden, welches vorzüglich bey geldversendungen von der kanzley und Wiener majorat hauptkassa zu beobachten ist, welche noch in dem besonders geführt werdenden vormerkbuch oder kaufzettel angemerkt werden müssen.

m. Alle notobenisirte briefe und paquette an die kanzley, an die kassa und sonstige meine behörden oder dienstleute müssen in dem laufzettel von dem behörden oder betreff(enden) individuo als empfangen bestättiget werden. So wird z. b. das kanzley praesidium die an die kanzley vorgemerkte briefe, der erste kassier Jurasek jene der kassa, jene an das haushofmeisteramt der haushofmeister etc. in empfang bestättigen.

n. Alle zur absendung auf die ordinär bestimmen expeditionen müssen Montag und Donnerstag längstens 6 uhr zur unterschrift dem praesidio vorgelegt, und die ganze ordinair an diesem tage längstens bis ½8 uhr abends vollkommen geordnet, expedirt und das anzugehende felleisen geschlossen seyn. Die stimmeführenden secretairs können die concepte den darauf folgenden tag in der registratur einsehen, um in dem fonden der geschäfte sich zu erhalten. Die mit der post ablaufenden briefe – wenn sie nicht gegen recepisse abzugeben sind, um 6 uhr abends, die zu recepissirende aber schon vor 5 uhr abends zur absendung bereit seyn, und auf die post gelangen.

o. Die abholung der postbriefe, so wie deren abgabe haben die kanzley diener Höss und Tschabrunn abwechselnd zu besorgen und die auf die post gelangende briefe der exp(edit) director zu controlliren, worüber ein ordentliches postbüchel einzuführen seyn wird.

p. Die täglichen postauslagen haben die kanzley diener auch täglich dem expeditor von Jaßwitz und dieser dem prot(okoll-) und regist(atur) direktor Franz Hempfling alle monate zu verrechnen, der ihm auch die hiezu nöthigen geldbeträge anticipiren wird.

q. Der expedit(dire)ct(or) wird darauf sehen, daß immer einer der kanzleydiener anwesend seye, um die nöthigen gänge in dienstsachen verrichten zu können, dann daß die mit spanischen wachs zu versiegelnde paquette gut und gehörig versiegelt, jene mit oblaten zu verschliessende aber vor der einpackung in das felleisen schon ausgetrocknet sich darstellen.

r. Der exp(edit) direktor hat von ordinari zur ord(inari) tage alle concepte der abgelaufenen expeditionen mittelst eines chronologischen verzeichnisses an den registratur und prot(okoll) director zu übergeben und darin bey jedem numero anzumerken, welche Stücke derselbe enthalte, zum Beispiel numero

7000 rescript-consept amtsbericht und 4 beylagen, worauf der registratur director den empfang und den tag der uibernahme beyzusetzen hat. Bis zur erfolgten akten uibergabe an die registratur hat der expeditis director für jedes ihn behändigte actenstück zu haften.

s. Die kanzley stunden vom secretair abwärts werden vormittag von 9 bis 1 uhr, und nachmittag von 3 bis 7 uhr bestimmt, in welchen jedes individuum täglich krankheitsfalle und die Sonntage ausgenommen, zu erscheinen und bey dringenden oder mehreren zusammenerfließenden geschäften über die bestimmten stunden – vorzüglich an expeditions tägen der ordineer bis zur aufarbeitung auszuharren verpflichtet ist. Nur an tagen wo die arbeit früher vollendent oder deren keine vorhanden ist, wird dem ermessen des kanzley praesidii überlassen, von den bestimmten stunden zu disponiren. Absenzen des kanzley personals hat das praesidium nicht zu gestatten, welchem einberaumt ist, vom secretair abwärts acht tage jedem individuo zur erhollung zu bewilligen. Längere entfernung aus der kanzley aber hat jedes individuum durch den weg der kanzley mit der angabe wahrer ursachen bey mir anzuzeigen, und um meine bewilligung zu bitten.

t. Von den kanzley dienern hat jeder an den vortagen, an welchen er die ordineer nach Gaunersdorf begleitet, alle expeditionen zu vidiren, und zur unterschrift an die hofrätthe und secretaire auszutragen, diese für das expedite zu besorgen und die mit der ordineer anlangende briefe und pakette so schnell als möglich nach der adresse den betreffenden zuzustellen.

u. Der expeditis director, sowie der expeditor haben darauf zu wachen, daß auf der ordinaer keine fremde aus meinen dienst bezug nicht habenden pakete und briefe nicht angenommen, und in das felleisen gepackt werden, in welches auch niemals kleidungsstücke oder esswaaren aufgenommen werden dürfen.

w. Der exped(it) director wird verantwortlich, wenn die dem expedite vorgeschriebene ordnung nicht genau in vollzug gesetzt wird. Ihm ist überlassen, die meine befehle nicht vollziehenden individuen zu recht zu weisen, und wenn dieses ohne erfolg wäre, dem kanzley praesidio zur regung und abhilfe anzuzeigen.

x. Der expeditis director mit dem expeditor hat in der zeit, als ich mit meiner familie oder auch allein mich auf dem lande und meinen h(errscha)ften aufhalten werde, das richtige ablaufen der postbriefe und zeitungens dahin mit der grösten genauigkeit zu besorgen, wofür beyde verantwortlich bleiben.

z. Das alle Dienstag und Freytag abends von meinen h(errscha)ften in die kanzley anlangende felleisen, wird der expeditor von Jaßwitz ohne aufenthalt öffnen und die kanzley paquette dem praesidio mit bemerkung der zahl der stücke in der verschlossenen kanzleytasche zuschicken.

[§ 44]

ad d. Registratur.

Bey der registratur ist das männliche personal anzustellen, welches von mir zur besorgung und führung des protokolls bestimmt worden ist, und es hat auch hier der secretair Franz Hempfling die oberleitung zu führen, um so mehr, als das protocollum exhibitorum mit der registratur, in welcher nachdem der behandelte gegenstand eine entscheidung nach der bey meiner kanzley eingeführten ordnung erhalten hat, und zur aufbewahrung bestimmt ist, in der engsten verbindung stehet. Als directiv regeln wird folgendes bey der registratur festgesetzt:

1^o. Alle von dem expedite einlangenden concepte hat der protokolls director in empfangs zu nehmen, und nachdem er diese wie bey dem expedite gesagt worden, rucksichtlich ihrer richtigkeit geprüft, chronologisch geordnet, auf jedes acktenstück gleich unter den expidits bemerkungen den tag der abgabe an die registratur notirt hat, übergiebt er diese

2^{tens} dem protokollisten zum extractiven eintragen der expedition in die colone „inhalt der erledigung“. Derselbe hat dabey darauf zu wachen, dass die dazu gehörigen beylagen beysammen sind. Nach geschehener eintragung des acktenstückes werden alle auf dasselbe bezug habende beylagen (vorackten ausgenommen) mit der nummer des acktenstückes selbst und überdies mit dem faszikel buchstab und dem jahrgang bezeichnet, und die acktenstücke während dem jahrslauf chronologisch hinterlegt. Die bey einem acktenstück befindliche prioren aber sind entweder nach ermessen des protokolls directors zu reponiren oder aber können auch bey dem letzteren acktenstück belassen werden. Nur muß in letztern fall an ihrer stelle in dem faszikel wohin selbe gehörten ein mit dem numero und faszikel bezeichnetes blatt, bey welchen das prius zu finden ist, eingelegt werden.

3. Nach dem schluß eines jahres werden die registrirten und faszikulirten stücke nach h(*errscha*)ften, und welche nicht bestimmt sind, zu einer h(*errscha*)ft anzugehören, sub rubrica miscelanea in faszikel nach der zahlenreihe, wie selbe in dem einrichtungsprotocolle aufeinander folgen, ohne besonderer registraturs zahlen beygelegt, wodurch die chronologische ordnung von selbst hergestellt wird.

4^{to}. Die faszikeln erhalten von aussen die aufschrift der herrschaft mit dem anfangs buchstaben der h(*errscha*)ft z. b. herrschaft Ausse – fascic(*ul*) A. Bey h(*errscha*)ften von gleichen anfangsbuchstaben die unterabtheilungen zum Beispiel veste Lichtenstein – fasc(*icul*) L.1. Lichtenstein in Obersteuern fasc(*icul*) L. 2.

5. Wenn ein faszikel einer h(*errscha*)ft zu groß ausfiele, kann derselbe untertheilt werden, von aussen wird noch besonders angemerkt, von numero 1 bis numero 50 und auf den 2^{ten} von numero 50 bis numero – u. s. w.

6. Zur uibersicht der unerledigten stücke wird der protokollist alle monat aus dem einreichungs- und expeditions protocoll ein verzeichnis jener num-

mern, worüber noch keine expedition zum expedite und registratur gelangt ist, den protokolls director übergeben, der dieses in der nächsten sitzung in dringenden angelegenheiten auch außerhalb der gewöhnlichen sitzungen dem praesidio vorlegen wird, um die rückstände nicht auch unter der expeditionen anwachsen zu lassen. Eben so wird dem protokolls und reg(*istratur*) director in der ersten rathsitzung jeden monats dem praesidio anzeigen, ob das protocollum exhibitorum das currens in allen colonen darstelle, welches zu strengen ordnung der geschäfte genau zu beobachten ist.

7°. Da die registratur in der regel für die in verwahrung habende akten zu haften hat, so ist ohne empfangsscheine niemanden ein aktenstück von dem regist(*ratur*) director auszustellen, diesen schein aber in den faszikel an die stelle des ausgehobenen stückes selbst zu legen, wo es bis zur zurückstellung des stückes, die nie über ein monat verzogert werden soll, zu verbleiben hat. Es bleibt demnach pflicht des protokoll- und registratur directors, bey derley sich darstellenden verzögerungen urgenzen an die betreffenden individuen, die für das ausgehobene acktenstück zu haften haben zu machen, oder wenn das stück nicht noch länger erledigt werden konnte, diese empfangsscheine von 14 zu 14 tagen erneuern zu lassen und stets in der evidenz zu bleiben.

8. Eben so als nur denen stimmeführenden akten und prioren zu gebrauch gegen empfangsschein und vorwissen des registratur direktors auszuheben gestattet wird, so bleibt ein für allemahl streng verbotnen, einsichten in das protokollum exhibitorum und in die registratur von fremden oder den minderen kanzley personale nehmen zu lassen, welches nur in besonderen fällen vom ermesen des praesidii abhängt, daß unter bestimmten modalitäten die erlaubniß dem protokolls- und registratur director ertheilen.

9. Sollten akten aus der registratur oder urkunden aus dem archiv von meinen anwänden, ämtern oder buchhaltung zu erfolgen seyn, so sind diese immer mittelst kanzley erlassen ihnen zuzustellen, es müssen aber von der registratur genaue verzeichnisse den akten beygelegt werden, welche der empfänger zu bestättigen haben wird. Der prot(*okoll*-) und regist(*ratur*) director wird alle 3 monate, wenn derley akten nicht zurückkommen, mittelst kanzley urgenzen diese wieder einzuholen beflissen seyn.

10°. Concepte der an mich erstattenden vorträge wird der prot(*okoll*) und regist(*ratur*) director alle monat, wenn hierüber der original vortrag mit meiner entschließung eingelangt, und hierüber expedirt seyn wird zu vermindern der acten ganz cassiren.

11. Jedem actenstück, welches als expedirt zur registratur gelangen wird, hat der prot(*okoll*) und reg(*istratur*) director den tag der session, in welchen hierüber die entschlüsse gefasst worden, auf der ersten seite des concepts in der mitte beyzusetzen. In sessione d(e) d(ato) 12. März 1815.

12. Alle handbillets, welche von mir an die kanzley erlassen werden, haben die gesamten congregialen zum beweis, daß sie es gelesen und hievon kenntniß genommen haben, zu unterschreiben

13^{tens} Dem registratur director liegt ob, die fortsetzung des circularien repertoriums zu sichern, und dieses in currente zu erhalten. Eben so hat derselbe 14. darauf zu wachen, daß der protokollist bey dem indiciren die schlagworter gut und zweckmässig wähle, welche die nomina propria, die materien, die sätze und die h(*errscha*)ften begreifen müssen, um bey sich ergebenden nachfragen die gegenstände leicht und schnell auffinden zu können.

[§ 45]

ad e. Archiv.

Das archiv, in welchem alle wichtigen urkunden, mein fürstl(*iches*) haus, familie, herrschaften, und sonstige besitzungen betreffend, aufbewahrt werden, kann nur der aufsicht eines an treue und redlichkeit bewährten manns übertragen werden. Ich bestimme hiezu den secretair Hempfling, welcher in der eigenschaft als protocols- und registratur director in den archive die ordnung hand zu haben, und das diesfällige repertorium in currente zu erhalten beflissen seyn wird. Ich erwarte von seinem diensteifer, daß er in dem archiv, welches durch die länge der zeit, zweymalige feindliche invasionen, uibersetzungen meiner kanzley durch die notwendigen bausicherungen meiner häuser, und dadurch sich veränderten ublication eine revision nothwendig haben könnte, mehrere urkunden aus der registratur dahin reponiert, und in dem archivs repertorio vorgemerkt werden müßten, nach zeit, umständen und muße, das etwan zur verbessernde sich besonders angelegen halten werde, und ermächtigt denselben zugleich, das bey dem protocoll und registratur ihm zugetheilte aushilfs personale auch bey der ordnung des archivs zu verwenden.

[§ 46]

ad f. Wiener majorat cassa.

Bey dieser bleibt folgendes personal angestellt:

der kassier Franz Jurasek,

kassier Paul Prenner,

kassierdiener Josef Mayer.

Zu erhaltung der ordnung setze ich folgende directif regeln fest:

1^{mo} In kassa und kredit sachen hat nur das praesidium meiner hofkanzley und meine hofrätthe kenntnis zu nehmen, hiervon darf in öffentlicher kanzley sitzung ausser zahlungen, welche die rentämter meiner h(*errscha*)ften betreffen, nicht vorkommen. Es haben daher auch nur sie das diesfällige extracte, billancen über activ und passiv stand, vermögens ausweise und vorträge in cassa sachen an mich allein zu unterschreiben, die kassabücher einzusehen, und über den cassa stand auskünfte einzuholen.

2^{do} Der kassier Jurasek wird noch weiters des hauptbuch zu führen und daher auch alle geldempfänge sowohl, als auch alle zahlungen hierin fürzuschreiben, sich dabey der strengsten reinheit ohne allen correcturen zu beflissen haben. Ihm liegt ob, alle gelder, sie mögen von den h(*errscha*)ften einkommen, von elocirten capitalien als interessen, oder von häusern als zinsen

verfallen, auch sonst woher der hauptkassa nach der eingeführten geschäftsordnung zugewiesen werden, gehörig zu übernehmen, treu zu verrechnen, sowie auch alle legitime adjustirte zahlungen zu leisten, und darüber monatlich documentirte rechnungen zu legen. Die controlle hiebey liegt dem kassier Prenner ob, der zu dem ende das cassa journal in der strengsten ordnung, und mit aller verlässigkeit zu führen haben wird, dessen monatlichen abschluß mit den eben monatlichen rechnungen und dem hauptbuch übereinstimmen muß, auch den kassa stand richtig darstellen muß. Derselbe bleibt auch als baukassa rechnungsführer bestellt, ihm werden von meiner hofkanzley die zu bestreitung der hiesigen bauauslagen erforderlichen geldvorschüße von zeit zu zeit aus der hauptkassa angewiesen werden. Derselbe leistet hieraus die ihm von der baudirektion angewiesenen zahlungen, nach dem wochenlisten der conton, welch letztere auch der bestätigung und vidirung der hofkanzley unterzogen werden müssen, und legt darüber nach der schon bestehenden instruction die rechnung zur revision zur buchhaltung.

3^{to} Denen kassiers bleibt untersagt, außer den currenten systemasirten zahlungen, als verfallene interessen, oder kapitals summen, quartier gelder, pensionen, appanagen, personal zulagen, leibrenten, stiftungsgelder, ohne anweisung von meiner kanzley und in wichtigen fällen ohne meinen schriftlichen befehl keine zahlung an wen immer eigenmächtig zu leisten, und die individuen, welche mir solche zahlung fordern, an dieselbe zu weisen. Es versteht sich daher von selbst, daß es keine sonstigen zahlungsapprobanten bey meiner Wiener majorat kassa geben könne.

4^{to} Dieses versteht sich auch bey geldaufnahmen, öffentlichen verkäufen des conventions geldes und sonstigen geldverleihungen.

5^{to} Alle wochen ist der kassastand dem kanzley praesidio summarisch vorzulegen, welches dieser dem übrigen hofrätthen mitteilen wird, um zu jeder zeit mir auskünfte hierüber geben zu können.

6^{to} In kassa sachen haben die hofrätthe alle monat, und zwar den ersten Dienstag oder Freytag jeden monats mit zuziehung der beyden kassirs sitzung zu halten, wo vorzüglich der bedarf des nächst künftigen monats vorzulegen und dann zu detailliren seyn wird, ob die vorhandende baarschaft oder anzufassende h(*errscha*)fts quota und sonstigen reinzugehenden zuflüssen zu deckung der currenten oder ausserordentlichen auslagen, dann zu unterhaltung einer reserve kassa, die ich für und auf unvorhergesehene fälle auf 300.000 fl. bestimme, hinreichen werden.

7^{mo} Geld anschaffungen, die unmittelbar zu meinen handen gelangen, hat der das praesidium führende hofrath mit dem die wöchentliche unterschrift leistenden hofrath unter meiner namens fertigung mitzuunterschreiben, und dadurch die wahrheit meiner anweisung der buchhaltung bey der cassa revision zu bestätigen.

8^{vo} Alle jahre sollen im monat März, wo ohnehin der grösste stand der kassa seyn muß, die kassier

1. Instruktionen

- a. den summarischen kassa rechnungs auszug über die gesammten empfänge und ausgaben des verflossen jahres
- b. oder individueller ausweis des nach dem rechnungsschluß sich darstellenden activ und passiv standes, dann hangenden rückständigen zahlungen, endlich
- c. den entwurf über die zu bestreitung der unausweichlichen fixirten zahlungen in dem laufenden jahre erforderlichen geldbeträge dem praesidio überreichen, damit hierüber mir von meinen hofrätthen über den stand meines vermögens mittelst vortrag kenntniß gegeben, und die hierüber nöthigen entschlüssung eingeholt werden können.
9. Abschlags zahlungen auf contem, oder anticipationen, besoldungen, appanagen, pensionen, leibrenten, quartiergelder, stiftungen, interessen dürfen ohne vorwissen und schriftlicher bewilligung meiner kanzley nicht statt haben, und bleiben beyde kassierer verantwortlich, wenn sich durch abweichungen von diesem ausdrücklichen befehl für meine cassa darstellen sollten.
10. Da alle pensionen und besoldungen mit dem sterbtag aufhören, so müssen um den mehrbetrag sich meldende erben immer an meine kanzley gewiesen werden; da ohne derselben auflage nichts bezahlt werden darf.
11. Über die activ und passiv capitalien ist wie bisher das ordentliche hauptbuch von dem kassier Jurassek zu führen und muß in demselben der betrag der interessen mit derselben erhebungstagen genau angemerkt werden, welches sich auch von zeit zu zeit einkommenden wechselbriefen versteht. Hieraus folgt von selbst, daß auf die einkassirung der verfallenen interessen, capitalien, wechselbriefe, zinsungen, lottogewinne etc. mit aller sorgfalt von den kassirern gewacht werden muß.
12. Wenn bey der kassa von fremden capitalien oder von meinen h(*errsch*)ften waisengelder aufgenommen werden, so müssen die diesfälligen obligationen oder schuldscheine nicht nur von mir eigenhändig unterschrieben, sondern auch vom praesidio und dem die wochentliche unterschrift führenden hofrath contra signirt, mit dem grossen kanzley-siegel versehen, eine abschrift von dem schuldschein in meiner Wiener registratur hinterlegt, und der aufgenommene geldbetrag mit der interesse bestimmung in der cassa unter dem passiv stand in gegenwart der hofräthe eingetragen werden, ohne welcher controlle und vorsicht keine schuldverschreibung gültig ist, und können nur jene hievon ausgenommen bleiben, welche vor dem erlaß dieser kanzleivorschrift bereits von mir ausgestellt in fremden händen sich befinden. Nach dieser voraussetzung sind keine schuldscheine für die waisenämter meiner h(*errsch*)ften von denen kassirern wie es bisher üblich war, mehr gültig, sondern es unterliegen derley schuldscheine auch meiner künftigen signatur und angeordneten controlle.
13. So wie die aufbewahrung der despositen gelder dann der amtscautionen meiner beamten der cassa übertragen bleibt, so hat hierüber bey der kassa der kassier Prenner genau die vormerkbücher zu führen, in die meine hofrathe

auch einsicht nehmen, und auf erhaltung der ordnung aufmerksam seyn, daher sich auch von zeit zu zeit in den monatlichen oder sonstigen cassa sitzungen diese vorlegen lassen werden.

14. Die beiden cassierer Jurassek und Prenner haben für die richtigkeit und geheime aufbewahrung der in meiner majorat cassa hinterlegten baarschaften, obligationen, depositen gelder , cautionen der beamten und praetiosen, dann führung des hauptbuches, des journals und sonstigen vormerk bücher gemeinschaftlich zu haften, und jeden sich darstellenden abgang in gleiche theile zu ersetzen. Es ist ihnen daher auch einberaumt, alle wochen einen halben tag die zahlungen einzustellen, ihre cassa zu liquidiren und sich dadurch wechselseitige beruhigung zu verschaffen.

15. Wenn die kassierer bey denen anweisungen und zahlungen etwas wahrnehmen, was meinen interessen nachtheilig oder in irgend einer rubrique zur verbesserung dienlich seyn könnte, so sollen sie schuldig seyn, ihre vorschläge und bemerkungen meiner kanzley schriftlich zu machen.

16. Uiber meine activ capitalien und sonstige obligationen soll eine 3fache sperr bestehen, wovon jeder der cassierer einen, und der das praesidium führende hofrath den 2^{ten} hauptschlüssel verwahren soll.

[R]

Praes(entatum) den 5^{ten} Julii 1815.

12.6.1815 S(ein)e durchlaucht buchhaltung empfängt die abschriftliche vorschrift über die allgemeine pflichten und besondern obliegenheiten der Wiener hofkanzley, womit besonders der § 2 befolgt werde. Den ganzen gremio zu communiciren. Setzbauer^d m. p. amtsvertreter^e

^d *unsichere Lesung*

^e *Es folgen mehrere Unterschriften, die Namen sind unleserlich.*

2. Bestellungen und Reverse

2.1 Bestellungen und Reverse der Herrschaft Feldsberg

2.1.1 Bestellung des Oberhauptmanns von Feldsberg, Johann Wenzel Sedlnitzky unter Fürst Karl, 6. 7. 1625

Jägerndorf, 1625 Juli 6

HAL, Kt. H 71

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept

Anmerkung: Das Stück wird mit den Korrekturen wiedergegeben.

[P]

Bestellung herrn Joh(ann) Wenzel Sedlnizky etc. oberh(auptmann)
Von Gottes gnaden wir, Carl etc.

[K]

Bekennen hiemit, daz wir den wolgebornen herren ^aunsern besonders lieben getreuen^a Johann Wentzel Sedlnitzky von Choltitz auf Trebowitz zu unserm rath und oberhauptman aller unserer herrschafften in Böhaim, Österreich und Mähren auch unserer cammergüter in beeden unseren fürstenthümern Troppau und Jegerndorff ^bheut dato^b gnedig verordnet, dergestalt, daz er^c aller deren orten daz jenige in unsern nahmen schaffen, gebieten, verbieten und in aller treu und fleiß thun und verrichten solle, was der ihme von uns vorgeschriebene ^dund unter unserer hand und secret insigel zugestellte^d instruction vermag und mit sich bringt.

Hingegen haben wir ihme von ^eheut dato den 6. July dieses 1625^{ten} jahrs an zu reiten^e jürlich und so lang diese bestellung unaufgebürdet bleibet ^fzu seiner besoldung^f zu geben gnedig versprochen, siebenhundert gulden reinisch und 2 faß wein, wie auch zu unterhaltung eines schreibers sechs und neuntzig gülden, item^g auf acht pferde frey futter, heu und stro und wann er ampts halben reiset, auf die weg und unsere herrschafften freye zehrung.

^{a-a} am linken Rand ergänzt

^{b-b} am linken Rand ergänzt und korrigiert aus des 6. July dieses 1625^{ten} jahres

^c über der Zeile ergänzt

^{d-d} korrigiert aus just untern dato des 3. Decembris vorbenannten jahres gefertigte

^{e-e} am linken Rand ergänzt

^{f-f} am linken Rand ergänzt

^g korrigiert aus einem unleserlichen Wort

Zu urkundt haben wir diese bestellung mit unserer handt unterschrifft und fürst(lichen) secret, insigel ausfertigen lassen.

[E]

Actum Jegerndorff, den 6. Julii anno 1625.

[R]

Bestellung herrn oberhauptmans Wentzel Sednitzkys etc. auf 700 fl. r(ei-
nisch) und 2 faß weins.

2.1.2 Bestellung des Oberregenten Johann Wenzel Sednitzky unter Fürst Karl Eusebius, 6. bzw. 16. 7. 1633

Eisgrub, 1633 Juli 16

HAL, Kt. H 71

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Das erste Wort von K und eines neuen Absatzes wurde mittels vergrößertem Anfangsbuchstaben betont.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 71, Rückseite: Ihrer gn(aden) h(ernn) h(ernn) oberregenten bestellung vom 6. Julii anno 1633; unterer Seitenrand: Bestellung von herrn Wenzl Sedlniczky zum oberregenten^a – Konzept der Bestellung für Oberregent Sedlnitzky, datiert 6. Juli 1633

(C) HAL, Kt. H 71, Rückseite: Ihrer gn(aden) herrn oberregenten Sedlnizki etc. bestellung – Abschrift der Bestellung für Oberregent Sedlnitzki, datiert 6. Juli 1633

Anmerkung: Mit dieser Bestellung wurde Johann Wenzel Sedlnitzky als Oberregent der Kammergüter in Troppau und Jägerndorf sowie der österreichischen, böhmischen und mährischen Herrschaften des Fürsten Karl Eusebius eingesetzt. Das Stück A datiert vom 16. 7. 1633 und basiert auf B und C, die vom 6. 7. 1633 datieren.

[P]

Von Gottes gnaden wir Carl Eusebius deß Heil(igen) Röm(ischen) Reichs fürst undt regirer des haußes Lichtenstain vonn Niclaspurg, in Schleißien herzog zue Troppau undt Jegerndorff etc.^b

[K]

bekennen hiermit das wier den wohlgebornen herrn unsern rath, obristen landtrichter deß fürstenthumbs Troppau unndt besonders lieben getreuen

^a B: korrigiert aus directoren

^b nur in A

2. Bestellungen und Reverse

Johann Wentzeln Sedlnitzky freyherrn von Khölticz auf Trzebowicz, zue unserm oberregenten^c aller unser cammergüetter inn bemelthen unsern beeden fürstenthüembem Troppau undt Jegerndorff, wie auch aller unser böheimb(*isch*)-, mährisch- undt österreichischen herrschafften zue heut angesezten^d dato gnedig verordnet haben, dergestalt das er aller obbemelter ohrten das jenige in unserm nahmen anschaffen, gebieten, verbieten, auf unser gefäll undt fiscum unndt was diesem mehr anhengig ist, gute achtung haben^e undt in aller treu und vleiß^f verrichten soll, was die ihme von unß vorgeschriebene undt untter unserer handt und secret innsiegel zuegestellte instruction vermag undt mit sich bringt. Hiengegen haben wier ihme zue seiner jehrlichen besoldung zuegeben gnedigst versprochen, wie folget. Alls nemblich:

am gelde vor ihme undt seine schreiber auch vor gewürz jährlichen	1300 fl. ma(<i>hrisch</i>)
wein jährlichen	vierzehem emmerige faß
bier wochentlich	1 vaß
weinessig jährlichen	4 emmer
bier essig	die notturfft
millich wochentlich	2 maß
flaisch wochentlich	40 lb.
kelber jährlichen	3 stückh
schepßen jährlich	10 stückh
gemeste schwein jährlichen	4 stückh
Spen ferkel jährlichen	10 stückh
oxen inn rauch	1 stückh
hüenner jährlichen	5 ß
juenge hüenel jährlichen	2 ß
gänße jährlichen	15 stückh
anten jährlichen	20 stuckh
indianische hüener jährlich	10 stückh
ayer jährlichen	30 ß

^c B: *korrigiert aus* fürstlichen cammer directoren

^d B und C: *entgesezten*

^e B: *folgt* die beede städt Troppau und Jegerndorff an unserer statt soviel sie bey den landrechten zuverrichten defendiren und beschützen *gestrichen*

^f B: *folgt* thun undt *gestrichen*

2.1 Bestellungen und Reverse der Herrschaft Feldsberg

honig jährlichen	15 maß
schmalz wochentlich	4 maß
käß jährlich	2 centen
korn jährlich	45 scheffel
waiz jährlich	15 scheffel
inslet zu lichtern wochentlich	4 lb.
allerlei kaschwerk ^g undt arbes jedes jährlich	3 scheffel
salz jährlich	40 küeffel
gersten zue mengsel ^h jährlich	5 sch(<i>effel</i>)
hechten jährlichen	4 ß
karpfen jährlichen	5 ß
zuber fisch jährlichen	5 zueber
habern auf 10 roß täglich	1 $\frac{1}{2}$ mezen
an stadt deß freyen huefeschlags auf jedes roß jährlichen ⁱ NB 5 fl. m(<i>ährisch</i>) und nicht 4 fl. ⁱ	^j 4 fl. ^a mä(<i>hrisch</i>)
hey unndt stro	die notturfft
holz jährlich	80 klaffter
wann er in unsern geschäftten raiset undt unsere herrschafften nicht berühret (auf welchen ihme sonst alle notturfft geraicht werden soll) täglich auf zehrung	8 fl. r(<i>einisch</i>)
unndt wann er unsere herrschafften besichtiget in allem freyen außhalt, außgenommen diejenige herrschafft auf dero er seine heußliche wohnung haben wirt, ^k welche soll sein in der stadt Proßnitz auf der herrschafft Plumenau, von welcher herrschafft auch allein undt keiner andern er obbemeltes, sein deputat nehmen soll ^k	

Entlichen soll er in der erndte zeit deß schnits auf seinem güetel hienein zue verreißen erlaubnus haben. Zum beschluß, da unser gnedigster wille

^g B und C: kaschen

^h B: wengsel

ⁱ⁻ⁱ A: am linken Rand ergänzt und nur in A

^j B und C: acht taler

^{k-k} B: über der Zeile und am linken Rand ergänzt

lenger nit wehre oder auch sein gelegenheit nicht gebe, so wollen undt sollen wier ihme oder er unß, diese bestellung ein viertel jahr zuevor auf küendigen, welche zu uhrkunt wier mit unserer handtunterschiefft unndt fürst(lichen) secret innsiegel haben außfertigen lassen.

[E]

Actum Eißgrueb, den 16¹. Juli deß 1633^m jahres etc.

L. S.ⁿ

[R]

Abschrift deß oberregenten Wenzel Sedlniczky bestellung

2.1.3 Revers des Oberregenten Wenzel Sedlnitzky unter Fürst Karl Eusebius, 3. 11. 1635

Feldsberg, 1635 November 3

HAL, Kt. H 71

Aufbau: P – K – E – R

Übergabeform: Ausfertigung mit Siegel

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Das erste Wort von K und eines neuen Absatzes wurde mittels vergrößertem Anfangsbuchstaben betont.

[P]

Ich, Johan Wenzel Sedlniczky, freyherr von Choltiz auf Trzebowicz, fürstlicher Lichtensteinischer Troppau und Jagerndorffischer rath, obrister landrichter des fürstenthumbs Troppau und dero herrschaffen oberregent,

[K]

bekenne mit diesem meinem revers, demnach der durchleuchtiger hochgeborener fürst und herr, herr Carl Eusebius, des Heil(igen) Röm(ischen) Reichs fürst und regirer des hauses Lichtenstein von Nicklasburg, in Schlesien herzog zu Troppau und Jagerndorff, andero verreisen ausser landes mich neben anderen zu dero rath anhero, laut darüber untern dato den dreyssigsten jetzt verschienen monats Octobris uns rächen hinterlassener instruction gnedig verordnet haben, als gelobe und verspreche ich, daß über die jenige pflichten und treuen mit welchen hochgedachter fürst(licher) gnaden, ich vorhin verbunden, ich auch dießfals so lang hoch gedachte fürst(liche) gnaden abwesend sein und oberwehnte verordnung wehren wird, mich in dero mir

¹ B und C: sechsten monathstag

^m B: eintausent sechshundert drey und dreyssigsten

ⁿ nur in A; in B steht an dieser Stelle eine Abkürzung. C: Collationata est haec copia cum concepto et concordat cum eodem.

gnedig anbefohlenen raths ambt, meinem besten verstand und megligkeit nach, in aller treu und fleiß verhalten, auch alles thun und verrichten will, was angeregte instruction in sich begreiff, in sonderheit auch nach endung dieses rathsambts und mehr bemelter instruction auffhebung alle und jede erfarnhe heimlichkeit biß in mein grab verschweigen treulich ohne gefahr. Zu urkund dessen habe ich mich mit meine eigener handt unterschriben und mein gewöhnliches petschafft auffgetruckt.

[E]

So geschehen aufm schloß Feldspurg, den dritten monatstag Novembris, des eintausend sechs hundert fünff und dreyssigsten jahrs.

[Locus sigilli] Johann Wenzel Sedlnizki m. p.

[R]

H(ernn) h(ernn) oberregenten revers zue regierung anno 1635

2.2 Bestallungen und Reverse der Herrschaft Wilfersdorf

2.2.1 Intimationsdekret über die Ernennung des Oberhauptmanns Johann Caspar Villinger zum Regenten und Wirtschaftsrat, 12. 10. 1700

Ebergassing, 1700 Oktober 12

HAL, Kt. H 73

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; die ersten fünf Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. K wurde deutlich von P abgesetzt und mittels eines vergrößerten Anfangsbuchstabens betont.

[P]

Von Gottes gnaden wür Maximilian des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst von und zu Liechtenstein von Nicolspurg (totus titulus).

[K]

Geben mithin unserm hauptman der herrschafft Cromau dem ehrnvesten und lieben getreuen Urban Aschberger, gesambten wüthschafftts officieren und bedienten in gnaden zu vernehmen, daß nach deme wür von zeit des auf ußern gesambt fürst(lichen) herrschafftten introduciert oberhauptman(lichen) ampts g(nä)dig verspiert und wahr genohmen, welcher gestalten bey solcher dem gestrengen vesten, unsern besonders lieben getreuen Johan Caspar Villinger g(nä)dig anvertrauten administrirung und bißherig geführter wüthschafftts direction, derselbe nicht nur allein hieran jedeßmahlig äußersten fleiß, erheischliche vigilanz und embsigkheit angelegt, sondern

auch hiernebens in anderen unseres fürst(*lichen*) haußes concernirenden angelegenheiten allerforderliche incumbenz, sorgfalt und unaußsezlichen eyfer bezeuget, seynd wûr in ansehung solch zu unsern sonders g(*nä*)digen contento und gefallen praestiert, getreuer dienste, dessen beywohnender guten experienz und meriten dahin bewogen worden, ihme, ober hauptman, mit dem caractere eines bevollmächtigten regentens all unserer fürst(*lichen*) herrschafften und zugleich wûrthschaffts rath zu begnaden, massen dan auch denselben hierdurch zu solcher^a ertheillenden wûrde wûrkh(*lich*) declariren; und gleich wie das g(*nä*)dige vertrauen zu dessen fernershin continuirend eyfrigen gemûths dexteritât in^b genauer observierung^c und getreuer administration der herrschafftlichen wûrthschaffts vorfallenheiten auß fürst(*lichen*) gnaden setzen. Also und mithin g(*nä*)dig befehlen gegenwärttiges intimationsdecretum zu mänigliches wissen, nicht allein bey negst folgenden rathschlag öffentlich zu publiciren, sondern auch hierüber besagten Johan Caspar Villingner als unsern nunmehr wûrkh(*lich*) resolviert gevollmächtigten regenten und wûrthschaffts rath in solch erhobener wûrde gezimmend zu beehren, demselben in von ihme veranstalt und führender regierung^d unseres herrschafftlichen wûrthschaffts weeßen, jedeßmahlig ungesaubnten folg, partition und gehorsamb zu erweißen, auch übrigen all daz jenige zu thun, was zu befürder- und vermehrung unseres besten nutzen und fromen erspriessliches folgen^e khan, hieran wûrd bevolzogen unser g(*nä*)digster will und meinung, wûr aber verbleiben euch hingegen sambt und sonders mit fürst(*lichen*) gnaden wolgewogen.

[E]

Dat(*um*) Ebergässing, den 12^{ten} Octobris anno 1700.

[R]

Intimationsdekret auf alle herrschafften, die resolvirung des ober hauptmans zu einen regenten und wûrthschaffts rath betr(*effend*). Dat(*um*) Ebergässing, den 12^{ten} Octobris 1700. *Darunter*: Mutatis mutatis auf Ostra, Steinitz, Wilferst(*orf*), Rabensp(*urg*) und Ebergässing.

^a folgt motu proprio *gestrichen*

^b korrigiert aus in punctu ad

^c folgt unserer obrigkheitlichen und ein weiteres, unleserliches Wort *gestrichen*

^d folgt des *gestrichen*

^e korrigiert aus sey

**2.2.2 Dekret über die Installierung
des Hauptmanns Peter Georg Wadl und des Buchhalters
Lorenz Joseph Schallamayer von Fürst Maximilian
Jakob Moritz, 29. 12. 1703**

Mährisch Kromau, 1703 Dezember 29

HAL, Kt. H 1286

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Abschrift (A) als Konzept (A') verwendet

Textgestaltung: Die ersten fünf Worte der Intitulatio wurden teilweise mittels verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Der Beginn von K wurde mittels vergrößertem Anfangsbuchstaben betont.

Anmerkung: Dieses Stück wird mit seinen Korrekturen (Version A') wiedergegeben.

[P]

Von deß durchlechtig hochgebohrnen fürsten undt herrn, herrn Maximilian des Heyl(igen)

Röm(ischen) Reichs fürsten von undt zue Liechtenstein von Nikolspurg (totus titulus)

[K]

Wegen wirdt denn gesambten fürst(lichen) würtschafftts officirern undt bedienten sambt und sonders, wie auch gesambten unterthanen der herrschafft Wilferstorff in gnaden angedeittet. Demnach höchstgedacht s(eine) fürst(lichen) g(na)den dero würtschafftts rath undt regenten, dem gestrengen vesten undt sonders lieben getreuen Johann Caspar Villinger, der bisherigen administration der hauptmanschafft undt zwar auf selbst eigene resignation, umb seine regentenamtsfunction undt anderen ihme etwan auftragenden geschäften desto embsig- undt eufriger abwarthen zue können in fürst(lichen) gnaden zue entlassen undt an dessen stelle ein anders subjecto vorzustellen g(nä)digst resolviret. Alß wirdt erdeither Johann Caspar Villinger der ob sich gehabtten hauptman(lichen) pflicht mithien in gnaden entlassen, dahien gegen an dessen stelle der ehrnveste ^aund lieber getreue^a Peter Geörg Wadl umb s(eine)r bey dem hochlöb(lichen) hauße Lichtenstein aneinander continuirenden 34 jähr(lichen) buchhalterey amts rühmblichen bedienung, vor einen haupt(mann) vorgestellt, ^bnicht weniger an dessen stelle der ehrnveste und lieber getreue Lorenz Schallamayer umb s(ein)er bey

^{a-a} nur in A'

^{b-b} nur in A'

der buchhalterey habenden guten experienz und capacität vor einen buchhalter g(nä)dig verordnet^b, wie dann s(einer) fürst(lichen) g(na)den ^cerst berührten Peter Georg Wadl^c hiermit^d nicht allein vor einen hauptman ^edeclariren und^e installiren lassen, sondern anbey auch derogesambten wüthschafft^s officiren bedienten undt sambent(lichen) herrschafft^s unterthanen g(nä)digst anbefehlen, ihme Peter Geörg Wadl allen gebührenden respect undt gehorsamb in billichen undt dero fürst(lichen) nutzen anziehenden geschäftten bey unfehlpahrer straff undt ungnad zue leisten. Umb damit aber offtgedachter Peter Geörg Wadl als nunmehrö würk(lichen) haupt(mann) der herrschafft Wilferstorff sich s(eine)r untergebenen officirer undt anvertrauten herrschafft^sunterthanen gehorsambs, fleiß undt eyfers desto besser zueversichern haben möge, so solle es ein jedweederer mit einem hendtstreich becräfttigen. Hieran beschicht höchst ernendt s(eine)r fürst(lichen) g(na)den befehl, will undt mainung, die ihnen sambt undt sonders mit fürst(lichen) g(na)den wohlgewogen verbleiben.

[E]

Dat(um) residenz Cromau, den 29^{ten} Decembris anno 1703.

[R]

Installations decret des gewesten buchhalters Peter^f Georg Wadl, vor einen hauptman zu Wilferst(orff). Dat(um) Cromau, den 29^{ten} Decembris 1703.

2.2.3 Dekret über die Installierung eines Vizebuchhalters Johann Christoph Möller von Fürst Maximilian Jakob Moritz, 3. 1. 1709

Mährisch Kromau, 1709 Jänner 3

HAL, Kt. H 12

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; die ersten fünf Worte der Intitulatio wurden mittels vergrößerter Schrift und nochmals vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Das erste Wort von K und eines neuen Absatzes wurde mittels vergrößertem Anfangsbuchstaben betont.

^{c-c} A: unleserliches Wort; Peter Georg Wadl wurde am linken Rand ergänzt

^d A: folgt durch dero registratore Martin Tinkho gestrichen

^{e-e} nur in A'

^f nur in A'

[P]

Von Gottes gnaden wür Maximilian des Hey(*ligen*) Röm(*ischen*) Reichs fürst von und zu Liechtenstein von Nicolspur, in Schließien zu Troppau und Jägerndorff herzog, graf zu Rittberg etc. der röm(*isch*) kay(*serlichen*) may(*estä*)tt cammerer und obrister etc. etc.

[K]

Demnach unß *g(nä)*dig entschlossen, den ehemösten unßeren buechhalter auch sonders lieben getreuen Lorentz Schallamayr zu einig seiner sublevation einen vicebuechhalter zuzugeben. Und zu solcher function den bißherigen buechhaltereij adjuncten Johann Christoph Möller^a unter 31^{ten} erst expirirten monath und jahrs *g(nä)*dig ernennet und constituiret haben.

Als befehlen wür gedachten unßeren buechhalter hiemit *g(nä)*dig, ihme, neu resolvirten vice-buechhaltern more solito allerneigstens vorzustellen und eine instruction, wornach er sich in allweg dirigire, zu behändigen mithin selbten mit körperlicher aydes pflicht erforderlichermassen zu bestrückhen womit er dem ihme anvertrauten vice-buechhalteramt nicht nur allein selbsten getreulich, fleissig und embßig nachkhomme, sondern auch all übrig buechhaltereij beampte und bediente als welche nach den buechhalter auch an ihme, Möller, mit gebührender ehrerbüettigkeit und parition gewissen seynd zu gleichmässigen fleiß verlaite, wie dann annebst ihme mehr mentionirten vice-buechhaltern die vollmacht erthailen, daß er (jedoch mit genehmhaltung des buechhalters und in soweith es selbter vor guet befindet) alle bey unßeren herrschafften vorkommende buechhaltereij verrichtung vor die^b handt nehmen und behörig außarbeyten möge, deme man wie recht zu thuen wissen wirdt.

[E]

Geben auf unßeren fürst(*lichen*) residenz schloß Cromau, den 3^{ten} January anno 1709.

[R]

Installationsdecret des Vicebuchhalters Johan Christoph Möller, dat(*um*) Cromau, den 3^{ten} Januar 1709.

^a folgt ein Wort getilgt

^b über der Zeile ergänzt

2.3 Bestellungen und Reverse der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf

2.3.1 Bestellungsbrief des Wirtschaftsrats Antonio Savageri unter Fürst Anton Florian, 1712

Wien, 1712

HAL, Kt. H 154

Aufbau: P – K – E – A – R

Überlieferungsform: Konzept und Abschrift (Addendum)

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Das Addendum (Abschrift) beginnt mit einem vergrößerten, verzierten Anfangsbuchstaben und weist zudem Zierschleifen an den oberen und unteren Seitenrändern auf.

[P]

Nachdeme wür von Gottes gnaden Anton Florian des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst und regirer des haußes Liechtenstein von Nicolspurg in Schlessien zu Troppau und Jägerndorff hertzog, graff zu Rittberg, ritter des goldenen vlüeßes, grand von Spanien der erstern classis, der röm(isch) kay(serlichen) auch in Hispanien, Hungarn und Böhaimb konig(lichen) may(estä)tt würkhlich geheimber rath und obrist hoffmeister, auch s(ein)er könig(lich) catholischen may(estä)tt obrist stallmeister etc.

[K]

den gestrengen vesten Anton Savageri zu unßern würtschafft rath würkhlich an- und aufgenommen, selbten auch mit einer instruction versehen und mit den jurament fidelitatis bestrickhet, also bewilligen wür g(nä)dig ihme zur jährlichen bestahlung^a sambt auf^b schreiber und^c träben auch rays oder lieffer geldt dan unterhalt auf benöthigte^d pfundt vier taußend gulden rein(isch) so denenselben quartaliter p(e)r ain taußend gulden rein(isch) ^evon unten gesetzten dato an alß a primo January dißes lauffenden jahrs angefangen^e gegen ordentlicher empfangs bestandtnus aus unßerer haubtcassa zu verabfolgen ^fund uber dieses selbten darauff die notturfft brennholz zu reichen^f. Wie er^g und seine leuthe dan auf unßern hochfürst(lichen) herr-

^a korrigiert aus besold- und unterhaltung

^b folgt zwey gestrichen

^c folgt zwey gestrichen

^d am linken Rand ergänzt

^{e-e} am linken Rand ergänzt

^{f-f} am linken Rand ergänzt

^g korrigiert aus ihme

schaften und güthern^hso wenig unter den nahmen eines accidentis oder remuneration weder anderes genus des mündesten sich zu gebrauchen, sondern nach der á parte habenden instruction bey hoher straff sich zu verhalten haben wirdt^a mit dißem expressen beysatz die raißen zum fortheil auf keinerley weis einzuhalten, sondern mitt unßern gnädigsten befehlch seiner schuldigeith sogestalten volge zu leisten, das wür beursachet werden, ihme dißfahls besonders in gnaden anzusehen, welches der ordnung nach sowohl bey denen würtschafftzbuchhaltereyenⁱ alß bey der haubt cassa auf das unßer gnädigster befehlch in allweg gehor(*sam*) observirt und bevolzogen werde vorzumerkhen seyn wirdt.

[E]

Datum, Wienn, den den^j.

[A]

Unßern wierdtschafftstratt, den edl vesten Anton Savageri wierd jährlich zur unterhalt hiemit gnädigst außgesezt alß

paar gelt	zwey taußend gulden rein(<i>isch</i>),
costgelt	tächlich auf der rayß vier, auf den herrschaftten aber in wehrunter visitation drey gulden rein(<i>isch</i>)
fleisch wochentlich	30 pfundt ausser der fasten ain taußend drey hunderthachtzig pfundt,
saltz	viertzig khieffl,
schmaltz	zwey hunderth maß,
kaaß	hunderth pfundt,
kälber	drey stukh,
cappen	sechs stukh,
mötschwein	drey stukh,
gännß	zehen stukh,
hienner	ain underthzwaintzig stukh,
ayer	zwelff schockh,

^h *am Ende des Textes ergänzt, stattdessen gestrichen:* es seye unter den nahmen eines accidentis oder anderer genus vermög á parte habender instruction das geringste nicht zu geniessen haben werden und also in denen raittungen von unßern würtschafftzbuchhaltereyen nichts zu passiern seyn wirdt ausser über obiges die notturfft brennholtz; wie nicht weniger er nicht das mündeste in den nahmen einer accidenz wie es immer genendt werden mag, zunehmen berechtiget seyn solle, dessen er sich auch bey hoher straff würklich begeben hat.

ⁱ *korrigiert aus würtschafftßämthern*

^j *wohl irrtümliche Wiederholung, das Datum fehlt*

2. Bestellungen und Reverse

khertzen	ain hunderth pfundt,
gedörtes obst	vier mezen,
waitzen	zwaintzig mezen,
khorn	sechtzig metzen,
mund mehl	acht metzen,
semel mehl	acht mezen,
gemachte $\frac{1}{4}$ gersten	zwey metzen
gemachte gesindt oder $\frac{2}{4}$ gersten	sechs mezen
arbes	acht mezen
gem(<i>einen</i>) hiersch brein	vier metzen
gem(<i>einen</i>) hayden	vier metzen
habern	vor acht pferdt, nebst hey und strohe
auch den freyen hueffschlag	vier hunderth acht metzen
höchten	zwey centen
kärpffen	vier centen
zuberfüsch	zwey züber
wein drey jahr alten, Ostrauer	funffzig emer
bier	achtzig emer
item auf zwey schreiber zu derer jeder das deputat wie ein ambtschreiber hat	40 fl. achtzig gulden rein(<i>isch</i>)
ingleichen zwey dräben jeden 26 fl. unnd jeder das deputat wie ein anderer württschafft dräb,	zwey und funffzig gulden rein(<i>isch</i>)
item holtz die notturfft.	

Unnd dißes mit aufgehörung aller accidenzien sye haben nahmen wie sye immer wohlten, derer er sich auch würklich begeben hat.

Datum Wienn, den^k.

[R]

Bestellungsbrieffe der württschafftsräthe Savageri et Tannenbergs, dann oberhauptmann Marschacks von anno 1712 et 1721. *Seitenmitte*: Bestallungs-brieff des h(*errn*) württschafftstrath Savageri

^k An dieser Stelle fehlt das Datum.

**2.3.2 Bestellung des Oberhauptmanns Adam Franz
Marschakh von Palmburg auf den Herrschaften des
Gundakarischen Majorats des Fürsten Anton Florian,
2.8. 1712**

Wien, 1712 August 2

HAL, Kt. H 115

Aufbau: K – E – R

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Das erste Wort von K und eines neuen Absatzes wurde mittels vergrößertem Anfangsbuchstaben betont. Die Abschrift wurde teilweise mit Bleistift korrigiert.

^aPre(sentato) den 18^{ten} Martii 1714^a

[K]

Von anderten August 1712 solle dem Adam Frantz Marschakh von Palmburg unßern oberhauptmann unßerer samentlichen herrschafften dero gundackerischen majorats ein nachfolgendes jährlichen an besoldung und deputat auß denen Cromauer ämbtern erfolgt werden. Nemblichen auß den renndtambt

an bahren gelt ain tausent gulden freuen hueffschlag vor vier pferdt	1000 ^b fl.
^c vor einen ^c schreiber viertzig gulden und das deputat so vil als ein ambschreiber in osterreich hat	40 ^d fl.
^e vor einen canzley jung dreyßig gulden ^e und daz deputat wie es ein schreiber jung bey denen officirern hat	30 fl.
vor einen ^f draben wie zu Rabenspurg zwaynzig sechs gulden und das deputat, wie solches ein drab zu Rabenspurg hat	26 fl.
kostgelt taglich auf der raiße zu 3 fl. auf der herrschafft aber in wehrender visitation täglich 2 fl. weillen er mit 6 personen raißet	
^g die accidentien wie solche der Villinger gehabt hat ^g	

^{a-a} am rechten, oberen Seitenrand

^b mit Bleistift korrigiert zu: 2000

^{c-c} mit Bleistift korrigiert zu: 2

^d mit Bleistift korrigiert zu: 80

^{e-e} mit Bleistift gestrichen

^f mit Bleistift korrigiert zu: zwey

^{g-g} mit Bleistift gestrichen

2. Bestellungen und Reverse

auß den burggrafenambt

an vierzig küffl	40 kh(<i>üfel</i>) ^h
schmaltz ain hundert maas	100 mas ⁱ
kaaß hundert pfund	100 lb
kälber drey stuckh	3 st(<i>üek</i>)
kappen sechs stuckh	6 st(<i>üek</i>)
most schwein zwey stuckh	2 st(<i>üek</i>) ^j
gänße zehen stuckh	10 st(<i>üek</i>)
hüenner sechzig stuckh	60 st(<i>üek</i>) ^k
ayer zwelff schockh	12 ß
kertzen ain hundert pfund	100 lb
gedörtes obst 4 metzen	4 mezen

auß den castenambt

an waizen zehen metzen	10 metzen ^l
khorn sechzig metzen	100 lb
kuchlspeis nemb(<i>lich</i>)	
mundtmehl 4 metzen	4 metzen ^m
semelmehl 4 metzen	4 metzen ⁿ
gemachte gerstel vier metzen	4 metzen ^o
arbes vier metzen	4 mezen ^p
gemachten hiersch brein zwey metzen	2 mezen ^q
gemachten heyden zwey metzen	2 mezen ^r
habern vor 4 pferd nebst hey und stro zwey hundert vier metzen	204 metzen ^s

^h in der folgenden Liste befindet sich jeweils neben den Maßangaben, sofern nicht anders vermerkt, ein mit Bleistift geschriebenes: +

ⁱ daneben mit Bleistift: 2

^j daneben mit Bleistift: 3

^k daneben mit Bleistift: -2

^l daneben mit Bleistift: 2

^m daneben mit Bleistift: 2

ⁿ daneben mit Bleistift: 2

^o daneben mit Bleistift: 2

^p daneben mit Bleistift: 2

^q daneben mit Bleistift: 2

^r daneben mit Bleistift: 2

^s daneben mit Bleistift: 2

auß dem fisch- und waltambt

an höchten zwey centen	2 centen
karpffen vier centen	4 centen
zuber fisch zwey zuber	2 zuber
kühe auf herrschafft(<i>liche</i>) fueter zu halten vier stuckh vier stuckh	4 st(<i>üeck</i>) ^t

auß dem kellerambt

an wein den 3 jahr alten von Wilferstorff dreyßig emer	30 ^u emer
bür sibenzig emer	70 ^v emer

[E]

Wienn den anderten August 1712,
Ant(*on*) Flor(*ian*) fürst von Liechtenst(*ein*)

[R]

Oberhauptmanliche bestahlung

**2.3.3 Bestallungsbrief des mährischen Wirtschaftsrats
Franz Leiter von Tannenberg, 1.5.1721**

ohne Ort, 1721 Mai 1

HAL, Kt. H 155

Aufbau: K – E – R

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Die ersten fünf Worte wurden mittels vergrößerter Schrift, das erste Wort mittels nochmals vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

[K]

Demnach unß gnädigst resolviret, dem Frantz Leutter von Thannenberg in erwegung dessen uns angerühmten erfahrenheit in württschafft und andern occurentien sonsten auch ihme, beywohnenden guthen eigenschafften vor unsern inspector und zugleich buchhaltern unser herrschafft Sternberg und Aussee in Mähren, dann Ledetsch in Böhmen mit dieser condition an- und aufzunehmen, damit er unsere fürst(*lichen*) interesse auch alles waß zu unser erhr, nutz und aufnehmben profitabl seyn mag, nach allen seinen cräfften

^t mit Bleistift gestrichen

^u daneben mit Bleistift: 50

^v daneben mit Bleistift: 80

getreulich befördere, schaden und nachtheyl abwende und in allen der ihm mitgegebenen in 60 puncten bestehenden instruction gemäß sich verhalte, alß wollen wûr ihme vor sothane unß leistende dienste nomine salary et deputati jahr(*lich*) à die dati funffzehenhundert gulden r(*einisch*), id est 1500 fl. g(*nä*)d(*ig*)st passiren, dergestalten daß solches quantum aus unsern Ausseer herrschaffts renten virtl zu virtl jahren erhöhen könne, nebst deme wollen wûr ihme die accidentien von denen installirenden beambten (welche jedoch an ihrer beambten freuen willen und willkhur bestehen werden) g(*nä*)d(*ig*)st passiren. Nichtminder sollen ihme die gewöhnliche discretiones von renovirung des raths zu Littau und Sternberg gebühren und zukomen, er solle auch die gewöhnliche accidenzien von denen verfertigenden mühl, wûrthshaus und sonstigen contracten gleich wie es der Hierschhorn alß ober hauptmann und buchhalter genossen haben, es wird ihme auch frey stehen, ausser des biers, sonst alle zu seinen und deren seinigen unterhalt nöthige effecten, wo er will zu khauffen, wûr wollen ihme auch daz benöthigte brennholtz wie auch zu unterhalt vier pferde, daz benöthigte heu und strohe nebst freuen futter, wann er ausser dem schloß Aussee sich befinden und die wûrttschafft untersuchen wird, er solle auch befugt seyn, bey schlimen weeg sich der freuen vorspann absonderlich auf Ledetsch zugebrauchen. Wir praestiren ihme auch g(*nä*)d(*ig*)st, wann er ausser der herrschafften Sternberg und Aussee in unsern angelegenheiten auf Ledetsch, Wienn oder wohin wir ihme etwan verschükken möchten, täg(*lich*) lieffer geld drey gulden r(*einisch*) wûr thuen ihme auch g(*nä*)d(*ig*)st versichern, daß wann er über kurtz oder lang mit todt abgehen solte, nicht allein seiner hinterlassenden wittib und kindern einige gnad erweisen, sondern auch sie mit allen ihren haab und guth, da, wo sie hin verlangen wird, freu abführen lassen wollen zu urkhundt dessen unsere aigenhändige ferttigung.

[E]

Geben, den 1^{ten} May 1721.

L. S.

Joh(*ann*) furst von Lichtenstein

[R]

Bestellungsbrieff des h(*errn*) wûrttschafftsrath Tannenberg

2.3.4 Dekret über die Bestätigung des Wirtschaftsrats Thomas Grimm in seinem Amt, 1.3.1722

ohne Ort, 1722 März 1

HAL, Kt. H 166

Aufbau: P – K – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept

[P]

^aAn die haubtleythe nachgesetzter herrschaff(*ten*) Ebergassing, Wilferstorf, Rabenspurg, Feldsperg, Eyßgrub, Cromau, Stainitz, Ostra, Butschowitz, Posoritz, Plumenau, Sternberg, Troppau und Jägernd(*orf*).

[K]

Entbieten unseren haubtleythen und gesambten wüthschafftts beambten unserer beeden fürstenthumber, majorath- und allodial herrschafften alß Troppau etc. unsere fürst(*lich*)e gnad und geben denselben hiemit zu vernehmen, welcher gestaltten wür dem gestrengen vesten Thomam Grimm in ansehung seiner ^berworbenen experienz^b und ^csonsten ihme^c beywohnen- den gutten eigenschafften und qualitäten, wormit er way(*len*) unseres herrn vatters fürst(*lichen*) gnaden bies zu dero schmerzlichen hinscheyden ohnermiedet verschiedene ersprissliche dienste geleistet und nun solche auch uns mit gutten nutzen noch ferner gehorsamst zu praestiren sich anerbothend^d, zu unseren wüthschafftts rath^e bestättiget^f und die inspection über obspecificirte herrschafften und unsere zwey majorath häußer zu Brünn in gnaden aufgetragen haben.

Solchem nach thuen wür es euch, haubtleythen und samment(*liche*)n beambten des endes hiemit g(*nä*)digst declariren und zuwissen machen auf daß ihr ihme, wüthschafftts rath, was unseren dienst und nutzen anbetriefft mit gebührenden respect und parition jederzeit begegnen auch zu dem ende nichts verhalten, sondern was er von ein und dem andern, es seye an schriffthen ^g(welche jedoch auß denen ambt cantzleyen nicht anderst als gegen recognition zu erfolgen und zur zeit gebührend zuruck zu fordern seynd)^g oder sonstigen nachrichten verlangen möchte, getreulich an die handt gehen und alsohin unser herrschafftliches interesse befürdern helffen

^a P wurde am linken Seitenrand ergänzt

^{b-b} korrigiert aus guthen qualitäten

^{c-c} korrigiert aus einem getilgten Wort

^d folgt hat gestrichen

^e folgt aufgenommen und hiemit gestrichen

^f folgt haben gestrichen

^{g-g} am linken Rand ergänzt

sollet. Geben auch ihme, würtschafft rath, die macht und gewaldt obbemelte fürstenthümer und herrschafften nicht allein nach deren würtschafft standt, sondern auch die ämbter so oft es nöthig zu visitiren, zu untersuchen, denen gewöhn(liche)n rathschlägen beyzuwohnen und in summa alles das jenige zu thun und zu verordnen, was zu unseren dienst erspriesslich und nach dessen abgelegten schwären ayd und instruction erford(er)lich seyn wird.

[R]

Decret über welche herrschafften der wirtschaft rath Thoma Grüm in seinem bishörigen character confirmirt wird, d(e) d(ato) 1. Marty anno 1722

2.3.5 Bestallungsbrief des Fürsten Alois I. von Liechtenstein für den Gerichtsverwalter der Herrschaften Feldsberg, Rabensburg und Wilfersdorf, 23. 7. 1793

Wien, 1793 Juli 23

HAL, Kt. H 69

Aufbau: P – 11 §§ – E

Übelerieferungsform: Ausfertigung mit Siegel

Textgestaltung: Die ersten fünf Worte wurden mittels vergrößerter Auszeichnungsschrift, das erste Wort mittels nochmals vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und die Nummerierung sowie wichtige Passagen doppelt unterstrichen.

[P]

Bestallungsbrief namens s(ein)er durchlaucht

des regierenden herrn Aloys fürsten von und zu Liechtenstein, von Nikolsburg, herzogen zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, grafen zu Rittberg, rittern des goldenen vließes, ihro röm. k. k. apostolischen may(es)t(ä)t würcklichen kämmerern etc. von uns endes gefertigten für den herrn Peter Pfisterer als gericht verwaltern ob denen in Nieder Oesterreich gelegenen fürstlich Aloys Liechtensteinischen drey herrschaften Wilfersdorf, Feldsperg und Rabensburg.

[§ 1]

1^{mo} Wird derselbe von heute an in folge der bey s(ein)er durchlaucht eingeichten unterthänigsten bitte für einen justiziär dergestalten aufgenommen und angestellt, daß selber

[§ 2]

2^{do} alle in das justiz fach einschlagende fälle auf denen drey herrschaften Wilfersdorf, Feldsperg und Rabensburg zu besorgen und hierüber in namen gemelter drey herrschaften zu sprechen haben solle, daher

[§ 3]

3^{to} die urtheile im namen der betreffenden herrschaft unter dem ausdruck „von der hochfürstlich Liechtensteinischen herrschaft N. wird in dem rechts streit des N. wider N. zu recht erkennt etc.“, und der unterschrift „N. hochfürstlich Liechtensteinischer justitiarius“ hinaus zu geben seyn werden.

[§ 4]

4^{to} Die erlaag der actorischen cautionen oder der übrigen gerichtlichen abzuführenden geldern sind an die betreffende herrschafts vorstehere anzuweisen und über die anweisung ein depositen buch zu halten. Ferners sind die beträge der gerichts taxen auf die expeditionen zu vermercken, die eintreibung der taxen den herrschaftsvorstehern zu überlassen und über die taxen ein ordentliches vormerkregister zu führen, womit der aus selben gezohene vierteljährige betrag dem betreffenden rentamte durch den herrschafts vorsteher zum empfang angewiesen werde. Dagegen wird der herrschafts vorsteher die kanzley erfordernüssen beschaffen und in den renten in ausgab legen.

[§ 5]

5^{to} Der herr justitiarius ist verbunden, auf jeder herrschaft wochentlich einen ordentlichen gerichtstag zu halten, worzu auf der herrschaft Feldsberg der Montag, Rabenspurg der Mittwoch und Wilfersdorf der Freytag bestimmt ist und die gerichtstäge den unterthanen bereits durch zirkularien bekannt gemacht worden sind. Wenn demselben ein besonders schwer oder bedenklich zu entscheidender rechtsfall vorkommen sollte, so stehet demselben bevor, den Wienerischen fürstlichen herrn anwald-, hof- und gerichtsadvakaten und doktor Raab mittels einsendung der akten zu rath zu ziehen und dessen gutächtliche meinung anzusuchen. In streitfällen zwischen unterthanen aber, wo die obrigkeitliche gerechtsamen mit unterlaufen könnten, wie zum beyspiel, wo der kläger einen bauerngrund oder einen rottacker gegen einen anderen in anspruch nähme, und gezweifelt werden könnte, ob der bauerngrund oder rottacker dessen nutzniesser von der obrigkeit eigenthumlich überlassen worden seye oder nicht, wird der herr justitiarius das verhandlungs protokoll samt dem entwurf des rechtlichen ausspruchs und entscheidungsgründen dem fürstlichen herrn anwald durch die hochfürstliche Wiener hofkanzley zur begnehmigung oder abänderung einsenden.

[§ 6]

6^{to} Hat der herr justitiarius die justiz tabellen für jede herrschaft in das besondere bey ausgang eines jeden jahrs an das k. k. appellationsgericht einzusenden.

[§ 7]

7^{mo} Für die genaue erfüllung dieser erst besagten geschäfte, dann jener agendorum, welche vermög rescript von 3^{ten} Decembris 1789 dem herrn justiziär Voith aufgetragen worden, wovon die inspection zu Wilfersdorf demselben eine abschrift ertheilen, der herr justiziär aber zu behandeln haben wird, versichern wir dem herrn Peter Pfisterer namens s(ei)ner durchlaucht als

eine jährliche besoldung für seine person sechs hundert gulden und auf einen schreiber ein hundert gulden, zusammen also sieben hundert gulden rh(*einisch*), welche derselbe vom ersten August dieses jahrs als den tag seiner amtsantrettung und ankunft in Wilfersdorf aus den dortigen renten zu empfangen haben solle, desgleichen [*erhält er*]

[§ 8]

8^{vo} in dem schloß zu Wilfersdorf jene freye wohnung, welche der dermalige justiziär herr Voith innen hat, und aus vier zimmern, ein speisgewölb und einer küche besteht.

[§ 9]

9^{no} Solle der herr justiziär den rang nach den herrschafts vorsteher vor den übrigen wirthschafts beamten haben.

[§ 10]

10^{mo} Zu denen auf den herrschaften angeordneten gerichtstügen und tagsatzungen bey höheren instanzen wird erwehnter herr justitiarius entweder mit herrschaftlichen zügen oder mit robothpferden befördert; und demselben zu Feldspurg und Rabenspurg ein eigenes zimmer und beth von der herrschaft verschaffet, auch das zimmer winterszeit auf herrschaftliche unkösten beheitzet werden.

[§ 11]

11^{mo} Wird beyden theilen die halbjährige contracts aufkündung ausdrücklich vorbehalten.

Urkund deßen werden beyderseitige fertigungen beygefüget.

[E]

Wien, den 23^{ten} July 1793.

[*Locus sigilli*]

Frantz von Haymmerle m. p.

Peter Pfisterer m. p.

justitziar

u(ns)er hochfürst(lich) Aloys Liechtensteinische kanzley
von Walberg m.p

3. Ordnungen, Dekrete, Patente bzw. die Wirtschaft betreffende Stücke (Auswahl)

3.1 Ordnungen, Dekrete und Patente der Herrschaft Feldsberg

3.1.1 Policeyordnung des Fürsten Karl von Liechtenstein, 1623

ohne Ort, 1623

HAL, Kt. H 2360

Aufbau: T – P – 46 §§ – E – R

Überlieferungsform: Abschrift (A) mit Korrekturen für die Policeyordnung von Karl Eusebius (A')

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks auf dem Titelblatt sowie die ersten zehn Worte der Intitulatio wurden mittels vergrößerter Auszeichnungsschrift und vergrößerter, verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden deutlich voneinander abgesetzt und durch vorangestellte Summarien in Auszeichnungsschrift gekennzeichnet.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 2360, Abschrift der Policeyordnung von Karl Eusebius, die 1735 vom Feldsberger Stadtrat wiederverwendet wurde, mit Siegel; Titelblatt: Fürstlich liechtensteinische etc. policey anno 1623

(C) HAL, Kt. H 171, Titelblatt: Pollicey unndt ordnung wie eß bey der fürst(lich) Liechtenst(einischen) herrschafft Feldtsperg bies dato auf allen flecken gehalten und vorgeloben worden, 1623. Abschrift datiert aus dem Jahr 1623, wahrscheinlich stammt sie aber aus dem Jahr 1632, dem Zeitpunkt des Regierungsantritts von Fürst Karl Eusebius; das Stück ist A' und B gleichlautend, endet allerdings nach dem 22. Absatz.

Anmerkung: Hier wird die Version A wiedergegeben.

[T]

Fürstlich lichtnsteynische etc. policey. Anno 1623

[P]

Wier Carl^a von Gottes gnaden ^bherzog in Schlesien zue Troppau und Jagern-
dorff fürst ^cund regierendter herr deß hauses Lichtenstein von Nickulspurgk,
herr auf Veldspurg, Ayßgrub, Plumenau, Proßnicz, Auße und Czernahora,

^a A' und B: Carl Eusebius; C: Carolus Eusebius

^{b-b} C: deß Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst unndt regierer deß haußes Liechtenstein, von
Nikolspurg, in Schlesien zue Troppau und Jögerndorff hertzog etc.

^{c-c} A': von Lichtenstein und Nickolsburg; B: von Liechtenstein und Feldtsperg, Eyßgrueb, Plumenau, Proßnitz Ause und Tschernahora, röm(isch) kay(serlicher) may(estät) geheimber rath

röhmischer kay(*serlicher*) may(*estät*) geheimben rath und des khöenigreich Böhmen commissario general etc.^c thun unnsern undterthannen samentlich zuwießen, nachdem wier glaubwirtig bericht worden, waß übell ungebir bießhero bey euch im schwung gangen, dardurch nit allein Gott dem allmechtigen höchlich zur verachtung gehandelt, sonder auch alle gutte manzucht erloschen, unnsern unterthanen zu mercklichen abbruch und schmelerung ihrer nahrung khommen unnsß aber alß herrn und obrigkheit nit allein von ampts wegen, sonder auch zu beförderungk Gottes reich^d und unnserer unterthanen wolfart gebüeren will, billiche ordnungk^e und abstellung der mißbrauch und entgegen zu ordnen christlicher und löeblicher sietten, alß haben wier^f nachvolgent statuta und sazungk obgedachten übel für zukhomben gemacht. Ist an die selbe unnsere bevelch daß sie dem gehorsamb, damit sie unnsß zugethan bey vermeidung unserer schwären straff mit allem vleiß nachkommen.

[§ 1]

Straff der Gotteslesterer

Nachdem daß greulich scheldten und fluchen alzu sehr eingewurzelt, so bevelen wier, daß wer deßen thutt oder bettreden wirt, der solle ahn alles ahnsehn der person an daß creucz, andern zum echsempl öffentlich gespant werden.

[§ 2]

Damit die predigen und gottesdinst besucht werden

Dieweil wier arme creaturn auser dem lob und bevelch Gottes, wegen erlerung und erklerung göttliches worts des himmelreichs nit theilhaftig werden können, so bevelen wier hiemit und wöllen, das alle unsere unterthanen zu jeden Sontag und feyertagen, so durch den pffarrer verkündigt werden, die kirchen und gottesdienst, jeder zeit vleißig besuchen, ausser ehrhafften^g nit außbleiben. So aber einer oder der ander auff der gaßen müßig stundte, so wol andern faulen handln nach ging, oder etwan bey dem prant-, landt-wein oder bier befunden wurde, der selbe soll durch unsere nachtgeseczte umb das tranck, so an zapffen gehet oder under predig ichtes verkauffte gestrafft und noch in den thurn ernstlich geschaffet werden.

[§ 3]

Unns oder unsere pffleger an dennen fayertagen unüberlauffen zuelaßenn Wier wollen auch daß hienführo unnsere unterthanen unns oder unsere pffleger an sonn- und fayertagen unüberlauffen laßen, sondern da einer oder der ander etwas für zubringen hatt, der komme in der wochen, entweder am

und des königraich Böheimbs volmächtiger stadthaltern, wie auch der cran Böheimb commissaria general etc.

^d C: ehr

^e C: enderung

^f C: folgt auch

^g A' und B: folgt ursachen

Mitwoch oder Sambstag frue, da solle er fürgelaßen^h werden und alle gutte außrichtungk beschehenn.

[§ 4]

Daß man kein zuesammenkhunfft auser der kirchen zur zeit der predig leideⁱ Gleichsals wollen wier auch, das hienfüro zur zeit da man in der kirchen den gottesdinst verrichtet, kheine weltliche zusammenkhunfft gehaldten werden.

[§ 5]

Wie man sich gegen dennen kirchendienern vorhalten soll

Unnd nachdem man die predieger göttliches worts, auch andere schuel- und kirchendiener in

topplten ehrn halden soll, ein arbeiter auch (wie Christus sagt) seines lohns würdig ist, so bevehlen wier hiermit ernstlich, das man den pfarrer in gebürlichen ehren hieldte, ihme nit schmehe noch schende, ihme auch daß, so man ihm büllich und von alters hero, es sey zins, pfarrgerechtigkheit oder was dergleichen zue geben schuldig ist, zu rechter zeit raiche, sich an ihren liegenden gütern nit vergreiffet. Da aber was hierwieder bescheche und hierauff unnsere

richter und andere obrigkheiten umb einsehung angerueffen wurden, soll er dieselb und ganz ernstlich thuen, wieder die verbrecher mit ernstlicher straff verfahren.

[§ 6]

Die hochzeiten am Montag zu halten

Damit wier in kheinerlay weg von dem christlichen kirchgangk verhindert werden, so wollen wir das jederzeit am Montag umb 2 uhr nachmittag solches angestellet werde. Dann werden wier auch für gewies berichtet, daß bieshero sich bey dennen hochzeiten ein solliche laster und unczichtig wesen in schwung gangen sonderlich mit dem hausyrn auf offentlicher gassen mit volsauffen und anderer leichtfertigkeit. Alß wöllen wier hiemit ernstlich bey straff 10 ducaten solliches abgeschafft und eingestellet. Wurde aber richter dis gestatten, solle er unns 20 ducaten alßbald zuerlegen schuldig sein. Entgegen bevehlen wier das sie sich auf dennen hochzeiten meniglich erbar, züchtig verhalten, welches zu nichts anders alß zu der ehre Gottes gereicht und sonderlich solle das aldter die jungendt straffen und unterweisen.

[§ 7]

Von der schul- und kinderzucht

Unnd dieweil Christus sagt, laßet die kindlein zu mir khommen, denn ihr ist das reich Gottes. So bevehlen wier hiemit ernstlich, daß ein jeder seine khinder von jugend auf nit zue mißiggang, zu volsauffen, spillen und andern fleischlichen unrath erziehe oder gewöhnen laße, sondern zur schullen

^h B: vorgelassen

ⁱ A': halte

halte und damit sie dem lernen desto baß und vleisiger außwarten mögen. So wollen wir daß ihrs aller ander hantarbeit die zeit wann sie in der schullen sein sollen, genczlich bemüßiget. Da man aber diesen unnsern gebotten zu wider des wier unnß (gleich wol nit verstehen) die jugendt nit zur schuelen halten, sonder zu mutwilligen gaßenhauern, die man volgends nit zu guetem gemeßen kündt gerathen laßen. Da dann mädlein oder bueben auf der gaßen antroffen wurden, die sich volgesoffen oder sunst mutwilliger unzucht und boßheit getriben, soll richter stracks ihre eldtern erfordern und sie wie erczeldt alß gotteslesterer anstatt der kinder, so sie in der zucht verwahrlost, gestrafft werden.

Weil auch pfarer von seiner geistlichen obrigkeit bevelch empfangen alle Sonntag nach der vesper den catechißmum zuhaldten daselb knaben und mädlein auß demselben zu examinirn und allezeit ein khurcze vermahnungk zuthuen, so wollen wier das alle schulmeister in der wochen dray stundt allein mit dem catechißmo bey der jugendth zubringen, und als dan an gemeldten Sontagen und stunden in die kirchen belaiten, diese auß den selben aufzustellen, den catechißmum zu recetirn, welche der pfarrer darzue die wochen darvor verschaffen und was sie recetirn sollen, denen fürsreiben wirt. Wie nun dieses ein heiliges werckh uns die gottesforcht ein anfang der weißheit ist, alß werden die eltern ihren khindern ein guts exempel fürtragen und mit sambt ihrem gesindt bey der gleichen christlichen undterweisungen sich finden laßenn.

[§ 8]

Von der khindertauß

Nachdem wier auch in glaubwirtige erfahrung kommen, das sich der khindertauß halben viel und manigfaltig unrichtigkheiten alhie zutragen, welche ander khinder gefahr und ohne große beschwörung der eltern nit beschehen mögen. So gebiethen wier hiemit unnsern unterthanen, daß sie ihre khinder, wann dieselben gleich nach der geburt wol gesundt und frisch ungetaußt nit liegen laßen, sondern alßbaldt dieses h(eilige) sacrament an die handt nehmen und ihre khinder taußen laßenn. Da aber einer dies unnsere geboth ubertretten und das khindt durch aufzug ohne tauß sterben wurde, sol derselbe an leib und gutt ohne barmherzigkeit gestrafft werden. Es soll auch ein jedlicher dem pfarern oder seinem caplan von der tauß, beicht und begrebnuß die uhalte gebühr (so man stolam nenet) unweigerlich nach eines jeden vermögen unbeschwert reichen und gebenn.

[§ 9]

¶ Von dem vertrauen und zuesammengeden der angebunden eheleuth

Ferner weil man alle gotteswerck, alß deren man sich nit schaumen darff, gern offentlich und für der gemein Gottes verhaldden soll und dieweil dann

^{j-j} Die Paragraphen 9 und 10 fehlen in C, dort folgt an dieser Stelle Punkt 11.

das eheliche vertrauen und zusammen geben ein eigentlich werck Gottes ist und im standt der h(eiligen) ehe baide conleuth ein fleisch werden, wollen wier keines wegs daß unnsere unterthanen khinder, wietwer, wietwen, waisen und andere monß und weibs persohnen, so der catholischen khirchen nit zugethan, sich verheyraten sollen.

Daherr unnsere gahr ernstlicher bevelch, will und meinungk, das kheine hey-ratß contract ohne beysein des pfarers (welcher aber allein auf die reglion befug, freindt und gevatterschafft sein achtungk geben, in andern weltlichen sachen aber nichts fürs schreiben soll) beschehen, oder gepaßirt werden solle. Wie dann alle die so zuer ehe gegriffen vor der hochzeit (damit Gott ihren ehestandt desto mehr segne, heilige und benedeye) acht oder zum lengsten 14 tag zuvor beichten und communicirn. Doch solle dieß nit auf die, so von frembden orten hieher heirathen, verstanden, es soll auch kheinem kheine hochzeit an verbodtnen tagen zuhalten, bewilliget sein.

So ist auch ein sehr altdter catholischer brauch das brauth und b/r/euttigamb andern tages der hochzeit in die kirchen (damit der priester über sie bette und ihnen allen segen gebe) sich verfüegen, welchem unnsere unterthanen auch nachkommen sollen.

[§ 10]

Das die versprochenen conleuth vor dem zuesammengeben ihr heurats abredt bey einem ehersammen rath inß stattbuch einschreiben lassenn

Damit auch die strit und ihrungen, so sich (wann Gott der allmechtige durch den todt ein ehe schaidet) umb das zeitlich gutt zuetragen pflegen, vermitteln bleibe, auch ein burgerschafft in fahl der noth meniglich seiner geburth und herkhommens desto gewiesere khundtschafft mögen geben. So wöllen wier, das, sobald ein heiradt abgeredt und umb des zeitlichen guets verglichen, es say in was gestaltdt es immer beschehen, in beysein breuttigams und brauth, sowohl beeder theils heyathsleuth, daselb in das stattbuch (das ein rath sonderbar darzuehalten soll) einschreiben laßenn, ehe das beschehen, solle pfarer kheine pahr volckh zuesammengebenn^j.

[§ 11]

Daß burgermeister^k, richter und andern, unnsern nachgesezten obrigkeiten gebührlich gehorsambennt und ehrerbietungk geleistet werde

Nachdem auch bießhero unsere nachgesezte obrigkeiten alß burgermeister und richter von ihr villen unsern unterthanen nit allein schlechten gehorsamb geleistet, sonder sich auch ganz verächtlich gehalten, unns aber gebieren, weil edle richter und burgermeister handt zuhabenn und ihr reputation, dieweil sie unß vertreten, zu schützen. So wöllen und bevehlen wier hiemit, das hienfüro ihnen meniglich unser unterthanen alle gebührlich ehr erbittung erczeigen, sie alß ein ordentlich obrigkheit halte und ehre,

^k C: dem

ihnen auch billichen gehorsamb¹ leiste. Da aber einer, es say weibs oder mons persohn, hierwieder beffunden wurde, soll richter und burgermeister mit allem ernst und bey ihren pflichten hiemit auferlegt sein, gegen den selben mit ernster straff alß dem kötterl und bockhstain zuverfahren und hierin niemandts zuverschonen. Wier wollen auch, das unnsere unterthanen ihre sprüch und anforderungen, so sie gegen einander zuhaben vormeinen, erstlichen vor burgermeister, richter und rath ersuchen, wo aber alß dann über derselben abschiedt einer beschwert zu seine vermeindt, mag er für unns und ehr nitkommen.

[§ 12]

Das ein jeder auff burgermeisters und richters erfordern alßbaldt erschein Wann auch der ^mburgermeister in sachen der gemein oder aber richter in sachen die herschafft betreffendt durch das gewänlich zeichen oder sunst durch seinen botten die gemein samentlich oder einen darauß erfordert, soll meniglich der doch nit überfeldt oder als kranckh das er nit außgehn khöendte, gehorsamblich und alsbaldt müglich, auch eher er die klockhen höeret erscheinen: Welcher aber nit stracks sich darzue vorfüegte und uber die zeit außbleiben wurde, es wehre dann sach, das er in der kirchen oder in daz herren geschafften oder etwo kranckh wehre, derselb jeder soll dem burgermeister oder richter, welchen nun die gemein erfordert 6 kr. und darzue dem stattdiener 2 kr. unnachleßig verfallen sein^m.

[§ 13]

Das man der herschafft unnsere schuldig gaben zu rechter zeiten reich Dieweil bießhero ein großer ungehorsamb wegen reichungk der gaben erschienen, daß also nit allein unser unterthanen ihrer fechsungen in wein und getraidt verthan und übel angelegt, das sie also weder gaben noch andere schulden bezahlen khönnen und da sie gleich zum öfftern zur bezahlung ermahnet worden, aber leichtlich in windt geschlagen, nachmals mit denen verordneten, so es einbringen sollen, zuhadern und zangkhen angefangen, die obrigkheit hierdurch verachtet und ihrer habenden auflag, destwegen geschwecht wirt, so ordnen und setzen wier hiemit ernstlich, das wann einer, er sayⁿ unser unterthan, wehr da^o wölle, auf erstes anders und drittes abfordern das gelt oder die gaab nit reicht, soll er strackß, ohn alles ahnsehen in

¹ A': folgt und (?) volg über der Zeile ergänzt

^{m-m} C: richter in sachen der gemein oder die herrschafft betreffendt(lich) durch seinen pothen die gemein sambent(lichen) oder einer darauß erfordert, soll meiniglich der doch nit überfeldt oder also kranckh, daz er nit außgehen köntte, gehor(sam) undt miglich erscheinen, welcher aber sich nit strackhs darzue verfiogete und über die zeith außbleiben wurde, es wehre dann fast daz er in der kürchen oder in herrn geschöfften oder etwo kranckh wehre, derselb soll dem richter unnachleßig verfallen sein.

ⁿ C: folgt gleich

^o C: er

geffengliche verhafft genommen und eher nit, bieß der selb nach daß halbe theil (es betreff die anforderungk viel, oder wenigk) darzue erlege, hierrauß gelaßen werdenn.

[§ 14]

Daß jeder sein viehe erstlich auffß schloß anfaillē

Wann auch hienfüro ein viech als rindter, schaff, gaiß, schwein feil wurden, der soll es vor allen andern auffß geschloß unnsernn pfleger anfeillen, da soll ihme daselb, wo wiers anders zu erkauffen vorhabens, erbarlich und treulich, wie mit ihme beredt wirt, bezalt werden, welcher es nit thette, soll unuß das viech verfallen sein.

[§ 15]

Das man die roboth treulich verrichte

Gleicher gestalt wöllen wier auch, daß unuß hienführo die schuldige roboth, wann wiers von alters herrkhommen begehren treulich, vleißig und durch treuliche persohnen, wie es einem jeden seunen gutt nach schuldig^p, verrichte. Daß auch richter oder viertlmeister bey jeder roboth selbst sein; da aber hier wieder einer ungehorsamb erschien, alß oft er nit zu rechter angesagten zeit als sommers, herbest und frülings zeitt früe umb 6, winters zeitt umb 7 uhr zur roboth khömme, versaumbt er ein stundt oder mehr, ist einer zue fueß, sol er 6 kr., ist es aber einer mit roßen, 12 kr., bleibt er aber gahr^q auß oder schickte nit ein taugliche persohn zur roboth, ein fueßgenger 16 kr., einer mit roßen 30 kr., dem pfleger und richter oder [dem], der an des richters statt zur roboth verordnet, miteinander zuetheillen^r, verfallen sein. Wurde auch richter und virlmaister hinfüro nit alles ernsts drob sein, damitt unuß die roboth, wie ob stehet, verrichtet werde, sollen sie wießen, das wier gegen ihnen mit ernstlicher straff verfahren wollen.

[§ 16]

Verboth das unnsere unterthanen unser gehülcz, wilt paan, junge mayß und teucht mit friedt laßenn

So bevehlen wier mit ernst, das sich jeder auser unnsere verwilligen in denen unuß zugehörigen wäldern des holczmeisens, klauben oder anderer ungebürlichen unterfangs unterstehe und sich in wenigsten begriffenn laß, viel weniger einen hundt mit sich in walt nehme bey großer straff. Wier wollen auch nit, daß ihr euer viech und sonderlich in denen jungen meisen weidet, weilen auch die gayß dem holcz ein schauer ist, so bevehlen wier, das wer der gleichen viech hatt, das ers zwieschen hien und^s Johann Baptistä weckh thue, wurde es aber nit beschehen, und hierüber einer begrüffen wurde, die soll

^p C: folgt gebüehrt und schuldig ist

^q C: denn gantzen tag

^r nur in A, A' und B

^s C: umb

unnserm forster^t verfallen sein. Dann wollen wier auch verboten haben, das sich unsere unterthanen des gäjaidt und weitwerch genczlich^u enthalten, bey zehen gulden^v straff. Wier wollen auch nit daz ihr^w die holcz führen mit holcz verlehnet oder^w aus prenn- und preuholcz weinsteckhen machet, wer drüber begrüffen wirt, der ist dem forster^x straffmeißigk und 1 fl. r[einisch] verfallen.

[§ 17]

Damit ohn unser vorwießen und aufgeben keiner weder weingarten noch ackher mache

Verer, nachdem auch bießhero sich schier meniglich unterstanden, wo ihne gelust und gelangt, weingarten, ackher und gärten zu machen, dieweil aber der grundt unns zue gehörig, wier auch wießen wollen, ob solliches unns oder jemandt andern hierin nit schaden beschehe. Als bevehlen wier, daß hienfüro khein dergleichen grundt von einem gemacht und zu gericht werden^y, nachgesezten gueten vorwießen, der grundt werde auch ordentlich aufgeben, ins urbahr eingeschrieben und ein dinst darauff geschlagen. Da aber einer diesem zuwieder sich unterstehen wurde, soll der grundt unns und unnsern pfleger, waß solcher wert noch darzue in geld, verfallen sein.

[§ 18]

Das die kheuff und verkhäuff der unnß dienstbahrn grundt vor unnsern pfleger und rendtmeister beschehen

Nachdem sich bießhero allerley unordnungk wegen der unnß dinstbahrn grundt, welches an unnsern herrn vordrung nit schlechter abbruch zu getragen, so wollen wier zu für khambungk denselben, allen, so dinstbarige grundt von unnß besützen, hiemit gebotten und auferlegt haben, das da^z derselben einer einen grund, es say verkhauffen, verseczen, vermachen, vertauschen oder in waß wegk verkhummen wolte, da selbe jederzeit vor unnsern pfleger und rendtmeister thue, auf daz der khauffer für^{aa}das gewehr gelt^a von jeden gulden 2 pfennigk erlege, wurde sich aber hierwieder einer in einige handlung einlaßen, als oft der verkauffer und khauffer 14 tagk an die gewehr zu khommen unterließe, so oft sollen beede theil über das ordinari gwähr gelt ein gulden^{bb} zu erlegen schuldig sein, bleibe aber die sachen uber das halbe

^t C: waldtreitter

^u nur in A, A' und B

^v C: folgt r(einisch)

^{w-w} nur in A, A' und B

^x C: waldt reitter

^y C: folgt eß geschehe dann mit unsern oder

^z nur in A, A' und B

^{aa} C: die gewöhr khomme undt gedachter khauffer undt verkhauffer für daz gewöhr geld jeder

^{bb} C: folgt rein(isch)

jahr anstehen, so soll ihnen der grundt heimbgefallen sein, ihres gefallens doch unns an unnsern herrn forderungen unvergrieffen, damit zue thuen und zuelassenn^{cc}.

[§ 19]

^{dd}Wie die behausten güeter verkhaufft sollen werden

Wier wöllen auch, das hinfuro die behausten güeter mit aller ihrer zuegehörer ohne einigen vorbehalt eines grundts fechsungk und dergleichen, sonder soll alles und jedes darbey verbleiben, wie auch das pau holcz inn wenigsten von dem grundt wegkhlaffen werden, es beschehe der khauff in was gestalt er wölle, so sollen unsere nach gesezte wider und^{ee} willen nit handlenn, noch ichtes zuegebenn.

Nachdem sich auch ihr viel unterstehn, die roß von den gründten, darauff sie es gleichwohl zuhalten schuldig abthuen, darauß unnß aber nit schlechter abbruch an der roboth beschicht, das ackherpau, die fechsungk und anwehruk der frucht nider ligt, auch sunsten viel verderblich unrath entstehen, so wöllen wier hinfuro keinem khein pauern gutt aufgeben, er gelobe dann ahn oder pürg^{ff} sich, das er (wie sichs gebürt), roß darauff halten wölle. Die Veldtsperger sollen auch macht haben, da ein crawet in dreyen feltern allß Allach, Gältschnigk und Königsbrun ackher von einem Veldtspurger erkhaufft hette, in jahr und tag in khauff zu stehen, doch daß er sich mit dem crawaten, da er den ackher besser gemacht hette, nach erkhanntnuß ehrlicher leutt ordentlich vergleiche^{dd}.

[§ 20]

^{gg}Von denen inleutten^{gg}

Wier wöllen und bevehlen hiemit allen unsern unterthanen, daz sie die inleutt, so sich bey ihnen aufhalten und unns noch nit zuegefügt haben zuegehorsamben, daß sie dieselben zwischen Hien und^{hh} Mittfasten alle abschaffen und uber unsern ⁱⁱoder unsers pflegers bevelch hinfuro kheinen auserⁱⁱ vorwießen bey sich leiden. Wurde aber einer hierwieder betretten, daß er einen ih[n]man wieder unnserr verwilligungk 14 tag außhilt, so oft sol er unnserr pfleger oder richter 30 kr. straff unnachleßig verfallen sein. Nachdem unns auch vorkommen, daß etliche inleuth und pürgknecht bieß hero mit todt abgangen, weingarthen und andere unterhalt verlaßen, wier auch nit wießen, wo solches angewendt oder hienkhomben und sonderlich, wo kein erb ver-

^{cc} C: zuehandlen

^{dd-dd} nur A, A' und B

^{ee} A': unsern

^{ff} A': verpürg

^{gg-gg} C: Wie eß mit dennen inleuthen solle gehalten werden.

^{hh} C: umb

ⁱⁱ⁻ⁱⁱ C: befehlich hinfiero keinen ohne unsers hauptmann

handten, als wollen wier^{jj} dann die ferer notturfft verof/r/dnen wollen, wurde aber das nit beschehen, und durch richter und burger verhaldden wurde, die sollen nach ungnad an leib und guett gestrafft werden.

[§ 21]

^{kk}Daß keiner den andern verg[e]wälttige

So bevehlen und ordnen wier, daß hinfüro unnserer unterthanen, kheiner dem andern, es say an leib, ehr und guett verg[e]walttiege, in sonderheitt aber im schloß, rathauß oder andern verbottnen öerttern, wofern es beschehe, die sollen doppelt gestrafft werden: Dann hatt einer was gegen dem andern, thue ehr daselb durch die ordentlich wegkh der rechten, alß erstlich bey richter und burger, im fahl daselbs nit ausrichtung beschäech, darnach vor unnnß oder vor unnsern ampts verwalddern solle dem was recht ist, auch so viel möeglich zuegesprochen und erwießsen werden. Da aber einer hierwieder thette und mutwilliger weiß unglümpliche hendl anfangen wurde, der solle an leib und gutt gestrafft werden. Richter solle auch nichts wenigerß, da ihme der zanckh und hader angezeigt wurde, es beschehe durch was persohn es wölle, bayde partheyen stracks für sich erfordern und sich gegen einander verhören und den ungerechten alßbalddt so lang ins diener hauß schaffen, bieß er dem richter ein halben gulden erlegt. Da aber die sach zweyfflhafftig wehre, soll er einen wie den andern jeden umb 30 kr. straffen. Da aber einer ein auß dem hauß forderte oder in seinen hauß mit gewehrter handt überloffnen wurde, der soll dem richter zu wandl sein 2 fl. unnd sol sich richter in einmahnung obbenendter straff unnachlessig alles ernst und scherff bey seinem gethanen aydtt gegen den vordrecher verhaldden. Ebensfals soll richter die weiber ihren verbrechen nach, so lang mit dem bockhstein an den pranger stellen loßenn, bieß sie die verwürckhte straff erlegenn^{kk}.

[§ 22]

Von huererey undt unzucht

Demnach wöllnen und bevehlen wier, daß ob personnen, so mit dergleichen lastern veruecht und beschriren wehren, alhie sich enthielten, daß richter dieselben alßbalddt hinwegk schaffe, darzue hinführo sein vleisig aufmerckhen habe, da er dergleichen erführe oder ihnen wurde, daß er die verargwonten verdecktigen personnen stracks bey seinen aydtspflichten ^{ll}der stattß^{ll} verweiße; da aber einer auf sein bevelch nichtß geben wolte, unnnß sie anzeige, soll gegen denselben mit ernstlicher straff verfahren werdenn. Glaubwierdig khumbt^{mm} für, wie daß sich die lediege knecht bießhero unterfangen, nächtllicher weil, so wohl auch beyntag, mit spilleuten gaßenhauen gehen, unnsern

^{jj} C: folgt ernstlich, daz dergleichen perschannen khünfftig sturben, unß oder unnsern verwalddter bereitten, auf welches wüer

^{kk-kk} nur A, A' und B

^{ll-ll} C: deß dorffs; in A wurde der aus des korrigiert

^{mm} C: folgt unß auch

unterthanen ihre knecht zur faulkheit und ungehorsamb reitzen, ihre selbst arbeith und andere gutte echsempel verfeyrennⁿⁿ und verlieden laßenn, auß wellichenn leichtferttigen wandl^{oo} nichts als hurrerey und unerbarckheit entstehet, alß bevehlen wier hiemit unserm richter, das er auf dergleichen g[e]sellen acht gebe, unnd wo er sie bettritt, sambt den spilman und wirt, der ihnen unterschleiff gibt, nemmen und in thurn^{pp} werffen, nachmals unserm pffleger vermelden, der es nach beschaffenheit der sachen zustraffen wießen wirt. Wurde aber richter diesem nicht nachkhommen, solle er statt derselben per 10 fl. ernstlich gestrafft werden.

^{qq}Wier wöllen auch, daß hienfüro khein leutgeb wein oder bier im sommer über 9 uhr im winter über 8 uhr, außgenommen raysenden oder kranckhen personnen außgeb oder göest aufhalte, welcher daselb darüber thette, soll das tranckh, so er am zapffen hatt und noch darzue von jeden gast 15 kr. halb dem richter und halb unnsERM pffleger verfallen sein, zu obbemelter zeit wöllen wier auch, daß man hienfüro die statt speer und niemandts andern, alß reisyge leuth ein und außlaaß^{rr}.

[§ 23]

Das spil umbß geldt verboten

Es soll auch niemandt viel oder wenig, es say mit würffl oder kharten umb gelt, auser der jarmarckt oder kirchtag, zu spielen erlaubt sein, wurde aber einer hierwieder betretten, der soll stracks durch den richter aufgehelt und so lang hienwegk gelegt werden, bieß er dem richter 1 fl. ^{rr}und dem stattdiener 15 kr. ^{rr}erlegt habe, der hauß wirt auch, bey dem sich das spiel zuegetragen, und nit abgeschafft, soll alweg dem richter 2 gulden ^{ss}und den stattdiener 30 kr. ^{ss} verfallen sein. Wier wollen hiemit auch ernstlich^{tt} verboten haben, an denen werckh tagen die schenckheuser mit spiel und andern rayssereien^{uu} bey straff zu meiden.

[§ 24]

Daß kheiner dem andern sein gesündt über nacht aufhalte

Es soll auch kheiner dem andern sein gesündt uber nacht aufhalten, wer dasselbig thutt, soll dem, so er das gesündt uber nacht aufgehalten 30 kr. und da sich er darumb beglagen ließ, dem richter ^{vv}auch so viel^{vv} verfallen.

ⁿⁿ C: verheuern

^{oo} C: handl

^{pp} C: gefangnuß

^{qq-qq} nur in A, A' und B

^{rr-rr} nur in A, A' und B

^{ss-ss} nur in A, A' und B

^{tt} C: gäntzlich

^{uu} C: sauffereyen

^{vv-vv} C: einem halben gulden r(einisch)

[§ 25]

Daß khein mußig gehets gesündtt gelietten werde

Wier wollen auch hienfüro, das die richter kheine gartenter, krigs leut, betler, fiedler und was der gleichen spielleuth, so sich allein mit faullen und unerlichen handtirungen und arbeit nehren oder was sonsten müßig gehents herrnloß gesündl über tag und nacht leide, sonder abwegkh schaffe, wurden sie aber nit alßbalt gehorsamben, so mögen solche durch den stattdiener, der statt verwiesen werden.

[§ 26]

^{ww}Purgschafft zue thuen verboten

Dieweil auch auß pürgschafften nit gerins verderben zu entstehen plegt, so wöllen wier hiemit allen unnsern unterthanen mit ernst verboten haben, das sie über feldt für niemandts pürg werden, für einander selbst aber wöllen wiers zuegelaßen haben. Wurde sich aber einer über feldt pürg zu werden einlaßenn, derselb soll unnsern richter halbß der summa, wie hoch sich die pürgschafft verlaufft unnachleßig verfallen sein.

[§ 27]

Daß menniglich der juden müßig gehe

Wier ordnen und bevehlen mit ernst, allen unsern unterthanen, das kheiner mit kheinem juden, auser des landts etwas zue handeln fürnem, außporg, khauff, oder aber

entlehne, es say dann auf freyen, offnen märckhten, da ers paar bezahlen soll, auch ohne unnsere vorwießen und verwilligung oder unnsere pfleger, im wenigsten dieß zuethuen sich unterstehen. Wurde aber einer hierüber betreten, soll er allwegen das, was er dem juden schuldig, oder umb wer, er mit ihme gehandelt, verliehren unnd noch so viel alß daselb werth, alls unnsere richter verfallen sein.

[§ 28]

Fürkhauff und schulden betreffent

Wier wöllen auch, das hünfüro der fürkhauff oder das fürlehn auf wein und getreidt mit nichten gestattet werde, wurde aber hierwieder jemandt handeln, so soll richter nit schuldig sein, ainige außrichtung zuethuen, sonder das fürgeliehene geldt schult unnsere pfleger und richter zugleich verfallen sein. Da aber einer dem andern getraidt, wein oder was dergleichen geliehen hette, seindt wier nicht zuwieder, ist auch ganz billich, das ihm in dergleichen wieder bezalt werde.

[§ 29]

Verkhauff der wehrungen betreffent

So wollen wier hiemit so viel eingestellt haben, daß hienfüro unnsere unterthanen kheiner dem andern einige wehrung auser unsern vorwießen und

^{ww-ww} nur in A, A' und B; C: folgt Punkt 30

bewilligung abkhauffe. Da aber einer hierüber betretten, der soll seinem verkhauffer erstlich die khauff summa verffallen und auch die wehrungen ihnen zuelaßenn schuldig, und noch unnserr richter auch so viel, als er umb die wehrungen geben, zuerlegen verobligirt sein.^{ww}

[§ 30]

Von den handtwerchs und pauleuthen

Es khombt unns auch vor, wie das die handtwercher, so den leuthen zum gebau umbß lohn^{xx} arbeiten mit dem lohn^{yy} und sonsten nit allein zum höchsten beschwerlich sein, sondern sich alles vortls gegen ihnen gebrauchen, wöllen und ordnen wier das nun hinfüro, wo einen ein gebühr^{zz} andingen wollte, daselb mit seinem werkhman vor seinen vorgestellten richter thue. Daß auch richter ihme die pauverstendigisten zu gebe und aufs treulichist schliesen helfen, darüber, wie das gebau und lohn^{aaa} sein solte, ordentliche spanczetln aufrichten, da dieses beschehen, soll richter dem pauhern und pauleuthen ainen gegen dem andern und ehe nicht, gebürliche außrichtung thuen.

Es sollen auch die hieligen^{bbb} werkhleutt unnserrn unterthanen für allen andern arbeiten, ihr arbeit befürdern und die angefangene gebau ohne ihren willen nicht verlaßen. Hierauf auch der richter dehnen, so zue pauen willens, gegen den werckhleutten außrichtung thuen unnd sie alles ernsts darzue halten^{ccc}.

[§ 31]

Fleischhackher und fleischkhauff betreffendt

Damit man ein gewießheit haben möge, ob die gmain sowol auch die herrschafft das jahr über mit genugsamen fleiß versehen say, so bevehlen wier hiemit ernstlich, das jährlich ein rath die fleischhacker auf den Carfreitag für sich erfordern und wie sie das fleisch das jahr uber geben sollen, entlich, (sonderlich wie mans zu Zisterstorff, Müstlbach und dergleichen örtern gibt) mit ihnen beschliessen auch sie befragen, ob sie die gemein eingehents jahr mit gutten tauglichen fleisch versehen khönnen, im fall, sie es zusagen und einem rath anglüben, so sollen sie sich darneben, wann sie es etwo vernachlesseten und hierin die notturfft in fleisch nicht hetten, per 32 fl. zur straff verbürgen, welche nachmalß unableßig von einer oder dem andern deß es verbreche, abgefordert werden solle.

Da sie aber daß fleisch hacken nicht ahnnehmen wolten, soll ein rath mit außwendigen meistern die gemein zu versehen schließen, doch die hie[i]gen

^{xx} C: lahm

^{yy} C: lahm

^{zz} A': korrigiert zu gebü – gemeint ist vermutlich gebeu (Gebäude)

^{aaa} C: lahm

^{bbb} A' und C: hiesigen

^{ccc} An dieser Stelle endet C.

sich deß fleischhackenß meiden und frembden khein eintrag thuen. Ein rath soll auch im jahr unversehens ihr der fleischhacker gewicht fächten unnd bei welchen ein abgang befunden wirt, umb so viel schwär gelt straffen und keinß wegs nachsehung gestatten.

[§ 32]

Brotbeckhen betreffent

Nachdem bießhero auch die armen tagwerckher und andere, so das brott kauffen müeßen, sehr wieder das beckhen brott klagt, durch welches unnser unterthanen am tagwerckh hoch gesteigert worden, alß bevehlen wier einem er(*baren*) rath ernstlich, das sie die beckhen nach der wienerischen ordnung³ verhalten, auch zue weilen mit der waag uberfallen, unnd da einer oder der ander im gewicht etwas abgebrochen wehre, umb so viel schwär gelt unachleßig ernstlich straffenn.

[§ 33]

Wäeg und straßen zuebeßern

Dieweil dann auch augenscheinlich mit was abbruch und nahrung unnser statt Veltspurg wegen der böesen weeg und straßen, daß solche bießhero nie gebeßert, noch gesaubert worden, inn armut gerathen, ja ihr gewerb gar hiernieder lieget. Allß bevehlen wier hierauff, das hienfüro niemandt kheinen miest, ißl oder aschen für die heuser, zu keiner strassenn oder waßerfluß, bey 10 klaffter weit schütte und die wasserlauff raumben und sich alles des beveusen. Was dennen weegen und strassen oder waßerfluß zum beffiederisten und nüzlichisten ist, auch in wenigsten jemandten gestattenn, das einer oder ander der gleichen mit thämb, gräben, zeyhn und sunsten mit andern verhindernußen nicht mache. Wer aber hierüber betretten wurde, der soll unnserm burgermeister alhie 3 fl. zuer straff verfallen sein, da es aber einer mit den gelt nit auß zustehen hette, mag ihne burgermeister denselben an leib einem andern zum exempl, wie sich gebiert, genugsamb straffen unnd niemandt verschonen, auf welches der, so negst darbey seine wohnung hatt, achtung geben und dem burgermeister anzeigen soll oder aber, da ers verschwiege, den selbstenn darumben genugsamb straffenn. Die mährungen sollen hienfüro in der zeit auf Michaely und Georgi oder auf lengist 14 tag hernach alle zugleich, so wol auch die prun adernn, gräben und andern waßerlauff geraumbt und gesaubert werden. Da aber burgermeister solches abgeseztermaßen nicht thätte, die gemein nicht darzu hielte, allß oft ers überbenente zeit 14 tag anstehn ließ, so oft soll er unnserm pfleger 1 fl. verffallen sein.

³ Gemeint ist vermutlich die am 2. November 1587 von Rudolf II. erlassene „Becken ordnung, wie sich die becken in der Stadt Wienn fürohinn mit dem gebäch verhalten sollen“: SCHLEGEL, *Geschichte*, 48; vgl. WINKELBAUER, *Gundaker*, 144.

Ebenfals sollen auch die prückhen in jahr 4 mahl besehen unnd da ein mangl, strackß gemacht werden. Im fall burgermeister dieß verabsaumbte, das einiger mangl hierin erschiene, als viel tag er uber die quatember verzeucht, so viel orths geldt, soll er unnserm pffleger zugeben schuldig sein. Damit aber hier zue holcz verordnet und kein außred gelietten werde, wöllen wier, das burgermeister zu machungk der prückhen und beßerung der weeg, jeder zeitt holz auf unnsern kuchl maiß ohne unnser weiter erlaubnuß, doch mit wießen des forsters, nehmen mag. Im fall sich auch placzregen begeben unnd die weeg, so wol gräben, mährungen und woßerlauff verschlembte, so solle burgermeister bei straff solche alßbaldt raummen zulaßen und hierzue zu dergleichen arbeit menniglichen auß dennen inwohnern alhie ansagen, da aber einer ungehorsamb erscheine, nicht selbst khöemme oder jemandt tauglichen an sein stell schickhte, solle derselb dem burgermeister das wandl, wie in unnsern selbst eignen robothen vermeld, verfallen sein.

Daß waschen vor denen röhrkhaften und heusern wollen weir hiemit gänzlich und ernstlich eingestellt haben. Im fall einer oder der andere hierüber thätte, es say wer da wöll, der soll dem burgermeister 30 kr. verfallen sein. Demnach auch bießhero an ungewehlichen orthen traidtgrub gemacht worden, durch welche unterthanen schaden beschehenn, alß wöllen wier das burgermeister auf der gleichen acht gebe, so wol auf die alten brün, damit solche wieder vällen, verschütt und geebnet werden, bey straff.

Wurde aber jemant was unbilliches hierdurch wiederfahren, solle burgermeister solches auß zustehen schuldig sein, wiel er aber nachmals sein hailzwechen stehett ihme bevor.

[§ 34]

Das meniglich sein viech für den haltter trib

Nachdem auch schier meniglich ihr viech bießhero halten lassen, wo es ihne gelustet und gelangt dieweil aber durch solches unordentliches außtreiben, denen leutten an gärten, traydt, grueben und andern früchten schaden beschehen, allß wöllen wier hinführo, daß ein jeder sein viech für den gemein halter treib, wurde aber hierüber einiges viech betretten, solle es stracks ohne alles ansehen, es gehöre zue wehm es wölle, genommen und ins spittahl gegeben werden.

[§ 35]

Das ein nachbar den andern ausfridt auß sein obst und frucht mit rueh laß Es soll auch ein jeglicher nachbar den andern ungeverlich 14 tag vor oder nach Georgi in der hoffmarch alß ein mitter man gereichen mag und außwendig ihme unter die achsl gehet außfrieden. Durch welchen aber das nicht beschehe, als offt er seinem nachbarn ein kloffter unverfridt lest, so offt soll er ihme 15 kr. unnachleßig verfallen sein. Meniglichen sollen seine frucht, zu feldt und weingarten, zu ruhe und mit fridt sein, wurde aber einer betretten, der dem andern das seinigen trüege, der soll nach gelegenheit der sachen ernstlich gestrafft werdenn. Wurde auch einer dem andern einen geschlach-

ten paumb oder pelczer verterben, der soll dem so dieser schad beschehen, für jeden paumb 2 fl. zugeben verfallen sein.

[§ 36]

Das kheiner auf verdächteige sachen leihe oder dieselbigen khauffe

Wo ainer auf khirchen gerädt, bluetiges gewant, robes gahrn und ungewuntes getrait sein gutt oder geldt ausleihe oder daselb khauffte, da er nicht eigentlich mit drayen genugsamben zeugen wüeste, das der verkhauffer mit guettem titl gehabt hette zu erweisen, so solle es unserm richter verffallen sein und der khauffer noch darzue, alß ein beffüerderer der dieberey und raubß ernstlich gestrafft werden.

[§ 37]

Damit die unterthanen zur wierdt- und heusligkheidt gehalten werden

Ob wier unnß wolgetröst das die abgesezten mißbreuch auf die weeg, wie es für gesehen, geändert und vestiglich gehandthabt werden, welches unnsern unterthanen nit zu geringen aufnehmen gedeyen soll. Damit aber gar nichts, so ihrer wolfart dinstlich sein möechte, von unnß unterlaßen werde, so ordnen wier, das hienfüro unnser richter auf unnserer unterthanen hauß wirtschafften, gutt achtung geben. Im fall er einen, so sein grundt und nahrung nicht, wie sichs gebürt, außwartet, dem müßiggang, volsauffen, spiell und anderer leuchtferttgkheit mehr dann seiner nahrung ablege, sein hauß und grundt obfüß erführe, soll er unnß dieselbe oder unnsern vorgesteldten zu jeder dienst zeitt schriftlich anzeigen. Darauff wollen wier ernstlichen einsehung thuen und den verbrecher dahien dringen, entweder pürgschafft zuethuen, seiner sachen hienfüro baß fürzustehn, oder unnser grundt in khürtz zuestiefften.

Damit wier aber desto ordentlicher unnserer unterthanen vleiß bey ihren haußweesen wahrnehmen khöennen, so wollen wier und soll hienfüro jährlich auf Martiny und Pfingsten unnser pffleger von hauß zu hauß neben dem richter und geschwornen herumb gehen und zusehen, wasmassen jeder sein gebau und wierdtschafft (sonderlich der es vermag) verwahrt habe. Es soll auch hinfüro niemandt nach Georgi oder vor Michaelis auf frembden wißmaten viech halten. Wer darüber betretten wurde, soll dem, der ihne erwischt allzeit von jeden haubt viech 3 kr. verfallen sein, unnd ist nichts desto weniger dehme das wißmadt gehöeret, dem schaden abzutragen schuldig.

[§ 38]

Wie sich die unterthanen mit dem feuer und in feuers nötthen verhalten sollen

Die weil dann menniglichen bewust, das durch das feuer alles verzert wirdt, auch große gefahr und verderben darbey in khurzer zeitt zuebesorgenn. So bevehlen und verordnen wier hiemit, das monatlich auf den ersten tag, der burgermeister sambt denen virlmaistern von hauß zue hauß inn und auser der statt hierumb gehenn unnd die feuerstatt mangl fundte, dem haußwirt bey straff drey ducatten auferleg, dieselb innen monat früst zuebeßern unnd

dermaßen versiechern, das nichts darauß zuebefahren saye. Thätte aber einer daselbe nicht unnd burgermeister nechstes monath hernach die feuerstätt nach unversiechert beffundte, soll er dieselb stracks in angesicht einschlagen unnd dem wirdt bey leibß straff ernstlich auferlegen, khein feuer in seinem hauß zue brennen, er hab dann die feuerstätt aller notturfft nach versiechert unndt dem burgermeister, ob es gutt und tauglich, ahnzeiget unndt soll nicht desto weniger den erst gemeldten peenfall wegen seines mutwilligen ungehorsambß zuerlegen schuldig sein.

Obgesezter gestalt wöllen wier auch, das hienfüro kheinerlay bey obgesez-
tenn peenfall weder hey, stro, amb, haar, holz und was dergleichen ist, so leichtlich angezündt wirdt, auf 6 klaffter weit von seiner feuerstätt habe. Burgermeister soll auch hierauff, neben besichtigung der feuerstätt, sein vleysig aufsehen haben, von dennen verbrechern den peenfall unablesieg einfordern.

Wier wöllen auch, das hienfüro zum früeling, sommer und herbst zeitten, ein jeder haußwirt auf dem boden zu negst seiner feuerstatt bey einem halben emer waßer habe, wollen auch, daz ein jeder haußwirt mit leitern an seinen täechern und sonderlich neben denen rauchfangen auf das im fall der noth menniglich verstehen say, bey ernstlicher straffe, welche aber der zeit mit dergleichen laittern nit beschafft, dehme soll auß unnserm gehültz mit vor-
wießen des forsters die notturfft gereicht werden. Ferner, so bevehlen wier, das burgermeister zur gemein mit feuerhacken und staiglattern wol versehen saye unnd in jedem viertel, an einem gelegnen orth, darzue man in zeit der noth wol khommen möege, ein guetten wol zuegrichten feuerhacken unnd ein steiglaittern, wie mans in feuers noth zuegebrauchen pfllegt, habe.

Dann da hierüber (da Gott für say) an einem orth ein feuer aufging, soll derselb wirt darbey es beschicht, es allein in der still zue dempfen^{ddd} nicht unterstehen, sonder alßbaldt ein geschrey machen, haus öffnenen, damit jeder man zuelauffen möege. Es solle auch darauf stracks meniglich zue hief khommen, leeschen und retten helffen. Thatte er aber hierwieder und machte das feuer nit stracks lautmehr oder wolte noch fürsezlicher weiß nit redten helffen, derselb soll vier wochen mit waßer und brott im thuern gespeist werden und einer burgerschafft zur straff 5 fl. verfallen sein. Unnd da jemandten durch daß feuer schadenn zuegestandten wehre, daß feuer say auß außkommen wie es wölle, ist er demselben den schaden zuebeczallen und abzutragen schuldig. Wer auch wan ein prunst außkhombt mit der ersten laidt voll waßer zu feuer khombt, demselben soll 30 kr., dem andern 20 kr. und dem 3^{ten} 10 kr. gereicht werden, die soll ihnen, bey dem das feuer außkhommen, zu erlegen schuldig sein.

^{ddd} A': folgt sich

[§ 39]

Damitt die stattgränzen jährlich besichtieget werden

Wier wollen auch, das hienfüro zu vermeidung krieg und streitt mit dehnen benachbarten

jährlich umb Georgi umb die statt und der darzu gehörigen dörffer, so öedt, gränzen, wie sie an ainander außwertig rai/c/hnen auffß wenigist mit der halben gmein, jungen und alten, besichtigt und beschauet wurde, geschehe, daß aber zu obernandter zeitt nit, so soll burgermeister unnß, so oft ein tag drüber anstehen wurde, ein ducatten verffallen sein.

[§ 40]

Wie es mitt den testament, leczten willen, inventurn und der abgestorbnen khindern und guetter halber gehalten werden soll

Menniglich deme es die richtern und landsbreuch nit wehren, ist zu testiern und wie es mit seiner verlaßenschaft nach seinem todt soll gehalten werden, ordnung zu machen, so weit frey, da die testierung dem landsbrauch und rechten nit zuwieder geschicht. Wie auch jeder testiert, da das testament anderst ordentlich und rechtmeßig, also soll es mit seiner verlaßenschaft nach seinem todt gehalten werden. Wo aber einer ohne testament abgienge und sonsten einige fürsehung gethan hette, soll es hin führo also gethan werdenn:

Erstlichen, daß, sobaldt ein unterthan oder hauß geseßener verschieden ist, oder aber da es gefährlich, aufs ehist hernach das gutt von burgermeister und ratt gespert und neben deß verstorbnen negsten befreundten, daß ganz guett liegendt und vahrendt inventirt und beschrieben werde, auch waß jedes stuckh wert, treulichen schätzenn. Damit aber der beschwerlich unkhosten, so hievor bey den inventuren aufgeloffen, vermiedten bleibe, so ordnen und setzen wier, das auf wievil gulden der werth der inventierten güetter sich erstreckt, soll burgermeister und ein ratt von von jeden gulden 2 kr. innzubehaldten macht habenn, davon sollen sie dem stattschreiber dem vierthen pffennig für beschreibung der inventory unnd anderer der waisen notturfft reichen und geben, die ubrigen dray theil mögen sie für die khost untereinander theillen. Wurde aber burgermeister diesem mit inventurn und schätzen, wie obsteheht nicht also stracks nachkhommen, soll er dern weisen oder andern dann darauß entstandten schaden abzutragen unnd unnsern pffleger von jeden gulden der waisenguetter wertß 8 kr. seins aignen geldts straff verffallen sein. Also soll es auch, da gleich einer oder eine nit khinder verlies, gehalten werden. So die beschreibung der verlaßenschaft beschehen solle, solche unnß oder unnsern nach geseztenn, negste weisen reittung hernach, fürgebracht werdenn. Mit verkhauffung der weisen guter wollen wier das solche auffß beste und treulichiste angewendet werden und ordentlich beschriebenn, was damals der grunt wehrt, im fall es ihnen nit gelegen, demnach die khinder wieder khauff erhalten volgendts auch die wehrungen darnach die khinder gewachßen oder jung sein auf das neu

jahr zuebezahlen, gelegt und gnugsamb mit vier bürger, verbiergt werden. Oder ihnen ein bezalt freyen grundt der gewies nach dreymal so viel als die schuldt wert, verschriben werde. Im fall der khauffer mit bezahlung der wehrungen saummig erschien, daß allß dann die weisenn denselben grundt ein zu ziehen und so weit damit sie ihrer außstendigen schulden gewießlich bezalt werden, verkhauffen oder verkhummern möegen.

Dießes alles, wie es gehandelt, solle burgermeister und ein rath ordentlich verzeichnen laßenn, die selb verzeichnus uns fürbringen und da sie unuß gessellig alls dann in das ordentlich weisen buch, so ein rath hierzue haben soll, einschreiben laßenn. Der weisen persohn halber solle es also gehalten werden, wo die je noch so klein, das^{eee} ihr brott nit verdienen khönnen, sollen sie bey ihren nechsten freindten oder sonsten erbarn leuttenn umb ein gebürliche zucht gelt geloßen werden, wo sie aber gewachßenn, das sie nunmehr ihr brott gewinnen möechten, sein sie des vermügens, sollen sie zuer schul gehalten, wo aber nit, sollen sie an ehrliche orth umb einen zimlichen lohn zur arbeit verdingt werdent. Wier wollen auch, daz sich jeder weiß jährlichen zu unnserer weisenreittung bey verlierung seiner erbgerechtigkeit stelle, auch kein weiß sonderlich waß weibß personen sein, ohne unnsere oder unnserer pfleger verwilligen verheirathe, bey obe[r]meldter straff. Es soll auch kheinem weisen, auser unnserer oder unnserer pfleger in abschlag seines erbfalls nichts gegeben, noch gewilliget werden, wurde aber burgermeister solches thun und etwas hierauß geben, so solle er umb noch so viel allß er^{fff} dem weisen gegeben, gestrafft werdenn.

Dann verbietten wier auch ernstlich, daß unnsere weisen durchauß auf anderer herrn gründt nicht gelaßenn noch verdingt werden, bay hoche straff und ungenadt.

[§ 41]

Daß gemein einkommen betreffend

Die weil dann burgermeister verpflichtet ist, das gemein einkommen vleißig einzubringen und zusammen zu haltten, solches nit verschwendten, noch unnützlich anzuwendten. Als burgermeister auf weingarten, ackerbau und andern der gemein einkomen embsig acht und getrüen vleiß anwendten, damit die empfang recht eingemahnet und beschrieben werde, im außgeben sich sparsamb erzeigen und also darmit umbgehen, daß ers gegen Gott und unns auch gegen menniglich verandwortten khöenne. Wurde aber nochmals in seiner reittung mangel oder sonsten unleidenliche poßter befundten, die sollen ihme nicht allein außgestellt, sondern noch umb so viel, alß derselb mangel betrifft, gestrafft werden. Damit aber diesem ordentlich nachgelebt werde, wollen wier hiemit ernstlich abgestellt habenn, das auf unnsern rathausern

^{eee} A': folgt sie

^{fff} A: über der Zeile ergänzt

ainige zech, durch die raths personen gehaldten werde, sondern auch nit lenger als bies auf 12 uhr mittags rathstag haltten und noch mittag einige paartay verhören. Hernach sich jeder wieder zue hauß und seiner wirtschafft verffiegen und derselben mit vleiß abwartenn.

Nach dem unuß auch glaubwierdig fuerkhombt, das sich unnsere bestellte burgermeister, richter und rath unnterffangen, das sie ihre ordentliche rathstäg nit haltten, sondern immer drey oder vier personen unnterstehn im namen eines ganczen raths etwas zu handeln, da durch der wenigste theil die ihres aydts, so woll als andere verhofft, darumb weiß. Alls wollen wier hie mit bey unnserer großen ungenadt und straffe ernstlich bevohlen habenn, ainige handlung, es say dann ein ganczer rath völlig beysammen, nit für zu nehmen. Wurde aber ain oder die andere raths personen auf erfordern des burgermeisters zue rechten zeit nicht erscheinen, der soll dem burgermeister ein ducatten in goldt unableßig verffollen sein.

[§ 42]

Daß die stall thor zu rechtter weil und zeit gespert werdenn

Nach dem bießhero mit sperung der stall, großer unvleiß und unachtsambkheit gepflegt worden, alls bevehlen wier hiemit, das solches winter zeitten, abents umb 7 uhr unnd morgens umb 4 uhr, sowoll sommers zeittens, abends umb 8 oder 9 uhr und frue umb 3 uhr, jedes mahls auf und zuegespert werde, auch niemandt auß noch ein laßenn. Es say dann, das einer über feldt und die zeit nicht treffen oder erreichen möegen, bey straff. Auf welches der richter gutt acht geben soll. Wurde aber solche sper nicht geschehen unndt die thör über die zeit offenn bleiben, solle richter 5 fl. straff verffollen sein.

[§ 43]

Die mühlfuhren betreffendt

Nachdem bießhero unnsere unnterthanen ihre getreidt und andere der gleichen was auf ihre hauß notturfft gemahlen worden, auf anderer herrn mühlen gefürt und unnsere ainkommen entzogen. Alls wollen wier hiemit ernstlich verboten habenn, das weillen wier selbsten mit gnugsamben und nicht all zu weiten mühlen versehen, keiner sein machwerckh, es say viel oder wenig, anderer orthen auf unnsere mühlen bringen und führen laße. Wurde aber einer hierüber betretten, dem soll es an alles ansehen genommen und ins spithal gegeben werdenn.

Dann wollen wier auch, die weil unnsere unnterthannen theils ihr getraidt zu unnterhaltung erkauffen müssen, daß keiner auf anderer herrn grundt, treidt kauffe, sonder solches umb den werth, wie es sonsten gültig, von unnsern cassten, das ist nit zuverstehn, das verboten say, ein unnterthan mit dem andern doch auf unnsern grundten zu handeln, wurde aber einer oder der ander[e] hierwieder thun, der solle umb solches unnd nach darzue mit dem thurn ernstlich gestrafft werdenn. Diesem und allem andern, darmit Gottes ehr, die gerechtigkeit, zucht und guete policey gefordert und ehrhalten werde. Wöllen wier das unnsere unnterthanen bey ihren treuen ehren und

glauben wieder dieselb mit nichten thuen bey straff, wie in jedem artieckl vermeldt, daß sie unnnß auch darauff ihr pflicht und anglübung thuen.

Waß auch hierin nit begrieffen wehre, in denenselben wöllen wier daß sich unnsere unterthanen den generaln policeyen landts brauch und beschreiben rechtenn nach gelobenn unnd wie sichs gebürt, verhaltten. Gleichwol behaltten wier unnnß bevor, diese ordnung unnserm gefallen nach, hinfüro zue mündern, zu mehren oder gar auf zuehaben, die straffen so wier denen teils gelaßenn, wieder an unnnß zue nehmen, ohn mennigliches irrung und wieder sprechen.

[§ 44]

Volgen die aydt so unnsere burgermeister, richter, burger und virtlmeister zu antretung ihrer ambter zuthun pflichttig.

Burgermeister

Ich N. schwere zu Gott dem allmechtigen und allen lieben heiligen nach ich durch ein e(*hrbar*) gmein alhie zum burgermeister erwelt worden, das ich dem selben meinem besten verstand nach auffß treulichist und vleißigist nach kommen viel, e(*hrbare*) gmein nutz und fromben fürdern, ihrenn schaden wendten unnd so viel müglich verhütten, das gmein einkommen, ehrbar und treulich zusammen haldten und niergendts alls zu gmeinen nutz gebrauchen und anlegen, darneben, auch^{ggg} und gerechtigkeit ohne alles ansehen menniglich ergehen laßenn oder policey und statouten, so einen ersamben gmein durch unnsern gnedigen fürsten und herrn, für gehalten worden mit vleiß nochkhommen. Derowegen andern mit guettem exempl vorgehen, die übertretter ohne alles ansehen ernstlich straffen und mich wie es mein amt außweist und mir, wie einem unterthan gebiert, unverdächtlich verhalten viel, alls wahr mier Gott helff, alle heiligen und daz heilig[e] evangelium.

[§ 45]

Richter

Ich N. schwere zu Gott und allen lieben h(*eiligen*), nachdem ich durch mein g(*nädig*) h(*errn*) unnd h(*errn*) zu einem richter alhie erwelt worden, demselben, viel ich, als viel es mein verstand außweist ehrlich, vleißig und treulich nachkommen, recht und gerechtigkeit meniglichen ohne alles ansehen ergehen laßenn, unndt hochgedachter ihr h(*errn*) g(*naden*) vorgeschriebene policey ernstlich haltten, derselben nutz und frommen beffürdern, schaden und nachteil warnen, verhietten und wendten, andern auch der wegen mit gutten exempl vorgehn, die ubertretter ohne alles ansehen ernstlich straffenn unnd alles das, was sich meinem amt gebührt, auch mir auferlegt, thuen viel, als war mir Gott helff^{hhh}, alle heiligenⁱⁱⁱ und daz heilige evangeliumⁱⁱⁱ.

^{ggg} An dieser Stelle fehlt ein Stück der Seite.

^{hhh} A': folgt die heil(ige) muter Gottes und

ⁱⁱⁱ⁻ⁱⁱⁱ nur in A

[§ 46]

Viertlmeister aydt

Wier N. schweren zu Gott und allen lieben heiligen, nach wier durch ein e(*hrbar*) gmein alhie zu dem virtlmeister ambt verordnet worden, das wier demselben alles vleiß, treulich und ernstlich unnsrem besten verstandt nach kommen wollen, auch acht geben, damit unnsers g(*nädigen*) fürsten und h(*errn*) policey eben gehalten werde, anndern derwegen mit gutten exempl vorgehn, die übertretter, ohne alles ahnsehen, wie unß auferlegt, unachleßig straffenn unnd alles das, so sich unnsrem ampt unnd getrüen unterthanen, so wol einen gmein zuthuen gebiert, treulich leisten wollen, alls wahr unnd Gott helff, alle heiligen und daz heilige evangelium.

Daß zue uhrkhundt und mehrer becrefftigung habenn wier anfangs ernante etc. diese ordnung und policey mit unnsrem angebornen fürstlichen hiefür druckten innsiegel und eigner handt unndterschrift verfertigtⁱⁱⁱ.

3.1.2 Dekret an alle Hauptmänner über die Ernennung des neuen Oberhauptmanns Johann Wenzel Sedlnitzky von Choltitz, 10. 10. 1625

Mährisch Trübau, 1625 Oktober 10

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept. Der Name des Ausstellers sowie der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes von P wurden mittels Vergrößerung hervorgehoben.

[P]

An alle hauptleuthe in Österreich, Böhaim und Mähren etc.
Carl.

ⁱⁱⁱ B: folgt Daß gegenwärtige abschrift mit dero bey usern handen befindlichen in viellen puncten aber durch die exposit untern 28^{ten} Juny 1625 die gemeinen statt ertheilte hochfürstliche privilegia und andere zeithero ergangene kay(*serliche*) und landts fürst(*liche*) auch herschafft(*liche*) patentenn, verordthnungen und befehle abrogirten polizey collationirt und deroselben gleich lautend seye, wird hiemit unter unser und gemeiner statt kleineren insigelsfertigung attestirt. Rathauß Feldtsperg, dem 24^{ten} Marty 1735

[Locus sigilli] N. N. burgermeister, richter und rath.

Daß bevorstehend vidimirte abschriefft mit der auf dem Feldtsperger rathaus asservierten policey, wie solche von gedachten stadtrath mir producieret worden, collationiret undt dieße producirt policey nicht in originali, sondern nur in schlechter abschriefft ohne beygerukter hochfürst(*licher*) fehrtigung auch ohne datum befunden, bezeige hiemit, sub dato Feldtsperg, den 22^{ten} Ap(*ril*) 1735.

[Locus sigilli] Johann Beogfi [*unsichere Lesung*] ratherr m. p., registrator

[K]

Demnach wir den gestrengen, vesten Wenzel Sacken von Bohuniowicz auf sein gehorsames ansuchen seines diensts erlassen, als haben wir an seine statt verordnet, den wolgebornen herren ^aunsern vesten^b getreuen^a Hanß Wenzel Sedlnizky von Choltitz auf Trzebowicz und ihne zum oberhauptman aller unserer herrschafften in Österreich, Böhmen und Mähren, auch unserer cammergütter^c in beeden unsern fürstenthüern Troppau und Jegerndorff gnedig bestellet, der gestalt daz er aller orten wie^d unsere wirtschaftten versehen werden ein fleißiges ernstes aufsehen haben^e und was von nöthen zu thun oder zu lassen in unsern nahmen schaffen gebieten und verbieten solle und möge, damit allenthalben unser fromen und bestes befindet und schaden verhüttet werde.

^fBefehlen euch hierauf gnedig sollet ermelten herrn Sednitzky vor solchen unsern verordneten oberhauptman halten, ehren und respectiren und in demen was er unsertwegen anbefiehl, ihme gebürlichen gehorsam leisten, auch in allen sach, sonderlichst einer wichtigkeit euch seines raths gebrauchten, damit also unsere euch anvertrauete herrschafft wol regiret werde. Diß ist unser gnediger willen etc. und etc.

[E]

Datum Mähr(isch) Tribau, den 10.Oct(obris) anno 1625.

[R]

An alle pfleger in Böhmen, Österreich und Mähren, sollen den her(rn) Johann Wenzel Sedlnizky vor einen ordentlichen oberhauptman halten und ihme allen gehorsam leisten.

3.1.3 Dekret an Oberhauptmann Sedlnitzky, die Berichte und Wochenzettel betreffend, 11. 12. 1625

Mährisch Trübau, 1625 Dezember 11

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – 3 §§ – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung vom 28. November 1625. (A) mit Korrekturen vom 11. Dezember 1625 (A')

Textgestaltung: Die ersten sieben Worte der Intitulatio wurden mittels vergrößerter Auszeichnungsschrift und vergrößerter, verzierter Anfangsbuchstaben

^{a-a} *korrigiert aus: unsern [folgt ein Wort getilgt] im fürstenthumb Troppau und sonders lieben getreuen*

^b *folgt ein unleserliches Wort*

^c *korrigiert aus: cammerdörffer und wirtschaftten*

^d *korrigiert aus: wie unsern unterthane regirt und*

^e *nur in A'*

^f *vorangestelltes Also gestrichen*

hervorgehoben. Die Intitulatio wurde deutlich von P abgesetzt und das erste Wort mittels vergrößerter und verzierter Anfangsbuchstaben betont. Am oberen und unteren Seitenrand der ersten Seite sowie am oberen Seitenrand der zweiten Seite befindet sich eine Zierschleife.

Anmerkung: Das Stück wird mit den Korrekturen wiedergegeben.

[P]

Von Gottes gnaden Carl Hertzog in Schlesien, zu Troppau und Jegerndorff, fürst und regierer des hauses Lichtenstein, rom(isch) key(serlich) m(ayes)t(e)t gehaimber rath und vollmechtiger statthalter im königreich Böhaimb etc.

[§ 1]

Wolgeborner herr, in sonders lieber getreuer, damit euer aufsehen auf unserer haupt- und amptleuthe verrichtung desto mehr und besser geschehen könne, haben wir unserer hofcanzley anbefohlen euch jedesmal copien zuzuschicken, dessen was wir an alle hauptleuthe vor befehlich ergehen lassen, in massen ihr hiebey etliche copeylich zu empfangen habt.

[§ 2]

Was nun die wirtschafft relationes und wochenzettel, (welche allein nit aber andere schreiben) euch doppelt zu geschickt werden soll, haben wir unsers erachtens eine disposition gemacht, von wann und wohin aus jeder unserer herschafft, wirs vors beste hielten das solche geschickt werden sollen, wie aus bey liegenden zettel zusehen. Derselben relationen und wochenzettel sollet ihr ein exemplar jedes mal bey euch behalten^a, durchsehen und was ihr darinnen gutt oder nit gutt heisset, auch was ihr darauf angeschafft oder anschaffen werdet, in margine mit bey gesezten ursachen verzeichnen, ^bdie andere copey durchsehen, corrigieren und unß^b zu schicken.

[§ 3]

Wann aber die regirung sampt der buchhalterey ordentlich bestellt sein wird, sollet ihr ^cdas also corrigierte^c exemplar^d der buchhalterey gleichfals zum durchsehen zu stellen, sie darüber auch vernehmen und als dann^e uns zusenden.^fSeind euch mit fürstlichen gnaden sonders gewogen.

[E]

Datum Mährisch Tribau, den ^g11. Decembris^g anno 1625.

S. K.^h

^a A: folgt das ander so lang die regirung zu Jegerndorff nit beysammen vor euch allein

^{b-b} A: uns alsdann solches

^{c-c} A: ein

^d A: folgt übersehen und andern unsern rätthen communiciren, das ander

^e A: folgt unserer anderer rätthe und euer gutachten bey gezeichneter

^f in A beginnt der Satz folgendermaßen: Wolten wir euch nit bergen und

^{g-g} A: 28. Novembris

^h Initialen vom Aussteller des Stücks – unsichere Lesung

[R]

An oberhauptman h(*errn*) Wenzel Sedlnizky etc. Soll alle die ihme von pflegern zugeschickte relationes und wochenzeteln allemal fleißig durchsehen und corrigiren. Ihr f(*ürstlichen*) g(*naden*) wann die regirung zu Jegerndorff bestellt wird, das corrigirte der buchhalterey zum durchsehen communiciren, sie darüber vernehmen und als dann einschicken etc. anno 11. Decembris 1625.

3.1.4 Dekret an alle Pfleger von Fürst Karl, die Wochenzettel betreffend, 10. 12. 1625

Mährisch Trübau, 1625 Dezember 10

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – K – E – A – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; der Name des Ausstellers wurde mittels Vergrößerung hervorgehoben.

[P]

An alle hauptleuthe zu Böhmen, Österreich und Mähren.

Carl.

[K]

Wir befehlen euch hiemit gnedig, daz ihr wie bey vorigem oberhauptman dergleichen auch anbefohlen, bißher aber mit wenigem fleiß gehalten, hinfüro eure wirtschafft relationes und wochenzettel allemal doppelt unßerm jetzigen oberhauptman herrn Sedlnitzky nacher Jegerndorff nach anlaitung beyliegenden zettels, wochentlich, gemeß und unfehlbar bey unserer unnachleßigen straff zueschicket, der wird weiters mit beyden exemplarien nach unserm willen zu thun wissen und weil an dem botenzettel viel gelegen, sollet ihr alle und jede mal alles dessen, waz dem boten mitgegeben wird, ein verzeichnus beylegen, der soll hinwiederumb ein verzeichnus und recepisse von dem ort dahin ers geliefert zurück bringen, die sollen beysammen gehalten werden, damit, so etwa schreiben verlohren würden, man nachsuchen und wissen könne, wo oder von wannen aus solche verlohren.

Und demnach wir von etlich monaten her mal und mancherley befelich an euch abgehen lassen, als sollet ihr eine relation verfassen, wie alle und jede verrichtet und selben gleichfals unsern oberhauptman doppelt zu schicken, hieran wird vollbracht etc. und etc.

[E]

Datum Mährisch Triba, den ^a10. Decembris^a anno 1625.

^{a-a} korrigiert aus 28. Oct(obris)

[A]

Verzeichnis, wohin ein jeder pfleger seine relationes und wochenzettel schicken soll etc.

Eyßgrub und Veldsparg auf Plumenau

Tschernahor auf Plumenau

Goldenstein auf Eisenberg und

Eisenberg auf Honstadt

Trnawke auf Triba^d

Aus Böhmen auf Landtskron und

Landtskron auf Honstadt

} ^bauf Auße, Auße^c auf Jegerndorff

[R]

An alle pfleger in Böhmen, Österreich und Mähren, sollen die wirtschafts relationes und wochenzeteln dem h(*errn*) oberhauptman nach Jegerndorff liefern etc. Item wie sie die bißhero ihnen zugeschickte fürst(*liche*) befehlich verrichtet berichten etc.

3.1.5 Feldsberger Kellerordnung des Fürsten Karl Eusebius, 1. 1. 1635

Feldsberg, 1635 Jänner 1

HAL, Kt. H 2344

Aufbau: P – 7§§ – E

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes von P wurde mittels eines vergrößerten Anfangsbuchstabens hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben begonnen.

[P]

Fürst(*lich*) liechtenstein[*ische*] kellerordnung beim schloß Velsperg. Feldsperg, 1. January 1635.

[§ 1]

Erstlich solle der schloßkelner allen und jeden, officiren so ihr weindeputat auß den schloßkeller zu^a empfangen den wein eimer- oder maßweise reichen, wie solches einen oder der andern in seinem spanzetl außgesetzt worden.

^b neben einer geschwungenen Klammer für alle in der Tabelle genannten Herrschaften

^c A: folgt auf Spachendorff, Spachendorff gestrichen

^d A: folgt Tribau auf [folgt Auße gestrichen] Honstadt gestrichen

^a über der Zeile ergänzt

[§ 2]

Zum andern den jenigen officiren, so welchen ihr deputat voss- oder eimerweise verordnet, solle er keinen andern wein folgen lassen, als wie er jedes^b jahr gewachsen, doch das er zuvohr abgezogen worden.

[§ 3]

Drittens den jenigen, so ihr deputat taglich mass oder pintweise zu empfangen, solle nach gelegenheit der personen und gestalt dieselbe bei hoff ihre toffel hetten ^cder wein^c gereicht werden.

[§ 4]

Viertens solle keinen, wer der auch sei, einiger wein ausser des ordentlichen quartals zuvohr hinauß auff raittung gereicht werden.

[§ 5]

Fünftens wen ihr fürst(lichen) g(naden) etwan handtwerchsleuthen wein eindingen liessen, solle der kelner sich jeder zeit bei ihr fürst(lichen) g(naden) erkündigen, wasserlei wein^d denselben zugeben.

[§ 6]

Zum Sechsten solle dem kelner^e erlaubt sein, ausser ihr fürst(lichen) g(naden) vorwissen^f von ein biß auf 8 eimer ^gumb bare bezahlung^g zu verkauffen, solte aber ein mehrers verkaufft werden, solle er allezeit bei ihr fürst(lichen) g(naden) wan dieselbe zur stelle oder in abwesen^h bei dem pfleger sich bescheidts erholen.

[§ 7]

Zum Siebenden solle der kellner keinen extra ordinari wein folgen lassen, es sei den das solches bei hoff der hoffmarschalch oder außeralb des hoffs der pfleger absonderlich befehle. Den dieses ist ihr fürst(lichen) g(naden) entlicher will und meinung urkundt dero handt unterschrifft etc.

[E]

Signatum Velsperg, den 1. January 1635.

M. Khalser m. p.

^b korrigiert aus dasselbe

^{c-c} am linken Rand ergänzt

^d folgt gewächs gestrichen

^e folgt nicht gestrichen

^f folgen einige Worte getilgt

^{g-g} am linken Rand ergänzt

^h folgt deren gestrichen

**3.1.6 Patent der Wirtschaftsräte an die Kastner
aller Herrschaften, das Verbot des eigenen
Ackerbaus betreffend, 12. 3. 1667**

Feldsberg, 1667 März 12

HAL, Kt. H 153

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung

Textgestaltung: Die ersten fünf Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Das erste Wort von K und eines neuen Absatzes wurde mittels vergrößertem Anfangsbuchstaben betont. Die Schlusscourtoisie und der Rückvermerk wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, verzierter Anfangsbuchstaben betont. Das Stück weist zudem mehrere Zierschleifen auf.

[P]

Von des durchlechtig hochgebohrnen fürsten unndt herrn Caroli Eusebii deß hey(*ligen*) röm(*ischen*) reichs fürsten und regirern deß hauses Liechtenstein, von Nikolspur in Schlesien, hertzogen zue Troppau und Jägerndorff etc.

[K]

Wegen dero ausenbenenten örthern, pflegern, schloß hauptman zue Troppau und purggraffen zue Jägerndorff, zu eröffnen. Demnach sich die castner bißhero unterstanden deß feldtsanbau zuegebrauchen und gleich wie solches ein groses nachdenkhen causiret und hierdurch viel ungleiches zue hoch gedacht fürst(*lichen*) gnaden nachtheil und schaden vorgehen khan, also wollen mehr höchst berührt ihrer fürst(*lichen*) gnaden würdschaffts rätthe ihnen, castner alles fehrner anbauen bey bestraffung 20r(*eichs*)th(*aller*) hiemit ernst(*lich*) verboten haben und sollen diesem nach die pflegere jeder auff der ihme anvertrauten herrschafft untergebenen castner die verordnung thuen, daß dem allerdiengs nachgelebt werde unnd dieses bey ihrer selbst aignen verantwortung.

[E]

Feltsperg, den 12^{ten} Martii 1667.

Ihrer fürst(*lichen*) gnaden des regirenden hertzogs zue Troppau und Jägerndorff, verordnete würdschaffts rätthe

M. Hörner m. p.

Martin Khalsen m. p.

J. Cappuhn m. p.

Den 21. ditto empfangen dißes decret gehor(*sam*) nachgelebt werden solle. Feldtsperg ut supra.

G. Hannsal m. p.

Den 23. Marti 1667 ist solche verordnung anhero khommen, welchem gehorsambst volzogen werden solle. Lundenburg den obgesezten dato.

^aPokorny

Den 25. Martii 1667 empfang ich dißes patent zu recht, welchen ich auch gehorsambist nachleben und dem castner solches, wie wohl er ohne diß hier nichts anbauet, zu underlassen an befehlen, Eyßg(rub) den tag ut supra.

J. W. Härt^b m. p.

Den 27. Martii empfang ich diesen patent gleich umb mittag zu recht solchen gestreng befehl nach ich in der gehorsamb nachleben undt dem alhiesiegen castner solches anbauen zue unterlaßen anbefohlen undt euern gestreng etc. etc. verordnung zue uber lasten gebe, undt solchen pattent nach Butschowitz uberschickt ist worden.

Actum Poßoriz, 27. Martii anno 1667.

Johann P^c. m. p.

Den 29. Martii anno 1667 ist dießes patent anhero khommen, wellichen gehorsambst volgezogen werden solle. Butschowitz den tag ut supra^d.

Den 30^{ten} Martii 1667 kham dieses patent von Putschowitz anhero, welches auch alsobalt nacher Ausse geschickt worden, wie dan dem befehlich gehor(sam) nachgelebet werden solle. Plumenau ut supra.

M. Winter m. p.

Den 31. Martii dießes patent ab abendts anhero khommen undt nacher Jägerndorf zu geschickt worden, actum Außte ut s(up)ra.

M. Neder^e

Den 4. Aprill zu Jägerndorff einkommen undt balden nacher Troppau befördert worden.

Thobias Fr. Pr(okesch)

Den 5. April ist dießes auf Troppau komen undt den 7. wiederumben auf Jägerndorf geschicket. Actum ut supra

Heinrich Carl Donadh m. p.

Den 20. dito ist dieses patent uber Ausee hieher befördert worden und würd dehme wie von hier also Goldenstein gehor(sam) nachgelebet werden.

Hohenstatt actum ut supra,

Johann Antoni Seyllerth m. p.

[R]

Von ihrer fürst(lichen) gnaden deß regierenden hertzogs zue Troppau undt Jägerndorff wegen dero pflegeren der herrschafften Feldtsperg, Lundenburg,

^a Der Vorname des Unterzeichnenden ist unleserlich.

^b unsichere Lesung

^c Der Familienname des Unterzeichnenden ist unleserlich.

^d Der Name des Unterzeichnenden ist unleserlich.

^e unsichere Lesung

Eißgrub, Poßoritz, Buttschowitz, Plumenau, Aussee, schloss Hauptman zue Troppau, Heinrich Donath, purggraffen zue Jägerndorff Thobia Prockeschen, et an Hohenstadt undt Goldenstein zuezustellen.

**3.1.7 Patent der Wirtschaftsräte über die
Jahreseinkommen der Herrschaft Feldsberg, 18.5.1668**

Feldsberg, 1668 Mai 18

HAL, Kt. H 62

Aufbau: P – K – E – R

Übelieferungsform: Ausfertigung

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Das erste Wort von K wurde mittels vergrößertem Anfangsbuchstaben betont. Die Schlusscourtoisie und der Rückvermerk wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, verzierter Anfangsbuchstaben betont.

[P]

Von deß durchleuchtigen hochgebohrnen fürsten und herrn herrn Caroli Eusebii des hey(*ligen*) röm(*ischen*) reichs fürsten undt regierern des hauses Lichtenstein von Nicolspurg in Schlesiën hertzogen zu Troppau undt Jagerndorff etc.

[K]

Wegen deroselben außen benenten herrschafften pflegere hiemit anzudeuten, wie das hochged(*achte*) fürst(*liche*) gnaden würtschaffts rätthe sich in denen specificirter eingeschickten jähr(*lichen*) einkunnußen der accidentien ersehen und befunden, daz derselbigen ein viel mehrers sein müesten alß sie aufgezeichnet hetten, ob dießer ursach und damit sie nit in die ihnen außgesezte straff der 1000 fl. fahlen, erinere mehr hochged(*acht*) fürst(*lichen*) gnaden würtschaffts rätthe sie pflegere, nachmahlen alles ernstes und zwar zu dererselben aygenen gueten das sie sich in allen was außgelassen und nit angesaget worden, bekentlich machen sollen, hierzue ihnen dann eine sechs wochent(*liche*) frist von heuntigen dato anzureitten, ertheillet wirdt. Warnach sie sich zu richten und vor schaden zue hietten wißen werdt.

[E]

Veldtsperg, den 18. May 1668.

Ihrer fürst(*lichen*) gnaden deß regierenden hertzogs zu Troppau und Jägerndorff etc. verordnete würtschafftsräthe

M. L. Hörner m. p.

Martin Khalsey m. p.

J. Cappuhn m. p.

Den 26. dito empfangen dieße patent wellchen gehor(*sam*) nachgelebt werden solte. Feldtsperg ut supra.

G. Hannsal m. p.

Den 3. Juny praestirt und solle diesem geho(*rsam*) nachgelebt werden^a.

Den 29. May empfang ich dießes patent zurecht und weiß mich kheiner mehrnen alß der alzuwenigen accidentien zu erindern. Eyßgrub(*rub*) ut supra.

J. W. Härt^b m. p.

Den 8. Juny ist dießes patent anhero angelangt, würt nach künfftigem genuß gehorsambst berichtet werden. Butschowitz, den tag ut supra.

Matth(*ias*) Grätzer m. p.

Denn 11. Juny ist dieses patent anhero angelangt undt solle selben gehor(*sam*) nachgelebt werden. Actum Plumenau anno et die ut supra

M. Winter m. p.

Den 11^{ten} Juny bekomb ich dieses patent undt ist alsobaldt nacher Hohenstadt gesendet worden. Act(*um*) Aussee ut supra.

Stephanus Bauer^c m. p.

Den 12^{ten} Juny 1668 erhalte ich dießes patent und beruhet solches bey meiner vorhien gegebenen gehor(*samen*) bericht. Actum Hohenstatt ut supra.

Mathes W. Domar^d m. p.

Den 14. Juny empfang ich dies patent, so sich nach vernembung des inhalts alsobalt uber die ordinary nach Jägernd(*orf*) befördert. Act(*um*) Goldenstein ut supra.

Johann Antoni Seyllerth m. p.

Den 26^{ten} Junii langte dießes patent zu Jägerndorff ein unndt ist nacher Troppau beschleiniget worden.

Tobias Fr. Prokes m. p.

Den 29 dyto 1668 ist dießes patentd von Jägerndorf anhero gebracht worden, weiß von keinen accidentien, sondern weillen mir mein salary unschuldiger weiß verbothen worden, undt gehemet wirdt, werde letztlich das brodt bey meinem dinst beteln müsen. Dat(*um*) schloß Troppau ut supra.

Henrych Carl Donadh m. p.

[R]

Patent von ihrer fürst(*lichen*) gnaden deß regierenden hertzogs zu Troppau und Jagerndorff etc. wegen dero hernach benenten öhrter beampten, als Feldtsperg, Lundenburg, Eyßgrueb, Buschowitz, Plumenau, Auße, Hohnstadt, Goldenstein, Troppau und Jagerndorff zuzustellen.

^a *unsichere Lesung*

^b *unsichere Lesung*

^c *unsichere Lesung*

^d *unsichere Lesung*

**3.1.8 Patent an die Herrschaftsbeamten über die
Spezifikation und Beschreibung ihrer Besitzungen unter
Fürst Karl Eusebius, 15. 6. 1668**

Feldsberg, 1668 Juni 15

HAL, Kt. H 62

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Schlusscourtoisie und der Rückvermerk wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, verzierter Anfangsbuchstaben betont.

[P]

Von deß durchleuchtigen hochgebohrnen fürsten und herrn herrn Caroli Euseby, deß Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürsten undt regierern deß hause Liechtenstein, von Nikolspur in Schlesien hertzogen zu Troppau undt Jägerndorff.

[K]

Wegen deme ausen benenten herrschafften beambten, hiemit anzufügen, sie wueßeten sich annoch gueter maßen zu erinnern, wie das ihnen zu verkauffung ihrer höffe und sonst habenden wirtschafften eine jahresfrist ertheilet wordten, damit nun vor verstreichung des termin hochged(acht) ihre fürst(lichen) gn(a)d(en) gnädig wiessen mögen, was einer oder der ander aygentlich possedire, auch woher es rühre undt umb was wehrt sie es an sich gebracht.

Dahero ist der befehl das nit allein ein jeder pfleger sich solcher gestalt wie oben erwehnt anzeuge undt deßen inhabungen mit warheit specificire, sondern sollen auch dero untergebenen officirer besitzendes clärlich beschreiben unndt zu mehrhöchst besagter fürst(lichen) gnaden wirtschaffts rätthe händen überschicken, undt dießes bey straff hunderth dukaten, da sich die sach anderst verhielte, als sie berichtet haben wurdten. Wornach sich dann ein jeder in sonderheit zu richten undt vor schaden zue huetten wießen wirdt.

[E]

Feldtsperg, den 15. Junii 1668.

Ihrer fürst(lichen) gnaden deß regierenden hertzogß zu Troppau und Jägerndorff verordnete wirtschaffts rätthe

M. L. Hörner m. p.

Martin Khalsen m. p.

J. Cappuhn m. p.

Den 21. Juny empfangen dießes patent wellchen gehor(sam) nachgelebt werden solle. Feldtsperg ut supra.

G. Hannsal m. p.

Praes(entato) den 22. Juny, Lundenburg ut supra^a.

Den 22. Junii empfang ich dißes zu rechte. Eyßg(rub) ut supra.

J. W. Härt m. p.

Den 2. Julii 1668 ist dieses empfangen worden. Butschowitz, den tag wie gemeldet.

Matt(hias) Grätzer m. p.

Dem 4. July ist dieses empfangen undt nacher Auße beferdert worden etc.

Plumenau die ut supra.

M.

Winter

m. p.

Den 5^{ten} July langt dies patent anhero undt ist solches wiederumb nacher Hohenstadt geschickt worden. Act(um) Aussee ut supra.

Stephan Bauer m. p.

Den 6^{ten} July ist dießes patent anhero gebracht und also balden nacher Goldenstein geschickt worden, dehme gehor(sam) nachgelebt warden solle. Actum Eißenberg ut supra.

Mathes W. Domar^b m. p.

[R]

Patent von ihrer fürst(lichen) gnaden deß regierenden hertzogs zu Troppau und Jägerndorff wegen dero hernach benenten öhrter beampten, als Feldtsperrg, Lundenburg, Eyßgrueb, Butschowitz, Plumenau, Aussee, Hohnstadt, Goldenstein, Troppau und Jagerndorff zuzustellen.

3.1.9 Bericht über die Wirtschaftsführung bei der Herrschaft Feldsberg vom fürstlichen Rat und Inspektor Ferdinand von Zoffeln, 8. 11. 1698

Feldsberg, 1698 November 8

HAL, Kt. H 2320

Aufbau: P – 42 §§ – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung (A)

Textgestaltung: Die ersten fünf Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 2320, Rückvermerk: Unvorgreiflicher entwurff über die wirtschaft bey der herrschafft Feltsperg; d(e) d(ato) Feltsperg, den 8. Novembris 1698. – Konzept

^a Der Name des Unterzeichnenden ist unleserlich.

^b unsichere Lesung

[P]

Unvorgreiflicher Entwurff, waß bey der hochfürstlichen herrschafft Feltsperg zu erinnern vorfallet undt waß gestalten selbte nutzlich- undt erträglicher eingerichtet werden könne und zwart

[§ 1]

1^o befindet sich in dehnen letzteren drey halbjährigen rendtrechnungen nicht ein heller eingekommener contrabant in empfang, so ein zeichen abgibet, daß^a auf die hin undt her raysende fuhrleithe nicht sonderbahre obacht getragen und ^bgesetzet wiert^b.

[§ 2]

2^o Der Steinbruch zu Herrnbaumbgarten hat^c anno 1697 nicht mehr alß 8 undt der zu Garsenthall 16 zusamben 24 fl. per ein jahr lang abgeworffen undt obwohlen selbte pro anno 1698 umb 4 fl. in bestant gesteigert worden sein sollen, so können doch beede ernente stainbrüch (wan es anderst ernstlich angegriffen werden wiert) jährlich 40 fl. nutzen in bestant abwerffen.

[§ 3]

3^o Der Thömenauer breuer gibet von einem gebreu von 20 vaßen bier nur 15 kreitzer höfengelt. Dieser kann gantz wohl (obwohlen Posoritz undt Tschernahor weit ein mehrers gibet ^dundt von wenigeren vassen breuen^d) von jedem gebreu dreyßig kreitzer zahlen.

[§ 4]

4^o Die Feltasperger schaafwoll (welche die schäflere vermög bestandtbrieff ihro hochfürstlich durch(*laucht*) per 16 fl. den centen überlassen müssen) kan bey diesen zeithen wohl höher alß p(e)r 33 fl. 30 kr. ^eundt 40 fl.^e der centen versilbert, inmassen glaube^f, daß sich kaufleithe fünden wurden, welche 43, 44 auch vielleicht 45 fl. davor zahlen dörrffen.

[§ 5]

5. Das Untterthämenauer schenkhauß zahlet derzeith gantz jährigen bestandtzünß 85 fl., dürffe wohl auch bieß auf 90 oder gar 100 fl. in convornitate des Lundenburger bey außgang des jetzigen ^gschenken seiner^g bestandtzeith zubringen sein.

[§ 6]

6. Die waltteuchtmühl gibet ganzjährig umb daß sechste mäsself^h vor das außgeworffene beitelgelt nebst einem stukh akher undt wisen nur 50 fl. be-

^a B: folgt entweder gestrichen

^{b-b} B: das hochfürst(liche) regale hierfahls [folgen drei Worte getilgt] ausser augen gesetzet wiert

^c B: folgt in der Georgy und Mi gestrichen

^{d-d} B: am linken Rand ergänzt

^{e-e} B: am linken Rand ergänzt

^f B: folgt ich gestrichen

^{g-g} B: am linken Rand ergänzt

^h B: folgen einige Worte getilgt

stantzünß, welche nach außgang der pactirten 3 jährigen bestandtzeith auf 60 fl. gar wohl erhöhet werden kan.

[§ 7]

7. Die schäfler besitzen respective der mähr(*ischen*) beständt gute müthung; mögen aber aus beysorge des hinfallenden viehes zur zeith dabey gelassen, annebenst aber vom pfleger sich beflissen werden, daß er tauglich undt wohlhabende meister mit bürgen zuschaffe, welche keine resta (wie bey dem Feltsperg, Neyhoff, undt Baumbgartner etc. bey revidirung der rendtambts cassa auf 1273 fl. 5 kr. befunden worden) anerwachsen lassen; dan hat der Reinhaller schäfler richtige zahlung leisten können, so ist es ja auch dehnen anderen zu praestiren nicht unmöglich. Annebenst solle auchⁱ sich bearbeitet werden, daß die bey der herrschafft Feltsperg befündliche vier schäflermeister von jedem contrahirten stukh schaaf an stat 36 firohin 45 kr. zünß, nebst möstung NB^j eines mastschwein^k zur hoffkuchel^k, so ihnen magerer gegeben werden solle, der gnädigsten obrigkeit abrichten mögen, zumahlen selbte ausser der schaaffe auch ein nahmhaftes (*s(alva) v(enia)*) rint- undt schweinviech halten thun. Inmassen bey dem Neyhöfer schäfler 18 stukh sein eigenes groß undt kleines rintviech undt fürstliches nicht mehr alß 17 stukh gälde^l auch^l groß undt klein gefunden^m worden.

Nebst deme scheinⁿ nothwendig zu verordnen, daß mehrgedachten schäflermeistern, so balt der in contract außgeworffene terminus 5^{ten} Martini vorbey das in dehnen schäfelhöfen befündliche schaafviech von dehnen officirern unvermerkt ihrer wan es beschiehet, jährlich überzehlet werden solle undt dises darumben, damit selbte nicht mehrers stukh alß sie dessen besage der contracten berechtiget seint, auf das harte futer einschlagen oder weither hinauß biß gegen dem fasching halten mögen.

[§ 8]

8. Daß dem fischmeister von strikung 1 lb. der neuen fischwaad 5 kr. außn rendten bezahlet wiert, ist schon recht. Alleine es solle demselben vom außflicken derselben (wan ihme die notthurfft darzu verschaffet wiert) firohin nichts gereicht werden.

[§ 9]

9. Ob es eine schuldigkeit seye, dehnen unttertaneren vom aufeysen bey dehnen teichten im wintter von jedem gang 5 pfening zu bezahlen, gestalten die Bischoffwartter anno 1697 von 2744 gäng alleine 80 fl. 2 kr. empfangen haben,

ⁱ B: folgt gesehen gestrichen

^j B: über der Zeile ergänzt

^{k-k} B: am linken Rand ergänzt

^l B: über der Zeile ergänzt

^m B: folgt haben gestrichen

ⁿ B: über der Zeile korrigiert aus ist auch

scheinet wohl nöthig zu sein, daß man hierfahls daß herrschafft(*liche*)^o urbarium aufschlage undt genau nachsehe, in wie weith dises onus gegründet^p, undt wehr dehnen leithen die vollziehenden^q gänge aufmerke.

[§ 10]

10. Von streich- undt brennung eintausent mauer undt wölbiegel wiert anderer ohrten überall ^rnemb(*lich*) 1 fl. 30 kr.^r undt von dehnen dachziegeln 2 fl. ^sohne unterscheid der ersteren zwey sorten zugleich^s bezahlet. ^tFünde aber^t nicht, worumben dan bey der herrschafft Feltsperg von dehnen wölbiegeln 2 undt von dehnen dachziegeln 2 fl. 30 kr. ^ugereicht werden solle^u. Auch noch dem ziegelstreicher jährlich 60 metzen khorn erfolgen zu lassen. Da sich doch derley leithe bey dehnen nechst^v angelegenen herrschafften^w nur mit etwaß khorn, kuchelspeiß, khäß undt bier etc. von jedem brandtziegel nebst obig erwehnter geltbezahlung contentiren lassen müssen.

[§ 11]

11. Von brennung eines ofen kallich ist auch zuviel 9 fl. undt kann höchstens mit 7 ^xoder 8^x fl. bestritten werden. Gleichfahls

[§ 12]

12. von außarbeitung eines wolff- 45 [*kr.*] undt von einem fuchsbalg 12 kr. ein übriges undt ist genug, daß von dem erstern^y 36 undt von dem letztern 9 kr.^z gezahlet werde.

[§ 13]

13. Die eyßerne wahr zur wüthschafft solle firohin nicht vom eyßler zu Nikolspurg in einem hohen wehrt genommen, sondern die erforderlichen ^{aa}schindel undt andere^a nägel beym hauptman der herrschafft Sternberg von halb zu halben jahren in tempore bestellet, durch die quota über Aussee oder durch die herrschafften gleich wie daß bedörfftige staab undt schineysen vom eysenhammer Oskawa von ermelter^{bb} herrschafft Aussee heraus befördert. Undt nachgehents daß staabeysen dem alhiesigen schmit nach dem centen

^o B: am linken Rand ergänzt

^p B: folgt seyen gestrichen

^q B: am linken Rand ergänzt

^{r-r} B: am linken Rand ergänzt

^{s-s} B: am linken Rand ergänzt

^{t-t} B: über der Zeile korrigiert aus weist

^{u-u} B: am linken Rand korrigiert aus bezahlet

^v B: am linken Rand ergänzt

^w B: folgt gestrichen bey der herrschafft Feltsperg

^{x-x} B: am linken Rand ergänzt

^y B: folgt 46 gestrichen

^z B: folgt firohin gestrichen

^{aa-aa} am linken Rand ergänzt

^{bb} B: der

gegeben auch die grosse undt kleine arbeit hinwider^{cc} nach dem gewicht mit abgang 10 lb. eysen von jedem centen staabeysen in dem feyer mit vorwissen einer löb(lichen) buchhalterey veraccordiret^{dd} undt übernahmen^{dd}, wodurch jährlich ein nahmhaftes, so wohl bey dehnen nägeln alß anderen eysen ersparet werden wiert.

[§ 14]

14. Die beym rendtamt befündliche alte schulden sollen meinem bey der löb(lichen)^{ee} buchhalterey^{ff} verabfasten schriftlichen^{ff} verlaß gemäß^{gg} sine respectu personarum mit dehnen^{hh} zimlich grossen^{hh} contributions restantienⁱⁱ in sonderheith bey Bischoffwartⁱⁱ, executive eingetrieben.

[§ 15]

15. Das erforderliche hey^{jj} vor die mühlochen furohin nicht^{kk} gekauffet, sondern entweder von Feltsparg oder Lundenburg herbey zu schaffen undt solte auch dises etwo ermanglen, so solle sich bey beeden ermelten herrschafftten auf grumet beflissen werden.

[§ 16]

16. Der Feltsparger freyman wiert besoldet, worumben solle^{ll} derselbte von abdekung der hochfürstlichen ross- undt rintviech (deme ohne dieß die beeder in handen bleiben) annoch sonderheitlich bezahlet werden? Solte er sich dessen weigern, so kann man ihne mit der amotion bedrohen.

[§ 17]

17. Die teichtgräber arbeitern von jahr zu jahr bey dehnen teichten ein nahmhaftes, es ist aber^{mmm} weder drab noch andere bestelte leithe darbey, wie offt auch die officirer hierzu erscheinen undt ein oder der andere (wie auf dehnen anderen herrschafftten bräuchig) bey dehnen arbeitern aufn teichten bleiben, selbteⁿⁿ frühe undt spathⁿⁿ zu^{oo} rechter stunt zur^{oo} arbeit antreiben^{pp} undt die täge aufkärben^a, will ich nicht zuverlässig^{qq} sagen, weyllen es mier

^{cc} B: am linken Rand ergänzt

^{dd-dd} B: am linken Rand ergänzt

^{ee} B: am linken Rand ergänzt

^{ff-ff} B: über der Zeile korrigiert aus gethanen

^{gg} B: folgt so der gestrichen

^{hh-hh} B: am linken Rand ergänzt

ⁱⁱ⁻ⁱⁱ B: am linken Rand ergänzt

^{jj} B: folgt in die oxsenmühl gestrichen

^{kk} B: folgt zur gestrichen

^{ll} B: über der Zeile ergänzt

^{mmm} B: folgt nicht gestrichen

ⁿⁿ⁻ⁿⁿ B: am linken Rand ergänzt

^{oo-oo} B: am linken Rand ergänzt

^{pp-pp} B: am linken Rand ergänzt

^{qq} B: über der Zeile ergänzt

unbekandt; wobey zu ermessen, wan dise teichtgräber undt tagelöhner (wie ich selbte^{rr} bey dem sau- und Kätzelsdorffer teichten mit dehnen mauerern gantz alleine gefunden) waß sie des tages hindurch verbringen undt waß schaden ihro hochfürstlich durchlaucht verursacht wiert. Die proba hat man bey dem neu reparirten sauteicht, allwo inwendig an dem untern tam kein beständiger podwaz gemacht undt selbter mit letten wohl verstrempelt worden ist; so anjetzo obs neue aufgegraben undt mit täglich haltenden 40 tagelöhner, jeden des tages á 15 kr. ohne deß teichgräber oder meister selbst, der ohne herberg täglich 18 kr. empfanget^{ss} undt also täglich 10 fl. 18 kr. betragen thut^{ss}, die arbeith allererst denovo^{tt} beständig gemacht werden muß.

[§ 18]

18. Anno 1697 ist dem Frantz Mahr undt richter zue Reinthall eine stroh dristen (NB stehet aber bey rayttung nicht, waß vor stroh undt auß welchem hoff) vor kalle 4 fl. 32 kr. verkaufft undt dagegen anno 1698 hinwider vom Feltzperger schaffer^{uu} seines aigenen stroh (steht auch nicht in welchen hoff solches gekommen) vier fuhr jede p(e)r 1 fl. erkauffet worden. Geschweigen daß

[§ 19]

19. jedwedem, wehr da will erlaubet wiert, den ross- undt vielleicht auch anderen tunger außn mayerhoff Feltzperg wegkzuführen, welcher, wan selbter auf die hochfürstlichen breiten geführet, der (s(alva) v(enia)) schwein- undt khiedunger aber vor die hochfürstlichen weingarten völlig vorbehalten undt appliciret wurde, dörrfte es beeden revera nicht so viel schädlich, alß nutzlich sein; ob nun durch^{vv} obigen strohverkauff undt verschlepfung des tunger ihro^{ww} hochfürstlichen durch(laucht) nicht zum schaden gewürthschaffet worden seye, will ich einen anderen zur erkandtnus überlassen.

[§ 20]

20. Der Feltzperger schaffer zünset von jeder melken khue (deren er nur 15 stukh^{xx} ohne der^{xx} galden undt erstlingen in verraith hat) jährlichen 12 maaß österreich- oder 16 maaß mährisch schmaltz undt 40 pfundt käß undt wan selbte auch lautter stroh fressen sollten (da er doch den völligen herrngarten zu hey und grumet undt vielleicht auch anderes hey geniessen thut), so kann doch selbter von jeder khue 13 maaß österreicher schmaltz undt 45 pfundt khäß zünsen undt respectu der galden undt erstlingen, wie auf

^{rr} B: über der Zeile korrigiert aus solches

^{ss-ss} B: am linken Rand ergänzt, folgt ob gestrichen

^{tt} B: am linken Rand korrigiert aus ober neue

^{uu} B: am linken Rand ergänzt

^{vv} B: am linken Rand ergänzt

^{ww} B: am linken Rand korrigiert aus euer

^{xx-xx} B: über der Zeile korrigiert aus in sambt denen

anderen herrschafften ^{yy}(gleich wie es eine löb(liche) buchhalterey schon auß-gestellt hat)^{yy} mit ihme eingerichtet, ^{zz}ingleichen wenigstens jährlich acht khiekalbel undt etwan ein stierl von der in dem mayerhoff befündlich rothen arth abgewöhnet undt an stat dieser abgewöhnten kölber, so zur hochfürstlichen hoffkuchel gelifert werden müssen, andere von dehnen dorffschafften oder von beeden ^{aaa}thayllen^{bbb} der herrschafft Göding, allwo zur zeith alle mayerhoff kälber vor ihro durchlaucht gewidmet seint, erkauffet werden, auf solche weiß wiert man succesive zu mehrern viehe gelangen.^{zz} Dabey wiert
[§ 21]

21. zu beobachten sein, daß die feedern von dehnen jenigen gänsen, so des jahres hindurch zur hochfürstlichen hoffkuchel geschlacht, in das purggrafenamt firohin fideliter abgegeben undt von demselben bey straff verrechnet.
[§ 22]

22. ^{ccc}Solle pflieger das^{ccc} in mayerhoff jährlich umbstehende gefligel nebst dem statt richter attestiren undt solches allemahl durch einen officirer vor der unterschreibenden attestation besichtigen lassen. Ingleichen
[§ 23]

23. die außn purggrafenamt in die mühlen undt anderer ohrten^{ddd} erfolgende unterschiedliche nothwendigkeiten jedesmahl pflieger^{eee} selbsten undt nicht (NB nur die mühler undt andere), wo es hingekommen undt verwendet worden approbiren.
[§ 24]

24. Von dehnen bestandt tauben solle schaffer^{fff}undt schäflerleithe^{fff} firohin jährlich von jedem paar 2 oder 3 paar junge zur hofkuchel zünß geben, weyllen die tauben 6 monnath brütten undt junge bringen thun.
[§ 25]

25. Purggraff solle auch beym verraith der nägel undt anderer wüthschafft sachen jedesmahl beyfiegen, wie theyer ein undt anderes undt von wehme, außn renten erkaufft undt bezahlet worden. Nebstdeme
[§ 26]

26. solle castner firohin in dem maltzstokh weder weitz noch gärsten dem breuer abstreichen lassen undt so dan bey rayttung anführen, es seye lautter

^{yy-yy} B: am linken Rand ergänzt

^{zz-zz} B: am linken Rand korrigiert aus worden, allermassen ihme ein solches dises ein löb(liche) buchhalterey albereit auch ausgestellt haben solle

^{aaa} B: über der Zeile korrigiert aus deren oberen

^{bbb} B: folgt Parlowitz gestrichen

^{ccc-ccc} A: über der Zeile korrigiert aus haubtman solle die

^{ddd} B: folgt jährlich gestrichen

^{eee} B: über der Zeile korrigiert aus haubtman

^{fff-fff} B: am linken Rand ergänzt

brandt undt geringes gewesen undt dahero lege er selbten^{ggg} (gleich wie in der Michaeli rayttung 1697 mit 25 metzen weitzen undt 7 metzen gärsten beschehen ist) per außgaab undt nihmet solch geringes niergents hinwider p(e)r empfang, welch beedes firohin^{hhh} wider allen wirthschafftsbrauch^{hhh} bey straff unterlaßen undt der weitz-ⁱⁱⁱ undt gärstenⁱⁱⁱ also in stokh gegebenⁱⁱⁱ undt nichts davon abgestrichenⁱⁱⁱ werden solle, wie^{kkk} beede sorten^{lll} von dehnen treschtennen aufgehoben oder von anderwärts zugekauft worden seint. Gleichfahls

[§ 27]

27. solle der weitz undt khorn fürohin aufn casten nicht gereuthert undt von jedem muth fünff metzen unter daß geringe zu legen passiret, sondern beede sorten getrayt also verrechnet werden, wie ein undt anderes auf denen treschtennen aufgehoben wiert undt kann man gleich daselbst diejenigen körner, so zu hochfürstlichen mundtsemmel gehören, rein machen, daß übrige^{mmm}, so noch tauglich, dem gesünt unter daß brodtgetreyt werffen. Daßjenige aber, so nicht mehr tauglich, unter die rubric deß aftrig vor daß schwartzviech in den wurffzettel ansetzen undt bey rayttungⁿⁿⁿ zu unterbrechung alles weitheren grossen verdachtⁿⁿⁿ per empfang bringen lassen. Ingleichen

[§ 28]

28. deß alhiesigen schaffer undt seines gesündel brotgetreyt undt kuchelspeis nicht halbjährig, sondern monatlich mit jedesmahliger anführung, wie viel persohnen deren seint, per außgab gebracht. Dabey

[§ 29]

29. sowohl pfleger alß die anderen officirer bey straff sich nicht mehr unterfangen sollen, ihren deputat habern undt kuchelspeis (gleich wie in der Georgy rayttung 1697 alwan die körner in einen hohen wert gewesen seint zusehen ist) daß ermelter pfleger 234 metzen deputat habern p(e)r 3 jahr undt die kuchelspeis p(e)r 2 jahr mit 30 metzen ittem in der Georgy rayttung 1698 rendtschreiber vor 2 jahr seinen deputat habern^{ooo} mit 78 metzen^{ooo} außn castenamtb gehoben haben, ^{ppp}also verdächtig ansehen lassen, sondern ein undt anderes, waß ihnen gebühret, richtig nehmen sollen^{ppp}. Nichtweniger

^{ggg} B: über der Zeile korrigiert aus solchen

^{hhh-hhh} B: am linken Rand ergänzt

ⁱⁱⁱ⁻ⁱⁱⁱ B: über der Zeile ergänzt

ⁱⁱⁱ⁻ⁱⁱⁱ B: am linken Rand ergänzt

^{kkk} B: folgt selbte gestrichen

^{lll} B: folgen drei Worte getilgt

^{mmm} B: folgt aber zu gestrichen

ⁿⁿⁿ⁻ⁿⁿⁿ B: am linken Rand ergänzt

^{ooo-ooo} B: am linken Rand ergänzt

^{ppp-ppp} B: am linken Rand ergänzt

[§ 30]

30. solle firohin daß hinter- oder afftergetreyt ^{qqq}ingleichen die kleyben^{qqq} nicht (wie bieshero beschehen) vor daß geflügel, abgesetzte kälber undt schwartz viech etc. per pausch, sondern monnathlich mit benennung der befündlichen stukh undt deß vom pfleger hierüber wochentlich gemachten aussatz vom castner p(e)r außgab gebracht. Ebenermassen

[§ 31]

31. das folgende maltz auf die gebräu bier^{rrr} nicht halbjährig, sondern monnathlich (wie anderwärttig bräuchig) per außgab angeführet folgar ^{sss}auch das bier monatlich vom rendtschreiber p(e)r empfang gezogen^{sss}. Mithin^{ttt}

[§ 32]

32. gesehen werden, damit die dem Reinthaller ziegler von zwey bestreitenden ziegelöfen ^{uuu}nebst der obig ermelt zimbleich hohen geldes bezahlung^{vvv} von jedem tausent fertigenden unterschiedlichen ziegeln^{uuu} jährlich abfolgende 60 metzen khorn auf ein geringeres gezogen undt da er sich ^{www}in die^{www} billigkeit nicht bequemen wollte, umb einen anderen guten meister ziegler auß Mähren (gleich wie jüngsthin bey der herrschafft Lundenburg beschehen ist) sich beworben werden solle.

[§ 33]

33. ^{xxx}Der habern^{xxx} auf die vollziehende weithe robothfuhren solle firohin wohin undt umb^{yyy} was selbte^{zzz} beschehen, specificce bey rayttung gemeldet werden.

Bey dem waltamt wiert

[§ 34]

34. das harte holtz jede klaffter p(e)r 1 fl., das weiche p(e)r 45 kr., das also genante birtelholtz, daß pfundt p(e)r 2 fl. undt daß schnurholtz auß dem lebendigen walt p(e)r 3 fl. 30 t. undt zwar alles in einem zimbleich hohen werth verkaufft; ob aber damit gleichwohlen nicht noch sparsamber umbgegangen undt darüber hant gehalten werden solle, will ich gantz nicht zweiffen, zumahlen in dehnen jenigen hauen, allwo das harte holtz vor etzlichen jahren gehauen worden, noch gantz kein schöner junger maaß auf zu wachsen zu sehen ist. Allermassen ich der ohnvorschreiblichen gedanken wäre, daß jährlich

^{qqq-qqq} B: am linken Rand ergänzt

^{rrr} B: folgt ingleichen gestrichen

^{sss-sss} B: am linken Rand ergänzt

^{ttt} B: folgt auch gestrichen

^{uuu-uuu} B: am linken Rand ergänzt

^{vvv} B: folgt nach gestrichen

^{www-www} B: zu der

^{xxx-xxx} B: Das getreyt

^{yyy} B: am linken Rand korrigiert aus mit

^{zzz} B: über der Zeile korrigiert aus sie

eine specification so wohl von der statt Feltsperg, alß dehnen darzu gehörigen dorffschafften, welche einiges brennholtz kauffen wollen, dem pfleger eingereicht, dieser mit solchen zu einer löb(lichen) buchhalterey sich verfiengen undt daselbst von^{aaaa} dehnen jetztermelten letzteren, nemb(lich) der buchhalterey solche gewissenhaft^{ffff} durchloffen, ^{cccc}daß übermässige undt dem walt schädliche^{cccc} außgestrichen undt jedem nur soviel gefolgt undt verkauffet werden solle, was jeder NB^{dddd} zur höchsten notthurfft brauchen thut. Wobey aber

[§ 35]

35. ernstgemessen zu statuiren undt sowohl dem pfleger alß waltreither bey straff anzubefehlen sein wiert, das selbte kein gehaktes claffter undt gebundtholtz, es seye dan hiebevom vom waltreither undt rendtschreiber überzehlet. Jeder mit nahmen, wie viel er gekauffet, aufgeschriben undt von den ersteren benentlich dem waltreither zu seinem rayttungs empfang (wie anderwärts bräuchig) gewehrt genommen worden ist, von der stell außn walt ruken lassen. Mithin

[§ 36]

36. daß dehnen schäflern allzu überflüssig jährlich abfolgende zeigholtz in die enge gezogen undt von der löb(lichen) buchhalterey undt pfleger hierüber ein ordentlicher^{eeee} aussatz gemachet. Von dem jenigen (s(alva) v(enia)) schwartzviech aber

[§ 37]

37. so in die hochfürstlichen wälder in die aycheln getriben werden, anstat 10 firohin 15 kr. zinß vom stukh abgefordert undt bey der rendtrayttung daß gelt per empfang gebracht werden. Ausserdeme

[§ 38]

38. solle sich weder pfleger noch einig anderer officirer firohin bey straff 12r(eichs)th(ale)r nicht unterstehen, mit robothrossen auf die teicht undt anderer orten (wie es von gewissen leithen alhier mit augen gesehen worden) zu fahren undt ihre ross, worauf selbte den deputathabern empfangen thun, entzwischen bey hause zu ihrer wüthschafft zu appliciren, worauf eine löb(liche) buchhalterey gleich wie auf alles anderes, so etwo bey der herrschafft Feltsperg vorbey gehen möchte, ein sonderbares wachtsambes aug tragen undt die einschleichende müßbräuche in continenti abzustellen befugt sein sollen. Inmassen

aaaa B: folgt disen gestrichen

bbbb B: am linken Rand ergänzt

cccc-cccc B: über der Zeile korrigiert aus undt waß zu viel

dddd B: folgt nur gestrichen

eeee B: am linken Rand ergänzt

[§ 39]

38^{ffff}. der abraytung mit dehnen Wiener fischern entweder ein buchhalter oder der zahlmeister, mit fleissiger collationirung des pfleger undt rendtschreiber halten sollende particular teicht- oder fischregister, jedesmahlen beywohnen. Nebstbey auch

[§ 40]

39. bey abfischung jeden teiches, es beschehe nun in frühe jahr oder herbstzeith, ohnmaßgebig zu verordnen sein wiert, daß sowohl pfleger, alß alle andere officirer, so ermelter teichtfischung damahlen beywohnen werden, jeder einen besonderen tagzettel auß ihren halten sollenden teichtregistern von tag zu tag, so offt gefischt wiert^{gggg}, waß undt wie viel stukh oder centen herauß gefangen, dem Wiener fischer zu gewogen, oder sonst^{hhhh} an karpfen undt höchten^{hhhh} auf dem teichttamb dem gewicht oder NB die kleiner zuberfisch dem schaffel nach, an untterschidliche persohnen undtⁱⁱⁱⁱ in waß praetio verkauffet. ^{iiij}Ingleichen in die Schrättenberger behalter versetzt^{iiij} worden, unter ihrer geschwornen teyeren aydes pflücht verabfassen undt solches täglich, so balt selbte vom erwehnten fischen nacher hauß kommen, ihro hochfürst(lichen) durch(laucht) ein jeder in sonderheith einreichen. Wan aber dieselbte in Wienn sich befunden möchten, deroselben von post zu post selbte aldahin gehorsambst einsenden. Anderweith auch

[§ 41]

40. respectu der bey der herrschafft Feltsperg sich befündlichen teiche deme nach sambt undt sonders gehor(sam) sich verhalten sollen, waß in beykomment, sonderbahr ohnmaßgebigen erinnerung A^{kkkk} buchstablich enthalten ist. Zu dem übrigen undt schließlich

[§ 42]

41. pfleger der herrschafft Feltsperg die jenigen äkher undt gränitzen, welche von seithen dehnen burgern^{llll} der statt^{mmmm} Feltsperg, ihro hochfürst(lichen) durchlaucht zu nahe gezogenⁿⁿⁿⁿ undt verschidene stukh vom waldt bey dem alsogenanten pfaffenholtz auf dem Zimmersberg wegkgeakert, mit zuziehung des waltreithers hinwider in den rechten standt, bey würklicher straff gesetzet werden sollen, wie es der uralte reyn gleich bey anfang des waldes von selbsten clar weiset undt ihme von mier dem 7^{ten} lauffenden

ffff irrümliche Wiederholung der Absatznummer

gggg B: folgt verabschaffen und solchen gestrichen

hhhh-hhhh B: am linken Rand ergänzt

iiii B: folgt wie gestrichen

iiij-iiij B: am linken Rand ergänzt

kkkk A und B: am linken Rand A

llll B: folgt undt gestrichen

mmmm B: herrschafft

nnnn B: über der Zeile korrigiert aus gegangen

monathstag Novembris^{oooo} in meiner anwesenheith daselbst gezeiget worden ist.

[E]

Geben Feltsperg, den 8^{ten} Novembris anno 1698.

J. Ferd(*inand*) von Zoffeln

^{pppp}hochfürst(*licher*) rath und inspector^{pppp}

[R]

Unvorgreiflicher Entwurff über die wüthschafft bey der herrschafft Feldtsperg, d(e) d(ato) Feltsperg, den 8. Novembris anno 1698

3.1.10 Wirtschaftsverordnung für die Herrschaft Feldsberg unter Fürst Johann Adam Andreas, 9. 7. 1699

Feldsberg, 1699 Juli 9

HAL, Kt. H 2320

Aufbau: P – 46§§ – E – R

Überlieferungsform: Konzept vom 15. 6. 1699 (A) mit Korrekturen vom 9. 7. 1699 (A')

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks wurde mittels vergrößerter Auszeichnungsschrift und vergrößerter, verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

[P]

Wüthschafftliche Verordnungen auf hochfürst(*lichen*) gnädigsten befehl d(e) d(ato) 15. Juny anno 1699 bey der herrschafft Feltsperg.

[§ 1]

Forderist 1^o ist sich zuverwundern, das bey erstgesagten^a herrschafft Feltsperg gleichwohlen in allem 114 pauern undt 185 hauer sich befinden thun, welche die wochen hindurch ^b(so vil mier wissent) drey^b tag zu robothen schuldig seint, dennoch^c der gnädigsten obrigkeit^d ein so^e wenig^f praestiren undt fast die meiste und vornehmste roboth zu fuß mit gelt bezahlet wiert. Undt nachdeme

^{oooo} B: am linken Rand ergänzt

^{pppp-pppp} nur in B

^a A: der

^{b-b} A: wo nicht drey, wenigstens zwey

^c A: undt

^d A: folgt [ein Wort getilgt] dennoch

^e nur in A'

^f A: folgt so vil man abnehmen kann gestrichen

[§ 2]

2^o vorkommen thut, das so wohl hauptman alß burggraff den treyt zehent auf dem felt ^gvon ihren aigenen äkhern ehender ausweisen^g alß solcher dehnen andern inwohnern bey der statt Feltsperg ausgesteketen wiert, auch ihren antheyl zehent durch die roboth^h einführen lassen, alßⁱ werden sich beede bey hochfürst(*licher*) ungnadt dessen kinfftighin^j enthalten, derselben getreyt ehender nicht einführen, bis der zehent gebreichiger massen ausgesteket sein wiert, auch die robothsamben untterthanere zur hochfürstlichen wirthschafft^k undt nicht zu ihrer zehentfuhr^k appliciren. Ingleichen

[§ 3]

3. Solle der Feltasperger burgermeister der drey lissen zehent per modum eines accidens in so lange sich enthalten, bis derselbe eine special begnadung von der g(*nä*)digsten obrigkeit produciren wiert, gestalten all einkommend und gebihrender getreyt zehent zu der gnädigsten grunt obrigkeit handen gantz treulich gewidmet werden solle.

[§ 4]

4. In dem Feltasperger schäffelhoff haben so wohll einige burger aus der statt alß die reithknecht ihr eingeschafttes vorrath brenholtz nidergelegt und aufgeklafftert. Nachdeme aber bey eraignenden unglükseeligen feyersbrunst (davor Gott sein wolle) ein grosser schaden an dem schäffel- undt meyerhoff ihro hochfürst(*lichen*) durch(*laucht*) etc. etc. zugefiegert werden könne, alß wiert hauptman verordnen, das gedachtes brenholtz unverziglich aus dem schäffelhoff wegkgeföhret werde in dem gegenstande solches zu hochfürst(*lichen*) handen einziehen.

[§ 5]

5^o. Befinden sich derzeith in dem Feltasperger meyerhoff nur 23 khie in bestant, anweylen aber derselben 5 bis 36 stukh gehalten werden können, alß wiert hauptman so balt alß möglich sich befeissen, zwölff stukh 2 undt 3 jährige junge rothe kalben auf der herrschafft oder anderer ohrten zu verkauffen undt in gedachten meyerhoff einstellen. Den zinß betreffent bleibt es zwar derzeith^l bey der ergangenen verordnung, das der alhiesige schaffer ob jede khu 1 maß schmaltz undt 5 lb. khäß über den bishörigen bestant zu setzen solle. Sintemahlen aber in dehnen revidirten raitungen so viel finden thue, das von einer verwirffling, erstling undt galden khue ihro hochfürst(*lichen*) durch(*laucht*) nur der halbe theil abgegeben undt verrechnet wiert; alß verordne gleichfahls hiemit, das von einer verwerffenden khu (welche melk

^{g-g} A: ehender abnehmen

^h A: folgt sich [und ein Wort getilgt]

ⁱ A: folgt wiert so wohl gestrichen

^j nur in A'

^{k-k} nur in A'

^l nur in A'

gehalten werden solle) der ausgesetzte zinß vorvol gereicht, von dehnen erstling und galden aber nur der drite theyl, wie es auf andern herrschafften breichig ist, abgeschrieben.

Mithin auch

[§ 6]

6°. Von dehnen bey haltenden 23 stukh khien befindlichen 4 menschern eine alsobalt^m abgeschafft, ingleichen von dehnen zweyn jungen bey dem (s(*alva*) v(*enia*)) schwartz viech einer cassiret undtⁿ so wohl die 3 menscher alß die annoch besondere gefligelmagd, ^ozu versehung der kuchel nach der pořzadka undt^o wartung der jungen färgel, nebst des schaffer undt der schafferin getreuen aufsicht, angestrenget.

[§ 7]

7. Bey dem breuhauß zu Unterthämnenau wiert auf ein gebreu bier von 17¹/₃ vassen 3 metzen hopfen bishero gereicht, so mich gegen gegen^p der herrschafft Sternberg etwas zu viel zu sein bedunken thut; wohero hauptman bey abfallender hitz mit 2 oder meistens 2¹/₂ metzen eine proba thun lassen undt fahls das bier gut^q gerathen und nicht sauer werden möchte, damit also fernerweit continuiren wiert. Undt sintemahlen

[§ 8]

8°. abgeruktes anno 1698^{te} jahr über die bey der wirthschafft erbauten 280 metzen annoch 315 metzen hopfen^r, jeder á 2 fl. 6 kr. zu gekauffet werden müssen. Alß wiert hauptman undt burggraff in allewege sich befeissen, das^s zu dem bishörigen hopfengarten noch ein anderer tauglicher ^tplatz tauglicher^t irgentswo auf der herrschafft aus gesehen undt^u die nothurfft hopfen zu vermeltem Unterthömenauer breuhaus erbauet, folgbar der unkosten frembden zu erkauffen, ersparet werden möge.

[§ 9]

9. Vor die wirthschaffts beamtten undt andere deputater sollen bey der herrschafft firohin die nothurfft arbeits, prein undt linsen etc. erbauet undt nicht von Nikolspurge oder anderer ohrten thayer erkauffet [werden].

[§ 10]

10. In der Georgy raytung 1698 bringet castner 115 metzen aus gereitertes khorn undt dan in der darauf gefolgten Michaeli raitung 17 metzen 4 8tel,

^m nur in A'

ⁿ A: folgt die drite gestrichen

^{o-o} A: zu

^p wohl irrthümliche Wortwiederholung

^q nur in A'

^r nur in A'

^s A: folgt der gestrichen

^{t-t} A: flekh

^u A: folgt so umb gestrichen

item ein ander mahl auch 30 metzen weitzen^v undt 6 metzen gärsten, so von dem maltz in dem Untterthämenauer breyhauß wegen des dabey befundenen NB villen brant undt durst hat abgenommen werden müssen, unter den aft- rig oder hinter getreyt per außgab, indeme aber dises nicht wirthschafftlich ist, undt bey andern herrschafften nicht practiciret wiert; alß solle^w haupt- man bey^x dem castenamdt undt dreschstädeln die^y gemessene verordnung thun, auch dariber hanthalten, das der erforderliche saamen weitz undt saa- men khorn ingleichen zu dennen semmeln von dem vorsprung gemacht^z; der mittelweitz zum bier breuen gewidmet, das mittelkhorn^{aa} aber unter das andere khorn vor das gesindel undt feltarbeither gemischt^{bb}, das aft- rig vor das (*s(alva) v(enia)*) schwartz viech undt gefligel nach nothurfft undt kein überfluß gefolget undt somit weder einiges getreyt gereitert noch bey dem breuhauß von denen weitzen undt gärsten (wobey grosser unterschliff ver- übet werden kan) ichtwas abgenommen, sondern alles in seinem rubricirten^{cc} stant gelassen werden solle. Inmassen auch

[§ 11]

11. bey vorgemommener visitation befunden habe, das der weitzen auf der alhiesig hochfürstlichen bräten fast die helffte brant- undt durst sich be- finden thue^{dd}; wohero hauptman sich gehalten wissen wiert, das derselbe auf bevorstehenden herbst^{ee} anderen tauglich reinen saamen^{ff} in tempore^{ff} herzuschaffe undt disen zu der breuhauß nothurfft applicire. Nebstbey

[§ 12]

12. gleichfahls darab sein und an seinem fleiß unndt guten anstatt nichts erwinden lassen wiert, auf das so wohl die Feltsperg undt andere hoch- fürst(liche) äkher^{gg} zu Neyhoff, Reinthal undt Baumgarten^{gg} bey bevorste- henden hohen zeith mit tunger befihret undt der (*s(alva) v(enia)*) schaff^{hh} müst nicht so lange in dehnen schaaf ställen in abundantia unter dem boden- losen vorwant, samb man es mit der roboth nicht bestreiten könne, fruchtlos ligen gelassen. Gestalten

^v A: aus gereiterten weitzen in dem unter

^w A: wiert

^x A: folgt dehnen dresch *gestrichen*

^y A: folgt er *gestrichen*

^z A: folgt undt *gestrichen*

^{aa} A: khorn

^{bb} A: folgt undt somit undt *gestrichen*

^{cc} nur in A'

^{dd} A: folgt alß *gestrichen*

^{ee} nur in A'

^{ff-ff} nur in A'

^{gg-gg} nur in A'

^{hh} nur in A'

[§ 13]

13. des schäfler zu Neyhoff seine wohl ausgedungte äkher zu hochfürst(lichen) handen aus gewechslet undt ihme daselbst andere von dem santstruch, welche etwas weiter zu befahren seint, nach gestalten dingen ⁱⁱin beysein der gesambten officirerⁱⁱ zu getheylet.

[§ 14]

14. Dehnen schäflern solle an stat der bishero haltenden 5 obs höchste 3 stukh ross viech in dem hoff zu halten erlaubet undt das übrige, wan sich ein oder der andere eines mehrern über den verboth betreten liesse alsogleich^{jj} zu hochfürst(lichen) handen gezogen. Deßgleichen

[§ 15]

15. solle hauptman bey wirklichen verlust derselben firohin sich nicht mehr unterstehen acht stukh (s(alva) v(enia)) khie unter das fürst(liche) auf die hoffweydt zu treiben, es könne sich dan derselbe mit einem special befehl hierzu legitimiren.

[§ 16]

16. Die statt Feltsparg undt andere herrschafft dorffschafft, welchen vor^{kk} einiger zeith der (s(alva) v(enia)) viehe trieb auf hochfürstlich g(nä)digsten befehl von mier außgewisen worden, ich aber der erstern ihr viehe jingsthin beym rotenkreitz in walt gegen Lundenburg gefunden habe, sollen sich weiter zu treiben bey straff nicht unterfangen, es vermögen dan dieselbte mit einer special schriftlichen erlaubnus hierfahls sich auszuweisen.

[§ 17]

17. Von brechung einer claffter mauerstein (weylen 30 kr. ein übermässiges) sollen nur 24 kr. bezahlet undt wan

[§ 18]

18. firohin ein neuer bau bey der alhiesigen wirthschafft (gleich wie der Schrattenberger meyerhoff) gefihret wiert, so solle selbter nicht nach dem tagwerg volzogen, sondern nach der claffter undt zwar von einer claffter mauer, wan selbte 3 schuch dikh undt die herrschafft die erforderliche roboth darzu geben thut, 45 kr., wan sie aber nur 2 schuch dikh 30 und von einem schuch 15 kr. verdungen werden.

[§ 19]

19. Bey dem fischkästel bey dem teichtfischen sollen je undt allemahl drey schlüssel gehalten, einer hiervon dem hauptman, der andere dem rentmeister undt der dritte dem mauth- oder wirthschafft bereither Mathes Böbel behändiget, dieser lezter auch dem fischverkauff und abwaag je undt allemahl bewohnen undt ein gegenregister halten solle.

ii-ii *nur in A'*

jj *nur in A'*

kk *A: folgt etzlichen gestrichen*

[§ 20]

20. Wan in der walt teuchtmühl das eingekommene hochfürst(liche) mäße^{ll} getreyt ausgemauthet wiert, so solle gleichfahls gedachter wirthschafftts bereither^{mm} ingleichen

[§ 21]

21. dem abzehlen, der zu Feltsperg undt Reinthal gebrenten hochfürst(lichen) ziegeln, wan selbte aus dem ofen gefihret werden undt

[§ 22]

22. dem aufheben auf dehnen hochfürst(lichen) dreschtemnen jeder zeithⁿⁿ nebst^{oo} dem castner undt gericht in persohn beywohnen und über ein undt anderes richtige gegenregister fihren. Undt nachdeme

[§ 23]

23. nicht^{pp} wohl veranstaltet, das dehnen schäflern zu Baumgarten, Reint-hall undt Neyhoff, welche vil rint-, schwarz- und gefligelviech in hoff halten thun, der schlüssel zu dehnen hochfürst(lichen) scheuern daßelbst anver-trauet worden ist, alß wiert so thaner erstere^{qq} schlüssel dem markrichter zu Baumgarten, der andere dem richter zu Reinthal undt der drite dem richter zu Oberthömenau unter dem pfant des obhabenden aydt dergestalten^{rr} zu behändigen sein, das selbte oder ihre ayts^{ss} geschworne je undt allemahl fleis-sig auf- undt zu schliessen, auf alle schädliche unterschiffe genaue gedanken geben, ^{tt}solche bey wirklichen befunt behörig anzeigen^{tt}, dem aufheben bey-wohnen und die wurfzeteln unterschreiben sollen.

[§ 24]

24. Anstat der kupfernen kochtöpf, worauf zimbliche spesen gehen, solle hauptman eyserne bey der herrschafft Aussee sich giessen lassen undt da-selbtigen hauptman schreiben, von wie viel wasserkamen oder mährischen massen ein stukh sein solle.

[§ 25]

25. Waltreither solle bey vornehmung des holtzverkauffes in dem teim kein gespör undt ander wohl taugliches bauholtz in die clafftern hauen, son-der solches hiebevör ehe zu hauen angefangen wirt undt die holtzhauer angewisen werden, das taugliche bauholtz zusambt dehnen scherbaumen

^{ll} nur in A'

^{mm} A: folgt deme beywoh gestrichen

ⁿⁿ A: folgt undt allemahl gestrichen

^{oo} A: folgt dehnen ge gestrichen

^{pp} A: folgt wirthschafftten gestrichen

^{qq} nur in A'

^{rr} A: folgt anzuvertrauen gestrichen

^{ss} nur in A'

^{tt-tt} A: die wen

ausscheiden undt mit einem ritel oder stroh zum zeichen umbinden. Nicht weniger

[§ 26]

26. hauptman bey dem waltamt die ernstgemessene verordnung thun, hierüber auch hant halten, das sowohl das bauholz zur hochfürst(lichen) wirthschafft undt dasjenige, so verkauffet wiert mit dem fürstlichen undt des hauptman bey dem amte bergen^{uu} sollen den zeuchhäkeln zu folge der ergangenen hochfürst(lichen) generalien; alß auch diejenigen stöckh, in dem teim, alwo claffterholz gehauen wiert nach volzogenen hau^{vv} undt gewehrt genommenen holtzes^{vv} mit ermelten zeichhäkeln ausgeschlagen undt dises leztere darumben, damit von dem liederlichen gesindel bey abführung des holtzes auch anderen herrschafftlichen unterthanern nichts entfrembdet werden könne. Nebstdeme

[§ 27]

27. wiert dem hauptman bey ihro hochfürst(lichen) durch(laucht) schwär zu verantworten fallen, das derselbe dehnen alhiesigen schäflern (weiß nicht, ob es wissentlich beschehen) schädlich coniviret, das selbte nicht alleine abgeruktes anno 1698, sondern auch unzweifentlich andere jah von dehnen ihnen zu bauen erlaubten hochfürstlichen^{ww} äckhern^{xx} wider den claren inhalt des contracts paragrapha 8^o selbert^{yy} und aus dem hochfürst(lichen) hoff verschlepfet, wohingegen vor das hochfürstliche viehe per 248 fl. 53 kr. unterschiedlich bestrohung^{zz} anderer ohrten erkaufft undt aus dehnen renten theuer genung bezahlet werden müssen; so firohin bey wirklicher bestraffung unterlassen werden solle.

[§ 28]

28. Wiert hauptman die nachdruckliche verordnung bey dem waltamt vorkeren, auf das dehnen alhiesigen herrschafftlichen jägern ehender kein schußgelt vom schädlichen gefligel bezahlet, es werden dan hiebefore nicht alleine die klauen, sondern auch die köpff von jedem stukh zu unterbrechung allen verdachts undt unterschleiff dem hauptman vom waltreuther und jägern vorgezeiget, alwo selbte so dan nach gefertigter approbation in continenti durch das feyer consumiret werden sollen.

[§ 29]

29. Der köchin bey dem teuchtfischen ist anno 1698 (ohne brot, bier und andere sachen) 12 fl. 21 t. außn renten bezahlet, auch jeder köchin bey dem dehnen ze-

^{uu} A: *unsichere Lesung*

^{vv-vv} nur in A'

^{ww} A: *folgt stroh gestrichen*

^{xx} A: *folgt das schaab stroh gestrichen*

^{yy} A': *unsichere Lesung* A: *das schaab stroh verkauffet*

^{zz} A: *stroh*

hent heysern, so über 8 tage^{aaa}(excepto Baumgarten)^{aaa} nicht continuiren thut, 1 fl. 30 kr. lohn gefolget worden, nachdeme aber dises ein alt eingeschlichener müßbrauch ist undt anderer gestalten bestriten werden kan, alß wiert hiemit verordnet, das dehnen unterthanern bey dem teichtfischen ingleichen dehnen zehentschreibern undt anderen persohnen bey dem zehentnehmen dehnen es rechtmässig gebühren thut, á dato dises^{bbb} das fleisch^{bbb} in dem currenten preys mit gelt bezahlet oder das kochen durch eine bestellende dorffsrobotherin ohne sondere gelt passirung volzogen.

[§ 30]

30. Das fluder bey dem Potendorffer⁴ teicht hete mit zugeführten leten vom Kätzelsdorffer teicht undt nicht mit blosser schwartzer erden (wie ich es gefunden) ausgetrömpelt [*werden sollen*]; ingleichen

[§ 31]

31. das fluder bey dem waltteicht fornen an dem korb mit spörlen verschlagen undt die gantz ruinirte zapfengruben (so eine nothwendige sach ist) von neuen^{ccc} erhoben. Nichtweniger

[§ 32]

32. bey heyeriger abfischung des Bischoffwarter karpfenteicht das vom eyß ruinirte zapfenhauß gebauet undt das fluder daselbst repariret, künfftigen herbst aber, anno 1700,

[§ 33]

33. daß zapfenhauß bey dem Stainetammer karpfen teicht alwan selbter abgefischt werden wiert, gleichfahls von neuen gebauet.

[§ 34]

34. Das dachwerg bey dem Reinthaler schäfelhoff ist völlig wandelbah, welches haubtman so wohl inwendig an dem bundwerg alß außwendig an dem zigeldach nebst dehnen wandelbahren thieren undt thoren bey dem hoff undt scheuern ehstens repariren undt waß von dem lezteren nöthig, neu machen lassen wiert.

[§ 35]

35. Dehnen schäflern die abgesezten färfel außn Feltsperger meyerhoff auf das molken über sommer austheilen, weylen es auf anderen herrschafften auch breichig ist undt selbte an dem ohr nicht alleine zeichnen, sondern auch vom purggrafen an der farb beschreiben^{ddd} lassen.

⁴ später *Schrattenberger Teich*, benannt nach einem verschollenen Dorf zw. *Schrattenberg* und *Kätzelsdorf*

aaa-aaa nur in A'

bbb-bbb nur in A'

ccc A: folgt gebauet gestrichen

ddd A: folgt wenden gestrichen

[§ 36]

36. Die rent-, casten- undt contribution schulden, sowohl die neuen alß alten, dehnen bey hiebevorigen jahren ichtwas vorgelihen worden, solten mit beyhilfflicher hant undt schuldiger sorgfalt des hauptman von dehnen unterofficirern nach bevorstehenden neuen ohnfehlbar eingefordert undt auf die alten treytschulden (wie ich solche bey der inquisition gefunden habe) zulängliche terminen der vorjetzo possedirenden gründen gemachet. Nichtminder

[§ 37]

37. die von dem verstorbenen wirthschaffts rath undt zugleich hauptman der herrschafft Feltsperg Johan Max(imilian) Stärta besage schriftlichen bekantnus in das alhiesige castenampt restirende 159 metzen 2 achtel khorn von dehnen gesambten Stärtschen erben, binner 6 wochen unfehlbar bezahlet. Firohin auch

[§ 38]

38. dehnen wirthschaffts beampten undt andern bediehten ihre bey der herrschafft Feltsperg angewisene deputat von jahr zu jahr ^{eee}zu unterbrechung allen verdachts und schaden^{eee} richtig gefolget und niemanden, wehr der auch seye, über seine gebirhnus an gelt undt getreyt ichtwas anticipiret noch^{fff} bis zu seinem absterben creditiret.

[§ 39]

39. Castner hat schon seyder des 14. Martii lauffenden jahres keinen monathzetel abgeben, vilweniger gemachet, welches demselben vor dismahl verweisen kinfftighin aber so wohl hauptmann alß die gesambten officirer, wan selbte sich hierfahls nicht punctual bezeigen möchten, wirklich bestraffet werden sollen.

[§ 40]

40. Auf die alten schaaf solle firohin über winter keinen haber gefolget, indeme ^{ggg}dises die bestantbrief nicht besagen undt auch^{ggg} bey andern herrschafften nit^{hhh} breichig ist.

[§ 41]

41. Das versessene bergrecht von dehnen öeden weingarten solte nach außweis der kay(*serlichen*) satz ordnung sowohl vor das verstrichene jahr alß firohin ein gefordert undt vom hauptman hierfahls ein ernst bezeigt. Allermassen

eee-eee nur in A'

fff A: undt

ggg-ggg nur in A'

hhh A: auch nicht

[§ 42]

42. der Feltesperger kellermeister undt zehenteinnehmer dahin zu instruiren undt zu befehlichen sein werden, auf das ⁱⁱⁱbesagter kelnerⁱⁱⁱ das einkommende bergrecht von dehnen N. gebaut undt ungebauten weingarten jedes unter einen besondern rubric verrechne, damit das einkommen bey revidirung der raitung wirklich abgenommen werden könne. ⁱⁱⁱSonsten auchⁱⁱⁱ um auf

[§ 43]

43. occasione des vom h(*errn*) grafen von Hohenfelt gantz noviter dehnen hochfürst(*lichen*) auch vicedom undt h(*errn*) dechants daselbst ^{kkk}angesessenen unterthanern^{kkk} auf gebrachten weydgelt^{lll} mit dehnen andern aggravirten ^{mmm}(so weit es thunlich)^{mmm} nicht alleine causam comunem machen, sondern auch sich in disem passu also verhalten, wie es beyligend extract Aⁿⁿⁿ des hochfürst(*lichen*) befehl d(e) d(*ato*) 15. Junii 1699 buchstablich^{ooo} besagen thut.

[§ 44]

44^{ppp}. Der burggraff solle mit allem amtlichen nachdruckh dahin gehalten werden auf das derselbe ein ordentliches prothocoll firohin fihre, die robothen wie sie bey ausgang der wochen angelegt undt ausgeschriben werden, ordentlich beschreibe undt bey ausgang der wochen, die ausgehenden roboth zeichen mit ermeltem prothocoll, ob all ausgeschribene robothen zu rechter zeith undt vollständig verrichtet worden^{qqq}, revidire die ungehorsamben aber ^{rrr}zur straff gezogen^{rrr} werden können.

[§ 45]

45. Bey nehmung des weinzehent sollen die zehentschreiber undt bergleithe bey straff sich gehalten wissen, vom hauptman auch also veranstaltet undt deme schuldigst invigiliret werden, das besagter^{sss} zehent nicht aus dehnen aufn wägen geladen undt mit sich herein fihrenden kleinen vässeln (wel-

ⁱⁱⁱ⁻ⁱⁱⁱ A: derselbe

^{ij-ij} A: Mithin aber

^{kkk-kkk} nur in A'

^{lll} A: folgt sich

^{mmm-mmm} nur in A'

ⁿⁿⁿ am linken Rand: A

^{ooo} nur in A'

^{ppp} bei den §§ 44 bis 46 wurde in A' die Reihenfolge geändert; ab hier wird die Nummerierung von A' wiedergegeben

^{qqq} nur in A'

^{rrr-rrr} A: bestraffet

^{sss} A: der

che dem vernehmen nach dan undt wan mit wasser gemischt sein sollen), sondern aus dem grossen mäsch vaaß genommen^{ttt}. In dem übrigen aber

[§ 46]

46. so wohl dem burggraffen alß castner undt dem mayer alhier^{uuu} zu Feltsperg die verkaufung ihrer heyser undt gruntstukh zu folge des an mich ergangenen hochfürst(*lichen*) gnädigsten befehl hiemit ernstgemessen auferleget, wo in gegenstande selbte ihrer dienste licentiret undt andere taugliche subjecta an deren stelle ohnfehlbar auf undt angenommen werden solten.

[E]

Sig(*natum*) Feldsperg, den 9^{ten} July anno 1699.

[R]

Würthschaftsverordnung bey der herrschafft Feldsperg. D(*e*) d(*ato*) 9^{ten} July 1699

^{ttt} A: folgt werden solle *gestrichen*

^{uuu} nur in A'

3.2 Ordnungen, Dekrete und Patente der Herrschaft Wilfersdorf

3.2.1 Patent an die Herrschaftsbeamten der Herrschaft Wilfersdorf von Fürst Hartmann, die Feuerordnung betreffend, 24. 4. 1643

Wilfersdorf, 1643 April 24

HAL, Kt. H 1

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Die ersten acht Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

[P]

Wür Hartman von Gottes gnaden H(eiligen) Röm(ischen) Reichs fürst von unnd zue Lichtenstain, in Schlesien zue Tropau unnd Jägerndorff herzog, graff zu Rittperg etc.

[K]

Entbiethen N. unnsern pflegern, officiren, eltisten, purgermaistern, gemainen und allen unsern gesambten underthannen unnsers fürstenthumbs Lichtenstein, herschafft Wilfferstorff unnd Ebergässing unnsere gnade und habt euch dabey gehorsambist was unßer g(naden) h(err) vatter vor diesem wegen der feyer ordnung für unterschiedliche fürtregliche nuzbare mandata außfertigen und durch euch pfleger zu menigliches nachrichtung publiciren lassen, obwollen wür nun benebenst unñ annderst nit versehen ihr werdet solcher euch jedem selbstem zum bestenn hoch notwendigen nuzlichen anordnung würckhlichen nachgelebt haben, so vernehmben wür aber mit ungnadigen mißfallen daz diesen allem allein auf ein khurze zeit nach komben worden, anjezo aber wider vernachleßigt wierd, auch von euch pflegern darob nit handd gehalten worden.

Verangesehen daz öffters hin unnd wider in sonderheit erst neulich auf der h(er)schafft Ostra und in den nechst dabey gelegenen stätten unnd dörrfern unversehende feyers prunsten entstehen und ihr mit keinen notturfften darzue als feuerhakhen, feuerleitern, feuerempfern und der gleichen, ja auch daz noch mehr ist nit mit wasser, damit man deren feuer aufentstehung dessen jedesmals desto ehender wider stehen und es dempffen mechte, versehen seit, als haben wür oberwendten unnsers g(naden) herrn vatters dises wegen außgehende mandata widerhollen unnd euch krafft dits ehrnstlich anbefehlen wollen, das jeder unnderthann, so wohl in unnsern stätten als märckhten unnd dörrfern keiner außgenomben sich alsobalden in seinem hauß mit einem ordinars laitter, damit er seine tächer wohl besteigen khann, sambt einem geschier voll wasser darein ain emer gehet, versehe unnd es

bey seines feyer statt in gueter gewahrsamb unfehlbaar habe, auch in jeder statt, marckt unnd dorff auff fünff hauß allzeit ain gemein laitter und einen feuer hackhen, sowohl in jedem marckht bey funffzig, in der statt aber bey ainhundert feyeramper, an bequemben und gelegensamben orth und was auch noch mehrers vonnothen in stätter gewisser beraitschafft halten. Welche dem nit nachkomben, die soll der richter, rath oder geschwohrne darumb bestraffen und wan der pfleger oder ain officir befindet, daz der richter, rath oder die geschwornen die underthanen nicht darzuhalten, so soll er es uns oder unsern regenten ampts verwaltern sie zue bestraffen anzaigen, der drite thail so von der straff des raths soll ihm gegeben werden. Es sollen auch alle pfleger inßkhinfftig alle viertl jahr bey der wochentlichen berathsclagung dieses patents gewiße copey ableßen und daz solches gewißer beschehe in daz monath memorial alß in Januarium, Appril, Jullium unnd October einschreiben unnd nachsehen, daz deme nochgelebt werde. Hierauf wierdt vollbracht unñßer *g(naden)* unnd ernstlicher bevelch.

[E]

Geben Wilferstorff, den 24. Apprill anno 1643.

L. S.

[R]

In August 1645 Nr. 411 b

3.2.2 Dekret des Fürsten Hartmann an alle Hauptleute das Dachdecken betreffend, 14. 10. 1651

Mährisch Trübau, 1651 Oktober 10

HAL, Kt. H 112

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; die ersten vier Worte wurden mittels vergrößerter Auszeichnungsschrift, das erste Wort mit verziertem Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

[P]

Von des durchlechtig hochgebohrnen fürsten undt herrn, herrn Hartmann des Hey(*ligen*) Röm(*ischen*) Reichß fürsten von und zu Liechtenstein, von Nicolspurg, in Schleißien zu Troppau und Jägerndorff hertzogen, graffen zu Ritberg etc.

[K]

Wegen allen und jeden dero herrschafften vorgesetzten haubtleuthen hiemit gnädig anbefohlen wierdt, daß hinfüro so wohl mayer alß schafflhöff, stadl und andere dergleichen würdtschafft gebeu mit geschlagenen tächern und nit mit schindln, sondern an denen orthen, wo mann gerörich haben kann mit gerörich, wo aber solches nicht zu bekhomen mit stroh gedeckht wer-

den sollen, zumassen von gerörich geschlagene tächer zwey mahl so lang alß von stroh und die mit stroh länger alß die mit schindl gedeckht (ja ein halb verfaultes stro tach lenger als ein neues schindl tach) wehret, dabei solt der fürst mit schäbel, die da in guetten nicht sandigen laimb wohl geschletterth seyn, bedeckht werden, also das wann durch den regen der uberige laimb herab fliesset, er daß gerörich oder stroh noch auf ein ander kleben, dardurch alsdan vermittelt wierd, das es der wind nicht aufhebt, oder zuritten oder zerreyssen khann, die bund in den stadln und stahlen sollen zwey claffter weith von einander und keine gespör darzwischen gemacht, sondern mit rafften verhenkht werden, damit der grossen holtz und viller bau unkhosten möge gespörth werden, allermassen die hiebey gelegte formb und abryß ausweyßen, welche durch die haubtleuthe allen zimmerleuthen vorzulegen und darbey ernstlich anzufehlen, das sie auf solche und keine andere weis bauen, in widrigen nicht bezahlt werden sollen, dergestalt mehr gedachte haubtleuthe dißen und unsern gnädigen befehl gehorsambist werden wissen nachzukhomen und solchen in daß memorial buech mit einen S bezeuchnet ist, eingeschriben werden sollen.

[E]

Geben auß unsern schloß Wilferstorff, den 14^{ten} Oktobris 1651.

Hartmann, fürst von L*(iechtenstein)*

Ad mandatum cel*(itudi)*nis füde proprium

Wolfgang Hofmaier

secret*(arius)*

[R]

Alte decreten von fürsten Gundacker und fürsten Hartmann her p(e)r unterhaltung^a der rohr- und zigl dächer de anno 1644. Item p(e)r stroh dächer und die bund in stadln, de anno 1651.

3.2.3 Patent des Fürsten Hartmann, den Weinzehent betreffend, 23. 3. 1661

Wilfersdorf, 1661 März 23

HAL, Kt. H 112

Aufbau: P – 7§§ – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung mit Siegel (A) auf Kanzleiformat

Textgestaltung: Die Intitulatio sowie die Schlusscourtoisie wurden mittels vergrößerter Auszeichnungsschrift und teilweise verzierter, nochmals vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert.

^a über der Zeile ergänzt

PÜ: (B) HAL, Kt. H 112, Rückseite: Wegen abnehmung des wein-zehents. W. I. Nr. 2. – Ausfertigung mit Siegel, datiert lediglich mit dem Jahr 1661.

[P]

Von wegen des durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Hartman, des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürsten von und zu Liechtenstein von Nicolspurg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff herzogem, graffen zu Rittberg, röm(isch) kay(serlicher) may(estät) cammerern etc.

[§ 1]

Dero herrschafft Wilferstorff markt- und dorff richtern, rathen, geschwornen, pergmaistern, sambentlichen underthanen, auch sonsten allen und jeden, welche obgedachter fürst(lichen) herrschafft Wilferstorff weinzehent zugeben schuldig, hiemit anzufügen. Demnach höchst besagt ihero fürst(liche) g(naden)^a mit sonderen ungnedigen müßfallen vernemben müessen, welcher gestalt es bis dato hero weinlesenszeit, mit visir- und beschreibung der laiden und abnehmung des weinzehent ganz unordentlich zuegangen, welche verordnung aber sye fürdershin kheines weegs zu gestatten gedacht, sondern, wie es khünfftig darmit gehalten werden solle, hernach volgend zuvernemben ist.

[§ 2]

Erstlichen ist höchst besagt ihero fürst(lichen) g(naden) gnedigster bevelch, daß jährlichen die jenigen markt- oder dorffschafften, welche befreyte weingebürg haben und lesen dörrffen oder wollen, wenn es ihnen gefällig, ihre habende privilegien vierzehen tag vor St. Michaeli, ihero fürst(lichen) g(naden) zu aigener besehung, bey dem pfligamt Wilferstorff produciren.

[§ 3]

Andertens, wehr oder welche nun in denselben freygebürgen weingarten hatt und vor der allgemainen lesens zeit zu lesen begehrt, der solle schuldig sein, ehe und zuvor er anfangt zu lesen, sich bey dem markhrichter selben orths anzumelden, sein laidt, warinen er den maisch nach hauß führen will, visiren und das ordentliche numero und zaichen, welches richter in handen haben wirdt, daran schlagen lassen; auch so oft er eine laidtvoll nach hauß führt, soll er solche jedesmahl bey denn markt- oder dorffrichter ordentlich ansagen, bey straff, welcher sich^b angedeuter massen^c nit anmelden^d seine laidt nit visiren- und zaichen lassen, oder den maisch nit ansagen wirdt, das er solche sambt ross und wagen der herrschafft verfallen haben und ihme auch ohne alle gnadt hinwekh genohmen werden solle.

^a nur in A

^b nur in A

^c B: folgt sich

^d B: folgt wird

[§ 4]

Drittens soll jedes orth markt- oder dorffrichter neben zweyen unpartheyischen rathsburgern oder geschwornen dennen jenigen, welche in freygebürgen vor der gewöhnlichen lesenszeit lesen werden, ihre laiden auf ihr anmelden ordentlich visiren und den nach hauß führenden maisch, so vorhero jedesmall ordentlich angesagt werden mues, fleissig aufzeichnen.

[§ 5]

Vierdens unnd demnach auch jährlichen, ehe daß völlige wein lesen angehet an jeden orth dennen richtern, pergmaistern, schayern, hoffpressern, zehetschreibern und dergleichen, damit sie hernacher ihrer fürst(lichen) g(naden) fexung in bau und zehet desto besser abwartten khönnen, ein vorlesen von zwey oder drey tagen erlaubt wirdt zur selben zeit aber die bestelten zehetschreiber an ein oder andern orth noch nit vorhanden, dahero umb übeln verdachts willen, sollen alle dieselbigen auch ehe sie etwas, es seye wenig oder viel nach hauß führen, sollen sie durch den richter und mehr berührte zween rathsburger oder geschworne, ihre laiden vorhero ordentlich visiren und zeichnen lassen, auch allen maisch den laiden und nägl nach, bey obgesetzter straff fleissig und unfehlbar ansagen, der richter aber soll seine laidt bey dennen zwey geschwornen visirn und zeichnen lassen, und sein maisch erst obgemelter massen ansagen und so bald nun der zehetschreiber an sein ihm benentes orth kombt, soll ihn durch den richter und die zwey geschwornen die verzeichnus des voran gelesenen maisch alsobalden zuegestellt werden, und er, zehetschreiber, hierauff von ein und andern, den gebührenden zehent einfordern.

[§ 6]

Fünfftens. Wenn nun das völlige lesen von mehr höchst besagt ihr fürst(lich) g(naden) nach erhaltenen gehorsamben guettachten belaubt wirdt und also hierdurch seinen anfang gewint, soll ein jedwederer, wie solches dann von altershero ohne das gebreuchig ist und es die uhralte zehetordnung mit sich bringt, schuldig sein mit seiner laidt bey den zehetschreiber sich anzumelden, solche visiren und das zaichen, welches er zehetschreiber bey handen haben wirdt, anschlagen zulassen, nachmahls aber soll ein jeder, welcher da maisch nach hauß führt, negst an dem orth, wo der zehetschreiber ist, vorbeey fahren, jedesmall mit den wagen sambt der laidt maisch still halten, solche alsobalden ansagen und einschreiben lassen, bey straff, wie oben in anderten punct lauter vermelt ist. Unnd demnach

[§ 7]

sechstens und schließlichen, wir mit höchsten unsern schaden bishero verspüren müessen, daß ihrer viel betrieglicher weiß uns den schlechtesten und theils gar verfelschten most in zehet geraicht, dahero zu fürkhombung dessen wollen wir, das hinführo ein jeder den gebührenden zehet vor den gebürg abschöpffe unnd solchen alzeit bey jeder laidt maisch dem zehetschreiber abrichte. So fehr sich aber einer bedretten ließ, welcher auch bey

den weingebürg den abgeschöpfften most verfelschte, oder von hauß solchen zu den weingebürg von dorten nachmahls zu den zehetschreiber also betrieblicher weiß mit wasser, leger oder anderer ungebürlicher materi vermischter brächte, von demselben soll solcher falsche most nit allein nit angenomben, sondern so oft der betrug sich auf ein viertl most erstrekht, so oft soll er umb einen ducaten gestrafft werden und soll nach ein als andern weeg sein gebührenden zehent in gerechten most zugeben schuldig sein und soll von allen straffen, welche obverstandener massen einkommen, der dritte theill, dem zehetschreiber und schayern mit einander zutheillen (sovehr[n] solche durch sie zu weeg gericht werden) angehendiget werden, die übrigen zwey theill aber der herrschafft verbleiben. Gleich wie nun viel höchst besagt ihrer fürst(lichen) g(naden) gnedigster willen und meinung hierdurch erstattet wirdt, also wirdt hingegen ein jeder sich darnach zu richten und vor straff und unglückh vorzusehen wissen.

[E]

Geben auf unsern fürstlichen Schloß Wilferstorff, den ^e23^{ten} Martii^e anno 1661.

Hartmann f(ürst) von L(iechtenstein)

Ad mandatum cel(situdi)nis suae proprium

Wolfgangus Hoffmayr m. p.

Secretario

[R]

Fürst(liches) patent wegen abnehmung deß wein zehents.^f

3.2.4 Dekret über die Einsendung der Wochenzettel an die Buchhaltung auf den Herrschaften von Fürst Maximilian Jakob Moritz, 18.2.1688

Mährisch Kromau, 1688 Februar 18

HAL, Kt. H 113

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; das erste Wort wurde mittels eines vergrößerten und verzierten Anfangsbuchstabens hervorgehoben.

Anmerkung: Das Dekret verweist auf das Verzeichnis der Strafen für Fehler der Herrschaftsbeamten bei den wöchentlichen und halbjährlichen Rechnungslegungen des Fürsten Gundaker von Liechtenstein, Edition: Winkelbauer, Gundaker, Nr. 91, 446–448.

^{e-e} B: an Stelle der Tag- und Monatsangabe ist ein Spatium freigelassen

^f darunter: Nr. 256

[P]

Von wegen des durchleuchtigen hochgeborenen fürsten und herrn herrn Maximiliani des Heyl(igen) Röm(ischen) Reichs fürsten von und zu Liechtenstein (totus titulus).

[K]

Wirdt denen fürst(lichen) hauptleuth und pfleramts verwaltern wie auch gesambten raittungs officieren dero mährisch und osterreicherischen herrschafften hiemit in g(naden) angefüeget. Dem nach s(eine) fürst(lichen) g(naden) müßfällig vernehmen müssen, was massen dero raittungs officierer^a ihre habende formularis und informationen, nach welchen sie die wochenzettl und raittungen führen sollen, sehr excediren und ungeachtet der von dero^b jetzt und vorigen buchhaltern so offtmahlig beschechenen abstellungen dennoch kheine melioration erfolgen will. Wan nun derley begehende unrichtigkeiten und fähler, der mit sonderer großen mühe von ^cdero fürst(lichen)^c vorfahren gemacht(en) und eingeführten raittungsordnung zu wider und woll zue besorgen, daz durch solch eine schleichende üble müßbreuch, ^d(welche da unserer buchhalterey bey übersch(ick)ung der wochenzettl und aufnehmung der raittungen viel vergebende mühe undt arbeith verursachen)^d erwehnte raittungsmaas bey so leidenden unordnung zu grundt gehen möchte. Also und hierumben zu ^everhüttung und^e abstellung all dessen, befehlen höchst gedacht s(eine) fürst(lichen) gnaden all dero hauptleuth und verwaltern zuvorderist aber denen gesambten raittungs officierern mithin g(naden) und gemessen daz all die jenig vorkommende fähler und dergleichen wider die information erscheinende unachtsambe^f mängl, vermög hiebeygefüegten von wegen ihrer fürst(lichen) gnaden dero gnädigen ahnherrn christse(ligen) andenkhen uns nach ndern 10 Marti des schon lengsthin verwichenen 1633 jahrs außgeferttigten g(nädigen) verordnung^g übertretter wegen ihrer hinhässigkeit die abgestellt werden, in widerigen aber die darin vorgesehene und dictirte stroff^h erleiden sollen, welchen nach sie sich zu richten und s(einer) f(ürstlichen) gnaden g(nädige) befelch geh(orsam) zuvolziehen wissen werden. Verbleiben annebenst s(einer) f(ürstlichen) g(naden) ihnen mit fürst(lichen) g(naden) wolgewogen.

[E]

Datum, residenz schlos Cromau den 18. Februar 1688.

^a folgt ein Wort getilgt

^b korrigiert aus unseren

^{c-c} korrigiert aus unseren

^{d-d} am linken Rand ergänzt

^{e-e} am linken Rand ergänzt

^f am linken Rand ergänzt

^g folgt eine Zeile getilgt

^h folgt unfehlbar gestrichen

[R]

Decret an alle hauptleuth und verwalter der gesambten fürst(lichen) h(err)schafft(en), dat(um) Cromau den 18. Februar 1688. Buchhalterey fehler der wirtsch(afts) officierer betr(effend)

3.2.5 Dekret an die Wirtschaftsbeamten von Fürst Maximilian Jakob Moritz, 6. 10. 1688

Mährisch Kromau, 1688 Oktober 6

HAL, Kt. H 113

Aufbau: P – §§ 3 – E – R

Überlieferungsform: Abschrift (A)

Textgestaltung: Die ersten acht Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und teilweise vergrößelter und verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 113, Rückseite: Decret an die gesambte mährisch und österreichische wirtschafft(s) officierer, dat(um) Cromau, den 6^{ten} Oct(ober) 1688, wegen übernehmung der deputater – Konzept

[P]

Von Gottes gnaden Maximilian des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichß fürst von undt zue Liechtenstein von Nikolspur in Schließien zue Troppau undt Jägerndorff herzog, graff zue Ritberg, der röm(isch) key(serlichen) mayest(ät) cammerer undt obrister etc. etc.

[§ 1]

Demnach wür wieder besseres verhoffen in khurzen unserer angetretenen regirung verspiren miessen, waßmassen von theuß unßerer mährisch- undt österreicher herschafft(en) hauptman, ambtß verwalter undt dehren untergebenen reytungß officirern, ^ahoffwürten o(der) bedienten^a ein solch unzulässige practiquen gespillet werden, daß sie (dem wahren vorkommen nach) sich nicht gescheyen, in unsere gefallen unterschiedliche sorten, mit zuelassung undt h[e]imblicher verständnuß ihrer untergebenen einzuegreiffen, die selbte bey hochsteigenden werth zue geldt zue machen mit dieser unzeitigen intention der wiedererstattung, es seye nun in natura oder anderer gestalten wie nicht weniger an ihren deputatern so viell zue übernehmen daß auch mitlerweill daz vermögen bey ein oder anderen nicht erkleklich viell weniger waß hieran zue erhalten. Wan nun wür hier durch in merklichen schaden (ohn das unßere buechhalterey wegen oberwähnt heimblicher verständnuß so der reitungßführer, ^bder hoffwürth oder ein anderer bedienter^b mit seinen vorgestellten hat auff derley renkh khommen khan) geleitet werden,

^{a-a} B: am linken Rand ergänzt

^{b-b} B: am unteren Seitenrand ergänzt

[§ 2]

allß haben zue einstellung der gleichen stroffmässigen procedere gemessen undt erstlichen^c beföhlen undt *g(nä)*digst verordnen wollen, daß wofehr ins khünfftig hier wieder jemandt handeln sich des unserigen vortelhaftig zue seinen nuzen theulhaftig machen undt darüber betreten wurde, derselbe an seinem haab undt guet in nicht erklekung dessen, aber an seiner ehren zue leiden auch ihme allein die schuldt als welcher *s(ein)*er instruction undt geleisten juramento zue wüeder gehandelt hadt, zuzumuten haben würdt.^d So wollen wir auch undt verbieten es unseren hauptleuth- undt pfligambts verwaltern gemässen undt bey hoher straff bey ereugnenden verkhauffen eines oder des anderen khein geltt anstatt ihrer untergebenen rentschreiber einzuenehmen es wäre dan das selbe abwesendt bey welcher beschaffenheit man solches zwar jedoch in beysein eines anderen officirer ahnnehmen undt zue deß rentschreibern ankhunfft alsobaldten vorzustellen solle, vors erste.^d

[§ 3]

Andertenß so wollen undt befehlen wir auch unserer gesambten mährisch- undt österreichischer herrschafften reitungß officiren, zuevorderist aber denen vorgesezten *g(nä)*digst, niemandten wer der auch seye mehr an deputat allß was einen oder andern von rechts wegen gebührendt auch sonst von der buechhalterey auspassirt würdt ausfolgen noch passiren zue lassen, wie sie dan unsere würdtschafft officirer die deputat abreitungen von halb zue halb jahren ordentlich mit allen undt jeden nicht allein vornehmen undt die richtigkheit pflegen, sondern nebst denen halbjährigen Michaeli undt Georgi reitungen berührt deputats abreitungen unßerer buechhalterey von denen interessirten gefertigter bey unfählbahr ervollgenden bestraffung der saumbseligen (hiervon wir a parte von der buechhalterey ein vier wochen nach ausgang des halbjährigen reitungß schlueß *geh(orsam)* erinerdt werden wollen) einreichen sollen undt dieß semel pro semper. Hieran beschicht unser *g(nädiger)* befelch undt wir verbleiben denen selben in überigen mit fürst(*licher*) gnadt wohlgewogen.

[E]

Datum Cromau, den 6. Oktober 1688 etc^e.

[R]

Decret an die gesambte mährisch- undt osterreichische würdtschafft officirer, dat(*um*) Cromau den 6^{ten} Octo(*ber*) 1688. Per übernehmung und zu geltt anschlagung verschidener victualien und deputater, item das keiner kein geltt einnehmben und außgeben solle, auser der jenige, deme es gebühre. Dan p(*e*)r halbjährig einrechten deputat abraitung

^c B: ernstlichen^{d-d} B: am Ende des Dekrets ergänzt^e nur in A

**3.2.6 Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz an die
Hauptleute seiner Herrschaften die Robot betreffend,
15.3.1693**

Mährisch Kromau, 1693 März 15

HAL, Kt. H 114

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung mit Siegel (A)

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und teilweise vergrößerter und verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

Am oberen Seitenrand über P befinden sich zudem Zierschleifen.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 114, Rückseite: Per roboth fuhren betr(effend). Darunter: Von seiner fürst(lichen) gn(aden) wegen dero mährisch und österreicherischen herrschafft bestelten haubtleuth und verwaltern in g(naden) zuzustellen; die robothfuhren betr(effend) Cromau, Wilferstorff, Rabenspurg, Ostra, Steinitz, Ebergassing von dannen zur fürst(lichen) hoffcanzelleyn. – Abschrift

(C) HAL, Kt. H 114, Rückseite: Decret an die h(err)schafftbeampten, denen bey 50 th(aller) straff intubiret wirdt, sich der fürst(lichen) underthanen robathweis nicht zu gebrauchen noch andern gestatten zulassen den 15. Martii 1693, am unteren Seitenende: Cromauer prothocoll: fol. 70 – halbbrüchiges Konzept

[P]

^aVon Gottes gnaden wür Maximilian des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst, von undt zu Liechtenstein, ^bvon Nicolspurg, in Schlesien zu Troppau undt Jägerndorff herzog, graff zu Rittberg, der röm(isch) kay(serlicher) may(estät) cammerer undt obrister.^b

[K]

Wür miessen über^c zum öfftern gethane inhibition undt g(nä)dig ergangene befelch dannoch mißfällig^d vernehmen, was massen sich unsere beampten gelüsten lassen, dero anvertrauten herrschafft unterthanen, die uns als ihrer grundt^e obrigkheith allein mit der robath verbunden, mit unterschiedli-

^a C: am linken Rand: Cromau, den 15. Martii 1693, am linken unteren Rand: in Crommaurer prothocoll fol. 70 zu finden.

^{b-b} C: totus titulus

^c B: ums

^d B: reißföllig

^e C: folgt herrn gestrichen

chen so wohl handt-, fues-, als^f auch roß^g-robathfuehrn zu beschwähren auch deren sich zu ihrer selbst eigenen^h vorfallenheiten oder bedürfftkigkeiten zu gebrauchen. Wie nun solch denen ohne dis betrangten armen leutten aufbürdende belästigung unverantwortlich undt die selben ausser der ihnen zu verrichten obligenden robath mit mehrern zu beladen straffmässig.

Also undt hierumben zu abstellung dessen, befehlen wür hierdurch all unsern haubtleuth undt verwalldtern, wie auch deren untergebenen officierern unserer gesambten mährisch- undt österreichischerischen herrschafften gemäsen undt ernstlich, sich hinfüro von derleyⁱ angemasten unverantwortlichen beschwehungen nicht nur zu enthalten, sondern sie^j, unterthanen, vill mehrers ihrer schuldigen pflicht undt gelaisten jurament nach von solch wider das gewissen lauffenden betrangnussen zu verschonen, wie dann denen jeni-gen, so hierwider handeln möchten, eine straff p(e)r fünffzig thaller so sie eo ipso auf betretenden fahl sollen verwürckhet haben, ausgesezet haben wollen mit nochmahlig^k angehefften ernstlichen befelch: kheinen^l, er seye auch wehr da^m wolle ⁿ(ausser man reisete da in unsern oder herrschaffts geschäfften undt verrichtungen)ⁿ umb einig derley fues- oder roß-robath-fuehr anhalten wurde, ohne expressen unsern schriftlichen befelch ^ozu wihlfahren^o vill weniger sie^p, haubtleuth, verwallder oder deren untergebene officierer, sich dessen anmassen ^qundt hierwider handeln sollen^q. Werden deme nach sich zu richten vor schaden zu hietten, dan dise g(nä)dige verordnung nach publicirung in das prothocolbuech^r semel pro semper ein zu verleiben undt hinnach zu unserer hoffkantzley nach beschechener annotation des praesentati einzusenden wissen.

[E]

Dat(*um*) Crommau, den 15^{ten} Martii, anno 1693.

^sMaximilian J(*akob*) M(*oritz*) f(*ürst*)^s

^f C: alß korrigiert aus und

^g C: folgt fuhrn gestrichen

^h C: folgt aige gestrichen

ⁱ C: folgt von derley gestrichen

^j B: die

^k B: nocheinmahlig

^l C: am linken Rand ergänzt

^m B: dann

ⁿ⁻ⁿ C: am linken Rand ergänzt, folgt der kayser(lichen) gestrichen

^{o-o} C: über der Zeile korrigiert aus zwei getilgten Wörtern

^p B: die

^{q-q} B: fehlt

^r C: -buch über der Zeile ergänzt

^{s-s} nur in A und B

^tCromau, den 15^{ten} Martii anno 1693, prae(*sentiert*), publicirt undt folgendts prothocollirt worden.

Ambts cantzley alda m. p.

Den 21. Martii 1693 in beywesen alhiesig sambtlichen officierern publiciert und in das semel pro semper prothocol eingetragen worden. Act(*um*), Wilferstorff ut supra.

P(*e*)r hochfürst(*lich*) Max. Liechtenst(*einische*) hauptmanambts canzlei alda.

Den 28^{ten} Martii 1698 in allhiesiger ambtß canzelley publicirt undt prothocollirt worden. Rabensp(*urg*) ut supra.

Fürst(*liche*) ambtß canzelley alda.

Den 4^{ten} April 1693 ist es in alhießiger ambts cantzeley publiciret und prothocoliret worden. Steinitz ut supra.

P(*e*)r ambts cantzely alda m. p.

Den 11. Aprilis 1693 allhießiger ambts cantzley publicieret undt ordentlich prothocolliret worden. Actum ut supra.

P(*e*)r hochfürst(*lich*) Max(*imilian*) Lichtenst(*einische*) hauptmanambts cantzley ibide[*m*] m. p.

Den 22^{en} Aprilis 1693 ist der inhalt des g(*nä*)digen decretis abgenomben in hiesiges prothocol inheriert worden. Ebergassing ut supra.

P(*e*)r fürst(*liche*) ambts canzley alda^t.

[*R*]

Von seiner fürst(*lichen*) gn(*aden*) wegen dero mährisch und österreicherischen herrschafften bestelten hauptleuth und verwaltern in g(*naden*) zuzustellen, 1693; die robathfuhren betr(*effend*), so 50 th(*aller*) straff. Cromau, Wilferstorff, Rabenspurg, Ostra, Steinitz, Ebergassing, von dannen zur fürst(*lichen*) hoff canzelley

^{t-t} nur in A

**3.2.7 Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz an die
Hauptmänner in Wilfersdorf und Rabensburg die Müller
betreffend, 28.3./4.1693**

Mährisch Kromau, 1693 März oder April 28

HAL, Kt. H 114

Aufbau: P – K – E

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept

^aDecretum an beede haubtleuth zu Wilferstorf undt Rabenspurg, d(e) d(ato) Cromau, den 28. Aprilis^b anno 1693. Die mühlner das auf und abtragen der söckhe betr(effend)^a

[P]

Von Gottes genaden (titul).

[K]

Wir haben in g(nä)dige erfahrung gebracht, das sich die zöchmaister der Müstlbacher(ischen) mühler zunfft vermessenlich unterstanden, unter dem vorwandt, alß beschehe es mit einwilligung der sambent(lichen) mitmaister auf unsern beeden herrschafften Wilferstorf undt Rabenspurg ohne anmeldung eine unzulässige neuerung einzuführen indehme sie wider das alte herkommen undt den langwührigen gebrauch das auf- und abtragen der säck bey dennen mühl jungern abgestöllet undt dagegen dennen mahlgösten widerrechtlich und eigenmächtig aufgebürdet wordurch nun zu unßerer obrigkeit(lichen) jurisdiction nit nur ein grobe vor- und eingrif begangen, sondern auch dennen fürst(lichen) undterthannen ein schwährer last veruhrsachet worden.

Alß nun unßer haubtman ^czu Rabenspurg^c hierwider sich opponiert und bey dennen müllern, so auf dessen anvertrautter herrschafft gesessen, die abstöllung solchen unfuegs gethan, haben sich eingangs erdeute zöchmeister zu tentirn unterstanden mit beylegung eines falsificirten und vidimirten extracts auß der müller kayßer(lichen) freyheiten ihne, haubtman, gleichsamb zuverfortheillen und auf ihre seitten zu bringen, ja so gahr mit der hochlöb(lichen) regier(ung) zubetrohen. Inmassen aber gedacht unser haubtman wahrgenommen, das neben oberstandener widerrechtlich eingeführter neuerung der fähler entweaders an dennen kay(ser)lichen freyheiten selbsen, ^dwie woll gezweiffelt worden^d, oder aber in vidimirung des extrahirten

^{a-a} am linken oberen Seitenrand

^b über der Zeile korrigiert aus April

^{c-c} am linken Rand ergänzt

^{d-d} am linken Rand ergänzt

31^{ten} puncts undt artikulß hafften miesse, hat er mit interposition deß hauptmanß zu Wilferstorf die sach dahin disponiren helffen, daz die freyheiten im orig(*inal*) vorgezaiget worden, woselbst sich nun der fähler an dehme erfunden, das durch eine treulose handt daß worth mühl-junger außradiret und dagegen daß worth mühl bauern gesezet worden, umb dadurch ihr bößeß beginnen desto fieglicher werkstöllig machen zukönnen. Zumahlen unß dan tragenden landt(*er*)ichtß undt grundt obrigkeit(*liche*) jurisdiction weegen obliget, alle undt jede vorfallende laster nach befundt zustraffen und nun sich berührte zöchmaister nit nur durch obangeführte angemaste einführung der neuerung dagegen darauß entstandene beschwehung unßerer fürst(*lichen*) undterthannen dan daz sie unßern hauptman zu Rabenspurg mittelst beylegung eines verfälschten instruments zuverfortheillen undt mit betrohung der hoch löb(*lichen*) reg(*ierung*) von der seinem ambt zustendigen opposition abzuschrökhén gesucht, sondern auch den inhalt der kay(*serlichen*) freyheiten falsificiret, einer wohl verdienten straff theillhafftig gemacht.

Alß befehlen wür unßern hauptleuthen beeder herrschafften Wilferstorff undt Rabenspurg mithin g(*nä*)dig undt ernstlich undt wollen daz sie die zöchmaister obermerkhten müllerhandtwercks auf einen gewissen tag ins ambt citiren und ihnen weegen solch begangenen frevellß, gewalts, schalkhafftigkeit undt insonderheit verwürkhten criminis falsi eine straff p(*e*)r ein hundert reichßth(*aler*) dictiren und da sie sich alsobald hiezue nit bequemen wolten, dießeibe mit hemmung und einziehung ihrer handtwerchs laadt zum erlag dißer woll verdienten bestraffung ernstlich anhalten und unß deß erfolgs gründt(*licher*) relation gehor(*sam*) erstatten sollen.

[E]

Geben auf unsern residenz schloß Mähr(*isch*) Cromau^e, Dat(*um*) 28. Martii 1693.

3.2.8 Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz von Liechtenstein zur Aufhebung des Bierdeputats zur Hälfte, 12. Dezember 1693

Rabensburg, 1693 Dezember 12

HAL, Kt. H 114

Aufbau: P – K – E – A

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbrüchiges Konzept; die ersten fünf Worte der Intitulatio wurden mittels Auszeichnungsschrift und teilweise vergrößerter und verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Das erste Wort von K wurde mittels vergrößertem Anfangsbuchstaben betont.

^e folgt ut supra gestrichen

^aDecret die aufhörung der helffte bier deputater betr(*effend*), den 12. Decembris 1693. Denen lagey und stolpartheyen zu mitag die helffte und auf die nacht die andere nebst den seilt wein^a.

[P]

^bVon Gotts gnaden wür Maximilian des Hey(*ligen*) Röm(*ischen*) Reichs fürst von und zu Liechtenstein von Nicolspurg (titul).

[K]

Demnach sich des anheur müßrathenen Waizens halber förderist auf unserer herrschafft Cromau, alwo es eine sehr gering und schlechte fechßung abgeworffen zu bestreitung so wol der erforderlichen wüthschaffts-hoffstatt als breyhaußes notturfft ein grosser abgang befündet.

Als haben wür unß damit ein und andere bedürfftigkeit dannoch sovil möglich durch einig assignierten beytrag ^cvon der alhießigen und Wilferst(*orfer*)^c herrschafft ^dbestritten werde^d dahin g(*nä*)dig resolviren und zumahlen man das völlig erfordernde quantum sonderlich zum bedürfftigen malz nicht aufbringen khan dißes^e nothwendige mittel ^fauf einer zeit^f ergreifen müssen daß hinkhünfftig und zwar von bevorstehenden neum jahr anfangend auf besagt unserer herrschafft Cromau von all daselbtigen bier deputatern, welche so wol unsere hoff-^g als wüthschaffts bediente eines jeden aussag nach zugenüssen (warundter auch die jenigen, welchen kheine deputater hinauß gegeben werden, sondern ihre tafel bey hof haben zuverstehen) durchgehents ohne einzigen außnahm eines oder des anderen, es seye auch wehr da wolle (ausser unseres^h frauenzimer und der knaben) die helffte aufgehoben, welche dahingegen auß denen renden aldar halbjährig jedemⁱ mit bahrm gelde und zwar jede maß mährisch^j p(*e*)r ein kreuzer ordentlich bezahlet, die andere helffte aber fernershin in natura geraichet werden solle.

Hierüber dan unserm buchhalter g(*nä*)dig befehlende, in krafft dießes unsers g(*nä*)digen decrets die erforderliche veranstaltung dahin zuthun damit auf oberwehnter herrschafft dießfahls behörige einrichtung^k und zur bestimbtten zeit hiermit der anfang gemacht, wardurch solch unser g(*nä*)diger befelch

^{a-a} am linken oberen Seitenrand

^b Notiz am linken unteren Seitenrand: fol. 196

^{c-c} am linken Rand ergänzt; unserer anderen gestrichen

^{d-d} am linken Rand ergänzt

^e über der Zeile ergänzt, folgt ein Wort getilgt

^{f-f} am linken Rand ergänzt

^g folgt ein Wort getilgt

^h über der Zeile korrigiert aus das

ⁱ am linken Rand ergänzt

^j über der Zeile ergänzt

^k folgt gemacht gestrichen

in so lang, als würkhen anders verordnen gehor(sam) volzogen und deme nachgekommen werde.

[E]

Dat(um) Rabenspurg, den 12. Decembris 1693.

[A]

Gschäftl auf Wilferst(orf) mutatis mutandis auf Rabensp(urg)

Unserm hauptman und schreibern und castner zu Wilferstorff befehlen wür hiemit g(nä)dig, zu khünfftig abstattender bezahlung der helffte des bier deputats auf unserer herrsch(aft) Cromau in daselbtigs rendambt fünfhundert gulden rein(isch) so¹ bey anfang des bevorstehenden neum jahrs von denen eingehenden quartals geldern halb jährig mit 250 fl. abzuführen, dan auch zu bestreitung aldortiger breyhaußes notturfft des erforderlichen malzes fünf und zwainzig muth waizen durch die Wilferstorffer underthans fuhren nach und nach bey ersehend guten weeg gegen des Cromauer rendschreiber und castners jedesmahlig empfangs quittungen aldahin zuliefern, würden alles vor giltige außlaag passiert.

Dat(um) Rabenspurg, den 12. Decembris 1693.

In Wilferst(orfer) Prothocoll fol. 125.

3.2.9 Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz an alle Beamten, die Rechnungen der Buchhaltung pünktlich einzusenden, 23.6.1696

Rabensburg, 1696 Juni 23

HAL, Kt. H 114

Aufbau: P – 2 §§ – E

Überlieferungsform: Konzept (A)

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; die ersten fünf Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und teilweise vergrößerter und verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

PÜ: (B) HALW, Kt. H 114, Decret an gesambte fürst(liche) beambte und officierer, den 23. Junii 1696; p(e)r raittung der buchh(alterey) zeitlicher einzu raichen; p(e)r beständ und dingnuszetl, zetl und fürst und schriff ratificiren lassen; am linken unteren Rand: fol. 156. – halbbrüchiges Konzept

^aDecret an gesambte fürst(liche) beambte und officierer, den 23. Junii 1696; p(e)r raittung der buchhalterey zeitlich ein zu raichen; p(e)r beständt und dingnußzetl- zetl under fürst(licher) underschrüfft ratificiren lassen^a.

¹ folgt mit gelegenheit von khünfftig gestrichen

^{a-a} am linken oberen Seitenrand

[P]

Von wegen des durchleuchtig hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Maximiliani des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürsten von und zu Liechtenstein (titul.).

[§ 1]

Würdt dennen fürst(lichen) haubtleuthen undt pfleramts verwaltern, wie auch gesambten raittungs officirern, dero mähr(isch) und österreicherischen herrschafften hiemit in gnadten angefüeget, demnach ihre^b fürst(lichen) gnaden müeßföllig vernehmen müessen, welcher gestalten die van dero herrschafften zur fürst(lichen) buchhalterey gebräuchig einzuraichen habende notturfften, so wohl der wochenzetl als allerhandt betüerfftig gewöhnlicher verzaichnussen, extracten, register, abrechnungen und der gleichen, welche jedeßmahlen bey Georgy und Michaely zu ihre^c fürst(lichen) g(naden) nachrichtlich g(nä)diger ersehung van dero buchhalterey ein zu schücken, ungeachtet vielfältigen vermahren undt bewöchlichen^d zuschreibens jedanoch nicht zuüberkhamen. Massen dan dern zu dato wie obnebenligender specification zu sechen, van allen herrschafften ruckhstehend und abgänglich seyn und da auch endlichen selbte über lang verstrichene zeit der ordentlichen terminen ^enach der grösten gelögenheit^e ein gesendet werden, alleinig undter blossen coperten der amtschreiber, ohne eintzig^f hierneben folgende, zuschreiben der herrschaffts vorgestellten zu wider üblicher alten observanz und ordnung, nur obiter hin abgehen; welche^g sträffliche hinlässigkeith und verwilligung, wardurch die buchhalterey in denen vor^h zeit zur zeit aller massen anstoßⁱ beschechen solle und die ordnung vermog, vorzunehmen habenden verrichtungen gespöret, aufgehalten und gehindert^j würdt, i(hrer^k) f(ürstlichen) g(naden) dero gesambten herrschaffts^l beambten, forderist aber denen vorgestellten hierdurch mit ungnaden verhöben, ernstlich gemessen befehlende hinführo nicht nur allein in jedeßmahls zeitlich ordentlicher einsendung der wochenzetln, sondern auch all übrig bey

^b B: s(ein)e

^c B: s(ein)er

^d B: betröchlichen

^{e-e} in B am linken Rand ergänzt

^f A: folgt huryber gestrichen

^g in B zuerst gestrichen, dann am linken Rand ergänzt

^h B: von

ⁱ B: ansonst

^j B: folgt werden gestrichen

^k B: s(einer)

^l B: herr- über der Zeile aus würt- korrigiert

obenehndt^m beeden terminen ⁿid est 3 wochen nach Georgy und Michaelyⁿ abzugeben habenden notturfften ohne weiters erwartenden buchhalterrey^o anmahnung die ordnung zu observieren und der instruction mit mehrer embsigkeith schuldigst in acht zu nehmen; wie dan die hauptleuthe und pflegamts verwalter zu schleuniger verferttigung^p all solcher notturfften ihr undergebene officierer ernstlich und mit schärfften anzuhalten. Widrigenfahls bey ferner^qdergestaltige verwilligung^q und^r hinlässigkeit, so wol die vorgestellten als auch derer saumbsellige raittungsführer^s eo ipso in eine würrkh(*liche*) strafft ^unemb(*lich*): der beampte p(e)r 10, der raittungsführer p(e)r 5 thaller^a ^vso an deren besoltungen^v bey denen rendtämbter verfallen seyn, welche durch die buchhalterey folgens eingefordert und i(hrer)^w f(*ürstlichen*) g(*naden*) bey abgebung der halbjährigen straffraitungen zu gleich mit verrechnet ^xund abgeföhret^x werden sollen.

[§ 2]

So haben auch mihr^y höchst gedacht ihro^z fürst(*lichen*) gnaden mit nicht sonder ungnedtigen müeßfallen erfahren, was massen sich theils dero hauptleuth und pflegamts verwalter^{aa} sträfflich undernehmen die aufrichtende beständt, contractu, dingnussen undt dergleichen under der alleinigen undtder schrift ohne das selbte vorhero zur fürst(*lichen*) g(*nä*)digsten ratificirn^{bb} eingeschickht wurden außzuferttigen, die beständt briefe nach gefallen etwelche jahr zu nicht geringen abbruch und schmällerrey^{cc} der fürst(*lichen*) gefäl- len ohne bey expirirender^{dd} beständt zeith bescheiden soll under verneuer- und beobachtung, ob nicht ein undt andere beständter in etwas zuerhöchern, passiren, ^{ee}hierdurch die^{ee} ihrer schuldigsten pflicht gemess zuvermehrten ha-

^m B: oberweht

ⁿ⁻ⁿ B: am linken Rand ergänzt

^o B: folgt ein Wort getilgt

^p B: folgt der gestrichen

^q B: dergestaltigen verweillung

^r B: folgt saumbseeligen gestrichen

^s B: -führer über der Zeile korrigiert aus officierer

^t B: folgt von gestrichen

^{u-u} B: am linken Rand ergänzt

^{v-v} B: am linken Rand ergänzt

^w B: s(einer)

^{x-x} B: am linken Rand ergänzt

^y B: über der Zeile ergänzt

^z B: s(ein)e

^{aa} B: folgt höchst gestrichen

^{bb} B: ratifica(ti)on

^{cc} B: schmällerung

^{dd} B: expirirender

^{ee-ee} B: über der Zeile korrigiert aus zwei getilgten Wörtern

benden fürst(lichen) intraden verhinlässigen^{ff} und fahren lassen^{gg}, da auch sothane beständt^{hh} in etwas^{hh} gesteigert und die spanzetln verneuret der buchhalterey zur erforderlichen vorschreibung nicht eingehändiget- ja wol gar jetz zu weillen bey denen ämbtern ohne das selbte bohörigⁱⁱ prothocolliret wurdten, verworffen werden, welche höchst ströffliche verordnung und ungezimendes anweissen^{jj} oberwehnt alleiniger eigenen außferttigung dessen sie, beampte (ausser was da ein geringes van etwelchen guldten betrüfft) kheines weegs befuegt nach sich so wenig gebühret als es auch absolute wider ihre instruction lauffet, ihre^{kk} fürst(liche) gnaden ihnen, haubtleithen und pflegs verwaltern, gleichmässig in ungnadten verwissen mit alernstlich gemessenen befelch, sich van derley ungezimlichkheiten hinführo in so gewiß zuenthalten, alß widriges auf ferner solch straffbahren beginnens gegen die hierwider excedirende mit^{ll} der dienstfahligen nachvolgends außgesetzt^{ll} straffen verfahren werdten solle, ^{mmm}zu welchen ende^{mmm} dan mithinⁿⁿ dero buchhalterey gnädigt injungiret und anbefohlen würdt, forderist auf die ordentliche^{oo} verneurung der beständte und allerhandt^{pp} spanzetln daz genaue einsehen zuhaben auch da ein und^{qq} andere van i(hrer)^{rr} f(ürstlichen) g(naden) unratificirenter^{ss} oder bey außgangenen jahres terminen nicht ordentlicher verneuerter^{ss} vor kommenten solche weder zu acceptiren noch vor giltig zu erkennen^{tt}, sondern denen ubertretenen hierdurch eine viel^{uu} jährige besoldungs straff^{vv} dictiret^{ww}, welche gleichermassen bey denen rendtämbtern

^{ff} B: ver- über der Zeile ergänzt

^{gg} B: folgt und gestrichen

^{hh-hh} B: am linken Rand ergänzt

ⁱⁱ B: behörig

^{jj} B: anmassen

^{kk} B: s(ein)e

^{ll-ll} B: am linken Rand ergänzt, in der Zeile folgt wol empfindlichen unfehlbarer scharpffen gestrichen

^{mm-mmm} B: am linken Rand ergänzt, in der Zeile folgt wie gestrichen

ⁿⁿ B: folgt auch gestrichen

^{oo} B: folgt ein Wort getilgt

^{pp} nur in B, über der Zeile ergänzt

^{qq} B: über der Zeile aus ander korrigiert

^{rr} B: s(einer)

^{ss-ss} B: am linken Rand ergänzt

^{tt} B: folgt sondern erst höchst gedacht i(hrer) f(ürstlichen) g(naden) in dero hinüber selbst g(nä)digst dictirenden straffe so gewis und [zwei getilgte Worte] gehors(samst) zu berichten gestrichen

^{uu} B: viertl von anderer Hand ergänzt

^{vv} nur in B

^{ww} B: am linken Rand ergänzt

würckh(*lich*) verfallen seye undt vambuchhalter ohne einzig weiters annehmenden entschuldttigung in so gewiß und unfehlbahr ein gefordert werden solle.

Alß widrigen fahls bey vernehmender^{xx} connivir- und nicht gehor(*samen*) volziehung dessen er sothanige straff van selbst zuerlegen haben wurde. Wornoch sich dan ein und anderer zu richten das fürst(*liche*) interesse mit mehrern fleiß in acht zunehmen, der gefälle zuvermehrten auch übrigen all dasjenige, worzue sie dern juramenta unndt instruction[*e*]s verbinden zuvermeidung fürst(*licher*) straffe und ungnade pflicht schuldigst zu observiren haben.

[E]

Datum Cromau, den 23^{ten} Junii 1696.

3.2.10 Schützenordnung des Wilfersdorfer Hauptmanns Johann Karscher, 1. 5. 1697

Wilfersdorf, 1697 Mai 1

HAL, Kt. H 1286

Aufbau: 19 §§ – E

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte wurden mittels vergrößerter Auszeichnungsschrift und teilweise vergrößerter und verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten, verzierten Anfangsbuchstaben begonnen.

[§ 1]

Ich, Johann Karscher, der fürst(*lich*) Max(*imilian*) Liechtensteinischen herrschafft Wilferstorff haubtmann gibe allen und jeden, so wohle meinen undergebenen officieren, burgern, alß auch andern inn- und außlendigen püxenschützen, welche sich auf alhiesige fürstliche schieß statt des ritterlichen schützens exercity gebrauchen, hiemit offent(*lich*) zu vernehmen, nach dem unssere schützenmaister und schüeißfreundt gehors(*am*) fürgebracht und darneben bittlichen angehalten, umb verhietung allerhandt stritikeitten undt unordtung, welche jemahlß sich auf der schießstatt pflegen zu begeben, zu durchsehen und in ein bessere ordnung zubringen, daß ich hierauf in erwögunge ihrer billichen bitt und zurhaltung gutter orthnung auch uralter gewanheith berührter schützen orthnung alles fleisses examiniert undt in nach beschribenen thails verbesserte puncta nicht allein wohl bedächtlich

^{xx} B: am linken Rand ergänzt

bringen, sondern auch dieselbe confirmiren lassen, wie solche von wordt zu wordt hernach laudet etc.

[§ 2]

Alß erstlichen welcher herr schitz undt schießfreundt sich auf alhiesiger fürst(lichen) schieß statt exerciern wüll, der solle in der von dennen herrn schitzenmaister wie auch von den gesambten schießfreundten zu bestimbter zeith aufs lengist umb zway uhr auf gedachter schieß statt sambt seinen rohr und schießzeig erscheinen im fahl aber einer geschafften halber auf beschlossene stundt nicht selber khumen khunde, so soll er sein aigeneß rohr neben den gewöndtlichen leg gelt auf die schieß statt schickhen, damit der orthnung noch für dem selben ohne allen vortl die zetl erhebt undt alß dan treyesten fleiß geschlossen werde. Da aber einer oder anderer schieß frendt allererst nach auf gehenckhter stech scheiben sich anmelden würde, so soll dem selben zu schiessen nicht mehr zuegelassen werden.

[§ 3]

Anderten, welcher herr schitz oder schießfreundt in willenß zu schiessen hat, der solle sich vorhero bey den gewendtlichen schreibdisch anmelden und durch den geordneten schitzen schreiber einen namen in daz ordentliche schitzen buch einschreiben lassen, wie nicht weniger daß benande leg gelt darraichen, nachmahls mit seinen geladenen rohr zum standt vorfüegen undt der orthnung nach anlegen forderist aber denen bestelten schitzmaistern nicht vorgehen bey straff vier undt zwanzig pfennig, undt im fahl etwan einer vor dem andern sein rohr vorgeleinder hette und selbsten nicht zugegen wehre, so soll den negsten dara[u]fffolgenden noch beschehenden rueff in den standt zugehen erlaubt sein undt solle auch khein schitz, so einmahl mit seinen rohr in den standt getrötten vor verrichtung seines schueß bey verliering desselben nicht heraußgehen.

[§ 4]

Drittenß soll auch ein jeder herr schitz undt schießfreundt seinen schueß in allweeg erbahr, aufrichtig, recht undt röttlich, ohne alle zuelessige khünsten , zaubereyen undt dergleichen vorte(il), sondern mit freuen schwöbenden armen, also daz wöder rohr an der achsel gesetzt, noch armb auf die brust angelegt werde, wofehr sich einer darunder befunde, dessen schueß ist nicht allein velohren, sondern auch sein rohr sambt den schueßzeug der schitzenlath zugefahlen und er von der schießstatt abgeschafft und hinführo zu kheinen schiessen mehr zugelassen werde, item soll sich kheiner understehen, ohne erlaubnuß der herrn schitzenmaister under wehrenden rehnn oder stechen, weder ainen probier noch andern vergeblichen schueß auf der schießstatt zuthun, bey straff vier und zwanzig pfennig.

[§ 5]

Viertens soll khein herr schitz oder schießfreundt, wer der auch sein mag, den andern, so beraith in standt ist anreden, vüll weniger den selben vexieren oder auf andere weiß perturbiern noch ihro oder verhinderung verursachen,

damit also ein jeder seinen belieben nach seinen freyen schueß volbringen kenne; welcher darwider tette, ist p(e)r vier undt zwantzig pfennig zur straff schuldig.

[§ 6]

Fünfftens. So einen herrn schütz oder schüießfreundt sein rohr zwaymahl in standt versagt oder daz selbige zweymahl ablegen dette, den selben soll nach dem dritten failtschlag daz rohr an den backhen zu spannen, so lang er daß selbe daran erhalten khan, erlaubt sein, welchen aber daz rohr in standt wider seinen willen ohngefähr loßgieng, eß sey getroffen oder gefailt, wan er der scheiben getrodt, derselbe schueß ohne alles müdl verlohren ist.

[§ 7]

Sechstenß. Da sich auch begäb, daz einen schitzen ohne gefähr sein rohr, schloß oder anderer uhrsachen halber in dem standt mangelhafft wurde undt sein schueß nicht volbringen khunde, der soll alsobalt auß den standt gehen undt den nachgehenden schützen an seinen schueß nicht verhindern, so dan dem mangel nach schauen undt solchen alßbalt dennen verorthneten herrn schitzenmaistern anzaigen, wan alß dan befunden würd, daß auß diesen mangelhafften rohr nicht mehr schiessen wehre, solle ihme ein anders rohr zugelassen werden, wofehr aber einer mit solchen manglhafften rohr heimlich undt unangezaigter auß den standt hinweckh gienge, so solle den selbigen khein anders rohr, nach weniger ein anderer schueß vergundt oder zuegelassen werden zur straff.

[§ 8]

Sibenten. Soll auch auf alhiesiger fürst(licher) schüieß statt vor zway in den gräntz(lichen) schiessen auß einem rohr erlaubt sein, wan ein haubt schiessen halten würdt vor zwey auß zwayen röhren zu schüessen erlaubt sein undt bette röhr zugleich in standt nemben, wie auch vorhero bey den schreibdisch ansagen, vor wemb er schießt undt nach verrichtung des schueß gegen an presentirung des gewentlichen fahn, eß sey getroffen oder gefailt ansagen bey straff zwelff pfennig.

[§ 9]

Achtenß. Welcher h(err) schütz oder schießfreundt sein rehnn- oder stechschueß gethan hat undt ihme seiner mainung nach wohlgebrochen undt von den züller fäill geschlagen wurde, er aber ein bedenckhen darwider hette, so solle er sich also balden zum schreib tisch verfliegen, damit der schitzen-schreiber auf zuhenckhen ruffen kan, bey nebens die herrn schitzenmaister selbst oder umb verordnung zwayer herrn schitzen den selbigen schueß zusichtigen ruffen khinen, neben erlegung zwölff pfennig, jedoch daß der, so geschossen, nicht macht habe mit zue gehen bey straff vier undt zwantzig pfennig.

[§ 10]

Neunden. Zubefiederung des schiessens solle sich ein jeder schütz oder schießfreundt befleissen, seinen schueß in rehnnen und stechen auf daz

ehiste zuverbringen, damit denen andern herrn undt schützen desthalben kehein hindernuß oder verdruß verursacht werde, wofehrn aber einer wegen seiner nachlässigkheit oder andern recreationen sich aufhalten undt von schützenschreiber ain oder zweymahl ermant und endtlichen zum drittenmahl zum schiessen nicht erschienen dette, so solle einen solchen nit allein die vorhin gethanne rehnn schüeiß verlohren, sondern auch zum rennen undt stechen nicht mehr zugelassen werden zur straff.

[§ 11]

Zehenden. Welcher stütz undt schüeißfreundt er sey, wer der auch sein mag, mit den mandl oder seiden wöhr in den standt gehet undt schüessen wüll, der ist vier undt zwanzig pfennig straff schuldig, des gleichen auch so einer oder der andere in wehrender schießen einen oder den andern mit schandtbahren worden, haimblichen spöttischen röden schelt worden, sacramentiren sich hören lassen würdt, oder seinen dögen über einen andern zuckhen oder gahr mit einen gelattenen rohr throen tette, wie auch ehrn rierig undt ungebührlich andasten undt dardurch zohrn undt uneinigkheiten erweckht werden mechte, der solle nach erkhandtnuß der herrn schützenmaister undt schießfreundt gestrafft werden. Jedoch der obrigkeith die ubrige straff vorbehalten ist.

[§ 12]

Ailfften. Welcher h(*err*) schütz undt schüeißfreundt so den ordentlichen umgehenden craintzl schüessen bey wandt undt ein verleibt ist undd ihme hernach dasselbige ebenmessig zuhalten anthrüfft, er aber solches durch allerhandt fürwendung underlassen oder gar selbstn außbleiben undt also dardruch einen andern der vortl entzogen wurde, der solle auch zu einer straff undt genuegsammer satisfaction der schützen gezogen werden.

[§ 13]

Zwelfften. Wann etwann ein frembten schitz oder schießfreundt auf obernde fürst(*liche*) schüeiß statt khombt undt neben andern schüeißfreunden dieses exercitium verlangt mit zuhalten, so sllen ihme die h(*errn*) schützenmaister in seine discretion stöllen, den selben ein oder zweymahl mit schiessen lassen, mit der condicion, wan er daz beste, oder den crantz gewindt, daz der solches widerumb hergeben will, wan er aber dreymahl mit schüessen wolte, ist er schuldig ein nachschüessen zuhalten.

[§ 14]

Dreyzehnten. Wann nun daz schüessen volbracht undt abgeschossen ist, daß man der ordnung noch zum abnehmben hinauß gehet, so soll niemandts vor den schützenmaistern, er sey auch wehr wöhl, gar nicht zu der stechscheiben hinzue gehen, villweniger dieselbe angreifen, auch bey der scheiben khein vexhation dreiben oder sonsten kein hindernuß thuen auch in gerinsten einreden bey straff vier undt zwanzig pfennig, damit daz abnehmung durch die schützenmaister mit gutter beobachtung beschehen khene, undt an allen vortl, weder gunst noch haß aufrichtig verrichtet werden khan, da aber hier-

wider gehandelt wurde, so soll der selbe nach erkhantnuß der herrn schützen undt schüießfreundt gebührlich abgestrafft werden.

[§ 15]

Zum vierzehenden. Soll auch keines mahl die stechscheiben abgeworffen werden, es sey dann vorhero die außthailung der gewenigenten durch der herrn schützen maister ordentlich geschehen, damit im fahl sich ainer oder anderer seines schuß beklagen thette undt etwo vermaindt den selbigen besser gethan, so solle eines jetwödern schueß widerumb specificiert undt ab sich beklagten mit allen fleiß nach gesehen wurde, den beklagten schueß zufinden, welcher thail unrecht befunden wurdet, der solle ein halben thaller in die straff erkhendt sein.

[§ 16]

Fünffzehenden. Ein jeder schütz der straffmessig erkhendt würdt, der solle seine straffgelt strackhs erlegen undt bezahlen, oder es solle ihm ad interim daß schüessen verboten sein, item eß sollen auch die h(*errn*) schützmaister guete odacht haben, damit allerley ungelegenheiten durch der gemainen pursch undt liederlichen gesundt beschehen mechten verhüettet undt abgeschafft werden, welcher darüber befunden, der solle noch erkhantnuß der herrn schüießfreundt gestrafft werden.

[§ 17]

Sechzehenden. Die herrn schützenmaister sollen mit allen ernst und besonders fleiß ob diser orthnung handt haben auf daß man nit ursach habe, mit nottierfftiger straff ihnen vorzugehen undt neben dem auch die pershonen, so gestrafft werden sambt der selbigen straff fleissig beschreiben undt daß register in der schitzen laadt ligen lassen, damit man die selbige zu gewisser zeith den herrn schützen zuverraitten wisse, wie auch die schützen orthnung die schützenmaister den herrn schützen alle 14 tag ordentlich von puncto zu puncta vorlessen, damit sich kheiner zu begebender occasion entschuldigen khan, alß ob er die ordnung undt gebrauch des löb(*lichen*) exercitium nit gewiß hette.

[§ 18]

Sibenzehenden sollen die schützenmaister jährlichen denen andern schützen undt schüießfreundt allen empfang undt außgaab nach vollenden schüessen richtige raittung pflegen.

[§ 19]

Achzehenden undt zum letzten. Wofehrn ein oder der andere under denen herrn schützen undt schießfreundtn diser aufgerichteten ordnung undt articuln nach verwürckhter straff nit parriern undt zu dero verschimpffung deren schützenmaistern sich widersetzen wurden, der solle der obrigkheith namhafft gemacht und ihnen also die mehrere straff vorbehalten.

Dessen zu wahrer urkhundt undt damit ob dieser neu- undt verbeßerten schützen orthnung in alleweg stett, vest undt ernstlich gehalten undt die selbe in allen ihren puncten undt clausuln gantzlichen volzogen werde, ha-

ben wūr, gesande schützen undt schüeißfreundt, erbetten, dem wohl edlen gestrengen herrn Johann Karscher, derzeith wohlbestelten herrn hauptman, daz er solche mit handtschrifft undt pötttschafft bekröfftigt, darbey aber unß allerding vorbehalten, diese schützen orthnung nach gelegenheit undt anordnung der zeitten undt umbstenden zuverändern oder zu vermehren, wie solches ohne^{yy} diß unß von obrigkeith wegen zuständig undt erlaubt ist.
[E]

Actum Wilferstorff, den ersten May 1697.

3.2.11 Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz an den Oberhauptmann und die Buchhaltung, 27.5.1698

Mährisch Kromau, 1698 Mai 27

HAL, Kt. H 114

Aufbau: P – K – E

Überlieferungsform: nicht ausgefertigtes Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; die ersten fünf Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

^aDecret das oberhauptman und buchhaltereý ambt betr(effend). Darunter: Placedirt von s(ein)er fürst(lichen) gnaden, den 27. May 1698. NB: Jedoch^b nicht ausgefertiget worden^a.

[P]

Von Gottes gnaden wūr Maximilian des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst von und zue Liechtenstein von Nicolspurg (totus titulus).

[K]

Demnach zuvernehmen, daß^c zwischen dem neulich eingeführten oberhauptmanlichen ambt unserer gesambten österreich und mährischen herrschafften dan unserer buchhaltereý einige zwistigkheit der immediaten dependenz halber sich hervor thuen und diesfahls einiger anstandt gemacht werden wolle, von welch suchender dependenz^d erstgedachte buchhaltereý^e sich^f eximiret und der undertänigsten hoffnung lebet, das gleich wie vorhin die alleinige dependenz uns zuegestanden also auch vernershin darbey erhalten werde. Wie nun oberdeute oberhauptmanschafft sonders darumben eingeführet worden, umb wūr der bisherig gehalten molestie dennoch so vielfältig vorgefallen

^{yy} A: über der Zeile korrigiert aus ihme

^{a-a} am linken oberen Seitenrand

^b über der Zeile eingefügt

^c am linken Rand korrigiert aus ob

^d folgen zwei Wörter gestrichen

^e folgt verweigert deprociret gestrichen

^f über der Zeile ergänzt

überheuffte expedition in etwas überhoben und erleichtert, dan das würdt-
 schaffts weegen mit jedes mahlig unsern vorwissen sovill es sich thuen lasset
^gund die nothwendigkeit erfordert^g bey gutten esse erhalten wurde, kheii-
 nes weegs aber dahin angesehen, das beide^h ämbter woran das aufnehmen
 unserer herrschafft gegründet in einigen übles unvernemen oder zwistigk-
 heit gesezet, sondern viel mehrers bey gutter correspondenz harmonia oder
 einstimmung sowoll erhalten werdenⁱ als denen instructionen gemäs nach-
 leben sollen, dahero dan beeden ämbtern gnädig anbefehlen denselben mit
 hindransezung der dependanz, welche wür uns alleine reserviren geh(*orsam*)
 nachzugeleben, mit nachmahlig angehefften g(*naden*) und ernstlichen befelch
 an die buchhalterey zu beobachtung des jenigen, was in der oberhauptmanli-
 chen instruction^j des 11., 12. und 13. punctes heylsamblich^k vorgesehen und
 geordnet worden, all gebührende parition zuleisten, uns was sowoll darinnen^l
 wegen der wochenzetl aufnamb der raittungen nichtweniger in intradirung
 anderer von den oberhauptmanlichen ambt (auf freunt(*lichen*) ambts ersu-
 chen) verlangenden extracten ausführlichen enthalten^m in allen punctuae
 zu beobachten^m als sich in die würdschaffts verrichtung und des oberhaupt-
 manlichen ambtsⁿ function oderⁿ zustehendes einsehen (es wäre dan^o zum
 besten einen ersprieslichen emolamento^p oder verhüettung eines erfolgen-
 den schadens^p angesehen so es uns oder dem obershauptman anzuzeigen)^q
 in nichten ein zumischen, sondern s(*ein*)er ambts function gebührendt nach-
 zukommen^r wissen wirdt^r warnebends das oberhauptmanliche ambt nach
 jedesmahlig fürdersamben durchge(*hen*) und revidirung der wochenzetteln
 selbte folgendts sambt all zur buchhalterey gehörigen notturfften besonders
 der erforder- und gewöhnlich^s halb jährigen^t würdschaffts extracten und
 fexungstafeln umb in ermanglung dessen an denen arbeitthen nicht aufgehal-
 ten oder gehindert zue werden von zeit zur zeit schleinig einzusenden, auch
 die hierinnen saumbige herrschaffts beambten zu zeitlichen einreichung all

^{g-g} am linken Rand ergänzt, ein Wort nach und gestrichen

^h folgt ein Wort getilgt

ⁱ über der Zeile ergänzt

^j folgt heylsamb(lich) gestrichen

^k über der Zeile eingefügt

^l folgt ein Wort gestrichen

^{m-m} am linken Rand ergänzt

ⁿ⁻ⁿ über der Zeile eingefügt

^o folgt und gestrichen

^{p-p} am linken Rand ergänzt

^q folgt haben wirdt in gestrichen

^{r-r} über der Zeile ergänzt, folgt Streichung einer Zeile

^s folgt ein Wort gestrichen

^t folgt ambts gestrichen

solcher raittungs notturfften ernstlich anzuhalten haben wirdt, hiernach sich beide ambter zu richten und wür verbleiben denenselben mit fürst(*lichen*) g(*naden*) wolgewogen.

[E]

D(*atum*) Cromau, den 20. May 1698.

**3.2.12 Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz an die
Kastenämter seiner Herrschaften betreffend die
Abstellung des Mut Metzens, 8. 8. 1699**

Ebergassing, 1699 August 8

HAL, Kt. H 113

Aufbau: P – 4§§ – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; die ersten sieben Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

[P]

Von Gottes gnaden wier Maximilian des Hey(*ligen*) Röm(*ischen*) Reichs fürst von und zue Liechtenstein, von Nicolspurg, in Schlesien zu Troppau undt Jägerndorf herzog, graff zu Rittberg, der röm(*isch*) kay(*serlichen*) may(*estät*) cammerer undt obrister etc. etc.

[§ 1]

Entbiethen hiermit allen unsern haubtleuthen undt verwaltern so wohl unserer österreich- als mähr(*ischen*) herrschafften unsere fürst(*liche*) gnad undt alles guettes undt füegen denen selben sambt undt sonders zu wüssen, waß massen wir mit sonderen ungnädigen müßfallen haben wahrnehmen miesen wie das bey theils unseren casten ämbtern zeithero unter dem praetext einer casten-schwendung oder muth mezen so gahr von dennen harten khörnern von jeden muth ain metzen zu nicht geringen abbruch undt schmälle- rung unserer fürst(*lichen*) intraden hatt pflegen genomen undt ohne unseren g(*nä*)digsten vorwüssen undt willen zu ein undt des anderen castenambs raittungs führer aigenen nutzen appliciret zu werden.

[§ 2]

Wan dan wier nicht finden, mit waßfür einem fueg sye, castenambs rait- tungs führer, des sothanen muth-mezens unter dem praetext einer casten schwendung ohne unsern vorgehenden g(*nä*)digen wissen und weillen sich bedienen undt von sogestelten, die proportion excedirenden schwendungs- überschues participiren mithien ausser der verrechnung den selben sich alß ein frembdes gueth ohne verletzung ihres unß geschwohrnen aydts und ge- wissens zu aignen können? Undt wie wohlen deren theils in hoc passu auf die disfahls anderwärttge übung sich beziehen wollen, so stehet nichts desto

weniger denen selben keines weegs zue, auf anderwärttige unß nicht bekante noch bey unsern fürst(*lichen*) h(*err*)schafften jemahls wissentlich zuelässig geweste übungen zu exemplificiren, sondern nach unsern g(*nä*)digen willen undt befelch sich gehorsamb(*lich*) zuverhalten, solchem dahero nach thuen wier den obverstandenen zeithero müßgebrauchten muth mezen bey allen unseren so wohl österreich(*isch*)- als mährischen herrschafften gänzlichen abschaffen undt dessen gebrauch bey verliehrung unserer fürst(*lichen*) gnad undt darauf folgenden wohl empfindlichen stroff hiermit ernstlich verpietten.

[§ 3]

Dahingegen aber undt damit die casten ampts rüttungs führer in casu eines fallenden rüt(*ungs*) rests des absolute obgestellten mißgebrauchten muth mezens halber sich zuentschuldigen, oder damit den rest vermeintlich auf zu weisen nicht beursachet werden. Als thuen wier dises umbwillen guetter raittungs-richtigkeit gnädigst dahin placidiren und zwar nachfolgender massen, das bey aufhebung der windungen von harten khörnern, das ist von waiz und khorn der 30^{te} mezen gehaufter gemessen undt genomen, von habern und gersten aber, nach deme die völlige fechsung aufgetroschen worden und die lezte windung vorbey gangen, ein jeder castenampts-raittungs-führer den völligen empfang solch aufgetroschener waichen körner jede sort besonder[*s*] zusammen ziehen undt nachgehents von jeden muth diser angezogenen waichen körner, der von unserm oberhaupt(*lichen*) amt und der buchhalterey beschehenen untersuechung und befundenen prob nach ainen viertel mezen vor eine zueläfige, so genandte casten-schwendung anrechnen undt in der rüttung beausgaaben möge in sonderer erwägung das bey jeezigen zeithen, da die körner woll gelten undt nicht yber ein jahr ligen bleiben, sondern balt consumiret undt zu geldt gemacht werden pflegen, die rüttungs-führer dabey woll bestehen können, wohin gegen vor unß per expressum reserviret sein solle, das im fahl auf unsern fürst(*lichen*) cästen und in denen ordent(*lichen*) justificirten raittungen sich ein überschuess, derselbe bestehe nun in vill oder wenig^a, erzaigen und hervor thuen wurde^b, derselbe zu unsern handen gebühren und in neuen empfang verrechnet werden solle. Bey welcher ordnung nunmehr undt bis auf unsern weithern austruckhlichen gnädigen befelch eß sein festes verbleiben haben würdt mithin ausser derselben alle excessen und unterschleiffe, warunter zu seyn pflegen die so benohmbste metzen-ränfteln, dan die zuehauffung bey denen windungen des jenigen residui, so dem aigen nutzlig gewöhnlichen vorgeben nach ainen metzen nicht austraget undt andere zur schmällerung der obrigkheit(*lichen*) intraden erdachte mehrere eigennutzige praetexten sub poena amotionis et restitutionis in quadruplum auf daz schörffeste sollen verbothen seyn auch hierdurch ernst gemessen

^a folgt sich *gestrichen*

^b über der Zeile *korrigiert aus* solle

verboten werden. War über ihnen, anfangs bemelten vorstehern, unserer gesambten herrschafften ein wachtsambes aug zutragen undt das aufnehmen unserer fürst(lichen) einkunfften ihrer instruction und obhabenden pflichtschuldigkeit gemeeß eyferiger zubefördern obligen will.

[§ 4]

Damit derowegen die disfählige unsere g(nä)dige ordnung fürohin gehor(samst) volzogen undt genau gehalten werden möge. Als ergethet hiermit an unsern über unsere gesambte osterreich- und mährische herrschafften gevollmächtigten oberhaupt(mann) dem ehrn vesten undt sonders lieben getreuen Johann Caspar Villinger hiermit unser g(nä)digster befelch, daz derselbe die sothane unsere casten ampts-ordnung gehörigen orth fürdersambt publiciren lasse undt ob derselben würcklich allseitigen volzug s(eine)rs ampts wegen die feste handt halte, auch solche unserer buchhalterey zu dem ende notificire, daz sie unsere buchh(alterey) dise mehr widerholte casten ampts ordnung bey künfftigen raittungs revidiz undt aufnehmung nicht allein genau beobachte undt über dieses nicht das mündiste, eß werde nun collorirt^c wie es wolle, passire, sondern^d auch waß ein oder der andere castenampts-raittungsführer an den obverstandenen bißhero müsgebrauchten muth mezen de praeterito bekantlicher massen gemessen in eine specification verfasse und zu handen unsers oberhaupt(mann) ampts dasselbe aber uns den befundt mit guetachten umgesaumbt gehorsambst einsende; deme also nachzukhomen undt hieran unser g(nä)diger befelch gehorsamblich volzuziehen ist.

[E]

Geben Ebergassing, den 8^{ten} monathtag August anno 1699.

[R]

Decret auf alle herrschafften die abstellung des^e bey denen castenämthern bißhero genohmenen muth mezens betr(effend) Dat(um) Ebergassing, den 8^{ten} August 1699. Darunter: Rabenspurg fol. 91; Cromau fol. 104; Ostra fol. 27; Wilferstorff fol. 71; Steiniz fol. 191; Ebergässing fol. 55.

^c über der Zeile korrigiert aus collert

^d über der Zeile korrigiert aus sondern

^e über der Zeile ergänzt

**3.2.13 Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz
über die Einführung eines Vizebuchhalters
aufgrund der Misswirtschaft des Buchhalters
Peter Wadl, 17.9.1699.**

Mährisch Trübau, 1699 September 17

HAL, Kt. H 112

Aufbau: P – 9 §§ – E

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; die ersten fünf Worte der Intitulatio wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. K wurde deutlich von P abgehoben und mittels vergrößerter Anfangsbuchstaben betont.

^fDecret die dependenz des buchhalters von dem oberhaupt(*man*) amt, den zu gebung eines vice-buchhalters betr(*effend*), dat(*um*) Frischau, den 17^{ten} September 1699. ^gW. cassirt auch ein and(*ers*) decret in anno 1705^a.

[P]

Von Gottes gnaden wier Maximilian des Hey(*ligen*) Röm(*ischen*) Reichs fürst von und zu Liechtenstein, von Nicolspurg, in Schlesien, zu Troppau und Jägerndorff hertzog, graff zu Rittberg, der röm(*isch*) kay(*serlichen*) may(*estät*) cammerer und obrister etc.

[§ 1]

Demnach wir das oberhauptmann(*liche*) amt über unsere gesambte österreich- und mährische herrschafften zu dem ende einzuführen undt selbtes mit einer instruction zu versehen uns gnädigst entschlossen und für nothwendig befunden haben, umb damit wir von denen überhäuffig bieshörigen beföligungen einigermassen überhaben undt hierdurch in die ruhe gesetzt, unser fürst(*liche*) herrschafften undt wirthschafften aber nebst denen unterthanen in eine bessere ordnung und aufnehmnen gebracht werden mögeten. So haben wier aber müeßfäligist vernemmen müessen, wasmassen der buechhalter Petr Wadl zuwieder unserer oberührten oberhauptmann(*lichen*) instruction gleich von allem anfang undt durch die ganze bieshörige zeith des von uns g(*nä*)digst eingeführten oberhauptmännlichen amts mit unserem gevollmächtigten oberhauptmann und sonders lieben, getreuen Johann Caspar Viellinger, die erforderliche guette verständnus und correspondenz nicht gepflogen, noch die raitungsaufnam notificirt; die verfaste

^{f-a} am linken oberen Seitenrand

^g später ergänzt; die Lesung der abgekürzten Initiale des Namens ist unsicher; es könnte auch J. F. heißen; gemeint ist wohl das Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz, das die rechtliche Stellung des Buchhalters betrifft, vgl. unten Nr. 3. 2. 17.

außstellungen weder zugestellt, als auch die von ihme, oberhauptman^h, abgeforderte buchhaltereÿ nothdurffen zu extradiren theils verweigert, theils vorsezlich unterlassen hat.

[§ 2]

Also daß wir dahin g(nä)digst bewogen worden, ihme, buchhalter, schon vorlengst die gehorsambiste vollziehung all dessen, worzu er besage, bemeldter unserer oberhauptmann(*lichen*) instruction gewiesen worden ist, aus Hohenau schriftlichen gnädigst mitzugeben; und ihne mit denen übrigen relationen und correspondentien, wordurch wir unserer intention zu wieder nur in unnöttige befülligung verleitet wurden, per expressum an den oberhauptmann zu weisen. So hat nichts desto weniger all dises wenig und gahr nichts verfangen noch derselbe sich hierzu versehen, sondern gleichsamb dardurch anzeugen wollen, daz seine intonirte caprizien und bißhörig angemaste, zu villfältige libertät, die ihme obliegende pflicht zubeobachten, nicht mehr zu lassen, worbey nebst auch noch dieser üble mißbrach eingeschlichen, daz er zu wider seiner pflicht nach seiner gelegenheith so oft es ihn eingefallen, so wohl ohne unserer selbst eigenen g(nä)digten licenz alß des oberhauptmans vorwüssen, sich von denen buchh(*alter*) verrichtungen und seinen untergebenen eine geraume zeith hindurch öfters absentiret, unsere dienste versaummet, mithien unser ihme so schwähr obligendes interesse in windt geschlagen, dem seinigen abgewartet und alß wan er noch niemanden was zu fragen hette, seine gelegenheit excessive gebraucht hat, wordurch nun die buchhaltereÿ verrichtungen sich heuffen und nichts als lautter confusiones und unrichtigkeiten je lenger je mehr endtstehen wurden, also daz wir schon sehen, daß bey solch beschaffenen, schädlichen mißbrauch und sträflichen procedere unsere g(nä)digste intention iren ziehl durch das oberhauptmann(*liche*) amt nicht erreichen, sondern sein, des buchhalters, widerspenstigkeit undt angemaste zuvillfältige freyheith je länger je mehrere müßverständnussen und verwührungen zu unserem unwillen geböhren wurde.

[§ 3]

Solchem dahero noch umb damit unser g(nä)digster willen und meinung, wie auch das oberhauptm(*ann*) amt so wohl von ihme, buchhalter, als all anderen unseren officirern undt bedienten in mehrere considera(*ti*)on gezogen und vollbracht werden, mithin gedacht unser oberhauptmannliches amt einen ungehämpt- und unperturbirten progressum haben möge.

[§ 4]

Daß thuen wir hiemit dem mehrgedachten buchhaltern Petr Wadl gegen erwehnten unserem oberhauptmann alle gezümmende submission und dependenz ernstgemessen auferlegen, mit dem g(nä)digsten befehl, daz der-

^h folgt theils gestrichen

selbe bey vermeidung unserer fürst(*lich*)en ungnade die mehrberührt, unsere oberhauptmann(*liche*) ambtsⁱ instruction füröhin punctualer observiren mit dem oberhauptmann eine guette verständnus u(*n*)d correspondenz pflegen.

[§ 5]

Die verfaste ausstellungen zustellen, demselben die raittungs-aufnahm jedes mahl zeitlich notificiren, alle von ihme, oberhauptmann, abforderende buchhalterey nothdurfften unverlängt extradiren und verfassen seine auff unsern fürst(*lich*)en herrschafften mit jedeßmahligen vorwüssen des oberhauptmans vorhabens buchhalterey verrichtungen wenigist alle monath unbeständig relationiren noch ohne vorhergehender erinderung von einer h(*err*)schafft zur andern nicht verraißen, weder dem oberhauptmann(*lich*)en amt in dem geringsten eingreifen, sondern seine buchhalterey-pflicht in conformitate seiner instruction getreu, fleissig undt embsig verrichten.

[§ 6]

Wie nicht weniger sambt denen buchhalterey-verwandten ihme, mehr erwehten oberhauptmann, allen gebührenden respect undt unterwürfigkeith erzeugen und erweißen solle. Undt dennoch herfür kommen will, samb er, buchhalter, die revisiones der raittungen allzu laxe undt dissimulanter vorgenommen, wie auch sich mehristen theils auf seine untergebene verlassen habe, wordurch nun fast bey allen h(*err*)schafften die von ezlichen jahren hero vorbey gangene mutationes mit denen officiren und ihren abgelegten particular und schlues raittungen weder adjustiret noch die resta außgeworfen worden sind und nun solch geraume zeith hindurch von solchen resten einziger kreizer uns vergütet oder abgeführt worden ist, welche hinläßigkeit wir dem buchhalter ungnädig verheben.

[§ 7]

Also und damit das buchh(*alter*) weesen ein mehrern vortgang und aufnehmen gewinnen, mithin auch unserer frauen gemahlin l(*ib*)den vermehrte h(*err*)schaffts raittungs-sach darneben bestritten werden möge. So thuen wier hiemit zugleich in ansehung der treu geleisten ersprißlichen dienste den bißhörigen buchhalterey adjuncten und unseren lieben getreuen Lorenz Schallamayer vor einen vice buchhalter ernennen undt constituiren. Also zwar, daß er ausser des vorgangs, so dem buchhalter gebühret, in allen bey unsern h(*err*)schafften vorkommenden buch(*halter*) verrichtungen, wie die nammen haben mögen, mit vorwüssen und zusammen führender verständnuß des buchhalters allen gewaldt undt vollmacht haben, raittung- und wochen zettl revidiren, aufnehmen und adjustiren.

[§ 8]

Mithin der ihme zustellenden instruction und ablegenden jurament nach sein vice buch(*halter*) amt getreulich, fleissig undt embsig nicht allein selbsten

ⁱ am linken Rand ergänzt

vollbringen, sondern auch all übrige buchh(*alterliche*) beampte und bediente, keinen davon außgenommen, als welche an ihme, Schallamayer, mit gebührender ehrerbiettigkeith und parition gewisen seind, darzue verhalten solle.
[§ 9]

Werendt weegen wier ihme auch vor seine mehrere miehewaltung an der besoldung und dem deputat eine g(*nä*)dige verbesserung thuen lassen werden. Warnoch sich also ein jeder zurichten vor schaden und unglückh zu hieten und unsern g(*nä*)digsten befelch, ^jwelcher auf denen h(*err*)schafften bey offentlichen ratschlag zu publiciren ist^e, zuvolziehen wüssen wirdt.

[E]

Dat(*um*) Frischau, ^kden 17^{ten} September 1699^f.

3.2.14 Dekret über die Weinfüllordnung der Herrschaften des Fürsten Maximilian Jakob Moritz, 14. 12. 1699

Frischau, 1699 Dezember 14

HAL, Kt. H 114

Aufbau: P – 6§§ – E – R

Überlieferungsform: Konzept (A)

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; die ersten fünf Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 114, Rückseite: P(e)r Weinfüll ordnung – Konzept, undatiert

[P]

Von Gottes gnaden wir Maximilian deß Hei(*ligen*) Röm(*ischen*) Reichs fürst von- und zue Liechtenstein von Nicolspurg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff herzog, graf zu Rittberg etc. der röm(*isch*) kay(*serlichen*) may(*estät*) cammerer und obrister etc.

[§ 1]

Entpieten unserer gesambten österreich- und mährischen herrschafften bestelten haubtleuthen und verwaltern unsere fürst(*liche*) gnad und alles guettes und thuen hiermit denenselben g(*nä*)digst bedeuten, wasmassen wir in die erfahruß gebracht und g(*nä*)digst wahrgenohmen haben, wie das die bey unseren keller-ämbtern bißhero ubliche füll-ordnung benantlichen auf 10 emer in grossen bandten wochentlich zu halb seitl und auf zehn emer in kleinen bandten zu 1½ seitl gerechnet sehr unmässig und überflüssig seye damit derowegen hierinfahls die gezimmende mässigkeit und allein zu der keller-

^{j-e} am linken Rand ergänzt

^{k-f} später (mit den Korrekturen) ergänzt

ordnung und raittung ervorderliche nothwendigkeit mithin unser from- und nuzen in futurum genauer observiret werden möge.

[§ 2]

Alß ergeheth hierdurch unser *g(nä)*digster befelch auf das fürohin und zwar binen nechsten 8 tagen von empfang dieses unsern *g(nä)*digsten befelchs anfangend auf fünffzehen emer in grossen bandten zu halben seitl und auf 15 emer in kleinen bandten anderthalb seitl zu der nothwendigen füll wochentlich geraittet werde. Sovil aber den jungen wein anbetrifft, lassen wir es darbey *g(nä)*digst bewenden, damit nemblich derselbe das ganze jahr hindurch und nicht länger der bißherigen füll-ordnung nachgefüllet und auf zehnen emer in grossen bandten zu halb seitl auf zehnen emer in kleinen bandten aber anderthalb seitl wochentlich zur ordinary füll gerechnet werden möge. Vor ains.

[§ 3]

Dan und andertens, weillen ain österreicher emer weins im marggraffthumb mähren ein gleiches quantum außtraget, danenhero solle die hieroben von unß *g(nä)*digst entworfenne füllungsgebühre auf die mährische maß durchgehends verstanden seyn. Nichtweniger

[§ 4]

drittens sollen alle wein-gewächß ausser deß ain jährigen^a weins solcher massen gefüllet werden, wie es unser oberhauptman albereiths angeordnet hat. Und sintemahlen

[§ 5]

viertens obigermassen zwischen einem groß- und kleinen bandt in der füllung ein unterschied erforderlich ist. Alß wird kein kellner die kleine bandten ehender bevor alß alle grosse bandten voll werden bey vermeidung unserer fürst(lichen) ungnade anfüllen, währo aber die sach also beschaffen, das ein oder das andere vaß in grossen bandten manglhafft und zum anfüllen untauglich sein möchte, wird sodan der kellner schuldig sein, solches seinem vorsteher anzuzeigen und die reparirung dessen urgiren.

[§ 6]

Solchem dahero nach beschiecht bey ihnen vorsteheren unserer gesambten österreich- und mährischen herrschafften unser *g(nä)*digster befelch das dieselben diese, unsere reformierte füll-ordnung ihren untergebenen kellnern ungesaumbt zur wissenschafft bringen, womit selbiger *gn(äd)*igst verordneter massen punctual gehorsambist nachgelebet werde, hierüber die fleisige obsicht tragen, selbige in das prothocoll semel pro semper ordentlich einschreiben lassen und sodan praesentirter von einer herrschafft zu der anderen hierunten vorgemerckhter massen fürdersambist befördern. Mithin ergeheth auch an unsere buchhalterey unser *g(nä)*digster befelch auf das

^a B: folgt gewächß

dieselbe die sothane füllordnung in das gewöhnliche buchhalterey prothocoll inseriren lasse und solche bey künfftigen raittungs revisionen gehor(sam) observire. Deme alßo ^bgehorsambist nachzukommen ist, inmassen hieran beschiehet unser gnädiger willen und mainung.

[E]

Geben Frischa, den

Cromau praesent(ato), Ostra, Stainiz, Rabenspurg, Wilferstorff, Ebergassing. Von danen der oberhauptmann(lichen) ampts canzeley.^b

[R]

Decret die moderirung des fühlweins betr(effend). Dat(um) Frischau, den 14^{ten} Decembris 1699

**3.2.15 Dekret über die Ernennung des Registrators Timkho
zum neuen Hauptmann der Herrschaft Wilfersdorf,
14. 8. 1700**

Wilfersdorf, 1700 August 14

HAL, Kt. H 1286

Aufbau: P – K – E

Überlieferungsform: Ausfertigung mit Siegel (A)

Textgestaltung: Die ersten fünf Worte wurden mittels vergrößerter Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Das erste Wort von K und eines neuen Absatzes wurde mittels vergrößertem Anfangsbuchstaben betont.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 1286, Installations decret des oberhauptmans als zugleich hauptman der herrschafft Wilferstorff. Dat(um), Ebergassing, den 14. August 1700 – halbbrüchiges Konzept

Decret an alle herrschafften die interimbs administration der h(err)schafft Wilferstorff bet(reffend) anno 1700; durch den Johann Caspar Viellinger

[P]

Von Gottes gnaden wür Maximilian deß Heyligen Römischen Reichs fürst von undt zu Liechtenstein von Nicolspurg, ^ain Schlesien zu Troppau undt Jagerndorf herzog, graf zu Rittberg, der römisch kayserlichen Mayestät cammerer und obrister etc.^a

[K]

Geben mithin unsern sambentlichen würtschafftts officierern undt bedienten, wie auch gesambten undterthanen unserer fürst(lichen) herr(schafft) Wilferstorff in gnaden zu vernehmen, daß nach deme wür über absterben

b-b *nur in A; B: folgt* Nr.10

a-a *B: titul*

des daselbtigen hauptmans Johann Karschers, die interims administra(ti)on erwehnter herrschafft unserm ober hauptman und sonders lieben getreuen Johan Caspar Villinger nicht allein g(nä)dig aufgetragen und anvertrauet, sondern ihne auch hierüber zu einen würckh(lichen) hauptman besagter herrschafft in fürst(lichen) g(na)den resolviert, wie er dan selbte bißhero mit all geziemenden fleiß, eyfer und embsigkheit gebührend administrirt.

Alß thun in krafft dieses unsers g(nä)digen decrets ihne, unserm oberhauptman, mithin durch unsern registratore und lieben getreuen Martin Timkho, so wol vor einen zugleich würckh(lich) declarirten hauptman erwehnt(er) unserer fürst(lichen) h(err)schafft Wilferstorff gewöhnlicher massen installiren; als hiernebens unßerer daselbtig- bestelten wüthschafftts officierern undt bedienten, wie auch sambentlichen undterthanen g(nä)dig anbefehlen, demselben allgeziemende parition, respect undt gehorsamb zu leisten und damit er sich dessen in so mehrers zu versichern, solle hierüber ^bvon jedwedern^b die gewöhnliche anglöbung durch bekräftigung eines handtstreichs beschehen, hieran würd volzogen unser g(nä)digster befelch, willen undt meinung undt wür verbleiben ihnen sambt undt sonders mit fürst(lichen) gnaden wol gewogen.

[E]

Geben^cEbergassing, den 14. August anno 1700.

Maximilian J(akob) M(oritz) f(ürst) von L(iechtenstein)^a

3.2.16 Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz das Wildbrettschießen verbietend, 30.3.1703

Mährisch Kromau, 1703 März 30

HAL, Kt. H 114

Aufbau: P – 8§§ – E – R

Übergabeform: Ausfertigung mit Siegel (A)

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte wurden mittels vergrößerter Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Das erste Wort von K und ein neuer Absatz wurden mittels vergrößerter Anfangsbuchstaben betont.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 114, Rückseite: Decret auf die gesambt fürst(liche) herrschafftten, die abstellung des wildprätschiessen betr(effend). Dat(um) Cromau, den 30. Marty 1703. – halbbrüchiges Konzept

^{b-b} B: am linken Rand ergänzt

^c nur in A

[P]

Von Gottes gnaden wür Maximilian deß Hey(*ligen*) Röm(*ischen*) Reichs fürst von undt zu Liechtenstein, von Nicolspur, ^ain Schlesien zu Troppau und Jägerndorf herzog, graff zu Rittberg etc., der röm(*isch*) kay(*serlichen*) may(*estät*) cammerer undt obrister etc.^a entbietten allen undt jeden unßeren sowol samentlichen hoff- alß buchhalterey-^b württschafftts officierern undt bedienten, wie auch primatorn, burgermaistern, eltisten, richtern undt insgemein all unßeren, in Österreich undt Mähren gesambten herrschafftts undt erthanen unßere fürst(*liche*) gnad undt fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen,

[§ 1]

welcher gestalten wür sonders müßfälligt vernehmen müssen, daß ungeachtet unserer vorhin, zu verschiedenen mahlen g(*nä*)dig ergangenen und öffentlich publicirt scharffer decreten sich jedannoch ein und andere höchst sträfflich unternemen, nicht allein in unseren waldungen undt wildpahnsterritoriis, sondern auch in denen gebürgen, weingärtten und feldern, ohne einzigen scheue oder unterschied der zeit mit flinten, röhren und hunden herumb zustreichen, allerhand sowol feder- als anderes wildtprät gleich denen raub schützen hinweg zu schiessen, mithin das wildt aus denen gehög undt fürsten zuverjagen, selbte abzuöeden undt sowol zu abbruch und schmällerung solch unseres fürst(*lichen*) herrschafft(*lichen*) regale, als auch der armen undt erthanen in feldern und weingartten unverantwortlich zfügend grössten schaden sich hierinen höchst vermeßentlich zu vergreifen.

[§ 2]

Alß würd hierdurch unßeren jetzt undt künfftig sowol in Österreich als Mähren gesambten herrschafftts haubtleuthen, wald-bereitern, hoff-jägern, jägern, förstern und heegern abermahls ernstlich gemessen anbefohlen, solch sträff- undt schadliches wildtprät schiessen weder unßeren hoff-buchhalterey oder^c württschafftts-bedienten noch jemandts anderen, es seye auch wehr da wolle, besonders denen burgern, hauern undt bauern in ansehung, daß selbte sich dardurch von ihrer arbeith undt gewerb begeben und allein auf derley herumbstreiffung des nachgehenden wildtraubs verlegen, kheineswegs under was praetext oder vorwand es immer beschehen möchte, zuverstatten, sondern da ein oder anderer ohne unserer habend expressen schriftlichen special erlaubnuß in unseren herrschafftlichen territorio undt wild-pahn-recht betretten wurde, demselben das bey sich habende gewöhr ohne einziger entschuldigung nicht allein hinweg genohmen, die mitführende hunde todts geschossen und da man selbte hierüber öfters ergreiffete,

^{a-a} B: totus titulus

^b B: am linken Rand ergänzt

^c B: über der Zeile korrigiert aus noch

nebstbey auch zu anderwerttig exemplarisch wohlverschuldeten straffe gezogen werden sollen.

[§ 3]

Wie dan^d forderist all und jeden, wehr sie seynd, sowol in denen weingartten, hölzern undt feldern auf was weis es seye, junge oder alte haasen zu schiessen oder zu fangen, bey jedesmahliger straff des betretters von sechs^e reichs th(aler) nebst todtschiessung der bey sich habenden windspill oder anderer hunde, mithin ganzlich verbotten würd.

[§ 4]

Fahls aber von unßerer fürst(lichen)^f herrn gebrüder^g oder vettern^g l(iebde) l(ieb)dt^h sich ein oder anderer als denen wür auch die verwilligung ertheilet, jezuweillen der höze auf unseren herrschafften bedienen wolten, solle es ihnen zwar verstattet und zugelassen seyn, jedoch daß selbte in solch der jagd- und höz ordnung gemeeß zulässiger zeit, warinnen des lieben getraidts sonderlich gegen den außwerths bey weichen wetter verschonet mit beschaidenheit vorgehouden werde, damit hierdurch weder unß oder denen armen undterthanen einziger schaden beschehe noch man sich darwider zu beschwären ursach habe.

[§ 5]

Undt zumahlen sich auch sothaner jagt, hezen undt wildtpräts schiessen bißweillen die im landt einquartierte soldatesca zu wider der vorhin ergangenen disciplins-patenten undt ordnungen unbefuegt anmassen, alß wollen ihnen solches hierdurch gleichmässig, es seyn nun würckh(lich) oder reformirte kriegs officierer undt gemeine soldaten (ausser es hette ein oder anderer von unß schriftliche verwilligung), per expressum verbotten haben, widrigens unßere waldamts bediente auf betrettenden fahl, sowol hunde alß pferdt hinweckh zu nehmen befuegt und bemächtiget seyn, oder auf widerersezungⁱ unß zur selbst behörigen remedur angezeigt werden solle. So ist ingleichen vorhin schon öfters inhibiert undt bey straff anbefohlen worden, denen schoffhunden, damit sie nicht außlauffen und das wildjagen und beschädigen können, schwäre prügel an strickh oder ketten, so wenigst anderthalb spannenlang^j umb sie ihnen bis undter die knie hangen, selbe an den lauffen verhindern undt dardurch dem wildtprät nicht schaden können an die hälß zu hängen, auch keine junge halbgewachßene windspill, so ihnen

^d B: folgt auch gestrichen

^e B: korrigiert aus 12

^f B: über der Zeile ergänzt

^{g-g} B: am linken Rand ergänzt

^h B: folgt l(iebde)

ⁱ B: widersezung

^j B: folgt ein Wort getilgt

zum aufzuehen geben werden mit in das feldt oder wald zu nehmen, ^kviel weniger dergleichen windspill ohne unsern *g(nä)*digen befelch undt erlaubnus aufzuziehen sich anmassen^k. Alß thun wür auch solches hierdurch abermah-lens widerhollen mit *g(nä)*digst gemessenen befelch, deme in allweeg und allerseiths unfehlbar gehor(*sam*) nachzukommen, immassen dan auch khein schaffler noch hütter mit büchßen, röhren oder flinten sich in dem feldt, wäldern undt weingartten fünden lassen, als im widrigen ihnen solche weckh genohmen undt vor jedesmahlige betrettung annoch mit sechs reichsth(*aler*) straff hiervon die helffte den anzaiger, die andere aber in unsere rendten fallen, belegt werden sollen.

[§ 6]

Undt indeme auch vorkommet, daß sich theils underfangen sowol^l bauern-hundt als derley grosse schwäre und andere such-hundt mit ins feldt oder nach holz zu nehmen ^mforderist auf unserer herrschaft Ostra, besonders die Stranianer, Horniembczernⁿ und Slawkower durch welche nicht nur das wild ^oversprengt, gestöbert und vertrieben^o, sondern auch unß und denen armen undterthanen in denen weingartten grosser schaden zugefüget würdt. Alß wollen wür allen denen jenigen indifferenter, wehr die auch seynd, derglei-chen hundt hinführo mit sich zu nehmen ganz ernstlich undt bey straff drey reichs th(*aler*) verboten auch unseren jägern, förstern und heegern derley hund nider zu schiessen mithin fueg undt macht gegeben haben.

[§ 7]

Nicht weniger würdt allen undt jeden ins gesambt alles heimlich- und öffent-liches gejaid, sonderlich aber die nachtgar, wohl wissend, daß mit denensel-ben bißweilen undter den praetext des lerchenfangs, die rebhüner und junge haasen bedeckht werden, ganz und gar verboten, dan die übertretter jedwe-derer umb zwölff reichsth(*aler*) nebst hinweckhnehmung solcher nachtgar bestrafft werden sollen.

[§ 8]

Wie nun hieran unßer *g(nä)*digster befelch adimpliret undt bevollzogen würdt. Also auch obgedacht unserer gesambten ^p-herrschaftten württschafft^p haubtleuthe hierob punctual undt ernstlich (da^q sie anderst auf vernehmen-den dissimulirungs fahl der selbst zugewartten habenden schwären straffe entbunden seyñ wollen) zu halten, auch denen waltdambts bedienten ins ge-sambt die stets fleissige obsichts tragung und genaues aufsehen, bey gleich-

^{k-k} B: am linken Rand ergänzt

^l A: folgt mit gestrichen

^{m-m} B: am linken Rand ergänzt

ⁿ A und B: Lesung unsicher

^{o-o} B: am linken Rand korrigiert aus gejagt

^{p-p} B: herrschafts

^q B: über der Zeile korrigiert aus fahls

mässig derer vorkommenden hinlässigkeit oder connivenz zugewartten habenden straffe schärfst zu injungiren und solle dieses decretum zu jedermännliches wissen erstlich in unserer fürst(*lichen*) hoff-canzelley, folgendts auf all unßeren herrschafften bey öffentlichen rathschlägen publiciret undt zwar in Mähren sowol teutsch als ins böhmische transferirter abgelesen, hiervon allenthalben eine abschrift genohmen, ^rpatent-weis abgeschrieben, unßerer hoffcanzelley ad vidimandum eingeschickht, dan folgendts in der rathstuben semel pro semper aufbehalten^r und deme in jederzeit in allweg unverbrüchlich gehor(*sam*) nachgekommen werden.

[E]

Geben auf unßern residenz schloß Mährischen Cromau, den 30^{ten} Marty 1703.

^sMaximilian J(*akob*) M(*oritz*) f(*ürst*) von L(*iechtenstein*)^s

[Locus sigilli]

In der hoffcanzelley den 5. Aprilis 1703 publiciret.

Cromau in der haubthambts canzley den 6. April publicirt.

Rabenspurg pr(*aesentato*) den 15. Und den 16. Aprilis nach Steiniz befördert.

Steiniz praes(*entato*) den 16^{ten} und den 17^{ten} Aprilis nach Ostra befördert.

Ostra praes(*entato*) den 18^{ten} Aprilis so den 19^{ten} eiusdem nach Prosnitz abgeschickt worden.

Prosnitz den 21^{ten} Aprilis praes(*entato*) den 22^{ten} beym ratschlag publicirt undt diesen tag nacher Frischa befördert.

Frischau praes(*entato*) den 22^{ten} Aprilis ingleichen publiciret alßdann in die fürst(*liche*) hoffcancellai remittiret.

[R]

Decret auf alle herrschafften daz schüssen betr(*effend*).

3.2.17 Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz bezüglich der rechtlichen Stellung des Buchhalters, 17. 4. 1705

Mährisch Kromau, 1705 April 17

HAL, Kt. H 12

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; die ersten sechs Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

^{r-r} B: am linken Rand ergänzt, folgt werden sollen gestrichen

^{s-s} nur in A

[P]

Von Gottes gnaden wür Maximilian deß Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst von unnd zu Liechtenstain von Nicolspurg, in Schlesiens zu Troppau unnd Jägerndorff hertzog, graf zu Rittberg, der röm(isch) kay(serlichen) may(e)st(ät)^a würrklicher cammerer unnd obrister etc. etc.

[K]

Geben unßeren haubtleuthen, verwaltern, rayttungs officirern unnd bedienten hiemit *g(nä)*dig zu vernehmen, waß gestalten wür auß erhöblichen ursachen vor guet befunden, daß untern 17^{ten} Septembris hinterlegten 1699^{ten} jahrs ehrgangene *g(nä)*dige decret in puncto der buechhalterey dependenz von den regenten zu invalidiren unnd aufzuhöben. Gestalten wür es dan auch hiemit würrklichen aufhöben thuen, also zwar unnd mit dißer deutlichen expression, damit khünfftighin unßere buechhalterey den regenten nicht in den mündesten, unter waß praetext es auch beschehen khönte, unterwürffig sein unnd er, regent, mit denen buechhalterey beampten unndt bedienten weniger mit unßeren buechhalter ichtwaß zu befehlen macht haben, wohl aber einer mit dem andern in den würrthschafft weeßen in sonderheit woran unßer frommen unnd nutzen verhiret, eine guete verständnuß unnd correspondenz pflegen solle, wie dan er, buechhalter, crafft dißes *g(nä)*digen decrets immediatè an unß allein *g(nä)*dig gewißen würdet, umb deme, waß sein buechhalterey ampte concerniret, in so füeglicher abwarthen unnd alles waß selbten anhängig, seiner obhabenden unterthänigen^b schuldigkeit nach ungehindert außarbeytten zu khönnen. Welchemnach nun gesambte unßere rayttungs officirer unnd bediente sein, deß buechhalters, ergehenden ampts verordnungen gebührend zugehorchen die haubtleuthe unnd verwalter aber sye hierzue ernstlichen anzuhalten wissen werden unnd dißes semel pro semper. Hieran beschüehet unßer *g(nä)*diger wülen unndt mainung. So der ordnung nach auf unßeren herrschafft zu publiciren unndt einfolglichen unßerer buechhalterey zu zuschüekhen.

[E]

^cDat(um) Cromau, den 17. April 1705^c.

[R]

Decret an [die] ^abuchhalter und^d die gesambte fürst(liche) herrschafft, aufhöbung der buchhalterey bißherigen dependenz von dem regenten und w(em) deme mehr anhangig, betr(effend), 17. April 1705

^a am linken Rand ergänzt

^b am linken Rand ergänzt

^{c-c} mit dunklerer Tinte ergänzt

^{d-d} über der Zeile ergänzt

**3.2.18 Dekret des Fürsten Maximilian Jakob Moritz, die
Mahl- und Backordnung der österreichischen
Herrschaften betreffend, 20. 11. 1705**

Frischau, 1705 November 20

HAL, Kt. H 114

Aufbau: P – 5 §§ – E – R

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

[P]

Wür Maximilian deß Hey(ligen) Röm(ischen) Reich fürsts von unndt zu Liechtenstein (plenus titulus)

[§ 1]

geben unßeren regenten, buechhalter, wie auch denen hauptleuthen und rayttungs officirern auf unßeren österreicherischen herrschafften hiemit zu vernemen, waßmassen wür nicht ohne groß erlittenen schaden auch nachthail eine zeithero wahrgenohmben haben, daß mit denen biß hieher üblich geweßenen mahl- unndt bachordnungen einige inconvenientien unnd augenscheinliche betrüegereyen vorbey unnd in schwung gegangen seind, so zum thail die müllner unnd pfüster unnd thails die mit interessirte eingezogen unnd ihnen widerrechtlich zu nuzen gemacht.

[§ 2]

Dahero zu abthueung solch eingeschlichener mißbräuche unnd dargegen aufnehmb- unnd beförderung der billichmäßigen gefäller, besonderbah bey dermahlen vorsehenden schwehr betranget unnd harten zeiten auch sehr viel habenden außgaaben unnd damit allenthalben (sintemahlen auf besagten unßeren österreicherischen herrschafften die getraydt maaß ganz gleich ist) obanzühlendermaßen durchgehendts ein conformität gehalten unnd einer vor den andern nicht überleget noch graviret werde. Wür g(nä)dig resolvirt seynd, daß nach schlüessung der Michaely rayttungen instehenden 1705 jahrs an, es wie hernach volget unndt nicht anderst in allweeg gehalten werden solle. Unnd zwar

[§ 3]

die mahl-ordnung
nemlichen zu Rabenspurg, Wülferstorff unnd Ebergäßing.

von einen muth waizen oder khorn, meel	40 mezen
kleiben	5 mezen
unndt zwar von waizen, mundmeel 4, semmelmeel 6, pohlmeel 12 unnd ges(inde)meel 18lb	40 mezen

3.2 Ordnungen, Dekrete und Patente der Herrschaft Wilfersdorf

wan grüeiß gemacht wird, werden statt eines mezen 2 mezen meel gerechnet	
von einen muth schwehren getraydt, so getrichen gegeben wird, schratt in gehäuffter maaß 30 d übrigen aber	37½ mezen
wan kuchlspeiß gemacht wird, alß gemachter haiden unndt brein, mueß die helffte deß rohen abgegeben werden	
von einen mezen gersten aber mundtgerstl ⅛ ober officir, ¼ unter officir, ⅜ unndt gesindt gersten ¼ mezen.	
Item von jeden mezen gersten, kleiben	¼ mezen
Von einen muth haaber, haber grüz oder haber khörnl per	1 ³¹ / ₄₈ mezen
Von einen muth gersten, gerstenmalz	33 mezen
Von einen muth waizen aber, waizenmalz nur	30 mezen

[§ 4]

Bachordnung alda

Von einen mezen mundmeel, mundsemel außgebachener zu 1½ lb	40 paar
Auß einen mezen pohlmeel, edlleuthbrodt außgebachener zu 4½ lb	13½ laib
Von einen mezen gesindmeel, gesindt brodt außgebachener zu 1⅓ lb	40 laibl
NB: wegen deß gewichtes in taig wissen die pfüster von selbsten wohl, waß sie bey jeder sorten legen sollen ^a .	

[§ 5]

Hierüber unndt ob sogestaltig auf mehrermelten unseren österreicherischen herrschafften g(nä)dig ein führender mahl- unndt bachordnung solle unßer regent buechhalter, wie auch die hauptleuthe in solang khein anders verordnet wird, handt haben unndt fest halten, in sonderheit aber der buechhalter embßige unndt gehor(*same*) obsicht führen, auf daß die rayttungs officirer es solch obiger unndt kheiner andern gestalt getreulichen in denen rechnungen einbringen, da aber die einlaagen wider verhoffen sich anderst zeigen solten, ist es ihnen außzustellen unndt bey aufnehmenden rayttungen die hinwiderumbige erstattung zuzuschreiben, welch all obigen gehorsambst

^a in der Abschrift des Stückes im Repertorium sämtlicher Ordnungen des Gundakarischen Majorats unter Fürst Anton Florian, 1712, in K H 110 findet sich darunter noch folgende Zeile, von anderer Hand ergänzt:

Nota auf 1 mezen waizen werden gerechnet edl(<i>leute</i>) brodt zu 4½ lb, 18 laib und auf 1 mezen khorn ge(<i>sinde</i>) brodt zu 1½ lb	52 leibla
---	-----------

volge zuleisten, allermassen hieran unßer g(nä)diger wülen unnd mainung vollzogen würdet. Unnd daß unßer g(nä)digster befelch empfangen worden. Ein jedweder sowohl regent alß die herrschafft vorsteher (nachdeme es gewöhnlichen einprothocolliret) seine nahmens unterschrüfft hierunter züehen, der letzte aber solches unßerer buechhaltery widerumben einschückhen solle.

[E]

Geben ^bFrischau, den 1. Septembris 1705^b.

[R]

Decret die mahl und bachordnung der österreicherischen herrschafften betr(effend) d(atum) Cromau, den 20. Novembris 1705. *Rechts unten*: Rabenspurg, Wilferstorff, Ebergässing, von dannen dem regenten undt amt der buechhaltery. Im buchhalter prothocol fol. 109.

3.2.19 Schießordnung Maximilians von Liechtenstein, 30. November 1705

Mährisch Kromau, 1705 November 30

HAL, Kt. H 114

Aufbau: K – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung (A) mit Präsentatovermerken der adressierten Herrschaften

Textgestaltung: Die ersten sieben Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Über K befindet sich eine Zierschleife.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 114, Rückseite: Fürst Maximilian Liechtenstein(ische) jäger schuß ordnung, dat(um) Cromau, den 30ten Novembris 1705. – Abschrift

[K]

Neu aufgerichte schußordnung, wie eß bey all unßeren herrschafften mit schüess undt fangung deß wildts undt geflügls zu jederzeit ohne einzigen unterschidt solle gehalten undt bezahlet werden; nemblichen

von einen	fl	kr	d
hürschen	1	30	–
item auß den thürgartten	1	10	–
wüldtstückh	1	–	–
item auß den thürgartten		40	–

^{b-b} korrigiert aus Mährisch Cromau, den 20. Novembris 1705

3.2 Ordnungen, Dekrete und Patente der Herrschaft Wilfersdorf

hürschkhalb		45	–
item auß den thürgarten		30	–
angehenden schwein	2	–	–
hauenden schwein	1	30	–
3 undt 4 jährigen schwein ^a	1	30	–
beckher	1	–	–
frischling		45	–
wolff	1	10	–
lux		45	–
röch		30	–
büber	1	–	–
fisch-otter sambt balckh		45	–
fuchß		20	–
wildtkhatz	20	–	
marder		15	–
iltes		6	–
wüßl		3	–
taxen		30	–
haaßen		6	–
nimmersath	1	–	–
waßerraab		5	–
schwannen		45	–
alten raiger		2	–
jungen raiger			2
buhu		45	–
adler		20	–
habicht		8	–
spörber oder raubvogl		6	–
wüldtganß		6	–
grossen wildtändten		3	–
kleinen wildtändten		2	–

^a nur in A

3. Ordnungen, Dekrete, Patente

grossen wildt tauben		2	–
kleinen wildttauben		1	2
haaßhenne		8	–
rebhenne		6	–
wachtl		1	–
lerchen			3
waldtschnöpfen		6	–
wasserschnöpfen		4	–
cranabethvogel oder zarezer		2	–
traschl		1	–
kleinen vögl			2
lebendigen vaßhann	1 ^b	–	–
^c totden vaßhann		30 ^a	–
vaßhann auß den vaßhann garten		15	–
vaßhenne ^d		10	–
auerhann		45	–
burghann		30	–
stahrn		1	–
gayer		6	–
heger ^e		1	–
alstern denen vaßhann-jägern, wo die vaßhann gartten mit vaßhannen besetzt sind		1	2

Von jungen wölfen, fuchßen undt dergleichen außn geschlaiff aber nur die helffte des obig entworffenen, weillen die balckh hiervon unbrauchbahr seynd; von unßerer buechhalterey in übrigen aber und von deme so in dißer ordnung nicht begrüffen, es habe nun daß wildt oder geflüglwerch^f nahmen wie es immer^g wolle, weither khein schuß-^hgeldt oder^h lohn zu passiren ist,

^b nur in A; B: 30 kr., offenbar ein Schreibfehler (vgl. FN c–c)

^{c–c} nur in A

^d B: fasahn henne

^e B: heher

^f -werch nur in B

^g nur in A

^{h–h} nur in B

wie dan hingegen sowohl von denen thür- unnd vaßhann garttnern alß von denen jägern die wölff, fuchß und derley balckh behörig abzugeben unndt waß unter andern getreulich zuverrechnen seyndt.

[E]

Dat(um) Cromau, den 30. Novembris 1705.

Maximilian ⁱJ(akob) M(oritz) f(ürst) von L(iechtenstein)

Cro(mau) praeh(sentato) den 5^{ten} N(ovem)bris und solches alßdan nach genommener abschrift gleich nach Staniz befördert.

M. Brunner m. p., hauptmann.

Praes(entato) den 19, empfangen und gleich den 20. Januar 1706 nacher Ostra nach genommener abschrift überschicket.

A. J. Fuchs m. p., hauptmann.

Ostra Praes(entato) den 20ten Jann(uar) 1706

Rab(enspurg) praes(entato) den 27ten Jenner 1706.

Wilferst(orff) praes(entato) den 30 Janu(ar) 1706.

Ebergassing praes(entato) den 13. Februar 1706

buechh(alterei) praes(entato) den 5ten Juny 1706 und in daz buech semel pro semper eingetragen, folio 30ⁱ

[R]

Neu aufgerichte Schußordnung, wie es bey allen fürst(lich) Maximilian Liechtensteinischen herrschafften mit schüeiß- und fangung deß wildts unndt geflügls gehalten werden soll betr(effend) anno 1705. Cromau, Steinitz, Ostra, Rabenspurg, Wilferstorff, Ebergössing, sodan in die buchhalterey

3.2.20 Dekret der Fürstin Maria Elisabeth an den Wilfersdorfer Hauptmann Peter Georg Wadl, Juni 1706

Mährisch Kromau, 1706 Juni

HAL, Kt. H 1255

Aufbau: P – 39 §§ – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; die ersten drei Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Über P befindet sich eine Zierschleife. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben betont.

ⁱ⁻ⁱ nur in A, im Anschluss an die Präsentata folgt eine unleserliche Unterschrift, vermutlich vom Buchhalter

[P]

Von der durchleuchtigen hochgebohrnen fürstin und frauen, frauen Mariae Elisabethae des hey(*ligen*) röm(*ischen*) reichs gebohrn undt vermählten fürstin von undt zu Liechtenstein, von Nicolspurg in Schlesiens zu Troppau undt Jägerndorff herzogin, frauen der herrschafft Frischa, Boniz undt Geybitz etc.

[§ 1]

Wegen unsern hauptman der herrschafft Wilferstorff Peter Georg Wadl und dessen untergebenen württschafft officirern hierdurch in gnaden anzufiegen, welcher gestalten wier auf die wider ihne, hauptman, in sachen einiger mishandlungen nechsthien in unsern zu Wilferstorff seyn vorkommene schrift- undt mündtliche puncta, worüber er zwahr gehöret aber bishero nicht etwas entschieden worden, jeder abermahlen müsfählig verspiehren und wahr nemmen miessen, das einen als anderen weegen seiner eingewurtzleten schädlichen gewohnheit gemeeß, sonderlich in unnothwendiger anwend- undt verschwendung der pahren rendtambts gelder, welche öffters durch zuthuung der robath allermassen bey anderen fürst(*lichen*) herrschafften zu geschehen pflieget, in ersparung gezogen werden könnten, eigenthättig verpahnt undt weeder mündt- noch schrift(*lichen*) verpoth, welche diesfahlß öffters ergangen, in schuldige observanz ziehet.

Damit nun diesen unfueg führo hien gesteuert und diesem allem was die vorhinnige von unsern h(*errn*) gemahl l(*i*)bden durch vielfältige decreta publicirte heylsame anordnungen enthalten mit guet und beständiger ordnung gebührende folge undt ein vollkhommenes geniegen geleistet werden möge. So haben wier nothig zu seyn erachtet, angeregte wider dem hauptman vorkommene klags-puncta und was noch in ein undt anderen dabey zu beobachten seye, punctatim widerhollen, refutiren undt in dem regentenamt publiciren zu lassen. Nemblichen und pro

[§ 2]

1^{mo} Das hauptman bey verkhauffung des ohne dies bekhlemmen bauholtzes aus denen fürst(*lichen*) waldungen den preyß mit der allzu ringen taxa excedire, undt vor sich ohne anmeldung undt gewöhn(*licher*) auszeichnung oder taxirung zu eigenn notturfft nach belieben daz selbe abhakhen undt heim führen lasse.

[§ 3]

2^{do} Allerhandt unnöttige gebeu undt reparationes durch lautter unlohnende handtwerkhs leuthe vornehmen- undt damit das pahre gelt verschwenden thue, welches zu weillen aufgeschoben oder durch zu thuung der robath ersparrt werden könnte.

[§ 4]

3^{tio} Des gewesten mayers Andreas s(*ein*)en weib eine besoldung, welche ihr nicht gebühret hat, vor dieselbige zeith undt jahr, da er noch nicht einmahl hauptman gewesen durch die fürst(*liche*) ratification expacticiren helfen.

[§ 5]

4^{to} Wieder dieso schrift- als münd(*liche*)r verpoth die rendtambts anschaffungen undt auszügel so sich über 3 fl. erstreckhen, von aigener unterfertigung hienaus gegeben.

[§ 6]

5^{to} Das er sich aignmächtiger weiße unterfangen, von geraumer zeith hero bey leuffig in die 200 fuhr thung aus dem fürst(*lichen*) mayerhoff in s(*ein*)e gründe zu führen undt davor noch kheinen kreutzer zu bezahlen.

[§ 7]

6^{to} Bey dem fürst(*lichen*) holtz d(*e*)p(*uta*)t aussatz und der vorgeschriebenen verordnung nicht halte, weniger die excedenten corrigire oder bestraffe.

[§ 8]

7^{mo} Zur nachtheilligen verwechßlung eines stukh fürst(*lichen*) praitten umb anderer ihren gunst willen einrathen helfen.

[§ 9]

8^{mo} Bey unlängst vorgenommener woll wissentlichen reforma(*ti*)on der besoldungen undt deputater widerumben einen kälber halter sogar fieglich zu ersparen unter besoldung und d(*e*)p(*uta*)t propria autoritate aufzunehmen. Dann

[§ 10]

9^{no} die ross robath einen wollhägigen unterthan und sein, des hauptmans, befreundten zu Wilferstorff aus favor abzunehmen undt den anderen mitllosen aufzuleegen.

[§ 11]

10^{mo} Einige der landthgerichts obrigkheit zuegefallene verlassenschaft nach gewissen zweyen zu Mistlbach justificirten weibern von Poystorff nicht einziehen thätte.

[§ 12]

11^{mo} Einige inventuren über gewöhn(*liche*) zeith aufschiebete und zu weillen sehr laxe und obiterhien zu schmellerung der herrschaftlichen gerechtigkeit undt gefählen allermassen frische exempeln an der thatt seyn, verfare auch über daz gewöhn(*liche*) inventur gelt untern praetext der ratifica(*ti*)ons gebühr die leuth überziehe.

[§ 13]

12^{mo} Die fürst(*liche*) unterthanen, welche sich in entfremdung des holtzes in fürst(*lichen*) waldungen vergreifen undth von denen obsicht tragern angezeigt worden, nicht vorgehomen, noch zur straff gezogen habe.

[§ 14]

13^{mo} Einige von officirern angezeigte beeinträchtigung an den herrschaft(*lichen*) weinschankh zu Wilfers(*torf*) mit dem einsehen oder nach sich ziehen der bestraffung dissimuliret habe.

[§ 15]

14^{mo} In die abalienirung der hausgründe undt ertheillung der gewöhren verwilliget habe.

[§ 16]

15^{mo} Das er von den zu Loydestahl gewesten würrh als einen jezigen unterthan von annehmung auf ein unterthäniges haus 4 fl. und á parte vor den hauskauff brieff auch sovil zu sammen 8 fl. erpresset. Undt von einen unterthan, Oppenauer genandt, welcher zu Poystorff des Fäbers haus p(e)r 170 fl. erkhaufft, abermahlen bei 6 fl. ratifica(ti)onsgebüß, dan von einer inventur sach des Hanß Baader allda verstorbenen weib gleichfals 6 fl. extorquiret und die zuständen geschriebene inventur ohne daz der rendtschreiber undt markhtrichter so derselben wehrund des hauptmanns unpäßlichkeit allein beygewohnet, vernohmen worden wehren, ratificirter hienaus gegeben habe.

[§ 17]

16^{mo} Das er den Obersultzer richter als befreundten mit der verdienten straff wegen nicht zu rechter zeith abgefexneter fürst(lichen) wiesen und hernach durch wasser güß verdorbenen fürst(lichen) heu mit der selbst erckennten undt schrifft(lich) movirten straff jedannoch verschonet.

[§ 18]

17^{mo} Das er von etzlichen jahren hero ohne scheu practiciret, fürst(liche) wayßen in s(ein)en dienst zu halten und selbige von dem beytrag der fürst(lichen) wayßen gelder, welche sonsten der g(nä)digsten herrschafft ordentlich zu verrechnen gebühret, zu besolden, auch anderen dieses zu thun gestattet.

[§ 19]

18^{mo} Das hauptman in administrirung der justiz etwas zu seicht und dissimulative procedire, absonderlich was daz laster der hurerey anbetrifft. Allermassen sich die zeith hero vielfälttig in der herrschafft sonderlich zu Poystorff undt Mistlbach begeben hat, das unterschied(liche) ledige weibs persohnen defloriret undt geschwängert worden, welche oder sich hernach ungestraffter aus dem staub gemacht, oder aber ohne offentlicher gelt oder leibs straff in der herrschafft aufhalten, deren thättern aber, obschon deren theillß bey ihme, hauptman, angeklagt worden, durch geholffen worden ist.

Solchem dahero nach thuen wier aus obrigkheit(licher) macht undt gewaldt dem hauptman, wie eingangs erwähnt, sein bisherig aigen mächtig, interessirtes und uns und unsern herrn gemahl l(ib)den nachtheilliges begünnen nicht allein in genere verheben, sondern wier wollen ordnen undt sezen auch hierdurch g(nä)dig undt ernst gemessen in specie daz nach folgenden gleichfahls punctatim gestelten correctionen und sazung von dem hauptman und die es angehet oder einigerley weis es angehen kan, gehor(sam) beobachtet und befolget werden sollen und zwahr quo

[§ 20]

ad 1^{mum} punctum, daz hinführo kein holtz verkhauff absonderlich zu aigener notturfft vorgehomen werde; es werde dansolches in an- oder abwesenheit sein hauptmanns in rechten werth durch den rendtschreiber und castner als obsicht trager auf die fürst(*liche*) waldungen ordent(*lich*) abgeschätzt.

[§ 21]

2^{do} Das bey diesen höchst betrangten undt gelt beklemmen zeithen mit unsern g(*nä*)digen vorwissen nur allein solche gebeu und reparationes vorgehomen werden sollen, welche unumbgänglich in zu erhaltung in ihren gewöhn(*lichen*) lauf der fürst(*lichen*) würtschafft erforderlich seyend und dieses mit zu ziehung der robather undt nicht alles vor pahres gelt durch die handwerkhs leuth gleich wie zeithero die offenbahre that in ein und anderen absonderlich weegen des zümmermans an dem trag lieget. Wiedrigens wier den zimmermann gar abschaffen undt mit straff in ersezung des ausgelegten wider den hauptman verfahren wurden. So solle auch

[§ 22]

3^{tio} mit ratificirung der spanzettel behutsammer umbgegangen undt mehrers auf den herrschafft(*lichen*) frommen und einsparung des fürst(*lichen*) uncosten, als auf s(*ein*)er untergebenen unzimbliche verdienst gesehen werden, gleich wie in hoc casu, was des gewesten mayers seines weibs straffmessig erschliesene besoldung anbetrifft, vorbey gangen ist. Was nun

[§ 23]

4^{to} die ratification der auszügel und anschaffungen an das rendtambth betrifft, solle es bey der vorherigen schrift undt mündt(*lichen*) anordnung sein verbleiben haben, bey unwidrigen totus quotus verwürkhender straff von 6 rtr. mit dem zuesaz daz zwahr die ausziegel undt schein, so pahres geltt betr(*effen*), linkher handt zu endt von dem hauptman unterschrieben undt der proportionirliche abbruch, wo es umb einen zu thun ist, vermerkheth jedoch wochent(*lich*) neben den rathschläg und der ordent(*lichen*) rela(*ti*)on NB. auf den Rabensp(*urger*) fueß und nicht wie bishero liederlich in uebung gewesen, gehorsambist eingeschikht werden solle. Pro

[§ 24]

5^{to} solle durch den regenten unter denen officirern inquiriret werden, wie viel fuhren thung von dem fürst(*lichen*) auf sein, hauptmanns, gründe ausgefuhret werden, umb selbiges in der allgemeinen taxa zu gelt anschlagen und gleich gahr in daz rendtambth bezahlen lassen zu können. Hienführo aber solle sich hauptman ohne expresses vorwissen des regentens oder in s(*ein*)er abwesenheit der officier nicht mehr unterstehen bey straff eines ducaten nicht allein eintziges färthl thung, sondern auch holtz, heu, oder geströhe, von dem fürst(*lich*) in sein eigenthumb zuverwenden; undt weillen

[§ 25]

6^{to} der hauptman vor heuer zu wider dem fürst(*lich*) ratificirten holtz aussatz schon einige unordnung und mischkulanz hat einschleichen lassen, alß solle

er bis daz jahr herumb gehet mit dem holtz auf die gesparsambkheit trengen, hienführo aber bey straff einer viertel jährigen besoldung den fürst(*lichen*) aussaz und der vorgeschriebenen ordnung punctualer nachgehen; was nun
[§ 26]

7^{mo} auf erschliechener fürstlich schrift(*licher*) verwilligung die verwehlung der fürst(*lichen*) praitten zu Wilferstorff anbetrifft, miessen wier es vor nun dabey bewenden lassen, jedoch solle der regent daz aequivalzens beaugenscheinigen, woll überleegen und uns, ob es in der gleichheit bestehet, darüber gehor(*sam*)st berichten. Der hauptman aber in künfftigen fählen der erstattenden guetachtlichen bericht nicht mehrers der parthey als der herrschafft inte(*ress*)e beobachten, bey in widrigen darauff stehender straff und verantwortung.

[§ 27]

8^{mo} Ist es ohne diß ein verpothene und straffmessige sach, einen bedienten ohne vorwissen und expresser g(*nä*)digster genembhaltung der herrschafft selbstn unter besold(*ung*) und dßt.^a auf zu nehmen, allermassen mit dem kälber halter beschehen ist.

[§ 28]

9^{mo} Behalten wier uns bevor, die verwechßlung der ross robath zu Wilferstorff auf des Wipfings haus nach den weithern success oder zu bestättigen oder aber in dem vorigen standt zurukh zu stellen.

[§ 29]

10^{mo} So ist alßobalden zu trachten, auf daz diejenigen habschafft, welche nach denen zwey justificirten Poystorfferischen delinquentinen der landtgerichts obrigkheit verfallen ohne weithern aufschueb bey in widrigen darauf stehender verguethung zur fürst(*lichen*) handt eingezogen undt künfftig in dergleichen undt andern fählen, wo es umb ein cassir- undt vermehrung des fürst(*lichen*) int(*er*)e(*ss*)e zu thun ist, mehrer fleiß nachdruckh undt sorgfältigkeit angewendet werde, was nun

[§ 30]

11^{mo} sie in der fürst(*lichen*) herrschafft vorfallende inventuren und abhandlungen anbetrifft, sollen selbige fñhrohien nicht nur auf die uns bewegliche offenbahre güetter, sondern auch auf die bewögliche effecten absonderlich daz pahre gelt besonders wan der rueff ins gemein dahien erschallet, liquide activ-schulden, wein, getraydt undt dergleichen mit mehrern ernst und eyffer tractiret und durch die zur ziehende gerichts persohnen, bergleuth und dergleichen nach getreuen werth vollkommentlich geschäzet undt dieße schätzung damit keinem theill kürzer widerfahre alßo an wollerwogen werden. Zu dem ende dann, weillen mann in diesen passibus nicht genuegsamb vorsichtig und genauehen kann, fñhrohien in der gleichen grosen und kleinen

^a unklare Abkürzung

inventuren eß seye der hauptman gegenwärtig oder nicht, der rendtschreiber zuegezogen und sich vorhero auf einen gelegenen tag mit denen interessirten, damit alle dabey erscheinen mögen, unterredet werden solle undt dieses ohne weithern entgeldt der parthey, ausser des gewöhn(lichen) inventur geldts, womit sich auch der hauptman beschlagen lassen und weithers nichts bey unvermeydentlicher straff fordern noch annehmen solle.

[§ 31]

12^{mo} sollen führohien die excess undt eingrieff in denen fürst(lichen) waldungen nicht mehr wie bishero dissimuliret, sondern jedwederer diebstahl nach der arth des verbrechens oder am gelt oder am leib gezimment abgestrafft, widrigens die satisfaction an den hauptman selbst gesuecht werden.

[§ 32]

13^{mo} Hat es ebenmässige beschaffenheit mit denen jenigen, welche die fürst(liche) weinschanckhs gerechtigkeit zu Wilferstorff oder anderortigen beeinträchtigen thuen, daz es der h(au)btman nicht ungestraffter hingehen lassen solle.

[§ 33]

14^{mo} Wirdt hiemit zum überfluß verpothen, gleich wie es bishero ohne dies nicht zuelässig wahre, von denen haus gründen unter was praetext es immer seyn möge, etwas viel oder wenig zu abalieniren bey gewisser straffe.

[§ 34]

15^{mo} Ist die erpressung der übermässigen accidentien und ratifica(ti)ons gebühr ein wider alles gewissen und billichkeit lauffende sach, bevorab was weegen annehmung des gewesten Loydesthaler wüthts in die unterthänigkeit mit 4 fl. ex practicirt worden. In welchen fählen vor daz künfftige nicht zuelässig seyn solle, von dergleichen neu angehenden unterthanen, welche stiftmessige heußer an sich bringen (ausser der neustiftler), [einen] einzigen kreutzer zu begehren oder anzunehmen. Bey straff einer viertel jährigen besoldung, zumahlen ohne diß ehrlichen und woll verhaltenen leuthen, wan sye sich zu etwas legitimiren, die unterthänigkeit nicht versagen kan und derselben durch derley excedirende taxen mehrers vertrieben, als herzue gelokhet werden, auch an ihren vermögen entkräftet, daz sye umb so wenig zu praestiren der praestandorum fähig seint. Gleiche beschaffenheit hat es auch mit der übermässig aufgehobenen ratifica(ti)ons gebühr von des Oppenauers zu Poystorff ausgelegten khaufbrief p(e)r 6 fl., wovon alß einer khaufs(umm)a p(e)r 170 fl. die helffte mit 3 fl. genueg gewesen wehre und also daz übrige zurukh zu geben ist.

Die ratification der baaderischen inventar zu gemeldten Poystorff betr(effend) hette billich vorhero ehe es beschehen, der rendtschreiber, welcher dieser abhandlung bey gewohnt darüber vernohmen und examinirt werden, ob hirbey der interessirten gerechtigkeit und die billiche gleichheit observiret worden seye. Scheinet alßo in unterlassenen fahl, daz der h(au)btman mehrers auf daz accidens als auf sein amt gesehen habe. Welches hienführo

mehrerer obachtsambkheit committiret wirdt, damit nicht die laesion der partheyen ihme, hauptman, zu treffen kommen möchte, in den übrigen seint wier derentweegen in dem vorheerigen 11^{ten} puncto verstanden und behalten uns bevor, durchgehendts bey allen ämbtern eine ordent(*liche*) taxam aussetzen zu lassen.

[§ 35]

16^{mo} Sollen die schädliche zueföhle oder verwahrlosungen der fürst(*lichen*) würtschafft effecten nicht alßo etwa aus gunst oder zu weniger aestimation dissimuliret undt ohne geziemmende verguethung übersehen werden, weillen die beambte derentweegen bestellt seind, deß fürst(*lichen*) würtschafft weesen vor schaden zu conserviren.

In entstehung nun des widrigen wurde man den regress an den hauptman oder dem off(*icie*)r, wessen ambt es concerniret, unnachläßlich zusuechen wissen. Gleich wie in hoc passu daz verwahrlosete gras oder heu auf der Obersultzer wiesen anbetreffendt die consequenz nach sich ziehet, undt daher der hauptman annoch dahien erachten solle, daz die guetmachung billicher masen erfolge, widrigen fahl er es, weilen er solches bishero dissimuliret, der g(*nä*)digsten herrschafft von dem seinigen bonificiren solle.

[§ 36]

17^{mo} Ist zwahr unverwöhrt die fürst(*lichen*) wayßen in der off(*icie*)r dienste zu nehmen, doch gegen raichung proportionirlicher besoldung NB. von eigenen und nicht von dem beytrag des wayßen gelts, welches der g(*nä*)digsten h(*err*)schafft immediate zu nutz undt zuverrechnen kommet, wir dan von dato an von wollhäßigen fürst(*lichen*) wayßen, welche ihre waysenjahr der herrschafft nicht abgedient, jähr(*lich*) ein proportion messiger beytrag ohne sonderer beschwärde gefordert und zu der herrschafftlichen handt verrechnet werden solle. Und dieses alles unter gewisser straff, wofehro diesem nicht nachgegangen werden würde.

[§ 37]

18^{mo} Ist dieses vorhien schon einer der grösten puncten des h(*au*)btmans incumbirender ampts pflicht, daz justiz weesen zu observiren und zu administriren, worunter auch haubtsächlich verstanden wirdt, die abstraffung des lasters der hurerey wirdt, sich alßo daz übrige vermuetet und angezeigt wirdt. Alß solle annoch in der herrschafft inquiriret werden, wo sich dergleichen lasterhafte oder beschriene persohnen aufhalten, umb dieselbige bestraffen- oder gar aus dem weeg raumen zu können, wo aber über dieses gleichwoll sich einiger casu zutriege, der da in die fürst(*liche*) landtgerichtlich- oder marktobrigkheit(*liche*) jurisdiction einlauffete, so solle hienführo nicht mehr dissimuliret, sondern mit denen geziemmenden straffen verfahren und daz üble, soviel möglichen verhiettet werde. Bey im widrigen erfolgender unnachläßlich- undt empfindlicher straff und nach deme uns auch g(*nä*)dig beyfallet, was massen sich der hauptman wider einige württschafft off(*icie*)r beklaget, daz ihme dieselbige bey der württschafft zu wenig

an die handt giengen und wan sye zu weilen auf die herrschafft verschikhet wurden, die gebührende rela(ti)ones abzustatten unterliessen, wie auch öffters in ihren geschäftten hien und wieder in- und ausser der herrschafft ohne einziger anmeldung oder vorwissen des vorstehers verreyßeten, welches zu remediren uns er, hauptman, gehor(sam)st gebetten hat, auch von selbsten ganz billich ist.

[§ 38]

Alß bestehlen wür ihnen samment(lichen) Wilferstorffer herrschaffts off(icie)rern hiemit g(nä)dig undt ernstgemessen, daz sye bey in widrigen unfählpär erfolgnder straff ihrer gehors(amen) pflicht mit mehrern fleyß und eyfer weegen und verrichtungen worauf sye bestellt, besser angelegen sein lassen und über den verlauf täg(lich) abends wan sye von der würtsch(aft) nacher haus kommen dem hauptman(lichen) ambth rela(ti)on ablegen und wem sye eine reiß in oder ausser der h(err)schafft betrifft, gebührendt umb die erlaubnus anmelden sollen. Weillen der vorsteher hievon billich zu wissen von nethen hat, umb in vorfallenheiten eines oder des andern sich gebrauchen und darnach seine anstalten vorkheren zu können, allermassen dan der hauptman ernstgemessen erindert und vermahnet wirdt, denen off(icie)rern und bedienten besser aufzugreifen und ihre fähler, welche dem fürst(lichen) int(er)e(ss)e zu widerlauffen gebührendt zu bestraffen, widrigens der regress an ihme gesuecht werden solle.

[§ 39]

Entgegen sollen auch die off(icie)r crafft dieses dahien gehalten seint daz sye des h(au)btmans übertretungen nicht verschweigen sondern uns oder dem regenten alßobalden anzeigen sollen, bey im widrigen ihnen darauf stehender straff und schwehren verantwortung. Wie dan auch unser regent über alles dießes seiner obhabenden pflicht und instruction nach genauer obsicht und sorgfalt tragen, die übertretter oder selbsten abstraffen oder im wichtigen fählen namhafft machen mithien vor allen verdacht einiger collusion oder dissimula(ti)on sich verwahren solle, worüber sich alßo jeder in sonderheit und alle ins gesambt sich zu richten, ihrer geh(orsamen) pflicht nach zu kommen, consequenter unser undt unsers herrn gemahls l(ib)den frommen und nutzen zu befördern hingegen sich vor straff und ungnad, so ihnen in widrigen darauf stehet, zu hietten wissen werden.

[E]

Dat(um) Cromau, den^{ab} Junii 1706.

[R]

Decret an haubt(mann) zu Wilferst(or) im monath Junii 1706

^b an dieser Stelle ist ein Spatium für den Montag freigelassen

**3.2.21 Vorschläge zur Verbesserung
der Wirtschaftsführung des Wilfersdorfer Hauptmanns,
28.9.1709**

[Wilfersdorf], 1709 September 28

HAL, Kt. H 1255

Datierung: Das Stück wurde nicht datiert, kann aber mithilfe der von einem Archivar angebrachten Datierung über P (die alle Stücke tragen) eingeordnet werden.

Aufbau: P – 13 §§ – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; P wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und mit vergrößerten Anfangsbuchstaben betont.

[P]

Der herrschafft Wülferstorff, unnterthönigst gehor(*samer*) unvorgreifliche württschafftts melliorationspunten betreffend, wie folget.

[§ 1]

Pro 1^{mo} die cassirung des hießigen kleinen mayrhoffls wie albereith in der haubtrelation einkommen, maßen mehrer fütterey auffgehet als was das wenige *s(alva) v(enia)* schwein viech undt geflüglwerkh werth ist.

[§ 2]

2^{do} Es scheint die erbauung eines schüttcasten zu Kettlesbrun ein nötige sach zu sein, massen dardurch die sonst zum körnern abfihren nacher Wülferstorff benötigte fuhren als die Obersultzer, Blumenthaler undt Kettlesbruner durch dem ganzen wüntter undt auch lenzen nach dehme das dreschen dauert, erspahret undt darmit ein andere gutte würtschafft gepflogen werden kunte.

[§ 3]

3^{tio} Weillen der schaffler alda zue Kettlesbrun ohne dieß eine herd *s(alva) v(enia)* schwein viech haltet, köntte darneben auch herrschafft(*licher*) seiths eine auffgerichtet undt unnter der obsorge eines schweinhalters unnterhalten werden, umb hiedurch die auff die mühlen alljähr(*lich*) benötigte schweine zur mast nit von anderwerths nehmen zue derffen.

[§ 4]

4^{to} Dem ohne dieß lährstehenden herrschafft(*lichen*) keller zue Obersueltz mit wein entweders vor bahren gelt oder vor schuelden einrichten undt selbigen mit der zeith zu nutzen bringen zue lassen, warüber die obsicht dem dortigen markhtrichter gegen raichung etzlicher metzen khorn auffgetragen werden kente.

[§ 5]

5^{to} Dem Zaya flueß oder Mühlbach warinnen es zue zeithen etwas von fischen gibt, denen müllern so weith sich die fürst(*liche*) jurisdiction erstreckhet, umb einem gelt bestandt zue verlassen.

[§ 6]

6^{to} Dem spüttal casten zue Mistlbach erweithern oder erhöhen zue lassen, umb wegen des wochen markht daselbst, eine mehrere quantitet khörner dahin schütten, dardurch die weithen fuhren zue menagiren undt die khörner aldorthen in profitablen werth verkhauffen zue kennen.

[§ 7]

7^{mo} Die tungung der praitten, so wie es von einem jahr hero in etwas angefangen worden, zu continuiren, nemb(*lichen*) das die fuhren von allen orthen zuesamen auff ein orth genommen undt alßo alle zeith ein st(*ück*) nach dem andern, wo es am allernötigsten ist, vorhero betunget werden mechten oder ein jeden bauern sein stukh, so er zue betungen hette, außzuthelen undt das er es untter gewißer zeith bey etwan außsetzender straff betungen mieste, wo so dann wan die praitten mehrers trageten auch mithin mehrers viech in denen höffen (excepto Wetzstorff, alwo keine praitten seint, sondern die füttere y alle von zeheten herrühren) untterhalten werden kentten, ab excomplo wie es bey vorigen zeithen observiret worden ist.

Undt führohin nit mehr zuegestatten von einigen öedungen, wo vormahls holtz gestanden oder hueth wayde etwas zue akhern auffgeben undt reißen zue lassen, weillen die wayd ohne diß in uberflueß nit abhanden.

[§ 8]

8^{vo} Befünden sich in der herrschafft nach 2 öede teicht von welchem ein oder der andere nach gnädigsten gefallen der durchleichtig gnädigsten vormundtschafft wiederumben erhebt werden kentte, allein es wurde dardurch auch die wayd geschmöllert undt etwas weniger in heu gefexnet werden.

[§ 9]

9^{no} Es wirt bey der würtschafft sehr vorträglich zue sein erachtet, eine rechte walt beschreibung bey hießiger herrschafft zur khünfftiger sücherheit vorzunehmen, massen selbige besonders in der Eybenstahler revier mit der nachbahrschafft sehr unttermischet, welches bey khünfftig angehender frühlings zeuth dem castner als zuegleich walt absichts tragern gegen passirung der etwan auffgehenden wenigen unkhosten comittiert werden kentte.

[§ 10]

10^{mo} So wehre es auch von nöthen, das der kellner wan die weingartt arbeith angehet, dann undt wan auch denen arbeithern neben den hoff weinzettl nach schauen undt sehen solle, das die arbeith auff das best möglichst verrichtet werde, massen er auch nicht allezeith in keller zue thuen hat.

[§ 11]

11^{mo} Statt einigen alten weingartten neue außzuesetzen, wargegen die alte nebst denen Obersultzern (welche ohne dieß wenig tragen undt denen

geist(*lichen*) aldortten zehetbahr seint) thails verkhaufft, theils außgehakt undt statt deren ein- undt andere orthen taug(*liche*) gründe zu erkhauffen darumb die neuen außsetzen zu kennen.

[§ 12]

12^{mo} Wegen erzwingung einiger robot gelder wurde es sich wohl thuen lassen, wann vorhero der casten zue Kettlesbrun erbauet undt dißer zue Mistlbach repariret, wo unnterdessen auch die praitten mheisten theils getungt wurden, kentte alß dann von denen Mistlbachern interims vor die ordinari wochentliche roboth (massen die extra ordinari roboth auch zu gleich auffzihann^a sich nicht wohl thuen lassen wurde) ein proportionirtes roboth gelth begehrt werden. Wardurch nicht allein alda zue Mistlbach die heußer in höhern valor kommet, sondern auch hiedurch bey denen khauff- undt verkheuffen, auch sterbföllen die gruntbuchs taxa umb ein merkliches zuewachßen wurde, wie dann von bahr jahren hero, verschiedene vermög(*ende*) leitthe auff fürst(*liche*) unterhänigen burger- undt würtsheißer sich nieder gelassen hetten in considierung der all wochent(*lichen*) roboth aber davon abgestanden seint.

[§ 13]

13^{mo} Die gemeindt Loydesthal gegen einer beyhülff von holtz undt materialien dahin zue halten, damit sye oberhalb des dorffs wo die landtstrassen hart vorbey gehet, ein würtshauß auffbauen mechte, wardurch die einkher undt consequenter der herrschaft(*liche*) halbjahr(*liche*) schankh nutzen merkhlichen vermehret wurde.

[R]

Würtschafft meliorationsp(*unct*)e von Wilferstorffer haut(*mann*)

3.2.22 Bericht des Hauptmanns Philipp Bernhard über die Verbesserungen der Wirtschaftsführung in Wilfersdorf unter Fürst Johann Adam Andreas, 31. 12. 1709

Wilfersdorf, 1709 Dezember 12

HAL, Kt. H 1255

Aufbau: AA – P – 12 §§ – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung mit Verschlussiegel über der Außenadresse

Textgestaltung: Die Außenadresse wurde teilweise mittels Auszeichnungsschrift hervorgehoben. P wurde in Auszeichnungsschrift und mit verzierten, teilweise vergrößerten Anfangsbuchstaben betont. Die Paragraphen wurden nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

^a unsichere Lesung

[AA]

Dem durchleuchtigen hertzogen undt herrn, herrn Joanni Adamo Andreae deß Hey(*ligen*) Röm(*ischen*) Reichs fürsten undt regierern deß hauses Lichtenstein von Nicolspurgh, hertzogen in Schlesien, zue Troppau und Jägernd(*orf*), rittern deß goldenen flusses, der röm(*isch*) kay(*serlich*) würrklich geheimben undt conferenz rath etc. ihro durchleucht etc. Feldtsperg

[P]

Durchleuchtiger hertzog, gnädigster hertzog undt herr, herr etc.

[§ 1]

Über die vor einiger zeith euer durch(*laucht*) in unterthänigkeith überreichte die hiesige fürst(*liche*) herrschafft concernirende würrthschafft meliorations puncta undt hierüber ergangene schrüfft(*liche*) g(*nä*)d(*ig*)ste res(*olu*)tion sollen hiemith einen unterthänigsten interims bericht erstatten, waß biß anhero zum theil ins werkh gestellet würrklich unterhanden begriffen oder künfftig noch ad effectum gebracht werden solle undt zwar quo ad p(*un*)ctu

[§ 2]

1^{mo} Ist in hiesigen kleinen mayerhöfl deß mayers undt mayerin besold undt deputat von verwichenen S[*t*]. Mich(*aeli*) schluss an cassirt, daß vorhanden geweste gefliglwerkh zue geld gemacht undt die darinn auf 2 parthey befind(*liche*) was schlechte wohnung p(*e*)r 10 fl. jähr(*lich*) zinß verlassen worden.

[§ 3]

2^{do} Die erbauung deß schütt castens zue Kettlesbrun betr(*effend*) ist hierzue daß ohrt nechst dortsigen hoffstadl, von einer schönen situa(*ti*)on außgesehen undt betracht worden undt wirdt der abriß undt überschlag waß von spesen etwa darauf gehen mächten ad ratificandu eheistens unterth(*änigst*) eingesendet werden.

[§ 4]

3^{tio} Wirdt die s(*alva*) v(*enia*) schwein zucht von bevorstehenden fruhe jahr alß von S[*t*]. Geörgy an unter der obsicht eines schwein halters in Kettlesbruner hoff eingeführt undt sich bey zeithen umb eine gutte zucht beworben, nit weniger

[§ 5]

4^{to} die bestandt verlassung deß Zayafusses von denen müllern von obiger zeith an den anfang nehmen mit welchen (weillen auch ezliche frembde mit darein stehen wollen) man albereits in tractatis begriffen ist.

[§ 6]

5^{to} Statt erhöher- oder erweiterung deß Mistlbacher spital casten hat sich ein anders expediens hervor gethan, nemb(*lich*) daß man daß jenige nechst an der spital kürchen befind(*lich*) castl, so bishero lähr gestanden mit 15 oder höchstens 20 fl. unkosten wirt repariren undt dahien ein 15 biß 20 in allem aber nebst auf den casten über den spital 40 biß 50 muth körner schütten können.

[§ 7]

6^{to} Die betungung der preitten undt zwar wo man es am nöthigsten zue sein befunden, hat bereits den anfang gewonnen undt ist deß tungs biß daher auf die Mistlbacher, Eybestahler, Pulndorffer undt Kettlesbrunner praitten auch zue denen hoffweingarthen, bereits ein gutten theil außgeführt worden. Was aber die außrottung deß gehültz zue aufgebung einiger akher anbetr(*ifft*), wirt solches niemahlen gestattet werden, eß wehre dann sach, daß man vorsehete, daß an ein oder andern ohrt nichts mehr aufwachsen oder weegen den denen waldungen zue nahe anliegenden schafflhöffen alß da seint Kettlesbrun, Mistlbach, Eybestahl undt Wetzlstorff consequenter durch daß viech nichts mehr über sich kommen solte, in welchem fahl doch ohne genehmhaltung undt *g(nä)d(ig)*sten vorwissen der durch(*laucht*) vormundtschafft nichts unternommen werden wirdt.

[§ 8]

7^{mo} Wirdt weegen erhebung des Pulndorffer öeden teuchts (so zue seiner zeith den andern weith über treffen wurde) der überschlag nechstens unterthänigst eingesendet. Auch

[§ 9]

8^{mo} die walddbeschreibung gelübts Gott mit anfang zuekünfftigen fruhejahrs vor die handt genommen undt alßdann deß durchleuchtigen vormundtschafft unterth(*anen*) übereicht werden. So ist auch

[§ 10]

9^{no} et 10^{mo} dem kellner die obsicht, neben dem burggraffen auf die herrsch(*aftliche*) weingarthsarbeith würrkhlichen injungiret worden und so wirt eben künfftig daß aufnehmen deren weingarthen undt gutte vorthpflanzung derselben in möglichste observanz gezogen werden.

[§ 11]

11^{mo} Ist man bedacht von denen Mistlbächer undt Poystorffer handtrobthern von künfftigen neuen jahr an, ein proportionirliches robothgeldt zue erzwingen, wovon der erfolgende effect des ehestens unterth(*änigst*) berichtet werden wirdt. Undt

[§ 12]

12^{mo} hat die gemaindt Luedesthal in erbauung deß würrthshaußes auf den *g(nä)d(ig)*st placidirten form unterth(*änigst*) eingewilliget, worzue man, biß wur daß schafflhoffs gebeu aldorthen wieder in rechten standt sein wirdt, schreiten undt handt anlegen wirt können, wovon vorhero der abriß undt überschlag deren casten auch unterthänigst folgen solle.

Wo inmittelß zue beharr(*lich*) hertzog(*lichen*) hohen gnaden unß unterthänigst gehorsambist bevehlen alß euer durchleucht.

[E]

Wilferstorff, den 24^{ten} Decembris tag
unterthänigst gehorsambster Philipp Bernhart m. p., hauptman^a
Johann Mich(ael) Meischinger m. p., angesezter burgraff

[R]

Praes(entatu)m den 31. Decembris 1709, Wilfersdorffer officier in diversis.

**3.2.23 Dekret der Fürst Maximilian Anton'schen
Vormundschaft an die Herrschaftsbeamten, die
Rechnungen ohne Verzug bei der Buchhaltung
einzureichen, 10.5.1710**

Feldsberg, 1710 Mai 10

HAL, Kt. H 114

Aufbau: K – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung (A)

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte wurden mittels vergrößerter Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 114, Rückseite: Dekret an die mähr(ischen) und österreich(ischen) herrschafften d(e) d(ato) 10^{ten} Maii 1710 p(e)r umg einreichung der halbjähr(lichen) rechnungen dann der außstellung[und] erleuterung allemahl nach verflüssung eines halben jahrs und 6 wochen und des monath zelt gleich nach außgang eines jeden monaths zur buchhalterey – Ausfertigung für die mährischen Herrschafften

(C) HAL, Kt. H 114, Rückseite: Patent an die gesambten österreich- und mähr(ischen) pupillar herrschafften wegen allmahlig schleinig abgebung der rechnungen zur buchhalterey de dato 10 May 1710 – halbbürliches Konzept, ursprünglich nur für die mährischen Herrschafften

[K]

^aVon der fürst Maximilian Antony Liechtensteinischen vormundtschafft wegen denen aussen benimbten herrschaffts vorstehern und gesambten officiern hiemit in g(na)den anzufügen; höchst ged(acht)er vormundtschafft seye nicht unbekant, waß gestalten ein und anderer officier mit abgebung seiner rechnungen sich öfftermahlen saumbseelig bezeuget und sothane nicht in tempore, wie es gebräuchig, zur buchhalterey abgiebet, sondern zum grösten nachtheil der obrigkeit lang hienaus erliegen lasset. Dahero mehr höchst

^a es folgt eine unleserliche Unterschrift

^a C: Notiz am linken Rand: in duplo an die mähr(ischen) und österreich(ischen) pupillar h(err)schafften.

ged(*achte*) vormundtschafft bey denen selben hiemit gnädig verordnet haben will, daß ein jeder rechnungs führender officir seine rechnungen nach verflissung des halb jährigen termin inner sechs wochen, dann die ausstellung und erleitterungen eben in solcher frist, ^bdie monath zettel aber jedesmahl gleich nach außgang des monaths^b zur buchhalterey^c ohnfehlbahr^d einschicken solle. In nicht befolgung dessen aber wierdt hauptmann hiemit befelichet, den saumbseeligen in continenti ab officio zu suspendiren^e; es ^fso dann^f an eine vormundtschafft schleunig gehors(*am*)^b zu berichten und daß weittere, wie sich ferner gegen einen solchen morohen rechnungs führer zu verhalten von hieraus gewärttig seyn. Damit aber sie, hauptleuthe, sich zu excusiren nicht ursach haben mögen, alß ob ihnen hierauf keine andtworth von einer vormundtschafft zu kommen wäre, wierd ihnen ernst(*lichen*) anbefohlen, sothanen bericht so oft zu iteriren, bieß die hierfahlige andtworth erfolget, mit welcher sich folgsamb des würck(*lichen*) befolgs halber zu legitimiren. Wiedrigens aber und da sich ein rest fünden solte, sie, hauptleuthe, hiervor ohne weithere entschuldigung in alle weege zu hoffen haben werden, massen dann auch der buchhalterey, alß welcher gleichfahls diese verordnung in originali von dem Wilferstorffer^g hauptmannlichen ampte zu communiciren ist, crafft dieses vollmacht und gewaldt gegeben, wierdt bey nicht zeitlich, wie oben gemelt, einlaufenden rechnungen ^hundt monath zetteln^h, derley ungehor(*same*) officianten auch von selbst zu suspendiren und es anhero zu berichten; umb aber eine vormundtschafft verlässlichen wissen möge, daz einen jeden herrschaffts vorsteher diese verordnung richtig zu gekommen, so solle vonⁱ jeden hauptmann daß praesentatum^j nebst seiner untterschriefft hierunter gestellet^k, sich hiervon abschrift genommen und nachgehendts durch expresse pothen von herrschafft zu herrschafft befördert, so dann wieder anhero zur cantzley eingesendet und in allen derley generaliter ergehenden verordnungen gehalten werden, wornach sich also zu richten undt vor schaden undt ungnade zu hütten^l.

^{b-b} C: am linken Rand ergänzt

^c C: folgt nicht mitschicken werden solle gestrichen

^d C: folgt jedesmahlen gestrichen

^e C: folgt und gestrichen

^{f-f} C: über der Zeile ergänzt

^g B und C: an dieser Stelle Cromauer; C: Wilferstorffer unter der Zeile ergänzt

^{h-h} C: am linken Rand ergänzt

ⁱ B: bey einen

^j C: folgt ein Wort getilgt

^k C: folgen zwei Worte getilgt

^l C: folgt wissen werden gestrichen

[E]

Dat(*um*)^m Feldtsperg, den 10. May 1710 etc.

ⁿJ(*ohann*) A(*dam*) A(*ndreas*) f(*ürst*) von L(*iechtenstein*)

M(*aria*) E(*lisabeth*) Liechtensteinⁿ

°Wülferstorff praesentirt den 14. May 1710 undt auch dießen dito nacher Rabenspurg befördert.

P. Bernhart m. p.

Praes(*entato*) Rabenspurg, den 15^{ten} Maii 1710 unndt den 17^{ten} dito es nach Ebergassing befördert.

P. A. Khautz m. p.

Praes(*entato*) Ebergässing den 21 Maii 1710 unnd den 22^{ten} es nacher Wienn, der fürst(*lichen*) canzley befördert.

Joh(*ann*) Mich(*ael*) Fuhrmann m. p., verw(*alter*)

[R]

Herrschafften Wilferstorff, Rabenspurg und Ebergassing zuzustellen

^m B und C: folgt schlos

ⁿ⁻ⁿ C: Gabriel m. p.

° Die folgenden Präsentatumvermerke finden sich nur in A; unter dem ersten Vermerk aus Wilfersdorf wurde ein weiterer darunter abgeschnitten. In B finden sich auf der Rückseite folgende Präsentatumvermerke: Herrschafften Ostrau – praesent(*iert*) den 17^{ten} May 1710 und gleich nacher Steiniz expedirt. [folgt eine unleserliche Unterschrift] Steiniz und – praes(*entiert*) den 18. May 1710 und diesen dato nacher Cromau befördert A. Rotodtenfelß m. p. – Cromau zuzustellen – praes(*entiert*) und in g(*nä*)digsten fürstin canzelein remittirt den 20^{ten} Mayii 1710 M. Brunner m. p. hauptman.

3.3 Ordnungen, Dekrete, Patente und Berichte der Herrschaften Feldsberg und Wilfersdorf

3.3.1 Repertorium sämtlicher Ordnungen des Gundakarischen Majorats unter Fürst Anton Florian, 1712 mit Korrekturen und Ergänzungen bis um 1717

Wilfersdorf, 1712

HAL, Kt. H 110

Aufbau: T - P - 23 §§ - E - A - R

Übergabeform: Abschrift

Textgestaltung: Die Selbstbezeichnung des Stücks auf dem Titelblatt wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben, unter dem Datum befindet sich eine Zierschleife. Die Paragraphen sowie die einzelnen im Stück versammelten Ordnungen und Tabellen wurden deutlich voneinander abgesetzt und die Überschrift jeweils mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter Anfangsbuchstaben betont.

Anmerkung: Dieses Stück wurde nicht vollständig ediert (siehe dazu die Bemerkungen in den Fußnoten).

[T]

Repertorium ^aoder directorium^a, worinnen zusehen, welcher gestalten auf dennen gesambten hochfürstlichen Anton Florian Liechtensteinischen herrschafften in Öesterreich und Mähren verschiedene ordnungen eingeführet seyen auch wie sonsten ein und anders pfeget gehalten zu werden, beschrieben. Anno domini 1712. ^bDie gundackerische majorats herrschafften betreffend, nemb(lich) Cromau, Ebergassing, Ostra, Rabenspurg, Stainitz und Wülferstorff^b ^cingleichen Abbstorff, so erst anno 1728 zu gekommen^c.

[P]

Verzeichnus wie man die faßhanen in garten wartten soll.

[§ 1]

1. Von Bartholomei an bis auf Pfügsten mus man ihnen schütten dißes getrayd,

[§ 2]

2. waizen, haneff sahmen und waizen malz.

[§ 3]

3. In ainen faßhanngartten jedoch khan man nicht wissen wie vil deren darinnen sein, wird wochentlich zu schütten gegeben, anderthalb viertl.

^{a-a} von anderer Hand ergänzt

^{b-b} von anderer Hand ergänzt

^{c-c} von anderer Hand ergänzt

[§ 4]

4. Von Bartholomei bis auff Martini pflegt man ihnen zu rauchen, wan mann sie aber in der zeit fangt, vor Martini, so darff man ihnen schon nit mehr rauchen.

[§ 5]

5. Mit dißen sachen soll mann ihnen rauchen: ein schütt sommer khorn eingewaicht bis es anfangt zu khaimen, hernach wider außgedrucknet und wans truckhen wierd, muß man grienen haneff in gebündln mit häubtl mit sambt den stüngeln darzue mengen und darmit rauchen. Jedoch fleissig acht darauf geben, wenn der wünd von dem faßhann gartten in die örtter, da sich die faßhannen aufhalten, wähet, sie den rauch schmecken können und demselben entgegen bis in gartten an die stath da ihnen geschüt wierd khommen.

[§ 6]

6. Wan mann ihre nester fünd mit ayern, so khan man sie wohl abnehmben und sie werden auch von den einhaimbischen hiener (jedoch die zahm sein) außgebrüttet.

[§ 7]

7. [und] 8. Wann ihnen aber die ayer abgenomben werden und gleich eine oder zwey im nöst gelaßen wird, so legt sie schon hernach keine ayr mehr darzue, sondern sie verlest das nöst, es were dan, daß ihr daselbe baldt im frühling geschehe, so trifft sichs, daz maniche an ein andern orth zum fahl sie nit zu vor außgelegt hat, ayr legt, aber es geschickht selten.

[§ 8]

9. Im außnehmung der ayer mues mann mit denselben nit saumben, sondern so baldt mann sie außnimbt, je eher je besser ehe sie erhalten der brueth hennen unterleegen, es sey welche es zeit wolle.

[§ 9]

^d10. Solche ayr mues man den kleinen gemeinen hiener unterlegen.

[§ 10]

11. Ein alte faßhann henne die legt uber ailff oder zwölff ayr und die junge über 7 oder achte nit mehr.

[§ 11]

12. Bey warttung derselben so mus man den alten faßhannen geben waizen, haneff sahmen und hirsch, den jungen, wenn sie nach klein sein amaïßen und amaïßen ayr, ihre wohnung ist am allerliebsten in den örttern, da wißen, streißig und röricht ist, undern wünd, da ihnen der wind nit schaden khan, jedoch umb den faßhann gartten müessen felder sein, da man getraid anbauet, damit sie nachendt, wenn sie hinaus fallen in die waitt haben, mann pflegt

^d Im Original folgt an dieser Stelle Absatz 10 vor 11. Hier wurden die beiden in der richtigen Reihenfolge wiedergegeben.

ihnen auch im garten im fruehling zusehen haneff, hirsch und haidten, daz sie zuschären haben.

[§ 12]

Weingart

Waß man vom virtel zu bauen zahlt

zu Wilferstorff zalt man von einen virtl weingartten zu bauen des jahrs ...

alß Wilferstorff, Lanzendorff, Kezelstorff, Mistelbach und andern ortten zue	4 fl
Obersultz und Loederstall zue	3 fl. 30 kr
mann zalt auch von grueben machen täglichen	4 kr
zu Maßkowiz zalt man von ein virtl	4 fl
und sonsten von Rackschizer, Mausazer, Krumben und Tappauner gebürg von virtl	4 fl
Töstüzern hat man zalt überhaupt von 10 virtl	37 fl
jetz hat mann aber eine zeit herr nichts gezahlet die bey Eibenschütz liegenden weingartten werden bey 16 virtl jährlich uber hautb gedingt heuer tragt die verdingnus	88 fl
und 5 mezen khorn	5 mezen

[§ 13]

Spinordnung

	haneff	werich
ein ganz lehner der roß hat	2 lb	2 lb
ein ganz lehner so dißer nit roß hat	4 lb	4 lb
ein halblehner	4 lb	4 lb
ein virtl lehner	3 lb	3 lb
ein hoff stadt oder gartner	2 lb	2 lb
ein viech magt in ihr fürst(lichen) gnaden mayrhoff	8 lb	8 lb

Wo kein haneff verhanden, soll alßbald haneff erkhaufft und dißem nach außgetheilt werden.

Mann soll aber darauff gedacht sein, daz sovil haneff angebauet werde, daz mann nit allein die anzall zum verspünen auszutheillen, sondern auch wo nit zum verkhauffen doch zur allerley strickhen fischnez und jag zeug gnugsamb haben kenne, damit man ihn nicht kauffen darff.

Item mann solle auch flax oder harr also vil anbauen, das an denen untert-hannen und denen mayrdirnen kenne sovil zu verspinnen geben, als die helffte der obgesezen gespunst ausdregt zum exembl daz einen gantz lehner ein

pfund haneff und 1 lb haneffenes werich und 1 lb harr und 1 lb hares werich spinen.

Welche die gespunst nicht fleißig machen wie es sein solle, denen soll mann die gespunst laßen und sie sovil geldt geben alß sovil wohl gespunenes gahrn wehrt ist.^e

[§ 14]

Mahl- undt bachordnung auf denen fürstlichen gundakerischen^f herrschafften von Michaely anno 1705 an. In Mähren nemblichen zu Cromau, Ostra und Stainitz wie volget.

Mahlordnung

einen muth waitz, mundmehl 6 [lb] semel- und pohlmehl 16 [lb] item gesund meell 18 lb	40 mezen
kleiben	5 mezen
wann grüeiß gemacht wierd, werden statt eines 2 mezen mehl gerechnet	
von einen muth khorn, mehl	40 mezen
kleiben	8 mezen
von einen muth schwehren getraid, so gestrúchen gegeben wird, schrott in geheuffter mas 30, den úbrigen aber	37½ mezen
Wann kuchlspeiß gemacht wird, als gem(<i>achten</i>) haiden und brein mues die helffte des rohen abgegeben werden.	
von einen mezen gersten, aber mundtgerstl ¼, ober officier gersten¼, unter officier gersten ⅜ und gesund gersten ¼ mezen; item von jeden mezen gersten kleiben¼ mezen	1¾ mezen
von einen muth haaber, haber grúz oder haber khórndl	
von einen muth gersten, gersten maltz	33 mezen
von einen muth waizen aber waizen maltz	30 mezen

^e Es folgen nicht edierte Aufstellungen über die Einnahmen, die durch den Verkauf von Wein und Bier in den Wirtshäusern der Dörfer Wilfersdorf, Kettlasbrunn, Loidesthal, Rabensburg, Hohenau, Ringelsdorf, Bernhardsthal, Waltersdorf und Landshut pro Eimer erzielt werden sollen.

^f Von anderer Hand ergänzt; folgt eine Mahl- und Backordnung für die österreichischen Herrschaften: eine Abschrift des oben edierten Dekrets vom 20. 11. 1705 aus KH 114. Des Weiteren folgt eine nicht edierte Backordnung für Frischau.

Bachordnung

von einen mezen mundmehl, mund semel außgebachener zu 1½ lb	43 pahr
von einen mezen pohl mehl edleuth brodt außgebachener zu 4½ lb	14½ laib
von einen mezen gesundmehl außgebachener zu	
2	32½
1½ lb	43⅓ laib
1	65

Waß bey jeder sorten in täu/s/ch an gewicht gelegt werden solle, ist denen pfüstern von selbstem wohl wissend. ^gIn Mahren werden vor 1 metzen khorn 60 laibl brodt zu 1½ lb gerechnet^g.

[§ 15]

Schmaltzordnung

Zu Cromau, Ostra^h und Stainiz wird auf ein maas schmaltz 72 loth putter, daz ist ¼ lb gerechnet.ⁱ

56 loth schmaltz daz ist ¾ lb macht ein mas, ¼ lb putter bringt in schmaltz ein pfund.

In Öesterreich wird passirt auf ein mas schmaltz 100 loth putter, ¼ lb schmaltz macht ein mas, ¼ lb putter ist ein pfund schmaltz.

[§ 16]

Füettereyordnung

auf ein roß haaber	1 mezen	10 st(ück) möst oxen, kleiben	5 mezen
10 st(ück) zug oxen haber	2¼ mezen	100 st(ück) hiener habern	1 mezen
100 gänß habern	1 mezen	100 andten kleiben	1⅛
100 indian haber	1 mezen	10 kälber kleiben	¼
30 schwein kleiben	¾ mezen	item außreitrich	1½ mezen

Auf die möst schwein die notturfft fueßmehl, kleiben undt tröbern ein wündt-spüll oder jagthund, da man brod gibt wochent(lich) 1 ¾ laibl.

Von einer khue wird gegeben schmaltz zu 15, 16, 18 und 20 mas, khäß zu 40 und 50 lb. NB nach deme die waid bey ein oder andern hoff durch daz viech genossen werden kan.

^{g-g} von anderer Hand ergänzt

^h über der Zeile ergänzt

ⁱ folgt Zu Ostra aber 80 loth putter auf ein mas schmaltz 56 loth gestrichen

[§ 17]

Milichordnung

oder außtheilung der milich, wie ein jede mayrin, jede wochen putter, khäs und topffen aus der rühr milich und käswasser abführen soll

	putter			khäß			topffen aus der rühr milich und khäswasser		saltz zum khas einsaltzen	
	lb	loth	v ^j	lb	loth	v	lb	loth	lb	loth
Nr. 1: von den ersten Sambstag nach den neyen jahr bis auf den Sambstag nach dem fasching, daz ist p(e)r 6 wochen, soll von ein jeder weder khue gereicht werden	2	8		4½			2	8		13½
alle wochen khombt von einer khue täglich kombt von einer khue		12 1½		½	8 3	1½				
fält auf 7 tag abzuteillen, noch der abtheilung der raittung		1½				1½				
Nr. 2: von Sambstag nach dem fasching bis auf den Sambstag nach Ostern, daz ist p(e)r 7 wochen von einer jeden khue khombt	5	8		10	16		5	8		31½
wochentlich von einer khue	½			1½						
täglich von einer khue kombt		3	1½		6	3				
fält also p(e)r 7 tag nach der abtheilung			1½			3				

j viertl

3. Ordnungen, Dekrete, Patente

Nr. 3: von Sambstag nach Ostern bis auf den Sambstag nach Pfingsten, daz ist p(e)r 6 wochen von ein jeder khue	6			12			6		1	4
wochentlich von einer khue	1			2						
khombt also p(e)r ain tag von einer khue		4	2		9	$\frac{1}{2}$				
fält also auf 7 tag nach der abtheillung			2			$\frac{1}{2}$				
Nr. 4: von dem Sambstag vor Hl. Pfingsten bis auf den Sambstag nach Hey(ligen) Procopi Tag, daz ist p(e)r 7 wochen von einer khue	14			28			14		2	20
jede wochen von einer khue	2			4						
täglich von einer khue khombt		9	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	2	1				
fält also auf 7 tag abzuetheillen			$\frac{1}{2}$			1				
Nr. 5: Von dem Sambstag nach deß St. Procopi tag bis auf den Sambstag nach des Hl. Lorentz tag, daz ist p(e)r 6 wochen, khombt von einer khue wochentlich von einer khue	12 2			24 4			12		2	8
täglich kombt von einer khue		9	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	2	1				
fält auf 7 tag abzutheillen			$\frac{1}{2}$			1				

3.3 Ordnungen, Dekrete, Patente und Berichte der Herrschaften

Nr. 6: Von dem Sambstag nach St. Lorentz tag bis auf den Sambstag nach St. Michaely, daz ist p(e)r 7 wochen khombt von einer khue	14			28			14		2	2¼
wochentlich	2			4						
tächlich khombt von einer khue		9	½	½	2	1				
fält auf 7 tag abzuthaillen			½			1				
Nr. 7: Von dem Sambstag nach St. Michaelis bis auf den Sambstag nach Hl. Martini, daz ist p(e)r 6 wochen von jeder khue	4	16		9			4	16		27
wochentlich khombt von einer khue	½	8		1½						
tächlich khombt von einer khue		3	1½		6	3				
fält auf 7 tag außzuthaillen			1½			3				
Nr. 8: Von dem Sambstag nach Hl. Martini bis auf den Sambstag nach dem neuen jahr, daz ist p(e)r 7 wochen, von einer jeden khue	2½	4		5	8		2½	4		15¼
wochentlich von einer khue		12		½	8					
khombt also taglich von einer khue		1½			3	1½				
falt auf 7 tag abzuthaillen		1½				1½				
macht also jährlich von einer khue	60½	4		121	8		60½	4	10	26

3. Ordnungen, Dekrete, Patente

[§ 18]

Außthailung undt brob der milich undt deß saltz auch außgab auf des ge-
sündl und auf die arbeither

	seitl	lb	loth	viertl
12 seitl milich gibt milich ramb	2			
16 seitl milich ramb, wan außgerührt wird, bleibt putter milich	12			
12 seitl putter milich wan zusammen gewarmet oder gesotten wird zum topffen bleibt khaßwasser	6			
12 seitl milich ramb, daraus khäs gemacht wird, gibt khäß wasser	10			
6 seitl milich rahmb gibt putter		1		
14 seitl milich gibt khäß		1		
35 seitl khäß wasser ausser milich gibt topffen		1		
24 seitl khas wasser außer putter oder rihmilich gibt topffen		1		
auf ein jeden dienst bothen täglich wird passirt milich zum speis einmachen $\frac{1}{2}$ seitl thuet p(e)r ain jahr	182			
zum khäs einsaltzen auf jeden lb wird saltz gegeben			3	1
also auf 1 centen kaas khombt saltz zuegeben		12	6	
thuet anderthalb mäsel und 6 loth saltz				
saltz wochentlich auf einen dienst botten khombt zuegeben			8	
jährlich		13		

NB: auf die mäsel gerechnet lb anderthalb mäsel und $\frac{1}{2}$ viertl eines maß^k

[§ 19]

Aussatz

der kerzen bey denen fürst(lichen) öesterreicherischen herrschafftlichen kell-
neren alß

Rabenspurg in zwey wochen	$2\frac{1}{2}$ lb	Wilferstorff wochentlich	1 lb
Poystorff		Ebergässing	

^k Es folgt eine gleichlautende Abschrift der bereits oben edierten Schussordnung von Fürst Maximilian Jakob Moritz vom 30. 11. 1705, KH 114.

3.3 Ordnungen, Dekrete, Patente und Berichte der Herrschaften

in vier wochen	1 lb	in sechs wochen	1 lb
neben den jehr(lichen) deputat p(e)r	10 lb	neben den jehr(lichen) deputat p(e)r	10 lb

Über dießes wird bey den wein läßen und jungen wein abziehen nach erkhandnus der vorgestellten ein beytrag zuthuen sein. Dat(*um*) Cromau den ersten February 1706.¹

[§ 20]

Vergleichung der oesterreicher undt mährischer wein- oder biermas, als

mähr. mas	thuet	öesterreicher		mähr. mas	[thuet]	öesterreicher	
		mas	seitl			mas	seitl
½	seitl		$\frac{3\frac{1}{4}}{8}$	25		20	1
1			$\frac{3}{4}\frac{1}{8}$	26	$\frac{2}{4}$ emer	21	
2			$1\frac{21}{48}$	27		22	$2\frac{2}{4}$
3			$2\frac{11\frac{1}{2}}{48}$	28		22	$2\frac{2}{4}$
1	mas		$3\frac{1}{4}$	29		23	$1\frac{3}{4}$
2		1	$2\frac{3}{4}$	30		24	1
3		2	$1\frac{3}{4}$	31		25	$\frac{1}{4}$
4		3	1	32		25	$3\frac{3}{4}$
5		4		33		26	$2\frac{3}{4}$
6		4	$3\frac{1}{4}$	34		27	1
7		5	$2\frac{3}{4}$	35		28	$\frac{1}{4}$
8		6	$1\frac{3}{4}$	36		29	$\frac{3}{4}$
9		7	1	37		29	$3\frac{3}{4}$
10		8	$\frac{1}{4}$	38		30	3
11		8	$3\frac{3}{4}$	39		31	2
12		9	$2\frac{3}{4}$	40		32	$1\frac{1}{4}$
13	daz ist ein virl emer	10	2	41		33	2
14		11	$1\frac{1}{4}$	42		33	$3\frac{3}{4}$
15		12	$\frac{2}{4}$	43		34	3

¹ Es folgen eine nicht edierte Aufstellung über den Anteil des Lohns für den Kellner und seine Gehilfen pro Eimer Wein für die Herrschaft Ungarisch Ostra, nicht edierte Aufstellungen über die Weinfüllmenge für die mährischen Herrschaften Kromau, Ungarisch Ostra und Steinitz und die österreichischen Herrschaften Rabensburg, Wilfersdorf, Ebergassing und Poysdorf.

3. Ordnungen, Dekrete, Patente

16	12	3¼	44	35	2¼
17	13	3	45	36	1¾
18	14	2¼	46	37	¾
19	15	1¾	47	38	
20	16	¾	48	38	3¼
21	17		49	39	2¾
22	17	3¼	50	40	1¾
23	18	2¾	51	41	1
24	19	1¾	52	42	

[§ 21]

Aussatz des papier undt spanischen wachßes auf gesambten unßern fürst(*lichen*) herrschafften in Öesterreich und Mähren, wie es jährlichen geraicht von instehenden raittungs schlues Michaely beobachtetet und bey unßerer buechhalterey ein anders nit passirt werden solle, alß

Cromau	vier sügler pappier		concept papier		spanisches wax	
	riss	buech	riss	buech	lb	loth
der haubtmantlichen ambts canceley	1		2			12
dem rendtschreiber		6		10		16
burggraffen		8	1			20
castner		5		10		16
kellner		4		8		12
grund- und fischschreiber		3		4		4
pfüster cassirt		3		6		6
waldreither		1		2		1
	2	10	5		2	23

Ostra

der haubtmanlichen ambts canceley	1		1	10		12
rend- u(<i>nd</i>) grundschreiber		8		12		16
burggraffen		5		10		16
castner		5		8		12

3.3 Ordnungen, Dekrete, Patente und Berichte der Herrschaften

khellner		3		4		6
fischschreiber		1		2		
pfüster cassirt		2		2		4
waldreither		1		1		
	2	5	3	10	2	2

Stainitz	vier sigler pappier		concept papier		spanisches wax	
	riß	buech	riß	buech	lb	loth
der haubtmanlichen ambts canceley	1		1			12
den rend- u(nd) grundschreiber		6		8		16
burggraffen		5		9		16
castner		4		7		12
kellner		2		4		6
pfister cassirt		1½		2		3
fischschreiber		1		3		1
waldreither		½		2		
	2		2	15	2	2

Rabenspurg

der haubtmanlichen ambts canceley	1		1			12
rendschreiber, ^m dermahlen unter der besoldung ^m		6½		8		16
burggraffen		6½		9		16
castner, ⁿ cantzley geldt ⁿ		4½		6		12
kellner		3		5½		8
grund- und fischschreiber		3		4		3

^{m-m} von anderer Hand korrigiert aus und waldreither

ⁿ⁻ⁿ von anderer Hand neben einer geschwungenen Klammer zwischen burggraffen und castner ergänzt

3. Ordnungen, Dekrete, Patente

pfüster cassirt ^o		1½		2½		3
	2	5	2	15	2	6

Wilferstorff	vier sigler pappier		concept papier		spanisches wax	
	riß	buech	riß	buech	lb	loth
der hauptmanlichen ambts cancelley		13	1			12
rend- und grundschreiber		8		11		20
burggraffen		5½		7		12
castner		4		5		12
kellner		2		4		6
pfüster cassirt		1½		2		3
Poystorffer hoffbinder		1		1		2
	1	15	2	10	2	3

Ebergässing

der hauptmanlichen ambts cancelley sambt auf rendcasten und grund amt		10	1	2	1	
den burggraffen sambt auf daz keller und pfüster amt		5		8		16
		15	1	10	1	16
summa	11	10	18		12	20

Notandum, daz pappier solle aus unßern Cromauer burggraffen amt gegen anderwertiger burggraffens ordentlichen empfangs bekindnus und verrechnungen verabfolget werden.

Dat(um) Frischa, den 9. Novembris anno 1705 etc.^p

^o von anderer Hand ergänzt

^p folgt eine nicht edierte Auflistung der Taxa, was gestalten bey der buechhaltere y die den raittungsführern fallende rest sorten pflegen taxirt zu werden

[§ 22]

Tabella

welcher gestalten bey denen hochfürstlich liechtensteinischen herrschafften gundaggerischen majorats nach recensirten, daß sonsten gewöhnliche extra zu denen heiligen und anderen zeiten diß 1717 jahr auch künfftighin allezeit außgethailet und in denen raittungen veraußgaabet werden, solle auch.

Crommau

	auß dem burggraffenamt							
	an Fasching		zu Ostern			zu Martini		zu Weyh- nach(ten)
	schweins fleisch	kropfen schmaltz	schun- ken	lampl	rothe ayer	gänß	schwein fleisch	schweins- fleisch
	lb	lb	st(üeck)	st(üeck)	st(üeck)	st(üeck)	lb	lb
h(er)rn statt pfarrer				1	2			
herrn hauptmann	6	1	1	1	4	1		6
einen raittungs officier, würt- schafftsreither, gestütt übergeher, amtschreib(er), apotheker und sein gesell, item den veith trübner, ingleichen ^a	3	$\frac{3}{4}$		1	2	1		3
zimmerwarther	3	$\frac{3}{4}$		1	2	1		3
ein würtschaffts jung	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$					$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
breuer								
hoffbinder								
hoffschmid								
statt organist, rector und 2 chorsinger ein j(eder)								
corporal								
dambour								
schloß thorwartl								
fischmeister								
röhrmeister								
einen würtschaffts traben								

^a Es folgen sechs unleserliche Worte, die von anderer Hand ergänzt wurden.

3. Ordnungen, Dekrete, Patente

vaßhann jäger								
thürgartner oder ein jäger								
brandwein brenner NB wann es mit vermietet ist								
und 14 spitallern								
apotecerin								

[Fortsetzung der Tabelle neben der Spalte Burggrafenamts]

	castenamtb		kelleramtb				fischamtb			pfisteramtb		
	an Fasching		Fasching, Ostern, Martini und Weyhenachten jedes mahls				an Grünen Donnerstag und heyl. Weyhenachten jedesmahls			zu Ostern, Pfüngsten, Allerheiligen und Weyhenachten jedesmahls		
	mundmeel		wein		bier		hechten zu 2lb	karpfen zu		mund-	semel meel	
	8t(ell)	mäsl	maß	seitl	maß	seitl	st(ück)	2lb st.	1 [lb] st.	8t(ell)	8t(ell)	mässl
h(er)rn statt pfarrer							1	1		1		
herrn hauptmann			1	2	3		2	2		2		
einen raittungs officier, würt-schaftsreither, gestütt übergeher, amtschreib(er), apotheker und sein gesell, item den veith trübner, ingleichen ^b	1		1				1	1		1		
zimmerwarther	1		1				1	1			1	
ein würtschafftss jung		1							1			1
breuer								1			1	
hoffbinder								1				1
hoffschmid												1
statt organist, rector und 2 chorsinger ein j(eder)												1
corporal								1				1

^b *Es folgen sechs unleserliche Worte, die von anderer Hand ergänzt wurden.*

3. Ordnungen, Dekrete, Patente

ein würthschafts und ein jagers jung jeden	1½	¼		1½					2
vaſan und anderer jäger ^f je	3	¾		3		½	1	6	2
hoffzimmer- man ^g , hofbinder und hoffgärt(ner) hier und zu Erdtberg, jeden	3	¾			1	½	1	6	2
ein gartner knecht und einen jung jeden	1	¼		1					2
thorwartl ^h und dambour, jeden ^h	1	¼		1					2
weinzierl	3	¾		3					2
corporalen	3	¾			1				2
ſchaffer beym mayr roſſen	2	¾		2					2
1 mayr roßknecht und pohunek ⁱ jeden	1	¼		1					2
1 oxen knecht und pohnnnek jeden	1	¼		1					2
1 khornknecht	1	¼		1					2
gefügelmayrin	1¾	¼		1¾					2
^j und geflügel mensch jeden	1	¼		1					2
ſchulmeister allhier									
ſchulmeister zu Köttlesbrun									
Erdtberger weinzierl	1¾	¼		1¾					2
und ein krumpen kerl, ſo in Erdtberger garten	1¾	¼		1¾					2

^f folgt wie auch falkhner *geſtrichen*

^g mit *Bleistift geſtrichen*

^{h-h} mit *Bleistift geſtrichen*

ⁱ *unsichere Leſung*

^j *davor iſt ein Wort getilgt*

3.3 Ordnungen, Dekrete, Patente und Berichte der Herrschaften

zimerwartterische menscher anno 1720 zum ersten ^k	3	½		3		½		6	2
--	---	---	--	---	--	---	--	---	---

[Fortsetzung der Tabelle neben der Spalte Burggrafenamt]

	außm burggraffenamt					castenamnt			kelleramt		
	zu Martini		Weyhenachten			an Fasching, Ostern, Martini und Weyhenachten jedesmahß					
	gänß	schw fleisch	haasen	schw fleisch	gedörteß obst	mund-	semel meel	alten	jungen wein		
	st(ück)	lb	st(ück)	lb	mäs-sel	8t(el)	8t(el)	mäsl	mäs	mäs	seitl
herrn pfarrer alhier	1		2			2					
herrn hauptmann	1		1	6		2			3		
einen raittungs officier, 'item neu und ^l daneben zimmerwarter und verwittwodtin ^m jeden	1		1	3		1			1		
ⁿ kuchelamtß gehülffen zimerwarter menscher ⁿ	1			3				1			3
ein wüthschafftß und ein jagers jung jeden		1½		1½				1			1½
vaßan und anderer jäger ^o je		3		3			1			1	
hoffzimmerman ^p , hofbinder und hoffgärt(ner) hier und zu Erdtberg, jeden	1			3			1			1	

^k folgt ein unleserliches Wort

^{l-l} mit Bleistift gestrichen, folgt alten amtsch(reiber) mit Tinte gestrichen

^m unsichere Lesung

ⁿ⁻ⁿ mit Bleistift gestrichen

^o folgt wie auch falkhner gestrichen

^p mit Bleistift gestrichen

3. Ordnungen, Dekrete, Patente

ein gartner knecht und einen jung jeden		1		1				1			1½
thorwartl ^q und dambour, jeden ^q		1		1				1			2
weinzierl	1			3				1			3
corporalen	1			3				1		1	
schaffer beym mayr rossen		2		2	1			1		1	
1 mayr roßknecht und pohunek ^r jeden		1		1	1			1			3
1 oxen knecht und pohnnek jeden		1		1	1			1			1½
1 khornknecht		1		1	1			1			2
geflügelmayrin		1¾		1¾	1			1			2
^s und geflügel mensch jeden		1		1	1 ^t			1			1½
schulmeister allhier										1	
schulmeister zu Köttlesbrun											2
Erdtberger weinzierl		1¾						1			
und ein krumpen kerl, so in Erdtberger garten		1¾						1			2
zimerwartterische menscher ^u anno 1720 zum ersten ^u		3		3				1		1	

[§ 23]

Haußkürchen den burggrafen

außm burggraffenamt an Fasching, Ostern und Weyhenachten jedes mahlß

^{q-q} mit Bleistift gestrichen

^r unsichere Lesung

^s davor ist ein Wort getilgt

^t mit Bleistift gestrichen

^{u-u} unsichere Lesung, nach ersten folgt ein unleserliches Wort

3.3 Ordnungen, Dekrete, Patente und Berichte der Herrschaften

rindfleisch	3 lb
schmaltz	1 seitl

an Allerheiligen

schmaltz	1 seitl
----------	---------

an Martini

gänß	1 st(<i>ück</i>)
------	--------------------

außm castenampt an Fasching, Ostern, Allerheiligen und Weyhenachten jedes mahlß

mundmeel	$\frac{1}{8}$ metzen
----------	----------------------

außm kellerampt an Fasching, Ostern, Martini und Weyhenachten jedes mahlß

alten wein	1 maas
------------	--------

[E]

Datum Wilferstorff, den 1^{ten} July anno 1717.

L(*orenz*) J(*osef*) Schallamayer

hertzoglicher wüthschafft- und zu gleich raith rath, auch oberbuchhalter

[A]

Endtwurff

welcher gestaldten das *g(nä)*dig bewilligte allmoßen an nachgesetzten hohen geburthstagen wegen erraichenden alters auf denen sambentlichen hochfürst(*lichen*) majorat herrschafften vor instehendes 1712^{te} jahr repartirter massen unter die preßhaffte haußarmen außzuthailen khemmet als

	zu Cromau		Ostra		Stainitz		Raben- (<i>sburg</i>)		Wilferst- (<i>orf</i>)		Eber- <i>g(assing)</i>		Summa	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
wegen ihro durchleicht Anton Florian anno 1656 gebohren des <i>g(nä)</i> digsten fürsten hohen geburtstag, welche erraichen den 28. May 56 jahr														
	10		14		11		9		9		3		56	

3. Ordnungen, Dekrete, Patente

ihro durch(laucht) der g(nä)digsten fürstin den 1. November 50 jahr	9		13		9	30	8		8		2	30	50
des durch(laucht) prinzen Josephi den 27. May 1690 22 (jahre)	4		6		4		3	30	3	30	1		22
hochfürst(liche) princesin Caroline, den 21. October 18 (jahre)	3	30	5	30	3	30	2	30	2	30		30	18
princesin Mariae Annae den 11. September 12 (jahre)	2	30	3	15	2	45	1	30	1	30		30	12
princessin Eleonore den 31. Dezember 11 (jahre)	2	15	3		2	15	1	30	1	30		30	11
facit	31	15	44	45	33		26		26		8		169

Und dießes über die an jeden geburths tägen in den pfarr kkirchen mit vorhergehender verkündigung zuleßen khommender hey(liger) meeß so a parte aus denen rendten zu 30 kr. in summa auf jeder herrschafft 3 fl. zubezahlen. Notandum: volgend jahr wierd obig hohen geburths tägen 1 fl. zuzulegen und alß vor negst künfftiges jahr V(estra) G(enerositas) zu Cromau (ausser der 3 fl. auf hey (lige) messen) 32 fl. 15 kr. auzuthailen, mithin von jahr zu jahr bey jeder herrschafft umb 1 fl. steigend so lang khein anders erfolget zu continuiren seyn^a.

^a Es folgen eine nicht edierte Aufstellung über die zu den Herrschaften gehörigen Häuser in den einzelnen Dörfern seit der Landbereitung 1590 sowie eine nicht edierte Aufstellung über die Höhe der Gültgebüher der Herrschaften Wilfersdorf, Rabensburg und Ebergassing.

**3.3.2 Dekret über eine Interimsinstruktion
für die Beamten der Herrschaften
des Gundakarischen Majorats des Fürsten Anton Florian,
20. 12. 1712**

Wien, 1712 Dezember 20

HAL, Kt. H 115

Aufbau: P – 19 §§ – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung mit Präsentatumvermerken der genannten Herrschaften

Textgestaltung: Das erste Wort wurde mittels vergrößerter und verzierter Anfangsbuchstaben betont. Die Paragraphen wurden nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

[P]

Von Gottes gnaden wür Antonius Florianus, entbietten unseren samentlichen haubtleuthen, verwaltern, rändtschreibern, burggraffen, castnern, kellermeistern, fischschreibern, pfistern und contributioneeinnehmern unserer herrschafftten Cromau, Wilfersdorff, Rabenspurg, Stainitz, Ostra, Haußkirchen und Ebergassingens, unsere gnade bevor und geben denenselben zuvernehmen,

[§ 1]

was massen unß von unseren Wilferstorffer buechhalter eine specification vor gewissen in einer grossen summa von 78.513 fl. 38 kr. 3 ¼ d. bestehenden extraschulden, welche nur allein die bisherige und vorher in diensten geweste wüthschafftts beampte restiren sollen, eingeschickt worden, auß welcher wier müßfällig vernehmen müessen, wie unordentlich und nachlässig bishero und zwahr bey unsers in Gott ruhenden herrn brueders *l(i)bd*en zeithen, so wohl der damahlige regent auß auch die haubtleuthe ihre ämter verrichtet und wie nachlässig und eigennützig sie gewüthschafftet, da so gahr einer dem andern in sein amt gegriffen, die vor die verkauffte efecten gelöste gelder an sich gezogen, damit noch gefallen disponirt und also einander verführt haben, das fast kein officier in diensten gewesen oder auß dem dienste kommen, welcher nicht ein nahmhaftes schuldig gebliben were; diesem übl nun vorzukommen und eine bessere ordnung einzuführen befehlen wier hiemit gnädigst

[§ 2]

vors erste, das alle unsere wüthschafftts officier nemb(*lich*) die rändtschreiber, burggraffen, castner und kellermeister und derley bediente von verwichenen *S(anke)* Michely termin anfangend alle vier wochen die aller orthen gewöhnliche monath zettl machen, so dann darauß zu *S(anke)* Georgy und *S(anke)* Michely halb jährige raittungen formiren, die monath zettel zu handen des oberhauptmanns, die angeordnete extracten hierauß unß nacher

Wienn, die raittungen aber^a zu unserer Wilferstorffer buechhalterey abgeben sollen; belangend aber die contribution und fischraittungen nicht weniger die wüthschafft inventaria solche werden sie halb jährig führen und ingleichen zur buechhalterey einschicken.

[§ 3]

Andertens so ist auch unser gnädigster befelch, das alle vorgemelte raittungsführer gleich bey außgang des monaths die^b monathzettel verfertigen und solche nebst denen extracten längstens in 2 wochen, die halbjährige raittungen aber nach außgang des halben jahrs in 4 wochen bey verlust 6 thaller von derer besoldungen abführen sollen.

[§ 4]

Drittens bey jeden monathzettel und jeder halbjährigen raittung solle der rändtschreiber die rändt, der castner die getraid und der contribution einnehmer die contribution schulden ordentlich hinter weme was außständig oder was in der cassa an paren geld und auf denen casten an vorhandenen getraidern oder an contribution geldern pro resto verbleibet, außweisen und liquidiren, darbey aber dises beobachten, damit die bisherige an unß abgelöste fürst Maximilianische alte schulden von denen neuen separirter, nachgehends aber erst die neue schulden beschriben werden, umb darauß zu ersehen, wie man mit unseren geldern und getraidern wüthschafftet und wie die schulden ab- oder zuenehmen.

[§ 5]

Viertens belangend die außgestelte mangels posten dieselbe werden sie raittungsführer schuldig sein, alle mahl nach erhaltung dererselben inner 4 wochen zu beantwarthen und solche zur buechhalterey einschicken und gleich wie des buechhalters schuldigkeit ist, alle jahr die raittungen zu revidiren und umb die neu jahrs zeith denen raittungsführern ihre mängels posten oder außstellungen zue zuschicken, alß wollen wier auch solches richtig und unaußbleiblich geschehener haben und zu jeder neuen jahrs zeith von denen haubtleuthen des berichts gewertig sein, ob solches geschehen oder nicht geschehen ist.

[§ 6]

Fünfftens und damit wier auch sehen könnten, auf was weise mit unseren rändt- und contributiongeldern nicht weniger mit unsern getraidern gewüthschafftet wird, alß ist unser gnedigster befelch das unß von denen gesambten haubtleuthen nebst denen außstellungen zugleich auch die abschriften von denen liquidationen zu unseren handen ein geschickt werden sollen, damit wür sich darinen ersehen und obnehen können, wie man unß

^a über der Zeile ergänzt

^b folgt gantze gestrichen

würthschafftet und ob ein oder der andere hauptman oder officier tauglich und capabl ist, unß fernere dienste zu leisten, hingegen wollen wir auch

[§ 7]

sechstens nicht gestatten, das denen hauptleuthen oder raittungs führern von der buechhalterey ein unrecht geschehen, sondern nur was recht und billich ist, außgestellt werden solle und gleich wie

[§ 8]

sibentens der buechhalterey gebühret denen raittungsführern p(e)r mangl außzustellen, was sie unß zu schaden und zu wenig verraitten, alß wollen wier auch geschehener haben, das wo die raittungsführer sich etwas zu schaden föhlen möchten, das auch denen selben solches zum besten außgestellt werden solle, in deme unß darmit gar nicht gediennt were, wan sich ein oder der andere verführen oder zu schaden kommen solten, gleich wie wir diessfahl schon den buechhalter erinnert haben.

[§ 9]

Achtens wird denen rändtschreibern, castnern und contribution einnehmern alles ernstens anbefohlen, das sie von nun an nicht allein keine neue schulden anwachsen lassen, sondern die bisherigen nach höchster möglichkeit ein zumachen und ein zu cassiren beflissen sein sollen, wo hingegen und der seinen fleiß hierin erweisen wird, wier gegen demselben solches gnedig zu erkennen undt zu recompensiren wissen werden.

[§ 10]

Neuntens solle ohne unseren expressen befelch und wissen niemanden etwas von unsern geldern, getraidern, holtz und andern sachen vorgelihen oder geborgt, sondern all- und jedes mit unseren wissen und befelch geschehen.

[§ 11]

Zehentens alle Sonnabend solle der ampts tag in bey sein des hauptmanns und aller officier gehalten, die robathen angeordnet und die gelder durch den rändtschreiber und contribution einnehmer von denen unterthanen empfangen und all dieselbe (ausser was zur täglichen außgab vonnöthen) in die rändt und contributions cassa truhen gelegt werden.

[§ 12]

Ailftens belangend die cassa truhen von solcher solle nemblich von der rändt cassa der hauptman einen und der rendtschreiber den andern schliessel in gleichen von der contribution cassa der hauptman einen und der contribution einnehmer den andern haben und einer ohne gegenwarth des andern kein geld herauß nehmen und in dieser cassa truhen sollen immer ordentliche cassa register ligen und darein geschriben werden, was jemahlen hinein gelegt oder herauß genohmen wird; damit der oberhauptman bey vornehmender inquisition alles in guetter ordnung finde.

[§ 13]

Zwölffstens bey außgang des monaths das ist an lezten sonnabend, da der monath zettel zu machen und zu schliessen ist, sollen so wohl hauptman

alß alle officier wie auch die breumaister, schaffers leuthe, kaßmacher, hoff würthe, schaffmeister, jäger und holtzheger auch die geschworne, dröscher und all die jenige denen was vertraut ist, in der amt stuben erscheinen und was durch die vergangene 4 wochen in ihren anvertrauten ämbtern von ein oder den andern ein oder abkommen ist, ihren bericht öffentlich abstaten, welcher wüthschafftts berichte in drey bücher von worth zu worth über ein stimig eingeschriben werden solle, deren bücher eines der hauptman, das andere der burg graff und das dritte der castner halten, der gegenwertige rändtschreiber aber sich alles was in seiner raittung per empfang zu nehmen kombt, vleissig annotiren solle.

[§ 14]

Dreyzehendens ohne gegenwarth des hauptmans, rändtschreibers und burggraffens solle kein viech, getraid und derley sachen verkaufft und beredet werden und nach deme was verkaufft wird, so solle sich einer und der andere solches vleissig annotiren der hauptman aber es so gleich prothocoliren alß dan bey dem abgemelten monathlichen wüthschafftts bericht melden und einschreiben lassen, auß welchen wüthschafftts bericht so dan die officier ihre monath zettel machen und der hauptman dieselbe revidiren solle.

[§ 15]

Vierzehendens und weillen wie anfangs gemeldet worden, dise üble brauch eingeschlichen, das die hauptleuthe und andere beampte die vor unterschiedliche verkauffte sachen gelöste gelder hinter sich behalten und folgend in schulden gerathen, alß wird bey höchster ungnad und bey verlust des diensts so wohl denen hauptleuthen alß auch übrigen officiren solches hinführo zu thuen ernstlich verboten, sondern hiemit statuiert das kein anderer alß der rändtschreiber solche gelder empfangen so dann wie gemelt in die cassa legen und verraitten solle, und da eine geld lieferung geschiecht, so solle der rändtschreiber und kein anderer mit denen geldern raisen, solche in unsere Wienerische cassa abführen und die quittung darüber nehmen und wan auch eine bezahlung geschiecht, so solle solche durch den rändtschreiber und auf keine weise durch den hauptman oder einen andern geschehen. Hingegen wird auch dem rändtschreiber bey hoher straff verboten, das er ohne erhaltener approbation von dem hauptman keinem nichts bezahlen, weder ohne unseren aigenen befelch nichts vorstreken solle.

[§ 16]

Fünffzehendens die einmahnung der rändt- und contributions resten solle ohne allem verschub von tag zu tag vorgehomen und maistens dahin veranstaltet werden, damit solche zur herbst und winters zeith, da die unterthan getraid und wein haben, eingebracht werden können, erlauben auch das wan sie kein geld hetten und wein oder getraid auf ihre schulden abführen wollten, das solche von ihnen anstatt geldes dem landt werth nach angenohmen werden sollen, wo so dan und da was dergleichen auf die contribution schul-

den angenommen wurde, der rändtschreiber solches auß dem rändt- in das contribution amt zu bezahlen haben wird.

[§ 17]

Sechzehendens und damit auch unsere schlösser, müller, mayerhöff, schaffereyen und andere alle gebeude in gutten stand und vor schaden und verderben erhalten werden möchten, alß befehlen wier unsern hauptleuthen und burggraffen hiemit gnedigst, das sie von dato an und alle viertl jahr unß einen bericht einschicken sollen, was in solcher zeith an unseren gebeuen gebaut oder reparirt worden und was in dem künfftigen viertl jahr (den winter außgenohmen) gebaut werden solle von neuen gebeuen aber sollen sie ohne unsern wissen und befelch nichts vornehmen.

[§ 18]

Sibenzehendens und weillen hoch vonnöthen und kein bessere wüthschafft geschehen kann, alß das eine jede herrschafft sich zeitlich mit dem nottwendigen forrath alß da ist, wo breuhäuser sein, das gersten und waitzen maltz, auch hopfen und derley nottwendigkeiten, so dann die kellnerey mit dem benötigten wein, geschier, raiffen und weinsteken, zaun spelten und wasser steken nicht weniger mit laden, schindln, bauholtz, ziegln, kalchstein, ingleichen zu außsetzung der weingarten mit bögen und reben und derley notturfften versehen seye alß wird unsern sambentlichen hauptleuthen und burggraffen hiemit gnadigst anbefohlen, das sie sich nach und nach mit solchen nottwendigkeiten versehen und die gebeue und wüthschafften nach aller möglichkeit in gutten stand erhalten und verforathen^c sollen.

[§ 19]

Achtzehendens alle jahr, nach deme die getraider in die stadl gebracht sein werden, solle der hauptman mit dem castner in gegenwarth beaidigter leuthe von jeder sorthen die prob tröschen und sich hierüber attestiren lassen, wie vil ein und des andern ein schokh garben geben wird, alß dan aber einen überschlag machen, wie viel nemb(*lich*) der alten und neuen körner in dem letzten monath zettel pro resto geblieben, so dann wie viel von einen oder den andern getraide im stroh der getroschenen prob nach zu hoffen ist und was solches in einer summa zu samben außmachtet. Folgends aber werden sie hiervon defalciren wie viel zum exempl an dem khorn des tröscherlohn zur anbau auf den winter und sommer, item vor die deputater der bedienten und mayer gesindls, der veldarbeither, weinpresser, spitahlleuthe vor die fürst(*liche*) hoffstatt und zur außhülff denen erarmeten unterthanen auf brod und dergleichen vonnöthen sein möchte und dan außsetzen, was mann über die aigene notturfft verkauffen könnte und dise überschlage werden sie hauptleuthe jedes mahl und zwahr wegen der heurigen fexung mit negsten zu händen des oberhauptmanns einschicken damit unß derselbe hiervon

^c *korrigiert aus* versehen

einen summarischen bericht abstaten und einschicken könnte und diess ist pro interim bis wier aller ämbter halber und was ferner bey ein oder den andern amt zu observiren sein wird, ordentliche instructiones verfassen und aufrichten lassen werden, unser gnedigst gemessener befelch, warnach sich unsere sambent(*liche*) haubtleuthe und würtschafft's bediente zu richten und all und jedes dem inhalt gemess zu observiren und gehorsambst zuvolziehen schuldig sein werden.

[E]

Geben, Wien den 20. Decembris 1712.

Antonius Florianus fürst von Liechtenstein

Praesent(*ato*) Cromau den 6^{ten} Januarii anno 1713 und den 11^{ten} dito auf Steiniz expedirt.

M. Brunner^d m. p., haubt(*mann*)

Praes(*entato*) Steiniz den 15. Januar anno 1713 und den 16. dito auf Ostrau befördert.

A. Rotodtenfelß m. p.

Ostrau praes(*entato*) den 21. Januar 1713 undt nacher Rabenspurg befördert worden.

Casper Fer.^e

Praes(*entato*) Rabenspurg den 26. Januar 1713 unnd so dan nach Haußkirchen befördert.

P. A. Khautz m. p.

Praesent(*ato*) Hauskirchen den 29^{ten} Jenner 1713 undt ferner nacher Wilferstorff befördert.

Johann Friedr. Rebein^f, verwalter m. p.

Praesentato Wülferstorff den 2^{ten} Februar undt so dann nacher Ebergäßing beferdert.

P(*hilipp*) Bernhardt m. p., haubt(*mann*)

Praes(*entato*) Ebergässing den 19. Februar 1713 unnd so dan der hochfürst(*lichen*) hoffcanzley befördert.

Joh(*ann*) Mich(*ael*) Fuhrman m. p., verw(*alter*)

^d *unsichere Lesung*

^e *unsichere Lesung*

^f *unsichere Lesung*

[R]

Decret auf alle herrschafften des fürst(lich) gundacker(ischen) majorats d(e) d(ato) 20. Decembris 1712, *darunter*: per modum einer interims instruction, was die ambleuthe und rayttungsoff(ici)rer in rechnung und fürsichtiger bestellung guter wirtsch(aft) in acht nehmen sollen, welches in 18 puncten bestehet und werth ist, dieses von neuen zu recapituliren; *Rückseite*: herrschafften Cromau, Steinitz, Ostra, Rabenspurg, Haußkirchen, Wilferstorff, Ebergässing so dan der fürst(lichen) canzelley einzuschicken

**3.3.3 Dekret über die Befugnis zur Visitation für den
Wirtschaftsrat Anton Savageri unter Fürst Anton Florian,
27.9.1714**

Wien, 1714 September 27

HAL, Kt. H 115

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: *Ausfertigung mit Siegel*

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Am unteren Seitenrand der ersten Seite befindet sich eine Zierschleife.

[P]

Von Gottes gnaden wür Anton Florianus des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst undt regirer des haußes Liechtenstein von Nicolspurg in Schlesien zu Troppau undt Jägerndorff herzog, graff zu Rittberg, ritter des goldenen vellens, grand dé Espagna ersten classis, der röm(isch) kay(serlichen) may(estä)tt würrklich geheimber rath und obr(ist) hoffmeister, auch ihre cath(olischen) may(estä)tt in Spanien obrister stallmeister etc.

[K]

Geben hiemit unßeren würrthschafftts haubtleuthen undt officierern gesambter herrschafften als fürst carolinischen majorats in gnaden zu vernehmen, daß wür dem gestrengen vesten unßern würrthschafftts rath undt sonders lieben getreuen Antonio Savageri über das undtern 5^{ten} dits ihme ertheilte decretum auch die autorität undt macht in crafft dießes geben thuen, nicht allein obgedacht sambentliche herrschafften undt deren würrthschafftts standt, sondern auch nach befund undt erheischender notturfft, zugleich die ämbter zu visitiren, undtersuchen undt zu spörren etc. Hieran beschiehet unßer g(nä)digster willen undt mainung undt wür verbleiben annebenst ihnen mit fürst(lichen) gnaden sambt undt sonders beygethan.

[E]

Dat(um) Wienn, den 27^{ten} Septembris anno 1714.

Ant(on) Flo(rian) f(ürst) von L(iechtenstein)

[Locus sigilli]

[R]

Fürst(liches) decret wegen sperung der ambtern auf denen carolinischen herrschafften

**3.3.4 Dekret über die Zehent-Differenzen auf den
Herrschaften des Gundakarischen Majorats unter Fürst
Anton Florian, 16. 11. 1715**

Wien, 1715 November 16

HAL, Kt. H 115

Aufbau: AA – T – P – K – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung mit Verschlussiegel über der Außen-
adresse

Textgestaltung: Die ersten acht Worte von P wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Der Beginn eines neuen Absatzes wurde mittels vergrößerter Anfangsbuchstaben betont.

[AA]

[Locus sigilli]

Denen gestrengen vesten, unßerem würtschafft rath auch unßerem raittungs rath undt ober buchhaltern, sondern lieben undt getreuen Antonio Savageri undt Laurentio Josepho Schallameyer. Wilfersdorff

[P]

Von Gottes gnaden wier Anton Florian des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst undt regierer des haußes Lichtenstein von Nickolspurg, in Schlesien zu Troppau undt Jägerndorff hertzog, graff zu Rittberg, ritter des goldenen fließes, grand von Spanien der ersten classis dero röm(isch) kay(serlichen) may(estät) würck(lich) geheimber rath undt obrister hoffmeister auch s(eine)r könig(lich) catho(lischen) may(estät) obrister stallmeister etc.

[K]

Geben denen gestrengen vesten unseren würtschafft rath Antonio Savageri auch unseren raittungs rath undt oberbuchhaltern Laurentio Josepho Schallameyer wie nicht weniger denen ehrenvesten allen unseren haubtleuthen undt verwaltern auch denen ehrsamben unter officianten sonderheitlichen aber denen grundtschreibern so wohl deren carolin- alß gundtaggerischen majorats auch allodial herrschafften undt güttern hiermit in gnaden zu vernehmen.

Was maßen und förderist auf unseren herrschafften undt güttern, so in Österreich situiret des zu nehmen kommanden allerhandt zehents halber mit denen benachbahrten herrschafften sich unterschiedene differentien eysern thuen. Wan nun derley auß höchst nachtheilige unrichtigkeiten bloß auß hinlaßigkeit deren herrschafft vorstehern undt grundtschreibern alß wel-

cher die grundtbücher undt felder beschreibungen in sehr schlechten oder gar keiner ordnung halten, so wir selbten annebst in ungnaden vorweißen herrühren.

Alß thuen immittelst bieß zu beßerer einrichtung der grundtbücher undt was deme mehrers anhängig, so wir, wo es nemblich vonnöthen, des nechsten gnädig vorkehren laßen, allen unseren herrschafftts vorstehern undt grundtschreibern ernstgemeßen undt *g(nä)dig* anbefehlen, auf das selbte von nun an, so oft sie von ambt auß einen gewöhr schein extradiren, diesen auch beysetzen, ob das von denen grundtholden auff ein oder anders weiß in besitz genommene grundtstück, es seyen schon äcker, weingartten oder kraut länder, unß oder anderen herrschafftten, so außführlich zue benennen, gantz oder mit der helffte oder ja nur mit einen oder zwey dritten theil mit der zehent aigentlich zuegethan seye. So ist nicht weniger das von einigen häußern, äckhern undt weingartten von alters her eingeführte zinß- oder vogtey getreid undt große oder kleine bergrecht ingleichen die zinß hünner undt ayer oder was deßen die schuldigkeit sein mag, ermelten gewohrscheinen, item da bey einen grundtstückh alß gartten undt dergleichen der zehent auf einen gewissen geldt dienst geschlagen, ordentlich einzuverleiben, umb so gestalten wann sich etwan ein oder anderer anstandt ereignen solte, die notturfft gleich ob sothaner gewöhr scheinen umbständig zu ersehen seye. Worüber nun darmit nemb(*lich*) deme in alleweg gehor(*sam*) volge geleistet werde, wie die incumbenz führung ermelten unseren wüthschafftts rath undt oberbuchhalter hirit *g(nä)digst* auftragen thuen. Hieran beschiehet unser gnädiger willen undt meinung undt wir verbleiben ihnen mit unseren fürst(*lichen*) gnaden sonders undt wohlgeuogen.

[E]

Geben Wienn, den 16. November 1715.

Ant(*on*) Flo(*rian*) f(*ürst*) von L(*iechtenstein*)

Bey dem hochfürst(*lich*)en oberbuchhalterampte in den prothocol semel pro semper fürgeschriben folio 85.

Praesentirt undt beym ambt gehörig prothocolirt. Wilferstorff, den 18. November 1715.

And(*reas*) Fr. Wagner m. p.

Prae(*sentato*) Rabenspurg, den 21. November und nach behöriger prothocolirung nacher Ostra expedirt.

P. A. Khautz m. p.

Praes(*entato*) Ostra, den 23. Novembris 1715 undt nach gewöhn(*licher*) prothocollirung nacher Stainitz befördert.

Alexander Canawal m. p.

Prae(*sentato*) Stainiz, den 26^{ten} November 1715 und nach behöriger prothocollirung nacher Cromau befördert
Martin Jos(*ef*) Kründenter^a m. p.

Cromau praesent(*ato*) undt prothocoll(*iert*) den 30^{ten} Novembris 1715.
M. Brunner m. p., haubt(*mann*)

Den 12. Decembris 1715 von Cromau auß überkomen unnd nach genomener abschrift der hoch fürst(*lichen*) würtschafft canceley eingeschickt worden.
M(*athias*) Khautz m. p.

Prae(*sentato*) Feldtsperg, den 23. Januarii 1716 undt nach gewöhnlicher prothocollirung nacher Erdtberg befördert.
Caspar Günter m. p.

Prae(*sentato*) auch prothocolliert schloß Erdtberg, den 26^{ten} Janu(*uar*) 1716.
So dann nacher Haußkürchen expedirt worden.
Wenzl Ludwig

Herman Ifleger^b m. p.
Prae(*sentato*) Haußkirchen den 28^{ten} Janu(*ar*) 1716 undt nach gewöhnlicher prothocollirung in daß oberbuchhalter amt nacher Wilferstorff befördert worden.

[*R*]

P(*e*)r zehendt differentien; *darunter*: Herrschafften Cromau, Ostra, Stainitz, Rabenspurg, Wilferstorff, Haußkürchen, Erdtberg, Feldspurg

**3.3.5 Bericht des Oberbuchhalters
Lorenz Joseph Schallamayer an Fürst Anton Florian
mit beigeschlossenen Bericht über Feldsberger
Wirtschaftsmeliorationspunkte, 17. 1. 1716**

Wilfersdorf, 1716 Jänner 17

HAL, Kt. H 115

Aufbau: AA - P - 6 §§ - E - R

Überlieferungsform: Ausfertigung mit Verschlussiegel über der Außenadresse

Textgestaltung: Die Außenadresse wurde teilweise mittels Auszeichnungsschrift hervorgehoben. P wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößert

^a zweiter Vorname abgekürzt, Lesung unsicher

^b unsichere Lesung

ßerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Absätze wurden deutlich voneinander abgesetzt und mittels vergrößerter Anfangsbuchstaben betont.

[AA]

Dem durchleuchtigsten hertzen und herrn, herrn Antonio Floriano, des hey(ligen) röm(ischen) reichs fürsten und regierern des hauses Liechtenstein, von Nicolspurg in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzen, grafen zu Rittberg, rittern des goldenen vließes, grand von Spanien erstern classis, der röm(isch) kay(serlichen) auch in Hispanien, Hungarn und Böhemb könig(licher) may(estät) würklich(en) g(e)h(eim)ben rath und obristen hoffmaistern, auch s(ein)er könig(lich) hispanisch catho(lischen) may(estät) obristen stallmaistern etc. etc. meinem g(nä)d(ig)sten hertzen und herrn, herrn, ihro durchleucht. Wienn.

^aVom oberbuchh(alter), dat(um)¹⁶^b 17^{ten} Januar 1716. Guttacht(licher) bericht p(e)r deputat holtz aufsaz für den Feldtsp(enger) hoff medicum, p(e)r Crom(auer) wirthsch(a)ffts draben mondur, p(e)r saydenspinner jungen, p(e)r anstand wegen Feldsp(enger) registr(atur) güetter, p(e)r buchh(alter) Sommer Feldtsp(enger) rendtambts rest- und guttachten wegen s(eine)r remuneration, p(e)r Feldtsp(enger) h(errscha)fft meliorations puncta, p(e)r Wilferst(orfer) herrsch(a)fft(licher) jägerey^a.

[P]

Durchleuchtigster hertzog,
gnädigster hertzog und herr herr etc. etc.

[§ 1]

Euer durchleucht zwey gnädigste befelch-schreiben von 14^{ten} et 15^{ten} currentis empfangen in unterthänigkeit bey den erstern nun ratione des brennholtz außsatzes vor den Feldsperger hoff medico so wäre des unterthänigst jedoch ohnmaß vorschreiblichen erachtens, selbten wie den haubtmann 12 claffter von sothann brennholtz zur jährlichen nothdurfft gnädigst außwerffen zulassen, so jedoch zu gnädigster willkhur unterthänigst anheimbstelle.

[§ 2]

Den gehorsambsten bericht weegen der Cromauer württschaffts draben neuen beklaidung von welcher zeit nemblichen die dißfählige einführung herrühre, kan darumben so aigentlich nicht erstatten, weilen die erforderliche alte schrifftten nicht beyhändig sondern zu Cromau befindlich seyend, doch thuet mier soviel wissentlich beywohnen, daß sie Cromauer württschaffts draben schon beyzeiten ihro durchleucht fürsten Hartmann etc.

^{a-a} am rechten oberen Seitenrand von anderer Hand ergänzt

^b folgt eine unklare Abkürzung

etc. nunmehr christmüldesten andenkens die klaidung in einen kurtzen hungarischen rökhl und hungarisch hohen bestehnd überkhomen haben.

[§ 3]

Des Martin Wißl seidenspinner jungs gehorsambste suppliciren habe interim zurukh behalten, und werde bey meiner negsten nacher Feldsperg kunfft trachten, mittl zumachen, womit selbter beständig in denen diensten zu fortführung seiner arbeit erhalten werden möge.

Waß euer durchleucht sonsten weegen der günterischen unbefuegten s(*alva*) v(*enia*) tung außführung gnädigst anbefehlen entnehme aus den andern gnädigsten schreiben unterthänigst, ob nun so gestalten sich ohngeachtet der dißfahls zuvorhin unter 6^{ten} Novembris abgewichenen jahrs ergangenen und annebst in abschrift folgenden gnädigsten verordnung, meine darüber erlassen wohlende und hier gleichfahls angeschlossene ampts verfügung auch aufhören und cassiren solle, thue hierdurch umb gnädigsten befehl allergehorsambst belangen.

[§ 4]

Die von den buchhalter Sommer außgewiesen und nun gnädigst ratificirte geldes expensen des hoffmedici gehilffen, dann des sattl knecht und der zehen strapezir knecht beklaidung betreffend khommen von sein des Sommers raittungs rest, zumahlen dise hierunter nicht begriffen, weither nicht abzuschlagen, dann solche gelder bis zu ervolgender gnädigster ratification indessen nur in anstandt vorbehalten worden, wormit es nun seine richtigkeit hat und werde ich ihme, Sommer, zu unverweiltten erlaag seines restes mit scharffer betroung anzuhalten einer in allweeg bestens angelegen seyn lassen.

[§ 5]

Waß aber selbten weegen interim geführten Feldsperger rentambt p(*e*)r ½ jahr zu einiger ergötzlichkeit auß zu werffen wäre, so bin [*ich*] der unterthänigsten mainung, daß ad exemplum des Rabenspurger waldtreithers deme weegen geführten castenampt p(*e*)r 4 monnath 50 fl. gnädigst angeschafft und geschenkt worden, 100 fl. genug wären und könnten solche 100 fl. an jennen 177 fl. 57 kr. und etwann noch andern, so er weegen führung sothanen rentambts eingezogen, decourtiret werden, euer durchleucht jedoch ein solches zu besserer gnädigster disposition unterthänigst anheimbstellende.

[§ 6]

Über mier gnädigst beygeschlossene württschaffts meliorations puncta der herrschafft Feldsperg folget hiemit mein allergehorsambste erklärung mit den unterthänigsten belangen, mier nichts destoweniger solche puncta umb bey vornehmender inquisitionscommission alles in so genauer genohmen werden möge, gnädigst beliebig remmittiren zu lassen. In dem übrigen solle über zurukh khommendes gehor(*sams*)tes suppliciren eines gewissen jäger nahmens Andres Schütter unterthänigst berichten, das bey hiesiger hochfürstlichen herrschafft ausser des kerschen und falckhner ohne dem 4 jäger

befindlich, wo vorhero deren zwey gewesen, und die reviren versehen haben, auch kann der Eybestahler jäger zugleich die Erdberger revir wahrentwegen er sich auch nicht beschwähret, gar leicht versehen, wessenthalben dann der supplicant zu ersparung derley unkhosten, so jedoch bey gnädigster willkhur bewandet, abzuweisen wäre. Womithin euer durchleucht sambt dem gantzen herzoglich-hohen hauße in dem schutz des allerhöchsten empfehle, mich auch aber zu beharrlich herzoglich hoher gnad und müldel allergehorsambst demüthigist unterwerffe.

[E]

Alß euer durchleucht
unterthänigst allergehorsambster
Wilferstorff, den 16^{ten} Jenner 1716
L(*orenz*) Schallamayer m. p.

[A]

Oberbuchhalters
gehorsambster bericht uber unterthänigst zuruckh komende würtschafft
meliorations puncta der herrschafft Feldtsperg und zwahr
1^{mo} ist meines behalts unter meinem so gestalten puncten, so zu Feldsperg
verpettschierter befindlich seynd, vorgekhert, welches die zeith eröffnen
wirdet.
2^o auch
3^{tio} ist behörig schon vorgesehen und verwichenenes 1715^{te} jahr bevollzogen
worden.
4^{to} ist durch ein hochfürstlich g(*nä*)diges decret de dato 25^{ten} Novembris 1715
eingerichtet.
5^{to} sub § 1^{mo}
6^{to} in gleichen
7^o und 8^{vo} ist durch ein hochfürst(*lich*) gnädiges decret de dato 15^{ten} Octobris
1715 eingeführet.
9^o und 10^o wie § 1^{mo}
11^o und 12^o sub § 7^o
13^{tio} und 14^{to} auch 15^{to}, dann 16^{to} sub § 1^{mo}
17^o Die mayrhöffe seynd bereiths in bessern nuzen gesezt und denen kaßma-
chern in bestandt verlassen.
18^o Wie § 1^{mo} und ist ratione des fleisch und brods die notturfft besag eines
hochfürst(*lichen*) g(*nä*)digen decrets d(*e*) d(*ato*) 29^{ten} Novembris 1715 verord-
net.
D(*atum*), Wilferstorff, den 16^{ten} Jenner anno 1716.
L(*orenz*) Schallamayer m. p.

**3.3.6 Dekret über die Aufnahme von Thomas Grimm
als Wirtschaftsrat für Böhmen und Mähren,
1. 3. 1717**

Wien, 1717 März 1

HAL, Kt. H 19

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Das erste Wort von K wurde mittels verziertem Anfangsbuchstaben betont.

[P]

Von Gottes gnaden wir Anton Florian des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst und regierer des hauses Lichtenstein von Nicolspur, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff herzog, graff zu Rittberg, ritter des goldenen vlüses, grand von Spanien der erstern classis der röm(isch) kay(serlichen) auch in Hispanien, Hungarn und Böheimb könig(licher) may(estät) würckh(lich) geh(eim)ber rath und obrister hoffmeister auch s(eine)r könig(lich) catho(lischen) may(estät) obrister stallmeister etc.

[K]

Entbieten unsern haubtleuthen und gesambten officirern unserer nachgesetzten herzogthümer und herrschafften, benantlich Troppau, Jägerndorff, Plumenau, Trübau, Tyrnau, Goldenstein, Eyßenberg, Hochenstatt, Landtsron, Planian, Rostockh und Rumburg unsere fürst(liche) gnadt und geben denselben hiemit zu vernehmen.

Demnach wir dem edlen und vesten Thomam Grimen in ansehung seiner guthen eigenschafft, dexterität und erfahrenheit, womit er uns verschiedentlich erspriess(liche) dienste albereith geleistet und auch uns mit guthen nutzen noch fehrner zu praestiren sich erbotten hat ^aund wir um demselben die inspection über die euch g(nä)d(ig)st anvertraute herrschafften, wie nicht weniger auch über unsere majorat häußer zu Prag und Brünn in specie aufgetragen^a, zu unsern wüthschafftts rath gnädigst an- und aufgenommen, daß wir solchemnach vor nöttig erachtet, solches euch sambentlich zu dem ende gnädigst zu declariren und wissend zu machen, damit ihr obgedacht unsere sambentliche beampte ihme, wüthschafftts rath mit gebührenden respect und parition sovil unsern dienst und nutzen betrifft jederzeith begegnen, auch zu dem ende nichts verhalten, sondern er von ein und dem andern, es seye in schrifften oder sonstigen nachrichten verlangen möchte, jedoch daß das , was auß denen ampts canzelleyn extradiret würd, nicht anderst

^{a-a} A: am unteren Rand ergänzt

alß gegen recognition außgefolget auch zu seiner zeith gebührend zuruckh gefordert werde, treu, aufrichtig an die handt gehen und befördert helffen sollet, allermassen wir ihme auch die autorität geben, nicht allein obgemelte herzogthümer und herrschafften und deren würtschafft stand, sondern zugleich auch die ämpter jederzeith nach belieben zu visitiren, zu untersuchen und denen gewöhnlichen rathschlägen beyzuwohnen und in summa alles das jenige zu thuen und zuverordnen, was zu unsern dienst erspriesslich auch seinen abgelegten schweren ayd und habender instruction gemäs seyn würd, allermassen ihr hiermit an derselben gebührend angewisen auch wo er mit denen seinigen in unseren geschafften hinkommet, ihme mit dem benötigten vorspann, logement, holtz, lichter, bett, glatt und rauchen futter auf zwey pferd ohne entgeld mit denen übrigen in unsern herrschafften befündlichen zu seiner und seinigen zeith ihres aldorthigen anwesens subsistenz benötigten naturalien aber umb die gewöhnliche tax und pahre bezahlung an die hand zugehen wissen werdet. Hieran beschiehet unser gnädigster willen und meinung und wir verbleiben euch mit fürst(*lichen*) gnaden sambt und anders beygethan.

[E]

Datum Wienn, den 1^{ten} Martii 1717.

[R]

Decret auf die hochfürst(*lich*) carolinischen majorats h(*err*)sch(*a*)fften exceptis Feldsparg und Eyßgrub crafft dessen dem Thomas Grumm die inspection darüber sub titulo alß wirthschafft rath aufgetragen worden und cum eo quod interest de dato Wienn den 1^{ten} Marty 1717.

**3.3.7 Dekret an die Wirtschaftsräte Grimm und
Schallamayer die Neubesetzung diverser Wirtschaftsämter
auf den Herrschaften des Fürsten Anton Florian betreffend,
29.5.1717**

Wien, 1717 Mai 29

HAL, Kt. H 154

Aufbau: P – 9 §§ – E

Überlieferungsform: Konzept (A)

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; die ersten sechs Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Das erste Wort von K wurde mittels Auszeichnungsschrift und vergrößertem Anfangsbuchstaben betont. Die Paragraphen wurden nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 154, Rückseite: Decret an beede würtschafft rath Schallamayr und Grumm wegen vergebung verschiedener würtschafft ämpter. Dat(um) Wienn, 29^{ten} May 1717 – Konzept

^aDecret an beede würtschafft rath Schallamayr und Grüm wegen vergebung verschiedener würtschafft ämbter. Dat(*um*) Wienn, 29. May 1717^a

[P]

Von Gottes gnaden wür Anton Florian des Hey(*ligen*) Röm(*ischen*) Reichs fürst und regierer des haußes Liechtenst(*ein*) von Nicolspurg (tot(*us*))^b tit(*ulus*)).

[§ 1]

Endtbietten den gestrengen vesten unßern würtschafft- zugleich raithrath und oberbuchhaltern auch besonders lieben getreuen Lorentz Joseph Schallamayer, ingleichen dem edl vesten unsern würtschafft rath und^c sonders lieben getreuen Thomas Frantz Grüm, unßere gnad und geben denenselben hierdurch gnädigst zuvernehmen, was massen wür die gnädige resolution geschöpffet unsere schon eine geraume zeith vacant gestandene Plumenauer hauptmannschafft dermahlen widerumben mit einen tauglichen subjecto nicht nur allein zu ersetzen, sondern auch die so wohl nach sich ziehende alß andere nöthige mutationes nachfolgender massen gnädig vorzunehmen und zwahr

[§ 2]

1^{mo} wollen wür unsern bießherigen Ostrauer hauptmann Alexander Canaval berührte Plumenauer hauptmannschafft mit dem bedinge, das er solcher gleich zu dato der Ostrauer zu unßern gnädig gefallen wohl vorstehen solle, dardurch womit die dem gewesten hauptmann Gabriel bißhero geraichte unterhalt aufgehoben seye, gnädig conferiret und hingegen

[§ 3]

2^{do} vor einem hauptmann(*lichen*) ambts verwalter nach Ostra unsern dasselbtigen bißherigen rendtschreiber Leopoldt Neumeyer umb willen s(*ein*)er unserm hochfürst(*lichen*) hauße vill jährige trey geleisten dienste derer wür uns für wehrend gnädig versehen gnädigst ernennet. Zum Ostrauer rendtambt aber

[§ 4]

3^{tio} den jenigen Straßnitzer supp(*licen*), wovon eingangs gedachter unser würtschafft rath Schallamayer schon wissenschaft traget vor einen rendtschreiber gnädigst resolviret haben und weillen

[§ 5]

4^{to} unser Plumenauer castner Frantz Sigmund Zoffel in unsern diensten uns fernerhin nit anständig ist, mithin lycentiret wird; alß thuen

^{a-a} am linken Rand unter P

^b B: plen(*us*)

^c B: folgt eben gestrichen

[§ 6]

5^{to} auch gnädig resolvirend verordnen erstgedachtes Plumenauer castenamtb mit unßern derzeitigen Ostrauer castner Fridrich Wadl, folgsamb

[§ 7]

6^{to} das Ostrauer castenamtb mit unsern Stainitzer castner Johann Schallamayer und dann

[§ 8]

7^{to} das Stainitzer castenamtb mit den Rabenspurger köllner Paul Hörmann widerumben zuersetzen und wirdt zu solchen Rabenspurger kelleramtb widerholter unser wüthschafftsth Schallamayr uns negstens ein anders taugliches subjectum gehorsamb vorzuschlagen wissen.

[§ 9]

8. Damit nun aber ein so anders ordnungs mässig fürderlich vorgenommen und schleinig bevollzogen werde, so wird allerforderist vorbemelter neu g(nä)dig resolvirter Plumenauer haubtmann und so auch der castner Wadl sich so bald möglich nacher gedachtes Plumenau zu begeben ihre ämbter daselbst zu übernehmen und solche biß zur dahinkhunfft unßers wüthschafftsth Grüm, der sodan die installation^d mit der beaydigung^d vorzunehmen wissen wird, getreulich zu administriren haben. Der Zoffel aber ist zu erlegung seiner schlußrechnung ernstlich anzuhalten und ehender nit^e zuentlassen bis er^f einen revers sich über all vorkomen mögende mängl außführlich zu machen eingelegt hat, welches in dessen und bevorab was die übrig bey praementionirten veränderungen nöthige vorstellungen und §dißfahlige beaydigungen auch^g übergaben zu erwöhnten Ostra und Steinitz concerniret mehr gedachter unser wüthschafftsth Schallamayr der ihme ohne deme beywohnenden guten wissenschaft nach bestens zuveranstalten und zu bevollziehen wissen wird. Hieran etc^h.

[E]

Wienn den 29^{ten} May 1717.

^{d-d} B: am linken Rand ergänzt

^e B: folgt etwa gestrichen

^f B: folgt nit gestrichen

^{g-g} B: am linken Rand ergänzt

^h B: beschiehet unser g(nä)diger willen und mainung und wür verbleiben denenselben mit fürst(lichen) g(na)den sonders und wohl gewogen

3.3.8 Dekret über die Trennung von Justiz und Wirtschaft von Fürst Joseph Johann Adam, 1. 12. 1721

Wien, 1721 Dezember 1

HAL, Kt. H 155

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Konzept (A)

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; das erste Wort von P wurde mittels eines verzierten Anfangsbuchstabens hervorgehoben. K wurde deutlich von P abgesetzt.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 155: Decret an oberbuchhalter und beede wirthschafft rätthe Thoma Grüm und Frantz Leiter von Tannenbergen in correspondenz und mit separirung der specien in^a relationsangelegenheiten dat(*um*) Wienn, den 1. Decembris 1721 – Konzept

^bDecret an samment(*lich*)e wirthschafft haubtleuth und verwalter beeder majorat und allodial herrschafften wegen einrichtung der relationen mit separirung der justiz von wirthschafft angelegenheiten unà cum eo quod interest dat(*um*) Wienn den 1^{ten} Decembris 1721, *darunter*: Feldsperg, den^b
[P]

Von Gottes gnaden wir Joseph Johann Adam des Hey(*ligen*) Röm(*ischen*) Reichs fürst und regirer des haußes Liechtenstein von Nicolspurg etc. (totus titulus).

[K]

Geben hiemit unsern ^chaubtleuthen, verwaltern und andern wirthschafft beambten unserer beeden majorat und allodial herrschafften^c in *g(na)*den zu vernehmen und ist denenselben ^dzum theill^d von selbsten gutter dingen bekind, was gestalten sie bieshero unter denen wirthschafft relationen nicht allein^e auf theils unterth(*änigst*) eingereichte memorialia ^fsondern auch^f theils in justiz angelegenheiten abgeförderte berichte^g zusammen gezogen und durch ein ander vermischet haben. Nachdeme aber hierdurch eine nicht geringe confusion, unordnung und^h unumbgängliche strapazi bey unsern

^a B: *folgt* besonderen *gestrichen*

^{b-b} *am linken Rand*

^{c-c} B: rayttrath und oberbuchhalter Laurentz Joseph Schallamayr dann unßeren wirthschafft rätthen Thoma Grüm und Frantz Leitler von Tannenbergen

^{d-d} *nur in A*

^e B: *folgt* die

^{f-f} B: und

^g B: *folgt* sondern auch so gahr in derley einschichtige relation von verschiedenen herrschafften in diversis passibus bestehende angelegenheiten

^h B: *folgt* muthwillige *gestrichen*

cantzelleyen verursacht wird, indeme zu abtheilung der schriefften dar- aus nothwendig die copien desumirt und behörig ad acta gelegt, gefolgsamb die canzelleybediente über ihre ordi(na)ri geschäftten distrahiert und sehr onerirt werden müssen, welches gahr leicht zu praecaviren ist, wan distincto species von einander separirt und also besonders abgetheilte eingesendet wurden.

Alß ergethet solchemnach an eingangs erwöhnte ⁱhaubtleuth, verwalter und überige wirthschaffts beamtete ⁱ unser g(nä)dig und zumahlen ernst gemässe- ner befelch, womit sie sowohl ^j obged(dachte) wirthschaffts relationes ^k von der memorial^k guttacht(lichen) berichten, ^lalß auch die in geld angelegenheiten von denen ^l justiz und process ^mschriefften separatim führen und pflicht- mässig einschicken, die memorial berichte aber ^m nicht obiter hien und wie zum öfftern geschehen ⁿalso daß ⁿ daz petitum unßern wilkur ^obleßer dinge^o anheimb gestellt ist, sondern auch dabey praemissis causis et motivis ^pvom gesambten amte^p alles guttachtlich auß gemässen^q werde nach welchen wir uns alßdann der notturfft nach vel pro libite g(nä)dig resolviren mögen.

Womit mann ober wiesse bey überbringung derley correspondenz brieffe und paqueter selbe zu sortiren, so wollen wir ferners hiemit g(nä)dig geordnet haben, daß unter jeder überschriefft des schreibens oder paquets gegen der ad- rese über, worinnen wirthschaffts innhalt ist, ein lataynisches W und I, wo aber justiz innhalt ist zway II aufgeschrieben werden. Zu dessen gehorsambs- ter befolg- und beobachtung dann dießes decret ^rbey einer jeden herrschafft ordent(lich) protocollirt und nach dessen praesentir- und publicirung von einer herrschafft zur andern nach der außwendig gemachten überschriefft schleinig befördert, endtlichen^r aber wider zu unserer cantzeley remittirt werden solle.

ⁱ⁻ⁱ B: raytt rath und oberbuchhalter und beede wirthschaffts rätthe

^j nur in A

^{k-k} B: über die memorialien

^l nur in A

^{m-m} B: sachen in eine eintzige schriefft nicht verfassen, sondern ein jede speciem, so mit der andern keine connexion hatt, besonders aufsetzen und einschicken und zwar von jeder herr- schafft separatim. Indeme sollen die berichte auf ein anständiges blat pappir und nicht auf eine scartecken, dann nicht

ⁿ⁻ⁿ nur in A

^{o-o} nur in A

^{p-p} nur in A, am linken Rand ergänzt

^q B: folgt und ordentlich mit nahm und zunahmen des berichtgebers unterschrieben, in A: folgt und ordentlich mit nahm gestrichen

^{r-r} B: obged(ach)ter ober buchhalter und wirthschaffts rätthe instruction copialiter beygelegt, dahingegen aber dieses vor ihnen aigenhändig praesentirt und von einen an den andern übersendet, alß dann

[E]

So beschehen Wienn ut supra.

**3.3.9 Dekret über die Einhaltung der Trennung von Justiz
und Wirtschaft in den Amtsberichten von Fürst Joseph
Johann Adam, 5. 1. 1724**

Wien, 1724 Jänner 5

HAL, Kt. H 156

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung mit Siegel (A)

Textgestaltung: Die ersten sieben Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Über P befindet sich eine Zierschleife.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 156: Decret an die gesambte haubtleuthe und verwalter, den 5. Jener 1724 p(e)r separirung der justiz von denen wurthsch(afts) sachen – Konzept

^aDecret d(e) d(ato) Wienn, den 5. Januar 1724^a

[P]

Von Gottes gnaden ^bwir Joseph Johann Adam des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst und regirer des hauses Liechtenstein, in Schließien zu Troppau und Jagerndorff herzog, graff zu Rittberg, ritter des goldenen flusses, grand von Spanien der erstern classis, der röm(isch) kay(serlichen) und konig(lichen) catho(lischen) may(estät) würckl(licher) geh(eim)ber rath etc.^b

[K]

Unßeren haubtleuthen und verwalteren unserer gesambten majorat und allodial herrschafften hiemit anzufügen, daß obwohlen wir bereits vorhin per decretum g(nä)d(ig)st verordnet haben, womit ihr in denen an unß gehor(sam) erstattenden ampts berichten die justiz und wüthschafft sachen unter einander nicht meliren sondern jede anliegenheit separatim an unß gehor(sam) berichten sollet, so müssen wir dannoch sehr müßfällig vernehmen, daß deme theils orthen gehor(sam) nicht nachgelebet, mithin erwöhnte justiz und wurthschafft sachen in einem berichte zusammen cumuliret und andurch bey^c unserer canzley unnötige mühe und grose confusiones verursacht werden. Wie nun aber wir ein solches küffftighin gänzlich abgestellet

^{a-a} nur in A und von anderer Hand über P ergänzt

^{b-b} nur in A

^c B: am linken Rand ergänzt

und deme behörig remediret wissen wollen, alß thuen wir euch die dießfällige separation in mehr besagten justiz und württsch(afts) sachen bey 20 reichsth(al)er straff, die ein jeder so darwider handeln wurde, in unsere renten unnachlassig zu bezahlen ipso facto verwürkt haben solle, hiemit g(nä)dig und ernstgemessen anbefehlen, wornach sich dan ein jeder zu richten und vor schaden zu hietten wissen würd.

[E]

^dDecretum Viennae den 5^{ten} Januar 1724

J(osef) [Johann] A(dam) [fürst] von L(iechten)stein^d

[Locus sigilli]

Praes(entato) Wilferstorff den 7^{ten} Janu(ar) 1724 und nach beschehener prothocollirung eodem dato nacher Rabenspurg expedirt.

Ferdinandt Ehrenfridt von Ehrenthal m. p.

hauptman

Praes(entato) Rab(ensburg) den 7^{ten} dito und den 8^{ten} dito nach Feldtsperg expedirt.

P. A. Khautz m. p.

Praes(entato) Feldtsperg den 8^{ten} dito und den 9^{ten} dis nach genommener abschriefft auf Eyßgrub befördert.

Frid(rich) Vetter m. p.

Praesent(ato) Eyßgrueb den 9^{ten} Jenner anno 1724.

Franz Joseph Dimbter^e m. p.

P(raesentato) Steiniz den 10. Januar 1724 undt den 11^{ten} dito nacher Ostra befördert

Johann G. Mikulowski m. p.

Praes(entato) Ostra den 11. dito und nach genohmbener abschriefft nacher Butschowitz befördert worden.

Al(exander) Canawal m. p.

Prae(senato) Butschowitz den 15^{ten} Janu(ar) 1724 und nach beschehener einprothocollirung eodem dato nacher Posoritz befirdert.

M. Khautz m. p.

^{d-d} B: Decret ut supra

^e unsichere Lesung

Praes(entato) Poßoritz den 15^{ten} Janu(ar) 1724 und nach genommener abschrift eodem auff die nacht nacher Cromau befördert worden
Sebastian Jos(ef) Pietsek^f m. p.

Praes(entato) den 17. Januari in Cromau und nach genommener abschrift mit ersterer post nacher Plumenau befördert.
J. Hottmar m. p.

Praent(at)o Plumenau den 27. January nach genomen abschrift nacher Triebau beff[ö]rdert^g.

Praes(entato) Mäh(risch) Trübau den 29. Jenner 1724 und alsogleich durch die ordinary nacher Aussee befördert.
M. Jos(ef) Neunderter m. p.

Praes(entato) burgk Aussee den 29^{ten} January anno 1724 undt eodem durch die ordinari nacher Sternberg befördert.
Thomas Ant(on) Kwapil m. p.

Praes(entato) Sternberg den 30. Jenner 1724 und dan 31. dito über Carlßberg nacher Troppau befördert.
Carl Frantz Hierschke m. p.

Praes(entato) Troppau den 8^{ten} Februar 1724 undt den anderen tag nacher Jägerndorff abgeschicket.
Ferd(inand) Leop(old) Wiber m. p.

Praes(entato) Jägerndorff den 9^{ten} Februar 1724 und anderten tags nacher Landtskron befördert.
Wentzl Veit Frorok m. p.

Praes(entato) Landtsronn den 17. Februar 1724 undt alßogleich nach beschehener prothocolirung nacher Hohenstadt befördert.
H. M. P. Paychter m. p.

Praes(entato) Hohenstatt den 19^{ten} Februar 1724 undt von dannen alsogleich nacher Eyßenberg befördert.
Friedr(ich) Fr. Eckert m. p.

^f unsichere Lesung

^g Der Name des Unterzeichnenden ist unleserlich, es handelt sich um dieselbe Unterschrift wie in 3. 3. 11.

Praes(entato) Eysenberg den 19. Februar 1724 auch diesen tag nacher Goldenstein befördert.

P(eter) Biržežek^h

Praes(entato) Goldenstein den 20. Februar 1724 und von dar über Triebau nacher Rostok befördert.

Anton Czermak m. p.

Praes(entato) Rostockh den 5^{ten} Marti und 6^{ten} ditto zu weitherer beferderung nach prothocolirung durch die ordinary nacher Mahr(isch) Trybau expediert. Wentzl Fr. Pračzmyk^{i j} m. p.

Praes(entato) Eberg(assing) den 21^{ten} Marty 1724 prothocollirt und zu der hochfürst(lichen) canzley remittiert.

Daniel Cranberger m. p.

[R]

Decret auf die samment(liche) majorat und allodial herrschafften so von einer h(err)schafft auf die andere zu befördern und nach gewöhn(lich) beschehener praesentir- und protocollirung widerumen zur hochfürst(lich)en canzley zu remittiren ist

**3.3.10 Generale an die Wirtschaftsräte und
Herrschaftsvorsteher über die Befugnisserweiterung des
Buchhalters Lorenz Joseph Schallamayer von Fürst
Joseph Johann Adam, 22. 1. 1724**

Wien, 1724 Jänner 22

HAL, Kt. H 156

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Konzept

Textgestaltung: halbbrüchiges Konzept; das erste Wort von P wurde mittels eines vergrößerten Anfangsbuchstabens hervorgehoben. K wurde deutlich von P abgesetzt.

[P]

Von Gottes gnaden wür Joseph Jo[h]ann Adam des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst und regierer des hauses Liechtenstein von Nikolspurg (pl(enus) tit(ulus)).

^h A: unsichere Lesung

ⁱ A: unsichere Lesung

^j A: unsichere Lesung

[K]

Geben unsern württschafftts räthen^a, camerburggraffen^b, haubtleuthen, verwaltern, raittungs officirern und andern bedienten samem(*tlichen*) unsern herrschafftten und gütttern hiemit in gnaden zu vernehmen, daz gleich wie wür aus erheblichen ursachen unsere buchhalterey zu Butschowitz beysamen zu seyn g(*nä*)digst resolvirt und die dißfahlige direction dem gestrengen vesten unsern sonders lieben getreuen Laurentio Josepho Schallamayr in g(*nä*)diger ansehung seiner ihme hierinfahls absonderlich beywohnenden wissenschaftt auch sonsten erworbener dexterität und gutter eigenschafft mit welcher er unserm fürst(*lichen*) hauße dißseithiger linie bereits 40 jahr lang getreu und ersprißliche dienste geleistet unter dem character als oberbuchhalter und raitt rath mit dem gebührenden rang vor denen württschafftts räthen g(*nä*)d(*ig*)st aufgetragen und anvertrauet, alß haben auch nun ihme zugleich dahin bevollmächtiget, daz er nit nur allein in raittungs und württschafftts sachen die in verschiedenen vorfallenheiten nöthige consignationes, extracten, überschläg und andere nachrichten von denen eingangs gedachten württschaffttsräthen, herrschafftts vorsteheren und übrigen beambten abfordern, sondern^c auch bey ersehe und wahrnehmung ein und anderer ohnwürttschafft, daz jenige wie die raittungsmängl, es betreffe wem es wolle, zu geziemend erstattender außkunfft oder in dieser unzulänglichlichkeit zu thuender ersetzung in die rendten würklich ausstellen und anweisen könne. Welches wür aso zu eines jeden wüssenschafft und nachricht annebst g(*nä*)dig erindern und denen selben mit fürst(*lichen*) gnaden wohl und gewogen verbleiben wollen.

[E]

Geben Wienn den

[R]

Generale an beede w(*irtschafts*)rathe und gesambte herrsch(*afts*) vorstehere respectu des raith raths Schallamayer d(*e*) d(*at*)o 22^{ten} Januar 1724, darunter, von anderer Hand: umb damit demselben die von ihme verlangende schriefften ohnweiger(*lich*) communicirt werden sollen.

^a folgt Thoma Frantz Grüm und Frantz Wentzl von Thanenberg *gestrichen*

^b folgt und rath *gestrichen*

^c am linken Rand *ergänzt*

3.3.11 Dekret über die Verwendung der Bezeichnung „canzley“ unter Fürst Joseph Johann Adam, 18.9.1724

Feldsberg, 1724 September 18

HAL, Kt. H 156

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung (A)

Textgestaltung: Die ersten sieben Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Über P befindet sich eine Zierschleife.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 156, linker Rand: Circulare an alle herrschaftsbeampte. Feldsperg, den 18. Septembris 1724, p(e)r einstellung des abusivè bishero gebrauchten termini justitz cantzley, jedoch cum distinctione der justitz anlegenheit ab oeconomico. – *Konzept*

[P]

Von Gottes gnaden Joseph Johann Adam des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst und regirer des hauses Liechtenstein, von Nikolspur, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzog, graff zu Rittberg etc. ritter des goldenen vlieses, grand von Spanien der erstern classis, der röm(isch) kay(serlich) und könig(lichen) may(estät) würck(lich) geheimber rath. Unsere gnad zuvor ehrenvester, wie auch ehrsambe liebe getreue.

[K]

Nachdeme man sich in denen an unß einlauffenden berichten, briefschafften und relationen immerhin des termini justiz canzelley gebrauchet, wordurch ein grosser abusus verursacht und auß unverstand eines und andern beampten eingeführet worden, so wie öftters mißfällig wahrgenommen und dahero für convenienter und besser erachtet, diesen terminum künfftighin gänzt(lich) aufzuheben und außzulassen.

Diesemnach befehlen wir allen unsern herrschafts vorstehern, haubtleuthen und generaliter allen unßern würtschafftsbeampten und officianten ohne jemandes außnahm hiemit g(nä)d(i)gst, damit ihr künfftighin bey vermejdung unserer ungnad diesen terminum justiz außlasset, sondern darvor nur simpliciter unsere cantzley benennt und euere sachen dahin einschicket; auff das aber deme ungeachtet gleichwohlen die vorfallende materien separiret bleiben mögen. Werdet ihr auf euere bericht und relationes, welche ad judiciaire oder in die justiz sach einlauffen, außershalb bey dem pettschafft ein J, was aber das oeconomicum concerniret, ein W ansetzen und machen, mithin alle euere amtsbericht pro qualitate materiarum separiren und nicht eines mit dem andern confundiren, worinfall wir unß auf unseres in hoc passu ergangenes circulare in gnaden beziehen und euch sambt und sonders mit unsern fürst(lichen) gnaden wohl beygethan verbleiben.

[E]

Feldsparg, den 18. September 1724

J(osef) [Johann] A(dam) [fürst] von L(iechten)stein

Praes(entato) Feldtsperg, den 19^{ten} Sept(em)bris und den 20^{ten} dis nach genomener prothocollirung nacher Raabenspurg befördert.

Frid(rich) Vetter m. p.

Praes(entato) und prothocollirt Rabenspurg, den 20^{ten} Septembris 1724, den 21^{ten} dito aber nacher Wilferstorff abgesendet.

P. A. Khautz m. p.

Praes(entato) und prothocollirt. Wilferstorff, den 21 Septembris 1724 und den 22 ejusdem nacher Eyßgrub expedirt.

Ferdinandt Ehrenfridt von Ehrental h(au)bt(mann)

Praes(entato) Cromau, den 23^{ten} Sept(em)bris undt hinwieder dem alldasigen ambt uberreichet.

Johann G(eorg) F. Rother m. p.

Praes(entato) Cromau, den 23^{ten} Septembris 1724 und nach genomener abschrift nacher Posoriz befördert.

J. Hottmar m. p.

Praes(entato) Poßoritz, den 24^{ten} Septembris 1724 etc. und nach genomener abschrift den 25 ejusdem in aller fruh durch die ordinari nacher Butschowitz befördert in abwesenheit des des herrn hauptmans

Martin^a Neuman m. p., rendtm(eister)

Pr(aesentato) 25. Septembris 1724 und nach genomener abschrift nacher Stainiz expedirt, den 26. di[t]/s.

Math(ias) A. Khautz m. p.

Praes(entato) Steinitz, den 26. Septembris 1724 und nach beheriger prothocollirung den 27^{ten} eiusdem nacher Ostra befördert.

J. Mikulowski m. p.

Praes(entato) Ostra den 30. Septembris 1724 und nach genohmbener gewohn(licher) prothocollirung nacher Plumenau befördert worden.

Alexander Canawal m. p.

^a A: es folgt eine unleserliche Initiale eines zweiten Vornamens

Presen(*tato*) Plumenau den 5. Octobris und nacher Triebau befördert^b.

Praes(*entato*) Mähr(*isch*) Trübau, den 7^{ten} Octobris 1724 und dießen tag über die ordinary nach sonst gewöhnlicher prothocollirung nacher Aussee befördert.

Ferdinand Franz Scholtz m. p., rendtmeister m. p.

Praes(*entato*) burgk Aussee den 9. October 1724 undt von hierauß disen tag nacher Sternberg befördert.

Thomas Ant(*on*) Kwapyl^c m. p.

Praes(*entato*) Sternberg, den 10. October 1724 und nach genommener abschrift nacher Troppau befördert.

Carl Frantz Hierschke m. p.

Praes(*entato*) Troppau, den 14^{ten} Octobris 1724 abents undt den 17^{ten} dito fruh durch die ordinari nach genommener prothocollirung nacher Jägerndorff befördert.

Ferd(*inand*) Leop(*old*) Wiber m. p.

Praes(*entato*) Jägerndorff den 17^{ten} Octobris 1724 undt nach vorherig genommener abschrüfft den 20^{ten} dito miet der ordinary nacher Goldenstein^d befördert.

Frantz Carl Johan Palma m. p

Praes(*entato*) Goldenstein den 22^{ten} Octobris in der nacht und den 23. dies frue nacher Eyßenberg expedirt.

Carl W.^e

Praes(*entato*) Eysenberg, den 24^{ten} Octobris 1724 auch diesen tag nacher Goldenstein befördert.

Peter Biržežek^f

Praes(*entato*) Hohenstatt den 25^{ten} Octobris 1724 undt nach der prothocollirung nacher Trübau befördert.

Friedr(*ich*) Fr. Eckerth m. p.

^b A: der Name des Unterzeichnenden ist unleserlich, es handelt sich um dieselbe Unterschrift wie in 3.3.9

^c A: unsichere Lesung

^d A: korrigiert aus Hohenstadt

^e A: Der Familienname des Unterzeichnenden ist unleserlich.

^f A: unsichere Lesung

Praes(*entato*) Landtsron den 27^{ten} Octobris 1724 und nach genohmer abschrieft den 29 d(*it*)o mit der ordinari auff Rostokh befördert.

Math(*ias*) Joseph Heyssig m. p.

Praes(*entato*) Rostok den 1^{ten} Novembris 1724 und nach genohmener abschrift den 12^{ten} dito durch die ordinary p(*e*)r Landtskron zur hochfürst(*lich*) cantzeley befördert etc.

Wentzl Fr. Pračzmyk^g m. p.

Praes(*entato*) den 16^{ten} Decemris 1724 und nach beschehener prothocollirung nach Liechtenthall überschickt. Actu Eberg(*assing*)^h

Praes(*entato*) 20ten Decembris 1724 und nach beschehener prothocollirung in die hochfürst(*lich*)e cantzley remittiert. Act(*um*) Liechtenthall ut supra, Alex(*ander*) Ant(*on*) Albrecht m. p.

[R]

Unseren gesambten herrschafft vorstehern und beambten zu Feldsperg, Eysgrub und soforth allen anderen zu zustellen und sodan anhero zur cantzley zu remittiren

3.3.12 Zirkular betreffend die Freizettel für die Weingärten unter Fürst Joseph Johann Adam, 30. 8. 1725

Feldsberg, 1725 August 30

HAL, Kt. H 156

Aufbau: AA – P – K – E – R

Übelerieferungsform: Ausfertigung (A) mit Verschlussiegel unter der Außenadresse

Textgestaltung: Die Außenadresse wurde teilweise mittels Auszeichnungsschrift hervorgehoben. Die ersten sieben Worte von P wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Über P befindet sich eine Zierschleife.

*PÜ: (B) HAL, Kt. H 156, Rückseite: Circulare auf die österreichische h(*err*)schafft, die g(*nä*)d(*i*)gste bewilligung des accidentis von ertheilung der freyzetteln auf die neu außgesteckte weingarten betr(*effend*) de dato Feldsp(*erg*) den 30^{ten} August 1725 – Konzept*

^g A: *unsichere Lesung*

^h A: *Der Name des Unterzeichnenden ist unleserlich.*

[AA]

Unseren herrschafften vorsteheren und beambten zu Wilferstorff, Rabenspurg, Feldsberg und Ebergässing zu zustellen, sodann nach vorheriger praesentirung an die cantzley zu remittiren

[P]

Von Gottes gnaden^a Joseph Johann Adam des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst und regirer des haußes Liechtenstein^b von Nikolsburg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzog, graff zu Rittberg, ritter des goldenen vließes, grand de Espagne der erstern class, der röm(isch) kay(serlichen) und könig(lichen) may(estät) würck(lich) geheimber rath^b etc.

[K]

Geben unßern sammentlichen österreicher herrschafften vorsteheren und unter officieren auch unterthannen und zehend holden hiemit in gnaden zu vernehmen, waß gestalten auf eingelangt, lamentirliches vorstellen unß endlich gnädigst resolviret, daß sie, vorstehere und grundsreiber, jenes accidenz, so von ertheilung der freybrieff auf neu ausgesetzte weingartten vorhin genossen und von unß unterm 5^{ten} Janu(ar) in lebenden jahrs gnädig eingestellet worden, zwar fernerhin besonders von denen außwendigen oder frembden herrschafften unterthanen wiederumben einziehen und geniessen mögen, jedoch wann es ihnen die zehend holden freywillig, gern und ohngefordert geben und sie, vorstehere, anderst nit alß nach der kay(serlichen) allergnädigsten satz und ordnung und gemäss unßerer unterm angezogenen 5^{ten} Januar ergangenen g(nä)d(i)gsten decreten (welchen in dem übrigen auf die vorgeschriebene arth in allem gehor(sam)st nach zu leben) die freybrieff oder besser zusagen bewilligungszettel ayds pflicht ertheillen werden, gestalten dann den jenigen, welcher sich umb dießer accidenz willen zu ertheilung einer längern frist alß vorgeschrieben worden, etwa verlaithen lassen solte, mit der amotion und sonsten exemplarisch abstraffen wurden, wobey noch dießes, so in wiederhohlt, unßern vorigen zweyen gnädigen decreten expresse nicht vorgesehen g(nä)d(i)gst ordnen und anbefehlen, daß wann junge weingartten auf denen unß dienstbahre ackern, wo zuvorhin niemahlen einige weingartten befindlich geweßen, außgesezt werden wollen, unßer g(nä)d(i)gster consens gleich wie auf die neugereuth und zwar auß erheblichen ursachen ebenfalls unterth(äni)gst anzusuchen, damit sich nun die zehend holden darnach zu richten wissen mögen, ist dießes unßer g(nä)d(i)gstes decret nicht nur allein bey öffentlichen rathschlägen zue publiciren (welche publication auch mit denen vorher ergangenen zweyen decreten wie wir g(nä)d(i)g anhoffen, sonder zweifel geschehen seyn wird) sondern

^a B: folgt wir

^{b-b} nur in A

auch^c daß es würcklich gehor(*sam*)st bevollzogen worden seye, welches sich auch auf unßere zwey vorige decreta verstanden haben will, unß von denen subordinirten officieren der unterh(*äni*)gste bericht zu erstatten.

[E]

Geben auf unßerm schloß Feldspurg, den ^d30^{ten} August 1725.

J(*osef*) J(*ohann*) A(*dam*)^d

[*Locus sigilli*]

Praes(*entato*) Wilfferstorff den 2^{ten} Septembris 1725 und nach beschehener prothocollirung den 3^{ten} ejusdem nacher Rabenspurg expedirt.

Ferdinandt Ehrenfried von Ehrental m. p.

haubt(*mann*)

Praes(*entato*) Rab(*ensburg*) den 5. dito und von hier nacher Feldtsperg eingeschickt.

P H

Praes(*entato*) Feltsperg, den 9^{ten} Septembris 1725 undt nacher Öbergaßing expedirt.

Johann Georg F. Rother m. p.

Praes(*entato*) Eberg(*assing*) den 16^{ten} Septembris 1725 und zu d(*er*) hochfürst(*lichen*) canzley nach beschehener prothocollier(*ung*) und publicierung sowohl dißes alß den vorhin in hoc passu ergangenen zwey hochfürst(*lichen*) decreten yberschickt.

Daniel Cranberger m. p.

[R]

Decret wegen der accidentien von consens zettln et reliqua d(*e*) d(*at*)o Feldsp(*erg*) den 30^{ten} August 1725. Occasione aussetzung der weingarten

**3.3.13 Zircular über die Trennung von Justiz und Wirtschaft
in den Amtsberichten von Fürst Joseph Johann Adam,
1. 12. 1726**

Feldsberg, 1726 Dezember 1

HAL, Kt. H 156

Aufbau: P – K – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung (A)

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorge-

^c B: folgen einige Worte getilgt

^{d-d} nur in A

hoben. Über P befindet sich eine Zierschleife. K ist deutlich von P abgesetzt.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 156: Circular decret auf alle fürst(lich)e h(err)schafften d(e) d(ato) Wienn den 1. Decemb(er) 1726, darunter: p(e)r separirung der justiz von den würtsch(afts) angelgenheiten in denen correspondenzen unter außgesetzter straff – Konzept

[P]

^aVon Gottes gnaden Joseph Johan Adam des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst und regierer des haußes Liechtenstein von Nikolspurg, hertzog zu Troppau und Jägerndorff in Schließien, graffen zu Rittberg, ritter des goldenen vlusses, grand de Espagne der erstern class der röm(isch) kay(erlichen) und könig(lichen) may(estät) würkh(licher) geheimber rath^a.

[P]

Es wird euch sambt und sonders annoch nicht entfallen seyn, daß wür gleich die erstern jahre unßerer regierung occasione separirung derer justiz von denen w(irt)schaffts sachen und vice versa einige circular decreta und zwahr in specie eines sub dato 23^{ten} Janu(ar) 1723 folgsamb aber auch das andere in anno 1724 ^bd(e) d(ato)^b 5^{ten} Januar an euch abgelassen haben. Zumahlen nun aber wür ^cin verschiedenen^c eingeloffenen ampts berichten^d mit grosen müßvergnügen ersehen müssen, daß unßeren dißfälligen gnädigen befehl von ein und anderen höchst straffmässig zuwieder gelebet und andurch bey unßerer cantzeley große verwirrung denen registraribus aber (alß welche auß denen ^esolcher gestalt^e einschickhenden^f vermischeten ampts berichten allzeit widerumb^g die justiz von denen w(irt)schaffts passibus^h ⁱund hingegen auch wiederum die würtschaffts von denen justiz affairen extrahiren und mühesambⁱ separiren müssen) toppelte arbeit und große ver hindernus an ihren verrichtungen casiret werde. Alß sehen wür unß gleich gedachter ursachen halber bemüssiget, unßere dißfällige emanirte decreta zu verneuern und euch sambt und sonders zum lezten mahl ernstlich anzubefehlen^j daß ihr ins künfftige und zwahr á die recepti so wohl die justiz alß auch würtschaffts sachen jederzeit separatim einschickhen ingleichen

^{a-a} B: P(raemissis) P(raemittendis)

^{b-b} B: korrigiert aus dit dato

^{c-c} B: korrigiert aus auß ein und anderen

^d B: folgt abermahlen gestrichen

^{e-e} B: korrigiert aus offtmahls

^f B: korrigiert aus einschicken, folgt solcher gestalt gestrichen

^g B: folgt mittels machen müssenden extracten gestrichen

^h B: korrigiert aus sachen

ⁱ⁻ⁱ B: am linken Rand ergänzt

^j B: korrigiert aus abzubefehlen

über jedes *m(anu)m(issione)* á parte auf ein halben oder gantzen bogen (wie es die *circumstantia causarum* zulassen) den bericht erstatten, sodann aber die justiz affairen mit einem J die *oeconomica* mit einem W und die *manu-missiones* oder loßbrief mit einem M ohne unterlaß bemerkhen sollet; damit nun aber diesem unsseren gnädigen willen ^kund widerhohlten befehl^k von ein und andern saumbseelig und nachlässigen^l ferner nicht so leicht^m sünnig undⁿ unbedachtsam zu wider gelebet werden möge, so thuen wür die in dem sub dato 5^{ten} Januar 1724 abgelassenen circular decret außgemessene straff *p(e)r 20r(eichs)th(aler)* hinwiederumb und zwahr solcher gestalt aussetzen, auf das unßere cantzley bey ersteren betrettings fahl dises poenale von denen contravenienten ohne anhörung einiger exculpation abfordern und zu unßerer haupt cassa deponiren solle, wornach dann sich ein jeder richten und vor unßerer schweren ungnad sowohl alß auch vor schaden zu hütten wissen wird.

[E]

°Datum Feldtsperg den 7^{ten} *D(ecem)bris* 1726

J(osef) [Johann] A(dam) von *L(iechten)stein*°

Praes(entato) Feldtsperg den 13. *D(ecem)bris* 1726 und naher Wilferstorff abgeschickt.

Ferdinand Romany

Praesent(ato) Wülfferstorff den 14 *D(ecem)bris* 1726 und nacher Rabenspurg den 15^{ten} dito abgeschickt

Ferdinandt Ehrenfrid von Ehrenthal m. p., haubt(*mann*)

Praes(entato) Rabenspurg den 15^{ten} dito und nach behöriger fürscreibung es wider zur hochfürst(*lichen*) canzelley remittiert

P. A. Kautz m. p.

[R]

Unßeren herrschafft^s vorsteheren zu Feldtsperg, Wilferstorff und Rabenspurg hiemit in gnaden zuzustellen, von dannen aber nach beschehenen praesentir und prothocollirung wiederumben zu unßerer fürst(*lichen*) cantzley zu remittiren –

^{k-k} B: am linken Rand ergänzt

^l B: folgt als welche unß bereits gestrichen

^m B: korrigiert aus leuth

ⁿ B: folgt ohn gestrichen

^{o-o} nur in A

**3.3.14 Dekret über die Amtsniederlegung des
Wirtschaftsrats Tannenberg unter Fürst Joseph Johann
Adam, 31. 12. 1726**

Wien, 1726 Dezember 31

HAL, Kt. H 156

Aufbau: AA – P – K – E – R

Überlieferungsform: Ausfertigung (A) mit Siegel und Präsentatovermerken der genannten Herrschaften

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte von P wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Über P befindet sich eine Zierschleife. K ist deutlich von P abgesetzt.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 156: Circulare an die gesambte herrschafftts vorstehere. Wien, den 31. Decembris 1726, darunter: p(e)r daß der wirthschafftts rath Frantz Wentzl von Thannenberg von der über alle herrschafftten gehabten inspection dispensirt undt entlassen seye. Item daß die wirthschafftts vorstehere deren von ihme auf fürst(liche) anschaffung beschehenen verordnungen ferners die satisfaction zu machen, continuiren sollen, item wegen der denenselben eingeräumten herrschafftts vollmacht, item in p(unc)to angeschaffter bezahlung derjenigen wirthschafftts effecten, so von einer auf die andere herrschafft gelieffert werden. – *Konzept*

[AA]

Unseren gesambten herrschaffttsvorsteheren zu Wilferstorff, Rabenspurg, Feldspurg, Eyßgrub, Steinitz, Ostra, Butschowitz, Poßoritz, Cromau, Plumenau, Außee, Sternberg, Troppau, Jägerndorff, Hohenstadt, Eysenberg, Goldenstein, Mähr(isch) Trybau, Landtskron, Rostock in gnaden zuzustellen und sodann nach behöriger praesentir- und prothocollirung an unßere cantzley zu remittiren.

[P]

^aVon Gottes gnaden Joseph Johann Adam des Hey(ligen) Röm(ischen) Reichs fürst und regirer des hauses Liechtenstein von Nicolspurg, hertzog zu Troppau und Jägerndorff in Schlesien, graff zu Rittberg etc. ritter des goldenen vlieses, grand von Spanien der erstern class, der röm(isch) kay(serlich) und könig(lichen) may(estät) würck(licher) geheimber rath. Unsere gnad zuvor ehrenveste liebe getreue^a.

[K]

Nachdeme wir unsern wirthschafftts rath Frantz Wentzl von Tannenberg auf sein unterthäniges gesuch und in gnädiger erwegung deren unß unterth(äni)gst vorgestellten motiven bey instehenden neuen jahr vermög des

^{a-a} nur in A

dießfalls bereiths erlassenen circularis von der über unßere herrschafften gehabten inspection in gnaden dispensiret und entlassen haben und danhero hierdurch ein und andere herrschaffts vorstehere veranlasset werden dörrften, besagten wirtschafftstraths zeit seiner obgehabten inspection gethane ambt(*lich*)e vorkehrungen zu wieder unserer *g(nä)d(i)gen* intention fürohin ausser acht zu lassen oder auch denenselben in ein so andere weege zu contraveniren. Alß haben wir vor nöttig erachtet, zu vorbiegung deren hierob entstehen mögenden verschiedenen inconvenientien an euch gesambte herrschaffts vorstehere den ernst gemessenen befehl hiemit ergehen zu lassen, womit ihr sambt und sonders all- und jede von mehr erwehnten würtschafftstrath von Tannenberg zur zeit der obgehabten^b inspection gethane ambth(*lich*)e vorkehrungen in so weith diese unsern fromen und nutzen concerniren in beständige observanz nehmen sollet, es wäre dann sach, daß ihr solche unserm interesse nachtheilig finden thättet, da dann euch allerdings obliegen wurde, uns ein solches sowohl in diesen, alß all anderen derley begebenheiten zur behörigen remedur treu gehor(*sam*)st zu eröffnen.

Gleichwie wir nun solcher gestalten euch gesambte herrschaffts vorstehere von nun an der inspection befreyet, mithin einem jeden vorsteher die herrschafft sambt allen davon dependirenden regalien und intraden eurer gewissenhafften obsicht und eyd(*lich*)er verwaltung vollkommen anvertrauet haben; alß thuen wir euch auch beynebst annoch dahin ^ckrafft dieses *g(nä)d(i)g^c* bevollmächtigen, daß ihr euere subordinirte beampte alß da seynd rentmeister, burggraff, castner und einnehmer nach euerm gutt befundt und erheischender^d notturfft jeder zeit inquiren, die monath(*lich*)e extractus über die empfäng und außgaben beständig abfordern, diese genau und gewissenhafft untersuchen, die darin sich äußerende^e unordnungen und unrichtigkeit zur correction und verbesserung außstellen, folgsamb den verlässlich erfundenen überschuß in getreulichen raythungs empfang, den geld-rest hingegen gleich mit paarer müntz, die restirende wirthschafftseffecten und naturalien aber in currenten preyß bezahlen lassen sollet. Dagingegen falls nach der euch gesambten herrschaffts vorsteheren solcher gestalten hiemit eingeraumbten gewalt und vollmacht küfftighin ein oder anderer beampter in einen rest oder aber in einiger nachlässigkeit, dolo und würk(*lich*)er untreuheit erweißlich erfunden und betretten wurde, welcher rest nachlässigkeit oder veruntreuung durch euere ambt(*lich*)e vigilanz und pflichtmässiges einsehen gar wohl hätte verhüttet werden können, da

^b B: gehabt

^{c-c} nur in A

^d B: erscheinenden

^e B: eigerende

werden wir nebst solchem unrichtigen beambten auch dessen vorsteher zur ernst(*lich*)er verantwortung und nach gestalten dingen zur würck(*lich*)er ersetzung unnachlässig adstringiren und anhalten, einfolg(*lich*) über dieses unser g(*nä*)d(*i*)ges decretum durch anordnende superinquisitiones genau, vest und unverbrüchlich halten lassen; und sintemahlen auch immittelst^f die erfarnus bezeigt, was massen sich bey denen von ein zur andern herrschafft p(*e*)r darlehen überlassenden wirthschaffts effecten vielfältige unordnungen geäußert haben und dannenhero auch solchen künfftig gehörig vorzubiegen; alß sollen alle und jede von einer herrschafft der andern liefernde wirthschaffts effecten und naturalien excepto der herrschafft Eyßgrub und Feldsparg (als welche vor andern eine grosse quantität haabern^g und verschiedene nahmhafter naturalien jähr(*lich*) bedarffen) entweder gleich bey empfang oder aber in ermanglung des paaren gelds doch successive in currenten landpreyß bezahlt und bonificirt werden und dies zu verhüttung fernerweithen confusion auch umb besserer ordnung und richtigkeitwillen und damit von diesen unßern g(*nä*)d(*i*)gen decreto auch unsere buchhalterey die erford(*erlich*)e wissenschafft habe und das behörige einsehen thuen möge; alß wollen wir ein solches derselben auch kraft dieses kundt gemacht und puclicirt haben, mit diesem beygefügt g(*nä*)d(*i*)gen befehl, das, wann künfftighin in denen revidirenden raythungen^h einige unrichtigkeiten und würck(*lich*)e resten voffallen wurden, unsere buchhalterey diese auch denen herrschaffts vorsteheren zur gebührenden verantwortung zu stellen in unzulänglicher erläuterung aber es unß zur weitheren ernst(*lich*)en vorkehrung gehor(*sam*) berichten solle, welch unser g(*nä*)d(*i*)ges decretum so wohl von unßerer buchhalterey als auch unseren gesambten herrschaffts vorsteheren behörig zu praesentiren sodann solches denen gewöhn(*lich*)en amts prothocolis zur beständigen observanz einzuverleiben, folgsamb wieder anhero zu handen unßerer cantzley zu remittiren.

[E]

ⁱDecretum Wienn, den 31. Decembris 1726.

[Locus sigilli] J(osef) [Johann] A(dam) von L(iechten)steinⁱ

Praesent(*ato*) Wülfferstorff, den 7^{ten} Jenner 1727 und nach beschehener vorschreibung den 8^{ten} dito nacher Rabenspurg expedirt.
Ferdinandt Ehrenfrid von Ehrental m. p., hauptman

^f B: mittelst

^g nur in A

^h B: rechnungen

ⁱ⁻ⁱ nur in A

Praes(*entato*) Rabenspurg, den 8. Jener und nach behöriger prothocollirung nacher Fe[l]dtsperg eingeschickt.

P. A. Khautz m. p.

Prae(*sentato*) Feldspurg, den 11^{ten} Jenner 1727 und den 12. dito nacher Eyßgrub eingeschickt.

Ferdinand Romany

Praes(*entato*) Eyßgrueb, den 12^{ten} Jenner 1727 undt den 13^{ten} dito nacher Stainitz expedirt.

Johann G(*eorg*) F. Rother m. p.

Praes(*entato*) Stainitz den 13. nachts 1727 undt den 14.^{dito} nacher Ostra expedirt.

Adalberti Ant(*on*) Möltzer m. p.

p(*ro*) t(*empore*) rendtmeister in abwesenheit des herrn hauptmans

Praes(*entato*) Ostrau, den 15. undt auch expedirt disen tag, monaths Jann(*uar*) nacher Butschowitz.

Peter Biržezek^j m. p.

Praes(*entato*) hochfürst(*lich*)e buchh(*alterey*) Butschowitz den 16^{ten} undt dem alhießigen h(*aubt*)man(*lich*)en ambe behändiget den 17^{ten} Januar 1727

Frantz W. Christ m. p.

buchh(*alter*)

P(*raesentato*) 17. January 1727 und nach beschehener prothocolirung den 18^{ten} dits nacher Posoritz expediret.

Math(*ias*) Khautz m. p.

Pr(*aesentato*) Posoritz den 18^{ten} Januar 1727 und nach genohmbener prothocolirung durch die ordinari über Brün auf Cromau expediert.

^kL. S. Reytmayr^k m. p.

Praes(*entato*) Crommau den 20^{ten} Jenner 1727 und nach genohmener abschrifft nacher Plumenau expediret.

S(*ebastian*) Pietsek m. p.

^j A: *unsichere Lesung*

^{k-k} A: *unsichere Lesung*

Praes(*entato*) Plumenau den 28^{ten} January 1727 und nach genohmenen abschriefft nacher Auße befördert¹.

Praes(*entato*) burg Aussee den 29. Januari anno 1727 undt nach genohmener abschriefft von hier nacher Sternberg befördert.

Thomas Ant(*on*) Kwapyl^m m. p.

Praes(*entato*) Sternberg, denn 30^{ten} Jenner 1727 undt nach beschehener prothocolirung nacher Jagerndorff befördert.

Carl Frantz Hierschke m. p.

Praes(*entato*) Jägerndorff, den 4^{ten} Februar 1727 und den 6^{ten} dito darauf nacher Troppau abgeschücket.

Frantz Carl Johan Palma m. p.

Prae(*sentato*) Troppau, den 7^{ten} Februar 1727 nach genohmmener abschriefft den 9^{ten} dito fruh durch die ordinari nacher Hohenstadt befördert.

Ferd(*inand*) Leop(*old*) Wiber m. p.

Praes(*entato*) Hohenstadt den 11. Februar 1727 undt nach geschehener prothocolirung nacher Eyßenberg befördert.

Friedr(*ich*) Fr. Eckert m. p.

Praes(*entato*) Eysenberg, den 12^{ten} Februar 1727 und nach gewöhn(*licher*) prothocolirung den 13^{ten} mit der ordinari nacher Goldenstein befördert.

Andren Anton Pohl m. p.

Praes(*entato*) Goldenstein, den 14^{ten} Februa(*r*) 1727 und nach gewöhn(*licher*) prothocolirung nacher Mährisch Tribau befördert.

Anton Czermak m. p.

Praes(*entato*) Mähr(*isch*) Trübau, den 18. Februar 1727 und den 21. dito nacher Landskron befördert.

M. Joß(*ef*) Neudeker m. p.

Praes(*entato*) Landtsronn, denn 22. Februar 1727 undt nach beschehener prothocolirung mit der ordinari nacher Roßtok befördert.

H. M. P. Saychterⁿ m. p.

¹ A: folgt eine unleserliche Unterschrift

^m A: unsichere Lesung

ⁿ A: unsichere Lesung

Praes(entato) Rostokh den 5^{ten} Martii 1727 undt nach ernohmener abschriefft durch den ordinariboth den 15. dito zur hochfürst(lichen) würdtsch(afts) canzley befördert.

Wentzl Fr. Pra(čzmyk)^{op} m. p.

[R]

Circulare wegen gebettener entlassung des würthsch(afts) raths von der inspection und was deme anhängig, ^{qd(e)} d(ato) 31. Decembris 1726^q.

3.3.15 Dekret für die Herrschaftsvorsteher und Wirtschaftsbeamten, 20. 7. 1733

Feldsberg, 1733 Juli 20

HAL, Kt. H 158

Aufbau: P – K – E

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Die ersten sechs Worte der Intitulatio wurden mittels Auszeichnungsschrift, der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes vergrößert und verziert hervorgehoben.

[P]

Von Gottes gnaden wir Joseph Wentzl des Hey(lig)en Röm(ischen) Reichs fürst von und zu Liechtenstein von Nicolspurg, hertzog zu Troppau und Jägerndorff in Schlesien, graff zu Rittberg, der röm(isch) kay(serlichen) may(es)t(ä)t cammerer und obrister über ein r(e)g(i)m(en)t dragoner etc.

[K]

Geben denen außn benannten herrschafft vorstehern und deren subordinirten wührtschafft beamten hiemit in gnaden zu vernehmen und zeigt beyliegende von uns gnädig ratificirte euch herrschafft vorstehern jüngsthin publicirte particular wührtschafft instruction mehrern innhalts welcher gestalten wir die fürst(lich)e pupilar herrschafften so wohl von seiten deren herrschafft vorstehern alß auch deren subordinirten beamten in öeconomicis führohin administrirt und geführet haben wollen und dannenhero wir euch sothane instruction zu dem ende und mit diesen ernstgemässenen befehl hiemit beyschliessen thuen auf daß ihr herrschafft vorstehere solche nicht allein euern subordinirten beamten zu dessen gehor(samen) bevollzug publiciren, sondern auch diese dem amts prothocollo semel pro semper zur beständigen cynosur und richtschnur eintragen, mithin ihr herrschafft

^o A: unsichere Lesung

^p A: unsichere Lesung

^{q-q} A: am unteren Seitenrand ergänzt

vorstehere darüber feste hand halten sollet, allermassen wir die contravenienten ohne unterschied mit exemplarischer straffe auch nach beschaffenheit der sache mit würck(lich)er amotion anzusehen bemüssiget seyn würden. Und solchem nach wird ein jeder herrschafftts vorsteher von sothaner wüirtschafftts instruction alsogleich eine beglaub[ig]te abschriefft nehmen, folgsamb das originale von herrschafft zu herrschafft befördern von der letzten herrschafft aber solches wieder anhero zur cantzley remittiren in diesem circulari aber das praesentatum des richtigen empfangs halber beysetzen. Hiran wird vollzogen unser ernstlicher willen und meinung.

[E]

Feldsperg den 27^{ten} Julii 1733.

Joseph Wentzl f(ürst) von Liechtenstein m. p.

**3.3.16 Zirkular an die Herrschaftsvorsteher über die
Einsendung von Abschriften aller Patente und
landesfürstlicher Verordnungen unter der Vormundschaft
des Fürsten Joseph Wenzel von Liechtenstein, 5. 1. 1739**

Wien, 1739 Jänner 5

HAL, Kt. H 158

Aufbau: AA – P – K – E

Überlieferungsform: Ausfertigung (A) mit Verschlussiegel unter der Außenadresse und Präsentatovermerken der genannten Herrschaften

Textgestaltung: Die Außenadresse wurde teilweise mittels Auszeichnungsschrift hervorgehoben. Die ersten sechs Worte von P wurden mittels Auszeichnungsschrift und vergrößerter, teilweise verzierter Anfangsbuchstaben hervorgehoben. K ist deutlich von P abgesetzt.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 158, Circular an die samment(lich) böhm(isch)-, mähr(isch)-, schlesisch und öesterreichische herrsch(aff)ten, Wienn den ^a5. Januar 1739^a; darunter: P(e)r einsendung einer abschriefft von allen eingehenden general patenten oder sonsten das publicum concernirenden landesfürst(lichen) verordnungen – Konzept

[AA]

Denen herrschafftts vorsteheren zu Wilferstorff, Raabenspurg, Feldtsperg, Eyßgrub, Ostrau, Stanitz, Butschowitz, Poßoritz, Cromau, Liechtenthall und Ebergassing zuzustellen und nach beschehener protocollirung widerumb zur hochfürst(lich)en cantz(ley) anhero zu remittiren.

^{a-a} B: korrigiert aus einem getilgten Datum

[P]

^bVon der hochfürst(lich) Johann Carl Liechtenstein(isch)en vormundtschafft cantzley wegen denen aussen benannten herrschafft vorsteheren hiemit anzufügen.^b

[K]

Eß seye zwar schon zu verschidenen mahlen verordnet worden, damit die herrschafft vorstehere, wan einige generalien, patenten oder sonsten das publicum concernirende landsfürst(liche) verordnungen im lande publiciret werden, sie solche jedesmahl gehorsambst anzaigen und davon eine abschrift einschicken sollen.

Nachdeme aber solchen bißhero die gehorsambste folge gar schlecht geleistet worden, also werden sie, herrschafft vorstehere sambt und sonders hiemit auf dessen genaueste observanz nochmahlen ernstlich erünneret, als widri- gens ein oder anderer saumbseeliger eine schärfere anthung zu gewarthen haben solle. ^cHieran beschiehet ihro durch(lauch)t gnädigster will und befehl;

[E]

Wien den 5^{ten} Januar 1739.

Carl Jos(ef) Fr(ei)h(err) von Gillern m. p.

p(e)r hochfürst(lich) Liechtenst(einische) vormundtschafft cantzley
Johann Bernard^c Halowsky m. p.

Praesentirt Wilferstorff den 7^{ten} January 1739 in der fruhe umb 7 uhr und nach beschehener prothocoll(ierung) per ordinariam nacher Rabenspurg expedirt.

p(e)r hauptmann(lichen) amts cantz(ley) alda m. p.

Praes(entato) Rabenspurg den 9^{ten} January 1739 nachmittag umb halber fünf fuhr undt nach genommener abschrift also gleich nacher Feldtsperg expedirt.
p(e)r amts canzley

Praes(entato) Feldsperg, den 10^{ten} Jenner 1739 und nach beschehener prothocollirung nacher Eyßgrub befördert worden.

p(e)r hauptmann(liche) amts cantzley

Praes(entato) Eyßgrub, den 10^{ten} Jenner 1739 um 6 uhr nachts und nach genommener abschrift p(e)r expressu nacher Ostra exped(iert).

p(e)r haupt amts cantzley

^{b-b} nur in A

^{c-c} nur in A

Praes(entato) Ostra, den 12^{ten} Jenner 1739 und nach beschehener abschrift nacher Steinitz befördert.

p(e)r hauptmann(licher) ampts cantzley

Praes(entato) Stainitz, den 13^{ten} Jenner 1739 undt nach genommener abschrift nacher Budtschowitz befördert.

p(e)r hauptmann(licher) ampts canzley

Praes(entato) den 15^{ten} Januar 1739 umb 9 uhr fruhe und nach beschehener prothocollirung alßogleich nacher Poßoritz spediret.

p(e)r hauptmann(liche) a(mts) cantzley

Praes(entato) Poßoritz, den 16^{ten} Januar 1739 und nach genommener abschrift eodem dato nacher Cromau befördert.

p(e)r h(au)btmann(lich)e ampts cantzley

Praes(entato) Cromau, den 19. Jenner 1739 undt nach gewöhn(licher) prothocollirung den 21 eiusdem nacher Liechtenthal per ordin(ari) expedirt.

p(e)r hauptmant(liche) ampts cantzley

Praes(entato) der 6^{te} February 1739 und nach beschehener prothocollirung den 8^{ten} die in die hochfürst(liche) vormundtschafft cantzley remittirt.

p(e)r ampts cantzley Ebergassing

Praes(entato) Liechtenthal den 30^{ten} Jenner 1739 und nach genommener abschrift nacher Ebergässing den 31^{ten} d(it)o abgegeben.

p(e)r ampts cantzley

**3.3.17 Zirkular einer fürstlichen Resolution über die
Publikation und Präsentation fürstlicher Resolutionen
unter der Vormundschaft des Fürsten Johann Karl,
11.9.1739**

Wien, 1739 September 11

HAL, Kt. H 159

Aufbau: AA – K – E

Überlieferungsform: Ausfertigung (A) mit Verschlussiegel über der Außenadresse und Präsentatumvermerken der genannten Herrschaften

Textgestaltung: Die Außenadresse wurde teilweise mittels

Auszeichnungsschrift hervorgehoben. Die ersten fünf Worte von K wurden mittels Auszeichnungsschrift und teilweise vergrößerter Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 159, P(e)r alle abgehende fürst(liche) resolutiones gleich nach empfang zu praesentiren undt denen partheyen publiciren undt zustellen – Konzept

[AA]

Denen fürst(lich) liechtenstein(ischen) herrschafftts vorsteheren zu Wilfersdorff, Rabenspurg, Feldspurg, Eyßgrub, Ostra, Stainitz, Butschowitz, Poßoritz und Cromau zuzustellen und nach gewöhn(licher) praesentir und protocollirung zur cantz(lei) widerumben zu remittiren

[K]

^aVon der hochfürst(lich) Johann Carl Liechtenstein(ischen) vormundschaftts cantzley wegen denen aussen benandten h(err)schaftts vorsteheren hiemit anzufügen^a.

Was massen hervor gekommen, daß bey denen ämbtern mit publicirung deren ergehenden fürst(lichen) resolutionen eine schlechte ordnung gehalten, mithin die einlauffende resolutiones weeder praesentiret, noch denen parthen^b zum theill lange zeit darnach oder auch gar nicht^b publiciret werden.

Es werden dahero die h(err)schaftts vorstehere alle abgehende fürst(lich)e resolutiones gleich bey deren^c empfang ordent(lich) praesentiren und wann dise denen parthen publiciret und zugestellet worden, auf solchen annotiren, mithin dises so gewis accurat befolgen, als im widrigen die unterlassung dessen durch zu erwarthen habende bestraffung geanthet werden solle. ^dHieran beschiehet s(eine)r durch(lauch)t g(nä)d(ig)ster will und befehl.

[E]

Wienn, den 11^{ten} Septembris 1739

K(arl) Jos(eph) Fr(ei)h(err) von Gillern m. p.^d

P(e)r hochfürst(lich) liechtenstein(ische) Vormundtsch(afts) cantzley
Carl Joßeph Wagner m. p.^e

Praesentirt Wilferstorff, den 13^{ten} Septembris 1739 in der fruhe umb 6 uhr und nach beschehener prothocoll(ierung) wiederumben per ordinariam nacher Rabenspurg expedirt.

P(e)r haubtmann(liche) amchts canzley alda

Praes(entato) Rabenspurg, den 13^{ten} Septembris 1739 nachmittag umb halber fünf uhr undt nach genomener abschrift nacher Feldtsperg befördert.

^a B: Circulare an die gesambte herrsch(afts) vorstehere d(e) d(ato) Wienn, 11. September 1739

^{b-b} B: am linken Rand ergänzt

^c B: dessen

^{d-d} nur in A; B: folgt Wagner m. p.

^e A: folgt ein unleserliches Wort

P(e)r amts canzley

Prae(sentato) Feldsparg, den 14^{ten} Septembris und nach beschehener prothocollierung nacher Eyßgrub exped(iert).

P(e)r amts cantzley m. p.

Praes(entato) Eyßgrub, den 18^{ten} Septembris 1739 und nach genommener abschrifft p(e)r expressum nacher Ostra exped(iert).

P(e)r haubtmann(liche) amts cantzley m. p.

Praes(entato) Ostra, den 20^{ten} Septembris 1739 und nach beschehener prothocollirung nacher Steinitz befördert.

P(e)r haubtmann(liche) amts cantzley m. p.

Praes(entato) Steiniz, den 20^{ten} Septembris 1739 um 8 uhr nachts und nach beschehener prothocollirung nacher Butsch(owitz) spediret.

P(e)r amts canzlei^f

Praes(entato) Butschowitz, den 21^{ten} Septembris 1739 umb 6 uhr abendts und nach beschehener protocollirung nacher Poßoritz spediret.

P(e)r haubtmann(liche) a(mts) cantzley m. p.

Praes(entato) Posoritz, den 22^{ten} Septembris 1739 und nach beschehener prothocollirung per ordinariam nacher Cromau expedirt.

P(e)r haubtmann(liche) amts cantzley m. p.

Praes(entato) Cromau, den 25^{ten} Septembris 1739 undt nach gewöhn(licher) protho(collierung) den 26. dicti nacher Wienn zur hochfürst(lichen) vormundtschafft cantzley per ordin(ari) expediret.

3.3.18 Verordnung an die Herrschaftsvorsteher der Herrschaften unter der Vormundschaft des Fürsten Joseph Wenzel über den Umgang mit den Bittschriften, 16. 11. 1741

Wien, 1741 November 16

HAL, Kt. H 159

Aufbau: AA – P – 8 §§ – E

Überlieferungsform: Ausfertigung (A) mit Verschlussiegel über der Außenadresse und Präsentatovermerken der genannten Herrschaften

^f A: unsichere Lesung

Textgestaltung: Die Außenadresse wurde teilweise mittels Auszeichnungsschrift hervorgehoben. Die ersten drei Worte von P wurden mittels Auszeichnungsschrift, das erste Wort mit vergrößertem und verziertem Anfangsbuchstaben hervorgehoben.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 159, An alle herrschaffts vorstehere, Feldtsp(erg), den 16^{ten} November 1741; darunter: Verordnung ^avon 7 puncten^a, wie selbte sich mit denen von so vielen herrschaffts unterthaneren einkommenden verschidenen bitt- undt beschwer schriffthen zu verhalten haben. – *Konzept*

[AA]

Unsern herrschaffts vorsteheren und beambten zu Feldtsberg, Eyßgrub, Ostra, Steinitz, Butschowitz, Poßoritz, Cromau, Plumenau, Aussee, Sternberg, Jägerndorff, Troppau, Rabenspurg, Wilferstorff, Liechtenthal, Obergassing per expressos zuzustellen und nach beschehener praesentir- und protocollirung widerumben anhero zur cantz(ley) zu remittiren.

[P]

^bUnsere gnad zuvor. Ehrenveste liebe getreue.^a

[§ 1]

Wir haben bishero aus öffterer erfahrenheit wahrgenommen, daß viele arme und betrangte unterthanere unsere vormundschafts cantzley mit verschidenen bitt- und beschwärschiffthen angehen, worüber alsdan von denen ämbtern oder nach beschafenheit der sache von dem wirtschafts rath der nöttige bericht eingehollet werden mus. Und wie nun diese umbweege der heylsamen ordnung zu wieder und die arme leuthe entweder in der justiz oder gnaden gesuch offtmahls lange zeit gehemmet und aufgehalten werden, als wollen wir zu künfftiger vermeyd- und hindanhaltung derley nachtheiligkeiten euch^c herrschaffts vorstehern hiemit ernstgemessen anbefohlen haben, daß fürhin

[§ 2]

primo von allen und jeden sowohl unterthaneren als sonst beschwerführenden partheyen bey ohne dis gewöhnlichen rathschlägen die memorialia ohne unterscheid angenommen, ordentlich praesentirte und protocolliret. Umb aber

[§ 3]

secundo die bey gedachtem rathschlag zu wirtschafts und anderen vorfallenheiten gewidmete zeit nicht zubenemmen, von euch^d hauptleuthen mit zuziehung euerer^e subordinirten allwochentlich ein besonderer amchts tag

^{a-a} über der Zeile ergänzt

^{b-b} nur in A

^c B: korrigiert aus allen und jeden

^d B: korrigiert aus ihnen

^e B: korrigiert aus ihrer

gehalten, die parthen (wan es eine strittsach betrifft) darzu fürgefördert, selbe gegen einander vernommen und zu vergleichen fleiß angekehret, in entstehung dessen aber die sache rechtlich entschieden oder in wichtigen fällen die klagschrift mit dem protocols extract, was beede theile pro et contra angebracht, nebst euerm^f ampts gutachten von allen officianten individualiter unterschrieben, zur weitem decision unserer vormundschafts cantzley eingesendet werden solle. Wohingegen

[§ 4]

tertio in jenem fall, da das petitum auf einen nachlaß oder ^gsonstige gnade^a abziehlet, ein jedes amt sothanes memorial gleicher gestalten mit gutachtlicher meynung begleithen, solches zu fürkehrung des weitem an eben besagt unsere vormundschafts cantzley befördern und wann

[§ 5]

quarto in melioration, bau, reparations oder anderen oeconomischen begebenheiten etwas vorkommet, wiederholte memorialia und schrift(lich)e anzeige nebst euerm pro re nata mit gehörigen überschlägen auch sonst nöthigen beylagen, wohl instruirten bericht zu gewinnung der zeit ohnmittelbahr dem wirtschafft rath zuschicken, welcher folgends zu unserm weiters gnädigsten entschluß sein super parere anhero erstatten wird. Und gleich wie

[§ 6]

quinto diese vorsehung bloß allein auf die herstellung der justiz und bessere ordnung abziehlet, so solle bevorab in jenen fällen, wan der hauptmann oder ein neben beamteter jemanden wieder billichkeit graviren thäte, der ohnmittelbahre weeg und freye recurs zu unserer vormundschafts cantzley keineswegs verschränket oder benommen, sondern einen jeden seine jedoch wohlgegründete beschwärde daselbst wieder einen jeglichen vorsteher und beamteten, wer der auch immer seyn mag, anzubringen, frey und ohnverwehret seyn. Und wie zumahlen

[§ 7]

sexto sich schon des öfftern geeussert, daß einige subordinirte beamtete bey gelegenheit ungegründet erstatteter ampts berichten ihre unterschriefft mit deme entschuldigen wollen, als hätten sie den bericht nicht gelesen, sondern solchen gleichsamb aus ehrforcht, umb ihren vorgesezten nicht zu beleydigen, unterschreiben müssen, so wird ihnen zu behebung dieses vorwands hiemit erlaubet, bey derley sträflich verspührender ungleichheit und schädlicher partialitet ihren bericht an widerholt, unsere vormundschafts cantzley in separato erstatten zu können. Damit aber zugleich

^f B: korrigiert aus ihren

^{g-g} B: korrigiert aus sonstiges gnaden gesuch

[§ 8]

septimo von solch unserer bestgemeinten verordnung jedermann wissenschaftt überkommen möge, so ist unser ferers gnädigster befehl, diese verordnung^h denen unterthanern zu ihren verhaltⁱ nach thunlichkeit des orths in oder vor der ampts stuben öffentlich anschlagen zu lassen. Und da nun alle gesätze ohne der execution und festhaltung fruchtloß seynd, so befehlen wir hiemit euch^j herrschafft^s vorsteheren und einem jedem beambten sonderbah^r diesen innhalt in genaueste bevolgung zu setzen, widrigenfalls der übertretter das erste mahl mit empfindlicher geld straff angesehen, folgends aber seines diensts würcklich entsetzet seyn^k und all vorstehendes mit eheisten einem jeden haubtmannlichen amt durch unsere vormundschafft^s cantzley zu stetter wissenschaftt intimiret auch denen richteren und gemeinden zu ihrer ersehung besondere abschriften davon ertheilet werden sollen^k, zu welchem ende dann^l dem wirtschafft^s rath unter eben heutigen dato darob genauest zu invigiliren anbefohlen worden. ^mHieran wird volzogen unser gnädigster befehl.

[E]

Feldsperg, den 16. Novembris anno 1741.

Josef Wentzl fürst zu Lichtenstein m. p.^m

Praes(entato) Feldsperg, den 18^{ten} Novembris 1741 abends um 7 uhr und nach beschehener prothocollirung nacher Eyßgrub exped(iert).

P(e)r ampts cantzley

Praes(entato) Eyßgrub, den 19^{ten} Novembris 1741 abends umb halber 5 uhr und nach beschehener protocoll(ierung) also gleich nacher Ostra exp(e)dirt.

P(e)r haubtmann(liche) amts cantzley

Praes(entato) Ostra den 23^{ten} Novembris 1741 umb 8 uhr fruh um nach beschehener prothocollirung nacher Steiniz per expressum expediret.

P(e)r haubt(mannliche) amts cannz(lei)

Praes(entato) Steinitz, den 23^{ten} Novembris 1741 umb 1 uhr nachmittag und nach beschehener prot(okollierung) also gleich per ordinariam nacher Butschowitz befördert.

^h B: korrigiert aus zwei getilgten Worten

ⁱ B: folgt nöttig gestrichen

^j B: korrigiert aus allen

^{k-k} B: am linken Rand ergänzt

^l B: korrigiert aus auch

^{m-m} B: etc. etc.

P(e)r haubt(*mannliche*) a(*mts*) cantzley m. p.

Praes(*entato*) Butschowitz, den 23. Novembris spath abents und nach beschehener protocollirung per expressum nacher Poßoritz expediret.

P(e)r haubtmann(*liche*) a(*mts*) cantzley m. p.

Praes(*entato*) Posoritz den 24^{ten} Novembris 1741 und nach genommener abschriff per expressum nacher Cromau befördert.

P(e)r h(*au*)btmänn(*liche*) amchts cantzley

Praes(*entato*) Cromau, den 25^{ten} Novembris 1741 umb 12 uhr mittags und nach genommener abschriff per expressum nacher Plumenau exped(*iert*).

P(e)r amchts cantzley

Praes(*entato*) Plumenau den 27^{ten} November 1741 umb 5 uhr abents und ist sog(*leich*) nach einprothocollirung nach Aussee spediret.

P(e)r haubtmann(*liche*) amchts kantz(*lei*) m. p.

Praes(*entato*) Aussee, den 29^{ten} Novembris 1741 und nach beschehener prothocollirung per expressum nacher Sternberg befördert.

P(e)r haubtmann(*liche*) amchts cantzley m. p.

Praes(*entato*) Sternberg, den 29^{ten} Novembris 1741 nachts undt nach genommener abschriff fruh also gleich nacher Jägerndorff befördert worden.

P(e)r haubtm(*annliche*) amchts cantzley

Praes(*entato*) Jägerndorff, den 1^{ten} Decembris 1741 abendts und nach abgenommener copia den 2^{ten} dito nacher Troppau befördert worden.

P(e)r cammerburggräff(*liche*) amchts (*cantzley*)

Praes(*entato*) Troppau, den 2^{ten} Novembrisⁿ 1741 nachmittag umb 2 uhr undt nach beschener protocollirung an der untern 3^{ten} dito frühe umb 7 uhr bey eröffnung der stadt thör abgehender fürst(*licher*) fürst(*licher*) ordinary nacher Rabenspurg befördert.

P(e)r haubtmann(*liche*) amchts cantzley

Praes(*entato*) Rabenspurg den 9^{ten} Decembris 1741 und nach beschehener protocollirung per express nach Wülfersdorff expedirt.

p(e)r h(*au*)btm(*annliche*) a(*m*)chts cantzley

ⁿ wohl irrtümlich statt Decembris

Praes(*entato*) Wilfersdorff, den 10^{ten} Decembris 1741 und nach beschehener prothocollirung per ordinariam nacher Liechtenthall expediret.

P(e)r haubtm(*annliche*) amchts cantzley alda

Praes(*entato*) Liechtenthal, den 13^{ten} Decembris 1741 und nach geschehener protocollirung nacher Ebergassing exped(*iert*).

p(e)r verwalter amchts canzley

Praes(*entato*) Ebergassing, den 16^{ten} Decembris 1741 umb halber 6 uhr abents und nach beschehener prothocollirung am^o die mensis p(e)r ordinariam anwiederumben zur hochfürst(*lichen*) cantzley remittirt.

P(e)r verwalter amchts cantzley

3.3.19 Ordnung für die Jäger bzw. Waldbereiter, 10.9.1748

Feldsberg, 1748 September 10

HAL, Kt. H 160

Aufbau: P – 9§§ – E

Übergabeform: Ausfertigung (A) mit Präsentatovermerken

Textgestaltung: P wurde mittels Auszeichnungsschrift, das erste Wort mit vergrößertem und verziertem Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und die Zahlwörter mittels Auszeichnungsschrift betont.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 160, Konzept

[P]

Neue ordnung der jägerey

[§ 1]

Erstens solle waldreutter^a kein holtz vor bau oder brennothdurfft, es seye herrschafftlich oder vor den unterthan, ohne vorwissen eines wüthschafft controlor abgeben.

[§ 2]

Andertens soll dieser obgemeldte den wildpahn ohne schaden des unterthans zu unserer freud bestmöglichst suchen zu vermehren.

[§ 3]

Drittens soll auch kein jäger, kein heu, schüttung oder holtz unter die händ gelassen werden, ausgenohmen so viel als sie vor ihre lebens und schüttung nothdurfft benöthiget seynd.

^o An dieser Stelle fehlt das Tagesdatum, neben der hochgestellten Endung^{ten} wurde Platz dafür gelassen.

^a B: korrigiert aus der neue zukünftige forstmeister

[§ 4]

Viertens in anlegung der maas soll wohl beobachtet werden, zu was für einer holtz gattung der grund geneugt seye, damit nicht aus einen wald, eine hutweyde wird, welches ich leyder anjezo mit weinenden augen ansehen mus.

[§ 5]

Fünfftens wird der waldreutter^b auf seinen gewissen haben, so wohl bey verliehrung seiner ehr als bey verliehrung unserer und unserer nachkömlichen gnaden und brod, den armen unterthann wegen unserer ergözung nicht zu hart, als wie vorhero der brauch gewesen, zu halten.

[§ 6]

Sechstens auch die^c unter sich habende jäger parthey mit einem guten exem- pel der ehrlichkeit und vor seinen herrn eyfrigen dienst zu ihrer schuldigkeit zwingen.

[§ 7]

Siebentens^d soll waldtreutter^e die schlechte^f und untreue jägere zur bestraf- fung^f und noch viel mehr^g die guten und ehrlichen und mit uns allein gutt meynenden dienern bey uns anriemen, damit wir sie nach ihren^h meriten und nach der gegen ihnenⁱ schuldigen erkäntlichkeit aus guten hertzen belohnen können.

[§ 8]

Achtens soll sich waldtreutter^j allezeit sicher stellen, damit bey unverhoffter öfffterer untersuchung er über alles befragte red, andtworth und schriftlich mit guten gewissen verandtworhung geben kann.

^b *B: korrigiert aus neue forstmeister*

^c *B: folgt gantze gestrichen*

^d *B: Punkt 7 und 8 wurden gestrichen und die Nummerierung der nachfolgenden Absätze korrigiert: 7^{tens} denen 3 hiesigen jung jägern wird aufgetragen werden, keine missiggänger und fürst(liche) broddieb (wie es leyder anjezo der brauch gewessen) abzugeben, sondern jeden eine schütt zu besorgen und alle tag von ihnen der sichere raport, was in der waldung vorgehet oder geschehen ist, eingehollet und uns accorat gemeldet werden. 8^{tens} wird der neue forstmeister denen allhiesigen vasan- und revierjägern aus unßeren letzten befelch melden, wie auch dem forstsreiber, daß solche kein futter auf ein pferd vors künfftige zu hoffen haben, weilen sie unsere gnaden zu viel mißbrauchen.*

^e *B: korrigiert aus dießer gemelde auf das schärfeste*

^{f-f} *B: korrigiert aus und schelmische leuth bestraffen*

^g *B: korrigiert aus stärker*

^h *B: folgt großen gestrichen*

ⁱ *B: folgt höchst gestrichen*

^j *B: korrigiert aus der neue forstmeister*

[§ 9]

Neuntens wird ^kwaldtreutter denen beambten und sonsten jedermann das schüessen^k verbieten, ausgenohmen, wann ^ljemandt von uns die^l erlaubnus ^merhalten wird^m.

[E]

ⁿFeldtsp(erg), den 10^{ten} Septembris 1748.

J(ohann) C(arl) f(ürst) von L(iechtenstein)ⁿ

Prae(sentato) Feldtsp(erg), dem 11^{ten} Septembris 1748 und nach genohmener abschrift mit der fürst(lichen) ordinari nacher Stainitz expediret.

Johann Tonsperger^o m. p.

Praes(entato) Sta[i]nitz, denn 13^{ten} September 1748 und nach hiervon desu-
mirter abschrift mittelst der ordinary nacher Ostra spediret.

Johan Polaczek m. p.

Praes(entato) den 15 Septembris 1748 und nach genohmener abschrift durch
einem expressen pothen nacher Butschowitz expediret. A(c)tu ut supra
Joß(ef) Carl Stölbl

Prae(sentato) den 16^{ten} September 1748 und nach genohmener abschrift
durch einen expressen pothen nacher Poßoritz expediret. Act(um) ut supra.
Jo. Frantz^p

Praes(entato) Poßoritz, den 18^{ten} Septembris 1748 und nach genohmener co-
pia per expressu eodem nacher Cromau expedirt.

Frantz Cervel m. p.

P(rae)s(entato) den 18^{ten} und expedirt den 19^{ten} Septembris 1748 per expressum
über Feldtsp(erg) nacher Rabenspurg.

Max(imilian) Joß(ef) Hayek m. p.

^{k-k} B: korrigiert aus dießer neue vorsteher allen sowohl hauß-officir als jägern, es seye schädlich
oder nicht zu schießen

^{l-l} B: korrigiert aus die ersteren

^{m-m} B: korrigiert aus die anderen aber befelch durch uns an euch haben werden.

ⁿ⁻ⁿ nur in A; B: endet mit der Streichung des folgenden Absatzes: 12^{tens} Daß ist das letzte was wir
noch zu sagen haben, daß ihr euch um keine andere gnaden und protection bewerbet, als um
die unserige auch euch keines weegs beförchtet, daß euch jemand, wie es wohl geschehen wird,
bey exequirung unserer befelch die anzahl eurer vorgehabten zuten freunden zu verliehren
und euch werden schaden können.

^o Die Lesung des Nachnamens ist nicht sicher.

^p Der Familienname des Unterzeichnenden ist unleserlich.

Praes(entato) Rabenspurg, den 21^{ten} Septembris 1748 und nach genommener abschrift mit der fürst(lichen) ordinari nacher Wilferstorff expediret.
Johann Lehner m. p.

Praes(entato) Wilferstorff, den 23^{ten} September 1748 und nach genommener abschrift mit der Feltzperger fürst(lich)e[n] ordinari nacher Feltzperg in die aldortige fürst(lich)e cancellei expedirt.
Stephan Franck m. p.

3.3.20 Brauordnung für die mährischen und böhmischen Herrschaften des Fürsten Joseph Wenzel, 8. 1. 1751

Wien, 1751 Jänner 8

HAL, Kt. H 127

Aufbau: P – 30 §§ – E

Überlieferungsform: Ausfertigung (A)

Textgestaltung: P wurde mittels Auszeichnungsschrift, das erste Wort mit verziertem Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Die Paragraphen wurden nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

PÜ: (B) HAL, Kt. H 162, Rückseite: Breuhauß ordnung so den 8^{ten} Januar 1751 allen böhm(ischen) und mähr(ischen) herrschafften zur observanz gegeben worden. – Abschrift einer Bierbrauordnung für die böhmischen und mährischen Herrschaften vom 27. 10. 1750 als Konzept für die obige Ordnung.

[P]

Bräuhaus ordnung

[§ 1]

1^{mo} Der breumeister^a solle gehalten seyn zur rechter zeit malz vorrath zu machen, westhalben dann denselben der kastner mit tauglichen und rein außgeputzten getrayd nach erfordernus zu versehen hat. Und nachdeme

[§ 2]

2^{do} hauptsächlich daran gelegen ist, daß gutes malz gemacht werde, alß solle er breumeister auf seine purschen sich nicht verlassen,^b sondern dieses selbst besorgen und obachtung^a haben, daß kein fehler daran geschehe, vor welchen er zu hafften hat. Damit aber

[§ 3]

3^{tio} das malz durch öffteres messen nicht abgestossen werde, so solle solches auf denen kasten, wo genugsamer platz ist, gebreuwis geschüttet. Wie dann auch

^a in B stets als breuermeister bezeichnet

^b B: korrigiert aus obliegt ihnen selbstn dieses zu besorgen und obachtung zu

[§ 4]

4^{to} das schlechtere maltz wintters zeit verbreuet und das bessere auf den sommer aufbehalten werden.

[§ 5]

5^{to} Der hopffen ist in großen gespörrten kasten oder in verschlägen zu ver-
wahren, daß er^c nicht außlüfftere und solle der ältere voraus verbraucht
werden, der neuere aber auf weiterhin verbleiben.

[§ 6]

6^{to} Der breumeister ist verbunden bey dem herrschafft^s vorsteher jedes ma-
chen wollendes gebreu und welche stund er unter der breupfanne anzinden
will lassen, zu melden, auch ein solches vor jeder bier fühl zu befolgen.

[§ 7]

7^{mo} Ohne vorwissen und gutbefund des herrschafft^s vorstehers ist er, breu-
meister nicht befugt, ein kleineres gebreu zu machen, sondern dasselbe muß
mit genehmhaltung geschehen.

[§ 8]

8^{vo} Dem bier breuen und all übriger verrichtung von anfang bies zu ende
ist er breumeister schuldig, selbst beyzuwohnen, auf alles fleisige achtung
zu geben, beständig gutes bier zu breuen, sich eufrigst zu befleißigen und
vorkommen, daß kein fehler unterlauffe, widrigenfalls er dafür zu stehen
und den verursachenden schaden gut zu machen haben wird.

[§ 9]

9^{no} Mit dem brennholz beym bier breuen und malzdörren solle er würtschafft-
lich und sparsam umgehen, auch invigiliren, daß davon nichts enttragen
werde.

[§ 10]

10^{mo} Beym hopfen resten hat er achtung zu geben, daß die kostbare breu
pfanne nicht anbrenne und^ddaß solche im einhaitzen^a mit denen einwerf-
fenden scheitern nicht beschädiget werde; vor welchen schaden, wan solcher
muthwillig verursacht wurde, er breumeister ^ezu hafften hat^e. Und zumah-
len

[§ 11]

11^{mo} eine nothwendige sach ist, gute germen^f zu haben, alß hat breumeister
sich zu befleißigen, daß er^g stätts die notturfft von seinen eigenen guten germen
beybehalten könne und keine fremde^h brauchen dörfte.

^c B: über der Zeile ergänzt

^d B: korrigiert aus einheutzen, daß

^{e-e} B: korrigiert aus hafften müssete

^f B: korrigiert aus gerben

^g B: über der Zeile ergänzt

^h B: folgt germnen gestrichen

[§ 12]

12^{mo} Es ist öftters geschehen, daß durch die vässer das bier verdorben worden, weilen dann derley schaden den breumeister angehet, alß solle er sich auf den hofbinder und seine leuth nicht verlassen, sondernⁱ ihme selbstn wird obliegen^a, die bier vässer gleich bey überbringung derenselben zu visitiren, die verdorbene auf die seiten zu geben und die gute nach erfordernus außbrennen und rein außwaschen zu lassen, mithin sich hierinnfahls sicher zustellen. Damit aber

[§ 13]

13^{tio} wegen derley verdorbenen bier vässern die gnädigste herrschafft keinen schaden leiden dörrffe, so wird schuldig seyn, derjenige schänck, welcher derley vaas muthwillig hat verderben lassen, auch ein jeder, der sich vermessen solte, die bier vässer zu hinterhalten, oder zu eigener notturfft zu verbrauchen, oder hinweck zu geben, für ein ganzes biervaas von harten holtz einen gulden rein^(isch), für ein halbes bier vaas vierzig zwey kreutzer und für einen emer zwanzig vier kreutzer in die herrschafft^(lichen) renten zu bezahlen oder anstatt diesen neue einzuschaffen und gehörigen orths abzugeben. Und weilen

[§ 14]

14^{to} das bier in denen außgepichten vässern sommerszeit sich besser halten lasset, alß solle dasselbe befolget worzu ihme breumeister das benöthigte vaas pech auß denen herrschafftlichen renten beygeschaffet werden wird.

[§ 15]

15^{to} Es ist auf einigen herrschafften eingeschlichen, daß in denen breuhäußern besondere matka und füllbier vässer zum nachtheil der gnädigsten herrschafft gehalten werden. Im fahl also in ^jdenen furstlichen breuhäußern^j derley besondere matka und füllbier vässer auch befindlich, so seyn solche alsogleich zu cassiren und nur die ordinari bier vässer im breuhauß zu leiden.

[§ 16]

16^{to} Zu der bier füll solle vermög hochfürstlich gnädigsten^k befehl von nun an der rentmeister selbstn persöhnlich gehen und sich nicht unterstehen, seinen schreiber zu schicken, es seye dann daß er wegen seiner krankheit, abwesenheit oder anderer erheblichen ursach halber selbstn persöhnlich nicht erscheinen könnte, in welchem fall der herrschaffts vorsteher einen anderen beamten zu der bierfüll verordnen, keinerdings aber einen schreiber die bierfüll anvertrauen wird. Deme incumbiret

ⁱ B: *korrigiert aus* obliegt ihme selbstn

^{j-j} B: *korrigiert aus* diesem hochfürstlichen breuhauß

^k B: *folgt hohen gestrichen*

[§ 17]

17^{mo} wehrenden bier breuens die vorhandene bier vässer zu visiren und nebst dem numero auch was selbte halten auf dem vaas boden außbrennen zu lassen, folgsam darmit so lang zu continuiren, bies alle nach und nach einkommende bier vässer solcher gestalten visiret und gebrennet seyn worden.

[§ 18]

18^{vo} Vor der füllung des biers in die vässer solle er rentmeister oder anwesender anderer beamter in breuhauß alle winckeln visitiren und alles wohl aussuchen, ob nicht etwann ein unterschleiff geschehen seye. So ebenfalls

[§ 19]

19^{no} wehrender bierfüll absonderlich daß an der matka und füllbier über die gebühr nicht genommen werde, wohl in acht zu nehmen ist.

[§ 20]

20^{mo} Nach geendigter füll, solle er in¹ die vaaßgrandeln einsehen und wann in selbten bier befindlich, solches in ein vaas güssen lassen. Hernach aber

[§ 21]

21^{mo} gleich daselbst die gefüllte bier vässer, wie selbte in der ordnung liegen, mit denen numeris, dann was jedes haltet, nebst denen gewöhnlichen vaas radlen auch mit zieffern eintragen; westhalben dann in dem bierfüll register linckerseits drey columnen, nemlich eine in welchen die numeri deren bier vässern, andere die vaas radeln und dritte die zieffern, was die vässer halten einzusetzen kommen; rechterseits aber zwey columnen nöthig seyn, nem(lich) eine zu dem versilberenden und die andere zu dem auf die deputater außschrottenden bier, damit eines von dem anderen gleich beym außschrotten separiret wird. Und damit

[§ 22]

22^{do} das gefüllte bier solcher gestalten, wie dasselbe in der ordnung lieget, außgeschrottet und nicht verstattet werde, denen bier schäncken gegen ertzlichkeit die gefühlte bier vässer außzuklauben, alß solle der rentmeister darauf fleisig invigiliren und denen bierschäncken nicht anderst, als wie in der ordnung die vässer liegen, in seinen register einschreiben. Weilen aber

[§ 23]

23^{tio} auch das matka- und füllbier, dann das deputatbier auf gleiche arth außzuschrotten kommet, so ist der breumeister verbunden, sowohl eines als das andere bey ihme, rentmeister, anzumelden, und einschreiben zu lassen, ohne vorherige einschreibung aber, niemanden was außzufolgen, weder selbst ein vaas anzuzapfen. So bald nun

[§ 24]

24^{to} die bierfüll obig vorgeschriebener massen vollbracht worden, so hat der rentmeister oder ein anderer bey der füll gewester beamter bey jeden

¹ B: über der Zeile ergänzt

gebrey in dem füll register sich zu unterschreiben, alsdann aber grad auß dem breuhauß mit besagten füllregister zu dem herrschafft vorsteher sich zu verfügen und nebst dessen producirung den gantzen verlauf seiner gethanen verrichtung umständlich zu relationiren. Nebst diesen

[§ 25]

25^{to} solle der rentmeister täglich und so oft ^mes erforderlich^m in sonderheit aber nach der füll des breuers keller visitiren, um zu sehen, ob darinnen nicht etwan mehr bier befindlich ist, als gefüllet worden. Auf die biervässer nun zu kommen, so ist nöthig

[§ 26]

26^{to} darauf gute absicht zu tragen, damit dieseⁿ durch die unachtsamkeit oder fahrlässigkeit deren schäncken nicht verdorben werden oder gar in verluhr gehen; worzu viel dienen wird, da nicht allein der rentmeister in seinem manuali die numeros deren biervässern führen, sondern auch in deren schäncken registern einschreiben wird, um in jenen fahl da ein so anderes biervaas verdorben oder abgängig wäre, denselben schäncken, der es in seinem bierregister eingeschriebener hat, zur rede und gestalter sachen obig vorgeschriebener massen zur zahlung stellen zu können. Damit aber

[§ 27]

27^{mo} hierin falls die nöthige ordnung gehalten werde, so werden die schäncken schuldig seyn, bey jedermahliger zuruckbringung deren biervässern, bey dem rentmeister sich zu melden und daß dieses numero vaas zuruckgebracht worden, behörig anzuzeigen, welches vaas er rentmeister so wohl in seinem manuali alß auch in des schänckens register außzuschreiben und daß es^o zuruckgestellt worden, anzumercken hat. So auch

[§ 28]

28^{vo} der hofbinder mit zu besorgen und da er schreibenskündig ist, über die biervasser mit denen schäncken ordentliche ein- und außschreibregister, der aber des schreibens nicht kündig ist, rabischen zu halten hat, dann ein jedes zurück bringendes biervaas nebst denen schäncken bey dem rentmeister anzusagen schuldig ist. Wie dann auch

[§ 29]

29^{no} sowohl der rentmeister als auch der hofbinder über die visirende und von zeit zur zeit neu kommende biervässer halbbrüchige handregister führen sollen, in welchen die unbrauchbar wordene von denen schäncken zahlende und sonsten unentbährlich verbrauchende biervässer gegenüber außgeschrieben werden sollen, um daraus die numeros deren weckgekommenen biervässern

^{m-m} B: korrigiert aus erfordern darff

ⁿ B: über der Zeile ergänzt

^o B: über der Zeile ergänzt

ersehen und die diesfällige außgaab desto sicherer approbiren zu können.
Letzlichen und

[§ 30]

30^{mo} nachdeme er, rentmeister, nicht viel bey der württschafft gebraucht wird, sondern wegen eincassirung deren rentgeldern und einschreibung des außschrottenden biers mehrentheils pflieget beym hauße zu seyn, folglichen er am füglichen die obsicht über das breuhauß tragen kann. Dahero dann ihme dasselbe hiemit aufgetragen wird, folgsam demselben oblieget, nicht allein zu dem bier, sondern auch zum maltz machen und desselben dörren öfffters einzusehen, dann auf das breu- und dörrohltz, damit davon nichts entragen, weder verschwendet werde, fleissig zu invigiliren und in summa auf alles bestmöglichst obachtung zu haben, folglichen dadurch den hochfürstlichen nutzen zu befördern, sich selbst aber vor aller verantwortung sicher zu stellen, wobey erinnert wird, daß dadurch der herrschaffts vorsteher von seiner diesfälligen schuldkeit im nichten eximiret seye, sondern demselben incumbiret öfffters selbst einzusehen, um nicht etwann sich auch der schweren verantwortung theilhaftig zu machen.

[E]

^pWienn, den 8^{ten} January 1751^a.

^qSchäffer m. p.

p(e)r h(och)fürst(lich) Liechtensteini(sch)er cantzley

J. Pritz m. p.^q

3.3.21 Zirkular bezüglich der Überlassung der Herrschaftsadministration an Franz Johann Graf von Chorinsky, 13.5.1763

ohne Ort, 1763 Mai 13

HAL, Kt. H 130

Aufbau: 6 §§ – A

Überlieferungsform: Abschrift

^aCopia circularis d(e) d(ato) 13. Maii 1763^a.

[§ 1]

Nachdeme wir uns alles mühesamen und beschwerlichen lasts der wirthschafft und deren in solche einschlagenden angelegenheiten ob unseren gesamten herrschafften dermahlen überhoben wissen wollen und von dahero

^p B: korrigiert aus Ostra, den 27. Octobris 1750

^{q-q} nur in A; die Lesung des letzten Namens ist nicht sicher

^{a-a} oberer Seitenrand

zur fernerweitigen administrirung und ober einsehen des sament(*liche*)n wirthschaffts-betriebs die auswahl in die persohn des (tit(*ulus*)) herrn Franz Johann grafens von Chorinsky und Ledske zu treffen für gut befunden.

[§ 2]

Alß haben demselben auch die unumschränckte macht und gewalt hierzu ertheilet mithin zum administrator dergestalten erküßen, daß er nicht nur in administrirung der wirthschafft selbst, sondern auch in andern mit der wirthschafft einen zusammenhang habenden dingen und geschäfften, einfolglich in aufnahm und absetzung deren beamten, vorleihung baaren geldes oder effecten denen unterthanern, nachsehung verschiedener zinsen oder schuldigkeiten, da es die noth erfordern sollte, loßlassungen aus unserer in eine fremde unterthänigkeit, verbeseidungen deren von denen unterthanern einreichenden memorialien in minder wichtigen sachen, reparations oder meliorations bauweesen und in summa in allen (ausser, wo es um eine alienir- oder veräuserung eines fundi, oder aber ein merum gratiale, als pensionen, beträchtliche schänckungen etc. zu thun ist) nach gut befund zu disponiren eine freye hand haben und ihme also alles recht und gewalt eingeraumet seyn solle, ob unseren gesamten herrschafften und güttern im königreich Böhheim, Österreich, Mähren und Schlesien alle actus dominicales et jurisdictionales ohne ausnahm (wo jedoch respectu deren letzteren allemahl vorläufig ein guttachtlicher bericht abgestattet und hierauf das resolutum abgewartet werden solle) in unsern nahmen ungehindert zu exerciren und besagte herrschafften quo ad oeconomica et jurisdictionalia mit vollen gewalt zu administriren und endlich alles nöthige pro re nata vorzukehren, damit nun besagt, unser gräflicher herr administrator, welcher alljährlich die visitation deren herrschafften unternehmen wird, seine administration zu besorgen auch um so mehr in stand gesetzt werde. Dannenhero befehlen euch hiemit, daß ihr demselben nicht nur alle partition überhaubts leistet, sondern auch seine anordnungen durchgehends also beobachtet und in vollzug bringet, als wären solche durch uns selbst veranlaßt und anbefohlen worden, wie wir dan noch weiter unsere euch hierdurch gebende anweisung dahin in specie machen, daß

[§ 3]

1^{mo} sowohl die buchhalterey als die gesamte beamte in denen obangezogenen fällen ale zu führen habende correspondenz an wiederholt gräf(*lich*)en herrn administrator dirigiren, mit ultimo Junii aber (da diese administration von 1ten Julii den anfang nihmt) die sammentliche rechnungsführer nach des mehr gedachten herrn administratoris gesünnung ihre rechnungen abschliessen und behörig liquidiren. Wie dan auch

[§ 4]

2^{do} zum etwa nöthig erachten mögenden ersehen oder sonstigen bedürffnussen demselben alle nur immer verlangende priora abgefolgt und respective zugeschickt. Einfolglich

[§ 5]

3^{tio} alle auskunft gegeben und die gehalts tabellen nebst denen bis anhero passirlich gewesten accidenzien extradirt, auch wie weit die rechnungen revidirt oder für wie viel jahre solche zurück geblieben, gegenwärtig und weiters hin jederzeit die anzeigen gemacht werden sollen. Dahingegen

[§ 6]

4^{to} hat es noch ferners dabey sein unabänderliches bewenden, daß die gelder gleich vormahls durch die allmonath(*liche*) quota zur cassa abzuschicken kommen.

[A]

An die advocaten in Böhmen, Österreich, Mähren und Schlesien.

Nachdeme ich mich dahin entschlossen, alle auf meinen herrschaften vorfallende sowohl wirtschafts als jurisdictional angelegenheiten dem (titl) herrn Franz Johann grafen von Chorinsky und Ledske anzuvertrauen, folglich auch demselben a 1^{ma} Julii dieses jahrs die völlige administration einzuraumen. Alß thue demselben ein solches zu dem ende hiemit bekannt machen, daß von besagten dato an in allen und jeden die jurisdiction zwischen meinen unterthanern oder deren beamten betreffenden vorkommenheiten die etwa abzustatten nöthige berichte an erwehnten herrn grafen dirigirt und sich nach erfordernus mit selben vernommen werden solle. Allermassen ihme h(*errn*) grafen hierzu volle macht und gewalt allschon ertheilet habe.

3.3.22 Verordnung die Waldämter betreffend, 19. 12. 1786

Wien, 1786 Dezember 19

HAL, Hs. 2145, fol. 93r-94r

Aufbau: P - 6§§ - E

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und die Zahlwörter mittels Auszeichnungsschrift und Unterstreichen betont.

[§ 1]

Unter andern mißbräuchen, welche wir auf unsern herrschaften ernstlich abgestellt wissen wollen, haben sich auch einige bei den waldämtern in ansehung des verraits der klötzer, bretter, saulen, spelten und waldsamens gefunden, welche uns demnach zu gegenwärtiger allgemeiner und ernstgemessener verordnung anlaß gegeben haben.

[§ 2]

Erstens sollen die waldämter von nun an über die klötzer einen ordent(*lichen*) verrait führen, folg(*lich*) die sowohl ausser der rechnung bereits vorhandenen als künftighin zu machenden klötzer nicht ohne controlirung unsers bey jeder herrschaft hiemit zur controll aufgestellten wirtschaftamts über-

nehmen und mit den brettschneidern ein ordent(liches) register halten. Den brettschneidern aber muß insbesondere nachdrücklichst untersagt werden, die bretter, so von den klötzern nie ganz abgeschnitten werden, eigenmächtig, wie bisher geschehen, abzureissen, sondern der geschnittene klotz muß mit wilden weinreben oder striken, die man hernach wieder ablesen kann, an den durchgeschnittenen ort zusammengebunden, sodann von der sagmühl, um einen andern klotz wieder auflegen zu können, abgewälzet und die bretter so lang daran gelassen werden, bis das controlirende amt dieselben dem waldamt zum verraith behörig zugezehlet und übergeben haben wird.

[§ 3]

Zweitens soll das zur verplankung der maißen zu verwendete holzwerk künftighin statt in ausgab zu legen, immerfort in ausweis geführt und nur jene bretter, saulen und spelten, so dem wirtschaftsamts übergeben oder als unbrauchbar verkauft werden, oder durch ergießungen und andere zufälle hinweg kommensollten, gegen bestättigung des controlirenden wirtschaftsamts zur wirk(lichen) ausgab angenommen werden. Wobey den waldämtern sowohl als den revierjägern zuerinnern kommet, daß sie auf die kostbaren blancken und zäune bei den maisen mehrere sorg tragen und alle schädliche vorfälle zur untersuchung anzeigen sollen.

[§ 4]

Drittens wird den waldämtern hiemit aufgetragen, in einbringung des waldsamens nicht nur allen möglichen fleiß anzuwenden, sondern denselben auch künftig in der ordnung und richtigkeit wegen, unter der gehörigen amtscontrol zuverrechnen.

[§ 5]

Viertens, da man es zur gewohnheit gemacht hat, die waldarbeiten, wenn die robath hiezu nicht erkläklich ist, mit bezahlungen an holz zubestreiten, so kann zwar solches noch fernerhin bestehen, es soll aber dieses an lohn zuverabreichende holz allzeit zuvor controllmässig abgeschätzt, sodann der geldbetrag zum verraith angewiesen und dagegen soviel arbeitslohn aufgerechnet werden, wodurch sich die bei jeder vorfallender arbeitslohn auflaufende kosten immerhin zeigen müssen, und doch der gemiethete arbeitsmann wie vorhin mit holz bezahlt wird. Endlich wollen wir

[§ 6]

fünftens den waldämtern die eingemächtige verwendung des noch in keinen verraith stehenden klafterholzes gänzlich untersagt haben, befehlen ihnen aber dagegen künftighin von diesen unübernehmenen und noch in keinem verraith stehenden holz ohne gehörige amtscontrol nicht das mindeste auszugeben, oder an wem immer zuüberlassen.

[E]

Wien, den 19. Decembris 1786.

A(lois) f(ürst) von Liechtenstein

Den 22. Decembris 1786 betrifft die h(err)schaften Wilfersdorf, Feldsparg, Eisgrub, Lundenburg, Rabenspurg, Steinitz, Ostra, Blumenau, Außee, Sternberg, Troppau und Jägerndorf; sodann den 23. dito mit der ord(inari) nach Feldsparg befördert.

Bartusch m. p.

Kraupp m. p.^a

Pokorny m. p.

Mann

Reithofer m. p.

3.3.23 Verordnung die Kastenämter betreffend, 13.8.1787

Wien, 1787 August 13

HAL, HS 2145, fol. 153v-155r

Aufbau: P – 15 §§ – E

Überlieferungsform: Abschrift

Textgestaltung: Die Paragraphen wurden nummeriert, deutlich voneinander abgesetzt und die Zahlwörter mittels Auszeichnungsschrift und Unterstreichen betont.

^aP(raesentato) den 14^{ten} Augu(st) 1787^a

[§ 1]

Bey denen dieses jahr vorgezogenen kastenamts liquidationen auf denen hochfürst(lich)en herrschaften haben sich so viele mißbräuche verofenbahret, daß s(ein)e durchlaucht nachfolgende verordnung über die in betref der kastenamter bereits bestehende zu erlassen befohlen haben.

[§ 2]

Erstens sollen die aussaat-, einfechungs- und abdruschregister von denen herrschafts vorstehern eigenhändig geführet und mit denen controlirungs eingaben zur jedesmaligen einsicht bei der amts kanzley hinterlegt werden. Und da

[§ 3]

zweitens biesher auf einigen herrschaften gewöhnlich wäre, wenn bei einen hof in geströhe oder körnern ein überschuß, bei den andern aber ein abgang sich geäußert hat, mit dem überschuß des einen, den abgang des anderen

^a Unsichere Lesung, der Name des folgenden Unterzeichnenden ist unleserlich.

^{a-a} am linken Rand

hofes auszugleichen und abzuthun, anstat daß pflichtmässig die ursache des abgangs oder überschusses hätte untersucht und der befund den abdrusch registern beigesezt werden sollen, so wird dieses hiemit verboten und zugleich befohlen, jeden abgang zum ersatz, jeden überschuß aber zum empfang anzuweisen.

[§ 4]

Drittens solle jeder tenn aufseher, oberdrescher, oder wem sonst die aufsicht über die dresch tenne anvertrauet ist, ein nach den rubriken des abdrusch registers verlegtes einschreib-büchl übergeben, in solches jede gattung des erfechsneten getraids vorgeschrieben, sodann von windung zu windung der erhabene körner betrag, mit anführung der tenne, auf welchen das erheben geschieht, eingetragen, die eingetragene post von dem controleur unterschrieben, nach vollendeten abdrusch aber das diesfällige einschreib büchel den amtmannlichen amte zu vergleichung der controlirungseingaben zurückgestellt, sofort bei dem amtmannlichen abdrusch register aufbehalten werden. Ebenso hat auch

[§ 5]

viertens jeder herr beamte für sich über die das jahr hindurch controlirte körner erhebungen ein einschreib büchel zu führen und dieses zu ende des abdrusches den amtmannlichen amte zu übergeben.

[§ 6]

Fünftens ist auf vielen herrschaften der mißbrauch bestanden, das zu erhebende getraid, wenn an den nem(*lich*)en tag eine aussaat vorgefallen ist, bevor von den tenn auf den boden zu tragen und erst dann den saamen mit genauerer maaß von boden zu erfolgen, da aber dieses nur zu verschiedenen unfug anlaß geben kann, so wird hiemit befohlen, den saamen in zukunft gerade von denen tennen in der vorgeschriebenen tenn maaß zu erfolgen.

[§ 7]

Sechstens wird zu gunsten der herrn kastnern hiemit verordnet, daß, da sich manchmahl ereignen kann, daß feuchte körner auf denen tennen erhoben werden, welche noch der troknung unterliegen, folglich bey dem dermalen befohlenen glatten streichen die h(*err*)n reitlegere dadurch in einen zufälligen rest ohne verschulden verfallen können, derley feuchte körner auf denen tennen ordentlich abgemessen, einstweilen unter der gegensperr des controls auf den kasten gebracht und erst nach erfolgter eintroknung dem kastenamt zum verrait gehörig zugemessen werden sollen.

[§ 8]

Siebtens sind die scheuer aufseher nicht für beständig bei einen und den nem(*lich*)en hof angestellt zu belassen, sondern nach ermessen des h(*err*)en herrschafts vorstehers zu verwechseln, welches eben auch mit denen scheuer schlößern des jahres wenigstens einmahl zu unternehmen ist.

[§ 9]

Achtens wird verbothen, daß die knechte denen zum körner aufhöben in denen höfen beordneten h(er)rn beamten nicht mehr, wie bisher geschehen, das nöttige pferdfutter von dem unabgemessenen habber hauffen abnehmet. Ebenso auch

[§ 10]

neuntens darf kein kastner ersparte deputat körner von dem herrschaft(li-*ch*)en kasten jemanden verkaufen, sondern es müssen verordneter massen die deputatist oder pensionisten das ihrige viertljährig von dem kasten abnehmen und selbst veräußern.

[§ 11]

Zehentens soll nicht gestattet werden, daß die h(er)rn kastnere heimlich körner übermessen, sondern wenn doch sich umstände ergeben, die die übermessung nothwendig machen, so ist diese nie ohne vorwissen des herrschaftsvorstehers und nie ohne einen von ihm hierzu benennten controleur zu veranlassen.

[§ 12]

Eilftens da orten, wo die brauer das passirte malz winterszeit nicht ganz verbrauchen, sondern einen thail für die sommer monathe zurückzulassen für gut finden, ist in den malzregister so viel als wirklich erfolgt wird, mithin in winter das wenigere und in den sommer monathen das mehrere einzuschreiben und zu verausgaben, mit der beobachtung jedoch, daß in ganzen der aussatz nicht überschritten werde.

[§ 13]

Zwölftens bey körner verkäufen ist nach eingeholter bewilligung kein herrschaftsvorsteher befugt, allein die behandlung der preiße vorzunehmen, sondern es ist dieses in beyseyn des ganzen amtes zu reguliren und der beschluß in dem amts protocoll ordentlich zu verzeichnen.

[§ 14]

Dreyzehentens damit die inspectionen beurtheilen mögen, wie weit die getraid proben zu erreichen sich bestrebet werde und wenn die dröschler merklich unter solchen bleiben, welchen fleiß die ämter zu ergründung der ursachen angewendet haben, so werden die ämter nach geendeten abdrusch aus denen abdrusch registern einen summarischen die resultate der proben respectu eines jeden hofes enthaltenden auszug an die betreffende inspektionen, diese aber von ihren bezierken mit bemerkung der ganzen fechsung an s(eine) durchlaucht einsenden. Übrigens wird auch

[§ 15]

vierzehentens die biesher auf denen herrschaften bestehende ungleiche struktur der streichhöltzer bei der auf den 15. Septembris laufenden jahrs mit denen h(er)rn inspectoren von s(einer) durch(laucht) angeordneten zusammentretung in Feldsperg reguliret werden, da hierüber viele beschwerden eingelofen sind.

In abwesenheit des h(er)rn hofraths Th(eobald) v. Walberg
i(hr)e hochfürst(liche) Lichtenstein(isch)e kanzley.

[E]

Wienn, den 13 Augu(st) 1787

Nicolaus Paur

Fridlberg m. p.

Mann m. p.

Süssmill m. p.^b

Reithofer m. p.

Pokorny m. p.

3.3.24 Zirkular bezüglich der Prüfungsgegenstände der Lokalvisitation unter Fürst Johann I., 7.9.1805

ohne Ort, 1805 September 7

MZA, Kt. F 128,11, fol. 85r-100v

Aufbau: P - 23 §§ - E

Überlieferungsform: Abschrift im Protokollbuch Rabensburg

Textgestaltung: Die Paragraphen wurden nummeriert und deutlich voneinander abgesetzt.

^aPrüfungsgegenstände zur localbereisung in 22 fragen werden communit und sollen bey selber standhaft beantwortet werden, betrifft Steinitzer und Wilfersdorfer inspectionsbezirk^a.

^bP(raesentat)o am 5^{ten} und exped(iert) am 7^{ten} September 1805 nach Wilfersdorf durch einen gefliessenen. Michael Dobesch.

In folge der denen hier zuliegenden prüfungsgegenständen zur bevorstehenden localbereisung a tergo beygefügten weisung wird hiemit verordnet, sich auf die in diesem originali vorkommenden 22 fragen gefußet zu machen und zur standhaften beantwortung vorzubereiten.

Inspection Steinitz, den 25^{ten} Augusti 1805.

Anton Johann Rieder m.p^b.

[P]

Gegenstände der prüfung bey der localvisitation.

^cUnterschrieben sind auf vorstehenden circular: amtmann, rentmeister, waldbereiter, burggraf, kellermeister, einnehmer^c.

^b Unsichere Lesung, der Name des folgenden Unterzeichnenden ist unleserlich.

^{a-a} am linken Rand

^{b-b} über P notiert

^{c-c} Marginalie

[§ 1]

1^{mo} Ist das verhältniß des ackerbaues, des weinlandes, der künstlichen futterkräuter und deß viehbestandes vorhanden? Wie weit ist es mit abstellung der brache oder der wechselwirthschaft der felder und körner gediehen? Sind versuche mit fremden körnergattungen, wiesen- und waidgräsern, klee und sonstigen futtergattungen gemacht worden? Was sind für resultate von denselben in ansehung der ausgiebigkeit gegen die inländische? Ist der viehstand auf der herrschaft nicht überspannt oder zu klein, denn das futter und vieh bestimmt das verhältniß des düngers und dieser das verhältniß des ackerbaues, wo dies verfehlt wird, bleibt alles fehlerhaft.

[§ 2]

2^{do} Was ist zur verbesserung der schäffereyen, der mehreren wollerträgnuß auf der herrschaft zu verfügen nöthig? Ist der futter- und salzaussatz hinreichend oder zu vermehren nöthig? Ist das melken der schaafe zu gestatten und ist rätlich, die vermeidung der blutsfreundschaft in ansehung der begattung abzustellen? Kann der schafstand vergrössert werden? Wird die blumenzucht auf den unterthänigen feldern genützt?

[§ 3]

3^{tio} Wie weit ist es mit abtheilung der allgemeinen compascuen gekommen?^d

[§ 4]

4^{to} Wird hinreichend dunger auf der herrschaft erzeugt, wurden die felder alle 3 jahre oder wie oft gedungt? Ist der 4^{te} theil wiesen gegen den ackerstand hinreichend?

[§ 5]

5^{to} Was für fortschritte sind in der wiesenkultur gemacht worden? Welche gräser und kleearten sind die vorzüglichsten? Sind grundsätze angenommen, nach welchen die wiesen, so wie die waiden nach den viehstand regulirt und für jede gattung die gedeihlichsten futterarten zur anbau gewählt werden?

[§ 6]

6^{to} Ist die stallfütterung eingeführt? Wird zur grünen fütterung der luzerner gebaut? Ist er in trokenen guten boden, da er in steinigen, nassen nicht gedeiht? Welche resultate in der viehnutzung sind davon?

[§ 7]

7^{mo} Müssen nicht etwa mayerhöfe in schäffereyen und schäfereyen in mayerhöfe nach ihrer trokenen oder nassen lagen der hutwaiden und wiesen umgestaltet werden?

[§ 8]

8^{vo} In welchen stand sind die wälder? Ist das überständige und haubare holz mit dem mittl holz und nachwuchs in verhältniß? Hat die herrschaft ihren holzbedarf, mangel oder überfluß? Wird nach den grundsätzen der forst

^d Daneben ist mit Bleistift notiert: waidabtheilung

instruction der unterwachs benutzt, die jahreshiebe nach der vorschrift in parallellogramen gestellt? Die ordnungen mit geschwind wachßenden hölzern durch anpflanzung oder durch saamen in cultur gesetzt? Wird eigener saamen von den besten forsthölzern gesammelt? Wenn mangel an holz vorhanden ist, wie können die wälder vermehrt werden? Sind anpflanzungen von geschwind wachsenden holzern geschehen? Gedeihen diese? Wird vor der anpflanzung der grund mit dem erdbohrer untersucht? Wird in wald das bauholz mit accord oder nach tagwerk bezimmet? Sind die holzpreise nach der umliegenden gegend regulirt? Ist es vortheilhaft das holz auf den stamm oder in klaftern geschlagen zu verkaufen? Werden die bäume mit dem stock gegraben oder werden die stöcke besonders verkauft und gegraben? Welche holzgattung wird am meisten auf der herrschaft gesucht? Welche mangelt am meisten? Muß mehr auf die erziehlung des bau- als brennholzes gesehen werden? Sind genug holzhauer auf der herrschaft, um die alljährlich bestimmten jahreshiebe auch sicher abholzen zu können? Was sind für bauholzvorräthe vorhanden? Ist das jägerpersonale zur aufsicht hinreichend? Oder nicht, oder zu groß? Wie weit ist die begränzung und massirung der wälder, die austauschung der darin enthaltenen unterthänigen gründe und verminderung der hutwaiden gediehen? Sind die viehwaiden ex transacto oder nur praecarie? Wird das laubstreifen, graßrupfen, bösenscheiden, harzschären und sammeln in wäldern gestattet? Und unter welchen modalitaeten? Sind da holzdiebereyen beträchtlich, werden diese nach den lezten fürstlichen circular bestraft? Wird das holz aus der bezahlung oder aus der roboth geschlagen. Kann nicht die roboth nützlich hiezu verwendet werden? Was findet den verschleiß des holzes? Und wie können auslagen bey der abholzung, transport oder flösse erspart werden?

[§ 9]

9^o Ist die roboth auf der herrschaft reluir, oder nicht? Ist das eine oder das andere zu bestreitung der wirtschafft, der holzschläge, der führen und tagarbeiten bey baulichkeiten hinreichend? Was für ein maßstab ist bei der relui/tion angenommen? Wie werden dagegen die gemietheten führen und handarbeiter aus den renten bezahlt? Und wie viel weniger geth durch die relui/tion ein? Ist es nicht nothwendig bey ausgang der relui/tionsverträge auch eine mehrere naturalroboth und geringere relui/tion in geld anzudringen?

[§ 10]

10^o Ist die abschaffung der beamtenspferde und unter welchen modalitaeten möglich?

[§ 11]

11^o Welche ersparungen der auslagen bey baulichkeiten sind möglich? Ist es besser die baulichkeiten in accord zu geben? Und unter welchen modalitaeten? Oder in eigener aufsicht beyzubehalten?

[§ 12]

12° Ist die fohlenzucht vortheilhaft, oder nicht? Durch die wirtschaftspferde fortzuführen?

[§ 13]

13° Sind die vorhandenen teuche nützlich, oder ist es nicht besser, diese zum wiesland oder ackerbau zu benutzen?

[§ 14]

14° Ist die verpachtung der bräuhäuser nützlicher als deren benutzung in eigener regie?

[§ 15]

15° Sind die bestandhäuser, mühlen etc. in guten stand, wie können ihre erträgnisse vermehrt werden?

[§ 16]

16° Sind die waisengelder mit sicherheit nach den landesgesetzen elocirt?

[§ 17]

17° Wie wird mit dem aufgab achtl fondo gebahrt, dabey ist auch mehrere natural vorräthe, als geldanlage zu denken, um die unterthanen in der noth unterstützen zu können. Werden die unterthanen zur zahlung der ausgeliehenen körner verhalten?

[§ 18]

18° Sind die abhandlungen in currenti und grundbücher vollendet?

[§ 19]

19° Versprechen die angelegten obstgärten nutzen? In welchen stand sind diese? Wird auf die anpflanzung des winter obsts mehr als auf die des sommerobsts gesehen?

[§ 20]

20° Sind futter oder körnervorrathe vorhanden? Wird die herrschaft durch die heurige fechsung gedeckt?

[§ 21]

21° Wie weit ist die indicirung der registratur scharfen?

[§ 22]

22° Wird der erdäpfelbau betrieben und wird durch die futterung derselben dem rindvieh in der heufutterung eine beträchtliche ersparung gemacht?

[§ 23]

Belieben der h(ern) inspector die untergeordneten aemter zu avertiren, daß sie sich auf diese fragen gefast halten und zur standhaften beantwortung vorbereiten sollen. Auch ersuche eine abschrift dem h(ern) inspector Blumenwitz und Saudczek mitzutheilen.

[E]

von Walberg m. p.

Publicirt am 7^{ten} September 1805 beim amtstage und hat jeder herr beamte die ihm betreffende fragstücke baldmöglichst anhero abzugeben.

Krauss m. p.^e

Fridreich m. p.

Rauscher m. p.

^e *Es folgen drei kaum leserliche Unterschriften, es dürfte sich um jene der zu Beginn aufgezählten Beamten (Rentmeister, Waldbereiter und Burggraf) handeln.*

4. Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

A	Addendum
Abb.	Abbildung
Anm.	Anmerkung
Bd.	Band
Bde.	Bände
bzw.	beziehungsweise
d	Pfennig(e)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
Dipl.	Diplomarbeit
Diss.	Dissertation
E	Eschatokoll
etc.	et cetera
fl.	Florenus, Gulden
Fn.	Fußnote
fol.	folium bzw. folio/foliis
H	Herrschaftsarchiv
HAL	Liechtenstein. The Princely Collections, Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien
Hg.	Herausgeber/in
Hgg.	Herausgeber (Plural)
HLFL	Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein
HZ	Historische Zeitschrift
I	Inhaltsverzeichnis
Jh.	Jahrhundert
JBHV	Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein
K	Kontext
Kat.	Katalog
Kt.	Karton
k. k.	kaiserlich königlich
kr.	Kreuzer
lb	libra, librum, Pfund
L. S.	Locus sigilli (Ort des Siegels)
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
m.p.	manu propria
MZA	Moravský zemský archiv v Brně (Mährisches Landesarchiv in Brünn)
N.	Nomen
NB	Nota bene
N. N.	nomen nescio bzw. nomen nominandum
NÖ	Niederösterreich

4. Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

Nr.	Nummer
P	Protokoll
PÜ	Parallelüberlieferung
R	Rückvermerk
s. d.	sine dato
St.	Sankt
ß	Schock = 60 Stück (z. B. Getreidegarben)
T	Titelblatt
Tab.	Tabelle
u. s. w.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VIÖG	Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsfor- schung
z. B.	zum Beispiel

5. Glossar

A

a tergo: auf der Rückseite

ab onere: von der Last

ablaswöhren: Wehr zum Ablassen des Wassers bei Teichen

abschied: Entlassung aus dem Dienst oder Amt und die Bescheinigung der Entlassung

accidentien: Nebeneinkünfte

achtering: ein Hohlmaß

actorische kauzionen: Sicherheitsleistungen für Prozesskosten

ad mandatum: im Auftrag, auf Befehl

äffter, after, afftrig: minderwertiges Getreide

ahm, amb: Spreu, Getreidespreu

aldeß: Iltis

alienieren: entfremden, verkaufen

amovirung, amotion: des Amtes entsetzen

amplouret: erweitert

anbaufexung: Ernte vom Eigenbaugetreide

anlage: Abgaben, Steuern

anschlag, haubtanschlag: Steueraufteilung oder -vorschreibung, Abgaben

arbitrar: arbiträr, nach Gutdünken, willkürlich

arbes: Erbsen

asand: Asandtinktur: Aufguss des Weingeistes auf Asand; galt als übelriechendes, aber wirksames Mittel bei Krämpfen und Geschwüren

assequiret: erreichen, erlangen

asservierten: asservieren, aufbewahren, aufheben

ausgepicht: auspichen: inwendig mit Pech beschmieren

ausreitterich: Siebrückstände beim „Ausreitern“ der Getreidekörner

aussatz: Bestimmung, Vereinbarung, Vermögenszuwendung

avertiren: aufmerksam machen, benachrichtigen

B, P

bandte: Gebinde, Fass, Holz für die Bänder des Fasses

pannreis, pohnreiß: Bannreiser, Bannzweige

pargamotten biern: eine Bergamotten-Birnensorte

panwein, paun wein: Bannwein (= Wein, den die Herrschaft zum alleinigen Ausschank bestimmt)

baß: besser

pälkh, palkh: Balg, Fell von Raubtieren

St. Procopi: 25. März

- partition*: Folgeleisten, Gehorsam
batzen: Münzsorte
pausch: Bausch (in Bausch und Bogen)
pauwein: Wein von Inhabern von Weingärten, die sie nicht selbst bearbeiten (= Wein aus Eigenbau)
bauschreiber: Bauaufseher, Rechnungsführer bei Bauten
beckher: Backer (ein zweijähriges [Wild-]Schwein)
peenfall (pönfall): Strafe, Geldstrafe
pein: Bienen
beltzern: Propfreis; veredelter Obstbaum; junges, neu gesetztes Stämmchen
bestand, bestandsleüth: Pacht, Pächter
petschaft: Siegel, Siegelstock
bloch (Pl. blöcher): Sägeblock
peischen: Reisigbündel
peraequation: Peräquation, Ausgleichung (etwa von Schulden)
pergmaister: Bergmeister (Berg = Weinberg)
pfund: Gewichtseinheit: 1 Wiener Pfund = 0,56 Kilogramm
pfundt geldt: Gebühr für die Eintragung in die herrschaftlichen Register
plaimberckh: Blumen
plöcher: Sägeblöcke
bockhstain: Bagstein (Schandstein)
pelzen, pöltzen, nachpöltzen: veredeln, mit einem Pelzer versehen, ppropfen
pohlmeel (= Pollmehl): Staubmehl, Futtermehl
pohunek, pohnnek: Tschechisch: pohůnek; Unterknecht, Kleinknecht, Pferdetreiber
policey: 1. gute Ordnung des Gemeinwesens, 2. Policeyordnung
pořadka: Tschechisch: pořádka; Ordnung
praegravationen: Überlastungen, Belastungen
praecarie: Precarien: nach kanon. Recht geistliche Güter, die auf Bittgesuche verliehen wurden, diese bleiben aber im Eigentum der Kirche
praestanda, praestandorum: Pflichtleistungen, Abgaben
praestiren: leisten, eine Sachleistung erbringen, Schulden oder Gebühren bezahlen
praesummieren: presumieren, prahlen, angeben
praetendiren: vorgeben, behaupten, beanspruchen
prahe: Brache
prein, brein, breüen: Hirse
probtreschen: Probedreschen
proch, proh: Brache
buhu: Uhu
büerghann: Birkhuhn

D, T

tagsatzung: Gerichtstermin

tagwer(c)k: im Zusammenhang mit Wiesen und Weingärten handelt es sich dabei um ein Flächenmaß

tam quo ad quantitatem, quam quo ad qualitatem: Sowohl hinsichtlich der Menge als auch hinsichtlich der Qualität

tammen: Dämme

taras: Terrassen (?)

tatz, tä(t)z: eine Steuer auf alkoholische Getränke

decourtiren: etwas von einer Geldsumme abziehen oder abkürzen

de loco ad locum: von Ort zu Ort

deputat: Naturalien (v. a. Lebensmittel) und Holz, das einem Beamten oder Bedienten unentgeltlich oder zu einem festgesetzten Preis verabreicht wird

deputatio: Abordnung Einzelner oder Mehrerer zur Besorgung eines Geschäftes

dilationsgesuch: Gesuch um eine Ausdehnung einer Frist

dingrecht: Gericht, Gerichtsversammlung

titulo dotis: als Mitgift

dolose: arglistig, trügerisch

dos: Heiratsgut

trad: Viehtrift

transacto: aus dem Vergleich

dráb, dráben, draben: berittene Kontrollorgane, Aufseher (tschech. dráb: Antreiber, Büttel)

tributaria: Pl. von tributarium, Abgaben

tristen: festgetretener Haufen, Strohstock

thurner: Türmer, Turmwächter

duplo, in duplo: doppelt

tungrich, dung: Dünger

E

edlleuthbrodt: Edelleutebrot, (hochqualitatives) Brot für die Adeligen

einsez: Fischbehälter (im Freiland), offenbar anstelle von Kammer- oder Winterteichen verwendet, um die jungen Streichkarpfen den Winter über zu beherbergen und vor Frost zu schützen

elaboratis: Elaborat, schriftliche Ausarbeitung

elocirt, elociren: vermieten

emer: Eimer, 1 Wiener Eimer = 58,00 (bis 1761) bzw. 56,589 (ab 1762) Liter

emolamento: emolumentum: Gewinn, Nutzen

emphiteutisch: mit dem Nutznießungsrecht (emphyteusis: Erbpacht)

erkiesen: (jemanden) auswählen

excedieren: ausschweifen, übertreiben, sich Ausschweifungen zuschulden kommen lassen
eximiret, eximire: herausnehmen, entheben
expiriren: ex(s)pirieren, zu Ende gehen, auslaufen
extra ordinari: außerordentlich, zusätzlich
extract: Auszug

F, V

fahen: fangen
Fahrnuss (-nis, -nuß, -nussen): Fahrhabe, bewegliches Vermögen
vaas radl: Fassreifen
feilschaften: zum Verkauf bestimmte Waren
felber: Weide(nbaum)
felleisen: lederner Rucksack der Postboten
ferene fleckh, fehrnfleck: Föhrenwäldchen
verdinge, verdingen: ein (längerfristiges) Arbeits- bzw. Dienstverhältnis eingehen
verheißnen: erhitzen
versilbern, versülbern: verkaufen
V(estra) G(enerositas): Eure Großherzigkeit
feueremper: Löscheimer
victualien: Lebensmittel
Fischwasser: fischreiches Wasser, Bach, Fluss, See
fluder: Fluter, dient bei einem Teich zur Abführung der überflüssigen Gewässer
fondo: Fond, Grund, Boden
verbi gratia: zum Beispiel
vicinitas: Ähnlichkeit, Nachbarschaft
vier sügler pappier: Viersiegler bezeichnet die Anzahl der angebrachten Siegel und spricht für die Qualität des Papiers
vorthl: Vorteil
fourage: Pferdefutter
freyzettel: Erlaubnisschein, Berechtigungsschein, Zeichen der Abgabefreiheit (v. a. im Weinbau)
fueßmehl: Fußmehl
fundazion: Stiftung, Gründung

G

gähe, in der: im Zorn, übereilt
gaßenhauer: jemand, der sich abends in den Gassen aufhält; „Nachtbummler“
Galli: Hl. Gallus, 16. Oktober

galt: leer; in der Zusammensetzung mit einem Tier (z. B. Galtkuh) handelt es sich um ein weibliches Tier, das zwischen zwei Laktationsperioden zeitweilig keine Milch gibt, oder ein noch nicht trächtiges weibliches Jungtier

gätter: Gatter, Zaun

gedingt, eingedingt: (vertraglich) vereinbart

gefälle: Abgabe(n), Taxe(n), Gebühr(en)

geröricht: Schilf

ges(inde) meel: Gesindemehl, qualitativ schlechtes Mehl für die Dienstboten

geschefften, gschäftl: Verordnung, Auftrag, Anordnung

gelöger, geläger, löger: Geläger, Bodensatz in Bier- und Weinfässern nach der Gärung

gerechtigkeit: Recht, Rechtsanspruch

gerörich: Schilf, mit Schilf bewachsene Stelle

geschlacht: gerade, schön

geschleuff: etwas, worin man sich einhüllt, im übertragenen Sinn auch Fell?

gesindt brodt: qualitativ minderwertiges Brot für die Dienstboten

Gerhab, gerhaben: Vormund

gespunst: Gespinst, Garn

gestrich: s. strich

gewöhren: Gewere, verbürgtes (Besitz-)Recht, Schutz nach Hof- oder Lehnsrecht

gewöhr schein, -buch: Gewereschein, -buch (Gewereurkunde); Buch zur Evidenzhaltung des untertänigen Liegenschaftsverkehrs (in Ergänzung des Urbars bzw. des Grundbuchs)

glauer: Haustrunk, minderwertiger Wein mit niedrigem Alkoholgehalt

glümpf: Billigung, Anerkennung (?)

gramet: Grummet, Heu von der zweiten Mahd

gravamina: Beschwerde(schrifte)n

grienen: grün, unreif

grammet, grumet: Grummet, Heu von der zweiten Mahd

grueben: vergruben, alte, wenig ertragreiche Weinstöcke ganz in den Boden versenken, worauf sich neue Triebe bildeten, die dann als Ableger in der ortsüblichen Weise weiter gezogen wurden

grundgeld: Abgabe vom Grund und Boden, sei es Grundzins, Miete, Pacht oder Standgeld

gulttpferdtgeltt: Gültperd: in Mähren eine als Steuereinheit dienende Vermögensgröße

H

haaber: Hafer

haaßlhendl: Haselhuhn

haber grüz: Hafergrütze, Hafer, grob gemahlen

haber khörnl: Haferkörner
handel, handl (Pl. *händel, händtel, hendl*), *gehandlet*: 1. Handel, Handelsgeschäft; 2. Tätigkeit; 3. Streit, Streitigkeit (mit Worten und Injurien oder Rauferei), Prozess, Rechtshandel
handtschriften: Unterschrift
hanif: Hanf
har, haar: Flachs
haring: Hering
hauer: Weinhauer
hausarme, preßhafte: verarmte Ortsansässige (im Gegensatz zu den vagabundierenden Bettlern) mit einem körperlichen Gebrechen
hausgessener: Haussässiger, jemand, der ein eigenes Haus besitzt
hayden, haiden: Buchweizen
herrngebürrus: Herrengebühr, an einen Herrn zu leistende Gebühr
hiersch brein: Hirsesorte (?)
hofpraite, preitten: Hofbreite, zu einem Hof gehöriger Acker
hoffstadt: Hofstätte, Wohnhaus mit Hof ohne Acker
holtz mauser, holzmeisen: Holzschlägerung
hornung: Februar
hufschlag: Hufbeschlag
hürsch: Hirsch

I, Y

ichtes, ichtwas: irgendetwas
impetrant: Kläger in einem summarischen Prozess
imo: immo: ja sogar, ja vielmehr
impost: Auflage, Abgabe
inhibition: (gerichtliches) Verbot
inßlett, inslet: Unschlitt
invigilieren: über etwas wachen
inrotulirung: Verzeichnen und Zusammenfügen von Akten
ißl: Kehricht, Unrat

J

Hl. Jakob, Jacobi: 25. Juli
St. Johannes Bab(t)ista: 24. Juni
junge mäëß, junge maiß: Schlagfläche mit jungem Waldansatz

K, C

karb: Korb (offenbar mit Lockvogel als Habichtfalle verwendet)
cappen (= *cappaun*): verschnittener, gemästeter Hahn
kaschen: vermutlich vom tschechischen *kaše*: Brei, Mus, Matsch
cassiren: aufheben

casten: Getreidespeicher

kastenschwendung: Schwund aus dem Getreidespeicher, in erster Linie durch Mäusefraß und unsachgemäße Lagerung (oder durch Unterschleif/Korruption)

kell: Kohl

Kerbholz: auch Kerbstock: ein Holzstäbchen, in das Zahlen und Zeichen eingeschnitten wurden, es diente als Sicherstellung statt einer Rechnung; s. a. Rabisch

certiorirung: Verständigung, Belehrung einer Ehefrau über ihre Rechte

chien courant: Jagdhund

khie: Kuh, Kühe

khiefl: Kufe: 1 Kufe (Salz) = 7 Kilogramm (12,5 Pfund)

khiekalbel: Kalb

khorn, kohrn: Roggen

Klafterholz: Holz, welches in oder nach Klaftern verkauft wird; 1 Wiener Klafter = 189,6 cm; 1 (Quadrat-)Klafter = 3,5 m²; (Kubik-)Klafter = 3,4 Raummeter = 2,5 Festmeter Holz

kleiben: Kleie

klippel: Klöppel oder Knüttel, die Hunden angehängt wurden

klötzer: Klotz, ein dickes, unförmiges Stück Holz, Sägeblock

knitl: Knüttel, Holzstock, Knüppel

knopperrn: Knopperrn sind Auswüchse der Kelche von jungen Eichen und entstehen durch den Stich der Gallwespe; sie kamen aus Ungarn, der Bukowina und Slawonien zum Zwecke der Gerberei in den Handel; Gerbmateriale liefernde Pflanze

kölber: Kalb, Kälber

collationieren: vergleichen, abgleichen

compascuen: compascuum, Ius compascui, das (Mit-)Weiderecht der Gemeindeglieder auf Gemeindegründen, gemeinsames Weiderecht mehrerer auf fremdem Grunde

conleuth: Eheleute

convieren: Konnivenz, Zulassen, stillschweigendes Geschehenlassen; von latein. connivere: durch die Finger sehen, übersehen, nachsichtig sein, ein Auge zudrücken

contagion: Bezeichnung für eine ansteckende Krankheit (z. B. Pest)

contribution: Abgaben, direkte Steuern, v. a. für die Kriegsführung

korn: Roggen

kortzer: Kerzen (?)

kotsatz: 1. Grundmauern aus Feldsteinen und Lehm. 2. Gebäude aus Holz und ungebrannten Lehmziegeln

kötterl: Kotter (Gefängnis)

kronobeth vögl: Kranewetvögel, Krametvogel: Wacholderdrossel

kronoweth, kranaweth: Wacholderbaum, Wacholderstaude

kundschaft: schriftliches Zeugnis über das Wohlverhalten eines Handwerks-
gesellen, ausgestellt vom Lehrherren, Meister oder der Zunft
cynosur: Zynosura (Cynosura), Richtschnur, Leitstern

L

laidt: Fuhre, Fuhrwerk, Leiterwagen, Bottich
landtsanlagen: direkte Steuern
laubstreifen: Laub von Laubhölzern im Frühjahr oder Sommer zum Futter
fürs Vieh abstreifen
Lautmehr machen: öffentlich verkünden, bekannt machen
lautter (weizen): rein, frei von anderen Sorten oder Unkraut (von Roggen-
körnern möglichst gereinigter Saatweizen)
leber (grenzleber): Flur- und Grenzstein
leegstadt: Legstadt: eine Stadt, in der Waren aus fremden Ländern in großen
Mengen niedergelegt und vollständig verzollt werden
lehen: untertäniges Bauerngut
leitgeb, leuthgeb: Gastwirt, Weinschenk
lenndet: anlehnen, beziehen
lesen: Weinlese, Weinernte
letten: Lehm
leutgeb: Weinschenk, Gastwirt
lizitationen: öffentliche Versteigerungen
Hl. Lorentz, Laurentii: 10. August
loßbrief, weglos brief: Urkunde über die Entlassung aus einem Herrschafts-
verhältnis, insb. der Leibeigenschaft bzw. der Untertänigkeit
loßlassung, loß laßen: Freilassung aus einer persönlichen Abhängigkeit oder
Zugehörigkeit
loßlassungsgeld: Betrag, den ein Untertan für die Entlassung aus der Leib-
eigenschaft bzw. Untertänigkeit bezahlen muss
luzerner: Luzerne, immergrüne, winterharte Nutzpflanze
lycentiren: eines Amtes entheben

M

madig, zwei oder dreimadig: Wiesen, auf denen das Gras zwei- oder dreimal
gemäht werden muss bzw. kann
mais, mäëß, mässen, meß: Holzschlag
mandatum cum libera: unbeschränkte Vollmacht
manu missio: Loslassung, Los(kauf)brief im Zusammenhang mit der Leibeigenschaft
marcheisen, zaichen: Markeisen, eiserne Zeichen zur Markierung von zu fäl-
lenden Bäumen, Markierungseisen
maß: Hohlmaß für Flüssigkeiten, 1 Wiener Maß = 1,415 Liter
matka: Mutterbier (= Malzbier)

Mausazer: mauzac – Rebsorte
maueth traid: Mautgetreide
menagieren: haushälterisch, sparsam mit etw. umgehen
mengsel: von Gemengsel: vermischte Dinge; „Mischmasch“, Gemenge
menscher: Mädchen, Magd, Mägde
merum gratiale: reine Gefälligkeit, Geschenk
metzen: Hohlmaß (vorwiegend für Getreide): 1 niederösterreichischer Landmetzen (seit 1756: Wiener Metzen) = 59,25 (1588–1687) bzw. 61,01 (1688–1755) bzw. 61,49 (ab 1756) Liter
missiv: (Send-)Brief, Schreiben, Schriftstück
mischänsker öpfln: Maschansker Äpfel
mittfasten: Mitte der Fastenzeit, 4. Fastensonntag (Laetare)
more solito: in gewohnter Weise, in gebräuchlicher Weise
morosen: im Sinne von morosus: jemand, der unnötige Schwierigkeiten und Verzögerungen verursacht; morosis: die Blödsinnigkeit
mundtgerstl: Mundgerste, Gerste erster Qualität
mund mehl, *mund meel*: feines Weizenmehl von hoher Qualität
mundur: Montur, einfache Kleidung, Uniform
mut: Getreidehohlmaß, 1 Mut = 30 Metzen

N

neuge: Neige, Rest
nimersath: Nimmersatt (Vogel aus der Storchfamilie)

O

officier: Herrschaftsbeamte
onera: Abgaben

Q

qua tales: wie beschaffen
quota: Anteil an Abgaben

R

rabisch: Kerbholz, Kerbhölzer
rachlen, *rächeln*: Rahel
rahnen: Grenzen (von Rain)
raiger: Reiher
raitmeister: Verwalter der Finanzen und Güter
rämpfl: kleiner Rand (Ranft)
ranft: Rand, Randstreifen
rapulatur: Rapulatur, Konzept, Entwurf
realitäten: Grundstücke
rectification: Berichtigung

recompens: Belohnung
regalien: Hoheitsrechte, Regalien
reichen: Reihen (Flurbezeichnung)
reinstein: Grenzstein zur Markierung der Acker- bzw. Grundstücksgrenze
relation: Bericht
remedur: Beseitigung von Missständen
rentmeister: mit der Verwaltung von Ein- und Ausgaben, aber auch mit jurisdiktionellen Aufgaben betrauter Beamter, nach dem Pfleger meist der ranghöchste Herrschaftsbeamte
restanz, resten: Rückstände, Außenstände, im Rückstand sein mit noch nicht bezahlten Geldern
riss (papier): Ries: Papiermaß: 1 Ries = 480 Bogen = 20 Buch
rüttstroh, ritstroh: Rittstroh (Rüttstroh), als Krummstroh oder Wirrstroh wurde kurzes Stroh bezeichnet, dessen Halme geknickt und zerrüttet sind (später gerütteltes, weil es gerüttelt aus dem „Strohschüttler“ kam)
röbhiener: Rebhühner
robath, roboth: Robot, Frondienst
röch: Reh(e)
rogl: locker
rohr: Schilf, Schilfrohr
rottacker: Acker auf gerodetem ehemaligen Waldland
rüesveng: Rauchfang

S

sag, saag: Säge(mühle)
sail: ein Flächenmaß; 1 Seil = 14 x 14 (mährische) Klafter = 196 Quadratklaf-
 ter
satzbrief: Revers oder Gegenbrief über hypothekarische Belastung
schab: Schaub, Bündel von Stroh oder Reisig
schejern, scheüern: 1. Scheune; 2. Scheuernknecht, Tennenmeister (?)
scher(ber)hauffen, schörber hauffen: Maulwurfshügel
schliechten, schlicht: Schlucht(en); Abzugsgraben
schmer: (Wagen-)Schmiere, Schmalz
schnitt: Schnitt bzw. Beschneiden von Bäumen, Weinstöcken oder Getreide
 (Getreideernte)
schnöpfen, schnörpfen: Schnepfe(n)
schober, schöber, schüber: Getreideschober, Mandel
schobern, schöbern, schübern: Schober herstellen, d. h., das geschnittene Ge-
 treide zu Garben binden und diese zu Schobern aufhäufen bzw. zu Man-
 deln formieren
ß, schockh: 60 Stück
schöpsen, schepsen: Schaf
schütt, schüttung: Futter, Füttereinrichtung

- schweres treidt*: schweres Getreide: Roggen und Weizen
schwannen: Schwäne
spörr: Vermögenssperre über die Erbmasse nach einem Todesfall
semel mehl: feines Weizenmehl für Semmeln
Slawkower: Hunde aus dem tschechischen Dorf Slavkov
sollicitiren: nachsuchen, inständig bitten, eine Angelegenheit betreiben
sombtraidt: Sommergetreide
spanzettl: schriftlicher Werkvertrag, Quittung
spelten: abgespaltenes Holzstück, Schindel, schmales Brett im Zaun
spezifikation, specification: Einzelaufführung, genaue Darlegung
spörber: Sperber
sprawa, zprawa: tschech. správa: Verwaltung, hier: Amtstag
stampf: Stampfmühle
stahrn: Star(e)
stola: jura stolae, Stolgebühren (Pfarrgebühren), Einkünfte der Geistlichen für ihre geistlichen Amtshandlungen
Stranianer: Hunde aus dem tschechischen Dorf Strání
strapezir knecht: Strapazierknecht, Rossknecht
strich, gestrich: Strich, ein Hohlmaß für Getreide, 1 Prager Strich = 93,389 Liter
streckteicht: Teiche zum Heranzüchten der Fische (strecken im Sinne von wachsen)
streich karpffen: Karpfen, die im Streichen (Laichen) begriffen sind oder als tauglich dafür befunden werden
sublevirung: Erleichterung, Unterstützung, Aushilfe
sub quocunque titulo: unter welchem Vorwand auch immer
sub poena amotionis et restitutionis in quadruplum: unter Strafe der Diensenthebung und Bezahlung der vierfachen Schadenssumme
subrepartition: Aufteilung der auf eine Herrschaft entfallenden Steuer-
 summe auf die einzelnen Untertanen

U

- überschlöger, Überschlag*: Vorausberechnung, Kostenvoranschlag
umbschlag (getrayd umbschlag): Getreide umschaufern
umgeld: Ungeld, Steuer auf alkoholische Getränke
unterschleiff: Unterschlagung
ut supra: wie oben
verbi gratia: zum Beispiel
vicinitas: Ähnlichkeit, Nachbarschaft
vier sügler pappier: Viersiegler bezeichnet die Anzahl der angebrachten Siegel und spricht für die Qualität des Papiers

W

walchen: walken, Walkmühle

waldreüter: Waldbereiter: ein Forstbeamter, der den Wald zu bereiten und zu überwachen hat

wasser rab: Kormoran

weinzierl: Pächter von Weingärten (in größerem Ausmaß als die Hauer)

wehrung: Rate (eines Kaufpreises)

werich: Werg, Abfallhanf

wiederlage: die Wiederlage ist der Teil des ehelichen Vermögens, der von Seiten des Ehemanns stammt und der Frau als Witwenabsicherung zugesichert wird – sie bildet das Gegenstück zur Mitgift, die von den Brauteltern geleistet wird

wiegen band: langes, schmales Band, das gekreuzt über die Wiege gezogen wird, damit das Kind nicht herausfällt

wildtanden: Wildente(n)

wickhen, wicken: Wicke: Pflanze, vorwiegend als Viehfutter genutzt

windspill: Windhund

winckhl collation: heimliche Mahlzeit

winkelschreiber: Person, die gegen Entgelt Rechtsangelegenheiten anderer erledigt, ohne Rechtsanwalt zu sein

wirt, wirth, würt: 1. Hauswirt, Hausbesitzer, Bauer; 2. Gastwirt

wißmat, wissen: Wiese

Z

zaichen, marchzeichen: Markierung

zaichenweche: Bestätigung über abgeleistete Robot?

zapfen: Ablassvorrichtung eines Teiches

zapfenhauß: ein meist hölzernes Häuschen, das den Abzug des Teiches vor Beschädigungen schützen soll

Zehetfexung: Ernte vom Zehentgetreide

ziment: metallenes, zylindrisches Hohlmaß (der Gastwirte)

zinß: Zins(e), (Geld-)Abgaben (an die Herrschaft)

zuber: großes, rundes Gefäß zum Aufbewahren von Flüssigkeiten; Maß für flüssige und trockene Gegenstände

zuberfüsch: kleine Fische, welche nicht einzeln, sondern zuberweise verkauft werden

zwerch: quer

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Liechtenstein. The Princely Collections – Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien (HAL)

Kartons:

H 1–H 3	Zentrale – Instruktionen
H 12	Zentrale– Buchhaltung 1650–1730
H 19	Wirtschaftsrat Th. Grimm 1716–1720
H 63	Personalakten
H 64	Personalakten
H 69	Personalakten
H 71	Personalakten
H 73	Personalakten
H 76	Personalakten
H 110	Herrschaften in genere s. d. (Verwaltung)
H 112–H 115	Herrschaften in genere bis 1716 (Verwaltung)
H 127	Herrschaften in genere 1747–1752 (Verwaltung)
H 130	Herrschaften in genere 1763–1770 (Verwaltung)
H 132	Herrschaften in genere 1781–1787 (Verwaltung)
H 150	Juramente
H 153–H 156	Herrschaften in genere (Beamtenstand und Kanzleiwesen)
H 158–H 160	Herrschaften in genere (Beamtenstand und Kanzleiwesen)
H 162	Herrschaften in genere (Beamtenstand und Kanzleiwesen)
H 166	Herrschaften in genere (Beamtenstand und Kanzleiwesen)
H 168	Herrschaften in genere (Beamtenstand und Kanzleiwesen)
H 171	Herrschaften in genere (Beamtenstand und Kanzleiwesen)
H 1254	Herrschaften in specie: Wilfersdorf (Verwaltung)
H 1255	Herrschaften in specie: Wilfersdorf (Verwaltung)
H 1286	Herrschaften in specie: Wilfersdorf (Beamtenstand und Kanzleiwesen)
H 2320–H 2322	Herrschaften in specie: Feldsberg Instruktionen
H 2339	Herrschaften in specie: Feldsberg Instruktionen 1602–1695
H 2340	Herrschaften in specie: Feldsberg Instruktionen
H 2344	Herrschaften in specie: Feldsberg Instruktionen 1718–1724
H 2360	Herrschaften in specie: Feldsberg, Diverses 1546–1633

Handschriften

Hs. 462	Instruktion des Fürsten Karl Eusebius für Fürst Johann Adam (um 1680)
Hs. 2145	Zirkulare 1780–1789

Mährisches Landesarchiv in Brunn –
Moravský zemský archiv v Brně (MZA)

Karton:

F 128 Lichtenštejnské cirkuláře, normálie a instrukce 1722–1945

Gedruckte Quellen und Nachschlagewerke

Josef KALOUSEK (Hg.), Řády selské a instrukce hospodářské [Bauernordnungen und Wirtschaftsstrukturen] 1350–1626, 1627–1698, 1698–1780 und 1781–1850 sowie Dodavek k řádům selským a instrukcím hospodářským [Nachtrag zu den Bauernordnungen und Wirtschaftsstrukturen] 1388–1779 (Archiv český 22, 23, 24, 25 und 29, Praha 1905, 1906, 1908, 1910 und 1913).

Joseph von BUSCHMANN, Haupt-Instruktion zur organischen Einrichtung der fürstlichen Administration überhaupt (Wien 1838) (Historische Bibliothek der Regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein Wien 132-1-23; MZA F128/208).

Klaus JAITNER (Hg.), Die Hauptinstruktionen Clemens' VIII. für die Nuntien und Legaten an den europäischen Fürstenhöfen 1592–1605, Bd. 1 (= Instruktionen pontificum Romanorum, Tübingen 1984).

Schematismus des regierenden hochfürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein (Vaduz 1803).

Deutsches Rechtswörterbuch (DRW) [<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/>] (18.01.2016)

Johann Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus und Landwirthschaft*, 242 Tle. (Berlin 1773–1858) [<http://www.kruenitz1.uni-trier.de/home.htm>] (28.08.2014).

Lexikon Friedensverträge der Vormoderne [<https://www.historicum.net/themen/friedensvertraege-der-vormoderne/lexikon/>] (24.08.2011).

Burkhard SEUFFERT und Gottfriede KOGLER (Hgg.), Die ältesten steirischen Landtagsakten 1396–1519 (= Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark Bd. IV/II, Graz – Wien 1953–1958).

Zeno.org, deutschsprachige Volltextbibliothek [<http://www.zeno.org>].

Literaturverzeichnis

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG (Hg.), Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700. Niederösterreichische Landesausstellung Rosenberg 12. Mai – 28. Oktober 1990. (Katalog des NÖ Landesmuseums, N. F. Nr. 251), Wien 1990.

Heidemarie BAUER, Studien zur cameralen Verwaltung am Beispiel der Instruktionen für das Herrschaftspersonal von Forchtenstein und Eisenstadt 1570–1622 (Diss., Wien 1988).

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Wolfgang BEHRINGER, „Von der Gutenberg-Galaxis zur Taxis-Galaxis“. Die Kommunikationsrevolution – ein Konzept zum besseren Verständnis der Frühen Neuzeit, in: Johannes BURKHARDT, Christine WERKSTETTER (Hgg.), *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit* (= HZ Beiheft 41, München 2005) 39–54.
- Wolfgang BEHRINGER, *Im Zeichen des Merkur. Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 189, Göttingen 2002).
- Stefan BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: Stefan BRAKENSIEK, Heide WUNDER (Hgg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, (Köln – Weimar – Wien 2005) 1–21.
- Stefan BRAKENSIEK, Josef HRDLÍČKA, András VÁRI, Frühneuzeitliche Institutionen in ihrem sozialen Kontext. Praktiken lokaler Politik, Justiz und Verwaltung im internationalen Vergleich. Projektvorstellung, in: *Frühneuzeit-Info* 14/1 (2003) 90–102.
- Ernst BRUCKMÜLLER, *Sozialgeschichte Österreichs* (Wien ²2001).
- Eva CIRONISOVÁ, Vývoj správy rožmborských panství ve 13.–17. století [Die Entwicklung der Verwaltung der rosenbergischen Herrschaften im 13.–17. Jahrhundert] in: *Sborník archivních prací* 31 (1981) 105–178.
- Václav ČERNÝ, *Hospodářské instrukce. Přehled zemědělských dějin v době patrimoniálního velkostatku v XV–XIX. století* [Wirtschaftsinstruktionen. Übersicht einer Geschichte der Landwirtschaft zur Zeit der Patrimonialherrschaft im XV–XIX. Jahrhundert] (Praha 1930).
- Joseph Ferdinand DAMBERGER, *Sechzig genealogische, auch chronologische u. statistische Tabellen zu Fürstentafel und Fürstenbuch der europäischen Staatengeschichte* (Regensburg 1831).
- Robert J. W. EVANS, *Das Werden der Habsburgermonarchie 1550–1700. Gesellschaft, Kultur, Institutionen* (Wien – Köln – Graz 1984).
- Eduard EFFENBERGER, *Geschichte der österreichischen Post* (Wien 1913).
- Jacob VON FALKE, *Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein* 3 Bde. (Wien 1868–1882).
- Helmuth FEIGL, *Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen* (St. Pölten ²1998).
- Helmuth FEIGL, *Rechtswesen und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer* (Wien 1974).
- Karl FITKA, *Geschichte der Stadt Mistelbach in Niederösterreich* (Mistelbach 1901).
- Robert von FRIEDEBURG, „Reiche“, „Geringe Leute“ und „Beamte“: Landesherrschaft, dörfliche „Factionen“ und gemeindliche Partizipation 1648–1806, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 23 (1996) 219–265.
- Karl HÄRTER (Hg.), *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft* (Frankfurt am Main 2000).
- Herbert HAUPT, Ein „Fensterwagen“ der Bequemlichkeit halber. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Wagenbaus im 17. Jahrhundert. *Wiener Geschichtsblätter* 44 (1989) 21–29.
- Herbert HAUPT, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Obersthofmeister Kaiser Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen. Hofstaat und Sammeltätigkeit (= Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein 78 1/1, Wien – Köln – Graz 1983).

- Andreas HELMEDACH, Das Verkehrssystem als Modernisierungsfaktor. Straßen, Post, Fuhrwesen und Reisen nach Triest und Fiume vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Eisenbahnzeitalter (München 2002).
- Pavel HIML, Die ‚armen Leute‘ und die Macht. Die Untertanen der südböhmischen Herrschaft Český Krumlov/Krumau im Spannungsfeld zwischen Gemeinde, Obrigkeit und Kirche (1680–1781) (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 48, Stuttgart 2003).
- Anita HIPFINGER, Innovation oder Tradition? Instruktionen für Beamte der Liechtensteinischen Herrschaften Wilfersdorf und Feldsberg im 17. und 18. Jahrhundert, in: DIES. u. a. (Hgg.), Ordnung durch Tinte und Feder? 201–226.
- Anita HIPFINGER, Josef LÖFFLER, Jan Paul NIEDERKORN, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER, Jakob WÜHRER (Hgg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 60, Wien – München 2012).
- Michael HOCHEDLINGER, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Wien – München 2009).
- Herbert KNITTLER, Das Verkehrswesen als Ausgangspunkt einer staatlichen Infrastrukturpolitik, in: Herbert MATIS (Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates (Berlin 1981) 138–160.
- Herbert KNITTLER, Korrupt oder innovativ. Zum Erscheinungsprofil des Herrschaftsverwalters in der frühen Neuzeit, in: Vincenc RAJŠP, Ernst BRUCKMÜLLER (Hgg.), Vilfanov Zbornik. Pravo – Zgodovina – Narod/Recht – Geschichte – Nation (Ljubljana 1999) 275–289.
- Markus KRAJEWSKI, Der Diener. Mediengeschichte einer Figur zwischen König und Klient (Frankfurt am Main 2010).
- Christian LACKNER, Spätmittelalterliche Instruktionen aus der Sicht eines Diplomaters, in: HIPFINGER u. a. (Hgg.), Ordnung durch Tinte und Feder? 39–48.
- Erich LANDSTEINER, Demesne Lordship and the Early Modern State in Central Europe: The Struggle for Labour Rent in Lower Austria in the Second Half of the Sixteenth, in: The Agricultural History Review 59 (2011) 266–292.
- Achim LANDWEHR, Policity im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg (Frankfurt am Main 2000).
- Achim LANDWEHR, Policity vor Ort. Die Implementation von Policyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: HÄRTER (Hg.), Policity 47–70.
- Johannes M. LEHNER, Funktion und Mehrwert von Instruktionen in der (historischen) Entwicklung der Organisationshierarchie, in: HIPFINGER u. a. (Hgg.), Ordnung durch Tinte und Feder? 415–432.
- Josef LÖFFLER, Die Verwaltung der Herrschaften und Güter der Fürsten von Liechtenstein in den böhmischen Ländern (von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948) (Diss., Univ. Wien 2014).
- Josef LÖFFLER, *Erstlichen ist er ihro gnaden, herrn praelathen, mit allen threuen aydlich unterworfen*. Instruktionen und Ordnungen für die Amtsträger der Stiftsherrschaft Klosterneuburg in der Frühen Neuzeit, in: HIPFINGER u. a. (Hgg.), Ordnung durch Tinte und Feder? 227–256.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Josef LÖFFLER, Die liechtensteinische Herrschafts- und Güterverwaltung – Ein Überblick, in: LIECHTENSTEINISCH-TSCHECHISCHE HISTORIKERKOMMISSION (Hg.), *Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission 4, Vaduz 2013), 115–158.
- Norbert R. MACHHEIT, Stephan Christoph Harpprecht (1676–1735), in: Volker PRESS, Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), *Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven* (Vaduz – München – Wien 1988) 211–247.
- Heinrich Otto MEISNER, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918* (Göttingen 1969).
- Paul MÜNCH, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit. 1500 bis 1800* (Frankfurt am Main et al. 1992).
- Martin WUTSCHLECHNER, *Die Fürsten von Eggenberg als Herzöge von Krumau. Kontinuität und Wandel in Südböhmen im 17. Jahrhundert* (Dipl., Univ. Wien 2007).
- Evelin OBERHAMMER, *Viel ansehnliche Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes*, in: DIES. (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit* (Wien – München 1990) 33–45.
- Jaroslav PÁNEK, *Aristokratie – Klientel – Untertanen im 16. Jahrhundert. Institutionelle und soziale Beziehungen auf dem südböhmischen Dominium der letzten Herren von Rosenberg*, in: Jan PETERS (Hg.), *Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich* (Berlin 1997) 177–184.
- Josef PAUSER, *Zur Edition frühneuzeitlicher Normtexte. Das Beispiel der österreichischen Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts* (= *PolicyWorkingPapers. Working Papers des Arbeitskreises Policy/Polizei in der Vormoderne* 4, 2002) [http://www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp_04.pdf] (30.11.2012) 1–14.
- Jan PETERS (Hg.), *Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften* (= *HZ Beiheft* 18, München 1995).
- Volker PRESS, *Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte*, in: DERS., Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), *Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven* (Vaduz – München – Wien 1988) 15–85.
- Fritz POSCH, *Die Neudauer Herrschaftsinstruktionen als wirtschafts- und sozialgeschichtliche Quelle*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 14 (1961) 265–287.
- Donald E. QUELLER, *The Office of Ambassador in the Middle Ages*. (Princeton 1967).
- Heinz QUIRIN, *Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte* (Stuttgart 51991).
- Antonín ROUBIC, *Správa statků olomouckého (arci)biskupství od 16. století* [Die Güterverwaltung des (Erz-)Bistums Olmütz seit dem 16. Jahrhundert], in: *Sborník archivních prací* 31 (1981) 418–476.
- Anton SCHARER, *Wie der Herrscher seinen Willen kundtat. Ein Versuch, über Instruktionen im Früh- und Hochmittelalter zu handeln*, in: HIPFINGER u. a. (Hgg.), *Ordnung durch Tinte und Feder?* 27–38.
- Martin SCHEUTZ, *Bürgerliche Argusaugen auf städtische Ämter und Bedienstete in der Frühen Neuzeit am Beispiel österreichischer Städte und Märkte*, in: HIPFINGER u. a. (Hgg.), *Ordnung durch Tinte und Feder?* 299–336.
- Helmut SCHLEGEL, *Aus der Geschichte des Bäckergerwerbes in Wien. Von der Blüte des Zechwesens in der Neuzeit bis zu seinem Niedergange (16. Jh. – 18. Jh.)*, (Phil. Diss., Univ. Wien 1965).

- Alois SCHÜTZ, Die Prokuratorien und Instruktionen Ludwigs des Bayern für die Kurie (1331–1345). Ein Beitrag zu seinem Absolutionsprozess (= Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 11, Kallmünz 1973).
- Alexander SPERL (Bearb.), Das Haushaltungsbüchl der Grünthaler (Linz 1994).
- Alexander SPERL, Haushalt als kulturelle Praktik. Untersuchung zu den Grundlagen feudalen ökonomischen Denkens (Diss., Univ. Wien 1999).
- Dana ŠTEFANOVÁ, Erbschaftspraxis, Besitztransfer und Handlungsspielräume von Untertanen in der Gutsherrschaft. Die Herrschaft Frýdlant in Nordböhmen, 1558–1750 (= Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien Bd. 34, Wien 2009).
- Aleš STEJSKAL, Bauer – Beamter – Herr. Grundsätze des Kommunikationssystems auf dem Rosenbergischen Dominium in den Jahren 1550–1611, in: PETERS (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich (Berlin 1997) 211–224.
- Aleš STEJSKAL, Nedoplatek a zpětná dotace – sociálně ekonomické kategorie rožmberských velkostatků (1550–1611) [Der Rückstand und die Rückdotations – zwei sozialökonomische Kategorien des rosenbergischen Großgrundbesitzes 1550–1611], in: Časopis Národního muzea, řada historická 164/1–4 (1995) 7–39.
- Hannes STEKL, Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden. Die Finanzen des Hauses Liechtenstein im 17. Jahrhundert, in: OBERHAMMER (Hg.), *Der ganzen Welt*, 64–85.
- Peter STENITZER, Der Adelige als Unternehmer, in: Frühneuzeit-Info 2/1 (1991) 41–60.
- Arthur STÖGMANN, Karl von Liechtenstein, Albrecht von Wallenstein und die Umwälzungen in Böhmen nach der Schlacht am Weißen Berg (1620–1627), in: Eliška FUCÍKOVÁ, Ladislav ČEPIČKA (Hgg.), Albrecht z Valdštejna a jeho doba (Praha 2007) 295–303.
- Arthur STÖGMANN, „Liechtenstein, von“, in: Arthur BRUNHART (Hg.), HLF, Bd. 1 (Vaduz 2013) 522–525.
- Paul VOGT, Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt unserer Geschichte? in: JBHV 99 (Vaduz 2000) 1–37 [http://www.eliechtensteinensia.li/JBHV/2000/99/Der_18_Januar_1699_-_Wendepunkt_unserer_Geschichte.pdf] (18.4.2014).
- Thomas WINKELBAUER, Bauer, Grundherr, Landesfürst. Theorie und Praxis der Herrschaft über Land und Leute in den niederösterreichischen und böhmischen Ländern um 1600, in: Václav BŮŽEK (Hg.), Ein Bruderzwist im Hause Habsburg (1608–1611) (Opera historica 14, České Budějovice 2010) 73–90.
- Thomas WINKELBAUER, Die Liechtenstein als „grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht“. Eine Skizze der Entwicklung des Besitzes der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und Mähren im Rahmen der politischen Geschichte, in: Andrea KOMLOSY, Václav BŮŽEK, František SVÁTEK (Hgg.), Kulturen an der Grenze. Waldviertel – Weinviertel – Südböhmen – Südmähren (Wien 1995) 219–226.
- Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (= MIÖG Ergbd. 34, Wien – München 1999).
- Thomas WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines „Neufürsten“ in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Fontes Rerum Austriacarum III/19, Wien – Köln – Weimar 2008).

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

- Thomas WINKELBAUER, *Haklich und der Korruption unterworfen*. Die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter im 17. und 18. Jahrhundert, in: OBERHAMMER (Hg.), *Der ganzen Welt*, 86–114.
- Jakob WÜHRER, Um Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Entstehung, Verwendung und Wirkung von Instruktionen und das Ringen um gute Ordnung am frühneuzeitlichen Wiener Hof, in: HIPFINGER u. a. (Hgg.), *Ordnung durch Tinte und Feder?* 107–160.
- Jakob WÜHRER, Martin SCHEUTZ, *Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionsbücher am frühneuzeitlichen Wiener Hof* (= Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 6, Wien 2011).
- August ZÖHRER, Die Sprinzensteinische Hausordnung, in: *Oberösterreichische Heimatblätter* 16 (1962) 75–90.

7. Sachregister

- Abgabe, 133, 134, 145, 147, 162, 163, 213, 214, 217, 267, 395, 447, 455, 499, 562, 661, 665, 668, 671, 672, 739, 773
- Abschied, 121
- Abschrift (Kopie), 93, 118, 125, 159, 166, 184, 225, 250, 257, 295, 373, 384, 385, 401, 404, 427, 441, 442, 450, 472, 481, 483, 493, 497, 521, 526, 553, 554, 568, 569, 571, 577, 580–582, 596, 597, 604, 607, 613, 616, 619, 621, 625, 627, 650, 681, 682, 688, 690, 700, 722–724, 744, 747, 752, 778, 802, 803, 815, 820, 822, 824, 827, 830
- Acker, 80, 82, 104, 105, 107, 108, 122, 128, 136, 138, 145, 186, 192, 205, 213, 221, 234, 235, 237, 251, 261, 264, 280, 324, 330, 336, 341, 345, 360, 373, 391, 392, 422, 436, 443, 444, 449, 456, 457, 462, 473, 503, 513, 529, 530, 565, 634, 635, 660, 673, 676, 717, 718, 740, 745, 773, 793, 828
- Hofbreite, 107
- Rodeacker, 453, 529
- Rottacker, 529, 625
- Ackerbau, 102, 108, 266, 291, 297
- Ackerr, 81
- Akzidenzien, 84, 209, 224, 376, 381, 394, 403, 408, 411, 425, 439, 468, 470, 491, 492, 498, 500, 503, 506, 507, 518, 524, 539, 617–619, 622, 656, 657, 733, 792–794, 822
- Amt, 93, 102, 116, 119, 123, 142, 151–155, 158, 159, 165, 169, 170, 185, 187, 195–200, 207, 208, 218, 219, 230, 233, 250, 251, 259, 263, 276, 280, 291, 292, 305, 341, 343, 354, 358, 367, 371, 372, 376, 382, 384, 396, 397, 409, 411, 417, 420, 421, 429, 433, 435, 442, 447, 448, 451, 460, 462, 467, 468, 473, 476, 482, 484–486, 488–491, 494–497, 500, 504, 508, 509, 511, 514, 515, 519, 520, 530, 533, 534, 540, 542, 544, 546, 548, 549, 553, 556–560, 562, 563, 566, 569–572, 574–578, 581, 586, 591, 601, 611, 613, 619, 628, 636, 647, 682, 692, 694, 699, 706, 707, 709, 712, 721, 724, 733, 734, 754–756, 765, 767, 768, 770, 772, 773, 776, 784, 790, 795, 799, 805, 807–809, 811, 812, 823, 825, 826, 830
- Amtsbericht, Relation, 24, 467, 784, 795, 809
- Amtsstube, 234, 263, 768, 810
- Amtstag, 474, 557, 767, 808, 831
- Amtsverhör, 101, 102
- Buchhaltereiamt, 705
- Burggrafnamt, 211, 290, 292, 317, 326, 328, 347, 368, 386, 390, 391, 399, 446, 459, 468, 500, 501, 505, 506, 508, 510, 511, 517, 518, 531, 533, 559, 620, 665, 755–757, 759, 761, 762
- Fischamt, 476, 501, 507, 758
- Forstamt, 462, 554, 555, 558, 559, 563, 585
- Grundamt, 756
- Hammeramt, 517
- Hauptmannamt, 142, 190, 407, 473, 475, 684, 687, 689, 697, 698, 756, 780, 804, 805, 807, 810
- Hauptmannamtkanzlei, 806
- Haushofmeisteramt, 585, 598
- Hofmeisteramt, 590, 593
- Inspektoratamt, 526
- Justizamt, 569–577, 579
- Kastenamt, 213, 446, 469, 495, 707, 708, 781, 824
- Kelleramt, 170, 400, 496, 501, 505, 506, 517, 621, 758, 761, 763, 781
- Kontributionsamt, 446, 503, 769
- Oberbuchhaltereiamt, 773
- Oberhauptmannamt, 705, 706, 708, 710–712, 715
- Pfisteramt, 758
- Rentamt, 147, 150, 157, 164, 168, 179, 180, 182, 192, 193, 195, 208, 209, 213, 228, 233, 257, 262, 279, 281, 294, 308, 348, 357, 368, 370, 371, 386, 390, 399, 414, 418, 420, 430, 446, 463, 497, 517, 578, 580, 602, 663, 699, 728, 729, 731, 769, 776, 780
- Richteramt, 490, 569, 576
- Stallamt, 528
- Viertelmeisteramt, 648
- Vizebuchhaltereiamt, 712
- Waisenamnt, 382, 511, 518, 539, 574
- Waldamt, 462, 463, 498, 507, 508, 517, 554, 556, 557, 559, 561, 562, 564, 585, 676, 822, 823
- Wirtschaftsamt, 424, 465, 528, 531, 535, 539, 554–557, 559, 561–564, 568–571, 575, 576, 578, 580, 585, 779, 823
- Amtsbericht, Relation, 107, 189, 209, 230, 232, 245, 252, 260, 274, 351, 402–404, 430, 449, 459, 510, 651, 694, 782
- Amtsschreiber, *siehe* Schreiber
- Anwalt (Advokat), fürstlicher, 417, 449, 482, 485, 486, 490, 542, 543, 569, 591, 625, 822
- Apotheker, 757–759

7. Sachregister

- Archiv, 479, 592–594, 601, 602
Aufseher (*drab, dräben*), 448, 462, 470, 475, 477, 489, 550, 618, 619, 663, 775
Wirtschaftsaufseher, 775
Auftrag, Anordnung (*gschäftl*), 95, 102, 119, 150, 195, 281, 282, 292, 296, 304, 354, 456, 484, 489, 523, 524, 553, 555, 583, 585, 595, 609, 613, 614, 632, 691, 728, 735, 783, 821
Ausgaben, 168, 283, 560, 591, 625, 823
Ausschankhaus (Wein), 112, 394, 637, 729
- Bäckerei, herrschaftliche, 87
Backordnung, *siehe* Ordnung
Badglocke, 118
Bauer, 63, 88, 205, 215, 360, 373, 405, 406, 422, 435, 486, 490, 495, 670, 694, 717, 737
Baum, 109, 132, 223, 242, 284, 323, 347, 348, 376, 425, 453, 454, 457, 642
Apfelbaum, 347, 455
Birnenbaum, 244, 274, 347, 455
Eiche, 115
Föhre, 345, 452, 456
Grenzbaum, 451
Kirschbaum, 274
Linde, 97
Maibaum, 445
Mandelbaum, 241, 270
Nussbaum, 244, 274
Obstbaum, 132, 241
Pflirschbaum, 241
Weide, 97, 106, 113, 115, 242, 272, 285, 349, 536
Zwetschkenbaum, 274
- Beamter, 93, 94, 151, 194, 196, 351, 356, 368, 380, 383, 420, 433, 439, 457, 467–473, 476, 481, 483, 484, 486–488, 490, 492, 494, 503, 504, 507–510, 523, 524, 526, 528–530, 532, 534, 535, 538–540, 543, 544, 546, 548–553, 555, 556, 564, 565, 568, 575, 576, 579, 580, 582–584, 591, 604, 605, 622, 623, 657–659, 690, 697, 706, 721, 788, 789, 799, 802, 809, 817, 821, 822, 826, 831
Wirtschaftsbeamter, 248, 384, 385, 407, 420, 433, 442, 502, 523, 535, 541, 551, 558, 567, 611, 613, 614, 623, 626, 672, 678, 716, 717, 765, 782, 783
- Bekleidung, 115
Bergmeister, 109, 240, 270, 684, 685
Besoldung, 86, 94, 98, 99, 116, 117, 124, 125, 152, 158, 160, 164, 165, 182, 183, 196, 224, 225, 233, 234, 236, 238, 241, 246, 248, 253, 254, 262, 263, 265, 268, 270, 271, 275, 276, 278–283, 289, 291, 293, 296, 297, 299, 302–304, 306–309, 312, 314–318, 320, 328, 343, 357, 359, 362, 365, 370, 375, 377, 387, 395, 420, 424, 425, 432, 437, 439, 461, 495, 498, 502–504, 518–520, 537, 549, 551, 588, 604, 608, 619, 626, 713, 728–734, 766
Lohn, 85, 98, 158, 364, 401, 402, 475, 501, 502, 505, 513, 516, 578, 639, 645, 677, 726, 823
Bestallung, 17, 31, 33, 38, 73, 76, 88, 90, 93, 95, 97, 99, 116, 125, 175, 226, 234, 235, 237, 238, 243, 250, 252, 253, 266, 268, 271, 272, 275, 279, 290, 291, 295–299, 304, 305, 307, 309, 311, 314, 316, 320, 343, 606, 607, 610, 619, 771
Installation, 187, 244, 266, 396, 492, 551, 614, 622, 715, 716, 781
- Bienen, 110
Bienenstock, 110, 361
Bienenwachs, 110
Honig, 110, 609
- Bier, 63, 84, 95, 111, 117, 125–127, 157, 158, 163, 166, 172, 209–211, 214, 217, 225, 232, 236, 240, 247, 251, 269, 303, 305, 307, 311–314, 357, 370, 376, 377, 394, 395, 411, 412, 420, 424, 426, 432, 438, 440, 445, 448, 470, 474, 496, 498, 501, 510, 533, 534, 537, 540, 608, 618, 621, 628, 637, 660, 662, 667, 672, 676, 695, 696, 758, 816–820
Bierausschank, 111
Bierbrauerei, 81, 202
Bierschenke, 63, 111, 210, 211, 394, 425, 438, 439, 468, 501, 818, 819
Brauhaus, 77, 105, 110, 111, 125, 126, 134, 139, 157, 163, 209, 210, 245, 251, 284, 329, 345, 349, 361, 374, 376, 411, 414, 423, 445, 446, 453, 455, 474, 498, 672, 673, 695, 696, 817–820, 830
Mutterbier (*matka*), 209, 377, 395, 411, 412, 426, 440, 445, 510, 817, 818
- Blei, 217, 292
Brache, 108, 529, 828
Brot, 214, 308, 309, 378, 426, 448, 540, 640, 643, 645, 657, 676, 723, 748, 769, 777, 813
Edelleutebrot, 247, 253, 308, 723, 748
Gesindebrot, 86, 247, 723
Robotbrot, 70, 86, 295
- Buchhalter, 30, 34, 37, 43, 56, 72, 76, 78, 82, 84, 93–95, 187, 250, 252, 276, 279, 291, 299, 301, 305, 346, 349, 353, 359, 368, 385, 418, 454, 478, 497, 499, 510, 520–523, 614, 615, 621, 622, 669, 687, 695, 700, 710–712, 721–724, 765, 767, 775, 776, 783, 800
Oberbuchhalter, 36, 38, 62, 76, 78
Vizebuchhalter, 78, 615, 710, 712

7. Sachregister

- Buchhaltereirei, 23, 55, 72, 84, 85, 143, 187, 206,
208, 220, 353, 354, 378, 387, 388, 391, 396, 398,
426, 441, 447, 473, 474, 479, 486, 488, 493, 494,
497, 502, 503, 519, 520, 522–524, 528, 542, 544,
582, 585, 587, 594, 601, 603, 605, 613, 614, 617,
650, 651, 663, 665, 668, 687–689, 696–699,
705, 706, 708, 709, 711, 712, 714, 715, 717, 721,
726, 727, 741, 742, 767, 788, 799, 821
Buchhaltereiadjunkt, 78, 520, 615, 712
Buchhaltereibeamter, 615
Bürger, 205, 227, 256, 636, 645, 647, 671, 717
Bürgermeister, 78, 250, 351, 352, 367, 380, 393,
394, 411, 417, 422, 428, 436, 475, 631, 632,
640–648, 671, 717
Burggraf, 33, 64, 69, 84–87, 108, 118, 128, 129,
134, 135, 138–141, 203, 211, 213, 232, 258, 260,
265, 270, 284, 289–292, 307, 310, 313, 317–320,
328, 333, 341, 343, 355, 387, 390, 391, 400, 403,
410, 412, 459, 469, 476, 495, 497, 504, 532, 546,
551, 654, 656, 665, 671, 672, 677, 679, 680, 740,
741, 754–756, 762, 765, 768, 769, 798, 827
Kammerburggraf, 811
Bürgerschaft, 122, 137, 638, 642
Damenstift, Savoyisches (Wien), 588
Deputat, 97, 127, 137, 138, 169, 175, 181, 212, 224,
246, 253, 377, 387, 395, 398, 405, 406, 411, 425,
439, 447, 461, 469, 476, 495, 503, 504, 518–520,
531, 532, 534, 535, 549, 609, 618, 619, 653, 666,
672, 678, 688, 689, 695, 696, 713, 729, 739, 753,
769, 775, 818, 826
Diener (Beamter), 93, 94, 114, 141, 151, 168, 188,
196, 276, 282, 320, 352, 429, 535, 559, 583
Dienst, 24, 84, 85, 93, 94, 96, 99, 116, 119, 123,
124, 142, 143, 151, 152, 154, 155, 160, 165,
169–171, 187, 189, 190, 196–199, 204, 218, 220,
221, 224, 246, 248, 250, 252, 253, 257, 259–261,
266, 275–277, 280, 288, 289, 303, 317, 334, 344,
349, 355, 358, 361, 362, 365, 368, 369, 371, 374,
375, 381, 384, 396, 397, 406, 408, 409, 419, 421,
423, 424, 431, 434, 436, 438, 460, 461, 464, 489,
503, 521, 527, 543, 546, 549–551, 554, 555,
557–559, 563, 567, 583, 584, 587–593, 598, 599,
612, 622–624, 642, 649, 680, 712, 730, 734, 752,
765, 768, 773, 776, 778–780, 788, 810, 813
Dienstperson, 93–97, 104, 107, 115, 116, 119, 125,
129, 151, 187, 190, 195, 206, 207, 210, 212, 224,
252, 264, 265, 279, 303, 376, 377, 387, 390, 395,
425, 439, 445, 447, 448, 451, 453, 476, 489, 504,
535, 589, 591, 598, 611, 613–615, 636, 688, 711,
713, 715, 717–719, 721, 732, 735, 765, 769, 770,
788, 813
Dienstbote, 115, 570
Dienstmädchen, 212
Drescher, 129, 238, 267, 293, 294, 331, 332,
337, 391, 392, 401, 406, 414, 475, 513, 768, 826
Feldarbeiter, 498
Forstknecht, 201, 202, 221, 222, 224
Geflügelmagd, 407, 672
Gesinde, 124–126, 128, 210, 212, 630, 637, 673,
676
Hofgesinde, 116, 119, 212
Knecht, 212, 318, 505, 561, 636, 637, 760, 762,
826
Kornknecht, 760, 762
Magd, 318, 746
Meiergesinde, 211, 212, 769
Ochsenknecht, 760, 762
Pferdeknecht, 760, 762
Reitknecht, 671
Sattelknecht, 776
Strapazierknecht, 406, 776
Weingartenknecht, 230, 260
Zimmerwärter, 759, 761
Zimmerwärterin, 761, 762
Dorf, 20, 63, 94, 104, 112, 120, 144, 147, 149, 191,
193, 194, 210, 211, 213–215, 219, 379, 380, 382,
393, 457, 644, 665, 668, 674, 681, 682, 684
Dünger, 107, 108, 341, 391, 402, 414, 426, 440,
529, 533, 664, 673, 729, 731
Ehe (Heirat), 409, 553, 572, 573, 631
Ehefrau, 572, 573
Ehemann, 573
Hochzeit, 210, 498, 629, 631
Eid, 39, 94, 143, 170, 172, 190, 192, 228–230, 244,
252, 256, 275, 306, 309, 314, 323, 330, 343,
344, 352, 361, 365, 647, 648, 675, 769, 781, 798
Eigenbau (der Herrschaft), 97, 102, 104
Eigennutz (des Beamten), 94, 98, 102, 197, 213,
214, 468, 490, 495
Eisen, 114, 116, 117, 128, 159, 167, 201, 237, 243,
244, 266, 273, 282, 285, 287, 292, 295, 296,
326, 349, 467, 477, 494, 505, 518, 663
Eisenhammer, 476
Ereignis, Fest, weltlich
Neujahrstag, 120, 227, 228, 256, 257, 391
Ernte, 108, 136, 177, 234, 238, 264, 285, 295, 308,
336, 342, 391, 399, 421, 435, 475, 513, 574, 635,
685, 695, 708, 769, 826, 830

7. Sachregister

- Eigenbauernte, 108, 109, 294, 298, 337, 499
Ernteregister, 137, 824
Erntetafel, 136, 706
Getreideernte, 125, 129, 295, 337, 359, 373, 422, 632, 825
Heuernte, 339, 531, 737
Hopfenernte, 498
Probredreschen, 125, 391, 422
Strohernte, 286
Weinernte, 170, 232, 240, 483, 499, 632, 685
Zehenternte, 232, 294, 298, 337
Erpressung, 733
- Falkner, 776
Familienfideikommiss, 21, 24, 35, 36, 537, 538
Feldzug, Zugtiere (Ochsen oder Pferde), 97, 469, 626, 748
Festtage und Feste, religiöse
 Allerheiligen, 96, 99, 255, 758, 763
 Bartholomäus, 744, 745
 Fasching, 458, 661, 749, 757-759, 761-763
 Fastenzeit, vierzigstägige, 253, 267
 Gallus, 201, 219
 Georg, 112, 139, 156, 161, 183, 201, 219, 223, 244, 247, 253, 278, 283, 289, 292, 296, 303, 308, 333, 339, 348, 380, 387, 388, 398, 455, 474, 640-642, 644, 666, 672, 689, 697, 698, 739, 765
 Hl. Drei Könige, 347
 Jakob, 347
 Johannes, 458
 Karfreitag, 639
 Kirchtag, 637
 Kirtag, Kirchweihfest, 111, 393
 Lorenz, 750, 751
 Mariä Geburt, 347, 458
 Maria Lichtmess, 336, 347, 389
 Martin, 96, 99, 294, 496, 514, 642, 661, 745, 751, 757, 758, 761, 763
 Michael, 112, 156, 161, 183, 243, 244, 246, 247, 253, 272, 278, 283, 289, 292, 294, 296, 303, 308, 333, 335, 347, 348, 387-389, 398, 399, 453, 455, 458, 474, 640, 642, 666, 672, 684, 689, 697, 698, 722, 747, 751, 754, 765
 Mittfasten, 635
 Ostern, 227, 241, 255, 270, 329, 347, 749, 750, 757-759, 761-763
 Pfingsten, 238, 255, 267, 327, 347, 642, 744, 750, 758
 Prokop, 750
 Stefan, 588
 Weihnachten, 144, 227, 228, 255-257, 382, 409, 757, 758, 761-763
Feuer, 118, 133, 137, 143, 191, 205, 258, 284, 311, 319, 642, 643, 681, 682
Fisch, 114, 132, 148, 167, 194, 208, 209, 217, 234, 253, 264, 291, 357, 363, 370, 375, 392, 420, 424, 432, 438, 444, 507, 512, 517, 518, 536, 609, 621, 669, 674, 677, 737
Forelle, 205, 425, 439
Hecht, 247, 251, 517, 609, 618, 621, 758
Hering, 253
Karpfen, 98, 130, 131, 208, 247, 251, 518, 609, 618, 621, 669, 677, 758
Lachs, 425, 439
Fischer, 669
Fischerei, 98, 108, 114, 119, 149, 195, 208, 209, 291, 372, 402, 414, 421, 435, 444, 476, 507, 674, 676
Fischfang, 131, 132, 148, 155, 194, 203, 205, 208, 209, 217, 359, 372, 399, 421, 435, 444, 476, 501, 669, 677
Fischbehälter, 132, 210, 313, 533, 609, 621, 669
Fischmeister, 114, 130, 148, 194, 209, 448, 551, 661, 757, 759
Flachs, 115, 117, 459, 643
Forstbeamter, 551
Förster, 33, 64, 67, 68, 97, 99, 102, 114, 115, 139, 203, 204, 220, 230, 243, 250, 273, 274, 276, 292, 324-329, 344, 346-348, 374, 405, 407, 422, 436, 448, 449, 454, 567, 634, 641, 643, 717, 719
Forstmeister, 147, 164, 193, 200-206, 218-221, 322, 324-328, 344, 346-349, 394, 403, 412-414, 422, 436, 445, 448-464, 489, 516, 552, 557, 567, 568, 812, 813
Oberforstbereiter, 552
Frau, 209, 214, 264, 572, 631, 632, 636, 645, 695, 729, 730
 Frau (des Meiers), 317, 731
 Frau (des Offiziers), 212, 248
 Frau (des Schäfers), 212
Freibrief, Freizettel, 377, 380, 390, 407, 425, 444, 792, 793
Fritz, Johann (Visitator in Wilfersdorf), 33
Futter, 71, 81, 86, 95, 108, 138, 202, 211, 225, 295, 318, 333, 334, 339, 386, 390, 407, 470, 495, 505, 513, 527, 531, 532, 592, 606, 622, 736, 737, 779, 813, 826, 828, 830
Garn, 128, 203, 389, 512, 746, 747

7. Sachregister

- Garten (Hofgarten), 109, 110, 127, 132, 133, 213, 360, 361, 373, 383, 410, 426, 436, 537, 634, 760
Fasangarten, 349, 360, 373, 436
Küchengarten, 375, 410
Lustgarten, 251, 444, 467, 471
Obstgarten, 99, 132, 212, 213, 240, 242, 247, 269, 270, 272, 284, 285, 323, 345, 360, 375, 386, 390, 391, 400, 402, 423, 437, 444, 455, 467, 537, 618, 620, 641, 761, 830
Tiergarten, 322, 349, 360, 373, 377, 436, 724, 725
Gärtner (Hofgärtner), 110, 230, 242, 251, 260, 271, 272, 285, 311, 323, 327, 349, 410, 413, 414, 448, 537, 746, 760–762
Fasangärtner, 344
Hopfengärtner, 230, 260, 313
Tiergärtner, 344, 444, 460, 758, 759
Gastwirt, 126, 163, 239, 250, 268, 301, 637
Gebäude, 81, 85, 96, 97, 105, 106, 118, 123, 138, 143, 144, 149, 188, 229, 245, 251, 258, 274, 284, 288, 334, 360, 361, 376, 393, 439, 452, 467, 537, 639, 682, 728, 731, 740
Hofstadel, 391, 446, 739
Stadel, 129, 136, 245, 274, 284, 295, 296, 298, 331–333, 337, 340, 360, 361, 374, 405, 413, 422, 423, 436, 437, 682, 769
Wirtschaftsgebäude, 540
Gehorsam, 94, 96, 97, 101, 221, 230, 248, 252–254, 276, 317, 335, 436, 437, 451, 457, 460, 484, 522, 567, 583, 584, 612, 614, 628, 631, 632, 649, 655, 708, 716, 781
Geldeinheit
Dukaten, 492, 629, 642, 644, 646, 686, 731
Gulden, 94, 121, 232, 236, 247, 253, 261, 266, 289, 296, 311, 326, 352, 382, 383, 409, 410, 461, 492, 500, 502, 508, 525, 527, 551–553, 560, 561, 575, 606, 616–619, 622, 626, 634, 636, 637, 644, 696, 817
Kreuzer, 420, 433, 506, 562, 695, 729, 733, 817
Pfennig, 111, 121, 701–703
Taler, 121, 609
Gericht, Gerichtsversammlung, 119–121, 129, 130
Gerichtbarkeit, Jurisdiktion, 101, 124, 145, 150, 352, 368, 373, 417, 422, 429, 436, 449, 479, 481, 482, 523, 624, 625, 693, 694, 730, 734, 737, 782–785, 789, 795, 796, 808, 809, 822
Gerichtsdvokat, 625
Gerichtsverwalter (Justitiarius), 569–581, 624–626
Taiding (Banntaiding), 87, 94, 144, 146, 154, 191, 192, 198, 227, 256, 257, 393
Verhör, 146, 154, 227, 245, 636
Geschworener, 123, 129, 130, 136, 140, 144, 147, 191, 193, 213, 226–228, 233, 242, 243, 255, 256, 262, 271, 273, 292, 294, 298, 326, 328, 331, 335–337, 340–342, 382, 393, 409, 466, 642, 669, 675, 682, 684, 685, 707, 768
Gesinde, *siehe* Dienstperson
Getreide, 40, 83–86, 99, 103, 108–110, 117, 130, 136, 147, 154, 158, 160, 166, 167, 193, 198, 212–214, 232, 236–240, 242, 248, 251, 266–268, 271, 275, 282, 293–299, 310, 312, 315, 330–332, 336–340, 360, 370, 373, 375, 388, 389, 391, 399, 402, 403, 406, 420, 422, 424, 432, 435, 475, 486, 492, 494, 509, 513, 533, 588, 638, 641, 642, 646, 671, 673, 675, 678, 718, 722, 723, 732, 745, 747, 766–769, 825, 826
Buchweizen, 247, 253, 723, 747
Eigenbaugetreide, 86, 295, 298, 331, 337, 373, 685
Gerste, 95, 126, 225, 247, 253, 294, 315, 337, 389, 400, 412, 444, 474, 529, 537, 609, 618, 708, 723, 747, 769
Getreidegrube, 641
Getreidezehent, *siehe* Zehent
Hafer, 86, 237, 247, 266, 267, 282, 294, 295, 297, 331, 332, 337, 338, 373, 389, 400, 506, 513, 525, 609, 618, 620, 666, 708, 747, 748, 799
Hanf, 117
Hirse, 95, 201, 202, 247, 253, 315, 618, 620, 672, 723
Kleie, 214, 239, 268, 290, 295, 315, 514, 722, 723, 747, 748
Malz, 110, 117, 125, 126, 213, 217, 232, 251, 310–313, 377, 395, 412, 414, 425, 440, 445, 474, 494, 506, 510, 513, 516, 667, 673, 695, 744, 747, 769, 815, 816, 820, 826
Mischgetreide, 86, 110, 295
Roggen, 212, 225, 300, 315, 332, 337, 338, 389, 400, 609, 618, 620, 662, 666, 667, 672, 673, 678, 708, 722, 723, 736, 745–748, 769
Schober, 202, 295, 296, 298, 331, 337
schweres Getreide, 129
Sommergetreide, 399, 513
Weizen, 94, 108, 110, 111, 125–127, 214, 238, 240, 267, 269, 297, 300, 310, 314, 315, 332, 338, 389, 414, 514, 609, 620, 665, 666, 673, 696, 708, 722, 723, 744, 745, 747
Wintergetreide, 399, 513

7. Sachregister

- Zehentgetreide, 108, 109, 136, 331, 337, 685
Getreide, herrschaftliches, 86
Gewere, 264, 358, 408, 409, 421, 569, 634, 717,
730, 773
Gewerebuch, 358, 372, 421, 434
Geweregeld, 264, 281
Gewürz, 95, 247, 608
Grenzangelegenheiten, 82, 102, 140, 141, 146,
154, 193, 198, 216, 218, 244, 273, 274, 324, 326,
380, 406, 447, 451, 458, 459, 461, 479, 483, 529,
539, 555, 644, 669, 702, 829
Grundbuch, 93, 358, 372, 381, 393, 408, 409, 421,
434, 468, 490, 569, 572, 573, 575, 773, 830
Grundentlastung, 17, 27, 39
Grundgeld, 121
Grundherr, 41, 43, 53, 59, 62, 63, 66–70, 73, 74,
77, 78, 81, 83, 87
Grundherrschaft, 18, 27, 29, 70
Grundhold, 773
Grundstück, 95, 102, 105, 121, 123, 235, 241, 264,
271, 330, 333, 340, 351, 376, 379, 394, 407, 425,
439, 447, 469, 479, 572–574, 634, 635, 642, 645,
646, 773
Grundstück (Boden), 95, 108, 122, 139, 140, 145,
146, 154, 174, 192, 193, 198, 205, 213, 241, 330,
367, 379, 394, 461, 529, 536, 537, 539, 564, 572,
729–731, 733, 738, 813, 829
Bauerngrund, 574, 625
Gutachten, 104, 109, 121, 122, 130, 140, 193–195,
240, 241, 249, 269, 270, 685, 709
Güter
Allodialgüter, 416, 428, 772
Bauerngut, 574
Kammergüter, 56, 62, 208, 649
Kirchengüter, 352, 368, 405, 418, 430
Spitalgüter, 368, 418, 430
Waisengüter, 352, 368, 418, 430, 644
Güter (des Beamten), 95
Güter, herrschaftliche, 353, 356, 359, 369, 370,
372, 373, 378, 385, 396, 398, 409, 418, 419, 421,
422, 426, 431, 432, 434–436, 440, 523, 524, 772,
788, 821
Güter, untertänige, 410
Hafer, 723
Handel, 127, 132, 137–139, 147, 157, 163, 177, 179,
193, 201, 204, 209, 213, 214, 219, 261, 294, 389,
420, 433, 447, 500, 548
Düngerhandel, 391
Fischhandel, 444, 517
Garnhandel, 500
Getreidehandel, 261, 267, 768
Grundstückshandel, 264, 408, 409, 490
Holzhandel, 86, 201, 217, 219, 220, 223, 224,
274, 292, 407, 453–456, 498, 516, 517, 539, 667
Lebensmittelhandel, 261, 390, 397, 420, 432,
455, 639
Strohhandel, 286, 391, 664
Viehhandel, 270, 768
Weinhandel, 232, 261, 267, 653
Handwerk, 88, 123
Handwerker, 69, 85, 106, 129, 149, 194, 214, 228,
258, 260, 285, 352, 356, 368, 371, 377, 395, 403,
419, 420, 425, 430, 433, 439, 495, 508, 639,
653, 728, 731
Bäcker, 33, 68, 87, 127, 130, 214, 232, 307–309,
384, 640, 723, 754–756, 765
Bierbrauer, 68, 74, 87, 110, 125–127, 157, 163,
209, 240, 251, 260, 269, 290, 303, 310–314, 377,
411, 412, 462, 470, 492, 496, 510, 537, 552, 660,
665, 757, 758, 768, 816, 826
Büchsenmacher, 420, 433
Färber, 420, 433
Fassbinder, Hofbinder, 756–758, 760, 761, 817,
819
Fleischhauer, 639, 640
Hutmacher, 371, 420, 433
Kalkbrenner, 106
Lederer, 348, 420, 433
Leinweber, 214
Mälzer, 110, 474
Maurer, 230, 260, 285, 377, 395, 403, 425, 439,
446, 487, 495, 508, 664
Müller, 33, 60, 64, 68, 87, 113, 214, 230, 231,
239, 251, 260, 261, 268, 294, 315, 340, 341, 378,
395, 405, 407, 412, 426, 440, 456, 462, 494,
499, 665, 693, 722, 737, 739, 769
Sattler, 403
Schlosser, 420, 433
Schmied, Hofschmied, 214, 403, 405, 757, 758
Schneider, 214
Schuster, 214
Seiler, 106, 403, 405
Strumpfstriker, 371, 420, 433
Tischler, 244, 266, 274, 285, 295, 348
Tuchmacher, 371, 420, 433
Wagner, 403
Ziegler, 98, 106, 140, 163, 230, 260, 290, 667
Zimmerer, 230, 260, 285, 377, 393, 403, 425,
439, 446, 448, 456, 495, 508, 683, 731, 760, 761

7. Sachregister

- Hanf, 108, 115, 135, 234, 264, 268, 287, 512
Hauer, 717
Hauptkassa, 598, 603
Hauptmann (Pfleger, Verwalter), 19, 23, 30, 31, 33–35, 47, 52, 54, 56, 59, 60, 62–64, 67, 68, 70–72, 74–78, 80–88, 95, 96, 98, 100, 103, 104, 106, 114, 116–124, 127–131, 133–142, 145, 149, 150, 153, 154, 156–160, 163–166, 168, 170, 171, 173–175, 178, 183, 185–187, 190–197, 201–206, 209, 215, 219, 220, 223, 226, 227, 229–231, 233–246, 248–278, 280–282, 284–289, 291–299, 301–320, 322–328, 330–333, 336, 337, 340–346, 348–353, 355–362, 364, 367–375, 378, 380, 383–385, 390–394, 401–404, 407–413, 415, 417–420, 422–424, 426, 428–433, 435–437, 441, 442, 449, 451, 454, 455, 457, 460, 462, 463, 472, 474, 477, 478, 480, 484, 486, 487, 489, 492, 498, 580, 611, 613, 614, 623, 628, 633–635, 637, 638, 640–642, 644, 645, 648–654, 658, 661, 662, 665–669, 671–679, 681–683, 687–690, 692–694, 696–698, 700, 705, 707, 713, 715–717, 719, 721, 723, 728, 730–735, 741–743, 757–759, 761, 765–772, 774, 778, 780–785, 788–790, 799, 808, 812
Hauptrechnung, 155, 184, 199
Hauhofmeister, 587, 598
Hausrat, 128, 232, 287, 298, 317, 394
Heger, 202, 204, 205, 216–218, 222, 224, 394, 405, 451, 454, 456–458, 460, 489, 557, 559, 717, 719, 726, 768
Gehebereiter, 552
Herrschaftsbeamter, *siehe* Offizier (Herrschaftsbeamter)
Herrschaftsvorsteher, 387–389, 443, 448, 466, 481–484, 489–491, 510, 516, 532, 534, 546, 550, 555, 580, 625, 788, 793, 796–799, 802–804, 806, 808, 810, 816
Heu, 108, 138, 286, 318, 323, 333, 334, 339, 373, 399, 402, 406, 414, 436, 444, 460, 475, 477, 483, 495, 531, 556, 560, 609, 618, 620, 622, 643, 663, 664, 730, 731, 734, 737, 812
Hirt, Viehhirt, 217, 341, 444, 448, 517
Hofbreite
Breite, 108, 135, 298, 374, 377, 426, 729, 732, 737, 738, 740
Hofhaltung, fürstliche, 94, 137, 158, 159, 166, 234, 236, 237, 241, 243, 265, 270, 290, 291, 303, 304, 309, 329, 334, 363, 375, 424, 438
Hofkammer, 23
Hofkammerrat (Funktionsträger), 96
Hofkriegsrat, 585
Hofküche (fürstliche), 217, 363, 375, 383, 390
Hofmeister, 69, 81, 116, 207, 303, 308
Hofrat, 543, 544, 583, 585–587, 589–593, 595, 596, 598, 599, 602–605, 827
Hofstaat, fürstlicher, 209, 217, 221, 769
Hofstatt, 389
Hofstätter, 746
Hofwirt, 448, 688, 768
Hofzahlmeister, 207
Hoheitsrecht (Regal), 80, 103, 169, 203, 276, 360, 373, 380, 422, 436, 457, 469, 473, 480, 588, 592, 660, 717, 798
Holz, 95, 97, 105, 106, 114, 115, 125, 135, 138–140, 147, 193, 201, 202, 204, 205, 215–217, 219, 220, 223, 224, 231, 232, 243, 244, 251, 261, 266, 272–274, 285–288, 292, 313, 322, 324–329, 345–347, 349, 357, 370, 376, 393, 394, 406, 407, 414, 420, 425, 432, 439, 445, 446, 449, 453–457, 467, 474, 496, 498, 503, 510, 516, 517, 527, 530, 533, 535–537, 541, 556–560, 562, 568, 588, 609, 618, 641, 643, 667, 683, 719, 729, 731, 732, 737, 738, 740, 767, 775, 779, 812, 813, 817, 823, 828, 829
Bauholz, 114, 201, 215, 219, 272, 273, 288, 292, 326, 328, 329, 345–347, 415, 452, 453, 457, 463, 486, 496, 508, 530, 536, 539, 675, 676, 728, 769, 829
Brauholz, 125, 201, 329, 820
Brennholz, 138, 202, 242, 243, 248, 272, 273, 288, 292, 325, 326, 329, 345–347, 452, 453, 457, 486, 530, 616, 671, 816, 829
Dörrholz, 516, 820
Holzgeld, 115
Kerbholz, 113, 127, 129, 140, 157, 163, 294, 405, 475
Klafterholz, 823
Ziegelholz, 517
Zimmerholz, 496, 517
Holzheger, 201
Hopfen, 110, 117, 125, 127, 213, 232, 240, 270, 288, 310–313, 348, 395, 414, 455, 474, 498, 505, 510, 537, 672, 769, 816
Hopfengarten, 110, 127, 242, 672
Hülsenfrüchte
Erbsen, 95, 108, 135, 225, 239, 247, 253, 268, 609, 618, 620, 672
Linsen, 672

7. Sachregister

- Inspektion, 358, 451, 468, 527, 562, 581, 591, 623, 625, 778, 779, 797, 798, 802, 826, 827
- Inspektor, 33, 75, 526–528, 532, 533, 535, 537–539, 542, 544, 547, 549–551, 553, 554, 556, 557, 621, 670, 826, 830
- Installation, *siehe* Bestellung
- Inventar, 104, 119, 123, 128, 130, 150, 159, 160, 164, 166, 171, 181, 195, 199, 236, 259, 263, 298, 302, 312, 315, 317, 369, 398, 418, 431, 448, 459, 480, 508, 518, 644, 766
- Hauptinventar, 119
- Inventur, 228, 233, 257, 381, 409, 411, 473, 570, 644, 729, 730, 732, 733
- Jagd, 108, 203, 205, 217, 222, 226, 274, 344, 345, 348, 393, 451, 452, 456, 459, 462, 467, 507, 541, 545, 555–558, 567, 568, 588, 716, 718, 719
- Jagdrevier, 274, 324
- Jäger, 33, 38, 66, 68, 204, 213, 216–218, 220–222, 230, 260, 344, 405, 406, 413, 422, 436, 448, 449, 458–464, 467, 489, 532, 541, 554–568, 676, 717, 719, 724, 726, 727, 758–761, 768, 776, 777, 812–814, 823
- Fasanjäger, 758, 759, 761
- Hofjäger, 326, 328, 344, 346, 347, 349, 552
- Oberjäger, 552, 557, 567
- Jahreszeit
- Frühling, 76, 106, 132, 133, 205, 323, 398, 633, 643, 737, 746
- Herbst, 76, 202, 203, 205, 208, 213, 285, 342, 356, 363, 369, 375, 389, 399, 419, 424, 431, 438, 443, 513, 633, 643, 673, 677, 768
- Sommer, 110, 111, 201, 202, 217, 258, 269, 284, 297, 310, 314, 332, 338, 393, 398, 399, 401, 446, 459, 474, 499, 513, 516, 531, 633, 637, 643, 646, 677, 745, 769, 816, 826
- Winter, 80, 105, 110, 115, 117, 132, 217, 231, 239, 240, 243, 261, 268, 269, 273, 285, 286, 288, 310, 314, 318, 323, 334, 363, 375, 386, 389, 391, 398, 399, 402, 412, 424, 459, 474, 477, 499, 513, 516, 531, 626, 633, 637, 646, 661, 678, 736, 769, 826, 830
- Jahrmarkt, 393
- Juden, 210, 214, 371, 509, 540, 638
- Junge, 151, 155, 695, 760, 762
- Bub (des Kastners), 214
- Junge (des Herrschaftsbeamten), 199
- Junge (des Jägers), 222, 507
- Junge (des Rentmeisters), 209
- Junge (des Unteroffiziers), 196
- Kanzleijunge, 619
- Waidjunge, 557, 568
- Jurisdiktion, *siehe* Gerichtsbarkeit, Jurisdiktion
- Kabinettssekretär, 585
- Kalk, 104, 106, 117, 140, 285, 287, 288, 290, 769
- Kalkbrennen, 105
- Kalkbrennerei, 202, 244, 274, 405
- Kalkofen, 285, 288, 374, 403, 422, 436, 446, 453
- Kalkstein, 105, 288
- Kammerburggraf, 788
- Kämmerer, fürstlicher, 593
- Kämmerer, Kaiserlicher, 226
- Kämmerer, kaiserlicher, 335, 350, 472, 615, 624, 688, 690, 707, 710, 713, 715, 717, 721, 802
- Kanzlei
- Amtskanzlei, 530, 579, 580, 692, 778, 807, 811
- Hauptmannamtskanzlei, 250, 421, 435, 754–756, 805, 807, 810–812
- Herrschaftskanzlei, Hofkanzlei, 23–25, 27, 37, 39, 45, 49, 50, 57, 76, 82, 83, 86, 121, 122, 128, 137, 143, 145, 146, 150, 152–154, 161, 173, 176, 180, 183, 206, 227, 232, 255, 261, 276, 369, 396, 430, 471, 482, 494, 503, 532, 537, 543, 544, 569, 575, 579, 581, 592, 595, 598, 650, 690–692, 720, 742, 743, 770, 771, 783, 789, 792, 795, 796, 802, 808, 815
- Hofkanzlei (Wien), 197, 544, 582, 584–586, 589–591, 593, 594, 598, 602, 603, 605, 625, 820, 827
- Justizkanzlei, 789
- Kanzlei (Schrift), 510
- Kanzleibeamter, 523
- Kanzleidiener, 598, 599
- Kanzleipersonal, 583, 585, 596, 597, 601
- Kanzleirat, 582
- Vormundtschaftskanzlei, 481, 482, 806–810
- Wirtschaftskanzlei, 354, 355, 418
- Kanzler (Hofkanzler), 449
- Kassa, 358, 370, 396, 397, 488, 524, 539, 592, 602–605, 766–768, 822
- Hauptkassa, 397, 491, 498, 503, 591, 603, 616, 617, 796
- Kassajournal, 603
- Kassatruhe, 767
- Kontributionskassa, 767
- Majoratkassa, 602, 605
- Rentamtskassa, 661, 767

7. Sachregister

- Rentkassa, 495
Kasten (Getreidespeicher), 70, 77, 83, 119, 127, 135, 137, 212–215, 245, 251, 274, 297, 298, 300, 333, 336, 338–340, 360, 361, 374, 375, 402, 405, 406, 413, 422, 423, 436, 437, 439, 446, 449, 469, 475, 495, 501, 646, 666, 707, 708, 737–740, 766, 826
Schüttkasten, 405, 736
Kastner, 23, 30, 33, 57, 58, 64, 68, 84, 86, 108, 117, 118, 125, 127, 129, 130, 134–137, 141, 160, 167, 183, 214, 215, 230, 232, 238, 251, 260, 267, 275, 290, 293–299, 307, 311, 312, 315, 316, 331–333, 339, 341, 348, 355, 378, 400, 401, 412, 414, 466, 469, 470, 474, 475, 492, 495, 499, 506, 546, 551, 654, 655, 665, 667, 672, 675, 678, 680, 696, 731, 737, 754–756, 765–769, 780, 781, 798, 815, 825, 826
Kauf|leute, 363, 660
Kellermeister, 476, 492, 496, 506, 515, 679
Kellner, 31, 33, 59, 64, 68, 84, 86, 87, 169, 172–174, 176–182, 184, 232, 239, 251, 260, 268, 269, 281, 284, 300–307, 312, 347, 355, 363, 400, 412, 413, 466, 476, 652, 653, 714, 737, 740, 754–756, 765, 781, 827
Kind, 26, 88, 212, 228, 235, 264, 551, 570, 573, 622, 629–631, 644
Kinderlehre, 57, 234, 256, 367, 416, 428
Kirche (Gebäude), 123, 629, 764
Kirche (Institution), 121, 137, 382, 503, 631, 642
Gottesdienst, Kirchengang, Messfeier, 100, 119, 263, 329, 351, 366, 367, 416, 428, 503, 527, 628–631, 764, 815
Kirchenangelegenheiten, 632
Kirchendiener, 629
Kirchengeld, 137, 368
Kirchengüter, *siehe* Güter
Kirchenkasse, 538, 539
Kirchenrechnung, *siehe* Rechnung
Spitalkirche, 739
Klee, 529, 531, 828
Kloster, 503
Knecht, *siehe* Dienstperson
Kommission, Auftrag, 94
Kontrakt (Vertrag), 479
Kontribution, 768
Kontributionseinnehmer, 36, 68, 551, 553, 766, 767
Kontributionsgeld, 420
Korrespondenz, 97, 478, 480, 488, 524, 706, 710, 712, 721, 782, 783, 821
Korruption und Bestechung, 102–104, 227, 352, 418, 430, 584
Krankheit, 124, 151, 233, 262, 543, 599, 632
Kraut, 135, 253, 318
Kreisamt, 542, 543, 547, 566, 590
Küche, Hofküche, 109, 117, 202, 204, 217, 224, 232, 251, 264, 265, 287, 325, 365, 368, 377, 383, 410, 424, 438, 441, 444, 493, 593, 626, 641, 665, 672
Küchenmeister, 207
Kündigung (des Dienstverhältnisses), 95
Kundschaft, 121, 122, 146
Landschaftseinnehmer, 498
Landtag
Landtagsbeschluss, 98
Lehen, 20, 21
Ganzlehen, 80, 104, 389
Ganzlehner, 746
Halblehen, 389
Halblehner, 746
Viertellehner, 746
Leinwand, 115, 287, 389, 494, 505, 512
Losbrief, 82, 121, 122, 146, 193, 796
Loslassung, 122, 190, 198, 487
Majorat, 24–26, 36, 44, 55, 73, 84, 380, 385, 398, 407, 428, 442, 510, 514, 591, 598, 603, 619, 623, 744, 757, 763, 771, 772, 778, 779, 782, 784, 787
Majoratsverfassung, 21
Manufaktur, 371, 420, 433
Markt, 120
Marschall, 207
Mehl, 127, 212, 232, 239, 247, 253, 268, 275, 299, 307, 309, 315, 618, 747, 748
Fußmehl, 86, 290, 295, 748
Meier, 33, 35, 64, 68, 81, 87, 107, 119, 128–130, 135, 136, 251, 260, 288, 289, 317, 319, 320, 338, 340, 360, 373, 413, 422, 436, 446, 468, 472, 511, 512, 514, 680, 682, 728, 760, 762
Meierin, 318, 739, 749, 760, 762
Meiergesinde, 389
Meierhof, 77, 83, 107, 108, 124, 126, 128, 130, 135, 139, 149, 155, 186, 195, 199, 202, 211, 212, 214, 241, 251, 267, 270, 283, 284, 287, 288, 313, 320, 340, 361, 374, 377, 384, 386, 402, 405, 423, 426, 437, 440, 449, 453, 472, 476, 495, 499, 511, 528, 530, 531, 533, 534, 536, 564, 588, 664, 665, 671, 674, 677, 695, 729, 736, 737, 746, 769, 824, 825, 828

7. Sachregister

- Memorial, 94, 231, 260, 261, 269, 275, 276, 351,
355, 357, 361, 362, 374, 423, 437, 682, 683, 783,
809
- Monatzettel, 206, 210, 211, 678, 742, 765, 767–769
- Mühle
Getreidemühle, 112, 113, 119, 127, 212, 245,
251, 261, 274, 284, 311, 316, 339, 340, 348, 360,
373, 402, 407, 413, 422, 436, 446, 456, 464, 473,
488, 499, 537, 574, 622, 646, 660, 665, 675,
693, 694, 736, 830
Sägemühle, 115, 823
- Naturalien, 397, 484, 556, 779, 798, 799
- Nebeneinkunft, *siehe* Akzidenzien
- Nutztiere, 97, 107, 108, 114, 122, 131, 138, 139,
201–203, 205, 211, 212, 222, 223, 232, 237,
240–242, 255, 266, 269, 270, 272, 281, 284, 287,
289, 290, 295, 296, 311, 312, 314, 317–320, 324,
331, 333, 337, 340, 343, 345, 349, 357, 363, 370,
373, 375, 386, 389, 392, 420, 424, 426, 432, 438,
448, 449, 451, 455, 459, 460, 462, 469, 470, 477,
496, 514, 531, 532, 534, 536, 560–562, 633, 641,
642, 665, 667, 672–674, 676, 736, 737, 740, 746,
748, 768, 828
Ente, 107, 204, 242, 271, 339, 349, 399, 459,
608, 748
Gans, 107, 242, 271, 287, 292, 311, 319, 459,
608, 748, 757, 761, 763
Geflügel, 86, 107, 131, 211, 212, 235, 265, 270,
295, 310, 317, 319, 363, 375, 386, 389, 399, 424,
438, 459, 496, 667, 760, 762
Huhn, 107, 242, 247, 270, 271, 287, 292, 311,
400, 608, 617, 620, 745, 748
Hund, 205, 324, 452, 633, 717–719, 748
Kalb, 84, 665
Kapaun, 107, 242, 271, 399
Kuh, 98, 210, 211, 386, 398, 399, 531, 665, 672
Ochs, 271, 292, 318, 319, 399
Pferd, 71, 86, 95, 98, 105, 138, 163, 211, 225,
247, 253, 265, 266, 268, 282, 286, 295, 318, 373,
390, 406, 414, 436, 448, 459, 469, 503, 511, 513,
525, 528, 533, 561, 606, 609, 618–620, 622, 635,
668, 674, 718, 746, 748, 779, 813, 829, 830
Rind, 211, 239, 241, 247, 268, 271, 292, 319,
333, 390, 500, 511, 514, 532, 533, 561, 621, 664,
667, 671, 674, 748–751, 830
Schaf, 107, 108, 138, 211, 239, 241, 268, 271,
287, 324, 325, 333, 340, 390, 399, 403, 461, 514,
531, 533, 666, 673
Schwein, 84, 95, 203, 210, 211, 222, 223, 241,
242, 247, 271, 292, 311, 319, 321, 347, 386, 399,
455, 496, 532, 561, 608, 620, 633, 661, 664, 672,
677, 736, 739, 748, 757
Stier, 107, 292
Taube, 107, 242, 271, 318, 334, 390, 665
Truthahn, 242, 271, 608
Ziege, 211, 341
- Oberamtleute (Oberamtman), 468, 493, 494,
504, 512, 516, 518
- Oberbuchhalter, 84, 396, 404, 411, 416, 429, 441,
442, 450, 510, 521, 522, 763, 772–774, 777, 780,
782, 783, 788
- Oberhauptleute, 74, 77, 79, 82, 282, 484, 488–492
- Oberhauptmann, 23, 31, 34, 56, 60–62, 64, 67,
71–74, 76, 77, 81, 82, 84, 143, 154, 187–189, 191,
198, 261, 275, 282, 291, 299, 301, 305, 309, 314,
316, 320, 343, 350, 351, 353, 354, 357, 359, 365,
486–489, 606, 611, 612, 618, 619, 622, 649, 651,
652, 705, 710–712, 714–716, 767, 769
- Oberregent, 611
- Oberst, 335, 350, 416, 472, 483, 615, 688, 690,
707, 710, 713, 715, 717, 721, 802
- Obersthofmeister, 36, 366, 385, 416, 442, 616,
772, 775, 778
- Oberststallmeister, 366, 385, 416, 442, 616, 771,
772, 775, 778
- Obrigkeit, 69, 70, 82, 87, 88, 144, 191, 217, 256,
271, 341, 344, 408, 449, 457–460, 484–486, 498,
499, 501–503, 507, 508, 510, 533, 536, 539, 547,
557, 574, 575, 579, 625, 630, 661, 670, 671, 693,
694, 703, 705, 741
- Offizier (Herrschaftsbeamter), 17, 23, 24, 26,
29–31, 33–35, 37, 39, 41, 55, 56, 58, 60, 62, 67,
69, 71, 76, 77, 79, 93, 94, 103, 104, 106–108, 116,
117, 119, 124, 125, 139, 144, 147, 149, 151, 152,
155, 158–160, 164–167, 172, 182, 183, 185, 186,
191, 193, 194, 196, 199, 203, 210, 212, 213, 217,
226–229, 231–234, 236–238, 244–246, 248,
250–253, 255, 258–268, 274, 279, 281, 335, 343,
346, 351–358, 360–362, 364, 367, 368, 370–376,
379, 380, 385, 390, 392–394, 396, 397, 407,
408, 411, 415, 417, 419–423, 425, 428, 431–437,
439, 445–449, 454, 456, 462, 463, 466, 481, 491,
500, 508, 619, 652, 653, 661, 663, 665, 666,
668, 669, 674, 678, 681, 682, 687–689, 692,
696–698, 700, 711, 712, 729, 731, 734, 735, 741,
742, 765, 767, 768, 771, 778, 789, 792, 793, 798,
808–810, 814

7. Sachregister

- Oberoffizier, 57, 68, 83, 84, 723, 747
Offizierszettel, 248
Rechnungsoffizier, 687, 689, 757–759, 761, 788
Unteroffizier, 57, 64, 81, 142, 143, 151, 190, 196, 258, 368, 417, 418, 429, 430, 433, 468, 477, 484, 486, 494, 507, 614, 658, 678, 691, 723, 728, 747, 772, 793, 794, 798, 802, 809
Ordinarius, 96–99
Ordnung, 17, 21, 27, 31, 34–36, 39, 45, 49–51, 64–67, 70, 88, 94, 237
Backordnung, 308, 514, 722–724, 747, 748
Bauordnung, 545
Botenordnung, 49
Brauhausordnung, 38, 510, 815
Constitutio Criminalis Carolina, 490
Feuerordnung, 540, 681
Fischordnung, 359
Futterordnung, 513, 748
Geflügelordnung, 355
Gerichtsordnung, 573
Geschäftsordnung, 603
Holzordnung, 355
Jagdordnung, 458, 718, 812
Kanzleiordnung, 600
Kastenamtsordnung, 709
Kastenordnung, 94
Kellerordnung, 94, 363, 652, 714
Kellnerordnung, 40
Küchenordnung, 94
Mahlordnung, 315, 514, 722–724, 747
Milchordnung, 355, 749
Pflegerordnung, 100
Policeyordnung, 17, 18, 32, 35, 37, 41–43, 66, 67, 71, 72, 80, 120, 144, 145, 152, 154, 155, 188, 191, 192, 197, 198, 200, 229, 242, 271, 341, 627, 646–648
Rechnungsordnung, 687
Robotordnung, 149, 194
Schmalzordnung, 748
Schussordnung, 507, 724, 727
Spinnordnung, 355, 746
Taxordnung, 501, 515
Teichordnung, 355
Waisenordnung, 352
Waldbereiterordnung, 39
Waldordnung, 455, 530
Weinflüllordnung, 713–715
Wirtschaftskanzleiordnung, 369, 418, 431
Wirtschaftsordnung, 355
Zehentordnung, 685
Ordnung, gute, 101, 123, 130, 144, 145, 154, 228, 256, 258, 271, 352, 384, 410, 767
Ordnung, kaiserliche, 380, 382, 390, 407, 410, 678
Tractatus de juribus incorporalibus, 410
Pacht, Pachtgeld, 85, 96–99, 109, 148, 167, 186, 188, 194, 199, 251, 252, 267, 270, 271, 277, 278, 281, 333, 339, 358, 376, 438, 447, 495, 519, 588, 661, 665, 696, 698, 699, 737, 739, 777, 830
Pachtbrief, 96, 98, 99, 447, 660
Pächter, 96–99, 271, 390, 392, 446–448, 466, 470, 534, 535
Pachtvertrag, 138
Partikularbrief, 94
Pfarrer, 57, 78, 79, 97, 116, 137, 144, 191, 227, 234, 255, 263, 351, 368, 416, 428, 531, 628–631, 757–759, 761
Pfleger, *siehe* Hauptmann (Pfleger, Verwalter)
Policeyordnung, *siehe* Ordnung
Post, 134, 152, 157, 185, 196, 259, 275, 277, 281, 298, 388, 405, 488, 500, 506, 512, 525, 585, 586, 597, 598, 669, 786, 825
Postwesen, 49
Bote, 48, 49, 578, 581, 742, 802, 814
Ordinari-Post, 48, 49, 577, 657, 786, 787, 790–792, 800, 801, 804, 806, 807, 810–812, 814, 815
Quittung, 94, 98, 103, 137, 292, 527
Raitmeister, 93, 95
Raitrat, 38, 56, 78, 385, 396, 429, 430, 432, 442, 521, 522, 763, 772, 782, 783, 788
Rat (Funktionsträger), 71, 72, 78, 107, 133, 141, 144, 153, 187–189, 191, 197, 207, 250, 295, 351, 360, 367, 373, 393, 417, 422, 428, 436, 543, 569, 585, 588, 606, 607, 610, 611, 622, 631, 632, 639, 640, 644–646, 648, 650, 670, 682, 684, 685, 788
Rat, Geheimer (Funktionsträger), 226, 335, 366, 385, 416, 427, 442, 483, 616, 627, 628, 650, 739, 771, 772, 775, 778, 784, 789, 793, 795, 797
Rathaus, 636, 645, 648
Rechnung, 94, 104, 116, 120, 123, 125–128, 130, 132, 137, 140, 149, 156, 161, 196, 211, 235, 265, 268, 278, 289, 382, 383, 387, 411, 414, 447, 462, 488, 494, 497–500, 504, 505, 511, 516, 517, 519, 520, 524, 544, 580, 603, 665, 723, 741, 742, 766, 799, 821, 822
Amtsrechnung, 93

7. Sachregister

- Burggrafenamtsrechnung, 518
 Burggrafenrechnung, 391, 500
 Fischamtsrechnung, 517
 Fischrechnung, 130, 131
 Forstrechnung, 201, 204
 Gemeinderechnung, 121, 144, 191, 393
 Hammeramtsrechnung, 517
 Hauptmannrechnung, 119
 Hauptrechnung, 136
 Holzrechnung, 232
 Jurisdiktionsrechnung, 479
 Kastenamtsrechnung, 512
 Kastenrechnung, 128, 136
 Kelleramtsrechnung, 514
 Kirchenrechnung, 121, 137, 144, 188, 191, 234, 263, 393, 410, 443
 Rentrechnung, 117, 131, 132, 134, 391
 Spitalsrechnung, 144, 188, 191, 234, 263, 393, 443
 Teichrechnung, 131
 Waisenrechnung, 121, 144, 188, 191, 234, 257, 261, 263, 382, 393, 409, 644, 645
 Waldamtsrechnung, 515
 Wirtschaftsrechnung, 479
- Rechnungs- und Finanzwesen, 93, 127, 383, 384, 390, 405, 410, 414, 459, 463, 473, 475, 479, 518, 594, 707
- Rechnungssachen, 404, 479
- Rechnungswesen
 Ausgaben, 71, 85, 94, 103, 117, 125, 134, 135, 137, 140, 148, 150–152, 155–161, 164, 166–168, 171, 180, 182, 183, 195, 357, 358, 364, 382, 386, 396, 399, 495, 498, 502, 503, 509, 511, 512, 514, 517, 519, 667, 673, 752, 767, 798
 Ausgaben, außerordentlich, 127, 133, 157, 162, 164
 Einnahmen, 24, 70, 71, 75, 94, 98, 114, 117, 127, 133, 134, 141, 143, 151, 152, 155–161, 166–168, 183, 232–234, 265, 278, 358, 363, 386, 396, 397, 420, 433, 502, 503, 507, 512, 518, 519, 602, 645, 654, 686, 767, 768, 798
 Einnahmen, außerordentlich, 94
- Recht, Rechtsanspruch, 111, 124, 143, 146, 154, 190, 198, 226, 228, 234, 257, 263, 368, 384, 408, 411, 418, 467, 528, 586, 646, 647, 729, 733
- Regal, *siehe* Hoheitsrecht (Regal)
- Regent, 72, 232, 246, 249–254, 275, 280, 284, 297, 301, 305, 314, 316, 344, 345, 349, 357, 359, 612, 613, 682, 721–724, 731, 732, 735, 765
- Register, 113, 123–125, 129, 130, 150, 154, 185, 195, 201, 204, 210, 211, 233, 262, 263, 278, 292–294, 318, 346, 383, 386, 387, 398, 403, 405, 406, 410, 412, 454, 455, 469, 470, 480, 495, 521, 697, 704, 767, 818, 819, 823, 825
 Grundregister, 121
- Registratur, 206, 354, 369, 430, 478, 545, 592–595, 598–602, 604, 830
- Reisender, 111, 637
- Reitaurüstung, 128, 169, 318, 365, 470, 681, 769
- Religiosität und Frömmigkeit, 96, 100, 103, 119, 120, 123, 137, 142, 143, 190, 227, 255, 256, 344, 350, 360, 373, 376, 416, 418, 422, 424, 428, 435, 436, 438, 443, 461, 475, 523, 543, 552, 571, 628–631, 647
- Rentamt, *siehe* Amt
- Renteinnehmer, 118, 120, 121, 123, 125, 127, 130, 134–136, 140, 141
- Rentmeister, 31, 84, 85, 103, 104, 114, 123, 124, 126, 127, 129, 133, 134, 140, 144, 147, 150, 152, 156, 157, 159–164, 167, 168, 179, 182, 193, 195, 209, 210, 212, 235, 370, 466, 468, 480, 492, 495, 498, 503, 551, 674, 791, 798, 817–820, 827
- Rentschreiber, *siehe* Schreiber
- Renttruhe, 103, 114, 135, 150, 155, 168, 195, 199
- Repertorium, 479, 498, 504, 602
- Revers, 17, 88, 276, 368, 429, 479, 610, 611, 781
- Richter, 29, 31, 33, 35, 54, 63, 67, 78, 80, 81, 86, 87, 102–104, 107, 113, 123, 129, 130, 134, 136, 140, 147, 149, 157, 162, 193, 194, 211, 226–228, 231–233, 235, 237, 238, 240–243, 250, 252, 255, 256, 260–262, 265–269, 271, 273, 291, 294, 297, 326, 328, 331, 333–337, 339, 341, 342, 346, 351, 352, 360, 367, 373, 382, 384, 393, 394, 402, 409, 411, 412, 417, 422, 428, 436, 448, 475, 481, 559, 579, 629–633, 635–639, 642, 644, 646–648, 664, 665, 675, 682, 684, 685, 717, 730, 810
- Dorfrichter, 144, 466, 684, 685
- Marktrichter, 675, 684, 685, 730, 736
- Oberster Landrichter, 607, 610
- Stadtrichter, 380, 405
- Ritterakademie, Theresianische, 588
- Robot, 24, 81, 95, 97, 99, 104, 105, 120, 136, 149, 155, 157, 162, 172, 194, 199, 212, 215, 248, 334, 345, 348, 377, 394, 395, 403, 406, 410–412, 425, 445, 447, 455, 460, 468, 469, 475, 483, 490, 495, 499, 506, 530, 535, 537–539, 556, 558, 559, 563, 633, 635, 641, 667, 670, 671, 673, 674, 679, 690–692, 728, 738, 767, 823, 829
- Fußrobot, 469, 538, 633, 670, 691

7. Sachregister

- Getreiderobot, 266, 291, 297
Handrobot, 83, 406, 558, 691
Heurobot, 266, 291, 297
Holzrobot, 104, 237, 266, 291, 297
Robot, außerordentliche, 80, 85, 104, 105, 123, 157, 162, 237, 266, 291, 297, 336, 738
Robot, ordentliche, 80, 104, 123, 738
Robotbestätigung, 105
Robotbuch, 105
Robotgeld, 83, 85, 277, 738, 740
Robotpatent, 505
Robotpferd, 528, 591, 626, 668
Robotprotokoll, 538, 547, 679
Robotregister, 104
Robotreliution, 829
Robotvermietung, 539
Robotzeichen, 679
Robotzins, 440, 490, 539
Weingartenrobot, 266, 291, 297
Zugrobot, 406, 469, 538, 558, 633, 691, 729, 732
Roboter, 212, 215, 322, 334, 403, 445, 475, 558, 559, 731, 740
Roboterin, 677
Robotordnung, *siehe* Ordnung
Rüstkammer, Zeughaus, 287, 360, 374, 422, 436

Salz, 84, 95, 247, 347, 609
Schäfer, 68, 82, 86, 107, 138, 205, 211, 212, 230, 241, 251, 260, 270, 271, 281, 289, 324, 325, 331, 332, 334, 338, 340, 345, 384, 406, 407, 411, 448, 452, 660, 661, 664–666, 671, 672, 674, 677, 719, 736, 760, 762, 768
Schäferin, 672
Schafhof (Schäferei), 77, 81, 107, 108, 284, 340, 360, 361, 373, 374, 377, 386, 402, 423, 426, 436, 437, 440, 446, 449, 495, 511, 671, 673, 677, 682, 740, 828
Schafzucht, 531
Schenkhaus, 660
Schilf, 106, 244
Schloss, herrschaftliches, 31, 80, 81, 85, 97, 101, 106, 115, 118–120, 124, 139, 141, 143, 149, 155, 189, 191, 195, 199, 202, 221, 224, 225, 251, 253, 284–287, 301, 324, 325, 339, 347, 348, 360, 374, 384, 405, 422, 436, 451, 453, 540, 611, 615, 622, 626, 633, 636, 652, 654, 657, 683, 694, 702, 720, 757, 759, 774, 794
Schreiber, 71, 74, 78, 84, 462, 480, 490, 508, 520, 527, 551, 553, 580, 606, 608, 616, 619, 626, 696
Amtsschreiber, 144, 145, 147, 148, 150, 152, 173, 191–196, 553, 576, 579, 618, 619, 697, 757, 758
Bierschreiber, 30, 33, 817
Buchhaltereschreiber, 520
Fischschreiber, 415, 517, 754, 755, 765
Grundschreiber, 280, 381, 382, 394, 409, 754–756, 772, 773, 793
Kanzleischreiber, 206, 543, 579
Kastenschreiber, 214
Küchenschreiber, 308
Rentschreiber, 33, 64, 68, 114, 159, 167, 201, 209, 220, 227, 230, 232, 233, 242, 244, 246, 250, 256, 260, 262–264, 272, 274, 277, 279–282, 285, 294, 326, 355, 382, 387, 392, 400, 409, 410, 445, 454–456, 474, 476, 666–669, 689, 696, 730, 731, 733, 754, 755, 765–769, 780
Schützenschreiber, 701–703
Stadtschreiber, 644
Waisenschreiber, 518
Waldschreiber, 86, 139
Wirtschaftsschreiber, 468, 550
Zehentschreiber, 239, 240, 269, 342, 677, 679, 685, 686
Schreibutensilien, 95, 404
Schule, 123, 228, 257, 629, 630
Schuldiener, 629
Schulmeister, 405, 630, 760, 762
Senioratsverfassung, 21
Siegel, 189, 204, 207, 249, 365, 378, 386, 427, 441, 520, 604, 606–608, 610, 648
Petschaft, 95, 99, 333, 789
Spezifikation (Einzelauflührung), 136, 160, 168, 213, 219, 224, 386, 414, 478, 668, 697, 709, 765
Spital, 234, 352, 418, 430, 739
Spitalgüter, *siehe* Güter
Spitalsrechnung, *siehe* Rechnung
Stadt, 20, 110, 111, 120, 144, 191, 433, 638, 644
Stadtdiener, 632, 637, 638
Steuer, 593
Herrengebühr, 98
Kopfsteuer, 593
Steuer, kaiserliche, 98, 103
Steuer, landesfürstliche (Landsteuer), 95, 98, 103
Tabaksteuer, 498
Türkensteuer, 498
Vermögenssteuer, 498, 502
Strafangelegenheiten (Kompetenzen, Androhung, Maßnahmen), 63, 94, 97, 98, 100–103, 105, 106, 112, 113, 115, 116, 120,

7. Sachregister

- 122–124, 130, 134, 136, 137, 139, 144, 145,
153–155, 162, 163, 182–185, 189, 191, 192,
197–200, 203–205, 209–211, 221, 228–230, 232,
233, 235, 236, 238, 241–243, 245, 248, 249, 252,
256, 258–262, 265–267, 269–273, 275–277, 280,
281, 285, 289, 292, 293, 296, 299, 302, 303,
308, 311–313, 317, 324–327, 332, 334, 338, 341,
344, 345, 348, 349, 351, 353, 360–362, 367, 371,
375, 378, 387–389, 392, 393, 395, 396, 398, 405,
406, 414, 415, 417, 420, 423, 424, 426, 429, 433,
437, 440, 449, 452, 455–459, 463, 466, 471, 489,
491, 509, 510, 534, 540, 559, 563, 583, 614, 617,
628–630, 632–637, 639–647, 651, 654, 656, 658,
665, 666, 668, 669, 674, 676, 679, 682,
684–686, 689–692, 694, 698–704, 708, 718–720,
729–735, 737, 768, 785, 795, 796, 803, 806, 810
Streitigkeiten, 37, 77, 82, 102, 121, 141, 143, 187,
190, 256, 261, 368, 384, 411, 429, 430, 448,
481–484, 486, 523, 570, 571, 631, 636, 644
Stroh, 106, 129, 136, 138, 239, 268, 286, 290,
295–298, 300, 318, 331, 332, 337, 339, 391, 400,
401, 405, 477, 606, 609, 620, 643, 664, 676,
682, 683, 731, 769, 824
Erbsenstroh, 108, 268
Rüttstroh, 401
Tabak, 502
Tagelöhner, 158, 165, 446, 664
Teich, 77, 97, 98, 106, 113, 114, 130–132, 148, 155,
194, 199, 203, 205, 208, 213, 221, 237, 242, 245,
251, 272, 274, 349, 359–361, 363, 364, 372–375,
392, 394, 398, 399, 402, 407, 413, 421–424,
435–438, 444–446, 459, 473, 496, 517, 530, 536,
592, 633, 661, 663, 664, 668, 669, 677, 737
Fischwasser, 205, 360, 376, 422, 425, 436, 439,
459
Teichgräber, 285, 448, 664
Testament, 276, 355, 369, 419, 431, 644
Tod, 123, 452, 504, 541, 622, 631, 635, 644, 717
Torwart, 448, 757, 759, 760, 762
Ungeziefer, 132, 214, 519
Unschlitt, 95, 211, 287, 609
Unterhalt, 94, 124, 125, 211, 212, 228, 237, 246,
248, 253, 467, 507, 616, 617, 622, 635, 780
Unterschriftsleistung, 95, 99, 107, 114, 116, 120,
137, 152, 189, 195, 204, 262, 263, 265, 290, 292,
294, 331, 354, 396, 508, 543, 546, 573, 578, 585,
588–590, 596, 598, 599, 601–604, 625, 648,
675, 705, 809, 819
Untertan, 17, 19, 23, 24, 26, 29, 31, 41–44, 55, 57,
68, 69, 72, 76, 78–80, 82, 83, 85, 87, 88, 96, 97,
99–105, 112–116, 119–124, 128, 130, 141,
143–147, 149, 151, 154, 157, 162, 163, 188,
190–194, 196, 198, 203, 212, 214, 217, 219, 223,
226–231, 235, 236, 240–243, 250–252, 255–258,
260, 265, 266, 270–273, 277, 281, 286, 288, 313,
324, 326, 330, 333, 335, 337, 340, 341, 350–352,
355, 357, 360, 366–373, 376, 378–381, 389, 392,
393, 395, 408, 409, 411, 416–422, 424, 426, 428,
430–433, 436, 440, 446, 453, 455, 457, 468–471,
490, 495, 498, 502, 505, 523, 526, 528, 529,
531, 533, 536, 539, 540, 556, 558–560, 562–566,
574, 576, 579, 584, 613, 614, 625, 628, 630–642,
644, 646–648, 661, 671, 676, 677, 681, 682, 684,
690, 691, 710, 715–719, 729, 730, 733, 746,
767–769, 793, 810, 812, 813, 821, 822, 830
Urbar, 93, 94, 128, 133, 145, 157, 162, 186, 192, 277,
358, 372, 379, 407, 421, 434, 468, 480, 494, 662
Braurbar, 470
Urkunde, 101, 569, 572, 574, 587, 590, 595, 596,
601, 602
Verdingen, Verdingung, 124, 129
Verhaltensnormierung, 93, 94, 96, 98–100, 103,
106, 108–111, 114–117, 119, 142, 143, 146, 160,
170, 171, 190, 191, 226, 227, 239, 255, 268, 284,
287, 288, 302, 326, 342, 352, 362, 366, 367, 375,
417, 423, 424, 429, 437, 438, 457, 472, 574, 583,
602, 643, 649, 650, 719
Verwalter, *siehe* Hauptmann (Pfleger,
Verwalter)
Verwandtschaft, 124, 361
Vieh, *siehe* Nutztiere
Viertelmeisteramt, 633
Viktualien, 125, 158, 165, 232, 235, 251, 265, 275,
390, 410, 411, 689
Butter, 211, 212, 287, 318, 420, 432, 494, 505,
748, 749, 752
Eier, 84, 205, 212, 234, 247, 281, 287, 318, 608,
617, 620, 745, 757, 759, 773
Fleisch, 95, 247, 253, 287, 291, 378, 395, 426,
440, 448, 533, 617, 631, 639, 677, 757, 759, 761,
777
Kartoffel, 532, 830
Käse, 211, 247, 253, 287, 609, 662, 664, 671,
748, 749, 752
Rübe, 239, 247, 268, 284, 318, 414, 458

7. Sachregister

- Schmalz, 95, 211, 224, 235, 247, 253, 265, 281, 287, 291, 318, 494, 500, 504, 505, 532, 609, 617, 620, 664, 671, 748, 757, 763
Speck, 287
Visitation, 185, 209, 210, 213, 214, 354, 368–370, 401, 413, 418, 419, 421, 431, 432, 434, 443, 446, 451, 457, 459, 468, 472, 487, 493, 523, 553, 591, 593, 617, 619, 624, 673, 771, 779, 817–819, 821, 827
Wachs, 234, 235, 265, 598, 754–756
Waisen, 93, 121, 123, 124, 144, 146, 150, 151, 154, 155, 157, 163, 192, 195, 196, 198, 199, 228, 229, 232, 250, 257, 258, 261, 263, 352, 360, 373, 392, 419, 422, 431, 436, 468, 480, 631, 644, 645, 734
Waisenangelegenheiten, 93, 393
Waisenchbuch, 93, 645
Waisengeld, 121, 150, 368, 604, 830
Waisengeldtruhe, 150, 155
Waisengüter, *siehe* Güter
Waisenkasse, 538, 539
Waisenrechnung, *siehe* Rechnung
Wald, 123, 139, 145, 192, 201–203, 205, 216, 218, 221, 223, 224, 245, 344, 347, 348, 361, 374, 376, 394, 403, 423, 425, 437, 439, 445, 451–453, 455, 457–463, 498, 529–531, 555–558, 560–562, 592, 633, 668, 717, 719, 728, 729, 731, 733, 740, 828, 829
Waldzins, 99
Waldbereiter, 68, 123, 139, 204, 205, 213, 215–217, 221–225, 291, 292, 328, 344, 346, 347, 349, 436, 445, 449, 451, 454, 456, 462–464, 496, 498, 668, 675, 676, 754, 755, 776, 813
Wechselbriefe, 604
Weide, 122, 529, 531, 828
Hofweide, 674
Hutweide, 201, 514, 737, 813, 828, 829
Viehweide, 829
Wein, 63, 70, 71, 81, 84, 85, 87, 94, 99, 103, 105, 111, 112, 117, 147, 158, 160, 166, 167, 169, 170, 172–182, 193, 211, 214, 232, 237–239, 247, 248, 251, 253, 265, 266, 268–270, 281, 282, 295, 301–307, 318, 341, 342, 357, 360, 363, 364, 370, 373, 375, 376, 380, 383, 388, 390, 394, 398–400, 403, 406, 407, 415, 420, 422, 424, 432, 438, 448, 474, 494, 496, 499, 505, 506, 514, 515, 519, 588, 606, 608, 618, 621, 628, 637, 638, 652, 653, 684, 685, 714, 732, 736, 747, 753, 758, 761, 763, 768, 769, 823
Bannwein, 112, 147, 304, 499
Branntwein, 63, 210, 211, 213–215, 217, 628
Eigenbauwein, 109, 173, 303, 399
Erdwein, 399
Hofweingarten, 99, 391, 740
Presshaus, 381, 408
Weinausschank, 111, 112, 147, 176, 193, 211, 301, 304–306, 376, 394, 438, 738
Weinbau, 537
Weingarten, 80, 104, 105, 109, 232, 234, 235, 237, 240, 241, 251, 261, 264, 270, 280, 306, 324, 327, 336, 341, 342, 361, 364, 374, 377, 379, 380, 383, 390, 391, 402, 407, 408, 413, 423, 425, 426, 436, 437, 440, 443, 444, 447, 449, 453, 457, 469, 506, 537, 634, 641, 645, 664, 678, 679, 684, 717–719, 737, 746, 769, 773, 792–794
Weingartenbau, 172, 266, 291, 297
Weinkeller, 169–171, 178, 180, 181, 209, 245, 251, 274, 301, 340, 360, 361, 374, 380, 381, 408, 412, 422, 423, 436, 437, 446, 449, 506, 537, 559, 713, 736, 737, 752, 756, 819
Weinzeht, *siehe* Zeht
Weinhauer, 63, 342, 670
Weinzierl, Weinzettel, 448, 737, 760, 762
Werkvertrag (*spanzettel*), 140, 157, 164, 175, 279, 281, 282, 299, 305, 309, 314, 316, 320, 343, 358, 372, 421, 434, 496, 731
Wiese, 80, 81, 104, 105, 108, 122, 141, 145, 153, 171, 184, 187, 188, 192, 203–205, 213, 216–218, 221, 230, 234, 235, 245, 264, 272, 274, 333, 334, 336, 339, 344, 361, 373, 374, 380, 391, 392, 395–397, 402, 408, 422, 423, 436, 444, 449, 459, 460, 473, 529–531, 633–635, 637, 641, 642, 656, 658, 660, 730, 734, 745, 828
Wild, 115, 139, 203–205, 216, 217, 244, 274, 389, 436, 451, 455, 458, 459, 461–463, 501, 556, 559, 563–567, 717, 718, 724, 727
Wildschaden, 540, 563–566
Wildtiere
Adler, 725
Auerhahn, 726
Biber, 725
Birkhuhn, 726
Dachs, 459, 516, 725
Fasan, 203, 205, 463, 726, 727, 744, 745, 758, 759
Fischotter, 725
Fuchs, 203, 327, 347, 458, 459, 516, 662, 725–727
Geier, 726
Habicht, 203, 323, 725

7. Sachregister

- Hase, 204, 222, 327, 452, 458, 463, 718, 719, 725, 761
Haselhuhn, 459, 726
Hirsch, 201, 204, 205, 222, 347, 389, 458, 724, 745, 746
Iltis, 516, 725
Kormoran, 725
Lerche, 719, 726
Luchs, 725
Marder, 203, 459, 516, 725
Nimmersatt, 725
Rebhuhn, 204, 205, 452, 459, 463, 719, 726
Reh, 204, 205, 389, 458, 725
Reiher, 725
Schwan, 725
Sperber, 725
Star, 726
Taube, 726
Uhu, 725
Wachtel, 726
Waldschnepfe, 726
Wasserschnepfe, 726
Wiesel, 725
Wildente, 725
Wildgans, 725
Wildkatze, 203, 459, 516, 725
Wildschwein, 458, 725
Wolf, 203, 217, 347, 662, 725, 726
Winkelschreiber, 540
Wirt, 109, 122, 129, 234, 242, 264, 271, 294, 352, 370, 447, 730, 733
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, 93, 94, 97, 99, 106, 108, 113, 114, 116, 117, 132, 138, 175, 197, 224, 238, 344, 363, 371, 377, 420, 424, 438, 445, 463, 531, 557, 583, 645, 667, 728, 732, 816
Wirtschaftsbeamter, *siehe* Beamter
Wirtschaftsbediensteter, 442, 466, 469–471, 502, 532, 550, 695, 716, 717, 757–761
Wirtschaftsbereiter, 404, 413, 551, 553, 674, 675, 757
Wirtschaftsrat (Funktionsträger), 25, 37, 56, 59–62, 64, 67, 70, 73, 75–79, 207, 208, 366, 367, 370, 371, 373, 375, 388, 396, 397, 416, 417, 427–429, 432, 442, 451, 453, 454, 460, 510, 518, 591, 612, 613, 616, 618, 622–624, 658, 678, 763, 771–773, 778–783, 788, 797, 798, 802, 808–810
Wirtschaftsvorsteher, 562, 797
Wirtshaus, 210, 499, 622, 738, 740
Witwe, 123, 146, 154, 198, 250, 352, 360, 373, 422, 436, 503, 622, 631, 759
Witwer, 631
Wochenzettel, Wochenrechnung, 72, 73, 107, 117, 125, 129, 134–136, 151, 152, 155–157, 159–161, 164, 166–169, 173, 180–185, 189, 196, 199, 206, 229, 232, 233, 250, 259, 261, 275, 277, 279, 281, 289, 290, 294, 295, 297, 298, 303, 304, 308, 353, 355, 358, 364, 650–652, 687, 697, 706
Wolle, 115, 126, 134, 159, 166, 171, 210, 212, 221, 229, 246, 260, 330, 371, 377, 388, 389, 395, 405, 406, 414, 420, 425, 432, 439, 440, 447, 451, 460, 462, 492, 542, 588, 660, 671, 691, 695, 705, 709, 717, 726, 745, 788
Wucher, 103, 540
Zehent, 20, 109, 238, 241, 270, 280, 286, 294, 296, 306, 333, 337, 360, 373, 377, 395, 405, 425, 436, 440, 483, 499, 671, 737, 738, 772, 773
Getreidezehent, 95, 109, 136, 238, 267, 268, 295, 373, 402, 513, 671
Kleiner Zehent, 339
Weinzehent, 95, 238, 268, 303, 342, 402, 679, 684, 686
Zehentgetreide, 86
Zehenthold, 793
Zehentregister, 513
Zehenttafel, 399
Zehentwein, 399, 408
Ziegel, 98, 104–106, 117, 123, 140, 239, 244, 268, 285, 286, 288, 290, 347, 349, 445, 540, 667, 683, 769
Ziegelbrennen, 105
Ziegelbrennerei, 202, 274, 405
Ziegelofen, 285, 288, 374, 403, 422, 436, 446, 453, 530, 667
Zins (Abgabe), 85, 134, 137, 192, 193, 277, 375, 377, 386, 424, 425, 498, 518, 519, 575, 629, 664
Pachtzins, 518, 529
Zinszahlung, 604

8. Personenregister

- Albrecht, Alexander Anton (Beamter in Lichtental), 792
- Bauer, Stephan (Beamter in Aussee), 657, 659
- Berg, Jacob Capaun von (Wirtschaftsrat), 207, 654, 656, 658
- Bernhart, Philipp (Hauptmann in Wilfersdorf), 741, 743, 770
- Birold, Daniel (Forstmeister in Feldsberg), 204
- Biržežek, Peter (Beamter in Eisenberg und Ungarisch Ostra), 787, 791, 800
- Blumenwitz, Johann (Inspektor in Landskron, Hohenstadt, Eisenberg, Goldenstein und Mährisch Trübau), 527, 830
- Blumenwitz, Johann (Inspektor in Mähren mit Sitz in Blumenwitz), 525
- Bohuniowitz, Wenzel Sack von (Oberhauptmann), 649
- Broßig, P. Johann, 378
- Brunner, M. (Hauptmann in Mährisch Kromau), 727, 743, 770, 774
- Buschmann, Joseph Baron von (Kabinettssekretär, später Hofrat), 582, 585, 586, 589, 593, 596
- Canaval, Alexander (Hauptmann in Ungarisch Ostra, dann auch in Plumenau (?)), 773, 780, 785, 790
- Cervel, Frantz (Beamter in Posoritz), 814
- Chrastka, Johann Franz (Forstmeister in Feldsberg, Eisgrub und Lundenburg), 33, 218
- Christ, Frantz Wenzel (Buchhalter in Butschowitz), 37, 478, 800
- Cranberger, Daniel (Beamter in Ebergassing), 787, 794
- Curanda, Maximilian (Forstmeister in Feldsberg), 450, 461
- Czermak, Anton (Beamter in Goldenstein), 787, 801
- Darzilek, Johannes (Kontributionseinnnehmer), 378
- Dietchstein, Freiherren bzw. Grafen bzw. Fürsten von, 23, 113
- Dimbter, Franz Joseph (Beamter in Eisgrub), 785
- Dobesch, Michael, 827
- Domar, Mathes W. (Beamter in Eisenberg und Hohenstadt an der March), 657, 659
- Donath, Heinrich (Hauptmann in Troppau), 655–657
- Eckert, Friedrich Fr. (Beamter in Hohenstadt), 786, 791, 801
- Eckhl, Georg (Pfleger in Wilfersdorf), 226, 246, 248, 249
- Ehrenthal, Ferdinand Ehrenfried von (Hauptmann in Wilfersdorf), 785, 790, 794, 796, 799
- Faber, Ferdinand Johann (Raitrat und Oberbuchhalter in Butschowitz), 38, 522
- Feigl, Helmuth, 18
- Franck, Stephan (Beamter in Wilfersdorf), 815
- Fritz, Johann (Regent in Wilfersdorf), 250
- Frorok, Wentzl Veit (Beamter in Jägerndorf), 786
- Fuchs, A. J. (Hauptmann in Ungarisch Ostra), 727
- Fuhrmann, Johann Michael (Verwalter in Ebergassing), 743, 770
- Gabriel (Hauptmann in Plumenau, vorher Beamter in Feldsberg(?)), 743, 780
- Gillern, Karl Joseph Freiherr von, 804, 806
- Grätzer, Matthias (Beamter in Butschowitz), 657, 659
- Grimm, Thomas Franz (Wirtschaftsrat), 37, 53, 55, 78, 79, 427, 428, 442, 623, 624, 778–782, 788
- Günter, Caspar (Beamter in Feldsberg), 774
- Halowsky, Johann Bernard (Vormundschafskanzlei), 804
- Hannsal, G. (Beamter in Feldsberg), 654, 656, 658
- Harpprecht, Stephan Christoph (Hofrat), 25, 79
- Härt, J. W. (Beamter in Eisgrub), 655, 657, 659
- Hauer, Georg (Hofrat), 585, 586, 589, 591, 592
- Hayek, Maximilien Josef (Beamter in Feldsberg), 814
- Haymerle, Franz Ritter von (Kabinettssekretär), 585, 586, 589, 593, 626
- Hempfling, Franz (Kabinettssekretär), 585–587, 589, 593, 594, 596, 598, 600, 602

8. Personenregister

- Hempfling, Johann (Hofrat), 585, 586, 593
- Heyssig, Mathias Josef (Beamter in Landskron), 792
- Hierschke, Carl Frantz (Beamter in Sternberg), 786, 791, 801
- Hochedlinger, Michael, 27, 43
- Hoffmann (Kanzlist), 585, 594
- Hofmaier, Wolfgang (Secretarius in Wilfersdorf), 683, 686
- Hörmann, Paul (Kellner in Rabensburg, dann Kastner in Steinitz), 781
- Hörner von Horneck, Martin Ladislaus (Wirtschaftsrat), 207, 654, 656, 658
- Höss (Kanzleibote), 585, 598
- Hottmar, J. (Beamter in Mährisch Kromau), 786, 790
- Huemer, Jonas (Buchhalter in Feldsberg), 30, 55, 70, 93, 95
- Ifleger, Herman (Beamter in Hauskirchen), 774
- Jaszwitz, von (Kanzlist), 585, 594, 596, 598, 599
- Joseph I., Kaiser, 24
- Jurasek, Franz (Kassier), 598, 602, 604, 605
- Karscher, Johann (Hauptmann in Wilfersdorf), 700, 705, 716
- Khalsner, Martin (Wirtschaftsrat), 207, 653, 654, 656, 658
- Khautz, Matthias Anton (Beamter in Butschowitz), 450, 774, 785, 790, 800
- Khautz, P. A. (Beamter in Rabensburg), 743, 770, 773, 785, 790, 796, 800
- Kotz, Conrad (Hauptmann in Feldsberg), 31, 96–99
- Kraupa, Maximilian (Protokollist), 585, 594
- Krausenegg, Paul von (Hofkammerrat), 31, 96, 98, 99
- Kründenter, Martin Josef (Beamter in Steinitz), 774
- Kwapil, Thomas Anton (Beamter in Aussee), 786, 791, 801
- Lay, Johann Heinrich Antz von (Wirtschaftsrat), 207
- Ledske, Franz Johann Chorinsky von (Administrator), 26, 38, 522, 525, 821, 822
- Lehnner, Johann (Beamter in Rabensburg), 815
- Leopold I., Kaiser, 55
- Liechtenstein, Alois I. von, 26, 39, 57, 61, 624, 824
- Liechtenstein, Alois II. von, 27, 39, 75
- Liechtenstein, Anton Florian von, 24, 25, 36, 60, 62, 73, 75, 77, 78, 366, 385, 396, 398, 415, 416, 427, 442, 449, 461, 616, 621, 723, 744, 763, 765, 770–773, 775, 778, 780
- Liechtenstein, Caroline von, 764
- Liechtenstein, Christoph von, 21
- Liechtenstein, Eleonore von, 764
- Liechtenstein, Franz Joseph I. von, 26, 39
- Liechtenstein, Georg II. von, 20
- Liechtenstein, Gundaker von, 18, 21, 23–25, 30, 32–36, 41–43, 51, 52, 54, 58, 64, 66, 67, 69, 70, 72, 75–77, 80, 82, 84, 87, 226, 387, 640, 683
- Liechtenstein, Hartmann von, 34, 35, 42, 52, 65, 66, 78, 82, 249, 250, 681–684, 686, 775
- Liechtenstein, Hartneid IV. von, 20
- Liechtenstein, Johann Andreas (Hans Adam) von, 23–25, 33, 36, 70, 75, 88, 743
- Liechtenstein, Johann I. (Fürst) von, 26, 39
- Liechtenstein, Johann I. von, 20
- Liechtenstein, Johann Nepomuk Karl von, 25, 37, 38, 66, 804, 806, 814
- Liechtenstein, Johann Septimius von, 30
- Liechtenstein, Johann VI. von, 41
- Liechtenstein, Joseph Johann Adam von, 24, 37, 43, 44, 782, 784, 785, 787, 789, 790, 793–797, 799
- Liechtenstein, Joseph von (Prinz), 764
- Liechtenstein, Joseph Wenzel von, 25, 26, 37–39, 42, 47, 49, 60, 74, 77, 79, 82, 465, 472, 477, 480, 483, 492, 493, 525, 802, 803, 810
- Liechtenstein, Karl Eusebius von, 23, 24, 32, 34, 35, 42, 43, 46, 63, 70, 71, 75, 82, 87, 88, 190, 200, 207, 607, 610
- Liechtenstein, Karl von, 21, 23, 24, 28, 30–32, 34, 35, 40, 42, 43, 46, 49, 54, 56, 59, 61, 63, 64, 69–72, 75, 80, 82, 87, 93, 96, 100, 118, 142, 606, 627, 648, 650, 651
- Liechtenstein, Maria Anna von, 764
- Liechtenstein, Maria Elisabeth von (Gemahlin von Fürst Maximilian Jakob Moritz), 728, 743
- Liechtenstein, Maximilian Anton von, 65, 741
- Liechtenstein, Maximilian Jakob Moritz von, 35, 36, 45, 51, 61, 65–68, 72, 78, 79, 82, 335, 350, 613, 687, 688, 690, 691, 695, 697, 705, 707, 710, 713, 715–717, 720–722, 724, 727, 766
- Liechtenstein, Maximilian von, 21, 22, 32
- Liechtenstein, Philipp Erasmus von, 25
- Liechtenstein, Philipp Joseph von, 526

8. Personenregister

- Ludwig, Wenzl (Beamter in Erdberg), 774
- Mahr, Franz (Richter in Reinthal), 664
- Maximilian I. (Kaiser), 29
- Mayer, Josef (Kassierdiener), 602
- Meischinger, Johann Michael (Burggraf in Wilfersdorf), 741
- Meisner, Heinrich Otto, 27, 28, 30, 57
- Mikulowski, Johann G. (Burggraf in Steinitz), 378, 785, 790
- Mintzky von Rotendorf, Josef (Forstmeister in Feldsberg), 516
- Möller, Johann Christoph (Buchhaltereiadjunkt), 615
- Möltzer, Adalbert Anton (Rentmeister in Steinitz), 800
- Neder, M. (Beamter in Aussee), 655
- Neudeker, M. Josef (Beamter in Mährisch Trübau), 801
- Neuman, Martin (Rentmeister in Posoritz), 790
- Neumeyer, Leopold (Rentschreiber in Ungarisch Ostra), 780
- Neunderter, M. Josef (Beamter in Mährisch Trübau), 786
- Niederkorn, Jan Paul, 19
- Ostheim, Johann Albert Speil von (Hofrat), 582, 585, 586, 589, 591, 592
- Ott (mährischer Landesadvokat), 57, 543, 569
- Palma, Frantz Carl Johan (Beamter in Jägerndorf), 791, 801
- Palmburg, Adam Franz Marschak von (Oberhauptmann des gundakarischen Majorats), 53, 73, 76, 619
- Paychter, H. M. P. (Beamter in Landskron), 786
- Payer, Johann Jakob (Rentschreiber in Wilfersdorf), 250, 252–254
- Pfisterer, Peter (Gerichtsverwalter), 624–626
- Philipp, Christoph (Wirtschaftsrat (?)), 208–210, 213, 217, 218
- Pietsek, Sebastian Josef (Beamter in Mährisch Kromau), 786, 800
- Pohl, Andren Anton (Beamter in Eisenberg), 801
- Pokorny (Beamter in Lundenburg), 655
- Polaczek, Johan (Beamter in Steinitz), 814
- Pračnyk, Wenzl Fr. (Beamter in Rostok), 787, 792, 802
- Prenner, Paul (Kassier), 602–605
- Pritz, J. (Kanzleibeamter Wien), 820
- Prokesch, Thobias Fr. (Burggraf in Jägerndorf), 655–657
- Queller, Donald E., 28
- Rebein, Johann Friedr. (Verwalter in Hauskirchen), 770
- Reyhenburg, Reinprecht von, 29
- Reytmayr, L. S. (Beamter in Posoritz), 800
- Rieder, Anton Johann (Inspektor der österreichischen Herrschaften mit Sitz in Steinitz), 526, 532, 827
- Romany, Ferdinand (Beamter in Feldsberg), 796, 800
- Rother, Johann Georg F. (Beamter in Mährisch Kromau, Feldsberg und Eisgrub), 790, 794, 800
- Rotodtenfelß, A. (Beamter in Steinitz), 770
- Saudczek (Inspektor), 830
- Savageri, Antonio (Wirtschaftsrat), 55, 73, 75, 79, 366, 428, 616–618, 771, 772
- Saychter, H. M. P. (Beamter in Landskron), 801
- Schallamayer, Johann (Kastner in Steinitz, dann in Ungarisch Ostra), 378, 781
- Schallamayer, Lorenz Joseph (Wirtschaftsrat), 25, 53, 55, 59, 61, 62, 70, 78, 79, 84, 385, 415, 416, 427, 429, 450, 613, 615, 712, 713, 763, 772, 777, 779–782, 788
- Scheutz, Martin, 19
- Schmidt von Freihofen, Stephan (Rentmeister, später Reichspfennigmeister), 31, 96
- Scholtz, Ferdinand Franz (Rentmeister in Mährisch Trübau), 791
- Schubert (Beamter in Feldsberg), 225
- Sedlnitzky, Johann Wenzel von Choltitz (Oberhauptmann), 56, 71, 606–608, 610, 611, 649, 651
- Setzbauer (Amtsvertreter), 605
- Seyllerth, Johann Anton (Beamter in Hohenstadt und Goldenstein), 655, 657
- Sprinzenstein, Hieronymus von, 18
- Starhemberg, Heinrich Wilhelm von, 19
- Stella (Wirtschaftsrat), 591
- Stiepan (Landesadvokat), 543
- Stölbl, Josef Carl (Beamter in Ungarisch Ostra), 814
- Stübel, Hans (Pfleger in Feldsberg), 31, 100–117

8. Personenregister

- Tannenberg, Franz Leitter von
(Wirtschaftsrat), 37, 73, 76, 618, 622, 782
- Tannenberg, Franz Wenzel von
(Wirtschaftsrat), 53, 788, 797
- Timkho, Martin (Registrator in Wilfersdorf),
716
- Tonsperger, Johann (Beamter in Feldsberg), 814
- Trotzenau, Johann Maximilian Žižka von
(Wirtschaftsrat), 510
- Tschabrunn (Kanzleibote), 585, 598
- Vetter, Friedrich (Beamter in Feldsberg), 785,
790
- Villinger, Johann Caspar (Hauptmann in
Rabensburg, dann Oberhauptmann, Regent
und Wirtschaftsrat), 56, 72, 73, 350, 611–613,
619, 709, 716
- Wadl, Friedrich (Kastner in Ungarisch Ostra),
781
- Wadl, Peter Georg (Buchhalter und
Hauptmann in Wilfersdorf), 613, 614, 710, 728
- Wagner, Andreas Fr. (Beamter in Wilfersdorf),
773
- Wagner, Karl Joseph (Vormundschaftskanzlei),
806
- Walberg, Theobald Wallaschek Edler von
(Hofrat), 582, 585–587, 589, 592, 626, 827, 831
- Wallaschek, Franz (Registraturadjunkt in
Feldsberg), 37, 478
- Wiber, Ferdinand Leopold (Beamter in
Troppau), 786, 791, 801
- Winkelbauer, Thomas, 17–19, 686
- Winter, M. (Beamter in Plumenau), 655, 657,
659
- Wührer, Jakob, 19
- Zelincka, Johann (Inspektor in Mähren mit Sitz
in Sternberg), 526, 527
- Zischka, von (Wirtschaftsrat), 518
- Zoffel, Franz Sigmund (Kastner in Plumenau),
780
- Zoffeln, J. Ferdinand von (Rat und Inspektor in
Feldsberg), 670

9. Orts- und Gewässerregister

- Aurzinowes, Aurinowes (Uhríněves), 23, 591
Aussee (Úsov), 23, 47, 48, 54, 118, 507, 511, 526,
621, 622, 627, 652, 655–657, 659, 662, 675, 786,
791, 797, 801, 808, 811, 824
- Bernhardsthal, 405, 747
Bischof(s)warth (Hlohovec), 661, 663
Bischof(s)warther Teich (Hlohovec), 677
Blumenthal, 736
Böhmen, 18, 22, 23, 27, 29, 38, 56, 71, 75, 385,
416, 442, 483, 498, 505, 523, 525, 526, 537, 591,
606–608, 616, 621, 628, 648–652, 720, 775, 778,
803, 815, 821, 822
Böhmische Länder, 17, 523
Bonitz (Bohunice), 728
Brünn (Brno), 368, 429, 482, 570, 577, 623, 778,
800
Bullendorf, 235, 740
Butschowitz (Bučovice), 47–49, 84, 450, 497, 510,
511, 521, 522, 582, 623, 655–657, 659, 785, 788,
790, 797, 800, 803, 806–808, 810, 811, 814
Butschowitz (Bučovice)egister, 785
Butschowitz (Bučovice)r, 515
- Deutschland, 18
Donau, 80, 104, 112
Drasenhofen, 407
Duppauer Gebirge (Doupovské hory), 746
- Ebergassing, 47, 48, 250, 273, 335, 385, 416, 450,
514, 612, 623, 681, 690, 692, 709, 715, 716, 724,
727, 743, 744, 752, 753, 756, 763–765, 770, 771,
787, 792–794, 803, 805, 808, 812
Eibenschütz (Ivančice), 746
Eibesthal, 83, 737, 740, 777
Eisenberg an der March (Ruda nad Moravou),
23, 385, 480, 525, 527, 652, 659, 786, 787, 791,
797, 801
Eisgrub (Lednice), 21, 23, 31, 47, 48, 55, 59, 71,
82, 96, 98, 99, 113, 118, 142, 147, 154, 156, 218,
219, 385, 416, 428, 450, 451, 467, 506, 507, 511,
607, 623, 627, 652, 655–657, 659, 779, 785, 790,
792, 797, 799, 800, 803, 804, 806–808, 810, 824
Erdberg, 55, 385, 416, 428, 514, 760–762, 774, 777
- Feldsberg (Valtice), 17, 20, 21, 23, 26, 30–33, 36,
37, 42, 45, 47, 48, 52, 55, 59, 64, 67, 69–71, 75,
80, 81, 84, 85, 87, 88, 95, 96, 98–101, 106,
110–112, 115, 117, 118, 120, 142, 147, 154, 156,
159–161, 164, 167–169, 184, 190, 193, 198, 207,
218, 221, 225, 279, 379, 384, 385, 388, 404,
414–416, 428, 444, 450, 451, 458, 459, 462, 467,
472, 477, 480, 492, 506, 515, 526, 623–627, 635,
640, 648, 652–664, 668–671, 673–675, 677–680,
739, 743, 774, 776, 777, 779, 782, 785, 789, 790,
792, 794, 796, 797, 799, 800, 803, 804, 806,
807, 810, 814, 815, 824, 826
Frischau (Břežany), 45, 710, 713, 715, 720, 722,
724, 728, 747, 756
- Gaiwitz (Kyjovice), 728
Garschönthal (Úvaly), 380, 408, 660
Gaweinstal, 599
Goldenstein (Branná), 23, 385, 525, 527, 652,
655–657, 659, 778, 787, 791, 797, 801
Groß-Glogau (Głogów), 226, 335
- Hauskirchen, 55, 385, 416, 428, 762, 765, 770, 771,
774
Herrnbaumgarten, 21, 23, 118, 660, 661, 673, 675,
677
Hohenau an der March, 21, 23, 279, 711, 747
Hohenstadt an der March (Zábřeh), 23, 47, 385,
499, 525, 527, 652, 655–657, 659, 778, 786, 791,
797, 801
Hulken (Hluk), 294
- Jägerndorf (Krnov), 23, 47, 48, 54, 56, 62, 142,
190, 200, 206, 226, 250, 335, 350, 366, 385,
416, 427, 442, 472, 483, 606–608, 610, 615, 616,
627, 649–652, 654–659, 681, 682, 684, 688, 690,
707, 710, 713, 721, 728, 771, 772, 775, 778, 784,
786, 789, 791, 793, 795, 797, 801, 802, 808, 811,
824
Judenau, 26, 526
- Katzelsdorf, 379, 406, 664, 677, 746
Kaunitz (Kounice), 591
Kettlasbrunn, 21, 83, 235, 243, 736, 738–740, 760,
762
Klosterneuburg, 17, 29, 40
Krumau (Český Krumlov), 18
- Landshut (Lanžhot), 747
Landskron (Lanskroun), 23, 385, 523, 525, 527,
652, 778, 786, 792, 797, 801

9. Orts- und Gewässerregister

- Lanzendorf, 746
 Ledetsch (Ledeč nad Sázavou), 621
 Lichtental (Wien), 26, 48, 526, 581, 792, 803, 805, 808, 812
 Liechtenstein, Fürstentum, 26, 37
 Liechtenstein, Fürstentum (in Mähren), 681
 Liechtenstein, Veste, 600
 Littau (Litovel), 501, 502, 622
 Loidesthal, 730, 733, 738, 740, 746
 Lundenburg (Breclav), 23, 47, 113, 218, 219, 451, 467, 472, 499, 655, 657, 659, 660, 663, 667, 674, 824
 Mähren, 18, 21–23, 38, 46, 47, 56, 71, 96, 177, 240, 247, 270, 291, 300, 306, 315, 343, 350, 390, 482, 498, 499, 505, 523, 525, 526, 537, 569, 591, 606–608, 621, 648, 649, 651, 652, 661, 664, 667, 675, 687–692, 695, 705, 707–710, 713, 714, 717, 720, 741, 744, 747, 753, 754, 803, 815, 821, 822
 Nordmähren, 24
 Mährisch Kromau (Moravský Krumlov), 34, 35, 45, 48, 72, 226, 335, 365, 385, 416, 444, 450, 499, 505, 507, 511, 514, 611, 614, 615, 619, 623, 686–690, 692–696, 700, 705, 707, 709, 715, 716, 720, 721, 724, 727, 735, 742, 744, 747, 748, 753, 754, 756, 757, 763–765, 770, 771, 774, 775, 786, 790, 797, 800, 803, 805–808, 811, 814
 Mährisch Trübau (Moravská Třebová), 23, 26, 31, 184, 189, 208, 218, 385, 525–527, 648–652, 682, 710, 778, 786, 787, 791, 797, 801
 Manhartsberg, Viertel unter dem, 23
 Mistelbach, 33, 83, 232, 248, 261, 639, 693, 730, 738–740, 746
 Moskowitz (Mackovice), 746
 Neudau, 19
 Neuuhof (Nový dvůr), 661, 673–675
 Niederabsdorf, 744
 Nikolsburg (Mikulov), 62, 93, 96, 118, 190, 200, 206, 226, 335, 350, 366, 385, 416, 427, 442, 472, 483, 607, 611, 613, 615, 616, 624, 627, 654, 656, 658, 662, 672, 682, 684, 688, 690, 695, 705, 707, 710, 713, 715, 717, 721, 728, 739, 771, 775, 778, 780, 782, 787, 789, 793, 795, 797, 802
 Ober Themenau (Charvátská Nová Ves), 675
 Obersulz, 83, 730, 734, 736, 746
 Österreich, 17–19, 26, 38
 Österreich ob der Enns (Oberösterreich), 64
 Österreich unter der Enns (Niederösterreich), 17, 18, 21, 23, 29, 49, 56, 71, 279, 306, 308, 350, 390, 482, 498, 505, 523, 525, 526, 537, 591, 606–608, 619, 624, 649, 651, 652, 687–692, 697, 705, 707–710, 713, 714, 717, 722–724, 741, 744, 747, 752–754, 772, 792, 793, 803, 821, 822
 Österreichische Länder, 17, 18, 94, 253, 300, 306, 381, 664, 714, 748, 753
 Planian (Chotzernitz), 385, 778
 Plumenau (Plumlov), 23, 47, 48, 118, 385, 434, 511, 526, 527, 609, 623, 627, 652, 655–657, 659, 778, 780, 781, 786, 790, 791, 797, 800, 801, 808, 811, 824
 Posorschitz (Pozorice), 47, 48, 450, 476, 505, 507, 623, 655, 656, 660, 786, 790, 797, 800, 803, 805–808, 811, 814
 Pottendorffer Teich, 677
 Poysdorf, 83, 232, 261, 729, 730, 732, 733, 740, 752, 753
 Prag (Praha), 99, 429, 482, 536, 778
 Prosnitz (Prostejov), 45, 118, 434, 501, 502, 609, 627, 720
 Rabensburg, 21, 23, 26, 45, 48, 112, 279, 335, 359, 385, 416, 447, 450, 451, 459, 467, 499, 507, 511, 514, 526, 619, 623–626, 690, 692–694, 696, 709, 715, 720, 722, 724, 727, 743, 744, 747, 752, 753, 755, 764, 765, 770, 771, 773, 774, 776, 781, 785, 790, 793, 794, 796, 797, 799, 800, 803, 804, 806, 808, 811, 814, 815, 824
 Rackschitz (Rakšice), 746
 Radim (Radim u Kolína), 591
 Rattay (Rataje nad Sázavou), 591
 Reintal, 405, 661, 664, 667, 673, 675, 677
 Rietberg, 62, 226, 250, 335, 350, 366, 385, 416, 427, 442, 472, 483, 615, 616, 624, 682, 684, 688, 690, 707, 710, 713, 715, 717, 721, 771, 772, 775, 778, 784, 789, 793, 795, 797, 802
 Ringelsdorf, 21, 23, 237, 241, 242, 747
 Rostok (Roztoky), 23, 385, 778, 787, 792, 797, 802
 Rumburg (Rumburk), 385, 472, 523, 591, 778
 Schakwitz (Čejkovice), 447
 Schlesien, 47, 54, 62, 142, 190, 200, 206, 226, 250, 335, 350, 366, 385, 416, 427, 442, 472, 483, 498, 505, 523, 525, 591, 607, 610, 615, 616, 624, 627, 650, 654, 656, 658, 681, 682, 684, 688, 690, 707, 710, 713, 715, 717, 721, 728, 739, 771, 772, 775, 778, 784, 789, 793, 795, 797, 802, 803, 821, 822

9. Orts- und Gewässerregister

- Schönberg (Šumperk), 501, 502
 Schrattenberg, 20, 406, 414, 669, 674
 Schwarzenberg (Černá Hora), 23, 118, 627, 652, 660
 Schwarzkosteletz (Kostelec nad Černými lesy), 23, 26, 75, 218, 591
 Schwertberg, 19
 Skworetz (Škvorec), 23, 591
 Slavkov (Slawkow), 719
 Spanien, 62, 366, 385, 416, 427, 442, 616, 771, 772, 775, 778, 784, 789, 793, 795, 797
 Steindammer Teich, 102, 677
 Steinitz (Ždánice), 45, 48, 335, 349, 385, 391, 416, 444, 447, 450, 467, 499, 506, 514, 526, 612, 623, 690, 692, 709, 715, 720, 727, 743, 744, 747, 748, 753, 755, 763, 765, 770, 771, 773, 774, 781, 785, 790, 797, 800, 803, 805–808, 810, 814, 824, 827
 Steintal, 97
 Sternberg (Šternberk), 26, 48, 500, 526, 527, 621–623, 662, 672, 786, 791, 797, 801, 808, 811, 824
 Strany (Strání), 719
 Straßnitz (Strážnice), 780

 Teschen (Cieszyn), 226, 335
 Thaya, 21, 405, 411
 Töstüze, Testiz (Těšetice), 746
 Troppau (Opava), 23, 47, 48, 54, 56, 62, 142, 190, 200, 206, 226, 250, 335, 350, 366, 385, 416, 427, 442, 472, 483, 526, 527, 606–608, 610, 615, 616, 623, 624, 627, 649, 650, 654–659, 682, 684, 688, 690, 707, 710, 713, 715, 717, 721, 728, 739, 771, 772, 775, 778, 784, 786, 789, 791, 793, 795, 797, 801, 802, 808, 811, 824
 Trzebowitz (Třebovice), 606, 608, 610, 649
 Tschertschein (Čerčín), 55, 416, 428
 Tyrnau (Mestecko Trnávka), 778
 Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh), 26, 34, 45, 48, 72, 226, 307, 335, 355, 359, 372, 385, 390, 416, 434, 444, 450, 467, 499, 505, 506, 511, 514, 526, 612, 623, 681, 690, 692, 709, 715, 719, 720, 727, 743, 744, 747, 748, 753, 754, 763, 765, 770, 771, 773, 774, 780, 781, 785, 790, 797, 800, 803–808, 810, 814, 820, 824
 Ungarn, 385, 416, 442, 483, 616, 775, 778
 Unterthemenau (Poštorná), 112, 113, 382, 411, 414, 660, 672, 673
 Voitelsbrunn (Sedlec), 102
 Waltersdorf, 747
 Wetzelsdorf, 740
 Wien, 17, 24, 25, 27, 39, 42, 45, 74, 84, 99, 235–237, 264–266, 290, 383, 385, 396, 398, 404, 410, 417, 427, 442, 450, 461, 464, 481, 483, 487, 491, 492, 506, 525, 568, 581, 582, 585, 588, 591, 593, 617, 618, 621, 622, 640, 669, 743, 766, 768, 771, 773, 775, 779–782, 784, 788, 795, 799, 803, 806, 807, 820, 824, 827
 Wilfersdorf, 17, 20, 21, 23, 26, 33, 36, 41–43, 45, 48, 52, 67, 68, 71, 72, 75, 82–84, 87, 88, 100, 101, 225, 226, 235, 248–250, 253, 254, 263, 273, 276, 283, 293, 300, 307, 309, 314, 316, 321, 323, 330, 334, 335, 343, 350, 385, 416, 421, 450, 451, 499, 506, 507, 514, 526, 554, 612–614, 621, 623–626, 681–684, 686, 690, 692, 694, 696, 700, 705, 709, 715, 716, 722, 724, 727–729, 732, 733, 735, 736, 738, 741–744, 746, 747, 752, 753, 756, 759, 763–765, 770–774, 777, 785, 790, 793, 794, 796, 797, 799, 803, 804, 806, 808, 812, 815, 824, 827
 Zaya, 21, 737, 739
 Zeillern, 19
 Zistersdorf, 639
 Znaim (Znojmo), 391



HERBERT HAUPT

EIN HERR VON STAND UND WÜRDEFÜRST JOHANN ADAM ANDREAS VON
LIECHTENSTEIN (1657–1712).

MOSAIKSTEINE EINES LEBENS

Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein (1657–1712) zählt zu den prägenden Persönlichkeiten an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert. Ausgestattet mit besonderen ökonomischen Fähigkeiten und begünstigt vom Wirtschaftsaufschwung der Zeit, vermehrte Johann Adam Andreas seine Einkünfte und galt schon bald als einer der reichsten Fürsten seiner Zeit. In kluger Abgrenzung vom Wiener Hof sah Johann Adam Andreas seine Hauptaufgabe in der steten Vermehrung des Grundbesitzes. Als Bauherr der liechtensteinischen Palais in der Bankgasse und in der Roßau wetteiferte Johann Adam Andreas mit seinem Freund, dem Prinzen Eugen von Savoyen-Carignan. Bleibende Bedeutung erlangte Fürst Johann Adam Andreas durch den Erwerb der reichsfreien Herrschaften Schellenberg und Vaduz. Er schuf damit die Grundlage für das heutige souveräne Fürstentum Liechtenstein.

2016. 389 S. 129 S/W- UND FARB. ABB. GB. MIT SU. 155 X 235 MM.
ISBN 978-3-205-20239-4

BÖHLAU VERLAG, WIESINGERSTRASSE 1, A-1010 WIEN, T: +43 1 330 24 27-0
INFO@BOEHLAU-VERLAG.COM, WWW.BOEHLAU-VERLAG.COM | WIEN KÖLN WEIMAR

FONTES RERUM AUSTRIACARUM

ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTSQUELLEN

3. ABTEILUNG: FONTES IURIS

HERAUSGEGEBEN VON DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN, PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE, KOMMISSION FÜR RECHTSGESCHICHTE ÖSTERREICHS

EINE AUSWAHL

BD. 24 | ANITA HIPFINGER (HG.)

„DAS BEISPIEL DER OBRIGKEIT IST DER SPIEGEL DES UNTERTHANS“
INSTRUKTIONEN UND ANDERE
NORMATIVE QUELLEN ZUR VERWALTUNG DER LIECHTENSTEINISCHEN
HERRSCHAFTEN FELDSBERG UND
WILFERSDORF IN NIEDERÖSTERREICH
(1600–1815)2016. 880 S. 8 S/W-ABB. BR.
ISBN 978-3-205-20354-4BD. 23 | JOHANNES RAMHARTER (BEARB.)
**PROFILE EINER LANDESFÜRSTLICHEN
STADT**AUS DEN RATSPROTOKOLLEN DER
STADT TULLN 1517–1679
2013. 510 S. 1 KT. BR.
ISBN 978-3-205-78844-7BD. 22 | CHRISTIAN NESCHWARA (HG.)
**DIE ÄLTESTEN QUELLEN ZUR
KODIFIKATIONSGESCHICHTE DES
ÖSTERREICHISCHEN ABGB**JOSEF AZZONI, VORENTWURF ZUM
CODEX THERESIANUS –
JOSEF FERDINAND HOLGER,
ANMERCKUNGEN ÜBER DAS ÖSTER-
REICHISCHE RECHT (1753)
2012. 338 S. BR. | ISBN 978-3-205-78864-5BD. 21/2 | JUDIT MAJOROSSY,
KATALIN SZENDE**DAS PRESSBURGER PROTOCOLLUM
TESTAMENTORUM 1410 (1427)–1529**
TEIL 2: 1487–1529
2014. 572 S. 5 S/W-ABB. BR.
ISBN 978-3-205-79603-9BD. 21/1 | JUDIT MAJOROSSY,
KATALIN SZENDE (HG.)**DAS PRESSBURGER PROTOCOLLUM
TESTAMENTORUM 1410 (1427)–1529**
TEIL 1: 1410–1487
2010. 535 S. 6 S/W-ABB. BR.
ISBN 978-3-205-78549-1BD. 20 | HELMUTH FEIGL,
THOMAS STOCKINGER**DIE URBARE DER HERRSCHAFTEN
MAISSAU UND SONNBERG**
ANLÄSSLICH DER TEILUNG DES ERBES
NACH GEORG VON
ECKARTSAU IM JAHRE 1497
2008. XIII, 327 S. BR.
ISBN 978-3-205-78184-4

BD. 19 | THOMAS WINKELBAUER

**GUNDAKER VON LIECHTENSTEIN ALS
GRUNDHERR IN NIEDERÖSTERREICH
UND MÄHREN**
2008. X, 559 S. 3 GRAF. BR.
ISBN 978-3-205-77795-3

FONTES RERUM AUSTRIACARUM

BD. 18 | GÜNTER SCHNEIDER (HG.)

**DAS URBAR DES NIEDERÖSTER-
REICHISCHEN ZISTERZIENSER-
KLOSTERS ZWETTL VON 1457**

AUSWERTUNG UND EDITION

2002. 609 S. 4 KT. BR.

ISBN 978-3-205-99485-5

BD. 17 | INGO SCHWAB

**DAS LANDRECHT VON 1346
FÜR OBERBAYERN UND SEINE
GERICHTE KITZBÜHEL, KUFSTEIN
UND RATTENBERG**

KRITISCHE EDITION DER GEORGEN-
BERGER HANDSCHRIFT MS. 201

2002. 241 S. BR.

ISBN 978-3-205-99484-8

BD. 16 | SONJA PALLAUF,
PETER PUTZER (HG.)

**DIE WALDORDNUNGEN DES
ERZSTIFTES SALZBURG**

2001. 207 S. BR.

ISBN 978-3-205-99451-0

BD. 15 | ROMAN ZEHETMAYER

**DAS URBAR DES GRAFEN BURKHARD
III. VON MAIDBURG-HARDEGG AUS DEM
JAHRE 1363**

MIT EINER EINLEITUNG ZUR STRUKTUR
DER GRAFSCHAFT HARDEGG IM
14. JAHRHUNDERT

2001. 263 S. 2 S/W-ABB. 9 TAB.

1 KT. BR.

ISBN 978-3-205-99394-0

BD. 14 | CHRISTA SCHILLINGER-PRASSL

**DIE RECHTSQUELLEN DER STADT
LEOBEN**

1997. 338 S. BR. | ISBN 978-3-205-98753-6

BD. 13 | MARTIN SCHEUTZ,

KURT SCHMUTZER, STEFAN SPEVAK,
GABRIELE STÖGER (HG.)

**WIENER NEUSTÄDTER HANDWERKS-
ORDNUNGEN**

(1432 BIS MITTE DES 16. JAHR-
HUNDERTS)

1997. 176 S. BR.

ISBN 978-3-205-98719-2

BD. 12 | JOHANNES RAMHARTER

**„WEIL DER ALTAR ALTERSHALBEN
UNFÖRMBLICH UND PAUFELLIG...“**

RECHTSFRAGEN ZUR AUSSTATTUNG
DER SAKRALBAUTEN IM SALZBURGER
RAUM

1996. 343 S. 2 KT. BR.

ISBN 978-3-205-98520-4

BD. 10/4 | GERHARD JARITZ,
CHRISTIAN NESCHWARA (HG.)

**DIE WIENER STADTBÜCHER
1395–1430**

TEIL 4: 1412–1417

2009. 409 S. BR.

ISBN 978-3-205-78457-9

BD. 10/3 | GERHARD JARITZ,
CHRISTIAN NESCHWARA (HG.)

**DIE WIENER STADTBÜCHER
1395–1430**

TEIL 3: 1406–1411

2006. 422 S. BR.

ISBN 978-3-205-77391-7



ANITA HIPFINGER, JOSEF LÖFFLER,
 JAN PAUL NIEDERKORN, MARTIN SCHEUTZ,
 THOMAS WINKELBAUER, JAKOB WÜHRER (HG.)
**ORDNUNG DURCH TINTE
 UND FEDER?**
 GENESE UND WIRKUNG VON
 INSTRUKTIONEN IM ZEITLICHEN
 LÄNGSSCHNITT VOM MITTELALTER
 BIS ZUM 20. JAHRHUNDERT

Instruktionen als mündliches und schriftliches Mittel der Herrschaftsdelegation sind bislang kaum in den Blick der Forschung genommen worden. Der Band stellt die Genese der Gattung im Mittelalter und die exemplarischen Felder der Verschriftlichung in der Neuzeit (Diplomatie, Hof, Grundherrschaft, Stadt, Kirche, Landstände, Wissenschaft) vor. Ein Ausblick belegt das »Fortleben« der Instruktionen im 20. Jahrhundert (innerhalb der Organisationshierarchie).

2012. 440 S. BR. 170 X 240 MM.

ISBN 978-3-205-78789-1 [A]; ISBN 978-3-486-70975-9 [D]

Instruktionen, Ordnungen und Dekrete der niederösterreichischen Herrschaftskomplexe Feldsberg (heute Valtice, Tschechische Republik) und Wilfersdorf der Familie Liechtenstein verdeutlichen exemplarisch, welche Lebensbereiche adelige Grundherren der österreichischen Länder zu regeln versuchten. Die Quellen bieten einen Einblick in das Zusammenspiel von Grundherren, Herrschaftsbeamten und Untertanen von 1600 bis 1815.



9 783205 203544

ISBN 978-3-205-20354-4 | WWW.BOEHLAU-VERLAG.COM